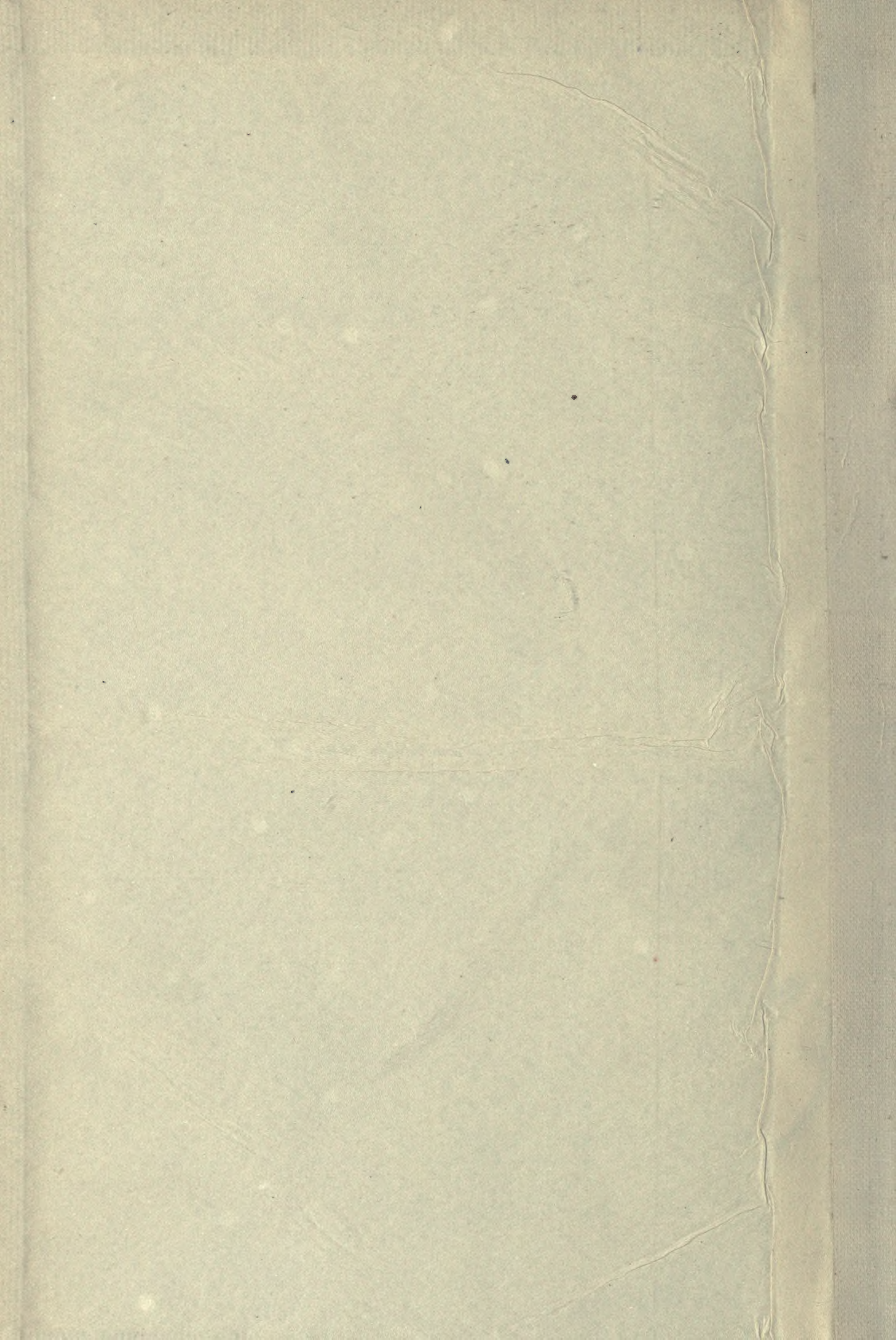
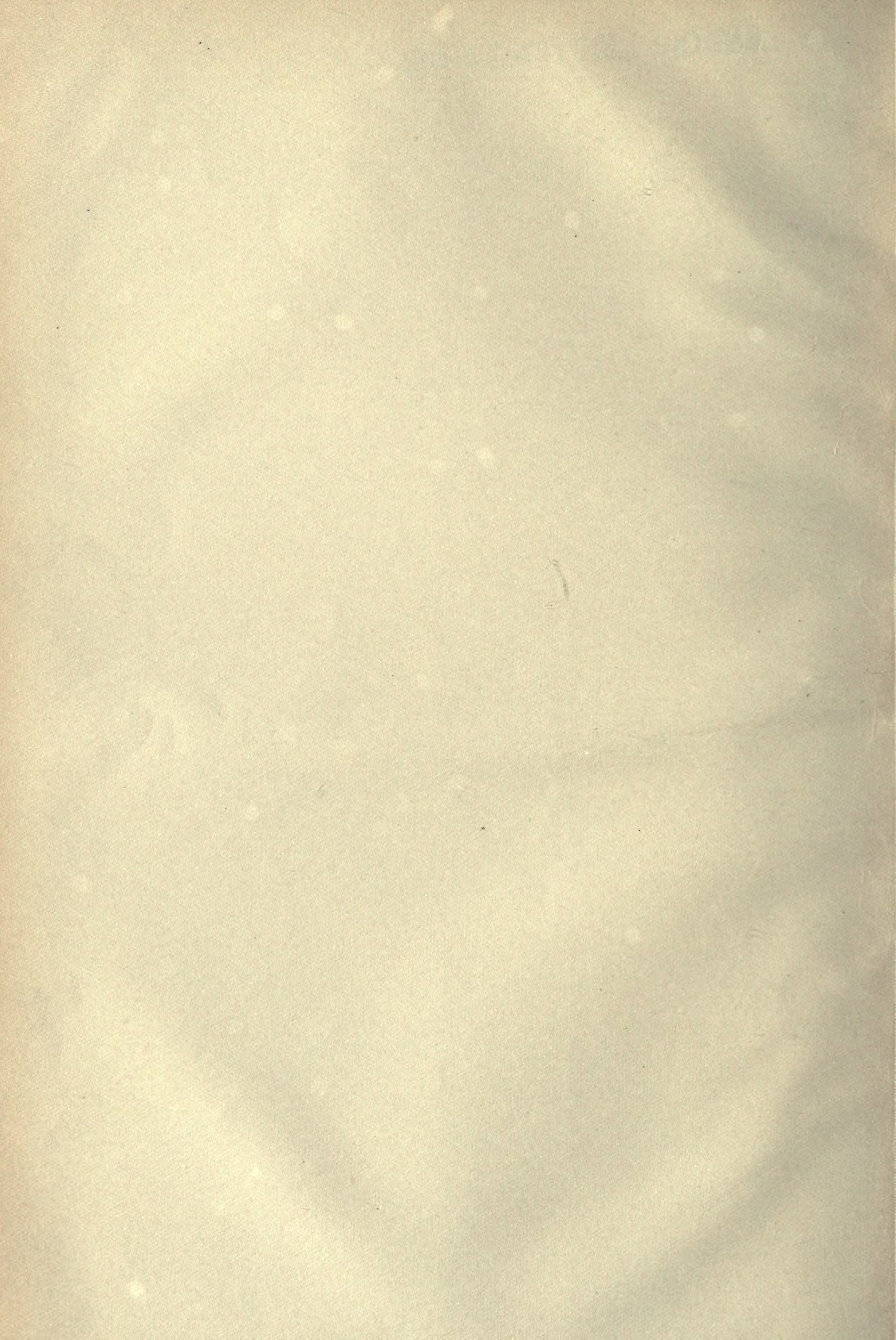
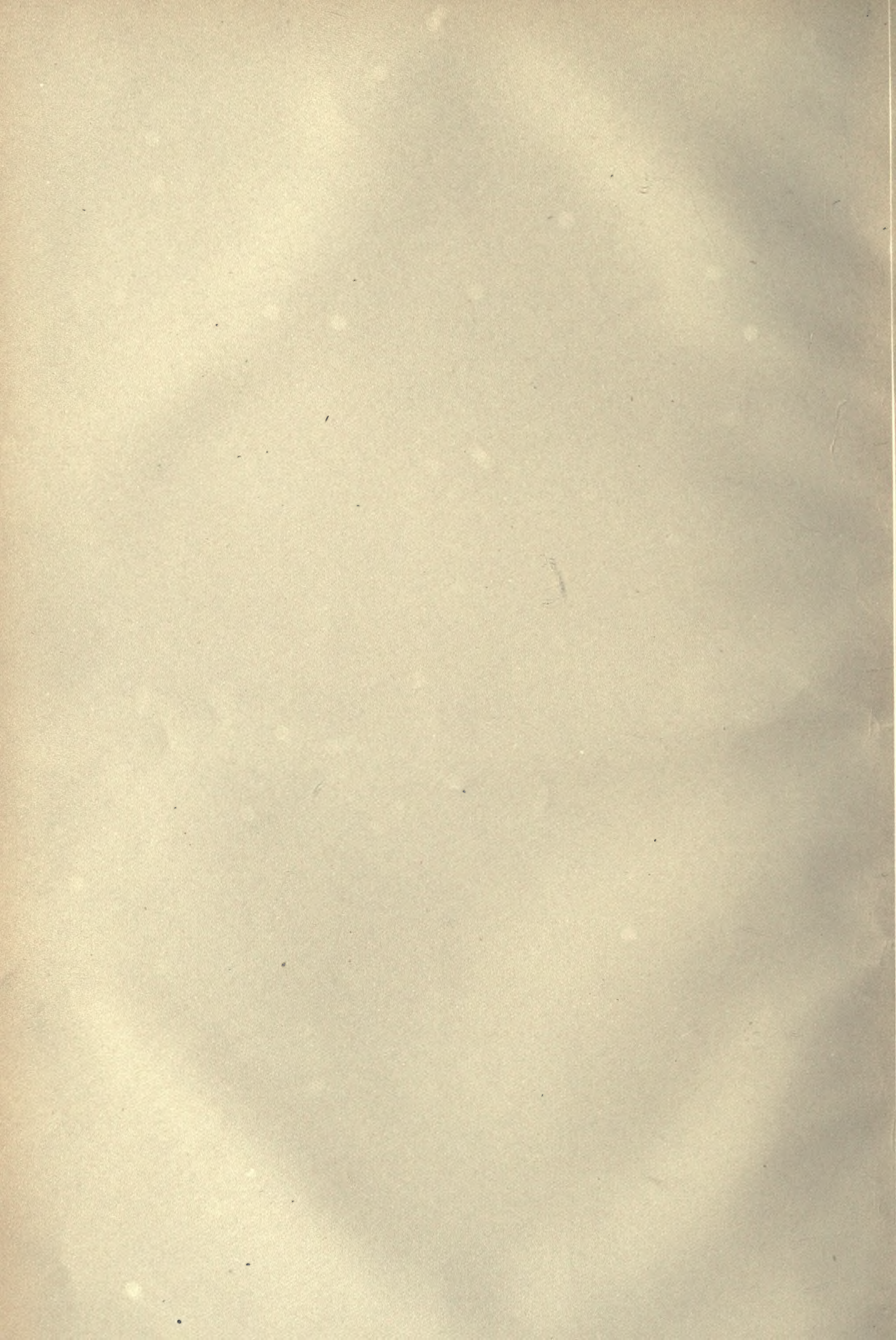

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY







JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

117. BAND

III. FOLGE 62. BAND

1921. II.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1921

Inhalt des 62. Bandes, dritte Folge. (117. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern.*)

Von

Dr. Otto Nathan-Berlin.

Inhalt: Die auf die Gestaltung und Entwicklung des Finanzwesens wirksamen Momente. Aufgabe der Arbeit. I. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Steuerwesens: 1. in Griechenland. 2. in Rom. 3. im deutschen Mittelalter. II. Die Ergebnisse der geschichtlichen Betrachtung und ihre Prüfung in der Wirtschafts- und Steuerentwicklung im ausgehenden deutschen Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. III. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Folgerungen aus den Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern und über die wirtschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit.

Einleitung. In der umfassenden Rezension [1]), die Adolph Wagner in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1887 von den beiden damals neu erschienenen Werken der Finanzwissenschaft von Roscher [2]) und v. Stein [3]) gibt, bezeichnet er [4]) die Probleme der Finanzwissenschaft gerade deshalb als so schwierig, weil neben nationalökonomischen administrative, politische, sozialpolitische Momente aller Art mitspielen und von vornherein eine umfassendere, prinzipielle Berücksichtigung erheischen. Nichts könnte die Richtigkeit dieser Anschauung besser beweisen, als die Geschichte der Finanzen und des Finanzwesens [5]), die in all ihren vielen Entwicklungsphasen zeigt, in wie weitgehendem Maße die Finanzen von den vielfältigsten Momenten beeinflußt werden. Diese Geschichte bietet, wie die Wirtschaftsgeschichte überhaupt [6]), nicht

*) Die Arbeit ist im Mai 1920 abgeschlossen.

1) „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus", Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 43 (1887), S. 37—122 und 675—746.

2) W. Roscher, System der Finanzwissenschaft (System der Volkswirtschaft IV, 1), Stuttgart 1886.

3) L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1885—86.

4) a. a. O., S. 63.

5) Vgl. außer den Lehrbüchern vor allem v. Eheberg, Finanzen und Finanzwirtschaft, Handwörterb. der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1909) IV, S. 125—133, außerdem Meyer, Dessau, v. Eheberg, Schwarz, Geschichte der Finanzen, a. a. O., S. 134—261.

6) Vgl. G. v. Below, Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters,

das Bild einer stetigen, gradlinigen Entwicklung; wie die allgemeinen politischen, sozialen und staatlichen Verhältnisse, in deren Zusammenhang die Geschichte des Finanzwesens betrachtet und gewertet werden muß, wurde auch die Entwicklung der Finanzen immer wieder gestört, häufig unterbrochen und zurückgeworfen. So gingen die Einrichtungen des römischen Finanzwesens[1]), dessen durchgebildetes Steuersystem sich den Franken in Gallien erhalten hatte[2]), fast völlig verloren und kehren erst nach Jahrhunderten, teilweise mit dem Beginn der Neuzeit[3]), wieder. So hat auch der Dominialbesitz der Staaten eine häufig wechselnde Rolle in den Staatsfinanzen gespielt[4]), bald kam ihm ausschlaggebende, bald nur eine mehr bedingte Bedeutung zu. Schon im alten Rom lösten sich die Tendenzen zur Schmälerung und Verbreiterung des Domaniums ab[5]); im deutschen Mittelalter war der Staatshaushalt unter den sächsischen und salischen Kaisern viel mehr von dem Besitz an Domänen abhängig wie in der altfränkischen Periode. Auch in der Entwicklung des späteren Mittelalters nahmen die Domänen bald an Umfang zu, bald verringerte sich ihre Größe, wenn auch die allgemeine Entwicklung sich dahin durchsetzte, die Bedeutung der Domänen immer mehr zurücktreten zu lassen.

Die Gründe für diese unstete Entwicklung sind äußerst mannigfacher Art. Wie auf die Gestaltung des Dominialbesitzes die allerverschiedensten Einflüsse sich geltend machen[6]), wie unter naturalwirtschaftlichen Verhältnissen der Staat auf umfangreichen Grundbesitz angewiesen ist, der ihm als sichere und regelmäßige Einnahmequelle zur Naturalbesoldung vieler, besonders hoher Aemter dienen muß, wie gerade durch diese Verwendung der Domänenbesitz zusammenschrumpft und in seiner Bedeutung für die Staatsfinanzen zurücktritt — teils Ursache, teils Folge der aufkommenden Geldwirtschaft —,

---

Historische Zeitschr. Bd. 86 (1901), S. 1—77, ferner G. v. Below, Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, Leipzig 1916, S. 24, besonders Anm. 1. Vgl. auch Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, passim, besonders S. 89, und Die Sklaverei im Altertum, passim, besonders S. 173—175. (Beide Aufsätze jetzt abgedruckt in Ed. Meyer, Kleine Schriften, Halle 1910, nach dort zitiert.)

1) Vgl. besonders J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II, Leipzig 1876, passim (Bd. V des Handb. der Römischen Altertümer von Marquardt-Mommsen).

2) Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Kiel 1882, II, 2, S. 258.

3) Vgl. W. Lotz, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 17—52. Ueber die Entwicklung des öffentlichen Haushalts vgl. W. Lotz, Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt (Heft 238 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen) Berlin 1908, S. 4.

4) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 20ff. und Adolph Wagner, Finanzwissenschaft I, 3. Aufl. (Leipzig 1883) S. 509—524.

5) Vgl. August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Berlin 1895, I, S. 333—335.

6) Vgl. auch W. Wygodzinski, „Domänen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911) I, S. 682—688, L. Rintelen, „Domänen (Rechtsverhältnisse)", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1909) III, S. 513—520 und Praetorius, „Domänen (in wirtschaftlicher Hinsicht)", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1909), III, S. 520—543.

wie dann während des Mittelalters der Wechsel der verfassungsrechtlichen Verhältnisse auf die Stellung der Domänen im Staatshaushalt einwirkt[1]), so üben auch auf das gesamte Finanzwesen die allerverschiedenartigsten Ursachenreihen bestimmenden Einfluß. Sie sind nur schwer einer klaren Analyse zugänglich, wie sie zur Erkenntnis dieser für die Finanzwirtschaft so wichtigen Zusammenhänge notwendig ist, weil sich in ihnen Tendenzen geltend machen, die sich wohl gegenseitig bedingen, voneinander abhängig sind und in starker Wechselwirkung voneinander stehen, die sich aber auch zu verschiedenen Zeiten und in mannigfacher Weise kreuzen und schneiden. Neben den äußeren Schicksalen eines Landes, wie sie in siegreichen oder verlorenen Kriegen in Erscheinung treten, machen sich außer Fortschritten oder Rückschlägen der Verfassung und Verwaltung auch die Ergebnisse der gesellschaftlichen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bewegung in der Finanzwirtschaft eines Staates geltend. Andererseits kann aber auch der mehr oder minder günstige Stand der Finanzen von bedeutender, ja gar ausschlaggebender Wirkung auf die Entscheidungen des Staates sein, die er über Krieg oder Frieden oder in Fragen kultureller, volkswirtschaftlicher oder sozialer Art zu treffen hat[2]).

Wie sich diese verschiedenen Einflüsse durchdringen, das zeigt die Geschichte des Finanzwesens aller Zeiten[3]). Im antiken klassischen Staat ist die Regelung der Finanzen jahrhundertelang zu einem großen Teile durch die Bedeutung bedingt, die die Sklaverei in wachsendem Maße gewinnt. Wie sich mit der Vermehrung der Sklavenmassen, mit der damit verbundenen wirtschaftlichen Unfreiheit mehr und mehr die Verachtung der körperlichen Arbeit ausbildet, wie häufig, wenn auch durchaus nicht immer, das Institut der Sklaverei mittelbar und unmittelbar die praktische und wissenschaftliche Förderung einer rationellen Arbeitstechnik hindert[4]), durch die für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft eine Intensivierung und größere Leistungsfähigkeit — auch zur Deckung der Staatskosten — hätten erzielt werden können[5]), so ist andererseits oft

1) Vgl. F. W. R. Zimmermann, Geschichtliche Entwicklung und derzeitiger Stand der Rechtsverhältnisse am Domanium in Deutschland, Finanzarchiv XXXV (1918), passim, besonders S. 9—45.

2) Immerhin geht wohl R. Goldscheid (Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, 4. u. 5. Aufl., Wien 1917) zu weit, wenn er (S. 4) die Staatsfinanzen „wegen ihres Zusammenhangs mit der Wehrorganisation als den eigentlich treibenden Motor der Staatsgestaltung“ ansieht.

3) Vgl. v. Eheberg, a. a. O.; F. Heinr. Geffcken, Wesen, Aufgabe, Geschichte der Finanzwissenschaft (in Schönberg's Handb. der politischen Oekonomie, Tübingen 1885, Bd. III), S. 1—28; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft I, S. 62 bis 130; Gustav Cohn, System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie II), Stuttgart 1889, S. 30—103; Karl Theodor v. Eheberg, Finanzwissenschaft, 14. u. 15. Aufl., Leipzig 1920, S. 9—12; 17—37.

4) Vgl. Heinrich Herkner, Arbeit und Arbeitsteilung (im Grundriß der Sozialökonomik, Tübingen 1914, II), S. 181—182.

5) Vgl. Ed. Meyer, a. a. O., passim, und Otto Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. Teil I, in diesen „Jahrbüchern“, III. Folge, 32. Bd. (1906), S. 577 ff.

dann der Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben auf Methoden angewiesen, die nicht unwesentlich wieder zur Steigerung dieser Sklavenheere beitragen. Alles steht hier in einer fast unentwirrbaren Wechselwirkung: der Staat sieht sich vielfach zu einer möglichst kriegerischen Politik gezwungen, die ihm Eroberungen und die Ausbeutung fremder Völker ermöglicht; so fließen ihm einerseits durch Konfiskationen und Tributzahlungen Mittel zu, andererseits vermehrt er auch dadurch wieder seinen Besitz an Staatssklaven, die er auf die verschiedenste Weise verwendet; teils leisten sie ihm Dienste in der Güterproduktion, teils benutzt er sie zu Verrichtungen, für die ihm sonst Ausgaben erwüchsen, — in Rom werden sogar niedere Beamtenstellen mit Sklaven besetzt. Eine derartige Abwälzung der Staatslasten auf besiegte Feinde, unterworfene Völkerschaften und staatlich verwendete Sklaven muß einer Zeit nahe liegen, die noch nicht zur Erkenntnis der Gleichheit aller Menschen und Völker gekommen ist und in der sich die sittlichen Begriffe noch nicht wie heute durchgerungen haben.

Diese Teilung in Freie und Unfreie, in unabhängige und mehr oder minder abhängige Menschen, die so sehr durch die jeweils herrschenden Kulturbegriffe bedingt ist, macht sich immer wieder im Finanzwesen bemerkbar: sowohl die Griechen, wie die Römer, als auch die Germanen halten eine regelmäßige, persönliche Besteuerung eines freien Mannes unwürdig [1]); die in Athen eingeführten Gerichts- und Strafgelder, Kopf- und Gewerbesteuern zahlen die Schutzverwandten, nicht aber die Bürger; in Rom durften die in ärmlichen Verhältnissen lebenden kleinen Grundbesitzer nicht ihre Schulden von ihrem versteuerbaren Vermögen in Abzug bringen, während die Reichen und durch mannigfaltigen Besitz wirtschaftlich Kräftigen, denen zudem noch unentgeltliche Sklavenhilfe zustatten kam, nur mit einem kleinen Teil ihres Vermögens zur Steuer herangezogen wurden. Wenn sich auch allmählich die Teilung in Freie und Unfreie verflüchtigte, so machten sich doch die Standesunterschiede, die an ihre Stelle traten und die Spannung zwischen beherrschten und herrschenden Klassen schufen, im Finanzwesen häufig geltend. Immer sind die Stärkeren bestrebt, die Lasten auf die schwächeren Schultern abzuwälzen, mannigfache Privilegien des Adels und der Geistlichkeit beeinflussen jahrhundertelang die Struktur des Finanzwesens: in Frankreich bricht sich seit Ludwig XIV. der Absolutismus

---

1) Vgl. Aug. Boeckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausg., Berlin 1851, I, S. 407; Marquardt, a. a. O., II, S. 145; K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (Schmoller's staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen 1, 2), Leipzig 1878, S. 5 und die daselbst angegebene Literatur. Vgl. auch Waitz (a. a. O.), der erwähnt (S. 272), daß die Deutschen in der Verpflichtung zur Kopfsteuer eine Minderung ihrer persönlichen Freiheit sahen und gegen jeden Versuch, der zur Einführung einer solchen auch bei ihnen gemacht ward, auf das entschiedenste ankämpften. Vgl. ferner Gustav Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh., Leipzig 1898, S. 117—118.

auch auf finanziellem Gebiete Bahn — und trotzdem bleiben die Steuerprivilegien der bevorrechtigten Stände in Kraft[1]); und als man in Deutschland, beeinflußt durch den aufgeklärten Absolutismus, mit der Aufhebung des ständischen Steuerbewilligungsrechts der Regierung grundsätzlich das Recht zuerkennt, von den Untertanen auf Grund ihrer Pflichten als Staatsbürger Steuern zu erheben, ist die Macht der gesellschaftlich Stärkeren immer noch nicht so geschwächt, daß man mit allen Steuerbevorzugungen und Befreiungen brechen könnte[1]).

So ist es leicht verständlich, daß die Scheidung einerseits in Freie und Unfreie, andererseits in Herrschende und Beherrschte nachhaltigen Einfluß auf das Finanzwesen üben mußte[2]). Wirkungen anderer Art lösten auf die Finanzen die verfassungsrechtlichen Veränderungen aus, die langsam die Macht vom Reichsherrn auf die Territorialfürsten übergehen und die die selbständigen Städte so sehr erstarken ließen, daß sie in vieler Beziehung Aufgaben erfüllen mußten, die heute Sache der Staatsgewalt sind. Durch die so erweiterten Bedürfnisse, denen die alten Einnahmequellen nicht genügen konnten, waren sie zu einer Finanzwirtschaft gezwungen, die ein umfangreiches Steuersystem mit teilweise modernen Grundsätzen verwirklichte und dadurch in bedeutendem Maße die Geldwirtschaft — die, in gewissem Umfang, dazu Vorbedingung war — und später auch die Kreditwirtschaft nicht unbeträchtlich förderte und stärkte. Andererseits konnte die dann an die Stelle dieser Dezentralisation tretende, allmählich wachsende Staatsgewalt mit ihrem immer

---

1) Vgl. Schmoller, a. a. O. S. 44—45 und Lotz, Finanzwissenschaft, S. 36—37.

2) So sagt auch Ferdinand Lassalle in seiner bekannten Rede „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“ (Gesamtausgabe Ferd. Lassalle's Reden und Schriften, Berlin 1893) S. 252: „Ich hatte Sie damals auf die Steuerfreiheit des adligen Grundbesitzes im Mittelalter aufmerksam gemacht und hatte Ihnen gesagt, daß jeder herrschende, privilegierte Stand die Lasten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles auf die unterdrückten, nicht besitzenden Klassen abzuwälzen sucht. Ganz ebenso die Bourgeoisie. Zwar kann sie freilich nicht offen erklären, daß sie steuerfrei sein will. Ihr ausgesprochenes Prinzip ist vielmehr in der Regel, daß ein jeder im Verhältnis zu seinem Einkommen steuern soll. Aber sie erreicht wiederum, mindestens so gut es geht, dasselbe Resultat in verkappter Form durch die Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern.“ Aehnlich auch Adolph Wagner (a. a. O. II, S. 604): „Lassalle macht nur mit Recht geltend, daß jede auf die Staatsgesetzgebung Einfluß gewinnende Klasse gleichsam instinktiv ihr Klasseninteresse vertritt und deshalb den Besitzenden heutzutage die Verbrauchssteuern viel sympathischer als direkte Einkommen- und ähnliche Steuern sind. In diesem Umfange ist die Auffassung wohl richtig und psychologisch begründet, auch durch manche Tatsachen bestätigt . . .“ Vgl. auch den Hinweis auf die Verhältnisse, wie sie sich seit dem VII. vorchristlichen Jahrh. in Griechenland entwickelt haben, bei Ed. Meyer, Handwörterb. d. Staatswissenschaften, a. a. O., S. 137 und für die spätere Zeit S. 138, für die mittelalterlichen Städte vgl. J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475; Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Bd. 19 (1895), S. 136; für den Beginn der Neuzeit: Gustav Schmoller, Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzentwicklung, Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 33. Jahrg. (1909), S. 4.

umfangreicheren Tätigkeitsbereich, wie sie im Absolutismus einen übertriebenen Ausdruck fand, nicht ohne Bedeutung für die Regelung der Finanzverhältnisse bleiben.

Durch die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Ideenrichtung sehen wir dann z. B. Colbert's Maßnahmen und die so sehr durch ihn beeinflußte merkantilistische Wirtschaftspolitik Wirkungen auf das Finanzwesen üben: deren Ziel, „eine nach außen abgeschlossene Staatswirtschaft zu schaffen“ [1]), forderte eine mannigfaltige Reihe von Eingriffen, Verordnungen und Veränderungen, so u. a. eine strengere Ordnung im Staatshaushalt, die Beseitigung oder Verminderung von Binnenzöllen und Wegegeldern, die Errichtung eines Grenzzollsystems und dergl. mehr.

Erwähnen wir schließlich noch, von welch einschneidender Bedeutung neben den Forderungen eines mehr demokratisch gerichteten Staatswesens auf sozial- und kulturpolitischem Gebiete die Entwicklung der Gewerbe, der Industrie und der Technik für die Finanzen sein muß — erinnert sei hier nur an die Umgestaltungen, die die Fortschritte der Technik auf dem Gebiete des Heerwesens und der Landesverteidigung notwendig machten —, dann gewinnen wir ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Einflüsse, die für Veränderungen auf dem Gebiete des Finanzwesens immer maßgebend waren und noch sind.

Steht es so fest, daß eine ganze Gruppe von Kausalreihen, wie wir sie in allgemein-kulturellen, gesellschaftlichen, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen, volkswirtschaftlichen und geschichtlichen Verhältnissen [2]) kennen lernten, auf die Gestaltung der Finanzen bestimmenden Einfluß übt, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch die einzelnen Teile des Finanzwesens in ihrer Entwicklung und Ausbildung von diesen verschiedenartigen Verursachungsmomenten durchdrungen werden. Dadurch aber wird die Aufgabe des Finanzwissenschaftlers, der induktiv das Typische und Grundsätzliche aus dem reichen geschichtlichen Stoff herausschälen muß, um es bei der Lösung moderner Probleme verwerten zu können, außerordentlich erschwert. Sie scheint nur möglich, wenn er jeweils bei der geschichtlichen Betrachtung einzelner Teile des Finanzwesens seine Untersuchungen unter einem bestimmten Gesichtspunkt ausrichtet und von allen anderen Momenten so weit wie angängig absieht. Da nur so die Hoffnung erlaubt ist, zu Ergebnissen gelangen zu können, die mit der erwünschten Sicherheit von den zur Verfügung stehenden Beweismitteln gedeckt werden, so wollen auch unsere Untersuchungen sich bewußt nur mit den Zusammenhängen beschäftigen, die zwischen einem der für die Entwicklung des Finanzwesens kausalen Momente, dem jeweiligen Zustande der wirtschaftlichen Verhältnisse, und einem der wichtigsten Teile des Finanz-

---

1) Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 10. Aufl. (1917), Tübingen I, S. 138.

2) In diese fünf Hauptgruppen teilt v. Eheberg (a. a. O., S. 130) die auf das Finanzwesen wirksamen Einflüsse ein.

wesens, den Steuern, bestehen. Ohne hier die im Mittelpunkte aller ökonomischen Erörterungen der letzten Jahrzehnte stehende Frage berühren zu können, wie weit nicht vielleicht die Organisation der Volkswirtschaft die Gestaltung auch all jener Verursachungsreihen bedingt, die von entscheidender Bedeutung für die Finanzentwicklung eines Volkes sind, werden wir keinen Widerspruch finden, wenn wir behaupten, daß zwischen der Organisation der Volkswirtschaft und den jeweils maßgebenden kulturellen, gesellschaftlichen, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen so starke Wechselwirkungen bestehen, daß, gleichviel ob Ursache oder Folge, der Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse, in einem ganz besonderen Umfange, Ausdruck vieler — vielleicht aller! — in einer bestimmten Epoche wirksamen Tendenzen ist. Eine Untersuchung, welches Verhältnis zwischen der Besteuerung und den wirtschaftlichen Zuständen einer Zeit besteht, muß deshalb erhöhte Bedeutung gewinnen.

Wir haben hier zunächst an die grundlegenden Forschungen anzuknüpfen, die Adolph Wagner[1]), beeinflußt durch die Arbeiten Rodbertus'[2]) und Schäffle's[3]) unternommen und in dem Ergebnis zusammengefaßt hat, daß zwischen der jeweiligen Organisation der Volkswirtschaft und der Art, wie die Kosten der staatlichen Produktionswirtschaft gedeckt werden, ganz bestimmte, gesetzmäßige Zusammenhänge bestehen, daß die jeweils wirksame Organisation der Volkswirtschaft, namentlich die jedesmalige Kombination des privat- und gemeinwirtschaftlichen Systems die Formen bestimmt, in denen der Staat seine Produktionskosten deckt, und daß es in erster Linie von der jeweiligen Organisation der Volkswirtschaft abhängt, ob überhaupt und in welchem Umfange eine Besteuerung möglich ist[4]). Für die Besteuerung selbst aber ist die fortschreitende quantitative und namentlich qualitative Differenzierung des Nationaleinkommens und Vermögens von zwingendem Einfluß für ihre immer stärkere und rationellere Spezialisierung und für die Entwicklung eines komplizierten Steuersystems[5]). Dieses allgemeine Gesetz kann sich aber immer nur in einem langwierigen Kampfe mit entgegenstehenden Interessen, Mächten, Vorurteilen, technischen Hemmnissen und Schwierigkeiten aller Art durchsetzen, so daß das jeweilige Steuerrecht praktisch immer die Form eines Kompromisses annehmen muß[6]). Unsere Frage lautet also zunächst: Schmiegt sich, ähnlich dem Zusammenhange, der zwischen der Besteuerung im allgemeinen und der Organisation der Volkswirtschaft besteht, auch das konkrete

1) Finanzwissenschaft II u. III, passim.

2) Karl Rodbertus, Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Diese „Jahrbücher" IV (1865), S. 341—427; V (1865), S. 135—171, 241—315; VIII (1867), S. 81—126, 385—475.

3) Albert Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, bes. S. 18f.

4) a. a. O., II, S. 249.

5) a. a. O., II, S. 493 u. III, S. 224.

6) a. a. O., III, S. 10.

Steuerrecht, die Frucht von Kompromissen, immer dem in der betreffenden Zeitepoche wirksamen Zustande und den in ihr herrschenden Tendenzen und Strömungen des wirtschaftlichen Lebens an? Bei der Natur des Steuerwesens. zu dessen Gestaltung die verschiedensten, uns bekannten Kulturkreise beigetragen haben [1]), müssen wir zunächst die Verhältnisse verfolgen, wie sie sich im Altertum herausgebildet haben [2]).

I. 1. Die Forschungsergebnisse, die wir bis jetzt über die Steuerverhältnisse in den Finanzsystemen der Perser [3]), Karthager [4]) und Aegypter [3]) besitzen, reichen noch nicht aus, einen Ueberblick über ihre Entwicklung zu ermöglichen. Die Nachrichten, die uns über die griechischen Steuerverhältnisse zugänglich gemacht wurden, sind wohl etwas eingehender, jedoch auch noch nicht so umfangreich, daß sie uns die ganze Entwicklung erkennen ließen [5]). Immerhin scheint festzustehen, daß das griechische Mittelalter, eine Periode reiner Naturalwirtschaft, in der Edelmetalle, Kupfer und Eisen zwar als Wertmesser, aber noch nicht als Geld dienen, noch keine Steuer im eigentlichen Sinne kennt. Die Zölle, die Hafen-, Markt- und Verkaufssteuern für Sklaven [6]) und Pferde treten erst in Erscheinung oder werden jedenfalls erst bedeutungsvoll, als bei der mählich sich vollziehenden Umstellung Griechenlands vom Agrarstaat zum später auch exportierenden Handels- und Industriestaat [7]) und bei der Aus-

---

1) Aehnlich Lotz, Finanzwissenschaft, S. 16. Ueber die Einflüsse besonders der römischen Kultur vgl. Gust. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 117.

2) Schon vor mehr als einem Jahrhundert bezeichnet Johann Paul Harl (Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuer-Regulierung, Bd. I. 1. Versuch der Geschichte des Steuerwesens und der Steuerliteratur von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage, Erlangen 1814, Vorrede XXIV) „die Geschichte des Steuerwesens aller Zeiten und Länder als den bewährtesten Prüfstein“ und mißt dieser Geschichte große Bedeutung bei.

3) s. die Literaturangaben bei Lotz, Finanzwissenschaft S. 22 und bei Jos. Stammhammer, Bibliographie der Finanzwissenschaft, Jena 1903. Ueber Aegypten bemerkt G. Schanz (Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, I, Finanzarchiv XVII (1900), S. 1), daß dort sozusagen alles besteuert war, und führt Einzelheiten über die dortigen Steuern, hauptsächlich die Erbschaftssteuer, an. Vgl. neben der von Lotz angegebenen Literatur auch G. Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides, Turin 1870, S. 284—319, worauf auch Schanz (a. a. O.) verweist.

4) Einige Angaben bei Harl, a. a. O., S. 52—57.

5) Vgl. Ed. Meyer, Handwörterb. d. Staatsw. a. a. O.; Boeckh, a. a. O., S. 366—711; Otto Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1909, passim; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft II, S. 513—666 u. III. Teil, I. Buch, 2. Aufl. (gemeinsam mit H. Deite), Leipzig 1910, S. 17—20; Albert Schäffle, Die Steuern, II (Hand- u. Lehrb. d. Staatsw. in selbständigen Bänden II, 3), Leipzig 1897, S. 456—458; Kurt Riezler, Ueber Finanzen und Monopole im alten Griechenland. Zur Theorie und Geschichte der antiken Stadtwirtschaft, Berlin 1907, passim.

6) Nach Bücher („Zur griech. Wirtschaftsgeschichte“, Festgaben für Albert Schäffle, Tübingen 1901, S. 224 ff.) wurden auch Zölle von dem Durchgangsverkehr an Sklaven erhoben.

7) Ueber die wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit, ob und wieweit sich in Griechenland eine Industrie ausgebildet hatte, muß hier auf Ed. Meyer, Kleine Schriften („Die wirtschaftl. Entwickl. des Altertums“, passim, und „Die Sklaverei im

breitung der das Wirtschaftsleben mehr und mehr durchdringenden Geldwirtschaft [1]) die Grundlagen für ein ganz anders als früher gerichtetes Kulturleben geschaffen wurden, das eine Umschichtung der Gesellschafts-, Standes- und Klassenverhältnisse und dadurch auch sonst Neuerungen und Veränderungen im Staate — so z. B. auf dem Gebiete des Heerwesens — bedingt: der Staat ist einer der Hauptarbeitgeber geworden. Inzwischen hatten sich mit der Geldwirtschaft auch verkehrswirtschaftliche Verhältnisse eingebürgert [2]). An die Stelle der Stadtwirtschaft mit weitgehender wirtschaftlicher Autarkie [3]) war die Verflechtung in die — starke Flottenmacht gebietende — Weltwirtschaft getreten, die später dann auch das Aufkommen kreditwirtschaftlicher Formen erforderlich machte; die Arbeitsteilung, die sich innerhalb des Volkes angebahnt und die Bildung von neuen, häufig Staatsunterstützungen heischenden Klassen gefördert hatte, hatte sich auch zwischen den Völkern kräftig entwickelt [4]).

Angesichts der auf diese Weise sich vollziehenden Umstellung aller staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die hier nur angedeutet werden konnte, wird es verständlich, daß bei der so fortschreitenden Entwicklung die Haushaltsbedürfnisse des Staates stark steigen mußten, für die die alten Einnahmequellen nicht mehr ausreichen konnten. Dadurch wurde die Einführung oder die Ausbreitung der Steuern, die auch durch das Hineinwachsen in einen demokratisch gerichteten Verfassungsstaat begünstigt wurde, notwendig. Daß wirkliche und gerecht [5]) angelegte Vermögenssteuern erst verhältnismäßig spät [6])

Altertum", S. 199) und Karl Bücher, Zur griech. Wirtschaftsgeschichte, passim, verwiesen werden. Vgl. dazu auch Max Weber, Agrargeschichte (Altertum), Handwörterb. d. Staatswissenschaften 3. Aufl., I, S. 54 ff.

1) Ueber die Entwicklung des Münzwesens in Griechenland vgl. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 42—43.

2) Vgl. Riezler, a. a. O. Riezler begründet (S. 96—98) seine Annahme von der Verkehrswirtschaft mit dem Vorhandensein eines kapitalistischen Geistes, den sie voraussetze und den er mit verschiedenen Stellen aus der griechischen Literatur zu stützen sucht. Mit den gleichen Argumenten begründet er, anknüpfend an die Sombart'sche Theorie (daß bestimmten Wirtschaftsstufen ein bestimmter Wirtschaftsgeist entspreche) den Uebergang von der Haus- zur Stadtwirtschaft.

3) Ueber den Umfang der Autarkie in griechischen Städten vgl. Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung . . ., S. 83, Anm. 1 u. S. 100 ff. Neurath (Antike Wirtschaftsgesch. S. 76) scheidet mit Nachdruck die wirtschaftliche Autarkie von einer politischen, die auch dann noch in Griechenland gefordert wurde, als die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit längst nicht mehr möglich war.

4) Die Entwicklung in den verschiedenen Teilen Griechenlands ging weder gleichmäßig noch gleichzeitig vor sich. So blieb beispielsweise Sparta viel länger reiner Agrarstaat als Athen. Wir verfolgen hier im wesentlichen die Entwicklung der Verhältnisse in Athen, über die wir die meisten Nachrichten besitzen.

5) Die solonische Einteilung in drei Steuerklassen, zu denen als vierte die der Besitzlosen kam und nach deren Abstufung die außerordentlichen Steuern, die Eisphora, erhoben wurden, barg ja viele Ungerechtigkeiten in sich.

6) Nach Ed. Meyer (Handwörterb. d. Staatswissenschaften a. a. O., S. 145) erst im Jahre 378/7. Ad. Wagner erklärt dies damit (Finanzwissensch. III, S. 20), daß die zur Steuererhebung verwandte solonische Klasseneinteilung nur das fruchttragende Land, also nur den Grundbesitzer getroffen (und sich dafür gewisser Katastereinrichtungen bedient hätte). Erst mit der stärkeren Ausprägung des persönlichen, beweglichen Vermögens (s. unten) seien allgemeine Vermögenssteuern möglich geworden.

zur Einführung gelangen konnten, wird man begreiflich finden, wenn man sich erinnert, daß „direkte Abgaben nach antiker Auffassung mit dem Begriff eines freien Staates unerträglich sind“ [1]). Zudem hatte die Beteiligung an der Weltwirtschaft [2]) einen großen Zufluß [3]) an Sklaven, deren Erscheinen ja immer tief einschneidende Veränderungen im Arbeits- und Wirtschaftsleben eines Volkes auslöst [4]), bedingt und durch den kommerziellen und industriellen Aufschwung die Vergrößerung der Einzelbetriebe bewirkt, die diese Sklaven benötigten und im wesentlichen ihnen ihre Ausdehnung verdankten. Von diesen Sklaven aber, den hauptsächlichsten Trägern des Wirtschaftslebens, werden Steuern erhoben [5]), ebenso wie Fremde und Schutzverwandte [6]) derartige Abgaben, die ja als ein Zeichen der Unfreiheit betrachtet wurden, als Kopfgelder zahlen müssen. Die Bürger sucht man mit anderen Lasten zu den Staatsausgaben heranzuziehen: sie leisten zunächst zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse die Eisphora, eine ursprünglich auf den Kopf der Bevölkerung gelegte Umlage. Daneben entspricht es der hauptsächlich in jener industriell-kommerziellen Entwicklungsperiode durch die Differenzierung des Volkseinkommens geschaffenen, schärfer ausgeprägten Klassenscheidung, die jetzt Reiche neben Armen stark hervortreten ließ und die nach dem Sturz der Adelsherrschaft und der Herrschaft des Großgrundbesitzes dem Individuum mehr Bedeutung verlieh, daß man viel mehr wie früher die reichen Bürger durch die alte Einrichtung der Liturgien zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für den Staat verpflichtete. Boeckh scheidet allerdings diese Liturgien stark von den Vermögenssteuern [7]), während sie, nach Adolph Wagner's Ansicht [8]), in ihrer ökonomischen

---

1) Ed. Meyer, Handwörterb. d. Staatsw. a. a. O., S. 137; vgl. auch Boeckh, a. a. O., S. 366—67, 371.

2) Vgl. über die Entwicklung der Sklaverei in Griechenland Ed. Meyer, Die Sklaverei im Altertum, passim, besonders S. 195 ff., und Die wirtschaftl. Entwicklung . . ., passim, besonders S. 108.

3) Auch Bücher, der ja sonst auf diesem Gebiet manche von Ed. Meyer, Beloch u. a. abweichende Meinung vertritt, nimmt an (Zur griech. Wirtschaftsgeschichte, S. 215), daß gegen Ende des peloponnesischen Krieges die Menge der für manche Zweige gewerblicher Kunstfertigkeit ausgebildeten Sklaventruppen, die im 4. Jahrh. wohl an Zahl u. Bedeutung noch zugenommen hätten, nicht gering gewesen sei.

4) Vgl. Herkner, a. a. O., S. 180.

5) Ueber die Art dieser Sklavensteuern stimmen die Ansichten nicht überein; Boeckh (a. a. O., S. 403) neigt der Meinung zu, daß die Sklaven nicht Steuerpflichtige, sondern Steuerobjekte waren, daß die Steuer also eine Gesindesteuer — und als solche als eine Vermögenssteuer des Sklavenbesitzers — aufzufassen sei. (So auch schon Karl Dietrich Hüllmann, Ursprünge der Besteuerung, Köln, 1818, S. 53.) A. A.: Ed. Meyer (Handwörterb. d. Staatsw., a. a. O., S. 137), der die Sklavensteuer als eine Kopfsteuer der Sklaven bezeichnet.

6) Vgl. Boeckh, a. a. O., S. 400—402.

7) a. a. O., S. 534—36.

8) Finanzwissenschaft III, S. 18 u. Adolph Wagner, Das soziale und ethische Moment in Finanzen und Steuern (Vortrag auf dem 14. evangel.-sozialen Kongreß 1903), Kongreßverhandlungen, S. 68. Abweichend: Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung . . ., S. 120, Anm. 1.

Wirkung auf eine Art progressiver Einkommensteuer[1]), ja progressiver reeller Vermögenssteuer auf die reichere Klasse hinausliefen.

2. Wesentlich andere Züge als in Griechenland zeigt die Entwicklung der Verhältnisse in Rom[2]), soweit wir heute darüber noch Klarheit gewinnen können. Die frühesten, uns bekannten Zeiten der römischen Geschichte werden durch die seltsame Verbindung eines naturalwirtschaftlichen Agrarstaates mit einem zur Geldwirtschaft gezwungenen Handelsstaate[3]) charakterisiert. Wie in der Frühzeit aller anderen staatlichen Entwicklungen, waren auch die ordentlichen Einnahmen Roms in der ältesten Zeit ausschließlich auf den Grundbesitz angewiesen[4]). Es entsprach aber den oben erwähnten, sich schon frühzeitig Geltung verschaffenden tauschwirtschaftlichen Verhältnissen, daß außerordentliche Ausgaben, die zur Führung von Kriegen und zum Bau von öffentlichen Gebäuden entstanden, durch direkte, in der Frühzeit wohl kopfsteuerartige Abgaben — das tributum civium — gedeckt wurden, die alle Forscher bis in die Zeiten der ersten Könige zurückverlegen[5]).

Es entspricht, wie Wagner[6]) hervorhebt, der älteren naturalwirtschaftlichen Entwicklung, daß das sich später als Vermögenssteuer charakterisierende tributum ursprünglich wesentlich auf einen Wertanschlag des Grundvermögens beschränkt war. Inzwischen hatte die sich ausbreitende Geldwirtschaft alle wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse vollkommen verändert: die Naturalwirtschaft war stark zurückgetreten, wenn sie sich auch in gewissem Umfang, besonders in manchen Provinzen, noch mehrere Jahrhunderte erhielt und nie ganz verschwand —, der Handel hatte starke Ausdehnung gewonnen[7]). In den inneren Verhältnissen hatten, durch diese Ent-

---

1) Ob Wagner bei dieser Charakterisierung wie in so manchem anderen (vgl. Vorwort zu Wagners Finanzwissenschaft IV, 2 (1901), S. XII) durch Rodbertus angeregt wurde, wird nicht ersichtlich. Denn auch Rodbertus nimmt an (a. a. O., IV (1865), S. 348, Anm. 9), daß es sich bei den Liturgien um eine progressive Einkommensteuer handelte.

2) Vgl. außer Dessau (a. a. O.), Rodbertus (a. a. O.), Neurath (a. a. O.): Marquardt, a. a. O., S. 144—289; Schäffle, a. a. O., S. 458–461; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft II, S. 513—666 u. III, S. 20—29; W. Vocke, Die direkten Steuern der Römer, Zeitschr. f. die gesamte Staatsw., Bd. IV (1859), S. 665—707; Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht (Handb. der römischen Altertümer von Marquardt-Mommsen), Leipzig, II (1874) u. III (1887), passim; Schanz, a. a. O., S. 3—33; Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- u. Privatrecht, Stuttgart 1891, passim.

3) Vgl. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 93; Max Weber, Römische Agrargeschichte, S. 6.

4) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 145 u. 157.

5) Vgl. Dessau, a. a. O., S. 147; Vocke, a. a. O., S. 666: Marquardt, a. a. O., S. 157; nach Mommsen (a. a. O., III, S. 227—28) ist das tributum „mindestens so alt, wie der patrizisch-plebejische Staat". Vgl. auch Wagner, a. a. O., III, S. 23 u. Schäffle, a. a. O., S. 459.

6) a. a. O., III, S. 23.

7) Neurath (Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 94) schließt auf frühen starken Handel Roms aus der Angliederung der hervorragenden Handelsstadt Caere und den Handelsverträgen mit Karthago, deren Datierung allerdings bis jetzt noch nicht einwandfrei feststehe.

wicklung bedingt, eine größere Arbeitsteilung und dadurch eine umfangreichere Klassenbildung Platz gegriffen; ein Teil der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung war zu Eigentum gekommen, grundbesitzlose Handwerker, Arbeiter und Geldleute gewannen an Bedeutung. Es ist begreiflich, daß diese Umgestaltungen auf das Steuerwesen nicht ohne Einfluß bleiben konnten, um so mehr als jetzt bedeutend größere Anforderungen an die Staatskasse, hauptsächlich durch die Soldzahlungen, herantraten, die an die Soldaten, teilweise schon in der Königszeit, erfolgten [1]) und die jetzt, im Kriege gegen Veji, die Staatskasse übernommen hatte [2]). Jetzt zeigte es sich, daß das tributum eine Vermögenssteuer war [3]), denn der Kreis der Gegenstände, die der zur Steuererhebung vorgenommenen Censuseinteilung [4]) unterworfen waren, hatte sich bedeutend über das ursprüngliche Grundvermögen hinaus — der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung entsprechend — auf andere Vermögensstücke ausgedehnt [5]).

Neben diesen außerordentlichen Steuern, die nur für besondere Bedürfnisse erhoben wurden, treten schon frühzeitig, auch in der Königszeit [6]), indirekte Abgaben auf, die wohl als die ältesten ordentlichen Abgaben bezeichnet werden können [7]). Dem in gewissem Umfange ausgeprägten Handel und der sich damals schon langsam ausbreitenden Geld- und Verkehrswirtschaft angepaßt, erscheinen diese indirekten Steuern als Zölle [8]), die an Häfen, Wegen oder Brücken erhoben wurden. Es ist begreiflich, daß sich ein eigentliches Zollsystem, das sich in der Kaiserzeit, den dann herrschenden Verhältnissen entsprechend, zu einem Reichsgrenzzollsystem ausdehnte, erst viel später entwickeln konnte.

Inzwischen hatte die Volkswirtschaft Roms einen wesentlich anderen Charakter angenommen. Das Schwergewicht hatte sich

---

1) Vgl. Vocke, a. a. O., S. 666—67.

2) Vgl. Vocke, a. a. O., S. 667 u. Marquardt, a. a. O., S. 158.

3) Besonders Rodbertus (a. a. O., IV, S. 379 u. 403 ff.) legt Wert auf die Feststellung, daß das tributum keine Grundsteuer war, ja gar nicht sein konnte, und sucht seine Ansicht damit zu stützen, daß eine Grundsteuer in unserem Sinne eine Grundrentensteuer sei, die aber bei dem damaligen Stande der volkswirtschaftlichen Verhältnisse unmöglich gewesen sei. Vgl. auch Rodbertus, a. a. O., IV, S. 347 ff.

4) Dessau (a. a. O., S. 146) nimmt offenbar an, daß erst durch die erste, unter Servius Tullius vorgenommene Censuseinteilung das tributum zu einer Vermögenssteuer wurde und früher kopfsteuerartigen Charakter hatte. (So auch Hüllmann, a. a. O., S. 20—21.)

5) Wie sehr im übrigen inzwischen die Differenzierung des Volksvermögens fortgeschritten war, zeigt die als Pferde- und Futtergeld (aes equestre, aes hordiarium) bekannte Einrichtung, wonach zum Kriegsdienst nicht geeignete, aber vermögende Personen, also hauptsächlich Witwen und Waisen, zu einer besonderen Abgabe verpflichtet waren, die Dessau (a. a. O., S. 147) in gewissem Sinne mit der modernen Wehrsteuer vergleicht.

6) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 261.

7) So Wagner, a. a. O., III, S. 22.

8) Auch Max v. Heckel bezeichnet (Artikel „Zölle, Zollwesen", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1911), VII, S. 1042 u. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911), II, S. 1911) die Zölle als „die ältesten regulären Staatseinkünfte und Geldeinnahmen Roms".

durch die politischen Veränderungen allmählich von einer wesentlich auf ihre eigenen Hilfsquellen beschränkten Stadtgemeinde auf ein Gemeinwesen verschoben, das mehr und mehr erfolgreich nach einem Weltreich strebte und sich ungeheure unterworfene Gebiete nutzbar zu machen wußte. Die vielen, in fast ununterbrochener Reihe sich folgenden Kriege, die Rom zur Herstellung und Befestigung dieser Weltmacht zu führen hatte, haben, so seltsam das heute scheinen mag, seinen Staatshaushalt nie dauernd belastet. Im Gegenteil! — Der Krieg zählte zu den Erwerbsarten [1]), die Beute, die man aus ihm gewann, wurde teils zur Bestreitung der Staatsausgaben, teils zur Verteilung unter die Soldaten oder gar unter das Volk verwandt [2]).

Diese Entwicklung mußte naturgemäß in der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ausdruck finden. Rom war lange in der Lage, Agrar- und Handelsstaat zu bleiben, und war nie gezwungen, zu einem ausgesprochenen Industriestaat zu werden; denn die Einkünfte aus seinen Provinzen gestatteten ihm seine umfangreiche Einfuhr, die daher nicht durch Warenlieferungen zu begleichen war — teilweise haben wohl auch die Abgaben der Provinzen in Naturallieferungen bestanden —, und ermöglichten ihm eine passive Handelsbilanz [3]). Die Wirtschaft des Landes hatte sich verschoben, es war Grundsatz geworden, die Provinzen [4]) für die staatlichen Bedürfnisse, ja sogar zuweilen für die Ernährung der städtischen Bevölkerung [5]) aufkommen zu lassen.

Wie so in dem Maße, in dem sich die Bedeutung der Provinzen für die Wirtschaft Roms hob, sich seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse auf sie ausrichteten, wie die Provinzen auch für Roms Staatskasse zu sorgen hatten, so ist in Rom selbst in jenen Jahrhunderten eine Fortbildung des Steuersystems nicht zu beobachten. Es ist in seiner Steuerentwicklung in dieser Epoche, in der die Hauptlast seines Wirtschaftslebens in den Provinzen lag, ein jahrhundertelanger Stillstand eingetreten, wenn man es gar nicht als eine Rückbildung bezeichnen will, daß das tributum, das ja immer nur bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen erhoben und dessen Betrag mitunter aus der Kriegsbeute den Bürgern zurückerstattet wurde, immer seltener zur Anwendung gelangte und seit dem mazedonischen Kriege, wenn auch nicht formell, so doch faktisch außer Kraft gesetzt wurde [6]).

---

1) Vgl. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 98 u. Marquardt, a. a. O., S. 271ff. Vgl. auch oben S. 4 u. Lujo Brentano, Die Anfänge des modernen Kapitalismus, Festrede gehalten in der öffentl. Sitzung der kgl. Akademie der Wissenschaften, München 1916, S. 17f.

2) Vgl. Meitzen, a. a. O., I, S. 332.

3) Vgl. Neurath, Antike Wirtschaftsgeschichte, S. 93ff.

4) Ueber die Besteuerung der Provinzen gibt Wagner, a. a. O., III, S. 24 bis 28 eine knappe Zusammenstellung.

5) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 144.

6) Vgl. Dessau, a. a. O., S. 149, Marquardt, a. a. O., S. 171ff., Meitzen, a. a. O., S. 333 u. Vocke, a. a. O., S. 670. Noch einmal scheint im ersten vor-

In den inneren Verhältnissen Roms bahnten sich aber während dieser Periode, die es auf den Gipfel seiner Macht führte, große Veränderungen an. Wir erwähnten bereits, aus welchen Gründen es erklärlich erscheint, daß Rom — im Gegensatz zu anderen antiken Staatswesen — nie zu einem ausgesprochenen Industriezentrum heranreifte, und wiesen auf die für es zwingende Notwendigkeit hin, seinen schon frühzeitig lebendigen Handel immer mehr erstarken zu lassen. Wie in allen anderen uns bekannten wirtschaftlichen Entwicklungsreihen bedingte auch hier der sich ausdehnende Handel bei dadurch steigender Bedeutung der Verkehrswirtschaft die Vertiefung der Geldwirtschaft oder setzte sie gar voraus, — es ist schwer, hier Ursache und Wirkung zu sondern. Daneben forderte die Ausbreitung der Weltwirtschaft, in die Rom durch seine Entwicklung zum Weltstaat hineinwuchs, kreditwirtschaftliche Zustände. Im dritten vorchristlichen Jahrhundert war man, um umfangreichere Handelsbeziehungen zur außeritalienischen Welt ermöglichen zu können, zur Einführung des Silbergeldes geschritten [1]). Schon vorher hatten die harten Bestimmungen, die das Zwölftafelrecht in Fällen der Verschuldung getroffen hatte, allmählich gemildert werden müssen, sodaß sich Leihgeschäfte anbahnen und bankartige Unternehmungen gründen konnten, die bald durch die wachsende Verkehrswirtschaft innerhalb und außerhalb Roms und die immer stärkeren Einfluß gewinnende Weltwirtschaft einen umfangreichen Tätigkeitsbereich fanden. Wie überall führte auch in Rom diese Entwicklung zu einer stärkeren Differenzierung von Volkseinkommen und Volksvermögen, zu einer Veränderung in der gesellschaftlichen Schichtung, zur sozialen Klassenbildung. An die Stelle der Patrizier und Plebejer waren Optimaten und Popularen getreten, eine kleine, reiche Oberschicht hatte sich durch die erwähnten geschäftlichen Unternehmungen herausgebildet [2]), ein gewaltiger Grundbesitz war entstanden [3]). Andererseits hatten vielfach die wachsende Verschuldung der Bauern und die steigende Einfuhr billigen Getreides zu deren völliger wirtschaftlicher Vernichtung beigetragen und sie zur Proletarierklasse herabgedrückt, die außerdem noch ständig durch kleine Gewerbetreibende und Arbeiter vermehrt wurde, deren wirtschaftliche Existenz die wachsende Sklavenzufuhr mehr und mehr untergrub. Das Erstarken des Zusammengehörigkeitsgefühls in bestimmten Klassen zeigt sich auch in der Bedeutung, die gegen Ende der republikanischen Zeit die früher einflußlosen Vereinigungen der Handwerker und dann auch der Gewerbetreibenden gewannen. Die inneren Schwierigkeiten und die Zerklüftung, die der Republik schließlich zur Katastrophe werden sollten, waren zudem schon

---

christlichen Jahrhundert das tributum aufgelegt worden zu sein; vgl. Mommsen, a. a. O., II, S. 944 u. Rodbertus, a. a. O., IV, S. 408ff.

1) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 11.

2) Vgl. Rodbertus, a. a. O., VIII, S. 456—58.

3) Vgl. Ed. Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung ..., S. 142.

frühzeitig in den Sklavenaufständen und den Bürgerkriegen zum Ausdruck gekommen.

Welche Bedeutung hatte nun diese Entwicklung für die steuerlichen Verhältnisse Roms? Rom stand äußerlich auf dem Gipfel seiner Macht, die Sorge um ihre Erhaltung nötigte zu den ersten Maßnahmen [1]). Die Staatsausgaben waren u. a. durch die infolge des wachsenden Proletarierelends notwendig gewordenen Getreideverteilungen und die jetzt mehr als früher in Geld erfolgende Bezahlung der niederen Beamten stark angewachsen. Zu ihrer Steigerung hatten außerdem der Bau von Straßen, Wasserleitungen und öffentlichen Gebäuden, die Tiberflußregulierung usw.[2]), die zu Beginn der Kaiserzeit durch den sich ausdehnenden Verkehr notwendig geworden waren, beigetragen. Die Deckung für diese vermehrten Staatsausgaben konnte aber nicht mehr den Provinzen aufgebürdet werden[3]); denn unter Augustus begann ja bereits, zuerst noch sehr langsam, die völlige Umstellung der den Provinzen gegenüber beobachteten Politik, die, neben politischen und anderen Momenten, durch die Zentralisation der Wirtschaft notwendig geworden war. So mußte man, seit Jahrhunderten zum ersten Male, zur Einführung von Steuern schreiten, die sich auch wieder ganz dem damaligen Charakter der wirtschaftlichen Verhältnisse Roms und den sich in ihnen Ausdruck verschaffenden Tendenzen anpaßten. Unter Caesar wurden Einfuhrzölle auf fremde Waren angeordnet — nachdem einige Jahrzehnte vorher die Akzise aufgehoben worden war[4]), — die Zölle wurden in ein Reichszollsystem geeint, wobei gewöhnlich ein in den verschiedenen Gebieten verschieden hoher Prozentsatz von dem Werte der Waren zur Erhebung

---

1) Rodbertus macht (a. a. O., V, S. 137 ff.) auf die von Dio (cp. 41) überlieferte Kabinettsitzung des Augustus mit Agrippa und Mäcenas aufmerksam, in der Mäcen sehr weitgehende Regierungsgrundsätze — Gleichstellung der Provinzen mit Rom, Errichtung einer Militär- und Beamtenmonarchie und Umgestaltung der Steuerverhältnisse durch Einführung eines gleichmäßigen Finanzsystems im ganzen Reiche — entwickelte. Rodbertus bezeichnet die Erzählung dieser Kabinettsitzung, wenn sie nicht stattgefunden hätte, als „treffend erfunden". In der Tat muß man den Eindruck gewinnen, daß damals schon sich gewisse Anzeichen für die Entwicklung geltend machten, die dann erst viel später — teilweise erst nach 2—3 Jahrhunderten — zu den bekannten Reformen führte. Jedenfalls trat jetzt der — sich zunächst nur zögernd bemerkbar machende — Umschwung in der Behandlung der unterworfenen Gebiete ein, was natürlich im Finanz- und Steuerwesen seinen Ausdruck finden mußte.

2) Vgl. über die Gestaltung der Staatsausgaben gegen Ende der Republik und zu Beginn der Kaiserzeit Mommsen, a. a. O., II, S. 936 ff.

3) Das widerspricht nicht dem von Rodbertus (a. a. O., V, S. 139 ff.) versuchten Nachweis, Augustus hätte den gesteigerten Bedarf nur durch die Provinzen befriedigt. Rodbertus beweist nur, daß Augustus die Verhältnisse des Bodentributs im ganzen Reiche neu ordnete, daß unter ihm die Bestrebungen einsetzten, die schließlich zu einer größeren Gleichförmigkeit in der Belastung der Länder führen sollten. Diese Neuordnung mag auch für Rom finanziell ergiebiger gewesen sein — jedenfalls kamen keine neuen Steuern mehr zur Einführung (vgl. auch Marquardt, a. a. O., S. 199 ff.), und darauf scheint uns das Schwergewicht zu legen zu sein. Erst mit der Bürgerrechtserteilung an alle Provinzen wurden die in Rom bestehenden Steuern auf sie ausgedehnt (vgl. Rodbertus, a. a. O., VIII, S. 385).

4) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 262.

gelangte. Die Weiterbildung des Steuersystems erfolgte dann unter Augustus, der eine Abgabe beim Verkaufe von Waren und Sklaven [1]) und die schon unter Caesar [2]) ins Auge gefaßte Erbschaftssteuer endgültig durchführte [3]). In der Erbschaftssteuer dürfen wir wohl den Ausdruck der oben angedeuteten Fortschritte differenzierter Vermögens- und Klassenbildung feststellen. Ihr Erlös sollte ein Teil der Zuschüsse sein, die Augustus für die von ihm gestiftete Pensions- und Versorgungskasse benötigte, womit er den ärmeren Klassen die militärische Laufbahn und eine Versorgung nach vollendetem Dienste [4]) ermöglichen wollte; und sicher sind wir berechtigt, in diesen Einrichtungen durch die Entwicklung der Verhältnisse bedingte, großzügige sozialpolitische Maßnahmen zu sehen.

Die Politik, die Augustus den Provinzen gegenüber einleitete und die die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit entscheidend beeinflußte, entsprang der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die zu größerer Zentralisation zwang und die immer mehr die Erkenntnis verbreiten half, daß man Gebiete, die die wirtschaftliche Kraft, ja das wirtschaftliche Leben Roms bedingten, nicht durch außerordentliche Abgaben und die Willkür der Steuerpächter aussaugen durfte. Ein gewaltiger Handel vereinigte die verschiedenen Nationen in einem großen Wirtschaftssystem. Die mehr und mehr Ausdehnung gewinnende internationale Arbeitsteilung hatte dem Bewußtsein Verbreitung zu schaffen vermocht, daß die vielen Provinzen, die nicht nur mit römischen Kauffahrern, sondern auch mit Kolonisten und Landwirten mehr und mehr durchsetzt und der Kultur Roms erschlossen wurden, nur Glieder e i n e s Staates sein konnten, die nicht Rom unter-, sondern beigeordnet sein durften, sollte Rom nicht untergehen. In dieser Richtung bewegten sich auch alle die Maßnahmen, die uns auf steuerlichem Gebiete aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit überliefert sind, — sie fanden schließlich ihren bedeutenden Ausdruck in der unter Caracalla erfolgten Bürgerrechtserteilung an alle Provinzialen [5]), die sie mit den Bürgern Roms auch in steuerlicher Hinsicht gleichstellte [6]). Inzwischen hatte in Rom unter dem wachsenden Einfluß der Geld- und Verkehrswirtschaft, neben der freilich, wie wir schon erwähnten [7]),

---

1) Vgl. Marquardt, a. a. O., S. 269. Wagner (a. a. O., III, S. 22—23) scheint, ohne nähere Quellenangabe, die Einführung der Abgabe beim Sklavenverkauf schon viel früher anzusetzen. Indessen legen Dessau (a. a. O., S. 150), Marquardt (a. a. O., S. 269), Rodbertus (a. a. O., V, S. 140) und Mommsen (a. a. O., II, S. 944, Anm. 1 u. S. 977, Anm. 4) übereinstimmend ihre Einführung in die Zeit Augustus'. Mommsen bringt sie in Zusammenhang mit der unter Augustus durchgeführten Zentralisation des Löschwesens in Rom, deren Kosten mit dieser Abgabe aufgebracht worden seien.

2) Vgl. Schanz, a. a. O., S. 4ff.

3) Schanz (a. a. O., S. 4ff.) weist die Hypothese, die Erbschaftssteuer sei schon 169 v. Chr. durch die lex Vocomia eingeführt worden, als kaum haltbar zurück.

4) Vgl. Schanz, a. a. O., S. 9ff.

5) Vgl. Rodbertus, a. a. O., V., S. 135 u. 138; Marquardt, a. a. O., S. 144.

6) Vgl. Meitzen, a. a. O., I, S. 341.

7) Vgl. oben S. 14.

die Naturalwirtschaft nie vollständig untergegangen war, die Differenzierung des Volkseinkommens und der Berufsarten weiter zugenommen. Damit war auch eine starke Erweiterung der Besteuerung eingetreten. Man war immer mehr dazu übergegangen, auch das Steuerwesen zu spezialisieren, bestimmte Berufe und Gewerbe mit besonderen Abgaben zu belegen und so ein stark verzweigtes Steuersystem zu schaffen [1]).

Daß jene Reformen, die, wie wir sahen, in ihren ersten Anfängen sich unter Augustus bemerkbar machten, nie in ihrer ganzen Tragweite zur Ausführung kamen, daß Rom es nicht verstand, das gewaltige Reich in einen straffen Organismus zusammenzufassen, — das hat sicherlich mit zu seinem Verfall beigetragen. In Rom hatten sich inzwischen die Verhältnisse so zugespitzt, daß Massenelend ungeheuerem, in Verschwendung schwelgendem Reichtum gegenüberstand. Die Parzellenbetriebe, die sich aus den Latifundienwirtschaften gebildet hatten, gelangten mehr und mehr in die Hände von Großpächtern, deren Gut in wachsendem Maße ein einheitliches Herrschafts- und nicht Wirtschaftsgebiet wurde, so daß die vielen kleinen Einzelwirtschaften die Rückkehr zu haus- und naturalwirtschaftlichen Betriebsformen begünstigten. Die innere Zersetzung griff immer stärker um sich und ermöglichte es erst den Barbaren dem gewaltigen Reiche die westlichen Provinzen zu entreißen [2]). Unterdessen strebte auch der gewaltige Wirtschaftskörper, mangels einer allumfassenden, strengen Organisation, in einzelne Wirtschaftsgebiete auseinander.

Es kann hier, wo es sich darum handelt, die großen Linien der Steuerentwicklung im Zusammenhang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verfolgen, nicht unsere Aufgabe sein, all die Momente zu untersuchen, die schließlich zum Verfall des großen römischen Wirtschaftsreiches führten. Wir haben nur festzustellen, daß die — zu Beginn des vierten Jahrhunderts schon einsetzende — Rückbildung der geldwirtschaftlichen Verhältnisse zur Naturalwirtschaft [3]) auch auf die Steuerverfassung nicht ohne Einfluß blieb. So sind bereits im 4. Jahrhundert die Steuern meist wieder in Naturalien entrichtet worden [4]); und so bildeten sich auch die römischen Steuereinrichtungen, die beim Ende des römischen Weltreiches ein großzügiges System umfaßten, in ihrem ganzen Umfange zurück; sie erhalten sich bald länger, bald kürzer und folgen im wesentlichen der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie

---

1) Vgl. Einzelheiten bei Meitzen, a. a. O., I, S. 340—47 u. bei Rodbertus, a. a. O., passim. Rodbertus schildert eingehend und mit interessanten Ueberlegungen wirtschafts- und geschichtsphilosophischer Art den Verfall der antiken Oikenwirtschaft, den er nach seiner bekannten Theorie mit dem Augusteischen Zeitalter beginnen läßt.

2) Vgl. Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung . . ., S. 145.

3) Vgl. Max Weber, Römische Agrargeschichte, S. 264 und Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung . . ., S. 159.

4) Vgl. Dessau, a. a. O., S. 151.

sie sich in durchaus verschiedenen Formen in Ostrom [1]), im Kalifenreich [1]) oder in den Gebieten Mitteleuropas vollzieht.

Um die Zusammenhänge zwischen dem jeweiligen Zustande der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem konkreten Steuerrecht, das sich im Laufe der Entwicklung herausbildet, in ihrem ganzen Umfange erfassen zu können, wäre es allerdings geboten, die Gestaltung zu verfolgen, die sich nach dem Untergang des römischen Weltreiches in den verschiedenen Staaten gezeigt hat. Erst eine solche vergleichende Geschichtsbetrachtung könnte Ergebnisse „gesetzlichen" Charakters liefern. Allein der Umfang unserer Untersuchung, besonders auch der Stand der Vorarbeiten zwingen uns, uns auf die deutsche Entwicklung zu beschränken, und uns jetzt, nachdem wir versucht haben, die geschichtliche Gestaltung der Steuerverhältnisse in den antiken Staatsbildungen Griechenlands und Roms zu verfolgen, die weit mehr, als wir uns häufig dessen bewußt sind, die Ausbildung unserer modernen Steuersysteme beeinflußt haben, der Entwicklung zuzuwenden, die allmählich in Deutschland zu den Formen führte, wie wir sie heute in den Steuereinrichtungen unseres Staatswesens kennen. Diese Zielsetzung verbietet auch eine Beleuchtung der Verhältnisse, die sich in den Jahrhunderten nach dem Verfall des römischen Reiches in Deutschland entwickelten; unsere Betrachtung hat erst an der Stelle einzusetzen, wo sich wieder die ersten konkreten Steuererscheinungen im Deutschen Reiche zeigten [2]).

3. Die starken Einflüsse, die die Römer auf das Kultur- und Wirtschaftsleben der Germanen ausübten [3]), hätten sicherlich einen noch viel größeren Umfang gewonnen, wenn nicht Rom selbst schon in den Jahrhunderten, in denen es für Germanien bedeutungsvoll wurde, den Gipfel seiner Macht überschritten und den Keim des Zerfalles in sich getragen hätte, wenn sich nicht in dieser Zeit sein Wirtschaftsleben zu Zuständen zurückgebildet hätte, die bald mehr Aehnlichkeit mit den primitiven germanischen, als den hochentwickelten Verhältnissen der römischen Blütezeit hatten. So mußte ihm die Stoßkraft fehlen, die jedes Volk besitzen muß, das für die Zivilisation und Kultur der Bevölkerung anderer Länder nachhaltig

---

1) Ueber die Entwicklung im Oströmischen und im Kalifenreiche vgl. die Angaben bei Lotz, Finanzwissenschaft, S. 17f.

2) Vgl. v. Eheberg u. Schwarz, a. a. O.; Schäffle, a. a. O., II, S. 441ff.; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, II, S. 513—666 und III, S. 29—138; W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen u. die Steuer vom Standpunkte der Geschichte u. der Sittlichkeit, Stuttgart, 1887, passim; K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig, I (2. Aufl. 1909), II (1891), III, 1 (1899), III, 2 (1901), passim; Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bände, Leipzig 1885/86, passim; R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (A. Meister's Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 1) Leipzig, 1908, passim; Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, München und Leipzig, I (1916), II, 1 u. 2 (1917), passim; Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar, I (1912), II (1913), passim. Weitere Literatur ist jeweils angegeben.

3) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O., I, S. 10ff.; im übrigen Kötzschke, a. a. O., S. 35ff.

wirksam werden will. In germanischen Landen herrschte in diesen Jahrhunderten in der Hauptsache noch sehr umfangreiche Haus- und Naturalwirtschaft, für die spärliches Gewerbe und — wie immer damit in einem gewissen Zusammenhange stehend — Handel in äußerst bescheidenen Grenzen[1]) kaum Bedeutung hatten. Nur in langwierigen, Jahrhunderte währenden Prozessen formen sich Wirtschaftszustände um. Wie in Franken die dort von den Römern übernommenen, geldwirtschaftlichen Verhältnisse sich nur langsam zur Naturalwirtschaft umgestalten konnten[2]) — die in Gallien vorgefundenen direkten Steuern verloren beispielsweise erst allmählich ihren öffentlich-rechtlichen Steuercharakter[3]), und sogar im Merowingerreiche finden sich noch viele steuerähnliche Abgaben[4]) —, so vermochte dann andererseits das Aufkommen geldwirtschaftlicher Verhältnisse nur in einer allerdings kürzeren, aber doch auch sich erst in mehreren Jahrhunderten durchsetzenden Entwicklung[5]), die naturalwirtschaftliche Verfassung wieder zu verdrängen[6]). Erst um die Wende des 13. Jahrhunderts hat diese Bewegung solche Fortschritte gezeitigt, daß wir von einem Wechsel in der Struktur des Wirtschaftslebens sprechen können.

Wie immer in der Geschichte der Daseinskampf eine Organisation und Regelung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens notwendig macht, wie schon von der ältesten Horde an der Selbsterhaltungstrieb gebieterisch die Zusammenfassung der Individuen zu

---

1) Besonders Salz u. Bernstein scheinen schon sehr frühzeitig Gegenstand des Fernhandels gewesen zu sein. Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O., I, S. 6, 231f. u. 234 u. Kötzschke, a. a. O., S. 33, 56—57.

2) Vgl. Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 30.

3) Daß sich überhaupt diese römischen Steuereinrichtungen durchsetzen konnten, zeugt immerhin für die wirtschaftlichen Fortschritte in germanischen Landen und beweist, daß zu dieser Zeit der fränkische Staat die Periode überwunden hatte, die wir aus der Zeit der Völkerschaftsstaaten kennen, in der der Staat keine Wirtschafts-, sondern eine Dienstgemeinschaft war, keinen öffentlichen Haushalt und daher auch keine Steuern kannte.

4) Ueber die Steuerverhältnisse der Germanen in der nachrömischen Zeit berichten kurz zusammenfassend v. Eheberg, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O., S. 153 u. Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 39f. Ueber die römische Grundsteuer vgl. außerdem v. Below, Grundsteuer in älterer Zeit. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Aufl. (1910), Bd. V, S. 196; vgl. ferner Alfons Dopsch, „Finanzwissenschaft“, Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. XIV (1918).

5) Sombart (a. a. O., I, S. 94) nimmt an, daß die Rückbildung in „eigenwirtschaftliche“ Zustände zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert ihren äußersten Punkt erreichte. Man wird aber nach Dopsch (Wirtschaftsentwicklung . . ., besonders II, S. 352) annehmen dürfen, daß die Rückbildung immerhin nicht mehr vollständig alle Errungenschaften der Verkehrswirtschaft aufgab (vgl. auch Lujo Brentano, a. a. O., S. 20ff.). Im übrigen wird diese Umbildung in den verschiedenenen Gebieten verschieden verlaufen sein, wie es überhaupt schwierig ist, zu generellen Feststellungen über jene Jahrhunderte zu kommen. Vgl. dazu auch Dopsch, „Finanzwissenschaft“, S. 510—11.

6) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O., I, 652ff., II, S. 363, 425, III, 2, S. 363ff., 455ff. u. passim. Vgl. ferner August Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, I (Hand- u. Lehrbuch d. Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, I, 2), Leipzig 1902, S. 100.

einheitlichem Wollen und Handeln fordert und zu immer neuen und immer größeren Zusammenballungen führt[1]), so gelangen seit dem neunten Jahrhundert, seit der Karolingerzeit, im Zuge der allgemeinen Entwicklung, die hier nicht des näheren erörtert werden kann[2]), die Großgrundherrschaften, die sich wohl nach den römischen Vorbildern in den Grenz- und Nachbargebieten entwickelt hatten[3]), als Träger des Wirtschaftslebens in deutschen Landen zu hervorragender Stärke: ein Ereignis, das für die volkswirtschaftliche Entwicklung außerordentliche Bedeutung gewinnt, und „die erste Voraussetzung ist, um mit größeren ökonomischen Leistungen auch eine größere politische Macht der Nation zu gewinnen"[4]). Wenn man auch vielfach die Bedeutung der Großgrundherrschaften überschätzt haben mag[5]), so wird man doch in ihrer Erstarkung und Ausbreitung, die sich fast bis an das 13. Jahrhundert hinstreckt, und dann in den Veränderungen, die sich in ihrer Organisation späterhin durchsetzen, einen — wenn nicht den maßgebenden — Faktor zu jener Umgestaltung des Wirtschaftslebens sehen dürfen, von der wir gerade sprachen[6]). Sie werden der Ausgangspunkt[7]) für die Differenzierung des Volkslebens, der Berufsarten, des Volkseinkommens und Volksvermögens, für die soziale Schichtung, die sich seit der Karolingerzeit anbahnt, und für die vollkommene Umstellung der volkswirtschaftlichen Produktion, die in der Hauptsache in zwei Jahrhunderten — im 11. und 12. Jahrhundert — die Tauschwirtschaft im vollen Umfang aufkommen läßt[8]).

1) Vgl. Schäffle, a. a. O., I, S. 97f.; G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 56—57; Edmund Fischer, Das sozialistische Werden, Leipzig 1918, S. 9ff.

2) S. die Schilderungen bei v. Inama-Sternegg, Lamprecht, Dopsch u. Kötzschke.

3) Vgl. Kötzschke, a. a. O., S. 59. Dopsch (Der deutsche Staat des Mittelalters, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 36 (Innsbruck 1915), S. 5, ähnlich auch Wirtschaftsentwicklung . . ., I, S. 278ff. u. II, S. 344ff.) glaubt annehmen zu dürfen, daß schon zu Zeiten Caesars u. Tacitus' Grundherrschaften bei den Germanen bestanden (so auch Sombart, a. a. O., I, S. 58). Ob er damit den Gedanken an das römische Vorbild bei ihrer Entwicklung ablehnt, wird nicht ersichtlich.

4) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O., II, S. 108.

5) Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., an vielen Stellen; ferner G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Leipzig 1914, I, S. 81f. und Paul Sander, Ueber die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Bd. 37 (1913), S. 383 bis 408 u. S. 2113—2116) u. Paul Sander „Antwort" (ebenda Bd. 38 (1914), S. 1073—87).

6) Ueber die Wirkungen der Großgrundherrschaften, besonders über deren „sozialpolitische Wirksamkeit" verbreitet sich ausführlich v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Leipzig 1878 (Schmoller's Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen I, 1), besonders S. 73—110; vgl. dazu jetzt Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., passim.

7) Hiermit soll keineswegs Stellung für die „grundherrliche Theorie" genommen werden, die die Arbeitsteilung innerhalb der Großgrundherrschaften sich entwickeln läßt.

8) Ueber die mutmaßlichen Gründe, warum sich die „Eigenwirtschaft" in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit auf die Tauschwirtschaft umstellen konnte, siehe

Selbst Dopsch, der sich doch äußerst scharf dagegen wendet, den Einfluß zu überschätzen, den die Großgrundherrschaften auf die Entwicklung der mittelalterlichen Verhältnisse geübt haben — wie es seit v. Inama-Sternegg vielfach geschah —, betont[1]), daß die Großgrundherrschaften eine soziale Evolution von einer Tragweite ermöglichten, wie sie beim Andauern isolierter freier Kleinwirtschaft nimmermehr zustande gekommen wäre. Wie Kirche und Königtum vermöge ihres stetig sich mehrenden Grundbesitzes schon lange vor der merowingischen Zeit differenzierend wirksam waren und Abhängigkeiten sozialer Art begründet hatten[2]), so wurden jetzt vor allem die weltlichen Großgrundherrschaften Arbeitgeber im weitesten Sinne des Wortes. Bedeutungsvollen Einfluß übten sie auf das Erstarken des Standes der unabhängigen Freien, der immer neben den Unfreien bestanden hatte[3]). In diesen Jahrhunderten aber konnte er sich durch große wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und durch die, neben anderen Momenten, infolge der ökonomischen Wirkungen der Großgrundherrschaften geförderte wachsende Unabhängigkeit und Verselbständigung der Unfreien[4]), nicht unbeträchtlich kräftigen und zum Ausgangspunkte des Bauernstandes, der Handwerker und Bürger werden. —

Die Differenzierung der Besitzverhältnisse hat um die Wende des 12. Jahrhunderts mit der Ausbreitung des Reichstums auch größere Bedürfnisse geschaffen, die in der Landwirtschaft produktivere Wirtschaftsformen — schon seit dem 8. Jahrhundert war die Dreifelderwirtschaft langsam bekannt und eingeführt worden[5]) — intensiveren Anbau und, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, den Uebergang zur Pflege größerer Spezialkulturen teils voraussetzten, teils veranlaßten. Schon seit dem 10.—11. Jahrhundert war auch durch die Neubelebung[6]) der Edelmetallproduktion und der Herstellung von Münzen[7]) die Ausdehnung der Tauschwirtschaft stark ge-

---

Sombart, a. a. O., I, S. 103 ff. Vgl. aber dazu: Alfons Dopsch, „Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus", Archiv für die Geschichte des Sozialismus u. der Arbeiterbewegung, Bd. VIII (1919), S. 339.

1) Wirtschaftsentwicklung . . ., II, S. 51, 349.

2) Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., II, S. 345.

3) Vgl. G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I. S. 112 ff. und Gerhard Seeliger, Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Abhandlungen der philologischen-historischen Klasse der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften), Leipzig 1904, S. 4. Vgl. auch G. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus u. die Hauptstädte, Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Bd. 43 (1919), S. 818 f.

4) Ueber die Entwicklung der Abhängigkeitsverhältnisse im früheren und Hochmittelalter ist hier nicht näher zu handeln. Vgl. darüber Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert (Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 3), 2. Aufl., Leipzig 1913, passim, besonders S. 119 f.

5) Vgl. v. Inama-Sternegg, a. a. O., I, S. 544 ff.

6) Ueber den Geldgebrauch in der Karolingerzeit, besonders unter den späteren Karolingern, vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, S. 646 ff., ferner Dopsch, Wirtschaftsentwicklung, passim u. Finanzwissenschaft, S. 519 u. Sander, a. a. O., passim.

7) Vgl. darüber A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde u. Geldgeschichte des Mittelalters u. der neuen Zeit (Abteilung IV des v. Below-

fördert worden. Sie war durch die Verwertung der bei intensiverem landwirtschaftlichen Anbau gewonnenen, überschüssigen Erzeugnisse [1]) im Handel einerseits bedingt worden, andererseits hatte sie durch den u. a. auch hierdurch geförderten Handel starke Verbreitung gewonnen. Auch das berufsmäßige Gewerbe, das sich, wie man wohl nach dem heutigen Stand der Forschung annehmen darf [2]), zu einem gewissen Teile neben den Höfen der Großgrundherrschaften entwickelte, war durch die mit dem Wesen der geschilderten Verhältnisse verknüpfte Arbeitsteilung sehr gefördert und durch fortschreitende Spezialisierung produktiver geworden. Besonders das für die Ritter arbeitende Gewerbe hatte durch die Inanspruchnahme, die die Bedürfnissteigerung auf den Höfen bewirkte, stark an Ausdehnung gewonnen [3]).

Hat diese wirtschaftliche Entwicklung die verfassungsrechtlichen Bildungen des Mittelalters bestimmt oder haben umgekehrt die staatsrechtlichen Formen, die jene Jahrhunderte erzeugen, haben die erstarkenden Territorien und die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu fast völliger Autonomie gelangenden Städte jene Wirtschaftsentwicklung entscheidend beeinflußt? Angesichts der Wechselwirkung [4]), die zwischen Verfassung und Wirtschaft besteht, ist diese Frage kaum zu entscheiden. In der Entwicklung wirtschaftlicher Einrichtungen und ökonomischer Tendenzen, die sich doch oft nur in jahrhundertelangen Prozessen durchzusetzen vermögen, sind ja Ursache und Wirkung der einzelnen Vorgänge nie scharf zu trennen, weil sie sich nur allzu häufig gegenseitig durchdringen. Von den Territorien ist hier zunächst abzusehen — wir werden uns weiter unten mit ihnen beschäftigen —, weil in ihnen die wirtschaftliche Entwicklung viel langsamer reifte als in den Städten und sie deshalb in unserer Epoche noch keineswegs große Bedeutung im Wirtschaftsleben erlangt hatten. Es bleibt daher die Frage, ob und inwieweit die Entstehung der mittelalterlichen Städte, die im 10. Jahrhundert ihren Anfang nahm und am Abschluß des 12. Jahrhunderts beendet sein dürfte

---

Meinecke'schen Handbuchs der mittelalterlichen u. neueren Geschichte), München u. Berlin 1904, S. 83ff.

1) Ueber den Umfang dieser Ueberschüsse vgl. v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften . . ., S. 106—7.

2) Es ist kaum erforderlich, die ganze hierher gehörige Literatur anzuführen. Man vgl. darüber aus der neueren Literatur (wo sich auch weitere Literaturnachweise finden): G. v. Below, Handwerk u. Hofrecht (Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. XII (1914), S. 1—21, Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., II. S. 161ff., Paul Sander, „Antwort“ (Schmoller's Jahrb., Bd. 38 (1914), S. 1079—1082) u. G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, 1914, I, S. 127—28 (mit vielen Literaturnachweisen).

3) Die Literatur über die Bedeutung der Großgrundherrschaften für die Wirtschaftsentwicklung des Mittelalters ist sehr umfangreich; wir beschränken uns darauf, aus der neuesten Literatur hier noch auf G. v. Below's Aufsatz „Die Entstehung des modernen Kapitalismus u. die Hauptstädte“, a. a. O., S. 811ff. der im wesentlichen polemisch gegen die 2. Aufl. von Sombart's „Moderner Kapitalismus“ gehalten ist, besonders auf S. 818f., hinzuweisen.

4) Vgl. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 328ff.

— also gerade in jener Periode, in der, wie wir sahen, sich die Tauschwirtschaft in den verschiedensten Formen und in mannigfachen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens durchsetzte —, durch die ökonomische Entwicklung jener Zeit beeinflußt wurde. Auch hier werden wir keine restlose, voll befriedigende Antwort erwarten dürfen. Denn wie weit der sich ausbreitende Handel und das wachsende Gewerbe die Ausbildung von Dörfern zu Städten förderten oder wie weit umgekehrt die Städteentwicklung zur Stärkung von Gewerbe und Handel beitrug, der, neben anderen Einwirkungen, um das 12. Jahrhundert auch vielfache Anregung durch die ostdeutsche Kolonisation und durch die Kreuzzüge erhielt, — das im einzelnen heute zu erforschen, dürfte in Anbetracht ihrer wechselseitigen Beeinflussung unmöglich sein [1]. Aber darüber werden wir uns klar sein müssen, daß wir in der Entwicklung der Dörfer zu mittelalterlichen Städten [2] einen Ausdruck jener Bewegung zu sehen haben, die durch die Arbeitsteilung, die Differenzierung der Volksstände und die soziale Schichtung entstand und die durch den Trieb nach sozialem Gemeinschaftsleben, dem wir in der Geschichte immer wieder begegnen, gefördert wurde. Dieses Streben nach einer Form staatlicher Zusammenfassung, wie wir sie in der mittelalterlichen Stadt kennen lernen, lag tief begründet in den ökonomischen Tendenzen jener Jahrhunderte, die den einzelnen den Sinn und Wert der Gemeinschaft lehrten und ihm zum Bewußtsein bringen mußten, daß die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung die Verbindung in irgendeiner Weise gebieterisch forderte, und daß, bei den immer stärkeren Auswirkungen der Arbeitsteilung, der Einzelne, auf sich allein gestellt, untergehen müsse und nur gestützt auf eine großzügige Angliederung vieler Einzelexistenzen bestehen könne [3].

1) Auch Sombart (a. a. O., I, S. 113) scheint endgültig diese Frage nicht entscheiden zu wollen, wenn er schreibt, daß die Städte „recht eigentlich — von mir unterstrichen — (nicht etwa, wie man wohl geglaubt hat, die Kinder, sondern) die Mütter der Tauschwirtschaft und der auf ihr aufgebauten handwerksmäßigen Ordnung des Wirtschaftslebens sind“. Anders v. Inama-Sternegg, a. a. O., II, S. 364 . . . „Aber die hauptsächlichen Ursachen dieses in allen Kreisen des Wirtschaftslebens fühlbar gewordenen Umschwunges müssen doch gesehen werden teils in den wesentlichen Veränderungen, welche die Organisation der Großgrundherrschaften und ihres Betriebes erfahren hat, teils in dem Aufleben der Stadtwirtschaft mit ihrer selbständigen Entwicklung von Handel und Gewerbe“ (von mir unterstrichen).

2) Ohne im übrigen hier die ausgedehnte Meinungsverschiedenheit der Forscher über die Städtebildung berühren zu können, die sich — so bemerkt auch Sombart (a. a. O., I, S. 134) — fast ausschließlich mit der Entstehung der Stadtverfassung beschäftigen, folgen wir in diesem Punkte jener Theorie, die neuerdings auch wieder Sombart (a. a. O., I, S. 138 ff.) vertritt, wonach alle Städte sich aus Dörfern entwickelten und man von einer Städtegründung nicht sprechen könne. Aus der neueren Literatur über die Städtebildung seien im übrigen hier nur erwähnt: v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde (Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, VII (1909), S. 411—445) u. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, passim. (Dort auch weitere Literaturangaben.)

3) Schön sagt W. H. Riehl („Die deutsche Arbeit“, Stuttgart, 1862, S. 41): „Die Stadt beschloß eine kleine Welt, und der Gedanke der Gemeinde war die lichtspendende Sonne dieser Welt“.

Das lag im Wesen der Arbeitsteilung, — und darin dürfen wir wohl den hauptsächlichsten Grund für jene Entwicklung sehen, die in der Jahrhunderte währenden Bildung von Städten lebendigen Ausdruck fand [1]).

Die Eigenart der wirtschaftlichen Konzentration in diesen Stadtstaaten, die in ihnen zu fast [2]) vollkommener Autarkie führte, befähigte sie dazu, zum Träger des in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters so blühenden deutschen Wirtschaftslebens zu werden und eine weit über ihren Bannkreis hinaus wirkende, einflußreiche Stellung zu gewinnen. In dem Maße, in dem sich die staatliche Tätigkeit des Königtums durch die verschiedensten Ursachen verminderte, wuchs der Aufgabenkreis der Territorien und, hauptsächlich in den früheren Zeiten, im 13.—15. Jahrhundert, der Städte, die teilweise selbst wieder Mittelpunkt kleinerer Territorialwirtschaften wurden [3]). In dieser Hinsicht ist für die Städte die — allerdings von Stadt zu Stadt sehr stark verschiedene — wirtschaftliche Beherrschung des platten Landes charakteristisch [4]), die sie durch die verschiedensten Maßnahmen, wie äußerste Beschränkung des Landhandwerks und Lieferungszwang der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Stadt [5]), der freilich nicht immer nachdrücklichst durchgeführt wurde, zu erreichen suchten [6]). Es ist notwendig, an diese wirtschaftlichen Tendenzen zu erinnern, um das politische Erstarken des mittelalterlichen Stadtstaates verstehen zu können: erst die für jene Zeit eigenartige ökonomische Entwicklung, die dann natürlich wieder in Wechselwirkung steht mit der politischen Bedeutung, die die Städte allmählich ge-

---

1) Ueber die verschiedenen Formen der Stadtstaatbildungen vgl. Albert Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Tübingen, 2. Aufl. (1896), II, S. 573—80. Vgl. ferner Schäffle, Die Steuern, II, S. 461—62.

2) Vgl. Karl Bücher, Volkswirtschaftl. Entwicklungsstufen, Grundriß der Sozialökonomik I, Tübingen 1914, S. 13, ferner Gustav Schmoller, Umrisse u. Untersuchungen, S. 5. Ueber die Frage, in welchem Maße man von einer Autarkie im Mittelalter sprechen kann oder wieweit ein interlokaler Verkehr bestand, besteht im übrigen keine Uebereinstimmung. Bücher geht hierin viel weiter als — hauptsächlich — v. Below. (Vgl. darüber außer Bücher und Schmoller: v. Below, Ueber Theorien der wirtschaftl. Entwicklung der Völker . . ., S. 57 u. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Historische Zeitschr. 91 (1903), S. 439—41. Vgl. aber Heinrich Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2 (1904), passim, besonders S. 208—11).

3) Vgl. G. v. Below, Die städt. Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, Histor. Zeitschr., Bd. 75 (1895), S. 423; außerdem A. Oncken, a. a. O., S. 137.

4) Vgl. dazu u. a. Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. S. 127; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III, 1, S. 132—35; Kötzschke, a. a. O., S. 102; G. v. Below, Untergang der mittelalterl. Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), diese „Jahrbücher“, Bd. 76 (1901), S. 462—63, 624; G. v. Below, Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung, S. 57—58.

5) Vgl. auch Sombart, a. a. O., I, S. 363—64.

6) Vgl. auch Karl Bücher, Volkswirtschaftl. Entwicklungsstufen, S. 12—14, bes. S. 13.

wannen, hat es ermöglicht, daß die Städte in ihrem Innern den ersten Mikrokosmos des modernen Staates darstellen konnten [1]). Ihre wirtschaftliche Stärke hat es ihnen gestattet, zu einem selbständigen Staatswesen zu gelangen, politisch die Führung an sich zu reißen und mehr und mehr, auch nach außen, zum Träger der staatlich-politischen Macht zu werden [2]). Diese Stellung bedingte dann auch für sie eine Reihe von Aufgaben, die scharf ihren selbständig-staatlichen Charakter hervortreten lassen und sie finanziell in einem Maße belasteten, dem ihre alten Einnahmequellen nicht genügen konnten. Andererseits forderte aber auch gerade diese Entwicklung gebieterisch den Ausbau und die Blüte der städtischen Wirtschaft, um aus Umsatz, Erwerb und Vermögen die notwendigen Mittel gewinnen zu können. Sehen wir so den ganzen Mechanismus sich wechselseitig bedingender und anregender Kausalfaktoren, so wird verständlich, daß die städtischen Ausgaben, neben verhältnismäßig nur geringfügigen [3]) Aufwendungen für gesundheitliche und gesellige Zwecke, sowohl durch die staatlichen Erfordernisse — wie Befestigung und Bewachung der Stadt, Finanzierung der kriegerischen Unternehmungen und des diplomatischen Dienstes, Ankauf von Hoheitsrechten und die übrige Verwaltung —, als auch durch die Bedürfnisse wirtschaftlicher Art — den Bau von öffentlichen Gebäuden und Brücken, die Anlage von Wegen und Verkehrsstraßen, die Instandhaltung von Flüssen und die Errichtung von Verkaufsstellen und Häusern — gesteigert wurden [4]). Mit Recht macht Stieda darauf aufmerksam [5]), daß nicht so sehr die einmal geweckten Bedürfnisse der Bevölkerung als vielmehr die politische Lage, nicht der verfeinerte Zuschnitt des städtischen Lebens, als die Aufrechterhaltung der bedrohten Selbständigkeit immer stärkere, nachhaltige Ausgaben nötig machten.

Wirtschaftlich führten diese Jahrhunderte die Städte zu ihrer heute noch achtunggebietenden Höhe, ideell ließen sie noch mehr als früher den Sinn für Gemeinschaft erstarken, deren ungeheure Bedeutung

---

1) Vgl. Lotz, Finanzwissenschaft. S. 27. Aehnlich Hugo Preuß, Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1906, I, S. 5: „Die mittelalterliche Stadt ist die Keimzelle des modernen Staates"; vgl. auch Christian Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, I (1903), S. 563.

2) Vgl. auch Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, 2. Aufl., 4 Bände, Berlin 1897—1901, III, S. 217 ff., außerdem G. v. Below, Die städtische Verwaltung d. Mittelalters, S. 438—39.

3) Vgl. Richard Knipping, Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379). (Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, zum 80. Geburtstag Gustav v. Mevissens.) Köln, 1895, S. 150—51.

4) Besonders anschauliche und ausführliche Darstellungen über die städtischen Ausgaben bringt für Nürnberg Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440, Leipzig 1902, S. 419—698. Eine kurze zusammenfassende Darstellung über die städt. Ausgaben bei W. Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter, diese „Jahrbücher", Bd. 72 (1899), S. 13 ff.

5) a. a. O., S. 11.

für ein blühendes Wirtschaftsleben durch den Schutz und die Förderung, die eine starke Stadt gewährte, jeder Tag aufs Neue bewies und zu der die Verhältnisse geradezu zwangen. Jetzt erstanden die Zusammenschließungen in die Zünfte — jene Organisationen im gewerblichen und militärisch-politischen Sinne —; der Handel war weit über die Grenzen der Stadt, auch in das Ausland, hinausgewachsen und hatte auf wirtschaftlichem Gebiete die Hansegründung veranlaßt, wie politisch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sich die Städte aus verschiedenen Ursachen zu Bündnissen zusammenschlossen, bei denen allerdings, ebenso wie bei der Hanse, politische Momente nicht streng von wirtschaftlichen zu scheiden sind. Auch auf das Münzwesen, das in den Händen des Landesherrn lag, hatten sich die Städte entscheidenden Einfluß zu sichern gewußt: die Stadtstaaten hatten sich die führende Stellung im Wirtschaftsleben errungen!

Wie hatten sich nun seit dem 10. Jahrhundert, in das wir im großen Ganzen die ersten Anfänge jener Entwicklung verlegen dürfen, die schließlich zu dieser machtvollen Umbildung des deutschen Wirtschaftslebens führen sollte, die Verhältnisse auf dem platten Lande gestaltet? Die ganze Bewegung des wirtschaftlichen Lebens, wie wir sie hier zu schildern hatten, hatte sich fast ausschließlich in den Städten vollzogen. Wohl zeigten sich auch auf dem Lande Handel und Gewerbe [1]), aber der große Aufschwung, den sie nahmen, setzte sich in jenen Jahrhunderten ebenso in der erstarkenden oder erstarkten Stadt durch, wie — durch jene bedingt oder sie anregend — auch die Geld- und Tauschwirtschaft in den Städten aufkam und dort sich ausbreitete. Wohl hatte sich auf dem platten Lande, wie wir sahen, hauptsächlich durch die Auswirkungen der Großgrundherrschaften, in sehr bescheidenen Grenzen eine Differenzierung der Vermögensverhältnisse und der sozialen Schichtung angebahnt, aber viel langsamer reifte hier die Entwicklung, die doch erst durch die eigenartige wirtschaftliche und politische Konzentration der Städte eine mächtige Förderung erfuhr. Noch jahrhundertelang wird auf dem platten Lande der Verkehr hauptsächlich naturalwirtschaftlich gepflogen, die Geldwirtschaft weiß sich hier mit all' ihren Folgeerscheinungen erst gegen Ende des Mittelalters einzuführen. Noch im 15. Jahrhundert ist dort der Grundbesitz fast allgemein die einzige Form des Vermögens, die einzige Quelle wirtschaftlicher und sozialer Macht [2]).

Wenden wir uns jetzt der Betrachtung der Steuerverhältnisse während des deutschen Mittelalters zu und suchen wir die Entwicklung zu verfolgen, die sie im Verhältnis zu den ökonomischen Zuständen jener Zeit genommen haben! — Im Sinne unserer Untersuchungen können wir hier von den mehr und mehr den Steuercharakter

---

1) Vgl. Georg v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. V (1897), S. 124 ff., 223 ff.

2) Vgl. Rudolph Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh., diese „Jahrbücher“, Bd. 34 (1879), S. 257.

verlierenden [1]) Ueberbleibseln aus der römischen Zeit absehen. Auch jene Periode ist für unsere Darlegungen ohne Bedeutung, in der, bei vorwiegend agrarischen Grundlagen des Wirtschaftslebens, die meist nur rudimentär ausgebildeten staatlichen Verhältnisse mit der allgemeinen, die Soldaten zu eigener Ausrüstung und Verpflegung bindenden Wehrpflicht keinen großen staatlichen Finanzbedarf bedingten. In diesen Jahrhunderten waren die Fürsten, deren Aufwendungen für die Hofhaltung ebensowenig von den Bedürfnissen des Staates geschieden werden konnten, wie man den öffentlichen Besitz von ihrem Eigentum zu sondern vermochte [2]), außer Geschenken, Tributzahlungen, Konfiskationen, Strafgeldern, Naturalleistungen, Regalien, gebührenartigen Zöllen und Marktgefällen [3]) in der Hauptsache auf ihr Krongut, ihre Domänen angewiesen [4]). Erst das Hochmittelalter und die letzten Jahrhunderte der mittelalterlichen Zeit gewinnen für uns Interesse. Nicht nur in den Städten hatten sich damals, wie wir verfolgen konnten, finanzielle Bedürfnisse geltend gemacht, deren Höhe neue Einnahmequellen erforderlich machte. Auch die Territorialherren, die ja bei der zunehmenden Schwäche der Krone ihre Macht eifrig zu kräftigen suchten und denen, neben den Städten, manche staatliche Aufgabe zufiel, benötigten über ihre Domänen, Regalien, Gefälle usw. hinaus weitere Einkünfte, die die wachsenden Erfordernisse ihrer Hofhaltung, die Finanzierung ihrer kriegerischen Unternehmungen zur Vergrößerung ihres Landes und andere an sie herantretende Ansprüche zu stützen vermochten. So waren beide emporstrebenden Mächte, Städte wie Territorialfürsten, gezwungen, ihre Einnahmen zu vermehren; beide erhoben Steuern, allerdings in ganz verschiedenen Formen, die sich den wirtschaftlichen Verhältnissen in Stadt und Land anpaßten.

Es ist charakteristisch für die Zusammenhänge [5]), die zwischen der Organisation der Volkswirtschaft und der Art und Weise, wie der Staat seine Kosten deckt, bestehen, daß ungefähr um die gleiche Zeit [6]), in der sich die ersten Anfänge einer geldwirtschaftlich geleiteten Tauschwirtschaft zeigen — in sehr schwachen Umrissen

---

1) Vgl. die ausführliche Darstellung über die allmähliche Umgestaltung und „Zerrüttung" des römischen Steuerwesens bei Waitz, a. a. O., II, 2, S. 258—279, besonders S. 271. Vgl. auch v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 25 (Innsbruck 1904), S. 455.

2) Vgl. u. a. Alfons Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., I, S. 150ff. u. G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 296f.; ferner Alfons Dopsch, „Der deutsche Staat des Mittelalters", Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 36 (1915), S. 21.

3) Ueber den privatrechtlichen Charakter dieser Abgaben vgl. Karl Zeumer, a. a. O., S. 5 und Waitz, a. a. O., IV (1861), S. 95.

4) Eine kurze Charakterisierung dieser Epoche gibt Adolph Wagner, Die sog. direkten Steuern (Schönberg's Handb. d. Politischen Oekonomie, Tübingen 1885, Bd. III), S. 189—190. Dazu ist jetzt vor allem auch Alfons Dopsch, Wirtschaftsentwicklung . . ., passim, heranzuziehen.

5) Vgl. oben S. 7f.

6) Siehe weiter unten.

auf dem platten Lande, in starker, um sich greifender Ausbildung in den Städten —, man hier wie dort zur Bestreitung der wachsenden Ausgaben aus der wirtschaftlichen Veränderung Nutzen zieht und die Einführung von Steuern durchsetzt. Es ist aber auch charakteristisch für das Ausmaß, in dem sich jeweils das konkrete Steuerrecht den ökonomischen Bedingungen einer Zeit angleicht, in welchen verschiedenen Formen uns diese Steuern in jenen beiden staatlichen Organismen entgegentreten. Die Städte sind sich ihrer reicheren wirtschaftlichen Entwicklung bei der Ausbildung ihrer Steuern bewußt und ahmen nicht, was doch nahe gelegen hätte, die Formen nach, in denen — wohl schon etwas früher als bei ihnen [1]) — in den sie umgebenden Territorien Abgaben zur Erhebung gelangten.

Ueber die Territorialsteuern haben eingehende Forschungen der letzten Jahrzehnte weitgehenden Aufschluß gebracht: es handelt sich um die landesherrlichen Beden, die „ersten Formen der späteren direkten Staatssteuern“ [2]), über die aber trotz des reichen Quellenmaterials, das uns erschlossen worden ist [3]), hinsichtlich ihrer Ent-

---

1) Siehe weiter unten.

2) Vgl. v. Eheberg, a. a. O., S. 157 u. 159. Hier ist jetzt allerdings auf die neuen Forschungen Alfons Dopsch's hinzuweisen, der die Annahme, daß im frühmittelalterlichen deutschen Reiche keine regelmäßigen Steuern erhoben worden seien, stark in Zweifel zieht. Vgl. darüber Dopsch, Finanzwissenschaft . . ., S. 512 und Wirtschaftsentwicklung . . ., II, S. 252—255.

3) Von den bedeutendsten Veröffentlichungen seien hier besonders erwähnt: Ernst Baasch, Die Steuer im Herzogtum Bayern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief (1311), Marburger Dissertation, Marburg 1888. Harald Bielfeld, Geschichte des Magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert (Schmoller's Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen VIII, 1), Leipzig 1888 (auch als Leipziger Diss. erschienen). Gustav Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh., Marburger Diss., Marburg 1889. G. v. Below, Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg), Düsseldorf 1890—1891 (Sonderdruck aus der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins). Emil Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Münster'sche Diss., Düsseldorf 1891. Heinrich Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster'sche Diss., Münster 1893. Josef Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, Münster'sche Diss., Münster 1895. Otto Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrh. Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. VIII (1895), S. 59 ff. Albert Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya, Marburger Diss., Marburg 1899. Adolf Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburger Diss., Marburg 1900. Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, Württemb. Jahrbücher f. Statistik u. Landeskunde, Jahrg. 1904, I, S. 55 ff. u. II, S. 78 ff. (auch als Sonderdruck Stuttgart 1904 erschienen). Hermann Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein (bis zur Mitte des 14. Jahrh.), Kieler Diss., Kiel 1905. Hans Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins f. Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1908. Hugo Sonnenkalb, Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des Mittelalters, Kieler Diss., Kiel 1908. Heinrich Plönes, Die direkten Staatssteuern unter den Grafen und Herzögen von Geldern bis zur Zeit des Venloer Traktats (1543), Münster'sche Diss. 1910—1911, Münster (ohne Jahr). Karl Sterzenbach, Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter,

stehung, Ausbreitung, und besonders ihrer Bedeutung als Steuer immer noch keine vollständige Uebereinstimmung in der Wissenschaft erzielt wurde. Die Klarheit wird dadurch erschwert, daß man mit Beden sowohl jene Abgaben bezeichnet, die, zunächst unregelmäßig, dann in einer gewissen Ordnung mehr oder minder freiwillig gezahlt wurden, als auch die Leistungen, die kraft eines Herrschaftsverhältnisses und zwangsweise erhoben, als Steuern im modernen Sinne angesprochen werden müssen [1]). In den verschiedenen Gebieten ist zu verschiedenen Zeiten die Umwandlung von der ersten in jene zweite Art der Bede erfolgt, mit der allein wir uns hier zu beschäftigen haben. Nach dem heutigen Stand der Forschung ist diese Umbildung ungefähr in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in den meisten Gebieten abgeschlossen [2]). Die Macht

---

Münster'sche Dissertation 1910—1911, Münster (ohne Jahr). Emil Christophel, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrh., Freiburger Diss., Freiburg i. Br. 1911. Rudolf Hübner, Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung, Festschr. Otto Gierke zum Geburtstag, Weimar 1911, S. 1141 ff. Alexander Puff, Die Finanzen Albrechts des Beherzten, Leipziger Diss., Leipzig 1911. Alphons Schmitz, Die Bede in Kurköln, Freiburger Diss., Freiburg i. Br. 1912. Arnold Thoelke, Die Bede in Kurpfalz von ihren Anfängen bis ins 16. Jahrh., Neue Heidelb. Jahrbücher, Bd. 17 (1913), S. 85 ff. Für die österr. Gebiete vgl. vor allem Ferdinand Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, I. Teil, Wien 1901 (abgedruckt im Archiv für österr. Geschichte Bd. 90 (Wien 1901), S. 419 ff.) und Franz Freiherr v. Myrbach, Zur Steuergeschichte Tirols, Finanzarchiv, 19 (1902), S. 583 ff. — Georg v. Below's Probleme der Wirtschaftsgeschichte (Tübingen 1920) haben mir bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht vorgelegen.

1) Ueber den Steuerbegriff besteht keine Uebereinstimmung; neuerdings bezeichnet Lotz (Finanzwissenschaft, 1917, S. 216) als Steuern „Natural- oder Geldleistungen, welche von der Obrigkeit kraft Herrschaftsrechts von Personen eingefordert werden, über die sie ihre Herrschaft geltend machen kann". Andere Finanztheoretiker, so z. B. W. Vocke, Die Grundzüge der Finanzwissenschaft (Hand- u. Lehrb. der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, II, 1), Leipzig 1894, S. 159, 192, Adolph Wagner (Finanzwissenschaft, I, S. 499), v. Heckel (Lehrb. der Finanzwissenschaft, Leipzig 1907, I, S. 120 u. Artikel „Steuer" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, III. Aufl. (1911), II, S. 989), Eheberg (Finanzwissenschaft, 10. Aufl., Leipzig 1909, S. 157), J. A. R. Helferich (Allgemeine Steuerlehre in Schönberg's Handb. der Politischen Oekonomie, III, Tübingen 1885, S. 137), Schäffle („Die Steuern", I, S. 21) und Schönberg (Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert, Tübingen 1879, S. 9, Anm. 1) nehmen in den Steuerbegriff noch als Zweck der Steuer die Befriedigung der Gemeinschaftsbedürfnisse auf. Roscher (a. a. O., S. 144), Wagner, Schäffle, Schönberg und v. Heckel sprechen nicht, wie Lotz, von Personen, sondern von Einzel- oder Sonderwirtschaften. Vgl. auch G. N. Leon, Der Begriff der Steuer, Finanzarchiv, Bd. 31 (1914).

2) Bei den Zeitangaben über die Umbildung der Bede in eine wirkliche Steuer — unter Zugrundelegung des Lotz'schen Steuerbegriffs (s. vorhergehende Anmerkung) — ist zu bemerken, daß die derartigen Angaben zugrunde liegenden Nachrichten gewöhnlich gelegentliche Steuer- oder Bedebefreiungen in den Urkunden sind, aus denen auf das Vorhandensein der Steuern geschlossen wird. Es ist also durchaus möglich, daß die Bede als Steuer auch schon vor derartigen gelegentlichen Erwähnungen bestand. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Arbeiten, aus denen wir die folgenden Zeitangaben über die Umbildung der Bede in eine richtige Steuer zusammenzustellen gesucht haben, nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit die einzelnen Formen der Bede scheiden. Z. B. in

der Territorialherren hatte sich zu konsolidieren begonnen; aber noch sind diese Territorien Gebiete, in denen kein reges Wirtschaftsleben die einzelnen Glieder bindet und in denen sich dadurch eine staatsbürgerliche Gesinnung bei den Insassen hätte ausbilden können, wie sie für die Städte charakteristisch ist. So sind die Beden, zu denen grundsätzlich alle Insassen der Territorien verpflichtet waren[1]), von keinerlei Bewilligung abhängig. Der Territorialfürst legt sie jetzt kraft seiner landesherrlichen Autorität auf, wie er früher, gestützt auf seine gräfliche Gerichtsbarkeit, um sie bat[2]). Sie sind als Vermögenssteuern gedacht[3]), lasten daher, dem wirtschaftlichen Zustand der Zeit entsprechend, fast nur auf Grund und Boden, zu denen dann in den Städten die Häuser als Steuergrundlage hinzukommen[4]). Dadurch mögen die schwachen Anfänge einer Differenzierung des Vermögensbesitzes zum Ausdruck gekommen sein[5]).

Eine besondere Bedeutung hat in vielen wissenschaftlichen Be-

---

Kurtrier: zwischen 1169—83 (vgl. Weis, a. a. O., S. 10); in Kurpfalz: 1190 (vgl. Thoelke, a. a. O., S. 90); in Brabant: 1196 (vgl. Müller, a. a. O., S. 41); in den welfischen Landen: um 1200 (vgl. Sonnenkalb, a. a. O., S. 3); in Bayern: 1212 (vgl. Baasch, a. a. O., S. 7); im Fürstbistum Münster: in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. (vgl. Metzen, a. a. O., S. 45; vielleicht schon 1191, vgl. ebenda S. 33); in Cleve: 1235 (vgl. Niepmann, a. a. O., S. 4); in Baden: 1252 (vielleicht schon 1233) (vgl. Christophel, a. a. O., S. 4); in der Mark Brandenburg: 1279—82 (vgl. Spangenberg, a. a. O., S. 339).

1) Teilweise Steuerfreiheit genossen die Geistlichkeit, die Ritter und später die Städte; vgl. G. v. Below, Art. „Bede", Handwörterb. d. Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1909), II, S. 735; ferner ausführlicher: G. v. Below, Geschichte der landständischen Verfassung . . ., Teil III, Heft 1, S. 13—25; Ernst, a. a. O., I, S. 64 bis 68; Metzen, a. a. O., S. 62—79; Sonnenkalb, a. a. O., S. 8—22; Müller, a. a. O., S. 47—53 und 60—66; Weis, a. a. O., S. 18—31; Eggers, a. a. O., S. 19—33; Reuter, a. a. O., S. 43—55; Spangenberg, S. 341—353; Christophel, a. a. O., S. 13—22; Merklinghaus, a. a. O., S. 84—85; Niepmann, a. a. O., S. 9—29; Brennecke, a. a. O., S. 44—75; Schmitz, a. a. O., S. 47—60, Sterzenbach, a. a. O., S. 5—16; Thoelke, a. a. O., S. 108—120.

2) Ueber den rechtlichen Ursprung der Bede gehen bekanntlich die Ansichten der Forscher noch stark auseinander, darüber ist hier nicht näher zu handeln. Die allermeisten der oben (s. S. 28, Anm. 3) angegebenen Arbeiten vertreten — mit Zeumer und v. Below — die Ansicht, daß die Bede eine durchaus neue Steuer ist, die sich an keine ältere Einrichtung anlehnt und zunächst kraft der gräflichen Gerichtsbarkeit erhoben wurde. Abweichend: Vor allem jetzt Kogler, a. a. O., passim.

3) So auch Schmoller, Umrisse und Untersuchungen . . ., S. 110; Wagner, Die sogenannten direkten Steuern . . ., S. 191; v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 1, S. 25—31 und hauptsächlich „Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten Steuer", S. 457, Anm. 4. Vgl. dazu auch besonders Thoelke, a. a. O., S. 99 ff.

4) Ueber Besteuerung von Häusern auf dem platten Lande, vgl. Bruno Moll, Untersuchungen zur Geschichte des Objektes direkter Steuern (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Wilh. Stieda als Festgruß zur 60. Wiederkehr seines Geburtstages, herausgegeben von Wilh. Ed. Biermann, Leipzig 1912), S. 45—46 und Thoelke, a. a. O., S. 101.

5) Ferner dürften die schwachen Vermögensunterschiede durch die Anfänge einer Bonitierung Ausdruck gefunden haben, von denen mehrere der angeführten Arbeiten berichten, z. B. v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 1, S. 31 ff. (vgl. aber Weis, a. a. O., S. 64 f.).

trachtungen die Frage gewonnen, ob die Bede als die älteste deutsche Steuer zu betrachten sei [1]; wir werden weiter unten sehen, daß schon rein chronologisch die Frage nicht leicht zu beantworten ist. Die Entscheidung darüber wird aber auch, neben anderen Gesichtspunkten, so z. B. ob die Bede auf einem besonderen Rechtstitel ruhte, wesentlich davon abhängen, welcher Definition des Steuerbegriffes [2] man zu folgen geneigt ist. Nimmt man mit Wagner, v. Heckel, v. Eheberg, Helferich, Schönberg und Schäffle an, daß zur begrifflichen Bestimmtheit der Steuer auch die Verwendung ihrer Erträge für Gemeinschaftsbedürfnisse gehört, dann wird man häufig zweifeln dürfen, ob, besonders in der früheren Zeit, die Beden als Steuern zu betrachten sind [3]. In der Tat haben denn auch im Gegensatz zu Zeumer [4], v. Below [5] und von Heckel [6], die die Bede als älteste deutsche Steuer betrachten, v. Arnold [7], Gierke [8], Schönberg [9] und, auf sie gestützt, auch Adolph Wagner [10] die Ansicht vertreten, daß die erste moderne Steuer erst innerhalb der Städte entstand.

In den Städten war die ökonomische Entwicklung, die wir kennen lernten, auch finanzwirtschaftlich nicht ohne Einfluß geblieben, als die alten Einnahmen aus dem Grundbesitz [11] — die Städte haben ja nie ganz ihren agrarischen Charakter verloren [12] —, aus den städtischen Betrieben, aus dem Silber- und Kupferhandel, aus Gebühren, Strafgeldern und Bußen die stark vermehrten Aus-

---

1) Vgl. oben S. 28, Anm. 2.

2) Vgl. oben S. 29, Anm. 1.

3) Ueber die Verwendung der Bedeerträge läßt sich sehr wenig Generelles sagen. Immerhin geht vielfach aus den erwähnten Arbeiten hervor, daß die Beden weder ausschließlich, noch in der Hauptsache für die privaten Bedürfnisse des Territorialherrn verwandt wurden. Zeumer (Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 46) erwähnt, daß schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts vereinzelt geltend gemacht wird, daß Steuern und Beden im Interesse des Landes und nicht mehr ausschließlich des Herrn notwendig seien. Auch Wagner (Finanzwissenschaft, III, S. 75) bemerkt, daß die Beden vornehmlich nur da gefordert wurden, wo es sich um Beihilfe von Kostendeckung von solchen „öffentlichen" Leistungen handelte, die die zu den Beden berechtigten Autoritäten, wie Vogt, Graf, Bischof, Landesherr und König von amtswegen auszuführen hatten. Vgl. besonders auch: Schmitz, a. a. O., S. 16 und Merklinghaus, a. a. O., S. 60, ebenso Hübner, a. a. O., S. 1141.

4) „Die deutschen Städtesteuern . . .", S. 1.

5) „Die städtische Verwaltung des Mittelalters . . .", S. 432; „Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer", S. 455 und an mehreren anderen Stellen.

6) Artikel „Bede" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911), I, S. 402.

7) „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte", Hamburg und Gotha 1854, II, S. 138.

8) Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1873, II, S. 698 ff.

9) a. a. O., S. 8 ff.

10) Finanzwissenschaft, III, S. 51 u. 57 ff.

11) Ueber die Bedeutung des Allmendbesitzes als Einnahmequelle für die Städte, vgl. Schönberg, a. a. O., S. 14—16.

12) Vgl. auch: Boos, a. a. O., II, S. 275 und Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900, I, S. 265.

gaben nicht mehr zu decken vermochten. In den Stadtstaaten hatte die Geldwirtschaft vollkommen gesiegt, auch den öffentlichen Haushalt durchdrungen und die Entwicklung zur Differenzierung von Volkseinkommen und Volksvermögen so weit gefördert, daß ein selbständig lebensfähiger, mit eigenen wirtschaftlichen Machtmitteln ausgerüsteter dritter Stand entstehen konnte [1]). Wir sahen schon oben, wie starke Wurzeln hier die Idee der Gemeinschaftlichkeit geschlagen hatte, die in mannigfachen Vereinigungen und Zusammenschließungen ihren Ausdruck fand. Die Steuern, die hier erhoben werden mußten, waren keine Abgaben, die, wie in den Territorien, kraft einer Herrschaftsbefugnis aufgelegt wurden, ohne an die Zustimmung, Bewilligung oder Kontrolle irgend eines Organs gebunden zu sein. Hier hatte reges wirtschaftliches Leben die mehr oder minder atomisierenden Zustände des platten Landes überwunden und zu einer res publica mit gemeinsamen Interessen und Zielen geführt, die ihre Steuern der Genehmigung und Kontrolle der städtischen Verwaltung unterwarf. Jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Bewußtsein, Mitglied eines Gemeinwesens zu sein, das zur eigenen wirtschaftlichen Existenz unentbehrlich war, hat dann auch hier die für die weitere Entwicklung so außerordentlich wichtige Idee einer Steuerpflicht „an ein übergeordnetes Abstraktum, an die selbständige, städtische Rechtspersönlichkeit" [2]) in vollem Umfange entstehen und erstarken lassen [3]).

Wie die wirtschaftliche Entwicklung dieser mittelalterlichen Städte nicht einheitlich ist und auch nicht einheitlich sein kann, weil ja die mannigfaltigen Momente, die sie bedingen, nicht überall gleichzeitig und gleichmäßig auftreten, wie sie, durch die verschiedensten Einflüsse angeregt, bald früher, bald später, hier langsamer, dort schneller reift und wie auch das wirtschaftliche Leben, auf dem Höhepunkte der staatlichen Entwicklung, noch so viele Verschiedenheiten zeigt, daß eine rückschauende historische Betrachtung vor allem versuchen muß, die großen gemeinsamen Linien zu erkennen, so finden wir auch auf steuerlichem Gebiete durchaus keine Einheitlichkeit in den vielen Städten, die sich im Laufe der wenigen Jahrhunderte gebildet hatten. Praktisch muß sich ja immer das positive Steuerrecht, zu dem eine wirtschaftliche Entwicklung reif ist, erst in einem häufig zähen Kampf mit der jeweiligen politischen Gewalt und einer Reihe entgegenstehender Interessen und widerstrebender Mächte durchsetzen. So erklärt es sich, daß sich die leitenden Ideen, die sich in ihm geltend machen, an verschiedenen Orten eines Gebietes mit gleichartiger wirtschaftlicher Entwicklung

---

1) Vgl. Sohm, a. a. O., S. 257.

2) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 57.

3) Auf diese Bedeutung der Städte in steuerlicher Hinsicht ist schon verschiedentlich hingewiesen worden. Vgl. u. a. Schönberg, a. a. O., S. 8—10; Gierke, a. a. O., II, S. 742—43; Schäffle, Steuern, II, S. 463; Preuß, a. a. O., S. 53; v. Eheberg, Art. „Finanzen . . .", S. 162; Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 56—58; Lotz, Finanzwissenschaft, S. 27—28.

oft zu verschiedener Zeit und in verschiedenen Formen durchringen. Zudem zeigt ja die ökonomische Entwicklung in den verschiedenen Städten des Mittelalters, die bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts unserer Darstellung zugrunde liegt, immerhin nicht unbedeutende Differenzierungen [1]). Aber überall haben sich doch die gleichen grundsätzlichen Momente übereinstimmend herauszukrystallisieren vermocht, die sich aus den vielen Einzelheiten, die die mannigfachen Forschungen [2]) der letzten Jahrzehnte gebracht haben, abheben [3]): überall hatte sich jene staatsbürgerliche Gesinnung verbreiten können, die den Städtebewohnern die Abgaben und Steuern als eine Pflicht gegenüber der Gesamtheit erscheinen ließ. Ueberall waren, dem erstarkenden Handel und Verkehr angepaßt, Akzisen und Ungelder — Abgaben auf den Verbrauch und Verkehr, auf Verzehrungs- und Genußmittel — zur Einführung gelangt, die durch die Besteuerung von Vermögen und Erwerb ergänzt wurden. Seine Begrenzung — zeitweilig allerdings auch eine Anregung! — fand das Steuerwesen dann durch das (später aber zu verhängnisvollen Zuständen führende [4]))

1) Vgl. auch Heinr. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, II (1904), S. 207 und F. Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IV (1906), S. 284.

2) Eine knappe Zusammenstellung dieser Literatur gibt Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, III, S. 88—89. Eingehendere Literaturnachweise bei L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter, Stuttgart und Berlin 1910 (103. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien) und Felix Zedermann, Die Einnahmequellen der deutschen Städte im Mittelalter (Mit Ausnahme der Vermögenssteuern. Personalsteuern und Anleihen), Würzburger Dissertation, Erlangen 1911. An seitdem erschienenen Arbeiten sind besonders zu nennen: Walter Hobohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459—1509 (Forschungen zur thüringischsächsischen Geschichte, 3. Heft), 1912; Wilh. Staude, Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter, Freiburger Dissertation, Schwerin 1912; Otto Fahlbusch, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425 (Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 116. Heft), Breslau 1913; Heinz Potthoff, Der öffentliche Haushalt von Hamburg im 15. u. 16. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Hamburgs Geschichte, Bd. XVI, Heft 1, 1911. In den Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte (Bd. XXIX der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde) für die Städte: Neuß (herausgegeben von Lau, Bonn 1911), Blankenberg (herausgegeben von Kaebler, Bonn 1911), Deutz (herausgegeben von Hirschfeld, Bonn 1911), Trier (eingeleitet von Kentenich, Bonn 1915); Max Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Nr. 8), Danzig 1912.

3) Vgl. auch J. Hartung, Die Augsburger Vermögenssteuer und die Entwicklung der Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 19 (1895), S. 867—868 und 883.

4) Vgl. R. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift XIII (Trier 1894) S. 340, besonders Anmerkung 2; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen ...., S. 130; Richard Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, I, S. 35ff; zusammenfassend: Julius Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredits, Finanzarchiv XXIX (1912), S. 21—23. Vgl. ferner für Hamburg: Stieda, a. a. O., S. 40—41; für Dortmund: Karl Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, I., Dortmund 1892, S. 39ff; für Worms und Speyer: Boos, a. a. O., S. 259—260; für Nürnberg: Johannes Müller, Die Finanzpolitik des Nürnberger

Anleihewesen, als die immer umfangreichere Verkehrs- und Geldwirtschaft auch kreditwirtschaftliche Formen und bewegliches Vermögen gezeitigt hatte. Da dann die Städte ihre für heutige Begriffe eigenartige Kreditstärke [1]), die ihnen im Schuldenwesen eine fast monopolartige Sonderstellung verschafft hatte, in großzügiger, bisher von Kommunalverwaltungen wohl nie wieder erreichter Weise für die städtischen Finanzen zu nutzen verstanden [2]), erübrigte sich dadurch eine weitere Ausdehnung der Besteuerung oder eine Verschärfung der Sätze [3]).

Muß es eingehenderer Einzelforschung vorbehalten bleiben, die Frage zu klären, wie weit das in den einzelnen Städten sehr verschiedene und stark wechselnde Verhältnis zwischen jenen beiden Steuergruppen [4]) einerseits untereinander und dann ihr Verhältnis

---

Rates in der zweiten Hälfte des des 16. Jahrhunderts, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VII (1909) S. 1; für Braunschweig: Otto Fahlbusch, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425 (Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 116. Heft) Breslau 1913, S. 163—178; für Nördlingen: Friedr. Dorner, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, Münchener Dissertation, Nürnberg 1905, S. 28; für Köln: Knipping, Das Schuldenwesen ..., S. 369 ff. u. 377 ff.

1) Sohm (a. a. O., S. 262) macht auf den besonders im 15. Jahrhundert mächtig aufstrebenden Handels- und Geldverkehr aufmerksam, der durch die veränderten Geldgeschäfte gekennzeichnet werde, und betont, daß die Stadtgemeinde, als einzige in Betracht kommende juristische Person, zum Mittelpunkt des Mobiliarkredits und, im Interesse des Gemeinwesens, zum gewerbsmäßigen Bankier geworden sei.

2) In Basel wird z. B. von 1365/6 bis 1482/3 jedes Jahr eine städtische Anleihe aufgenommen (vgl G. v. Schönberg, a. a. O., S. 90), so daß man annehmen darf, daß die Anleihe zu einem Teil, und einem nicht geringfügigen Teil der ordentlichen städtischen Finanzverwaltung geworden war. In seinen Untersuchungen über die territorialen Kreditverhältnisse der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg hat A. von Kostanecki (Der öffentliche Kredit im Mittelalter, nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg, Leipzig 1889, Schmoller's Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen IX, 1) Schönberg's Basler Feststellungen für die Städte Braunschweig, Lüneburg, Hannover und Göttingen bestätigend ergänzt; für Köln: R. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln ...., u. a. Eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Formen des Schuldenwesens findet sich bei B. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904 (Ergänzungsheft XII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft); ferner bei Landmann, a. a. O., S. 14—23; einiges auch bei Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 130 ff. Vgl. schließlich auch F. J. Mone, Finanzwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins VIII (1857), S. 257—306), der viele Einzelheiten bringt.

3) So schreibt R. Knipping (Ein mittelalterlicher Jahreshaushalt ...., S. 153), „Der öffentliche Kredit war für die Kölner Finanzverwaltung der ständig angewandte Regulator zur Gleichgewichtserhaltung im städtischen Haushalt".

4) In einer für die mittelalterlichen Verhältnisse besonders bedenklichen Weise, die einer klaren Begriffsbildung äußerst hinderlich ist, werden oft in der wissenschaftlichen Literatur diese beiden Steuergruppen mit den Ausdrücken „direkt" und „indirekt" bezeichnet. Besteht darüber schon für die modernen Verhältnisse keine Uebereinstimmung, so wird die Anwendung dieser Begriffe für das Mittelalter besonders erschwert, weil über die Frage der Ueberwälzung sehr wenig Zuverlässiges bekannt ist und auch die Erhebungsarten äußerst schwankend und verschieden waren; die Verbrauchs- und Verkehrsabgaben „wurden beim Verkäufer und Wirt oder beim Konsumenten oder von beiden erhoben". (Wagner a. a. O., III, S. 60—61.)

zu dem Anleihewesen [1]) im Einklang mit den zur gegebenen Zeit und am gegebenen Orte maßgebenden wirtschaftlichen Zuständen sich befand [2]), muß es einer solchen Untersuchung auch überlassen bleiben, den Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Stand der ökonomischen Entwicklung und dem in den verschiedenen Städten sehr verschiedenen Zeitpunkt aufzuhellen [3]), an dem die einzelnen Steuern wirksam wurden, so muß an dieser Stelle einiges Grundsätzliche und Gemeinsame noch besonders betont werden.

Wir haben oben [4]) bereits zu zeigen versucht, welche wirtschaftlichen Faktoren die Bildung der mittelalterlichen Städte teils veranlaßten, teils beeinflußten und begünstigten. Uns schien es notwendig, in dieser Beziehung besonders auf die Arbeitsteilung und ihre Wirkungen hinzuweisen, die wir vor allem in der Ausbreitung der Verkehrswirtschaft feststellen konnten. Wie weit die städtischen Bewohner die Entwicklungsstufe einer sich selbst genügenden und nur für den eigenen Konsum arbeitenden Hauswirtschaft überschritten hatten und darin den auf dem platten Lande Angesiedelten um Jahrhunderte voraneilten, wie sehr die Stadtwirtschaft auf Kundenproduktion und Tausch, auf Markt- und Geldverkehr eingestellt war und dadurch ihr charakteristisches Gepräge erhielt, das zeigt sich auch in dem Einfluß, den diese Entwicklung auf das Steuerwesen übte. In den Städten wird zum ersten Male [5]), und teilweise schon

---

1) Ueber die Höhe der durch die verschiedenen Steuern erzielten Einnahmen und über den Umfang der aufgenommenen Anleihen, wie auch über die Steuersätze, den wechselnden Zinsfuß der Kredite und die Entwicklung der gesamten Einnahmen und Ausgaben bringen die einzelnen Untersuchungen über städtisches Finanzwesen im Mittelalter (s. o.) teilweise sehr eingehendes statistisches Material. Besonders anschaulich und wertvoll sind die Zusammenstellungen von Harms (Bernhard Harms, Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 63 (1907), S. 627 ff.).

2) Knipping (Das Schuldenwesen . . ., S. 341 ff.) erwähnt, daß in Köln von 1370—1512 nur ein einziges Mal (1371) eine „direkte“ Steuer erhoben wurde, daß Köln mit seinem außerordentlich reichen Verkehrs- und Produktionsleben das Schwergewicht auf die Akzisen und, dank des in Köln reichlich vorhandenen beweglichen Kapitals, auf die Anleihen legen konnte.

3) Einige charakteristische Beispiele über diese verschiedenartige Entwicklung bei L. Schönberg, a. a. O., S. 5—7.

4) Vgl. S. 22 ff.

5) Ueber die Akzise herrscht, wie über die meisten Einrichtungen des Mittelalters, noch keine Uebereinstimmung; hauptsächlich nicht über die mit ihr verbundenen Rechtsverhältnisse. Ueber ihre wirtschaftliche Seite, die hier für uns allein in Betracht kommt, folgt die Forschung heute meist der Ansicht Sohm's; während man seine Formulierung insofern bekämpft, als er die Akzise auch rechtlich als eine spezifisch städtische Steuer betrachtet, gibt man im allgemeinen zu, daß die Ausbildung und Erhebung der Akzise zuerst auf städtischem Boden erfolgten; so besonders G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, II, Historische Zeitschrift, Bd. 59 (1888), S. 240—241 und Städtische Verwaltung . . ., S. 432 — unter ausdrücklicher Berufung auf Sohm —: „Eine Steuer verdankt den Städten allerdings ihr Dasein: die indirekte Steuer, die im Mittelalter sog. Akzise (Ungeld)“; anderer Auffassung anscheinend: Alfons Dopsch, Die älteste Akzise in Oesterreich, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 28 (1907), S. 657. Ueber den spezifisch städtischen Charakter der Akzise vgl. auch G. v. Below's Polemik gegen Schmoller, Der Untergang der mittelalter-

recht frühzeitig [1]), eine Abgabe erhoben, auf die die wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu hinwiesen und die außerordentlich genau deren typische Züge widerspiegelt [2]): das Ungeld oder die Akzise, die teils den Verkehr, teils den Verbrauch belastete. Zu ihrer Einführung in den Städten bedurfte es zwar fast immer der landesherrlichen Genehmigung [3]); aber sie war doch erst durch die städtische wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht worden und war hier, nicht in den Territorien, zum ersten Male — vielleicht in Anlehnung an die alten Zölle und Marktabgaben — aufgelegt worden, so daß sie Sohm [4]) „gewissermaßen eine Entdeckung der Stadtgemeinde" nennen konnte [5]). Anfangs wurden die Ungelder hauptsächlich von Getränken und anderen Genußmitteln, dann aber, wohl mit fortschreitender Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse, von einem immer umfangreicheren Kreis [6]) von Gegenständen in mannigfachen Formen [7]) erhoben. Ihre Ausgestaltung folgt also der regen Ausdehnung von Handel und Verkehr, der Steigerung der Bedürf-

---

lichen Stadtwirtschaft . . ., S. 626, Anmerkung 235. Vgl. ferner über diese Frage: Karl Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Marburger Dissertation, Marburg 1903, und Friedrich Holländer, Studien zum Aufkommen städtischer Akzisen am Niederrhein, Bonner Dissertation, Bonn 1911.

1) Vgl. Boos, a. a. O., III, S. 237 u. 242; für Worms besonders III, S. 242f. In Köln im Jahre 1206 (vgl. Holländer, a. a. O., S. 21) oder im Jahre 1212 (vgl. R. Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, Bonn 1897, I, S. LII); in Aachen im Jahre 1215 (vgl. Holländer, a. a. O., S. 21); in Basel im Jahre 1218 (vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel (herausgegeben von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen), Basel 1890, I, S. 60—61. (Nach Boos, a. a. O., III, S. 237 — ohne Quellenangabe —, sei das Ungeld in Basel wahrscheinlich schon am Ende des 12. Jahrhunderts gefordert worden); in Lübeck im Jahre 1226 (vgl. Dopsch, Die älteste Akzise . . ., S. 655); in Ulm im Jahre 1231 (vgl. Karl Wagner, a. a. O., S. 26); in Eßlingen im Jahre 1231 (vgl. Karl Wagner, a. a. O., S. 42); in Wien im Jahre 1239 (vgl. Dopsch, Die älteste Akzise . . ., S. 652—656); in Rees im Jahre 1240 (vgl. Holländer, a. a. O., S. 32); in Augsburg im Jahre 1246 (vgl. Karl Wagner, a. a. O., S. 10); in Trier im Jahre 1248 (vgl. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurtrierische Städte, I, Trier (Bd. XXIX der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde) Bonn 1915, Einleitung von G. Kentenich, S. 44*); in Neuß im Jahre 1258 (vgl. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurkölnische Städte, I, Neuß (Bd. XXIX der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde) Bonn 1911, Einleitung von Friedrich Lau, S. 128*) u. a.

2) K. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrhundert, Leipzig 1862, I, S. 281: „So natürlich und naheliegend erscheint diese Steuer für die Oekonomie eines städtischen Gemeinwesens! . . . ."

3) Nach G. v. Below (Artikel „Ungeld" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1911), VIII, S. 94) kamen auch Usurpationen von seiten der Städte vor.

4) a. a. O., S. 259.

5) S. oben S. 35 Anmerkung 5.

6) Am Ende des 14. Jahrhunderts fließen (nach Knipping, Das Schuldenwesen . . ., S. 342) der Stadt Köln mit Einrechnung der mannigfachen Bußgelder aus 150 Quellen Einkünfte zu.

7) Vgl. oben S 34 Anmerkung 4. Vgl. auch über die vielfältigen Steuerformen beispielsweise des Weins Zedermann, a. a. O., S. 113—125.

nisse der Stadtbewohner und ihren üppigeren Lebensformen, die einen gewissen Reichtum und eine zu Differenzierungen führende Erwerbsverteilung und Vermögensbildung voraussetzten.

Diese Entwicklung dürfte es auch verständlich erscheinen lassen, daß die Besteuerung von Vermögen und Einkommen, die auch in verschiedenen Formen erfolgte [1]), in den Städten fast überall erst später als die Akzisen zur Einführung gelangte [2]). Allerdings ist hier nochmals auf die Beden hinzuweisen, die ja auch Vermögenssteuern waren und denen ja doch auch die Städte, wenigstens grundsätzlich, unterworfen waren. Nach dem heutigen Stand der Forschung wird man bei einem Vergleiche der uns zugänglich gemachten Zeitangaben über das Wirksamwerden von Beden und Akzisen [3]) annehmen dürfen, daß in den einzelnen Gebieten die Beden älter waren als die Akzisen, wenn in dieser Beziehung auch noch manche Einzeluntersuchung zu führen ist. Waren also die Vermögenssteuern älter als die Akzisen in den Städten? Nein, denn die Bede lastet auf der Gemeinde, die für sie haftet. Während auf dem platten Lande der Erhebungsmodus wechselt, die Einziehung der Steuer bald durch die Gemeinden [4]), bald durch den Landesherrn selbst [5]) erfolgt, hatten die Städte frühzeitig die Ablösung der Bede durch eine festgesetzte, von ihnen zu zahlende Summe erreicht [6]), die sie

1) Vgl. die folgenden Ausführungen; zusammenfassend auch: M. E. Heidenhain, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter, Leipziger Dissertation, Leipzig 1906.

2) Daß im allgemeinen die Akzisen in den Städten älter sind, als Steuern auf Vermögen und Erwerb, daran wird mit der Mehrheit der Autoren (so z. B. Arnold, a. a. O., II, 139; Benno Gliemann, Die Einführungen der Akzise in Preußen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 29 (1873), S. 178—179; Sohm, a. a. O., S. 260; Hegel, a. a. O., I, S. 281 u. 284; v. Below, Die städtische Verwaltung . . ., S. 432 und Entstehung der Stadtverfassung . . ., II, S. 245; Chr. Meyer, a. a. O., S. 563; Preuß, a. a. O., S. 53; Karl Wagner, a. a. O., S. 110; a. A.: Stieda, a. a. O., S. 32; Schmoller, Umrisse und Untersuchungen . . ., S. 30 und Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen, Schmoller's Jahrbuch . . ., Bd. VIII (1884), S. 38; und anscheinend auch Zeumer, Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 90 ff.) auch jetzt noch festzuhalten sein, wenn auch neuerdings Zedermann (a. a. O., S. 112—113) einige Städte zusammenstellt (Weimar, Köln, Aachen, Braunschweig und Lübeck), in denen zuerst Vermögens- und Erwerbssteuern eingeführt worden sein sollen. Diese wenigen Ausnahmen kommen bei der großen Zahl der mittelalterlichen Städte kaum in Betracht. Eine Steuer muß sich ja immer erst gegen starke Widerstände durchsetzen; so mögen in jenen Städten besondere Umstände die Umlage einer Akzise länger als sonstwo verzögert haben.

3) siehe S. 29 Anmerkung 2 und S. 36 Anmerkung 1.

4) z. B. in Kurköln, vgl. Schmitz, a. a. O., S. 38 u. 39, S. 60 ff, S. 73 ff., S. 81.

5) z. B. in Kurtrier, vgl. Weis, a. a. O., S. 72; in Münster, vgl. Metzen, a. a. O., S. 83 f; vgl. ferner v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 1, S. 44 ff.; Reuter, a. a. O., S. 39; Baasch, a. a. O., S. 32 ff.; für Kurpfalz: Thoelke, a. a. O., S. 130 u. 131.

6) z. B. in Frankfurt a. M., vgl. Friedrich Bothe, Die Entwicklung der indirekten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614 (Schmoller's Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen XXVI, 2) Leipzig 1906, S. 27; für Mecklenburg: Brennecke, a. a. O., S. 41.

nach Gutdünken aus ihren mannigfachen Einkünften, aus Akzisen oder sonstwie decken konnten, so daß die Bede nicht unmittelbar von den städtischen Bewohnern erhoben wurde. Sicherlich gilt das von den Beden nach ihrer Umbildung zur Steuer, so daß die erste Abgabe mit steuerlichem Charakter innerhalb der Städte die — wohl wenige Jahrzehnte nach der Umgestaltung der Bede zur Einführung gelangte — Akzise ist, der dann die Besteuerung von Vermögen und Erwerb folgt.

Ob man in dieser Art der Besteuerung das Bestreben der Stadtverwaltungen sehen darf, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit [1]) zu erfassen und, den Ansprüchen einer sozialen Gerechtigkeit folgend, einen Ausgleich für die Unzulänglichkeiten der rohen Formen der Ungelder zu schaffen, die Arme wie Reiche in gleicher Weise belasteten, scheint uns sehr zweifelhaft. Wir glauben vielmehr, daß ursprünglich die ja selbst so sehr sich der wirtschaftlichen Entwicklung anpassende Finanzverwaltung, die „kaufmännischer, geldwirtschaftlicher Geist durchdringt“ [2]) und die früh schon in Geld besoldete Beamte beschäftigt [3]), bei den drängenden finanziellen Ansprüchen, die an sie herantreten, die Besteuerung jeweils der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung angleicht. Aus rein finanziellen Erwägungen wird sie wohl die Gelegenheit zur Steigerung ihrer Einnahmen wahrgenommen haben, die sich ihr bei der Entfaltung der Stadtwirtschaft durch die Differenzierung der Klassen und Stände, durch die Ausbildung von Vermögen und verschiedenen Erwerbsarten bietet. Trotz mancher sozial gerichteten Maßnahmen [4]), wie beispielsweise der Freilassung eines Existenzminimums [5]) — man hüte sich übrigens, die damaligen Verhältnisse, wie es häufig geschieht, allzu sehr mit modernen Maßstäben zu messen und jede überlieferte Einrichtung kunstvoll zu erklären —, liegt doch der

---

1) So ähnlich Adolph Wagner, a. a. O., III, S. 62.

2) vgl. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 27.

3) Einen kurzen Ueberblick über die Organisation der Finanzverwaltung gibt Stieda, a. a. O., S. 5—11. Ausführlicher L. Schönberg, a. a. O., passim. Vgl. ferner die interessante Schilderung eines städtischen öffentlichen Haushalts im Mittelalter in dem Vortrag Karl Bücher's auf der III. Versammlung deutscher Historiker 1895 (Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 52 (1896), S. 1 ff.).

4) Daß man übrigens aus der Art der Besteuerung noch nicht auf eine gerechte Verteilung der Steuerlasten schließen darf, sucht Zedermann (a. a. O., S. 143— 159) durch eingehende Belege für die mittelalterlichen Verhältnisse zu beweisen.

5) Für Frankfurt: vgl. Bothe, a. a. O., S. 37 u. 69 und Karl Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule, Festschrift zum Deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894, Leipzig 1894, S. 127 u. 128. Für Augsburg: J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 19 (1895), passim, besonders S. 96 und Chr. Meyer, a. a. O., S. 565; für Braunschweig: Fahlbusch, a. a. O., S. 107; für Hildesheim: P. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, Heft 1), Leipzig 1901, S. 58.

Gedanke nahe, daß aus rein finanziellen Gründen vielleicht auch deshalb die Akzisen und Ungelder fast überall Kern und Grundlage[1]) des Steuersystems blieben, weil sie allein alle Einwohner erfaßten[2]). So wußte sich beispielsweise die Geistlichkeit[3]) mit ihrem ganzen, oft umfangreichen Anhang kraft ihres vom Stadtrat gewöhnlich anerkannten, im kanonischen Recht begründeten privilegium immunitatis direkt erhobenen Steuern auf Vermögen und Einkommen fast immer zu entziehen[4]).

Müssen wir es so ablehnen, die mittelalterlichen Steuerverhältnisse unter dem Gesichtspunkte zu betrachten, als ob der Gedanke der steuerlichen Gerechtigkeit oder ähnliche neuzeitliche Prinzipien für die Ausgestaltung des Steuerwesens damals maßgebend gewesen wären[5]), — eine oft angestellte Untersuchung, der immer etwas

---

1) Vgl. Sohm, a. a. O., S. 260; J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer . . ., S. 131; Boos, a. a. O., III, S. 238 und G. v. Below, Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft . . ., S. 626, Anm. 235.

2) Allerdings mögen auch bei mancher Akzise Steuerfreiheiten vorgekommen sein. So wurden die im Jahre 1451 neu eingeführte Weinsteuer und Pfundzoll nach G. Schönberg (a. a. O., S. 262ff.) nur „von den weltlichen Haushaltungsvorständen“ erhoben (vgl. für Worms und Speyer auch Boos, a. a. O., III, S. 242). Bei den Akzisen mußten aber wohl die Steuerbefreiungen schon deshalb häufig unterbleiben, weil die Erhebungsformen der Ungelder sie doch oft unmöglich gemacht hätten.

3) Außer der Geistlichkeit genossen auch noch andere Einwohner, so hauptsächlich Angehörige des ritterlichen Standes und Untertanen benachbarter Landesherren, in den Städten bisweilen Steuerfreiheit; vgl. Fahlbusch, a. a. O., S. 108 bis 109; Zeumer, Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 82—83; Bothe, a. a. O., S. 24—25, 49ff.; v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 1, S. 23; Friedrich Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 (Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von v. Gierke, 44. Heft), Breslau 1893, S. 123ff.; J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit, Leipzig 1903 (Schmoller's Forschungen XXI, 6) S. 57ff. Bezeichnend ist für die Steuerbefreiungen, daß in Frankfurt nicht alle Schulden beim Schuldner besteuert wurden, sondern nur die bei geistlichen und fremden Gläubigern eingegangenen (vgl. Bothe, a. a. O., S. 59, Anm. 1; ähnlich auch in Braunschweig, vgl. Fahlbusch, a. a. O., S. 116).

4) Ueber die Ansprüche der Kirche auf Steuerbefreiungen und die häufig dieserhalb mit den Städten ausgebrochenen Streitigkeiten vgl. u. a. für Basel: G. Schönberg, a. a. O., S. 168; für Frankfurt: Bothe, a. a. O., S. 19; für Braunschweig: Fahlbusch, a. a. O., S. 111—15; für Ueberlingen: F. Schäfer, a. a. O., S. 122—23; für Lübeck: Hartwig, a. a. O., S. 21ff.; für Nördlingen: Dorner, a. a. O., S. 17ff.; für Mainz: K. Hegel, a. a. O., Bd. 17, S. 124ff.; für Köln: A. Henning, Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370, Leipziger Dissertation, Dessau 1891, S. 19ff.; vgl. ferner Boos, a. a. O., III, S. 157 u. S. 242—43; Preuß, a. a. O., S. 64 und G. v. Below, Die Ursachen der Reformation, Akademische Rede, Freiburg 1916, S. 56. Vgl. auch Zeumer (Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 72—82), der an Hand interessanter Belege zeigt, wie bedeutungsvoll und schwerwiegend für die betroffenen Städte unter Umständen die von der Kirche gestellten und gewöhnlich auch bewilligten Ansprüche auf Steuerfreiheit waren.

5) Damit soll keineswegs gesagt sein, daß die Gedanken der Leistungsfähigkeit und Rechtsgleichheit, für die u. a. neuerdings öfters auch Lotz (Finanzwissenschaft, S. 27, 241 u. 265) für die damalige Zeit eintritt, dem Mittelalter vollkommen fremd gewesen seien. Es scheint nur verfehlt, in künstlichen Konstruktionen alle Einrichtungen mit diesen Begriffen erklären zu wollen.

Willkürliches und Spekulatives anhaften wird —, so müssen wir andererseits feststellen, daß die uns aus jenen Jahrhunderten der Städtegeschichte überlieferten steuerlichen Einrichtungen und ihre technische Durchbildung beweisen, wie große Fortschritte das Wirtschaftsleben gemacht hatte, wie sehr man aber auch zur Erkenntnis ökonomischer Zusammenhänge gelangt war und sie zu verwerten wußte. Betrachten wir kritisch die überaus mannigfachen, häufig von Stadt zu Stadt wechselnden Formen, in denen die Personalbesteuerung auftritt — wenn wir mit diesem, wie wir noch sehen werden, in unserem Falle auch nicht vollkommen zutreffenden Ausdruck alle die in Frage stehenden Abgaben bezeichnen wollen —, so müssen wir zunächst den Eindruck gewinnen, daß die mittelalterlichen Städte sich bemühten, ihr Steuersystem der in dieser Periode gewonnenen Erkenntnis der verschiedengearteten Vermögensfunktionen anzugleichen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse in Erscheinung treten ließen. War das Vermögen bei der Bede noch fast allgemein durch einen Wertanschlag auf Grund und Boden und Gebäude erfaßt worden, so finden wir jetzt mannigfache Abstufungen in der Steuerveranlagung des Besitzes, die sich an die ökonomische Fortbildung der städtischen Verhältnisse anschließen. In verschiedenster Weise kommt eine Sonderung von Nutz- und Ertragsvermögen zum Ausdruck, Begriffe, die erst eine Zeit mit starker arbeitsteiliger Organisation schaffen konnte, wie wir sie in den Städten des Mittelalters kennen lernten. Die Steuerordnungen mancher Städte ziehen beispielsweise den ganzen Hausrat, also das Nutzvermögen [1]) oder wenigstens seinen größten Teil, bei der Vermögensbesteuerung, dem Schoß oder der Losung, mit einem Vorschuß — einer gewöhnlich für alle gleichmäßig festgesetzten Summe — kopfsteuerartig heran und unterwerfen erst das übrige Erwerbsvermögen [1]) einer verschiedengearteten Abstufung. Andere wieder lassen diesen Hausrat steuerfrei [2]) und erkennen dadurch die voneinander durchaus verschiedenen Funktionen des Vermögens an. Innerhalb des Erwerbs-

---

1) Mit Recht weist Heidenhain (a. a. O., S. 41—47) darauf hin, daß diese Begriffe im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Verhältnissen verstanden sein wollen; er zieht aus seinen interessanten Untersuchungen das Ergebnis, daß der Kreis des Nutzvermögens, wie er jenen Steuerverordnungen zugrunde gelegt wurde, ein viel größerer gewesen sein muß, als wir ihn heute ziehen.

2) Da, wo der Hausrat Steuerfreiheit genoß, erstreckte sich diese Vergünstigung häufig auch noch auf andere, in verschiedenen Städten verschiedene Vermögensbestandteile. Heidenhain (ebenda) sucht dies mit der Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters zu erklären, die von Stadt zu Stadt wechselten und die einen Vermögensbestandteil in der einen als Nutz-, in der anderen aber als Produktionsvermögen erscheinen lassen mußten. Vgl. auch Bothe, a. a. O., S. 54—55 und P. Sander, a. a. O., S. 337. Gänzlich steuerfrei war das Nutzvermögen in Ueberlingen (vgl. F. Schäfer, a. a. O., S. 121, 137 — es handelt sich hier allerdings um Steuerordnungen von 1560, bzw. 1606! —), in Augsburg (vgl. Hegel, Chroniken IV, S. 137), in Ulm (vgl. Adolf Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, Stuttgart 1898, S. 54, 124) und in Regensburg (vgl. Carl Theodor Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik, Regensburg 1800 ff., II (1803), S. 325).

vermögens wurde häufig nach vielen weiteren Gesichtspunkten geschieden, die durch die Erkenntnis der differenzierten Produktivkraft[1]) der einzelnen Vermögensbestandteile bestimmt wurde[2]).

Die Steuerveranlagung der Vermögen war im Mittelalter so weitgehend und feingegliedert, daß Zeumer[3]) — unseres Erachtens mit Recht — die „Vermögenssteuern als bis in die äußersten Konsequenzen ausgebildet" charakterisieren konnte. So liegt denn bei der nahen Verwandtschaft zwischen Vermögens- und Einkommensteuern, die ja bei den meisten Völkern sich erst aus jenen herausgebildet haben[4]) und deren terminologische Scheidung, weil diese Begriffe oft ineinander überfließen, häufig sehr schwierig ist, der Gedanke nahe, daß die städtischen Personalsteuern des Mittelalters auch Elemente einer, wenn auch nur primitiven Einkommensteuer umfaßt haben. Die allgemeinen Verhältnisse, wie sie sich in den stadtstaatlichen Organismen des Mittelalters herausgebildet hatten, waren ja der Einführung einer Abgabe günstig, die zur Erfassung der Leistungsfähigkeit des individuellen Haushalts und zu seiner Heranziehung zu den öffentlichen Lasten an das Einkommen anknüpft. Die Voraussetzungen[5]) zu jeder Einkommensteuer, die sich auf die Erklärungen der einzelnen zur Abgabe verpflichteten Persönlichkeiten stützen muß — die Durchdringung des ökonomischen Lebens mit der Geldwirtschaft in einem Umfange, der den Steuerpflichtigen selbst die Schätzung ihrer geldwerten Einkünfte und die Kenntnis ihrer davon zu kürzenden Kosten gestattet, und andererseits eine Stufe des politischen Gemeinschaftslebens, die nicht nur das subjektive Gefühl von der Steuerpflicht an ein übergeordnetes Abstraktum bereits hat erstehen lassen, sondern auch in einem gewissen Ausmaße ein Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Regierten ermöglicht —, diese Voraussetzungen waren ja in den mittelalterlichen Städten gegeben. Ehe wir nun der Frage nähertreten können, ob sich bei einer genaueren Betrachtung der mittelalterlichen Steuersysteme ergibt, ob und wie weit jene Voraussetzungen auch wirklich zu einer Durchsetzung der Personalabgaben mit Elementen der Einkommenbesteuerung geführt haben, müssen wir festzustellen suchen, ob die ökonomischen Bedingungen der Stadtstaaten schon die verschieden gearteten Einkommenskategorien[6]) hatten ausreifen lassen.

---

1) Vgl. für Frankfurt: Bothe, a. a. O., S. 34, für Nürnberg: Sander, a. a. O., S. 337 und Hegel, Chroniken II, S. 16—17, für Worms: Boos, a. a. O., III, S. 250. (Boos gibt leider nicht an, aus welcher Zeit die von ihm mitgeteilte Steuerordnung stammt; die von ihm angegebenen Urkundenquellen waren mir nicht zugänglich.)

2) Darüber hinaus findet sich aber auch noch eine andere Differenzierung des Steuerfußes, auf die wir weiter unten (S. 50—51) zurückkommen.

3) Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 89.

4) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 304; Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, II, S. 497 ff.; v. Heckel, Finanzwissenschaft I, S. 350—51.

5) Vgl. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 408.

6) Wenn auch die herrschende Lehre heute unter Einkommen die Summe der aus den Produktions- und Erwerbszweigen fließenden Erträge versteht (abweichend z. B.

Hatten die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeiten, um nur einiges Grundsätzliche zu erwähnen, die verschiedenen Formen des Einkommens, wie wir sie heute als Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalzins unterscheiden, schon entstehen lassen, hatte sich die Einteilung in fundiertes und unfundiertes Einkommen bereits durchgesetzt? Wir erinnern uns, daß die starke Differenzierung des Volksvermögens durch die sich anbahnende Arbeitsteilung geschaffen wurde[1]), die die Grundlagen des ökonomischen Lebens völlig veränderte und die wachsende Differenzierung[2]) in der wirtschaftlichen Lage jedes Einzelnen bedingte. Die Untersuchungen über die ökonomischen Verhältnisse in den mittelalterlichen Städten[3]) zwingen zu der Annahme, daß zwar die Landwirtschaft Grundlage jedes Einzelhaushalts in der mittelalterlichen Stadt blieb[4]). Aber fast jeder Stadtbewohner mußte zur Befriedigung seiner und seiner Familie, in jener Zeit immerhin schon beträchtlichen Lebensbedürfnisse Zuschuß zu den Erträgnissen seines landwirtschaftlichen Betriebes durch Verwertung seiner Kapitalien oder seiner Arbeitskraft notwendigerweise suchen, sei es als Rentenverkäufer oder als Handwerker oder im Handel[5]). Diese Entwicklung hatte sich gegen Ende des Mittelalters noch viel schärfer zugespitzt. Sie läßt er-

---

G. Schanz, Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, Finanz-Archiv 13 (1896) passim), so kommt auch schon den einzelnen Teilen die Einkommensqualität zu (vgl. Robert Meyer, „Einkommen (Begriff und Einteilung)“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1909), III, S. 660—61). In diesem Sinne wird im folgenden von Arbeitseinkommen, Zinseinkommen usw. gesprochen.

1) Auf die wissenschaftliche Meinungsverschiedenheit, hauptsächlich zwischen Bücher und Schmoller, was in den Beziehungen zwischen Arbeitsteilung und Vermögensbildung, zwischen denen sicherlich starke Wechselwirkungen bestehen, das Primäre und was das Sekundäre ist, ist hier nicht näher einzugehen.

2) Wie stark sich die Differenzierung durchgesetzt hatte, das zeigen die uns von den verschiedenen Forschern auf Grund der Steuerlisten zugänglich gemachten Vermögensberechnungen und deren Verteilung (besonders anschaulich die verschiedenen Tabellen bei G. Schönberg, a. a. O., passim). Auch der Umfang der Kreditgeschäfte, von denen wir beispielsweise aus Köln schon aus dem Jahre 1228 Kunde haben (vgl. Knipping, Das Schuldenwesen . . ., S. 346) beweist das. Eine Zusammenstellung und kritische Betrachtung der Vermögensverteilung im Mittelalter gibt G. Schmoller, Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 19 (1895), S. 1067 bis 1094). Zu vergleichen ist hier auch Franz Eulenburg, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1895), besonders S. 444 ff. Mit besonderer Deutlichkeit werden uns hier die schon stark differenzierten Vermögensverhältnisse gezeigt. Hervorragendes Interesse gewinnen aber die von Eulenburg aufgestellten Tabellen dadurch, daß sie den Unterschied zwischen Stadt und Land (besonders S. 448—53) besonders gut veranschaulichen und dadurch den Einfluß beweisen, den das städtische Wesen auf die Vermögensbildung und die Differenzierung der Vermögen ausübte.

3) Vgl. Karl Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1886, S. 261—65 und Boos, a. a. O., II, S. 272 und III, S. 63 ff.

4) So auch Zeumer, Die deutschen Städtesteuern . . ., S. 85—86; A. Oncken, a. a. O., S. 105; Kötzschke, a. a. O., S. 104. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt für Köln: J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer von 1475 . . ., S. 113—14.

5) Vgl. auch Preuß, a. a. O., S. 13, 16, 47, 61; ferner Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen . . ., a. a. O., S. 147.

kennen, wie weit sich die Volkswirtschaft in den mittelalterlichen Städten schon von jenem Zustande entfernt hatte, in dem sich das Volkseinkommen in einfachster Weise durch den überall fast gleichartigen landwirtschaftlichen Betrieb in verschiedene Einzeleinkommen verteilt, die recht gleichmäßig sind und eine differenzierte Vermögensbildung nicht begünstigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten jetzt schon dazu geführt, aus den einzelnen Beschäftigungsarten gesonderte Berufe entstehen zu lassen. Der Gewinn, den man aus ihnen zog, floß den Einnahmen neben dem wohl kaum schon als Einkommensbestandteil erkannten Ertrage des landwirtschaftlichen Betriebes zu: so traten verschiedene Einkommensarten in Erscheinung! Man wird zweifeln dürfen, ob, wenigstens in den früheren Jahrhunderten des mittelalterlichen Städtewesens, sich schon ein Kapitalzins im modernen Sinne herausgebildet hatte, weil Kreditgeschäfte ja fast ausschließlich in Form von Immobiliarkrediten getätigt wurden. Da nun die aus ihnen entstehenden, auf dem Grund und Boden oder den Gebäuden ruhenden Reallastberechtigungen zu den Liegenschaften gerechnet wurden [1]), dürften wohl auch die aus ihnen fließenden Renten als Grundrenten empfunden worden sein [2]). Mit der Ausdehnung der Kreditgeschäfte aber, hauptsächlich durch ihre Zentralisation in städtischen Banken [3]), mit ihrer Ausweitung in Mobiliarkredite als einfache zinsbare Darlehen und Leibrenten [4]) ist neben der Grundrente und dem Arbeitslohn als dritte Einkommenskategorie der Kapitalzins, neben dem unfundierten Einkommen aus der Arbeitskraft der durch Kapitalbesitz bedingte Ertrag entstanden. Das erhellt schon aus dem Umfang, den gegen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts die Kreditgeschäfte und die Einnahmen, die aus ihnen flossen, bei einzelnen besonders kapitalkräftigen Bürgern genommen hatten [5]). Das wird aber auch aus den Rentenregistern ersichtlich, aus denen hervorgeht, daß im 15. Jahrhundert neben dem großen auch das kleine Kapital zur gewinnbringenden und sicheren Anlage drängt und Handwerker, ja selbst Dienstboten mit Beträgen von 1, 2, 3, 4 oder 5 Gulden immer häufiger zu Rentengläubigern der Stadt werden [6]).

Wie über den Begriff und das Wesen des Einkommens in der Wissenschaft keine Uebereinstimmung besteht [7]), so ist auch darüber noch keine Klarheit erzielt worden, wann das Einkommen als solches

---

1) Vgl. Heidenhain, a. a. O., S. 38.

2) Aehnlich auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 132—33.

3) S. oben S. 34 Anmerkung 2.

4) Ueber die Entwicklung der Kreditgeschäfte im Mittelalter vgl. Boos, II, S. 272.

5) Vgl. Knipping, Das Schuldenwesen . . ., S. 344; vgl. auch besonders Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte, V, 1 (Berlin 1894), S. 57 ff.

6) Vgl. Knipping, Das Schuldenwesen . . ., S. 380; Boos, a. a. O., II, S. 272; Huber, a. a. O., S. 146 ff.

7) Vgl. die verschiedenen nationalökonomischen Lehrbücher oder auch Robert Meyer, a. a. O.; im Hinblick auf die Steuerlehre vor allem G. Schanz, Der Einkommensbegriff . . ., S. 1—31.

erkannt worden ist, wann wohl die Menschen zum Bewußtsein seiner wirtschaftlichen Bedeutung und Funktion gelangt sind[1]). Bücher hat aus den Steuereinrichtungen einiger Städte den Schluß ziehen wollen, daß zur Zeit des mittelalterlichen Städtewesens „Einkommen und Vermögen sich noch nicht klar voneinander abgeschieden hätten", wenn auch immerhin Grundrente und Handwerkslohn schon deutlicher hervorgetreten seien[2]). Soweit Bücher hiermit vielleicht zum Ausdruck bringen will, in welchem Ausmaße sich die begriffliche Erkenntnis des Einkommens in den mittelalterlichen Städten durchgerungen hatte, müssen wir seine Feststellung an dieser Stelle auf sich beruhen lassen; wir möchten immerhin bemerken, daß es kaum im vollen Umfange beweiskräftig sein dürfte, aus wenigen konkreten Besteuerungsmaßnahmen, deren Festsetzung ja immer von vielfachen Momenten beeinflußt wird und die sich häufig erst in hartnäckigem Kampfe mit starken, widerströmenden Tendenzen und Mächten durchsetzen müssen, solch weitgehende Schlüsse auf das Begriffs- und Vorstellungsvermögen entlegener Zeiten in wichtigen ökonomischen Angelegenheiten ziehen zu wollen. Unsere Untersuchung hat sich vielmehr der Frage zuzuwenden, ob die verschiedenen Einkommenskategorien, die, wie wir gesehen haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters bereits ausgebildet hatten, in den städtischen Steuerordnungen jener Zeiten einen Ausdruck gefunden haben — gleichviel ob von den Ratsverwaltungen bewußt oder unbewußt, ob von ihnen beabsichtigt oder unbeabsichtigt, ungeachtet auch des Umfanges, in dem das Einkommen als solches klar begrifflich in jener Zeit bekannt oder vielleicht noch völlig unbekannt war.

Eine nähere Betrachtung der uns bekannten Steuersysteme zwingt uns, diese Frage zu bejahen[3]). In mehreren Städten[4]) des

---

1) Friedrich Kleinwächter (Das Einkommen und seine Verteilung, Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. I, 5, Leipzig 1896) hat darauf hingewiesen (S. 2—3), daß F. B. W. v. Hermann in seinen bekannten Ausführungen zur Einkommenslehre (Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1874, S. 582 ff.) das Aufkommen der Tauschwirtschaft und W. Roscher (System der Volkswirtschaft, Grundlagen der Nationalökonomie, 20. Aufl., Stuttgart 1892, S. 390 ff.) das Aufkommen der Geldwirtschaft als die Entstehungszeit des Einkommensbegriffes anzunehmen scheinen. Kleinwächter selbst begrenzt etwas mehr die Zeitangabe, nach ihm (S. 18) sei der Begriff des Einkommens im Publikum erst entstanden, „nachdem das Geld in den Verkehr eingedrungen war". (Dazu ein gewisser Widerspruch in seinen Darlegungen S. 4!) Neuerdings glaubt Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft . . ., S. 132—33) nachgewiesen zu haben, daß die mittelalterlichen Städte den Unterschied zwischen Einkommen und Vermögen noch nicht kannten (siehe im übrigen unseren Text). Ihm folgt Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie, 12. Aufl., Tübingen 1918, I, S. 339 f.

2) Entstehung der Volkswirtschaft . . ., S. 132—133 und Zwei mittelalterliche Steuerordnungen . . ., a. a. O., passim.

3) Auch hier dürfte im wesentlichen zutreffen, was Alfred Manes (Die Einkommensteuer in der englischen Finanzpolitik. Beitrag in den Festgaben für Wilhelm Lexis, Jena 1907, S. 110) über die Einführung der englischen Subjektsteuer nach 1166 sagt.

4) Für Braunschweig: vgl. Fahlbusch, a. a. O., S. 103; für Augsburg: J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer . . ., S. 109 und Hegel, Städte-

Mittelalters begegnet uns bei den Personalsteuern eine nach unten so wirkende Progression, daß die kleineren Vermögen stärker belastet waren als die großen. G. Schönberg[1]) hat diese für unsere heutigen Begriffe merkwürdige Erscheinung in scharfsinniger Weise dahin gedeutet, daß überall da, wo keine Einkommensteuer zur Erhebung gelangt, das Arbeitseinkommen, das nach seiner Voraussetzung mit der Abnahme des Vermögens steigt, unberücksichtigt bliebe, wollte man das Vermögen mit einem proportionalen oder gar nach oben progressiven Steuerfuße heranziehen. Durch die Progression nach unten würde aber indirekt dann auch das in den weniger vermögenden Klassen größere Arbeitseinkommen von der Steuer getroffen. Hartung[2]) hat durch eingehende Berechnungen diese Ansicht zu widerlegen gesucht[3]). Prüft man diese mittelalterliche Einrichtung an den modernen Prinzipien möglichster Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit oder steuerlicher Gerechtigkeit, so ergeben allerdings Hartung's Untersuchungen, daß die nach unten gerichtete Progression diese Grundsätze nur in seltenen Fällen zu verwirklichen vermochte, daß vielmehr die Belastung der weniger Besitzenden häufig hinter der der Vermögenden um nur Weniges zurückblieb, sie bisweilen sogar übertraf. Dieses Ergebnis scheint uns aber gegen Schönberg's Auslegung nicht entscheidend zu sein, um so mehr als Hartung, trotz Anerkennung[4]) der theoretischen Schönberg'schen Voraussetzungen, gerade dadurch die Grundlage der Untersuchungen verschiebt, daß er das Arbeitseinkommen mit fallendem Vermögen nicht steigen läßt, also nicht bei steigendem Besitz verminderte berufliche Tätigkeit annimmt[5]).

Man wird doch auch bei derartigen Beweisführungen immer wieder daran erinnern müssen, daß die Prinzipien steuerlicher Gerechtigkeit und möglichster Ausnutzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen selbst heute noch meist Ideale sind, die, trotz aller Bemühungen und besonderer Einrichtungen, auch in der modernen Zeit noch keineswegs verwirklicht sind. Ergibt eine Prüfung, daß auch das Mittelalter sie nicht zu erreichen vermochte, so kann ein derartiges Ergebnis, gerade für die damalige Zeit, keineswegs

---

chroniken . . ., IV, S. 310; für die Augsburger Hussitensteuer: Hegel, Chroniken . . ., IV (1865), S. 321 und XXII (1892), S. 71; für die Nürnberger Hussitensteuer: P. Sander, a. a. O., S. 342 ff.; für die Nürnberger Steuer 1431: Hegel, Städtechroniken . . ., I, S. 381; für Trier 1427 und 1434: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte . . . (Trier, herausgegeben von F. Rudolph), S. 758—759; für Hildesheim: vgl. Huber, a. a. O., S. 60; für Basel: vgl. G. Schönberg, a. a. O., S. 175—176; für Nördlingen: vgl. Dorner, a. a. O., S. 79 bis 80, 92; für Worms: vgl. Monumenta Wormatiensia (III. Teil der Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, herausgegeben von Heinrich Boos, Berlin 1893), S. 638—639.

1) a. a. O., S. 176 ff.

2) Die Augsburger Zuschlagssteuer . . ., S. 112—132.

3) Seinen Ausführungen schlossen sich andere Autoren an; so z. B. Boos, a. a. O., III, S. 252—253, Heidenhain, a. a. O., S. 107—108 und Zedermann, a. a. O., S. 150—151.

4) a. a. O., S. 112.

5) Ueber den Wert der Hartungschen Berechnungen siehe unten S. 49 f.

für die Annahme zeugen, als seien sie gar nicht beabsichtigt worden. Andererseits würde ein gegenteiliges Ergebnis kaum als Beweis dafür in Anspruch genommen werden dürfen, als hätte das Mittelalter mit Bewußtsein seine Steuerordnungen jenen Prinzipien unterworfen. Wir haben oben [1]) schon darauf hingewiesen, wie verfehlt es uns scheint, die damaligen Einrichtungen unter dem Gesichtspunkte zu werten, als seien für ihre Ausbildung moderne Grundsätze maßgebend gewesen. Man sah sich in der zwingenden Notwendigkeit, jede Möglichkeit, die die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besteuerung boten, für die wachsenden Ausgaben zu verwerten, und man wird kaum von dem Arbeitseinkommen, das in steigendem Maße ins Gewicht fiel, haben absehen wollen. Dabei waren wohl nicht unerhebliche Widerstände zu überwinden, die man um so höher wird einschätzen müssen, als es bei den damaligen herkömmlichen Besteuerungssitten, die in der Hauptsache nur das Vermögen als Steuergrundlage kannten, eine große Neuerung bedeuten mußte, auch die Arbeitskraft, die noch nicht wie heute als „Bestandteil des Vermögens eines Menschen“ [2]) begrifflich klar erfaßt war, zur Besteuerung heranzuziehen. Allerdings macht gerade Hartung [3]) darauf aufmerksam, daß eine auf plutokratischer Grundlage beruhende Zunftaristokratie gemeinsam mit dem Patriziat oder wenigstens einem Teile davon ohne große Schwierigkeiten bei der Regelung des Steuerwesens ihren besonderen Interessen und ihrem stark entwickelten Egoismus Geltung zu verschaffen wußte. Aber auch trotz dieser sicherlich starken und auch, besonders später, kräftig sich regenden Mächte dürfen doch die Schwierigkeiten nicht unterschätzt werden, mit denen sich häufig das konkrete Steuerrecht durchzusetzen hat. Man wird es daher schon als Erfolg jener Bestrebungen betrachten müssen, wenn die so seltsam scheinende Veranlagungsmethode einen Teil jener für die damalige Zeit schon recht bedeutungsvollen Arbeitseinkommen für die städtischen Finanzen zu erfassen vermochte — und das hat sie zweifellos erreicht —, ohne sie vielleicht voll ausnützen zu können. So lange keine andere Deutung des nach unten progressiven Steuerfußes gelingt, wird man daher mit Schönberg in diesem Besteuerungsmodus den Versuch sehen dürfen [4]), auch das Arbeitseinkommen zur Steuer heranzuziehen [5]).

---

1) Vgl. S. 38 ff.

2) Vgl. Roscher, Finanzwissenschaft, S. 305.

3) a. a. O., S. 135—136.

4) Neuerdings schließt sich Bruno Moll (a. a. O., S. 52) der Schönbergschen Erklärung an. Moll will auch in dem kopfsteuerartigen Vorschoß mancher Städte die Heranziehung des Arbeitseinkommens zur Steuer sehen. Angesichts der außerordentlich vielseitigen Methoden, die für den Vorschoß in Betracht kamen, ist es schwer, sich Moll anzuschließen; Moll macht selbst darauf aufmerksam, daß, zum mindesten in einigen Städten, die Steuerordnungen gerade gegen seine Annahme sprechen. Andere Beispiele wären hier noch hinzuzufügen, so daß es fast wahrscheinlicher ist, daß die Kopfsteuer der Rest einer früheren roheren Besteuerung ist.

5) Auch eine Besteuerung des Lohnes — also eine wirkliche Besteuerung des Arbeitseinkommens! — war dem Mittelalter nicht fremd; vgl. Hartwig, a. a. O.,

Mit viel größerer Sicherheit läßt sich feststellen, daß die Steuerordnungen in einer ganzen Reihe von Städten an das aus Kapitalbesitz stammende Einkommen anschlossen. Scheint es auch festzustehen, daß eine kleinere Anzahl unter ihnen [1]) die Rente in der Weise zur Steuer heranzog, daß die Steuerpflichtigen diese Einkünfte, wie alle anderen Vermögensteile, nach ihrem Verkaufswerte schätzen mußten — wobei also nicht die Rente als solche, sondern das Kapital, dessen Zins sie war, Steuerobjekt wurde —, so wird in einer großen Reihe anderer mittelalterlichen Stadtstaaten die Rente als das behandelt, was sie in Wirklichkeit war, als Einkommensbestandteil: Frankfurt a. M. [2]) und Nürnberg [3]) erheben einen gewissen Prozentsatz der Rente als Steuer [4]) — sie ist also hier eine reine Partialeinkommensteuer! In anderen Städten [5]) mußte die Rente nach einem von der Verwaltung vorgeschriebenen festen Umrechnungssatze, der sich nach dem jeweils üblichen Zinsfuß richtete und im Laufe der Zeit, der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt angepaßt, den stetig sich steigernden Wert von Nutzkapitalien zum Ausdruck brachte, in Vermögen umgerechnet werden. Man [6]) hat als Mangel des Frankfurt-Nürnberger Verfahrens geltend zu machen gesucht, es sei dadurch unvollkommen gewesen, daß es Renten von ungleichem Kapitalwerte mit der gleichen Abgabe getroffen hätte. Aber gerade das zeugt für den Charakter dieser Abgabe als wahre Einkommensteuerart, die sich nur an das Einkommen und nicht an die Kapitalien anschloß, durch die es gewonnen wurde. In gleichem Maße ist dafür aber auch die andere Methode kennzeichnend, die sich der Umrechnungssätze bediente, also auch von dem den Steuerpflichtigen als

---

S. 44—45. Darauf lassen auch die Steuerbefreiungen der Dienstboten usw. in besonderen Fällen schließen (vgl. S. 38 Anmerkung 5).

1) Vgl. für Ulm: Kölle, a. a. O., S. 125; für Basel: G. Schönberg, a. a. O., S. 259; für Speyer: Boos, a. a. O., III, S. 249; für Bern: Karl Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, Berner Dissertation, 1900, S. 27. Nach Huber (a. a. O., S. 60) wird hierzu auch Hildesheim zu rechnen sein.

2) Vgl. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen . . ., a. a. O., S. 131, 153.

3) Vgl. Sander, a. a. O., S. 337 und K. Hegel, Städtechroniken . . ., II, S. 16—17, bes. S. 16, Anm. 9.

4) Nach Wilh. Staude (Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter, Freiburger Dissertation, Schwerin 1912, S. 32) traf diese Art der Besteuerung auch in Rostock für einen Teil der Renten — für die von der Stadt gezogenen Renten — zu. Ferner wurde auch in Ueberlingen (nach Schäfer, a. a. O., S. 135) bei der „Anlage“ — einer von Ueberlingen zugehörigen ländlichen Gebieten erhobenen Steuer — eine Steuer des Renteneinkommens erhoben. Allerdings liegt dieser Angabe eine Steuerordnung von 1607 zugrunde, mit der aber (nach Schäfer, a. a. O., S. 135, Anm. 1) die Ordnungen von 1566, 1583 und 1595 sachlich durchaus übereinstimmen.

5) Vgl. z. B. für Rostock: Staude, a. a. O., S. 30—31; für Braunschweig: Fahlbusch, a. a. O., S. 116; für Lübeck: Hartwig, a. a. O., S. 42—43; für Dortmund: Karl Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, I, Dortmund 1892, S. 38; für Augsburg: Chr. Meyer, Der Haushalt einer deutschen Stadt . . ., S. 565 und Hegel, Städtechroniken . . ., IV, S. 137.

6) Vgl. Heidenhain, a. a. O., S. 77 u. S. 80—81.

Teil ihres Einkommens zufließenden Ertrage ausging. Ja, man wird sogar berechtigt sein, auch in jenen Steuerordnungen, die den von den Steuerpflichtigen geschätzten Verkaufswert der Renten zur Grundlage ihrer Leistungen machten, deutliche Elemente einer Einkommensbesteuerung zu sehen. Der ursprüngliche Verkaufswert der Rente hatte sich ja bei ihrem, besonders in der früheren Zeit, nicht selten über Jahrhunderte ausgedehnten Bestand — als Reallastberechtigungen auf den Grundstücken! — völlig verschoben, und der Rentenempfänger wird nur durch Umwertung der Rente in Kapital, auf Grund der gerade herrschenden Sätze, ihren Verkaufswert haben berechnen können.

Wurden bei der Eigenart des mittelalterlichen Kreditwesens die Renten fast immer [1]) dem Grund und Boden oder den Gebäuden, auf denen sie ruhten, gleichgeachtet [2]) und häufig wohl kaum als Zinseinkommen ausgeliehener Kapitalien empfunden, so liegt der Gedanke nahe, daß die Grundstücke und Gebäude in gleicher oder ähnlicher Weise wie die Renten zur Steuer herangezogen wurden. Tatsächlich finden sich auch neben Städten [3]), in denen die Steuerpflichtigen ihr Vermögen als Ganzes nach dem Geldwert einschätzen und nach einem oder mehreren [4]), nach besonderen Merkmalen abgestuften Sätzen versteuern mußten, andere stadtstaatliche Organismen [5]), die die einzelnen Vermögensbestandteile, teilweise auch mit einem abgestuften Steuerfuße, zur Abgabe heranzogen. Diese wurden hierbei entweder mit festen, mit Rücksicht auf ihren individuellen Wert nicht veränderlichen Sätzen getroffen [6]), oder die Gegenstände der Fahrnis wurden nach ihrem Geldwert berechnet, während die Grundstücke und Gebäude von ihren Besitzern wie die

---

1) Nach Huber (a. a. O., S. 60) rechnet das Hildesheimer Stadtrecht die Rentenbezüge seit 1300 zum mobilen Vermögen.

2) Nach Bothe (a. a. O., S. 33, Anm. 1) wurden in Frankfurt a. M. noch 1611 „alle Renten, Zinsen, Gülten, ewig oder ablösig, Pacht, verpfändete Schulden, Erbbeständnisse „„samt den Briefen und Verschreibungen, über solche Stücke sagend““ zur liegenden Habe gezählt“.

3) Vgl. für Braunschweig: Fahlbusch, a. a. O., S. 102—103, 107; für Basel: G. Schönberg, a. a. O., S. 259; für Augsburg: Hegel, Städtechroniken..., IV, S. 137; für Bern: Schindler, a. a. O., S. 27; für Danzig: Max Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Nr. 8), Danzig 1912, S. 46, 50—52, 238; für Hildesheim: Huber, a. a. O., S. 60; für Lübeck: Hartwig, a. a. O., S. 40—44; für Mainz: Hegel, Städtechroniken . . ., XVIII, S. 99; für Nördlingen: Dorner, a. a. O., S. 12, 79; für Regensburg: Gemeiner, a. a. O., II (1803), S. 325; für Konstanz: Schulte, a. a. O., S. 621; für Speyer: Boos, a. a. O., III, S. 249; für Trier: Rudolph, a. a. O., S. 758; für Ueberlingen: Schäfer, a. a. O., S. 120—121, 135—136; für Ulm: Kölle, a. a. O., S. 55, 124.

4) Siehe unten S. 50—51.

5) Vgl. für Frankfurt a. M.: Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen..., S. 130ff.; für Nürnberg: Sander, a. a. O., S. 337—338 und Hegel, Städtechroniken . . ., II, S. 16—17; für Worms: Boos, a. a. O., III, S. 250; für Rostock: Staude, a. a. O., S. 29—30; für Augsburg: Hegel, Städtechroniken . . ., IV, S. 137.

6) So Worms (Boos, a. a. O., III, S. 250) und Frankfurt (Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen . . ., S. 130ff.).

Renten nach Sätzen versteuert werden mußten, die an den jeweiligen Ertrag anknüpften [1]) und diesen Einkommensbestandteil der Liegenschaftsinhaber zum Steuerobjekt machten.

An der Heranziehung der verschiedenen Einkommenskategorien zur Besteuerung sind also Zweifel nicht zulässig. Hat sich nun auch in den Steuersystemen eine Scheidung nach fundiertem und unfundiertem Einkommen geltend gemacht? Darüber läßt sich die wünschenswerte Klarheit nicht gewinnen, weil uns nirgends eine reine Einkommensteuer entgegentritt, die daraufhin geprüft werden könnte, ob sie abgestuft die einzelnen Einkommenskategorien heranzog. Zudem finden sich die Einkommensteuerelemente in den Vermögenssteuern eingearbeitet; die Abstufungen, die da begegnen, sind also zwischen zwei verschiedenen, nicht vergleichbaren Größen, zwischen Vermögen und Einkommen, vorgenommen, wodurch die Berechnung eines Verhältnisses unmöglich gemacht wird. Schließlich fand ja auch das Arbeitseinkommen, also der unfundierte Teil des Einkommens, wie wir gesehen haben, keinen konkret faßbaren Ausdruck. So können auch die Berechnungen, die Hartung anstellt [2]), kaum befriedigen. Hartung versuchte, an Hand von uns überlieferten Arbeiter- und Handwerkerverdiensten, die Belastung zu finden, die deren Einkommen durch die in Augsburg im Jahre 1475 eingeführte Zuschlagssteuer erfuhr, und damit diejenige zu vergleichen, die die in irgendwelcher Form arbeitenden großen Vermögen zu ertragen hatten. Die Ergebnisse, zu denen Hartung kommt — und die nach mehr denn einer Richtung interessant scheinen — können aber doch nur mit großer Vorsicht benutzt werden, da alle Grundlagen, von denen er ausgeht, sowohl die Arbeiter- und Handwerkereinnahmen, wie die Verzinsungsziffern der großen Vermögen usw. in keiner Weise fest verbürgt sind.

Wenn Hartung aus einem anderen Teile seiner Berechnungen folgern zu können glaubt [3]), daß das unfundierte Einkommen schwächer belastet gewesen sei, als das fundierte [4]), so können wir uns auch hier seinen Ergebnissen nicht anschließen und sie nicht für unsere Untersuchungen verwerten. Denn Hartung stützt auch diese Berechnungen auf keineswegs sichere Annahmen und wendet irrtümlicherweise auf in Handels- oder Gewerbebetrieb arbeitendes Kapital

---

1) So in Nürnberg (vgl. Sander, a. a. O., S. 337) und teilweise in Frankfurt (vgl. Bothe, a. a. O., S. 57—58 und Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen ..., S. 130 ff.), Augsburg (vgl. Hegel, IV, S. 137) und nach Staude (a. a. O., S. 29—30) auch Rostock.

2) Die Augsburger Zuschlagssteuer ..., S. 112 ff.

3) a. a. O., S. 119.

4) Bemerkenswert ist übrigens, daß Hartung an dieser Stelle Einkommen aus als Leihgeld verwandtem Kapital und aus solchem, das in Handels- oder Gewerbebetrieb arbeitete, gegenüberstellt — also in beiden Fällen fundiertes Einkommen! An anderer Stelle, wo er wirklich die Besteuerung des unfundierten Einkommens, des Arbeitsertrages, mit der des fundierten Einkommens vergleicht, kommt er zu wesentlich anderen Ergebnissen.

die gleichen Steuersätze an als auf zinsbar ausgeliehenes Geld, also auf Renten [1]).

Hiermit kommen wir auf ein Letztes, auf die äußerst interessante verschiedene Höhe der Steuersätze. Die hauptsächlichste Abstufung nämlich, die sich in den Steuersätzen findet, ist die zwischen liegender und fahrender Habe, zwischen Liegenschaften und Fahrnis. Sie findet sich ebenso in solchen Städten und Steuerordnungen, die die Vermögensstücke nach ihrem Geldwert erfaßten [2]), als auch da, wo sich die Besteuerung auf den Ertrag oder auf Sätze, die für jeden Vermögensbestandteil genau bestimmt waren, stützte [3]). Zu den Liegenschaften zählten fast überall, wie wir schon feststellten [4]), neben dem Grund und Boden und den Gebäuden auch die Renten; die Liegenschaften umfaßten also einen Teil der Einkünfte, die wir heute als „fundiertes Einkommen" bezeichnen — Grundrente und Kapitalzins —, außerdem aber auch die Kapitalien oder Werte selbst, aus denen jene flossen. Ueberall, wo wir nun verschiedene Steuersätze für Fahrnis und Liegenschaften angewandt finden, wurde die fahrende Habe — meist das Nutzvermögen, Bargeld und Waren [5]) — stärker, gewöhnlich doppelt so stark zur Steuer herangezogen, als die Liegenschaften. Hier finden wir also gerade das entgegengesetzte Verhältnis in der Heranziehung der Vermögenswerte, als wir es nach unseren modernen Begriffen erwarten sollten: die Liegenschaften und Renten, die ihren Besitzern gesicherte, arbeitslose Erträge liefern, werden doppelt so stark besteuert als reines Nutzvermögen, als Handelswaren und seinem Besitzer häufig wohl recht unproduktives Bargeld! Der Umfang, den diese Besteuerungsart im Mittelalter hatte — sie begegnet uns ja in mehreren Städten verschiedenster Gegenden und zu ganz verschiedenen Zeiten —, zwingt zu der Annahme, daß hier keine zufällige oder willkürliche Einrichtung [6]) getroffen wurde, sondern daß wichtige ökonomische Zu-

---

1) Auf diesen Irrtum macht auch Heidenhain (a. a. O., S. 39, Anm.) aufmerksam.

2) Vgl. für Konstanz: Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, Leipzig I (1900), S. 612—621; für Augsburg: Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer . . ., S. 103—104; für Ulm: Kölle, a. a. O., S. 54—55, 124 und Schulte, a. a. O., S. 612; für Ueberlingen: Schäfer, a. a. O., S. 120 (Steuerordnung von 1560!); für Trier: Rudolph, a. a. O., S. 758.

3) Für Frankfurt: Bothe, a. a. O., S. 39; Nürnberg: Sander, a. a. O., S. 337—338.

4) Vgl. oben S. 43 u. 48.

5) Für die Besteuerung kamen allerdings nach Heidenhain's Annahme (a. a. O., S. 40—47) von der fahrenden Habe nur Bargeld und Ware zum Verkauf in Betracht.

6) Auch da, wo statt der Besteuerung nach dem Geldwert die Steuerveranlagung nach dem Ertrag begegnet, kann es sich unseres Erachtens nicht um zufällige willkürliche Maßnahmen handeln. Das schon deshalb nicht, weil mehrfach beide Besteuerungsmethoden zu gleicher oder verschiedener Zeit in der gleichen Stadt vorkommen. Wir wissen ja nun (vgl. oben S. 33 Anmerkung 1), daß es sich bei den mittelalterlichen wirtschaftlichen Verhältnissen — kurz der „Mittelalterlichen Stadtwirtschaft" — nicht um einen mehrere Jahrhunderte lang stationären Zustand,

sammenhänge, die uns noch unbekannt sind, zu diesem eigenartig gestalteten Steuerfuß Veranlassung gegeben haben. Wir hatten hier diese Feststellung zu machen, um unser Unvermögen zu erklären, die oben gestellte Frage, ob die Steuersysteme der mittelalterlichen Städte zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen schieden, zu beantworten; darüber hinaus ist aber hier nicht der Ort, in eine Kritik der Versuche einzutreten, die verschiedentlich unternommen worden sind[1]), um diese auffällige Erscheinung zu deuten. Es mag immerhin erwähnt werden, daß keiner dieser Versuche befriedigen kann. Auch die neuerdings von Heidenhain mit vielem Scharfsinn ausgearbeitete Auslegung[2]), die sich möglichst an die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters anlehnt, kann nicht ganz überzeugen[3]).

Es erübrigt sich hier noch, die mehr methodologische Frage zu beleuchten, wie weit sich die mittelalterlichen Besteuerungsarten als Einkommen- oder als Ertragssteuern charakterisierten. Vieles spricht gegen die begriffliche Einteilung in Einkommensteuern[4]); wir erinnern nur daran, daß unseres Wissens nirgends das gesamte Einkommen, das hinsichtlich seiner genauen begrifflichen Abgrenzung und Festlegung so stark umkämpfte Charakteristikum der modernen Einkommensteuergesetzgebung, als Maßstab der Besteuerung begegnet und immer nur einzelne Einkommensteile den Vermögenssteuern eingegliedert werden. Anderes hingegen, wie die eidlichen Fassionen und die starke Anlehnung der Abgaben an das Steuersubjekt, die doch meistens zu einer Zusammenfassung seiner Leistungsfähigkeit

---

sondern um eine Entwicklung, eine Bewegung handelt. Nur aus ihr heraus werden sich diese Eigentümlichkeiten erklären lassen; vorläufig sind aber die einzelnen Phasen dieser Entwicklung, vor allem für jede einzelne Stadt, noch zu wenig bekannt. Die beiden Erklärungsversuche dieser verschieden gearteten Besteuerung (vgl. Bücher, Steuerordnungen . . ., S. 138—139 und Heidenhain, a. a. O., S. 10—23) können kaum ganz befriedigen.

1) Vgl. Hartung, Die Augsburger Zuschlagssteuer . . ., S. 104 und passim; Bothe, a. a. O., S. 39f., 43, 60, 67; Hartwig, a. a. O., S. 46—47; Moll, a. a. O., S. 51.

2) a. a. O., S. 23—53.

3) Ob sich Büchers Annahme (s. oben S. 44), in den mittelalterlichen Stadtstaaten hätten sich Einkommen und Vermögen noch nicht klar voneinander abgeschieden, gerade aus den Steuerordnungen rechtfertigen läßt, scheint also doch mindestens zweifelhaft. Die Generalisierung zweier Beispiele ist immer gefährlich. Ganz besonders muß dies aus den öfters angeführten Gründen (vgl. z. B. S. 46) auf steuerlichem Gebiete der Fall sein. So dürfte es sich auch empfehlen, aus den beiden von Bücher (Steuerordnungen . . ., a. a. O.) angeführten Steuerordnungen nicht zu weitgehende Schlüsse auf das mittelalterliche Steuerwesen zu ziehen.

4) Ganz besonders groß müssen die Schwierigkeiten bei der Kennzeichnung einer Abgabe als Einkommensteuer sein; denn da ja schon der Begriff des Einkommens äußerst umstritten ist, kann auch der Begriff der Einkommensteuer nicht einheitlich sein. Immerhin glaubten wir, davon ausgehen zu können, daß der Sprachgebrauch — auch der wissenschaftliche — heute unter Einkommensteuer eine Steuer versteht, die das gesamte Einkommen zur Abgabe heranzieht; in anderen Fällen spricht man eben von „partieller" oder „spezieller" Einkommensteuer. Deshalb wird man nicht unbedingt dem Vorschlag von Manes (a. a. O., S. 106), die Steuer als „Gesamteinkommensteuer" zu bezeichnen, zustimmen können.

in dessen Person und nicht zu einer gesonderten Veranlagung nach einzelnen Steuerobjekten führte, läßt auch die Begriffsbestimmung als Ertragssteuer nicht angängig erscheinen, für die doch die getrennte Erfassung des Ertrages aus Arbeitseinkommen, aus Kapital- und Grundbesitz, aus gewerblicher Tätigkeit usw. typisch ist. In besonders anschaulicher Weise zeigt es sich hier [1]), wie schwierig es häufig ist, Begriffe, die erst neuzeitliches Leben und die moderne Entwicklung gebildet haben, auf alte Formen und Einrichtungen früherer Zeiten übertragen zu wollen, wenn man nicht, wie es häufig geschieht, Einzelerscheinungen verallgemeinern will. Es wird aber auch klar, wie nahe verwandt diese beiden Steuerarten sind und wie flüssig die Grenzen, die sie scheiden. Wir haben, allerdings unter diesen Vorbehalten, in unserer Darstellung diese in die Vermögenssteuern des Mittelalters eingestreuten Besteuerungselemente als partielle Einkommensteuern kennzeichnen zu müssen geglaubt, weil uns die starke Heranziehung des Steuersubjektes in der Erfassung seiner Leistungsfähigkeit durch eine Steuer, die allerdings in sich gegliedert ist, gegen die Ertragssteuer ausschlaggebend zu sein scheint.

---

1) Was Manes (a. a. O., S. 110) von der englischen Subjektsteuer von 1166 sagt, trifft auch in unserem Falle zu: „Daß man dabei zwischen Vermögen, Ertrag und Einkommen keine scharfen Grenzen zog, daß man in einem und demselben Steuergesetz Auflagen anordnete, welche man heute einzeln als Vermögens-, Ertrags- nnd spezielle Einkommensteuern bezeichnet, ist sehr natürlich."

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Wegen der Uebersichten für 1920 vgl. Bd. 61, S. 244.

I. Gesetze, Verordnungen usw., die den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens betreffen.

Gesetz gegen die Kapitalflucht. Vom 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921, S. 33ff.).

Auf in- oder ausländische Währung lautende Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Ausland versandt oder überbracht werden; für gewisse (geringe) Höchstsummen sind Ausnahmen zugelassen. Die Banken haben von allen Versendungen u. ä. m. dem zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen; die gleiche Mitteilung an das Finanzamt hat bei der Auslieferung ausländischer Wertpapiere an Privatpersonen im Inland zu erfolgen. Einer im Ausland ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden.

Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, durch Verordnung Maßnahmen zur steuerlichen Erfassung geflüchteten oder versteckten Vermögens zu treffen. — Die bisherigen Bestimmungen, die durch dieses Gesetz kodifiziert werden, werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 14. Januar 1921 (RGBl. S. 83f.).

Japan, Ceylon und Trinidad sind dem genannten Abkommen (vgl. Bd. 60, S. 510) beigetreten, nach Bekanntmachung vom 26. März 1921 (RGBl. S. 446) auch Dänemark, Jugoslavien und Neu-Seeland.

Gesetz betr. eine weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 22. Januar 1921 (RGBl. S. 87).

Der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt der Beamten war durch Gesetz vom 8. Mai 1920 auf 50 v. H. festgesetzt worden. Er wird jetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab für die Orte

der	Ortsklasse	A	auf	70	v. H.
„	„	B	„	67	„ „
„	„	C	„	65	„ „
„	„	D	„	60	„ „
„	„	E	„	55	„ „

festgesetzt. Vgl. auch Gesetz vom 11. Dezember 1920, Bd. 60, S. 245 und Haushaltspläne 1920 und 1921, unten S. 58f.

Gesetz betr. die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 2. Februar 1921 (RGBl. S. 135ff.).

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsplanes für den Monat Februar 1921 alle Ausgaben zu leisten, die zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen, zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen u. ä. m. erforderlich sind (für die Monate April bis Januar 1921 waren die gleichen Ermächtigungen durch Gesetze vom 31. März, 6. Juli 1920, 30. Oktober und 20. Dezember 1920 ausgesprochen worden). Außerdem werden u. a. zur Verfügung gestellt:

400 Mill. M. für die durch innere Unruhen verursachten Schäden,
1325 Mill. M. zur Verbilligung von Auslandsmais für Futterzwecke,
5550 Mill. M. zur Verbilligung von Auslandsgetreide und Auslandsmais für die Brotversorgung,
500 Mill. M. zur Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen für phosphorsäurehaltige Düngemittel,
400 Mill. M. für Ueberteuerungszuschüsse zu Handelschiffsneubauten.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben darf der Reichsfinanzminister 11 Milliarden M. Kredite aufnehnen, außerdem 1 Milliarde M. für die voraussichtlichen Fehlbeträge und einmaligen Ausgaben der Eisenbahnen. — Vgl. auch das Gesetz vom 26. Februar 1921, unten S. 55.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebgewinn- und -verlustrechnung. Vom 5. Februar 1921.

Die nach dem Betriebsrätegesetz (vgl. Inhaltsangabe in Bd. 60 S. 35ff. und III A, Absatz 3 Ziffer a) vorzulegende Betriebsbilanz muß für sich allein die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen, daß sie unabhängig von anderen Urkunden eine Uebersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Nötigenfalls sind noch erläuternde Auskünfte zu geben.

Verordnung betr. Aenderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 17. Februar 1921 (RGBl. S. 170ff.).

Die Eilbotengebühren werden erhöht u. ä. m.

Bekanntmachung betr. den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums und das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 11. Febr. 1921 (RGBl. S. 174).

Jugoslavien zeigt seinen Beitritt zu der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (mit Nachtragsverträgen) sowie zum Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 — vgl. Bd. 60 S. 510 — an.

Gesetz betr. die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues. Vom 12. Februar 1921 (RGBl. S. 175f.).

Die Länder sind verpflichtet, zur Förderung des Wohnungsbaues in den Rechnungsjahren 1921 und 1922 zusammen mindestens einen Betrag von 30 M. auf den Kopf der Bevölkerung aufzuwenden. Zur Deckung der aufzuwendenden Beträge haben die Länder für die Rechnungsjahre 1921 bis längstens 1940 eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Die in Frage stehenden Beträge können jedoch auch im Wege von Zuschlägen zu Steuern vom bebauten Grundvermögen erhoben werden.

Gesetz betr. die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1920. Vom 26. Februar 1921 (RGBl. S. 193 f.).

Die gleiche Ermächtigung, die der Reichsregierung durch Gesetz vom 2. Februar 1921 (vgl. oben S. 54) für den Monat Februar erteilt worden ist, wird ihr durch vorliegendes Gesetz auch für den Monat März erteilt, und hierfür die Beschaffung von $2^1/_2$ Milliarden M. im Wege des Kredits gestattet. Fernerhin wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben für die Ausführung des Friedensvertrages 6 Milliarden M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Gesetz betr. zeitweise Aussetzung der Erhebung der Verkehrssteuer für die Beförderung auf Wasserstraßen. Vom 5. März 1921 (RGBl. S. 225).

Die Regierung wird ermächtigt, die Erhebung der Verkehrssteuer — vgl. Gesetz vom 8. April 1917, Bd. 56 S. 49 f. — für die Beförderung auf Wasserstraßen zeitweise auszusetzen.

Bekanntmachung betr. den Beitritt Oesterreichs zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und Zusatzprotokoll zu dieser Uebereinkunft vom 20. März 1914. Vom 4. März 1921 (RGBl. S. 225).

Nach Bekanntmachung vom 29. Mai 1921 (RGBl. S. 449) ist auch die Tschecho-Slowakei beigetreten.

Gesetz über Postgebühren. Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 237 ff.).

Die Postgebühren erfahren eine abermalige Erhöhung. Die Entwicklung der Gebühren für die wichtigsten Sendungen seit Kriegsbeginn ist nunmehr folgende gewesen: (in Pfennigen)

Gebühren für	Friedensbeträge	Nach Gesetz vom 21. Juni 1916	Nach Gesetz vom 26. Juli 1918	Nach Gesetz v. 8. Sept. 1919 und Bek. vom 11. Sept. 1919	Nach Gesetz vom 29. April 1920	Nach Gesetz vom 22. März 1921
Briefe, Ortsverkehr bis 20 g	5	$7^1/_2$	10	15	40	40
„ Fernverkehr „ 20 „	10	15	15	20	40	60
Postkarten, Fernverkehr	5	$7^1/_2$	10	15	30	40
Drucksachen bis 50 g	3	3	5	5	10	15
„ 50—100 „	5	5	$7^1/_2$	10	20	30
„ 100—250 „	10	10	15	20	40	60
„ 250—500 „	20	20	25	30	60	80
Postanweisungen 5—100 M.	20	20	25	40	bis 50 M. 50	50
					50— 250 „ 100	100
„ über 100 „	30—60	30—60	40—70	60—100	250— 500 „ 150	150
					500—1000 „ 200	200
Pakete bis 5 kg Nahzone	25	30	40	75	125	300
„ „ 5 „ Fernzone	50	60	75	125	200	400

Gesetz zur Aenderung des Postscheckgesetzes. Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 242 f.).

Die Postscheckgebühren werden erhöht. Sie haben folgende Entwicklung durchgemacht (in Pfennigen) [1]

1) Die Zahlen sind nicht ganz genau vergleichbar, da die Einzelbestimmungen der drei Gesetze sich nicht genau decken. Immerhin gibt nachstehende Zusammenstellung für den Maßstab der Erhöhung ausreichende Anhaltspunkte.

Art der Gebühren	Nach Gesetz vom 24. März 1914	Nach Gesetz vom 8. September 1919	Nach Gesetz vom 22. Mai 1921
Einzahlungsgebühr			
bis 25 M.	5	5	25
25— 50 „	10	10	25
50—500 „	10	10	50
über 500 „	10	10	100—200
Auszahlungsgebühr	5 + 1/10 v. T. des ausgezahlten Betrages	10 + 1/10 v. T. des ausgezahlten Betrages	30 + 1/10 v. T. des ausgezahlten Betrages

Gesetz betr. Aenderung der Telegraphengebühren. Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 243).

Die Telegraphengebühr wird wiederum erhöht; sie hat (für ein Wort) folgende Entwicklung genommen:

Friedensbetrag:	5 Pf.
Gesetz vom 21. Juni 1916:	7 „
„ „ 26. Juli 1918:	8 „
„ „ 8. Sept. 1919:	10 „
„ „ 6. Mai 1920:	20 „
„ „ 22. März 1921:	30 „

Verordnung betr. die Aenderung der Rohrpostordnung für Berlin vom 30. Januar 1909. Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 245 f.).

Die Rohrpostgebühren werden wiederum erhöht. Sie haben folgende Entwicklung genommen (in Pfennigen für einen Rohrpostbrief):

Friedensbetrag:	30 Pf.
Gesetz vom 26. Sept. 1919:	60 „
„ „ 30. April 1920:	1,40 M.
„ „ 22. März 1921:	2,25 „

Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313 ff.).

Neben einer Reihe weniger wesentlicher Aenderungen wird vor allem eine starke Herabsetzung der unteren Steuerstufen vorgenommen.

Die Steuerstufen lauten nunmehr:

für die ersten angefangenen oder vollen	24 000 M. des Einkommens	10 v. H.
„ „ weiteren „ „ „	6 000 „ „ „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 „ „ „	25 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 „ „ „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 „ „ „	35 „ „
„ „ „ „ „ „	5 000 „ „ „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	70 000 „ „ „	45 „ „
„ „ „ „ „ „	80 000 „ „ „	50 „ „
„ „ „ „ „ „	200 000 „ „ „	55 „ „
„ „ „ Beträge		60 „ „

Während weiterhin bisher 1500 M. als Existenzminimum mit Zuschlägen von 500 und 700 M. für weitere Haushaltungsangehörige (vgl. im einzelnen Bd. 60 S. 39) steuerfrei waren, ist zwar nach vorliegendem Gesetz das ganze Einkommen steuerpflichtig, es werden aber Ermäßigungen der Steuern vorgenommen, die bei dem Steuerpflichtigen selbst 120 M. (bei 10 v. H. Steuer also gleich einem steuerfreien Einkommen von 1200 M.), ebenso für weitere Haushaltsangehörige 120 M. beträgt [1]).

1) bei Einkommen über 60 000 M. nur je 60 M., über 100 000 M. keine Ermäßigung!

Eine fünfköpfige Familie mit niedrigem Einkommen hatte also nach altem Gesetz 3900 M., nach neuem 6000 M. steuerfreies Einkommen.

Im folgenden seien einige Steuerstufen dieses Gesetzes neben die des alten Gesetzes vom 29. März 1920 gestellt:

Es beträgt die Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen:

		Gesetz vom 29. Mai 1920[1]	Gesetz vom 24. März 1921[2]
für die ersten vollen oder angefangenen	1 000 M.	10 v. H.	
„ d. vollen od. angefang. Einkommensteil v.	1 000— 2 000 „	11 „ „	
„ „ „ „ „ „ „	2 000— 3 000 „	12 „ „	10 v. H.
bei dem Einkommensteil von	14 000— 15 000 „	24 „ „	
„ „ „ „	21 000— 23 000 „	28 „ „	
„ „ „ „	28 000— 31 000 „	31 „ „	20 „ „
„ „ „ „	31 000— 34 000 „	32 „ „	25 „ „
„ „ „ „	37 000— 40 000 „	34 „ „	30 „ „
„ „ „ „	40 000— 45 000 „	35 „ „	35 „ „
„ „ „ „	45 000— 50 000 „	36 „ „	40 „ „
„ „ „ „	70 000— 75 000 „	41 „ „	45 „ „
„ „ „ „	115 000—120 000 „	47 „ „	45 „ „

usw. mit nur noch geringen Abweichungen gegen die Sätze des früheren Grades.

Auch die Bestimmungen über die Anrechnung gezahlter Kapitalertragssteuer werden abgeändert. Es werden jetzt angerechnet bei einem Einkommen von

bis 5 000 M. 100 v. H. der gezahlten Steuer
5 000— 6 000 „ 90 „ „ „ „ „
usw. in gleichen Stufen bis
13 000—14 000 M. 10 v. H. der gezahlten Steuer.

(Wegen der früheren Regelung vgl. Bd. 60, S. 40.)

Die Einhebung der Steuer geschieht wie bisher durch Abzug vom Gehalt bzw. Lohn durch den Arbeitgeber.

Gesetz betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. Vom 19. März 1921 (RGBl. S. 325).

Die Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes, die ursprünglich bis zum 31. Juli 1920 vorgesehen, dann nach Gesetz vom 31. Juli 1920 bis zum 31. März 1921 verlängert worden war, wird weiter bis zum 30. Juni 1921 verlängert.

Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. Vom 21. März 1921 (RGBl. S. 327).

Die Frist, innerhalb derer einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung einer Hauptfürsorgestelle gekündigt werden darf — vgl. Gesetz vom 6. April 1920 Bd. 60 S. 226 —, die schon mehrfach verlängert worden ist, wird auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes vom 22. Oktober 1920 (vgl. Bd. 61 S. 244) bis zum 30. April 1921 verlängert.

Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftssteuer. Vom 26. März 1921 (RGBl. S. 342).

Die der Körperschaftssteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften — vgl. Gesetz vom 30. März 1920, Bd. 60 S. 40f. — haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftssteuer 10 v. H. des ausgewiesenen Reingewinnes zu entrichten.

---

1) oberhalb des steuerfreien Einkommens; vgl. wegen diesem dritten Absatz.
2) einschl. des steuerfreien Einkommens; die Differenz beträgt 1200 M., ist also nicht sehr ins Gewicht fallend.

Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1920. Vom 26. März 1921 (RGBl. S. 375ff.).

Der Reichshaushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe ab:

a) im ordentlichen Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung mit	40	Milliarden M.
b) „ außerordentl. „ „ „ „ „	69½	„ „
c) „ Haushalt der Reichspost und -Telegraphenverwaltung[1]) „	5	„ „ Einnahme
„ „ „ „ „ „ „	8	Milliarden M. Ausgabe
d) „ „ „ Reichseisenbahnen „	31	Milliarden M.

Haupteinnahmeposten sind: Direkte Steuern mit 27¾ Milliarden M., Zölle und Verbrauchssteuern mit 9 Milliarden M., Reichsbank mit 1½ Milliarden M., an Einnahmen aus Anleihen sind 67 Milliarden M. vorgesehen; die Eisenbahnen sollen 15 Milliarden einnehmen, die Post 5 Milliarden M.

Hauptausgabeposten, ordentliche: Polizeilicher Schutz 1¼ Milliarden M., Reichsheer und Marine 3 Milliarden M., Versorgungsgebührnisse an Kriegsteilnehmer 3¾ Milliarden M., Reichsschuldenverwaltung 12 Milliarden M., Ueberweisungen aus Steuereinnahmen an Länder und Gemeinden usw. 9½ Milliarden M.; an einmaligen ordentlichen Ausgaben werden für das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 3 Milliarden angefordert, an außenordentlichen Ausgaben 8 Milliarden M., das Reichsarbeitsministerium beansprucht an außerordentlichen Ausgaben 4¼ Milliarden M., Heer und Marine 1¾ Milliarden M., dann zur Abwicklung der alten Wehrmacht weitere 4 Milliarden M. Hauptausgabeposten des außerordentlichen Haushalts sind jedoch der Wiederaufbau mit 6½ und die Ausführung des Friedensvertrags mit 43 Milliarden M. Die Eisenbahnen erfordern 15½ Milliarden, die Reichspost 3 Milliarden M. Zuschuß.

Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, die noch erforderlichen bislang noch nicht beschafften Mittel (6½ Milliarden M.) im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Die Teuerungszuschläge zu den Beamtengehältern werden festgesetzt für

	Grundgehalt und Ortszuschlag (vgl. Ges. vom 22. Jan. 1921, oben S. 53f.)	Kinderzuschläge (vgl. Ges. vom 11. Dez. 1920, Bd. 61, S. 245)
Ortsklasse A auf	70 v. H.	150 v. H.
„ B „	67 „	125 „
„ C „	65 „	100 „
„ D „	60 „	75 „
„ E „	55 „	75 „

Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1921. Vom 26. März 1921 (RGBl. S. 405ff.).

Der Reichshaushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe ab

a) im ordentl. Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung mit	47	Milliarden M.
b) „ außerordentl. „ „ „ „ „	44	„ „
c) im Haushalt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung[2]) mit	9	„ „
d „ „ „ Reichseisenbahnen	37	„ „

Haupteinnahmeposten sind: Besitz- und Verkehrssteuern: 28 Milliarden M., Zölle und Verbrauchssteuern 10½ Milliarden M., Sonstige Abgabe 4 Milliarden M., Reichsbank 1½ Milliarden M., die Eisenbahnen sollen 27½ Milliarden M. einnehmen, die Post 5⅓ Milliarden M., Reichsnotopfer 8 Milliarden M., Einnahmen aus Anleihen sind mit 33 Milliarden vorgesehen.

Hauptausgabeposten, ordentliche, sind[3]): polizeilicher Schutz 1¼ (1¼) Milliarden M., Reichsheer und Marine 3¼ (3) Milliarden M., Versorgungsgebührnisse

1) einschl. Reichsdruckerei.
2) einschl. Reichsdruckerei.
3) die entsprechenden Ausgabeposten für 1920 sind in Klammern beigefügt.

an Kriegsteilnehmer 7 1/4 (3 3/4) Milliarden M., Reichsschuldenverwaltung 15 1/2 (12) Milliarden M., Ueberweisungen aus Steuereinnahmen an Länder und Gemeinden usw. 10 (9 1/2) Milliarden M. An außerordentlichen Ausgaben sind vorgesehen für das Reichsarbeitsministerium 3 (4 1/4) Milliarden M., die Ausführung des Friedensvertrags wird 26 (43) Milliarden M. erfordern. An Zuschüssen für die Eisenbahnen sind 9 1/4 (15 1/2), darunter jedoch 5 1/2 Milliarden M. für außerordentliche Ausgaben, für die Post 3 1/3 (3) Milliarden M. erforderlich.

Der Reichsfinanzminister wird ermächtigt, für die einmaligen, außerordentlichen Ausgaben 33 Milliarden M. im Wege der Anleihe flüssig zu machen (vgl. oben: Haupteinnahmeposten).

Teuerungszuschläge sind in derselben Note wie für 1920 vorgesehen.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Dezember 1920 (RGBl. 1921 S. 47 ff.).

Wie im vergangenen Vierteljahr (vgl. Bek. vom 30. September 1920, Bd. 60, S. 515) werden auch im Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1921 für die Zeitungen Einschränkungen des Umfanges von 11—44 1/2 Proz. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) festgesetzt; für kleine Zeitungen werden Ausnahmen vorgesehen. Vgl. wegen der früheren Regelungen Bek. vom 19. Juni 1918, Bd. 57, S. 442, 28. Dezember 1917, Bd. 57, S. 42 f., 30. November 1918, Bd. 58, S. 323, 27. Dezember 1918, Bd. 58, S. 325, 23. Dezember 1919, Bd. 59, S. 326, 27. März 1920, Bd. 60, S. 48, 24. Juni 1920, Bd. 60, S. 241 und 23. September 1920, Bd. 60, S. 515.

Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 4. Januar 1921 (RGBl. S. 75 f.).

Jeder Empfänger von Druckpapier hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages von rund 285 M. (bislang rund 395 M.) für 100 kg.

Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Januar 1921 (RGBl. S. 79 f.).

Die Kunsthonighöchstpreise werden wieder nicht unwesentlich ermäßigt. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (für je 1 Pfd. in Pappschachteln)

14. November	1916	55 Pf.
7. Dezember	1917	75 „
8. November	1918	80 „
10. Dezember	1919	370 „
1. April	1920	720 „
7. Januar	1921	470 „

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (RGBl. S. 546)/12. Mai und 28. Juli 1920 (RGBl. S. 974 und 1479). Vom 13. Januar 1921 (RGBl. S. 84 f.).

Seifenpulver wird völlig verkehrsfrei; die Höchstpreise für Feinseife werden aufgehoben.

Verordnung über die Preise für Sommerungssaatgut von Getreide. Vom 20 Januar 1921 (RGBl. S. 88).

Die Höchstpreise der Verordnung vom 26. Juli 1920 werden etwa um die Hälfte erhöht.

Verordnung über die Einfuhr von Schweineschmalz. Vom 31. Januar 1921 (RGBl. S. 137 f.).

Schweineschmalz wird einfuhrfrei. — Vgl. folgende Verordnung —.

Verordnung betr. Aufhebung der Bewirtschaftung von Schmalz (Schweineschmalz). Vom 31. Januar 1921 (RGBl. S. 138).

Schweineschmalz wird verkehrsfrei. — Vgl. Bek. vom 20. Juli 1916.

Gesetz über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Uebergangswirtschaft. Vom 6. Februar 1921 (RGBl. S. 139 f.).

Bis zum 1. April 1921 kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines besonderen Reichstagsausschusses die Maßnahmen anordnen, die ausschließlich die Regelung des Ueberganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft betreffen, soweit sie notwendig und dringend sind.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordnung über die Enteignung und vorläufige Sicherstellung von rohen Häuten und Fellen sowie Leder vom 2. Juli 1919 (RGBl. S. 629). Vom 2. Februar 1921 (RGBl. S. 141).

Vgl. Bd. 59, S. 134.

Verordnung zur Sicherstellung der Haferablieferung. Vom 4. Februar 1921 (RGBl. S. 141).

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung 1910 hatte die Reichsgetreidestelle im Dezember 1920 eine Haferumlage ausgeschrieben, nachdem vorher durch Verordnung vom 26. August 1920 (vgl. Bd. 60, S. 512) die Verfütterung selbstgebauten Hafers freigegeben worden war. Vorliegende Verordnung droht liefersäumigen Landwirten für ihnen zur Lieferung auferlegten, aber nicht gelieferten Hafer die Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe des dreifachen Höchstpreises an.

Verordnung über die Einfuhr von Schlachtvieh, Fleisch, Zubereitungen von Fleisch und tierischen Fetten. Vom 3. Februar 1921 (RGBl. S. 162 ff.).

Die genannten Gegenstände werden — natürlich abgesehen von den veterinärpolizeilichen Bestimmungen — einfuhrfrei.

Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilmachung. Vom 18. Februar 1921 (RGBl. S. 189 f.).

Die Demobilmachungsausschüsse — vgl. Verordnung vom 7. November 1918, Bd. 58, S. 37 — sind bis zum 31. März 1921 aufzulösen. Ihre Aufgaben können anderen Ausschüssen übertragen werden. — Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem das Amt der Demobilmachungskommissare — vgl. a. a. O. — durch die Landeszentralbehörde aufzuheben ist. Die Anordnungen der Reichsministerien und der übrigen Demobilmachungsbehörden auf Grund der die Demobilmachung betreffenden Befugnisse treten mit dem 31. März 1922 außer Kraft.

Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren. Vom 18. Februar 1921 (RGBl. S. 190).

Die Bekanntmachung vom 31. Januar 1916 — vgl. Bd. 52, S. 226 — tritt außer Kraft.

Verordnung über die Einfuhr von Oelfrüchten und Oelsämereien. Vom 21. Februar 1921 (RGBl. S. 192).

Die Einfuhr der genannten Gegenstände wird genehmigungsfrei.

Bekanntmachung betr. die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 3. März 1921 (RGBl. S. 207).

Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 — vgl. Bd. 57, S. 42 — wird aufgehoben. Danach ist die Herstellung der genannten Stoffe Jedermann freigegeben.

Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln. Vom 19. Februar 1921 (RGBl. S. 208).

Die Einfuhr einer Reihe von Futtermitteln (Leinsamenmehl, Melassse, Melassetrockenschnitzel, Oelkuchenmehl, Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel u. a. m.) wird genehmigungsfrei. Vgl. auch Verordnung vom 25. August 1920 — Bd. 60, S. 511 — mit der die Einfuhr von Mais freigegeben worden ist.

Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (RGBl. S. 708). Vom 5. März 1921.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. März 1919 u. 25. April 1920 — vgl. Bd. 58, S. 335 — werden in zwei wichtigen Punkten abgeändert. Einmal wird die Befugnis der Demobilmachungsausschüsse, die Arbeitgeber zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, auf die Großstädte beschränkt. Weiterhin wird der Begriff der „erheblichen Arbeitslosigkeit“, die die Voraussetzung für die vorerwähnte Befugnis bildet, dahin umschrieben, daß sie nnr dann vorliegen soll, wenn regelmäßig mehr als $1\frac{1}{2}$ v. H. der Bevölkerung (die Familienangehörigen nicht eingerechnet) Erwerbslosenunterstützung erhält.

Verordnung betr. den Hefeverband. Vom 8. März 1921 (RGBl. S. 223).

Die erstmalig durch Verordnung vom 22. September 1919, dann durch Verordnung vom 20. Juli 1920 bis zum 30. September 1921 festgesetzte Verlängerung des Gesellschaftsertrages des Hefeverbandes wird auf den 31. März 1921 zurückdatiert.

Verordnung über Kartoffeln. Vom 9. März 1921 (RGBl. S. 223 f.).

a) Die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle wird aufgelöst.

b) Es werden aufgehoben

  a) Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 mit Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen — vgl. Bd. 51, S. 361 f., Bd. 52 S. 226 und 227 f.

  b) Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 mit Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen — vgl. Bd. 51, S. 366 und Bd. 52, S. 226.

  c) Verordnung betr. Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916, vgl. Bd. 52, S. 227.

  d) Der Rest der Verordnung vom 18. Juli 1918, vgl. Bd. 57, S. 547 in Verbindung mit Bd. 56, S. 293, wodurch auch die Landes- bzw. Provinzialkartoffelstellen hinfällig werden.

Wegen des bisherigen Abbaus der behördlichen Kartoffelbewirtschaftung vgl. Verordnung vom 24. August 1920, Bd. 60, S. 511.

Verordnung betr Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 9. März 1921 (RGBl. S. 224).

Die Verordnung vom 31. August 1916 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation (vgl. Bd. 54, S. 175 in Verbindung mit Bd. 51, S. 356 und Bd. 50, S. 62 f.) wird aufgehoben.

Verordnung über die Bereitung von Kuchen. Vom 11. März 1921 (RGBl. S. 226 f.).

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse in gewerblichen Betrieben darf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu 30 v. H. der insgesamt verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe verwendet werden; Butter, frische Milch und Sahne dürfen überhaupt keine Verwendung zur Herstellung von Kuchen, Eis u. dgl. finden. Endlich wird die Herstellung von Schlagsahne verboten. Vgl. wegen der bisherigen Regelung Verordnung vom 16. Dezember 1915, Bd. 52, S. 217.

Bekanntmachung betr. Aufhebung und Aenderung der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 170). Vom 10. März 1921 (RGBl. S. 227 f.).

Die genannte Bekanntmachung — vgl. Bd. 55, S. 213 — wird im wesentlichen aufgehoben.

Bekanntmachung wegen Aufhebung der Verordnung betr. die Herstellung, die Einfuhr von Roh- und Reinglyzerin und den Verkehr damit, vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 167). Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 325 f.).

Vgl. Bd. 58, S. 330.

Verordnung über die Einfuhr von Honig. Vom 4. Februar 1921 (RGBl. S. 326).

Die Einfuhr von Honig wird genehmigungsfrei.

Verordnung über die Rückgewähr von Beiträgen bei privaten Pensionseinrichtungen. Von 30. März 1921 (RGBl. S. 369 f.).

In Privatbetrieben beschäftigte Personen, die auf Grund ihres Arbeits- oder Dienstvertrages verpflichtet waren, privaten Betriebspensionskassen u. ä. m. beizutreten, haben, falls sie in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 aus der Beschäftigung und der Versicherung ausgeschieden sind, ohne einen Vorteil aus der Versicherung gehabt zu haben, einen Anspruch auf Rückgewähr ihrer Beiträge ohne Zinsen.

Verordnung betr. Regelung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet. Vom 26. März 1921 (RGBl. S. 440 f.).

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird ermächtigt, für den Warenverkehr zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet Vorschriften zu erlassen, insbesondere einzelne Bestimmungen betr. Regelung der Ein- und Ausfuhr für anwendbar zu erklären.

Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saarbeckengebiet. Vom 22. März 1921 (RGBl. S. 441 f.).

Die Vorschriften schließen sich eng an die des Gesetzes vom 24. Dezember 1920 gegen die Kapitalflucht an, vgl. daher die Inhaltsangabe oben S. 53, die in ihren wesentlichen Punkten auch für das Saargebiet gilt.

Bekanntmachung über die Aenderung der Preise für Kleie. Vom 31. März 1921 (RGBl. S. 449).

Die Kleiepreise werden weiter erhöht. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen (Abgabepreise der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für 1 t):

1. November	1917	147,— M.
19. Dezember	1919	290,— „
28. Februar	1920	355,— „
19. Mai	1920	397,50 „
20. August	1920	495,— „
31. März	1921	532,50 „

Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 31. März 1921 (RGBl. 450 ff.).

Die Preisausgleichsstelle tritt als einheitliche Stelle an die Stelle der früheren besonderen Preisausgleichsstellen für Thomasphosphatmehl (Bek. vom 9. August 1919, Bd. 59, S. 138), Superphosphat (Bek. vom 29. März 1920, Bd. 60, S. 49) und Knochenmehl (Bek. vom 29. März 1920, Bd. 60, S. 49).

Bekanntmachung betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1130) 21. Juni 1917 (RGBl. S. 544) vom 11. Mai 1918 (RGBl. S. 405). Vom 31. März 1921 (RGBl. S. 453).

Das Aufsichtsrecht des Reichsausschusses für Fette und Oele — vgl. Bek. vom 11. Mai 1918, Bd. 57, S. 438, Satz 2 der Inhaltsangabe — fällt fort.

Miszellen.

I.

Die Bevölkerung der Erde.[1])

I.

Areal und Bevölkerung der einzelnen Erdteile und Länder.[2])

Staaten	Fläche in qkm	Bevölkerung in 1000
Europa [3])	**9 961 194**	**467 000**
Asien:		
Britische Besitzungen	5 324 292	324 910
Niederländ. Besitzungen	1 520 630	47 000
Französ. Besitzungen	803 568	17 267
Portugies. Besitzungen	22 806	980
Russische Besitzungen	17 414 167	36 326
Besitzung. d. Ver. Staaten	296 310	9 000
Japan	674 233	80 200
China	11 138 900	320 650
Siam	600 000	8 928
Nepal	140 000	5 639
Afghanistan	558 000	6 381
Persien	1 645 000	9 000
Oman	212 000	500
Uebrige Länder	4 126 314	20 000
Summa:	**44 476 220**	**886 781**
Afrika:		
Britische Besitzungen [4])	11 834 042	60 029
Belgische Besitzungen	2 419 000	17 500
Französ. Besitzungen	10 155 285	40 540
Italienische Besitzungen	1 590 110	1 368
Spanische Besitzungen [5])	560 466	589
Portugies. Besitzungen [6])	2 069 961	8 352
Abessinien	1 120 400	8 000
Liberia	95 400	1 500
Tanger	600	60
Nyassa-, Tanganika und Tsadsee	87 520	—
Summa:	**29 932 784**	**137 938**
Amerika:		
Britische Besitzungen	10 335 982	10 717
Niederländ. Besitzungen	130 231	141
Französ. Besitzungen	91 248	460
Ver. Staaten usw.	9 380 224	107 000
Mexiko	1 985 200	15 502
Guatemala	113 030	2 200
Honduras	114 670	614
Salvador	21 160	1 323
Nicaragua	128 340	750
Costa-Rica	48 410	459
Panama	86 250	450
Cuba	114 524	2 900
Haiti	28 676	1 631
Dominikanische Republik	48 577	955
Columbia	1 206 200	5 473
Venezuela	942 300	2 845
Brasilien	8 497 540	31 000
Ecuador	307 243	2 500
Peru	1 137 000	7 300
Bolivia	1 470 196	2 890
Paraguay	253 100	1 050
Uruguay	178 700	1 463
Argentinien	2 789 462	8 533
Chile	757 673	3 952
Canadische Seen	240 841	—
Summa:	**40 406 777**	**212 108**
Australien:		
Britische Besitzungen	8 503 937	6 813
Niederländ. Besitzungen	394 791	240
Französ. Besitzungen	22 651	81
Japanische Besitzungen	2 476	68
Besitzung. d. Ver. Staaten	17 415	228
Das übrige	13 367	—
Summa:	**8 954 637**	**7 430**
Polarländer:		
Grönland, Dänische Besitzungen	88 100	14
Das übrige	11 181 000	—
Summa:	**11 269 100**	**14**
Die ganze Erde:		
Land	145 000 712	1 711 271
Meer	364 950 713	—
Summa:	**509 951 425**	**1 711 271**

1) Nach dem Statistisk Årsbok för Sverige (Annuaire statistique de la Suède 8° année) 1921 S. 315 ff. 2) Nach den neuesten Zählungen. 3) Verteilung von Fläche und Bevölkerung auf die einzelnen Staaten Europas cf. sub II.

4) Aegypten (ohne Sudan) 994 275 qkm mit 12 751 000 Einwohnern.

5) Ohne Kanarische Inseln. 6) Ohne Azoren und Madeira.

II.

Areal und Bevölkerung der Staaten Europas 1913 und 1921.

Am Ende des Jahres 1913			Im Monat Oktober 1920		
Staaten	Fläche in qkm	Bevölkerung[1]	Staaten	Fläche[2] in qkm	Bevölkerung[3]
Schweden	448 278	5 639 000	Schweden	448 278	5 880 000
Norwegen	322 909	2 459 000	Norwegen	322 909	2 640 000
Dänemark	145 217	2 956 000	Dänemark	44 318	3 250 000
			Island	104 785	93 000
			Finland	377 426	3 350 000
Großbritannien u. Irland	314 795	46 791 000	Großbritannien u. Irland	314 795	48 000 000
Niederlande	34 186	6 213 000	Niederlande	34 186	6 880 000
Luxemburg	2 586	268 000	Luxemburg	2 586	270 000
Belgien	29 451	7 639 000	Belgien	30 440	7 700 000
Deutschland	541 181	67 384 000	Deutschland	472 423	61 000 000
			Saargebiet	1 924	658 000
			Danzig	1 850	357 000
			Memel	2 300	140 000
Oesterr.-Ungarn	676 615	52 970 000	Oesterreich	81 879	6 413 000
Liechtenstein	159	11 000	Liechtenstein	159	12 000
Schweiz	41 298	3 882 000	Schweiz	41 298	4 100 000
Frankreich	536 464	39 700 000	Frankreich	550 986	38 000 000
Monaco	21	20 000	Monaco	21	20 000
Italien	286 610	35 598 000	Italien	310 776	39 000 000
San Marino	59	11 000	San Marino	59	12 000
Andorra	453	5 000	Andorra	453	5 000
Spanien[4]	505 197	20 356 000	Spanien[4]	505 197	21 700 000
Portugal[5]	91 948	6 080 000	Portugal[5]	91 948	6 500 000
			Estland	67 750	1 750 000
			Lettland	64 856	1 628 000
			Litauen	—	—
			Polen	360 000	27 000 000
Rußland (mit Finland)	5 456 208	144 344 000	Rußland	—	—
			Ukraine	—	—
			Tschechoslowakei	141 632	13 700 000
			Ungarn	92 500	8 200 000
Rumänien	137 902	7 640 000	Rumänien	292 000	15 400 000
Serbien	87 300	4 600 000	Serbien-Kroatien Slavonien	225 000	14 500 000
Montenegro	14 180	435 000			
Albanien	28 000	850 000	Albanien	28 000	800 000
Griechenland	120 060	4 821 000	Griechenland	150 884	5 600 000
Bulgarien	114 017	4 753 000	Bulgarien	87 445	3 900 000
Türkei	26 100	1 891 000	Türkei	—	—
Summa	9 961 194	467 316 000	Summa	9 961 194	467 000 000

1) Die Mehrzahl der Bevölkerungsangaben beruht auf Schätzung.
2) Die Grenzen mehrerer Staaten waren noch nicht genau festgesetzt; hier sind die Zahlen nur annähernd richtig.
3) Für mehrere Staaten fehlen die Zahlen noch.
4) Mit den Kanarischen Inseln.
5) Mit Azoren und Madeira.

II.

Bevölkerungsbewegung in den preußischen Großstädten im Jahre 1920.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

In Nr. 20 der vom preußischen Statistischen Landesamt herausgegebenen „Statistischen Korrespondenz“ wird eine gedrängte Uebersicht über die Bevölkerungsbewegung in den 32 preußischen Großstädten im Jahre 1920, verglichen mit 1919 und 1913, als Ergebnis einer vorläufigen Auszählung veröffentlicht, welche eine entschiedene Wendung zum Besseren erkennen läßt und für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. Infolge des Ausscheidens von Danzig ist die Zahl der Städte um eine zurückgegangen; diese beträgt jetzt 32 mit rund $9^1/_4$ Mill. Personen, das sind rund ein Viertel der Einwohner des preußischen Staates.

Die Heiratsziffer (Eheschließungen auf 1000 der mittleren Bevölkerung) ist im Berichtsjahr gegen das Vorjahr im Durchschnitt noch etwas gestiegen (von 13,42 Prom. auf 14,76 Prom.). Die Spannung zwischen höchster (16,46 Prom. Frankfurt a. M.) und niedrigster (12,74 Prom. Neukölln) war mit 3,72 Prom. geringer als im Vorjahre (4,08 Prom.). Auf die Großstädte entfielen 1919 24,1 Proz. der Heiraten des ganzen Staates.

Beträchtlich zugenommen hat die Geburtenziffer, die mit 23,90 Prom. im Durchschnitt die Ziffer des letzten Friedensjahres 1913 mit 24,20 Prom. fast erreicht. Berücksichtigt man jedoch, daß die Heiratsziffer seit Kriegsende beträchtlich über den früheren Friedensstand gestiegen ist, so bedeutet die scheinbar größere Geburtenziffer immer noch eine Abnahme der Geburtenhäufigkeit. Die Geburtenziffer war übrigens in allen Großstädten im Jahre 1920 größer als im Vorjahr; die Geburtenziffer des Jahres 1913 wurde in 14 Fällen übertroffen, darunter am stärksten in Wiesbaden mit 5,21 Prom. und in Cassel mit 4,88 Prom. Diese beiden Städte sind die einzigen, in denen sich die Heiratsziffer von 1920 gegen 1913 mehr als verdoppelt hat. Die Spannung zwischen höchster und niedrigster Geburtenziffer war mit 26,02 Prom. im Jahre 1920 größer als 1919 (20,18 Prom.), dagegen geringer als 1913 (31,45 Prom.) Außerordentlich hohe Geburtenziffern hatten 1920 wieder wie im Vorjahre aufzuweisen: Hamborn (37,20 Prom.), Bochum (33,65 Prom.) und Gelsenkirchen (31,02 Prom.), besonders niedrige Wilmersdorf (11,18 Prom.), Schöneberg (13,01 Prom.), Lichtenberg (15,97 Prom.), Charlottenburg (16,43 Prom.) und Berlin (18,08 Prom.). Von den Berliner Großstädten macht nur Neukölln eine Ausnahme, wo die Geburtenziffer nur wenig hinter dem Mittel sämtlicher Großstädte zurückblieb. Im Jahre 1919 betrug der Anteil der Großstädte an den Geburten des ganzen Staates 21,3 Proz.

Die mittlere Sterblichkeit der Großstädte war 1920 mit 14,77 Prom. geringer als 1919 (15,45 Prom.) und damit nur noch um 1,42 Prom. größer als 1913. In den Städten Essen, Stettin, Duisburg, Dortmund, Halle a. S., Altona, Mühlheim a. d. Ruhr, Erfurt, Wilmersdorf und Hamborn war die Sterblichkeit 1920 größer als 1919, in Hamborn (Höchstfall) um 3,23 Prom. Auch die größte Abnahme der Sterblichkeit gegen 1919 betrug rund 3 Prom., und zwar in Schöneberg und Crefeld. Unter die Zahl von 1913 sank die Sterblichkeit im Berichtsjahr in Breslau und Neukölln, jedoch nur um Bruchteile eines Tausendstels. Die Spannung zwischen höchster (Halle a. S. 19,54 Prom.) und niedrigster (Neukölln 7,74 Prom.) Sterblichkeit mit 11,80 Prom. war von der im Jahre 1919 (12,01 Prom.) kaum verschieden, während sie 1913 geringer (10,78 Prom.) gewesen war. Die Großstädte waren 1919 an der Gesamtzahl der Sterbefälle des preußischen Staates mit 22,6 Proz. beteiligt.

Entsprechend der gestiegenen durchschnittlichen Geburtenziffer der Großstädte und der etwas gesunkenen durchschnittlichen Sterbeziffer ist die Geburtenüberschußziffer im Mittel von 3,08 Prom. (1919) auf 9,13 Prom. (1920) gestiegen und hat damit die Zahl von 1913 (10,85 Prom.) fast erreicht. Einen Sterbeüberschuß hatte 1920 keine Großstadt mehr, dagegen einige recht beträchtliche Geburtenüberschüsse, den höchsten Hamborn (19,00 Prom.), dann Bochum (15,44 Prom.) und Gelsenkirchen (14,18 Prom.), die niedrigsten mit wenig über 1 bis höchstens 2 Prom. die 5 Städte, die im vorigen Jahre noch einen Sterbeüberschuß hatten, nämlich Berlin, Schöneberg, Lichtenberg, Wilmersdorf und Wiesbaden; dagegen hatte Neukölln einen Geburtenüberschuß von 13,64 Prom.

III.

Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern.[1])

Von Dr. Ph. Schwartz, München.

Die zahlreichen familienpolitischen Veröffentlichungen des Bayerischen Statistischen Landesamts, dessen Vorstand Fr. Zahn auf dem Gebiete der Familienpolitik eine führende Stellung einnimmt, werden durch die vorliegende, von B. Steinbrecht verfaßte, Abhandlung um einen wertvollen Beitrag bereichert.

Die Dienstbotenfrage bildet insofern ein wichtiges Teilgebiet der gesamten Familienpolitik, als in ihr die dem patriarchalischen Charakter des Familienzusammenhangs feindlichen individualistischen und zum Teil auch sozialistischen Tendenzen in besonderer Schärfe zur Geltung kommen. Ihre Wirkungen offenbaren sich in Gestalt des Dienstbotenmangels und der Dienstbotenbewegung.

Der Rückgang der Dienstbotenzahl wird mit Hilfe der Berufskrankenkassen- und Arbeitsmarktstatistik eingehend beleuchtet. Dagegen fehlen entsprechende Nachweise über den Bestand der auf Dienstbotenhaltung angewiesenen Familien. Wenn diese in erschöpfender Weise auch nicht zu beschaffen sind, so hätte der Verfasser doch immerhin neben der Berufsstatistik auch die Haushaltungsstatistik ergänzend heranziehen können. Aus der Reichsstatistik ist z. B. ohne weiteres zu entnehmen, daß im Jahre 1910 in Bayern 1 187 081 Familienhaushaltungen mit 2 und mehr Personen, abzüglich derjenigen mit Gewerbegehilfen und ländlichen Gesinde, vorhanden waren, von denen 134 158, also 11,3 Proz. Dienstboten hatten. Da die Dringlichkeit der Dienstbotenhaltung mit der Kopfzahl der Familie wächst, so hätte auch diese berücksichtigt werden müssen, was mit Hilfe der Reichsstatistik leicht möglich gewesen wäre.

Jedenfalls steht fest, daß die meisten Familien, welche vom Standpunkt der Gesamtheit zur Dienstbotenhaltung berechtigt wären, um wertvolle Arbeitskräfte nicht am unrechten Ort zu verwenden oder um ihren erwerbstätigen Gliedern die unentbehrliche Erholung und Kräftigung in der Familie zu gewähren, nicht in der Lage sind, Dienstboten zu halten oder alle schlimmen Folgen tragen müssen, welche die der Dienstbotenknappheit parallel laufende Qualitätsverschlechterung des häuslichen Dienstpersonals mit sich bringt, wodurch eine dauernde, den Familienzusammenhang zermürbende, Störung ihres häuslichen Friedens bewirkt wird. Wenn

---

1) Vgl. Heft 94 der „Beiträge zur Statistik Bayerns“. München 1921.

diese Entwicklung eine stärkere hauswirtschaftliche Betätigung der weiblichen Familienglieder oder auch eine weitgehendere Verwendung außerhäuslicher Arbeitskräfte zur Folge hat, kann sie, wie der Verfasser zutreffend bemerkt, nicht ohne weiteres als unerwünscht angesehen werden. Da diese Ersatzleistungen aber nicht durchweg möglich sind, ist für eine große Zahl von Familien die Auflösung ihrer häuslichen Konsumtionstätigkeit zu befürchten, wodurch ihr Familienleben seines hauptsächlichsten Inhalts beraubt werden würde.

Als die wichtigste Ursache des Dienstbotenmangels, die auch vom Verfasser eingehend erörtert wird, erscheint eine der neuzeitlichen Zeitströmung entspringende Abneigung gegen die im Haushalt unentbehrliche Unterordnung, wobei die Reibungsflächen noch dadurch vergrößert werden, daß die Leitung des Haushalts im wesentlichen in den Händen einer Frau ruht. Dazu kommen die geringen Aufstiegsmöglichkeiten, welche der Dienstbotenberuf bietet — obwohl solche vorhanden sind, wie an der Hand von Münchener Erhebungen nachgewiesen wird — und die Ungemessenheit der Leistungen nach Art, Menge und Zeit. Namentlich die lange Zeit der Arbeitsbereitschaft und die kurze Freizeit werden als drückend empfunden. Klagen über den Charakter der Stellenvermittlung spielen eine nur geringe Rolle, da nach der Münchener Erhebung von 1914 auf die allein anfechtbare gewerbsmäßige Stellenvermittlung nur 5 Proz. aller Fälle treffen, im übrigen aber private Umschau, Zeitungsinserate und die Tätigkeit öffentlicher oder sozial-karitativer Arbeitsnachweise in Betracht kommen. Auch die Lohn- und Wohnverhältnisse sind im allgemeinen nicht unbefriedigend.

Dagegen haben gewisse rechtliche Zwangsvorschriften gegen die Dienstboten, ihre späte Einbeziehung in die Krankenversicherung und der langjährige Mangel jeglichen Arbeitsschutzes die Abneigung gegen diesen Beruf stark erhöht.

Als dann vollends die Kriegsindustrie große Mengen weiblicher Arbeitskräfte an sich zog und auch die Landwirtschaft ihren weiblichen Nachwuchs in zunehmendem Maße zurückbehielt, erreichte der Dienstbotenmangel seinen Höhepunkt. Er ist auch gegenwärtig nicht behoben, obwohl die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sich geändert haben und durch neue gesetzgeberische Maßnahmen — für Bayern kommt die Verordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dez. 1918 in Betracht — die alten Zwangsvorschriften aufgehoben sind, ein gewisser Arbeitsschutz eingeführt ist und der Abschluß von Normalhausdienstverträgen begünstigt wird.

Angesichts dieser noch immer ungünstigen Lage der auf Dienstbotenhaltung angewiesenen Familien betont der Verfasser mit Recht die großen Bedenken, welche der in einigen Großstädten geplanten, nach der Größe der Dienstbotenzahl bemessenen, Kommunalsteuern entgegenstehen.

Sehr dankenswert sind die aus zahlreichen Quellen geschöpften Nachweise über die gesellschaftliche Lage der Dienstboten, welche ihren Gesundheitszustand, ihre Eheaussichten und ihre Kriminalität als günstig erscheinen lassen, ihrer Geschlechtsmoral aber kein günstiges Zeugnis ausstellen.

Aus der umfangreichen Darstellung des Organisationswesens der Dienstboten ergibt sich die interessante Tatsache, daß die patriarchalische Tradition, deren Zersetzung im persönlichen Verhältnis der Dienstboten und Dienstherrschaften unverkennbar ist, auf die Dienstbotenbewegung, entsprechend der meist bäuerlichen oder kleinbürgerlichen Herkunft der Dienstmädchen einen bedeutenden Einfluß ausübt. Er offenbart sich im großen Uebergewicht der konfessionellen Organisationen gegenüber den Freien und auch den Christlichen Gewerkschaften. Im ganzen war bis zum Herbst 1920 etwa der 15. Teil aller Dienstboten in Bayern organisiert, in München der 10. und in Nürnberg sogar der 7. Teil. Wenn diese Anteile auch verhältnismäßig gering erscheinen, so ist doch deswegen die Bedeutung der Normalhausdienstverträge, die von den Dienstbotenorganisationen mit den weit weniger entwickelten Vertretungen der Hausfrauen abgeschlossen wurden, keineswegs so gering einzuschätzen, wie der Verfasser es tut. Es sind doch immerhin bis zum Herbst 1920 28 derartiger Verträge, und zwar meist in den größeren Orten, zustande gekommen, wobei durchaus anzunehmen ist, daß die Dienstherrschaften im Interesse des häuslichen Friedens und unter dem Drucke der Dienstbotenknappheit die Vertragsbestimmungen auch ohne Zwangs- und Kontrollmittel respektieren werden. Ob allerdings diese Institutionen, über deren Inhalt ausführliche systematische Angaben gemacht werden, für die Sicherung guter gegenseitiger Beziehungen zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, auf die ja beide Parteien in der Hauptsache hinarbeiten, geeignet sind, bleibt abzuwarten. Jedenfalls dürften die mit ihnen gemachten Erfahrungen bei der bevorstehenden einheitlichen Regelung des Rechtes der Hausangestellten nicht übersehen werden.

IV.

Preisausschreiben der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft.

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft schreibt hiermit, einem Beschlusse der Jahresversammlung von 1920 entsprechend, zwei Preise im Gesamtbetrage von 2250 Fr. aus für die besten Bearbeitungen des Themas:

Gleitende Lohnskalen

(Anpassung tarifvertraglich gebundener Lohnsätze an die Schwankungen der Lebensunterhaltskosten).

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft verlangt von den Bearbeitern der Preisfrage:

1. eine kritische Besprechung der Methoden, nach welchen die schweizerischen Indexzahlen gewonnen werden, eine Würdigung dieser Zahlen unter dem Gesichtspunkte ihrer Eignung zur Bestimmung der Lebensunterhaltskosten (hierbei ist insbesondere auch die Frage zu erörtern, ein wie großer Teil der gesamten Lebensunterhaltskosten durch die Indexzahl erfaßt wird) und evtl. Vorschläge zur Neugestaltung der Methoden für die Berechnung einer zu einer solchen Bestimmung geeigneten Indexzahl;
2. eine kritische Besprechung der bisherigen (in der Literatur erörterten oder in der Praxis versuchten) Methoden, zwischen der Indexzahl der Lebensunterhaltskosten und der Höhe der Löhne eine funktionelle Beziehung herzustellen;
3. eine Untersuchung, nach welcher Methode eine funktionelle Beziehung zwischen einer schweizerischen Indexzahl und den Lohnsätzen am zweckmäßigsten und den Bedürfnissen der schweizerischen Praxis (insbesondere den Bedürfnissen der Einigungsämter und der Tarifstellen) am besten entsprechend hergestellt werden könnte. Die vorgeschlagene Formel ist an einer Reihe praktischer Beispiele darzulegen.

Die (womöglich in Schreibmaschinenschrift erstellten) in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßten Preisarbeiten sind, mit einem Motto versehen und in Begleitung eines Umschlages, welcher dasselbe Motto als Aufschrift trägt und den Namen des Verfassers eingeschlossen enthält, bis spätestens 31. Dez. 1922 an den Präsidenten der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Fr. Mangold, in Basel, Mittlere Straße Nr. 157, einzusenden.

Das Preisrichterkollegium setzt sich zusammen aus den Herren:

Aug. Huggler, Nationalrat, Sekretär der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, in Bern;

Prof. Dr. Fr. Mangold, Präsident der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft, Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes, in Basel;

Dr. W. Pauli, Oberrevisor des Verbandes landw. Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone, in Bern;

W. Sarasin-Iselin, Großindustrieller, Mitglied der schweizerischen Delegation zum Komitee der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, in Basel;

Dr. G. Schärtlin, Direktor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Mitglied des Internationalen Statistischen Institutes, in Zürich.

Das Preisrichterkollegium wird seine Beurteilung der Preisarbeiten bis spätestens 30. Juni 1923 in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft bekanntgeben.

Der für Aussetzung von Preisen zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von 2250 Fr. soll vergeben werden:

mit einem ersten Preis in der Höhe von 1500 Fr. und
mit einem zweiten Preis in der Höhe von 750 Fr.

Die Schweizerische Statistische Gesellschaft behält dem Preisgerichte, für den Fall, daß keine der eingereichten Arbeiten mit dem 1. Preise gekrönt werden könnte, die Freiheit vor, zwei zweite Preise und einen dritten Preis oder auch Aufmunterungsprämien zu verleihen. Die Schweizerische Statistische Gesellschaft erwirbt mit der Preisverleihung das Recht, die preisgekrönten Arbeiten in der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft zu veröffentlichen.

Basel und Freiburg, den 23. April 1921.

Schweizerische Statistische Gesellschaft.
Namens des Direktionskomitees,

Der Präsident:
Prof. Dr. Fritz Mangold.

Der Aktuar:
Prof. Dr. Hans Schorer.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Spann, Othmar, Fundament der Volkswirtschaftslehre. Jena (Gustav Fischer) 1918. 8⁰. XII u. 292 SS. (Preis: 12.— M. u. 100 Proz. T.-Z.)

Obgleich der wesentliche Inhalt dieses Buches in diesen „Jahrbüchern" III. Folge Bd. 55 (Bd. 110) erschienen ist und somit den Lesern bereits bekannt sein dürfte, scheint es doch gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte der Neuorientierung der Volkswirtschaftslehre gerechtfertigt, noch einmal auf den bedeutend erweiterten Sonderabdruck der damaligen Aufsätze hinzuweisen. Hat doch die Absicht Spanns, die Volkswirtschaftslehre als Gesellschaftswissenschaft zu begründen, inzwischen auch durch die politisch-wirtschaftlichen Ereignisse der letzten Jahre erhöhte Bedeutung gewonnen und Anerkennung und Unterstützung bei einer Anzahl jüngerer Gelehrter gefunden, die die Beschränkung auf die Wert- und Preistheorie zu überwinden trachten und der staatlich-gesellschaftlichen Bedingtheit und Bestimmtheit der Wirtschaft verstärktes Interesse zuwenden.

Die Arbeit Spanns ist in zwei Bücher gegliedert, deren erstes den Begriff der Wirtschaft, die Lehre von den allgemeinen leistungsmäßigen Grundbegriffen, den morphologischen Aufbau der Volkswirtschaft, den Bauplan der Volkswirtschaft und die Theorie des Gutes und der wirtschaftlichen Fruchtbarkeit behandelt, während das zweite der „Lehre vom Verfahren" gewidmet ist und Umrisse einer Logik der volkswirtschaftlichen Begriffsbildung und des logischen Aufbaus der Volkswirtschaftslehre bietet.

Der erste Abschnitt des ersten Buches dient in ausführlicher Darstellung der einwandfreien Bestimmung des Begriffes der Wirtschaft. Das Ergebnis ist dieses: „Wirtschaft ist die Widmung von Mitteln für Ziele auf Grund ausgleichenden und sparenden Abwägens bei Ueberfülle an Zielen und Knappheit an Mitteln; oder kürzer: Wirtschaft ist die Widmung von Mitteln für Ziele auf Grund des Abwägens der Mittel" (S. 54). Neuartig an dieser Begriffsbestimmung ist das Herauslassen der anderen Sphären angehörenden Zielbestimmung und die sich daraus ergebende strenge Beschränkung auf die zur Zielerfüllung notwendige Mittelbeschaffung und -verwendung. Doch scheint mir die sprachliche Formulierung — wie noch oft in dem Buche — nicht eben glücklich und wenig einprägsam. Ich möchte auf Grund der Darlegungen Spanns eher sagen: „Wirtschaft ist die Beschaffung und abwägende (ausgleichende, sparende)

Verwendung geeigneter Mittel zur Erfüllung feststehender Ziele." — Bei der Anwendung seiner Begriffsbestimmung auf die empirische Wirklichkeit gelangt Spann zu folgenden Erscheinungsformen der Wirtschaft: der reinen Wirtschaft (= streng notwendig und eindeutig aufgebautes System von Widmungen); der Unwirtschaft oder Unwirtschaftlichkeit (= nicht streng notwendig aufgebautes, sondern aus mangelhaftem Ausgleich der Mittel und mangelhafter Einstellung der Wirtschaft auf neue Ziele gegen das wirtschaftliche Prinzip verstoßendes, daher vieldeutig entwickelbares System); der Wirtschaftslosigkeit (= bloß technisch, aber nicht wirtschaftlich aufgebautes System von Widmungen); der Nebenwirtschaft (= abgeleitete, nur nebenher laufende Wirtschaft, bei Mitteln einsetzend, die nicht durch eigene mittelbeschaffende Tätigkeit, sondern durch andere, in sich selbst gerechtfertigte Zwecktätigkeit entstanden sind); der Wirtschaftsumschichtung (= Aenderung im Aufbau der Wirtschaft durch Aenderung der Ziele) mit dem Sonderfall der unbeständigen Wirtschaft (= Wirtschaft, die aus vernunftwidrigem, sprunghaftem Wechsel der Ziele Verschwendung der Mittel treibt, daher zugleich ein Sonderfall der Unwirtschaft ist). Gegenstand der Volkswirtschaftslehre ist von diesen Erscheinungsformen regelmäßig nur die reine vollständige Wirtschaft. Da sie sich aus einem System von Leistungen, deren Träger die gewidmeten Mittel sind, und einem System von Leistungsgrößen (Werten und Preisen) aufbaut, bietet sie der Volkswirtschaftslehre zwei grundverschiedene Elemente der Erkenntnis. Insofern die Wirtschaft ein System von Leistungen ist, ist die Volkswirtschaftslehre gleich der Physiologie Leistungslehre, Beschreibung und Theorie der Leistungen oder Funktionen (z. B. der Verrichtungen des Geldes, der Banken, der Börse, des Handels); insofern die Wirtschaft ein System von verschiedenen Leistungsgrößen darstellt, ist die volkswirtschaftliche Theorie Leistungsgrößenlehre (Wert- und Preistheorie). Demgemäß sind auch zwei Begriffssysteme zu unterscheiden: das System der Leistungsbegriffe und das System der Leistungsgrößenbegriffe.

Im zweiten Abschnitt entwickelt Spann die elementare Leistungslehre (Lehre von den allgemeinen leistungsmäßigen Grundbegriffen), die sich auf den Kategorien der Leistungsträger (leistende Elemente = Produktionsfaktoren), der Leistungsgrößen, der Leistungsarten (unmittelbare Leistung oder Gebrauchsleistung, mittelbare oder Kapitalleistung, negative Kapitalleistung oder Gewährleistung, Kapitalleistung höherer Ordnung, Vorleistung oder Vorbereitung aller Leistungen, Rücklage oder Potentialleistung), der Leistungsabfolge (Zeitabfolge, Stufenfolge der Leistungen), der Leistungsbeeinflussung (Leistungsmodifikation), der Gesamtbewährung (allgemeine Erfolgskategorie der Wirtschalt, wirtschaftliche Fruchtbarkeit, Produktivität) aufbaut. In der Gestaltenlehre der Leistungen, d. h. der Lehre vom morphologischen Aufbau der Volkswirtschaft, der der dritte Abschnitt gewidmet ist, werden die monogenetischen Leistungserscheinungen (der einwurzeligen Wirtschaft) von den vielwurzeligen Leistungserscheinungen (der Verkehrswirtschaft) unterschieden. Als besonders fruchtbar erweist sich dabei der Begriff der Entsprechung (Verhältnismäßigkeit, Korrelation), den Spann als wirtschaftliches Gegenstück

zum Begriffe des Gleichgewichts in der Mechanik entwickelt. Im sachlichen Aufbau der Leistungen, dem Bauplan der Volkswirtschaft (vierter Abschnitt) stehen auf der untersten Stufe die Gebilde der Werkreife, denen die Gebilde der Marktreife, die Gebilde der Genußreife, die Gemeinsamkeitsreife und die Vorreife folgen. Dieser Stufengang scheint mir logisch nicht einwandfrei, da die Vorreife ja allen anderen Stufen vorausgeht. Indessen handelt es sich zunächst nur um die Skizzierung der Grundlinien und Hauptgestalten der Leistungen höherer Ordnung, die in systematischer Aufeinanderfolge den Bauplan der Volkswirtschaft ausmachen. „Diesen wirklich zu schildern, ist Aufgabe einer volkswirtschaftlichen Leistungslehre oder Phänomenologie, welche neben die bisher fast allein ausgebildete Leistungsgrößen- oder Wert- und Preistheorie gestellt werden muß. Eine solche Leistungslehre darf nicht beim bloßen Bauplan stehen bleibeu. Sie muß zum Schematismus des lebendigen Fortganges der Leistungen weiterschreiten, um den leistsamen Kreislauf der Wirtschaft in ähnlichem Streben wie Quesnays großes „tableau économique“ zu erkennen“ (S. 148). Sehr dankenswert ist die in diesem Zusammenhange erfolgte Untersuchung über „Die Volkswirtschaft als Gebilde höchster Ordnung“, in der folgende Vereinheitlichungsstufen der gesellschaftlichen Wirtschaft unterschieden und gekennzeichnet werden: 1. die verkehrswirtschaftliche Einheit (bloße Aneinanderreihung der in Beziehung zueinander stehenden Einzelwirtschaften, herbeigeführt durch die Kraft des freien Wettbewerbes); 2. die Volkswirtschaft (in einer Verkehrswirtschaft bestehend, die durch gemeinsames Kapital höherer Ordnung, das sind die Staatseinrichtungen, vereinheitlicht wird); 3. die Vereinheitlichung der Volks- und Verkehrswirtschaft durch Gemeinsamkeit der Ziele; 4. die organisierte Gemeinwirtschaft (das ist die Verwandlung der gesellschaftlichen Wirtschaft durch planmäßige organisatorische Zusammenfassung zur wirklichen Einheit der Gemeinwirtschaft, der organisierten Gesamtwirtschaft, des Kollektivbetriebes). Abgesehen davon, daß in der Darlegung der verkehrswirtschaftlichen Einheit die organisierende und vereinheitlichende Kraft des Marktes, die doch unter Umständen selbst die staatlich und volklich gesetzten Grenzen der Wirtschaft sprengen kann, allzusehr unterschätzt werden, scheinen mir die Merkmale des Begriffes der Volkswirtschaft gut herausgearbeitet. Leider aber ist Spann nicht — wie bei der Wirtschaft — zu einer strengen Definition der Volkswirtschaft gelangt, die die Vielfältigkeit der empirischen Erscheinungsformen wirklich umfaßt und erschöpft. So handelt es sich auch hier zunächst nur um eine Vorarbeit, die der Weiterführung und Vollendung bedarf.

Weniger befriedigt als die bisher berührten Abschnitte des ersten Buches hat mich die im fünften Abschnitt dargebotene „Theorie des Gutes und der wirtschaftlichen Fruchtbarkeit“. Das gilt sowohl für die Begriffsbestimmung des Gutes („Gut ist das passive Mittel“) als auch für die des Kapitals, bei der das wesentliche Merkmal der Wertbeständigkeit (A. Voigt) nicht oder doch nicht genügend erfaßt ist. Wertvoll sind dagegen die Bemerkungen zum Begriff des Volksvermögens, zu dem Spann — entgegen dem Begriff, der die Grundlage für alle bisherigen

Berechnungen bildete — nicht nur das Inventar der Arbeitskräfte und alle immateriellen Güter (soweit sie selbständig, neben den aktiven Kräften und den Sachgütern, mit denen sie verbunden sind, erfaßt werden können), sondern auch das Kapital höherer Ordnung (d. s. die staatlichen Produktivkräfte: Rechtsordnung, Währungswesen, Steuerwesen usw.), die freien Naturkräfte (die sog. freien Güter) und die schlummernden (latenten) Güter rechnet und für ihre Bewertung mit Recht den Gedanken der Verhältnismäßigkeit aller Teile und Glieder des Gesamtinventars zueinander nachdrücklich betont. Auch in der „Theorie der wirtschaftlichen Fruchtbarkeit" gelangt Spann nicht zu einer einheitlichen Definition. Er verwirft eine solche sogar, wenn er auf S. 184 sagt: „Nur das kann wirtschaftlich fruchtbar sein, was allen leistenden Bestandteilen, die im wirtschaftlichen System der Mittel enthalten sind, Genüge tut, was in allen leistenden Momenten zur Zielerreichung führt, d. h. was die formalen Bedingungen der Zielerreichung widerspruchslos erfüllt. Der Begriff der wirtschaftlichen Fruchtbarkeit kann daher kein einfacher Begriff sein, als welcher er bisher behandelt wird, sondern muß notwendig mehrere Elemente enthalten. Er ist eben Leistsamkeit aller Bestandstücke (Komponenten), allgemeine Erfolgkategorie; an einem „Erfolg", an der Zielerreichung müssen immer mehrere Elemente beteiligt sein: Fruchtbarkeit besteht in Leistsamkeit mehrfacher Art." Die Sonderbegriffe, die er demgemäß entwickelt, sind die folgenden: 1. Fruchtbarkeit der Leistungen an und für sich (Ergiebigkeit, Gedeihlichkeit); 2. Fruchtbarkeit im Gefüge oder Gebilde (d. h. im Verhältnis zur Fruchtbarkeit mit anderen Leistungen, verhältnismäßige Fruchtbarkeit, Fruchtbarkeit höherer Ordnung); 3. Fruchtbarkeit im Leben des Gebildes (Nachhaltigkeit, Gedeihlichkeit); 4. Fruchtbarkeit der Leistungsbeeinflussung (bedingende Fruchtbarkeit); 5. Fruchtbarkeit der über- und untergeordneten Leistungen (Fruchtbarkeit der beiden Leistungselemente, selbständige und abhängige Fruchtbarkeit); 6. Stetigkeit und Veränderung der Fruchtbarkeit (Fortschritt und Rückschritt); 7. erstmalige und wiederholte Fruchtbarkeit; 8. Zielgültigkeit (Abhängigkeit der Fruchtbarkeit vom Ziel). Das dürfte in der Begriffsgliederung reichlich weit gegangen sein. Aber selbst die Berechtigung einer solchen Gliederung zugegeben, so überhebt sie doch nicht der Notwendigkeit einer allgemeinen Definition der Fruchtbarkeit, der alle Sonderbegriffe zu subsumieren sind. Diese Arbeit dürfte also auf alle Fälle noch zu leisten sein.

Im zweiten, der „Lehre vom Verfahren" gewidmeten Buche haben mich die Darlegungen über die logische Natur der volkswirtschaftlichen Begriffsbildung mit ihrer vollständigen Verwerfung des kausaltheoretischen Standpunktes zugunsten des teleologischen nicht in jeder Weise überzeugt. Doch ist eine Auseinandersetzung darüber im Rahmen dieser kurzen Anzeige nicht angängig. Dagegen verdienen die Ausführungen über den logischen Aufbau und die systematische Gliederung der Volkswirtschaftslehre alle Beachtung. Das Ergebnis sei deshalb hier nochmals kurz wiedergegeben:

I. Theorie der Leistungen:
1. Elementartheorie der Leistungen (Elemente der Wirtschaft — Begriff der Wirtschaft — Grundbegriffslehre);
2. Gestaltentheorie (Morphologie der Leistungen, Theorie des formellen Aufbaus der Volkswirtschaftslehre);
3. sachliche Theorie der Leistungen (Theorie des sachlichen Stufenbaus der Volkswirtschaft und der gesamten Verknüpfung der Leistungen einfacher und höherer Ordnung sowie ihrer Entsprechung und Häufung);
4. Theorie der Entwicklung (Inbegriff der Bewegungs- und Verschiebungslehre, einschl. der Krisenlehre).

II. Wert und Preistheorie:
Theorie der Leistungsgrößen, mit den Sondergebieten der Theorie vom Arbeitspreis, vom Bodenpreis, vom Kapitalpreis, vom Unternehmergewinn.

III. Methodologie (Logik der Volkswirtschaftslehre).

Hervorzuheben sind endlich auch die Abschnitte über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zu den Naturwissenschaften (insbesondere zur Psychologie) sowie zu den sog. angewandten Wissenschaften (Wirtschaftspolitik, Privatwirtschaftslehre, Technologie) und die treffende Abwehr ihrer Ansprüche auf selbständigen wissenschaftlichen Charakter (die in letzter Zeit besonders vordringlich von der Privatwirtschaftslehre geltend gemacht worden sind). Zu unserer Befriedigung lehrt auch die erneute logische Durchdringung der Frage durch Spann, was wir bereits wußten: Es gibt nur *eine* Wirtschafts*wissenschaft*, die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie); alles andere ist entweder Anwendung ihrer Ergebnisse oder Kunstlehre, Technik, mögen sich auch die Vertreter dieser Wirtschaftstechniken (deren praktische Bedeutung natürlich nicht angezweifelt werden soll) noch so sehr dagegen sträuben.

Alles in allem ist das Buch ohne Zweifel eine bedeutsame Leistung, deren wesentliche Stücke wirklich zum Fundament der zukünftigen Volkswirtschaftslehre als Teil der Gesellschaftswissenschaft werden können. Leider aber wird die Verständlichkeit und — was schlimmer ist — die Wirkung der Untersuchung sehr stark durch Stil und Wortbildung beeinträchtigt. Das allzu eifrige Bestreben, Fremdwörter zu vermeiden, führt des öfteren zu Umständlichkeiten und Unverständlichkeiten, die die Lektüre des Buches ungemein erschweren. In der Neubildung von Worten für die entwickelten, sicherlich vielfach neuartigen Begriffe ist Spann nicht immer glücklich. Schon aus dem oben gegebenen kurzen Ueberblick geht das hier und da hervor. Viele Ausdrücke sind ohne den Text überhaupt nicht verständlich, weil sie vollständig und wohl ganz bewußt vom Sprachgebrauch abweichen. Wo das ohne Not geschieht, d. h. dort, wo ein Abweichen vom bisherigen Begriffe gar nicht vorliegt und nur eine schärfere Fassung seines Inhalts erstrebt wird, ist das unter allen Umständen zu verwerfen. Werden dagegen neue Begriffe gebildet, so kann man natürlich nicht ohne neue Bezeichnungen und selbst Wortbildungen auskommen. Aber auch hier muß meines Erachtens nach Möglichkeit

eine Anlehnung an den Sprachgebrauch versucht werden, da sich sonst wieder Erklärungen nötig machen oder zur größeren Verdeutlichung mehrere Ausdrücke für dieselbe Sache nebeneinander verwandt werden müssen, wie das in dem Buche häufig geschieht. So besteht leider die Aussicht, daß das viele Gute und Neue, das die Arbeit bringt, sich nicht einprägt und einbürgert und dadurch die praktische Fruchtbarkeit der Untersuchung stark herabgemindert wird. Ich brauche nach allem nicht zu betonen, daß ich diesen unerwünschten, wenn auch nicht unverschuldeten Erfolg sehr bedauern würde.

Braunschweig. Georg Jahn.

Doerr, (Handelssch.-Dir.) Alexander, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Wegweiser für Berufs- und Fachschulen. Leipzig, G. A. Gloeckner, 8. IV—124 SS. M. 10.—.

Pohle, (Prof. d. Staatswiss.) Ludwig, Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Politik und nationalökonomischer Wissenschaft. 2. unveränderte Ausgabe. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1921. gr. 8. XVI—132 SS. M. 18.—.

Schmidt, (Priv.-Doz.) Prof. Dr. Max, Der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit (Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre, Bd. 2) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1921. 4°. VII—226 SS. M. 40.—.

Journe, M., Précis d'économie politique. Paris, Félix Alcan, 1921. 16. 495 p. fr. 12.—.

Lescure, (Prof.) Jean, La baisse des prix et ses problémes. Paris, L. Tennin, 1921. 8. 75 p.

Nogaro, (Prof.) Bertrand, Traité élémentaire d'économie politique. 2e édition, revue et augmentée des éléments d'économie politique. Paris, M. Giard et Cie., 1921. 8. VI—301 p. fr. 30.—.

Maciver, R. M., The elements of social science. London, Methuen. 8. 6/.

Williams, James Mickel, The foundation of social science. New York, Knopf. 8. 494 p. $ 6.—.

Pareto, Vilfredo, Manuale di econonia politica. Milano, Società editrice libraria. 16. l. 30.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rechlin, Wilhelm, Syriens Stellung in der Weltwirtschaft. (Greifswalder staatswissenschaftliche Studien. Hrsg. von W. Ed. Biermann und W. Kähler. 1. Heft.) Greifswald (Ratsbuchhandlung L. Bamberg) 1920. 8°. 151 SS.

Auf Grund eigener Anschauung, als jemand, der mit dem Volke zu fühlen und denken gelernt hat, hält sich der Verfasser, wie er im Vorwort sagt, besonders berufen, die Wirtschaft des syrischen Volkes zu ergründen und zu beschreiben. Er geht in seinen Betrachtungen von den konkreten Grundbedingungen der syrischen Volkswirtschaft aus, wendet sich dann der Darlegung von Syriens Produktionsförderungsmitteln zu, um sich darauf ausführlicher mit Syriens Produktivkräften zu befassen und im letzten Kapitel der Arbeit Syriens Handel vorzuführen. Im ersten Teil wird gesprochen von dem Land und seinen Bewohnern, d. h. von den geographischen Verhältnissen und der Bevölkerung, von Rasse und Volkscharakter, von Bevölkerungsdichte und Bevölkerungsziffer auf der einen Seite sowie von der Landeskultur, d. h. von Sprache, Schule, Religion und

Recht auf der anderen Seite, wobei die betonte Beschränkung der Untersuchung auf das Konkrete nicht ganz verständlich bleibt. Im zweiten Kapitel findet sich eine ähnliche Unstimmigkeit; denn unter den Produktionsförderungsmitteln werden neben Lage der Städte und Häfen, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Geld- und Bankwesen auch die Steuern genannt, die gerade im türkischen Orient nur mit übermäßig gutem Willen unter solchem Gesichtswinkel anzuschauen sind. Wie aber soll es sich logisch rechtfertigen lassen, wenn unter dem Titel der Produktivkräfte Untergruppen auftreten wie etwa Handelsgewächse, wildwachsende Nutzpflanzen, Oel- und Seifenbereitung? Statt mit Syriens Produktivkräften sind die Schilderung und die Analyse der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie und des Handwerks doch wohl richtiger mit Syriens Produktion zu bezeichnen und es schließt sich daran dann viel ungezwungener das Kapitel über Syriens Handel an.

Der Verfasser meint, es gebe noch kein Buch, das die gesamte Wirtschaft Syriens behandle und dabei erkennen lasse, daß der Autor dem Volke selbst nahe stehe, daß er das Volk kenne. Diese Lücke zu schließen ist seine Absicht, er hofft unter Wahrung eines objektiven Urteils in innigem Verstehen der syrischen Volksseele gesprochen zu haben. Dem Wollen entspricht das Tun nicht ganz. Wohl wird auf die besonderen Eigenarten syrischer Wirtschaft und syrischer Völker hingewiesen, wohl wird mancherlei bald hier bald da gestreift, aber daß diese spezifische Einstellung überall spürbar sei, vermag niemand zu behaupten. Im allgemeinen fußt die Arbeit auf den wissenschaftlichen Vorgängern, von denen nicht wenige das Land gleichfalls kennen. Wie Vieles und gerade entscheidend Wichtiges ist allein durch Ruppin dem Verfasser nahe gebracht. Dessen Schätzungen werden gelegentlich übernommen, ohne selbständige Stellungnahme; und wird dann neben sie eine andere Schätzung eines deutschen Konsulats gestellt, trotz einleitend absprechender Bemerkung wiederum ohne kritische Beleuchtung des Wertes der Quelle, so gewinnt die Behandlung dadurch nicht. An manchen Stellen fehlt ihr überhaupt die Lebendigkeit, die gerade aus eigener Anschauung fließen müßte: die Darstellung sinkt zu monotoner Aufzählung herab. Dennoch gibt die Abhandlung im ganzen betrachtet ein knappes nüchternes Bild der wirtschaftlichen und andeutungsweise auch der politischen und sozialen Verhältnisse auf jener schmalen Völkerbrücke, die eingekeilt zwischen einem Wasser- und einem Sandmeer den asiatischen Orient mit dem afrikanischen Erdteil verbindet und von der uralten kunstvollen Kultur des Euphrat-Bewässerungsgebietes zu der in gleicher Struktur sich vordem auslebenden Nil-Kultur führt.

Kiel. Friedrich Hoffmann.

Burkhardt, Robert, Die Entstehung und Entwicklung der Stadt Swinemünde bis zum Jahre 1806 (Geschichte des Hafens und der Stadt Swinemünde T. 1 B.). Swinemünde, W. Fritzsche, 1921. 8. VIII—167 SS. M. 15.—.

Gide, (Prof.) Charles und Rist, (Prof.) Charles, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen (Histoire des doctrines économiques depuis les physiocrates jusqu'à nos jours). Preisgekr. von d. Académie des sciences morales et politiques. 2. Aufl. nach d. 3. franz. Ausg. hrsg. von Prof. Dr. phil. et med. Franz Oppenheimer. Deutsch von R. W. Horn. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. XX—804 SS. M. 74.—.

Huber, (Prof.) Friedrich, Geschichte des französischen und deutschen Sozialismus. Bühl i. B., Prof. Friedr. Huber, 1921. gr. 8, 39 SS. m. Abb. M. 6.—.

Jesse-Hamburg, Dr. Wilhelm, Geschichte der Stadt Schwerin. Von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Bd. 2: Das 19. Jahrhundert. Schwerin (Meckl.), Baerensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1920. gr. 8. S. XXI—XXV, 351—601, 57 bis 149 mit Abb., Taf. 36—69 u. Kt. 14—16. M. 52.—.

Roth, Hermann, Ein Jahrhundert Pschorrbräu 1820—1920. Festschrift zu einer dreifachen Gedenkfeier des Hauses H. Pschorr in München. Ein Beitrag zur Geschichte Münchens mit Benutzung älterer Quellen und archival.-Nachweise von Joseph Kirchner und Josef Benno Sailer. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh. (Schöpping) 1921. gr. 8. 67 SS. m. Abb. M. 6.—.

Volckmann, Erwin, Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Deutsche Berufs-, Handwerks- und Wirtschaftsgeschichte älterer Zeit. Würzburg, Gebrüder Memminger, 1921. gr. 8. VIII—354 SS. M. 36.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jiessen, Eckart, Siedlungswesen in Heide und Moor (Mit Zeichn. und Bildern). Camburg, Robert Peitz, 1921. 8. 40 SS. und 3 S. Abb. M. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Altrock, Dr. sc. pol. (Dir. d. Preuß. Landwirtschaftskammern) Walther v., Die Organisationen der deutschen Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Fischerei und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe. In Verbindg. mit Dr. Franz Mendelsohn und Dr. Kurt Schleising (Elners Betriebs-Bücherei. Hrsg. von Tänzler, Sorge u. W. v. Karger. Bd. 14.) Berlin, Otto Elsner, 1921. kl. 8. 287 SS. M. 21,80.

Bornhak, Conrad, Grundriß des Deutschen Landwirtschaftsrechtes. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1921. gr. 8. IV—140 SS. M. 24.—.

Kohlenwirtschaft, Die, Bayerns bis Ende 1920. Im Auftr. d. bayer. Staasministeriums f. Handel, Industrie und Gewerbe hrsg. von der Landeskohlenstelle und vom Bayer. Oberbergamt. München, Bayerische Landeskohlenstelle, 1921. 4⁰. II—49 SS.; Anl. 2 SS. M. 15.—.

Pölzl, (Fischzüchter) Franz, Die Fischzucht. (Die Kleinwirtschaft. Von Helmer u. Alfonsus). Stuttgart, Eugen Ulmer, 1921. 8. IV—212 SS. M. 16.—.

Ritter, Dr. Kurt, Die Einwirkung des weltwirtschaftlichen Verkehrs auf die Entwicklung und den Betrieb der Landwirtschaft, insbesondere in Deutschland. Berlin, Paul Parey 1921. VI—124 SS. m. 5 Textabb. M. 10.—.

Hawley, Ralph Chipman, The practice of silviculture, with particular reference to its application in the United States. New York, Wiley. 8. 11 + 353 p. $ 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Hähnsen, Fritz, Geschichte der Kieler Handwerksämter. Ein Beitrag zur schleswig-holsteinischen Gewerbegeschichte. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, Nr. 30.) Kiel (Lipsius u. Tischer). 1920. 8⁰. XV u. 467 SS. (Preis: M. 25.—.)

In sehr ausführlicher Weise werden in diesem Buche die Kieler Handwerksämter behandelt. Ueber ihre Entstehung ist nichts bekannt; auch für Kiel trifft der allgemeine Grundsatz zu, daß die ältesten Zünfte älter sind als die ältesten Zunftrollen; die frühesten Zeugnisse über die Kieler Handwerksämter entstammen erst den Jahren 1372 und 1378. Bemerkenswert ist, daß von Beginn an in Kiel das Zunftrecht seinen Ursprung vom Rat aus genommen und daß dieser stets die Herrschaft über

das Zunftrecht behauptet hat; auf die Zunftgerichtsbarkeit hat er allerdings weniger Einfluß gehabt. Ueber die Motive, die zu der Zunftbildung geführt haben, verlautet nichts; dafür sind die Nachrichten über die älteste Zeit zu spärlich; und die Rollen selbst sprechen sich über die Motive nicht aus. Auch in Kiel werden die wirtschaftlichen Motive vorwiegend gewesen sein; in der ältesten Nachricht über die Zünfte (1372) wird der Beitrittszwang (S. 33, 47) erwähnt, der natürlich von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die religiösen und geselligen Zwecke kommen auch in Betracht; ob sie bei der Begründung der Zünfte entscheidend mitgewirkt, entzieht sich der Kenntnis. Ueberhaupt liefert das Buch mehr Stoff erst für die Zeit vom 15. Jahrhundert an. Hier ist ein reiches Material vorhanden und vortrefflich verarbeitet. Das Eingreifen der Landesherren in die Ordnung des Gewerbewesens von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts an, die Aufhebung des Zunftzwanges im Jahre 1615, die Wiedereinführung der Zünfte von 1628 an wird ausführlich geschildert. Es folgt eine Darstellung der äußeren und inneren Geschichte der Aemter, ihrer Verfassung, des Uebergangs zum Konzessionssystem, des Verhältnisses zwischen Handel und Handwerk. Vom 17. Jahrhundert an macht sich auch in Kiel eine stärkere Beschränkung des Marktrechts, der freien Einfuhr aller Handwerkserzeugnisse geltend; mit Recht nimmt der Verf. (S. 288) an, daß Lübeck den Kielern hierin als Beispiel gedient hat; überhaupt ist ein starker Einfluß der benachbarten Hansestädte auf die Kieler gewerblichen Verhältnisse nicht zu verkennen. Die Gewerbeschutzpolitik des Rats hat bis tief ins 18. Jahrhundert einen ausgesprochen prohibitiven Charakter. Gleichzeitig dehnte sich die Konkurrenz innerhalb des Handwerks aus, was Regelungen der dadurch entstehenden Konflikte erforderlich machte. Auch die Vereinigung von ganz Schleswig-Holstein unter dänischer Herrschaft (1773) hat an diesen Verhältnissen zunächst wenig geändert; erst im 19. Jahrhundert wurde der Zunftzwang beseitigt, nachdem manche Beschränkungen schon seit dem Ende der Gottorper Epoche den Bedürfnissen der Zeit zum Opfer gefallen waren.

Auffallend ist der völlige Mangel an Nachrichten über die Kieler Schiffbauer; sie werden auch in den Zusammenstellungen der Aemter nicht genannt (S. 55, 99). Erst im 19. Jahrhundert erscheinen sie (S. 384). Damit rechtfertigt sich wohl auch der Mangel an Nachrichten über den älteren Kieler Schiffbau, den ich schon 1899 in meinem Buche „Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik“ (S. 124 ff.) festgestellt habe.

Freiburg i. Br. E. Baasch.

Geschichte des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie, zugleich Abriß der Baumwollwirtschaft während des Krieges. Im Auftrage des Kriegsausschusses der Deutschen Baumwollindustrie bearbeitet von Dr. W. F. Bruck. Berlin (Kriegsausschuß der deutschen Baumwollindustrie i. Liqu.) 1920. 8. 328 SS.

Die umfangreiche Arbeit gliedert sich in drei Teile: Die geschichtliche Darstellung, die hauptsächlichsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Baumwollbewirtschaftung während des Krieges, die geschäftliche Organi-

sation des Kriegsausschusses. Die geschichtliche Darstellung geht von einem kurzen Ueberblick über die deutsche Baumwollindustrie vor dem Kriege und die Rolle des Bremer Baumwollhandels aus, der aber leider kein klares Bild des Aufbaues und der Organisation, der Rohstoffversorgung und des Produktionsumfanges derselben gibt, und schildert dann in eingehender Weise die ersten Einwirkungen des Krieges, die Lage der Baumwollindustrie im ersten Vierteljahr 1915, die planmäßige Bewirtschaftung der Baumwolle seit dem zweiten Vierteljahr 1915, die Preisregelung und die weitere Bewirtschaftung durch den Kriegsausschuß und die bei ihm gegründete Garn- und die Spinnstoffverwertungsstelle. Die Darstellung der Bewirtschaftung ist bis Ende 1919 fortgeführt, ohne aber die wichtige Ueberleitung in den Friedenszustand mit einzubegreifen. Im Anhang zu diesem ersten Teile sind die Entschädigungsgemeinschaften der Baumwollspinnerei und -weberei von den Grundgedanken, den Berechnungsgrundlagen, der Verteilung, Zahlung und Ausschüttung der Entschädigungen an die stillgesetzten Betriebe bis zur Liquidation unter Mitteilung aller notwendigen Unterlagen in so ausführlicher Weise behandelt, daß eine wesentlich kürzere Darstellung m. E. nicht nur möglich, sondern auch nützlicher gewesen wäre. Der zweite Teil bringt außer einer Zeittafel über die hauptsächlichsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Baumwollbewirtschaftung Archivmaterial zum ersten Teil (die Statuten der Rohbaumwoll- und der Baumwollgarn-Abrechnungsstelle sowie des Kriegsausschusses, einige wichtige Verordnungen u. dgl.), zwei erläuternde Abhandlungen, von denen die über die Handweber (von M. Ruch) wertvolles Zahlenmaterial über den Umfang der Handweberei im Kriege enthält, während die andere, von H. Speidel verfaßte über die technischen Leistungen der Spinnstoffverwertungsstelle berichtet und in der Tat die Veröffentlichung verdient hat, endlich statistisches Material, von dem die ausgezeichneten Tabellen und Kurven über die Baumwolleinfuhr, die Baumwollbestände und die Baumwollpreise, die Baumwollgarnbestände sowie den Beschäftigungsgrad der Höchstleistungsbetriebe der Spinnerei und Weberei (1917/18) besonders hervorgehoben seien. Im dritten Teil werden unter Mitteilung archivalischer Unterlagen Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung des Kriegsausschusses dargelegt.

Wenn der Bearbeiter im Vorwort besonders darauf hingewiesen hat, daß die Arbeit lediglich ein objektiver Bericht über die Tätigkeit des Kriegsausschusses der deutschen Baumwollindustrie sein soll, so ist das nur zu berechtigt. Es ist in der Tat nicht mehr als eine Chronik, die zugleich alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen mitteilt und gewiß sorgfältig gearbeitet ist, aber alle theoretischen und wirtschaftspolitischen Erörterungen mit Absicht ausschaltet. Während die Umstände, die zu den getroffenen Maßnahmen geführt haben, ziemlich eingehend geschildert sind, erfahren wir nichts oder doch nur sehr wenig über ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen (obwohl diese doch für den Nationalökonomen gerade das Wichtigste sind!). Mich hat infolgedessen die Lektüre des Buches sehr wenig befriedigt. Für die nationalökonomische Forschung sind solche Darstellungen kaum mehr als Rohmaterial. Falls jeder der zahlreichen Kriegsausschüsse und Kriegsgesellschaften in ähnlicher Weise seine Geschichte bearbeiten lassen sollte, teils um seine Verdienste um die Kriegs-

wirtschaft in das rechte Licht zu rücken, teils um sich zu rechtfertigen, so können wir uns auf eine stattliche Reihe von Bänden gefaßt machen. Es fragt sich aber doch sehr, ob sich die Veröffentlichung derartiger Chroniken in einer Zeit rechtfertigen läßt, in der wichtige Forschungsarbeiten aus Mangel an Mitteln ungedruckt bleiben müssen und die Not der Wissenschaft zum Himmel schreit. M. E. würde es durchaus genügen, wenn die an sich dankenswerten Tätigkeitsberichte der Kriegsausschüsse und Kriegsgesellschaften an einer Stelle gesammelt und von hier aus der nationalökonomischen Wissenschaft nach Bedarf zugänglich gemacht würden (in ähnlicher Weise wie jetzt die ungedruckten Dissertationen), wage aber nicht zu hoffen, daß diese keineswegs überflüssige Mahnung zur Sparsamkeit etwas fruchten wird.

Braunschweig. Georg Jahn.

Leitner, (Handelshochsch.-Prof.) Friedrich, Die Selbstkosten-Berechnung industrieller Betriebe. 7. verm. Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag, 1921. gr. 8. VIII—384 SS. M. 48.—.

Rüttimann, H. E., Die Großbetriebsbildung in der schweizerischen Müllerei und ihre ökonomischen Folgen. (Schweizer Industrie- und Handelsstudien Heft 6.) Weinfelden, A.-G. Neuenschwander'sche Buchdruckerei u. Buchhdlg., 1921. 8. 160 SS. M. 30.—.

Werner, (Steiger, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats) Georg, Die Krise in der Kaliindustrie. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts, Paul Singer, 1921. 8. 47 SS. M. 3,50.

Zusammenschluß, Der, des mitteldeutschen Handwerks. Hrsg. vom Mitteldeutschen Handwerkerbund. Erfurt, Mitteldeutscher Handwerkerbund, 1921. 8. 54 SS. M. 4,50.

Diemer, Hugo, Industrial organization and management. Chicago, La Salle Extension Univ., 1921. 8. 15 + 291 p. $ 3.—.

Simon, Algie Martin. Personnel relations in industry. New York, Ronald Press. 8. 11 + 341 p. $ 3.—.

Thomas, Edward, Industry, emotion and unrest. London, Allen and Unwin. 8. 10/6.

6. Handel und Verkehr.

Gothein, (M. d. R.) Dr. ing. Georg, Das Interesse von Handel und Industrie an der Friedensbewegung. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen Nr. 316). Berlin, Leonhard Simion, 1921. gr. 8. 32 SS. M. 3.—.

Klocke, (Dipl. Handelslehrer) Wilhelm, Die Bewertung der Bilanzzahlen. Leipzig-Möckern, ABC-Verlag Georg Flock, 1921. kl. 8. 130 SS. M. 12.—.

Mathies, (Rechtsanw.) Dr. Otto, Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels. Eine Monographie. (Hamburg. Forschungen. Hrsg. von Karl Rathgen u. Franz Stuhlmann, Heft 8). Braunschweig, Georg Westermann, 1921. gr. 8. 204 SS. M. 30.—.

Pesl, Dr. jur. u. Dr. scient. polit. Ludwig Daniel, Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1921. gr. 8. VIII—139 SS. M. 21.—.

Pohlmeyer, (Stud.-R.) Adolf, Handelbetriebslehre für den Schulgebrauch und zum Selbstunterricht. 3. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. VIII—312 SS. M. 22.—.

Lichtenberger, (Prof.) Henri, Petit, (Prof.) Paul, L'impérialisme économique allemand. Paris, E. Flammarion, 1921. 16. 295 p. fr. 5,75.

Sonlier, Charles, et Joseph Bonnet, Cours pratique de droit commercial à l'usage des négociants. Paris, Delagrave. 8. fr. 12.—.

Lupino, David, Istituzioni di diritto commerciale. 15ª ediz. riveduta. Firenze, Barbèra. 16. 580 p. l. 15.—.

Navarrini, U., Trattato teorico-pratioco di diritto commerciale. 5 vol. Torino, Fratelli Bocca. 8. l. 30.—.

7. Finanzwesen.

Kuczynski, R., Ein Reichsfinanzprogramm für 1920. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Heft 17.) Tübingen (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck) 1920. 8⁰. VII u. 66 SS. (Preis: M. 4.— zuz. 50 Proz. Verl. T.-Z.)

Es handelt sich um einen anregenden und lesenswerten Vortrag aus Dezember 1919, der im Anhang (S. 28—66) durch recht interessantes und kritisch gewertetes Zahlenmaterial ergänzt ist. Ausgangspunkt ist eine scharfe Kritik der Erzbergerschen Steuerreform, von deren Einzelposten „tatsächlich kein einziger einer genaueren Prüfung standhält". Das „Reichsfinanzprogramm für 1920" besteht vor allem in „einer wirklich großen einmaligen Vermögensabgabe an Stelle des Reichsnotopfers mit einem Ertrage von 130 Milliarden M., wovon rund 100 Milliarden sofort gezahlt werden". Die bekannten wirtschaftlichen und sozialen Argumente pro und contra werden ziemlich schnell abgetan, „die Volkswirtschaft wird nach einer solchen Vermögensabgabe weit lebensfähiger" sein als vorher; wenn führende Praktiker einen anderen Standpunkt vertreten, sind sie „sehr kurzsichtig". Schließlich: „sie haben zunächst kein Interesse an der Gesundung unserer Volkswirtschaft".

Jena-Münster. Terhalle.

Becher, (Rechtsanw. u. Notar) Richard u. (Rechtsanw.) Dr. Kurt Liebes, Reichsnotopfergesetz vom 31. XII. 1919. Kommentar mit Ausführungsbestimmungen, Hilfstaf., Vollzugsverordnung, Bewertungsgrundsätzen sowie Ausgleichsbesteuerungsgesetz u. ausführl. Sachreg., erl. Halbbd. 2, Hälfte 1. Berlin, Hermann Sack, 1921. gr. 8. S. 161—288, 69—108. M. 26.—.

Becher, (Rechtsanw.) Dr. Carl, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen. 2. völlig neubearb. Aufl. d. Kommentars zum Umsatzsteuergesetz vom 26. VII. 1918. Berlin, Hermann Sack, 1921. gr. 8. 632 SS. M. 88.—.

Beuck, (Steuersynd.) Willi, Reichs-Einkommenbesteuerung. Nachtrag: Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. III. 1921. Berlin, Otto Elsner, 1921. kl. 8. 40 SS. M. 2,25. (Elsners Betriebs-Bücherei, Bd. Nr. 11., Nachtrag.) —

— Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen. Ist die Umwandlung von Gesellschaftsformen aus steuerlichen Gründen ratsam? 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 100 SS. M. 12.—.

Breit, (Rechtsanw.) Dr. James, Erbschafts- u. Schenkungssteuer. T. 1: Erbschaftssteuer. Anh.: Das Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919. Berlin, Hermann Sack, 1921. gr. 8. 320, 48 SS. M. 49.—.

Le Coutre, (Dipl. Kfm.) Dr. Walter u. (Dipl. Kfm.) Richard Altenloh, Die kaufmännische Bilanz als Grundlage der Besteuerung. Ein Leitfaden f. Kaufleute, Juristen u. Steuerbeamte. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg. Max Paschke, 1921. 8. 116 SS. M. 15.—.

Erythropel, (Min.-R., Geh. Ob. Fin.-R.) Dr. Hermann, Die preußischen Besoldungsgesetze vom 17. XII. 1920. Hrsg. u. erl. 2. völlig umgearb. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1921. 8. 459 SS. M. 38.—.

Eymess, (Treuhänder) Dr. Alfred u. Dr. Kurt Mielert. ABC der Körperschaftssteuer. Gesetzestext u. alphabetisch geordnete Gesetzeserl. Leipzig-Möckern, ABC-Verlag Georg Flock, 1921. kl. 8. 104 SS. M. 12.—.

Geletneky, (Reg.-R.) Dr. Paul, Was muß jeder Besitzer von Kapitalvermögen über sein Gläubigerrecht auf Einziehung seiner Kapitalerträge ohne Ertragssteuerabzug über die Rückvergütungsmöglichkeiten nach erfolgtem Steuerabzug wissen? Ein prakt. Ratgeber f. alle Steuerpflichtigen, f. d. Finanzämter zum Dienstgebr. Mit Anh.: Das Verfahren bei den Finanzämtern. Berlin, Hermann Sack, 1921. 8. 23 SS. M. 5.—.

Grünwald, (Min.-R.) Dr. Paul, Die einmalige große Vermögensabgabe (Gesetze, Staatsverträge, Durchführungsverordnungen, Durchführungserlasse, Rechtsprechung). Erg.-Bd. (Manz'sche große Sonderausgabe Nr. 64b). Wien, Manz, 1921. 8. VIII—339 SS. M. 35.—.

Ott, (Reg.-R.) Rudolf, Die Befreiung von der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen unter Erfassung des Wertzuwachses an Grundstücken durch Ausbau des Besitzsteuergesetzes. Ein Vorschlag zur beschleunigten Hebung d. Bautätigkeit u. Schaffung einer ausbaufähigen Einnahmequelle f. d. Gemeinden. Berlin-Bohnsdorf, Schild u. Scholle Verlagsgesellschaft, 1921. 8. 34 SS. M. 3,20.

Seegel, (Dipl. Handelslehrer) Otto, Wer trägt die Steuer? Untersuchungen üb. d. Probleme der Steuerüberwälzung. (Beruf, Politik, Leben Nr. 3) Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1921. gr. 8. 13 SS. M. 1,70.

Raviart, (Dr.) Emile et Marcel Raviart, Les impôts sur le revenu. Etude détaillée des impôts cédulaires et de l'impôt général sur le revenu. Paris, Rousseau et Cie., 1921. 8. 317 p. fr. 12,50.

Rossmoore, E. E., Federal corporate income taxes. New York, Dodd, Mead. 8. 338 p. $ 7,50.

Stamp, Josiah, The fundamental principles of taxation in the light of modern developments. London, Macmillan. 8. 10/6.

Ricca Salerno, Giuseppe, Scienza delle finanze. Nuova ediz. con aggiunte e note bibliografiche a cura di R Dalla Volta. Firenze, G. Barbèra. 16. XII—329 p. l. 15.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Grande, (Ing.) Max, Geldentwertung. Grund- und Hausrente. Grundsätzliches zur Gesundung der Staatsfinanzen u. d. Wohnungskultur. Das Kleinrentnerproblem. Karlsruhe, G. Braun, 1921. 8. 47 SS. M. 5.—.

Hantos, (kgl. ung. Staatssekr.) Dr. Elemér, Die Zukunft des Geldes. (Finanz- u. volkswirtschafl. Zeitfragen. Hrsg. von Georg Schanz u. Julius Wolf, Heft 74.) Stuttgart, Ferdinand Encke, 1921. 4°. 76 SS. M. 11,20.

Liefmann, Robert, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften. Eine Studie üb. den modernen Effektenkapitalismus in Deutschland, d. Vereinigten Staaten, der Schweiz, England, Frankreich u. Belgien. 3. neubearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1921. 4. VIII—582 SS. m. 2 Taf. M. 100.—.

Naphtali, Fritz, Wertschwankungen und Bilanz. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietäts-Druckerei, 1921. 8. 24 SS. M. 2,20.

Schmidt-Essen, Dr. Alfred, Valutafibel. Eine Einführung in die Fragen des Geldwesens. Für Lehr- und Vortragszwecke, sowie zum Selbstunterricht mit bes. Berücks. d. heut. Verhältnisse. Jena, Gustav Fischer, 1921. 8. VII—100 SS. M. 8.—.

Herbelot, L. et G. François, Les monnaies, les changes, les arbitrages. Paris, Gauthier-Villars. 8. fr. 15.—.

Withers, Hartley, Qu'est se que la monnaie? (Le marché monétaire anglais.) Traduction de l'anglais par Cyrille et Joseph Rivière. Revue et précédée d'une introduction par Charles Rist. Paris, M. Giard et Cie., 1920. 8. XXII—288 p. fr. 12.—.

Hall, Ray Ovid, Chapters and documents on Chinese national bank. Washington, William Ballantyne and Sons, 1921. 8. 198 p. $ 2.—.

Lavington, F., The English capital market. London, Methuen 8. 18/.

Ceccherelli, La ternica del bilancio con speciale riguardo alle aziende bancarie. Milano, Francesco Vallardie. 16. XII—228 p. l. 12.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Weber, Adolf, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in Deutschland. 2. neubearbeitete Auflage. Tübingen (I. C. B. Mohr, Paul Siebeck) 1920. 8⁰. XIX u. 448 SS. (Preis: M. 18.— u. 50 Proz. T.-Z.)

Das vor mehr als einem Jahr in 2. Auflage erschienene, umfangreiche Werk Adolf Webers wird gerade in der heutigen Zeit, die von revolutionären wirtschaftlichen Ideen erfüllt ist, als eine der bedeutendsten theoretischen Erscheinungen auf diesem Gebiete gelten können, und es ist deshalb außerordentlich zu begrüßen, daß Weber sich entschlossen hat, sein zuerst 1910 erschienenes Buch in ziemlich veränderter Form neu herauszugeben. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich auch eine eingehende, erneute Betrachtung des Werkes, das schon, abgesehen von seiner Stellungnahme zu den brennenden Tagesfragen, allein durch die Fülle des verarbeiteten Materials und die vorzügliche methodische Behandlung des viel umstrittenen Themas zu den wertvollsten Werken der neueren sozialpolitischen Literatur gezählt werden muß. Webers Buch wird deshalb in dieser Zeit, in der sich leider jeder berufen fühlt, über die wichtigsten Probleme der Wirtschaft mitzureden, ohne sich in die Fragen wirklich vertieft zu haben, ein unentbehrliches Hilfsmittel darstellen.

Nach dem Erscheinen der ersten Auflage hat Weber heftige Angriffe erfahren, so daß er sich jetzt mit Recht gegen den Verdacht des Manchestertums verwahrt. In der kleinen 1914 erschienenen Schrift Webers: „Die Lohnbewegungen in der Gewerkschaftsdemokratie" hat sich Weber schon einmal mit seinen Kritikern auseinandergesetzt. Dieselben Argumente, die er dort für sich sprechen läßt, verwendet er jetzt wieder und betont, daß er das Thema ganz objektiv zu behandeln versuche. Daß er vielleicht doch der einen Seite zu viel Recht gibt, soll noch bewiesen werden. Zu bedauern ist es, daß Weber in seinem Werk einige bedeutungsvolle Probleme gar nicht oder nur sehr kurz behandelt hat, so daß das Buch infolgedessen nicht ganz erschöpfend ist. Ich denke vor allem an die Rätefrage, die gerade bei Erscheinen des Buches, ein Jahr nach der Revolution, im Mittelpunkt der Debatten stand. Dasselbe gilt für das Problem der Sozialisierung. Gemeinsam mit der ersten Auflage (vgl. Besprechung von Carl Ergang in diesen „Jahrbüchern", III. F., 42. Bd., S. 131, 1911) ist dem Buche trotz aller Veränderungen der pessimistische Grundcharakter geblieben.

Eine Behandlung der Frage des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit ist gerade jetzt besonders aktuell. Glaubte man doch durch die Revolution diesen Kampf sofort zu Ende führen zu können. Spricht man eigentlich mit Recht von einem Kampf zwischen Kapital und Arbeit? Beide Produktionsfaktoren sind durchaus gleichberechtigt. Es kann sich also nur um die historisch-rechtliche Kategorie „Kapital" handeln, die bekämpft werden soll, und die sich in der Idee des Kapitalismus verkörpert. Auch die mittelalterlichen Gesellen gerieten in Differenzen

mit ihren Meistern, aber ihr Kampf zielte nur darauf hinaus, ihre Lage zu verbessern, und sie wurden von denselben Gedanken geleitet, die auch für die späteren Gewerkvereine und die Trade Unions maßgebend waren. Niemals war das Leitmotiv dieser Organisationen, die Besitzer der Produktionsmittel zu expropriieren. Diese Idee ist marxistisch, und da sich der deutsche Gewerkschaftsgedanke hauptsächlich in den Freien sozialistischen Gewerkschaften verkörpert, hätte dieser Gegensatz zwischen den beiden Richtungen unter den Gewerkschaften schärfer herausgearbeitet werden müssen. Sehen wir doch auf der einen Seite der Partei „Arbeit" die Kämpfer, die das Bestehende anerkennen und nur ihre eigene Lage verbessern wollen; auf der anderen Seite jedoch diejenigen, die zum Vernichtungsfeldzug ausrücken, die zwar auch ihre eigene Lage zu verändern beabsichtigen, aber im tiefsten Grunde ihres Herzens ihre Gegner verschwinden lassen und sich an deren Stelle setzen wollen. In diesen Gedanken wurzelt letzten Endes auch die Idee der Sozialisierung. Gewiß waren die Freien Gewerkschaften vor dem Kriege niemals so revolutionär und sind es auch heute nicht. Hieraus erklärt sich auch der Kampf, der ursprünglich zwischen den Freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie bestand, und über den Weber ausführlich berichtet (S. 135 ff.). Wollten die sozialistischen Gewerkschaften jedoch leugnen, daß die Beseitigung des Kapitalismus ihr Ziel sei, dann würden sie ihre eigenen Ideale abschwören. Die Gewerkschaften als solche sind ihnen infolgedessen nur Mittel zum Zweck; ein Grund für die Stellungnahme, die Marx ihnen gegenüber einnahm. Hier vermisse ich ganz besonders eine Behandlung der Frage der Betriebsräte. Sind sie nicht auch eine ähnliche Etappe im Kampfe um das große Ziel der Sozialisten? Vielen sind sie ein neues, den Gewerkschaften ein koordiniertes, vielen anderen ein den Gewerkschaften übergeordnetes Glied, besonders auf kommunistischer Seite, weil sie revolutionärer als die Gewerkschaften sind. Bezeichnend sind hierfür die Ausführungen, die Sinowjew auf dem Parteitage der U. S. P. D. in Halle gemacht hat, und in denen er die Gewerkschaften als die Zuflucht der Arbeiteraristokratie erklärte, die der Hort des Reformismus wäre (vgl. G. Sinowjew: „Die Weltrevolution und die III. kommunistische Internationale", Verlag der kommunistischen Internationale 1920). Die Ideen, die Sinowjew in Halle vertrat, sind seit langem von bolschewistischer Seite propagiert worden. Mir fehlt deshalb ein Hinweis Webers auf diese Frage.

Webers Grundauffassung ist eine pessimistische. Die Gewerkschaften können endgültig nach seiner Meinung nur wenig erreichen. Die Arbeiter können durch Vorenthaltung ihrer Arbeitskraft die volkswirtschaftliche Güterverteilung kaum dauernd zu ihren Gunsten beeinflussen (S. 426 ff.). Er polemisiert deshalb gegen Brentano, dem der Beweis des Erfolges der Gewerkschaften nicht gelungen sei (S. 405 ff.). Der Streik führt nicht immer zum Ziel. Gerade jetzt, wo kaum ein Tag ohne Streik vergeht, wird man Weber recht geben müssen, daß der Soziallohn durch die Gewerkschaften nicht gesteigert werden kann, wenn auch der Reallohn dank ihrer Tätigkeit sehr gestiegen ist. Helfen kann nur — und der Beweis ist gerade heute wieder leicht zu erbringen — eine Vermehrung der Produktion und eine Steigerung der

Gütermenge, ohne die alle Lohnerhöhungen nutzlos sind. Trotzdem muß betont werden, daß die Lage der Arbeiter ohne die Gewerkschaften eine wesentlich ungünstigere wäre. Das unstrittige Verdienst der Gewerkschaften ist die Schaffung der fabelhaften Organisationen, die ihrer ganzen Klasse eine vorher nie geahnte Einheitlichkeit und Macht verliehen hat, so daß sie ein ebenbürtiger Faktor gegenüber den Trägern des Kapitals geworden sind. Nur durch die Gewerkschaften haben die Arbeitnehmer die großen Verbesserungen im Lohne, in der Arbeitszeit und in ihrer rechtlichen Stellung erreicht. Deshalb sind sie unmöglich fortzudenken, solange es einen Kapitalismus geben wird. Das gibt Weber, wenn auch zögernd, zu und hierin sehe ich eine gewisse Einseitigkeit in seiner Stellungnahme (vgl. S. 367 ff.). Wenn auch im Ziel verschieden, sind sich heute im Kampfe selbst die Gewerkschaften alle einig. Aehnliche Gedanken entwickelt Weber bereits in seiner kleinen 1914 erschienenen Schrift (s. oben).

Die strittigste Frage des ganzen Buches ist unbedingt die, ob es den Gewerkschaften durch ihre Kampfmittel gelungen ist, den Soziallohn zu steigern. Zu ähnlichen Schlüssen wie Weber ist trotz aller Abweichungen v. Zwiedineck-Südenhorst gelangt, wenn er in seiner „Lohnpolitik und Lohntheorie" (Leipzig 1900) (S. 349) betont, daß die von unten ausgehende Bewegung mit dem Ziel der Einkommenerhöhung sich nur in einer Geldentwertung äußern würde, falls sie nicht von einer Steigerung der nationalen Produktion begleitet wäre.

In Kürze soll noch der Inhalt des Weberschen Buches skizziert werden:

Nach einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter, deren Lage sich vor dem Kriege außerordentlich gebessert hatte, und die im Kampf um die Erweiterung ihrer Rechte große Fortschritte gemacht hatten, geht Weber zu einer ausführlichen Darlegung der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung über. Er schildert die Versuche eines Stephan Born, eines Winkelblech, Arbeiterorganisationen zu begründen und berichtet von den Gründungen Lassalles, Schweitzers, Bebels und Liebknechts, und macht uns bekannt mit der Entstehung der Hirsch-Dunckerschen und Christlichen Gewerkschaften. Sehr instruktiv sind die Kapitel, in denen Weber den Aufbau und die Verfassung der Gewerkschaften, sowie das Verhältnis der Gewerkschaften zu anderen Arbeiterorganisationen darlegt. Wenn er betont, daß die Gewerkschaft „nicht revolutionierend die bestehende Wirtschaftsordnung durch eine andere ersetzt, sondern nur reformierend die Lage der Lohnarbeiter innerhalb der gegebenen Wirtschaftsordnung zu bessern versuche" (S. 128/129) wird er dem Endziel der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung nicht ganz gerecht, worauf schon verwiesen wurde. — Gegenüber den Gewerkschaften sind die Arbeitgeberverbände, die sekundäre Erscheinung. Ihr organisatorischer Aufbau ist ein wesentlich anderer als der der Gewerkvereine, und der Zusammenschluß der Arbeitgeber war stets viel schwieriger als der der Arbeitnehmer, weil hier eine bestimmte Weltanschauung fehlte. Das Solidaritätsgefühl unter den Arbeitern ist immer größer als das unter den Arbeitgebern gewesen, und die Anstrengungen, die die Arbeiter ge-

macht haben, um ihre Gewerkschaften immer mehr auszubauen und ihnen die nötige Schlagkraft zu verleihen, waren leichter zu erreichen als ähnliche Maßnahmen auf seiten der Arbeitgeber. Beide Parteien haben im Laufe der Jahre die verschiedensten Kampfmittel erprobt, die Weber eingehend schildert.

Im letzten Teile des Buches bespricht er die Leistungen und Gegenleistungen, die sozialen Leistungen der Arbeiter und die der kapitalistischen Unternehmer. Das Kapitel über die Unternehmerleistungen dürfte gerade heute besondere Aufmerksamkeit finden, in dem er auf die Leistungen des modernen Unternehmers hinweist, der das Kapital nicht nur des Genusses wegen liebt, sondern des Schaffens, Gestaltens und Bildens willen, was ihn in erster Linie überhaupt erst zum Unternehmer macht und ihn zu neuen Unternehmungen ansporn (S. 345), Worte, die heute besonders beherzigt werden sollten.

Zum Schluß behandelt Weber ausführlich die Frage, ob der gewerkschaftliche Zusammenschluß es ermöglicht habe, die soziale Lage der Arbeiterklassen dauernd zu heben, und verneint die Behauptung Legiens, daß die Vorenthaltung der Arbeitskraft nötig sei, um eine Steigerung ihres Wertes herbeizuführen. Wir sind auf diese Frage und auf die pessimistische Beurteilung Webers schon zu Beginn unserer Besprechung ausführlich eingegangen. Er gibt zwar zu, daß die Gewerkschaften den Nominal- und Reallohn unstrittig gesteigert haben, meint aber, daß ein künftig vermindertes Angebot von menschlicher Arbeitskraft auch eine dauernde Produktionsverminderung zur Folge habe. Aus diesem Grunde glaubt er, daß die Arbeiterkoalition nur zwei Möglichkeiten besitze, um den Lohn effektiv zu steigern: es müsse ihr entweder gelingen, die der Volkswirtschaft zur Verfügung stehende Gütermenge zu vermehren, oder sie müsse es erreichen, daß die Nichtarbeiter weniger unproduktive Aufwendungen machen. Die pessimistische Auffassung, die Weber schon in der ersten Auflage seines Buches geäußert hat, daß eine Folge der Kämpfe eine Stagnation der Volkswirtschaft herbeiführe, erhält er auch jetzt aufrecht.

Am 15. November 1918 wurden zwischen den Führern der Gewerkschaften und denen der Arbeitgeberverbände die Arbeitsgemeinschaften begründet. Mit ihrer Errichtung hat sich der verstorbene 1. Vorsitzende des deutschen Gewerkschaftsbundes, Legien, ein unstreitiges Verdienst erworben, denn hier treten Kapital und Arbeit zum erstenmal als gleichberechtigte Faktoren auf. Der „Betriebsuntertan“ wird so, wie es Naumann forderte, zum „Betriebsbürger“, und die Sozialdemokratie hat damit auch wirtschaftlich das Erfurter Programm preisgegeben und ihren Vernichtungsfeldzug gegen den Kapitalismus, wenn sie es auch noch nicht offiziell zugesteht, eingestellt. Beweis hierfür sind die heftigen Angriffe, die die Arbeitsgemeinschaften von radikaler Seite erfahren. Weber hat auf diese Arbeitsgemeinschaften leider nur in Kürze hingewiesen. Das enorme Anwachsen der Gewerkschaften in Deutschland beweist auch, daß der Pessimismus Webers nicht gerechtfertigt ist. Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik zählten die Freien Gewerkschaften 1920 bereits mehr als 8 Mill. Mitglieder, entgegen einer Mitgliedszahl von 3,7 Mill. im

Jahre 1913. Die Christlichen Gewerkschaften verfügten über 858 000 Mitglieder entgegen 343 000 im Jahre 1913, und die Hirsch-Dunckerschen besaßen 190 000 gegenüber 107 000, so daß also in Deutschland mehr als 9 Mill. Angehörige der arbeitenden Klassen fest organisiert waren, eine Armee, die beweist, daß der Faktor „Arbeit“ im modernen Deutschland eine nie geahnte Machtstellung erreicht hat.

Berlin-Schöneberg. K. Zielenziger.

Brumby, (Stadtrat) Georg, Groß-Berliner Wohnungsnotrecht. Bekanntmachung des Magistrats zum Schutz der Mieter u. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel für d. neue Stadtgemeinde Berlin. Dargest. u. erl. Berlin, Franz Vahlen, 1921. kl. 8. 60 SS. M. 6.—.

Dersch, (Min.-R.) Dr. Hermann, Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920 nebst Wahlordnung. Mit allen einschl. Bestimmungen eingehend erl. 3. unveränd. Aufl. (Sammlg. deutscher Gesetze 50). Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XIX—448 SS. M. 21.—.

Erwerbslosen-Fürsorge in Sachsen, Die. (Reichsverordnung üb. Erwerbslosen-Fürsorge in Fassung d. Bekanntmachung v. 26. I. 1920.) Hrsg. v. Carl Frommhold Müller. 2. Aufl. Nachtr. von (Reg. R.) Dr. Martin Zschucke. Dresden, C. Heinrich, 1921. gr. 8. S. 97—123. M. 4,50.

Kaufmann, (Wirkl. Geh. Oberreg. R. Präs.) Dr. Paul, Neue Ziele der Sozialversicherung. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. gr. 8. 16 SS. M. 2,50.

Kulemann, (Landger.-R. a. D.) Wilhelm, Gewerkschaften u. Beamte. Berlin, Wirtschaftsverlag, 1921. gr. 8. 40 SS. M. 4.—.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Sozialversicherung. 4. wesentlich. veränd. Aufl. (Sammlg. Göschen 267). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walther de Gruyter u. Co., 1921. kl. 8. 123 SS. M. 4,20.

Noack, Victor, Wohnungsmangel in Stadt und Land. Ergebnis einer Studienreise im Auftrage der Sozialisierungskommission in den Provinzen Brandenburg und Sachsen. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1921. gr. 8. 21 SS. M. 4,50.

Schumacher, M., Tarifverträge und Schlichtungswesen. (Staat u. Wirtschaft). Berlin, Zentralverlag, 1921. 8. 32 SS. M. 2,50.

Bardoux, Jacques, L'ouvrier anglais d'aujourd'hui. Paris, Hachette. 8. fr. 12.—.

Earp, (prof. of theology) Edwin Lee, Rural social organization. New York, Abingdon Press, 1921. 12. 144 p. $ 1.—.

Freeman, Austin, Social decey and regeneration. With introd. by Havelock Ellis. London, Constable. 8. 18/.

Bonatta, G., Guistizia e moderazione nelle riforme sociali. Firenze, R. Bemporad e Figlio. 16. 46 p. l. 1,50.

10. Genossenschaftswesen.

Hilmer, (Geschäftsführer, Verb.-Sekr.) Franz, Agrarpolitik und Genossenschaftswesen. (Bücherei für Agrarpolitik und Agrargesetzgebung.) Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1921. 8. 27 SS. M. 2.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Adams, (Rechtsanw.) Dr. Josef, Deutsches Staatsrecht. Eine Anleitung zum Studium. Nr. 2: Reichsverwaltungsrecht. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1921. gr. 8. XII—96 SS. M. 12.—.

Arndt, (Geh. u. Oberbergr.), Prof. Dr. Adolf, Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. XI. 1920. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar, Landeswahlgesetz und Nachtrag. (Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze. Textausg.

m. Anm. u. Sachreg. Nr. 1.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. kl. 8. 158 SS. M. 10.—.

Bayrhoffer, (Reg.-R.) Walter, Die Behördenorganisation. Zusammengestellt und mit einem ausführlichen Sachregister versehen. (Elsners Betriebs-Bücherei. Hrsg. von Tänzler, Sorge u. W. v. Karger. Bd. 15.) Berlin, Otto Elsner, 1921. kl. 8. 184 SS. M. 17.—.

Bordihn, (Dr. jur.) Franz, Das positive Recht der nationalen Minderheit. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe. (Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen. Hrsg. von Joh. Tiedje. Heft 2.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1921. 8. IV—104 SS. M. 14.—.

Dochow, (Prof. Dr.) Franz, Verwaltung und Wirtschaft. Grundriß zur Einführung in das geltende Recht. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 46 SS. M. 4,40.

Doerr, (Handelssch.-Dir.) Alexander, Der Staats- und Gemeindebürger. Eine Bürgerkunde auf geschichtlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Grundlage. 2. erw. u. verb. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. VIII—160 SS. M. 12.—.

Eichelsbacher, (Reg.-R.) Dr. Franz, Reichsversicherungsordnung vom 19. VII. 1911 nebst Einführungsgesetz samt den Ergänzungsbestimmungen unter Berücksichtigung aller Abänderungen. Textausg. m. Verweisungen u. alph. Sachreg. 4. Aufl. (Deutsche Reichsgesetze, Textausgabe mit Sachreg.) München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg., 1921. kl. 8. XVIII—505 SS. M. 20.—.

Frank, (Oberstaatsanw.) Dr. Felix, Das Preistreibereigesetz (Bundesgesetz vom 9. III. 1921) über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels u. a. ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz) auf Grund der Gesetzesmaterialien erläutert. (Sammlung deutscher u. österreich. Gesetze.) Wien, F. Schalk, 1921. 8. 48 SS. M. 6.—.

Giese, (Prof. Dr.) Friedrich, Grundriß des neuen Reichsstaatsrechts. (Der Staatsbürger. Sammlung zur Einführung in das öffentliche Recht, hrsg. vom Rechtsanw. Heinrich Kamps. Nr. 1.) Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1921. 8. VIII—168 SS. M. 16.—.

Hasbach, Wilhelm, Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. 2. unveränd. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1921. 4. IX—621 SS. M. 60.—.

Isay, (Rechtsanw.) Dr. Hermann, Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1921. gr. 8. XVIII—256 SS. M. 40.—.

Kaiserberg, (Min.-R.) Dr. Georg, Die Wahl des Reichspräsidenten. (Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten.) Wahlordnung vom 25. X. 1920 auf Grund amtlichen Materials für die Praxis erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. gr. 8. VIII—65 SS. M. 15.—.

Hauriou, (Prof.) Maurice, Précis de droit administratif et de droit public à l'usage des étudiants en licence et en doctorat des sciences politiques. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. 8. VIII—544—III p.

Moreau, Félix, Précis élémentaire de droit constitutionnel (organisation des Pouvoirs publics et Libertés publiques). 9e édition complètement revue. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. 8. 301 p.

Dickinson, Edwin de Witt, The equality of states in international law. Cambridge, Harvard Univ., 1920. 8. 437 p. (18 p. bibl.) $ 4.—. (Harvard studies in jurisprudence.)

Putney, Albert Hutchinson, United States constitutional history and law. New York, Central Bk. Co. 8. 599 p. $ 4.—.

Loris, G., Diritto amministrativo e cenni di diritto costituzionale, ad uso degli istituti tecnici. 12a ediz. riveduta. Milano, U. Hoepli. 16. XXIV—485 p. l. 12.—.

Orlando, V. E., Principî di diritto costituzionale. 2a rist. della 5a ediz. riveduta e ampliata. Firenze, G. Barbèra, 1921. 16. 323 p. l. 15.—.

—, Principî di diritto amministrativo. 2a rist. della 5a ediz. riveduta. Firenze, G. Barbèra, 1921. 16. XV—456 p. l. 15.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Bayerns. Heft 94: Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh. (Schöpping) Verlags-Abteilg., 1921. 4. 105 SS. M. 8.—.

Aus den Ergebnissen der Volkszählung am 8. X. 1919 in Baden. Die Haushaltungen und Wohnbevölkerung nach dem Gebietsstand auf Anfang 1921. Bearb. im Bad. Statist. Landesamt. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchh., 1921. 4. 16 SS. M. 1,50.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 289: Die Krankenversicherung im Jahre 1914. Bearb. im Statist. Reichsamt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1921. 4. 60, 67 SS. M. 12.—.

Versicherungs-Statistik für 1916 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. 4. 81—394 SS. m. 1 Taf. M. 150.—.

Zuckermann, S., Statistischer Atlas zum Welthandel. Berechnet, gez. u. erl. T. 1, 2 (in 1 Bd.). 1. Text u. Tab., XVI—191 SS. 2. Graph. Taf., IV S., 156 Taf. Berlin, Otto Elsner, 1921. 33,3×24,4 cm. M. 600.—.

13. Verschiedenes.

Ehrhardt, (Korv.-Kap. a. D.) Hermann, Deutschlands Zukunft. Aufgaben und Ziele. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1921. 8. 38 SS. M. 3.—.

Kähler, (Prof.) Dr. Wilhelm, Lage und Aufgabe der Universitäten in der Gegenwart. Eröffnungsvortrag auf dem Greifswalder Universitätstag in Hinterpommern. (Greifswalder Universitätsreden. 6.) Greifswald, Ratsbuchhdlg. L. Bamberg, 1921. gr. 8. 16 SS. M. 2,40.

Scheidemann, Philipp, Papst, Kaiser und Sozialdemokratie in ihren Friedensbemühungen im Sommer 1917. Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1921. 4. 26 SS. M. 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 62e Année, avril 1921, Nr. 4: Procès-verbal de la séance du 16 mars 1921 et Annexés au procès-verbal. L'étalon monétaire, la monnaie et les prix, par Yves Guyot. — 1920. Année d'affaires et d'activité; Année de spéculation, boursouflage, dégonflement (suite et fin), par Alfred Neymarck. — Chronique agricole, par M. de Ville-Chabrolle. — etc. — Mai 1921, Nr. 5: L'industrie sidérurgique française à la fin du XVIIIe siècle et au début du XIXe, par Hubert Bourgin. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — Chronique des banques et des questions monétaires, par G. Roulleau. — etc.

Journal des Économistes. 80e Année, avril 1921: Les gouvernements et la situation économique, par Maffeo Pantaleoni. — Pour la déflation contre le défaillisme monétaire, par Arthur Raffalovich. — Les bilans et les inventaires de sociétés de commerce, par J. Tschernoff. — Cuba, par Brisson-Martin. — Le Chili, par Jacques Legros. — Les actions de travail, par Georges de Nouvion. — Société d'économie politique (Réunion du 5 avril 1921): Le commerce extérieur de la France depuis l'armistice et la politique commerciale. Communication de M. Truchy. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. May 1921, Nr. 665: Coal strikes or coalition?, by Charles A. McCurdy. — The coalition liberalism, and labour, by C. F. G. Mastermann. — The international situation of Belgium, by Emile Cammaerts. — etc.

Review, The Fortnightly. May 1921: The coal trouble and the delusions of labour, by Politicus. — Shall the Germans rebuild France?, by John Bell. — The lure of gold, by John O. Miller. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 36, 1921, Nr. 18: Der Handelsverkehr Trients und seine Zukunftsaussichten, von Dr. Marlo Perlmutter. — Bericht der Kommerziellen Abteilung des Handelsmuseums über den Stand der Handelsbeziehungen zwischen Italien und Oesterreich. — etc. — Nr. 19: Die Mineralschätze Deutsch-Oesterreichs (Forts.), von Otto Sauer. — Deutsch-Oesterreichs Eisenlager und seine wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, von Alexander Lehnert. — Wanderung und Schiffahrt: Die Auswanderung als Problem, von A. Warnhelm. — etc. — Nr. 20: Die Bedeutung der Papiergarne für Mittel-Europa, von (Textiltechniker) Osias Weinreb. — Die Industrie Oberschlesiens, von (Generaldir. Geh. Bergrat) Williger. — etc. — Nr. 21: Die Mineralschätze Deutsch-Oesterreichs (Forts.), von Otto Sauer. — Die Bedeutung der Papiergarne für Mittel-Europa (Schluß), von (Textiltechniker) Osias Weinreb. — Der argentinische Markt zu Anfang 1921 und sein Einfluß auf das Kommissionsgeschäft. — etc. — Nr. 22: Die Mineralschätze Deutsch-Oesterreichs (Forts.), von Otto Sauer. — Die 5. Schweizer Mustermesse in Basel, von Dr. Max Smolensky. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Jahrg. 1921, Mai und Juni, Heft 3: Technik und Rechtskunde in der Eisenbahnverwaltung, von (Staatssekr.) Kumbier. — Die europäischen Eisenbahnen und der Krieg, von (Reg.-Baum.) Kurt Heineck. — Auslese und Ausbildung des Personals für den unteren Betriebsdienst, von (Reg.-Baum.) Dr. ing. Hans Busse. — Geschichte der elektrischen Zugförderung auf den ehemaligen preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, von Karl Trautvetter. — Bestrebungen zur Vereinheitlichung im Eisenbahnwesen (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Entwicklung der Kleinbahnen in Preußen (Abgeschl. am 31. III. 1920). — Die württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1917 und 1918. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 13, Jahrg. 1920/21, April 1921, Heft 7: Bericht über die Mitgliederversammlung der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation vom 25. II. 1921: Eröffnungsansprache des Vorsitzenden, Reg.-Präs. v. Schwerin; Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1920, von Dr. Keup; Stand und Absichten der Siedlungsgesetzgebung in Preußen, von (Ministerialdir.) Articus; Stand und Absichten der Siedlungsgesetzgebung und Siedlungstätigkeit in Bayern, von (Oberamtmann) Dr. Eichhorn; Die Erfahrungen mit vereinfachtem Bauwesen in der Siedlung, von (Reg.-R.) Stegemann. — etc.

Bank, Die. Juni 1921, Heft 6: Kriegsentschädigungen, von Alfred Lansburgh. — Das Kreditprinzip der Banken, von Dr. Ph. Weinschenk. — Der Blanko-Wechsel der Regierung. — Vorzugsaktien gegen Ueberfremdung. — Teuerungszahlen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 20, 1921, Nr. 16: Zur Annahme des Antrags Müller-Trimborn, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Betrachtungen zum Ministerialerlaß vom 15. IV. 1921 betr. den Geschäftsbereich der Sparkassen, von Dr. jur. A. Koch. — Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken, von Dr. Fritz Wilhelmi. — Die Kapitalertragssteuerpflicht der Zinsen auf den Fernsprechbeitrag, von (Rechtsanw,) Dr. Rau. — etc. — Nr. 17: Das Akkreditiv, von Dr. Alfred Jacoby. — Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Uebergabe von Dispositionspapieren (§ 363, 2 BGB.), von Dr. A. Koch. — Die erste Körperschaftssteuererklärung, von (Rechtsanw.) Dr. Koeppel. — etc.

Export. Jahrg. 43, Mai 1921, Nr. 18—21: Aus Mittel- und Südamerika. — Die latein-amerikanischen Staaten. — Das deutsche Auslandsinstitut und das Reichswanderungsamt. — Die Wirtschaft Niederländisch-Indiens. — Der industrielle Export Oesterreichs. — Breslauer Maschinenmarkt und Technische Messe. — Die Arbeiten der Deutschen Ostmesse Königsberg. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 184, Juni 1921, Heft 3: Bismarcks Sturz, von (Hofrat) Prof. Eduard v. Wertheimer. — Die Krisis des Lohnsystems, von Dr. Wilhelm Ziegler. — Die staatsrechtliche Stellung des Generalstabs in Preußen und dem Deutschen Reiche, von (Generalleutn. z. D.) Georg Graf Waldersee. — Englische Politik gegenüber Amerika, von Walther Schotte. — etc.

Kartell-Rundschau. 19. Jahrg., 1921, Heft 5: Verleitung zum Bruch der Kartellverpflichtungen, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Isay. — etc.

Kultur, Soziale. 41. Jahrg., Mai/Juni, 1921, Heft 5/6: Handelskammern und freie Verbände, von Dr. Wilhelm Fonk. — Die sozialen Beziehungen, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Ein Blick in die Kolonialgeschichte (VIII Italien), von Dr. Eugen Jaeger. — Die sozialdemokratische Bildungsarbeit, von Joseph Kipper. — Der Weg zur Heimstätte, von v. Láer. — Darlehnskassen für Minderbemittelte, von Dr. Bruno Beyer. — Theorie der Wirtschaftsordnung, von E. Schwiedland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg., 56. Bd., 1921, Heft 10: Die Festigung des britischen Reichszusammenhangs, von Max Schippel. — Regierungswechsel, Ultimatum und Reparation, von Ludwig Quessel. — Die deutsche Arbeiterklasse und die Fragen der Zukunft, von Hermann Schützinger. — etc. — Heft 11: Die Gärung unter den amerikanischen Farmern, von Max Schippel. — Technik und soziale Ethik, von Victor Engelhardt. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2002: Die Hand an der Kehle. — Verrannte Europa-Politik, von (Synd.) Dr. Friedrich Hasselmann. — etc. — Nr. 2003: Die Liquidierung der Reparationsforderungen und die Aufbringung der Mittel durch Deutschland, von Dr. Hans Joachim. — Geldmarktfragen, von Hans Wittenberg. — etc. — Nr. 2004: Die Reichsbank über das Wirtschaftsleben. — Wie kann gezahlt werden? — etc. — Nr. 2005: Die Raten der Kriegsentschädigung und das Programm der Regierung, von Dr. Hans Joachim. — Antidumping, von E. Trott-Helge. — Arbeitslosigkeit, von N. Johanssen. — Nr. 2006: Die Stellung des Reichstags und vorläufigen Reichswirtschaftsrats zum Finanz- und Wirtschaftsprogramm der Regierung. — Wieder einmal Danzig. — etc.

Plutus. 18. Jahrg., 1921, Heft 11: Oesterreich. — Goldabschreibungen und Papierreserven, von G. B. — Der Valutaindex bis Anfang Mai, von Ernst Kahn. — etc. — Heft 12: Demokratie der Arbeit. — Die Auffüllung der Papierreserven, von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 30, 1921, Nr. 20: Die 8. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (II). — Berufskassen, von Dr. Heinz Potthoff. — Lohn- oder Preisabbau?, von (Gewerkschaftssekr.) Jos. Treffert. — Die 7. Tagung des Verwaltungsrats des internationalen Arbeitsamts, von (Reg.-R.) E. Kuttig. — Zu den Grundgedanken des künftigen Arbeitsvertragsgesetzes, von Dr. W. Vollbrecht. — Das deutsche Bauprogramm 1921—1924. — etc. — Nr. 21: Abbau oder Reform der Armenpflege?, von (Bürgermstr. a. D.) Dr. E. v. Hollaender. — Zur Reform des Entlohnungsystems, von Br. Georg. — Die Arbeiterkammern in Deutsch-Oesterreich, von Dr. Fritz Rager. — Arbeitsvertragsgesetz und Gewerbeaufsicht, von (Gewerberat) Dr. Bender. — Die Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots, von Dr. G. Flaig. — Reform des Abzahlungswesens auf gemeinnütziger Grundlage, von (Geschäftsführer der Zentrale für private Fürsorge) Paul Frank. — Mietsteuer und Wohnungsluxussteuer. — etc. — Nr. 22: Zur Kritik des neuen Entwurfs einer Schlichtungsordnung (I), von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Wirtschaftsbezirke und internationale Vermittlung, von Karl Gairing. — Sozialversicherungsgesetzgebung in Frankreich, von Dr. Mina Büttel. — etc. — Nr. 23: Die deutsche Arbeitnehmerschaft und das Londoner Ultimatum, von (M. d. R.) Anton Erkelenz. — Zur Kritik des neuen Entwurfs einer Schlichtungsordnung (Schluß), von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Die Statistik des Reichsamtes über die Teuerung im Reich, von Martha Wilhelm. — Vorschläge zum Bauarbeiterschutzgesetz, von Franz Kramer. — Tagung der Deutschen Wohnungsämter, von (Dir.) Dr. Gut. — etc.

Recht und Wirtschaft. 10. Jahrg., Juni 1921, Nr. 6: Die Zukunftsbedeutung des Reichswirtschaftsrats, von (Wirkl. Geh. R. Präs. des Reichswirtschaftsrats) Friedrich Edlen v. Braun. — Warum wir eine Wohnabgabe brauchen, von (Oberbürgermstr.)

Dr. Luther. — Die Zuständigkeit der Bezirkswirtschaftsräte, von (Oberbürgermstr.) Mitzlaff. — Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte, von (M. d. R.) S. Aufhäuser. — Kartellprobleme, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Isay. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 45. Jahrg., 1921, Heft 1: Die Koalitionspolitik im Zeitalter 1871—1914, von Rudolf Kjellen. — Das soziologische Problem der Gleichheit, von Dr. Gaston Roffenstein. — Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Ende des Weltkrieges, von Alfred v. der Leyen. — Die Brüsseler internationale Finanzkonferenz von 1920 (II), von (ord. Prof.) Walter Lotz. — Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues, ein Vortrag, von Gestaldio. — Die baltischen Randstaaten und ihre handelspolitische Bedeutung, von H. F. Crohn-Wolfgang. — Die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung W. Sombarts zur Begriffsbestimmung des Kapitalismus, von (ord. Prof.) Georg v. Below. — etc.

Wirtschafts-Ztg., Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 10: Spruchgerichte, ein Vortrag von (Exz.) Drews, besprochen vom (Reichswirtschaftsrichter) Dr. Wiedersum. — Neuregelung des Warenverkehrs zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, von (Assess.) Dr. jur. S. Rosenberg. — Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft im neuen Deutschland, von (Reg.-R.) Dr. Wachsmann. — Die Börsenordnung für Berlin vom 10/29. Dez. 1920, von (stellv. Synd. d. Handelskammer Berlin) Dr. E. Loewenstein. — Wirtschaftsgesetze des Auslands gegen Deutschland, von G. Buetz. — Versicherung, von (Rechtsanw.) Dr. Gottschalk. — etc. — Nr. 11: Die Auflösung der fiskalischen Kriegsverträge, eine Entgegnung von (Ministerialrat Geh. Reg.-R.) Corwegh. — Die englischen Eisenbahnen und die Börse, von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Bremen und die nordwestdeutsche Kanalfrage, von Dr. Flügel — etc.

Zeit, Die Neue. 39. Jahrg., 2. Bd., 1921, Nr. 8: Zur Schuldfrage; ein französischer Entlastungszeuge, von Ferdinand Tönnies. — Australiens Wirtschaftsentwicklung, von Erich Pagel. — etc. — Nr. 9: Zur Schuldfrage; ein französischer Entlastungszeuge (Schluß), von Ferdinand Tönnies. — Neumarxismus, von Artur Heichen. — Reichsgesetzliche Neuregelung des Bodenrechts, von Otto Albrecht. — etc. — Nr. 10: Die Belastung des deutschen Volkes durch die Reparation, von Artur Heichen. — Ferdinand Lassalle und Heinrich Heine, von Heinrich Cunow. — Reichsgesetzliche Neuregelung des Bodenrechts (Schluß), von Otto Albrecht. — etc. Nr. 11: Lloyd Georges Kontinentalpolitik und die oberschlesische Frage, von Heinrich Cunow. — Die soziale Befreiertätigkeit der Technik, von Max Schoen. — Auswärtige Politik und sozialdemokratische Presse, von Kurt Heinig. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 14. Jahrg. 1921/22, April 1921, Heft 1: Die Verrechnung des Produktionsprozesses, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Transitorische Theorie und Leistungstausch; eine historisch-theoretische Studie, von (ehem. Handelsschuldir.) Manfred Berliner. — Das Betriebsjournal, von (Schulrat) Hans Belohlawek. — Die Bilanzbestimmungen des Handelsgesetzbuches im Lichte der Buchhaltungstheorie, von (Oberbergrat) Martin Witte. — Reform der Staatsbuchführung im Freistaat Sachsen, von (Studienrat) Oskar Schulz. — Die Gewinnverteilung der Aktiengesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der Körperschaftssteuer, von (Handelslehrer) Dr. Malteur. — Geldwertschwankung und Bilanz, Erwiderung von Dr. Julius Jäckle. — etc. — Mai 1921, Heft 2: Kalkulation und Unkosten im Warenhausbetrieb, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Georg Obst. — G. m. b. H. u. Co., von (Handelslehrer) R. Malteur. — Das japanische Handelsmuseum in Singapore, von Prof. Anton Schreinert. — Typisierung, Markenartikel und Automat, von Prof. Franz Findeisen. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik, Jahrg. 11, Mai 1921, Nr. 9 (Sonderheft Siedlung u. Ernährung): Siedlung und Ernährung, Anmerkungen zu dem Problem, von (Bürgermstr.) Finke. — Kommunale Siedlung als Mittel zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung, von Leberecht Migge. — Selbstversorger-Siedlungen, von K. v. Meyenburg. — Die Siedlungsgesetzgebung, von (Ministerialrat) Krüger. — Das Siedlungswerk in Deutschland, von (Generalsekretär) A. Otto. — Selbsthilfe der Städte; ein Kapitel vom Städtebau, von Dr. ing. Erwin Gutkind. — Kommunale Bodenpolitik und Siedlungsarbeit, von (Techn. Stadtrat) Dr. ing. Hahn. — Die Siedlungsmöglichkeiten der Landkreise, von (Landrat) v. Laer. —

Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft, von (Oekonomierat) Dr. L. Meyer. — „Größen-Wahn", von (Architekt)) Dr. ing. h. c. Hermann Jänsen. — Schrebergartensiedlung an Stelle von Erwerbslosenfürsorge und Erwerbslosenversicherung, von (Ratsass.) Max Sefzat. — Kleintierzucht und ihre Bedeutung für die Ernährungssiedlung, von (Gartenbaulehrer) Max Schemmel. — II. Teil: Die Siedlungspraxis; Vorbemerkung; Die intensive Siedlungsschule Worpswede, von A. Otto. — Die Schmude'sche Siedlungs- und Arbeitsgemeinschaft „Neu-Deutschland", e. V., und Kolonie Völpke. — Siedlung Münckeberg — Die Sorauer Siedlung, von (Dir.) R. Wagner. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 12. Jahrg., 1921, Heft 3/4: Vom Lehrwert der Wertlehre und von dem Grundfehler der Marxschen Verteilungslehre, von Heinrich Dietzel. — Die Oekonomik des Geldverkehrs (Schluß), von Andreas Voigt. — Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne im deutschen Erzbergbau, von Bruno Simmersbach. — Zur Abtragung von Schuldansprüchen aus Zeiten der Geldentwertung, von A. Zeiler. — Die Wohnungsverhältnisse der kinderreichen Familien Freiburgs, von Dr. Ehrler. — Staatsbegriff und Intellektuelle, von Dr. Rocke. — Bayerns Handel und Industrie in der Lebensmittelversorgung, von Dr. Julius Luebeck. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

II.

Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern.

Von

Dr. Otto Nathan-Berlin.

(Fortsetzung.)[1]

II. Nach dieser Betrachtung der Steuerverhältnisse in den Stadtrepubliken des deutschen Mittelalters, die nur die Grundzüge von typischer Bedeutung aus dem reichen Material herausschälen konnte, sind wir an einem Punkte unserer Darlegungen angelangt, der es uns gestattet, ihre Ergebnisse festzustellen. Wir haben zunächst zu erwähnen, daß die Wagner'schen Gesetze, an die wir unsere Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern anknüpfen konnten[2], durch verschiedene Teile unserer Ausführungen eine Bestätigung gefunden haben. Sowohl die Entwicklung im griechischen und römischen klassischen Altertum, wie auch die allmählich sich bildende Gestaltung nach der Frühzeit des deutschen Mittelalters beweisen, daß immer erst mit der sich ausbreitenden mehr oder minder geldwirtschaftlich geleiteten Tauschwirtschaft es möglich wurde, die Kosten der staatlichen Produktionswirtschaft auf dem Steuerwege zu decken. Wir sahen ferner, daß, wie die Besteuerung als solche von der Organisation der Volkswirtschaft abhängig ist, auch ihr Umfang mit der Differenzierung des Volksvermögens sich notwendigerweise erweitert, ihr System sich spezialisiert. Darüber hinaus führen uns aber unsere Untersuchungen zu einem Ergebnis von grundsätzlicher Bedeutung: wir haben feststellen können, daß auch die konkreten Formen, in denen die Besteuerung auftritt, sich immer dem jeweiligen Zustande der Volkswirtschaft, den Tendenzen und Strömungen, die gerade in ihr wirksam sind, anlehnen. Unsere Untersuchungen gestatten nicht den Schluß, daß zwischen Volkswirtschaft und Steuern immanente Kräfte wirksam sind, die jeweils eine ganz bestimmte Form der Besteuerung bedingen; wohl aber haben wir feststellen können, daß überall da, wo sich die Besteuerung durchringt oder wo sich ihre Ausdehnung und Erweiterung im Kampfe

1) Vgl. oben S. 1fg.
2) Vgl. S. 7—8.

mit vielen Hemmnissen durchsetzen, ihre Formen sich dem jeweiligen Zustande der wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen. Obwohl wir nicht zu der Annahme berechtigt sind, daß jede Organisation der Volkswirtschaft die ihr adäquate Art der Besteuerung gesetzmäßig verwirklicht — wenn wir auch keineswegs aprioristisch die Möglichkeit, einen derartigen Beweis zu führen, verneinen wollen[1]) —, so können wir doch feststellen, daß, soweit wir die geschichtliche Entwicklung verfolgen konnten, sich das positive Steuerrecht immer nach den herrschenden Strömungen des wirtschaftlichen Lebens ausrichtete. Gerade die starken Widerstände, gegen die häufig die sich bildenden Steuerformen anzukämpfen haben, würden es erklärlich erscheinen lassen, wenn das konkrete Steuerrecht hinter der Entwicklung zurückbliebe und sich den Tendenzen der ökonomischen Bewegung nicht anpassen könnte. Auf eine längere Dauer scheint das aber nie möglich zu sein. Wohl wird manche Steuerart und manche steuerliche Ausbildung, zu denen die wirtschaftliche Entwicklung reif ist und die sich ihr durchaus eingliedern könnten, nie verwirklicht werden, weil kein Bedürfnis sie heischt oder weil sich ihrer Nutzbarmachung überstarke Widerstände entgegenstemmen. Aber immer wieder scheint die innere Logik der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Besteuerungsmaßnahmen Formen zu bedingen, die im Einklang mit den Tendenzen der ökonomischen Entwicklung stehen. Ein Zwiespalt zwischen beiden scheint auf längere Zeit nicht möglich.

Wie in Griechenland die ersten Abgaben als Zölle, Hafen-, Markt- und Verkaufssteuern auftreten, als sich das Wirtschaftsleben vom Agrar- zum Handelsstaat umstellt[2]), wie dann die Sklaven als Subjekt oder Objekt von Steuern erscheinen, als sie zum Träger der wirtschaftlichen Kraft des Landes geworden sind[3]) und wie mit der Differenzierung des Volksvermögens die reichen Bürger zu Vermögensabgaben herangezogen werden[4]), so paßt sich auch in Rom die Besteuerung den wirtschaftlichen Verhältnissen an: die ersten Abgaben sind auch hier Zölle, die den in Rom schon frühzeitig tätigen Handel belasten[5]). Die Vermögensstücke, die dem bereits in alter Zeit erhobenen tributum unterworfen sind, sind zunächst nur auf Grund und Boden beschränkt, erweitern sich aber entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse[6]). Als dann das wirtschaftliche Uebergewicht auf die Provinzen übergeht, treten die Steuern in Rom fast vollständig zurück und leben erst wieder mit jener bedeutsamen Umstellung auf, die die den Provinzen gegenüber beobachtete Politik vollkommen verändert und sie langsam aus der

---

1) G. v. Below (Die landständische Verfassung . . ., Teil III, Heft II, Düsseldorf 1891, S. 199—200) lehnt es ab, von einer immanenten Entwicklung der Besteuerung zu sprechen, weil die Uebereinstimmung der Entwicklung der Besteuerung mit der Entwicklung der Volkswirtschaft nicht vollständig genug sei.

2) Vgl. oben S. 9—10. 3) Vgl. oben S. 10.

4) Vgl. oben S. 10. 5) Vgl. oben S. 12.

6) Vgl. oben S. 12.

Hauptstadt untergeordneten zu gleichgeordneten Gliedern des gewaltigen Reiches werden läßt. Die Formen, in denen aber dann die Steuern in Rom wirksam werden, sind den inzwischen vollkommen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt [1]).

Mit bedeutend größerer Sicherheit als die Verhältnisse in den antiken Staaten, über die der heutige Stand der Forschung immerhin noch keine unbedingte Klarheit vermittelt, läßt sich die Entwicklung im deutschen Mittelalter überblicken. Während die Erfassung des Vermögens durch die landesherrlichen Beden sich nur auf Grund und Boden erstreckte [2]), sehen wir ungefähr um die gleiche Zeit — und das ist, wie wir andeuten konnten, äußerst charakteristisch für die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern — in den mittelalterlichen Stadtrepubliken, in denen viel früher als auf dem platten Lande geldwirtschaftliche Verhältnisse wirksam wurden und wo sich bald schon der Besitz der Bewohner stark differenziert hatte, eine häufig äußerst spezialisierte Steuer auf eine große Zahl von Vermögensstücken, wir sehen eine Scheidung zwischen Nutz- und Erwerbsvermögen [3]). Wie sich dann mit der Ausbreitung des Handels und Verkehrs, mit der Erweiterung der Bedürfnisse der Bevölkerung die Verbrauchsabgaben auf einen immer größeren Teil von Gegenständen erstrecken [4]), so ziehen auch die Steuerordnungen Nutzen aus den verschiedenen Einkommenskategorien, die die ökonomische Entwicklung hatte reifen lassen [5]).

So gewinnen wir aus unseren Untersuchungen über die griechischen und römischen und die mittelalterlich-deutschen Steuerverhältnisse Ergebnisse, die, wie wir noch sehen werden, von größter Bedeutung für die theoretische finanzwirtschaftliche Betrachtung sein müssen. Ihr Wert würde noch stark erhöht, wenn es möglich wäre, auch die Entwicklungsgeschichte anderer Zeiten und anderer Länder unter dem Gesichtspunkte zu verfolgen, in welchem Verhältnis sich jeweils die Steuern zu dem Stande des ökonomischen Lebens befanden. Wir können hier nur noch, um unsere Feststellungen zu erhärten, eine kurze Betrachtung über die Entwicklung dieser Verhältnisse in Deutschland im Mittelalter außerhalb der Städte und in der nachmittelalterlichen Zeit anfügen; der Stand der Vorarbeiten verbietet heute noch eine eingehendere Würdigung dieser Entwicklung.

Mit viel größerer Ausführlichkeit konnten und mußten wir bei unseren Darlegungen über die mittelalterliche Steuerentwicklung die Verhältnisse in den Städten beleuchten, nicht nur weil wir über sie die eingehendsten, aufschlußreichsten Forschungen besitzen, sondern auch weil sie in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung um Jahrhunderte den Territorien vorangehen, für die sie in vieler Beziehung vorbild-

1) Vgl. oben S. 14—18.
2) Vgl. oben S. 30.
3) Vgl. oben S. 40—41.
4) Vgl. oben S. 36—37.
5) Vgl. oben S. 42—52.

lich wurden, und weil die Steuersysteme, die in ihnen reifen, mehr oder minder schon alle Elemente des modernen Besteuerungswesens enthalten. Dazu hatten sie ihre wirtschaftliche Stärke und ihre politische Stellung befähigt.

Aber verhältnismäßig nur kurze Zeit wußten sich die Städte auf ihrer heute noch achtunggebietenden, machtvollen Höhe zu halten. Ursachen mannigfachster Art untergruben ihre Stärke und schmälerten ihre Bedeutung: die Blüte des deutschen Wirtschaftslebens, das sich in der Hauptsache in den Städten konzentriert hatte [1]), begann durch die allerdings sich erst allmählich zeigenden Folgen der großen Entdeckungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts zu welken [2]), die Kapitalmacht der großen oberdeutschen Kaufhäuser und Handelsgesellschaften brach zusammen [3]). Während im Osten und Südosten der Wechsel der politischen Konstellation die deutsche Wirtschaft schwer beeinträchtigte, stärkte sich die Macht Skandinaviens und der Niederlande, begann Englands außerordentlicher ökonomischer Aufschwung. Die städtischen Gemeinwesen konnten den an sie herantretenden Aufgaben nicht mehr genügen, weil ihre Einrichtungen erstarrten und ihre Verfassungen verfielen, weil jahrhundertelange Zunftkämpfe ihre Kraft lähmten und innere Umwandlungen bewirkten [4]) und weil frühe schon der korporative Geist, auf dem ihre Stärke beruht hatte, starke Einbußen erlitt. In den Kämpfen um die Führung der Stadtgeschäfte zwischen Patriziat und Kaufmannsgilden einerseits und Zünften andererseits hatte es sich gezeigt, daß auch in diesen, vom hohen Ernst starken Gemeinsinns getragenen Republiken Partei- und Standesegoismus sich durchzusetzen wußte. In diesen die städtischen Organismen jahrhundertelang bewegenden Auseinandersetzungen war die sieghafte Kraft des korporativen Geistes erlahmt und konnte die Städte nicht mehr befähigen, zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit und zur Erfüllung von Forderungen, wie sie die wirtschaftliche Entwicklung in der Bildung größerer politischer Zusammenballungen stellte, sich das agrarische Element des platten Landes anzugliedern. Sie suchten sich in Verkennung der wirklichen Lage immer mehr gegen das Land abzusperren und verstanden so nicht, durch eine derartige Angliederung über sich selbst hinauszuwachsen und eine Entwicklungsmöglichkeit auszunutzen, der die italienischen Städte ihre Erhebung zu urbanen Staaten verdankten [5]).

So konnte sich die Welle, die in jenen Jahrhunderten über Europa die absolute Monarchie brachte, in Deutschland nur am

1) Vgl. G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen . . ., S. 5.

2) Vgl. die Darstellung bei v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, IV, S. 499.

3) Vgl. Heinrich Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (A. Meister's Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 2), Leipzig 1907, S. 20 und Kötzschke, a. a. O., S. 139f.

4) Vgl. auch Oncken, a. a. O., S. 137.

5) Vgl. Preuß, a. a. O., passim.

Landesfürstentum fangen, da die Kaisermacht verfallen und auch die Städte, die eine Zeitlang zu ihren Erben berufen schienen, ihre Stärke nicht zu behaupten vermochten und dem gemeinsamen Ansturm von Landadel und Territorialfürsten erlegen waren. Das außerordentliche Erstarken der mittelalterlichen Stadtrepubliken war ja, wie wir gezeigt haben, entscheidend durch die Machtfülle gefördert worden, die ihnen infolge der sich ständig mindernden Bedeutung des deutschen Königtums zugewachsen war, dessen staatliche Rechte, Befugnisse und Aufgaben zu einem großen Teile auf sie übergingen. Nur dem Umstande, daß die ökonomische Entwicklung durch geldwirtschaftliche, arbeitsteilige Verhältnisse bei ihnen größere Fortschritte gemacht hatte, als auf dem platten Lande, hatten sie es zu danken, daß sie die erstarkenden Landesgewalten überflügeln und an ihrer Stelle zu Trägern des Staatsgedankens und in dieser Beziehung zu Erben des Königtums werden konnten. Denn auch die Territorialherren, als welche seit dem 12. Jahrhundert neben den geistlichen Fürsten auch weltliche Große, planmäßig Territorien bildend, hervorgetreten waren [1]), hatten sich in jenen Jahrhunderten eifrig bemüht, sich selbst, statt des versinkenden Königtums, in den Besitz wertvoller Hoheitsrechte und Befugnisse zu setzen, ihre Macht zu steigern und die wirtschaftliche Wohlfahrt ihres Gebietes zu fördern. Wenn sie trotz dieser Bemühungen die Führung im Wirtschaftsleben und in der Vertretung Deutschlands, hauptsächlich auch in Fragen der äußeren Politik, den Städten überlassen mußten, so war dafür allein die außerordentliche Stärke maßgebend, die die Städte der eigenartigen wirtschaftlichen Konzentration in ihren Mauern und deren schon erörterten Wirkungen verdankten [2]). Aber auch auf dem platten Lande hatten sich die Geldwirtschaft, Handel und Gewerbe, wie in den Städten, die später Stadtrecht erhalten hatten, Eingang verschafft; nur reifte die Entwicklung hier viel langsamer als in den Städten. Immerhin setzte sie sich auch auf dem Lande und in den Territorien immer stärker durch [3]), das städtische Beispiel und die dort günstigen Kaufs- und Verkaufsgelegenheiten halfen, die Hauswirtschaft auch auf dem Lande mehr und mehr zurückzudrängen, den landwirtschaftlichen Betrieb intensiver zu gestalten und ihn mehr auf eine in den Städten schon blühende Verkehrswirtschaft auszurichten. Vielfach zeigt diese Bewegung Aehnlichkeiten mit der städtischen Entwicklung. Die Macht, die hier der Rat verkörperte, wurde in den Territorien mehr und mehr von den erstarkten Landesherren ausgeübt. Diese unterwarfen sich, als sie, durch die Reformation und das Aufkommen einer rationalistischen Staatsphilosophie begünstigt, vollkommen absolute Fürsten geworden waren, in steigendem Maße auch

1) Vgl. F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena 1918, S. 122 ff.
2) Sie konnten „ihre geldwirtschaftliche Ueberlegenheit unmittelbar in politische Macht umsetzen“ (vgl. Preuß, a. a. O., S. 43).
3) Vgl. auch Lamprecht, Deutsche Geschichte, V, 1, S. 3 ff.

die Städte [1]), die sich ihre Städtefreiheit bis ins 16. Jahrhundert hinein gewahrt hatten und völlig, allerdings erst im 17. Jahrhundert, ihre Selbständigkeit [2]) verloren. Die Wirtschaftspolitik, die die Territorialfürsten verfolgten und die von der Absicht bestimmt war, aus diesen Ländern in sich geschlossene, autarke Wirtschaftsgebiete erstehen zu lassen, zeigt äußerst mannigfache Verwandtschaft mit der Wirtschaftsführung der Stadtrepubliken.

Betrachten wir nun im Zusammenhang mit dieser Bewegung der ökonomischen Verhältnisse die Steuerentwicklung im ausgehenden Mittelalter, die wir für die Städte verfolgten, im übrigen Deutschland, so ist zunächst die Feststellung wesentlich, daß eine eigentliche Reichssteuer nicht begegnet. In den Jahrhunderten, in denen die wirtschaftliche Entwicklung zur Steuererhebung reif geworden war, war die Reichsmacht schon so geschwächt, hatte sie sich ihrer Hoheitsrechte, Regalien, Domänen und Gerechtigkeiten schon in solchem Umfange zugunsten der Städte und der Territorialherren begeben, daß eine wirksame Durchführung von Reichssteuern unmöglich geworden war; die von ihr unternommenen Versuche — der gemeine Pfennig [3]) und die Römermonate [3]) — kommen daher für unsere Darstellung nicht in Betracht [4]). Vielmehr entwickeln sich die deutschen Steuern — neben den Städten — in den Territorien im Einklang mit der Bedeutung, die sie wirtschaftlich und verfassungsrechtlich mehr und mehr erlangten und die in dem Maße erstarkte, als einerseits die Schwäche der Reichsgewalt zunahm und andererseits später die Städte von ihnen abhängig wurden. Die finanzielle Lage der Territorialherren war im 12. und 13. Jahrhundert, wohl auch gestützt durch die landesherrlichen Beden, vermutlich noch recht günstig [5]). Dann waren auch hier, wie in den Städten, die Ausgaben teils zur Hebung der wirtschaftlichen Kraft des Landes, teils für staatliche Erfordernisse — wie die Finanzierung häufiger kriegerischer Unternehmungen, das Aufkommen

1) Ueber die Wirksamkeit der Territorialherren auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten schon vor der Reformation, besonders in der Ausbildung einer wirklichen Gewerbepolitik, in Maßnahmen der Agrar- und Handelspolitik unterrichtet G. v. Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, Historisches Taschenbuch, VI. Folge, VI. Jahrg., Leipzig 1887, S. 310 f. (Abdruck in G. v. Below, Territorium u. Stadt, München und Leipzig 1900, S. 283 ff.).

2) Vgl. Sieveking, Die mittelalterliche Stadt . . ., S. 213 und G. v. Below, Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft . . ., S. 451.

3) Vgl. die kurzen zusammenfassenden Darstellungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Aufl. (G. v. Below, Artikel „Gemeiner Pfennig", a. a. O., VI (1910), S. 1036—37 und Artikel „Römermonate", a. a. O., VII (1911), S. 156.

4) Ueber die Versuche zur Einführung einer Reichssteuer berichtet Zeumer, a. a. O., passim. — Die einzigen steuerartigen Leistungen, die an das Reich abgeführt wurden, waren die sog. „Städtesteuern"; vgl. darüber: Zeumer, a. a. O.; Jakob Schalm, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 23 (1898), S. 519 ff. und Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter, Historische Zeitschrift, Bd. 81 (1898), S. 24—45.

5) Vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung . . ., III, 1, S. 55.

eines Berufsbeamtentums und, mit dem Verfall der alten Wehrverfassung, eines Söldnerheeres — immer stärker gewachsen. So waren die Territorialherren immer häufiger gezwungen, sich zur Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit mit der Bitte um Bewilligung von Steuern an die Landstände zu wenden. Die Steuern, die jetzt entstehen, unterscheiden sich rechtlich insofern scharf von den landesherrlichen Beden, die den Territorialherren früher oder später auf mannigfache Weise verloren gingen[1]), als sie mehrere Jahrhunderte hindurch von der Genehmigung der Landstände abhängig sind. Konnte es bei den Beden, wie wir sahen, noch häufig zweifelhaft sein, ob es sich bei ihnen um eine für das öffentliche Wohl und die Gemeinschaftsinteressen der Steuerpflichtigen erhobene Abgabe handelte, so ist hier in der Regel schon durch die Bewilligung der Landstände, an die die Steuern geknüpft waren, und die häufig von ihnen ausgeübte Kontrolle, Verwaltung und Erhebung jeder Zweifel darüber beseitigt.

Wie die wirtschaftliche Entwicklung in den Territorien sich ganz in den Bahnen bewegt, die wir in den Städten kennen lernten, wie die Landesherren vielfach das städtische Vorbild in ihrer Wirtschaftspolitik so sehr nachahmen, daß der Merkantilismus als die für ein größeres Gebiet angewandte Stadtwirtschaft erscheint[2]) und sich in vielen Maßnahmen Geltung verschafft, die von den Städten erprobt waren, so zeigt auch die Steuerentwicklung in den Territorien in vieler Beziehung die gleichen Züge, wie sie uns in den Städten begegnet sind. Allerdings bieten sich bei ihrer Beurteilung außerordentliche Schwierigkeiten, da die uns über sie erschlossenen Nachrichten auch nicht annähernd jene Reichhaltigkeit, Ausführlichkeit und Genauigkeit aufweisen, wie die Forschungen über die mittelalterlichen Städte, und da wir besonders auch über die Einzelheiten der wirtschaftlichen Entwicklung jener Gebiete durchaus kein genaues, zuverlässiges Bild gewinnen können. So darf jeder Versuch, die Ergebnisse jener Bearbeitungen festzustellen, nur mit äußerster Vorsicht unternommen werden[3]).

---

1) Vgl. dazu die oben S. 28 Anm. 3 angegebenen Arbeiten, besonders G. v. Below, Art. Bede, a. a. O., Brennecke, a. a. O., S. 100ff.

2) Vgl. Sombart, a. a. O., I, S. 363; Sieveking, Die mittelalterliche Stadt . . ., S. 213; G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft . . ., passim; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft . . ., S. 136f.; Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte . . ., S. 2.

3) Der folgenden Darstellung liegen außer den schon oben S. 28 Anm. 3 genannten Arbeiten von Bielfeld, Müller, v. Below, Niepmann, Metzen, Eggers, Ernst, Plönes, Weis, Spangenberg, Sterzenbach, Christophel und Puff und von Gliemann (oben S. 37 Anm. 2) hauptsächlich zugrunde: W. Vocke, Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 20 (1864), S. 221—275; Johannes Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 30 (1874), S. 395ff., Bd. 31 (1875), S. 114ff.; Gustav Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. I (1877) (abgedruckt in „Umrisse und Untersuchungen . . .“ 1898, S. 104ff.); Die

In den Territorien erstreckt sich die Steuerentwicklung, die — abgesehen von den Beden — viel später als in den Städten einsetzt, auf einen bedeutend größeren Zeitraum, wie ja auch die territorialen wirtschaftlichen Verhältnisse sehr viel langsamer als dort reifen. Auch hier begegnen Steuern auf Vermögen, Einkommen und Ertrag und andererseits Abgaben auf Verbrauch, Verzehr und Verkehr — Ungelder und Akzisen. Ob, wie Schmoller annimmt[1]), im Gegensatz zu den Städten in den Territorien die Personalsteuern älter sind als Ungelder und Akzisen, darüber läßt sich ein zuverlässiges und vor allem ein für die verschiedenen Territorien gültiges Urteil nicht gewinnen.

Längere Zeit hindurch waren zunächst die Personalsteuern außerordentlich und unregelmäßig erhobene, gewöhnlich jeweils neu bewilligte Abgaben, die neben den Beden bestehen. Aber auch hier zeigt sich, wie in den Städten, daß sich die Auswahl der Besteuerungsobjekte der wirtschaftlichen Entwicklung anpaßt und daß in den einzelnen Territorien bald an Stelle des Wertanschlags auf Grund und Boden, worin zur Zeit des Aufkommens der alten landesherrlichen Beden ja noch fast ausschließlich das Vermögen der Bedepflichtigen bestanden hatte, eine Heranziehung vieler, oft mit großer Ausführlichkeit aufgezählten Vermögensstücke — sowohl liegende, wie fahrende Habe — erscheint[2]). Auch hier begegnet, wie in den

---

Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen während des 16. u. 17. Jahrhunderts und die aus der Vermögenssteuer Hessens hervorgegangene Grundsteuer (ohne Verfasser), diese „Jahrbücher", Bd. 25 (1875), S. 297 ff.; Ludwig Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Schmoller's Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen IV, 5), Leipzig 1883; G. Schanz, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Form, Finanzarchiv II (1885); v. Riecke, Die direkten Steuern vom Ertrag und vom Einkommen in Würtemberg, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1879, I. Bd., I. Hälfte, S. 71 ff.; G. Schanz, Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwicklung und neueste Reform, Finanzarchiv IV (1887), S. 961 ff.; W. Metterhausen, Die direkten Landessteuern im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, Marburger Dissertation, Marburg 1894; G. Schubert, Fragen zur Bier- und Weinbesteuerung in Württemberg, Finanzarchiv XIII (1896); Otto Ruppersberg, Die hessische Landsteuer bis zum Jahre 1567, Tübinger Dissertation, Bonn 1904; Karl Seiffert, Beiträge zur bayerischen Finanzgeschichte, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 57 (1901), S. 736 ff.; Fr. Stumpff, Die geschichtliche Entwicklung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 61 (1905), S. 710 ff.; August J. Fineisen, Die Akzise in der Kurpfalz, Heidelberger Dissertation, Karlsruhe 1906; Erich Trescher, Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena II, 3), Jena 1906; Ludwig Blasse, Die direkten und indirekten Steuern der Churpfalz, Heidelberger Dissertation, Rochlitz 1914.

1) Vgl. „Umrisse und Untersuchungen . . ." S. 30 (Schmoller nimmt übrigens auch für die Städte an, daß sich dort die Personalsteuern früher als Ungelder und Akzisen herausgebildet hätten (vgl. auch oben S. 37 Anm. 2). Strenger scheidet G. v. Below; nach ihm (Landständische Verfassung . . ., III, 2, S. 151) sind unter den landständischen Steuern die Akzisen und Ungelder jünger als die Personalsteuern.

2) In der Kurpfalz erscheint die erste Steuer von beweglichem und un-

Städten, eine Sonderung von Nutz- und Erwerbsvermögen [1]), auch hier wird u. a. von der Freilassung eines Existenzminimums [2]) und der Heranziehung von Einkommensbestandteilen zur Besteuerung [3]) berichtet. Nur lassen sich diese Einzelheiten viel weniger genau verfolgen als in den Stadtstaaten, besonders weil uns eine fast verwirrende Fülle von — in den Bearbeitungen nicht immer mit der nötigen Schärfe geschiedenen — steuerlichen Einrichtungen begegnet, die häufig recht rasch wechseln und immer wieder neue Formen zeitigen. Die hier bedeutend langsamer fortschreitende ökonomische Entwicklung hatte ja in den Territorien viel später als in den Städten die enge wirtschaftliche Verknüpfung der Einzelnen untereinander und ihre Ein- und Unterordnung an eine Gesamtheit gebracht. So bildet sich hier denn auch viel langsamer und später, als dort, die allgemein erkannte und anerkannte Pflicht zur Steuerleistung an eine übergeordnete Rechtspersönlichkeit heraus, sodaß, besonders in den früheren (im 14. und 15.) Jahrhunderten sich steuerliche Maßnahmen erst nach vielen Kämpfen zwischen Landesherren

---

beweglichem Gut nach dessen Geldwert 1439 (vgl. Blasse, a. a. O., S. 7), 1557 „von allem Hab und Gut" (ebenda, S. 10); in Bayern erscheint eine allgemeine Vermögenssteuer schon 1396 (vgl. Hoffman, a. a. O., S. 12); in Württemberg mußte 1470 der gemeine Mann „all sein Gut, Barschaft, Cleinott, Schulden, liegend oder fahrend" nach dem Geldwert versteuern (vgl. v. Riecke, a. a. O., S. 77); in Sachsen wird 1481 zum ersten Male von einer Steuer von beweglichem und unbeweglichem Vermögen berichtet (vgl. Falke, a. a. O., S. 408); aus Sachsen-Gotha ist die erste sichere Nachricht einer Besteuerung von beweglichen und unbeweglichen Gütern nach dem Wert vom Jahre 1531 (vgl. Trescher, a. a. O., S. 8—9); aus dem Fürstentum Siegen wird im Jahre 1542 sicher von einer Vermögenssteuer auf eine sehr große Zahl unbeweglicher und beweglicher Güter berichtet (vgl. Sterzenbach, a. a. O., S. 53); in Hessen kam es 1532 zur Einführung einer ähnlichen Steuer (vgl. „Die Vermögenssteuer . . ." diese „Jahrbücher" 1875, S. 298—299); in Baden: 1554 (vgl. Christophel, a. a. O., S. 68).

1) Eine Scheidung von Nutz- und Erwerbsvermögen begegnet in Bayern: 1396 (vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 12), in Württemberg: 1470 (vgl. v. Riecke, a. a. O., S. 77), in Magdeburg: 1531 (vgl. Bielfeld, a. a. O., S. 19—20), in Hessen: 1532 (vgl. „Die Vermögenssteuer", „Jahrbücher" 1875, S. 299). Gewöhnlich bleibt das Nutzvermögen oder wenigstens ein Teil davon steuerfrei.

2) In Magdeburg werden 1531 „arme oder alte Leute" nicht zur Steuer herangezogen (vgl. Bielfeld, a. a. O., S. 23); in Bayern sollen 1396 alle die Diener, Knechte usw. nicht versteuern, die nicht bereits Erbe oder Eigen haben oder für sich selbst Kaufmannschaft treiben oder Teil oder Gemein daran haben (vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 12), 1507 wird von einer Steuerbefreiung bei ganz armen und unvermögenden Personen berichtet (ebenda, S. 44); in Württemberg bleiben 1470 Dienstknechte und Dienstmägde steuerfrei (vgl. v. Riecke, a. a. O., S. 78).

3) Der Lohn der Handwerker und Tagelöhner ist Gegenstand der Besteuerung z. B. in Magdeburg: 1481 (vgl. Bielfeld, a. a. O., S. 12) und in Württemberg: 1514 (vgl. v. Riecke, a. a. O., S. 79); Dienstboten, Knechte und Mägde werden mit ihrem Arbeitsverdienst zur Steuer herangezogen in Sachsen: 1481 (vgl. Falke, a. a. O., S. 408—409), in Magdeburg: 1481 (vgl. Bielfeld, S. 12), in Bayern: z. B. 1507 und 1554 (vgl. Hoffmann, a. a. O.. S. 42—43 und S. 61), in Sachsen-Gotha: 1531 (vgl. Trescher, S. 8—9); ziemlich häufig erscheint auch Rentenbesteuerung, vgl. z. B. „Die Vermögenssteuer . . ." „Jahrbücher" 1875, S. 300, v. Schanz, Die direkten Steuern Hessens . . ., S. 236, v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 2, S. 4 ff.

und Ständen erzielen lassen und daher zur gegenseitigen Verständigung häufig die mannigfachsten Besteuerungs- und Veranlagungsmethoden gesucht werden. Auch die Ungelder und Akzisen [1]) haben sich, wie in den Stadtrepubliken, zunächst auf nur Weniges, gewöhnlich auf Getränke, und dann mit der Ausweitung und Vervielfältigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, mit den Aenderungen, die sich allmählich in den Formen der allgemeinen Lebenshaltung vollzogen, auf einen immer größeren Kreis von Gegenständen erstreckt.

Im einzelnen vollzog sich die Steuergestaltung in den Territorien in äußerst mannigfachen Formen, mit vielfältigen, starken Abweichungen in den verschiedenen Gebieten. Auch hier, wie in den Städten, steht diese Entwicklung im Zusammenhang mit der unter großen Verschiedenheiten und in den einzelnen Territorien zu sehr verschiedenen Zeiten einsetzenden Ausbildung und Ausgestaltung des ökonomischen Lebens durch die Geld- und Verkehrswirtschaft und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

Die Einzelheiten dieser steuerlichen Entwicklungsreihen hier zu verfolgen, ist weder möglich, noch für unsere Untersuchung notwendig. Wenn es sich für uns um die Feststellung handelt, ob die aus der Steuergeschichte Griechenlands, Roms und der deutschen mittelalterlichen Städte gewonnenen Ergebnisse — daß sich das positive Steuerrecht der jeweils vorherrschenden Struktur der wirtschaftlichen Verhältnisse anpaßt — auch durch die Steuerentwicklung in den deutschen Territorien gedeckt werden, so kann bei der Dürftigkeit des uns für diese Zeit zugänglichen Materials kein Beweis geführt werden, der alle Besonderheiten dieser Entwicklung erfaßt. Andererseits genügt aber auch die Aufhellung der für diese Zeit und diese Gebiete typischen Verhältnisse. Denn da sich, wie wir gesehen haben, die wirtschaftliche Entwicklung in den Territorien in der gleichen Weise vollzog wie in den Stadtstaaten des Mittelalters, so ist unsere oben gemachte Feststellung durch die steuerliche Gestaltung auch dieser Gebiete erhärtet, wenn sich ergibt, daß sie sich in den uns von den Städten bekannten Bahnen bewegte [2]). Diese Annahme wird aber gestützt und gerechtfertigt durch die Haupt-

---

1) Die ersten Nachrichten über Akzisen und Ungelder besitzen wir aus Baden: 1233 (vgl. Christophel, a. a. O., S. 4); aus Böhmen: 1336 (vgl. Spangenberg, a. a. O., S. 459); aus Hessen: 1375 (vgl. Ruppersberg, S. 2, Anm. 4 nur in Oberhessen!); aus Bayern: 1395 (vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 22); aus Württemberg: um 1400 (vgl. Schubert, a. a. O., S. 664); aus Jülich: 1413 (vgl. v. Below, Landständische Verfassung . . ., III, 2, S. 152, Anm. 6; die erste landständische Akzise aber erst 1521 (ebenda, S. 151); aus Sachsen: 1438 (vgl. Falke, a. a. O., Bd. 30 (1874), S. 401; abweichend: Puff, a. a. O., S. 132: 1470); aus Sachsen-Gotha: 1438 (vgl. Trescher, a. a. O., S. 6); aus dem Fürstentum Siegen: 1444 (nach Sterzenbach, a. a. O., S. 21 bestand sie 1444, wann sie eingeführt wurde, ist nicht bekannt); aus Magdeburg: 1481 (vgl. Bielfeld, a. a. O., S 7—9); aus der Mark Brandenburg: 1488 (vgl. Spangenberg, a. a. O., S. 457—461); aus Anhalt: ungefähr 1580 (vgl. G. Schanz, Die Steuern im Herzogtum Anhalt . . ., S. 963); aus der Grafschaft Hoya: Ende des 14. Jahrhunderts (vgl. Eggers, S. 55).

2) Vgl. dazu auch K. Hegel, Städtechroniken . . ., I, S. 284.

züge der an sich zwar zahlreichen, für unsere Betrachtung aber zu großer Vorsicht mahnenden und daher wenig ergiebigen Nachrichten aus jener Zeit.

Es handelte sich für uns hier noch darum, die Entwicklung in jenen Gebieten kennen zu lernen, die zum Beginn der Neuzeit, gegenüber einem machtlosen Kaisertum, zu Trägern der deutschen Gestaltung wurden und in denen sich dann auch, weit bis ins 19. Jahrhundert hinein, die Grundlagen gebildet haben, auf denen unser heutiges Steuerrecht ruht.

Diese Entwicklung aber vollzog sich, wie wir gesehen haben, durchaus in Uebereinstimmung mit der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die bis ins 18. Jahrhundert durch stadtwirtschaftlich-merkantilistische Ideen beherrscht sind und durch sie ihr charakteristisches Gepräge erhalten. Erst als sich um die Wende des 19. Jahrhunderts durch die sich ausbreitende Technik, den sich geltend machenden Großbetrieb und die immer stärker um sich greifende kapitalistische Wirtschaftsorganisation ein völliger Umschwung des Wirtschaftslebens vollzog, der eine Umstellung der jahrhundertelang beobachteten Wirtschaftspolitik bedingte, als, in Wechselwirkung damit, eine Revolutionierung aller staatlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Ueberlieferungen sich durchsetzte und der Wirtschaftspolitik durch die Physiokraten und die klassischen Nationalökonomen neue Wege gewiesen wurden, da erfuhr auch das Besteuerungswesen beträchtliche Aenderungen. Vorher waren schon in einzelnen Territorialstaaten, wie vor allem in Oesterreich und Preußen, wohl im Einklang mit der dort besonders stark ausgeprägten wirtschaftlichen Entwicklung[1]), Reformen durchgeführt worden. Die Aenderungen, die sich jetzt im Besteuerungswesen durchsetzten, lehnten sich, wenn sie sich auch organisch auf dem Ueberkommenen aufbauten, doch ganz an die neuen Formen des Wirtschaftslebens an.

Daß diese Entwicklung der letzten drei Jahrhunderte äußerst mannigfaltige und vielfältige Formen zeitigte, das erklärt sich nicht nur durch die in den einzelnen Gebieten in verschiedener Stärke und zu verschiedenen Zeiten zum Durchbruch gelangenden wirtschaftlichen Strömungen und der stark differenzierten ökonomischen Struktur der einzelnen Länder, — das wird besonders verständlich, wenn man an die Ereignisse der inneren und äußeren Politik und die Entwicklung des Verfassungslebens und des Verwaltungsrechts denkt, die in den verschiedenen deutschen Territorien einen so stark verschiedenen Ausdruck gefunden haben. Wir wissen ja — und wir kehren damit zu unserem Ausgangspunkt zurück —, daß alle diese Faktoren bestimmenden Einfluß auf die Steuergestaltung üben.

Wenn wir versucht haben, die Beziehungen aufzuhellen, die unter dem Eindruck all' dieser Einflüsse, zwischen Besteuerung und

---

1) Vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft . . ., S. 629.

wirtschaftlichen Verhältnissen bestehen und die wir in dem Satze glaubten zusammenfassen zu können, daß sich trotz aller technischen Hemmungen und trotz aller Widerstände das positive Steuerrecht immer den wirtschaftlichen Bedingungen einer Zeit angleicht, so erwächst uns noch die Aufgabe, diese Ergebnisse für die moderne finanzwissenschaftliche Betrachtung zu verwerten. Denn jede Untersuchung über Probleme der Finanzwissenschaft, die nicht der besonderen Aufgabe dieser Wissenschaft Rechnung trägt, müßte unvollständig bleiben. Es besteht unter der Mehrzahl der finanzwissenschaftlichen Theoretiker [1]) Uebereinstimmung, daß der Zweck jeder Untersuchung auf finanzwissenschaftlichem Gebiet, die induktiv zu Erkenntnissen zu gelangen strebt, immer die Anwendung dieser Ergebnisse auf die Probleme sein muß, die die modernen Verhältnisse dem Theoretiker stellen. Es ist zu bedauern — gerade in dieser Zeit äußerst drängender finanzieller Entscheidungen —, daß vielleicht nicht immer in den letzten Jahrzehnten [2]) die vielfachen Einzeluntersuchungen und Monographien in unserer Wissenschaft systematisch verwertet und durch die Theorie der Praxis in einer Form zugänglich gemacht wurden, die ihr die Ausgestaltung des Steuerwesens nach Regeln und Gesichtspunkten hätte gestatten können, die, nicht ein Ergebnis philosophischer, sozialer oder politischer Wünsche, sondern, durch die geschichtliche Betrachtung induktiv gewonnen, unbedingt feststehen und jeder wissenschaftlichen Kritik standhalten. Wenn wir so unsere Betrachtungen theoretisch abschließen wollen, wenn wir die Frage stellen, welche Forderung an das moderne Besteuerungswesen wir aus der Feststellung zu ziehen gezwungen sind, daß sich das positive Steuerrecht immer den wirtschaftlichen Tendenzen einer Zeit anpaßt, so haben wir zunächst zu untersuchen, in welcher Richtung sich gegenwärtig die ökonomischen Strömungen durchsetzen.

III. Versucht man, über die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen unserer Zeit zu einem leidenschaftlosen und wissenschaftlich feststehenden Urteil zu gelangen, so wird man sich sofort der besonderen Schwere dieser Aufgabe bewußt: wie in der Geschichte des Wirtschaftslebens die Fülle der Erscheinungen, der Kampf um Grundsätze, der Wechsel der Formen, der Ablauf der „Stufen“ fast

---

1) Vgl. Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, I, S. 16—17; Eheberg, Finanzwissenschaft, S. 11 und Artikel „Finanzwissenschaft“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., IV (1909), S. 292; Geffcken, a. a. O., S. 10; v. Heckel, Finanzwissenschaft, S. 3 und Artikel „Finanzwissenschaft“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911), I, S. 865; Vocke, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 13 ff.; Lotz, Finanzwissenschaft, S. 6—7; (abweichend: Cohn, a. a. O., S. 8—9); so sagt Franz Meisel in einer Besprechung von Heckel's Finanzwissenschaft (Finanzarchiv XXV (1908), S. 843: „Die Finanzwissenschaft ist eine Erkenntnis- und eine Wirklichkeitswissenschaft“.

2) Vgl. dazu Franz Meisel, Stand und Wert der deutschen Finanzwissenschaft, Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. 42 (1918) und besonders Franz Meisel, Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 74 (1919), S. 361 ff.

das Bild verwirren, das sich dem rückschauenden Historiker bietet, so ist auch die Gegenwart von sich kreuzenden Erscheinungsformen so stark durchdrungen, daß es nicht leicht ist, hier Klarheit zu gewinnen. Wenn wir einerseits wissen, daß es „in dem ewigen Kampfe des Werdenden mit dem Gewordenen“ [1]), in der rastlosen Entwicklung, in deren fortwährendem Wechsel sich einzig eine Beständigkeit zeigt, keine Ordnung von dauerndem Bestande geben kann, so dürfen wir auf der anderen Seite nicht vergessen, daß immer nur langwierige Entwicklungsprozesse, häufig über viele ausgedehnte, voneinander nur wenig verschiedene Zwischenstufen, zu Gestaltungen von grundsätzlich neuer Art führen [2]). Wir müssen daher darauf verzichten, die Symptome, die sich uns in unserer Zeit darbieten, so deuten zu wollen, als ob wir uns berechtigt glaubten, aus ihnen auf Umgestaltungen von grundlegender Bedeutung für eine Aenderung der Wirtschaftsform schließen zu dürfen. Wir müssen uns versagen, uns durch Wünsche, die wir vielleicht durch philosophische, soziale oder ethische Erwägungen angeregt, hegen könnten, beeinflussen und uns zu Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung verleiten zu lassen, die wir, durch die Erfahrungen der Geschichte gewitzigt, nicht fällen können. Wir müssen streng das Seiende von dem Seinsollenden scheiden und müssen, ohne philosophische Spekulationen in den Kreis unserer Betrachtungen zu ziehen, die Tendenzen zu erkennen suchen, die sich, in rein ökonomischen Erscheinungen, in unserem Wirtschaftsleben zeigen.

Adam Smith' ökonomische Lehren sind die Grundlage für die wirtschaftspolitische Entwicklung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts geworden. Wenn Smith, wie Spann mit Recht hervorhebt [3]), teilweise auch vom Sozialprinzip [4]) ausging, — immer wieder in der Menschheitsgeschichte sind ja nur „Kompromisse“

---

1) Vgl. Riezler, a. a. O., S. 71.

2) Vgl. auch Bücher, Sozialisierung, II. Aufl., Tübingen 1919, S. 21f. und Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft I, S. 150.

3) Vgl. Othmar Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., Leipzig 1918, S. 52; vgl. auch Karl Diehl, Theoretische Nationalökonomie, Jena 1916, Bd. I, S. 157—165.

4) „Individual-“ und „Sozialprinzip“ werden hier in dem Sinne, wie ihn Heinrich Dietzel (Theoretische Sozialökonomik, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, herausgegeben von A. Wagner, II. Hauptabteilung, Bd. I) Bd. I, Leipzig 1895, S. 7 und „Individualismus“ (H. d. St., V (1910), S. 590) formuliert hat, gebraucht. Es ist notwendig, hier darauf hinzuweisen, daß Individual- und Sozialprinzip die Zusammenfassungen ethischer Forderungen sind, die an sich mit wirtschaftlichem Individualismus oder antiindividualistischen Wirtschaftsformen nicht identisch sind. Sie können beim einzelnen Menschen die Ursache werden, sich für eine der beiden Wirtschaftsverfassungen zu entscheiden (darüber vgl. auch Heinrich Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. I (1893), besonders S. 7 und S. 16, Anm. 2), bei denen aber eine genaue Abgrenzung, ob sie dem einen oder anderen System zuzurechnen sind, kaum möglich ist. (Hierauf macht auch C. Grünberg (Art. „Sozialismus“, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., (1911), II, S. 829) Dietzel gegenüber aufmerksam, der Kommunismus und Sozialismus nach jenen beiden ethischen Grundprinzipien

zwischen Individual- und Sozialprinzip [1]) richtunggebend geworden [2]) —, so war doch mit ihm, wie vorher schon mit den Physiokraten, die sich, wie er, in ihrer philosophischen Grundlage auf Grotius und Hobbes stützten, wirtschaftlich der Gedanke an ein individualistisches System fruchtbar geworden. Smith hatte aus Gedanken, die er von der griechischen Stoa und dem Naturrecht übernommen hatte, seinen großen Optimismus gewonnen: wenn nach der Idee der Weltenordnung ihr Zweck nur die menschliche Glückseligkeit sein kann, die daher aufs wirksamste gefördert werden muß, wenn andererseits die allgemeine Wohlfahrt nur die Summe des Wohlergehens der Einzelnen ist, so muß, wie er von seinem egoistisch-utilaristischen Standpunkt aus — daß alle Menschen selbstsüchtig und nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien — folgert, dem Einzelnen größte Bewegungsfreiheit gegeben werden. Daher legt Smith auch den Ausgangspunkt für die von ihm befürwortete Wirtschaftspolitik in die Forderung unbedingtester Freiheit der Person: das dem Menschen innewohnende Erwerbsstreben und freier Wettbewerb [3]) müssen nach seiner Ansicht das Wirtschaftsleben beherrschen und regeln. Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts haben sich Smith' Forderungen in Deutschland, zunächst in politischen Maßnahmen, dann auch in wirtschaftlicher Hinsicht durchzusetzen vermocht und haben, trotz aller Strömungen, die sich gegen das Smith'sche System — sowohl gegen seine philosophischen Grundlagen durch die Romantik und die klassische Philosophie, wie auch gegen seine wirtschaftlichen Leitsätze durch zahlreiche Nationalökonomen verschiedenster Richtung — bemerkbar machten, die Struktur unseres Wirtschaftslebens mehr und mehr, gegen Ende des zweiten Drittels des letzten Jahrhunderts fast völlig bestimmt.

Die ungeheure Bedeutung, die die Ausrichtung unseres ökonomischen Mechanismus auf das freie Spiel eines ungezügelten Erwerbs-

---

scheiden will.) Wie flüssig die Grenzen sind, beweist z. B. auch W. Lexis, wenn er (Art. „Individualismus", Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911), I, S. 1353 ff.) den Sozialismus in seiner modernen Gestalt als ein unzweifelhaft individualistisches System bezeichnet, denn er setze sich eine gesellschaftliche Ordnung als Ziel, deren Zweck es sei, allen einzelnen einen gleichmäßigen, möglichst großen Gütergenuß zu verschaffen. Vgl. auch Leopold v. Wiese, Individualismus und Staatssozialismus (Verhandlungen des evangelisch-sozialen Kongresses 1912) S. 18 ff. Wiese geht in diesem Vortrag auf die „Nuancen" im Individualismus und Sozialismus ein. Vgl. endlich Leopold v. Wiese, Staatssozialismus, Berlin 1916, S. 28—29.

1) Vgl. S. 109 Anm. 4.

2) Vgl. Adolph Wagner, Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus, Rektoratsrede, Berlin 1895, S. 34 und Robert Liefmann, Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? (Politische Flugschriften, Heft 56.) Stuttgart-Berlin 1915, S. 7 f.

3) Adolph Wagner (Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl. Leipzig 1892, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, I. Hauptabteilung, I. Teil), S. 8) glaubt, die Lehre Adam Smith' nach ihrem wichtigsten Prinzip für die wirtschaftliche Rechtsordnung und nach demjenigen, welches die für die Praxis gewonnene Bedeutung der Doktrin am Richtigsten kennzeichnet, kurzweg „das System der freien Konkurrenz" nennen zu können.

triebes für die Entwicklung unseres Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert gewann, kann kaum überschätzt werden. Diese Bedeutung lag weniger darin, daß die auf den Grundsätzen des ökonomischen Liberalismus aufgebaute Wirtschaftspolitik alle einengenden und regelnden polizeilichen Verordnungen, alle staatlichen Bevormundungen, die aus dem Mittelalter und den Jahrhunderten des Merkantilismus auf vielen Gebieten noch in die neue Zeit hineinragten, verschwinden ließ, — wenn auch die Wirkungen des individualistischen Systems nach dieser Richtung hin sehr stark waren. Wir sehen vielmehr das bedeutungsvollste, folgenreichste Moment für die ganze ökonomische Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts in dem Umstande, daß die Einstellung unserer Volkswirtschaft auf das persönliche Gewinnstreben jedes Einzelnen, das den gesamten volkswirtschaftlichen Organismus leiten sollte, den Unternehmer und später den Großunternehmer geschaffen und es so ermöglicht hat, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung sich in dem uns bekannten Umfang ausgestalten und unsere ganze Wirtschaft revolutionieren konnte. Auch Jaffé, der neuerdings die mannigfachen Forschungen kurz zusammenfaßt[1]), in denen in den letzten Jahrzehnten verschiedene Autoren durch großangelegte Untersuchungen Entstehung, Begriff und Wesen des modernen Kapitalismus zu erklären und zu bestimmen gesucht haben, — ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, über dieses wichtige Problem auch nur annähernd eine Uebereinstimmung zu erzielen —, macht auf die große Bedeutung aufmerksam, die das System der freien Konkurrenz für die Entfaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung im 19. Jahrhundert gewann: wenn wir heute wissen, daß eine ganze Anzahl von verschiedenen Verursachungsreihen die kapitalistische Wirtschaftsordnung entstehen ließ, so war für den Typus, in dem sie uns im 19. Jahrhundert entgegentrat, neben den als Kausalfaktoren für die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung überhaupt erkannten religiös-psychischen Mächten[2]), neben den materiellen Produktionsverhältnissen[3]) und noch einer Reihe anderer Faktoren besonders die spezielle Form maßgebend, unter der die Wechselwirkung zwischen jenen Faktoren stattfand und die wir im Prinzip der freien Konkurrenz zu erkennen haben. Durch sie erst ist der Unternehmer ins Zentrum des ganzen Produktionsprozesses gerückt und hat der kapitalistischen Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts so sehr das sie von anderen Wirtschaftsverfassungen ab-

1) Edgar Jaffé, Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 40, S. 4ff. (auch als Beitrag in der „Festschrift für Lujo Brentano zum 70. Geburtstag“, München und Leipzig 1916, S. 251ff. erschienen).

2) Vgl. Max Weber, Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 20 (1905) und Bd. 21 (1906); Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus, passim; Werner Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben, Leipzig 1911; Werner Sombart, Bourgeois, München 1913 u. a.

3) Vgl. Karl Marx, Kapital, passim, und andere Schriften.

hebende Gepräge gegeben, daß Passow das moderne Wirtschaftsleben — mit einem, unseres Erachtens, seine Wesenheit allerdings nicht erschöpfenden Ausdruck — als das „Zeitalter der großen Unternehmungen“ begrifflich festlegen will[1]).

Eingehende Darstellungen[2]) haben uns die außerordentlichen Wirkungen zu veranschaulichen gesucht, die diese ökonomische Ordnung auf unser Wirtschaftsleben im 19. Jahrhundert ausübte. Wenn aber, wie wir gesehen haben, erst durch das System des individuellen Ertragsstrebens, durch „die Glorifizierung des Erwerbstriebes“[3]) diese Wirtschaftsordnung die unser ganzes Wirtschaftsleben im 19. Jahrhundert revolutionierende Gewalt erlangen konnte, dann muß, wenn wir die Tendenzen erkennen wollen, die heute in unserem ökonomischen Leben wirksam sind, die Frage gestellt werden, ob noch der ungezügelte Erwerbstrieb uneingeschränkte Geltung besitzt, ob noch das System der freien Konkurrenz unseren ökonomischen Organismus charakterisiert.

Es ist hier nicht notwendig, ausführlicher darzulegen, daß der Gedanke der freien Konkurrenz — „durch das große Gesetz einer natürlichen Harmonie sei für das allgemeine Wohl dann am besten gesorgt, wenn jeder Einzelne nach seinem Willen und Interesse seine wirtschaftlichen Bestrebungen verfolge und durch keine Einwirkung des Staates gehemmt oder unterstützt werde“[4]) — nie bis in seine letzten Konsequenzen zur Durchführung gelangte. Schon lange ehe in Deutschland das System seine stärkste Anwendung erfahren hatte, hatte sich in theoretischen Kreisen Widerspruch gegen seine restlose praktische Durchführung geltend gemacht. Fast alle Theoretiker, schon seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, waren, bei aller Bewunderung und Anerkennung der Smith'schen Lehre, davon überzeugt, daß in der Praxis die Regel des „laissez faire“ bedeutende Einschränkungen erfahren mußte[5]). Zu Beginn der 70er Jahre fand diese theoretische Gegnerschaft ihren prakti-

---

1) Vgl. Richard Passow, Kapitalismus, diese „Jahrbücher“ 107. Bd. (1916), S. 492 ff. und ausführlicher Richard Passow, Kapitalismus, Jena 1918, S. 125 ff.

2) Vgl. Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903, passim; W. Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Köln 1907, passim, besonders S. 21; Ludwig Pohle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert, Leipzig 1908, passim; Eugen von Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1910, S. 126 ff.; Walter Troeltsch, Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirschaftsleben, Stuttgart 1899, passim.

3) Vgl. Wygodzinski, a. a. O., S. 21.

4) Vgl. E. Leser, „Freihandelsschule“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., IV (1909), S. 460.

5) Vgl. Rudolf Keibel, Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs, Beitrag XXVIII in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert zum 70. Geburtstag Gust. Schmoller's“, II, Leipzig 1908, passim; Wilh. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, passim; Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen . . ., passim.

schen Ausdruck durch die Gründung des „Vereins für Sozialpolitik“, der bald, ebenso wie die sich Geltung verschaffenden staatssozialistischen Bestrebungen, bedeutenden Einfluß zu gewinnen vermochte. Die außerordentlich gefährlichen Auswirkungen, die das auf den Gedanken des ungezügelten und von Staatswegen keineswegs gehemmten Erwerbstriebs aufgebaute Wirtschaftssystem zeitigte, boten nur allzubald Veranlassung, starke Eingriffe in das Wirtschaftsleben zu fordern und sie auch durchzusetzen. Andererseits führten auch mannigfache Verhältnisse, die aus der extrem individualistischen Wirtschaftsordnung herauswuchsen, mit zwingender Notwendigkeit zu Einrichtungen, die das System der freien Konkurrenz durchbrachen und ihm empfindlich Abbruch taten.

Die letzte Auswirkung dieser ökonomischen Ordnung, wie wir sie vielleicht im Anarchismus zu sehen hätten, hätte sich in einer vollkommenen Atomisierung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftslebens durchsetzen müssen. Uns scheint kein Zweifel möglich, daß dazu die Vorbedingungen im ausgehenden 19. Jahrhundert nicht gegeben waren. Im Gegenteil! die Entwicklung, wie sie sich seit dem Frühmittelalter gestaltet hatte und wie wir sie in unseren Untersuchungen mehrfach andeutungsweise verfolgen konnten, drängte gerade nach der anderen Richtung; und sie mußte um so stärker dorthin drängen, je mehr der Prozeß fortschritt, durch den sich das Dasein und die Arbeit jedes Einzelnen mit dem Dasein und der Arbeit vieler anderen verflechten[1]. So zwang auch die innere Logik aller wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten nicht zu einer Zersplitterung, sondern zu einer Zusammenfassung der Kräfte. Die mehr und mehr sich ausbreitende Verflechtung in die Weltwirtschaft, die die Umstellung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat teils voraussetzte, teils veranlaßte, trug ihrerseits in nicht geringem Maße zur Bildung starker Organismen bei, die sich aus vielen Einzelwirtschaften zusammensetzten und sich auf dem Gedanken aufbauten, die freie Konkurrenz zwischen ihren einzelnen Gliedern auszuschalten, und die nicht immer des staatlichen Interesses in irgendeiner Form entbehren konnten.

In weitem Ausmaße war das System der freien Konkurrenz verlassen, als der Krieg ausbrach. Noch regelte der Erwerbstrieb des Einzelnen, das Eigeninteresse des Individuums den Kleinverkehr und hatte noch starke Bedeutung. Aber im Großbetriebe der Wirtschaft war der Einzelne hinter der Masse zurückgetreten, hatte über eine atomisierte Gesellschaft die Organisation[2] gesiegt, die das Einzelinteresse an die Interessen einer Gesamtheit band und im Wirtschaftsleben nicht die Rücksicht auf die Persönlichkeit, sondern

---

1) Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft I, S. 151.

2) Auf die Entwicklung der „Organisation“ und des Organisationsgedankens (vgl. Franz Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, Berlin 1913, passim) und seine Bedeutung besonders für die Kriegsverhältnisse ist schon häufig hingewiesen worden; vgl. dazu z. B. J. Jastrow, Im Kriegszustand, Berlin 1914, besonders S. 126; Bücher, Sozialisierung, S. 73; die Schriften Plenges (s. u.) u. a.

die auf den ganzen Stand oder das ganze Gewerbe oder den ganzen Handelszweig maßgebend werden ließ. Die unpersönlichste Form der Gesellschaft, die Aktiengesellschaft — eine Kapitalgesellschaft, die die persönlichen Sonderinteressen von einem Massenwillen abhängig macht und der Adam Smith höchstens für einige wenige große Unternehmungen auf die Dauer Geltung versprochen hatte [1]), — war zu einem herrschenden Faktor in unserem Wirtschaftsleben geworden, die Unternehmung wurde „entindividualisiert", „anonym" [2]). Jetzt wurde nicht mehr für das allgemeine Wohl dadurch gesorgt, daß jeder Einzelne nach seinem Willen und Interesse seine wirtschaftlichen Bestrebungen verfolgte und der Staat, die Gesellschaft nur die Aufgabe hatte, so weit wie irgend möglich die Bewegungsfreiheit der Wirtschaftenden zu schützen, sondern die Rücksicht auf das allgemeine Wohl zwang neben den Privatorganisationen, die zunächst das Wohl ihrer Gesamtheit verfolgten, den Staat, die Verkörperung des Volksganzen, zu wirtschaftlicher Tätigkeit, zwang ihn, im großen Maßstab zum Unternehmer zu werden, um die Interessen aller wahrnehmen zu können. Schon lange hatte es sich als unmöglich erwiesen, eine Wirtschaftsordnung aufrecht erhalten zu können, in der keiner in der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen durch die Einwirkung des Staates gehemmt oder unterstützt wird. Frühzeitig hatte schon der Staat durch vielerlei Maßnahmen die Vertragsfreiheit der Gewerbeordnung einschränken und durch Befähigungsnachweise und Arbeitsverbote, durch Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze und viele andere soziale und sozialgesetzliche Einrichtungen immer mehr zu einem „Abbau der Bewegungsfreiheit" [3]) beitragen müssen, der „die Niederdrückung des Individuums unter die Regel, unter das Schema, unter einen unabänderlichen Gemeinschaftswillen" [4]) brachte und der den größten Teil des letzten halben Jahrhunderts charakterisiert [5]). Jetzt hatte aber die Entwicklung auch dahin geführt, den Staat zum Unternehmer größten Stils werden zu lassen, wodurch auf zahlreichen Gebieten die Privatinitiative als regelnder Faktor des Wirtschaftslebens zugunsten der Allgemeinheit ausgeschaltet wurde. Waren in privaten Organisationen Gewerkschaften, Angestellten- und Arbeitgeberverbände, Syndikate und Kartelle, Konsumvereine, Produzentengenossenschaften und Absatzkonventionen, eine festgeschlossene Bankoligarchie, Konzerne und Monopolwirtschaften entstanden, die die freie Konkurrenz auf ihren Gebieten vollkommen ausschalteten und allmächtig ihren Wirkungskreis regelten, so hatte der Staat vor allem Post und

---

1) Vgl. Eugen v. Philippovich, Monopole und Monopolpolitik, Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, VI (1916), S. 157.

2) Vgl. Karl Renner, Marxismus, Krieg und Internationale, Stuttgart 1917, S. 78.

3) Vgl. Justus Wilh. Hedemann, Das bürgerliche Recht und die neue Zeit, Akademische Rede, Jena 1919, S. 6.

4) Ebenda, S. 12.

5) Vgl. auch Carl Johannes Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, Tübingen 1915, S. 22.

Eisenbahn, hatten die Kreise und Gemeinden in zahlreichen Fällen Elektrizität, Gas und Wasser in gemeinwirtschaftlichen Betrieben monopolisiert [1]).

So standen wir, als der Krieg unsere Wirtschaft scheinbar aus ihren Bahnen riß, in einer Entwicklung, die die Person hinter dem Ganzen immer mehr zurücktreten ließ, die eine Wirtschaftsform anbahnte, in der nicht mehr die schrankenlose Freiheit der Einzelnen in der Wahrnehmung ihrer Interessen, sondern mehr und mehr die Rücksicht auf Massenbildungen Produktion und Austausch bestimmte. Wo der Staat nicht selbst als Unternehmer auftreten konnte, wies die Entwicklung klar den Weg: er mußte sich, so wie es seit der Jahrhundertwende immer mehr und immer dringender gefordert wurde [2]), in steigendem Maße an den im wirtschaftlichen Kampfe Allmacht gewinnenden Organisationen beteiligen oder sich Rechte des Einspruches oder der Mitberatung vorbehalten [3]), um Mißbräuchen dieser gewaltigen Kräftevereinigungen vorzubeugen und seine eigenen Interessen — die der Volksgesamtheit — zu wahren [4]). In diesen Prozeß griff die Kriegswirtschaft und beschleunigte ihn, der sich in friedlicher Weiterentwicklung vielleicht erst in Jahrzehnten vollendet hätte. Wir kennen aus zahlosen Darstellungen, umfassenden Betrachtungen und Monographien die Mannigfaltigkeit der Verordnungen und Gesetze und die Vielheit der Organisationen, die die Kriegsnotwendigkeit schuf. Es ist hier nicht der Ort, sie näher zu betrachten: wenn wir aus ihnen die Ueberzeugung gewinnen, daß sich unsere Wirtschaft vielfach einer Bedarfsdeckungswirtschaft näherte, in der nicht die Rücksicht auf den Gewinn, sondern Größe, Umfang und Art des Bedarfes die Produktion leiteten [5]), so können wir andererseits auch feststellen, daß unsere wirtschaftlichen Ver-

1) Vgl. dazu jetzt vor allem Edm. Fischer, a. a. O., passim. Eine kurze Zusammenstellung über die staatlichen und gemeindlichen Betriebe gibt in jüngster Zeit auch Wilh. Stieda, Die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens, diese „Jahrbücher“ Bd. 114 (1920), S. 1 ff.

2) Vgl. z. B. Gust. Schmoller, Das Verhältnis der Kartelle zum Staat (Referat auf der Mannheimer Generalversammlung 1905 des Vereins für Sozialpolitik und die sich anschließende Debatte), Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 116, Leipzig 1906, S. 237 ff.

3) Leopold v. Wiese (Staatssozialismus, Berlin 1916, S. 69) sieht das Grundprinzip des Systems der Wirtschaftspolitik der letzten 25 Friedensjahre bei den Völkern des europäisch-amerikanischen Kulturkreises darin, „die Bedeutung der Staatsmacht für das ökonomische Leben der Völker zu dokumentieren“, und nennt diese Wirtschaftsordnung deshalb „Neumerkantilismus“, weil sie dieses Grundprinzip mit dem des Merkantilismus gemeinsam hätte. Vgl. auch Paul Lensch, Die Neugestaltung der Wirtschaftsordnung (im Sammelwerk „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland“, herausgegeben von Friedr. Thimme und Carl Legien, Leipzig 1915), S. 140.

4) Vgl. z. B.: Robert Liefmann, Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher?, S. 15; v. Wiese, a. a. O., S. 75 f.; Johann Plenge, 1789 und 1914, Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes, Berlin 1916, S. 111; Robert Liefmann, Die Kartelle in und nach dem Kriege, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, VI (1919), S. 103.

5) Vgl. Gust. Eckstein, Der Krieg und der Sozialismus, Neue Zeit, Jahrg. 34, I. Bd., S. 234 ff.

hältnisse den Staat gebieterisch dazu zwangen, auf allen Gebieten unseres ökonomischen Lebens bald leitend, bald teilend, bald bestimmend, bald organisierend, bald selbst unternehmend, monopolbildend und konkurrenztötend aufzutreten.

In wissenschaftlicher Durcharbeitung dieser Kriegsverhältnisse ist eine umfangreiche Literatur entstanden. Die große Mannigfaltigkeit, die nicht nur in den wissenschaftlichen, sondern auch in den Welt- und Lebensanschauungen der Autoren dieser Schriften besteht, macht es begreiflich, daß die Ergebnisse, zu denen sie gelangen, stark voneinander abweichen. Die besonders große Verschiedenheit ihrer Urteile wird aber dadurch erklärlich, daß im Mittelpunkte ihrer Untersuchungen die ganzen Probleme stehen, ob die verstärkte, staatliche Tätigkeit, die der Krieg veranlaßte, wird aufrecht erhalten werden und ob die ökonomischen Auswirkungen des Krieges unsere Wirtschaftsverfassung dem Sozialismus genähert haben. Wie könnte hier eine Uebereinstimmung möglich sein, solange sich mit dem Worte „Sozialismus“ ein wissenschaftlich so wenig feststehender und klar umrissener Begriff verbindet, der von Autor zu Autor wechselt [1])!

So sind auch die Ergebnisse dieser Literatur über den „Kriegssozialismus“, wenn sie auch im einzelnen äußerst anregend und befruchtend gewirkt haben mögen, keineswegs so, daß sich ihre Verwertung für wissenschaftliche Untersuchungen leicht ermöglichen läßt. Sind schon die Antworten, die jene Fragen in diesen Darstellungen fanden, sehr verschieden, bald bejahend, bald verneinend, in sich graduell sehr stark geschieden, so stehen ihrer Nutzbarmachung für unsere Darlegungen auch deshalb Schwierigkeiten entgegen, weil nur wenige [2]) dieser Autoren an der Spitze ihrer Schrift klar umschreiben, wie sie gerade den so sehr verschieden gefaßten Begriff „Sozialismus“ verstanden wissen wollen. Des weiteren scheint uns auch aus einem anderen Grunde die Heranziehung jener Ergebnisse nicht tunlich. Wir haben es ablehnen müssen [3]), aus den Symptomen, die sich in den jetzigen ökonomischen Zuständen zeigen, Schlüsse auf eine grundsätzliche Aenderung unserer wirtschaftlichen Verfassung zu ziehen — wie es zweifellos mit der Fragestellung, ob uns der Krieg durch seine Notwendigkeiten auf ökonomischen Gebiete einer sozialistischen Wirtschaftsordnung genähert habe, geschieht. Wollten wir die Tendenzen erkennen, die sich gegenwärtig in unserer Volkswirtschaft geltend machen, so

1) Vgl. C. Grünberg, a. a. O., S. 828f. Vgl. ferner jetzt neuerdings den Begriff des Sozialismus z. B. bei Johann Plenge, Revolutionierung der Revolutionäre, Leipzig 1918, S. V, XVI, 39f., 44 u. 178f. und Johann Plenge, Zur Vertiefung des Sozialismus, Leipzig 1919, S. 7, 13 u. 20 oder bei Robert Wilbrandt, Sozialismus, Jena 1919, S. 91 u. 309f. oder bei Franz Oppenheimer, Kapitalismus, Kommunismus, Wissenschaftlicher Sozialismus, Berlin 1919, S. 7f.

2) So z. B. bei Liefmann, Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher?, S. 9f. und bei Carl Johannes Fuchs, a. a. O., S. 22.

3) S. oben S. 109.

war es, wie wir gesehen haben, nötig, die Entwicklung ihrer konkreten Merkmale zu verfolgen. Hatten wir aber als wichtigsten dieser Faktoren für die Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts die freie Konkurrenz, das Prinzip des privaten Ertragsstrebens erkannt, so muß auch hier wieder unsere Untersuchung anschließen. Wie es nun feststeht, daß die Entwicklung der letzten Jahrzehnte vor dem Kriege an diesem System vielfach und erfolgreich zugunsten einer mehr gebundenen Wirtschaftsordnung gerüttelt hat, so ist auch kein Zweifel möglich — und darin stimmen fast alle jene Untersuchungen überein —, daß der Krieg diese Bewegung nur noch verstärkt und beschleunigt hat. Alle Organisationen und Vereinigungen, alle Ausfuhrverbote und behördliche Preisfestsetzungen, alle Verordnungen und Gesetze bezweckten und erreichten die Einschränkung der freien Konkurrenz, die Loslösung unseres Wirtschaftslebens von dem Prinzip des Erwerbsstrebens des Einzelnen als regelndem Faktor unserer ökonomischen Ordnung. Wenn so jetzt nicht mehr die freie Ungebundenheit der Individuen in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen die Organisation unserer Volkswirtschaft bestimmt, so entsteht die ungeheuer bedeutende Frage, welches Prinzip jetzt unserem Wirtschaftsleben Form und Richtung gibt.

Wir haben hier zunächst daran anzuknüpfen, daß niemals ein Prinzip allein und ausschließlich im Wirtschaftsleben zur Geltung kommt, daß es sich immer nur darum handeln kann, welches der beiden — freien oder gebundenen — Wirtschaftssysteme jeweils überwiegt und den Ausschlag gibt [1]). Die Bewegung, die sich in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege durchgesetzt hatte und die darin gipfelte, das System der freien Konkurrenz einzuschränken und damit das freie individuelle Ertragsstreben aus seiner unser ökonomisches Leben beherrschenden Stellung mehr und mehr zu verdrängen, war noch zu stetig-langsam, hatte mit zu großen Widerständen und Hemmungen zu kämpfen, um in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit große, grundlegende Gesichtspunkte hervortreten zu lassen, die unserem Wirtschaftsleben Richtung hätten geben können. Die freie Konkurrenz wurde eingeschränkt zunächst zugunsten großer Interessenvertretungen und machtvoller Organisationen, also einer größeren Gesamtheit, aber nicht der Volksgesamtheit schlechthin.

Hier hat nun der Krieg eine bedeutsame Wendung gebracht: die Verhältnisse, in die er uns zwang, die Organisationen, die er uns aufnötigte, die Beschleunigung, die durch ihn der nie ruhende Prozeß wirtschaftlicher Formenbildungen erfuhr, haben klar die Tendenz hervortreten lassen, daß zum regelnden Faktor aller Organismen, aller Verfügungen und Verordnungen, aller gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen einzig das Wohl der Gesamtheit geworden war. Regelte früher das Interesse des Einzelnen den volks-

---

1) Vgl. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, I, S. 86. Aehnlich auch Andreas Voigt, Kriegssozialismus und Friedenssozialismus, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge VII (1916), S. 3.

wirtschaftlichen Prozeß, so ist jetzt die Rücksicht auf das Allgemeinwohl, die Rücksicht auf die Volkswirtschaft — im umfassendsten Sinne des Wortes — richtunggebend für den wirtschaftlichen Mechanismus geworden. Wir wissen, daß damit noch nicht alle Ausstrahlungen der freien Konkurrenz ausgeschaltet sind, die jedenfalls immer noch große Bedeutung hat und vorerst auch noch behalten wird, — denn es wäre ebenso gefährlich wie unmöglich, in kurzer Zeit den volkswirtschaftlichen Organismus grundstürzend umändern zu wollen und in eine Form zu drängen, die nur langwierige Prozesse reifen lassen können. Aber wir müssen erkennen, daß durch die Entwicklungen während des Krieges, die jetzt nach Friedensschluß, trotz aller rückläufigen Bewegungen, die bei solch umgestaltenden Prozessen niemals vermieden werden können, nur noch stärkere Bedeutung gewonnen haben, die Einzelwirtschaft als das Primäre, Ausschlaggebende zurücktreten mußte hinter der Volkswirtschaft, die jetzt nicht mehr wie früher die Zusammenfassung aller Einzelwirtschaften ist, sondern die gleichsam selbst Leben erhielt, daß jetzt die gebundene Wirtschaftsform die immer noch wirksame freie Organisation überwiegt. Wollen wir also die Frage beantworten, welchen Einfluß der Krieg auf unser Wirtschaftsleben hatte, welche Strömungen sich jetzt in unserer ökonomischen Verfassung zeigen und was an Stelle des individuellen Ertragsstrebens jetzt unseren wirtschaftlichen Mechanismus beherrscht, so müssen wir feststellen, daß der Krieg nur die Tendenzen verstärkte, die vor Kriegsausbruch schon in unserem ökonomischen Leben hervortraten, daß unser Wirtschaftsleben noch das Gepräge einer kapitalistischen Wirtschaftsorganisation mit Privateigentum [1]) usw. zeigt, daß aber die besondere Form, unter der die verschiedenen Faktoren dieser Wirtschaftsverfassung jetzt wirksam werden, nicht mehr wie früher die freie Konkurrenz, das Interesse des Einzelnen ist, sondern das Interesse der Gesamtheit, die Rücksicht auf die Volkswirtschaft. Wir werden ferner zu erkennen haben, daß unser ökonomisches Leben durch die Wirkungen des Krieges den Formen einer gemeinwirtschaftlichen Organisation näher rückte. Noch ringt unser Wirtschaftskörper in vielen Kämpfen um sie [2]),

1) Gerade auf dem Gebiete des Eigentumrechts hat aber auch die Entwicklung — besonders während des Krieges — starke Aenderungen zu Ungunsten des Individualismus gebracht. Vgl. darüber, wie überhaupt über die Veränderungen auf dem Gebiete des Rechtes, z. B. Hedemann, a. a. O. und Justus Wilh. Hedemann, Der Krieg als Lehrmeister auf dem Gebiete des Rechts (Vorträge der Gehestiftung zu Dresden, Bd. VIII (1917), besonders S. 19f. Mit Recht durfte Walther Rathenau (Von kommenden Dingen, Berlin 1917, S. 87) sagen: „Eigentum, Verbrauch und Anspruch sind nicht Privatsache“ und (ebenda, S. 95) „Wirtschaft ist nicht Privatsache, sondern Gemeinschaftssache“.

2) Vgl. hierzu Walther Rathenau, a. a. O.; Walther Rathenau, Probleme der Friedenswirtschaft, Berlin 1917; Walther Rathenau, Die neue Wirtschaft, Berlin 1917; Walther Rathenau, Autonome Wirtschaft (Deutsche Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe, Heft 16), Jena 1919 u. a.; Rudolf Wissell und Wichard von Moellendorff, Wirtschaftliche Selbstverwaltung (Deutsche Gemeinwirtschaft, Heft 10), Jena 1919; die Schriften Plenge's (s. o.); Wilbrandt, a. a. O., u. a., vor allem die Schriften der marxistischen Sozialisten.

aber jetzt schon erkennen wir, daß, gleichviel welche Organisation unser Wirtschaftsleben in vielleicht jahrzehntelangen Prozessen finden wird, die Idee der Volksgesamtheit, die Idee des Gemeinwohls, die Idee der Volkswirtschaft[1]) als leitender Faktor unseren ökonomischen Organismus beherrschen muß[2]). Einen äußerst charakteristischen Ausdruck hat diese Bewegung, hauptsächlich nach Kriegsschluß, der freilich zunächst auch manche Abschwächung des Kriegssozialismus brachte — ohne daß dadurch an der Gesamttendenz der Entwicklung etwas geändert wird —, durch die Gesetzgebung gefunden[3]). Wie ja immer das Recht nur der äußere Ausdruck längst vorhandener Entwicklungstendenzen ist, die es nicht erzeugt, sondern nur in juristische Formen kleidet und dadurch von Staats wegen anerkennt[4]), so hat auch die neueste Gesetzgebung Formen gefunden, die einerseits die individuelle Bewegungs- und Vertragsfreiheit weiter einschränken[5]), andererseits die Machtsphäre des Staates zugunsten der Allgemeinheit außerordentlich erweitern[6]). Am bemerkenswertesten ist hier, neben der neuen Reichsverfassung, das Sozialisierungsgesetz, das in seinem ersten Paragraphen bestimmt[7]), daß jeder Deutsche, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht hat, seine geistigen und körperlichen Kräfte zugunsten des Wohles der Gesamtheit zu betätigen.

Wir sind an dem entscheidenden Punkte unserer Darlegungen angelangt. Wir hatten die grundsätzlichen Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern zu untersuchen und hatten induktiv das Ergebnis gewonnen, daß sich die Steuern immer den jeweils herrschenden Tendenzen und Strömungen im wirtschaftlichen Leben eines Volkes anpassen. Die Größe eines modernen Staatshaushaltes, der in der heutigen auf kapitalistischen Formen aufgebauten Wirtschaftsordnung eine große Zahl der verschiedensten Steuern bedingt und bedingen muß, verbietet eine Betrachtungsweise, die eine ein-

---

1) Plenge (an vielen Stellen, z. B. Revolutionierung . . ., S. 7, Der Krieg und die Volkswirtschaft, 2. Aufl., Münster i. Westf. 1915, S. 254) prägte für einen derartigen Wirtschaftsstaat den Begriff der „Volksgenossenschaft".

2) Natürlich gehören auch alle Systeme und Formen des marxistischen Sozialismus hierher, der ja den Klassenkampf nur als Mittel zum Zweck verwenden will und in den Worten des Erfurter Programmes (vgl. Karl Kautsky, Das Erfurter Programm, Stuttgart (ohne Jahr, „unverändert nach der 13. Auflage" S. 44 f.) „die Befreiung nicht bloß des Proletariats, sondern des gesamten Menschengeschlechts" anstrebt. Vgl. dazu auch z. B. Karl Kautsky, Demokratie oder Diktatur, 2. Aufl., Berlin 1918, S. 7.

3) Vgl. die mannigfachen Gesetze und Verordnungen im Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1919 und 1920.

4) Vgl. Tröltsch, a. a. O., S. 19.

5) Vgl. z. B. Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920, Reichs-Gesetzblatt, 1920, S. 147 ff.

6) Vgl. besonders Sozialisierungsgesetz vom 23. III. 1919, Reichs-Gesetzblatt, 1919, S. 341. Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. III. 1919, ebenda, S. 342 (vgl. dazu auch RGBl. 1919, S. 1449 ff.); Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. IV. 1919, RGBl. S. 413 ff. (vgl. dazu auch S. 663 ff); Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. XII. 1919, RGBl. 1920, S. 19 ff. u. a.

7) a. a. O., S. 341.

zelne Steuer unter dem Gesichtspunkte prüfen wollte, ob sie sich mit den Tendenzen des ökonomischen Lebens im Einklang befindet. Seit Adam Smith' bekannten Steuerregeln[1]) hat man sich vielmehr daran gewöhnt, theoretisch die leitenden Gesichtspunkte zusammenzufassen, die bei der Besteuerung für den Praktiker maßgebend sein sollen. Wir haben also zu prüfen: passen sich die gegenwärtig im Steuerwesen gültigen Prinzipien den herrschenden Strömungen der wirtschaftlichen Zustände an?

Sieht man von den Grundsätzen ab, die, wie das Prinzip der Steuergleichheit, der Steuergerechtigkeit usw. für unsere Erwägungen nicht in Betracht kommen, zieht man vielmehr nur jene Leitsätze heran, in denen die Prinzipien zusammengefaßt zu werden pflegen, die vom ökonomischen Standpunkt aus beim Steuerwesen zu beachten sind, so handelt es sich zunächst um die sog. „volkswirtschaftlichen Grundsätze“ [2]). Hierbei hielt sich die Steuertheorie bis gegen Ausgang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts streng an die Lehren der klassischen Schule: die Besteuerung soll so wenig, wie irgend möglich, das Wirtschaftsleben des Einzelnen stören und ihn so wenig, wie irgend angängig, in seinen Wirkensmöglichkeiten beeinträchtigen. Wenn Brentano bemerkt[3]), daß sich durch Adolph Wagner's Betonung eines sozialpolitischen Zweckes der Steuer hierin eine Aenderung vollzogen habe, so ist ihm nicht beizupflichten. Wohl aber hat die Betrachtung der volkswirtschaftlichen Grundsätze für die Besteuerung bei Adolph Wagner insofern eine wesentliche Verschiebung erfahren, als er, durch die von ihm mitbegründete Lehre von dem doppelten Charakter des Kapitals, und im Zusammenhang mit seinen allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen — seinem Staatssozialismus —, wie er sie in seiner „Grundlegung“ umrissen hat, einen viel weniger individualistischen Standpunkt einnahm und die Steuern verschiedentlich in ihrer Wirkung auf die Volkswirtschaft als Ganzes, auf die „Zwangsgemeinwirtschaft“ untersuchte. Wagner's Lehre von den „Nebenzwecken“ der Besteuerung — wie Lotz, wohl nicht ganz zutreffend, Wagner's Unterscheidung eines zweiten Steuerzweckes, neben dem finanziellen jenen sozialpolitischen Zweck genannt hat[4]), regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens und in die Verwendung des Einzeleinkommens und Vermögens einzugreifen[5]) — wurde von der Theorie

---

1) Vgl. Adam Smith, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Bearbeitet von C. W. Asher, Stuttgart 1861, II, S. 346ff.

2) Der Ausdruck hierfür wechselt; während Eheberg (Finanzwissenschaft, S. 179) von „Volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ spricht, faßt Wagner (Finanzwissenschaft II, S. 304 u. 314) die betr. Abschnitte unter dem Begriffe „Die volkswirtschaftlichen Prinzipien“ zusammen, von Heckel (Finanzwissenschaft I, S. 148) unter dem Begriffe „Die Steuer als volkswirtschaftliche Erscheinung“, u. a.

3) Vgl. Lujo Brentano, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Nr. 247), Berlin 1919, S. 18.

4) Vgl. Walther Lotz, Fiskus als Wohltäter, Betrachtungen über Nebenzwecke bei der Besteuerung (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 219), Berlin 1906.

5) Vgl. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, II, S. 207.

nur wenig angenommen. Aber seine Betrachtung der Steuer in ihren Wirkungen auf die Wirtschaft der Gesamtheit hat, wenn sie auch nirgends von der Theorie übernommen wurde, doch Einfluß geübt: wohl auch im Zusammenhang mit dem Uebergangsstadium, in dem sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, wie wir zeigten, seit den beiden letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts befanden, ist bei den Theoretikern in dieser Frage kein methodisch scharf umrissener Standpunkt, keine sichere Klarheit zu erkennen, wie es in Zeiten nur allzu erklärlich ist, in denen die Wirtschaftszustände in langsam reifenden Prozessen eine grundsätzlich neue Richtung annehmen und in denen die Theorie vielfach versucht, in Kompromissen zwischen dem Alten und Neuen eine Lösung zu finden. Zu erwähnen sind hier besonders Helferich[1]), Eheberg[2]) und v. Heckel[3]), die alle zwar bei den grundsätzlichen Erörterungen über die Steuerprinzipien die Interessen der Volkswirtschaft berücksichtigen, indem sie von dem Steuersystem fordern — wie es z. B. Eheberg umschreibt[4]) —, daß es „die volkswirtschaftliche Entwicklung nicht störe“. Aber diese Berücksichtigung der Forderungen, die von seiten der Volkswirtschaft zu stellen sind, erschöpft sich dann, solange man die Volkswirtschaft als die Zusammenfassung aller Sonderwirtschaften begreift, zum großen Teil in Betrachtungen über die Wirkungen der Steuern auf die Einzelwirtschaften und über die Grenzen, die von dieser Seite aus der Besteuerung gezogen werden müssen. Auf der anderen Seite kommt aber Schäffle, wie es angesichts seiner allgemeinen ökonomischen Anschauungen natürlich ist, der Wagner'schen Betrachtungsweise nicht nur nahe, sondern geht in manchen Punkten noch über sie hinaus[5]).

Im engen Zusammenhang mit diesen „volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ steht die Ueberwälzungsfrage, die seit langer Zeit die wissenschaftliche Betrachtung beschäftigt. Schon vor den Physiokraten, die bekanntlich, im Einklang mit ihren sonstigen Lehren, annahmen, daß jede Steuer letzten Endes vom Landbau getragen werden müsse, und die daher die Grundsteuer als „impôt unique“ verlangten, wurde der Ueberwälzungsfrage Beachtung geschenkt. Seit Adam Smith hat jedoch auch dieses Problem eine ganz besondere Richtung genommen: der individualistischen Wirtschaftsorganisation der freien Konkurrenz und des laissez faire angepaßt, dem Grundsatz folgend, so wenig wie möglich in den Wirkensbereich der Steuerpflichtigen einzugreifen, so wenig wie möglich seine geschäftlichen Unternehmungen zu stören, wird jede Steuer in ihren Wirkungen auf den Einzelnen untersucht. Eingehend wird geprüft,

---

1) a. a. O., S. 165—266.

2) Vgl. Finanzwissenschaft, S. 179 ff. und Artikel „Steuer“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. (1911), VII, S. 976 ff.

3) Finanzwissenschaft, I, S. 148—149, 154 ff. und Artikel „Steuer“, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. (1911), II, S. 996.

4) Art. „Steuer“, a. a. O., S. 976.

5) Vgl. „Die Steuern“, I u. II, passim, besonders I, S. 42 ff.

wer unter den Sonderwirtschaftenden als Steuerträger und wer als Steuerquelle zu gelten habe, und welche ökonomischen Folgen daher bei den Einzelwirtschaften durch die Steuerüberwälzungen eintreten. Während genaue Untersuchungen über die wirklichen Ueberwälzungsvorgänge — von wenigen Ausnahmen abgesehen[1]) — bis heute noch fehlen, kehren in den Begründungen zu Steuerreformen, in Parlamenten und in den Erörterungen der Praxis immer von neuem Betrachtungen wieder, die die Gefahren der Besteuerung für die einzelnen Betriebe oder die von der Steuer betroffenen Gewerbe mit außerordentlichem Nachdruck betonen. Häufig wird dabei, ohne Berücksichtigung der wirklichen volkswirtschaftlichen Erfordernisse und ohne die betr. Maßnahme am Maßstab allgemein volkswirtschaftlicher Erwägungen — und nicht an dem von Sonderinteressen — zu messen, die in Frage stehende steuerliche Einrichtung abgelehnt, um die Sonderbetriebe nicht zu gefährden oder zu beeinträchtigen oder um das Gewerbe zu erhalten. Dabei bleibt die Frage leider nur allzu oft unberücksichtigt, ob sich eine derartige Politik vom Standpunkt allgemein-volkswirtschaftlicher Interessen überhaupt empfiehlt. In theoretischen Betrachtungen allerdings ist die Bedeutung der Ueberwälzungsfrage scharf zurückgegangen. Seitdem Schanz an einem konkreten Beispiel nachgewiesen hat, daß bei den Steuerüberwälzungsvorgängen „von einem glatten, einfachen Prozesse absolut keine Rede sein könne“, daß verschiedene Möglichkeiten der Ueberwälzung vorkommen und möglicherweise gleichzeitig im einzelnen Falle zusammenwirken[2]), seitdem man durch Beobachtungen erkannt hat, daß die wirklichen Erscheinungen bei der Ueberwälzung ganz andere sind, als man sie nach den Lehren der älteren Schule vorausgesetzt hatte, hat sich die Theorie mehr und mehr von diesem Problem abgewandt und hat begonnen, sich mehr mit den Wirkungen der Steuern zu beschäftigen.

Es war nur folgerichtig von einer im wesentlichen auf der freien Konkurrenz und dem individuellen Ertragstreben aufgebauten Wirtschaftsorganisation, deren staatliche Wirtschaftspolitik, wie Philippovich es umschrieben hat[3]), nur die einzige Aufgabe hatte, die Hindernisse hinwegzuräumen, die der Geltendmachung der privaten Interessen, der Interessen der Individuen, im Wege stehen, auch in der Besteuerung die Allgemeinheit hinter der Einzelpersönlichkeit zurücktreten zu lassen und nur selten die Wirkungen der Steuer auf die Volkswirtschaft als Ganzes in Erwägung zu ziehen. Es war nur folgerichtig von einer Wirtschaftsordnung, die

---

1) Vgl. G. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, auf Grund des bayerischen Malzaufschlags. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. VI, 1882; E. Laspeyres, Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Hand der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer, Finanzarchiv Bd. 18 (1901).

2) Vgl. G. Schanz, Zur Frage der Ueberwälzung . . ., S. 602.

3) Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen . . ., S. 3.

nach der Lehre von der natürlichen Harmonie der wirtschaftlichen Interessen der Individuen und der Gesamtheit durch das Wohlergehen der Einzelnen das Wohl der Gesamtheit anstrebte, alles zu vermeiden, was diese Einzelnen in ihren ökonomischen Verhältnissen beeinträchtigen konnte, und auch in ihren steuerlichen Maßnahmen besonderes Gewicht darauf zu legen, die wirtschaftliche Wohlfahrt der Einzelpersönlichkeit nicht zu stören, einen gesunden Fortschritt und eine gedeihliche Weiterentwicklung der Volkswirtschaft als G a n z e s aber kaum in Betracht zu ziehen.

Alle steuerlichen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte, auch noch diejenigen der letzten Jahre, sind mehr oder minder unter diesen Gesichtspunkten aufgestellt, besprochen, beraten und beschlossen worden. Wie aber in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen sich seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts neue Kräfte herausgebildet haben, die in wachsendem Maße Einfluß und Stärke gewannen, wie dadurch — wie wir zeigen konnten — sich die innere Struktur unseres ökonomischen Lebens stark geändert hat, wie das Prinzip der freien Konkurrenz als regelnder Faktor der wirtschaftlichen Beziehungen in vielen, wenn auch bei weitem noch nicht den meisten Fällen weichen mußte und mehr und mehr die frühere Bedeutung verlor, die dem Gedanken an die Volkswirtschaft als oberstem Prinzip unseres Wirtschaftslebens zuwuchs, so müssen sich auch im Steuerwesen neue Kräfte, neue Gedanken, neue Prinzipien durchringen, die durch diese wirtschaftlichen Veränderungen bedingt werden. Denn durch unsere Untersuchungen, durch die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des Steuerwesens erhellte ja die Bedeutung, die jeweils die Eigenart und die besonderen Formen der ökonomischen Verhältnisse für die Gestaltung der Steuern gewinnen. Es kann nach den Erfahrungen der Geschichte, wie wir sie verfolgen konnten, für uns keinem Zweifel unterliegen, daß sich, früher oder später, jene neuen Kräfte, jene neuen Gesichtspunkte unseres wirtschaftlichen Lebens auch im Steuerwesen durchsetzen werden. Der Theorie erwächst aber, gerade durch die wissenschaftliche Betrachtung der großen geschichtlichen Zusammenhänge, die Pflicht — und hier zeigt sich der Wert jeder induktiven Einzeluntersuchung ebenso sehr, wie die Doppelaufgabe gerade der finanzwissenschaftlichen Forschung —, rechtzeitig und frühzeitig auf die Veränderungen und Umgestaltungen hinzuweisen, die sich, unter dem Drucke des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses, anbahnen. Ihnen sind, soweit wie tunlich, die Wege zu ebnen, um Schwierigkeiten und Steuerkämpfe nach Möglichkeit zu vermeiden und im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft die Durchsetzung der an die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßten Grundsätze zu fördern.

Je mehr dieser Prozeß reifen, je stärker sich die Entwicklung so durchsetzen wird, daß die gebundene Wirtschaftsform mehr und mehr die dezentralistische Organisation überwiegt und die Rücksicht auf das allgemeine Wohl Formen und Richtung des Tausch-

verkehrs bestimmt, desto klarer wird es sich zeigen müssen, daß jetzt nicht mehr die Beurteilung jeder Steuer fast ausschließlich nach ihren Wirkungen auf die Sonderunternehmungen angebracht sein kann, wie es beim umgekehrten Verhältnis jener beiden Wirtschaftsformen und bei der vorherrschenden Bedeutung der freien Konkurrenz möglich und durch die Verhältnisse bedingt war. Vielmehr wird auch im Steuerwesen die Rücksicht auf die Allgemeinwirtschaft des Volkes die Bedeutung erlangen müssen, die ihr bei der veränderten Struktur unseres ökonomischen Mechanismus zukommt und die sich um so stärker durchsetzen muß, je mehr diese wirtschaftliche Entwicklung fortschreitet. Die wichtigste Prüfung bei aller Besteuerung, das oberste Prinzip im ganzen Steuerwesen wird die Frage sein müssen: welches sind die Wirkungen der Steuer auf die Volkswirtschaft? Welches sind ihre wirtschaftlichen Folgen nicht für den Einzelnen, sondern für die Gesamtheit aller Atome, für die Gesamtwirtschaft?

Aus dieser Fragestellung erhellt schon, wie sehr die Erörterungen und Untersuchungen über Steuerfragen aus der mehr abstrakt-theoretischen Betrachtungsweise, die an den Prinzipien der Steuergerechtigkeit, Steuergleichheit, Steuerallgemeinheit usw. das Besteuerungswesen prüfte, in einen Problemkreis gerückt sind, der die wichtigsten und grundlegendsten Fragen unserer Wirtschaftspolitik umfängt. Die Untersuchungen der Wirkungen einer Steuer auf die Volkswirtschaft als ein Ganzes werden immer davon auszugehen haben, welche Ziele dieser Volkswirtschaft gesteckt sind, welche Tendenzen sie verfolgen muß, welche Notwendigkeiten ihr vorschweben müssen. Eine so gerichtete Steuerpolitik wird sich der Wirtschaftspolitik ein- und unterordnen, wird sie, soweit irgend möglich, fördern müssen.

Wir haben oben [1]) bereits darauf hingewiesen, daß auch früher schon in der Literatur — allerdings nur selten — eine stärkere Durchdringung der Steuerpolitik mit den Aufgaben der Wirtschaftspolitik von einzelnen Schriftstellern gefordert wurde. Am weitesten ging hierbei Schäffle, der bei der Aufstellung „volkswirtschaftlicher Prinzipien der Besteuerung" die tunlichste Schonung der Produktivität der Nationalarbeit, die möglichste Reproduktivität des Steueraufwandes, die mindeste Störung der gegebenen volkswirtschaftlichen Interessen und die wirtschaftlichste Steuereinhebung verlangt [2]). Weiterhin ist in Kreisen, die einer individualistisch geleiteten Wirtschaftspolitik ferne standen und eine zentralistisch geführte ökonomische Ordnung anstrebten, die Forderung der Wirtschaftlichkeit der Steuer in den Vordergrund gerückt worden, — alle Steuern wurden als unwirtschaftlich verworfen, die die Kosten der Volkswirtschaft erhöhen [3]). Unter dem Einfluß der kriegs-

---

1) Vgl. S. 120f.

2) Vgl. Schäffle, Steuern I, S. 43.

3) Vgl. Ed. Bernstein, Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie, Berlin 1914, S. 21.

finanziellen Ereignisse sind dann in den letzten Jahren verschiedene Schriftsteller, wie z. B. Jaffé[1]), Jastrow[2]), v. Zedlitz[3]), Schwarz[4]), Eulenburg[5]) und Mombert[6]), für eine stärkere Ausrichtung unserer Steuerpolitik nach gesunden wirtschaftspolitischen Rücksichten eingetreten. Besonders Eulenburg und Mombert haben, von anderen Voraussetzungen als den in unseren Untersuchungen entwickelten Gedanken ausgehend und unter anderen Gesichtspunkten, häufig und energisch auf die zwingende Notwendigkeit hingewiesen, die Steuerpolitik wirtschaftlich zu durchdringen, die Maßnahmen, die sie verlangt, mit den drängenden Forderungen unserer Wirtschaftspolitik in Einklang zu bringen. Mit besonderem Nachdruck wurden von dieser Seite die starken Einflüsse betont, die die Besteuerung — vornehmlich bei den so ungeheueren Beträgen, die jetzt durch sie aufgebracht werden müssen, — auf das ganze wirtschaftliche Leben üben muß, auf die Bedeutung, die sie daher auch für die so wichtigen Fragen der Produktionssteigerung, der Kapitalneubildung, der Bevölkerungspolitik usw. gewinnt.

Lange Zeit hindurch wurde, hauptsächlich in der Praxis, die allgemein wirtschaftliche Seite der Besteuerung vollkommen übersehen, das Hauptaugenmerk wurde auf die Ergiebigkeit der Steuer gelenkt. Dabei wurde nicht untersucht — was jetzt ganz besondere Beachtung verdient —, ob mit der betreffenden Steuer ein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedeutungsvoller und wichtiger Wirtschaftszweig nicht erdrosselt, ob die allgemeinen

---

1) Vgl. Edgar Jaffé, Grundsätzliches zur Frage: Kriegskostendeckung und Steuerreform (in: Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, Bd. 156 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, herausgegeben von H. Herkner), Leipzig 1918 und Edgar Jaffé, Die kommende Reichsfinanzreform, Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, besonders S. 1147.

2) Vgl. J. Jastrow, Gut und Blut fürs Vaterland, Vermögensopfer — Steuerfragen — Erhöhung der Volkswirtschaft, Berlin 1917, S. 123. Damit steht allerdings in einem gewissen Widerspruch: J. Jastrow, Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43, S. 405 ff.

3) Vgl. v. Zedlitz-Neukirch, Neuaufbau der Finanzen nach Friedensschluß und qualitative Sparsamkeit (Heft 41 der Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen, herausgegeben von Schanz und Wolf), Stuttgart 1917, S. 6.

4) Vgl. Otto Schwarz, Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde (Heft 58 der Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen, herausgegeben von Schanz und Wolf), Stuttgart 1919, S. 79.

5) Vgl. Franz Eulenburg, Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft (in: Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, Bd. 156 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, herausgegeben von H. Herkner), Leipzig 1918, besonders S. 14 ff.; Franz Eulenburg, Unsere Finanzwirtschaft nach dem Kriege, Deutsche Steuerzeitung, 6. Jahrgang, S. 198 ff.

6) Vgl. Paul Mombert, Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege, Karlsruhe i. B., 1916; Paul Mombert, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich, Tübingen 1916; Paul Mombert, Zementmonopol oder Monopolsteuer, Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung, Jahrgang 1916, S. 1229; Paul Mombert, Gedanken über die Deckung und Aufbringung der Kriegskosten, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 43, besonders S. 752 ff.; Paul Mombert, Betrachtungen zur kommenden Reichsfinanzreform, Deutsche Wirtschaftszeitung, 15. Jahrgang (1919), S. 121 ff.

Produktionskosten der Volkswirtschaft nicht stark erhöht und die Wirtschaft dadurch erschwert, oder aber ob auf der anderen Seite ein volkswirtschaftlich durchaus entbehrliches oder gar schädliches Gewerbe nur mit Rücksicht auf die in ihm verkörperten Sonderinteressen und aus Sorge um seine Erhaltung über Gebühr mit Steuern verschont wurde. Derartige Erwägungen müssen jetzt, da unsere Betrachtungen — dem Charakter unserer Volkswirtschaft entsprechend, in der jetzt die gebundene Form die freie Organisation überwiegt —, vielmehr von volks-, als von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet werden müssen, ganz besondere Bedeutung gewinnen, sie müssen für die Steuerpolitik ausschlaggebend werden.

Noch vor ganz wenigen Jahren — während des Krieges — meinte Elster, als er seinen Vorschlag einer Reichsaufwandsteuer begründete, daß eine Steuer weder den Zweck habe, erzieherisch zu wirken, noch die Produktion anzuregen oder zu fördern. Ihr Daseinszweck sei: Erträge zu bringen [1]). Und vor wenigen Monaten wurde in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Reichsnotopfer ausgeführt, daß „keine der möglichen Quellen, aus denen dem Reiche Mittel zufließen können“, in unserer schweren Lage unerschöpft bleiben darf [2]). Mit diesen Anschauungen muß gebrochen werden, das Dogma, das in früheren finanzwissenschaftlichen Erörterungen immer wiederkehrt, daß man die Henne nicht töten dürfe, die die goldenen Eier lege, muß in seiner volkswirtschaftlichen Gefährlichkeit erkannt werden. Gewissenhafteste Prüfung, nur von Rücksichten auf die Erhaltung und Stärkung unserer Wirtschaft geleitet, muß darüber Klarheit bringen, ob es sich wirklich mit den allgemein-wirtschaftlichen, mit den volkswirtschaftlichen Interessen verträgt, diese Henne nur am Leben zu erhalten, weil sie dem Staate — häufig recht bescheidene — Erträge liefert, oder ob nicht in einer Einschränkung und Verkleinerung des betreffenden Wirtschaftszweiges ein viel größerer volkswirtschaftlicher Gewinn läge, als in den Steuerbeträgen, die durch ihn gewonnen werden. Im Zusammenhang mit den so außerordentlich zahlreichen und wichtigen Fragen unserer Wirtschaftspolitik müssen die steuerpolitischen Fragen erörtert und durchberaten werden. Nur eine starke lebenskräftige Wirtschaft, der eine großzügige, weitblickende Wirtschaftspolitik dienen muß, wird auf die Dauer die außerordentlichen Erträge liefern können, deren der Staatsschatz bedarf. Es wird sich also in erster Linie bei den Steuerfragen um die jetzt im Vordergrund des volkswirtschaftlichen Interesses stehenden Probleme der Wirtschaftspolitik handeln müssen — um die Steigerung der Produktivkraft unserer Wirtschaft, um die Niederhaltung der Produktionskosten zur Wiederanbahnung eines kräftigen Außenhandels und um die zahlreichen anderen drängenden Materien —,

1) Vgl. Karl Elster, Nochmals die Reichsaufwandssteuer, diese „Jahrbücher“ Bd. 107 (1916), S. 817.

2) Vgl. Drucksachen der Deutschen Nationalversammlung (Anlagen zu den stenographischen Berichten), Nr. 677, S. 461.

natürlich ohne daß dabei die anderen bekannten Steuerprinzipien vernachlässigt werden dürften.

Es war ein schwerer Nachteil für die Entwicklung unseres Steuerwesens in den letzten Jahrzehnten, daß ihm jeder einheitliche große Gedanke fehlte, daß jede neue Gestaltung die Frucht zahlloser Kämpfe und vieler Kompromisse war, daß sie nur von dem Gedanken beherrscht war, auf irgendeine Weise dem Reiche Geldquellen zu erschließen, wobei die Interessen der jeweils Stärksten geschont, der Entwicklung unserer Volkswirtschaft als solcher aber kaum die genügende Beachtung geschenkt wurde.

Nicht nur durch die infolge der Kriegsereignisse so überaus ernst gewordenen Verhältnisse auf allen Gebieten unseres ökonomischen Lebens ist es bedingt — wie es jene Schriftsteller, und besonders Eulenburg und Mombert, immer wieder betonen —, sondern es liegt auch, wie wir gezeigt zu haben glauben, tief begründet in dem Gang der wirtschaftlichen Entwicklung, die Steuerpolitik nach großen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten auszurichten. Nachdem auch die schweren Kämpfe um „direkte“ oder „indirekte“ Steuern zurückgetreten sind und an Schärfe verloren haben, nachdem selbst von den hartnäckigsten Streitern in dieser Beziehung nicht mehr an einem dogmatisch-starren Standpunkt festgehalten wird [1]), ist der Weg — auch in dieser Hinsicht — frei, die Steuerpolitik von einer großen Idee, von der Idee einer der Volksgesamtheit dienenden Volkswirtschaft beherrscht sein zu lassen: mehr denn je ist Steuerpolitik Wirtschaftspolitik geworden; die Ausgestaltung des Steuersystems muß bewußt von dem Gedanken getragen sein, an der Wiederaufrichtung des so sehr geschwächten und zerrütteten Wirtschaftslebens mitzuwirken, die Produktivkräfte des Landes und Volkes zu heben, die Bestrebungen, die auf Arbeits- und Menschenökonomie, auf „eine Oekonomisierung der ganzen Volkswirtschaft“ [2]) gerichtet sind, nicht zu hemmen, sondern wirksamst zu unterstützen.

---

1) Vgl. z. B. Eduard Bernstein, Die Sorge für die Kapitalanhäufung, Neue Zeit, Bd. 34, I, S. 752 und Karl Kautsky, Sozialdemokratische Steuerpolitik, Neue Zeit, Bd. 34, I, S. 739.

2) Vgl. Liefmann, Die Kartelle in und nach dem Kriege, a. a. O., S. 116.

III.
Indexziffern.

Von
Dir. P. Weigel, Leipzig.

Indexziffern sind in der Statistik so lange bekannt und sie treten namentlich in der jüngsten Zeit in solchem Umfange auf, daß man annehmen sollte, es müsse über die Bedeutung des Begriffes völlige Klarheit herrschen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Vielmehr besteht weder in der Praxis noch in der Theorie Einigkeit darüber, was eigentlich unter Indexziffern zu verstehen ist, und der Name wird tatsächlich für ganz verschiedene Arten von Zahlen verwendet. Dabei besteht — das macht die Zersplitterung im Sprachgebrauch besonders auffällig — kaum eine ins Gewicht fallende Meinungsverschiedenheit über die Gründe, die die Berechnung besonderer, eben als Indexziffern zu bezeichnender Zahlen in der Statistik notwendig machen, und über den Zweck, den die Zahlen zu erfüllen haben, wenn sie als Indexziffern angesprochen werden wollen. Es ist auch, wenn man der Frage einmal ernstlich näher tritt, durchaus nicht etwa schwierig zu erkennen, daß es tatsächlich nur eine einzige Art von Zahlen gibt, denen danach der Name Indexziffern ohne jede Einschränkung zukommt, und daß alle die anderen Zahlen, die sonst noch so bezeichnet werden, den Namen nicht mit Recht tragen. Ferner haben, wie ich wenigstens annehmen möchte, Theorie und Praxis ein gleich starkes Interesse daran, hier Wandel zu schaffen. Denn selbstverständlich führen die Unklarheiten zu allerhand Schwierigkeiten bei der Verwendung der Zahlen, Schwierigkeiten, für die man letzten Endes — hier sicher nicht ohne jede Berechtigung — die Statistik überhaupt verantwortlich macht. Trotz alledem ist bisher noch nicht einmal der Versuch gemacht worden, den Begriff der Indexziffern eindeutig festzulegen, obwohl an theoretischen Untersuchungen über die Indexziffern, auch an sehr eingehenden, durchaus kein Mangel ist. Wenigstens hat bisher, soweit ich sehe, keine dieser Untersuchungen, wenn dabei die Frage, um die es sich hier handelt, überhaupt aufgetaucht ist, eine wirklich befriedigende Antwort gegeben. Meist allerdings bildet diese Frage überhaupt nicht den Gegenstand der Erörterungen, sondern andere Probleme, die die Indexziffern stellen, wenn auch mitunter ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen Problemen und jener Frage besteht. So widmet, um nur die bedeutendste der

neueren Sonderuntersuchungen auf diesem Gebiete hier zu erwähnen, Irving Fisher in seinem bekannten Werke über die Kaufkraft des Geldes (Berlin 1916) den Indexziffern zwei besondere Kapitel (IX u. X) und außerdem einen sehr umfangreichen Anhang dazu (SS. 316—357), in dem er 44 verschiedene Arten solcher Zahlen theoretisch und zwar vorwiegend mathematisch beleuchtet. Allein auch seine überaus tiefgründigen Darlegungen gehen auf die Frage, ob die verschiedenen Ziffern überhaupt Indexziffern sind oder nicht — worauf es nach dem Vorstehenden zunächst einmal ankommt —, nicht, wenigstens nicht direkt, ein, sondern er untersucht lediglich, welche der Ziffern, deren Charakter als Indexziffern er also wohl als gegeben annimmt, der besonderen Art ihrer Berechnung nach als die für seine Zwecke und vielleicht auch allgemein als die brauchbarste anzusehen ist.

Hiermit werden Gegenstand und Ziel der folgenden Auseinandersetzungen und ebenso auch die Gründe, die den Anlaß dazu gegeben haben, genügend klar bezeichnet sein.

Für vier verschiedene Arten von Zahlen wird gegenwärtig, soweit ich sehe, die Bezeichnung Indexziffern verwendet, nämlich:

1. Sehr häufig in der Praxis, nicht selten aber auch in der Theorie bezeichnet man mit diesem Namen die Verhältniszahlen, die gewonnen werden, wenn man eine Zahl einer zeitlichen Entwicklungsreihe oder auch den Durchschnitt aus mehreren Zahlen der Reihe gleich 100 setzt und dann die übrigen Zahlen entsprechend umrechnet. Es handelt sich dabei hier zunächst nur um einfache Zahlenreihen, wie etwa die der Preise einzelner Lebensmittel oder sonstiger Waren; von den Reihen, die etwa durch Addition der Preise mehrerer Waren entstanden sind, wird später die Rede sein. Mit anderen Worten: Man versteht in diesen Fällen unter Indexziffern dasselbe, was sonst die Theorie als Koordinationszahlen zu bezeichnen pflegt. Beispiele aus der Praxis anzuführen, kann ich mir ersparen. Soweit die Theorie in Frage kommt, sei in erster Linie auf v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 2. Aufl., Bd. 1, S. 161, verwiesen, wo gesagt ist, daß solche einfache Koordinationszahlen nach englischem Muster gewöhnlich als Indexziffern — indexnumbers — bezeichnet werden. Daß v. Mayr tatsächlich nur die einfachen Koordinationszahlen im Auge hat, geht außerdem klar daraus hervor, daß er fortfährt: „Die einzelnen Indexzahlen verschiedener Reihen können für die Zwecke wissenschaftlicher Forschung — insbesondere auf dem Gebiete der Preisgestaltung — miteinander in Verbindung gebracht und zu sog. Generalindexzahlen ausgestaltet werden. Sie stellen eine Kombination von Verhältniszahlen dar.“ Näheres über die Art, wie die Verbindung zustande kommt, wird leider nicht gesagt.

Ebenso wie v. Mayr bezeichnet Žižek (Mittelwerte, 1908, S. 123) einfache Koordinationszahlen als Indexzahlen, wie es scheint allerdings nur solche, die berechnet werden, um daraus sog. Hauptindexzahlen zu gewinnen. Auch er stützt sich dabei auf die englische Theorie und Praxis.

Allein allgemein wird der Name Indexziffern in England sicher nicht in diesem Sinne verwendet. Bowley wenigstens (Elements of Statistics, 3. Aufl., London 1907), der von den Indexziffern einmal im Abschnitt über die gewogenen Mittel (S. 111) und dann außerdem noch in einem besonderen Kapitel (IX, S. 217 ff.) spricht, nennt die einfachen Koordinationszahlen nirgends index-numbers, sondern immer nur ratios, also einfache Verhältniszahlen. Unter Indexziffern versteht er andere Zahlen — s. darüber unter Nr. 3 —, und die Bezeichnung „total index-numbers“ kommt bei ihm überhaupt nicht vor. Und Jrving Fisher, der, wie schon erwähnt, 44 verschiedene Arten von Indexziffern aufzählt und das offenbar auf Grund auch der englischen Literatur tut, spricht trotzdem von dieser Art der Indexziffern überhaupt nicht, wie sich aus der Tafel zu S. 346 mit einem Blick ersehen läßt.

Dagegen definiert, um auch einen Italiener zu erwähnen, Virgilii (Statistica, 5. Aufl., S. 123) den Begriff Indexzahlen in derselben Weise wie v. Mayr und Zižek, wenn auch freilich nicht ganz eindeutig. Aus den Beispielen, die er gibt, läßt sich nämlich entnehmen, daß er in Wirklichkeit unter Indexziffern etwas anderes versteht als einfache Koordinationszahlen. Sicher ist ferner, daß jedenfalls in der italienischen Praxis der Name Indexziffern auch in anderem Sinne verwendet wird, wie später noch gezeigt werden soll.

2. Allgemein bekannt sind die Indexziffern von Richard Calwer. Er berechnete auf Grund der Ration, die früher ein Marinesoldat nach den Verpflegungsvorschriften erhielt, für eine vierköpfige Familie die Lebenshaltungskosten nach den Preisen, die in den einzelnen Orten für die in Frage kommenden Lebensmittel festgestellt werden. Diese Berechnungen wiederholte er von Monat zu Monat und erhielt so für jeden Ort eine zusammenhängende Zahlenreihe, aus der die Veränderungen in den Lebenshaltungskosten ersehen werden können. Diese Zahlen nennt er Indexziffern, also, was das hier Wesentliche ist, die Grundzahlen selbst. Verhältniszahlen berechnet er nicht.

Die Teuerungszahlen, die das Reich seit längerer Zeit berechnen läßt — die Grundzahlen, nicht die Verhältniszahlen, die auch mit veröffentlicht werden —, wären demnach als Indexziffern anzusprechen, und in Italien, wo diese Zahlen seit dem Kriegsende eine nicht minder große Rolle spielen als bei uns, werden sie auch tatsächlich so genannt. Vgl. dazu die Monatsberichte des römischen Arbeitsamtes, insbesondere Nr. VII, III. Jahrg., Juli 1920, S. 217 ff. und die folgenden, wo sehr ausführlich über diese Indexzahlen und ihre Berechnung geschrieben ist.

3. In England selbst, wo bekanntlich die Indexziffern am längsten im Gebrauch sind, geschieht nach Kaufmann (Theorie und Methoden der Statistik, 1913, S. 473) die Berechnung so, daß, um z. B. den Preisindex zu gewinnen, die Preise der einzelnen Waren für eine Reihe von Jahren in Koordinationszahlen umgerechnet und dann aus den Verhältniszahlen, die sich für jedes Jahr ergeben haben, die Durchschnitte — eben die Indexziffern — gezogen werden.

Kaufmann stützt sich dabei vor allem auf Bowley und ohne Frage mit Recht, wie sich aus dessen Darlegungen über die Berechnungsmethode (S. 218 a. a. O.) und aus dem Beispiel, das S. 112 mitgeteilt ist, klar ergibt. Wenn Zižek (a. a. O.) annimmt, daß diese Durchschnitte aus mehreren Koordinationszahlen in England als total index-numbers bezeichnet würden, so trifft das für Bowley jedenfalls nicht zu. Ob die Bowleysche Definition sonst in England die allgemein übliche ist, wie man nach Kaufmann annehmen muß, vermag ich nicht zu sagen. Sicher ist jedenfalls, daß es in England als Indexziffern bezeichnete Zahlen gibt, die der Definition nicht entsprechen. Die bereits erwähnte Übersicht bei Irving Fisher beweist das. Vor allem aber beweist es Bowley selbst, denn er bezeichnet als Indexziffern auch Zahlen, auf die seine Begriffsbestimmung nicht zutrifft. Darauf wird unter Nr. 4 zurückzukommen sein.

Außer bei Kaufmann habe ich Bowleys Auffassung über die Indexziffern in der Literatur nicht vertreten gefunden. Aber die Indexziffern, die u. a. Virgilii a. a. O. als Beispiele anführt, sind zweifellos solche, die nach der Bowleyschen Methode zustande gekommen sind. Daß im übrigen die Praxis solche Zahlen wohl kennt, zeigt wiederum I. Fisher.

4. Schott (Statistik, 1. Aufl., 1913, S. 100) stimmt mit Calwer und mit Bowley insofern überein, als er unter Indexziffern stets nur Zahlen versteht, die durch Zusammenfassung verschiedener Einzelreihen zu einer einzigen Reihe entstanden sind. Er spricht durchaus glücklich von Reihenverschmelzung, und daß er damit dieses in der Tat wesentliche Merkmal der Indexziffern, soweit ich sehe als erster, ausdrücklich betont hat, ist sein unstreitiges Verdienst. Im übrigen aber weicht Schott von Calwer insofern ab, als er stets nur Verhältniszahlen, nämlich Koordinationszahlen, als Indexziffern anspricht, nicht also wie Calwer die Grundzahlen selbst. Und anders als Bowley koordiniert er nicht die Einzelreihen und berechnet dann Durchschnitte, vielmehr koordiniert er die durch Verschmelzung gewonnene neue Reihe der Grundzahlen. Die Indexziffern der Lebenshaltungskosten z. B. kommen also nach Schott so zustande, daß zunächst die Kostensummen für die einzelnen Zeitabschnitte genau wie bei Calwer berechnet, dann aber diese Summen auch noch koordiniert werden. Dabei ist Schott offenbar der Auffassung, daß auch in England unter Indexziffern lediglich das verstanden werde, was er mit diesem Namen bezeichnet. Wenigstens muß man das nach seinen Darlegungen annehmen. Allerdings die Sauerbeckschen Indexziffern, die er als Beispiel anführt, bilden dafür kaum einen Beleg. Denn sie sind schwerlich anders zustande gekommen, als nach der unter Nr. 3 behandelten Bowleyschen Methode. Das ergibt sich, wie mir scheint, aus der ohne weiteres erkennbaren Tatsache, daß die Generalindexziffern, die Schott neben die Gruppenindexziffern der Nahrungsmittel und Rohstoffe gestellt hat, nichts als Durchschnitte aus diesen Gruppenindexzahlen darstellen. Sicher hätten sich andere Zahlen ergeben, wenn die Generalindexziffern nach der von ihm an-

gegebenen Methode berechnet worden wären, wie später noch näher zu zeigen sein wird. Aus Irving Fisher (Tafel zu S. 346, Sp. 3) geht denn auch hervor, daß tatsächlich Sauerbeck seine Indexziffern nach der von Bowley geschilderten Methode berechnet, nicht aber so, wie Schott das annimmt. Dasselbe gilt für die Indexziffern des Economist, die Schott ebenfalls anführt. Sauerbeck kennt freilich, wie es scheint, auch Indexzahlen im Sinne Schotts. Wenigstens deutet darauf Sp. 11/12 der Fisherschen Tafel hin.

Dagegen hätte sich Schott für seine Auffassung mit vollem Recht auf Bowley beziehen können. Denn, wie schon angedeutet worden ist, hat Bowley zwar vollkommen eindeutig die Methode gekennzeichnet, nach der die Indexziffern einzig und allein berechnet werden können, aber seine weiteren Darlegungen decken sich damit nicht. Da schildert er Berechnungen und gibt Beispiele von Indexziffern — auffälligerweise übrigens, ohne sie als von seiner Methode abweichend zu kennzeichnen —, die durchaus der Schottschen Auffassung entsprechen. Auf die mathematischen Formeln S. 220 unter Systems of weights sei zum Beweis nur verwiesen, dagegen mag das Beispiel S. 226, das ganz unmißverständlich ist, etwas ausführlicher mitgeteilt sein. Bowley nimmt da an, es seien für zwei verschiedene Jahre die folgenden Ausgaben für Lebensmittel festgestellt worden:

Für das erste Jahr:

6 Vierpfundbrote zu 6 d	3 s — d
4 Pfd. Fleisch zu 7 d	2 „ 4 „
$^1/_2$ Pfd. Tee zu 3 sh	1 „ 6 „
zusammen	6 s 10 d

für das zweite Jahr:

7 Vierpfundbrote zu 5 d	2 s 11 d
5 Pfd. Fleisch zu 8 d	3 „ 4 „
$1^1/_2$ Pfd. Tee zu 1 s 4 d	2 „ — „
zusammen	8 s 3 d

Auf Grund dieser Unterlagen berechnet er dann Indexziffern wie folgt:

a. Das Budget des zweiten Jahres würde nach den Preisen des ersten Jahres kosten 10 s 11 d. Das gibt, wenn das erste Jahr = 100 gesetzt wird, die Indexziffer

$$\frac{100 \cdot 8\text{ s }3\text{ d}}{10\text{ s }11\text{ d}} = 75{,}6.$$

b. Das Budget des ersten Jahres würde zu den Preisen des zweiten Jahres 5 s 10 d kosten; die Indexziffer ebenso berechnet, wie vorher, ergäbe

$$\frac{100 \cdot 5\text{ s }10\text{ d}}{6\text{ s }10\text{ d}} = 85{,}4.$$

c. Das Mittel aus den in beiden Jahren verbrauchten Lebensmittelmengen, nämlich

$6^1/_2$ Vierpfundbrote,
$4^1/_2$ Pfd. Fleisch und
1 „ Tee

würde im ersten Jahre 8 s $10^1/_2$ d, im zweiten 7 s $^1/_2$ d gekostet haben. Aus diesen beiden Summen ergibt sich die Indexziffer 79,3.

d. Sieht man von den verbrauchten Mengen ab und koordiniert einfach die Preise der einzelnen Lebensmittel und zwar für je 1 Pfund, so ergibt sich als Durchschnitt aus den Koordinationszahlen des zweiten Jahres die Indexziffer 80,8.

e. Verteilt man die Summe des zweiten Jahres auf die einzelnen Lebensmittel nach demselben Verhältnis, wie sich die Summe des ersten Jahres verteilt, und berechnet man dann, wieviel die Warenmengen im zweiten Jahre nach den dafür geltenden Preisen gekostet hätten, so erhält man 10 s $10^1/_2$ d. Das gibt die Indexziffer

$$\frac{100 \cdot 6 \text{ s } 10 \text{ d}}{10 \text{ s } 10 \text{ d}} = 62{,}8.$$

Ohne weiteres ist hieraus zu ersehen, daß nur eine dieser Indexzahlen, nämlich die unter d, nach der Methode berechnet ist, die Bowley ohne jede Einschränkung als die hierfür gegebene bezeichnet hat. Alle übrigen sind Koordinationszahlen der Summen, also Indexziffern im Schottschen Sinne, wenn auch Bowley selbst, wie angenommen werden muß, der methodische Unterschied nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Denn wie bereits erwähnt wurde, sagt er selbst darüber nichts, daß die Berechnungen a, b, c und e methodisch etwas anderes sind als d, er macht auch nicht den naheliegenden Versuch zu ermitteln, wie sich etwa die Indexziffer des Beispiels a gestaltet hätte, wenn er sie ebenso berechnet hätte wie die unter d.

Soweit ich sehe, ist im übrigen die Methode der Berechnung von Indexziffern, die hier als die Schottsche bezeichnet worden ist, sonst in der Theorie nicht bekannt, zum mindesten kommt das nirgends ganz klar zum Ausdruck. In der Praxis fehlt es dagegen nicht an Indexziffern im Schottschen Sinne.

5. Der Name Generalindexziffer — Hauptindexziffer, total indexnumber — bezeichnet, um darüber noch ein Wort zu sagen, keine Art von Indexziffern, die nicht im vorstehenden schon mit erwähnt wäre. Gewöhnlich wird er gebraucht, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich nicht um Einzelindexzahlen, also um eine einfache Koordinationsreihe handelt, sondern um eine der von v. Mayr so genannten Kombinationen. Das ist insofern unlogisch, als die Koordinationszahlen einer Einzelreihe unter allen Umständen methodisch etwas anderes darstellen, als etwa die oben unter Nr. 3 behandelten Indexziffern, während man natürlich aus dem gleichen Namen schließen mußte, daß es sich in beiden Fällen um dieselbe nur dem Maße nach verschiedene Sache handele. Logisch richtig wird der Begriff nur dann angewendet, wenn, wie das bei Schott der Fall ist, Generalindexziffern und Gruppenindexziffern unterschieden werden, wenn also z. B. aus den Preisen etwa für die Lebensmittel und

Rohstoffe besondere Indexzahlen berechnet werden und außerdem noch solche, die alle Warenpreise zur Grundlage haben. Denn nur hier handelt es sich in beiden Fällen um methodisch gleichgeartete Zahlen, die sich lediglich so voneinander unterscheiden, wie es die Zusätze zu dem Worte Indexziffern zum Ausdruck bringen. Da, wie bereits erwähnt worden ist, Bowley jedenfalls von Generalindexzahlen oder total index-numbers überhaupt nicht spricht, und da ferner nach Kaufmann S. 474 angenommen werden muß, daß auch in England die Bezeichnung Generalindexziffer nur im Schottschen Sinne verwendet wird, ist vielleicht der Gegensatz Einzelindex — Generalindex überhaupt nur auf irrtümliche Auffassung zurückzuführen.

Daß in der Tat über die Bedeutung des Wortes Indexziffern alles andere, nur keine Klarheit herrscht, wird nach diesen Darlegungen niemand ernstlich bestreiten wollen, und es bleibt deshalb nur noch zu erörtern, wie etwa zu einem einheitlichen Sprachgebrauch zu kommen wäre, und welcher Art er sein sollte. Wie schon angedeutet worden ist, ergibt sich die Antwort auf die Frage verhältnismäßig leicht aus dem Sinn und Zweck, den die Indexziffern nach allgemein anerkannter Auffassung haben. Noch einfacher sogar liegt, wie mir scheint, die Sache bei den oben unter Nr. 1 behandelten einfachen Koordinationszahlen, also den Verhältniszahlen, die entstehen, wenn etwa aus der zeitlichen Entwicklungsreihe der Preise eines einzigen Lebensmittels die Zahl für einen bestimmten Zeitabschnitt oder auch der Durchschnitt aus verschiedenen solchen Zahlen gleich 100 gesetzt und danach die übrigen Zahlen umgerechnet werden. Denn bei diesen Zahlen bedarf es nicht einmal des näheren Eingehens auf das Wesen der Indexziffern, um zu erkennen, daß für sie der Name Indexziffern nicht am Platze ist. Daß sie in Theorie und Praxis noch immer so genannt werden — meist, wie oben erwähnt, mit dem sicher nur mit starker Einschränkung berechtigten Hinweis auf englische Uebung —, ist schwerlich ein stichhaltiger Einwand hiergegen. Denn die Verhältniszahlen, die hier in Frage kommen, unterscheiden sich in keiner Weise von den Zahlen, die sonst allgemein als Koordinationszahlen bezeichnet werden. Sie haben keinerlei höhere Bedeutung als jene, und ihr statistischer Wert wird auch nicht dadurch irgendwie gesteigert, daß sie etwa im einzelnen Falle berechnet werden, um aus ihnen andere Zahlen von besonderer Bedeutung zu gewinnen, wie die in diesem Falle gewöhnlich sog. Generalindexziffern. In Wirklichkeit läuft also der Gebrauch der Bezeichnung Indexziffern für diese Zahlen auf nichts anderes hinaus als auf die Verwendung zweier verschiedener Namen für dieselbe Sache. Solche Doppelbenennungen sind aber natürlich stets vom Uebel und sicher ganz überflüssig bei Zahlen von ihrer Natur nach so beschränktem selbständigen Wert, wie die Koordinationszahlen. Es ist ja hinlänglich bekannt, daß ihnen unter allen Verhältniszahlen, die die Statistik verwendet, weitaus die geringste Bedeutung zukommt. Wo und zu

welchem Zwecke mithin solche Zahlen berechnet werden mögen, sie sollten nie als Indexziffern, sondern stets nur als Koordinationszahlen bezeichnet werden.

Indexziffern werden in der Statistik berechnet, um prägnante, schlagwortartige Ausdrücke für Erscheinungen zu gewinnen, die zwar äußerlich — etwa ihrer Benennung nach — einheitliche Tatsachen sind, in Wirklichkeit aber die Summe einer mehr oder weniger großen Zahl von Einzelerscheinungen darstellen, die sämtlich berücksichtigt werden müssen, wenn man zu einem zusammenfassenden Urteil über die Gesamterscheinung kommen will, die aber ohne weiteres solche zusammenfassende Beurteilung entweder überhaupt nicht oder wenigstens sehr schwer gestatten. Das bekannteste, wiederholt schon erwähnte, überdies gegenwärtig auch besonders aktuelle Beispiel bildet die Stärke der Teuerung, also die Beantwortung etwa der Frage, um wieviel höher gegenwärtig die Kosten der Lebenshaltung gegenüber früher sind. Offenbar bedarf es hierzu der Feststellung und des Vergleichs der früheren und jetzigen Preise aller der Dinge, die zum Leben gebraucht werden, und es liegt auf der Hand, daß sich die Aufgabe spielend leicht lösen ließe, wenn alle die in Frage kommenden Preise in gleichem Umfange gestiegen wären. Das ist nun aber, wie bekannt ist, durchaus nicht der Fall; vielmehr zeigen die zeitlichen Reihen der Preise einen ganz verschiedenen Verlauf, jetzt natürlich noch mehr als in weniger unruhigen Zeiten, und es ist tatsächlich kaum möglich, aus diesen Reihen, selbst wenn man sie noch so sorgfältig und zweckmäßig anordnet, ein Urteil über die Gestaltung der Lebenshaltungskosten insgesamt zu gewinnen. Zu diesem Ziele ist nur zu gelangen, wenn man nur einige wenige, am besten nur eine einzige Reihe von Zahlen vor sich hat, denn nur sie läßt sich schnell und leicht übersehen. In der Tat stellt man denn auch eine einzige solche Zahlenreihe her, indem man die vielen Preiszahlen für jeden einzelnen Zeitabschnitt zu einer einzigen zusammenfaßt, „indem man die vielen Reihen zu einer einzigen neuen Reihe verschmilzt", wie Schott sagt. Diese neue Reihe gibt — vorausgesetzt natürlich, daß man richtig vorgegangen ist — ohne weiteres die Möglichkeit, die Gestaltung der Lebenshaltungskosten im Laufe der Zeit zu erkennen, also den Grad der Teuerung zu beurteilen. Die neuen Zahlen bilden mithin das, was man für die Praxis braucht, sie sind Indexziffern.

Da über alles das, was eben ausgeführt worden ist, wie schon hervorgehoben wurde, keinerlei Meinungsverschiedenheit besteht, so ist danach klar, daß zweierlei unbedingt erforderlich ist, eine Zahl zur Indexziffer zu stempeln: sie muß den Bestandteil einer Reihe bilden, die durch Reihenverschmelzung entstanden ist, und sie muß ferner so beschaffen sein, daß sie den Zweck der Indexziffern erfüllt, also den zutreffenden Ausdruck der im einzelnen Falle in Frage kommenden Gesamterscheinung bildet.

Es bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß einfache Koordinationszahlen keinem dieser Erfordernisse entsprechen, daß sie

also als Indexziffern keinesfalls anzusprechen sind, auch ganz davon abgesehen, was darüber oben gesagt worden ist. Dagegen sind die übrigen oben unter Nr. 2, 3 und 4 geschilderten Zahlen offenbar sämtlich durch Reihenverschmelzung zustande gekommen. Sie unterscheiden sich insoweit lediglich durch die Art und den Grad der Verschmelzung. Während — um mit wenigen Worten ins Gedächtnis zurückzurufen, was darüber oben gesagt worden ist — bei den Zahlen unter Nr. 3 — sie seien kurz als die englischen bezeichnet — die Verschmelzung so geschieht, daß die Einzelreihen koordiniert und dann aus den Koordinationszahlen für die in Frage kommenden Zeitabschnitte Durchschnitte berechnet werden, verschmelzen Calwer sowohl wie Schott (oben Nr. 2 und 4) durch Addition alle Einzelpreise eines jeden Zeitabschnittes zu einer Summe. Für Calwer sind diese Summenzahlen die Indexziffern; Schott dagegen koordiniert die Summen noch und betrachtet erst die Koordinationszahlen als Indexziffern.

Die Frage, ob diese Zahlen alle oder etwa nur die eine oder andere von ihnen Indexzahlen zu nennen sind, läßt sich demnach offenbar nur danach entscheiden, ob und inwieweit diese Zahlen geeignet sind, den Zweck der Indexziffern zu erfüllen.

Verhältnismäßig leicht ist da zunächst festzustellen, daß die hier sog. englischen Indexziffern — oben Nr. 3 — trotz ihres historisch scheinbar besonders begründeten Rechts auf den Namen keine wirklichen Indexziffern sind. Denn sie bilden nicht den Ausdruck der Stärke der Veränderung einer Gesamterscheinung — was doch das Wesentliche bei Indexziffern ist —, sondern sie sind nur der Ausdruck für die durchschnittliche Stärke der Bewegung der Einzelerscheinungen, aus denen sich die Gesamterscheinung zusammensetzt. Konkreter gesprochen: Wenn schon beispielsweise der Grad der Teuerung durch im Wege der Reihenverschmelzung gewonnene Verhältniszahlen ausgedrückt werden soll, so bilden den dazu geeigneten Ausdruck unter allen Umständen einzig und allein die Koordinationszahlen der Summen aller Preise der einzelnen Zeitabschnitte, nicht aber die Durchschnitte aus den Koordinationszahlen der einzelnen Preise. Es ist allerdings richtig, daß sich die Zahlen, die auf dem einen Wege gewonnen werden, unter bestimmten Voraussetzungen mit den anderen Zahlen fast decken, oder daß sie wenigstens nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Das wird z. B. der Fall sein, wenn die Einzelpreise nur wenig schwanken oder annähernd gleichmäßig verlaufen. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß beide Zahlenarten ihrer Natur nach grundverschieden sind, und daß der Durchschnitt aus den Einzelkoordinationszahlen den richtigen Maßstab für die Veränderung der Gesamterscheinung grundsätzlich überhaupt nicht bilden kann. Wie die oben angeführten Beispiele hinreichend zeigen, wird das offenbar nicht selten übersehen, worauf zweifellos zum guten Teil die Unklarheiten überhaupt zurückzuführen sind, die über die Indexziffern bestehen. Der Beweis ist jedoch sehr leicht zu erbringen. Man

braucht nur einmal eine Anzahl beliebig aufgestellter Reihen auf beide Arten umzurechnen. Da wird sich sofort herausstellen, daß sich die neuen Reihen durchaus nicht decken, ja daß sie vielleicht sogar entgegengesetzt verlaufen, daß also die eine da eine Steigerung aufweist, wo die andere fällt. Der einfache Grund hierfür ist der, daß die Durchschnitte, die ja in beiden Fällen berechnet werden — die Summen bedeuten hier tatsächlich dasselbe wie Durchschnitte — in vollkommen verschiedenem Sinne gewogen sind. Bei den Summen der Grundzahlen ist das Gewicht allein der Preis in Verbindung mit der Warenmenge, nach der er berechnet ist. Die Durchschnitte aus den Verhältniszahlen sind dagegen außerdem gewogen nach den Zahlen, die die Veränderung gegenüber dem Grundjahr ausdrücken. Wenn sich also z. B. die Preise dreier Waren eines Jahres zu den Preisen des Grundjahres, deren jeder = 100 gesetzt ist, verhalten wie 90, 120, 70, so wirken diese 3 Zahlen als neue besondere Gewichte, die den Einzelpreisen außer dem Grundgewicht noch angehängt werden, wenn man aus ihnen den Durchschnitt berechnet. Selbstverständlich ändern sich diese Gewichte jedesmal wieder, wenn der Grad der Veränderung ein anderer ist. Es wird also hier letzten Endes gegen einen Elementarsatz der Statistik verstoßen: es werden ungleichartige Zahlen verglichen.

Die mathematischen Unterlagen für die Beurteilung des Problems gibt übrigens Irving Fisher im Anhang zum X. Kapitel seines öfter schon zitierten Werkes (S. 324 ff.), allerdings ohne den Unterschied vollkommen klar zu betonen. Immerhin führen aber seine dem Nichtmathematiker freilich im einzelnen schwer verständlichen Darlegungen praktisch auch in seinem besonderen Fall zu demselben Ergebnis. S. 349 stellt er ausdrücklich fest, daß die Koordination der Summen die wertvollste Indexziffer — in seinem Sinne — ist.

Um schließlich sogleich noch einem Einwand zu begegnen, der vielleicht erhoben werden wird, sei noch hervorgehoben, daß die falschen Gewichte, die die Zahlen der einzelnen Zeitabschnitte bei der Durchschnittsberechnung aus den Verhältniszahlen erhalten, auch dadurch ihre Bedeutung nicht verlieren, daß sehr viele Einzelreihen verschmolzen werden. Wenn es auch richtig ist, daß bei Durchschnittsberechnungen im allgemeinen der Einfluß der Gewichte mit der Zunahme der Zahl der Einzelposten geringer wird, so liegt doch trotzdem hier kein Fall vor, wo das Gesetz der großen Zahl unter allen Umständen wirksam ist. Es kann ein Ausgleich stattfinden, es ist aber durchaus nichts Auffälliges, wenn er nicht stattfindet, und bei sehr ungleichmäßigen Reihen ist der Ausgleich sicher unwahrscheinlich, selbst wenn ihre Zahl sehr groß ist. Praktisch wird zudem die Möglichkeit, sehr viele Reihen zu verschmelzen, nur verhältnismäßig selten gegeben sein, einfach weil es an den nötigen Feststellungen fehlt, und in sehr vielen Fällen muß man sich sogar mit ganz wenigen solchen Einzelreihen begnügen.

Wenn also die Zahlen, die sich auf diesem Wege ergeben, mitunter fast völlig oder wenigstens soweit richtig sind, daß sie immer-

hin als brauchbar angesehen werden können, so ist das stets mehr oder weniger Zufall. Meist werden sie nicht zu dem Ergebnis führen, das man bei der Berechnung von Indexziffern im Auge hat, und wahrscheinlich ist das mit ein Grund dafür, daß man zum Teil seine Zuflucht zu immer komplizierteren Berechnungsarten genommen hat, die kaum noch verständlich und schon deshalb praktisch unbrauchbar sind. Die Tafel zu S. 346 bei Irving Fisher mit ihren 44 Formeln im Kopf bildet dafür den ausreichenden Beleg.

Mögen also immerhin die hier sog. englischen Indexziffern seit langer Zeit und in weitem Umfange berechnet und verwertet werden, sie sind keine wirklichen Indexziffern. Sie sind Durchschnitte aus Koordinationszahlen und haben nur den Wert und die Bedeutung solcher Durchschnittszahlen. Sie durch die Benennung „Indexziffern“ zu besonders wichtigen statistischen Ausdrücken zu stempeln, die sie nicht sind und nicht sein können, liegt kein Anlaß vor.

Die hier als Indexziffern im Sinne Schotts bezeichneten Koordinationszahlen — oben Nr. 4 — bilden, wie sich aus diesen Ausführungen schon mit ergibt, im Gegensatz zu den englischen Indexziffern sicher einen Ausdruck für die Stärke der Veränderungen von Gesamterscheinungen, die durch Indexziffern gekennzeichnet werden sollen. Sie erfüllen also den Zweck solcher Zahlen zweifellos besser als jene; unter bestimmten Voraussetzungen genügen sie sogar dem Bedürfnis in vollem Umfange, nämlich dann, wenn es lediglich darauf ankommt, für ein einziges bestimmtes Beobachtungsgebiet, etwa für ein Land, ein Urteil über die zeitliche Entwicklung einer Erscheinung zu erhalten, und wenn ferner gewisse objektive Anhaltspunkte für die Wahl des Ausgangszeitpunktes gegeben sind, also für die Bestimmung der Zahl, die gleich 100 gesetzt werden soll. Da aber, wie sogleich näher darzutun sein wird, die zweite dieser Voraussetzungen von jeher nur ausnahmsweise gegeben war, und da die erste — heutzutage wenigstens — sehr oft nicht zutrifft, wenn Indexziffern gebraucht und verwendet werden, so erfüllen auch die Koordinationen der Summen nicht ihren Zweck, sie sind nicht Indexziffern schlechthin. Daß man sie auch jetzt noch allgemein so bezeichnet, ist historisch wohl zu erklären, aber schwerlich gerechtfertigt.

Ursprünglich sind nämlich Indexziffern offenbar — und daran hat sich, wie es scheint, erst in der jüngsten Zeit etwas geändert — lediglich für bestimmte Gebiete und lediglich für zeitliche Vergleiche berechnet und verwendet worden. Ein Bedürfnis nach örtlichen Vergleichen lag wahrscheinlich nicht vor, oder man sah von solchen Vergleichen ab, weil sich dazu das Material nicht eignete, das zur Verfügung stand. So gibt es Preisindexziffern z. B. nach dem englischen Vorgang auch in anderen Ländern schon seit langer Zeit, aber sicher war bei ihrer Berechnung der internationale Vergleich höchstens Nebenzweck; in erster Linie wollte man ein Bild von der Preisgestaltung im ganzen im eigenen Lande haben. Man beschied sich dabei bis auf wenige Versuche, die gemacht wurden, weil der

Beschaffung wirklich vergleichbarer Zahlen unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege standen. Wenn man einmal die Indexziffern des englischen Handelsamtes, die Sauerbeckschen und die Schmitzschen, ferner für Deutschland etwa die Soetbeerschen und für Italien die Beninis daraufhin etwas genauer ansieht, wird das ohne weiteres verständlich. Noch weniger war die Möglichkeit solchen Vergleichs für einzelne Gebiete eines Landes, etwa die großen Städte, untereinander gegeben, denn hier fehlte es an jedem brauchbaren Material. In Deutschland wenigstens ist meines Wissens Richard Calwer der erste gewesen, der überhaupt den Versuch gemacht hat, Zahlen für verschiedene Gebiete zu schaffen.

Die erste der beiden Voraussetzungen für die Brauchbarkeit der Koordinationszahlen als Indexziffern war also in allen diesen Fällen gegeben, und es ist deshalb durchaus verständlich, daß Zweifel an der Berechtigung, sie so zu bezeichnen, nicht auftauchten. Denn die Schwierigkeit der Wahl des Ausgangszeitpunktes konnte schon deshalb dazu weniger Veranlassung geben, weil sie, wenn man sich ihrer überhaupt bewußt wurde, überwindbar erscheinen mochte und tatsächlich in manchen Fällen auch überwindbar war. Irving Fisher z. B. (S. 165 a. a. O.) glaubt, daß für seine Zwecke die Frage der Wahl des Basisjahres, wie er es nennt, befriedigend gelöst ist, wenn immer ein Jahr mit dem unmittelbar vorhergehenden in Beziehung gesetzt wird. Jedes Jahr wird also nach und nach gleich 100 gesetzt und danach das folgende umgerechnet (Kettensystem).

Bei der Berechnung und Verwendung von Indexziffern lediglich für *zeitliche* Vergleiche ist es aber nun nicht geblieben, sondern im Laufe der Zeit und namentlich gegenwärtig ist man mehr und mehr dazu übergegangen, solche Zahlen auch für örtliche Vergleiche heranzuziehen. Besonders war es das Gebiet der Lebenshaltungskosten, das es wegen der ganz außergewöhnlichen Verhältnisse, die hier als Folgen des Krieges herrschen, dringend geboten erscheinen ließ, Feststellungen nicht bloß für einzelne Länder oder das ganze Reich, sondern auch für die einzelnen Orte, die größeren wenigstens, zu treffen. Es ist bekannt, daß die Frage der Ortsklasseneinteilung nach der Besoldungsordnung dabei eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Rolle gespielt hat. Aber selbst von diesem praktischen Fall abgesehen, ergab sich die Verwendung solcher Ziffern für örtliche Vergleiche gewissermaßen ganz von selbst, nachdem einmal nach gleichen Grundsätzen berechnete Zahlen für verschiedene Orte geschaffen und in Uebersichten, die selbstverständlich veröffentlicht wurden, zusammengestellt waren. Denn solche Tabellen fordern zum Gebrauch in diesem Sinne geradezu heraus, wie die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, und sie werden so benutzt, selbst wenn noch so eindringlich davor gewarnt wird. Dazu kam noch, daß die abnorme Teuerung seit dem Ende des Krieges international ist; wenigstens in den europäischen Staaten zeigt sie sich überall, wenn auch nicht gleich stark. Auch in anderen Staaten ging man des-

halb an die statistische Bearbeitung des Problems, teilweise sogar noch früher und energischer als bei uns, wie es scheint. Ich verweise hier nur auf die schon erwähnten Monatsberichte des Arbeitsamtes der Stadt Rom und auf die Mitteilungen, die seit einiger Zeit in der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Monatsschrift „Wirtschaft und Statistik“ über diese Frage gegeben werden. Natürlich liegt auch darin ein Anreiz zur Anstellung örtlicher Vergleiche, und nicht anders ist das mit den Indexziffern der Warenpreise, die in derselben Zeitschrift für verschiedene Staaten in Tabellenform veröffentlicht werden (s. z. B. die Nr. 5 vom Mai 1921).

Mögen demnach die Koordinationszahlen, um die es sich hier handelt, früher immerhin den Dienst von Indexziffern zufriedenstellend versehen haben, heutzutage genügen sie dem Bedürfnis nicht mehr. Denn zu örtlichen Vergleichen sind sie eben, wie angedeutet worden ist, nicht geeignet. Ohne jede Einschränkung gilt das, soweit es darauf ankommt, über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit einer Erscheinung an sich, also nicht allein über die Stärke der Veränderungen, die sie im Laufe der Zeit erlitten hat, Auskunft zu geben und zu erhalten. Darüber sagen die Koordinationszahlen nichts und können nichts sagen, aber gerade solcher Auskunft bedarf heutzutage die Praxis sehr häufig. Der beste Beweis dafür kann in der Tatsache erblickt werden, daß Koordinationszahlen trotz aller Warnungen, die man ihnen wohl beisetzt, hierzu immer und immer wieder verwendet werden. Der Mißbrauch, der so z. B. mit den Indexziffern von Dr. Moritz Elsas (Frankfurt a. M.), die nichts als solche Koordinationszahlen sind, bisher nur allzu häufig getrieben worden ist und noch getrieben wird, zeigt das mit aller nur wünschenswerten Klarheit. Aber auch die Verhältniszahlen, die das Reich regelmäßig mit den Teuerungszahlen selbst veröffentlicht — auch das sind Koordinationszahlen in dem hier in Frage kommenden Sinne —, werden genau so falsch angewendet, obgleich das Statistische Reichsamt im Gegensatz zu Dr. Elsas selbstverständlich stets betont hat, daß das nicht zulässig ist. Allein selbst wenn verschiedene Orte lediglich nach der Stärke der Bewegung einer Erscheinung auf Grund der Koordinationszahlen verglichen werden, so führt schon das sehr oft zu falschen Urteilen, obwohl doch die Koordinationszahlen ihrem Wesen nach gerade als Maßstab der Stärke der Bewegung in erster Linie in Frage kommen.

Der Grund für die sonach sehr beschränkte Verwendbarkeit der Koordinationszahlen liegt darin, daß sie Verhältniszahlen und nichts als solche sind. Ohne die Grundzahlen, aus denen sie abgeleitet sind, können Verhältniszahlen ganz allgemein nur sehr wenig sagen, zum mindesten können sie leicht auf Irrwege führen. Insbesondere gilt das für die Koordinationszahlen, von denen Kaufmann (Theorie und Methoden der Statistik, 1913, S. 461) durchaus zutreffend sagt, daß sie für die statistische Analyse überhaupt keine Bedeutung haben, sondern im Grunde nur Demonstrations- oder Anschauungsmittel sind. Allerdings hebt er zugleich hervor, daß die als Index-

ziffern bezeichneten Koordinationszahlen auch in der statistischen Analyse eine Rolle spielen, aber das trifft sicher nur insoweit zu, als es einer weitverbreiteten Meinung Ausdruck gibt. Eine wirkliche Begründung dieser Auffassung läßt denn auch Kaufmann vermissen, obwohl er S. 473 ausführlich über die Koordinationszahlen als Indexziffern spricht.

Weiter auf diese Sache hier einzugehen, glaube ich mir ersparen zu können, da es sich dabei um Dinge handelt, die jedem Fachgenossen ohnehin hinlänglich bekannt sind. Nur ein etwas vereinfachtes Beispiel aus der Praxis der Teuerungsstatistik möchte ich anführen, um das hier Wesentliche einigermaßen zu unterstreichen. Es sei angenommen, daß für zwei verschiedene Städte A und B die Teuerungszahlen für April 1919, 1920 und 1921 festgestellt und danach die Koordinationszahlen berechnet worden seien, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergibt:

	Teuerungszahlen		Koordinationszahlen			
			A		B	
	A	B	a	b	a	b
1919	250	450	100	—	100	—
1920	500	600	200	100	133	100
1921	700	900	280	140	200	150

Ohne weiteres ist aus diesen Zahlen zu ersehen, daß die Stärke der Bewegung in beiden Städten gerade umgekehrt erscheint, wenn man einmal vom Jahre 1919, das andere Mal von 1920 ausgeht, obwohl die tatsächlichen Verhältnisse völlig die gleichen geblieben sind. Und wenn etwa jemand, wie das nur allzuhäufig geschieht, aus den Verhältniszahlen A a und B a allein Schlüsse auf die Teuerungsverhältnisse in beiden Städten ziehen würde, so würde er unfehlbar auf den Holzweg geraten müssen. Denn darnach erscheint A als die teurere Stadt, während sich aus den absoluten Zahlen einwandfrei ergibt, daß B ganz wesentlich höhere Lebenshaltungskosten hat. Ohne die Grundzahlen sind demnach die Verhältniszahlen so gut wie wertlos; und so wie hier ist es in den meisten Fällen, wo solche Zahlen berechnet werden.

Es gibt demnach in der Tat — nach dem Vorstehenden braucht das lediglich noch ausdrücklich festgestellt zu werden — nur eine einzige Art von Zahlen, denen der Name Indexziffern ohne Einschränkung zukommt. Es sind das die Grundzahlen, die durch die Summierung mehrerer Reihen gewonnen werden. Sie allein entsprechen den Bedingungen vollständig, die oben als Voraussetzung für die Bezeichnung Indexziffern genannt worden sind: sie kommen durch Reihenverschmelzung zustande, und sie sind in jeder Beziehung für die Zwecke verwendbar, um die es sich hier handelt. Sie sind ebenso der Ausdruck für die Größe der Erscheinung selbst wie für ihre Entwicklung und deren Stärke, und sie können deshalb als Grundlage für zeitliche und auch für örtliche Vergleiche dienen. Das alles trifft für die 3 Zahlenarten, die sonst noch als Indexziffern bezeichnet werden, entweder überhaupt nicht oder

wenigstens nur zum Teil zu. Der Einwand, daß die Summenzahlen für den praktischen Gebrauch viel zu groß werden müßten, wenn es sich z. B. um sehr viele Reihen von Einzelzahlen handele, würde, falls er gemacht würde, nicht stichhaltig sein. Denn in solchen Fällen, wo also als die Gesamterscheinung keine konkrete, sondern nur eine mehr oder weniger abstrakte Masse angenommen wird — man denke an die aus 114 Einzelwarenpreisen berechneten Preisindexe von Soetbeer —, braucht nur der Durchschnitt aus den verschiedenen Summen gezogen zu werden. Damit wird dann ohne weiteres die nötige zahlenmäßige Einfachheit erzielt, ohne daß an dem Wesen der neuen Reihe grundsätzlich etwas geändert wird. Eines besonderen Beweises dafür bedarf es nicht. Ebensowenig begründet wäre der Einwand, daß für örtliche Vergleiche auch die Grundzahlen nur sehr beschränkt verwendbar seien, weil sie der dazu erforderlichen Homogenität ermangeln. Natürlich ist das an sich richtig, und es ist mir wohl bekannt, daß hier meist unzählige Hindernisse im Wege stehen, die zu überwinden der Statistik — wenigstens bisher — noch nicht gelungen ist. Insbesondere haften den Teuerungszahlen, von denen wiederholt die Rede war, und die ja im vorstehenden Sinne wahre Indexziffern sind, obwohl sie das Statistische Reichsamt nicht so nennt, solche Mängel ohne Frage an. Darauf habe ich selbst schon wiederholt amtlich hinzuweisen gehabt, da in der Tat diese Zahlen trotzdem öfter zu unzulässigen Vergleichen — zu zeitlichen übrigens ebenso wie zu örtlichen — verwendet worden sind. Und an solchen Hinweisen hat es auch sonst nicht gefehlt. Kein Zweifel darum, daß, solange die Statistik nicht in der Lage ist, völlig vergleichbare Unterlagen für solche Berechnungen zu beschaffen, auch die Grundzahlen nur mit großer Vorsicht zu Vergleichen verwendbar sind. Allein darauf kommt es hier nicht an, wie ohne weiteres klar ist. Für alle die Fragen, die hier erörtert worden sind, ist die volle Vergleichbarkeit der Berechnungsgrundlagen selbstverständliche Voraussetzung. Ueberdies ist der Einwand auch deshalb schon hinfällig, weil auch die Verwendbarkeit der Verhältniszahlen die volle statistische Homogenität der Berechnungsunterlagen zur unbedingten Voraussetzung hat, weil also insoweit keinerlei Unterschied zwischen Grundzahlen und Verhältniszahlen besteht. Denn es ist ja klar, daß sachliche Mängel der absoluten Zahlen nicht durch Umrechnung in Verhältniszahlen beseitigt werden können.

Schließlich sei hier, um einem immerhin möglichen Irrtum von vornherein vorzubeugen, noch ausdrücklich hervorgehoben, daß den hier in Frage kommenden Koordinationszahlen durch die Entziehung des Namens Indexziffern natürlich nicht die Existenzberechtigung überhaupt abgesprochen werden soll. Vielmehr steht ihrer Berechnung danach auch für die Zukunft da nichts im Wege, wo sie für angebracht gehalten wird, und man wird sie sogar nach wie vor überall dann berechnen müssen, wenn es sich darum handelt, die Stärke der Entwicklung einer Erscheinung besonders anschaulich

zu machen. Denn hierfür sind sie mit der durch ihre Natur als Verhältniszahlen gegebenen Beschränkung doch am besten geeignet. Nur liegt keine Veranlassung vor, den Zahlen durch den Namen „Indexziffern“ eine Bedeutung zu geben, die sie nicht haben und nicht haben können. Ihrem Wesen als lediglich abgeleiteten Zahlen entspricht nur die Bezeichnung koordinierte Indexziffern oder auch schlechthin Verhältniszahlen, wenn sich aus dem Zusammenhange ergibt, um welche besondere Art von Verhältniszahlen es sich handelt.

Kurz zusammengefaßt ist demnach das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen:

1. Indexziffern sind nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Arbeit auf diesem besonderen Gebiete die Zahlen, die in Fällen, wo es sich darum handelt, für eine nur auf Grund vieler Einzelerscheinungen beurteilbare Gesamterscheinung einen zusammengefaßten Zahlenausdruck zu haben — das Nähere darüber ist oben gesagt worden —, auf dem Wege der sog. Reihenverschmelzung durch Addition der für jeden Zeitabschnitt gegebenen Einzelzahlen gewonnen werden. Den auf diese Weise berechneten Summen für die einzelnen Zeitabschnitte stehen die Durchschnitte aus den Einzelwerten der verschiedenen Zeitabschnitte gleich, wenn nicht — wie z. B. bei den Lebenshaltungskosten — die Summe zugleich Ausdruck einer mehr oder weniger konkreten Gesamttatsache ist. Denn der Durchschnitt aus der Summe der Einzelwerte bedeutet in solchen Fällen grundsätzlich nichts anderes als die Summe selbst, vorausgesetzt natürlich, daß alle Durchschnitte nach genau denselben Grundsätzen berechnet werden.

2. Werden Indexziffern koordiniert, d. h. in der Weise in Verhältniszahlen umgewandelt, daß eine Zahl der Reihe oder auch der Durchschnitt aus mehreren = 100 gesetzt wird, so entstehen „koordinierte Indexziffern“ oder auch Verhältniszahlen schlechthin, wenn diese Bezeichnung nach Lage des Falles hinreichend deutlich ist. Als Indexziffern schlechthin sind jedenfalls die Koordinationszahlen nicht zu bezeichnen.

Generalindexziffern, Hauptindexziffern, total index-numbers, sind ihrem Wesen nach nichts anderes als die Zahlen, die mit dem Namen Indexziffern zu bezeichnen sind. Die besondere Benennung ist nur dann berechtigt und zulässig, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Zahlen aus sämtlichen zur Verfügung stehenden Einzelreihen gewonnen sind, im Gegensatz zu den sog. Gruppenindexziffern, bei denen die Reihen nach besonderen Gesichtspunkten in Gruppen zerlegt und dann für diese Gruppen gesondert verschmolzen worden sind. Beispiel: Rohstoffe — Lebensmittel — Rohstoffe und Lebensmittel zusammen.

3. Einzelindexziffern, d. h. aus einer einzigen Reihe berechnete Indexziffern, gibt es begrifflich nicht. Solche Zahlen sind als Koordinationszahlen oder einfach als Verhältniszahlen zu bezeichnen.

4. Auch die Durchschnitte aus mehreren solchen Koordinationszahlen sind keine Indexziffern. Ihre richtige Bezeichnung ist Durchschnitte aus den Koordinationszahlen oder den Verhältniszahlen, nämlich denen, um die es sich im einzelnen Falle handelt.

Würden diese Benennungen, die jede der hier behandelten Zahlenarten schon rein äußerlich ihrem Wesen nach deutlich kennzeichnen, von der Theorie und Praxis übernommen — und wenn die vorstehenden Ausführungen als zutreffend anerkannt werden, sollte das kaum allzugroßen Schwierigkeiten begegnen —, so wären mit einem Schlage alle die Unklarheiten und die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten beseitigt, die infolge des unsicheren Sprachgebrauchs jetzt unvermeidlich sind. Das bedarf sicher keines besonderen Beweises. Damit ist aber zugleich gesagt, daß die ganze hier erörterte Frage nicht etwa lediglich formeller und deshalb nebensächlicher Natur ist, sondern daß sie durchaus auch materiell von Bedeutung und deshalb der Beachtung der Fachgenossen wohl wert ist.

Miszellen.

V.
Technik und Idealismus.

Von Prof. Dr. h. c. Rudolf Stolzmann.

Für den Nationalökonomen bieten die anregenden Schriften [1]) eines in der Jenaer Glasindustrie erprobten und gleichzeitig in der Philosophie bewanderten Technikers schon deshalb Interesse, weil sie die Technik auch in ihrem Verhältnis zur „Wirtschaft" behandeln. Freilich kommt diese dabei nicht gerade glimpflich davon. Denn alles, was man sonst mit Recht oder zu Unrecht der Technik zur Last legt, das schreibt Z. auf das Schuldkonto der Wirtschaft: die Verunstaltung der Natur, die zunehmende Entseelung und „Entpersönlichung" des Menschen, seine Herabwürdigung im Frondienste schnöder Erwerbsgier. Diesen Anklagen gegenüber macht Z. den der Technik innewohnenden Zug zum Idealen geltend. Sie stehe darin gleichwertig und selbständig neben den beiden anderen Gebieten menschlicher Freiheit, den Gebieten der gesellschaftlichen und der sittlichen (er sagt: der „psychologischen") Freiheit: die Technik sei das Gebiet der „materiellen Freiheit", da sie erst die Grundlage bereite, auf der sich das ganze Gebäude der Kultur erheben kann. In der Technik nicht minder wie auf den beiden anderen Gebieten schaffe sich der Wille die Formen zur Ueberwindung der widerstrebenden Mächte der Natur, der äußeren Natur wie der widerstrebenden inneren Natur des Menschen, des „Tieres, in dem wir wohnen". Auch in der Technik werde der wilde Lauf der Natur so geregelt, daß eine „zweite Natur" entsteht, in welcher der schöpferische Wille nun Freiheit hat, d. h. kann, was er will. Auf dies Können ziele die Technik ganz besonders ab, sie sei eine „Kunst" wie die anderen Künste. Dies komme schon im griechischen Sprachgebrauch zum Ausdruck, der beides mit dem gemeinsamen Worte bezeichne: *τέχνη*.

Nur die ewige Verwechslung von Technik und Wirtschaft — und dahin zielt seine „Kritik des Unsinns über die Technik" — mache für die Erkenntnis blind, daß hinter der Wirtschaft noch etwas steckt, was schöpferische Menschen aus einer Idee, der Idee der Technik geboren

---

1) Dr. Zschimmer, Eberhard:
1. „Philosophie der Technik. Vom Sinn der Technik und Kritik des Unsinns über die Technik", 2. Aufl., 1919;
2. „Technik und Idealismus", Vortrag vom 6. Juli 1920, veranstaltet durch den Allg. Studentenausschuß der technischen Hochschule München;
3. „Philosophische Briefe an einen Arbeiter", 2. Aufl., 1920,

sämtlich erschienen im Verlage der Jenaer Volksbuchhandlung.

haben; die gesamte Wirtschaft lebe und zehre von der technischen Idee, vom Erfinden. Ideenblindheit nennt es Z., wenn man immer wieder nur an Fabriken und Maschinen denke, als die toten Dinge von Stahl und Eisen. Auf das Wozu komme es an, auf die Ziele, die mit dem Arbeitsmittel verfolgt werden: „Maschinen sind Ideen". „Wer hat uns den Himmel erobert, die Tiefen der Kleinwelt, den Bau der Moleküle und Atome sichtbar gemacht? — Der Wille zur Wahrheit allein hätte niemals zur Entdeckung geführt; erst die Idee der Technik ist es, die wir im Sehen mit Fernrohr und Nahrohr als die Seite des wissenschaftlichen Werkes miterleben, die dieses Werk der Forschung zu einem Werk der Willensfreiheit und damit erst zu dem macht, was es ist." Nicht das fertige Dampfschiff eines Fulton, die fertige Lokomotive eines Stevenson, das fertige Flugzeug Zeppelins war das Ziel der Schiffahrtskunst, des Eisenbahnbetriebes und der Luftschiffahrt, sondern die Freiheit auf dem Wasser, die Freiheit des Reisens, die Freiheit in der Luft. Mag das Fahrzeug anfangs äußerlich noch so unvollkommen und plump sein, man kann damit schiffen, man kann damit fahren. Es geht, es geht, das ist was bewundert wird, das ist der Jubelruf der errungenen Freiheit.

Was ist es dann aber mit den Anklagen, die Z. gegen die Wirtschaft erhebt, welches ist der Grund, aus dem er ihr das Lob versagt, das er der Technik so überschwänglich spendet? Ich glaube, es beruht ebenfalls auf einer „Verwechslung", aber auf einer solchen von seiten Z.s. Wenn er von der Verteidigung der Technik zum Angriff gegen die „Wirtschaft" überging, so hätte er der von ihm selbst (S. 19 seines Vortrages) aufgeworfenen Frage recht sorgfältig nähertreten sollen: „Wirtschaft — was ist denn das eigentlich?" Aber er lehnt die Beantwortung der Frage ab; denn, sagt er, „die wissenschaftliche Feststellung vom Wesen des Wirtschaftlichen an sich geht mich ja nichts an, da meine Sache die Technik ist". So hätte er nicht vorgehen sollen. Was man beschuldigt, das soll man erst in immanenter Kritik zu verstehen suchen. Wie Z. selbst unterscheidet zwischen dem ausübenden Schaffen technischer Arbeit und der Technik als Wissenschaft, als Technologie, so hätte er auch scheiden sollen zwischen dem „Handeln" des Einzelwirtschafters, der ja, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen ist, auf seinen Gewinn bedacht sein muß, und auf der anderen Seite zwischen dem, was man die Volkswirtschaft nennt, die für den Einzelnen vorher da ist und in deren vorgeschriebenen Rahmen er sein Tun einzufügen hat. Wie zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft, so hätte er dann auch unterscheiden müssen zwischen dem, was man heute Privatwirtschafts**lehre** nennt und dem, was die Lehre vom Wesen der Volkswirtschaft bedeutet. Er würde dann auch hier auf die idealen Elemente gestoßen sein, die der Volkswirtschaft mindestens nicht weniger als der Technik innewohnen. Er hätte einsehen müssen, daß es auch eine ethische Nationalökonomie gibt, die neben den natürlich-technischen Elementen — man nennt sie auch die rein-ökonomischen Kategorien — vor allem auch die sozial-sittlichen Grundlagen der Volkswirtschaft zu beachten hat, m. a. W. die Volkswirtschaft nicht bloß als Natur-, sondern als ethisches Zweckgebilde, als ein ebenfalls selbständiges, autochthones und autonomes Gebilde, als ein verant-

wortliches Menschenwerk, eine geistige Schöpfung menschlicher Freiheit. Ich darf hierüber auf meine zahlreichen Schriften und Abhandlungen (auch in diesen „Jahrbüchern“) verweisen, endlich auf die ausführlichen Darlegungen in meiner letzten Arbeit: „Grundzüge einer Philosophie der Volkswirtschaft“, Gustav Fischer, Jena 1920. Technik so gut wie Volkswirtschaft sind an sich jenseits von gut und böse, sie sind insoweit neutrale Größen, sie können Wohltat, sie können Plage und Unheil wirken.

Wozu also der Streit? Ich schöpfe aus gelegentlichen eigenen Aeußerungen Z.s die feste Ueberzeugung, daß schließlich er selbst, vom esoterischen Kerne seines idealen Standpunktes aus, zugestehen wird, die Volkswirtschaft als Ganzes kann und soll und ist vielleicht noch unmittelbarer wie die Technik von Ideen getragen, so daß wir beide, Z. wie ich, als Kampfgenossen zum selbigen Ziele streben, wenn auch auf verschiedenen Wegen.

Z. ist entschieden im Recht, wenn er S. 19—22 seines Vortrages außer den hergebrachten „Faktoren“: Natur, Kapital und Arbeit noch als vierten die Erfindungen aller Zeiten geltend macht: „Wie Adam und Eva die von der Natur erzeugten Früchte im Garten Gottes essen, so zehrt das gottlose Wirtschaftsleben seit ihrer Vertreibung durch den Erzengel von den Früchten des technischen Geistes . . .“ Aber das ist doch nur technisch-kausal, rein ökonomisch, genetisch gedacht, nicht volkswirtschaftlich und systematisch. Die Volkswirtschaft ist mehr als eine technische Produktionsmaschine. Die „Frage des Wozu“ hätte Z. auch hier in den Vordergrund stellen sollen; er hat sie nicht weit genug gefaßt, wenn er die Zwecke vernachlässigt, die sich aus dem Wesen der Volkswirtschaft als ethischen Zweckgebildes ergeben. Nicht auf die technische Herkunft der Güterhaufen kommt es an, sondern auf ihre sozialökonomischen Funktionen. Erst aus diesen ergibt sich der Charakter der sog. „wirtschaftlichen“ Güter, also nicht bloß aus dem materiellen Produktionsprozeß, sondern zugleich aus ihren Funktionen der Aneignung und der „Verteilung“. Auf dem langen Wege von der Rohproduktion bis zur Fertigstellung der Endprodukte wird keine Arbeit geleistet, kein Gut erzeugt und von Stufe zu Stufe weitergegeben als zu dem Werte, der der Einlage entspricht und der aus dem „Nationalprodukt“ wieder zur Einlösung kommen soll. Nur Güter mit dieser Bestimmung sind wirtschaftliche Güter, und auch die Technik kommt als „volkswirtschaftlicher Faktor“ nur soweit in Betracht, als ihre Erfolge bezahlt werden. Nur insoweit wird ihm der Produktionserfolg hinterher „zugerechnet“. Denn, abgesehen vom kurzzeitigen Patentschutz, wird alle Erfindung Gemeingut, ein „freies“ Gut, wie Wasser, Luft und alle anderen „besitzfreien“ Naturkräfte — ein „freies“ Gut, nicht als Kapital im praktisch-volkswirtschaftlichen, sondern nur im, ich möchte sagen: bildlich weitesten Sinne. Nur mittelbar zehren die heutigen und künftigen Generationen von diesem „Kapital“, ohne eigenes Verdienst und Schuldigkeit, aber nicht bloß die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter. Denn nicht nur, wie Marx sagt, dem Unternehmer kostet dies Kapital „keinen Deut“, sondern auch nicht dem Arbeiter. Auch er nimmt an den Erfolgen der Erfindungen nur nach Maßgabe der zeitweiligen Machtverhältnisse teil, durch welche

die sozialbedingten Abfindungsgesetze bestimmt werden. Was Marx vom Kapital sagt, daß es ein gesellschaftliches „Verhältnis“ ausdrücke, das gilt für alle Güter von Wert, sie sind der Ausdruck gesellschaftlicher Funktionen, einer Regelung nicht zwischen Natur und dem Menschen, sondern eine soziale Regelung zwischen den Menschen untereinander, freilich in bezug auf die natürlichen Güter. Das gerade ist der entscheidende Unterschied zwischen dem technischen und dem sozialökonomischen Wesen der Betrachtung.

Dem Nationalökonomen gegenüber wird Z. diese unvermeidlichen Wahrheiten sicher auch gar nicht in Abrede stellen. Er hat nur unterlassen, sie zum Ausdruck zu bringen. Einen schwierigeren Stand wird er gegenüber den Philosophen zu gewärtigen haben, weniger allerdings gegenüber der Ideetrunkenheit der Hegelianer als gegenüber den Kantianern und Neukantianern mit ihrem gestrengen Logizismus reiner Vernunft. Sie werden vor allem der Technik die von Z. ihr zugebilligte Selbständigkeit abstreiten. Denn für sie fällt dies Zwischenreich fort, das die Technik, vermittelnd zwischen Natur und Freiheit, in Anspruch nimmt, für sie gibt es nur eine theoretische Vernunft und die praktisch-sittliche, nur Naturgebundenheit und sittliche Freiheit. Tertium non datur. Sie werden mit Kant unterscheiden zwischen Zweck im höheren, moralischen Sinne des Worts und bloßer pragmatischer „Zweckmäßigkeit“, die sich in technisch-praktischen Regeln erschöpft, als eine Kunst der Geschicklichkeit und Klugheit. Ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, schon vorweg gegebene Zwecke in der Sinnenwelt wirklich zu machen, aber ihr fehlt der Selbstzweck im ethischen Sinne. Sie bewegt sich lediglich im Rahmen kausalbegrifflicher Naturnotwendigkeit, als „Korollar“ nicht der teleologisch-sittlichen, sondern der theoretischen Philosophie. Kant, „Kritik der Urteilskraft“, Reclamausg. S. 8 ff. u. 13.

Mehr Anklang wird der philosophisch gerichtete Teil der Z.schen Gedanken bei denjenigen Philosophen finden, die nicht vom formalen Vernunftprinzip, sondern von der Psychologie und dem reichen Inhalte des lebendigen Erlebens ausgehen. So hat auch Wundt neuerdings darauf hingewiesen, daß wie die Einzelwissenschaften der Philosophie bedürfen, so die Philosophen mit dem Stande der Einzelgebiete vertraut sein müssen, und das sprechendste Zeugnis hierfür die merkwürdige Erscheinung sei, daß mehrere Vertreter derjenigen Wissenschaft, der man noch vor kurzem höchstens eine Art Zwischenstellung zwischen Wissenschaft und Handwerk angewiesen, der Technologie, die Ueberzeugung ausgesprochen haben, die Technologie sei eigentlich keine Natur-, sondern eine Geisteswissenschaft. Das Urteil, sagt Wundt, ist wohl kaum zutreffend, aber es beleuchtet scharf die engen Beziehungen, die in unseren Tagen zwischen Natur- und Geisteswissenschaften eingetreten sind. So sei es gekommen, daß es heute durchweg nicht die Philosophen sind, die sich mit den Problemen der Gegenwart und Zukunft beschäftigen, sondern Männer aus anderen Berufen, die sich einen offenen Blick für die Aufgaben bewahrt haben, die uns bevorstehen; Wundt „Erlebtes und Erkanntes“, Kröners Verlag, Stuttgart 1920, S. 394 ff. Auch führt Wuudt in dem im gleichen Verlage 1920 erschienenen Bd. 10 seiner Völker-

psychologie, S. 306 ff., zugunsten der Technik aus: Es ist auffällig, daß nach der „materialistischen Geschichtsauffassung“, wonach das Materielle den Unterbau, das Geistige einen Oberbau bilden, die technische Erfindung selbst zu den materiellen Fortschritten gehört, die zunächst aus materiellen Lebensbedürfnissen hervorgehen und höchstens sekundär in den diesen Bedürfnissen entgegenkommenden Werkzeugen ihre Quelle haben. Daß bei dieser Ableitung Ursache und Wirkung vertauscht werden, sei einleuchtend; aus der verbesserten Technik und insbesondere auch aus der technischen Erfindung sei vielmehr der Fortschritt der materiellen und zum Teil selbst der geistigen Kultur hervorgegangen, nicht umgekehrt. In der Tat habe sich in diesem Punkte seitdem bei den Vertretern der Technik ein bedeutsamer Wandel vollzogen, und unter den Hauptvertretern dieser die materielle Auffassung der technischen Kultur bekämpfenden Technik nennt er gerade Zschimmer, „Phil. der Technik“, 1914, an erster Stelle, neben Wendt, „Die Technik als Kulturmacht“, 1906, und Kraft, „Das System der technischen Arbeit“, 1902.

Ich möchte noch hinzufügen, wie dies alles vielleicht ganz allgemein nur einen Ausdruck modern-philosophischer Ueberzeugungen darstellt, wonach die Einzelwissenschaften im Reiche der Gesamtwissenschaft und der Philosophie eine wachsende Berücksichtigung finden. Auch die Neukantianer lassen trotz ihres reinen Logizismus die Bedeutung der Einzelwissenschaften für den Ausbau der Philosophie keineswegs unbeachtet. Und das kommt ja auch der Nationalökonomie zugute, wie ich in meinen „Grundzügen“ des näheren ausgeführt habe. Mit Recht weist A. Liebert, unter besonderer Berufung auf Cohen und Riehl, darauf hin, daß schon Kant den Ausbau der Kritik der rein spekulativen Vernunft von einem bloßen „Traktat der Methode“ zu einem vollständigen System nicht nur von oben her durch die aufwärts noch weiter fortgesetzte Zergliederung der Fundamente des Wissens, sondern nunmehr auch nach unten zu, also in der Richtung zu den einzelnen „konkreten“ Bedingungen und Begriffen erwartet, wie solche in der positiven Wissenschaft gebraucht werden (A. Liebert, „Das Problem der Geltung“, F. Meiner, Leipzig 1920, 2. Aufl., S. 193, zu vgl. auch S. 239, 248, 254; ferner: „Wie ist kritische Philosophie überhaupt möglich?“, 1919, S. 162 ff.).

Fazit für die Volkswirtschaftslehre: Z.s Gedanken über das Verhältnis der Technik zu den Geisteswissenschaften bilden eine wertvolle Ergänzung zu den bekannten zahlreichen Abhandlungen über Technik, die mehr vom Standpunkte der Nationalökonomie aus geschrieben sind, so z. B. zu der wohl ausführlichsten Arbeit dieser Richtung von Gottl-Ottlilienfeld: „Wirtschaft und Technik“, Bd. 2 des „Grundrisses der Sozialökonomik“.

Fazit für die Technik selbst: Ihre Idealisierung durch Aufnahme in das Reich der schöpferischen Freiheit, Würdigung der Bedeutung technischen Schaffens und dadurch die Hebung des Ansehens, des Selbstbewußtseins und der Schaffensfreude des technischen Berufs. Das tritt besonders in den Schlußworten des Z.schen Vortrags hervor:

„Eine ernste und harte Sache wird die Arbeit der zukünftigen Menschheit an der Erhaltung des Lebens und der Grundlagen der Geisteskultur

immer bleiben; ein Paradies auf Erden gibt es nicht und wollen wir nicht erträumen. Und dennoch: das höchste Glück des Menschen bleibt seine Arbeit — Arbeit als schöpferische Betätigung seiner Freiheit." Der Techniker aber hat neben dem Handarbeiter seine verantwortungsvolle, den ganzen Mann verlangende Arbeit zu tun, er wahrt dabei die Würde seines im Grunde geistigen, idealen Berufs, wenn er „im Bunde der Geistigen" die hohe Mission erfüllt, zwei Welten miteinander zu versöhnen, die wissenschaftliche, an materielle Interessen gebundene Arbeit und die Geistesarbeit im Dienste der Idee. „Endlich muß sich doch zeigen — diesen Glauben habe ich, solange ich lebe —: daß Geist stärker als Materie ist!"

VI.

Frankreichs Finanzen seit 1914.

Von Dr. Ernst H. Regensburger, Berlin.

Die französische Staatsschuld stieg von 28 Milliarden Frcs. zu Beginn des Weltkrieges auf 234 im Juli 1920 und auf 302 Milliarden Frcs. zu Anfang März d. J. an. Es entspricht dies einer Zunahme von 274 Milliarden oder einer Steigerung auf beinahe das 10fache. 83 Milliarden des angewachsenen Schuldbetrages entfallen auf die äußere Schuld, wobei diese zum Kurse von Ende Februar d. J. umgerechnet wurde; 219 Milliarden kommen auf die innere Schuld, und zwar sind hiervon konsolidiert 133 Milliarden, schwebende Schuld 61 und Vorschüsse der Banque de France 25 Milliarden Frcs.

Nach einer Aufstellung [1]) des derzeitigen Finanzministers Doumer wurden die von August 1914 bis Juli 1920 222 Milliarden Frcs. betragenden französischen Staatsausgaben mit

43 Milliarden Frcs. aus Steuereinnahmen,
26 „ „ „ Vorschüssen der Banque de France u. Banque d'Algérie,
34 „ „ „ Begebung der auswärtigen Anleihen,
46 „ „ „ dem Verkauf von Schatzwechseln und „bons de la défense nationale",
73 „ „ „ der Begebung der inneren Anleihen

bestritten.

Die Mittel zur Finanzierung des Krieges wurden hiernach in erster Linie durch die Ausgaben von Kriegsanleihen, „Emprunts nationals", beschafft. Bis Juli 1920 wurden insgesamt 5 innere Anleihen begeben, die Einzahlungen im Gesamtbetrag von 72,9 Milliarden Frcs. erbrachten. Ueber die Einzelheiten der Anleihen gewährt die folgende Aufstellung einen Ueberblick:

Ausgabe-Datum	Verzinsung		Gezeichneter Nominalbetrag Milliarden Frcs.	Eingezahlter Betrag		
	nominell Proz.	tatsächl. Proz.		überhaupt Milliarden Frcs.	davon Barzahlungen in Proz. der Einzahlungen	davon in Bons de la défense nationale in Proz. der Einzahlungen
1	2	3	4	5	6	7
Nov. 1915	5	5,73	15,2	13,3	47	17
Okt. 1916	5	5,71	11,5	10,1	54	37
Dez. 1917	4	5,83	14,9	10,2	50	45
Okt. 1918	4	5,65	31,3	22,1	32	59
Febr. 1920	5	5,00	16,2	16,2	40	54

1) Federal Reserve Bulletin, February 1921, Documents Parlementaires 1920/21.

Ebenso wie in Deutschland sank trotz der stetigen Verbesserung der Zeichnungsbedingungen — die Anleihe vom Februar 1920 ist mit 150 Proz. rückzahlbar, die folgende vom November 1920 darf nicht vor 1931 konvertiert oder getilgt werden — der Prozentanteil der Barzahlungen. Der Anteil der sonstigen Zahlungsmittel, als welche zum Teil die übrigen französischen Renten, Kriegsanleihen, unbezahlte garantierte Russenkupons, Obligations de la défense nationale und Bons de la défense nationale angenommen wurden, stieg naturgemäß im entsprechenden Verhältnis. Im November 1920 wurde noch eine Anleihe aufgelegt, die mit 6 Proz. verzinslich, zu Pari ausgegeben wurde und nominell 27 Milliarden, an barem Gelde aber nur 14,5 Milliarden Frcs. erbrachte.

Zur Vorbereitung der Ausgabe der Kriegsanleihen diente der Verkauf von 1—12 monatlichen Schatzwechseln, die der Popularisierung halber den Namen „Bons de la défense nationale“ erhielten. Im Laufe des Krieges wurden sie in Stücklungen bis zu 5 Frcs. herab ausgegeben und an den Postschaltern verkauft. Im Mai 1918 wurden sogar Schatzwechsel mit 1 monatlicher Gültigkeit in Stücklungen von 100 bis 500 Frcs. ausgegeben, die mit 3,60 Proz. zu verzinsen waren. Infolge dieser Ausstattung erfreuten sich die Bons de la défense nationale einer großen Beliebtheit und eines wachsenden Absatzes. Mit Ausnahme der Zeiten, wo neue Kriegsanleihen ausgegeben wurden, nahm daher der Betrag der ausgegebenen Bons dauernd zu. So waren in Umlauf (in Milliarden Frcs.) am

10. Jan. 1915	2,0	15. Nov. 1917	23,0
31. Okt. „	8,5	31. Dez. „	19,5
31. Dez. „	6,3	31. Okt. 1918	30,0
30. April 1916	10,0	31. Dez. „	22,3
30. Sept. „	15,1	30. Juni 1919	33,9
31. Okt. „	11,6	30. Nov. „	46,5
31. Dez. „	12,6	1. Juli 1920	44,2
31. März 1917	15,4		

Um den Betrag der schwebenden Verpflichtungen zu konsolidieren und um die Einzahlungen auf die $3^1/_2$ proz. Rente — die unmittelbar vor Kriegsausbruch aufgelegt und beinahe viermal überzeichnet worden war — zu beschleunigen, wurden erstmalig im Februar 1915 Obligations de la défense nationale ausgegeben. Die Verzinsung betrug 5 Proz., die Laufzeit 5 und 10 Jahre; sie wurden, ohne an eine bestimmte Zeichnungsfrist gebunden zu sein, in den Zeiten zwischen den Kriegsanleihen aufgelegt, für die sie dann in Zahlung gegeben werden konnten. So betrugen die ausgegebenen „obligations“ am 31. Dez. 1915 3,7 Milliarden Frcs., am 1. Januar 1916 — nach Ausgabe der ersten Kriegsanleihe — aber nur noch 0,6 Milliarden. Niemals belief sich der ausgegebene Betrag auf mehr als 4 Milliarden Frcs. Am 1. Juli 1920 war nur der verhältnismäßig geringe Betrag von 0,2 Milliarden 5 jähriger und 0,8 Milliarden Frcs. 10 jähriger „obligations“ im Umlauf.

Neben den inneren Anleihen hat Frankreich noch große Anleihebeträge im Ausland aufnehmen müssen, da es einerseits infolge der Invasion seiner industriereichsten Provinzen gezwungen war, Rohstoffe, Nahrungsmittel und Munition im Ausland zu kaufen, während andererseits die Geldmittel des Landes zur Finanzierung des Krieges nicht ausreichten.

Diese Beträge beliefen sich am 1. Juli 1920 nach einer amtlichen französischen Aufstellung auf 34,3 Milliarden Frcs. Tatsächlich sind jedoch die aufgenommenen Summen bedeutend größer, da die Umrechnung der geliehenen Beträge zu Pari erfolgte, und die französische Valuta bekanntlich immer stärker an Wert verlor. Da, wie aus der folgenden Aufstellung zu ersehen ist, die Verpflichtungen in den meisten Ländern nur kurzfristiger Natur sind, müssen sie entweder weit über Pari zurückgezahlt oder die Rückzahlungstermine hinausgeschoben werden. Die ausländischen Verpflichtungen Frankreichs setzten sich am 1. Juli 1920 im einzelnen wie folgt zusammen:

	Mill. Frcs.
In England diskontierte Schatzwechsel	31
Bei der Bank von England diskontierte Schatzwechsel	1 639
Beim englischen Schatzamt „ „	12 327
In den Vereinigten Staaten „ „	128
In Japan diskontierte Schatzwechsel	78
Kurzfristige Kredite in	
Spanien	593
Schweden	70
Norwegen	83
Argentinien	145
Schweiz	140
Niederlande	115
England	321
Uruguay	80
Englisch-franz. Anleihe in den Vereinigten Staaten	1 295
Anleihen der Städte Paris, Lyon, Bordeaux, Marseille	492
Anleihe in Japan	258
Vorschuß des Amerikanischen Schatzamtes	14 428
Zur Bezahlung von Heeresvorräten der amerikanischen Regierung übergebene Schuldverschreibungen	2 072
Insgesamt	34 296

Weitaus die größten Beträge sind hiernach bei den Schatzämtern der Vereinigten Staaten und Englands geliehen, so daß eine Verlängerung dieser Kredite nicht unwahrscheinlich ist. Die Gewährung des bis zwei Jahre nach Kriegsende dauernden Kredits von 1,6 Milliarden Frcs. durch die Bank of England erfolgte gegen Hinterlegung von 24 Mill. £ Gold durch die Banque de France. Am 30. September 1920 betrug die auswärtige Schuld Frankreichs — zum damaligen Kurs umgerechnet — 77 Milliarden Frcs., wovon 44 Milliarden langfristige Anleihen und 33 Milliarden schwebende Schulden waren.

Außer durch Hinterlegung von Gold hat die Banque de France auch sonst in starkem Maße durch Gewährung von Vorschüssen an den Staat zur Finanzierung des Krieges beigetragen. Gleich zu Beginn des Krieges machte die Regierung von dem ihr zustehenden Rechte, 2,9 Milliarden Frcs. bei der Banque de France gegen eine Verzinsung von 1 Proz. zu leihen, Gebrauch. Angesichts des dringenden Geldbedarfs des Staates und der bequemen Art der Geldbeschaffung wurde jedoch diese Höchstgrenze und entsprechend auch die Höchstgrenze für die Notenausgabe während des Krieges dauernd heraufgesetzt; letztere beträgt zur Zeit 43 Milliarden Frcs. Wie die Vermehrung der Vorschüsse an den Staat

auf den Notenumlauf der Banque de France wirkte, zeigt die folgende Uebersicht:

Datum	Vorschuß an den Staat MilliardenFrcs.	Notenumlauf MilliardenFrcs.	Datum	Vorschuß an den Staat MilliardenFrcs.	Notenumlauf MilliardenFrcs.
Juli 1914	0,2	6,7	Dez. 1918	20,9	30,4
Dez. 1914	3,9	10,0	„ 1919	29,5	37,3
„ 1915	5,9	13,4	Juli 1920	29,6	37,7
„ 1916	9,4	16,7	Dez. 1920	32,8	37,9
„ 1917	15,9	22,3			

Die Vorschüsse an den Staat sind hiernach von 0,2 auf 32,8 Milliarden Frcs. dauernd gestiegen, eine Zunahme, die nur bei Auflegung der Kriegsanleihen und beim Waffenstillstand unterbrochen werden konnte; in diesem Betrage waren zu Ende 1920 aber noch 4,0 Milliarden Frcs. enthalten, die der Staat der Banque de France für Vorschüsse an Verbündete schuldet. Die Vorschüsse der Banque d'Algérie stiegen von 75 Mill. Frcs. zu Ende 1915 auf 231 im Dezember 1919, um bis Ende 1920 wieder auf 43 Mill. Frcs. zu sinken.

Schließlich sind noch die regulärste Quelle zur Finanzierung des Krieges, die Steuereinnahmen zu erwähnen, aus der von August 1914 bis Juli 1920 43 Milliarden Frcs. flossen. Zu $^3/_4$ bestanden diese Einnahmen aus indirekten Steuern und Erträgen der Monopole, zu $^1/_4$ aus direkten Steuern. Eine Vermehrung der Steuerlast ist während des Krieges nur in geringem Umfange vorgenommen worden, so daß die Gesamteinnahmen nur von 4,1 Milliarden Frcs. im Jahre 1915 auf 10,2 Milliarden 1919 anstiegen. Erst im Jahre 1920 wurden die Steuern in größerem Umfange erhöht und neue geschaffen, wodurch die Einnahmen auf 12,9 Milliarden gebracht wurden.

VII.
Volkswirtschaft und Außenhandel Costa Ricas.

Von Dr. Ernst Schultze, Leipzig.

Das schwere Zerwürfnis zwischen Panama und Costa Rica lenkt die Augen der Welt von neuem auf die Verhältnisse Mittelamerikas. Es ist ein typischer Konflikt, der hier ausgebrochen ist: zwischen einem der nordamerikanischen Union abhold gesinnten — und einem in ihrem Fahrwasser segelnden Staatswesen. Panama hat manche Ursache (nicht nur wegen der Art der durch eine korrupte Revolution erfolgten Lostrennung des Landstreifens beiderseits des Panamakanals) den Vereinigten Staaten zu zürnen. In Costa Rica dagegen ist wenigstens die Regierung den letzteren günstig gesinnt, und da bisher kein Grund vorliegt, einen Teil des costaricanischen Gebietes für die Union zu beanspruchen, der Außenhandel des Landes sich aber ganz nach dem Wunsche Nordamerikas entwickelt, so scheinen beide ein Herz und eine Seele, wie denn die erregten Kundgebungen in Panama sich nicht aus Zufall gemeinschaftlich gegen Costa Rica *und* den Gesandten der Union richteten.

Der Außenhandel Costa Ricas zeigt eine *wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten.* Schon vor dem Kriege ging mehr als die Hälfte der Ausfuhr Costa Ricas nach der Union, auch an der Einfuhr war sie fast in derselben Höhe beteiligt. An zweiter Stelle stand Deutschland, an dritter England; alle anderen Staaten folgten in weiterem Abstand. Was den Vereinigten Staaten den Handel mit diesem Lande besonders erwünscht macht, ist einerseits, daß es eine eigene Industrie noch nicht einmal in den allerbescheidensten Anfängen besitzt — und andererseits, daß es eine Anzahl von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in großem Maßstab liefert, die für Nordamerika unentbehrlich sind; dazu außerdem noch Gold und Silber in nicht geringer Menge.

Beschränkt sich doch die *Industrie* auf die Verarbeitung von Kaffee, Zucker und Tabak, ferner auf die Herstellung von Branntwein, die Staatsmonopol ist, von Bier, Mineralwasser, Eis, gewöhnlichen Seifen, Kerzen und Streichhölzern, weiter auf die elektrische Erzeugung von Licht und Kraft, die Anfertigung von Schuhwerk, einfachen Backsteinen und Mosaikplatten, Seilen und Stricken. Unter den Gewerbebetrieben stehen also an der Spitze die wirtschaftlichen *Nebenbetriebe.* Von den übrigen hat sich zu einer gewissen Blüte nur die *Möbelfabrikation* entwickelt, da vortreffliche Rohstoffe (namentlich Zeder- und Mahagoniholz) im Lande selbst reichlich vorhanden sind. Die Möbelerzeugung ist durch einen

hohen Schutzzoll vor dem ausländischen Wettbewerb geschützt. Irgendwelche Ausfuhr von Industrieerzeugnissen aber ist nicht zu verzeichnen.

In den Jahren vor dem Kriege stellte sich die Außenhandelsbewegung Costa Ricas in folgenden Ziffern dar (in Colones):

	Einfuhr ohne gemünztes Gold	Ausfuhr ausschließlich Barrengold	Ausfuhr-überschuß
1909	13 139 653	17 583 348	4 443 695
1910	16 984 377	18 009 385	1 025 008
1911	19 059 609	19 191 808	132 199
1912	18 558 621	21 273 905	2 715 284

Wenn die Einfuhr 1911 erheblich zunahm, so waren daran mancherlei Umstände beteiligt: für das Ende des Jahres war ein neuer Zolltarif angekündigt (der mit einigen Aenderungen am 15. März 1912 in Kraft trat) — so daß die Kaufleute vorher nicht unerhebliche Vorräte der Gegenstände einführten, deren Zölle eine Erhöhung erfahren sollten. Mehrere Geschäftshäuser in der Hauptstadt und in Colon brannten im gleichen Jahre ab, so daß durch gesteigerte Einfuhr Ersatz für die vernichteten Waren geschaffen werden mußte. Endlich herrschte eine erhöhte Bautätigkeit, weil die starken Erdbeben des Jahres 1910 die Stadt Cartago in Trümmer gelegt und in vielen anderen Ortschaften bedeutenden Schaden angerichtet hatten, so daß eine vermehrte Einfuhr von Baumaterialien nötig war. Infolgedessen sank der Ausfuhrüberschuß 1911 auf wenig mehr als 100 000 Colones (1 Colon = 1,95 Goldmark), während er sich in der Regel auf mehrere Millionen stellte.

An der Einfuhr waren in absoluten und in relativen Ziffern, sowie in Verhältnisziffern in den Jahren 1911 und 1912 beteiligt:

	1911	1912	1911	1912
	Wert in Colones		Proz. der Gesamteinfuhr	
Vereinigte Staaten	8 836 495	9 363 349	46,29	50,46
Deutschland	3 627 118	3 199 881	19,03	17,24
England	3 304 507	2 959 580	17,34	15,95
Frankreich	944 667	902 529	4,95	4,86
Spanien	413 781	363 306	2,17	1,96
Italien	527 523	390 826	2,76	2,11
Belgien	139 251	115 561	0,73	0,62
Spanisch-Amerika	212 549	275 135	1,10	1,48

Die deutsche Einfuhr hatte 1910 erst 11,95 Proz. der Gesamteinfuhr ausgemacht und damals erst die englische, die den zweiten Platz inne hatte, überholt. Beispielsweise hatten die Ziffern für 1907 und 1908 gelautet:

	1908	1907	1908	1907	1906
	Wert 1000 Colones		Proz. der Gesamteinfuhr		
Vereinigte Staaten	5408	7124	46,50	44,95	48,49
Großbritannien	2649	3690	22,78	23,28	21,71
Deutschland	1750	1716	15,05	10,83	11,20
Frankreich	904	790	7,77	4,98	4,99
Spanien	311	341	2,68	2,15	2,66
Italien	254	401	2,19	2,53	2,32
Belgien	199	124	1,71	0,78	0,74
Spanisch-amerikan. Länder	578	1425	1,25	8,99	4,95

Diese Verschiebung hatte der deutsche Handel zum Teil der gesteigerten Einfuhr folgender Waren zu verdanken: Zement, Stearin, Dünger, pharmazeutische Waren, Wollen- und Baumwollengewebe, Steingut, eisernes Geschirr, Goldschmuck, Eisenkonstruktionen, Spielwaren.

Die Gesamteinfuhr verteilte sich auf die folgenden hauptsächlichsten Warengruppen:

	1910	1911	1912
		Wert in Colones	
Reis	279 142	336 496	484 405
Kohle	318 428	419 288	313 936
Bier	138 935	197 411	169 853
Gegerbtes Leder	185 558	211 327	251 831
Konserven	159 912	164 024	141 851
Eisenkonstruktionen	624 528	549 737	625 108
Röhren	619 105	242 079	253 660
Weizenmehl	730 851	840 560	718 419
Holz	329 145	319 300	336 181
Schmalz	467 673	428 141	368 428
Möbel	105 636	130 843	130 017
Baumaterial	147 833	94 468	82 904
Elektr. Material	233 757	198 731	271 475
Material für Eisenbahnen	529 780	569 723	583 372
Material für Straßenbahnen	172 648	80 356	48 980
Material für Kanalisation	83 661	28 154	16 194
Pharmazeutische Produkte	274 444	383 308	421 078
Kautabak	117 769	132 024	115 194
Rohtabak	74 258	80 273	98 142
Verarbeiteter Tabak	105 893	118 445	152 834
Baumwollengewebe	1 770 716	2 630 653	1 972 181
Wollengewebe	166 457	201 064	122 696
Seidengewebe	125 410	320 458	270 703

Das große Uebergewicht der nordamerikanischen Einfuhr beruht einmal darauf, daß die Vereinigten Staaten den Vorzug der geographischen Nähe haben, weiter aber auf dem Umstand, daß große und kapitalkräftige nordamerikanische Gesellschaften (die United Fruit Co., Northern Railway Co., Minengesellschaften, Bergwerksgesellschaften usw.) ihre Bedürfnisse systematisch in den Vereinigten Staaten zu decken suchen. Außerdem ist das Land auf die Einfuhr mancher Lebensmittel (beispielsweise Mehl, Büchsenfleisch und Speck) angewiesen, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten bezogen werden.

Immerhin befanden sich die größten Einfuhrhäuser in San José in den Händen von Deutschen, mit Zweiggeschäften in Limón, wo übrigens auch die United Fruit Co. ihr Hauptgeschäftshaus hat.

Der Groß- und Kleinhandel mit Lebensmitteln, sowie die Kurz- und Weißwarengeschäfte befanden sich hauptsächlich in den Händen von Spaniern, während Eisenwaren und Haushaltungsgegenstände von Columbianern verkauft werden, und die Kleinhändler endlich, die von den Einfuhrhäusern beziehen, größtenteils Costaricaner und Syrier sind. In der westlichen Hälfte des Landes sind auch Chinesen darunter, die in Costa Rica ebensowenig beliebt sind, wie in den übrigen Ländern Mittelamerikas.

Unter den Ländern, nach denen sich die Ausfuhr Costa Ricas richtet, stehen die Vereinigten Staaten an der ersten Stelle. Für 1910 und 1911 lauten die Ausfuhrziffern

	1910	1911	1912	1912
	Wert in Colones			Proz. der Gesamtausfuhr
Deutschland	591,2	647,0	1 190,6	5,55
Vereinigte Staaten von Amerika	10 845,4	10 581,8	10 692,9	49,90
Großbritannien	6 360,5	7 631,7	8 921,3	41,64
Frankreich	81,6	129,0	280,0	1,30

Daß England hier Deutschland erheblich übertraf, beruhte auf der Zusammensetzung der costaricanischen Ausfuhr: etwa die Hälfte der Gesamtausfuhr besteht aus Bananen, die allergrößtenteils nach Nordamerika oder nach Großbritannien gingen; von dem an zweiter Stelle stehenden Kaffee gingen $^4/_5$ nach England; während Gold und Silber, die an dritter Stelle kamen, ihre Hauptabnehmer überwiegend in Nordamerika fanden — oder vielmehr (handelsbilanzmäßig ausgedrückt) die nordamerikanische Einfuhr nebst den Löhnen und Gehältern der in Costa Rica lebenden Nordamerikaner zum Teil durch diese Gold- und Silberausfuhr gedeckt werden mußte.

Wenn trotzdem 1912 der Wert der Ausfuhr Costa Ricas nach Deutschland fast auf das Doppelte in die Höhe ging, so war dies auf den Umstand zurückzuführen, daß damals größere Mengen Kaffee, die sonst über London gingen, unmittelbar nach Hamburg verschifft wurden; wieviel von der übrigen scheinbar nach England bestimmten Ausfuhr von dort zur Wiederausfuhr nach Deutschland und anderen Ländern bestimmt war, läßt sich aus der Handelsstatistik Costa Ricas nicht ersehen.

Das Bananengeschäft gehört größtenteilt der United Fruit Co., einem nordamerikanischen Unternehmen. 1912 gehörten ihr von der insgesamt mit Bananen bestandenen Fläche von 32 000 ha mehr als die Hälfte (17 388 ha). Zu $^3/_4$ ging die Bananenausfuhr nach den Vereinigten Staaten, der Rest nach England. Die Verschiffung betrug:

1909: 9 365 690 Büschel
1910: 9 097 285 „
1911: 9 309 586 „
1912: 10 647 702 „

Nur 1907 und 1908 hatte die Bananenausfuhr bereits 10 Mill. Büschel erreicht; 1912 kam man wieder auf dieselbe Höhe.

Die zweitwichtigste Ausfuhr ist der Kaffee. Auf ihn entfällt etwa $^1/_3$ der gesamten Ausfuhr des Landes. Allein die Bedeutung des Kaffees für das Wirtschaftsleben Costa Ricas ist größer als die der Bananen: die Kaffee-Ernte entscheidet geradezu über die Kaufkraft der Bevölkerung. Die mit Kaffee angebaute Fläche wurde 1912 auf rund 33 000 ha geschätzt, also unwesentlich höher als die Bananenfläche. Manches für Kaffeepflanzungen benutzte Stück Land hatte man wegen Uebermüdung des Bodens zu Weide machen müssen. Die Versuche, zu einer intensiveren Bewirtschaftung überzugehen, knüpften sich an die Verwendung künstlichen Düngers, den man vor allem aus Deutschland bezog; gute

Erfolge wurden mit schwefel- und chlorsaurem Kali erzielt, das die Blätter der Kaffeepflanze kräftigt und die Einwirkungen der Trockenzeit widerstandsfähig macht; daneben findet Phosphorsäure Verwendung, der man einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Blüte zuschreibt, sowie Stickstoffdünger, der die Notreife verhüten soll. Zur Vordüngung verwendet man Kalk, der im Lande selbst vorhanden ist. Wo noch genügend frisches Land zur Verfügung stand, wurde Dünger früher kaum verwendet. Der Kaffeebauer begnügte sich damit, die Schalen in die Pflanzung zu schütten. Nicht einmal Viehdünger wurde benutzt, da keine Stallfütterung bestand.

An Kaffee wurde verschifft:

von der Ernte	kg Rohgewicht	Wert in Colones
1908/09	12 030 104	5 677 146
1909/10	14 396 926	5 916 181
1910/11	12 641 156	6 109 542
1911/12	12 237 875	7 623 561

Von den einzelnen Bestimmungsländern erhielten an Kaffee in je 1000 kg:

von der Ernte	Deutschland		Ver. Staaten		England		Frankreich
	geschält	in der Schale	geschält	in der Schale	geschält	in der Schale	geschält
1910/11	317	641	933	96	3349	7013	274
1911/12	498	953	654	42	4791	4868	372
1912/13	653	499	225	56	6114	4312	321

Der bei weitem größte Teil der Kaffeeverschiffungen ging über den Hafen Limón an der atlantischen Küste. Beteiligt waren vor allem die Dampfer der „Hapag", der „United" und der mit letzterer verbündeten „Elders and Fyffes"-Linie.

Gold und Silber, für die Handelsbilanz Costa Ricas wie gesagt von erheblicher Bedeutung, wurden in Barren in jenen Jahren ausgeführt im Werte von:

1909: 1 705 048 Colones
1910: 1 744 487 „
1911: 2 517 372 „
1912: 1 625 117 „

Unter der übrigen Ausfuhr war von Bedeutung die von Hölzern. Davon wurden verschifft:

	kg	Wert in Colones
1909	4 635 806	69 509
1910	5 668 059	169 079
1911	6 111 893	193 732
1912	7 843 369	265 483

Die Verladung der hauptsächlich zur Ausfuhr gelangenden Edelhölzer (Zeder, Mahagoni, Cocobolo- und Gelbholz) erfolgte ohne Ausnahme über die pazifischen Küstenplätze, da die Waldungen Costa Ricas in der westlichen Landeshälfte liegen; auch die Eisenbahn in der pazifischen Hälfte feuert mit Holz, während die atlantische Eisenbahn mit Kohlen heizt, die eingeführt werden müssen. Die Ausfuhr der Hölzer geschah zum Teil mit Dampfern der „Kosmos"-Linie, zum andern Teil auf Seglern verschiedener Nationen. Das auf der atlantischen Seite wachsende Holz ist

infolge des dort herrschenden feuchten Klimas zu weich und schwammig, als daß es sich zur Ausfuhr eignete.

Auch die Ausfuhr von Häuten und Fellen war nicht unerheblich:

	kg	Wert in Colones
1909	402 945	244 772
1910	393 475	269 719
1911	299 118	188 542
1912	405 731	251 073

$^9/_{10}$ davon waren Rindshäute; der Rest Rehfelle. Der größte Teil der Häute und Felle ging in die Vereinigten Staaten.

Endlich war für die Ausfuhr von Bedeutung die von Kakao:

	kg	Wert in Colones
1909	234 997	119 926
1910	183 895	88 556
1911	343 027	185 806
1912	309 410	182 988

Schließlich wäre Kautschuk zu nennen, von dem geerntet wurde[1]):

	kg	Wert in Colones
1909	66 201	154 314
1910	84 261	219 957
1911	73 958	180 784
1912	78 748	200 825

Der Krieg brachte dem Außenhandel Costa Ricas fast sofort eine bedeutende Steigerung. Englische Quellen gaben dafür folgende Ziffern an (in £):

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr-Ueberschuß
1908	1 158 448	1 592 199	+ 433 751
1909	1 253 194	1 682 116	+ 428 922
1910	1 539 165	1 714 826	+ 175 661
1911	1 823 886	1 836 536	+ 12 650
1912	2 087 189	1 050 523	— 36 666
1913	1 787 335	2 124 107	+ 336 772
1914	1 557 047	2 239 535	+ 682 488
1915	923 460	2 055 996	+ 1 132 536
1916	1 361 634	2 293 025	+ 931 391
1917	1 153 658	2 346 839	+ 1 193 181

Von anderer Seite wurden etwas abweichende Ziffern genannt. So gibt das „Commerce Monthly" der National Bank of Commerce in New York[2]) für den Außenhandel Costa Ricas folgende Ziffern an (in je 1000 Colones):

	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr-Ueberschuß
1910—14 durchschnittlich	18 532	20 837	2 305
1915	9 632	21 444	11 812
1916	14 202	23 916	9 714
1917	12 033	24 478	12 445
1918	8 032	20 697	12 665
1919	16 168	38 170	22 002

Nur in den ersten Monaten des Krieges war der Außenhandel des Landes wie von einer Lähmung befallen. Die deutschen Schiffe blieben

1) Die bisher genannten Ziffern entstammen zum großen Teil verschiedenen Nummern der „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft".

2) Dezember 1920, S. 26.

aus, die deutsche Einfuhr war abgeschnitten, aber auch der Handel mit den übrigen Ländern war infolge der Zerrüttung der weltwirtschaftlichen Beziehungen gelähmt. Allein diese Stagnation dauerte nicht lange, und erst 1918 stellte sich, nachdem die Ziffern der vorhergehenden Jahre immer weiter in die Höhe geschnellt waren, ein empfindlicher Rückgang sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr ein. Indessen blieb der Ausfuhrüberschuß auf derselben Höhe wie 1917. Im Jahre 1919 aber schnellte der Ausfuhrüberschuß von 12,7 bis auf 22,0 Mill. Colones hinauf.

In den Kriegsjahren gelang es den Vereinigten Staaten, ihren Handel mit Costa Rica gewaltig auszudehnen. Die europäischen Konkurrenten schalteten sich zum großen Teil selbst aus, und so wurde es den USA möglich, 1918 nicht weniger als 90 Proz. der gesamten Ausfuhr Costa Ricas an sich zu ziehen.

Das ist nun freilich 1919 in relativen Ziffern (nicht in absoluten!) wieder anders geworden. Indessen verhinderte die Produktionschwäche, unter der die europäischen Länder immer noch leiden, eine kräftige Wiedergewinnung der Absatzmärkte in Costa Rica durch England und Deutschland, so daß 1919 von der Einfuhr Costa Ricas mehr als 75 Proz. aus den Vereinigten Staaten kamen.

Von 1913 bis 1919 stellten sich die wichtigsten Ausfuhrziffern Costa Ricas in je 1000 Colones:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Bananen	11 171	10 163	9 522	10 059	8 690	7 130	7 271
Kaffee	7 753	10 029	8 022	9 123	8 128	7 965	25 104
Gold und Silber in Barren	1 828	1 911	1 733	2 165	2 197	1 711	1 579
Kakao	226	182	376	480	605	512	1 158
Häute und Felle	286	256	344	325 [1])	663 [1])	272	386
Gummi	96	26	106	140	96	22	— [2])
Hölzer	304	266	106	110	618	987	578
Uebrige Waren	533	526	1 235	1 514	3 481	2 098	2 094 [2])
Zusammen	22 197	23 359	21 444	23 916	24 478	20 697	38 170

Von der Bananenausfuhr geht nach wie vor etwa $^3/_4$ in die Vereinigten Staaten, der Rest nach England. Die Arbeitskräfte werden größtenteils von Negern aus Jamaica gestellt, die gegen das gelbe Fieber immun sind, das in dem Bezirk an der atlantischen Küste, wo die Bananen hauptsächlich gepflanzt werden, herrscht.

Auch von den übrigen in der letzten Tabelle genannten Ausfuhrwaren ging der größte Teil in den letzten Jahren in die Vereinigten Staaten; die Gold- und Silberausfuhr sogar ausschließlich.

Von der Kaffeeproduktion Costa Ricas nahm vor dem Kriege England den größeren Teil auf, während als zweitbester Käufer die Vereinigten Staaten und Deutschland in Betracht kamen. Heute geht die Kaffee-Ernte Costa Ricas fast genau zur Hälfte nach den Vereinigten Staaten und nach England. Ein großer Teil des Kaffees wird von kleinen Pflanzern gebaut

1) Für 1916 und 1917 sind hier nur die Viehhäute angegeben.
2) Die Gummiausfuhr ist 1919 in den 2 094 000 Colones der „übrigen Waren" mitgezählt.

auf Farmen, deren Betriebsgröße zwischen 2 und 20 acres (acre = 0,4 ha) schwankt. Da sie über wenig Betriebskapital verfügen, lassen sie sich die Ernte in der Regel schon vorher von den Kaffeefabriken beleihen, während diese ihrerseits sich Vorschüsse von den Exporteuren geben lassen. 1919 waren die Kaffeepreise ungewöhnlich hoch, so daß auch die Pflanzer gute Gelderträge erzielten. Aber das blieb nur bis in den Anfang des Jahres 1920 so: Im März wurde Costa Rica-Kaffee im New Yorker Großhandel mit 28 Cents das Pfund verkauft; dann geriet der Preis ins Wanken, gab allmählich bis auf 22 Cents nach — um dann schnell auf ungefähr 14 Cents zu stürzen. In London ging der Costa Rica-Kaffee von etwa 180—200 sh für den Zentner um rund 40 sh zurück. Die Aussichten für die Pflanzer sind deshalb trübe, die Pflanzungsfläche hat eine Einschränkung erfahren.

Auf die Kaufkraft des ganzen Landes hat dieser Preisrückgang des hauptsächlichsten Stapelprodukts verderblich gewirkt. Noch während der zweiten Jahreshälfte 1919 bis in den Anfang 1920 hinein war die Einfuhr sehr stark, da man annahm, der Kaffeepreis werde auf seinem Hochstand verharren; man hatte daher zahlreiche Bestellungen ins Ausland vergeben. Als der Preissturz eintrat, war die Folge, daß die Warenlager mit Gütern überfüllt waren, die sich nun schwer verkaufen lassen, so daß die Einfuhr bedeutend gesunken ist.

Die Einfuhrziffern für 1919 sind mir nach Warenklassen noch nicht bekannt. Immerhin läßt sich aus den Zahlen für die vorhergehenden Jahre ein Bild der Zusammensetzung der Einfuhr nach Costa Rica gewinnen. Die Zahlen lauten:

Einfuhr nach Costa Rica nach Warenklassen
(in je 1000 Colones)

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Baumwollwaren	1 820	1 721	1 004	1 414	532	350
Mehl	560	407	483	1 051	1 203	607
Kaffeesäcke	191	166	212	282	175	241
Eisenbahnmaterial	861	519	134	64	1 052	58
Reis	317	345	234	307	333	93
Drogen u. Chemikalien	335	353	249	158	317	14
Schmalz	431	441	310	375	271	32
Weizen	472	788	718	1	—	—
Rindvieh	695	477	206	396	272	1 028
Elektrische Materialien	332	375	205	242	151	—
Kohle	564	538	230	172	181	44
Automobile	150	64	50	147	85	22
Andere Waren	11 950	10 046	5 597	9 593	7 461	5 543
Zusammen	18 678	16 240	9 632	14 202	12 033	8 032

In der Einfuhr spielen also Lebensmittel eine bedeutsame Rolle, während der zweitwichtigste Posten aus Baumwollwaren besteht. Die Kriegsjahre brachten bedeutende Schwankungen. Zunächst ging die Einfuhr zwischen 1914 und 1915 von 16 auf 9 Mill. Colones zurück, um jedoch 1916 wiederum 14 Mill. zu erreichen. Wenn in den beiden folgenden Jahren wiederum ein Absinken auf 12, bzw. 8 Mill. erfolgte, so kann die Ursache nicht wohl in verminderter Kaufkraft gelegen haben,

da die Ausfuhr sich ja durchaus günstig entwickelt hatte. Vielmehr sickerten nun eben die Einfuhrquellen infolge des Krieges spärlicher. Man sieht das namentlich an dem Rückgang der Einfuhr von Baumwollwaren und ganz besonders an dem Eisenbahnmaterial, dessen Einfuhr 1916 sich auf weniger als den 13. Teil von 1913 stellte, um 1917 einen merkwürdigen Sprung nach oben zu tun, 1918 aber noch tiefer zu sinken. Wenn die Einfuhr von Reis in dem letzteren Jahre ungewöhnlich niedrig stand, so ist die Ursache in der Reis-Teuerung zu suchen, die damals in der ganzen Welt zu spüren war. Dagegen ist die Einfuhr von Kaffeesäcken ziemlich gleichmäßig geblieben, da ja die Kaffeeausfuhr keinen Rückgang erlitt.

1919 betrug der Gesamtwert der Einfuhr 16 168 000 Colones. Es war mithin eine aktive Handelsbilanz von 22 Mill. zu verzeichnen; indessen ist durch die allzugroßen Bestellungen, die man damals ans Ausland vergab, eine Ueberspannung eingetreten, die den Devisenkurs Costa Ricas zu scharfem Rückgang brachte. Da die Einfuhr zum großen Teil aus den Vereinigten Staaten kommt, und die Valuta Costa Ricas ebenso wie die der meisten mittel- und südamerikanischen Länder jetzt in New York unterwertig ist (während der Kriegsjahre war das nicht immer so), so drückt die Ueberspannung der Einfuhr auf das Wirtschaftsleben des Landes empfindlich.

Auch die Entwicklung der Staatsfinanzen hat seit dem Kriege eine ungünstige Richtung eingeschlagen. Freilich waren schon früher die Ausgaben gewöhnlich etwas größer als die Einnahmen. Indessen ist der Fehlbetrag seit 1914 bedeutend gewachsen: 1919 erreichte er eine Höhe von 9 813 160 Colones. Für 1920 waren beträchtliche Ersparnisse geplant, so daß der Voranschlag mit einem kleinen Ueberschuß abschloß; indessen dürfte die Wirtschaftskrisis, der Costa Rica nun verfallen ist, einen Strich durch diese Rechnung machen. Ein Fehlbetrag von 9 813 160 Colones ist für ein Land von insgesamt etwa 450 000 Einwohnern, die keineswegs wohlhabend sind, sicherlich eine erhebliche Last. — Den Zinszahlungen auf seine im Ausland aufgenommene Staatsschuld ist Costa Rica seit 1911 regelmäßig nachgekommen. Damals wurde eine Sanierung der Finanzen durchgeführt, indem eine Anleihe von 2 Mill. £ zu 4 Proz. ausgegeben wurde, um dafür notleidende Anleihen früherer Jahre und unbezahlte Zinsen aus der Welt zu schaffen. Für das Kapital und die Zinsen jener neuen Anleihe haften in erster Linie alle Zolleinkünfte. Es wurde damals vereinbart, daß vom Januar 1921 die Verzinsung auf 5 Proz. steigen und gleichzeitig ein Tilgungsfonds von nicht weniger als 1 Proz. jährlich angesammelt werden sollte.

Mehr als die Hälfte dieser Staatsschuld befindet sich in Händen von Nordamerikanern, ein kleiner Teil im Besitz von Franzosen, der Rest in englischen Händen. — Auch im Wirtschaftsleben Costa Ricas spielt das ausländische Kapital eine bedeutende Rolle: der größere Teil stammt aus Nordamerika, an zweiter Stelle folgt englisches Kapital. Amerikanisches Kapital herrscht z. B. in den Eisenbahnunternehmungen nach den Bananenbezirken vor, soweit sie mit amerikanischem Kapital arbeiten oder unter USA-Einfluß stehen.

Freilich ist das Eisenbahnnetz noch bescheiden: es umfaßt nur etwa 650 km Schienenstränge. Die Hauptlinien verknüpfen San José mit Puerto Limón und Puntarenas, dem wichtigsten Hafen am Stillen Meer. Der größte Teil des Verkehrs im Lande spielt sich auf Straßen ab, die im Sommer leidlich gut sind, während der Regenzeit aber stets in böse Verfassung geraten, da der Untergrund lehmig ist.

Amerikanisches Kapital schaut sehnsüchtig nach den Schätzen Costa Ricas aus. Da gibt es wertvolle Harthölzer, die man abholzen, prächtiges Land, das man mit Kakao bepflanzt sehen möchte — und einen Landstrich, den man zur Zuckerproduktion für noch geeigneter hält als Kuba. Ohne Verbesserung des Straßenwesens und ohne Erweiterung des Eisenbahnbaus wird man jedoch diesen Plänen nicht nähertreten können. Zunächst verzichtet man überhaupt auf sie, weil die Weltwirtschaftskrisis neue Produktionsanlagen für Kakao oder Zucker im Augenblick unrentabel machen würde.

VIII.

Zunahme der Ehescheidungen in den deutschen Großstädten.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

Das Statistische Amt der Stadt Köln hat vor einiger Zeit eine Ehescheidungsstatistik für die Jahre 1885—1917 veröffentlicht (Kölner Statistik, 2. Jahrgang, Heft 2, 1919. Verlag von Paul Neubner in Köln), welche eine Musterarbeit darstellt und daher in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Eine besondere Bedeutung kommt der Ehescheidungsstatistik für die Beurteilung der sittlichen Zustände der Bevölkerung zu. In dieser Hinsicht bieten die für Köln festgestellten Ergebnisse ein geradezu erschreckendes Bild, das aber in den anderen deutschen Großstädten kaum günstiger sein dürfte.

Während im Jahre 1885 bei einer Bevölkerung von 161 401 Seelen 9 Ehescheidungen zu verzeichnen waren, betrug deren Zahl 1917 bei einer Bevölkerung von 548 830 genau 316. Demnach steht einer annähernden Vervierfachung der Bevölkerung innerhalb eines Zeitabschnittes von 32 Jahren die 35 fache Zahl der Ehescheidungen gegenüber. Wie in der Darstellung (Verfasser Dr. Schoelkens) aber ausdrücklich hervorgehoben wird, ist diese gewaltige Zunahme der Ehescheidungen nicht etwa eine Eigentümlichkeit der Stadt Köln, die steigende Gefährdung der Ehe ist vielmehr eine allgemeine Krankheitserscheinung an unserem Gesellschaftskörper. Ganz besonders ausgeprägt tritt sie in den modernen Großstädten zutage. Um die Bedeutung dieser Entwicklung richtig zu erkennen, muß man die Zahl der Ehescheidungen in Beziehung setzen zu den entsprechenden Zahlen der Ehen und Eheschließungen. Es entfielen im Jahre 1885 auf 10 000 stehende Ehen 3,64 und auf 100 Eheschließungen 0,58 Scheidungen, im Jahre 1917 dagegen 25,34 und 7,05.

Die durch Krieg und Revolution auf allen Gebieten des menschlichen Lebens hervorgerufene Demoralisierung und die in den letzten 3 Jahren gewaltig gesteigerte Heiratshäufigkeit hat eine weitere beträchtliche Zunahme der Ehescheidungen zur Folge gehabt, wie einem Bericht des Statistischen Amts der Stadt Kiel für das Jahr 1919 zu entnehmen ist. Die Zahl der Scheidungen stieg hier von 89 im Jahre 1916 auf 128 und 141 in den beiden folgenden Jahren. Für 1920 ist eine noch größere Zahl zu erwarten. Die Ehe ist in den Städten mit dem zunehmenden Wachstum der Bevölkerung und dem damit verbundenen Zusammendrängen großer Massen auf einer gegebenen Fläche weit mehr gefährdet als auf dem Lande. Außer den Mißständen im Wohnungswesen übt das Ueber-

maß großstädtischer, zum Teil sehr zweifelhafter Vergnügungen auf die sittlichen Anschauungen leichter veranlagter Ehegatten einen überaus ungünstigen Einfluß aus. Hierzu kommen die in der Natur der Großstadt liegende Ungebundenheit des Verkehrs der Geschlechter und die Leichtigkeit, diesen der Beobachtung zu entziehen. Die Unterschiede in der Ehescheidungshäufigkeit sind daher auch zwischen Stadt und Land, wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht, außerordentlich groß.

Auf je 1000 Eheschließungen entfallen Ehescheidungen:

im Jahre	in Preußen				im Regierungsbezirke Köln			
	überhaupt	in den Städten	davon insbes. in den Großstädten	auf dem Lande	überhaupt	in den Städten	davon insbes. in den Großstädten	auf dem Lande
1912	32,9	51,2	70,0	13,3	37,0	51,3	58,4	7,2
1913	34,5	53,9	74,5	13,8	37,4	52,7	63,6	7,4
1915	39,1	54,4	72,3	19,0	35,7	44,0	46,1	9,7
1916	36,2	49,3	64,1	17,2	44,2	55,8	63,0	12,0

Wenn auch die vorstehenden Verhältniszahlen für die Kriegsjahre wegen des starken Ausfalls an Eheschließungen kein zutreffendes Bild geben, so lassen die Zahlen für 1912 und 1913 doch erkennen, daß die Ehe in den Städten in Preußen etwa drei- bis vierfach, in den Großstädten sogar fünf- bis sechsfach stärker gefährdet ist als auf dem Lande. Im Regierungsbezirk Köln insbesondere ist die Ehescheidungshäufigkeit in den Städten etwa siebenmal größer als auf dem Lande. In der Darstellung wird weiter hervorgehoben, daß im Rheinland die Scheidungshäufigkeit für die ländlichen Bezirke ganz erheblich niedriger ist als im Gesamtstaate, eine Tatsache, die in der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung vorwiegend ihre Erklärung findet.

In einer interessanten Tabelle sind sodann für 33 preußische Großstädte, für welche die erforderlichen Angaben erhältlich waren, die Zahlen der Ehescheidungen und Eheschließungen im Jahre 1917 nebst den auf 100 Eheschließungen berechneten Verhältniszahlen zusammengestellt. Die höchsten Ziffern haben danach aufzuweisen: Altona (11,4), Neukölln (10,41) und Berlin-Schöneberg (10,8); in absteigender Linie folgen Berlin (9,03), Düsseldorf (8,57), Halle a. S. (8,43), Frankfurt a. M. (8,14), Magdeburg (7,89), Hannover (7,75), Elberfeld und Erfurt (7,70) sowie Köln (7,05); mit den niedrigsten Ziffern sind vertreten: Hamborn (2,24), Mülheim a. Ruhr (2,33), Krefeld (3,18), Gelsenkirchen (3,22), Cassel (3,65), Duisburg (3,69), Essen (4,21), Aachen (4,28) und Breslau (4,39). Eine neuere Statistik dürfte aber durchgehends eine wesentlich höhere Scheidungshäufigkeit für die Nachkriegszeit ergeben.

Vom Standpunkt der Moralstatistik ist am wichtigsten die Frage nach dem Scheidungsgrund, wie er jeweils im Urteil angegeben wird. „Wenn auch naturgemäß die Statistik niemals einen Einblick in die eigentlichen Beweggründe, um derentwillen die Scheidungsklage angestrengt wird, sowie in die sittlichen Defekte der gelösten Ehen und anderen Ursachen

ehelich zerrütteter Familienverhältnisse gewähren kann, so müssen doch die Hauptscheidungsgründe, wie sie der Statistik in § 1565 BGB. (Ehebruch), § 1567 (böswilliges Verlassen) und § 1568 (Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, ehrloses und unsittliches Verhalten) vorliegen, nach dem Kieler Bericht als symptomatisch bedeutungsvoll angesprochen werden." In weitaus der Mehrzahl der Fälle kommt Ehebruch als Scheidungsgrund in Betracht, und zwar wurden in den Jahren 1900—1917 von 100 geschiedenen Ehen 42—60 infolge Ehebruchs als alleinigen Grundes geschieden. Nimmt man dazu die Fälle, bei denen außer Ehebruch noch andere Scheidungsgründe im Urteil bezeichnet waren, so erhöht sich dieser Prozentsatz wesentlich. Im allgemeinen ist eine erhebliche Steigerung der Zahl der infolge Ehebruchs ausgesprochenen Scheidungen festzustellen. Das gleiche wurde auch in Kiel beobachtet, wo im Jahre 1919 65,9 Proz. aller Urteile (gegenüber 53,3 Proz. in der Friedensperiode und 51,9 Proz. in der Kriegszeit) auf Ehebruch lauteten. Die anderen Scheidungsgründe (böswillige Verlassung und Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten usw.) treten diesem gegenüber stark zurück.

Gliedert man nun die Schuldfrage in bezug auf Mann und Frau, so zeigt sich, daß in der Vorkriegsperiode die Schuld des Mannes bei weitem die Schuld der Frau überwiegt, wie es bei der verschiedenen Stellung, welche die Gesellschaft den beiden Geschlechtern zuweist, leicht erklärlich erscheint. In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat sich aber das Verhältnis zuungunsten der Frau verschoben. In Kiel wurden im Jahre 1919 doppelt soviel Frauen wie Männer wegen Ehebruchs verurteilt; die gleiche Erscheinung wurde für 1917 in Köln festgestellt. In diesem Zusammenhange ist auch die Frage von Interesse, von welcher Seite vorwiegend die Scheidungsklage angestrengt wird. Bis zum Kriege traten als Kläger bzw. erste Kläger in etwa drei Fünftel der Fälle die Frauen auf. Wie bei der Schuldfrage, so ist auch hier in den Kriegsjahren eine Verschiebung eingetreten. Die Zahl der Scheidungsfälle mit dem Mann als Kläger ist seit 1915 ständig gestiegen. Nach der Kieler Statistik, die sich auf das Jahr 1919 erstreckt, wurde in 91 Fällen (64,5 Proz.) der Klageweg vom Mann, in 50 Fällen (35,5 Proz.) von der Frau beschritten; 20 mal (14,2 Proz.) erhob der Mann, 46 mal (32,5 Proz.) die Frau Widerklage.

Eine Betrachtung der Scheidungen nach dem Alter der Ehegatten zur Zeit ihrer Eheschließung zeigt, daß die von jugendlichen Personen geschlossenen Ehen in erheblich stärkerem Maße der Scheidungsgefahr unterliegen als die im reiferen Alter zustande gekommenen. Besonders auffallend ist der große Anteil der geschiedenen Frauen, welche im Alter bis zu 20 Jahren in den Ehestand getreten sind. Aber auch bei den Männern stellen die Geschiedenen, die im Alter von 20—25 Jahren geheiratet haben, einen auffallend hohen Prozentsatz dar. Im allgemeinen nehmen die Statistiker auch eine mit dem größeren Altersabstand der Ehegatten steigende Ehegefährdung an, die sich namentlich bei Verheiratung junger Männer mit älteren Frauen bemerkbar machen soll; für Köln konnte eine höhere Scheidungsgefahr in diesen Fällen nicht nachgewiesen werden. Was die Ehedauer anbetrifft, so wurden die meisten Ehen nach einer

Dauer von 5—10 Jahren geschieden, verhältnismäßig selten ist natürlich die Scheidung im ersten Jahr; bemerkenswert häufig sind dagegen die Scheidungen nach längerer Ehedauer. So bestanden etwa 11 Proz. aller geschiedenen Ehen schon über 20 Jahre.

Eine große Bedeutung kommt ferner der Frage des Kinderbesitzes bei den Ehescheidungen zu. Das Vorhandensein von Kindern und das dadurch bedingte gemeinsame Interesse üben an sich schon auf die Zerrüttung des ehelichen Lebens und namentlich auf die Neigung zur Trennung einen hemmenden Einfluß aus. Dementsprechend sind auch unter den geschiedenen Ehen die kinderlosen besonders stark vertreten. Von den in den Jahren 1908—1917 in Köln geschiedenen 2829 Ehen waren 1116 oder rund 40 Proz., in Kiel nach der Statistik für 1919 sogar 46 Proz. ohne lebende Kinder. In 1672 Fällen waren minderjährige Kinder vorhanden, und zwar waren 43,2 Proz. (in Kiel 29 Proz.) der geschiedenen Ehen solche mit einem Kind, 27,3 Proz. (10 Proz.) mit 2, 16,2 Proz. mit 3, 7,2 Proz. mit 4 und 5,9 Proz. mit mehr als 4 Kindern.

Nun noch eine kurze Bemerkung über das Religionsbekenntnis der Geschiedenen. Daß die Religionszugehörigkeit bei den Ehescheidungen von nicht geringer Bedeutung ist, und zwar einmal mit Rücksicht auf die mehr oder weniger starke Einwirkung religiöser Anschauungen und Grundsätze auf das eheliche Zusammenleben überhaupt, sodann aber besonders auch wegen der verschiedenen Auffassungen der religiösen Gemeinschaften über die Lösbarkeit der Ehe oder die Möglichkeit einer Scheidung, zeigt ein Vergleich der Zahlen von Köln mit Kiel. Von der Gesamtzahl der in Köln in den Jahren 1905—1917 geschiedenen Männer waren rund 72 Proz. katholisch, 25 Proz. evangelisch und 1,5 Proz. israelitisch; für die Frauen lauten die entsprechenden Zahlen: 74,24, 23,86 und 1,9 Proz. Wenn diesen Zahlen die verhältnismäßige Verteilung der Kölner Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit überhaupt gegenübergestellt wird, so ergibt sich nach der Volkszählung vom Jahre 1910 für die Männer ein Prozentsatz von 76,6 Katholiken, 20,1 Evangelischen und 2,4 Israeliten, für die Frauen ein solcher von 80,1, 17,1 und 2,3. Danach ist der verhältnismäßige Anteil der Katholiken an der Zahl der Geschiedenen niedriger, der der Evangelischen erheblich höher als ihre verhältnismäßige Vertretung in der Gesamtbevölkerung.

Einen genaueren Einblick in die Gestaltung der Ehescheidungen nach der konfessionellen Seite gibt die Kombination der Religion des Mannes und der Frau. Wie in einer tabellarischen Uebersicht näher dargetan wird, hat im großen und ganzen der verhältnismäßige Anteil der rein katholischen Ehen sowohl bei den Scheidungen wie bei den Eheschließungen abgenommen, die Mischehen dagegen haben entsprechend zugenommen. Ferner zeigte sich auch hier wieder, daß der verhältnismäßige Anteil der rein katholischen Ehen bei den Scheidungen erheblich niedriger ist als der entsprechende Anteil an den Eheschließungen, während für die rein evangelischen und israelitischen Ehen das Gegenteil zutrifft. Auch bei den Mischehen ist der Prozentsatz an den Scheidungen im allgemeinen wesentlich höher als an den Eheschließungen. Es bestätigt dies die auch anderweitig gemachte Beobachtung, daß die konfessionell gemischten Ehen

einer stärkeren Scheidungsgefahr ausgesetzt sind als die Ehen gleicher Religionszugehörigkeit. Eine weitere Zergliederung der Mischehen nach ihren Hauptgruppen zeigt, daß die Mischehen mit katholischem Mann und evangelischer Frau in der Masse der Ehescheidungen erheblich stärker vertreten sind als bei den Eheschließungen, wogegen bei den Ehen mit evangelischem Mann und katholischer Frau die entgegengesetzte Erscheinung festzustellen ist. Die den Verhältnisziffern zugrunde liegenden Zahlen der Stadt Köln sind jedoch zu klein, um Schlüsse allgemeiner Art daraus zu ziehen.

In Kiel waren von 141 geschiedenen Ehen 122 rein evangelisch, in 8 Ehen war der Mann evangelisch und die Frau katholisch und in 7 anderen der Mann katholisch und die Frau evangelisch; 3 andere Ehen waren wiederum rein katholisch und in einer letzten war der Mann Baptist und die Frau bekannte sich zur evangelischen Kirche.

Der gesteigerten Heiratshäufigkeit in der Nachkriegszeit ist allenthalben, insbesondere aber in den größeren Städten, eine beträchtliche Zunahme der Ehescheidungen gefolgt. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der Höhepunkt hier noch nicht erreicht ist. Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe der Statistik, dieser Entwicklung in den nächsten Jahren ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bondam, Rich., Le mal social et ses remèdes. Paris (Société mutuelle) 1920. 8°. 379 SS. (Preis: 6,50 frcs.)

Nach einer scharfen Kritik der heutigen Gesellschaft, die atrophische und hypertrophische Teile in sich schließt, spricht Verf. die Meinung aus, daß die Anwendung des Grundsatzes der Gerechtigkeit eine zweckmäßige Verteilung der Vermögen bewirken würde. Diesem Grundsatze entspräche nun die Entlohnung des einzelnen nach den gesellschaftlichen Diensten, die er leistet, sowie die möglichste Gleichstellung aller am Ausgang ihrer Lebensbahnen.

Zu diesem Zweck schlägt Verf. eine Einschränkung, oder, wenn man lieber so sagen will, Erweiterung des Erbrechts vor. Dieses sei das Ueberbleibsel eines einstmaligen Gruppeneigens der Familie. Er befürwortet nun die Bildung von Bezirken mit etwa 200 000 Seelen, innerhalb deren das Erbrecht sozialisiert würde. In jedem Bezirk würde eine Kreditanstalt die Erlöse der Erbschaften des Jahres einstreichen und jedem der ihr zugehörenden Lebewesen zu gleichen Anteilen gutschreiben. Am Ende des Jahres könnte jeder eigenberechtigte Insasse des Bezirkes über sein Konto verfügen. Zu diesem Behufe müßten wohl die Erbsmassen in hohem Maße zu Geld gemacht werden; bei Liegenschaften schreibt B. ausdrücklich deren Versteigerung vor, wobei im Falle gemeinsamen Eigens der überlebende Gatte die Hälfte des Erlöses bar ausgezahlt erhielte.

Von diesen sehr einschneidenden Maßregeln erwartet B. eine Gleichstellung der Lebenschancen. Um diese zu vervollständigen, will er den Kindern der unbemittelten Schichten eine besondere Erziehungsfürsorge gewähren. Die Folge seiner Reformen wäre dann, daß die tatsächlichen Vermögensungleichheiten nicht mehr derart vom Zufall abhingen, wie jetzt. Davon aber erwartet er reichen Segen, darunter die Abwendung des kulturlichen Verfalles, der die Folge der zu geringfügigen natürlichen Vermehrung der Gebildeteren und der zu starken Vermehrung der ungebildeten Klassen ist.

Verf., ein Holländer, ist von Beruf Mittelschullehrer. Dem verdankt das Buch vortreffliche Ausführungen über die Nachteile des gegenwärtigen Schulwesens. Im allgemeinen wird man den kritischen Ausführungen in seinem Buche mit Zustimmung folgen können.

Wien. E. Schwiedland.

Gide, Charles, Cours d'économie politique. 6. Aufl., in zwei Bänden zu je 600 Seiten. Paris (Société Sirey) 1921. 8°. (Preis: 55 frcs.)

Charles Gide, der Nestor der französischen Nationalökonomen, der im vorigen Jahre an der rechts- und staatswissenschaftlichen Abteilung der Pariser Universität seinen Schülern Platz gemacht hat, war in Frankreich stets eine oppositionelle Figur — als Begründer der jetzt im 36. Jahrgang erscheinenden Revue d'économie politique, als Wortführer der französischen Wirtschaftsgenossenschaften, als Protestant sowie als außerhalb der Akademie der Wissenschaften gebliebener Gelehrter und als dem Verdachte der Deutschfreundlichkeit verfallener Volkswirt. Tatsächlich hat seine Zeitschrift, die ich bis zum Kriegsausbruch gemeinsam mit ihm herausgeben durfte, viel zur Verbreitung der deutschen Forschungsergebnisse in der Uebersee beigetragen und sein der Stellung Keynes ähnliches Verhalten gegenüber dem Diktatfrieden hat es bewirkt, daß die auf Anregung und Kosten der französischen Genossenschaften geschaffene Lehrkanzel für Genossenschaftswesen am Collège de France, die Gides Altenteil zu bilden bestimmt war, andauernd unbesetzt bleibt.

An dem kleineren, in 22. Auflage erschienenen und in neun Sprachen übersetzten Lehrbuche, Principes d'économie politique, und an dem seit 1909 in sechs Auflagen erschienenen umfangreicheren zweibändigen Cours bildet sich gleichwohl die Nationalökonomie studierende Jugend Frankreichs. Zu diesem Erfolge hat die Klarheit der Darstellung Gides und seine elegante Schreibweise ebenso beigetragen, wie die große Objektivität, mit der er alle Fragen und von der seinigen abweichende Meinungen behandelt. Er steht der klassischen Richtung und dem Sozialismus in gleichem Maße fern, obwohl er die Ausschaltung der privaten Unternehmergewinne für wahrscheinlich hält. Gleichwie er die Bedeutung der Organisation der Verbraucher unermüdlich hervorhebt, so widmet er auch in seinem Lehrbuche einen Abschnitt von hundert Seiten der wirtschaftlichen Rolle der Verbraucher, der Ausgabenwirtschaft, dem Sparwesen und den einschlägigen Fragen.

Wien. E. Schwiedland.

Kolnai, Aurel, Psychoanalyse und Soziologie. Zur Psychologie von Masse und Gesellschaft. Leipzig, Wien, Zürich (Intern. psychoanalytischer Verlag) 1920. 8°. 152 SS.

Die Schrift erörtert die Frage, inwieweit die Anwendung psychoanalytischen Vorgehens, mithin das Zurückgehen auf die Ursprünge des Seelenlebens, die Gesellschaftskunde zu fördern vermag. Dabei werden fantastische Begriffsverbindungen verfolgt, so zwischen Wahngebilden und philosophischen Systemen. Trotz ihrer fließenden Darstellung dürfte die Schrift, schon infolge der weitreichenden Anwendung der besondern psychoanalytischen Terminologie, außerhalb der Freudschen Schule kaum erheblichen Einfluß üben. Ein Zusammenfassen der erreichten vermeintlichen Ergebnisse und die Einschaltung eines Inhaltsverzeichnisses würde die Benutzbarkeit des Buches erhöht haben.

Wien. E. Schwiedland.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Wie studiert man Nationalökonomie? Frankfurt a. M., Blazek u. Bergmann, 1921. gr. 8. 28 SS. M. 4.—.

Bischoff, Dr. med. et phil. Ernst, Die geistigen Kräfte im Wirtschaftsleben und ihre Erforschung. Wirtschaftspsychologische Aufsätze. Hamburg, W. Gente, 1921. 8. 67 SS. M 3.—.

Heller, Prof. Dr. Wolfgang, Die Grundprobleme der theoretischen Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. 8. 104 SS. M. 8.—. (Wissenschaft u. Bildung. 62.)

Muhs, (Priv.-Doz.) Dr. Karl, Materielle und psychische Wirtschaftsauffassung. Versuch einer Begründung des Identitätsprinzips der Wirtschaftstheorie. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. IV—96 SS. M. 12.—.

Pye, Philip, Freiwirtschaft. Ein Ausweg gegenüber der vermeintlichen Zwangswahl zwischen Kapitalismus und Sozialisierung. (Free-economy. An alternative to capitalism and socialism.) Uebers. aus d. Engl. durch G. Brauns. Erfurt, Freiland-Freigeld-Verlag, 1921. gr. 8. 16 SS. m. Abb. M. 2.—.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Leitfaden für den volkswirtschaftlichen Unterricht. 5. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. 8. IV—132 SS. M. 2,80 + 120 Proz. T.

Spann, Prof. Dr. Othmar, Fundament der Volkswirtschaftslehre. 2. durchges. Aufl., verm. durch einen Anh.: Vom Geist der Volkswirtschaftslehre. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. XVI—372 SS. M. 38.—.

Ströbel, Heinrich, Die Sozialisierung, ihre Wege und Voraussetzungen. Hrsg. von „Aufbau und Werden“, Gesellschaft für praktische Volksaufklärung. Berlin, „Der Firn“, Verlag für praktische Politik und geistige Erneuerung, 1921. gr. 8. 236 SS. M. 24.—.

Greef, Guillaume de, L'économie sociale d'après la méthode historique et au point de vue sociologique. Bruxelles, Office de Publicité. 8. fr. 30.—.

Worms, René, La sociologie, sa nature, son contenu, ses attaches. Paris, Giard. 8. fr. 25.—. (Bibliothèque social. int.)

Dealey, J. Q., Sociology. Its development and applications. London, Appleton. 8. 562 pp. 15/.

Gobbi, Ulisse, Elementi di economia politica. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. 16°. l. 3,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Schmoller, Gustav, Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Berlin (Verlag der Täglichen Rundschau) 1921. 8°. 236 SS. (Preis: geheftet M. 18.—, in Leinen geb. M. 25.—.)

Der Titel des Buches wird so manchen in vergangene Zeiten zurückversetzt haben. In das Auditorium Maximum der Berliner Universität, in dem Gustav Schmoller vor einer dicht gedrängten Zuhörerschaft unter dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung über seine Studien zur inneren Geschichte Preußens las. Mochte er nun die knappen Worte seiner Leitsätze diktieren, oder sich in freier Rede über die in ihnen niedergelegten Tatsachen und Gedanken verbreiten, immer hatte der Hörer das zwingende Gefühl, hier spricht ein Mann über ein Gebiet ureigenster langjähriger Forschung und spendet aus Quellen, die schier unerschöpflich genannt werden müssen. In wie vielen Hörern mag sich in jenen Stunden der Wunsch geregt haben, aus dieser Vorlesung ein das Lebenswerk Schmollers zusammenfassendes Buch entstehen zu sehen, das das flüchtig am Ohr vorüberrauschende Wort für die Zukunft festbannt und damit auch in weitere Kreise trägt. Aber dieses große Buch ist nicht geschrieben worden. Ich habe es für meinen Teil stets als eine tragische Fügung empfunden,

daß Schmoller anstatt dessen nach dem Lorbeer des Systematikers rang, den zu gewinnen ihm die seiner Befähigung gezogenen Grenzen versagten. Und so blieb ein Werk ungeschrieben, das in der eigenartigen Prägung, die ihm die Persönlichkeit Schmollers gegeben hätte, in aller Zukunft nicht mehr geschrieben werden kann. Nicht nur deswegen, weil sich kein Gelehrter mehr finden wird, der eine solche zusammenfassende Kenntnis des Stoffes und eine so unmittelbare, aus den Quellen geschöpfte Anschauung der Vergangenheit besitzt. Sondern sehr viel mehr noch, weil jenes Werk der Reflex einer ganz bestimmten Zeitstimmung geworden wäre, die unwiderbringlich dahin ist. Der Reflex einer Zeit, die an die soziale Mission des neuen deutschen Kaisertums glaubte, und diese ihre Ueberzeugung durch den Nachweis von dem sozialen Charakter des Königtums der Hohenzollern im 18. Jahrhundert zu verstärken und zu vertiefen suchte. Niemand hat wohl diese Stimmung voller empfunden und lebhafter vertreten als Gustav Schmoller. In ihm projizierte sich die preußisch-teleologische Auffassung, die Gustav Droysen in der Betrachtung der äußeren Geschicke Deutschlands zum schärfsten Ausdruck gebracht hatte in das Gebiet der innerstaatlichen Entwicklung und schuf damit wieder die Atmosphäre, aus der in unseren Tagen Oswald Spengler das luftige Gebilde seines „Preußentum und Sozialismus“ hervorwachsen ließ. Jene Schmollersche These wird in ihrem ganzen Umfang heute von keinem Forscher mehr geteilt. Schon die nächste Generation preußischer Gelehrter, die er selbst noch mit herangebildet, hat andere Züge im Charakter des Hohenzollernschen Staates stärker betonen zu müssen geglaubt. Und Schmoller ist auch der Gefahr nicht entgangen, vor der schon Max Weber in seiner Freiburger Antrittsrede mit deutlichem Hinblick auf ihn gewarnt hat. Er ist zum „unfreiwilligen Apologeten“ einer ökonomischen Entwicklung geworden, da er diese „vornehmlich von oben her, von der Höhe der Verwaltungsgeschichte großer deutscher Staaten aus“ verfolgte. Aber die Schmollersche Auffassung war zweifellos eine große in sich geschlossene Konzeption, deren klassische Formulierung durch ihren Schöpfer dauernden Wert behalten hätte. Auch in Erinnerung daran, daß diese Auffassung die Staatspraxis jener Tage ebenso fördernd beeinflußt hat, wie die eben angedeutete Rolle des Apologeten, in die sich Schmoller mehr und mehr hineinlebte — seine „20 Jahre deutscher Politik“ bieten dafür fast erschütternde Beispiele — für die Entwicklung des politischen Denkens im neuen Reich auch verhängnisvoll geworden ist.

Die Lücke, die Schmoller selbst in seinem Schaffen gelassen hat, wird durch die vorliegende posthume Veröffentlichung nicht ausgefüllt. Denn was wir in ihr erhalten, ist nur eine von Schmoller selbst durchgesehene Ausarbeitung des Kollegs vom Wintersemester 1886/87, die von Otto Hintze herrührt. Man muß einmal diesen Text mit späteren Aufzeichnungen aus dem gleichnamigen Kolleg verglichen haben, um voll ermessen zu können, wie sehr Schmoller im Laufe der Zeit in seinen Stoff hinein gewachsen ist, wieviel breiter und reicher der Rahmen wurde, in den er die Brandenburg-Preußische Entwicklung hineinstellte, wieviel sorgfältiger die Detailzeichnung. Ebenso wie die neue Publikation ein anderes nicht vermittelt, was zum mindesten in späteren Jahren einer der stärksten Vorzüge und

der größte Reiz jener Vorlesung war: Daß sie nicht nur eine Geschichte der staatlichen Institutionen gab, sondern in glänzender Charakteristik die Männer vorführte, die — Fürsten wie Diener — diese Institutionen geschaffen und weiter gebildet haben.

Die Aufzeichnung, auf der die neue Publikation beruht, liegt heute mehr als 30 Jahre zurück. Mit aufrichtiger Bewunderung wird man aus ihr ersehen, wie groß die Kenntnisse Schmollers von der inneren Geschichte Brandenburg-Preußens in jener Zeit schon gewesen sind, zumal wenn man sich vor Augen hält, daß er sich das Meiste davon selbst aus den Quellen erarbeitet hat. Aber diese Bewunderung darf doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die systematische Erforschung dieser Entwicklung, wie sie sich in den von Schmoller selbst geschaffenen Acta Borussica verkörpert, ziemlich genau erst mit dem Zeitpunkte dieser Aufzeichnungen eingesetzt hat. Im Jahre 1892 ist der erste Band dieser langen Publikationenreihe erschienen. So ist die vorliegende Schrift zwar indirekt ein Beweis für die großen Leistungen Schmollers als Organisator wissenschaftlicher Forschung, konnte aber natürlich nicht die Ergebnisse dieser Arbeiten zur Brandenburg-Preußischen Geschichte berücksichtigen, ebensowenig wie die vielfachen Anregungen, die von der zum guten Teil neuen Problemstellung auf das gesamte Gebiet der Verwaltungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ausgegangen sind. Die Schrift gibt uns einen interessanten Beitrag zur Entwicklung Schmollers und der wissenschaftlichen Anschauungen auf diesem Gebiete, aber alles andere als einen Ueberblick über den neuesten Stand der gesicherten Forschungsergebnisse. Man darf bei aller Pietät die Frage aufwerfen, ob diese Veröffentlichung eines veralteten Kollegheftes berechtigt gewesen ist.

Das scheint auch der alte Verlag, dessen Name mit allen Veröffentlichungen Schmollers unauflöslich verbunden war, empfunden zu haben. Der neue Verlag ist der Aufgabe, ein Werk Schmollers zu verlegen, innerlich nicht gewachsen gewesen. Davon zeugt die bisher im deutschen wissenschaftlichen Verlag nicht übliche Art, in der die Schrift eines Gelehrten zur Ankündigung anderer Verlagswerke sehr ephemeren Charakters benutzt worden ist. Gewiß ist dieses Buch aus dem Nachlasse Schmollers wohl keines von denen, die einen dauernden Platz in der Geschichte der wissenschaftlichen Literatur behaupten werden. Immerhin — „es tut mir in der Seele weh, wenn ich Dich in der Gesellschaft seh".

Halle, Saale. Gustav Aubin.

Beer, Max, Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe. Teil 1: Altertum. 2. durchges. Aufl. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek Bd. 14.) 112 SS. M. 6.—. Teil 2: Mittelalter. 110 SS. M. 6.—. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1921. 8.

Dopsch, Prof. Dr. Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. T. 1. 2. veränd. u. erw. Aufl. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1921. gr. 8. XIV—402 SS. M. 64.—.

Gisevius, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Paul, Die Ostländer als internationale Produktionsgemeinschaft in der Bodenproduktion. (Osteuropa-Institut in Breslau. Vorträge und Aufsätze. Abt. 2. Heft 1.) Leipzig, G. B. Teubner, 1921. 8. M. 2,50 + 120 Proz. T.

Kuno, Prof. Dr. Bruno, Gustav Mevissens Stellung in der Wirtschaftsentwicklung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen und rheinischen Wirtschafts-

tendenzen. Vortrag, gehalten am Stiftungstag der Universität 30. Mai 1921. (Kölner Universitätsreden 2.) Köln, Oskar Müller, 1921. gr. 8. 16 SS. M. 5,40.

Kuske, Prof. Dr. Bruno, Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln. Historische Betrachtungen für die Gegenwart. (Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftl. Studien. Hrsg.: Beckmann, Eckert u. a. Heft 2.) Köln, Paul Neubner, 1921. gr. 8. 56 SS. M. 10.—.

Plechanow, Georg, Beiträge zur Geschichte des Materialismus. Holbach, Helvetius, Marx. 3. Aufl. (Internationale Bibliothek. Nr. 29.) Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1921. 8. VIII—236 SS. M. 16.—.

Lawson, W. R., Europe after the world war. A financial and economic survey. London, Financial News. Cr. 8. 276 pp. 7/.6.

Mackinnon, J., The social and industrial history of Scotland, from the Union to the present time. London, Longmans. 8. 306 pp. 16/.

Poley, A. P., The Imperial commonwealth. A survey of commercial, industrial and social history from the Tudor period to recent times. London, Cassell. 8. 368 pp. 12/.6.

Loria, Achille, L'evoluzione economica. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. 16⁰. l. 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Obst, Prof. Dr. Erich, Die Vernichtung des deutschen Kolonialreichs in Afrika. Eine Untersuchung der politisch-geographischen Struktur des schwarzen Erdteils nach dem Gewaltfrieden von Versailles. Berlin, Carl Flemming u. C. T. Wiskott, 1921. 8. 54 SS. mit 14 farb. Abb. auf 2 Taf. M. 13.—.

Schnee, (früh. Gouverneur) Dr. Heinrich, Braucht Deutschland Kolonien? Ein Vortrag. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. gr. 8. VI—56 SS. M. 4.—.

Struwe, Hans, Wohin sollen wir auswandern? Argentinien, Chile, Brasilien, Nordamerika. Schilderungen und Erlebnisse eines deutschen Proletariers. 2. Teil von „Sollen wir auswandern?" Hamm, Otto F. Dabelow, 1921. 8. 39 SS. M. 3,50.

Wiechula, (Ing.) Arthur, Siedlungen ohne Anzahlung und billigste Beschaffung von Lebensmitteln. Berlin-Friedenau, Kleinfarm-Gesellschaft, 1921. 8. XVI—156 SS. m. Fig. u. eingedr. Kt. M. 14.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bosch, Margarete, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands. (Tübinger staatswiss. Abhandlungen, hrg. von C. J. Fuchs in Verbindung mit L. Stephinger. N. F. H. 21.) Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer). 1920. 8⁰. XVII u. 240 SS. (Preis: M. 25.—).

In dieser Arbeit wird für Kleve gezeigt, wie sich dort der Prozeß der Feudalverfassung in dem Gegensatz der geschlossenen Hauswirtschaft und der Tauschwirtschaft oder Warenproduktion und ferner in dem sozialen Gegensatz zwischen Grundherrn und Grundhörigen bewegte, und wie die Warenproduktion und Geldwirtschaft die sozialen Grundlagen der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung untergrub. Für die weitere Entwicklung wird der Einfluß der Getreidepreise und -erträge auf die Bodenrente und die Betriebs- und Besitzrechtsform untersucht. Im 2. Teil wird der Kampf um das Zeitpachtverhältnis in der Grafschaft Mark behandelt, d. h. der Kampf zwischen den Bauern, die auf einzelnen, einem kleinen Grundherrn gehörigen Höfen saßen, und diesem um die Landleihe auf Zeit, die

im 13. Jahrhundert in der Grafschaft zuerst vorkommt. Wie bei dem Tiefstand der landwirtschaftlichen Technik eine Erhöhung der Pachtabgaben allmählich unmöglich wird und damit das Zeitpachtverhältnis im 17. Jahrhundert immer mehr zurücktritt, wie andererseits im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß der besseren Marktlage und höheren Technik die Zeitpacht wieder zunimmt, obwohl das tatsächliche Erbrecht der Bauern doch in weitem Umfange gewahrt wird, und die Zeitpachtstrebungen der Grundherren schließlich an dem Mangel eines großen Verkehrs, städtischer Entwicklung und städtischen Kapitals scheitern, wird anschaulich geschildert.

Freiburg i. Br. E. Baasch.

Dahms, (Bergrat) Albert, Grundzüge der Bergwirtschaftslehre. 2. durchges. Aufl. Lucka S.-A., Reinhold Berger, 1921. 8. 72 SS. M. 6.—.

Doljau, (Reg.-R.) Emil, Handbuch der modernen Fischereibetriebslehre. Unter besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Voralpengebiete für Studierende und zum Selbstunterricht hrsg. unter Mitwirkung von Prof. Dr. Oscar Haempel. Wien, Wilhelm Frick, 1921. 4⁰. VIII—176 SS. m. 38 mikrophotogr. Aufnahmen auf 5 Kunstdr.-Taf. u. 27 Abb. im Text. M. 30.—.

Krafft, (weil. Prof.) Dr. Guido, Die Ackerbaulehre. 13. u. 14. Aufl. neubearb. von Prof. Dr. Carl Fruwirth. (Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. Bd. 1.) Berlin, Paul Parey, 1921. 8. VIII—372 SS. M. 38.—.

Potonié, Prof. Dr. Henry, Die Steinkohle, ihr Wesen und Werden. Erg. u. hrsg. von Dr. phil. Robert Potonié. Mit 3 Taf. u. 12 Abb. im Text. (Bücher der Naturwissenschaft. Bd. 30.) (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 6212/6214.) Leipzig, Philipp Reclam, 1921. kl. 8. 214 SS. M. 4,50.

Varga, Eugen, Die Agrarfrage in der ungarischen proletarischen Revolution. Reichenberg, Volksbuchhdlg. Runge u. Co., 1921. gr. 8. 19 SS. M. 1,60.

Gruner, M. L., Cours d'exploitation des mines. T. 1. 2. Paris, Eyrolles. 8. fr. 18.—.

Green, F. E., A new agricultural policy. London, Parsons. Cr. 8. 169 pp. 4/.6.

Jackson, H., A short manual of forest management. London, Camb. Press. 8. 80 pp. 7/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Mey, Siegfried, Das württembergische Handwerk im Weltkriege. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Fuchs in Verbindung mit Stephinger. N. F. Heft 22.) Berlin, Stuttgart, Leipzig (W. Kohlhammer) 1920. 8⁰. 82 SS. (Preis: M. 18.—.)

Auf die gesamte deutsche Volkswirtschaft hat der Krieg eine unheilvolle Wirkung ausgeübt. Das im einzelnen darzutun ist eine der wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung. Zum Teil liegen deren Ergebnisse schon vor, wenngleich man von einem Abschluß begreiflicherweise noch nicht sprechen kann; dafür ist das Gebiet zu groß, die Wirkung des Krieges auch noch nicht völlig übersehbar. Um so mehr freut man sich, wenn schon Einzelberichte erscheinen. Zu diesen gehört die Meysche Abhandlung über das württembergische Handwerk. Sie erörtert zunächst die unmittelbare Wirkung des Krieges, die sich durch die Notwendigkeit äußert, Handwerksbetriebe still zu legen, weil der Unternehmer zum Heeresdienst einberufen wird. Die Stillegung tritt in diesem Falle besonders beim Handwerksbetrieb häufig auf, weil er seiner Art entsprechend auf die

tätige Mitwirkung des Unternehmers angewiesen ist und sich nicht leicht durch andere Personen über längere Zeit hinweg aufrecht erhalten läßt. Selbst die in der Heimat verbleibenden Handwerker geraten durch die Störung des Wirtschaftslebens in Not. Für sie sorgt die „Mittelstandshilfe“, die in Württemberg gut geregelt war. Sie hilft den Handwerkern durch Kredit. Demselben Zwecke dient die „Kriegshilfe“, die sich den aus dem Feld Heimkehrenden zum Wiederaufbau ihres Geschäftes widmet. Doch der Krieg wirkt nicht nur zerstörend auf das Handwerk; er weckt einen starken Bedarf an Gütern, die zu beschaffen das Handwerk mit berufen wird. Es erhält mit der Zeit einen immer stärkeren Anteil an den Heereslieferungen. Das, sowie die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes, die Rohstoffversorgung und schließlich die Vorbereitung der Uebergangswirtschaft schildert Mey in seiner Abhandlung, die man als bemerkenswerten Beitrag über die Entwicklung des Handwerks im Kriege bezeichnen kann.

Düsseldorf. J. Wilden.

Huth, Dr. Walter, Der deutsche Schiffbau und seine Zukunft. (Deutschlands wirtschaftliche Zukunft, Monographien zu Deutschlands wirtschaftlichem Wiederaufbau. Hrsg. von Dr. Walter Huth. Heft 1.) Niederramstadt (Kr. Darmstadt), Carl Malcolmes Verlagsbuchhdlg., 1921. gr. 8. XIV—90 SS. M. 10,80.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten Württembergs für 1920. Stuttgart, H. Lindemanns Buchh. H. Kurtz, 1921. gr. 8. IV—131 SS. M. 5.—.

Cestre, Charles, Production industrielle et justice sociale en Amérique. Paris, Garnier frères, 1921. 16. XXIX—343 pag. fr. 7,50.

Jauch, L., Le pétrole et son industrie. Paris, Challamel. 8. fr. 25.—.

Pawlowski, Auguste, L'industrie textile dans les régions envahiees. Hier, aujourd'hui, demain. Paris, Impr. spéciale de l'Information, 1921. 16. 93 pag. fr. 4.—.

Boughey, Davidson, The film industry. London, Pitmann. 8. 3/.

Lee, J., Managment. A study of industrial organisation. London, Pitman. 8. 134 pp. 5/.

Supino, Camillo, Le crisi industriali. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. 16°. l. 3,50.

6. Handel und Verkehr.

Graeffner, (Stadtr.) Dr. Ernst u. (Rechtsanw.) Max Herrmann. Preiswucher, Schleichhandel und verbotene Ausfuhr. 2. verm. Aufl. der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. V. 1918 mit Wuchergerichtsordnung, Schleichhandelsverordnung, der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel sowie dem Gesetz vom 18. XII. 1920 (Verschärfungsgesetz). Für den praktischen Gebrauch unter ausgiebiger Berücksichtigung der Rechtsprechung ausführlich erläutert. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. kl. 8. 471 SS. M. 33.—.

Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Handelsrechtliche Gesetze außerhalb des Handelsgesetzbuchs (Handelsrechtliche Nebengesetze). Systematisch zusammengest. Textausg. m. Sachreg. (Sammlung deutscher Gesetze 68.) Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XVI—948 SS. M. 50.—.

Hoffmeister, (Reklameanw.) Emil, Gründung und Organisation eines Versandgeschäfts. (Violets Globus-Bücherei.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1921. kl. 8. VIII—80 SS. m. Abb. M. 8.—.

Possberg, Dr. Hubert, Die neuere Entwicklung des Kohlenmarktes in Deutschland. (Veröffentlichungen des Zentralverbandes der Kohlenhändler Deutschlands E. V. Hrsg. von Karl Borchardt. Nr. 6.) Berlin, Verlag Deutsche Kohlen-Zeitung, 1920. 8. 140 SS. M. 15.—.

Rompel, (Dir. des Statist. Amtes Mainz) Dr. Josef, Die Zoll- und Handelsbestimmungen für das Rheinland mit Uebersichtskarten. Die Verordnungen 81 und

82 der Rheinlandkommission und die Ausführungsbestimmungen mit ausführlichen Erläuterungen und Zollmerkblatt. Mainz, H. Prickarts, 1921. 8. 23 SS. M. 4,50.

Schär, (Handelshochsch.-Prof.) Dr. hon. c. Johann Friedrich, Allgemeine Handelsbetriebslehre. 4. neu bearb. Aufl. (Handels-Hochschul-Bibliothek. Hrsg. von Max Apt. Bd. 11.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. gr. 8. XXXVI—458 SS. mit Fig., 4 Taf. M. 60.—.

Schaps (†), (Reichsger.-R.) Dr. Georg, Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuchs (als Ergänzung zu Staubs Kommentar) nebst Erläuterungen zu den seerechtlichen Nebengesetzen. 2. vollst. umgearb. Aufl. Nach dem Tode des Verf. fertiggestellt und hrsg. von (Sen.-Präs.) Dr. Max Mittelstein und (Rechtsanw.) Dr. Julius Sebba. Bd. 1: Handelsgesetzbuch 4. Buch. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. VIII—1091 SS. M. 160.—.

Staub, Hermann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 11. Aufl. Bearb. von (Sen.-Präs.) Heinrich Koenige, (Just.-R.) Albert Pinner, (Geh. Just.-R.) Dr. Felix Bondi. Bd. 1, Halbbd. 1, 2, Bd. 2, Halbbd. 1, 2. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. M. 280.—.

Troje, (Preuß. Steuerrat) Fritz, Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und einem Anhang wichtiger Gesetze usw. Ein Handbuch für Zollpflichtige, Zollbeamte, Gerichte und Verwaltungsbehörden. Nach amtlichen Quellen neu bearb. u. vervollst. von (Oberzollrev. a. D.) August von Dresky-Düsse. 8. Aufl. (Troje-Bibliothek Bd. 2.) Liegnitz, H. Krumbhaar, 1921. gr. 8. XII—273 SS. M. 18.—.

Zimmermann, (Legat.-R. a. D,) Dr. Alfred, Deutschlands handelspolitische Lage nach dem Versailler Vertrage. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 317. Jahrg. 42, Heft 1.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1921. gr. 8. 31 SS. M. 4.—.

Leake, P. D., Commercial goodwill. Its history, value and treatment in accounts. London, Pitman. 8. 272 pp. 21/.

Parsons, F. W., American business methods. London, Putnams. 8. 15/.

Supino, Camillo, Protezionismo e libero scambio. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. 16°. l. 3,50.

7. Finanzwesen.

Conrad, J. (†), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. III. Teil: Finanzwissenschaft. VII. erw. u. erg. Aufl.[1]) bearb. v. H. Koeppe. Jena (Gustav Fischer) 1919. VIII u. 487 SS. (Preis: M. 21.—).

von Tyszka, Carl, Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20. Jena (Gustav Fischer) 1920. VII u. 347 SS. (Preis: M. 24.—).

Die gleichzeitige Besprechung einer Neuerscheinung und einer Neuauflage eines altbekannten Lehrbuches der Finanzwissenschaft regt schon an sich zur kritischen Würdigung der Fortschritte oder Rückschritte auf diesem Gebiete der Lehrbuchliteratur an. Ein derartiger Rückblick liegt besonders nahe in einer Zeit, die für die Finanzpolitik aller öffentlichen

---

1) Inzwischen ist bereits die VIII., abermals erheblich erweiterte Auflage des III. Bandes des Conradschen Grundrisses (Jena 1921. VIII u. 515 SS. — Preis: M. 40.—) erschienen. Der Bearbeiter hat sich bemüht, die Veränderungen in der Organisation des gesamten deutschen Finanzwesens sowie die weitere Neugestaltung der Reichs-, Landes- und Gemeindebesteuerung zur Darstellung zu bringen. (Vgl. insbesondere auch den Nachtrag S. 485f.) Die verschiedenen Steuerreformen im Auslande sind gleichfalls, soweit zuverlässige Angaben vorlagen, tunlichst berücksichtigt. Bei der derzeitigen Gesetzgebungshast, vor allem auf dem Gebiete der Finanzen, ist trotzdem manches schon wieder überholt, was als ebenso selbstverständlich wie unvermeidlich hingenommen werden muß. L. E.

Körperschaften früher ganz unerhörte Aufgaben mit sich gebracht hat. Man könnte meinen, die Fülle und die Tragweite der Tagesaufgaben müsse das ältere Lehrbuch untauglich gegenüber demjenigen machen, das sich die „besondere Berücksichtigung“ der jüngsten Entwicklung zum Ziel gesetzt hat. In Wirklichkeit kann davon leider nicht die Rede sein. Vielleicht stehen wir überhaupt noch zu sehr mitten in der Entwicklung und in der Tagesnot, haben noch nicht die nötige Distanz gewonnen, um schon jetzt zu einer erschöpfenden, wissenschaftlich gründlichen Darstellung der Dinge gelangen zu können. Aber damit erklärt sich der Minderwert des neuen gegenüber dem älteren Lehrbuch nicht. Zwei weitere Momente kommen vielmehr hinzu: die Methode der finanzwissenschaftlichen Lehrbuchliteratur im allgemeinen und die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit des speziell zu besprechenden Werkes.

Schon die Tatsache, daß bei dem schnellen Gang der Dinge finanzwissenschaftliche Lehrbücher so schnell „veralten“, der neuesten Gestaltung während der Drucklegung immer häufiger notdürftig mit „Anhängen“ Rechnung getragen werden muß, legt die Frage nahe, ob es nicht geboten ist, wieder mehr das Grundsätzliche herauszuarbeiten, die Darstellung der momentanen Zustände dagegen als „Illustration“ des Lehrbuches und nicht mehr oder weniger als dessen Hauptzweck anzusehen. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß die Tatsachen in der Finanzwissenschaft eine besonders große Bedeutung haben, aber nicht ihre Darstellung im einzelnen, sondern die Systematik auf Grund einer Beherrschung der Materie ist doch das, worauf es vor allem ankommt. Es spricht gewiß kaum für die neuere Literatur, wenn man bei ernster Arbeit in älteren Schriften und Lehrbüchern oft genug besser und tiefgründiger selbst über letzthin *entscheidende* Tagesfragen unterrichtet wird als in der neueren Literatur. Man braucht auch heute nur Adolph Wagners an Tiefgründigkeit und an Reichweite noch einzig dastehende Finanzwissenschaft zur Hand zu nehmen, um dafür einen — wenn auch besonders markanten — Beleg zu haben.

Alles dies gilt auch für „Grundzüge“, „Einleitungen“ usw. in die Finanzwissenschaft; für diese vielleicht erst recht. Die jetzt zwar erstrebte, oft aber auch nur durch starke Willkürlichkeit erreichte Komprimierung des Tatsachenstoffes im Interesse der Handlichkeit der grundlegenden Lehrbücher wäre bei einer Aenderung der Methode eher möglich. Wichtiger aber ist, daß durch stärkere Berücksichtigung der „Theorie“ Leser und Studierende weniger auf Tatsachenkenntnis als vielmehr auf eigenes Denken und Urteilen gedrängt würden. Die Art und Weise, wie in der Oeffentlichkeit nicht nur, sondern häufig genug auch in amtlichen Denkschriften finanzwirtschaftliche, insbesondere Steuerfragen behandelt werden, müssen auch die Wissenschaft an ihre Mission erinnern. Vergleicht man amtliche Denkschriften mit einem Lehrbuch nach Art des Tyszkaschen, so weiß man manchmal nicht recht, wo der letzte Grund für die — sagen wir „eigenartige“ Behandlung schwieriger Probleme liegt, ob hüben oder drüben; jedenfalls wünscht man, daß *keine* der beiden Publikationen „führend“ werden möchte.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen enthalten schon eine weitgehende Stellungnahme zu den oben zitierten Werken. *Conrads* Finanzwissen-

schaft ist seit Jahren in den Fachkreisen bekannt und insbesondere bei den Studierenden beliebt. Koeppe hat in der von ihm bearbeiteten Neuauflage an den Grundlagen und der Methode der früheren Auflagen festgehalten. Die gegenüber der VI. Auflage hinzugekommenen 10 Paragraphen umfassen die von 1913 bis Anfang 1919 eingetretenen Aenderungen im In- und Ausland, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens. Trotz mancher Streichungen ist der Umfang des Buches um 75 Seiten gewachsen.

Auch das neue Lehrbuch von Tyszkas zeichnet sich durch leichte Lesbarkeit aus, ebenso wie durch eine brauchbare Disposition, Vorzüge, die es gerade „für Studierende und Finanzbeamte sowie gebildete Laien“ begehrenswert und — gefährlich machen. Denn T.s Grundzüge weisen in besonders ausgeprägtem Maße die oben grundsätzlich bekämpfte Methode auf. Ihnen kommt überdies nicht die langjährige Forscherarbeit und Lehrtätigkeit mehrerer Herausgeber und Verfasser zugute, sie sind vielmehr ohne diese starke und gewichtige „Tradition“ — trotz der häufigen engsten Anlehnung an andere Lehrbücher — im Hauptteil unter dem Einfluß von Tages*fragen* nicht nur, sondern auch Tages*strömungen* geschrieben.

Das Buch zerfällt in 5 Teile: An eine kurze Uebersicht über „Finanzgeschichte und -literatur“ (I. Teil S. 6—31) schließt sich ein II. Teil: „Der öffentliche Bedarf und die öffentlichen Ausgaben“ (S. 32—38), der (einer in vielen neueren Lehrbüchern üblichen Methode entsprechend) einen stark kursorischen Ueberblick versucht. Der Nachdruck des Buches liegt auf dem III. Teil: „Die öffentlichen Einnahmen.“ Es wird unterschieden zwischen „Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere der Steuern“ (S. 38—255) und „Einnahmen aus Staatsvermögen und öffentlichen Unternehmungen“ (S. 256—278). In der Einteilung der Steuern folgt T. der von Lotz wieder eingeführten Gliederung in „veranlagte“ und „tarifierte“ Steuern. Recht knapp kommen auch die beiden letzten IV. u. V. Teile weg: „Der öffentliche Haushalt und der öffentliche Kredit“ (S. 280—297) und „die Gemeindefinanzen“ (S. 298—310).

Im einzelnen begegnet man bei T. mancher treffenden und berechtigten Kritik, freilich auch solcher, die man wohl nicht mehr als wissenschaftlich bezeichnen kann. Nicht selten fordert sie aber zu Widerspruch heraus, zumal, wo sie nur teilweise den Gegenstand erschöpft, z. B. bei der Erbschaftssteuer, Grundstücksumsatzsteuer, Warenhaussteuer u. m. a. Trotz der stark überwiegenden Einzeldarstellung wünscht man gelegentlich statt allgemeiner Umschreibung eine einzige oder zwei Zahlen, die eine Vorstellung vermitteln. Wichtiger aber ist, daß dem Verf. eine größere Anzahl von Unrichtigkeiten tatsächlicher Art unterlaufen sind, die man mit der riesigen Menge des Materials nicht mehr entschuldigen kann. Wenn der doch im Wirtschaftsleben ebensowenig wie in bezug auf seinen Ertrag nicht unwichtige Gesellschaftsvertragsstempel weder bei den Börsensteuern noch in der Inhaltsübersicht nur erwähnt ist, so kann man darüber hinweggehen, nicht aber darüber, daß in einem einführenden Lehrbuche, das in der Darstellung des Tatsächlichen den Schwerpunkt sucht, eben dieses Tatsächliche *vielfach* unvollständig oder unrichtig wiedergegeben wird.

Daß man in grundsätzlichen Fragen der Finanzwissenschaft endlich nicht auf seine Rechnung kommt, kann nach dem kein Wunder nehmen. Man ist darauf bereits gefaßt, wenn man gleich eingangs erfährt, die Finanzwissenschaft werde „nur ihres Umfanges wegen" in eigenen Vorlesungen behandelt. Wäre das richtig, dann sind z. B. fiskalische und Gerechtigkeitsprinzipien entweder in der Finanzwissenschaft überflüssig oder in der Sozialökonomik unentbehrlich.

Jena-Münster. F. Terhalle.

Bühler, Prof. Dr. Ottmar, Der Steuerfeldzug gegen die Kriegsgewinnler und sein voraussichtliches Ergebnis nebst Ausblicken auf die Fortführung unserer Steuergesetzgebung. Berlin, Georg Stilke, 1921. 8. 56 SS. M. 8.—.

Eckstein, Hans und Fritz Buchwieser (Obersteuerinspektoren), Bilanz und Reichseinkommensteuer (einschließl. Körperschaftssteuer). 2. verb. Aufl. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1921. gr. 8. VIII—208 SS. M. 25.—.

Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919. Mit Einleitung, Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen und Sachregister bearbeitet von (Reg.-R.) Dr. Hans Berolzheimer. (Reichssteuergesetze, hrsg. von Heinrich Rheinstrom, Bd. 3.) München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1921. kl. 8. XX—438 SS. M. 45.—.

Erler, (Oberreg.-R.) Dr. Friedrich und (Rechtsanw.) Dr. Fritz Koppe, Die Einkommensteuernovelle. Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes (vom 29. III. 1920) vom 24. III. 1921. Mit eingehenden Erläuterungen, dem vollständig abgeänderten Gesetzestexte des Einkommensteuergesetzes, Tarifen usw. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. kl. 8. 244 SS. M. 14,40.

— Die Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz, mit ausführlicher Einleitung, vollständigem Text, kurzen Anmerkungen und (eingedruckten) Mustern. (Das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. III. 1920. Erg.-Bd.) Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 114 SS. M. 12,40.

Höpker, Dr. jur. Dr. rer. pol. (Reg.- u. Volkswirtsch.-R.) Heinrich, Führer durch die Reichseinkommensteuer. Ein Handbuch und Kommentar der Reichseinkommensteuer in der Fassung vom 24. III. 1921. Berlin, Otto Elsner, 1921. kl. 8. 163 SS. M. 15.—.

Höpker, (Reg.- u. Volkswirtsch.-R.) Dr. jur. et rer. pol. und (Steuerinsp.) Bruno Hotop, Die beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers. Gesetz betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. XII. 1920 nebst Vollzugsanweisung. (Höpker, H.: Reichsnotopfer Nachtr.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl. 8. 64 SS. M. 6,60.

Juliusberger I, (Rechtsanw.) Dr. Fritz, Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren. Bd. 1: Steuerstrafrecht. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 128 SS. M. 13,20.

Knof, Dr. Edwin, Die steuerliche Revision der Unternehmungen des Handels und der Industrie. (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Hrsg. von F. Schmidt. Heft 12.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. IV—90 SS. M. 12.—.

Kuhn, (Geh. Reg.-R.) Karl, Das Einkommensteuergesetz vom 29. III. 1920/24. III. 1921. Erl. Handausgabe. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl. 8. VIII—415 SS. M. 36.—.

Popitz, (Geh. Reg.-R.) Dr. Johannes, Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. VI. 1920. 2. gänzlich neubearb. u. verm. Aufl. auf der Grundlage des Kommentars zum Gesetze vom 26. VII. 1918. Schluß-Lfg. 4: Ausführungsbestimmungen zu §§ 34—210. Anh. — Sachverz. — Titelbogen zum Halbbd. 1 u. 2. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren, hrsg. unter Leitung von E. Schiffer, Lfg. 4.) Berlin, Otto Liebmann, 1921. gr. 8. XXXI SS. u. S. 737—1221, VIII SS. M. 71.—.

Reparations Schuld, Die deutsche. (Auf Grund des Londoner Beschlusses vom 5. V. 1921.) Ihr Umfang und die Art ihrer Abtragung. Berlin, Zentralverlag, 1921. 8. 34 SS. M. 2,50.

Rosendorff, (Rechtsanw.) Dr. Richard, Ergänzungsband zum Körperschaftssteuergesetz. 1. Das Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschafts-

steuer vom 26. III. 1921 nebst Ausführungsbestimmungen und die Vollzugsanweisung. 2. Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. III. 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz. 3. Die Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftssteuergesetz nebst der Verordnung über die erste Veranlagung zur Körperschaftssteuer. Mit ausführlichen Erläuterungen, Einleitung, den Gesetzestexten und den Mustern für die Steuererklärungen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 149 SS. M. 16,50.

Stenger, (Bürgermstr.) Dr. Hermann, Neue Gemeindesteuern. Sammlung von Mustervorschriften mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. (Die Gemeinde-Steuern. Hrsg. von Hermann Stenger. Bdch. 2.) München, Bayer. Kommunalschriften-Verlag, 1921. 8. 106 SS. M. 9,50.

Badulesco, W., Le prélèvement sur le capital comme moyen de liquidation des charges financières de la guerre en Allemagne. Paris, Giard. 8. fr. 4.—.

Bonnet, Georges et Roger Auboin, Les finances de la France. Paris, Payot. 8. fr. 7,50.

Gottlieb, L. R., Finances d'après-guerre. Paris, Giard. 8. fr. 5.—.

Jèze, G., Le partage des dettes publiques au cas de démembrement du territoire. Paris, Giard. 8. fr. 3.—.

Martel, Charles, L'impôt sur le capital. Paris, Giard. 8. fr. 3,50.

Ropers, Louis, Le règlement des dettes moratoriés. Paris, La Vie universitaire. 8. fr. 12.—.

Bogart, Ernest Ludlow, War costs and their financing; a study of the financing of the war and the after-war problems of debt and taxation; with an introd. by Russell C. Leffingwell. New York, Appleton. 12. 23 + 509 p. $ 3.—. (Problems of war and of reconstruction.)

Fisk, H. E., English public finance. From the revolution of 1688. With chapters on the bank of England. London, Pitman. 8. 207 pp. 7/.6.

Bonomi, Ivanoe, Le entrate e le spese delle provincie e dei communi. Milano, Federazione italiana delle biblioteche popolari. 16⁰. l. 3,50.

Falzoni, Carlo, L'imposta normale sui redditi e l'imposta complementare: esposizione schematica. Torino, Unione tipografico-editrice Torinese. 8. XII—234 p. l. 18.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Feitelberg, Magnus, Das Papiergeldwesen in Räte-Rußland. Statistische Beiträge zur Währungsfrage Rußlands. Berlin (R. L. Prager) 1920. 8⁰. 51 SS.

Es ist Material, das die Schrift bietet; selbstverständlich unkontrollierbares Material und — wie der Verfasser selbst im Vorwort sagt — „kein unbedingt einwandfreies Material". Die Inhaltsübersicht mag folgen: 1. Geldverfassung und Goldbestand. 2. Budget. 3. Geldumlauf. 4. Geldsurrogate. 5. Geldemissionen. 6. Inflation, deren Ursachen und Wirkungen.

Der Verfasser sagt, daß „die außerordentlichen Verhältnisse in der russischen Räte-Republik, die kein Beispiel in der Geschichte der Volkswirtschaft aller Völker und Zeiten aufweisen, die Möglichkeit eines Vergleiches mit ähnlichen Zuständen" ausschlössen. Das ist ganz sicher richtig. Diese Erscheinungen müßten „eben so hingenommen werden, wie sie sind". Auch dem ist kaum zu widersprechen. Das Folgende aber bestreite ich: „Die einzelnen Momente bieten . . . . interessantes Material, das für zukünftige theoretische Erforschungen Verwendung finden dürfte." — Ach nein: dieses Material ist wirklich alles eher, als wissenschaftlich interessant. Es ist nur langweilig; so langweilig, daß selbst die gelegentliche Feststellung

des Verfassers, nach der die Budgetschwierigkeiten der Räterepublik heute nur in der technischen Insuffizienz der Geldfabriken begründet liegen, als Abwechslung für den ermüdeten Leser nicht recht genügt. Für die theoretische Forschung ist dieses Material durchaus belanglos. Es ist ein leerer Unfug mit der Zahl. Warum die Staatsfinanz- und Währungspolitik der Sowjetherrscher die Folgen haben mußte, die sie hat — lohnt es der Theorie zu reden nicht.

Jena. Karl Elster.

Argentarius (d. i. Alfred Lansburgh). Vom Gelde. (Argentarius: Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn.) Berlin, Bank-Verlag A. Lansburgh, 1921. kl. 8. 124 SS. M. 12,50.

Bastian, (Landesbankdir. Geh. Finanzrat) Emil, Banken, Sparkassen und Genossenschaften. Ihre Beamten, ihr Aufbau und ihr Arbeitsfeld. Mit Bilanz-Analysen. 80 SS. M. 10.—.

— Banktechnisches für junge Juristen und Volkswirtschaftler, Handelshochschüler, Bankbeamten und Kaufleute. 3. neubearb. Aufl. 94 SS. M. 10.—. Stuttgart, Muth'sche Verlagshdlg., 1921. gr. 8.

Deutsch, (Priv.-Handelssch. Inh. u. Dir.) Ernst, Einführung in das Bank- und Börsenwesen. 2. verb. u. verm. Aufl. (Sammlg. Deutsch, Bd. 3.) Wien, M. Kuppitsch Wwe., 1921. 8. 37 SS. M. 7,50.

Döring, Dr. Herbert, Die Geldtheorien seit Knapp. Ein dogmenhistorischer Versuch. Gedr. mit Unterstützung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Univ. Greifswald. (Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von W. Ed. Biermann u. W. Kähler. 7.) Greifswald, Ratsbuchhdlg. L. Bamberg, 1921. gr. 8. VIII—239 SS. M. 21.—.

Isaac, Alfred, Ueber das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe. (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Hrsg. von F. Schmidt. Heft 11.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. IV—53 SS. m. Kurven. M. 10.—.

Kurz, Dr. med. et rer. pol. Simon, Die Ueberfremdungsgefahr der deutschen Aktiengesellschaften und ihre Abwehr. (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Heft 13.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. VIII—62 SS. u. 1 Taf. M. 14.—.

Lengyel, Prof. S., Die Bilanzen der Versicherungsunternehmungen. Eine Bilanzlehre und eine Bilanzanalyse. Berlin, Leopold Weiß, 1921. 8°. VIII—159 SS. m. 1 Taf. M. 32.—.

Mahlberg, (Handel-Hochschul-Prof.) Dr. Walter, Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. (Betriebs- und finanzwirtschaftliche Forschungen. Heft 10.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. 8. VI—57 SS. M. 12.—.

Zergiebel, Dr. Dankmar, Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe, insbesondere die Vereine Creditreform. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1921. gr. 8. 94 SS. M. 10.—.

Bourbeau, Henri, La bourse des valeurs de Paris pendant la guerre 1914—1920. Paris, Libr. gén. de droit. 8. fr. 25.—.

Financial (R. Mennevée), La politique économique et financière de la haute banque française. Paris, Edition des documents politiques, diplomatiques et financiers, 1921. grand in 8. 44 pag. fr. 3,50.

Marion, Marcel, Histoire financière de la France depuis 1715. T. 3: Du 20 sept. 1792 au 4 février 1797. La vie et la mort du papier monnaie. Paris, Rousseau et Cie. 8. fr. 25.—.

Théry, André, Les grands établissements de crédit français avant, pendant et après la guerre. Paris, Sagot. 8. fr. 15.—.

Gregory, T. E., Foreign exchange. Before, during, and after the war. „The world of to-day series.“ London, Oxford Press. Cr 8. 116 pp. 2/.6.

Sakolski, Aaron Morton, Elements of bond investment. New York, Ronald Press. 8. $ 2,—.

Shagrue, M. J., Problems in foreign exchange. London, Appleton. Cr. 8. 189 pp. 10/.6.

Spalding, William F., Bankers credits and all that appertains to them in their practical, legal und everday aspects. London, Pitman. 8. 10/.6.

—, —, The functions of money. A handbook dealing with the subject in its practical, theoretical, and historical aspects. With a foreword by G. Armitage-Smith. London, Pitman. 8. 179 pp. 7/.6.

Palumbo, Pietro, I banchieri privati. Nuova rist. Torino, Unione tipografico-editrice Torinese. 8. 80 p. l. 4.—.

Tagliabue, Guido, La moneta e il cambio, con speciale riguardo all'attuale situazione del mercato monetario italiano. Roma, E. Mantegazza. 16. 31 p. l. 2.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Koller, Philipp Alexander, Das Massen- und Führerproblem in den freien Gewerkschaften. (Ergänzungsheft XVIII des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) Tübingen (Mohr). 1920. 8⁰. XII u. 115 SS. (Preis: M. 17.—, dazu der derzeitige Teuerungszuschlag.)

Der Verfasser behandelt ein Problem, das in der sozialwissenschaftlichen Literatur seit Jahrzehnten eine Rolle spielt und, um das vorweg zu nehmen, er behandelt es mit guter Kenntnis der Materie, mit vorsichtiger Unterscheidung und mit gesundem, treffendem Urteil. Seine Fragestellung geht darauf hinaus, ob in den freien Gewerkschaften neben dem Massen- und Führergegensatz im weiteren Sinne, der mit jeder Organisation verbunden ist und auf der natürlichen Abneigung des Individuums gegen die restlose Erfassung durch eine Gesamtheit beruht, ein Massen- und Führergegensatz im engeren Sinne bestehe, als Ergebnis der Entrechtung der Organisierten durch eine Obligarchie von Führern, und er kommt auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung der Verfassung der freien Gewerkschaften sowohl als auch der Vorkommnisse, in denen das Aufbegehren der Massen gegen die Führer eine bedeutendere Rolle gespielt (Streiks, Abschuß von Tarifverträgen), zu einer glatten Verneinung. Soweit der erstere Gegensatz die Gewerkschaften im Hinblick auf ihre ausnahmsweise starken Anforderungen an die Unterordnung des einzelnen besonders schwer belastet, betont der Verfasser mit Recht die überragende Bedeutung des Problems der „inneren Distanzierung des Arbeiters gegenüber den Notwendigkeiten seiner Organisierung als Gewerkschaftsmitglied", wenn die Gewerkschaften überhaupt dahin gelangen sollen, unausweichliche Gegensätze erträglich zu gestalten. Die Stellung des Verfassers wird dadurch wesentlich erleichtert, daß er sich nicht verleiten läßt, an die ganz eigen geartete Gedankeneinstellung und psychische Veranlagung der Massen mit dem Maßstab wissenschaftlicher Terminologie und Klassifizierung heranzutreten. Wäre er in dieser Beziehung noch etwas strenger gegen sich selbst gewesen, so würde das den Gang seiner Untersuchung vielleicht noch vereinfacht haben. Wer den Gegensatz zwischen Massen und Führern in den freien Gewerkschaften ein paar Jahrzehnte lang aus einer gewissen Nähe sorgfältig beobachtet hat, weiß, daß derselbe letzten Endes mit der Hineinzerrung des parteipolitischen Streites in die freien Gewerkschaften zusammenhängt und immer aufs neue von einer zu geringen Würdigung der gewerkschaftlichen Erfolge seinen Ausgang nimmt. Mit der Frage, ob die Gewerkschaftsarbeit Sisyphusarbeit ist oder zu positiven Erfolgen

führt, ist auch der Massen- und Führergegensatz unlöslich verbunden. Der radikale Sozialismus beantwortet die Frage im ersteren Sinne, weil er die Gewerkschaftsarbeit an der Förderung oder Schwächung des Klassenkampfes mißt; die Gewerkschaftsführer beantworten sie in letzterem Sinne, weil sie davon ausgehen, daß die Gewerkschaften ein Ausfluß aus der bestehenden Ordnung sind und daher die Maßstäbe an ihre Arbeit zunächst von hier aus angelegt werden müssen. Indem nun der Radikalismus das Blickfeld der Massen in seinem Sinne einstellt, fällt es ihm nicht schwer, das „Bonzentum“ der Gewerkschaftsführer in grellen Farben zu schildern und so den Beweis für den Gegensatz zwischen den klassenbewußten Massen und dem klassenentfremdeten Führer gleichsam zu erschleichen. Man erinnere sich daran, daß es den Abgesandten des russischen Bolschewismus in Deutschland auf dem Haller Parteitag der Unabhängigen sogar gelang, die sozialistische Gewerkschaftsinternationale als eine gelbe, kapitalistenfreundliche Organisation der Mehrheit des Parteitages verhaßt zu machen — und man hat den Beweis dafür, daß die freien Gewerkschaften, wollen sie Gewerkschaften in dem bisher üblichen Sinne bleiben, auch fürderhin mit dem Wiederaufklaffen des so, nämlich künstlich, geschaffenen Gegensatzes zu rechnen haben werden.

Köln a. Rh. Dr. Th. Brauer.

Boos, Dr. Roman, Soziale Zukunft. Grundsätzliches zur Dreigliederung. Hrsg. vom Schweizer Bund für Dreigliederung des sozialen Organismus. (Internationale Bücherei für Sozial- und Geisteswissenschaften.) Stuttgart, Der Kommende Tag A.-G., 1921. gr. 8. VII—176 SS. M. 14.—.

Boslet, (Ref. im Ministerium f. soziale Fürsorge München, Architekt) B. D. A., Beiträge zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Im Benehmen mit d. Ministerium f. Soziale Fürsorge hrsg. vom Bayer. Landesverein zur Förderung des Wohnungswesens. (Schriften des Bayer. Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens. Heft 17.) München, Ernst Reinhardt, 1921. 4⁰. 48 SS. m. Abb. M. 9.—.

Brumby, (Stadtr.) Georg, Groß-Berliner Höchstmieten. Bekanntmachung des Magistrats vom 16. VI. 1921 über Abänderung der Miethöchstgrenze und der Regelung in Heizungshäusern für die neue Stadtgemeinde Berlin. Dargest. u. erl. Berlin, Franz Vahlen, 1921. kl. 8. 63 SS. M. 6.—.

Chrzan, Dr. Julian, Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer industriellen Arbeitsgemeinschaft mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Freistaats Danzig. Gedr. mit Unterstützung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Univ. Greifswald. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von W. E. Biermann u. W. Kähler, 10.) Greifswald, Ratsbuchhdlg. L. Bamberg, 1921. gr. 8. 158 SS. M. 18.—.

Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung (vom 5. II. 1921) nebst den einschlägigen Bestimmungen d. Betriebsrätegesetzes, d. Handelsgesetzbuchs u. d. handelsrechtl. Nebengesetze, erl. von (Rechtsanw.) Dr. Fritz E. Koch (Bücherei d. Arbeitsrechts. Hrsg. von F. Syrup u. O. Weigert, Bd. 11). Berlin, Reimar Hobbing, 1921. 8. 81 SS. M. 12.—.

Gesundheitswesen, Das, des Preußischen Staats in den Jahren 1914/18. Im Auftrag d. Herrn Ministers f. Volkswohlfahrt bearb. in d. Medizinal-Abt. des Ministeriums. Berlin, Verlagsbuchhdlg. von Richard Schoetz, 1921. gr. 8. X—154 SS. M. 24.—.

Gewerkschaften, Die christlichen, Unveränd. Nachdr. d. 1. Aufl. von 1908 (Arbeiter-Bibliothek Heft 2). 112 SS. M. 6.—.

— Die „freien“ u. d. Hirsch-Dunkerschen bis 1907. Unveränd. Nachdr. aus d. 1. Aufl. vom Jahre 1907. (Arbeiter-Bibliothek Heft 1). 71 SS. M. 4.—. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. 8.

Krankenversicherung, Die, in neuester Fassung. (Reichsversicherungs-

ordnung vom 19. Juli 1921, Buch 2, Krankenversicherung). Hrsg. von (Hilfsref.) J. Eckert, Wilh. Herrmann. Berlin, Vossische Buchhdlg., 1921. 8. VIII—236 SS. M. 20.—.

Nestriepke, Siegfried, Die Gewerkschaftsbewegung. Bd. III. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1921. kl. 8. VIII—422 SS. M. 30.—.

Roser, (Geh. Reg. R.) Dr. Max, Die Betriebsräte bei der Reichseisenbahnverwaltung. Verordnung üb. d. Bildung von Betriebsvertretungen nebst Ausführungsbestimmungen, Verordnung über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen nebst Ausführungsbestimmungen u. Wahlordnung zu diesen Verordnungen erl. (Die Bibliothek der Reichsverkehrsverwaltung, hrsg. von Reg.-R. Walter Pietsch, Bd. 1/2). Berlin, Verlag f. Politik u. Wirtschaft, 1921. kl. 8. 298 SS. M. 28,50.

Zwing, Karl, Gewerkschaftliche Probleme. Beiträge zu d. neuen Aufgaben d. Gewerkschaften. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1921. 8. 69 SS. M. 5.—.

Huard, G., Les classes sociales. Paris, Giard. 8. fr. 3,50.

Hook, A., The social and industrial problem. London, Cassel. Cr. 8. 334 pp. 6/.

Wallas, G., Our social heritage. London, Allen and Unwin. 8. 292 pp. 12/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Genossenschaftsgesetz, Das neue polnische, vom 29. Okt. 1920, übers. u. mit Anm. vers. von Dr. Roman Pretzel. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1921. gr. 8. 46 SS. M. 10.—.

Kerbler, (Oberlandesrat) Viktor, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Ober-Oesterreich. Ein Beitrag zum Ausbau d. genossenschaftl. Organisation d. Landwirtschaft in Ober-Oesterreich. 2. umgearb. Aufl. Linz a. D., Preßverein (Auslieferung f. Deutschland: München, Schellingstr. 41), 1921. 8. 99 SS. M. 10.—.

Petri, (Lehrer an d. Landwirtschaftl. Lehranstalt) Karl, Landwirtschaftliches Arbeiterwesen und landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1921. 8. III—44 SS. M. 4.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Anschütz, (Geh. Just.-R.) Prof. Dr. Gerhard, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. 3. völlig umgearb. Aufl. (Praktika des bürgerlichen u. öffentl. Rechts. Hrsg. von G. Anschütz, A. Graf zu Dohna, K. Heinsheimer, Bd. 2) Berlin, Otto Liebmann, 1921. kl. 8. 88 SS. M. 10.—.

Bodesohn, (Rekt.) August, Handbuch der Staats- u. Bürgerkunde. Ein Lehr- und Lesebuch f. d. Unterricht in Schulen sowie zum Selbstunterricht. 3. neu bearb. verb. Aufl. Wittenberg (Bez. Halle), R. Herrosé's Verlag, 1921. gr. 8. X—455 SS. M. 38.—.

Cohn, Dr. jur. Rudolf, Die Reichsaufsicht über die Länder nach der Reichsverfassung vom 11. VIII. 1919. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. gr. 8. VII—64 SS. M. 12.—.

Gebhardt, (Dir.) Dr. Robert, Allgemeine deutsche Staatsbürgerkunde. Zum Gebr. an höheren Lehranstalten sowie Fachschulen bearb. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1921. 8. 160 SS. M. 10.—.

Knappmeyer, (Reichsmilitäranwalt) Bernhard, Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Zusammenstellung d. beamtenrechtl. Bestimmungen der Reichsverfassung u. d. Reichsbeamtengesetzes mit Berücks. d. durch d. Reichsgesetze vom 17. u. 21. XII. 1920 eingetretenen Aenderungen mit Einl. u. Erl. (Deutsches Beamten-Archiv Sonderheft 6). Berlin, Wirtschaftsverlag (A. Sudau), 1921. 8. 44 SS. M. 5,70.

Liebig, Prof. Dr. Hans Frh. v., Wege zur politischen Macht. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1921. gr. 8. 132 SS. M. 16.—.

Otto, (Univ.-Prof.) Dr. Walter, Die deutsche Frage. Bundesstaat oder Einheitsstaat? (Im neuen Deutschland. Hrsg. von H. Jordan, Heft 5). Berlin, Vossische Buchhdlg., 1921. gr. 8. 36 SS. M. 4,50.

Rukser, (Rechtsanw.) Dr. Udo, Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. 256 SS. M. 36.—.

Schlegelberger, (Geh. Reg.-R.) Dr. Franz u. (Reg.-R.) Dr. Werner Hoche, Das Recht der Neuzeit. Ein Führer durch d. geltende Recht Deutschlands aus der Zeit von 1914 bis 1921. Berlin, Franz Vahlen, 1921. 8. 113 SS. M. 18.—.

Schwarz, (Oberlandesger.-R.) Dr. Otto Georg, Preußisches Staatsrecht. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. gr. 8. VII—129 SS. M. 18.—.

Verfassung der Polnischen Republik vom 17. III. 1920. Hrsg. von d. Vereinigung d. deutschen Volkstums in Polen u. d. Deutschtumsbund Posen E. V. Posen, Joseph Jolowicz, 1921. gr. 8. 20 SS. M. 4.—.

Vierkandt. (Univ. Prof.) Dr. Alfred, Staat u. Gesellschaft in d. Gegenwart. Eine Einführung in d. staatsbürgerl. Denken u. in d. polit. Bewegung unserer Zeit. (Wissenschaft und Bildung, Nr. 132). Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. 8. 148 SS. M. 9.—.

Brunet R., Le principe démocratique dans la constitution allemande. Paris, Giard. 8. fr. 3.—.

Siville, Léon, Code politique et administratif de la Belgique. Bruxelles, Larcier. 8. fr. 32.—.

Davis, J. W. Constitution of the United Staates. London, Hodder and Sons. 8. 1/.6.

Dunning, William Archibald, A history of political theories. From Rousseau to Spencer. London, Macmillan. 8. 21/.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Lipmann, Otto, Abzählende Methoden und ihre Verwendung in der psychologischen Statistik. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1921. gr. 8. IV—78 SS. M. 15.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 294: die Krankenversicherung im Jahre 1915. Bearb. im Statist. Reichsamt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1921. 4°. XV u. 39 SS. m. Abb. M. 6.—.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig. Bearb. im Statist. Amt. Bd. 5: 1915—1918. Leipzig, Wilhelm Schunke, 1920. 4°. XVII—316 SS. M. 6.—.

Oesterreich.

Beiträge zur Statistik der Republik Oesterreich. Heft 9: Beiträge zur Arbeitsstatistik. Die kollektiven Arbeitsverträge in d. Jahren 1917 u. 1918. Die Arbeitsvermittlung in d. Jahren 1918 u. 1919. Wien, Staatsdruckerei Oesterr. Verlag, 1921. 4. 84 SS. Kr. 25.—.

Schweiz.

Schweizerische Statistische Mitteilungen. Bulletin de statistique suisse. Jg. 3, 1921. Heft 1: Die Erwerbs- u. Vermögenssteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1920. Les impôts sur le revenu et le capital dans 41 communes de la Suisse en 1920. Bern, A. Francke, 1921. 4°. 30 SS. fr. 3.—.

England.

Boddington, A. L., Statistics and their application to commerce. London, Foulks Lynch. 8. 235 pp. 12/.6.

Bowley, A. L.. Official statistics. What they contain and how to use them. „The world of to-day series". London, Oxford Press. Cr. 8. 63 pp. 2/.6.

13. Verschiedenes.

Frankenstein, Luise, Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge während des Krieges. Eine Sonderuntersuchung auf Grund der Akten der Geschäftsstelle für Kriegsbeschädigtenfürsorge des Stadtkreises Aachen. Aachen (Creutzer) 1920. 8°. 112 SS. u. 12 Anlagen. (Preis: M. 10.—.)

Die Abhandlung ist eine der unzähligen Darstellungen örtlicher Kriegsbeschädigtenfürsorgebetätigung, die im Ergebnis bei den im Wesen der Kriegsbeschädigtenfürsorge liegenden großen Schwierigkeiten der Erfassung und Durchdringung des Stoffes vielfach gar nicht befriedigen können. Das Material gestattet gerade auf diesem Gebiete keine restlose Erschöpfung. Es liegt im Charakter der besonderen Entwicklung und Gestaltung der Kriegsbeschädigtenfürsorge, daß ihren wissenschaftlichen oder auch nur beschreibenden Darstellungen Grenzen gesetzt sind. Unter diesem Gesichtswinkel dürfen wir auch die vorliegende Schrift werten, die im Haupttitel aber schon auf ihre örtliche Bedeutung hinzuweisen hätte. Der einführende erste Teil bringt einige allgemeine Andeutungen zum Gegenstand, was an sich bei wissenschaftlichen Abhandlungen erforderlich ist. Hier wäre aber eine systematischere Disposition unter scharfer Herausarbeitung und Abgrenzung der grundsätzlichen und lokalen Fragen zweckmäßig gewesen. Die Bezeichnung des zweiten Teils als „wissenschaftliche“ Bearbeitung des zugrunde gelegten Aktenmaterials ist nicht glücklich, wie überhaupt stellenweise eine wohl in der Kriegsbeschädigtenfürsorge allgemein kaum übliche Ausdrucksweise störend wirken dürfte, die vielleicht auf örtlichen Gebrauch zurückzuführen wäre. Wertvoll ist die Beigabe einzelner methodischer Unterlagen für die Beobachtung der praktischen Kriegsbeschädigtenfürsorgearbeit, besonders des Kopfes vom Personaljournal oder wie es sonst bezeichnet wird, nicht aber nur mit „Statistisches Formular“, was dessen Wert und Bedeutung gerade in diesem Zusammenhange schwerlich erkennen lassen dürfte. Die Einbeziehungen von Erörterungen über die wissenschaftliche Bedeutung der Statistik im Rahmen einer praktischen Darstellung wäre nur zu begründen, wenn der so sehr wichtigen Frage einer einheitlichen und grundlegenden Kriegsbeschädigtenfürsorgestatistik nähere Beachtung geschenkt würde. Für die rein örtlichen Verhältnisse können wir die vorliegende Arbeit nicht als unbrauchbar bezeichnen. Hinsichtlich ihrer literarischen, wissenschaftlichen Auswertung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge im allgemeinen würde das eingangs Gesagte Geltung haben.

Erfurt. Herbst.

Fünfzehn Jahre Königliche und Staatsbibliothek. Dem scheidenden Generaldir. Exz. Adolf v. Harnack zum 31. III. 1921 überreicht von den wissenschaftl. Beamten der Preußischen Staatsbibliothek. Berlin, Behrend u. Co., 1921. VI—285 SS. m. Abb., 9 Taf. M. 120.—.

Hamman, Otto, Der mißverstandene Bismarck. 20 Jahre deutscher Weltpolitik. Berlin, Reimar Hobbing, 1921. 8. 204 SS. M. 24.—.

Kaeber, (Archivar d. Stadt Berlin) Dr. Ernst, Berlin im Weltkriege. 5 Jahre städtischer Kriegsarbeit. Im Auftr. d. Magistrats auf Grund der Berichte d. städt. Verwaltungsstellen hrsg. Mit 2 Lichtdr., Taf. u. 3 Abb. im Text. Berlin, Trowitzsch u. Sohn, 1921. 4. VII—567 SS. M. 100.—.

Schubert, Harald, Die Weltpresse als Wertmesser der Weltgeltung. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. Hrsg.: Franz von Mammen, Heft 75.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1921. gr. 8. 101 SS. M. 8.—.

Bataul, Georges, Le problème juif. La renaissance de l'antisémitisme. Paris, Plon. 8. fr. 7,50.

Hindenburg, Paul Ludwig Hans Anton von Beneckendorf. Out of my life; tr. by F. A. Holt. 2 V. New York, Harper, 1921. 8. 8 + 267 p., 296 p. $ 7,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 62e Année, Juin 1921, Nr. 6: Les travaux statistiques relatifs aux mouvements de nos effectifs pendant la guerre, par Pierre Boutroux. — Les dévastations allemandes en France et les inexactitudes de Keynes, par Henri Brenier. — Chronique des banques et des questions monétaires, par G. Roulleau. — etc.

Journal des Economistes 80e Année, Mai 1921: Le pire des emprunts, par Yves Guyot. — La grève des mineurs, par N. Mondet. — Les interprétations du Traite de paix, par Fernand Jacq. — Les grandes compagnies de chemins de fer en 1920, par Georges de Nouvion. — Société d'économie politique (4. Mai 1921): La crise des changes et le commerce extérieur. Communication de M. J. Décamps. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. June 1921, Nr. 666: The coal problem. I. By Lord Gainford. II. By R. H. Tawney. — The French working class and reparation, by Pierre Renaudel. — The future of oil supply, by Prof. J. W. Gregory. — A Jacob and Esau budget: 1921—1922, by W. M. J. Williams. — Sea fisheries, by A. G. Cowie. — etc.

Review, The Fortnightly. June 1921: Sanctions or concordat? by Sisley Huddleston. — The State and the railways, by J. A. R. Marriott. — British labour and the Bolshevik danger, by Politicus. — From North Sea to Pacific: The new naval problem, by Archibald Hurd. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 36, 1921, Nr. 23: Der Taylorismus in seiner Bedeutung für d. Wirtschaftsleben, von Felix L. Hartmann. — Handel mit China, von Dr. H. E. Braun. — etc. Nr. 24: Die Mineralschätze Deutsch-Oesterreichs (Forts.), von Otto Sauer. — Der Taylorismus in seiner Bedeutung für d. Wirtschaftsleben (Schluß), von Felix L. Hartmann. — etc. Nr. 25: Der Handel mit Rußland, von Dr. Harald E. Braum. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Hrsg. von Ernst Plener, Richard Reisch, Othmar Spann, Friedrich Wieser. Neue Folge 1. Bd. 1921, Heft 1—3: Wesen und Entstehung des Kapitalismus, von (Landes-Archivdir.) Dr. Theodor Mayer. — Wirtschaftliche Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain, von (Univ.-Prof.) Dr. Richard Schüller. — Die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Innenkolonisation im Deutschen Reiche, von Prof. Dr. Emanuel Vogel. — Der Staatsbegriff der „verstehenden Soziologie", von (o. ö. Prof. an der Univ. Wien) Dr. Hans Kelsen. — Der nordische nationalökonomische Kongreß in Stockholm, August—September 1920, von Fritz Hayek. — Ueberblick über das Schrifttum des Geldwesens von 1914 bis 1920, von Dr. Richard Kerschagl. — etc.

G. Holland.

Gids, De Sozialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. VI, Maart/April 1921, No. 3 en 4: De S. D. A. P. en de ontwapening, door J. H. Schaper. — Socialistische Wethouders, door S. R. de Miranda. — De Lager-Onderwijswet 1920, door Th. J. Thijssen. — Een goede Onderwijsbezniniging, door P. Hoogland. — Het Russische Landbouwvraagstuk, II, door Paul Olberg. — Waar gaan we heen?, II (Slot), door M. J. Th. Vas Dias. — Arbeider of Ambtenaar?, door B. Ponstein. — De krietiek op het Taylorsysteem en Socialisatie, door M. van der Graaf. — etc. — Mei 1921, Nr. 5: De tragedie van Georgië, door Paul Olberg. Naar intern. eenheid, door Jos. Loopuit. — Is een communistische samenleving mogelijk?, door Dr. K. Tjebbes. — Nogmaals socialisme en socialisatie, III, door R. Kuyper. — Sociale wetgeving en mentaliteit, door J. G. Keesing. — De plannen van het N. V. V. inzake de ziekteverzekering, door E. Kupers. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Bank, Die. Juli 1921, Heft 7: Das rote und das weiße „Weltgeld“, von Alfred Lansburgh. — Die Berliner Großbanken im Jahre 1920, von A. L. — Um die Reparation. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 20, 1921, Nr. 18: Dividenden und Zinssätze, von Dr. Richard Hauser. — Rückzahlung u. Verzinsung von Hypotheken in Elsaß-Lothringen (Goldklausel), von (Rechtsanw.) Dr. Bruno Weil. — Das Akkreditiv (Schluß), von Dr. Alfred Jacoby. — etc. Nr. 19: Der Entwurf der Novelle zum Körperschaftssteuergesetz unter bes. Berücks. der Erwerbsgesellschaften, von (Gerichtsass. a. D. Synd.) Max Blankenburg. — Der Einfluß des Gesetzes zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. März 1921 auf das Körperschaftssteuergesetz, von (Rechtsanw.) Dr. Richard Rosendorff. — Tschechoslowakische Wertpapiere, von (Rechtsanw.) Polster. — etc.

Export. Jahrg. 43, Juni 1921, Nr. 22—25. Zur Lage, von E. Brass. — Die wirtschaftliche Lage von Santos. — Aus Süd- und Mittelamerika. — Auswanderung u. Landhunger, von O. Sperber. — Der Stand der Export- Industrie in Finnland. — Amerikanische Geschäftsmoral. — Kolonialtagungen. — Der Ueberseefrachtenmarkt. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. 56. Bd. 1921, Ergänzungsbd. 1: Berichte der höheren staatlichen Gärtnerlehranstalten zu Dahlem, Geisenheim a. Rh. u. Proskau 1918 u. 1919. Erstattet von den Anstaltsdirektoren.

Jahrbücher, Preußische, Bd. 184, Juli 1921, Heft 4: Die Hemmnisse der politischen Befähigung der Deutschen und ihre Beseitigung, von Georg v. Below. — Das preußisch-deutsche Problem seit der Reichsgründung, von Siegfried Kähler. — Preußischer Partikularismus, von Walter Schotte. — etc.

Kartell-Rundschau. 19. Jahrg., 1921, Heft 6: Die wirtschaftliche Interessenvertretung des Maschinenbaues. — Kartelle in der Fertigfabrikatsindustrie u. dem zugehörigen Handel, von Dr. L. Tschierschky. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg., 56. Bd. 1921, Heft 12/13: Deutschlands Leistungsfähigkeit und Deutschlands Arbeiter, von Max Schippel. — Die Bedrohung des europäischen Friedens, von Ludwig Quessel. — Deutschland und Rußland, von Max Cohen. — Zur Frage der Frauenbildung, von Anna Siemsen. — Arbeitstarifgesetz und Gewerkschaftswesen, von Philipp Loewenfeld. — etc. — Heft 14: Valutaelend, Reparationen und Amerika, von Max Schippel. — Die deutsche Arbeit beim Wiederaufbau, von Ludwig Radlof. — Das Ergebnis der bolschewistischen Wirtschaft in Rußland, von Michael Smilg-Benario. — Der deutsche Wohnungsbolschewismus, von Ludwig Quessel. — Zukunftswege der Frauenarbeit, von Frida Voigt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2007: Das Ultimatum und die deutsche Außenhandelspolitik, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — etc. Nr. 2008: Deutsche und englische Führer der Volkswirtschaft zur Reparationsfrage. — etc. Nr. 2009: Die Berliner Großbanken im Jahre 1920, von Hans Wittenberg. — Der Reichshaushalt für das Jahr 1921. — etc. Nr. 2010: Die Berliner Großbanken im Jahre 1920 (Schluß), von Hans Wittenberg. — Zur Frage des Ausgleichs der Inlands- u. der Weltmarktspreise, von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Die Aufbringung der Mittel zur Durchführung des Ultimatums nach dem Programm der Regierung. — etc.

Plutus. 18. Jahrg., 1921, Heft 13: Reparationen. — Handelsrecht und Steuergesetz, von G. B. — Bauförderung durch d. Industrie, von Willy Hirschmann. — etc. Heft 14. Risikoprämie u. Preissteigerungsverordnung, von Prof. Friedrich Leitner. — Einkommen und Schulden, von G. B. — Recht u. Wirtschaft im Spiegel der Entscheidungen des Reichsgerichts, von (Rechtsanw.) Dr. Max Kollenscher. — etc.

Praxis, Soziale u. Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 30, 1921, Nr. 24: Die finanzielle Lage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, von (Geh. Oberreg. R.) Düttmann. — Eine Krisis im Arbeitstarifvertragswesen, von J. Kurth. — Zur kommenden Schlichtungsordnung, von W. Jutzi. — Berufsständische Bedarfsgüter-

versorgung, von (Postinsp.) Scharringhausen. — Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege, von (Stadtrechtsrat) Dr. Sperling. — etc. Nr. 25: Probleme der geminderten Erwerbsfähigkeit und Schwerbeschädigtengesetz, von (Oberreg.-R.) Dr. Wölz. — Was erwarten wir vom Reichstuberkulosegesetz?, von Prof. Dr. B. Möllers. — Das neue Angestelltengesetz in Deutschösterreich, von (Sektionschef) Dr. Felix Mayer-Mallerau. — Das städtische Wohlfahrtsamt in Spandau nach der Neuorganisation, von (Magistratsass.) F. Memelsdorff. — Die Fürsorgestelle für Kleinrentner beim Düsseldorfer Wohlfahrtsamt, von (Stadtass.) Dr. Alfred Schappacher. — Legislative Invalidenfürsorge in Deutschösterreich, von Prof. Dr. Leo Wittmayer. — etc. Nr. 26: Das deutschösterreichische Wohn- und Siedlungsgesetz, von (Abg.) Richard Schmitz. — Bauen tut Not!, von (Landrat) Dr. Scheuermann. — Das deutsche Kleingartenwesen. Ein Rückblick u. Ueberblick von Dr. Gertrud Diesel. — etc. Nr. 27: Sparzwang als Mittel zur Kapitalerneuerung (I), von Prof. Dr. Ernst Günther. — Vom internationalen Arbeitsrecht, von Prof. Dr. E. Francke. — Generalversammlung freier Gewerkschaften. — Das englische Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen. — Die obligatorischen Schiedsgerichte in Australien (Nach Bryce), von Prof. Dr. Tönnies. — etc.

Recht und Wirtschaft. 10. Jahrg., Juli 1921, Nr. 7: Verlorener Krieg und Wirtschaftsbelastung, von (Mitgl. des Vorläufigen Wirtschaftsrats) Rud. Wissell. — Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat und seine Kritiker, von Dr. Hans Schäffer. — Die Bedeutung der Handelskammern im Hinblick auf die Bezirkswirtschaftsorganisationen, von Dr. Otto Frentzel. — Das Reichswirtschaftsgericht, von (Senatspräs.) Dr. Hertel. — Reichswirtschaftsgericht und Reichsverwaltungsgericht, von (Senatspräs.) Dr. St. Genzmer. — etc.

Weltwirtschaft. Jahrg. 11, Juni 1921, Nr. 6: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, von Dr. Max Roscher. — Die Bedeutung des Kunstdüngers für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, von (Geheimrat) Prof. Dr. N. Caro. — Vermag der Rhein-Schelde-Kanal die deutschen Nordseehäfen zu schädigen?, von Prof. Dr. Richard Hennig. — Weltwirtschaftsbericht; Weltpreisbewegung; Internationale Banken- und Geldstatistik. Bearbeitet von Dr. Robert Arzet. — Die Hauptländer in der Weltwirtschaft. Bearbeitet von (Bankvorsteher) Dr. Erich Busch. — Weltverkehr. Bearbeitet von Prof. Dr. Richard Hennig. — etc.

Wirtschaft und Statistik. Jahrg. I, Juni 1921, Nr. 6: Deutsche Wirtschaftskurven. — Die Steinkohlenproduktion der Welt. — Deutsche Kalisalzgewinnung. — Deutsche Werke A.-G. — Saatenstand im Deutschen Reich Anfang Juni 1921. — Deutschlands Außenhandel im November 1920. — Der Außenhandel Dänemarks. — Entwicklung des internationalen Handels 1920/21. — Der Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen im Jahre 1919. — Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal 1896—1920. — Der Schiffsverkehr auf dem Rhein. — Die Teuerung im Mai 1921. — Kleinhandelspreise im Mai 1921. — Großhandelspreise Mai—Juni 1921. — Die internationale Entwicklung des Steinkohlenpreises. — Gehaltsverhältnisse der Büroangestellten. — Lohnabbau im Auslande. — Valuta und Warenpreisniveau. — Die Entwicklung des Sparkassenwesens. — Heiraten, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich im Jahre 1920. — Der Altersaufbau der Bevölkerung Deutschlands 1910 u. 1919. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 12: Zur Vergütung der Wegeschäden im besetzten Gebiet, von (Senatspräs.) Dr. Paul Dreist. — Die Entwicklung des Reparationsproblems, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Poerschke. — Zulaufsgenehmigung, von (Assess.) Dr. Rosenberg. — etc. — Nr. 13: Der erste Baustein im Fundament des wirtschaftlichen Neubaus, von (Wirkl. Geh.-Rat) Friedrich Edler v. Braun. — Abgeltung von Ansprüchen an das Reich, von (Geh.-Reg.-Rat) Corwegh. — Ueber das Verhältnis der Wirtschaft zur Verwaltung, von (Reg.-Rat) Dr. Wachsmann. — Nationale Wirtschaftspolitik, von Dr. Lorenz Zach. — Zusammenbruch der Haferzwangswirtschaft, von (Synd.) Dr. Otto Lauts. — Deutschlands Wirtschaftslage im Mai 1921, von Dr. Ernst H. Regensburger. — etc.

Zeit, Die Neue. 39. Jahrg., 2. Bd., 1921, Nr. 12: Produktivkraft und Inlandverbrauch, von H. Molkenbuhr. — Demokratisierung der inneren Verwaltung, von Wilhelm Guske. — Auswärtige Politik und sozialdemokratische Presse (Schluß),

von Kurt Heinig. — Verbesserung des Nachrichtendienstes. von Friedrich Olk. — Gewerkschaftliche Probleme, von Paul Barthel. — etc. — Nr. 13: Abrüstung oder neue Kriegsrüstung? von H. Fehlinger. — Die Einwanderung der Ostjuden (I), von Th. Müller. — Der bevölkerungspolitische Kongreß der Stadt Köln, von Henri Lehmann. — Ausbildung zur Wohlfahrtspflege, von H. Wachenheim. — etc. — Nr. 14: Preußen-Probleme (I), von Karl Severing. — Die Stellung der Technik in der Marx'schen Wirtschaftsauffassung, von Heinrich Cunow. — Zur gegenwärtigen Staatsau fassung des Sozialismus, von (Privatdoz.) Dr. Siegfried Marck. — Die Einwanderung der Ostjuden (II. Schluß), von Theodor Müller. — etc. — Nr. 15: Preußen-Probleme (II), von Karl Severing. — Der Selbstmord Alt-Europas, von Hermann Lutz. — Die Stellung der Technik in der Marxschen Wirtschaftsauffassung (Schluß), von Heinrich Cunow. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 21. Bd., Juli 1921, Heft 3: Die Weiterentwicklung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, von (Geh. Oberreg.-Rat) Düttmann. — Die Umgestaltung des Geld- und Kapitalmarktes und die deutsche Sachversicherung, von Dr. rer. pol. Blanck. — Einfluß der erhöhten Versicherungsleistung auf die Prämie, insbesondere bei der Haftpflichtversicherung, von Prof. Dr. jur. W. Kisch. — Kapitalertragssteuer und Lebensversicherung, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Friedrich Herz. — Versicherungsgeometrie, von (Reg.-Rat) Prof. Dr. phil. P. E. Böhmer. — Die gesundheitlich minderwertigen Leben und die Versicherungsmedizin, von Dr. med. Josef Sturm. — Der Lebensversicherungsschein als hinkendes Inhaberpapier, von Dr. jur. Th. Dörstling. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 17. Jahrg., 1921/22, Juni 1921, Heft 3: Die Waren- oder Dokumentenakkreditive, von W. Boes. — Grundsätzliches zum Bilanzsteuerrecht, von Paul Fleischfresser. — Kaufgeschäfte der Betriebsräte, von Franz Goerrig. — Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken, von Walter Rothkegel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 11, 1921, Nr. 10: Wohnungsbau und Baukostenzuschüsse in Sachsen, von Dr. Naumann. — Die jetzige Lage der städtischen Bibliotheken, von (Dir.) Dr. Müller. — Neue Gemeindesteuern, Nachtrag, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — etc. — Nr. 11: Die Umsatz- und Grunderwerbssteuer den Gemeinden!, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Die Regelung der Kommunalbankfrage, von (Reg.-Ass.) Dr. H. Peucker. — etc. — Nr. 12 (Sonderheft aus Anlaß der Stuttgarter Tagungen): Ueber die Finanzlage der Stadt Stuttgart, von (Rechtsrat) Dr. Kopp. — Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, von (Oberbürgermeister) Dr. Schwammberger. — Die Ausbildung der württembergischen Gemeindebeamten, von (Oberbürgermeister) Jaekle. — Der Württembergische Städtetag, von (Rechtsrat) Dr. Frank. — Zur Lebensmittelversorgung von Stuttgart während und nach dem Krieg, von (Bürgermeister) Dr. Dollinger. — Die landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Stuttgart, von (Bürgermeister) Klein. — Die Wohnungsfürsorge in Stuttgart, von (Rechtsrat) Dr. Waldmüller. — Die Gasversorgung Stuttgarts, von (Gaswerkdirektor) Göhrum. — Die Bedeutung des Neckarkanals für die von ihm beeinflußten Gemeinden, von (Bürgermeister) Sigloch. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 12, 1921, Heft 5/6. Die Frage der Kommunalisierung als Problem der Unternehmungs-Organisationsform (I), von Dr. rer. pol. Erich Adler. — Die Gefahren der Entartung des Sparkassenwesens, von Dr. Rocke. — Was ist geistige Arbeit?, von Dr. Arthur Cohen. — Zur Ausnützung der süddeutschen Wasserkräfte, von Bruno Simmersbach. — Der deutsche Anteil an der Besiedlung der Vereinigten Staaten Amerikas, von H. Fehlinger. — Die „Wohlfahrtspflege" nach dem Sächsischen Gesetz v. 30. V. 1918, von (Ratsassessor) Zehrfeld. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fideikommisse in Württemberg, von Dr. Jos. Ehrler. — Grundsätzliches zur Verfassung der eingetragenen Genossenschaft, von Dr. K. H. Maier. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

IV.

Tausch und Preis

nach individualistischer und universalistischer Auffassung.

Von

Othmar Spann.

Die Wert- und Preistheorien Ricardos, Marxens und, mit wenigen Einschränkungen, selbst der Grenznutzenlehre, haben alle einen individualistischen Preisbegriff ausgebildet, der sich notwendig von einem individualistischen Tauschbegriff ableitet. „Was soll aber hier der Begriff „individualistisch"?" — so wird man einwenden. „Der Preis ist doch eine eindeutig bestimmbare Erfahrungstatsache, die darin besteht, daß z. B. zwanzig Ellen Leinwand gegen einen Rock getauscht werden (also den Preis von einem Rock haben), oder daß ein Ballen Baumwolle die Summe von X Mark kostet. Ferner: Ebenso eindeutig gegeben erscheint die Erfahrungstatsache des Tausches. Der Börseaner A tauscht von dem Börseaner B Aktien gegen die Geldsumme von X Mark ein (anders gesagt „kauft" Aktien zum Preise von . . .); der Pferdezüchter P tauscht mit dem Landwirt L Pferde gegen Hafer oder gegen die Geldsumme von Y Mark (d. h. kauft Pferde zum „Preise" von . . .). Ist an dieser unzweifelhaften Tatsache etwas zu rütteln?, kann man hier von individualistischer oder universalistischer Auffassung des Tausches reden?"

Dem möchte ich Folgendes entgegen halten. Es handelt sich in der Volkswirtschaftslehre nicht nur um die Feststellung des äußeren Antlitzes der Tatsachen an sich, daß A und B miteinander tauschen (obwohl in der Art der Feststellung stets schon eine Spur von Ausdeutung, von Theorie liegt); sondern auch um das Begreifen des beobachtend Festgestellten, um das Wesen des Tausches. Da sich (wie sich zeigen wird) von dem Begriffe des Tausches aus erst der des Preises ableitet, hiervon wieder jener der Verteilung, so beginne ich mit der Untersuchung des Tauschbegriffes.

1. Der Begriff des Tausches.

Wenn man nicht nur die unmittelbare äußere Erscheinung, sondern auch den Begriff des Tausches dahin faßt, daß der

Börseaner B mit dem Börseaner A, der Pferdezüchter P mit dem Landwirt A tauscht, so hat man: 1. die Erscheinung in ihrer äußerlichen Form, gleichsam nach Art einer Augenblicksaufnahme, getreulich festgestellt; sie aber 2. auch dahin begrifflich ausgedeutet, daß wirklich der L selber, also selbständig und selbstbestimmt, sozusagen selbstwüchsig seine Handlung vornehme (allerdings in bezug auf den B), der B selber, selbständig und selbstbestimmt seine Handlung (allerdings in bezug auf den A) vornehme. Diese Ausdeutung zeigt sich auch schon in der Form des von der individualistischen Lehre überall verwendeten Grundbeispieles: der Nomadenstamm N begegnet zufällig dem Nomadenstamm N_1; beide haben je ein bestimmtes Gut (z. B. der erste Salz, der zweite Eisen) in verhältnismäßigem Ueberfluß; beide tauschen nun diese zufällig überschüssigen Güter aus. Die äußere Feststellung (1.) jener Erscheinung nun, wonach A und B selbst tauschen, ist richtig; auch das Nomadenbeispiel ist logisch möglich; die begriffliche Ausdeutung (2.) ist aber falsch und das Nomadenbeispiel nur ein letzter Grenzfall, also kein Grundtypus und daher als Beispiel unbrauchbar (siehe darüber noch unten S. 198).

Zuerst steht die Sache so, daß hier die Feststellung mit der Ausdeutung gleichgesetzt wird: da A und B ersichtlich und handgreiflich als Tauschparteien auftreten, wird auch schon das Wesen des Tausches in diesen persönlichen (und den Persönlichkeiten zugerechneten) Handlungen erblickt. Feststellung und Ausdeutung, die hier leichthin zusammengeworfen werden, sind aber in Wahrheit doch zwei verschiedene Dinge. Dafür mögen die Sterne am Himmel als Beispiel dienen. Daß sie (der äußeren Erscheinung nach) bestimmte Bewegungen haben, stellten die Sternkundigen aller Zeiten übereinstimmend fest; ob aber das festgestellte Bewegungsbild dadurch zustande kommt und zu begreifen ist, ob ich mich bewege oder der Stern, das war die Frage der begrifflichen Ausdeutung jener Erscheinung, die Frage des Begriffes, der „Theorie“ der Himmelserscheinung. Genau so auch in unserem Falle: daß die Börseaner A und B voneinander Papiere kaufen, kann niemand bezweifeln. Die Frage ist aber, was von eigentlicher Realität dahinter stecke?: ob die Börseaner die Tauschbewegung machen und daraufhin sich das wirtschaftliche Himmelsgewölbe drehe, oder ob deren Tauschbewegung nur Ausdruck, nur Bestandteil der Drehung des wirtschaftlichen Himmelsgewölbes sei; die Frage ist also, ob der rechte Begriff jener persönlichen Tauschhandlungen wirklich darin liege, daß die Handlungen je als individuelle (selbstwüchsige) Handlungen ihrer Träger betrachtet werden! Das ist die Frage des Tausch-Begriffes, das ist die eigentliche Frage aller Tausch- und Preistheorie.

Die individualistische Tauscherklärung besteht nun, das kann nicht deutlich genug wiederholt werden, darin, daß sie behauptet, mit der Feststellung der Erscheinung sei auch der Begriff schon gegeben: Der A sei tatsächlich derjenige, der tausche oder kaufe (ebenso der B); es seien seine wirtschaftlichen Entschließungen,

Handlungen, die hier verwirklicht würden; es stünden zwei für sich selbst dastehende, selbständige, selbstbestimmte wirtschaftliche Einzelne einander gegenüber. — Man muß diese Tauschauffassung notwendig als atomistisch erkennen, weil sie den Markt zusammengesetzt denkt aus lauter einzelnen Tauschern, aus (deren) einzelnen Wirtschaftshandlungen, demgemäß aus einzelnen Partikelchen, Atomen! — Die dargelegte Auffassung des Tausches sagt also: Die einzelnen Tauschhandlungen stammen alle aus den einzelnen Wirtschaftern und sind je für sich eine wirtschaftliche Wirklichkeit; sie ist mit dieser Anschauung: individualistisch, denn jede wirtschaftliche Handlung erscheint damit als eigenes Einzelnes, als Individuum, in welchem die primäre, selbstwüchsige Wirklichkeit liegt. Die dargelegte Auffassung sagt damit ferner: daß die einzelnen Tauschhandlungen wie selbständige Kraftpartikelchen oder Atome auftreten und wirken; sie ist damit, wie auseinandergesetzt, atomistisch. Angebot und Nachfrage ebenso wie der ganze Markt sind nur die Zusammenballung, nur die Summation dieser Atome, wie in der Folge jede Wirtschaftserscheinung aus ihnen als den allein Ersten, Ursprünglichen und Wirklichen zusammengesetzt ist. Die individualistisch-atomistische Auffassung sagt endlich: diese Kraftzentren oder Atome wirken aufeinander, ganz ähnlich wie die physikalischen Körper — nach Ursächlichkeit! Diese Wirkungen und ihre Verkettung ergeben erst die Wirtschaftsvorgänge aller Art und zuletzt den Gesamtgang der Volks- und Weltwirtschaft. Die individualistisch-atomistische Auffassung ist damit in ihrer verfahrenmäßigen Beschaffenheit: kausalwissenschaftlich.

Individualistisch — atomistisch — ursächlich, das sind drei Bestimmungsstücke bei dieser Betrachtung des Tausches, die aufeinander hinführen, die zueinander gehören.

Ganz anders die universalistische Auffassung des Tausches. Sie kann, was den Erfahrungsgegenstand anbelangt, das äußerliche Beobachtungsbild der individualistischen Auffassung allerdings nicht bestreiten: „A tauscht mit B", „P tauscht mit L" und zwar der Einzelne „A", „B" usw. kraft jener Entschließungen, die er selbst faßt. Insoweit stimmen individualistische und universalistische Lehre überein — in der Feststellung der rein äußeren Tatsache, in der Umschreibung des äußeren Beobachtungsbildes. Anders aber in der Deutung dieser festgestellten Tatsache. Die universalistische Ausdeutung leugnet, daß wirklich die Einzelnen „A", „B", „P", „L", diese Individuen als solche dabei miteinander in Verbindung träten, daß es sich dabei wirklich um individuelle wirtschaftliche Betätigung in dem Sinne handle, daß jene Betätigung auch wirtschaftlich den Individuen selbst zuzurechnen sei (im wirtschaftlichen, nicht etwa psychologischen oder sittlichen Sinne!); daß demgemäß wirklich die einzelnen Kräfte dieses Namens wie Atome, wie Stücke je für sich aufträten und aufeinander wirkten.

Was geschieht denn in Wahrheit, wenn der A z. B. Aktien der Zentralbank deutscher Sparkassen an den B verkauft?; dieses: A tritt aus dem Bankbetrieb „Zentralbank deutscher Sparkassen“, dessen (wenn auch abgeschwächter) Teilhaber und Mitleiter er durch Aktienbesitz war, aus, er zieht seine Teilhaberschaft davon zurück und der Käufer B tritt statt seiner in diesen Betrieb, in dieses Wirtschaftsgebilde, diese Teil-Ganzheit, ein. Der objektive Wirtschaftsvorgang besteht also nicht darin, daß A und B für sich wirtschafteten; sondern: an einem Betrieb, einem Wirtschaftsgebilde, gleichsam einer Zelle im Organismus der Volkswirtschaft ging eine Veränderung vor sich, nämlich durch einen Wechsel der Teilhaberschaft und die dadurch gegebenen Sachveränderungen. Nicht die (tauschenden) Personen kommen als wirtschaftliche irgendwie in Frage: ob sie sich „entschließen“, ob sie dabei (persönlich) „eigennützig“ u. dgl. sind — dieses, wie alles Psychologisch-Persönliche, kann auf der wirtschaftlichen Denkebene überhaupt nicht aufscheinen!! Einzig und allein wesentlich ist: welche Veränderungen an wirtschaftlichen „Gebilden“, „Betrieben“ durch die betreffenden Handlungen vor sich gehen! — Das andere Beispiel. Was geschieht, wenn der Landwirt L von dem Pferdezüchter P ein Pferd kauft? Ein Erzeugnis des Pferdezuchtbetriebes „P“ wird in den (gleichsam weiter verarbeitenden, verwendenden und fortpflanzenden) Betrieb „L“ übergeführt. Der Tausch zwischen L und P heißt also nicht, daß „L“ als Einzelner, P als Einzelner irgendwie wirtschaftlich handelten und taten, was ihnen zuzurechnen sei; es heißt, daß ein Pferd aus dem Vorbetrieb (P) in einen Verwendungsbetrieb (L) übertrat. Wenn dann ferner Herr L an Herrn P einen Preis zahlt, heißt dies wieder nur, daß P aus anderen volkswirtschaftlichen Betrieben, z. B. aus der Schmiede dafür Hufeisen bezieht (deren Abgabe an P wieder darin begründet sein kann, daß L ein Erzeugnis, z. B. Erdäpfel an diese Schmiederei abgibt). —

In beiden Fällen gilt: Nicht das Individuum A war es, das selbst tauschte (d. h. das in dem Sinn tauschte, als sei ihm seine Handlung wirtschaftlich zuzurechnen), sondern der Bankbetrieb X (der gleichsam durch einen Abgeordneten einen Teil seines Besitzes verkauft) ist es, mit dem eine Veränderung vorging (Wechsel der Teilhaber verbunden mit dem entsprechenden Wechsel von sachlichen Einflüssen und Abhängigkeiten); nicht die Individuen L und P waren es, die für sich tauschten und wirtschafteten, sondern der landwirtschaftliche Betrieb L und der Pferdezuchtbetrieb P haben eine Veränderung dadurch erfahren, daß ein Erzeugnis des Betriebes P in den Betrieb L überging (und der Betrieb P dafür einen Gegenwert empfing, welcher die Zurückführung anderer Erzeugnisse aus anderen Betrieben der Volkswirtschaft in den Betrieb L in sich schließt).

Das Gleiche gilt bei allen anderen Tausch- und Kaufvorgängen. Ob ein Schieber einen Wagen Fett kauft, ein Finanzmann die Aktienmehrheit erwirbt: immer sind es nicht Schieber N noch Finanz-

mann N_1, die in Frage kommen, sondern die objektiven Vorgänge in den Fetterzeugungs- und Fettverwendungsbetrieben, in der organischen Verbindung des neu „kontrollierten“ Aktienbetriebes mit den anderen Betrieben des Finanzmannes als Vor- und Nachstufen der Erzeugung.

In dieser eben dargelegten Erkenntnis, daß immer „Gebilde“ „Betriebe“, kurz Organe, Ganzheiten der Volkswirtschaft es sind, die beim Tausch verändert werden, liegt das Wesentliche der universalistischen Erklärung der Tauschvorgänge. Und hierin allein liegt die Urentscheidung, welche den Gegensatz „individualistisch—universalistisch“ in die Mitte stellt und unausweichlich macht: daß der einzelne Tauscher (genauer: die einzelne Tauschhandlung) entweder für sich, selbstwüchsig, primär und das ist individualistisch und atomistisch betrachtet wird, oder daß er als nur scheinbar für sich, in Wahrheit aber stets bloß als Vertreter (Exponent) einer wirtschaftlichen Gruppe, einer Teil-Ganzheit handeln kann.

Alle bisherigen Beispiele und Betrachtungen zeigten immer wieder, wie man den „Tausch“ wohl psychologisch dem Einzelnen zurechnen kann, z. B. sofern er sich sagt „Ich verkaufe meine Aktien“, „Ich kaufe mir Pferde statt der Ochsen“; aber wie wirtschaftlich diese Handlung nicht im Umkreise der jeweils tauschenden Personen stecken bleibt, und ferner auch nicht ihrem Umkreis entsprungen sein kann. Die Tauschhandlung ist wirtschaftlich nichts Sebstwüchsiges, nichts Atomhaftes. Wirtschaftlich besteht Tausch überhaupt nicht in der Handlung Einzelner, sondern bedeutet die organische Verbindung von wirtschaftlichen Betrieben, bedeutet organische Vorgänge im Ganzen der Volkswirtschaft. Tausch ist Ausdruck der organischen Verbindungs- und Auseinandersetzungsvorgänge wirtschaftlicher Betriebe. Nicht die Individuen als selbständige, eigene, selbstbestimmte oder gar willkürliche (autarke usw.) sind es, die tauschen, sondern die Betriebe verschiedener Stufen der Erzeugung sind es, die im Tausche ihre Erzeugnisse aneinander abgeben und verrechnen; die aneinander gelagerten und zu verbindenden Wirtschaftskreise sind es, die auch im „Handel“ und in der „Börse“ ihre Waren, Kapitalien, Schulden aneinander abgeben. Noch anders gesagt: Die im Abgeben und Uebernehmen gegebene Aneinanderordnung der Wirtschaftsbetriebe („Gebilde“) zu höheren Ganzen ist es, die im Tausche sich vollzieht. Tausch ist daher: **die Sichtbarwerdung jener Ganzheit, als deren Glieder sich die Tauschenden offenbaren.** Im Tausche werden die Wirtschaftsmittel (und zwar auch in Form von Kapitalien, Aktien), aus dem einen Betrieb herausgenommen und in einen anderen Betrieb hineingestellt. Auf diese Weise müssen Warentausch, Handel, Spekulation, Arbitrage, Steuerzahlung, Zinsenzahlung usw. (lauter Arten von Tausch) jeweils ganz andere volkswirtschaftliche Vorgänge, ganz eigene Arten der Herstellung von Verbindungen, des Erscheinens höherer Teil-Ganzer bedeuten, trotzdem sie äußerlich die Form von

„Tausch“ der Einzelnen oder „Kauf und Verkauf“ in bar oder Stundungsform haben, also scheinbar nur Einzelnen zuzurechnen waren. In Wahrheit ist aber der Tausch durch Einzelne nur die Erscheinungsform, in der die als Verbindung und Auseinandersetzung vor sich gehende Zusammenordnung wirtschaftlicher Gebilde stattfindet. Daß die Einzelnen allein es sind, welche diesen Tausch vollziehen, wird nicht geleugnet, aber nur gleichsam als Schauspieler — wenn auch vielleicht aus dem Stegreif spielende, aber stets im Ganzen dichtende Spieler!; daß die Einzelnen für sich, als solche es wären, die tauschten, das muß geleugnet werden. Hiermit kommen wir wieder bei dem an, was sich schon eingangs unserer Zergliederung der Tauscherscheinung vom universalistischen Standpunkte aus ergab: die Einzelnen tauschen nicht als solche, sondern als Träger wirtschaftlicher Gebilde, die hinter ihnen stehen. Daß die Einzelnen diesen Tausch vollziehen, ist also nur eine äußere Erscheinungsweise gesamtvolkswirtschaftlicher Tatsachen. Die Individuen als Tauschende sind nur die Träger der organischen Verbindungs- und Auseinandersetzungsvorgänge, die zwischen den wirtschaftlichen Gebilden stattfinden. Diese Gebilde, z. B. „Gutshof“, „Fabrik“, (aufkaufender) „Handel“, „Eisenbahn“, „Börse“, „Zerstreuungshandel“, „Kleinverschleiß“ sind lauter organische Teilsganze, welche den Körper der Volkswirtschaft bilden (wie ich sie etwa im „Bauplan der Volkswirtschaft“ meines „Fundament“ skizziert habe). Diese Gebilde selber haben wieder die Form des „Betriebes“. „Betrieb“ kann wieder Alleinbetrieb, Klein- oder Großbetrieb sein — nicht ob viele oder wenige darinnen arbeiten, ist maßgebend, sondern die Natur derselben, eine Zelle im Gebäude der volkswirtschaftlichen Ganzheit und in sich selber wieder ein System (ein Teilsystem) zu sein. Als Träger (Funktionär, Exponent) solcher wirtschaftlicher Handlungen, als Vertreter seines Gebildes tritt der Börseaner, ebenso wie der Bauer, Pferdezüchter auf, als wirkender, aber unbewußter Delegierter. Die Gebilde sind auf ihre Einzelvertreter angewiesen, aber die meisten Individuen wissen das nicht!

Von hier aus ist nun auch das vorhin angeführte Nomadenbeispiel mit seinen drei Zufällen aufzulösen. Ich will nicht sagen, daß der Fall unlogisch gedacht sei, denn es ist logisch möglich, daß zufällig der Stamm N Salzüberschuß, zufällig der Stamm N_1 Eisenüberschuß habe und beide einander zufällig treffen. Das Zufällige daran zeigt aber, daß es sich hier um einen Grenzfall des Möglichen, keinen Typus handle. Das tiefste Wesen dieses Tausches besteht aber, wie in allen Fällen, hier ebenfalls darin, daß Salz und Eisen einander ergänzen müssen: wodurch die beiden Wirtschaften Glieder einer Ganzheit werden. Denn die Eisen erzeugende Wirtschaft war nun Vorerzeuger für die Eisen verwendende und die Salz erzeugende Vorerzeuger für die Salz verwendende. Beide Wirtschaften müssen denn auch, indem sie in das Verhältnis von Vor- und Nacherzeuger gegenseitig eintreten, ihren gesamten Wirtschaftsplan ändern, was der deutlichste Beweis dafür ist, daß beide Wirtschaften in organischer Verbindung miteinander stehen, d. h. in Bezug auf die „Salz-Eisen-Wirtschaft“ und die damit zusammenhängenden Hilfs- und Nachbargebilde eine Ganzheit bilden, deren Glied nunmehr nur jede einzelne Wirtschaft ist.

Alles dieses wird später noch von mehreren Seiten her klar werden.

Nach allem Bisherigen dürfen wir zusammenfassend sagen:

Unter Tausch im individualistischen Sinne versteht man das auf dem Handeln der für sich gesehenen Einzelnen beruhende Abgeben von Gütern gegen andere (oder gegen Geld — „Kauf"); unter Tausch im universalistischen Sinne verstehen wir die organische Verbindung und Auseinandersetzung der wirtschaftlichen Gebilde, als deren Träger (Vertreter) nur die tauschenden Einzelpersonen auftreten; Tausch im individualistischen Sinne ist das Ergebnis selbstwüchsigen wirtschaftlichen Handelns Einzelner; Tausch im universalistischen Sinne ist nur der Ausdruck des organischen Angelegtseins volkswirtschaftlicher Vorgänge aufeinander, bzw. ihrer ganzheitlichen Zusammenordnung; Tausch im individualistischen Sinne ist die Angelegenheit zweier tauschender Einzelpersonen (z. B. zweier Börseaner, die sich vielleicht gegenseitig übers Ohr hauen möchten); Tausch im universalistischen Sinne ist die Plattform der Verbindungs- und Auseinandersetzungsvorgänge der einzelnen Teilganzen („Gebilde") zu höheren Teilganzen im Rahmen der Volkswirtschaft.

2. Der Begriff des Preises.

Individualistisch gefaßt, ist der „Preis" gleich dem Verhältnis der ausgetauschten Waren (der „Tauschrelation"). Sind z. B. 20 Ellen Leinwand gleich 1 Rock oder gleich X Mark, so ist der Preis von 20 Ellen Leinwand 1 Rock. Hier wird der Preis genau so wie der Tausch, mit dem er ja eigentlich einerlei ist, erklärt. Das geschieht auch, wenn es heißt, der Preis sei von Angebot und Nachfrage abhängig, denn das bedeutet individualistisch doch nur: von Tauschware und Gegentauschware = von der Summe aller Tauschhandlungen. Nach welcher besonderen Gesetzmäßigkeit diese Summierung der Tauschhandlungen geschieht, versuchen dann die verschiedenen Preistheorien je in ihrer Weise zu ermitteln. Aber sowohl bei Ricardo wie bei Böhm-Bawerk sind es die Tauschhandlungen der Einzelnen, aus denen sich der Preis ergibt. Ja hier ist Böhm-Bawerk in gewissem Sinne noch individualistischer als Ricardo und Marx, da bei den letzteren der Wert (obzwar die Tauschhandlung nur dem Einzelnen zugerechnet wird) grundsätzlich durch eine objektive Tatsache, nämlich die in ihr steckende Arbeitsmenge bestimmt ist; bei Böhm dagegen nur die Schätzungshandlungen der Einzelnen allein in ihrer Verschlingung den Preis ergeben.

Anders die universalistische Auffassung. Ist der Tausch nur Ausdruck organischer Verbindung von wirtschaftlichen Stufen, Betriebsgruppen und Erzeugungszweigen der Volkswirtschaft, ist er nur die Plattform der Verbindungs- und Auseinandersetzungsvorgänge, und in diesem Sinne selbst ein Organ, dasjenige Organ, das zuletzt die Ganzheit jener Vorgänge im Rahmen der Volkswirtschaft herstellt — dann ist der „Preis" auch nicht das bloße Verhältnis der einzelnen

getauschten Waren selbst, dann hängt er auch nicht von dem bloßen jeweils gegebenen Angebot und der jeweils gegebenen Nachfrage ab. Sondern „Preis“ ist nun: der Anzeiger der organischen Verbindungsvorgänge der sich berührenden volkswirtschaftlichen Stufen und Erzeugungszweige. „20 Ellen Leinwand gegen 1 Rock“, „X Wagen Leder gegen Y Wagen Schuhe“, „X Ballen Baumwolle gegen Z Sack Mehl“, oder: 1 Elle Leinwand = A Mark, 1 Rock B Mark, usw. — all dieses heißt nun nicht, daß Herr A von ungefähr oder mit Vorsatz Leinwand, B Röcke, C Leder usw. tauscht oder kauft, denn diese Tatsache ist belanglos; sondern daß die Vorstufe „Leinwanderzeugung“ („Leinwandangebot“) in einem bestimmten Verhältnis zur Nachstufe Rockerzeugung (Nachfrage für Leinwand) steht.

Denn es muß ja, wenn „Volkswirtschaft“ eine Ganzheit und kein Haufen sein soll, jede Vor-, Nach- und Nebenstufe der Wirtschaft in einer organischen Verbindung, einem bestimmten Verhältnis der Entsprechung zu jeder anderen stehen. Vom Hochofen hängt das Walzwerk, vom Walzwerk die Klein-Eisenerzeugung, die Maschinenerzeugung usw. ab. „Walzwerk“ muß zu seinen Vor-, Nach- und Nebengewerben in einem ganz bestimmten Verhältnis stehen. Dieses Verhältnis ist das Erste, der Preis bloßer Ausdruck, bloßer Anzeiger (Exponent) gegenständlicher volkswirtschaftlicher Verhältnismäßigkeiten; er ist nicht etwas, was den einzelnen Tauschhandlungen als solchen, den einzelnen Tauschern als solchen zugehört und entspringt, noch aus einem Summationsvorgang „Angebot—Nachfrage“, noch aus dem „Gleichgewicht“ derselben.

Diese Auffassung des Preises als Anzeiger ist noch keine vollständige Preistheorie, sondern gibt nur den Rahmen an, in dem sich die universalistischen Preiserklärungen zu bewegen haben. Die besondere Preistheorie hat (auf der angegebenen allgemeinen Grundlage) noch darzutun, nach welchen Gründen jenes „Anzeigen“ „Ausdrücken“ organischer Beziehungen der Teilganzen im volkswirtschaftlichen Gesamtganzen vor sich geht, welcher der Gang und Verlauf dieses „Anzeigers“ ist. Die österreichische Schule, welche den Wert von Bedürfnisstand und Gütermenge (d. h. vom Verhältnis der Mittel zu den Zielen abhängig macht) und den Preis als Ergebnis der Marktlage begreift, ist durchaus auf dem rechten Wege; jedoch muß Ziel- und Mittelbestand der Einzelnen, muß die Marktlage stets als Aeußerung der volkswirtschaftlichen Ganzheit begriffen werden, nicht als Zufälliges, als bloß Summiertes, das aus sich zusammenfindenden Atomen bestünde. Es ist richtig, daß sich Ganzheit nur durch Einzelheit (Subjektivität) vermittelt, darstellt; aber das Gegenteil dieser Grundtatsache ist, daß die Summe der Einzelheiten (Subjektivitäten) das Reale wäre.

In meinem „Fundament der Volkswirtschaftslehre“ (2. Aufl. 1921; § 19) habe ich das Wesen des Preises bestimmt als „die Leistungsgröße eines Mittels im überindividuellen Zusammenhange aller Mittel“.

Diese Bestimmung ist nur eine nähere Ausführung der obigen Grundbestimmung (und zwar im Sinne meiner Auffassung der „leistungsmäßigen", „verrichtsamen", d. h. „funktionellen" nicht aber „kausalen", Natur aller Wirtschaft). Denn die organische Verbindung der Vorstufe von Erzeugung mit der Nachstufe kann nur dadurch hergestellt werden, daß die Güter der Vorstufe (z. B. von „Hochofen") im Betrieb der Nachstufe (z. B. von „Walzwerk") eine Verwendung finden, d. h. also eine bestimmte Leistung in dieser Nachstufe, im nächsthöheren Ganzen vollbringen, in das (jeweils als Ganzes schon gegliedertes!) Gebäude dieser Leistungen mit ganz bestimmten Verrichtungen eingehen. Je nachdem viele oder weniger Güter von der Vorstufe geliefert werden, werden wichtigere oder unwichtigere Leistungen verwirklicht werden können, wird die „Grenzleistung" eine verschiedene sein.

Alles zusammengefaßt, schließt der Begriff des Preises als „Ausdruck organischer Verbindung" „Anzeiger von Verhältnismäßigkeit" dreierlei in sich:

1. daß der Preis Ausdruck von Gliederung der Wirtschaftsmittel, von Ganzheit ist;

2. daß das einen Preis erlangt habende Gut eine besondere Stelle in der Ganzheit einnimmt;

3. daß der Preis die Richtung jener Aenderung, welche in der Ganzheit vor sich geht, ausdrückt.

Zu 1 und 2: Der Preis ist (so führten wir früher aus), Exponent jener jeweiligen Ganzheit, welche die getauschte Güterverbindung jeweils in ihrer Weise darstellt. Damit ist der Preis Ausdruck (Zeiger) der auf dem Markt (jeweils) auftretenden Gliederung des beteiligten Wirtschafsmittels: des Angebotes und der Nachfrage sowohl der getauschten Güter wie aber auch jener, die als stellvertretende Güter in Betracht kämen (man denke an eine Art Waren-Arbitrage für verwandte Güter innerhalb des Marktes wie zwischen den Märkten.) Weiter: die auf dem Markte auftretende Gliederung der beteiligten Wirtschaftsmittel ist weder Ausdruck der Gliederung aller Wirtschaftsmittel d. h. der vollen Ganzheit der Volkswirtschaft. Selbst die Volkswirtschaft ist wieder abhängig von ihrem Zusammenhange mit dem Gesamtganzen „Weltwirtschaft".

Daß jede Ware in der Gliederung des Ganzen der Volkswirtschaft eine ganz bestimmte Stelle einnimmt (von der Weltwirtschaft sei hier abgesehen), bewirkt, daß der Preis nicht nur die Ganzheit, die Gliederung der Wirtschaftsmittel ausdrückt, die hinter ihm steht, sondern auch die besondere Stelle, an der die bewertete Ware steht. Es ist daher ganz natürlich, daß dieselbe Ware in Wien und Graz einen abweichenden Preis hat, und zwar auf den Großmärkten, wo sie der volkswirtschaftlichen Ganzheit noch näher steht, weniger als auf den Kleinmärkten. „Dasselbe" Gut ist eben an verschiedener volkswirtschaftlicher Stelle ein verschiedener Exponent (Besonderer) der Ganzheit, schon weil seine Leistung dann verschieden ist. (NB.: Wenn sich umgekehrt zeigt, daß dagegen ein Buch in Königsberg und Leipzig den gleichen Preis hat — ja sogar in Königsberg und Wien, also sogar über die Volkswirtschaften hinweg — so geschieht dies nur dadurch, daß die zünftlerische Organisation des Buchhandels eine einheitliche Gliederung selber darstellt und örtliche Verschiedenheiten fast ganz ausgleicht.)

Hieran sei noch eine weitere Betrachtung geknüpft.

Aus der Grundtatsache, daß an jeder Stelle der volkswirtschaftlichen Ganzheit „dasselbe“ Gut die Ganzheit in anderer besonderer Weise widerspiegelt, daher notwendig auch einen anderen Preis hat, also, um noch einige weitere Beispiele anzuführen: der Kuchen beim Bäcker einen anderen Preis als im Gasthof, das Mehl einen anderen beim Großhändler und Kleinhändler, „dieselbe“ Ware als „Brief“ und „Geld“ einen anderen Kurs an der Börse — aus dieser Grundtatsache folgt: daß das Umwechslungsverhältnis einer Ware zu allen anderen Waren der Volkswirtschaft kein eindeutiges ist; daß daher der Preis eines Gutes auch nicht vollkommen rechenbar ist, sondern stets ein irrationales Element enthält. „1 Rock = 20 Ellen Leinwand = 20 M.“ — dieses Verhältnis ist wohl ein eindeutig gerechnetes. Steht aber der Rock, stehen die 20 M., zu allen anderen Gütern der Volkswirtschaft damit schon in einem eindeutigen Verhältnis? — Nein! Denn für 20 M. kann ich zwar allerlei kaufen — aber nicht jede der betr. Waren zu ein und demselben Preise! Sollen 20 M. etwa in 1 Mittagessen und Wohnungsmiete für 24 Stunden umgesetzt werden, so kann ich „dasselbe“ Mittagessen im Gasthofe A, B, C oder in Wien und Linz nur zu abweichenden Preisen kaufen und ebenso wird die Miete für 24 Stunden in Gasthof, Herberge oder eigener Wohnung nur zu sehr verschiedenen Preisen zu kaufen sein. Bekannt ist auch, daß nicht jede Fabrik für die gleichen Leistungen die gleichen Löhne zahlen kann: die „gleiche“ Arbeitsleistung eines Eisendrehers erzielt daher in jeder Fabrik einen anderen Preis, weil sie an einer anderen Stelle des Organismus der Volkswirtschaft steht! Nicht die Gattung und Güte der Ware, die ich kaufen will, bestimmt daher den Preis eindeutig, sondern die volkswirtschaftliche Stelle, an der die konkrete von mir gekaufte Ware steht, ist dafür ausschlaggebend! — Hieraus folgt weiter, daß die individualistische Annahme, als könnten durch Wettbewerb wenigstens idealerweise die Preise absolut ausgeglichen werden, falsch ist, da jede Ware an verschiedener Stelle notwendig einen verschiedenen Preis haben muß.

Nicht der Wettbewerb, sondern höchstens sein Gegenteil, die Organisation, kann die Preise vollkommen ausgleichen — Kartell, Zunft, Kollektivarbeitsvertrag! Und zwar tut sie dies gegen die Natur der Wirtschaft, die verschiedene Preise verlangt, je nachdem die Ware an einer anderen Stelle im volkswirtschaftlichen Ganzen steht (ob in den Folgen nützlich oder nicht ist ja eine andere Frage!). Am deutlichsten zeigt sich dies daran, daß der Oberleiter einer kommunistischen Volkswirtschaft für die gleichen Schuhe einer Schuhfabrik in Graz andere Selbstkosten haben würde als in Wien, z. B. infolge anderer Materialkosten, Frachtkosten, Gründungskosten („Regie“), abweichenden Wirkungsgrades von Arbeit und Maschine. Ein Ganzes besteht eben überall nur aus Gliedern, damit aber aus Unterschiedenem, nicht aber aus Homogenem, aus gleichen Atomen.

Zu 3: Der gegebene Preisbegriff schließt ferner in sich, daß der Preis, wenn er von einem früheren Stande abweicht, auch eine Abweichung, eine Aenderung seiner Grundlagen anzeigt. Die Preis-Aende-

rung ist daher von ganz besonderer Bedeutung, sie zeigt an, daß die jeweilige Gliederung der Wirtschaftsmittel, die jeweilige Verhältnismäßigkeit aller Teil-Ganzen in einer Verschiebung begriffen ist! Um uns die Grundtatsache „Gliederung" klar zu machen, mußten wir ein Augenblicksbild der Gegliedertheit einer Volkswirtschaft festhalten, d. h. eine beständige, feste Gliederung annehmen („statische" Wirtschaft). In Wahrheit ist aber die Wirtschaft lebendig, ist sie in steter Bewegung. Die Preise zu Beginn des Marktes und am Ende des Marktes, des vorigen und heutigen Tages, des Frühjahrs und Herbstes, des vorigen und heurigen Jahres (usf.) wechseln und schwanken unaufhörlich! Ein gegebener Preis (verglichen mit einem früheren) spiegelt daher nicht nur eine Gliederung des Augenblicks von Marktlage und Volkswirtschaft wider, sondern auch eine Aenderung dieser Gliederung in einer ganz bestimmten Richtung (die von ihm allein aus allerdings noch nicht erkennbar ist, hierüber s. Näheres unten S. 207).

Zur vollen Klarstellung ist es vielleicht nützlich, noch eine kurze Bemerkung über die Sonderstellung der Börse zu machen. Auf der Börse werden nämlich nicht Gebrauchsgüter, sondern „repräsentative Güter" gehandelt, z. B. Effekten oder Wechsel. Wie steht es hier, so könnte man fragen, mit der organischen Verbindung von Vor- und Nachstufe durch Tausch und Preis? Genau so, wie auf dem Warenmarkte, denn zuletzt wird ja nur ein Warenmarkt (= Markt von Leistungen) auch auf der Börse vermittelt. Hinter dem Handel mit repräsentativen Gütern, z. B. mit Aktien, stehen Fabriken, hinter jenem mit staatlichen Rentenpapieren stehen Zinsen und Geld, die als Wirtschaftsmittel (sei es für Warenerzeugung, Warenhandel oder für andere Wirtschaftsvorgänge) allein Bedeutung haben.

3. Ursächlichkeit oder Gliedlichkeit?

Die individualistische Auffassung, wonach die einzelne Tauschhandlung als ursprüngliche selbstwüchsige Wirklichkeit auftritt, muß diese Wirklichkeit methodologisch fassen: als Kraftzentrum, das eindeutige „Ursache" für „Wirkungen" ist, als Atom, das eindeutig bestimmbar (nach dem Eigennutz) „wirkt". Dieses „Wirken" wird methodologisch ernst genommen, nämlich als Kausalität (Ursächlichkeit) und die Theorie der Tausch- und Preiserscheinungen wird daher als ein Inbegriff von „Kausalgesetzen" gefaßt. Die Preisgesetze sind „Naturgesetze"; Ursachenerklärung, Ursächlichkeit ist die Kategorie der nationalökonomischen Denkweise. Die Wirtschaftserscheinungen werden da so betrachtet wie die Gegenstände der Chemie. Der Chemiker wirft verschiedene Reagentien in den Bottich, worauf es brodelt und braut und eindeutige, weil ursächlich bestimmte, Hergänge entstehen. Ebenso betrachtet der individualistische Wirtschaftsforscher den Markt. Dieser ist ihm der Bottich, in welchem verschiedene Reagentien, die Wirtschaftsatome (die einzelnen Tauscher, bzw. ihre Tauschhandlungen) brodeln und brauen und eindeutig bestimmte Folgeerscheinungen in diesem ursächlichen Aufeinander-Wirken erzeugen, z. B. Preise als „Gleichgewicht" von Angebot und Nachfrage. „Wertgesetze", „Preisgesetze", „Verteilungsgesetze"

sind der Ausdruck solcher ursächlicher Verkettungen, sind die „Naturgesetze“ der Wirtschaft.

Diesen Boden muß die universalistische Auffassung gänzlich verlassen, und es ist dies vielleicht die schwerste Zumutung, welche an den gestellt wird, der in der bisherigen (ursächlichen, individualistischen) Denkweise groß wurde. Zwar sind die Wirtschaftsvorgänge für die universalistische Auffassung nicht minder eindeutig bestimmt als für die individualistische, jedoch nicht auf dem Boden der Ursächlichkeit. An Stelle der Kategorie Ursache—Wirkung tritt für die universalistische Auffassung die Kategorie Ganzheit—Glied: „Gliederung“ des Ganzen in Teile, „Gliedlichkeit“ der Teile, „Entsprechung“ (Korrelation) der Glieder oder Teile untereinander und im Ganzen (wie Herz und Lunge, Nerven- und Muskelsystem einander entsprechen). Das sind die Kategorien, die Denkformen, in denen sich die volkswirtschaftliche Erkenntnis abspielt. Ein „Warum“ und „Weil“ gibt es auch für uns: aber nur als logisches Warum, als gliedliches Warum — nicht als mechanisches, kausales! Wir sahen, daß sich im „Tausch“ eine Ganzheit bildet, in der sich die Gliedlichkeit der Teile (der Tauschhandlung) darstellt, wir sahen, daß der Preis Ausdruck von Gliederung ist, seine Aenderung einen Umbau der Gliederung der betroffenen Ganzheit anzeigt; die Tausch- und Preisgesetze wie alle anderen Gesetze der Volkswirtschaftslehre sind daher sämtlich Gesetze, welche die Bezogenheit der Teile in der Ganzheit betreffen, Gliederungsgesetze, Entsprechungsgesetze usf. Als solche sind sie eindeutig (weil z. B. Herz- und Lungenentsprechung, Handels- und Erzeugungsentsprechung unter gegebenen Umständen eindeutig sind); ja sie sind sogar einsichtig, d. h. ihre Notwendigkeit, ihre Gültigkeit kann unmittelbar eingesehen werden, leuchtet ein (während nicht einleuchtet, warum die Thermometersäule steigt [Wirkung], wenn es wärmer wird [Ursache]); aber sie sind niemals und in keinem Sinne ursächlich!

An dieser Stelle soll dieses schwierige Gebiet nicht weiter betreten werden, es sollte nur auf die verfahrenkundliche Folgerung hingewiesen werden, die entsteht, wenn die Tausch- und Preislehre es mit Ganzheiten statt mit Einzelhandlungen, mit Wirtschaftsatomen, zu tun hat. Weitergeführt ist der Gedankengang in meinem „Fundament der Volkswirtschaftsl.“ 2. Aufl. 1921, S. 20ff., 249f., 262f.

4. Der Begriff der volkswirtschaftlichen Verteilung.

Die individualistische Volkswirtschaftslehre wird auch mit Bezug auf den Verteilungsbegriff geneigt sein zu leugnen, daß es eine eigene individualistische und universalistische Betrachtungsweise gäbe. In ihrer methodologischen Unbefangenheit würde sie etwa sagen: Die Betrachtung des Wertes und Preises führt von selbst notwendig auf Tatsachen, die sich nachträglich als volkswirtschaftliche „Verteilnng“ herausstellen; d. h. ganz genau gefaßt als etwas, das eine sozialistische Ordnung „Verteilung“ nennen würde;

denn der Preis ist es, in dessen Gestalt sich das Abströmen des Hervorbringnisses vollzieht; „Tausch“, „Preis“ schließt daher schon „Verteilung“ in sich; daher gilt für den Individualisten: Die Handlungen der Einzelnen ergeben den Preis; der Preis ergibt die Verteilung; aus den Preisgesetzen ergeben sich die Verteilungsgesetze. In diesem Punkte kann daher eine andere, die universalistische Betrachtung nichts Neues ergeben — so etwa könnte man den Gedankengang Ricardos oder Böhm-Bawerks als Einwand gegen uns formulieren. —

Es steht anders! Der Preis schließt zwar eine Verteilung in sich — aber wieder eine durchaus individualistisch gedachte, eine solche, die aus den souveränen Tausch-Handlungen der Einzelnen folgt! Wenn der Preis sich aus dem Tun Einzelner ergibt, dann ergibt sich auch die Verteilung aus dem Tun Einzelner, sie summiert sich, aus vielen einzelnen Tauschakten, Preisbildungen. — Die selbstwüchsigen Handlungen sollen plötzlich statt eines Chaos eine geordnete volkswirtschaftliche Verteilung ergeben! Die alten individualistischen Klassiker erkannten auch offen dieses Rätsel an. Sie priesen den glücklichen Zufall, daß durch den Eigennutz der Einzelnen nicht ein Chaos herauskäme und nannten das „prästabilierte Harmonie“. Nach diesem Grundsatze hat denn auch Ricardo, hat die Grenznutzenlehre, haben alle anderen Individualisten die Verteilungserscheinungen erklärt! Die Verteilung ergibt sich ihnen (um es zu wiederholen) nachträglich, nachdem 1. im individuellen Tausche die Preise sich bildeten und 2. nachdem die Erzeugnisse schon selbstwüchsig erzeugt waren (wie beim Fabrikanten) bzw. schon selbstwüchsig weiter bewirtschaftet waren (wie beim Händler oder Bankmann). Die Individuen machen hier die Verteilung — freilich unbewußt und ungewollt. Oder, von der Preisseite her ausgedrückt: Die Preise bestimmen die Verteilung; sie bestimmen dadurch ferner auch das, was sich (nach individualistischer Betrachtungsweise) nachträglich als die organische Verbindung der einzelnen Wirtschaftszweige herausstellt und zwar soll dieses nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erfolgen, indem die weniger versorgten Wirtschaftszweige große Profite, die mehr versorgten kleine Profite erzielen, Kapital und Arbeit daher den Stellen höheren Gewinnes zuströmen. Durch diese Ursächlichkeit, diesen blinden Mechanismus stellt sich der volkswirtschaftliche Organismus her! — So die individualistische, so die ganze herrschende Auffassung seit Adam Smith.

Gerade umgekehrt wieder die organische, die universalistische Auffassung! Hier muß es heißen: Die Verteilung bestimmt den Preis; die Gliederung der Teilganzen in der Wirtschaft, d. h. die organischen Verhältnisse der Wirtschaftszweige erzeugen die Verteilung; nicht aber die Preise bestimmen die Verteilung und die organischen Entsprechungen, die in ihr beschlossen liegen! Ebenso gilt: die Verteilungsschwankungen bestimmen die Preisschwankungen, (welche nur die Richtung der Aenderung

in den organischen Entsprechungsverhältnissen anzeigen), nicht aber die Preisschwankungen die Verteilungsschwankungen.

Geht man dieser Frage des Verhältnisses von Verteilung oder Wirtschaftsgliederung zum Preis auf den Grund, so gelangt man zu der noch allgemeineren wichtigen Frage: ob überhaupt der Preis oder der Wirtschaftsvorgang, d. h. die Leistung, die in ihm liegt, das Erstwesentliche sei? „Erstwesentlich“ bedeutet dabei das „logisch Erste“, das logisch (nicht zeitlich) Primäre. Wir wenden uns der Frage in dieser ihrer allgemeineren Form zu.

5. Ist Preis oder Leistung das Erste?

Die Frage, ob Preis oder Leistung das Erstwesentliche (Primäre) ist, wird von der individualistischen Auffassung gemäß ihrer Verteilungslehre dahin beantwortet, daß der Preis das Erste in der Wirtschaft sei, von dem sich alles andere, d. h. von dem sich der weitere Wirtschaftsvorgang erst ableite; natürlich, denn alles, was der Einzelne in der Wirtschaft tut, ergibt sich ja erst aus dem Preis, richtet sich nach dem Preis, den er erzielt (oder zu erzielen hofft). „Alle Wirtschaftserscheinungen leiten sich daher von der Wert- und Preiserscheinung ab“ — so haben seit Smith, bewußt oder unbewußt, alle Volkswirte außer Adam Müller, List und wenigen anderen gedacht. Daß es neben dem Preis auch etwas anderes in der Volkswirtschaft gebe, das wurde im Grunde gänzlich übersehen, weil jeder Wirtschaftsvorgang in einen Preisbildungsvorgang aufgelöst erschien, so daß die obige Frage: Ob Preis oder Leistung das Erste sei, methodisch eigens gar nicht untersucht wurde; die Erstwesentlichkeit (logische Priorität des Preises) galt als selbstverständlich.

Anders für die universalistische Auffassung. Ein Organismus von Leistungen, d. h. ein Organismus wirklicher Wirtschaftszweige, Wirtschaftshandlungen, die Entsprechungsverhältnisse dieser Zweige und Handlungen, der stufenweise, gegenseitig aufeinander angelegte Gesamtplan aller Teile ist hier stets und notwendig das Erste. Von ihm allein kann alles andere abgeleitet sein, daher insbesondere auch der Preis. Der Preis kann nur Anzeiger, Index, Uhrzeiger sein. *Der Preis kann die stattgefundenen Gliederungen wie ihre Bewegungen und Veränderungen ausdrücken, er kann sie nicht bewirken.*

Betrachten wir hierfür einige Beispiele. Wenn ein neues Erzlager entdeckt wird, dann ändern sich die Verhältnismäßigkeiten von Eisen und Eisenwaren zu allen anderen Waren: die Gliederung der Wirtschaftsmittel hat sich geändert — die Verteilung, und damit auch die Preise. Das Gleiche geschieht, wenn ein neues Verfahren erfunden wird: dadurch werden gewisse Waren reichlicher und die Gliederung, Verteilung der Volkswirtschaft und ihrer Teilganzen ändert sich, damit auch die Preise. Auch die Aenderungen der „Konjunktur“

und „Marktlage“ sind in ihrem ersten Wesen Veränderungen in der Verteilung, in der Gegliedertheit der Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Wenn z. B. die Walzwerkserzeugung gegenüber den verbrauchenden Gewerben zurückgeblieben ist, so zeigt diese Störung der organischen Entsprechungen ein erhöhter Preis an; der Preis hat aber dieses Zurückbleiben nicht bewirkt; wenn das unverhältnismäßige Zurückbleiben im Preise zum Ausdruck gekommen ist, so entstehen Kräfte, es wieder gutzumachen. Der Preis bewirkt auch hier nicht eigentlich, daß die Walzwerke sich vergrößern und ins rechte Verhältnis gesetzt werden, sondern er **vermittelt** nur diese Bewegungen. Die Preissteigerung ist ja erst die Folge dieses Zurückbleibens; und die Notwendigkeit für die Verbrauchergewerbe, höhere Preise zu zahlen, ist die Folge ihres Ueberwucherns. Der höhere Preis der Walzwerkerzeugnisse beweist daher nicht eindeutig, daß sich die Walzwerke nun vergrößern werden — denn statt der Vergrößerung der Walzwerke kann auch eine Verkleinerung der Verbrauchergewerbe eintreten, welche den hohen Preis nicht zahlen können; in diesem Falle zeigt der Preis an, daß die organische Gliederung nicht durch Zurückbleiben der Walzwerke, sondern durch Ueberwuchern der Kleineisengewerbe gestört wurde. Die organische Verbindung der volkswirtschaftlichen Erzeugungszweige ist es, nach der sich die eine oder andere Bewegung richten wird. Der Preis zeigt sowohl nach rückwärts die Veränderung an (dem Walzwerk gegenüber, dessen augenblickliches Zurückbleiben und daher die Preis- und Profitsteigung), wie auch nach vorwärts (den Verbrauchergewerben gegenüber das Ueberwuchern und damit die erhöhten Preisopfer, die geringeren Gewinne und Profite). Eine Preiserhöhung zeigt also nicht, wie die individualistische Ansicht lehrt, an, daß das gestiegene Gut schlechthin knapper geworden ist; sondern: eine Preiserhöhung kann, weil sie nur die organische Störung als solche anzeigt, nicht eindeutig die Richtung dieser Störung anzeigen. Die Erhöhung kann nach vorwärts zeigen und dann überträgt sie sich stufenweise auf alle Nacherzeugnisse; in diesem Falle zeigte sie Knappheit, erhöhte Wichtigkeit der gestiegenen Ware an (z. B.: einer Erhöhung des Roheisenpreises folgt ohne Ermattung die entsprechende Erhöhung aller Preise der Nacherzeugnisse). Die Erhöhung kann nach rückwärts zeigen; dann bedeutet sie eine Rückbildung der Nachfrage, zeigt sie an, daß der Verbrauch die erfolgte Ueberwucherung der erhöhten Erzeugung nicht erträgt und nicht die Vorerzeugungen nach den Nachstufen sich umgliedern, sondern sich die Nachstufen in das alte Verhältnis zurückgliedern.

Immer wieder zeigt sich, was wir schon früher sahen: Nicht der Preis bestimmt die Verteilung, sondern die Verteilung bestimmt den Preis, und die Aenderung der Verteilung bestimmt die Aenderung des Preises und die weitere Entwicklung der organischen Verteilungsänderung in der Volkswirtschaft bestimmt, ob der neue Preis eine Vergrößerung der zurückgebliebenen Organteile der Volkswirtschaft

anzeigen und vermitteln oder eine Verengung ihrer überwucherten Organteile anzeigen und vermitteln wird. Weil die individualistischen Freihändler von einer organischen Gliederung, von einer Beschränkung der Marktgröße nichts wissen wollen, denken sie immer nur an die Knappheit der gestiegenen Ware auf dem jeweils betroffenen Markt, nicht daran, daß die anderen Organteile der Volkswirtschaft nun in Entsprechung gebracht werden müssen, am wenigsten, daß dabei Rückbildungen stattfinden könnten, daß sich die Märkte auch nicht vergrößern könnten. — Universalistisch ist dagegen schon die Vorstellung, daß die Individuen nicht einfach den Preisen nachlaufen, sondern sich erst fragen: ob sie kaufen wollen, ob sie im Rahmen aller Nutzungen kaufen dürfen, wie sie ihre Mittel gliedern sollen.

6. Preis und Zurechnung.

Ist der Preis Ausdruck organischer Verhältnise der Erzeugungszweige (Leistungszweige) in der Volkswirtschaft, so ist die eigentliche und maßgebende primäre Preistheorie nicht die von Angebot und Nachfrage, nicht die Theorie des Markttreibens und Markttumultes, sondern: die Zurechnung. Es wird vielleicht Wiesers größtes Verdienst bleiben, daß er die Lehre von der Zurechnung auf eine vor ihm nicht gekannte Höhe gebracht hat, wenn auch seine Lösung selbst noch immer nur ein Anfang ist. Nicht das Ergebnis zufälliger Marktlagen, zufälliger Summierung atomistischer Handlungen, sondern die Ganzheit der Volkswirtschaft, nicht das wirre Durcheinander der von augenblicklichen Nachfrage- und Angebotsschwankungen, sondern die Zurechnung, indem sie von einem gegebenen Wert auf dessen Glieder („Faktoren“) zurückgeht, indem sie sowohl die Organlehre des Betriebes, wie die Organlehre der ganzen Volkswirtschaft ist, diese ist eigentliche und maßgebende Preislehre! Gewiß äußert sich auch die Zurechnung in den subjektiven Wertschätzungen der Betriebs- und Haushaltsführer; aber ihre Schätzungen sind nicht isolierte Wertungen einzelner Güter für sich, sondern sie gründen sich auf die Gliederung der gesamten Betriebs- und Haushaltsmittel, sie sind — Zurechnungen! Die Preislehre der Marktvorgänge, wie sie z. B. in Böhm-Bawerks Pferdemarktformel, und überhaupt im „Gesetz der Grenzpaare“, sich darstellt, hält bei genauer Untersuchung nicht vollkommen stand. Die Preislehre muß in Zurechnungslehre aufgelöst werden, kann nur eine Hilfslehre sein für die Zurechnung im Rahmen der Volkswirtschaft und im Rahmen der Betriebe. Wie die Gliederung der Leistungen das Erste ist und die Preise das Abgeleitete sind, so ist im Gebiete der Preise die Zurechnung das Erste und die Marktpreislehre das aus der Zurechnungslehre Abgeleitete, das aus der Zurechnung im Betriebe und der höheren Zurechnung im Ganzen der Volkswirtschaft sich erst Ergebende und Ableitende. Denn „Wert“ ist nur möglich als gegliederter Wert, als Teilwert eines Gebäudes, einer Ganzheit von Werten;

den gegliederten Wert aber erforscht die Zurechnungslehre. Ebenso ist Preis nur möglich als gegliederter Preis, als Gliederung aller Preise. Die Marktpreise müssen daher als Preisglieder des Marktes und des Zusammenhanges aller Märkte, d. h. aber: aus Zurechnung begriffen werden! Die „Zurechnung" ist daher die universalistische Wertbetrachtung, die Marktpreislehre nach Art des Böhm-Bawerkschen „Gesetzes der Grenzpaare", ist die individualistische Wertbetrachtung; „Zurechnung" leitet sich von Gliederung der Leistungen (d. i. der Wirtschaftsvorgänge) ab; jene Marktpreislehre aber muß vom atomistischen Wertungsakte des Einzelnen ihren Ausgangspunkt nehmen, diese Wertungen summierend zusammensetzen, eine mechanische Mittelgröße als Preis („Gleichgewichtspreis") suchen und verliert auf diese Weise ebenso alle organische Gliederung der Wirtschaft wie sie aus dem mechanisch erlangten Preisstand erst die Wirtschaftsvorgänge ableitet.

Einige weitere Ausführungen darüber in § 19 meines „Fundament der Volkswirtschaftslehre" 2. Aufl. 1921 (Gustav Fischer, Jena) S. 139.

7. Der Wettbewerb als Erstes oder Abgeleitetes.

Nach der individualistischen Auffassung ist der freie Wettbewerb ein Erstes und zwar ein von den Individuen, die das vollkommen Erste (Primäre) und Einzige in der Volkswirtschaft sind, Getragenes. Wettbewerb ist ihr eine Aeußerung individueller Kräfte.

Dieses kann wieder, als Erscheinung und Beobachtung genommen, von der universalistischen Auffassung nicht geleugnet werden, — dennoch ist es nicht richtig. Primär sind stets die Gliederungen der volkswirtschaftlichen Kräfte, die Ganzheit der Volkswirtschaft, die Teilganzen (Gebilde, Betriebe usw.), die als Organ und Teilorgan der Gesamtganzheit „Volkswirtschaft" entfalten und im Rahmen dieses Gesamtganzen bestehen. Der Wettbewerb der Individuen untereinander kann wieder nur als Gliederungsvorgang der Ganzheit *erscheinend* in den Individuen betrachtet werden. Im Wettbewerb tritt Bezogenheit der Einzelnen aufeinander in Erscheinung, *vermittelt* sich Ganzheit in der Bezogenheit Einzelner aufeinander. Der Wettbewerb erscheint am Individuum, aber er *entsteht und besteht nur insoweit, als er Ganzheiten aufbaut oder zerstört* — er ist so recht eigentlich eine bildende oder zerstörende Kraft im Ganzen (im Ganzen der Volkswirtschaft), eine Kraft, die, um es zu wiederholen, wohl nur durch die Individuen vermittelt wird, nicht aber von den Individuen erst wesentlicherweise ausgeht. Das Individuum *kann* wetteifern nur, sofern damit ein Ganzes gebaut oder zerstört wird. *Daher ist der Wettbewerb primär eine bildende, eine gliedernde Kraft im Ganzen, nicht eine Aeußerung des Individuums als solchen* (ob auch eine zureichende, gute Art gliedernder Kraft? — das allerdings ist eine

andere Frage). Er ist eine Inbeziehungsetzung der Individuen untereinander, daher eine nur in der Ganzheit wirkende, nur Ganzheit vermittelnde, bauende oder zerstörende Kraft. „Wetteifer“ der Einzelnen heißt: In eine Ganzheit eintreten, „Wetteifer“ heißt nicht, daß das Individuum willkürlich und etwas, das auf es selbst beschränkt bleiben könnte, tut.

Wo auch immer betrachtet, bei Tausch, Wert, Preis, Markt, Verteilung, Zurechnung oder Wettbewerb, nie zeigt sich Wirtschaft als Summe und Zusammensetzung von Einzelnem, sondern stets als Gliederung von Teilen eines Ganzen, als Gliederung von Ganzheit in Teile. Ganzheit zeigt sich als die wahre, Einzelheit (für sich genommen) nur als unterstellte (fiktive), bloß durch Abstraktion gewonnene Wirklichkeit. Immer und notwendig ist das Ganze logisch früher als der Teil, wie das alte, tiefsinnige Wort Aristoteles' und Platons schon vor Tausenden von Jahren verkündete: *τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκαῖον εἶναι τοῦ μέρους.*

V.

Universalismus und Individualismus in der Methodik der Geldtheorie.

Versuch einer dogmengeschichtlichen und wirtschaftstheoretischen Kritik.

Von

Dr. Richard Kerschagl-Wien.

I.

Die Zeiten des reinen Metallismus, von den Merkantilisten angefangen bis hinauf zu Ricardo, und ihrer ganzen Dekadenz von Knies bis zu den heutigen Epigonen, welche in dem Allheilmittel einer reinen Goldwährung eine radikale Lösung und Rettung aus den Geldschwierigkeiten finden wollen, die schier unentwirrbar alle Staaten umstrickt haben, kann man nicht mit Unrecht als die Zeiten der Blüte des Individualismus in der Geldtheorie bezeichnen. Die Idee des Goldes als der reinsten und konzentriertesten Verkörperung des Tauschwertes, ja vielleicht sogar des Wertes überhaupt ließ die Anschauungen soweit gelangen, daß das, was ursprünglich nur eine Unkenntnis der Geldfunktionen war, schließlich geradezu zu einer Betrachtung des Goldes und damit des Geldes als Selbstzweck führte. Es mag sein, daß ursprünglich in der Idee des Allerweltgeldes Gold der universalistische Gedanke der Völkergemeinschaft verborgen war, dem die Natur ein Bindeglied der ökonomischen Staatengemeinschaft im Golde zu geben schien, ein Bindeglied, das durch die Natur vollbringen solle, wozu die menschliche Erkenntnis nicht gelangt war. Im allgemeinen aber kann man sagen, daß die Auffassung des Geldes als Ware, wozu allerdings auch die ausschließliche Edelmetallqualität des damaligen Geldes beitrug, die Erkenntnis vom wahren Wesen des Geldes fünf Jahrhunderte lang aufhalten konnte. Vielleicht habe ich zuviel gesagt mit dem Ausdruck „vom wahren Wesen des Geldes“, immerhin aber verhinderten die Anschauungen über die scheinbar alleinige Berechtigung des Metallgeldes jedwedes Eindringen in die soziologische Struktur des Geldproblems. Man darf nicht vergessen, daß damals allerdings eine Anschauung vom Gelde, wie sie ein so bedeutender Mann wie Ricardo hatte, für den damaligen Stand der Wissenschaft den gar nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteil

der Einfachheit zu haben schien. Es war ja so furchtbar einfach, das Geldproblem zu „lösen", wenn man nur die dynamische Seite desselben und diese nur in teilweiser Kenntnis der verschiedenen Geldfunktionen zu lösen trachtete. Das statische Problem erschien den Leuten damals geradezu nur als eine banktechnische Frage. Hierzu kam noch, daß die meisten Gelehrten, die sich damals mit Geld beschäftigten, fast nur die praktische Seite im Auge hatten und daß der Gedanke, das Geld könne auch etwas anderes sein als „eine eminent absatzfähige Ware" [1]), auch den bedeutendsten Köpfen nicht diskutabel erschien. Bei aller Hochachtung vor dem Genie der Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19., ist es doch eine bedauerliche Tatsache, daß man der Behandlung des Geldproblems in dieser Zeit fast zu viel Ehre antut, wenn man sie als individualistisch bezeichnet. Es war ganz einfach dem Charakter jener Zeit und jener Forschung viel zu fremd, viel zu unverständlich, sich eingehend mit dieser Seite zu befassen. Der damalige Stand der Wertlehre — die absolute Werttheorie, die doch individualistisch durch und durch war, in ihren verschiedenen Formen beherrschte ja unumstritten das Feld, und es ist geradezu ergötzlich, auch für den, der nicht auf dem Boden der Grenznutzentheorie steht, die Leute von damals in ihrer Weise vom „Geldwert" sprechen zu hören — begünstigte auch nicht gerade ein Nachdenken in einer anderen Richtung als in der der Funktion des Geldes im Tausche, wenn es hoch ging, in der staatlichen Organisierung dieses Tausches. Organisierung ist streng genommen schon zu viel gesagt, es drehte sich hier eigentlich in den meisten Fällen nur um die Rolle des Staates als Münzmeister, resp. als sachverständiger Ueberprüfer für Güte und Wert des Geldes, oder, richtiger gesagt, der „Geldware". Von ganz bedeutendem Einfluß war auch, daß die Schule der klassischen Nationalökonomie durchwegs in die Periode des aufkommenden Liberalismus fällt, mit seinem Entstehen beginnt und mit seiner höchsten Blüte endigt. Die Verkünder des „Laissez faire, laissez passer" waren natürlich nicht diejenigen, welche im Geld etwas anderes sehen wollten, als einen Ausdruck des von ihnen so warm propagierten „freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte". So war derselbe Liberalismus, welcher als Fortsetzung der französischen Revolution die Freiheit des Einzelnen verkündete und der mit dem gleichen Rechte aller begonnen hatte, nicht nur auf wirtschaftstheoretischem, sondern auch auf wirtschaftspolitischem Gebiete nach und nach zum Verkünder des Individualismus geworden.

Und da finden wir auf einmal als einen Mann der politisch konservativsten Staatsauffassung Adam Müller, und er ist es, der zum ersten Male die Anschauung vom Gelde als soziologischem Problem, als organischer Einheit predigt [2]). Es möge mir gestattet sein, hier noch ein paar Worte zu sagen, die eigentlich nicht streng zum

---

1) Vgl. Ricardo, Principles of political economy, London 1824, 2d ed.
2) Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes. 1816.

Thema gehören. Der Konservativismus, welcher im strengsten Zentralismus gipfelte, der die Einheit des Amtes gegenüber der Gewaltentrennung verkündete, dessen Ausdruck der Polizeistaat mit seiner detaillierten Organisierung war, mußte schließlich und endlich einen Punkt erreichen, wo er dem reinen Universalismus recht nahe kam. Universalistische Ideen hatte er zur Genüge in sich aufgenommen. Nur eines erscheint auf den ersten Blick fast wunderbar: daß die staatliche Idee des Geldes in einer ähnlichen Form, wie sie Knapp sechzig Jahre später verkündete, nicht damals schon einen Propheten fand. Vielleicht liegt dies aber auch daran, daß der romantische Geist der damaligen Zeit einer so klaren, ja geradezu beispiellos durchsichtigen Art der Betrachtung, wie sie Knapps staatliche Theorie darstellt, nicht günstig war und, was Adam Müller speziell betrifft, daran, daß er ein viel zu vielseitiger Nationalökonom war, um sich einseitig genügend eingehend mit dem Thema des Geldes allein zu beschäftigen. Aber die Auffassung Müllers vom Gelde als des Ausdrucks der ökonomischen Einheit vieler, diese Betrachtung von der soziologischen Seite her, ist sicher eine der größten Ideen, welche das 19. Jahrhundert in nationalökonomischer Hinsicht aufzuweisen hat. Instinktmäßig fühlte er, daß das Geld mit Stoffwert der natürliche Gegner der von ihm verkündeten Idee war, daß dieser künstliche Doppelwert des Geldes die Aufgabe desselben erschwerte, ja sogar häufig verhinderte, nämlich das richtige Bindeglied einer ökonomischen Gemeinschaft zu sein. Vielleicht auch erkannte er, daß die Verkündigung eines Weltmetallismus, des internationalen Goldgeldes, in der Form, wie es die Klassiker taten, die Gefahr in sich barg, zur Verkündigung eines Weltindividualismus zu werden. Groß, wenn auch nicht immer vollständig klar, steht über allen Betrachtungen Müllers der Gedanke des Geldes als ökonomischer Funktion, als Wirtschaftsgedanke für die Zukunft und als Erkenntnisgedanke für Vergangenheit und Gegenwart. Stephinger [1]) hat die Geldidee Adam Müllers ausgeführt und kommentiert; aber bis zum heutigen Tage haben wir es bloß zu einer recht viel diskutierten „Philosophie des Geldes“ [2]) gebracht, nicht aber zu einer „Soziologie des Geldes“, die wir wahrhaft nötig hätten [3]).

Die Stellung des Sozialismus zum Geldproblem ist mit wenigen Worten zu kennzeichnen. Er behandelt diese so wichtige Frage durchwegs mehr als stiefmütterlich und schenkt ihr nur ganz wenig Beachtung. Dies mag sich teilweise dadurch erklären lassen, daß dem Sozialismus das direkte Verteilungsproblem viel mehr am Herzen lag als eine indirekte Lösung von der Geldseite, die er nur als Umweg und vielfach sogar nur als Unaufrichtigkeit betrachtete. Schließlich konnte eine Lehre, die im Gelde vielfach den Ausdruck des Kapitalismus in seiner vollendetsten Form sah, ja oft gar

---

1) Die Geldlehre Adam Müllers, Tübingen 1909.
2) von Simmel, 3. Aufl. Leipzig 1920.
3) Vgl. hierzu insbesondere auch Kerschagl, Die Lehre vom Gelde in der Wirtschaft, Manz, Wien 1921.

so weit ging, diese beiden nicht nur zu identifizieren, sondern das Geld einfach als direkte Ursache und Grundlage des Kapitalismus darzustellen, dem Geldproblem von vornherein nur mit außerordentlichem Mißtrauen, Uebelwollen und vielleicht auch Unverständnis entgegenkommen. Wenn wir nur das „eherne Lohngesetz“ betrachten, so erkennen wir schon, daß es sich in all diesen Fragen immer nur um einen Reallohn handelte, um ein Verteilungsproblem, das mit dem Gelde immer nur recht wenig zu tun haben wollte. Die modernsten Richtungen im Sozialismus hingegen, und wir werden darauf bei Silvio Gesell zurückkommen, sehen im Gelde vielfach nur die Möglichkeit zu ungerechtfertigter Kapitalsbildung und Kapitalsanhäufung, und das Geld, welches sie als Ideal vorschlagen, haben sie zu diesem Zwecke vorher aller wirklichen Geldqualitäten entkleidet.

In Knies feierte nochmals der individualistische Metallismus gewissermaßen eine Auferstehung, allerdings schon wesentlich gemildert. Das „valutarische Geld“ erinnert schon etwas an die ehemalige Erkenntnis vom Staat als „Geldmacher“, und zwar vielleicht mehr in dem Sinne des Staates als Ausdrucks der Allgemeinheit, als im rein merkantilistischen Sinne. Da tritt im Jahre 1905 Knapp mit seiner „Staatlichen Theorie des Geldes“ [1]) auf den Plan. Auf den ersten Blick scheint sich uns hier ein universalistischer Aufbau ersten Ranges zu zeigen und tatsächlich kann man sagen, daß es Knapp gelungen ist, mit bewundernswerter Konsequenz die chartale Theorie im rein universalistischen Sinne ausgebildet zu haben, so daß sein Werk einen der wichtigsten Denksteine der Erkenntnis vom Geldproblem bildet. Freilich behandelt er und will er auch nur behandeln die statische Seite des Geldes. Die dynamische Seite des Geldproblems in seiner rein soziologischen Erscheinung als Verteilungsproblem hätte wohl noch mehr eines Forschers bedurft, der eine Lösung im universalistischen Sinne versucht hätte. Knapp aber sah ganz richtig, daß der geradezu beispielgebende, lückenlose, logische Aufbau seiner Theorie sich nur auf die statische Seite des Problems erstrecken durfte, er hat ganz richtig die Grenzen seiner Fähigkeiten erkannt und in Selbstbeherrschung ein Werk von dauernder Größe geschaffen. Daß trotz aller Klarheit eine Menge Leute, die sich lauter oder weniger laut als seine Schüler und Nachfolger bekannten, ihn zum Teil ganz mißverstanden haben, teils seinen Namen nur als Schild gebrauchen, teils aber auf seiner Grundlage selbständig weiter bauten, um sich immer mehr und mehr von seinen Grundlagen zu entfernen, ist nicht seine Sache. Hausmanns „Goldwahn“ [2]) kann man heute wohl ruhig als eine ziemlich ausgiebige Verirrung auf wissenschaftlichem Gebiete bezeichnen. Wenn man den Mann, der sich als Verfechter der universalistischen Lehren vom Geld ausgibt, sieht, wie er dabei von dem einmal vor-

1) Duncker u. Humblot, I. Aufl. 1905, München u. Leipzig.
2) Berlin 1911.

handenen Goldgeld einen willkommenen Gebrauch im individuellen Handelskampf der Völker machen will, so kann man wohl bei sehr viel gutem Willen seine Entgleisungen mit einem gewissen übertriebenen Nationalgefühl entschuldigen, kaum aber billigen.

Otto Heyn[1]), der das Geld kurzweg als eine Anweisung auf Güter oder Dienste bezeichnet, gibt sich zwar Mühe, in das Wesen der organischen Funktion des Geldes einzudringen. Er kommt aber schließlich zu Schlüssen, welche zwar den Chartalismus propagieren, die aber doch als individualistisch bezeichnet werden müssen, ganz besonders in ihrer währungspolitischen Anwendung. Nur hier und da dringt der Gedanke der staatlich-wirtschaftlichen Zusammenhänge durch und nimmt einen leider nicht konsequent verfolgten Weg.

Ein Kapitel für sich ist Bendixen[2]). Ich will hier nicht davon reden, daß er in seinen Debatten mit Heyn und Dalberg seine universalistische Anschauung betont und verteidigt und seinen Gegnern Individualismus und zwar mit Recht vorwirft. Betrachten wir einmal sein Lehrgebäude. Wenn er das Geld als Generalnenner aller Werte bezeichnet, so liegt dieser Anschauung sicher der Gedanke zugrunde, daß das Geld gewissermaßen die als notwendig konstruierte Werteinheit, welche eine objektiv-gesellschaftliche Wertschätzung des Wertganzen, welches eine Ware darstellt, ermöglichen soll. Das Geld soll und will nichts anderes sein, als die künstlich geschaffene Basis des Vergleiches, welche eine möglichst stabile Grundlage für den Güteraustausch geben soll. Das Geld als Vertreter der Ware soll eben jenen Austausch der Waren selbst vermitteln, den wir als indirekten Tausch bezeichnen und welcher der ökonomische Ausdruck einer Kultur- und Interessengemeinschaft einer bestimmten Anzahl von Warenbesitzern ist, wie Adam Müller sagen würde. Daß daher die Geldschöpfung als solche ihre beste Basis im Warenwechsel hat, erscheint leicht erklärlich, denn nur dadurch, daß die Geldmenge organisch mit der geschaffenen Gütermenge, welche dem Umsatz zur Verfügung steht, zusammenhängt, kann das Geld seine Aufgabe erfüllen, eine handliche Vergleichseinheit für den indirekten Tausch zu schaffen. Daß im Wesen des Geldes die Stoffwertlosigkeit liegt, geht aus den eben erörterten Aufgaben desselben hervor. Ein Eigenwert des Geldes, dargestellt durch den Stoff desselben, muß ja höchst störend im ganzen organischen Aufbau wirken, und hier glaube ich, liegt der erste große universalistische Gedanke Bendixens. Die Gütermenge ist das Ergebnis der Produktion von größeren oder kleineren, zu Produktionszwecken zusammengestellten Menschenmengen. Das Geld nun bildet das bei Arbeitsteilung unumgänglich notwendige Mittel zum Austauch dieser Güter. Dies hat ja schon Smith erkannt. Wie kann nun ein Geld, das selbst ein Gut ist und seinen Wert aus seiner Gutsqualität herleitet, nebenbei noch einen

1) Erfordernisse des Geldes, 1912; Irrtümer auf dem Gebiete des Geldwesens, 1908; Unser Geldwesen nach dem Krieg, 1916.

2) Vgl. insbesondere: Das Wesen des Geldes, 2. Aufl. München u. Leipzig 1918; Geld und Kapital, 2. Aufl. Jena 1920.

Wert als Vertreter einer bestimmten Gütermenge haben, ohne die organische Einheit des Tausches schwer zu schädigen? Bendixen als Schüler Knapps hat die Lehre von der staatlichen Theorie übernommen, auch für ihn ist das Geld eine gesellschaftliche Einrichtung, geschaffen durch den Willen der Gesellschaft zur Ermöglichung einer Existenz- und Arbeitsgemeinschaft vieler. Das stoffwertlose Geld, welches nur die richtige Güterverteilung vermittelt, also lediglich ein Umlaufsmittel und dadurch ein Vergleichsmittel für Werte darstellt, das erscheint als ideale Lösung des Geldproblems. Und logisch kann man sich ja eigentlich eine vollständige Bestimmung der notwendigen Geldmenge nur mit einem stoffwertlosen Geld vorstellen, das nicht heute oder morgen wieder zur Ware werden kann und dadurch willkürlich und unbeabsichtigt die Menge des Geldumlaufs gewaltig ändert.

Viel verurteilt worden, und vielleicht in mancher Beziehung nicht ganz mit Unrecht, ist Bendixens Schrift über Kriegsanleihen und Finanznot[1]. Er schlägt darin vor, die Kriegsanleihen einfach in Noten umzuwandeln und so die ganze innere Schuld Deutschlands gewissermaßen zu verteilen. Wir wollen hier nicht die ungeheuerlichen Inflationswirkungen besprechen, welche diese Maßnahme zur Folge hätte, wir wollen auch nicht die schon rein technisch sehr erschwerte Möglichkeit dieser Maßnahme erörtern. Auch die Stellung zum Inflationsproblem und die Frage, ob Bendixen es richtig aufgefaßt hat, soll hier nicht besprochen werden. Aber denken wir einmal nach: das Volk hat während des Krieges große Gütermengen, die es eigentlich erst in der Zukunft erwarten konnte, auf Kosten derselben verbraucht. Die nun erfolgte Verteilung durch die Noten bedeutet nun natürlich eine starke Herabminderung des Geldwertes, eine starke Erhöhung des Wertes der Gegenwartsgüter. Ist es nicht eigentlich fast selbstverständlich, daß die vorhergenossenen Zukunftsgüter sich nun rächen, indem sie die Möglichkeit, Gegenwarts- und Zukunftsgüter zu erwerben, vermindern? Es liegt ein tieferer Gedanke in diesem Projekt Bendixens, als man auf den ersten Augenblick vermuten würde. Die ungeheuerliche Vermehrung des Geldes und dessen Wertminderung sollen der richtige Ausdruck sein für die Wertsteigerung der noch verbliebenen Güter, für den ungünstigen Stand der gegenwärtigen Volkswirtschaft, sie sollen die Lasten des Krieges gewissermaßen vereinheitlichen und verteilen. Daß dieses Experiment Bendixens heute praktisch nicht durchführbar erscheint, ist wohl klar. Die schönste Kur, welche den Kranken vor seiner Heilung erst umbringen würde, ist eben nicht sehr empfehlenswert. Ich begreife vollkommen, wenn man den praktischen Vorschlag Bendixens recht herb beurteilen hört, aber man möge bei noch so berechtigter Kritik nicht eine Idee bekritteln und verkleinern, die dem unbefangenen Beobachter organisch und groß erscheinen muß.

---

1) Jena 1919.

Es würde zu weit führen, alle Schüler Knapps und ihre mehr oder minder von der grundlegenden Lehre ihres Meisters abweichenden Ansichten anzuführen. Helfferich steht durchaus auf dem universalistischen Standpunkte Knapps, vielleicht mit der kleinen Einschränkung, daß er eben diese universalistische Funktion und Entstehung des Geldes als typisch für das Geld von heute bezeichnet. Seine Ausführungen über die Bedeutung und den Einfluß der heute so zahlreichen und immer mehr zunehmenden Verpflichtungen der Menschen untereinander auf die heutige Gestaltung des Geldes sind außerordentlich interessant und würden wohl einem Soziologen Stoff genug geben, einmal den Zusammenhang des staatlichen Geldes und der universalistischen Staatsidee mit der Zunahme der gegenseitigen Verpflichtungen bzw. der zunehmenden Intensivierung des staatlichen Organismus genauer zu untersuchen.

Dalberg, soweit er sich nicht in Polemiken gegen die Goldwährung verliert — es ist sehr schade, daß seine Betrachtungen zu einem nicht unbeträchtlichen Teile auch von äußeren politischen Momenten beeinflußt waren — scheint in seinen ersten Werken leider ein Gegenstück zu Heyn und Hausmann abgeben zu wollen. Seine letzten Schriften hingegen, speziell die über die Geldentwertung [1], sind immer mehr von der Erkenntnis durchdrungen, daß das Geldproblem von heute doch nicht einfach einen Kampf zwischen stoffwertigem und stoffwertlosem Geld darstellt, sondern daß hier der Kampf des Kapitals mit der Arbeit, das heißt, ein Erzeugungs- und Verteilungsproblem der letzte Grund der Gelderscheinungen sind. Eulenburg [2], obzwar bis zu einem gewissen Grade Eklektiker, steht im Wesen doch auf dem Boden der staatlichen Theorie; seine Abhandlung über das Inflationsproblem bringt wenig Neues, zeigt aber doch deutlich die inneren Zusammenhänge im Geldprobleme auf und ist eine derartig gute, eingehende Erörterung der Inflationserscheinungen, wie sie tatsächlich bisher gefehlt hat [3].

Einen ausgesprochenen Individualisten auf dem Gebiete der Geldtheorie stellt Mises [4]) dar. Vielleicht hängt dies auch damit zusammen, daß er Metallist ist. Er selbst verwirft zwar aufs entschiedenste die Einteilung in Metallismus und Chartalismus, im wesentlichen steht er selbst aber doch auf dem Boden eines reinen Metallismus. Außerordentlich scharf sucht er die universalistischen Momente der staatlichen Geldtheorie zu bekämpfen. Es ist natürlich Anschauungssache, ob man nicht auch heute noch ein stoffwertiges Geld für den Tausch am geeignetsten halten kann, weil man durch den realen Güteraustausch (denn zu etwas anderem führt ja dieser Güteraustausch nicht) alle Erschütterungen des Geld-

---

1) Die Entwertung des Geldes, Berlin 1918.

2) Vgl. hierzu insbesonders seine Arbeit im Bankarchiv April 1920.

3) In historisch-deskriptiver Beziehung am besten die hübsche Studie von Schmidt-Essen und Kurt Singer über „Inflationen. Ihre Entstehung, ihr Verlauf und ihre Heilung“, Hamburg 1920.

4) Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, Dunker u. Humblot 1912.

wesens zu vermeiden hofft. Ob man aber da nicht in der Sicherung, welche noch dazu größtenteils auf rein psychologischen Momenten beruht, zu weit geht und tatsächlich ein Hindernis für eine wirklich organisch ausbaufähige Wirtschaft schafft, sei dahingestellt. Ich für meine Person habe immer den Eindruck, daß Mises sich gar nicht in die staatliche Theorie vollkommen hineindenken kann, denn sonst könnte er doch nicht gegen eine Theorie des staatlichen Geldes mit Beispielen kommen, welche das staatliche Geld in der Praxis kritisieren sollen. Es geht doch nicht, daß man den Chartalismus einfach als „Ueberschätzung der währungspolitischen Verfügungen des Staates" bezeichnet (S. 68) und ununterbrochen darauf hinweist, daß das Geld dem Staate heute ja hauptsächlich als Mittel zur Kreditbeschaffung diene, wie dies Mises in seiner Polemik gegen Helfferich tut. Nach einer Aufzählung der grundlegenden Anschauungen des Chartalismus und einer im obengenannten Sinne dagegen gerichteten Polemik schließt er: „Soweit reicht der immer und immer wieder überschätzte Einfluß des Staates auf das Geldwesen". So richtig die Ausführungen des Verfassers darüber sind, daß die staatliche Theorie heute sehr leicht dazu verwendet werden kann, um staatliche Maßnahmen gewissermaßen zu rechtfertigen, mit anderen Worten, aus der Not eine Tugend zu machen, so bleibt doch dem Leser der „Theorie des Geldes", wenn er sie noch einmal überdenkt, der Eindruck, als sei Mises der methodische Geist der Lehren Knapps so fremd geblieben, wie eben das Organische dem Anorganischen, das Universalistische dem Individualistischen eben — fremd bleiben muß.

Zum Schluß möchte ich noch einen sozialistischen Geldtheoretiker erwähnen, der zwar heute, teils infolge seiner politischen Bloßstellung (ehemaliger Finanzminister der Räterepublik Bayern!), teils wegen seiner auf den ersten Blick recht merkwürdig anmutenden Ansichten von vornherein schon ungünstig beurteilt wird. Ich spreche hier von Silvio Gesell[1]. Es ist außerordentlich merkwürdig zu sehen, wie der Mann, welcher zu seinen theoretischen Anschauungen aus der Praxis gekommen ist, die Schwierigkeiten der Umsetzung derselben, ja sogar die vielfache Unmöglichkeit nicht einzusehen vermag. Er ist Vertreter von einer Art extremen Chartalismus, dabei aber kann man seine Lehre als eine ganz eigentümliche Mischung universalistischer und individualistischer Gedanken bezeichnen. Den Ursprung des Geldes sieht er ganz richtig im indirekten Tausch. Er leugnet die Notwendigkeit eines stoffwertigen Geldes im heutigen Zeitpunkt ab, da ein solches die Qualität des Geldes als Umlaufsmittel einfach vernichten würde; die Verwandlung des Metallgeldes in eine Ware, resp. die Einschmelzung desselben und die erleichterte Thesaurierung der gewissermaßen über Zeit und Ort weiterdauernden Güterqualität, verhindere jede Ausbildung des Geldes in seiner eigentlichen Funktion, das ist der als Umlaufsmittel. In der erhöhten

1) Geldreform, Freiland- und Freigeldverlag 1919.

Aufbewahrungsmöglichkeit des Geldes, d. i. der Abziehung des Geldes von seiner Aufgabe als Vermittler des Tausches und dessen Verwendung zur Wertaufspeicherung, sieht er die Hauptursache aller Geldübel von heute. Er schlägt nun vor, ein Papiergeld zu schaffen, und zwar nach Art des „staatlichen Geldes“, welches von Woche zu Woche einen bestimmten Prozentsatz an Wert verliere. Diese Eigenschaft des neuen Geldes soll nun nach dem Muster des schönen Spiels mit dem Weitergeben des glimmenden Holzstümpfchens eine außerordentlich große Umlaufsgeschwindigkeit besitzen, seine Thesaurierung und seine Verwendung als Kreditzeichen sollen verhindert werden. In seiner letzten Veröffentlichung, dem Plane einer „Valutaassoziation“ [1]), vertritt Silvio Gesell eine Idee, der man eine gewisse Größe des universalistischen Gedankens nicht absprechen kann. Ein Valutabund, dessen Geld bei den einzelnen Staaten nach dem eben angeführten Rezept Gesells eingerichtet ist, soll die Beeinflussung der Wirtschaft des anderen Landes durch die Valuta und umgekehrt derartig durchführen, daß Erzeugung und Verbrauch in der für die Allgemeinheit günstigsten Weise geregelt werden sollen. Im letzten Teile dieser Schrift vertritt er auch die Idee, daß unter Umständen eine Herabdrückung der Produktion — nicht etwa eine Valorisation im heutigen Sinne!! — ein Gebot der Notwendigkeit für die Weltwirtschaft sein könnte. Daß eine Ueberproduktion gewisser Güter auch bei einer gänzlich geregelten Verteilung unter Umständen ungünstig wirken kann — ganz abgesehen von der Frage der Rentabilität — und daß diese Erscheinungen durch die heutige Konstruktion des Geldwesens gefördert und erleichtert werden und die Krisengefahr bedeutend erhöhen, dieser Gedanke ist zwar nicht ganz neu, aber es ist doch ein Verdienst, darauf hinzuweisen, als überzeugendstes Argument für eine internationale Geld- und Wirtschaftsregelung. Der Gedanke einer Valutaassoziation als Vorstufe für eine gewisse Wirtschaftsvereinigung aller Länder, das ist ein universalistischer Gedanke von einer gewissen Tragweite. Ich glaube, man kann die Bedeutung dieses vielfach allzu hart beurteilten, wohl auch häufig unklar und unwissenschaftlich werdenden Mannes am besten würdigen, wenn man sagt: den Satz „Organisch heißt organisiert bis ins Kleinste“, hat Gesell immer wieder aus tiefster Ueberzeugung verfochten und so einen Grundgedanken des Universalismus wesentlich gefördert, der da fordert, daß die Organisation der praktische Ausdruck der inneren Zusammengehörigkeit werde, die uns die Natur gegeben zu haben und die Erkenntnis von den Gesetzen des Seins zu bestätigen scheint.

II.

Nachdem wir nunmehr die Grundideen des Geldproblemes dogmengeschichtlich betrachtet haben, müssen wir uns darüber

1) Internationale Valuta-Assoziation. Freiwirtschaftlicher Verlag 1920.

klar werden, in welcher Richtung sich eine universalistische Betrachtung der Geldtheorie bewegen muß. Bis zu einem gewissen Grade wird dies natürlich davon abhängen, wie stark die universalistische Grundidee im weiteren Ausbau der Theorie immer wieder hervortritt. Im allgemeinen aber, glaube ich, kann man sagen, daß jede individualistische Anschauung vom Gelde eine Grundlage hat, die Betrachtung des Geldproblems als Verteilungsproblem. Wer einmal in dieses Wesen der Geldidee eingedrungen ist, und dies kann so gut ein Metallist wie ein Chartalist sein, dem wird sich das Geldproblem als das offenbaren, was es tatsächlich ist, als die Regelung der Wechselwirkung zwischen Verbrauch und Hervorbringung, jener Vorgang, den wir eben als Verteilung bezeichnen. Eigentlich steht mit dieser Betrachtung selbst die Anschauung vom Geld als reiner Ware nicht im Widerspruch. Ja, es erscheint der schroffste Metallismus, wenn er die gewonnenen Metallvorräte nur als eine Kontingentierung für die Geldausgabe betrachtet, von vornherein nicht als eine unbedingte Abkehr von diesem Gedanken. Man ist vielmehr versucht, daran zu denken, wie die Kinder in der ersten Volksschulklasse das Rechnen lernen. Sie schieben an einer Drahtstange eine bestimmte Anzahl von Kugeln, welche die gewünschte Zahl darstellen sollen, nach einer Seite, um so eine plastische Anschauung der gewünschten Zahl zu gewinnen, da ihnen der rein gedächtnismäßige Sinnenausdruck dafür noch fehlt. Mit Ziffern schreibt sich diese Sache natürlich viel bequemer. Man denke aber daran, daß auch Erwachsene (ich will hier gar nicht erst auf die Eigentümlichkeit gewisser Volksstämme, mit den Händen im allgemeinen zu reden und zu rechnen hinweisen) sich einer ähnlichen Methode bedienen, wenn sie z. B. beim Skrutinium die sogenannte Fünfstrichelmethode anwenden. Es ist nicht unbedingt möglich zu sagen, unter allen Umständen sei ein chartales Geld einem metallischen vorzuziehen. Ebensowenig kann man einem Geldwesen auf metallischer Grundlage von vornherein eine unorganische Struktur vorwerfen.

Wesentlich im Widerspruch mit den Ideen des Universalismus scheint die Funktion des Geldes — und dies kommt wohl am stärksten beim Metallgeld zum Ausdruck — als konstantes unveränderliches Wertaufbewahrungsmittel zu stehen. Das Wesen einer Verteilung liegt ja eben darin, daß sie das Ergebnis der Produktion einer entsprechenden Konsumtion zuführt, daß sie aber andererseits bei gesteigertem resp. vermindertem Konsumbedürfnis einen entsprechenden Einfluß auf die Erzeugung nimmt. Das fluktuierende Moment in der Erzeugung und im Verbrauche soll eben durch das Nachgeben in der Verteilung gewissermaßen stabilisiert werden. Hier liegt eine der wesentlichen Funktionen des Geldes verborgen und es ist kein Zufall, daß gerade der kommunistische und ideal sozialistische Staat das Geldproblem mehr oder weniger ignoriert. Wenn wir einmal so weit sind — die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit eines solchen Zustandes sei hier nicht erörtert — Pro-

duktion und Konsumtion direkt nacheinander einzurichten, dann hätte das Geld viel von seiner Bedeutung verloren. Aber auch dann bliebe noch die Frage offen, ob nicht die arbeitsteilige Produktion als solche schon ohne Geld überhaupt undurchführbar erschiene. Hier liegt aber auch eine wichtige Erkenntnis, nämlich, daß in einem derartigen Staate eintretende Störungen viel schroffer und unvermittelter auftreten können, daß die Katastrophengefahr um ein bedeutendes vergrößert ist und daß diese Idealgebilde von Staaten auch Idealgebilde von Menschenmassen voraussetzen. Die erhöhte Empfindlichkeit einer derartigen Volkswirtschaft hat ja vielleicht bei einem wirtschaftlich blühenden Staate und einer vom Verantwortungsgefühl getragenen Arbeiterschaft den Vorteil, daß ersichtliche Uebelstände rasch und wirksamer bekämpft werden können. Heute aber können wir, glaube ich, sagen, daß, sowie die Grenzen des menschlichen Wissens und Könnens die allzu rasche Ausführung unüberlegter Taten von unberechenbarer Größe häufig verhindert haben, so hat dieselbe Einrichtung des Geldes, welche erst die Entwicklungsmöglichkeiten einer modernen Wirtschaft geschaffen hat, gleichzeitig durch eine gewisse Schwerfälligkeit des so geschaffenen Apparates eine bestimmte Wirtschaftsstabilität gesichert. —

Wenn manche Theoretiker behaupten, das Geld verdanke seine Entstehung dem indirekten Tausche, so haben sie damit im wesentlichen nur vielleicht eine technische Seite berührt. Den indirekten Tausch kann ja eine Ware bis zu einem gewissen Grade auch ermöglichen. Wenn man das aufs Geld überträgt, so kommt man da natürlich zu der „eminent absatzfähigen Ware". Das Geld aber gilt uns als Erscheinung einer Wirtschaftseinheit, welche erst durch den indirekten Güteraustausch ermöglicht wird. Wir haben vielleicht Ursache und Wirkung richtiger erfaßt, wenn wir Arbeitsteilung und indirekten Tausch als eine der vielen, wenn auch vielleicht eine der wichtigsten Grundbedingungen für die Entstehung jeder größeren Wirtschaftseinheit auffassen und diese Wirtschaftseinheit dann schließlich als den „Geldschöpfer" betrachten. Die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft zur Völkerwirtschaft und schließlich zur Weltwirtschaft führt mit Notwendigkeit zu gewissen Vereinbarungen und Uebereinkommen im Geldwesen. So bescheidene Ansätze, wie sie die verschiedenen Münzkonventionen darstellen, besagen da eigentlich nicht viel. Immerhin ist aber hier für den aufmerksamen Beobachter der Wirtschaftsgeschichte wiederholt gezeigt worden, wie ein Zusammenarbeiten der Wirtschaft verschiedener Staaten schließlich vielleicht fast unbewußt zu gewissen Geldübereinkommen geführt hat. Daß wir bis heute größtenteils solche Uebereinkommen nur in rein metallischer Hinsicht kennen, das ist vielleicht mit ein Zeichen der noch nicht weit genug fortgeschrittenen Erkenntnis des Wesens und der Bedeutung internationaler Arbeitsteilung.

Des Geldwert- und des Geldmengenproblems möchte ich aber noch mit ein paar kurzen Worten gedenken, zumal, was ihren Zusammen-

hang mit der Frage nach dem Substanzwert des Geldes anbelangt. Ausführlich habe ich mich über diese Probleme an anderer Stelle ausgesprochen und auch im vorhergehenden mit der Frage der Menge mich ein wenig befaßt[1]). Ich möchte ganz kurz zusammenfassen: der anorganische, individualistische Charakter der Quantitätstheorie läßt dieselbe für die organisch gegliederte Volkswirtschaft im Staate nicht mit Recht anwendbar erscheinen. Ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit jeder objektiven, absoluten Wertlehre überhaupt, die auch dadurch nicht richtiger wird, daß sie aufs Geld angewandt oder gar mit den juridischen Begriffen der Geltung, des Nennwertes usw. wiederholt verquickt wird, ist wohl die außerordentliche Wichtigkeit der Einkommensbildung, die zwar in erster Linie für die subjektive Bewertung des Geldes von Bedeutung ist, mittelbar aber natürlich einen ganz gewaltigen Einfluß auf den objektiven Geldwert nimmt, eine Erkenntnis, die für die universalistisch-organische Betrachtung überaus wichtig und kennzeichnend erscheint und die heute wohl kaum mehr mit Erfolg bestritten werden kann. Das hat an und für sich mit der Frage nach dem Substanzwert unmittelbar noch nichts zu tun, da ja auch ein Metallist ganz gut auf dem Boden einer subjektiven Wertlehre stehen kann (vgl. Mises!). Die Erkenntnis von der subjektiven Wertbildung des Geldes wie jedes anderen „werten" Gebildes überhaupt läßt aber die Frage nach dem Wesen des Ursprungs des Wertes viel zwangloser beantworten; der Funktionswert des Geldes als Mittel zur Erreichung eines gesellschaftlich-wirtschaftlichen Zweckes, nämlich des indirekten Tausches und der arbeitsteiligen Wirtschaft, erscheint selbstverständlich, wenn man über den Anteil und den Einfluß der Substanzfrage bei der Wertbildung ganz im klaren ist. Die Frage nach der Zweckmäßigkeit des Metallismus wird wesentlich beeinflußt durch die Tatsache, daß auch Geld wie jede andere Substanz einen absoluten Wert natürlich nicht haben kann, genau so den Gesetzen der subjektiven Wertschätzung unterliegt wie jede Funktion, die nicht substantiell ist. Dann schwinden aber die Streitpunkte zwischen Chartalismus und Metallismus dahin. Für einen logisch denkenden Metallisten kann die Forderung nach dem eigenwerten Geld nur mehr eine Forderung nach der straffsten Kontingentierung bilden, die es nur geben kann, nach der natürlichen Kontingentierung der Geldschöpfung durch den vorhandenen Metallvorrat, der, solange der Stein der Weisen nicht entdeckt ist, allzu willkürlicher Vermehrung ja nicht ausgesetzt werden kann. Der Chartalismus hält in der Praxis wie in der Theorie die Möglichkeit einer anderen zweckmäßigen Kontingentierung durch staatlichen Einfluß oder welch andere Maßnahmen immer auch beim stoffwertlosen Geld für gegeben. So wird das Substanzproblem ein Kon-

1) Vgl. dazu insbesonders: „Die Lehre vom Gelde", Einleitung und Schluß, sowie: „Das Geld als Zahlungsmittel im Staate". „Bankarchiv." August 1921.

tingentierungsproblem, ein Mengenproblem und das Geld in Wahrheit jenes Etwas, „dessen Qualität seine Quantität ist“ ...

Wenn wir noch einmal kurz zusammenfassen wollen, was uns als wesentlichster Erfolg der Anwendung der universalistischen Methode bei der theoretischen Betrachtung des Geldes, des Geldwertes und der Geldmenge, erscheinen muß, so wäre vor allem hervorzuheben: Das Verständnis der Stellung des Geldes in der Wirtschaft, seine Funktion und die Bildung seines Funktionswertes. Wir sehen sodann die Gesetze, denen die Veränderung jenes „Geldwertes“ in unserem Sinne unterworfen ist, gleichlaufend den allgemeinen Wertgesetzen der Wirtschaft sich entwickeln, wir erkennen jene Rolle, welche die Einkommensbildung und eine Reihe volkswirtschaftlicher Vorgänge, die ganz ferne von dem eigentlich währungstechnischen Probleme liegen, bei der Bildung des Geldwertes spielen. Wir lernen schließlich die Grenzen unserer Erkenntnis hinsichtlich der Bestimmung und Beeinflussung des Geldwertes richtiger einschätzen. Das Wissen und Erkennen von der Rolle des Geldes als eines der Mittel zur Erreichung der gesellschaftlichen arbeitsteiligen Wirtschaft, die durch das Geld bedingt ist und selber wieder auf die Geldfunktion bestimmend einwirkt, die Wahrnehmung all jener organischen Zusammenhänge ist eine Sache, deren Bedeutung über die Formulierung erkenntnistheoretischer Sätze für die Theorie noch weit hinausgeht, die vor allem auch die richtige Erkenntnis und die richtigen Maßnahmen in den Wirtschaftsproblemen der Gegenwart sichern kann.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1921 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: In das Berichtsvierteljahr, dessen gesetzgeberische Ausbeute sonst nicht allzugroß ist, fällt eine Maßnahme von weittragendster Bedeutung für unser Wirtschaftsleben: die Annahme des Ultimatums des Feindbundes, betr. unsere „Reparations"pflicht. Die Grundzüge dieses Ultimatums sind auf S. 225f. wiedergegeben.

Vgl. wegen der Uebersicht über das 1. Vierteljahr 1921: oben S. 53ff.

I. Gesetze, Verordnungen usw., mit dauernder Wirkung auf das Wirtschaftsleben.

Gesetz betr. Aenderungen in der Unfallversicherung. Vom 11. April 1921 (RGBl. S. 467ff.).

a) Die Vergütungsgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten gegen Unfälle wird von 5000 auf 40000 M. erhöht; ähnlich wird auch die Grenze hinausgeschoben, innerhalb derer durch Satzung eine über das Gesetz hinausgehende Versicherungspflicht festgesetzt werden kann; weiterhin wird das Recht der freiwilligen Versicherung der Unternehmer bis zur Verdienstgrenze von 40000 M. ausgedehnt. Weiterhin wird bei Festsetzung der Rente der Jahresarbeitsverdienst erst jenseits der Grenze von 10200 M. (bisher 1800 M.) nur noch mit einem Drittel angerechnet.

b) Die durch Verordnung vom 5. Mai 1920 — vgl. Bd. 60, S. 236f. — gewährten Zulagen werden für das Jahr 1921 verdoppelt.

c) Die Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten vom 15. November 1917 (vgl. Bd. 56, S. 588) tritt mit dem 31. Dez. 1921 außer kraft.

d) Außerdem trifft das Gesetz noch zahlreiche, jedoch weniger wesentliche Einzelbestimmungen, deren Aufführung im einzelnen hier zu weit führen würde.

Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter. Vom 28. April 1921 (RGBl. S. 494).

Die Frist, innerhalb deren Schwerkriegsbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden darf, wird bis zum 1. April 1922 verlängert.

Gesetz betr. die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1920. Vom 7. Mai 1921 (RGBl. S. 507).

Vom Gewinn der Reichsbank für das Jahr 1920 wird vorweg ein Betrag von 68 Mill. M. an das Reich abgeführt. Im übrigen regelt sich die Gewinnverteilung nach den Vorschriften des Bankgesetzes. — Vgl. für die Vorjahre die Gesetze vom

24. Dez. 1915, Bd. 52, S. 219
27. März 1917, Bd. 55, S. 331
20. März 1918, Bd. 57, S. 55
27. März 1919, Bd. 58, S. 335
31. März 1920, Bd. 60, S. 49.

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920. Vom 12. Mai 1921 (RGBl. S. 673 ff.).

Es treten noch $25^1/_2$ Milliarden M. zu dem ursprünglichen Haushaltplan — vgl. oben S. 58 — hinzu, die in der Einnahme zu $2^1/_2$ Milliarden aus Steuern, sonst im wesentlichen aus Anleihe gedeckt werden sollen; von den Ausgaben entfallen $4^1/_2$ Milliarden M. auf Nachträge zum ordentlichen Haushalt, $20^1/_2$ Milliarden M. auf Reichszuschüsse zur Deckung der Fehlbeträge der Post und Eisenbahn.

Bekanntmachung betr. den Internationalen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 3. Juni 1921 (RGBl. S. 734).

Der Beitritt Bulgariens wird bekannt gegeben.

Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Ausführung des Zahlungsplans der Reparationskommission vom 5. Mai 1921 für die Sicherstellung und Erledigung der Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231 bis 233 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687). Vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 761 ff.).

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Zahlungsplan der Reparationskommission bezeichneten Schuldverschreibungen über

132 Milliarden Goldmark

auszugeben. Zu dieser Summe kommt noch die belgische Schuld an die Alliierten. Von ihr abzuziehen sind die auf Reparationskonto bezahlten Beträge, der Wert des Staatseigentums in den abgetretenen Gebieten u. a. m. Auf 12 Milliarden M. soll vom 1. Mai 1921 ab, auf 38 Milliarden M. vom 1. November 1921 ab eine jährliche Zahlung von 6 v. H. geleistet werden, von denen 5 v. H. für Verzinsung, 1 v. H. für Tilgung der Schuldsumme zu verwenden sind. Ueber die restlichen 82 Milliarden Goldmark werden der Reparationskommission zunächst nur die Schuldverschreibungen ohne Zinsscheine übergeben; die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen erfolgt von der Reparationskommission nach deren Ermessen. In Ausführung dieses Zahlungsplanes soll Deutschland zunächst jährlich zahlen:

a) 2 Milliarden Goldmark,

b) eine Abgabe im Werte von 26 v. H. seiner Ausfuhr oder einen entsprechenden Betrag, der gemäß einem anderen von Deutschland vorgeschlagenen und von der Kommission angenommenen Index zu berechnen sein würde.

Zur Ueberwachung der Zahlungen wird ein besonderes „Garantiekomitee“ eingesetzt.

Zur Sicherstellung der nach Vorstehendem festgesetzten Zahlungen werden (unbeschadet der Haftung der gesamten Besitztümer und Einnahmen des Deutschen Reiches und der Länder) im besonderen verpfändet:

a) Die Zollerträgnisse,

b) die Erträgnisse einer Ausfuhrabgabe in Höhe von 25 v. H.,

c) die Erträgnisse derjenigen direkten oder indirekten Steuern oder irgendwelcher anderer Fonds, die auf Vorschlag der deutschen Regierung von dem Garantiekomitee in Ergänzung oder als Ersatz der oben unter a) oder b) genannten Einkünfte angenommen werden.

Deutschland verpflichtet sich weiterhin, das Material zu beschaffen und die Arbeit zu leisten, die von irgendeiner Macht des Feindbundes zum Zwecke des Wiederaufbaus der zerstörten Gebiete oder der Entwicklung ihres industriellen oder wirtschaftlichen Lebens angefordert wird.

Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes. Vom 27. Juni 1921 (RGBl. S. 766 f.).

Die Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 — vgl. Bd. 56, S. 50 —, die schon einmal verlängert worden war — vgl. Gesetz vom 31. Juli 1920, Bd. 60, S. 506 —, wird weiter bis zum 31. März 1922 verlängert.

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 26. Juni 1921 (RGBl. S. 773 ff.).

In Ergänzung des Gesetzes vom 12. Februar 1921 (vgl. oben S. 54 f.) wird bestimmt, daß die Einkünfte aus der Abgabe der Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude in erster Linie zur Verzinsung und Tilgung der Beträge bestimmt sein sollen, welche für nach dem 1. Oktober 1920 begonnene Wohnungsbauten verwandt werden. Diese Förderung des Wohnungsbaus ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden Wohnungsbauten unter behördlicher Kontrolle ausgeführt werden und daß sie dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben. Abgabeschuldner ist der Nutzungsberechtigte des betreffenden Gebäudes. Der Abgabe ist der jährliche Mietwert der Gebäude nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde zu legen; sie beträgt 5 v. H. des Nutzungswertes. Die Gemeinden haben hierzu einen Zuschlag in Höhe von weiteren 5 v. H. zu erheben. Außerdem sind sie berechtigt, von übergroßen Wohnungen eine Wohnungsluxussteuer zu erheben. Von den beiden ersteren Abgaben sind 10 v. H. des Rohertrages an das Reich zwecks Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den Ländern abzuführen.

Gesetz über die Beschränkung des Luftfahrzeugbaues. Vom 29. Juni 1921 (RGBl. S. 789 f.).

Auf Grund der Forderungen der alliierten Regierungen werden Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen und Teilen solcher und Luftfahrzeugmotoren bis auf weiteres verboten. Für die entstandenen Schädigungen wird vom Reich Ersatz geleistet.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Bekanntmachung betr. das Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte. Vom 6. April 1921 (RGBl. S. 479).

Belgien zeigt seinen Beitritt zu dem genannten Berner Abkommen (vgl. Bd. 60, S. 510) an, ebenso Ungarn gemäß Bekanntmachung vom 21. April 1921 (RGBl. S. 493).

Verordnung über die Versorgungsregelung. Vom 16. April 1921 (RGBl. S. 486).

Der zweite Teil der Verordnung vom 25. Sept. / 4. Nov. 1915 (vgl. Bd. 51, S. 357 u. 367 f.) wird aufgehoben. Danach fällt das Recht der Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs (vgl. im einzelnen a. a. O.) fort. Lediglich zur Verhinderung eines Notstandes in der Versorgung mit Lebensmitteln: (! also nicht z. B. Kohlen) können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Anordnungen treffen.

Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. Vom 15. April 1921 (RGBl. S. 488).

Vgl. Bekanntmachung vom 18. August 1917, Bd. 56, S. 444.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 23. April 1921 (RGBl. S. 490f.).

Es darf bis zur Höchstmenge von 25 v. H. des insgesamt im Inlande abgesetzten Bieres nunmehr auch Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 v. H. hergestellt werden (vgl. wegen der bisherigen Regelung Verordnung vom 30. Sept. 1920, Bd. 60, S. 514).

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420). Vom 21. April 1921 (RGBl. S. 491).

Vgl. Bd. 50, S. 329.

Bekanntmachung betr. die Stundung patentamtlicher Gebühren aus Anlaß des Krieges. Vom 22. April 1921 (RGBl. S. 493).

Die Frist zur Zahlung der gestundeten Gebühren und alle sonstigen Erleichterungen erreichen mit dem 30. Sept. 1921 ihr Ende. Vgl. Bekanntmachung vom 31. März 1915, Bd. 50, S. 68 und 10. Sept. 1914, Bd. 49, S. 65.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307). Vom 28. April 1921 (RGBl. S. 487).

Die behördliche Bewirtschaftung von Seife usw. wird nunmehr gänzlich aufgehoben.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Druckpapier und der Vorschriften über Papier, Karton und Pappe sowie über Rollenpapier. Vom 28. April 1921 (RGBl. S. 497).

Es werden aufgehoben:

a) alle auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, erlassenen Bekanntmachungen, vgl. daselbst.
b) Verordnung vom 15. Sept. 1917 (Bd. 56, S. 450) über Papier, Karton und Pappe,
c) Bekanntmachung vom 12. Nov. 1919 (Bd. 59, S. 318) betr. Meldepflicht für Rollenpapier.

Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 30. April 1921 (RGBl. S. 498ff.).

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Nov. 1917, vgl. Bd. 56, S. 584 wird aufgehoben. Es werden nur noch folgende Einschränkungen aufrecht erhalten:

a) Es wird verboten, Milch oder Sahne anders als zu Butter oder Käse zu verarbeiten, insbesondere wird die Herstellung von Schlagsahne verboten; die Verabfolgung von Milch und Sahne in Gastwirtschaften und anderen Erfrischungsräumen wird untersagt.
b) Die Kommunalverbände und Gemeinden können innerhalb ihrer Bezirke Maßnahmen zur geregelten Verteilung der zur Verfügung stehenden Milch zwecks Versorgung der Kinder, Kranken und werdenden Mütter treffen.

c) Es wird eine Reihe von weiteren Vorschriften getroffen, die die Aufrechterhaltung der bisherigen Milchlieferungen sicherstellen sollen.

Verordnung über die **Aufhebung der Bewirtschaftung von Speisefetten und Käse.** Vom 30. April 1921 (RGBl. S. 500f.).

Es werden aufgehoben:
1. Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916, Bd. 53, S. 205;
2. die Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel vom 20. Okt 1916, Bd. 54, S. 311f.;
3. die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917, Bd. 55, S. 330;
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und 9. Juni 1917, Bd. 56, S. 171;
5. die Verordnung über die Preise für Butter vom 25. Aug. 1917, Bd. 56, S. 446;
6. die Verordnung über Käse vom 20. Okt. 1916, Bd. 54, S. 312 in Verbindung mit Bd. 52, S 222;
7. die Bekanntmachung über Herstellung von fettarmen Käse vom 30. März 1917, Bd. 55, S. 331f.;
8. die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen vom 15. Juli 1918, Bd. 57, S. 444.

Gesetz betr. **Aenderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177).** Vom 9. Mai 1921 (RGBl. S. 508).

Die Vorschrift des Bankgesetzes, wonach der Teil der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten, der durch kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine oder durch Gold in Barren oder ausländischen Münzen gedeckt sein soll, ein Drittel nicht unterschreiten darf, wird bis zum 31. Dez. 1923 außer Kraft gesetzt.

Verordnung über die **Einfuhr von Butter und Käse.** Vom 10. Mai 1921 (RGBl. S. 512).

a) Die Einfuhr von Butter wird genehmigungsfrei.

b) Es treten außer Kraft die Bekanntmachungen über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 mit Nachtragsbekanntmachungen, vgl. Bd. 52, S. 233f. und Bd. 54, S. 166 und 168 und die Durchfuhr von Käse vom 25. April 1916, Bd. 53, S. 74.

Bekanntmachung über die **Einfuhr von Kaffee und Tee.** Vom 14. Mai 1921 (RGBl. S. 690).

Die Einfuhr von Kaffee und Tee wird genehmigungsfrei.

Verordnung betr. **Aufhebung der Verordnung über die Einfuhr von Wein vom 23. März 1918 (RGBl. S. 147).** Vom 14. Mai 1921 (RGBl. S. 712).

Vgl. Bd. 57, S. 55f.

Bekanntmachung betr. die **Aufhebung der Bundesratsverordnung über Besenginster vom 17. Oktober 1918 (RGBl. S. 1247).** Vom 21. Mai 1921 (RGBl. S. 712).

Vgl. Bd. 58, S. 34.

Bekanntmachung betr. die **Aufhebung der Bundesratsverordnung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (RGBl. S. 839).** Vom 21. Mai 1921 (RGBl. S. 712).

Vgl. Bd. 53, S. 209.

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 25. Mai 1921 (RGBl. S. 713 f.).

Die Preise werden weiter erhöht. Sie haben nunmehr folgende Entwicklung genommen:

a) für Phosphorsäuredüngemittel:

Verordnung vom	11. Jan. 1916:	58— 76 Pf.
„ „	5. Juni 1916:	58—106 „
„ „	4. Juli 1916:	58—110 „
„ „	28. Aug. 1917:	124—138 „
„ „	19. Dez. 1917:	179—193 „
„ „	3. Aug. 1918:	194—208 „
„ „	9. Aug. 1919:	410—418 „
„ „	9. Dez. 1919:	558—566 „
„ „	25. Mai 1921:	700 „

Die Höchstpreise gelten bei der Verordnung vom 25. Mai 1921 für 1 kg Proz. wasserlösliche Phosphorsäure, vorher für 1 kg Proz. zitratlösliche Phosphorsäure.

b) für stickstoffhaltige Düngemittel (Beispiele einiger wichtiger Düngemittel, je 1 kg Proz. Stickstoff):

nach Verordnung vom	Schwefelsaures Ammoniak	Natronsalpeter	Kalkstickstoff
11. Jan. 1916	148—149 Pf.	—	147 Pf.
5. Juni 1916	—	—	140 „
3. Aug. 1918	180—181 „	—	140 „
13. März 1919	180 „	275 Pf.	140 „
12. Juli 1919	290 „	340 „	140 „
12. Nov. 1919	290 „	340 „	140 „
26. Febr. 1920	950 „	1250 „	140 „
25. Mai 1921	1450 „	1750 „	1290 „

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (RGBl. S. 485). Vom 3. Juni 1921 (RGBl. S. 735).

Vgl. Bd. 56, S. 171 ff. Die Gesellschaft tritt alsbald in Liquidation.

Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide. Vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 737 ff.).

I. Umlage. Während bisher das gesamte geerntete Getreide der Beschlagnahme unterlag, hat nunmehr der Landwirt an sich freie Verfügung über sein Getreide; er ist lediglich zur Lieferung einer Umlage verpflichtet. Diese wird durch vorliegendes Gesetz für das gesamte Reichsgebiet auf $2^1/_2$ Mill. t Getreide festgesetzt. Sie ist zu $^1/_4$ bis 15. Okt. 1921, zu einem weiteren $^1/_4$ bis 15. Dez. 1921, mit dem Rest bis 28. Febr. 1922 zu liefern. Die Umlage der einzelnen Länder wird unter Abzug des Selbstversorgerbedarfs nach dem Anteil berechnet, mit dem sie an dem durchschnittlichem Ernteertrag der Jahre 1906—1920 beteiligt gewesen sind. Die Unterverteilung auf die Kommunalverbände ist Sache der Länder, die Unterverteilung auf die einzelnen Landwirte Sache der Kommunalverbände, wobei zwischen die beiden letzeren noch die Gemeinden als weitere Verteilungsstellen eingeschoben werden können. Während die Länder in der Unterverteilung auf die Kommunalverbände verhältnismäßig freie Hand haben, müssen bei der Festsetzung des Liefersolls der einzelnen Landwirte eine Reihe von Gesichtspunkten berücksichtigt werden. So müssen Getreideanbauflächen von 1 ha und weniger frei gelassen werden, die verschiedenen Größengruppen abgestuft (der Großgrundbesitz am stärksten) herangezogen, die Zahl der Selbstversorger, die Höhe der Deputate u. a. m. berücksichtigt werden. Zur Entscheidung gegen Beschwerden sind besondere, aus Erzeugern und Verbrauchern unter behördlicher Beteiligung zusammengesetzte Ausschüsse zu bilden.

II. Reichsgetreidestelle. An der Spitze der gesamten Organisation steht nach wie vor die Reichsgetreidestelle; sie besteht aus einer Verwaltungs- und einer Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und setzt sich aus einem Direktorium und einem Kuratorium zusammen. Während die Mitglieder des ersteren sämtlich vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt werden, besteht das letztere zum größeren Teile (14) aus Bundesratsbevollmächtigten; vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft werden jedoch außerdem (21) Vertreter von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Verbrauchern ernannt. Die Verwaltungsabteilung, und hier insbesondere das Direktorium (es bedarf jedoch für Erlaß der grundlegenden Anordnungen der Zustimmung des Kuratoriums) hat die allgemeinen Grundsätze des Verbrauchs festzulegen, so z. B., welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf, welche Rücklage anzusammeln ist, bis zu welchem Mindestsatz das Getreide auszumahlen ist, u. a. m. Die Geschäftsabteilung ist eine G. m. b. H.; ihre Aufgabe ist die praktische Durchführung der Verteilung des Getreides und Mehles, d. h. insbesondere die Fürsorge für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwaltung der von den Kommunalverbänden zu liefernden Früchte und umgekehrt auch die rechtzeitige Lieferung des Mehls an die Kommunalverbände u. ä. m.

III. Aufbringung der Umlage. Die Erzeuger haben in der Wahl der Art des von ihnen zu liefernden Getreides freie Hand, doch wird Hafer nur zu $^4/_5$ auf die Umlage angerechnet. Sie haften dem Kommunalverbande für die rechtzeitige Erfüllung des Liefersolls in der Form, daß sie für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Schadenersatz zu zahlen haben. Dieser ist gleich dem Unterschiede zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Preise für ausländischen Weizen zuzüglich eines Viertels dieses Unterschiedes. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung können die Kommunalverbände aber an Stelle der Eintreibung des Schadenersatzes Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der abzuliefernden Menge enteignen; für so enteignetes Getreide ist nur die Hälfte des gewöhnlichen Umlagepreises zu zahlen. Aehnlich wie die Erzeuger den Kommunalverbänden haben die Kommunalverbände den Ländern, die Länder dem Reiche für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide Schadenersatz zu leisten. Letzteres kann hierbei die ihm geschuldeten Beträge im Wege der Aufrechnung gegen Steuerüberweisungsverpflichtungen beiziehen.

IV. Verbrauchsregelung. Es gibt wie bisher selbstwirtschaftende und nicht selbstwirtschaftende Kommunalverbände; im Unterschied zu früher erreicht jetzt aber jeder Kom.-Vrb. das Recht der Selbstwirtschaft einfach dadurch, daß er von der Reichsgetreidestelle die Ueberweisung von Getreide verlangt, wobei letztere ihn auf seine Umlage verweisen kann. Die Regelung der Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung im einzelnen bewegt sich ungefähr in den früheren Bahnen. So müssen die Komm.-Vrb. Kleihandelshöchstpreise für Mehl und Brot festsetzen, Brotkarten ausgeben u. ä. m.; doch fallen infolge des Wegfalls der Getreidebeschlagnahme und der Einführung der Geldhaftung der Erzeuger die umfangreichen Kontrollmaßnahmen zur Ueberwachung der Landwirte, Mühlen usw. fort. Indessen können nach wie vor kaufmännische und gewerbliche Betriebe, die sich als unzuverlässig in der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erwiesen haben, geschlossen werden.

V. Schlußvorschriften. a) Das Verfütterungsverbot für Brotgetreide (also nicht Gerste!) bleibt aufrechterhalten; auch die Verarbeitung von Brotgetreide und Mehl auf Branntwein bleibt nach wie vor verboten, für die Verarbeitung von Gerste auf Branntwein bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft das Nähere.

b) eine Reihe von Verordnungen wird aufgehoben, nämlich:

1. die Verordnung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915, vgl. Bd. 50, S. 318,
2. die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915, vgl. Bd. 50, S. 315, beachte jedoch Absatz a), die Aufhebung hat also nur formelle Bedeutung,
3. die Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917, vgl. Bd. 55, S. 325,

4. die Verordnung über das Verbot des Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten vom 26. Sept. 1919, vgl. Bd. 59, S. 144,
5. die Verordnung über Kleie aus Getreide vom 19. Dez. 1919, mit Nachtragsbestimmungen, vgl. Bd. 59, S. 324, Bd. 60, S. 238 und 511 und oben S. 62,
6. die Verordnung über die Bereitung von Backware vom 14. Oktober 1920, vgl. im wesentlichen Inhaltsangabe in Bd. 50, S. 52,
7. die Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 11. März 1921, vgl. oben S. 61.

Bekanntmachnng betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine vom 9. Sept. 1915 (RGBl. S. 555). Vom 18. Juni 1921 (RGBl. S. 754).

Vgl. Bd. 51, S. 354.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Bewirtschaftung von Rohtabak und der Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Tabak-Mischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juni 1921 (RGBl. S. 755).

Vgl. insbesondere Bekanntmachung vom 10. Okt. 1916, Bd. 54, S. 311f., weiterhin Bd. 56, S. 588, Bd. 58, S. 31 und 34f., Bd. 59, S. 317, Bd. 60, S. 44 und 233f., sowie Bd. 57, S. 547.

Gesetz über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. Vom 21. Juni 1921 (RGBl. S. 757).

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für bestimmte Warenarten die Zölle des allgemeinen Tarifs bis auf die bei Kriegsausbruch gültig gewesenen Vertragszölle herabzusetzen oder ganz aufzuheben; auf Grund dieser Ermächtigung sind die Zölle für bestimmte Gerbstoffe herabgesetzt bzw. aufgehoben worden.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 346)/20. Jan. 1920 (RGBl. S. 70). Vom 25. Juni 1921 (RGBl. S. 788).

Vgl. Bd. 53, S. 74.

Miszellen.

IX.

Wesen und Gruppierung der Betriebsarten und Berufsarten.

Von Dr. pol. Dr. jur. Wagner-Roemmich-Hamborn.

A. Die Wesensverschiedenheit von Betriebsarten und Berufsarten.

Die Systematisierung der Berufsarten ist ein im wissenschaftlichen Schrifttum sehr selten behandelter Stoff. Es fehlt uns deshalb noch eine klare, folgerichtige, wissenschaftlich durchgebildete Systematisierung der Berufsarten. Grundlegend ist diese für die Berufsstatistik und für die Arbeitsmarktstatistik, die zueinander als Zustandsstatistik und Bewegungsstatistik desselben Erscheinungsgebietes in Beziehung stehen. Praktisch wichtig ist die Systematisierung für die Ordnung der Berufsberatungstechnik und für die Darstellung der Erforschungen über das Arbeitsleben, deren Ergebnisse wiederum die Berufsartengruppierung erst richtig offen legen (vgl. „Handbuch der Berufe“ im „Arbeitsnachweis in Deutschland“, Berlin, Band 6, Seite 189 und „Zentralinstitut für Arbeitsforschung“ in Schrift 2 des Landesarbeitsamts der Rheinprovinz, Düsseldorf 1921).

In unseren bisherigen Systematisierungsversuchen steckt ein grundlegender Fehler: die mangelhafte Trennung zwischen Berufsart und Betriebsart. Beides sind heute völlig verschiedene Dinge geworden, stehen aber untereinander in Wechselwirkung.

Jeder Arbeitende gehört einem Beruf und einem Betrieb an. Der Stellensuchende gehört meist einem Beruf an, gehört aber meist keinem Betrieb an. Der Arbeitsmarkt verteilt die Berufszugehörigen auf die Betriebe und hiermit auf die Betriebsarten. Hierdurch kann auch die Berufsart geändert werden. Der Buchhalter gehört dem Kaufmannsberuf an, der Arbeitsmarkt reiht ihn dem Handel, dem Baugewerbe, der landwirtschaftlichen Genossenschaft ein, ohne daß der Beruf des Buchhalters sich in diesen verschiedenen Betriebsarten ändern muß, während die Berufsart eines Maschinenschlossers in einem Eisenbahnbetrieb, in einer Herdfabrik, in einer Dampfpflugfabrik sich verschieden gestalten kann.

Betrieb und Beruf, Betriebsart und Berufsart müssen klar geschieden werden.

Der Betrieb ist eine einheitliche Dauereinrichtung zwecks Darbietung verkehrsfähiger Leistungen (ohne Einheit der Einrichtung wären die leistenden Teile dieser Einrichtung selbst Betriebe; die Einrichtung

umfaßte sonst hier mehrere Betriebe nebeneinander. Ohne Verkehrsfähigkeit der Leistung wären die anderen Einrichtungen, denen geleistet wird, Teile des Betriebes selbst; die Einrichtung umfaßte sonst hier keinen ganzen Betrieb. Diese beiden Verwahrungen entsprechen sich genau in ihren Beziehungen zueinander und zu dem Erklärungssatz). Ob die verkehrsfähigen Leistungen auch in Verkehr gesetzt werden, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb die Erzeugnisse verkauft und ob der Unternehmer dieses Betriebes beim Bäcker und Fleischer kauft, oder ob der Unternehmer die Erzeugnisse sämtlich im eigenen Haushalt verbraucht, ist für den Betrieb nicht wesentlich. Auch läßt sich der Haushalt als einheitlicher selbständiger Betrieb auffassen, dessen Leistungen verkehrsfähig sind und häufig auch in Verkehr gesetzt werden. (Aufnahme von Kostgängern, Schlafgängern, Zöglingen.)

Die Art des Betriebes wird bestimmt von seinen Erscheinungen. Die wichtigste Erscheinung ist offenbar der Betriebszweck. Diese Betriebserscheinung ist vor allem artbestimmend. Der Betriebszweck kann unmittelbares Schaffen von Kultur sein, von Erkenntnis, Gesundheit, Schönheit, Persönlichkeit, also persönliches Schaffen, oder er kann mittelbares Schaffen von Kultur, von Kulturmitteln, also wirtschaftliches Schaffen sein, oder gesellschafts-organisatorisches Schaffen, Verbindung dieses unmittelbaren und mittelbaren Kulturschaffens. Der Betriebszweck ist aber nicht allein artbestimmend. Artbestimmend sind noch andere Betriebserscheinungen, kulturelle, soziale, organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche, technische Erscheinungen, insbesondere auch die beruflichen Erscheinungen. Diese Erscheinungen verzweigen sich im einzelnen wieder, und diese Zweige können wieder artbestimmend sein. So wird die Betriebsart nicht immer, aber häufig, von folgenden Erscheinungen mitbestimmt, von denen manche mehr, manche weniger bestimmen:

Betriebsnutzen: Gemeinnutzen oder Privatnutzen — der Privatnutzen als Lohn und als Zins — verschiedene Größen des Gesamtlohnes und des Gesamtzinses eines Betriebes.

Betriebsmittel: Verschiedene Rohstoffe und verschiedene Werkzeuge — die Verbindung von Rohstoff und Werkzeug, also die technische Arbeitsart — Werkzeuge als Handwerkszeuge oder als Maschinen — Arbeitsmittel ändern sich und mit ihnen die Betriebsart ohne Aenderung des Betriebszweckes.

Betriebsstufe: Förderung oder Verarbeitung oder Verteilung — Förderung: Den Kulturmitteln werden wirtschaftliche Gestalt und wirtschaftliche Träger gegeben. Verarbeitung: Die Gestalt der Kulturmittel wird geändert. Verteilung: Der Träger der Kulturmittel wird geändert. — Förderung: rein als Bergbau (einschließlich Stein- und Erdbruch); Verarbeitung: rein als Gewerbe (Industrie und Handwerk); Verteilung: rein als Handel (Großverteilung und Kleinverteilung); als Zwischenform: die fördernde und verarbeitende Land-, Garten- und Forstwirtschaft; der verarbeitende und verteilende Verkehr.

Betriebsbreite: Sammelbetriebe oder Fachbetriebe (Sammelbetriebe, meist gemischte Betriebe genannt, weil sie aus einer Mischung selbständiger

Betriebe entstanden: Hüttenzechen, Warenhäuser. Diese Sammelbetriebe können verschiedene Betriebsstufen zugleich umfassen).

Betriebsbedeutung: Hauptbetrieb oder Nebenbetrieb.

Betriebsgröße: Großbetrieb oder Kleinbetrieb (meist nach Kapitalgröße, Menge oder Wert der in den Verkehr gebrachten Leistungen, nach der Zahl der Betriebszugehörigen, Größe der aufgewandten mechanischen Kraft usw. Richtiges aber schwierigstes Maß ist wohl die Gesamtsumme der im Betrieb erreichten Wertsteigerungen).

Betriebstätte: Werkstattbetrieb oder Heimbetrieb.

Betriebsseßhaftigkeit: ortsständig oder wandernd.

Betriebszugehörigkeit: Dauer der Zugehörigkeit der einzelnen zur Betriebsart (Betriebsartwechsel) und zu den einzelnen Stellen derselben Betriebsart (Stellenwechsel innerhalb derselben Betriebsart).

Betriebszeit: durchgehend oder unterbrochen: Mittagspause — Nachtpause — Tagespause (also Nachtbetrieb) — Saisonpause (also Kampagnebetrieb) usw.

Betriebsherr: öffentlich oder privat — Privat: mehrere oder einzelne. —

Betriebsrisiko: mit beschränkter Haftung — mit unbeschränkter Haftung.

Die Aufzählung dieser Betriebserscheinungen läßt sich beliebig fortsetzen, sie werden alle die Art des Betriebes irgendwie beeinflussen. Eine einzelne Erscheinungsgleichheit kann allein die Betriebsart nicht bestimmen und eine einzelne Erscheinungsverschiedenheit kann die Betriebsarten nicht voneinander trennen: Windmühlen und Wassermühlen und Dampfmühlen müssen wegen ihrer verschiedenen Betriebsmittel zunächst als besondere Betriebsarten trotz des gleichen Betriebszwecks gelten, dörfliche Gemischthandlungen und großstädtische Warenhäuser ebenso wegen ihrer verschiedenen Größe trotz der gleichen Betriebsstoffe, gewerbsmäßige Stellenvermittler und die Arbeitsämter wegen ihres verschiedenen Nutzens, Spielwarenfabriken und Spielwarenverleger wegen ihrer verschiedenen Betriebsstätte. Wie weit diese verschiedenen Betriebserscheinungen als artbestimmend gelten sollen, wie viel verschiedene Arten aufgestellt werden sollen, ist eine mehr praktische als theoretische Frage und richtet sich nach dem Zweck der Arteneinteilung. Soll der Arbeitsmarktverkehr verschiedener Betriebsarten festgestellt werden, so werden die Betriebe vielleicht anders gruppiert, als wenn der Gesundheitszustand verschiedener Betriebsarten festgestellt werden soll. Die Explosionsgefahr von Sprengstoffabriken und von Farbenfabriken darf nicht zu einem Gefahrendurchschnitt der chemischen Industrie vereinigt werden, während bei einer Betriebsgrößenstatistik diese verschiedenen Betriebsarten vielleicht nicht getrennt zu werden brauchen.

Die Grundlegung der Berufsartengruppierung kann mit genau denselben Erklärungs- und Verwahrungssätzen beginnen, nur mit kleiner Worteänderung.

Der Beruf ist eine einheitliche Dauerarbeit zwecks persönlicher Leistungen. (Ohne Einheit der Arbeit wären die leistenden Teile dieser

Arbeit selbst Berufe, die Arbeit umfaßte sonst hier mehrere Berufe nebeneinander. Ohne Persönlichkeit der Leistung wären die anderen Arbeiten, denen geleistet wird, Teile des Berufes selbst; die Arbeit umfaßte hier sonst keinen anderen Beruf; auch hier Erklärungssatz und Verwahrungen einander entsprechend wie beim Betrieb).

Die Art des Berufes wird bestimmt von seinen Erscheinungen. Die wichtigste Berufserscheinung ist offenbar die Berufsbildung, soweit sie ausreichend ist für einen Beruf und soweit sie notwendig ist für einen Beruf, oder die unter seiner Einwirkung mit Notwendigkeit entsteht. Diese Berufserscheinung ist vor allem artbestimmend. Die Berufsbildung ist ursprünglich oder ist erworben, mehr das eine oder mehr das andere, ist also ungelernte Berufsart, angelernte Berufsart, gelernte Berufsart, geschulte Berufsart, studierte Berufsart. Statt ungelernte heißt es besser: geübte Berufsart; denn ungelernt ist nur verneinend, charakterisiert nicht, und die unterste Art der Dauerarbeit verlangt oder bringt doch wenigstens Uebung, Gewöhnung, was die Voraussetzung eines Berufes überhaupt ist. Diese Berufsbildung ist nicht nur verschieden nach Ursprünglichkeit und Erworbenheit, sondern auch nach der Bildungsverschiedenheit der einzelnen Muskeln und Nerven. Die Berufsbildung ist aber nicht allein artbestimmend. Artbestimmend sind noch andere Berufserscheinungen, kulturelle, soziale, organisatorische, rechtliche, wirtschaftliche, technische Erscheinungen, insbesondere auch die betrieblichen Erscheinungen. Auch hier verzweigen sich diese Erscheinungen im einzelnen wieder und diese Zweige können wieder artbestimmend sein. Wie also die Betriebsart vom Betriebszweck bestimmt wird, so die Berufsart von der Berufsbildung; wie dort, so treten auch hier Erscheinungen anderer selber Erscheinungsgebiete hinzu und die beruflichen Erscheinungen bestimmen die Betriebsart mit; die betrieblichen Erscheinungen bestimmen die Berufsart mit.

Die Berufsbildung wird bestimmt von den Aufgaben des Berufes, von der Art seiner Mitwirkung für den Betriebszweck. So verschieden aber auch die Zwecke der Betriebe sein mögen, so sind doch die Aufgaben gleicher Berufszugehöriger in verschiedenen Betrieben gleich oder nur unwesentlich verschieden; denn sonst sind auch die Berufe verschieden. Die Art der Mitwirkung für den Betriebszweck, die Berufsaufgabe bestimmt aber nicht unmittelbar die Berufsart, sondern nur auf dem Umweg über die von der Aufgabe geforderte oder von ihrer Durchführung geschaffene Berufsbildung. Verschiedenberufliche können auch gemeinsam in engster Arbeitsgemeinschaft an derselben Aufgabe mitwirken. Dieselben Aufgaben können ganz verschiedenen Berufszugehörigen übertragen werden und wir müssen uns beispielsweise die Möglichkeit vorbehalten, rechtswissenschaftlich geschulte Schiedsrichter und geschäftlich geschulte Schiedsrichter mit genau gleichen Aufgaben verschiedenen Berufsgruppen zu überweisen. Sonst könnte die Berufsaufgabe statt der Berufsbildung als wesentlich angesehen werden.

So können die bei der Berufsart mitbestimmenden zweiten Erscheinungen, von denen manche mehr, manche weniger bestimmen, den die Betriebsart mitbestimmenden zweiten Erscheinungen genau entsprechend aufgestellt werden:

Berufsnutzen: Fremdnutzen oder Eigennutzen (Fremdnutzen aus Gefälligkeit — Eigennutzen zwecks Lohn —, verschiedene Größen des Lohnes.)

Berufsmittel: (Muskeln, Nerven, deren verschiedene und verschieden große Bemühung).

Berufsstufe: Vorstufe: — Anfänger (Lehrling, Anlerner, Eingewöhner). — Hauptstufen: — Arbeiter, Vorarbeiter, Einsteller, Einrichter, Werkführer, Werkmeister, Teilleiter, Zweigleiter, Betriebsleiter usw. — Nachstufe: — Ausgediente (Rentner, Pensionär), die noch stückweise mitarbeiten.

Manche Berufe erstrecken sich nur auf eine Berufsstufe, die artbegrenzend ist; andere umfassen mehrere Berufsstufen. Es entsteht eine Laufbahn von Stufe zu Stufe ohne Aenderung der Berufsart.

Berufsbreite: Sammelberufe oder Fachberufe (Universal und Spezial). Der wichtigste Sammelberuf ist der Hausfrauenberuf, der, wie alle Berufe alter Art, nur einer Betriebsart entspricht und von dieser bestimmt wird. Das Hausfrauentum, im Gegensatz zu Kindergärtnerinnen und Hausgehilfinnen usw., nicht als Beruf gelten zu lassen, ist wissenschaftlich und praktisch unrichtig, jedoch ist das Hausfrauentum meist nur bei Kleinkindern ein Vollberuf.

Berufsbedeutung: Hauptberuf oder Nebenberuf.

Berufsgröße: Vollberuf oder Halbberuf (dem Leben genügenden Berufsinhalt gebend oder eine Leere lassend — nicht zu verwechseln mit dem Hauptberuf und dem Nebenberuf, denn auch der Nebenberuf kann ein Vollberuf sein und auch der Hauptberuf kann ein Halbberuf sein).

Berufsstätte: Werkstattarbeit oder Heimarbeit. (Wie der Unternehmer im Heim arbeiten kann, einen Heimbetrieb haben kann als Schneidermeister in seiner Wohnung für Privatkunden, so kann der Arbeitnehmer im Haus arbeiten, eine Heimarbeit haben wie der Näharbeiter für eine Fabrik. Der Betrieb des Schneidermeisters ist für diesen Meister ein Heimbetrieb; aber sein Geselle ist kein Heimarbeiter. Der Betrieb des Fabrikanten ist für diesen ein Werkstattbetrieb, vielleicht nur aus einem Büro bestehend, aber seine Arbeiter sind Heimarbeiter.)

Berufsseßhaftigkeit: Platzberuf oder Mobilberuf (an einen bestimmten Arbeitsplatz gebunden wie ein Schrankenwärter oder überall den Beruf ausüben könnend, z. B. ein Pfarrer in der Kirche, auf dem Friedhof, in seinem Büro, in der Wohnung anderer, während der Betrieb der Pfarrei doch ortsständig ist).

Berufszugehörigkeit: Dauer der Zugehörigkeit zur Berufsart (Berufswechsel), zu den einzelnen Stellen der Berufsart (Stellenwechsel innerhalb derselben Berufsart).

Berufszeit: Durchgehend oder unterbrochen (was sich nicht mit den Betriebszeiten zu decken braucht).

Berufsherr: Arbeitgeber oder Arbeitnehmer — (Arbeitnehmer als Angestellter oder als Arbeiter — Hausgemeinschaft oder Haustrennung, Familienzugehörigkeit oder Nichtverwandtschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. — Der freie Beruf als Zwischenform. Vgl. über diesen: Zeitschrift „Arbeitsnachweis“, Wien, Bd. 1918, H. 5, S. 275).

Berufsrisiko: Gewinn oder fester Lohn.

Betriebsarten und Berufsarten stehen also deutlich nebeneinander. Mögen mitunter nahezu alle Berufszugehörigen einer selben Betriebsart angehören und mag diese Betriebsart nahezu immer aus Zugehörigen dieser einen Berufsart bestehen, mögen sich mitunter Betriebsart und Berufsart nahezu decken, die erstere bleibt eine Einrichtung und die letztere bleibt eine Arbeit, von denen hier nur beide ganz aufeinander angewiesen sind. Aber Betriebsarten und Berufsarten kreuzen sich immer mehr. Früher entsprachen sich Berufsart und Betriebsart häufiger. Der Tischler arbeitete immer in der Tischlerei, und die Tischlerei war ein selbständiger Betrieb, dem nur Tischler zugehörten, während heute beispielsweise einem Postunternehmen Briefträger, Kraftwagenführer, Pferdepfleger, Elektro-Installateure, Bankbuchhalter, Fernsprechgehilfinnen und viele andere Berufsarten zugehören, die zugleich in Landwirtschafts- und Gewerbe- und Handelsbetrieben verschiedener Art zu finden sind. Die Arbeitsmarktstatistik muß Betriebsart und Berufsart gesondert beobachten, und was artbestimmend ist, muß geklärt werden. Die Grenzen der Betriebsarten sind wohl leichter zu erkennen als die Grenzen der Berufsarten.

Die Betriebsstatistik stellt die Betriebsarten fest, zählt die Betriebe insgesamt und die Betriebe besonders, die zu einer selben Betriebsart gehören, zählt insgesamt und innerhalb der einzelnen Betriebsarten die Betriebe mit bestimmten gleichen Erscheinungen.

Die Berufsstatistik stellt die Berufsarten fest, zählt die Berufszugehörigen insgesamt und die Berufszugehörigen besonders, die zu einer selben Berufsart gehören; sie zählt insgesamt und zählt innerhalb der einzelnen Berufsarten die Berufe mit bestimmten gleichen Erscheinungen.

Die Arbeitsmarktstatistik als Teil der Betriebsbewegungsstatistik und als Teil der Berufsbewegungsstatistik zählt den Verkehr innerhalb der einzelnen Betriebsarten und innerhalb der einzelnen Berufsarten, vergleicht den Verkehr der einzelnen Betriebsarten und den Verkehr der einzelnen Berufsarten, beobachtet den Verkehr zwischen den einzelnen Betriebsarten und zwischen den einzelnen Berufsarten (Wechsel der Betriebsartzugehörigkeit und der Berufsartzugehörigkeit), beobachtet die gegenseitige Einwirkung von Betriebsartenverkehr und Berufsartenverkehr, die einander in ihren Bewegungen stärken und schwächen können, erforscht den Ursprung der Verkehrsänderungen, der in einer Betriebsart und in einer Berufsart liegen kann. Dieser gegenseitige Einfluß ist sehr lehrreich und kann erst richtig beobachtet werden, wenn die Arbeitsmarktstatistik in sich eine besondere Betriebsartenstatistik und eine besondere Berufsartenstatistik bildet. Nur wenn die miteinander verwobenen einzelnen Betriebsarten und einzelnen Berufsarten getrennt gesehen werden, wird das Ganze nicht mehr nur als Masse gesehen, sondern als organisierte Masse, die Bewegung wird nicht nur als Gesamtbewegung, sondern als ein Ineinander vieler Einzelbewegungen gesehen. Dann erst wird die Arbeitsmarktstatistik kulturell und sozial und wirtschaftlich und technisch bedeutsam.

Die Unterscheidung von Betriebsarten und von Berufsarten darf nicht zu allgemein sein. Werden aber viele Betriebsarten und viele Berufsarten unterschieden, vielleicht je 100 oder auch nur je 50, so kann zwar ohne große Mühe der Arbeitsmarktverkehr für jede Berufsart und jede Betriebsart festgestellt werden, aber der Arbeitsmarktverkehr des Anteils jeder Berufsart an jeder Betriebsart und des Anteils jeder Betriebsart an jeder Berufsart läßt sich nicht feststellen. Denn dies erfordert eine Tafel von 100 × 100 oder 50 × 50 Feldern, jedes Feld 3 Zahlen enthaltend. (Bewerber, offene Stellen, vermittelte Stellen.) Deshalb kann die Betriebsartenstatistik mit der Berufsartenstatistik nicht verbunden werden. Jedoch läßt sich je nach Bedarf in der Berufsartenstatistik bei einzelnen wichtigen Berufsarten der Anteil der Betriebsarten und in der Betriebsartenstatistik bei einzelnen Betriebsarten der Anteil einiger Berufsarten vermerken. Sonderuntersuchungen für einzelne Arten, dauernd oder zeitweilig, lassen sich immer einschalten in den allgemeinen fest und dauernd gegebenen Betriebsartenrahmen und Berufsartenrahmen.

B. Systematisierung der Betriebsarten und Berufsarten.

Die Betriebsartenklärung und Berufsartenklärung muß dem Ausbau der Statistik vorangehen. Wenn bei den Betriebsarten zunächst der Betriebszweck artbestimmend ist und er die Hauptbetriebsarten von einander scheidet, so ist vielleicht auf der zweiten Gruppierungsstufe eine andere Betriebserscheinuug mehr unterscheidend. Bei der Gruppierung der wirtschaftlichen Betriebsarten, die den Arbeitsmarkt beherrschen, scheint die Betriebsstufe stark artbestimmend zu sein. Die wirtschaftlichen Betriebe schaffen Kulturmittel, also nicht unmittelbar Kultur. Die wirtschaftliche Arbeit gilt der Gestalt und dem Ort der Kulturmittel. Die Förderung von Kulturmitteln (Okkupation, Urproduktion) gibt diesen wirtschaftliche Gestalt und wirtschaftlichen Ort. Die Verarbeitung von Kulturmitteln ändert die Gestalt. Die Verteilung der Kulturmittel ändert den Ort. Förderung, Verarbeitung, Verteilung sind die drei Betriebsarten, in denen produziert und erworben wird und nach denen 5 wirtschaftliche Hauptbetriebsarten (Wirtschaftszweige) unterschieden werden können:

B e r g b a u nebst Steinbruch und Erdgräberei ist reine Förderung.

L a n d b a u nebst Forstbau, Weinbau, Jagd und Fischerei ist zugleich Förderung und Verarbeitung.

G e w e r b e, Industrie und Handwerk umfassend, ist reine Verarbeitung.

H a n d e l ist zugleich Verarbeitung und Verteilung.

V e r k e h r ist reine Verteilung.

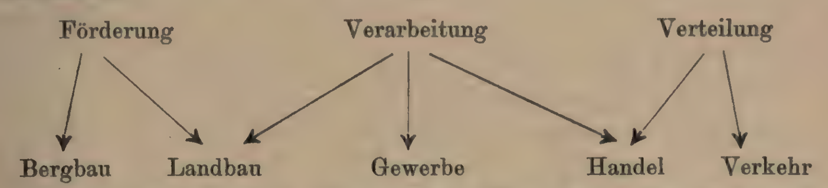
Förderung, Verarbeitung, Verteilung schließen sich so ungezwungen aneinander an, ineinander übergreifend. Zwischen dem fördernden Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe steht der fördernde und verarbeitende Landbau. Zwischen dem verarbeitenden Gewerbe und dem verteilenden Verkehr steht der verarbeitende und verteilende Handel.

Das landwirtschaftliche Anbauen, das zugleich ein Abbauen und ein Aufbauen ist, steht zwischen dem bergbaulichen Abbauen und dem gewerb-

lichen Aufbauen. Dem gewerblichen Aufbauen folgt das händlerische Ausbauen, das zugleich ein Aufbauen und ein Einbauen ist. Als letztes entspricht der Verkehr als reines Einbauen in neuem Zusammenhang dem ersten, dem bergbaulichen Abbauen aus altem Zusammenhang.

Oft verkennt man die verarbeitende Art des Landbaues und stellt ihn als reine Förderung neben den Bergbau. Oft verkennt man auch die verarbeitende Art des Handels und stellt ihn als reine Verteilung neben den Verkehr, so daß das Gewerbe als reine und einzige Verarbeitung in der Mitte steht. Der Handel hat schon durch seine warenvermischende und warenzusammenstellende Art verarbeitenden Charakter, mehr aber noch durch Leitung und Beeinflußung der gewerblichen Verarbeitung. Auch in einer sozialistischen Gesellschaft wird die warenbestellende und die verarbeitungleitende Art des Handels nicht verschwinden. Hier wird eine sorgfältige Schätzung des Gemeinnutzens und der Opfer der Produktion nötig sein, wo heute der private Erwerbserfolg allein berechnet wird.

Die Nebeneinanderstellung der fünf Wirtschaftszweige ist keine systematische Spielerei, sondern entspricht grundverschiedenen Eigenarten, aus denen sich verschiedene praktische Folgerungen ergeben. So unterscheidet sich der Landbau durch seine organische Art von seinen beiden Nachbarn, von Bergbau und Gewerbe, die beide mechanischer Art sind. Beim Landbau werden die Stoffe in organischer Entwicklung gefördert, beim Bergbau mechanisch. Beim Landbau werden die Stoffe in organischer Entwicklung verarbeitet, beim Gewerbe mechanisch. Der gemeinsame Förderungscharakter gibt aber auch wieder dem Bergbau und dem Landbau Gemeinsames. So ist ist für beide Rohstoffe und Werkstatt ein und dasselbe.



Dies nur als Beispiel, wie die Gruppierung angefangen und wie das Gruppierungsverfahren zu begründen ist. Bei der weiteren Untergruppierung werden wieder andere Betriebserscheinungen — hier war es die Betriebsstufe — artbestimmt sein.

Schwieriger ist die Berufsartengruppierung.

Das Gewerbeverzeichnis der deutschen Betriebszählung von 1907 und das Berufsverzeichnis der deutschen Berufszählung von 1907 (Statistik des Deutschen Reiches Band 202 und 213) enthalten noch keine klare Systeme der Betriebsarten und Berufsarten. Eine Erforschung des Wesens und der Grenzen der Berufsarten und Betriebsarten konnte noch nicht zugrunde gelegt werden, sondern nur eine Sichtung und Systematisierung gesammelter Berufs- und Betriebsbezeichnungen. Die Haushaltungsliste der Berufszählung fragt in ihren Spalten 10/11 (Statistik des deutschen Reichs, Band 202, Textseite 4*) nach der Berufs- und Betriebszugehörigkeit. Spalte 10 fragt „welchem Gewerbe, Erwerbszweige, Beruf (bei Be-

amten Dienst oder Verwaltungszweig) gehören Sie durch Ihre Tätigkeit im Hauptberuf gegenwärtig an"? Spalte 11 fragt nach der besonderen Art des Hauptberufs. Berufsart und Betriebsart werden also miteinander vermischt. Erst die Erläuterungen und Beispiele zeigen hier ein Nebeneinander der beiden verschiedenen Fragen nach der Betriebsart (Gewerbezweig, Handelszweig, Behördenzweig wie Landwirtschaft, katholischer Kirchendienst, Maschinenfabrik, Schuhmacherei) und nach der Berufsart (landwirtschaftlicher Pächter, Kaplan, Dreher, Handwerksmeister). Weder die Systematik noch die Einzelbezeichnungen der beiden Verzeichnisse lassen aber deutlich erkennen, ob Betriebsarten oder Berufsarten gemeint sind. Beispiel Klempnerei und Klempner: Betriebsverzeichnis (Gewerbeliste) B V c 3 lautet: Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe: Metallverarbeitung: Eisen- und Stahl: Klempner (Beispiele: Baublechner, Bauflaschner, Bauklempner, Bauspengler, Bechler, Blechner, Blechner für Bleilötung, Flaschner, Flickspengler, Klempner, Löter, Ornamentblechner, Schiffsklempner, Schwarzblechklempnerei, Spengler, Weißblechner). Berufsverzeichnis B V 30 lautet: Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe: Metallverarbeitung: Klempner (Beispiele: Baublechner, Bauflaschner, Bauklempner, Bechler, Blechner, Blechner für Bleilötung; Flaschner, Flickspengler, Klempner, Klempnerlehrling, Löter, Ornamentblechner, Schiffsklempner, Spengler, Weißblechner). Betriebsverzeichnis und Berufsverzeichnis decken sich nahezu, es müßten aber die Klempnereien nach ganz anderen Beobachtungsrichtungen eingeordnet und mit anderen Beispielen belegt werden, als die Personen, die klempnern. Am deutlichsten ist dies bei den Kaufleuten. Die Kaufleute erscheinen in den Betriebsarten Bergbau, Industrie, Handel usw., beim Handel im Großhandel und Kleinhandel in Eisen-, Leder-, Tuch- und Nahrungswaren. Die Kaufleute erscheinen in der Berufsart Kaufleute und in den Unterberufsarten: Geschäftsführer, Buchhalter, Briefwechselführer, Schreibgehilfe, Lagerhalter, Versandleiter, Verkäufer, Reisender usw.; erst für die Untergruppierung der Berufsart Verkäufer sind Warenarten maßgebend, hier bestimmen die verschiedenen Betriebsarten auch verschiedene Berufsarten. Ein Tuchverkäufer gehört nicht nur zu einer anderen Betriebsart als ein Glasverkäufer, sondern auch zu einer anderen Berufsart, während der Buchhalter im Tuchgeschäft derselben Berufsart angehört, wie der Buchhalter im Glasgeschäft. Wenn also auch Betriebsverschiedenheiten verschiedene Berufsarten ausbilden, so kann deshalb das Betriebsverzeichnis nicht ohne weiteres zu einem Berufsverzeichnis umgestellt werden. Das seltsamste ist wohl, daß Akkordarbeiter, also Arbeiter einer bestimmten in sehr vielen Berufsarten geläufigen Entlohnungsart als Beispiel für Lohnarbeit wechselnder Art (D. XXI. V 2 des Berufsverzeichnisses) und in der Arbeitsmarktstatistik, deren Gruppen den Berufszählungsgruppen folgen, mit den Gelegenheitsarbeitern in 24f als „sonstige Tagelöhner aller Art" erscheinen. Deutlich müßten die Berufsgruppen scheiden zwischen gelernten und angelernten Facharbeitern und ungelernten Arbeitern. Die ungelernten Arbeiter sind heute in ihrer Hauptmasse auf die landwirtschaftlichen Berufsgruppen (insbesondere: „Gelegenheitsarbeiter aus anderen Berufen"), auf die „Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung" und auf „sonstige Lohnarbeit" verteilt, also auf die

drei Berufsgruppen 1/2 (auch Angestellte und Facharbeiter enthaltend), 19 (auch Maschinisten enthaltend) und 24 (auch Kutscher, Kraftfahrer, Dienstboten enthaltend). Ein Teil der ungelernten Arbeiter, der auf bestimmte Arbeitsarten eingeübt ist, wird von vielen Arbeitsnachweisen in die Fachgruppen, also in die chemischen Arbeiter, Papierarbeiter usw. eingesetzt. Hier werden offenbar Berufsarten und Betriebsarten miteinander vermischt. Die Gruppierung der Angestellten ist in der Arbeitsmarktstatistik noch unzureichend. Die Berufsgruppe 1/2 enthält die landwirtschaftlichen Angestellten, Gruppe 20 die Handelsangestellten und Gruppe 25 enthält den ganzen Rest ohne Unterteilung, also Techniker und Badefrauen und Musiker und dann die Schreiber, die doch wiederum von den Handels-Maschinenschreiberinnen der Gruppe 20 kaum zu trennen sind, wenigstens mit ihnen eine gemeinsame Hauptgruppe bilden müßten. Eine Unterteilung der Handelsangestellten, also der Kaufleute, ist vielleicht nötiger als die sehr ins einzelne gehende nicht immer deutliche von den Arbeitsvermittlern recht willkürlich geübte und von Verschiedenheiten des Arbeitsmarktes nicht überall geforderte Unterteilung der Metallarbeiter.

Die Gruppierung der Arbeitsmarktstatistik muß die Arbeitsmarktverschiedenheiten beachten, wenn die Statistik lehren soll. Da der Arbeitsmarkt für Berufsarten, die der Hauswirtschaft dienen, ganz anders liegen kann als für Berufsarten, die gewerblichen Betrieben dienen, dürfen beide erst in den letzten Summen zusammengezählt werden. Auch wäre es besonders lehrreich, wenn der meist festere Arbeitsmarkt der hauptsächlich der Hauswirtschaft und der Ortswirtschaft und dem Tagesverbrauch dienenden Betriebsarten und Berufsarten getrennt vom bewegteren Arbeitsmarkt der an den großen Wirtschaftsmarkt angeschlossenen Arten beobachtet werden könnte.

Wer als Wissenschaftler die heutige Berufsarten- und Betriebsartensystematik liest, ist nicht befriedigt. Wer als Praktiker sieht, wie die Zahlen in diese Systematik ohne genügende Ueberlegung und Stetigkeit eingereiht werden, welche Mühe und Kleinigkeitskrämerei aber auch viele Arbeitsvermittler auf ihre Statistik verwenden, deren Unterlagen oder deren statistische Gebräuche schief sind, muß eine Neuordnung der Arbeitsmarktstatistik fordern. Zunächst nur eine Berufsartenstatistik und diese in großen, aber in allen wesentlichen Zügen! Männer, Frauen, männliche Jugendliche, weibliche Jugendliche sind zu trennen und in die gleichen Berufsarten zu gruppieren, die Männer nach mehr Unterarten, die Jugendlichen nur in Hauptarten. Allmählicher Ausbau dieser Statistik, sobald die Berufsarten in ihren Grenzen geklärt sind und sobald die Arbeitsnachweise sich statistisch genügend eingerichtet haben. Erst später auch eine Betriebsartenstatistik! Die Betriebsartenstatistik neben der Berufsartenstatistik ist zwar notwendig, um den Arbeitsmarkt wirklich verstehen zu können. Auch zeigt die nach Betriebsarten gesonderte Arbeitsmarktstatistik nicht nur die Erscheinungen des Arbeitsmarktes, sondern auch den Wirtschaftsmarkt, führt zur Wirtschaftsmarktstatistik hinüber. Die Gunst oder Ungunst des Wirtschaftsmarktes und des Arbeitsmarktes sind durchaus nicht gleichartig. Sollen hier die richtigen Schlüsse gezogen werden, bei denen nicht allein die Arbeitsnachweise, sondern auch Wirtschaftsämter zu beteiligen sind, so muß die Sta-

tistik sehr sorgfältig und sicher begründet werden, was nur allmählich geschehen kann. Schon bei der anfänglichen allgemeinen Statistik muß zu genauester Wahrung der notwendigen Feinheiten erzogen werden: so müssen die Bewerber sorgfältig in der für sie wesentlichen Berufsart und Betriebsrat gezählt werden, nicht in der Gruppe, in die sie vielleicht nur zufällig und gelegentlich vermittelt wurden. Die Stellenvermittlung muß häufig in einer anderen Gruppe als die Bewerbung gebucht werden. Richtige und verständnisvolle Eingruppierung ist aber nur möglich, wenn das Wesen und die Verschiedenheit der Berufsarten und Betriebsarten allen ausführenden Organen geläufig geworden ist und wenn die Gruppierung in großen einfachen Zügen erfolgt.

Bisher unterschied die Arbeitsmarktstatistik sehr viele Berufsgruppen, die weder unter sich noch gegenüber den Betriebsgruppen klar getrennt sind. Ausbildungsgruppen (Studierte, Gelernte usw.) wurden fast überhaupt nicht beachtet, obwohl die Ausbildungsgruppen oft größere Verschiedenheiten auf dem Arbeitsmarkt zeigen als die Berufsgruppen. Aus meinen Erfahrungen aus der Verwaltung der Arbeitsnachweise und aus der Arbeitsmarktstatistik scheint mir folgendes Schema einfach und wissenschaftlich interessant:

Berufsgruppen:	studiert	fachgeschult	gelernt	angelernt	eingewöhnt
Landwirte					
Bergarbeiter					
Metallgewerbler					
Baugewerbler					
Gastwirtsgehilfen					
Haushaltsgehilfen					
Gelegenheitsarbeiter					
usw.					
usw.					

30 Berufsgruppen genügen, jede getrennt nach Männern, Frauen, männlichen Jugendlichen, weiblichen Jugendlichen, soweit diese Trennung interessante Ergebnisse erwarten läßt. Jede Spalte enthält drei Zahlen: Bestand an Bewerbern, Bestand an offenen Stellen, Vermittlungen seit dem letzten Zähltag. Gezählt wird höchstens zweimal monatlich, am 10. und am 25.

Diese Zahlen geben leicht und klar ein lehrreiches Bild über die Lage des Arbeitsmarktes, zugleich über die Erfolge des Arbeitsnachweises.

X.

Die Brotpreise in Berlin nebst den Kosten des Ernährungs- und Lebensbedarfes in Berlin während der ersten Hälfte 1921.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Die erschütternde Vaterunserstelle „Unser täglich Brot gib' uns heute" gewinnt anläßlich der bevorstehenden Brotpreiserhöhung verstärkte Bedeutung. Solange man noch nicht aus Steinen Brot machen kann — eher gilt wohl das Umgekehrte! —, wird die Brotpreisstatistik ihren Wert nicht verlieren. Für Berlin haben wir den in Rede stehenden Gegenstand zuletzt in Bd. 61 S. 254 f. dieser „Jahrbücher" bis Ende 1920 behandelt. Seitdem zeigt die Entwicklung nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin für 1 kg in Pfennigen folgenden Verlauf, wobei wieder I Januar, II Februar usw. bedeutet:

Monat	1921		1920	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
I	241,35	317,28	120,02	156,14
II	241,49	321,72	119.89	159,74
III	242,64	326,59	144,75	181,67
IV	243,55	331,49	143,63	173,18
V	269,83	362,32	243,40	318,00
VI	270,15	358,57	245,05	344,33
1. Halbjahr	251,50	336,33	169,46	222,18

Nach wie vor handelt es sich um gesetzlich bestimmte Höchstpreise und Ausmahlungen, nämlich um Kartenbrot. Also sind Schleichhandelspreise nicht gemeint. — Im Dezember 1920 zahlte man für das Kilogramm Roggenbrot 241,66 Pf., Weizenbrot 305,94 Pf. Seitdem ist zunächst kein oder nur geringes Ansteigen erfolgt; aber im Mai bemerkt man starke Preiszunahme.

Gegen das Vorjahr 1920 ergeben sich nachstehende, bis April erhebliche, monatliche Spannungsunterschiede immer in Prozent und positiven (+) Sinne:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	101,09	101,43	67,63	69,57	10,86	10,24
Weizenbrot	103,20	101,40	79,77	91,41	13,94	4,13

Der Unterschied im Ausmaß der Spannung beider Brotsorten ist also am größten im April mit 21,84 Plusprozent beim Weizenbrot.

Für das ganze 1. Halbjahr 1921 ergibt sich im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 1920 eine prozentuale Preiszunahme von 48,41 beim

Roggenbrot, 51,38 beim Weizenbrot. Das Gewicht des 50-Pf.-Roggenbrotes stellte sich im 1. Halbjahre 1921 auf 0,20 kg, 1920 auf 0,30 kg. In diesen zwar einfachen, aber gerade deswegen lapidaren Zahlen wird die Teuerung deutlich erkennbar.

Bekanntlich lebt man nicht allein vom Brot. Daher wollen wir uns auch mit den weiteren Ernährungs- und Lebensbedarfskosten beschäftigen, und zwar zunächst wieder nach dem Vorgehen des Statistischen Amtes der bisherigen Stadt Berlin (Prof. Dr. Silbergleit), das sich vorläufig immer noch mit dem Existenzminimum des Nahrungsbedarfes begnügt. Zugrunde gelegt wird hierbei — es muß das zur Vermeidung von möglichen Mißverständnissen immer wieder besonders betont werden — im Verfolg der Kalorien- oder Wärmeeinheitentheorie, deren alleinige Gültigkeit oder besser Tragweite und Anwendbarkeit auf das vorliegende Arbeitsgebiet von verschiedenen Seiten stark angezweifelt wird, der physiologisch mindest notwendige Ernährungsbedarf, bestehend aus Fetten und Kohlehydraten, die als vertauschbar angenommen sind, soweit die menschliche Verdauungstätigkeit es zuläßt. Für den erwachsenen Mann wird mit 3000 pro Tag notwendigen Wärmeeinheiten gerechnet, für die Frau entsprechend mit 2400, für 1 Kind im Alter von 7—12 Jahre mit 1500 Kalorien. Alle Angaben beziehen sich — leider immer noch — auf unzubereitete, also ungekochte und ungebratene Lebensmittel, sowie natürlich auf verdauungskräftige (gesunde) Menschen, so daß es sich in der Tat um das „bloße" Existenzminimum im weitesten, oder, wenn man will, auch engstem Sinne handelt. Daß die Feuerungskosten nach wie vor hierbei nicht mit angeführt und eingerechnet werden, ist ein entschiedener Mangel, der sich auch durch die Hervorhebung der Notwendigkeit der Erhaltung der Vergleichsmöglichkeit mit den bisherigen Ergebnissen nicht aus der Welt schaffen läßt. Denn nichts hindert doch, die Angaben getrennt nach ohne und mit Feuerungskosten zu machen.

Die so ermittelten mindest notwendigen Tagesausgaben für die Ernährung werden sinngemäß auf die Woche, den Monat und das ganze Jahr erweitert. Der durch die Papier- und Druckersparnisrücksichten gebotenen Kürze wegen seien nachstehend nur die aus den jeweiligen Monatszahlen errechneten gesamten Jahresausgaben in Mark, sowohl für die rationierten wie die im freien Handel erworbenen Lebensmittel, angeführt, wobei wieder I Januar, II Februar usw. bedeutet:

Monat	1921			1920		
	Mann allein	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 1 Kinde v. 7—12 Jahren	Mann allein	Ehepaar ohne Kinder	Ehepaar mit 1 Kinde v. 7—12 Jahren
I	3184	5486	6816	3266	.	.
II	3021	5247	6514	3278	5021	6091
III	2920	5235	6428	3522	5501	6683
IV	2884	5155	6284	3714	6305	7195
V	2852	5126	6264	3646	6051	7130
VI	2956	5337	6466	3524	5976	7028

Im Dezember 1920 beliefen sich die entsprechenden Aufwendungen auf 3197 bzw. 5517 und 6831 M. Mithin bemerkt man bis Mai 1921 — trotz aber vielleicht gerade wegen der Zunahme des freien Handels —

ständige Abnahme, im Juni setzt dann, besonders wegen steigender Gemüse- und Kartoffelpreise, ein starkes Anziehen ein.

Wir verlassen damit vorläufig die Statistik des (Klein-) Berliner statistischen Amtes und wenden uns der des Schönbergers (Dr. Kuczynski) zu. Diese beschäftigt sich in der „Finanzpolitischen Korrespondenz" mit dem gesamten Existenzminimum in Großberlin. Für den Juni ergeben sich folgende Mindest-Ausgaben pro Woche in Mark, wobei stets in der Familienspalte ein 4köpfiger Haushalt, also Ehepar mit 2 Kindern, angenommen wird:

	1921			1920		
	Mann allein	Ehepaar allein	Ehepaar mit 2 Kindern	Mann allein	Ehepaar allein	Ehepaar mit 2 Kindern
Ernährung	55	98	142	50	81	121
Wohnung	9	9	9	9	9	9
Heizung, Beleuchtung	25	25	25	22	22	22
Bekleidung	27	45	63	36	60	84
Sonstiges	36	54	72	29	43	59
Woche des Juni zusammen	152	231	311	146	215	295
Ganzes Jahr zusammen	7900	12 000	16 200	7600	11 200	15 300

Für Ernährung und Wohnung würden sich hieraus nachstehende Prozentanteile an der Gesamtausgabe herausstellen:

Ernährung	36,18	42,42	45,66	34,25	37,67	41,02
Wohnung	5,92	3,90	2,89	6,16	4,19	3,05

Der Ernährungsanteil ist also inzwischen gewachsen, was wohl der Wirklichkeit mehr als bisher näher kommt, wenngleich ich die Quoten immer noch für zu niedrig halte. Auch der Prozentanteil der Wohnung, der abgenommen hat, dürfte entschieden zu klein sein, namentlich für die 4köpfige Familie.

Die Ausgaben für die Ernährung stimmen im Juni 1921 bei beiden Autoren leidlich überein. So rechnet pro Woche für den Mann allein Silbergleit 57 M., Kuczynski 55 M., für das kinderlose Ehepaar ersterer 103 M., letzterer 98 M.

Das Deutsche Statistische Reichsamt legt seiner Teuerungsstatistik für Ernährung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung eine 5köpfige Familie, bestehend also aus Ehepaar und 3 Kindern — alles natürlich im Mindestmaß — zugrunde und gelangt für die Monate VI = Juni, V = Mai usw. in der alten Reichshauptstadt zu nachstehenden 4wöchentlichen Ausgaben in Mark:

Jahr	I	II	III	IV	V	VI
1921	960	916	913	897	875	880
1920	.	648	804	913	884	844

Rechnet man die entsprechenden Zahlen bei Kuczynski, also die für Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung zusammen, beispielsmeise für Juni 1921, so erhält man für eine Woche beim Ehepaar mit 2 Kindern 176 M., mithin für 4 Wochen 704 M., so daß, um mit der Reichsstatistik in Uebereinstimmung zu gelangen, das 3. Kind 176 M. in 4 Wochen kosten müßte, was immerhin möglich ist, zumal wenn es sich um das älteste von den dreien handelt.

XI.

Die englischen Eisenbahnen im Jahre 1920.

Von Ober- und Geh. Regierungsrat Wernekke.

Das im Jahre 1919 gegründete englische Verkehrsministerium hat eine besondere Vorliebe für Statistik entwickelt. Es hat auf Grund der Ermächtigungen, die ihm das Gesetz erteilt, von den Eisenbahngesellschaften statistische Angaben eingefordert, die vorher nicht üblich waren. Das macht sich nun zum ersten Male nach außen hin in dem einstweiligen Bericht über die Betriebsergebnisse des Jahres 1920 bemerklich, den das Verkehrsministerium Ende April veröffentlicht hat, indem er eine Anzahl Angaben enthält, die früher nicht gemacht werden konnten, die aber für die Beurteilung der Betriebsleistungen von Bedeutung sind. Es fehlt freilich infolge des Umstands, daß sie zum ersten Male gemacht werden, die Möglichkeit eines Vergleichs mit früheren Jahren und damit auch eines Urteils über die Entwicklung, die die englischen Eisenbahnen in den letzten Jahren durchgemacht haben. Soweit die Angaben des Jahresberichts für 1920 auch in den früheren statistischen Veröffentlichungen enthalten waren, sind ihnen in dem Bericht die entsprechenden Zahlen des Vorjahres und des Jahres 1913 als des letzten vollen Friedensjahres gegenübergestellt, so daß man wenigstens durch diese Zahlen einen lehrreichen Ueberblick über den Einfluß des Krieges auf das englische Wirtschaftsleben, soweit es im Eisenbahnverkehr zum Ausdruck kommt, und auf die Entwicklung, die es seitdem gewonnen hat, erhält.

Zunächst einige von den Angaben, die zum ersten Male gemacht werden. Die Entfernungen sind dabei in englischen Meilen (= 1,609 km), die Einheitspreise in Pence (1 Penny = 8,5 Pf. nach Friedenswährung) angegeben. Um dem deutschen Fachmann einen unmittelbaren Vergleich mit den Zahlen zu ermöglichen, die er aus seinem Betriebe kennt, sind die englischen Werte nach den vorstehend angeführten Sätzen umgerechnet und in Klammer hinzugefügt. Die Durchschnittseinnahme aller englischen Vollspurbahnen für 1 t und 1 Meile betrug im Jahre 1920 1,643 Pence (8,67 Pf/t/km). Die Durchschnittsentfernung, auf die Güter aller Art befördert wurden, war 58,06 Meilen (93,5 km), die durchschnittliche Ladung eines Güterwagens wog 5,41 t. Ein Zug bestand im Durchschnitt aus 34,76 Güterwagen und war mit 132,49 t beladen. Die geringe Ladefähigkeit der englischen Güterwagen, ihre schlechte Ausnutzung, die kleinen Entfernungen, auf die die schwachen Zugeinheiten in England verkehren, kommen in diesen Zahlen deutlich zum Ausdruck; sie bedeuten nach einer Bemerkung, die Railway Gazette bei ihrer Besprechung macht, teilweise selbst für

den englischen Fachmann eine Ueberraschung. Die Zahl der beladenen Wagen betrug 24,49 für den Durchschnitt der Güterzüge oder 70,46 Proz. In der allgemeinen Stückgutklasse war die Entfernung, auf die Güter befördert wurden, im Durchschnitt 92,64 Meilen (149,2 km) und die Einnahme auf die Tonnenmeile 2,682 Pence (14,16 Pf/t/km), während im Kohlen- und sonstigen Wagenladungsverkehr die entsprechenden Zahlen 46,98 Meilen (75,6 km) und 1,001 Penny (5,28 Pf/t/km) waren. Die Durchschnittseinnahmen haben sowohl im Personen- wie im Güterverkehr gegenüber den Jahren 1919 und 1913 zugenommen, was auf die Fahrpreiserhöhungen im Laufe des Krieges und seit seiner Beendigung — 50 Proz. am 1. Jan. 1917 und 75 Proz. am 6. Aug. 1920 — und die Erhöhung der Frachtsätze und sonstigen Gebühren im Güterverkehr, die zum ersten Male am 15. Jan. 1920 und dann nochmals am 1. Sept. 1920 vorgenommen wurden und durch die die Frachtsätze auf etwa 212 Proz. der Vorkriegssätze gebracht worden sind, zurückzuführen ist. Der geringen Höhe dieser Steigerungen und ihrem Verhältnis zueinander entspricht auch die Vermehrung der Einnahmen. Ein Reisender brachte im regelmäßigen Verkehr 1913 10 Pence (85 Pf.), 1919 1 sh 3 Pence (1,275 M.) und 1920 1 sh 4,2 Pence (1,377 M.), 1 t Güter in denselben Jahren 3 sh 5,5 Pence (3,528 M.), 4 sh 3,3 Pence (4,361 M.) und 7 sh 9,1 Pence (7,914 M.) ein.

Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Vollspurbahnen betrug 1920, auf eingleisige Strecke zurückgeführt, einschließlich der Nebengleise 51 248 Meilen (82 509 km) gegen 51 170 Meilen (82 384 km) im Vorjahre und 50 425 Meilen (81 184 km) vor dem Kriege. Der Zuwachs von 1919 zu 1920 — 78 Meilen (126 km) — ist also verschwindend, während der Zuwachs in der Kriegszeit — 745 Meilen (1199 km) — verhältnismäßig hoch ist, wenn man bedenkt, daß der Streckenneubau, soweit nicht Bahnen für Heereszwecke in Frage kommen, fast vollständig geruht hat; in diesen Zahlen ist aber einerseits die Fertigstellung der Bauten enthalten, die bei Kriegsausbruch im Gange waren, andererseits auch die Bahnhofserweiterungen, die Neuanlage von Bahnhöfen, Anschlußgleisen und dergl. für Heereszwecke; es darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß zur Gewinnung von Oberbau an zahlreichen Stellen Gleise abgebrochen worden sind, wodurch manche Strecken ganz stillgelegt, andere, zweigleisige, in eingleisige umgewandelt worden sind. Das Anlagekapital dieser Eisenbahnen machte 1920 1 158 700 000 £ gegen 1 153 300 000 £ im Jahre 1919 und 1 134 100 000 £ im Jahre 1913 aus.

Das Verhältnis der Streckenlänge zum Anlagekapital in den Jahren 1913, 1919 und 1920 bietet einen wertvollen Einblick in die Entwicklung der Preise in den sieben Jahren des in Frage kommenden Zeitraums. Setzt man die Zahlen für 1913 gleich 100, so ergibt sich für 1919 und 1920 ein Anlagekapital von 101,69 und 102,17 und eine Streckenlänge von 101,48 und 101,63. Während also die Zunahme des Anlagekapitals und diejenige der Streckenlänge zwischen 1913 und 1919 mit großer Annäherung verhältnisgleich sind, eilt die Zunahme des Anlagekapitals derjenigen der Streckenlänge im Jahre 1920 erheblich voraus. Hierin kommt einerseits die Teuerung, die nach dem Kriege eingesetzt hat, andererseits die Tatsache zum Ausdruck, daß die englischen Eisenbahnen im Jahre

1920 beträchtliche Mengen von Betriebsmitteln zu Lasten des Anlagekapitals beschaffen mußten, um ihren im Kriege heruntergewirtschafteten Betriebsmittelpark wieder aufzufrischen.

Die Betriebseinnahmen der englischen Eisenbahnen, einschließlich der Zuschüsse von seiten der Regierung als Entschädigung für die Leistungen für Heer und Flotte im Kriege, die in Form einer Gewährleistung für die Dividende auch jetzt noch zu zahlen sind [1]), betrugen in den Jahren

1920	1919	1913
297 800 000	226 100 000	129 700 000 £.

Ihnen stehen Betriebsausgaben von

250 800 000	179 300 000	83 500 000 £

gegenüber, so daß ein Betriebsüberschuß von

47 000 000	46 800 000	46 200 000 £

erzielt wurde, der zusammen mit anderen Einnahmen einen Gesamtüberschuß von

51 300 000	51 200 000	49 800 000 £

ergab. In der Gleichmäßigkeit des Ueberschusses gibt sich zu erkennen, daß die Regierung für einen Rückgang des Reingewinns aufzukommen hat, der sonst ohne diese Gewährleistung bei der Steigerung der Löhne trotz der Erhöhung der mit ihr in keinem richtigen Verhältnis stehenden Tarife unvermeidlich gewesen wäre.

Die Zahl der Reisenden ist von 1 184 196 000 im Jahre 1913 auf 1 507 117 000 im Jahre 1919 und 1 566 834 000 im Jahre 1920 gestiegen, während das Gewicht der beförderten Güter von 364 162 500 t im Jahre 1913 auf 304 662 000 t im Jahre 1919 und 317 877 500 t im Jahre 1920 gesunken ist. 1920 zeigt also sowohl im Personen- wie im Güterverkehr eine Zunahme gegen 1919, aber im Güterverkehr ist die vor dem Kriege beförderte Menge noch nicht wieder erreicht, während im Personenverkehr die Zahl der vor dem Kriege beförderten Reisenden bei weitem überholt ist. Letzteres mag mit den hohen Löhnen und sonstigen hohen Einnahmen weiter Kreise zusammenhängen, die es ihnen ermöglicht, trotz höherer Fahrpreise zahlreiche Reisen zu machen, während der Rückgang des Güterverkehrs seinen Grund darin hat, daß im Kriege viel Privatgüter weggefallen sind, die damals durch Heeresgut mehr als ersetzt wurden, daß aber nunmehr, nachdem letzteres nicht mehr in solchem Umfang in Frage kommt, der Privatverkehr sich noch nicht auf seine alte Höhe entwickelt hat. Von den Reisenden entfielen 1913 2,15 Proz. auf die 1. Klasse, 1919 waren es 2,88 Proz. und 1920 nur noch 2,36 Proz. Der die gewöhnlichen Fahrpreise bezahlende Verkehr der die 3. Klasse benutzenden Reisenden machte 1913 75,40 Proz. der Gesamtzahl, 1919 69,41 Proz. und 1920 68,02 Proz. aus. Dies wird zum Teil auf die Zunahme in der Benutzung von Dauer- und Arbeiterkarten zu ermäßigten Preisen zurückgeführt, zum Teil wird es, wie aus der stärkeren Benutzung der 1. Klasse hervorgeht, damit zusammenhängen, daß hohe Einkünfte manchen Reisenden die Benutzung höherer Klassen als früher ermöglichen.

---

1) Die Gewährleistung hat mittlerweile (am 15. August) ihr Ende erreicht.

Der Wagenpark der englischen Eisenbahnen umfaßte Ende 1920 789 735 Güter- und 51 999 Personenwagen; die entsprechenden Zahlen des Jahres 1913 waren 781 518 und 54 853 und die des Jahres 1919 777 431 und 52 517. Dampflokomotiven waren Ende 1920 24 162 vorhanden, gegen 23 545 im Jahre 1913 und 23 958 im Jahre 1919; dazu kamen Ende 1920 noch 86 elektrische Lokomotiven, 3 mehr als 1913, 3 weniger als 1919. Der Rückgang des Bestandes an Betriebsmitteln während des Krieges erklärt sich durch Außerdienststellung alter Wagen, dem kein entsprechender Ersatz durch Beschaffung neuer gegenüberstand, namentlich aber durch die Abgaben von Betriebsmitteln auf die Kriegsschauplätze, von wo viele nicht, zum Teil vielleicht auch noch nicht zurückgekehrt sind. Der Güterwagenpark ist im Jahre 1920 so weit aufgefüllt worden, daß der Bestand von 1913 übertroffen ist, ebenso steht es bei den Lokomotiven, auffallend ist aber, daß die Zahl der Personenwagen im Jahre 1920 weiter gesunken ist.

Nun zum Schluß noch eine Zusammenstellung der beförderten Reisenden und Güter (s. die Zahlentafel auf S. 250). Die Zahlen sind mit 1000 gekürzt, sind also je mit 1000 zu vervielfältigen. Sie zeigen neben dem Gesamtergebnis die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Landesteile: England, Wales, Schottland und Irland. Vorstehend ist allerdings allgemein von den englischen Eisenbahnen gesprochen worden, wobei England und englisch in dem Sinne gebraucht worden ist, wie es in Deutschland üblich ist, nämlich als die drei Königreiche England, Schottland und Irland und die Grafschaft Wales umfassend. Der Engländer nennt dieses Staatengebilde aber das Vereinigte Königreich, das für ihn wieder in Großbritannien und Irland zerfällt, und beschränkt den Namen England lediglich auf den Südteil der Hauptinsel, wobei er auch noch die Halbinsel Wales ausnimmt.

	Reisende			Stückgüter			Kohlen			Andere Wagenladungsgüter			Gesamter Güterverkehr		
	1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920
17 Eisenbahngesellschaften von England	779 701	935 157	1 002 673	52 147	46 867	51 943	156 282	130 525	133 501	55 998	43 022	52 811	264 427	220 414	238 255
5 Eisenbahngesellschaften von Wales	20 021	23 396	25 577	1 915	1 487	1 538	23 732	17 812	16 835	1 383	1 098	1 312	27 030	20 397	19 685
5 Eisenbahngesellschaften v. Schottland	105 032	114 402	124 761	11 130	10 962	11 761	34 574	26 408	26 076	11 345	8 680	10 970	57 049	46 050	48 807
6 Eisenbahngesellschaften von Irland	22 952	21 759	19 374	2 924	3 311	3 138	1 015	1 016	1 112	408	324	386	4 347	4 651	4 636
Insgesamt	927 706	1 094 714	1 172 385	68 116	62 627	68 380	215 603	175 761	177 524	69 134	52 124	65 479	352 853	291 512	311 383

Alle Zahlen sind mit 1000 zu vervielfältigen (Güter in 1000 t).

XII.

Die Bewegung der englischen Bergarbeiter seit Beendigung des Krieges.

Von Dr. Charlotte Leubuscher.

Das Abkommen, das am 28. Juni ds. Js. im Handelsamt unter Vermittlung von Mitgliedern der Regierung zwischen den britischen Bergwerksbesitzern und den Vertretern des Bergarbeiterverbandes (Miners' Federation of Great Britain) abgeschlossen worden ist, hat nicht nur den 14 Wochen währenden Ausstand der Bergarbeiter beendet, sondern scheint bis zu einem gewissen Grade auch eine Entspannung jenes chronischen Krisenzustandes gebracht zu haben, der seit Kriegsende den englischen Kohlenbergbau und damit das englische Wirtschaftsleben fast fortdauernd beunruhigt hat. Ist auch eine Voraussage darüber unmöglich, ob während der vorläufig auf 18 Monate bemessenen Geltungsdauer des Abkommens der Friede in der Industrie gewahrt bleiben wird, so hat es doch eine Reihe von Momenten ausgeschaltet, die unter dem System der staatlichen Kontrolle die Streitfälle komplizierten und eine Verständigung zwischen den Parteien erschwerten. In knappen Worten läßt sich seine Bedeutung dahin zusammenfassen, daß es den Weg freigemacht hat für die Rückkehr des Kohlenbergbaus aus einer staatlich kontrollierten und regulierten in eine durch kollektive Vereinbarung von Unternehmern und Arbeitern auf dem Boden der freien Wirtschaft geführte Industrie; für die Abmachungen zwischen den Parteien werden aber die Machtverhältnisse des freien Verkehrs, nicht zuletzt die Lage des Weltmarkts, wiederum das ausschlaggebende Moment. Erscheint somit der jüngste Streik als das — vielleicht letzte — Glied in einer Kette von die Industrie und mit ihm die englische Volkswirtschaft erschütternden Kämpfen, so ist seine Bedeutung auch nur im Rahmen der Gesamtbewegung der englischen Bergarbeiter seit Ende des Krieges verständlich. Diese soll deshalb im folgenden kurz in ihren Hauptzügen und entscheidenden Wendungen gezeichnet werden.

Der Krieg hatte, wie in anderen von ihm erfaßten Ländern, so auch in England das Machtgefühl der Arbeiterschaft in hohem Maße gesteigert. Dies gilt in besonderem Grade von den Bergarbeitern, die sich neben den Arbeitern der Rüstungsindustrie als die für die Kriegführung und das Wirtschaftsleben wichtigste Arbeitergruppe erwiesen hatten. Gleichzeitig hatte ihre Organisation in den Kriegsjahren eine bedeutende innere Festigung und Stärkung dadurch erfahren, daß in allen mit der Regierung geführten Verhandlungen von dieser der nationale Bergarbeiter-

verband als die Vertretung der Bergarbeiter angesehen wurde, während früher der Schwerpunkt der mit den Zechenbesitzern geführten Verhandlungen und damit auch der gewerkschaftlichen Organisation in den einzelnen Kohlenrevieren gelegen hatte. Unter dem während des Krieges eingeführten System der staatlichen Kriegskontrolle, das den Unternehmern einerseits die Gewinne der Vorkriegszeit garantierte, ihnen andererseits aber die freie Verfügung über das Produkt durch Festsetzung der Preise für den inländischen und den ausländischen Absatz und durch Rationierung der zu exportierenden Kohle nahm [1]), war die Regierung tatsächlich zum Arbeitgeber der Bergarbeiter und zum Garanten der diesen während des Krieges gewährten Lohnzulagen geworden. Letztere wurden in Verhandlungen der Regierung mit dem Bergarbeiterverband vereinbart und führten zu einer weitgehenden Angleichung der in den einzelnen Bergwerksrevieren gezahlten Löhne, da der in der Vorkriegszeit für die einzelnen Distrikte in verschiedener Höhe vereinbarte Grundlohn immer mehr an relativer Bedeutung gegenüber den Kriegszuschlägen verlor. Diese Entwicklung setzte sich auch in der Nachkriegszeit fort, namentlich bei der im Hinblick auf die gestiegenen Kosten der Lebenshaltung gewährten allgemeinen Lohnerhöhung von 20 Proz. im Frühjahr 1919, dem sog. Sankeylohn.

In den ersten anderthalb Jahren nach Beendigung des Krieges blieb die Marktlage für englische Kohle im wesentlichen dieselbe wie während der Kriegsjahre: eine durch den Rückgang der Förderung noch weiter verschärfte Knappheit an Kohle im Inlande, die eine Rationierung der Ausfuhrkohle erforderlich erscheinen ließ, und eine scheinbar unbegrenzte Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes auch bei sehr hohen Preisen. Nutznießer der hohen Exportgewinne war unter dem System der staatlichen Kontrolle neben der Industrie der englische Staat als finanzieller Teilhaber an ihr [2]). Diese günstige finanzielle Situation brachte es mit sich, daß Lohnforderungen der Arbeiter verhältnismäßig geringen Widerstand auf seiten der Unternehmer und der Regierung fanden; auch der durch die Herabsetzung der Arbeitszeit von 8 auf 7 Stunden bedingte Lohnausfall im Frühjahr 1919 wurde für Akkordarbeiter bereitwillig durch eine Lohnerhöhung ausgeglichen. Im Mittelpunkte der Politik des Bergarbeiterverbandes standen deswegen in der Zeit vom Winter 1918/19 bis zum Frühjahr 1920 nicht Verbesserungen, die sich auf die Arbeitsbedingungen in engerem Sinne bezogen, sondern die Sozialisierung der Bergwerke [3]). Unter diesem vieldeutigen Schlagwort verstand ein vom Bergarbeiterverband der parlamentarischen Untersuchungskommission für den Kohlenbergbau (sog. Sankey Commission) vorgelegter Gesetzentwurf den Uebergang der Bergwerke in den Besitz der Allgemeinheit,

1) Vgl. über die staatliche Kriegskontrolle des englischen Bergbaus und ihre Wirkungen C. Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England, Jena 1921, S. 158—162.

2) Nach einer Berechnung des „Economist" vom 18. Sept. 1920 wurde im Finanzjahr 1920 für den Fiskus eine Einnahme von 32 Mill. £ aus dem Kohlenexport erwartet.

3) Vgl. für das Folgende C. Leubuscher, Das Nationalisierungsproblem im englischen Kohlenbergbau, Reichsarbeitsblatt 1920/21 (N. F.) Nr. 7, S. 279*f., ferner Sozialismus und Sozialisierung in England, S. 192—207.

d. h. des Staates, und die Uebertragung ihrer Ausbeutung auf Selbstverwaltungskörper der Industrie, die aus demokratischen Wahlen der in ihr Beschäftigten hervorgehen sollten. Mit der Propagierung des so aufgefaßten Sozialisierungsgedankens durch die Bergarbeiter bekannte sich zum ersten Male eine große Arbeitergruppe geschlossen zu den Zielen des Gildensozialismus [1]). Die Sozialisierungsforderung, über die zweimal — im Frühjahr und im Herbst 1919 — ein allgemeiner Streik der Bergarbeiter auszubrechen drohte, erhielt einen starken moralischen Rückhalt gegenüber der öffentlichen Meinung durch den Bericht des Vorsitzenden der parlamentarischen Untersuchungskommission, Sankey, der sich im Juni 1919 für eine gemeinwirtschaftliche Verfassung der Kohlenindustrie auf Grundlage des öffentlichen Eigentums an den Kohlenvorkommen aussprach [2]). Eine Zeitlang — etwa bis zum Winter 1919/20 — konnte es scheinen, als ob die Befürworter einer Sozialisierung des Kohlenbergbaus mit ihrer Forderung durchdringen würden, und als ob es ihnen gelingen würde, diese über den Kampf der unmittelbar Beteiligten zu einer Frage der allgemeinen Politik zu erheben.

Besonders wirkungsvoll war dabei das von den Vertretern der Bergarbeiter immer wieder geltend gemachte und von Sankey auf Grund der Untersuchungsergebnisse der Kohlenkommission übernommene Argument, daß unter der bestehenden Eigentums- und Betriebsverfassung die von allen Seiten als notwendig erachtete Steigerung der Produktion nicht zu erzielen sei, einmal weil sich das privatwirtschaftliche System mit seiner weitgehenden Zersplitterung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse als unwirtschaftlich und wenig leistungsfähig erwiesen habe, zweitens weil der hohe Spannungsgrad der sozialen Gegensätze in den Bergarbeitern Erbitterung und Arbeitsunlust erzeuge. Eine Abhilfe könne daher nur im Uebergang zu einer gemeinwirtschaftlichen Industrieverfassung gefunden werden. „Es ist richtig, daß viele befürchten, das Staatseigentum werde die Initiative ersticken. Aber wir sehen uns heute in den Kohlenrevieren zunehmender industrieller Unruhe und einem ständigen Kampf zwischen moderner Arbeiterschaft und modernem Kapitalismus gegenüber. Ich glaube, daß die Gefahr, die aus der Gewißheit der Fortdauer dieses Kampfes im Kohlenbergbau erwächst, schwerer wiegt als die fragliche Gefahr einer Einbuße an Initiative.“ [3])

Im Frühjahr 1920 schien das Land abermals unmittelbar vor einer allgemeinen Arbeitseinstellung der Bergarbeiter zu stehen, die auf dem Wege der direkten Aktion die Sozialisierung durchsetzen wollten. Doch trugen damals die gemäßigten Elemente innerhalb der gesamten organisierten Arbeiterschaft den Sieg über den radikalen Teil der Bergarbeiter davon. Der im März 1920 in London tagende außerordentliche Gewerkschaftskongreß, der diese Entscheidung fällte und damit zeigte, daß die Mehrheit der organisierten Arbeiter nicht bereit war, sich für das Ziel

---

1) Vgl. Reichsarbeitsblatt, a. a. O.

2) Coal Industry Commission Act, 1919: Second Stage Reports (Cd. 210). Vgl. ferner Reichsarbeitsblatt, a. a. O. und Leubuscher, Sozialismus und Sozialisierung in England, S. 196—203.

3) Sankey Report, S. 11 u. 12.

der Sozialisierung der Bergwerke in einen Arbeitskampf von unabsehbarer Tragweite reißen zu lassen, bedeutete — einem großen Teile der Beteiligten damals vielleicht unbewußt — den vorläufigen Abschluß des um die Sozialisierung geführten Feldzuges der Bergarbeiter.

Die in den folgenden Monaten von den Bergarbeitern gestellten Forderungen richteten sich in erster Linie auf Lohnerhöhungen, deren Berechtigung mit den steigenden Kosten der Lebenshaltung begründet wurde. Dabei wurde von den Wortführern der Bergarbeiter betont, daß diese nicht nur eine Anpassung ihrer Löhne an die Kosten der Lebenshaltung fordern müßten, sondern entschlossen seien, die durch den Sankeyentscheid vom Frühjahr 1919 erzielte Aufbesserung ihrer allgemeinen Lebenshaltung festzuhalten; diese müsse daher bei einer Angleichung an die Kosten der Lebenshaltung außer Anrechnung bleiben. Während somit in dem vorhergehenden Zeitabschnitt die Stellung des Arbeiters im Produktionsprozeß, sein Anspruch, an der „Kontrolle der Industrie" beteiligt zu werden, im Mittelpunkt der Bewegung stand, richteten sich vom Frühjahr 1920 ab die Hauptbemühungen der Bergarbeiter darauf, ihre Konsumentenlage zu verbessern bzw. vor einer Verschlechterung zu bewahren.

Die vom Bergarbeiterverband gestellten Lohnforderungen wurden zunächst im Mai 1920 zu einem erheblichen Teil von der Regierung bewilligt. Ueber weitere Forderungen des Bergarbeiterverbandes konnte jedoch keine Einigung erzielt werden; die sich monatelang hinziehenden Verhandlungen fanden deswegen im Oktober 1920 ihren Abschluß in einer allgemeinen Arbeitsniederlegung von einwöchiger Dauer. Die Verhandlungen scheiterten vor allem daran, daß die Bergarbeiter bedingungslos eine Lohnerhöhung verlangten, daß dagegen die Regierung sie nur gewähren wollte, wenn gleichzeitig die im volkswirtschaftlichen Interesse als dringend notwendig erkannte Erhöhung der Produktion gesichert erschien. War doch die jährliche Fördermenge von 287 Mill. t im Jahre 1913 auf 229 Mill. t im Jahre 1920 gesunken, obwohl die Zahl der Bergarbeiter um 200000 gestiegen war; die wöchentliche Förderung pro Arbeiter, die 1913 $5^1/_2$ t betragen hatte, belief sich 1920 nur auf 3,6 t[1]). Tatsächlich knüpfte auch das Abkommen, das den Oktoberstreik beendete, weitere Lohnerhöhungen vom Januar 1921 ab an eine vermehrte Förderung. Die Kosten der den Bergarbeitern zu gewährenden Zulagen sollten aus den beträchtlichen Exportgewinnen der Industrie bestritten werden. Die damals erzielte Regelung war nur provisorisch; ein paritätisch gebildeter Ausschuß sollte der Regierung bis zum 31. März 1921 einen Plan für die künftige Lohnfestsetzung unterbreiten. Da die Bergarbeiter in den beiden ersten Monaten nach Abschluß des Abkommens ihre Arbeitsleistung nicht unwesentlich steigerten — die durchschnittliche wöchentliche Fördermenge pro Arbeiter betrug im November und Dezember 4,3 t gegen 3,6 t im Durchschnitt des Jahres 1920[2]) —, erschienen die Aussichten, zu

1) Economist, 9. April 1921.

2) Im März 1921 sank sie wieder auf 3,5 t. Vgl. The Economist vom 9. April 1921.

einem Übereinkommen zu gelangen, nicht ungünstig, als der Ausschuß im Januar zusammentrat. Bald sah er sich jedoch vor eine völlig veränderte Situation gestellt, in der sich das Oktoberabkommen nur noch mit starker finanzieller Beihilfe der Regierung als durchführbar erwies. Der Sturz der Kohlenpreise auf dem Weltmarkt unter die Produktionskosten eines Teiles der englischen Bergwerke, vor allem des überwiegend auf den Export angewiesenen Süd-Waliser Kohlenreviers [1]), das erfolgreiche Vordringen amerikanischer Kohle auf einem Teil der früher von England beherrschten Auslandsmächte, die Massenlieferungen deutscher Reparationskohlen an Frankreich und an Belgien brachten den englischen Kohlenexport fast zum Erliegen [2]), während infolge der wirtschaftlichen Depression auch die inländische Nachfrage empfindlich stockte. Die Folge war, daß eine Anzahl von Bergwerksunternehmungen nur noch mit Verlust arbeitete, andere die Produktion ganz einstellten. Für den Ausfall mußte unter dem System der staatlichen Kontrolle die Regierung aufkommen, die in den Monaten Februar und März etwa 11 Mill. £ Lohnzuschüsse zu leisten hatte, dies in einem Zeitpunkt, in dem die öffentliche Meinung von dem durch die Regierung selbst ausgegebenen Schlagwort des „anti-waste“, der Durchführung der größtmöglichen Ersparnisse in der öffentlichen Verwaltung, beherrscht war. Die Regierung suchte sich deswegen weiteren finanziellen Verpflichtungen zu entziehen, indem sie Anfang März ihren Entschluß kund gab, das System der staatlichen Kontrolle und Teilhaberschaft am Kohlenbergbau mit dem 31. März zu beenden. Der hierdurch geschaffenen kritischen Lage glaubten die Unternehmer nur mit einer sehr scharfen Lohnherabsetzung begegnen zu können [3]), bei der die unterste Grenze etwa 50 % unter den im März gezahlten Löhnen gelegen hätte. Die folgende Arbeitseinstellung stellte sich im Gegensatz zu den Kämpfen der vorhergehenden Jahre vom Standpunkte der Bergarbeiter als Abwehrkampf dar und wurde in diesem Sinne von ihnen auch als Aussperrung, nicht als Streik, bezeichnet.

Die Abwehr war eine doppelte. Einmal richtete sie sich gegen den Grad der beabsichtigten Lohnsenkung, die in einer Anzahl von Kohlenrevieren, namentlich für die Bergarbeiter von Süd-Wales, eine Herabdrückung des Reallohnes unter den Stand der Vorkriegszeit bedeutet hätte, sodann gegen die Beseitigung der unter der staatlichen Kontrolle durch-

---

1) Nach einer Angabe des Präsidenten des Zechenverbandes, Evan Williams, wurde beste amerikanische Kohle in Frankreich für 47 sh 6 d pro t geliefert, während die Produktionskosten für Waliser Kohle ohne die Transportkosten sich auf 55 sh 1 d stellten. Die für Exportkohle erzielten Preise, die im letzten Quartal 1920 auf 83 sh 2 d gestanden hatten, waren im März 1921 auf 43 sh 6 d pro t gesunken.

2) „Unsere Exportmärkte sind uns entglitten“ (have been slipping away from us) erklärte der Vertreter des Zechenverbandes, Mr. Evan Williams, in der Regierungskonferenz am 11. April. Vgl. Official Verbatim Report of Conference between the Government, the Coalowners, and the Miners, April 11th 1921. Reprinted by The Times.

3) Die Bergarbeiterlöhne standen im März etwa 163 Proz. über dem Stande der Vorkriegszeit, die Kosten der Lebenshaltung dagegen nach den amtlichen Indexziffern für April 133 Proz. Die Bergarbeiter erklärten sich deshalb mit einer Herabsetzung des Lohnes bis 30 Proz. einverstanden.

geführten einheitlichen Lohnfestsetzung. Die Zechenbesitzer wollten zu der vor dem Kriege üblichen Methode der Lohnbemessung zurückkehren, bei der die durchschnittliche Rentabilität der einzelnen Kohlenreviere die Grundlage für die distriktweise festzusetzenden Löhne abgegeben hatte. Da die Produktionskosten, hauptsächlich infolge Verschiedenheiten der geologischen Verhältnisse, in den einzelnen Revieren stark voneinander abweichen — beispielsweise standen die Produktionskosten pro t im Februar in Süd-Wales um 24 sh 3 d über denjenigen in Yorkshire und 16 sh 4 d über dem Durchschnitt des Landes —, so bedingt diese Art der Lohnfestsetzung auch sehr weitgehende Unterschiede in den Bergarbeiterlöhnen, d. h. die bevorstehende Herabsetzung hätte die Arbeiter in den einzelnen Revieren in sehr verschiedener Weise getroffen. Nach den vom Zechenverband aufgestellten Berechnungen hätte sie differiert zwischen 2 d pro Tag in einem Teile von Yorkshire und 7 sh pro Tag in Süd-Wales. Diese unterschiedliche Behandlung stellte jedoch eine Verletzung des grundlegenden Satzes der gewerkschaftlichen Lohnpolitik dar, demzufolge ohne Rücksicht auf Umstände, die außerhalb des Willens der Arbeiter liegen, für gleiche Arbeitsanspannung der gleiche Lohn gezahlt werden soll. In der gesamten englischen Gewerkschaftsbewegung geht eine starke Tendenz dahin, diesem Grundsatz eine nationale Ausdehnung zu geben; die stark zersplitterte gewerkschaftliche Organisation hat deswegen in den letzten Jahren durch Verschmelzungen und Föderationen in zahlreichen Gewerben eine beträchtliche Konsolidierung erfahren. Für die Bergarbeiter im besonderen, deren Organisation jahrzehntelang unter dem Partikularismus der einzelnen Kohlenreviere gelitten hatte, war die Stärkung ihres nationalen Zusammenschlusses und die Anerkennung des Bergarbeiterverbandes als Vertretung der gesamten Bergarbeiterschaft durch die Regierung die wertvollste Errungenschaft der Kriegszeit. Mit der Festsetzung der Löhne nach einem Maßstabe, der in den Distrikten gefunden wurde, mußte aber auch der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Organisation in diese zurückverlegt werden. Die außerordentliche Beharrlichkeit und Einmütigkeit, mit der die Bergarbeiter für den Gedanken der einheitlichen Lohnfestsetzung 3 Monate lang einen entbehrungsreichen und wenig aussichtsvollen Kampf auch in den Revieren führten, in denen sie sich bei distriktweiser Festsetzung sogar günstiger gestanden hätten als bei einem einheitlichen nationalen Lohn, läßt sich nur daraus erklären, daß sie in den Vorschlägen der Zechenbesitzer und in dem Verhalten der Regierung einen bewußten Angriff auf ihren nationalen Zusammenschluß erblickten. Der Sekretär des Bergarbeiterverbandes, Frank Hodges, traf zweifellos den Kern des Streites, wie er sich vom Standpunkte der Arbeiter aus darstellte, als er es geradezu als raison d'être des Verbandes bezeichnete, darauf bedacht zu sein, daß die Lage der Bergarbeiter unabhängig von den geologischen Verschiedenheiten der einzelnen Kohlenreviere, die ihrer Einwirkung entzogen sind und doch den Ertrag ihrer Arbeit in weitgehendem Maße beeinflussen, gestaltet werde [1]). Die Führer der Bergarbeiter waren sich darüber klar,

---

1) Official Verbatim Report of Conference, April 11th 1921, S. 12.

daß bei der sehr verschiedenen Rentabilität der einzelnen Kohlenreviere und Bergwerksunternehmungen eine derartige einheitliche Lohnfestsetzung nach Aufhebung der staatlichen Kontrolle nur durchführbar sei, wenn innerhalb der Industrie ein Gewinnausgleich stattfände, bei dem die gutrentierenden Unternehmungen den ungünstiger gestellten aus ihren Gewinnen Zuschüsse zu leisten hätten, um sie in den Stand zu setzen, die Standardlöhne zu zahlen. Der Versuch, den Kampf für diesen Gedanken des Gewinnausgleiches, des „national pool" zu führen, erwies sich als schwerer taktischer Fehler der Bergarbeiterführer, da ihnen nicht nur von den Unternehmern, sondern auch von der Regierung unter Hinweis auf die Erfahrungen der Kriegswirtschaft entgegengehalten werden konnte, daß eine Gewinngarantie den Ansporn zu einer Vervollkommnung der Produktionsmethoden lähme und unwirtschaftliche Betriebe auf Kosten der leistungsfähigen am Leben erhalte, also dem volkswirtschaftlichen Interesse widerspreche.

Es kann hier nicht auf Einzelheiten des 14 Wochen währenden Lohnkampfes eingegangen werden [1]), der, bei sinkender Konjunktur begonnen und auf die psychologisch verfehlte Forderung des national pool gestützt, von Anfang an für die Arbeiter unter ungünstigen Auspizien stand, die es durchaus verständlich erscheinen lassen, daß die besonnenen Führer der Eisenbahner und der Transportarbeiter es ablehnten, die von ihnen geführten Arbeitergruppen gleichfalls in einen Kampf ziehen zu lassen, der nicht nur dem englischen Wirtschaftsleben, sondern vor allem der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft verhängnisvoll zu werden drohte.

Das am 28. Juni abgeschlossene Abkommen bedeutet für die Bergarbeiter inbezug auf ihre prinzipiellen Forderungen — nationale Lohnfestsetzung und nationaler Gewinnausgleich — eine vollständige Niederlage; hinsichtlich der materiellen Bedingungen haben sie jedoch nicht unwesentliche Verbesserungen gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen der Arbeitgeber erzielt.

1. Der Lohnabbau wird mit Hilfe eines staatlichen Zuschusses von 10 Mill. £ über einen Zeitraum von 3 Monaten erstreckt und erfolgt in viel weniger schroffer Weise als ursprünglich beabsichtigt war (3 sh für erwachsene, 1 sh 6 d für jugendliche Arbeiter im Höchstfalle p. Schicht gegenüber dem im März gezahlten Lohn).

2. Den Bergarbeitern wird ein Grund(Standard)lohn zugesichert, der allen anderen Forderungen vorangeht, und unter den ihr Einkommen keinesfalls automatisch sinken kann. Dieser Standardlohn, der schon in den früheren Angeboten der Unternehmer vorgesehen war, wird zwar von Distrikt zu Distrikt verschieden, jedoch nach einheitlichen Maßstäben und allgemein höher bemessen, als anfänglich beabsichtigt war. Niedrig gelohnten Tagesarbeitern, deren Lohn nach Ansicht der paritätisch zusammengesetzten Distriktsämter zum Unterhalt nicht ausreicht, kann von diesen ein höherer Schichtlohn bewilligt werden.

1) Vgl. hierüber C. Leubuscher, „Der jüngste Arbeitskampf im englischen Kohlenbergbau und seine Beilegung", Reichsarbeitsblatt 1921 (N. F.), Nr. 20, S. 807*.

3) Als zweite Forderung an die Industrie steht ein Anspruch der Unternehmer auf Standardgewinn in Höhe von 17 Proz. der für Standardlöhne gezahlten Summe. Die Unternehmer sind jedoch bereit, auf einen Gewinn in der Uebergangszeit so lange zu verzichten, als sie nur mit Hilfe der Regierungsunterstützung den Standardlohn zu zahlen vermögen. Wird später in einer Rechnungsperiode der Standardgewinn nicht erreicht, so bildet der Fehlbetrag einen bevorrechteten Anspruch der Unternehmer an spätere Gewinne vor einem Gewinnanteil der Arbeiter. Auch für diese Berechnung bildet der Distrikt die Grundlage.

4. Der nach Abzug von Standardlöhnen, Standardgewinnen und der übrigen Betriebsunkosten verbleibende Ueberschuß wird im Verhältnis von 83 : 17 zwischen Arbeitern und Unternehmern geteilt. Ursprünglich hatten die Zechenbesitzer $^1/_8$, dann 20 Proz. des Reingewinnes beansprucht. Der Reingewinn wird periodisch in den einzelnen Distrikten durch von beiden Seiten bestellte Revisoren ermittelt. In der unbedingten Offenlegung ihrer Geschäftsbücher für Vertrauensleute der Arbeiter ist wohl das bedeutendste Zugeständnis der Unternehmer zu erblicken.

Wie eingangs hervorgehoben, ist es kaum möglich, dem Abkommen eine Prognose zu stellen. Tatsächlich bedeutet es in den entscheidenden Punkten die Rückkehr zu der vor dem Kriege im englischen Kohlenbergbau üblichen Lohnbemessungsmethode. Auch das von Lloyd George und von den Vertretern der Parteien als grundlegende Neuerung gekennzeichnete System der Gewinnbeteiligung war im Prinzip bereits in der früher angewandten Methode der gleitenden Lohnskala enthalten. Allerdings hat der dieser Methode zugrundeliegende Gedanke, daß die Arbeiter nach einem bestimmten Maßstabe an der Prosperität der Industrie beteiligt werden sollen, jetzt eine wesentliche Verfeinerung insofern erfahren, als früher für die den Arbeitern zu gewährenden Zuschläge die Verkaufspreise der Kohle ausschlaggebend waren. Mögen diese auch ein wichtiges Symptom für die Geschäftslage sein, so bleiben bei dieser Bemessungsart doch alle anderen gewinnsteigernden Momente — verbesserte Produktionsmethoden, erweiterte Absatzgelegenheit und vor allem erhöhte Anspannung der Arbeiter — unberücksichtigt. Von gewerkschaftlicher Seite wurde ferner gegen das Prinzip der gleitenden Lohnskala auf Grund der Verkaufspreise geltend gemacht, daß es ungünstig auf die gewerkschaftliche Organisation einwirke, da es den Arbeitern automatische Lohnerhöhungen zusichere und daher in den Augen vieler Arbeiter die Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein als überflüssig erscheinen lasse. Die Erfahrung muß zeigen, ob sich dieses Bedenken nicht auch gegen die verfeinerte Methode der Lohnstaffelung auf Grund des erzielten Gewinnes richtet, und ob diese einen Anreiz zu gesteigerter Arbeitsleistung auszuüben vermag, von der das Oktoberabkommen v. Js. Lohnerhöhungen abhängig machte.

Die unmittelbare Bedeutung des Abkommens für die englische Volkswirtschaft liegt darin, daß es den Weg für einen allgemeinen Lohnabbau frei gemacht hat. Eine Reihe anderer Arbeitergruppen — Eisenbahner, Maschinenbauer, Arbeiter der Eisen- und der Textilindustrie — haben aus der Niederlage der Bergarbeiter die Konsequenz gezogen und kampflos in die durch die allgemeine Marktlage notwendig gewordene Lohnherab-

setzung gewilligt. So sehen wir heute die englischen Gewerkvereine, die noch vor wenigen Monaten mit Leichtigkeit die Löhne nicht nur entsprechend den Kosten der Lebenshaltung, sondern zum Teil auch schneller als diese zu steigern vermocht hatten, fast auf der ganzen Linie in Abwehrstellung gedrängt. Die Notwendigkeit, darauf bedacht zu sein, daß der Lohnabbau nicht zu einer Senkung des Reallohnes für die davon betroffenen Arbeitergruppen wird, muß aber die Aufmerksamkeit der Gewerkvereine wieder mehr dem Verteilungsproblem zuwenden, das in den Jahren der Hochkonjunktur der Kriegs- und Nachkriegszeit zurückgetreten war hinter Forderungen, die für den Arbeiter erweiterte Rechte bei der Kontrolle der Industrie begehrten. Aus der allgemeinen wirtschaftlichen Situation erklärt es sich somit, daß die Sozialisierungsfrage, die in den ersten $1^1/_2$ Jahren nach Beendigung des Krieges im Mittelpunkt nicht nur der Bewegung der Bergarbeiter, sondern der gewerkschaftlichen Politik überhaupt stand, zum mindesten für die nächste Zeit aus der Reihe der praktischen, unmittelbar Lösung heischenden sozialwirtschaftlichen Probleme ausgeschieden zu sein scheint. Für die englische Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit erhebt sich aber aus den Erfahrungen der letzten Monate die Frage, ob die gewerkschaftliche Waffe des Streiks, die sich zur Durchführung prinzipieller Forderungen als untauglich erwiesen hat, sich nicht durch allzu häufigen Gebrauch abgenutzt habe, und ob es nicht an der Zeit sei, wieder mehr Aufmerksamkeit der politischen Organisation und Wirksamkeit der Arbeiterklasse zuzuwenden. Bisher allerdings noch vereinzelte Stimmen lassen eine derartige Wendung als möglich erscheinen.

XIII.

Die Volkswirtschaft Westturkestans.

Von H. Fehlinger.

Im Jahre 1917 wurde das bis dahin russische Westturkestan als selbständige Republik ausgerufen, doch wurden 1919 und 1920 die Völker dieses Landes mit Waffengewalt gezwungen, sich wieder der Moskauer Herrschaft zu unterwerfen. Was ihr weiteres Schicksal sein wird, ist heute noch durchaus ungewiß [1]). In der verhältnismäßig kurzen Zeit, während der Turkestan ein Teil des Russischen Reiches war (nicht eine Kolonie desselben) hat seine Einwohnerzahl infolge des inneren Friedens, der Seuchenbekämpfung und der Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes beträchtlich zugenommen. Auf einer Gebietsfläche von 1 969 000 qkm lebten 1897 7 620 000 und 1911 8 830 000 Menschen. Die Bevölkerungsdichte war 1897 3,9 und 1911 4,5 auf den Quadratkilometer, sie ist also gering, was teils in der Unfruchtbarkeit weiter Landstrecken und andernteils in den ununterbrochenen Kriegen begründet ist, die vor der russischen Besitznahme zwischen den Einheimischen untereinander sowie zwischen diesen und vordringenden fremden Völkern geführt wurden. Am größten ist die Volksdichte in den Provinzen Samarkand und Ferghana (1911 12,5 und 16,3) sowie in den beiden Chanaten Chiwa und Buchara (8 und 8,8), während Transkaspien, das nahezu ganz Wüste ist, weitaus am dünnsten bevölkert ist (0,9). Die Zahl der Russen war 1897 197 000 und 1911 407 000, sie ist also im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gering; infolge des Krieges ist sie wieder zurückgegangen.

Ueber die Landesnatur Westturkestans, sowie über seine Bevölkerung und Volkswirtschaft, unterrichtet ausführlich Dr. Fritz Machatscheks kürzlich veröffentlichte „Landeskunde von Russisch-Turkestan“ [2]), die auf eigenen Forschungen des Autors und seiner gründlichen Kenntnis der einschlägigen Literatur beruht und als das beste auf der Höhe der Zeit stehende Werk über jenes wenig bekannte Land gelten kann, das in deutscher Sprache vorhanden ist. Dem volkswirtschaftlichen Teile dieses Werkes ist zu entnehmen, daß etwa $^2/_3$ (68 Proz.) der Fläche von Westturkestan anökumenes Gebiet sind, auf das 10 Proz. der Gesamtbevölkerung treffen. Der Anteil des Halbkulturlandes beträgt etwa ein Fünftel (21 Proz. der Bodenfläche mit 22 Proz. der Bevölkerung), während nur 11 Proz. der Fläche Kulturland sind, auf dem 68 Proz. der Bevölkerung leben. In den einzelnen

1) Den bisherigen russischen Vasallenstaaten Chiwa und Buchara wurde kürzlich von der Sowjetregierung wieder Unabhängigkeit zugestanden.

2) Stuttgart 1921; Engelhorn Nachf. 100 M.

Verwaltungsgebieten ist der Umfang des Kultur- und Halbkulturlandes wie folgt:

Gebiete	Kulturland qkm	Kulturland Proz. der Gebietsfläche	Halbkulturland qkm	Halbkulturland Proz. der Gebietsfläche
Transkaspien	—	—	24 100	4
Chiwa	8 400	12	—	—
Syrdarja	61 000	12	31 000	6
Samarkand	20 400	23	36 200	42
Ferghana	23 600	17	298 700	82
Semirjetschie	61 500	16	136 200	36
Buchara	31 400	16	82 000	40

Westlich vom 68. Längengrade herrscht das anökumene Gebiet weitaus vor; nur am Unterlaufe des Sarafschanflusses, dann längs des Syr- und Amudarja und im Berglande an der persischen Grenze gibt es landwirtschaftlich nutzbaren Boden und eine stellenweise verhältnismäßig dichte Bevölkerung. Die Landschaften am Balkaschsee und nördlich des Syrdarja sind ebenfalls fast ganz unfruchtbar.

Das eigentliche Kulturland ist am besten vertreten in Ferghana, im mittleren Samarkand und im östlichen Teil von Syrdarja. Dort ist in manchen Gegenden die Bevölkerungsdichte so groß (60—90 auf den qkm), daß die Grenze der Uebervölkerung erreicht ist. Daneben aber finden sich weite, von Kulturareal stark durchsetzte Gebiete, wie die Oasenzone von Transkaspien oder die Kulturstreifen längs der großen Flüsse, die einer Erhöhung ihrer heutigen Volksdichte (10—30) noch sehr wohl fähig wären. Auch manche Steppengebiete könnten durch Ausdehnung der künstlichen Bewässerung wirtschaftlich besser nutzbar gemacht werden und eine größere Zahl von Menschen beherbergen als jetzt; eine Ausnahme bilden die Lehm- und Salzsteppen am Kaspisee, sowie zwischen dem unteren Syrdarja und dem Balkaschsee. Die Böden der Ebene und der Vorhügel der Gebirge, die für die Landwirtschaft in Betracht kommen, sind vorwiegend Löß, der durch die Bewässerung erst zu entsalzen ist. Die höher liegenden Zonen mit stets zunehmendem Humusgehalt entsprechen dem Schwarzerdeboden der Strauch- und Wiesensteppe; sie haben durch die reichlichen Niederschläge bereits eine ausreichende Entsalzung erfahren und bedürfen der Bewässerung nicht. Die Bewässerungswirtschaft reicht zweifellos in die Zeit der ersten Besiedlung des Landes zurück, dessen Klima in der geologischen Gegenwart niemals ein wesentlich anderes war als heute. Die vorhandenen großen Kanäle, die heute die Eigenarten natürlicher Flußläufe angenommen haben, setzen voraus, daß schon in alter Zeit starke politische Organisationen bestanden, die große Menschenmassen zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenfassen konnten. Ein guter Teil der früheren Bewässerungsanlagen wurde durch die einbrechenden Nomadenstämme zerstört und nicht wieder erneuert. Die gegenwärtigen Bewässerungsanlagen sind in mancher Hinsicht mangelhaft. Es mangeln z. B. Sammel- und Entwässerungskanäle; das von der Vegetation nicht verbrauchte Wasser verliert sich daher im Boden und es tritt bei zu geringem Gefälle und undurchlässigem Boden leicht Versumpfung und Versalzung ein. So sind unterhalb Taschkent etwa 100 000 ha kulturfähigen

Landes durch Salzsumpfbildung verloren gegangen und auch im östlichen Semirjetschie sind seit der Ansiedlung der mit der Bewässerung nicht vertrauten Tarantschen große Flächen zu Salzsumpf geworden. Die russische Verwaltung hat das Bewässerungssytem im allgemeinen unverändert gelassen, nur ganz ausnahmsweise wurden durch russische Initiative neue Bewässerungsanlagen geschaffen. Die Ausdehnung des bewässerten Landes beträgt im Generalgouvernement Turkestan 3,1 Mill. Hektar; dazu kommen in roher Annäherung etwa $1^1/_4$ Mill. ha in Buchara und 300 000 ha in Chiwa, so daß in ganz Turkestan das bewässerte Land etwa 46 000 qkm, d. i. bloß 2,3 Proz. der Gesamtfläche ausmacht.

Die Unzulänglichkeit der Bewässerungsanlagen wird zum Teil wettgemacht durch die sogenannte Bogarakultur, bei der der Anbau in gleicher Weise wie in unserem Klima sich vollzieht.

Die landwirtschaftlichen Betriebsweisen sind je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Aber selbst wo die Wirtschaft intensiv betrieben wird, sind die Ackergeräte seit den ältesten Zeiten dieselben geblieben. Düngung ist nur in der Nähe größerer Städte häufiger; zumeist besorgt das Irrigationswasser die Zufuhr neuer Nährstoffe bei der Schlammablagerung oder auf indirektem Wege durch Lösung, oder es wird der bei der Reinigung der Kanäle oder sonst irgendwo gewonnene Löß-Schlamm auf die Felder gebreitet und damit die Ackerkrume erneuert.

Trotz der in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Wandlungen der turkestanischen Landwirtschaft entfällt noch immer der größte Teil der Kulturflächen auf den Getreidebau und von den einzelnen Getreidearten ist Weizen die wichtigste. Gerste dient meist nur als Pferdefutter und Hafer war vor der russischen Zeit fast unbekannt, ebenso Roggen und Buchweizen. Seit alters, sagt Machatschek, ist die Hirse heimisch, die als zweite Frucht nach dem Weizen auf bewässertem Land beliebt ist und wegen ihres geringen Wasserbedürfnisses beim primitiven Ackerbau der Halbnomaden eine Rolle spielt. An zweiter Stelle unter den Getreidearten steht aber der Reis. Wegen seiner langen Entwicklungszeit und des großen Wasserbedarfs ist er auf die wärmsten und zugleich leicht bewässerbaren Gebiete beschränkt und kommt daher namentlich in Chiwa, am Unterlauf des Sarafschan, am unteren Tschirtschik und Angren und im östlichen Ferghana vor, wo er in manchen Gegenden über 40 Proz. der Anbaufläche einnimmt. Nach Semirjetschie wurde er nach 1880 durch die Dunganen und Tarantschen gebracht. Meist werden solche Flächen zum Reisbau herangezogen, die ohne Anbau Sumpf werden müßten, er hat aber auch zur Versumpfung weiter Flächen und zur Ausbreitung der Malaria geführt. Hülsenfrüchte sind allgemein verbreitet, ferner verschiedene Oelpflanzen. Der Tabakbau hat geringe Bedeutung. Die von den Russen eingeführte Zuckerrübe liefert vorzügliche Ergebnisse. Die Luzerne liefert in den südlichen Landesteilen bis zu sechs Ernten im Jahr.

Von weltwirtschaftlicher Bedeutung ist die in Turkestan uralte Kultur der Baumwolle. Die Anbaufläche schwankte seit der russischen Okkupation zwar erheblich, im ganzen nahm sie aber zu. Machatschek gibt folgende amtliche Zahlen der Anbaufläche wieder: 1902 214 000 ha, 1906 255 000 1910 359 000 und 1913 441 000 ha; hiervon trafen auf die Provinz Ferg-

hana 298 000 ha, Syrdarja folgt mit 69 000, Transkaspien mit 45 000 und Samarkand mit 29 000 ha. In Ferghana dient durchschnittlich über ein Viertel, in manchen Gegenden fast die ganze bewässerte Fläche der Baumwollkultur. Ueberdies sind in Buchara schätzungsweise 110 000 und in Chiwa 56 000 ha mit Baumwolle bebaut.

Einer bedeutenden Hebung wäre der in Turkestan überall verbreitete Obstbau fähig. Die Ausfuhr getrockneter Früchte betrug in den letzten Vorkriegsjahren rund 320 000 dz jährlich, die Ausfuhr frischer Früchte aber nur etwa 20 000 dz. Der Weinbau wurde durch den Islam stark zurückgedrängt. Am meisten verbreitet ist er in Samarkand und Buchara, er nimmt aber in ganz Turkestan kaum mehr als 40 000 ha ein und beschränkt sich, soweit er von Eingeborenen betrieben wird, auf das Innere der Städte und Dörfer.

Die Anbaufläche der wichtigsten Nutzpflanzen verteilte sich 1911 in den unter russischer Verwaltung stehenden Provinzen wie folgt:

Provinz	Getreide	Reis	Luzerne	Baumwolle	Farb- u. Oelpflanzen	Kartoffel
Semirjetschie	83,6	0,6	11,7	—	3,5	0,6
Syrdarja	74,1	6,0	9,2	5,4	5,1	0,2
Ferghana	53,3	9,9	8,4	26,1	2,2	0,1
Samarkand	80,2	5,7	3,4	6,7	3,9	0,1
Transkaspien	72,0	—	2,0	24,9	1,0	0,1

Die einzige Unterhaltungsquelle der Bevölkerung weiter Steppengebiete Turkestans ist die Viehzucht, aber rationelle Viehhaltung und Rassenzucht kommt nur ausnahmsweise vor. Der Viehbestand der Nomaden schwankt mit dem Witterungscharakter innerhalb sehr weiter Grenzen, da sie Futterstapelung zumeist nicht kennen. Mit der Neigung zum Seßhaftwerden nehmen die Viehbestände der Wandervölker ab. Am wichtigsten sind Pferde-, Schaf- und Rinderzucht; namentlich bei den Turkmenen spielt auch die Kamelzucht eine Rolle. In den fünf russischen Provinzen gab es 1911 insgesamt 2 444 000 Pferde, 21 174 000 Rinder, 15 460 000 Schafe, 2 570 000 Ziegen, 42 800 Schweine, 86 000 Esel und 834 000 Kamele. Die Schweinezucht ist auf die russischen Kolonistendörfer beschränkt.

Die Bevölkerung mancher Gegenden lebt vornehmlich oder ausschließlich von der Fischerei. Besonders gilt das von der öden Küste des Kaspisees, wo der Fischfang, namentlich auf Stör und Hausen, einige russische Siedlungen ins Leben gerufen hat und einen Ertrag von durchschnittlich $^1/_2$ Mill. Rubel lieferte. Auch im Bereich des Aralsees und im Mündungsgebiet des Amu- und Syrdarja wird die Fischzucht in beträchtlichem Umfang betrieben.

Bemerkenswert ist, was Machatschek über den Einfluß des Uebergangs Turkestans an Rußland auf die Landwirtschaft sagt: Die Turkmenen im Südwesten des Landes wurden mit einem Schlage ihrer bisherigen sozialen Organisation beraubt und gezwungen, zur völligen Seßhaftigkeit überzugehen; sie haben diesen Prozeß, wohl mehr dank ihrer glücklichen völkischen Veranlagung als dem anregenden Beispiel der wenigen russischen Kolonisten, überraschend schnell und erfolgreich vollzogen. Auch bei den Kirgisen der Steppen des Nordostens „machte sich die zunehmende Hemmung

ihrer bisherigen Ungebundenheit in der verstärkten Neigung zur Seßhaftigkeit geltend, die von der Verwaltung durch eine eigene Ansiedlungskommission und in Form von Zuweisung brachliegender Ländereien unterstützt wurde“. Der altansässigen sartischen und tadschikischen Bevölkerung im Südosten „brachte die russische Herrschaft zunächst die Befreiung vom Steuerdruck und der Willkür der Chane; aber es vergingen noch Jahrzehnte, bis die russische Verwaltung begann, das Land nicht nur als eine militärische, sondern auch als eine wirtschaftliche Erwerbung anzusehen. Bis dahin war alle Weiterentwicklung der Initiative einzelner Privatpersonen und mehrfachen, meist an der Unkenntnis der Verhältnisse scheiternden Spekulationen überlassen. Eine grundlegende Aenderung trat erst ein, als die russische Volkswirtschaft in der turkestanischen Baumwolle das geeignetste Objekt ihrer Betätigung zu erkennen glaubte. Es entstand damit die für die ganze weitere Entwicklung des Landes, namentlich seiner drei Kernprovinzen, maßgebend gewordene Baumwollfrage, der wie in einer Massenhypnose alle anderen Interessen untergeordnet wurden, und die Herrscher und Beherrschte in ihren Bann schlug“. Die Folge des Bestrebens auf Ausdehnung der Baumwollkultur war, daß bei gleichbleibender Technik Raubbau betrieben wurde, und daß der für die Volksernährung wichtige Getreidebau zurückging. Auch entstand aus früheren Bauern ein besitzloses Proletariat, daß in manchen Gegenden Ferghanas bereits 30 Proz. der Bevölkerung ausmacht.

Der Bergbau ist in Turkestan nicht bedeutend. Gegenwärtig wird Steinsalz an verschiedenen Orten gewonnen; in modernen Betriebsformen aber bloß auf der Insel Tscheleken im Kaspisee. Naphtavorkommen gibt es an der Ostseite des Kaspisees und am Südrand des Beckens von Ferghana. Die Qualität übertrifft jene des Bakuöles. Die bisher aufgefundene Kohle ist minderwertige Braunkohle mit hohem Wasser- und Schwefelgehalt. Sie kommt an vielen Stellen vor, aber nirgends in bedeutenden Mengen. Von den Erz- und Metallvorkommen bieten wenige Aussicht auf nennenswerte Erträge. Gold wird in ganz geringfügigen Mengen gewonnen. Wichtiger wird vielleicht der Kupferbergbau werden, der im dsungarischen Alatau und in den Gebirgen von Ferghana und Samarkand betrieben wird. Thermen und Mineralquellen treten an mehreren Orten zutage.

Die recht hoch stehende gewerbliche Produktion der turkestanischen Bevölkerung, die völlig auf häuslicher Arbeit beruhte, wurde seit etwa 30 Jahren durch die europäische Wirtschaftsweise beeinflußt, „indem einerseits eine Reihe von landwirtschaftlichen Gewerben teils vervollkommnet, teils neu ins Leben gerufen wurde, andererseits durch die Einfuhr billiger russischer Massenartikel das heimische Gewerbe zunächst quantitativ, bald aber auch qualitativ zurückgedrängt wurde. Es sank zu einer bloß des raschen Gewinnes wegen betriebenen Fertigkeit herab, das die minderwertigen europäischen Erzeugnisse nachzuahmen trachtete, führte europäische Muster, Farben und Maschinen ein und verlor jeden Zusammenhang mit der Kunst“. Jedoch haben trotz dieser rückgehenden Entwicklung noch einige Zweige kleingewerblicher Tätigkeit volkswirtschaftliche Bedeutung behalten, wie die Erzeugung wollener Filze, Teppiche

und Decken, die Erzeugung seidener und halbseidener Tücher und Konfektionsartikel sowie die Herstellung von Kupfergefäßen und Silberschmuckgegenständen.

Durch das Einströmen russischer Baumwollfabrikate ging die einheimische Baumwollverarbeitung stark zurück. Die im Lande gewonnene Baumwolle wird hier nur gereinigt und dann ausgeführt. Daneben werden Baumwollöl und Oelkuchen erzeugt, auch werden Samen- und Kapselfasern zu Stricken, Watte und Papier verarbeitet. Von europäischen Industrien sind noch zu nennen die Bierbrauerei, Branntweinbrennerei, Tabakverarbeitung, Gerberei und die in ihrer Art auf der Erde einzig dastehende Santoninfabrik in Tschimkent, die den als Wurmmittel sehr geschätzten Samen der in der Umgebung dieser Stadt auf großen Flächen wachsenden Artemisia cinna verarbeitet und bis zum Weltkrieg nach Hamburg ausführte.

Das Verkehrswesen wurde in den ersten zwei Jahrzehnten der russischen Herrschaft nur ganz wenig verändert. Später hat die russische Verwaltung allerdings die Lösung der Verkehrsprobleme mit großem Eifer betrieben. Für den 1880 begonnenen Bau der ersten Eisenbahn vom Kaspisee ins Innere von Transkaspien waren militärische Gründe maßgebend, ebenso für die Weiterführung bis zum Amu (1885—86). Erst nachdem die Passierung der Wüste gelungen war, erwachte auch das wirtschaftliche Interesse an der Eisenbahn. Im Jahre 1899 wurden die beiden Endpunkte Andischan und Taschkent erreicht; 1897—98 wurde der rein militärischen Zwecken dienende Murghabflügel von Merw nach Kuschk an der afghanischen Grenze erbaut. Die Gesamtlänge dieser Eisenbahn beträgt nunmehr 2560 km. Eine bessere Verbindung Turkestans mit den Absatzgebieten seiner Erzeugnisse wurde durch den Bau der Eisenbahn Orenburg-Taschkent hergestellt, die 1906 dem Verkehr übergeben wurde. Von den 1860 km dieser Linie treffen auf Turkestan 1040 km. In den letzten Jahren erfuhr das turkestanische Eisenbahnnetz noch eine weitere Ausgestaltung durch kürzere Lokallinien in Ferghana, die vorwiegend dem Baumwollhandel dienen; andere sind projektiert. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung wird die 1914 begonnene Linie sein, die der alten Poststraße folgend von der Station Aryss der Taschkent-Orenburger Linie über Aulie-ata und Wjernij bis ins östlichste Semirjetschie führen und einmal über Semipalatinssk an die sibirische Bahn anschließen soll. Die südbucharische Bahn von Kagan nach Termes (490 km) wurde 1916 vollendet. Noch mehr als die Murghabbahn, sagt Machatschek, könnte diese Linie, falls einmal Afghanistan seinen Widerstand gegen Eisenbahnbauten aufgeben sollte, als Beginn einer direkten Landverbindung Europa-Indien zur Geltung kommen, womit ein neuer Verkehrshochweg geschaffen wäre. Mit Einschluß aller Nebenlinien verfügt heute Turkestan über ein Eisenbahnnetz von 4300 km.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schwiedland, Eugen, Volkswirtschaftslehre. Dreiundvierzig Vorlesungen. Neubearbeitete zweite Auflage. Wien (Wiener Literarische Anstalt) 1920. 8⁰. 775 SS.

Die erste Auflage dieser Kollegienhefte erschien 1918 und war in Jahresfrist vergriffen [1]). Die zweite Auflage überschreitet nicht den Umfang der ursprünglichen Ausgabe, weist ihr gegenüber jedoch mannigfache Ergänzungen auf. Als sein Ziel bezeichnet Verfasser Tatsachenfülle und Anschaulichkeit sowie eine das gesellschaftliche und wirtschaftliche Werden erfassende Darstellung, die den Ursachen, dem Wesen und den Folgen der gegebenen Verhältnisse Rechnung trüge und auch die Eigenart der Gegenwart erfaßte. Dieses Ziel kann als erreicht bezeichnet werden.

Wien. Dr. Johann Weinberger.

Lenz, Adolf, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internationale Regelung. Stuttgart (Enke) 1920. 8⁰. 326 SS.

Der Imperialismus, als Machtentfaltung außerhalb der eigenen Grenzen, tritt in wirtschaftlichen sowie in politischen Formen auf. Verf., Professor der Rechte in Graz, erblickt das Wesen des wirtschaftlichen Imperialismus in der Anwendung gewaltsamer Mittel, um der eigenen Volkswirtschaft wachsenden Anteil auf dem Weltmarkte zu sichern. Aggressive Methoden der Wirtschaftspolitik haben nun alle Großmächte ausgebildet: Schutzzölle, Kampfzölle, Ausfuhrprämien, Ausfuhr zu Schleuderpreisen — Maßregeln, welche die Macht der Kartelle, der Trusts und der Interessengemeinschaften gesteigert haben. Die also entstandenen Gegensätze zwischen wirtschaftlichen Herren- und Sklavenvölkern bedrohen aber bereits die Kultur des Abendlandes. Prof. Lenz vertritt daher den Plan einer rechtlichen Regelung der nationalen Anteile am zwischenstaatlichen wirtschaftlichen Getriebe.

Das Ziel wäre, die Wirtschaftspolitik der einzelnen Völker den gemeinsamen Bedürfnissen aller unterzuordnen. Anstelle der schrankenlosen Willkür in der Verfügung über die eigenen Rohstoffe und Lebensmittel, Arbeitskräfte und Fabrikate fordert er, daß die den nationalen Eigenbedarf überschreitenden Mengen, die Uebermaße, gemeinnützig ver-

---

1) Die erste Auflage ist in diesen „Jahrbüchern“ im 57. Bd. der III. F. S. 226 f. eingehend besprochen. D. Red.

wendet werden. Das würde die Gewährung eines wirtschaftlichen Existenzminimums für jede Volkswirtschaft — Anspruch auf zwischenstaatliche Aushilfe in Waren, insbesondere in Lebensmitteln und Rohstoffen, zur Verhütung körperlicher wie industrieller Aushungerung, sowie Anspruch auf Gewährung solcher zwischenstaatlicher Anleihen begründen, die ein Emporkommen der unterstützten Volkswirtschaft nicht unterbinden. Auf diesem Wege entstände eine wirksame Gemeinschaft der Völker.

Der Untersuchung der Wirtschaftspolitik, die zum gegenwärtigen Zustand geführt hat, sowie der Formulierung seiner eigenen Vorschläge zur Errettung aus der Herrschaft des Chaos und der Gewalt kommt die juristische Klarheit und Genauigkeit des Verf.s und seine mühelose Beherrschung der bestehenden rechtlichen Bestimmungen zugute. Mögen seine emsige Arbeit und sein dankenswerter Optimismus zur Herbeiführung praktischer Ergebnisse beitragen!

Wien. E. Schwiedland.

Engländer, (Priv.-Doz.) Oscar, Bestimmungsgründe des Preises. Reichenberg, Gebrüder Stiepel, 1921. gr. 8. XV—300 SS. Kč. 52.—.

Hofmann, (Reg.-R.) Dr. Emil, Indexziffern im Inland und Ausland. Eine kritische Studie. Karlsruhe, G. Braun, 1921. gr. 8. IV—127 SS. M. 20.—.

Leubuscher, Dr. Charlotte, Sozialismus und Sozialisierung in England. Ein Ueberblick über die neuere Entwicklung der sozialistischen Theorien und über die Probleme der Industrieverfassung in England. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. X—229 SS. M. 30.—.

Liefmann, Prof. Dr. Robert, Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften und der Sozialisierung. 2. umgearb. Aufl. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1921. 8. 259 SS. M. 16.—.

Mayr, (Handels-Akad.-Prof.) Dr. Richard, Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grundlage der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Mit einem bibliographischen Anhang. Wien, Alfred Hölder, 1921. 8. VI—297 SS. M. 24.—.

Schmitt, (Synd.) Dr. Franz August, Die Volkswirtschaft im neuen Deutschland. Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage nach dem Londoner Ultimatum. München, Dr. Franz A. Pfeiffer u. Co., 1921. gr. 8. 64 SS. M. 10.—.

Foignet, René, Manuel élémentaire d'économie politique conforme aux nouveaux programmes à l'usage des étudiants en droit de première année suivi d'un résumé en tableaux synoptiques et d'un recueil méthodique des principales questions d'examen. 9ᵉ édition, revue, considérablement augmentée et mise au courant des théories les plus récentes. T. 1. Paris, Rousseau et Cie. 16. 413—XXII pag. fr. 12.—.

Truchy, (Prof.) Henry, Cours d'économie politique. T. 2. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. pag. 225 à 464.

Wallis, P. and A., Prices and wages: An investigation of the dynamic forces in social economics. London, King. Royal 8. 463 pp. 25/.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Becker, Dr. rer. pol. Alphons, Die Geschichte des Reichseisenbahngedankens. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 98.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. 8. 72 SS. M. 4,50.

Dees, Dr. K. Otto, Die Geschichte der Porzellanfabrik zu Tettau und die Beziehungen Alexander v. Humboldts zur Porzellanindustrie. (Hammer und Ambos, Buch 4.) Leipzig, Eulen-Verlag, 1921. gr. 8. III—64 SS., 8 z. T. farb. Taf. M. 10.—.

Hamilton, (Doz.) Louis, Canada. (Perthes' kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben. Bd. 8.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1921. 8. XI—256 SS., 1 Kt. M. 24.—.

Mattes, Dr. Wilhelm, Die bayerischen Bauernräte. Eine soziologische und historische Untersuchung über bäuerliche Politik. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. Fortgef. in Verbindung mit Max Weber. Stück 144.) Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhdlg., 1921. gr. 8. VIII—210 SS. M. 24.—.

Mendelsohn, Dr. Charlotte, Wandlungen des liberalen England durch die Kriegswirtschaft. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Hrsg. von Edgar Jaffé. Erg.-H. 18.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921. gr. 8. VII—128 SS. M. 30.—.

Sieveking, Heinrich, Wirtschaftsgeschichte. 2: Vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrh. (Mittlere Wirtschaftsgeschichte.) (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 577.) Leipzig, G. B. Teubner, 1921. kl. 8. 136 SS. M. 6,80.

Wellhausen, Julius, Isralitische und jüdische Geschichte. 8. Ausg. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. 372 SS. M. 40.—.

Higham, C. S. L., History of the British empire. New York, Longmans. 12. 8 + 276 p. $ 1,50.

Jaarboek, Economisch-historisch. Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. Deel 6. Haag, Nijhoff. 8. fl. 9,60.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kelletat, Hugo, Die Auswanderung nach der Republik Argentinien. Kassel, Verlagshaus der deutschen Baptisten J. G. Oncken Nachf., 1921. gr. 8. 16 SS. M. 3.—.

Sartorius v. Walterhausen, früh. Prof. Aug., Die Vereinigten Staaten als heutiges und künftiges Einwanderungsland. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Georg Schanz u. Julius Wolf. Heft 15.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1921. 4°. 70 SS. M. 10,20.

Townsend, Mary Evelyn, Origins of modern German colonialism. 1871—1885. New York, Longmans. 8. 205 p. (4¼ bibl.) $ 2,25.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Boerger, Albert, Sieben La Plata-Jahre. Arbeitsbericht und wirtschaftspolitischer Ausblick auf die Weltkornkammer am Rio de la Plata. Mit 60 Abbildungen auf 30 Tafeln und 3 Kartenbeilagen. Berlin (Paul Parey) 1921. 8°. VII u. 447 SS. (Preis: M. 36.— u. 25 Proz. T.-Z.).

Das vom Verf. seinem Lehrer, Geheimrat Remy-Bonn, gewidmete stattliche Werk von 447 Seiten zerlegt den Stoff in 3 verschiedene Teile, die persönlichen Erinnerungen eines tatkräftigen deutschen Fachmanns in einem fremden Weltteil während einer bewegten Zeit, die von ihm in der Republik Uruguay geleistete erfolgreiche pflanzenzüchterische und experimentelle Arbeit, sowie allgemeine tiefsinnige weltwirtschaftliche Betrachtungen und namentlich wirtschaftspolitische Ausführungen über die Vorbedingungen und die Aussichten der Weltkornkammer am Rio de La Plata.

Prof. Dr. Boerger wurde auf Vorschlag des Unterzeichneten im Jahre 1911 nach Uruguay berufen, um als erprobter wissenschaftlicher und praktischer Landwirt und speziell als Pflanzenzüchter auf einen der neu

zu gründenden staatlichen Lehrgüter eine für die Praxis des Landes nutzbringende Saatzucht zu begründen. Er brachte neben Wissen und Können auch ein gutes Stück zäher Ausdauer und kluger Weltgewandtheit mit, um die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Da das betr. südamerikanische Land von Natur aus reich gesegnet ist, setzen sich die Hindernisse zusammen aus der Wankelmütigkeit der romanischen Bevölkerung und Unsicherheit der republikanischen parlamentarischen Regierungsform. Im Gegensatz zu Nordamerika ist Zeit nicht Geld und die Verschiebung aller schwierigen Angelegenheiten auf mañana (morgen) kann sich erfahrungsmäßig auf Wochen, Monate und Jahre erstrecken. Dagegen richtet man mit deutschem Drang, mit offenem und ehrlichem Kampf und siegreicher Ueberwindung des Bösen nichts aus, wohl aber durch Anpassungsfähigkeit, durch politische und diplomatische Schachzüge und durch geschickte Ausnutzung der nationalen Eitelkeit und des glühenden Patriotismus. Soweit Verf. sich überhaupt öffentlich äußern durfte, sind seine Schilderungen ein interessantes Beispiel dafür, wie der Deutsche wohl berufen ist, in jungfräulichen Ländern an der Erschließung der reichen Naturschätze mitzuwirken, sich selbst und dem Vaterland dadurch Vorteil zu verschaffen, vor allem aber den Ländern, die die deutschen Kulturpioniere heranziehen, unschätzbare Dienste zu leisten.

Die Schwierigkeiten wurden durch den Ausbruch des Weltkrieges, durch den Uebergang Uruguays zu unseren Feinden vermehrt. Boerger verleugnete nicht seine vaterländische deutsche Gesinnung, brachte es aber doch zuwege, daß man auch im feindlichen Lande ihn ruhig bei der Arbeit ließ. Die von ihm angebotene Entlassung wurde nicht angenommen. Die Schilderung seiner Erlebnisse bringen viele Beweise deutscher Treue und deutschen Heldentums während des Weltkrieges, aber auch Beweise des scheußlichen Lugs und Betrugs der Gegner.

Ebenso wie diese persönlichen Erinnerungen interessieren hier weniger die technischen Ausführungen des Buches. Mit deutschen wissenschaftlichen Methoden begann Boerger alle für den betr. Teil des südamerikanischen Kontinents wichtigen Kulturpflanzen in ihren verschiedensten Abarten vergleichend zu prüfen. Er machte sich aber auch wieder frei von jeder Voreingenommenheit und begann vollständig neue Sorten heranzuzüchten, die dann vermehrt und in die Praxis des ganzen Landes bald übertragen wurden. Die von Boerger gezüchteten beiden Pedigree- Weizen brachten im Vergleich mit dem älteren vorhandenen Wirtschaftssaatgut in der Ernte 1918/19 durchschnittlich eine Ertragssteigerung von 85,6 und 105,0 Proz. Das ergibt natürlich verallgemeinert auf die Landwirtschaft des großen Landes viele Mill. t Mehrerträge und erhebliche Mehrgewinne. Boergers Pedigree-Gerste brachte 3790 kg Körner pro ha gegenüber 1585 kg von gewöhnlichem Saatgut. Sein Hafer brachte bei 2 Vergleichen 800 und 1589 kg Ertrag vom ha gegenüber 350 und 1000 kg von gewöhnlichem Hafer. Der gezüchtete Lein endlich ergab 2—3 mal soviel Ertrag wie die seither verwendete Saat. Ebenso sind in der Züchtung von Mais vielversprechende Arbeiten begonnen. Auch der Auswahl und Verbesserung von Futterpflanzen, namentlich der Luzerne widmete sich Verf.

Bereits in seinem allgemeinen Teil geht das Werk auf die europäischen Vorurteile über die südamerikanischen Länder ein und bringt Material zur wirklich zutreffenden Beurteilung dieses zukunftreichen Erdteils. In dem Schlußabschnitt werden die für die Weltwirtschaft und für die deutsche Volkswirtschaft wichtigen Betrachtungen zusammengestellt. Die ungeheure Entwicklungsfähigkeit der La Plata-Länder wird geschildert. Ganz besonders interessiert die Aufnahmefähigkeit des südamerikanischen Marktes für unsere hochwertigen Industrieprodukte. Selbstverständlich erfordert aber ein großer Export nach Argentinien, Uruguay, Paraguay, Chile, Brasilien und den anderen südamerikanischen Ländern auch wieder einen Bezug von dortigen Erzeugnissen. Billige Nahrungsmittel und wertvolle Rohstoffe für die Industrie sind die Austauschprodukte. Die freundliche politische Haltung, welche trotz englischer und französischer Lüge und Verhetzung von seiten verschiedener südamerikanischer Länder Deutschland während und nach dem Weltkrieg entgegengebracht wurde, läßt viele Deutsche, die die Not der Zeit zur Auswanderung treibt, an Südamerika denken. Boerger bringt auch hierüber wichtige Betrachtungen, zur Vorsicht und zur richtigen Durchführung mahnend, aber doch auch wieder die Möglichkeit eines Erfolges bejahend.

Der Rio de la Plata brachte im letzten Jahrfünft vor dem Weltkriege einen Ausfuhrüberschuß von 2,2 Mill. t Weizen, wohingegen Deutschland einen Einfuhrüberschuß von 1,8 Mill. t hatte. Es werden nun interessante Zahlen gebracht über den geringfügigen Kornanbau und die niedrigen Ernteerträge. Der allgemeinen Anschauung, daß deshalb die La Plata-Länder ungeheure Mehrausfuhrziffern an Weizen und Mais bringen könnten, tritt jedoch Boerger entgegen. Der weiteren Ausdehnung des Ackerbaus stehen gewisse Schwierigkeiten entgegen. Durch intensiveren Anbau und namentlich durch den von Boerger so erfolgreich beschrittenen Weg der Verwendung besseren Saatguts, lassen sich unstreitig mehr Erträge erzielen. Aber auch diese Hoffnung darf man nicht überschätzen. Beispielsweise wird eine systematische Düngung auf lange Zeit hinaus noch nicht durchgeführt werden. Dem Ackerbau entsteht ein großer Wettbewerb durch die Viehzucht. Die zunehmende Bevölkerung und die vermehrte industrielle Verarbeitung wird in Zukunft einen sehr viel mehr erhöhten Konsum an Getreide aufweisen. So wichtig deshalb die La Plata-Länder für die zukünftige Wirtschaftspolitik sind, so darf man nicht an unbegrenzte Möglichkeiten glauben. Vor allem sind auch dort die Produktionskosten ganz bedeutend gestiegen. Aus diesen Gründen sollte der Blick der Wirtschaftspolitiker vom nahen Osten, von Rußland und Sibirien nicht durch Südamerika abgelenkt werden. Auch die Donauländer können eine wichtige Rolle spielen. Jedenfalls aber ist für den Pessimisten und Anhänger des Malthus kein Grund der Besorgnis. Wenn aus dem Trümmerhaufen des Weltkrieges Aufstieg und Glück des Menschengeschlechts erfolgen soll, so ist es eine Beruhigung, daß es an Mitteln und Wegen, das tägliche Brot zu beschaffen, nicht fehlt.

Doberan i. Meckl. Backhaus.

Adametz, (Hofr.) Prof. Dr. Leopold, Welche Grundsätze müssen für die Hebung der österreichischen Viehzucht leitend sein? Referat. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Oesterreich. Heft 8.) Wien, Carl Gerold's Sohn, 1921. gr. 8. 33 SS. M. 15.—.

Ardinger, Heinrich, Sozialdemokratie und Landwirtschaft. 2. Aufl. Graz (Steiermark), Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1921. 8. 63 SS. M. 5.—.

Klassenbach, Dr. Walter, Die Getreidegesetzgebung für die Ernte 1921 unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung über ausländisches Getreide. Berlin, Franz Vahlen, 1921. kl. 8. 75 SS. M. 10.—.

Osann, (Bergakadem.-Prof. Geh. Bergrat) Bernhard, Lehrbuch der Eisenhüttenkunde. Verfaßt für den Unterricht, den Betrieb und das Entwerfen von Eisenhüttenanlagen. Bd. 2: Erzeugung und Eigenschaften des schmiedbaren Eisens. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1921. gr. 8. XVI—794 SS. mit 651 Abb. im Text u. 10 Taf. M. 145.—.

Ryba, (Oberbergr. Ing.) Gustav, Der Kohlenbergbau im Teplitz-Brüx-Komotauer Becken des nordwestlichen Braunkohlenreviers. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1921. gr. 8. Kč. 15.—.

Wedding, (weil. Geh. Bergr.) Prof. Dr. Hermann, Das Eisenhüttenwesen. 6. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 20.) Leipzig, B. G. Teubner, 1921. kl. 8. 134 SS. m. 22 Abb. M. 6,80.

Crenon, Henri, La question de la nationalisation des mines en Angleterre. Paris, Duchemin. 8. fr. 10.—.

Storm, A. V. and K. C. Davis, How to teach agriculture. London, Lippincott. 8. 12/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Schrepfer, Karl, Das Handwerk in der neuen Wirtschaft. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1920. 8°. 132 SS. (Preis: M. 7,50.)

Die kleine Schrift nimmt in bemerkenswerter Weise Stellung zu den Fragen, die das Handwerk nach dem Kriege berühren. Und zwar, wie der Verfasser selbst betont, im Sinne liberaler Handwerkerpolitik. Doch muß man dem Verfasser zugestehen, daß er in allen Fragen durchaus sachlich bleibt. Man kann ihm in der grundsätzlichen Beurteilung fast überall beipflichten. Was Schrepfer über die Wirkung des § 100 q der Gewerbeordnung sagt, scheint mir freilich unzutreffend und jedenfalls nicht liberal zu sein. Wenn er nämlich meint, die Zwangsinnung sei durch diese Bestimmung der Gewerbeordnung bedeutungslos geworden, so wird man ihm darin nicht zustimmen können. Man kann sogar sehr wohl der gegenteiligen Auffassung sein; wonach sogar eine gesunde Entwicklung der Zwangsinnung überhaupt unmöglich gewesen wäre, wenn die Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise und in der Annahme von Kunden hätte beschränken können. Würde das nicht geradezu eine Quelle ewigen Streites und von Uneinigkeit unter den Handwerkern gewesen sein? Wenn man schon überhaupt eine Zwangsinnung gelten läßt, dann wird man nicht so weit gehen können, der Zwangsinnung das Recht zuzusprechen, ihre Mitglieder in den Angelegenheiten des eigenen Betriebes zu beschränken. Gibt man den § 100 q der Gewerbeordnung preis, dann verleiht man damit der Zwangsinnung Rechte, wie sie kaum die mittelalterliche Zunft besessen hat. Lobenswert muß man das Bestreben des Verfassers anerkennen, auch an den schwierigsten Fragen der Gegenwart nicht

vorüber zu gehen, z. B. an der der Sozialisierung und der Kommunalisierung von Gewerbebetrieben, die der Verfasser mit guten Gründen ablehnt. Doch will er der Oeffentlichkeit ein Mitbestimmungsrecht in der Beaufsichtigung der Betriebe, in der Gestaltung der Preise und in manchen anderen Einzelheiten zugestehen. In einem besonderen Abschnitt „Neue Bahnen" wirbt die Schrift für die Idee des Werkbundes und zwar in einer Weise, die volle Anerkennung verdient. Auch die in der neueren Zeit, namentlich während des Krieges hervorgetretenen Notwendigkeiten, die für den genossenschaftlichen Zusammenschluß sprechen, werden eingehend behandelt. So erhält man in der Schrift eine kurz gefaßte Uebersicht über das ganze Gebiet der neueren und neuesten Handwerkerfrage, wie sie namentlich die Zeit nach dem Kriege hervorgebracht hat.

Düsseldorf. Josef Wilden.

Beckmann, Prof. Friedrich, Der Zusammenschluß in der westdeutschen Großindustrie. Festrede zur 3. Stiftungsfeier der Universität. Mit Chronik des vergangenen Jahres, gegeben durch den Rektor (Geh. Med.-R.) Prof. Dr. Friedrich Moritz (Kölner Universitätsreden, 5.) Köln, Oscar Müller, vorm. Hugo Inderau Buchhdlg., 1921. gr. 8. 30 SS. M. 6,80.

Hottinger, (Ing.) Max, Geschichtliches aus der schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie. Unter Mitwirkung der in der Schrift erwähnten Firmen zusammengestellt und bearbeitet. Frauenfeld, Huber u. Co., 1921. 8. XII—200 SS. Fr. 6.—.

Munzinger, Dr. Albert, Die Entwicklung der Industrie von Kaiserslautern. Kaiserslautern, Hermann Kayser, 1921. gr. 8. VIII—120 SS. M. 20.—.

Peiseler, Dr. ing. Gottlieb, Zeitgemäße Betriebswirtschaft. T. 1: Grundlagen. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. gr. 8. VI—182 SS. m. 30 Abb. M. 30.—.

Schottenloher, (Oberbibliothekar) Dr. Karl, Das Regensburger Buchgewerbe im 15. und 16. Jahrhundert mit Akten und Druckverzeichnis. (Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft, 14—19.) Mainz (Stadtbibliothek), Gutenberg-Gesellschaft, 1921. 4. XIII—289 SS. m. 15. Taf. M. 450.—.

Lipson, E., The history of the woollen and worsted industries. „The histories of English industries" series. London, Black. 8. 283 pp. 10/.6.

Woodhouse, T. and P. Kilgour, The jute industry. From seed to finished cloth. „Pitman's common commodities and industries series." London, Pitman. Cr. 8. 143 pp. 3/.

6. Handel und Verkehr.

Bott, Karl, Die neuzeitliche Organisation des Geschäftsbetriebes. 3. Aufl. (Hamburger Handelsbücher. Hrsg.: Karl Bott. Bd. 5.) Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1921. kl. 8. 107 SS. M. 8.—.

Erdmann, (Otto Linné) — Christian Rudolf König. Grundriß der allgemeinen Warenkunde unter Berücksichtigung der Technologie und Mikroskopie. Für Handelsschulen, Handelsakademien und Handelshochschulen, gewerbliche Lehranstalten, zur Vorbildung der Lehramtskandidaten, Wirtschaftspolitiker und zur Weiterbildung für Kaufleute und Techniker im Betriebe. 16. vollst. durchges. Aufl. von (Ing. Staatsrealgymn.-Prof.) Ernst Remenovsky. In 2 Bdn. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1921. XXXIV—1196 SS. m. 630 Abb. u. 15. Taf. M. 180.—.

Fechner, (Mitgl. d. bulgar. ökonom. Vereins), Otto, Grundzüge der bulgarischen Wirtschafts- und Handelspolitik. (Osteuropa-Institut in Breslau. Vorträge und Aufsätze. Abt. 1, Heft 3.) Leipzig, B. G. Teubner, 1921. 8. IV—18 SS. M. 4,50.

Haeger, H., Die kaufmännische Organisation in der Schwerindustrie. Mit Mustern für die Buchführung. Neuwied, J. Meincke, 1921. 4. 69 SS. m. 4 Taf. M. 68.—.

Varga, Eugen, Die Krise der kapitalistischen Weltwirtschaft. Hamburg, Carl Hoym Nachf. Louis Cahnbley, 1921. 8. V—64 SS. M. 1,50.

Picard, Roger, La crise économique et la baisse des salaires. Paris, Rivière. 8. fr. 3.—.

Scholfield, A., The legal aspect of commerce. „Pitman's commerce series". London, Pitman. 8. 253 pp. 7/.6.

Lanzoni, P., Storia del commercio. Padova, La litotipo editrice universitaria. 8. 96 p. l. 7.—.

7. Finanzwesen.

Gruntzel, Josef, Grundriß der Finanzwissenschaft. Wien und Leipzig (Alfred Hölder) 1920. 8⁰. 125 SS. (Preis: M. 7.20).

Daß ein 1920 als eine Ergänzung zu des Verfassers verbreitetem „Grundriß der Wirtschaftspolitik" erschienener Abriß, der doch zuerst Unterrichtszwecken dienen will, die deutsche Reichsfinanzreform nach 1915 weder in wichtigsten Einzelheiten berücksichtigt, noch in ihren Grundlinien systematisch entwickelt, ist bedauerlich und der pädagogischen Absicht zuwider; daß er für Preußen noch einen Einkommensteuersatz von „bis zu 4 Proz." konstatiert, ein Zeichen für die vielfache Mitteilung überholter Tatsachen, selbst von Fehlern; daß über Eisenbahnen rund eine Seite geplaudert wird, symptomatisch: auch insofern, als man vergeblich nach der Wiedergabe von Resultaten der Finanzpolitik oder auch finanzpolitischer Uebersichten sucht. Wenn damit auf ein kaum entbehrliches Hilfsmittel der Anschaulichkeit, die ein solcher Grundriß im allgemeinen erstrebt, verzichtet wird, wäre der dabei gewonnene Raum wohl für finanztheoretische Erwägungen ausnutzbar gewesen. Es fehlt auch nicht an einem Abschnitt „die Theorie der Steuern" — was er oder andere Kapitel an wissenschaftlicher Erörterung enthalten, ist aber so dürftig, daß wenigstens eine systematische Literaturverweisung statt der lückenhaften und teilweise veralteten Schlußzusammenstellung zu geben Pflicht eines Dozenten war, der mehr als eine Examenspräparation bieten wollte. Daß aber z. B. „die Geschichte der Finanzwissenschaft" höchstens dieses, keinesfalls zu billigende, Ziel erstrebt, muß ich nach ihrer Dürftigkeit und ihrem Stil annehmen — auf wissenschaftliche Vertiefung wird anscheinend verzichtet. Sonst könnten auch Sätze wie der folgende nicht gedruckt werden: „die Finanzwissenschaft hat es ausschließlich mit jederzeit erschließbaren Beiträgen in Geld zu tun, die aus vier Quellen stammen können: 1. aus erwerbswirtschaftlichen Einnahmen, 2. aus verwaltungstechnischen Einnahmen, 3. aus Steuern und 4. aus der Aufnahme von Staatsschulden." (S. 16.) Die nicht nur in Bundesstaaten, sondern (wie die neueste deutsche Entwicklung zeigt) auch im Einheitsstaat immer wichtigere Gruppe der Zuweisungen oder Ueberweisungen von einer (öffentlichen) Finanzwirtschaft an eine andere wird nicht gewürdigt, weder hier noch an anderer Stelle. Es bleibt weiter die bedenkliche Fassung der Ziffer 4, die zunächst ja hingehen mag wie die Plaudereien über Existenzminimum („verschiedene Gründe sprechen" usw.; S. 41 erwähnt davon einige, wobei diese Gelegenheit nicht dazu dient, das zu erläutern,

was man unter sozialpolitischer Ausgestaltung der modernen Abgabesysteme zu verstehen hat. Auch bei Besprechung des Begriffs der Leistungsfähigkeit geschieht das nicht!). Voraussetzung dafür, daß solche populäre Redewendungen nicht schaden, ist aber bekanntlich spätere ausführlichere Erläuterung, die bei Gruntzel fehlt. Seine pädagogischen Absichten — daß er wissenschaftliche habe, zeigt leider der Grundriß nicht — werden aber durch zehn Seiten sogenannter Darstellung der öffentlichen Schulden nicht gefördert. Daß manchmal zuviel vorausgesetzt wird (wie beim Hinweis, daß bei Anleihen die Zukunft zugunsten der Gegenwart belastet sei) oder wenn zu wenig die „Verwandlung" der Gewerbesteuer in einigen Staaten in eine Vermögens- oder Einkommensteuer erläutert wird, ist dem Zweck auch nicht zuträglich, der allein solche Bücher wie das vorliegende oder das von Bräuer in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft mit Recht als unbrauchbar gekennzeichnete Tyszkasche rechtfertigen könnte. Und doch wäre durchaus ein Bedürfnis für volkstümlich im guten Sinn, aber zugleich selbständige wissenschaftliche Stellung offenbarende Zusammenfassungen, die von den akuten Krisen der Steuer- bzw. Schuldenstaaten ausgehen, gegeben. Da bleibt trotz Meisels kenntnisreichen Kritiken (in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft), — der aber bisher durch keine positive entsprechende Eigenleistung seine Ueberheblichkeit rechtfertigte und sich über seinen schönen Goethezitaten vielleicht einmal überlegt, welche Arbeit in einem Lehrbuch wie dem Lotz- oder Ehebergschen steckt oder welche — wohl gern geübte — Entsagung die Neuherausgabe eines von einer ausgeprägten Persönlichkeit wie Conrad geschriebenen Grundrisses von den Bearbeitern verlangt und zwar von Köppe, der auf meinen Vorschlag die neueste Auflage übernahm, ebenso wie von mir —doch der Hinweis auf Lotz oder Eheberg oder Conrad nach wie vor angezeigt; selbst die entsprechenden Bändchen der Sammlungen „Aus Natur und Geisteswelt" oder Göschen erscheinen mir empfehlenswerter zur allerersten Orientierung als das vorliegende Buch.

Dresden. Gehrig.

Bauckner, Dr. Arthur, Der privatrechtliche Einkommensbegriff. (Achenbachs Steuer-Bibliothek. Hrsg. von Heinrich Rheinstrom und Arthur Bauckner. Bd. 11.) München, Deutscher Steuerschriften-Verlag Robert Achenbach, 1921. 8. 86 SS. M. 16.—.

Deiter, (Reg.-R.) Dr. Georg, Preußisches Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. VI. 1909, unter Berücksichtigung des preußischen Gesetzes vom 14. I. 1921 zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 30. VI. 1909 und der Reichsgesetzgebung. Berlin, Hermann Sack, 1921. 8. 188 SS. M. 26.—.

Fischer, Carl August, Zur Lehre vom Staatsbankrott. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein u. a. N. F. Heft 39.) Karlsruhe, G. Braun, 1921. gr. 8. VIII—129 SS. M. 20.—.

Gutmann, Prof. Dr. Franz, Grundsätzliches zum Reparationsplan. Jena, Gustav Fischer, 1921. 4°. 20 SS. M. 3,50.

Koppe, (Rechtsanw.) Dr. Fritz und (Reg.-Ass.) Dr. Kurt Ball, Die Körperschaftssteuererklärung der Erwerbsgesellschaften auf Grund des Körperschaftssteuergesetzes vom 30. III. 1920. Mit in Zweifarbendruck ausgefülltem Musterformular für die Steuererklärung, Erl. und Anleit., sowie die Kapitalertragsteuererklärung. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 86 SS. M. 10,20.

Koppe, Die Neuregelung des Lohnabzugs vom 1. VIII. 1921 ab (Gesetz vom 11. VII. 1921). Zusammenstellung und Erläuterung aller zurzeit geltenden Vorschriften über den Lohnabzug mit praktischen Musterbeispielen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 78 SS. M. 9,20.

Otto, (Reg.-R.) Richard, Das Einkommensteuergesetz vom 29. III. 1921. Eine gemeinverständliche Darstellung des Hauptinhaltes des Gesetzes mit Berücksichtigung der Aenderungen gegenüber dem Preußischen Einkommensteuerrecht und den notwendigen Ergänzungen aus der Reichsabgaben-Ordnung. Berlin-Bohnsdorf, Schild u. Scholle-Verlagsgesellschaft, 1921. 8. 48 SS. M. 6,50.

Pfeiffer, (Geh. Reg.-R.) Ernst, Das Gesetz gegen die Kapitalflucht vom 24. XII. 1920 in der Fassung vom 4. VII. 1921 und die das Gesetz ergänzenden Verordnungen erl. (Sammlung deutscher Gesetze 67.) Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. III—140 SS. M. 10.—.

Combat, F. J., La taxe sur le chiffre d'affaires et la taxe de luxe. Comptabilité, obligations des commerçants, plan comptable. Paris, Berger-Levrault. 8. fr. 15.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Jores, Carl (†), Grundzüge des Geld-, Kredit- und Bankwesens. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage, herausgegeben von Karl Heinz Lemke. Leipzig (G. A. Glöckner) 1920. 8°. IV u. 296 SS. (Preis: (geb.) M. 24.—.)

Das Buch will Grundzüge geben, „die sowohl dem Studierenden als auch dem in der Praxis stehenden Interessenkreis" (soll vermutlich heißen: Interessentenkreis) „vornehmlich den (?) der Bank, des Handels und der Industrie, ein (einen?) Führer bedeuten, der zur Vertiefung und Weiterentwicklung der dieses Gebiet umfassenden wirtschaftlichen Fragen beisteuert". (Vorwort.) In drei Teilen werden behandelt: Das Geld und seine Ersatzmittel — der Kreditverkehr — das Bankwesen.

Den Wert des Buches für den Studierenden halte ich für nur beschränkt. Seine theoretischen Teile sind offensichtlich seine schwächsten Teile. Besser — u. m. D. im allgemeinen gut — sind die mehr technischen Angaben und Darstellungen, insonderheit das reiche tabellarische und Zahlenmaterial. Sie werden dem Leser aus der Praxis zustatten kommen.

Ein schwerer Irrtum findet sich auf Seite 277: Es ist natürlich nicht richtig, daß ein Drittel der Reichsbanknoten „in bar (deutschem Gold, Reichskassenscheinen, Noten anderer deutschen Banken, Gold in Barren oder ausländischen Münzen)" gedeckt sein müsse. Statt „deutsches Gold" muß es „deutsches Geld" heißen; vor allem aber: die fremden Noten sind zur „Bardeckung" überhaupt nicht zugelassen. Der Verfasser, der gleich nachher die Vorschriften über das Notenkontingent behandelt, bringt hier die Bestimmungen über den „Barvorrat" und diejenigen über „Bardeckung" durcheinander. Daß beide miteinander nichts zu tun haben, bedarf nicht der Begründung.

Jena. Karl Elster.

Heyn, Otto (†), Ueber Geldschöpfung und Inflation. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. herausgegeben von Schanz u. Wolf, 73. Heft.) Stuttgart (Ferd. Enke) 1921. 8. 79 SS. (Preis: M. 12.—.)

Die Schrift, die ich hier anzuzeigen habe, ist wohl die letzte Gabe Otto Heyns, und sie ist erst nach seinem Tode erschienen. Das Bild seines unermüdlichen Wirkens bedurfte für uns keiner Vervollständigung mehr; aber es zeigt sich uns hier noch einmal in hellem Lichte.

Der Platz des Verewigten in der Literatur vom Gelde ist heute gesichert und seinem Namen die Dauer verbürgt. Im Kampf um die Währung stand Otto Heyn in vorderster Linie; oft fand er Zustimmung, öfter wohl Widerspruch, immer Beachtung.

War er der Vorläufer des heute sich immer stärker entfaltenden „Nominalismus“? Der „Johannes“ der neuen Lehre? Ich glaube es nicht. Nicht am Anfange einer Entwicklungsreihe steht Otto Heyn; wohl eher — doch dies mag die Zukunft erweisen — stand er am Ende.

Heyn war nicht „Metallist“ im Sinne Knapps; dem „Metallismus“ galt der Kampf seines Lebens. Noch weit schärfer aber schied seine grundlegende Meinung, das Geld sei ein Gut und habe — weil nützlich und selten — Wert, ihn von den Anhängern der Staatlichen Theorie, die den Geldwert nicht kennen und die Gutsqualität des Geldes bestreiten. Auch unter den „Nominalisten“ anderer Richtung hatte der Theoretiker Heyn keinen Wegesgenossen. Er stand allein.

Soweit wir heute sehen können, wird er es bleiben. Die Wissenschaft hat andere Wege eingeschlagen, als Heyn sie ging; ein Einfluß seines mehr als fünfundzwanzigjährigen Wirkens ist nirgends erkennbar. Hier liegt die Tragik eines Lebens, das dennoch köstlich gewesen ist, weil es so reich gewesen ist an Mühe und Arbeit.

Das vorliegende Buch behandelt auf der Grundlage der bekannten Heynschen Leitsätze die Frage der Geldschöpfung, das Inflationsproblem und die Deckungsfrage. „Die weitere Bearbeitung wird zweckmäßig bis nach Eingang anderer Meinungsäußerungen verschoben“ — so schrieb er. An dieser Arbeit selbst noch teilzunehmen, war ihm nicht beschieden.

Jena. Karl Elster.

Dick, Dr. Ernst, Das Geldwesen und der Weg zum sozialistischen Staat. 2. Aufl. Erfurt, Freiland-Freigeld-Verlag, 1921. gr. 8. 15 SS. M. 1.—.

Kitzing, Carl, Börsentechnik. Vorteilhafte Börsengeschäfte. 2. Aufl. 12 SS. M. 3,50.

—, Der kleine Börsenspekulant. Praktische Winke in Börsenangelegenheiten. 2. Aufl. 12 SS. M. 3,50. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1921. gr. 8.

Kleines Saling's Börsen-Jahrbuch. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearbeitet von John Weber und Ernst Heinemann. 1921—1922. 10. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur 1921. kl. 8. XX—672 SS. M. 36.—.

Oehler, (Oberbürgermstr.) Dr. Adalbert, Das Recht der öffentlichen Sparkassen. Seine Bedeutung für das Spar- und Kreditwesen und seine Weiterentwickelung. Vortrag, gehalten in der Fürst Leopold-Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Detmold vor dem Sparkassen-Aussprache-Lehrgang im Juni 1921. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1921. 8. 74 SS. M. 5.—.

Peitgen, Fritz, Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechselverkehrs und die Frage eines Weltwechselrechts. Leipzig, Buchhandlung Gustav Fock, 1921. gr. 8. 176 SS. M. 20.— (Würzburg, Jur.-Dissertation von 1920).

Prange, Gustav, Das deutsche Kriegsnotgeld. Eine kulturgeschichtliche Beschreibung. 1. Aufl. Bd. 1. Görlitz, Verlagsanstalt Görlitzer Nachrichten und Anzeiger, 1921. 4. VII—116 SS. mit 3 Taf. M. 18.—.

Schigut, Prof. Eugen, Abschreibungen und Erneuerungsfonds. Eine bilanzwissenschaftliche Studie. Wien, M. Perles, 1921. 8. 16 SS. M. 3.—.

Tafel, Dr. Paul, Die Nationalisierung des Bankwesens. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1921. 8. 8 SS. M. 0,80.

Zeiler, (Reichsger.-R.) Alois, Dr. Rudolf Wassermann, Dr. Adolf Mayer (Rechtsanwälte), Die Geldentwertung als Kredit-, Kalkulations- und Besteuerungsproblem. (Werkerhaltungskosten.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) 1921. gr. 8. VIII—94 SS. M. 15.—.

Arthuys, Jacques, Le problème de la monnaie. Paris, Nouv. libr. nat. 8. fr. 6,50.

Hare, Sir Lancelot, Currency and employment. Deflation of the currency. A reply to the anti-deflationists. London, King Cr. 8. 59 pp. 2/.6.

Langston, Loyd Helvetius, and Whitney, Nathan Ruggles, Banking practice; a textbook for colleges and schools of business administration. New York, Ronald Press. 8. 17+395 p. $ 3.—.

Moir, Henry. Life assurance primer; a text-book dealing with the practice and mathematics of life assurance for advanced schools, colleges and universities, 3rd rev. and enl. ed. New York, The Spectator Co. 8. 7+230 p. $ 3.

Spalding, William F., The functions of money; a handbook dealing with the subject in its practical, theoretical, and historical aspects; with a foreword by George Armitage-Smith. New York, Pitman, 1921. 8. 11+168 p. $ 3.—.

Tillyard, F., Banking and negotiable instruments. A manual of practical law. 6th edn. London, Black. Cr. 8. 419 pp. 10/.6.

Walters, F. Y., Money and money's worth. With a preface by the Rt. Hon. J. R. Clynes, London, St. Catherine Press. Cr. 8. 160 pp. 2/.

Ramella, Agostino, Trattato delle assicurazioni. Milano, Francesco Vallardi. 16⁰. XII—570 p. l. 65.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Cole, G. D. H., Guild socialism re-stated. London (Parsons) 1921. 8⁰. 224 SS. (Preis: 6 sh.)

Field, G. C., Guild Socialism; a critical examination. London (Welss Gardner, Darton u. Co.) 1920. 8⁰. 158 SS. (Preis: 5 sh.)

Der österreichische Sozialistenführer Dr. Otto Bauer kennzeichnet in einer Schrift die Ziele des englischen Gildensozialismus, den er als Vorbild anerkennt, wie folgt: Die Arbeitsmittel sollen Eigentum des Staates werden und der Staat soll ihre Verwaltung den Arbeitenden selbst übertragen. Jede Gewerkschaft verwandelt sich in eine „nationale Gilde“, das heißt in eine das ganze Staatsgebiet umfassende Produktivgenossenschaft, und diese übernimmt die Verwaltung ihres Industriezweiges. In der inneren Verwaltung ihres Industriezweiges bleibt die nationale Gilde vom Einflusse des Staates frei. Wo aber die einzelne Industrie der Gesellschaft gegenübertritt, dort treten der Staat, lokale Selbstverwaltungskörper oder Konsumgenossenschaften ihr als Sachverwalter der Verbraucher gegenüber: ein gemischtes Komitee, aus der Gilde und der zur Vertretung der allgemeinen Verbraucherinteressen berufenen Körperschaften zusammengesetzt, entscheidet über die Beschaffenheit und über die Preise der zu erzeugenden Waren. So überläßt der Staat jeden Industriezweig in seinen inneren Angelegenheiten der Selbstverwaltung seiner Arbeiter und in den Angelegenheiten, die die Verbraucher mitberühren, der gemeinsamen Selbstverwaltung der Arbeiter und der Verbraucher. Der Staat selbst aber gleicht die Anteile aller Arbeitenden

am gesellschaftlichen Arbeitsertrag einander an, indem er von jeder nationalen Gilde eine Rente einhebt und durch die Abstufung dieser Renten die Unterschiede zwischen den Arbeitseinkommen ausgleicht.

Die Erträge würden somit, zum Unterschiede vom produktivgenossenschaftlichen Typus bisheriger Art, der zuständigen Gebilde verrechnet werden, die der bestehenbleibende Schattenstaat zu besteuern hätte.

Cole, einer der Führer der englischen Literaten, die (u. a. in der Monatsschrift The Guildsman) diesen Gedanken ersonnen haben und verfechten, geht davon aus, daß die Forderung nach einer Beherrschung („control") der Industrie durch die Arbeiterschaft nicht mehr zurücktreten und daß ein gesellschaftlicher Frieden erst nach deren Erfüllung sich ergeben werde, zumal der Weltkrieg, die Umstürze in seinem Gefolge und die Kommunistenherrschaft in Rußland das Machtbewußtsein der organisierten Arbeiter ungeheuer gestärkt hätten. Das politische Repräsentativsystem — Parlamentssouveränität und Regierungsautokratie — seien infolgedessen überholt; der einzelne Staatsangehörige müsse sich in umfangreicher Weise — all seinen Zielen gemäß — organisieren und je nach den Problemen seine Vertreter bestellen können. Deren Wirken wird einen berufständischen Aufbau der Gesellschaft herbeiführen. Im einzelnen werden freilich die politischen Ziele der Verschiedenheit der Völker gemäß zu verschiedenartigen Organisationen führen. Handwerker wie Bauern bleiben außerhalb des Systems.

Die von den Gildensozialisten aufgestellten Grundsätze erfahren vom Lehrer der Philosophie an der Liverpooler Universität Field eine scharfe Kritik. Er weist auf die Schwäche des Staates in der Gesellschaftskonstruktion der Gesinnungsgenossen Coles hin; der Staat der Gildensozialisten könnte sich nicht als bester Hüter der Wohlfahrt bewähren. Und eine „industrielle Demokratie" lasse sich nicht, wie die politische, mit bloßen Wahlzetteln bewirken; um im Wirtschaftsleben fortlaufend sachgemäße Entschlüsse fassen zu können, bedarf man besonderer Sachkunde und der Erfahrung. Die Uebertragung der gesellschaftlichen Gewalt an die Gewerkschaftsverbände würde den stärksten unter ihnen (so etwa jenem der Transportarbeiter) eine schrankenlose Verfolgung ihrer Sonderziele gestatten. Diese Verhältnisse würden die Freiheit des einzelnen Arbeiters wie des Verbrauchers wesentlich beeinträchtigen. Im übrigen scheint F. nicht den Eindruck zu haben, daß ein nennenswerter Bruchteil der englischen Arbeiter den Wunsch habe, die höchste Gewalt für ihre Klassengenossen zu beanspruchen.

Wien. E. Schwiedland.

Kaufmann, Paul, Wiederaufbau und Sozialversicherung. Vorschläge zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung. Berlin (Georg Stilke) 1920. 8. 61 SS. (Preis: M. 4.—.)

Wenn jemand berufen ist, über die Frage einer modernen Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung zu sprechen, so ist es der bewährte Präsident des Reichsversicherungsamts, und es ist zu begrüßen, daß Präsident Kaufmann seine Reformvorschläge durchaus dem Geist der Zeit entsprechend formuliert. — Mit Recht betont er, daß Deutschland

besonders seiner sozialpolitischen Gesetzgebung den Aufstieg der breiten Massen und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit verdankt, und daß nur dadurch die enormen Leistungen der vier Kriegsjahre fundiert werden konnten. Kaufmann verlangt vor allem eine Neubearbeitung der Reichsversicherungsordnung, besonders eine Vereinfachung des viel zu komplizierten Versicherungsgesetzbuches. — In der Unfallversicherung soll die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft erst mit der Wiedereinstellung des Unfallbetroffenen abschließen und eine Arbeitsbehandlung eingeführt werden, die den einzelnen wieder zu seiner oder zu einer anderen Arbeit fähig macht. Das wäre natürlich für die Kriegsverletzen von großer Bedeutung. Kaufmann hält eine Mitarbeit der Arbeitnehmer an der Leitung der Berufsgenossenschaft für außerordentlich bedeutend. Er verlangt eine Erweiterung des Begriffes „Betriebsunfall" und eine Vereinfachung des Rentenverfahrens. — In der Krankenversicherung muß die Mutterschaftsfürsorge ausgebaut und die Krankenbehandlung auch auf die Familienangehörigen ausgedehnt werden. — In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wäre eine Erhöhung der Versicherungsgrenze, aber natürlich auch eine Erhöhung der Renten erforderlich.

Sehr wichtig erscheint mir der Vorschlag Kaufmanns, die Angestelltenversicherung schon zur Vereinfachung der Verwaltungskosten aufzulösen und ihre Einbeziehung in die bestehenden Versicherungszweige. In ähnlicher Weise wie Prange die Teilnahme der Versicherten bei den Organen der Sachversicherung, verlangt Kaufmann sie für die Träger der Personalversicherung.

Das Bändchen ist inzwischen in zweiter Auflage erschienen!

Berlin-Schöneberg. K. Zielenziger.

Beyer, (Reg.-R.) Dr. med. Alfred, Gesundheit und gewerbliche Arbeit. Ein Beitrag zur Erweiterung und Organisation des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Bd. 13, Heft 5.) Berlin, Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, 1921. gr. 8. 174 SS. M. 24.—.

Brauns, (Reichsarbeitsmin.) Dr. Heinrich, Lohnpolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. kl. 8. 32 SS. M. 2.—.

Feig, (Geh. Reg.-R.) Dr. Johannes und (Geh. Reg.-Rat) Dr. Friedrich Sitzler, Betriebsrätegesetz. 7. u. 8. Aufl. (Das neue Arbeitsrecht in erläuterten Einzelausgaben. Hrsg. von Dr. Joh. Feig und Dr. Friedrich Sitzler. Bd. 1.) Berlin, Franz Vahlen, 1921. kl. 8. 380 SS. M. 25.—.

George, Henry, Soziale Probleme (Social problems). Deutsch von Franz Stöpel. 4. unveränderte Aufl. Mit einem Vorwort von Adolf Damaschke. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. VIII—183 SS. M. 15.—.

Kaufmann, (Präs.) Dr. Paul, Die soziale Bekämpfung der Tuberkulose. Rückschau und Ausblick. (Vortrag auf dem deutschen Tuberkulose-Kongreß in Bad Elster.) Berlin, Franz Vahlen, 1921. 8. 24 SS. M. 2.—.

Palla, Dr. Edmund, Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich. Die Interessenvertretung der Arbeiterschaft in Oesterreich. Eine Denkschrift zur Errichtung der Arbeiterkammern. Wien, Wiener Volksbuchhandlung F. Skaret u. Dr. Danneberg, 1921. 8. 60 SS. M. 5.—.

Weber, Prof. Dr. Adolf, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände in Deutschland. 3. und 4. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921. gr. 8. XX—465 SS. mit 3 Tab. M. 60.—.

Assurances (les) sociales en Alsace et en Lorraine. Les assurances sociales françaises. Maladie. Invalidité. Vieillesse. Accidents industriels et agricoles. Employés privés. 2e édition complétée et annotée. Strasbourg, Impr. strasbourgeoise, 1921. 8. 262 pag. fr. 6,50.

Léger, J. Augustin, La régression des salaires. Paris, impr. Chaix, 1921. 8. 44 pag.

Salaire des ouvrières à domicile dans l'industrie du vêtement. Rouen, Impr. nouvelle, 1921. 8. 74 pag.

Balderston, Robert W., and Cary, Richard L., Social and industrial conditions in the Germany of to-day. Philadelphia, The Am. Academy of Political and Social Science. 8. 13+166 p. $ 1,50.

Graham, W., The wages of labour. London, Cassell. Cr. 8. 166 pp. 5/.

Lloyd, C. M., Trade unionism. Revised and enlarged. London, Black. Cr. 8. 300 pp. 5/.

Slesser, H. H., Trade unionism. 2nd edn. revised. London, Methuen. Cr. 8. 144 pp. 5/.

Tannenbaum, Frank, The labor movement; its conservative functions and social consequences. New York, Putnam. 8. 9+259 p. $ 2.—.

Zimand, Savel, Modern social movements; descriptive summaries and bibliographies. New York, H. W. Wilson Co., 1921. 8. 6+260 p. $ 1,25.

Problemi (I) economico-sociali dell' ora presente. Relazione del IX. Congressso di studi sociali, Roma, 13—18. dicembre 1920. Torino, Società editrice internazionale. 16°. 160 p. l. 5.—.

10. Genossenschaftswesen.

Hildebrand, (Gen.-Rev. d. Landw. Zentral-Darlehnskasse f. Deutschl. u. Handelshochsch.-Doz.) Karl, Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Friedrich Leitner. Heft 4.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. XII—210 SS. M. 30.—.

Jahresbericht des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V., für 1920 und Ergebnisse der Statistik der Raiffeisen-Genossenschaften für 1919 oder 1919/20. Berlin, Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften 1921. 4. 126 SS. M. 20.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Baumgartner, (Min.-R.) Dr. jur. u. Dr. phil. Eugen, Kurze Einführung in die Staatslehre. Freiburg i. B., Herder u. Co., 1921. 8. IV—39 SS. M. 3.50.

Beyerle, (Geh. Hofr.) Prof. Dr. Konrad, Parlamentarisches System — oder was sonst? München, Dr. Franz A. Pfeiffer u. Co., 1921. 8. 24 SS. M. 3.—.

Blume, Prof. Dr. Wilhelm, Die Verfassung Württembergs vom 25. IX. 1919. Textausg. m. Anm. Durchges. Abdr. (Mohr'sche Ausgabe württemberg. Gesetze). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921. 16. 42 SS. M. 3,60.

Breme, (Min.-R.) Das Reichsversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung) vom 12. V. 1920 nebst den dazu gehörigen Gesetzesbestimmungen und Erlassen, erläutert und mit Anmerkungen versehen. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 6). Berlin, Georg Stilke, 1921. kl. 8. VIII—440 SS. M. 37,50.

Bürger, Der, im Volksstaat. Eine Einführung in Staatskunde und Politik. In Verbindung mit Eugen Baumgartner und anderen, hrsg. von Dr. Hermann Sacher. Freiburg i. B., Herder u. Co., 1921, 8. VIII—321 SS. M. 15,50.

Engländer, Prof. Dr. Konrad, Zur Theorie des Patentrechts. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. III—96 SS. M. 15.—. (Aus: Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 71. 2. F. 35.)

Groener, (Reichsverkehrsmin.) Wilhelm, Die Eisenbahn als Faktor der Politik. Vortrag, gehalten in der Hochschule für Politik. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Georg Schanz u. Julius Wolf, Heft 76). Stuttgart, Ferdinand Enke, 1921. 4. 13 SS. M. 3,60.

Grumbkow, Dr. Waldemar von, Die Geschichte der Kommunalaufsicht in Preußen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. gr. 8. VI—224 SS. M. 20.—.

Huber, (Min.-Dirig., Geh. Oberjustizr.) Rudolf, Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. XI. 1920. Erl. (Sammlung deutscher Gesetze 71). Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XXX—210 SS. M. 15.—.

Kinkel, (Rektor) O., Theorie und Praxis der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung. Beiträge. Gießen, Emil Roth, 1921. gr. 8. 114 SS. M. 8,50.

Koellreutter, Prof. Dr. Otto, Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 19). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1921. gr. 8. III—14 SS. M. 4,50.

Lammers, (Oberreg.-R.) Dr. Hans-Heinrich, Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. VII. 1921. Erl. (Taschen-Gesetz-Sammlung 53). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl. 8. XII—117 SS. M. 14.—.

Lukas, Prof. Dr. Joseph, Deutschland und die Idee des Völkerbundes. Münster, E. Obertüschens Buchh., Adolf Schultze, 1921. gr. 8. XI—127 SS. M. 14.—.

Nawiasky, Prof. Dr. Hans, Der föderative Gedanke in und nach der Reichsverfassung. Nach einem Vortrag im Zyklus 1 der gemeinverständlichen Einzelvorträge der Universität München. (Politische Zeitfragen. Jg. 3, Heft 7). München, Dr. Franz A. Pfeiffer u. Co., 1921. 8. S. 137—160. M. 2,50.

Negenborn, (Oberreg.-R., Mitgl. d. Preuß. Landtags) Dr. jur. Karl Georg, Preußen — Eine deutsche Frage. Berlin, Otto Elsner, 1921. gr. 8. 41 SS. M. 5,50.

Thoma, (Geh. Hofrat) Prof. Dr. Richard, Badische Gesetze des Verfassungsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts. Zsgest. (Sammlung deutscher Gesetze 73). Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. IX—218 SS. M. 15.—.

Waldecker, Prof. Dr. Ludwig, Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. XI. 1920. Mit Erl. u. Sachreg. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 7). Berlin, Georg Stilke, 1921. kl. 8. 164 SS. M. 20.—.

Démocraties les modernes, par M. M. W. Steed, C. Bouglé, H. Bois, E. Doumergue, G. Lanson, B. Vallotton, E. Boutroux, Ch. Andler, P. Doumergue. Paris, Ernst Flammarion, 1921. 18. 281 pg. fr. 7,50.

Chapman, A. E. Guide to railway law. London, Pitman. 8. 235 pp. 7/.6.

Cole, G. D. H., The future of local government. London, Cassell. Cr. 8. 186 pp. 5/.

Corwin, E. S., Constitution, and what it means to-day. London, Oxford Press. Cr. 8. 116 pp. 6/.6.

Fairlie, John Archibald, The national administration of the United States of America. New York, Macmillan. 8. 7+274 p. $ 2,75.

James, Herman Gerlach, Local government in United States. New York, Appleton. 8. 15+482 p. $ 3,50.

Leacock, S., Elements of political science. New and enlarged edn. London, Constable. Cr. 8. 403 pp. 12/.

Lord, A. R., The principles of politics; an introd. to the study of the evolution of political ideas. New York, Oxford Univ. Press., 1921. 8. 308 p. $ 3,40.

Armani, Istuzioni di diritto pubblico. Padova, La litotipo editrice universitaria. 8. 296 p. l. 22.—.

Mosca, Gaetano, Appunti di diritto costituzionale. 3ª ediz. riveduta, corretta e accresciuta. Milano, Società editrice libraria. 16°. X—194 p. l. 12.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Segall, Dr. oec. publ. Jacob, Die deutschen Juden als Soldaten im Kriege 1914—1918. Eine statistische Studie. M. e. Vorwort von Prof. Dr. Heinrich Silbergleit. Berlin, Philo Verlag u. Buchhdl., 1921. gr. 8. 58 SS. M. 7.—.

Oesterreich.

Beiträge zur Statistik der Republik Oesterreich Heft 6: Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung vom 31. I. 1920. Alter und Familienstand, Wohn-

parteien. Bearb. u. hrsg. von d. Statist. Zentralkommission. 35, 54 SS. 2 Taf. Kr. 150.—. Heft 10: Statistik der Nationalratswahlen des Jahres 1920. 1: Hauptergebnisse. 48 SS. M. 20.—. Wien, Staatsdruckerei österr. Verlag. 4.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle 1919. Paris, impr. nationale, 1920. 8. 452 pag. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'agriculture. Office de renseignements agricoles).

England.

Holland, R. W., Business statistics. The preparation, compilation and presentation. London, Pitman. Cr. 8. 93 pp. 3/.6.

Jones, D. C., A first course in statistics. London, Bell. 8. 295 pp. 15/.

Italien.

Tivaroni, J., Statistica. Padova, La litotipo editrice universitaria. 8. 247 p. l. 18.—.

13. Verschiedenes.

Fischer, Alfons, Tuberkulose und soziale Umwelt. Eine Grundlage für die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Gesetzgebung. (Sozialhygienische Abhandlungen. Nr. 4.) Karlsruhe (C. F. Müller) 1921. 8⁰. 20 SS. (Preis: M. 7,20.)

von Wassermann, Robert, Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulose-Sterblichkeit während des Krieges. (Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Prof. Dr. W. Ed. Biermann und Prof. Dr. W. Kähler, IV.) Greifswald (Ratsbuchhandlung L. Bamberg) 1920. 8⁰. 88 + XIV SS. (Preis: 14.—.)

In der vorliegenden erstgenannten Schrift zeigt der bekannte Sozialhygieniker, daß die Tuberkulosehäufigkeit und die Größe ihrer Gefahr eng zusammenhängen mit der allgemeinen Lebenshaltung, daß man also nicht so sehr von der Ansteckung oder von der Wohnungsbeschaffenheit allein, sondern mehr von einem Komplex wirtschaftlicher und sozialer Umstände, bei denen die Ernährung eine hervorragende Rolle spielt, die besondere Gefährdung herzuschreiben hat. Vergleiche zwischen dem Deutschland nach Einführung der Sozialversicherung und England ergeben, daß es namentlich die Lebensmittelpreise und der Nahrungsbedarf der Bevölkerung sowie das Maß der gewerblichen freien Arbeit sind, die bestimmend auf die Erkrankungshäufigkeit an Tuberkulose einwirken. Dazu kommen natürlich weitere begleitende Ursachen und Umstände, so daß neben jeder Besserung der Ernährungsmöglichkeit und Einschränkung der freien Arbeit erforderlich sind: Untersuchung der Kinder aller Altersklassen und Behandlung der erkrankten Kinder (Familienversicherung), Ausbau der gesundheitlichen Einrichtungen in allen Gewerbebetrieben, Verbesserung im Wohnungswesen und überhaupt hygienische Belehrung aller Volksschichten. Mit der Einkommenshöhe sinkt die Schwindsuchtshäufigkeit, die Selbständigen im Beruf sind weniger gefährdet und weniger anfällig als die Unselbständigen. Ergänzt werden diese Feststellungen durch die von Fischer zum Schluß noch erwähnten Ermittlungen von Dr. R. von Wassermann, der eine fast ganz gleichlaufende Kurve des Absinkens des Kalorienwertes der Nahrung und

der $^1/_2$ bis 1 Jahr später sich ergebenden Erhöhung der Tuberkulosehäufigkeit ermittelt hat.

So ist Fischers kleine Arbeit an wichtigen Aufschlüssen reich.

Diese auch von Fischer erwähnte Wassermannsche Arbeit macht einen vorzüglichen Eindruck. Sie ergründet mit großem Fleiß unter Benutzung der vorhandenen Quellen die Tatsachen, die darauf hinauslaufen, daß es weit mehr als die Wohnung die Ernährung ist, durch deren Mangelhaftigkeit die Tuberkulosesterblichkeit gesteigert wird und zwar in besonders hohem Maße bei den Altersklassen, die dem jüngeren erwerbstätigen Alter angehören. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Tatsache liegt in der vorzeitigen Abnutzung der Arbeitsfähigkeit des Menschen. Besonders interessant ist des Verfassers Versuch einer Berechnung dieser Schädigung; sie beträgt nach ihm $^1/_3$ des gesamten Arbeitseinkommens, wovon dann noch einige Posten wieder abzusetzen sind, so daß für das Deutsche Reich ein jährlicher Verlust von 6,740 Milliarden M., in $4^1/_2$ Jahren also ein solcher von 30,3 Millarden M. auf diesem Konto eingetreten ist (S. 66). Dazu kommt aber noch der Verlust durch zu frühen Tod in erwerbsfähigem Alter. Als dringend notwendig wird von Wassermann die Auffütterung namentlich durch Fleischnahrung bezeichnet, die sich für den Wiederaufbau reichlich bezahlt machen werde. Arbeiteransiedlung sei ebenfalls außerordentlich wichtig. Wertvolle Kurven und andere graphische Darstellungen beschließen das methodisch treffliche und praktisch aufschlußreiche kleine Werk Wassermanns.

Berlin. Alexander Elster.

Greenwood, Arthur, Public ownership of the liquor trade. London (Parsons) 1921. 8⁰. 188 SS. (Preis: 4 sh 6 d.)

Die englische Arbeiterpartei will dem gemeinen Manne seinen Trunk nicht vergällen, wohl aber ihn davor bewahren, daß er durch das in der Herstellung und im Vertriebe alkoholischer Getränke veranlagte Unternehmerkapital dazu verleitet werde, möglichst viel und oft und in konzentrierteren Formen Alkohol zu sich zu nehmen. Sie tritt demgemäß für die Monopolisierung der Erzeugung wie des Handels und des Verschleißes alkoholhältiger Getränke ein. Um dieses Ziel zu erreichen, knüpft sie an die Kriegsgesetzgebung an, die im Central Control Board (Liquor Traffic Act vom Mai 1915) eine besondere Körperschaft zur Einschränkung des Alkoholkonsums und zur Durchführung einer Gasthausreform ermächtigt hat.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurden namentlich in Carlisle und Umgebung erfreuliche Fortschritte erzielt, deren Schilderung im Anhang des Buches (S. 160—188) enthalten ist. Die Errichtung von Munitionswerkstätten hatte in diesem Orte sowie in seiner Umgebung einen ungeheuren Zuzug von Arbeitern und eine außerordentliche Wohnungsenge und in der Folge eine starke Zunahme der Trunksucht herbeigeführt. Nun wurden dort 42 Proz. der Schanklizenzen eingezogen und die bestehen gebliebenen Stätten in öffentliche Verwaltung übernommen. Die Betriebe wurden durch Verabreichung von Speisen sowie von leichten Erfrischungsmitteln vom Interesse an der Steigerung und Hochhaltung

des Alkoholabsatzes gelöst und eine vorbildliche Gasthausreform wurde auch in sonstigen Belangen durchgeführt. Seither gilt die Ausdehnung dieses Systems auf das ganze Land als erforderlich. Verf. ist einer der Funktionäre, der diese Vergesellschaftung fördernden „Labour Campaign for the public ownership and control of the liquor trade“ (London WC 1, Mecklenburgh squ. 45).

Wien. E. Schwiedland.

Hauser, Otto, Rasse und Rassefragen in Deutschland. Weimar, Alexander Duncker, 1921. 8. VII—132 SS. M. 8.—.

Lips, Dr. Julius Ernst, Die internationale Studentenbewegung nach dem Kriege. („La confédération internationale des étudiants“.) Leipzig, Verlag Vivos voco (Roßstr. 14), 1921. gr. 8. VII—112 SS. M. 6.50 + 10 Proz. T.

Lucius v. Ballhausen (Staatsmin.) Robert Frh., Bismarck-Erinnerungen. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhdlg. Nachf., 1921. gr. 8. XII—622 SS. mit einem Bildnis und 1. Faks. M. 38.—.

Paumgartten, Karl, Judentum und Sozialdemokratie. 2. vollst. umgearb. Aufl. Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1921. 8. 60 SS. M. 5.—.

Spickernagel, Dr. Wilhelm, Fürst Bülow. Hamburg, Alster-Verlag, 1921. 8. 264 SS. mit 1 Titelb. M. 30.—.

Strecker, Karl, Unsere Kaiserin. Lebensbild einer deutschen Frau. Berlin, Verlag der „Deutschen Zeitung,“ 1921. 8. 134 SS. mit Abb., 8 (1 farb.) Taf. M. 15.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 80e Année, Juin 1921: Le budget du Royaume — Uni pour 1921—1922, par W. M. J. Williams. — Le retour à l'école de Manchester, par Gérald B. Hurst. — La dette publique des États — Unis de 1789 à 1861, par Arthur Raffalovich. — Le crédit industriel et commercial, par J. L. S. — La situation économique et financière du Japon en 1920, par Georges dé Nouvion. — etc. Juillet 1921; Les salaires et les prix, par Yves-Guyot. — Les industries électriques en Chine, par Fernand-Jacq. — L'État et l'intérêt général, par N. Mondet. — Le Canada pendant les six dernières années (1914—1920), par Arthur Raffalovich. — La crise économique en Espagne, par Angel Marvaud. — L'économique comme base de la morale, par J. B. Legros. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. July 1921, Nr. 667: President Harding's first stage, by S. K. Ratcliffe. — The evolution of the German republic, by Eduard Bernstein. — Is there an alternative government?, by Watchman. — Infant mortality and the welfare movement, by Eric Pritchard. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1921: The State and the railways (II), by A. R. Marriott. — German finance and reparations, a letter from Berlin, by Robert Crozier Long. — The Austrian question, by Theodor von Sosnosky. — Coal and revolution, by Gerald Gould. — Palestine, by Mrs. Rosita Forbes. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 36, 1921, Nr. 26: Die handelspolitische Seite der Wiedergutmachungen, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Die Ukraine als Absatzgebiet. — etc. Nr. 27: Die Wiener Wirtschaftsbehörden, von Herbert Hofmann. — etc. Nr. 28: Wien und der nahe Osten, von Gustav Herlt. — Gemeinwirtschaftliche Betätigung in Deutsch-

Oesterreich. — etc. Nr. 29: Die Wirtschaftslage Rumäniens zu Ende Juni 1920, von Leopold Fischl. — Die Bedeutung der Lagerhäuser der Gemeinde Wien für Durchfuhrhandel und Industrieförderung, von Herbert Hofmann. — Steuerrechtliche Begünstigungen von Anlagen und Einrichtungen zur Brennmaterialersparnis. — etc. Nr. 30: Oesterreichs Außenhandel im Jahre 1920, von Dr. Harald E. Braun. — Deutsche Schiffahrtsverhältnisse. — etc. Nr. 31: Oesterreichs Außenhandel im Jahre 1920 (Schluß) von Dr. Harald E. Braun. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 13, 1921, Nr. 40: Dogmatismus und Opportunismus in der Demokratie, von Dr. Friedrich Hertz. — etc. Nr. 41: Gedanken über die Ausgestaltung der Wiener Messe, von Dr. Julius Wilhelm. — etc. Nr. 42: Der englische Kohlenstreik, von Dr. Toni Kassowitz. — Die Wohnungsfrage, von Dr. Edmund Hahn. — etc. Nr. 43: Der ungarische Staatshaushalt, von Dr. G. St. — Die Geldliteratur der letzten zwei Jahre. Eine Darstellung und eine Kritik, von Dr. Richard Kerschagl. — etc. Nr. 44: Die ungarische Finanzreform, von Dr. G. St. — etc. Nr. 45: Romantischer Sozialismus, von Dr. T. St. — Produktive Energiestatistik, von (Doz.) Dr. ing. M. Dolch. — etc.

G. Holland.

Gids, De Sozialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. VI. Juni 1921, No. 6: De aanhangige Grondwetsherziening, door J. H. Schaper. — Wetmatigheid in natuur en maatschappij, door J. v. d. Wijk. — De sociale positie van den kunstenaar, II, door C S. Adama van Scheltema. — Nogmaals socialisme en socialisatie, IV, door R. Kuyper. — De ziekteverzekering (antwoord aan Kupers), door M. J. Th. Vas Dias. — etc. — Juli 1921, No. 7: Klassen- en Partijdictatuur, door Karl Kautsky. — De sociale positie van den kunstenaar, III, door C. S. Adama van Scheltema. — Wetmatigheid in natuur en maatschappij, II, door J. v. d. Wijk. — Technies-Economies overzicht, XV, Medezeggenschap in het spoorwegbedrijf, door Dr. Jr. Th. van der Waerden. — In memoriam J. G. van Kuijkhof, door Jos. Loopuit. — De aanhangige Grondwetsherziening, door J. Rensen. — Repliek, door J. H. Schaper. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 13, Jahrg. 1920 21, Mai/Juni, Heft 8/9: Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Siedlungszwecken, von (Geh.-Reg.-R.) Haack. — Die Mängel des gesetzlichen Vorkaufsrechts, von Dr. Röhr. — Die Zukunft der deutschen Ansiedlungen in Westpreußen und Posen, von (Rechnungsrat) Noack. — Die ungarische Agrarreform, von Dr. Heinrich Schiller. — Die 21. Tagung der Direktoren der provinziellen und Landessiedlungsgesellschaften. Beratung über den Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. — Das estnische Agrargesetz vom 10. X. 1919. — Das ungarische Agrarreformgesetz. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 14, 1921, Heft 4: Ueber den Charakter der Geltungsprobleme in der Rechtswissenschaft (II), von (Priv.-Doz.) Dr. C. A. Emge — Zur psychischen Wirtschaftstheorie (IV), von (ord. Honorarprof.) Dr. Robert Liefmann. — Grundgedanken einer deutschen Strafprozeßreform, von Dr. Leo Haber. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 17, Juli 1921, Heft 1. Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft, von (ord. Prof.) Dr. Herbert v. Beckerath. — Die holländischen Kolonien und der Freihandel, von Prof. Dr. J. C. Kielstra. — Die Entstehung der englischen Währung, von (Priv.-Doz.) Dr. Kurt Singer. — Das Wesen, die Grenzen und die Wirkungen des Bankkredits, von (ord. Prof.) Dr. L. v. Bortkiewicz. — Der Kreislauf der Wirtschaftspolitik des russischen Kommunismus, von Dr. Hans v. Eckardt — Chronik der Bevölkerungspolitik, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Chronik der Eisenbahnverkehrspolitik, von Fr. Wernekke. — Chronik der Postverkehrspolitik, von Dr. Erich Staedler. — Polens Handels-

bilanz, von L. — Die Entwicklung des internationalen Wettbewerbs auf dem Kalimarkt, von Dr. Robert Moraht. — Indian exchange and currency during 1920, von Prof. Brij Narain. — Die Finanzlage der Schweiz, von Prof. Dr. Fritz Karl Mann. — Chronik der Außenhandelspolitik für das Jahr 1920, von (Priv.-Doz.) Siegmund Schilder. — Randstaatenpolitik, von Dr. H. F. Crohn-Wolfgang. — Organisation und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Kanada, von A. Schroeder. — etc.

Bank, Die. August 1921, Heft 8: Steuern, von Alfred Lansburgh. — Das bolschewistische Geld, von Dr. Friedrich Köhler. — Statistik der Großbank-Abschlüsse 1920 (zum Aufsatz „die Berliner Großbanken im Jahre 1920“ im Juliheft). — Das Loch im Westen. — Das Privileg der deutschen Privatnotenbanken. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 20, 1921, Nr. 20: Die bankmäßige Behandlung der Gutscheine für Exportabgaben, von (Bankdir.) Dr. Lammers. — Die Rechtsverhältnisse beim Kauf von Wertpapieren, die mit französischer Opposition belegt sind, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Boesebeck. — Die Behandlung von Zinsscheinen ausgeloster Wertpapiere mit Rücksicht auf das Kapitalertragssteuergesetz, von (Rechtsanw.) Dr. Rau. — Notengläubiger und Notenbankdeckung, von (Landesgerichtsrat) Dr. Otto Weinberger. — etc. Nr. 21: Zur Frage der Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, von Heinrich Dove. — Einzelfragen zur Körperschaftssteuer, von (Rechtsanw.) Dr. Walter Asch. — etc.

Export. Jahrg. 43, Juli 1921, Nr. 26—29: Aus Süd- und Mittelamerika. — Zur Lage in Spanien, von Dr. Dierks. — Auswanderer, die keine sind. — Der Frachtmarkt im nahen Orient. — Die Brasilianische Ausfuhr im Jahre 1920. — Die Bedeutung der Nordischen Woche für die Exportindustrien, von H. Henschel vom Hain. — Die Zollerhöhungen in der Schweiz. — Der amerikanische Handel mit Deutschland. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 56, 1921, Heft 1: Organisationsfragen und Forschungsprojekte in der Arbeit der Versuchsstationen, von Dr. H. Morstatt. — Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Königsberg i. Pr. 26. Mitteilung: Das Wirkungsgesetz der Wachstumsfaktoren, von E. A. Mitscherlich. Unter Mitwirkung von Franz Dühring und Susanne von Saucken. — Die Tierzucht und ihre Bedeutung in Niederländisch-Ostindien, von Dr. Max Müller. — etc. Heft 2: Untersuchungen über Systematik und Anwendungsbereich der Lohnberechnungsweisen in der Landwirtschaft. — Pensumlohn, Prämie, Akkord, Anteillohn, Tantième, von Doktor der Landwirtschaft L. W. Ries. — Eine norddeutsche Wirtschaft unter dem Einflusse des Krieges, von Dr. Tornau. — Der Einfluß des elektrischen Lichts auf das Pflanzenwachstum, von K. Tjebbes und J. C. Th. Uphof.

Jahrbücher, Preußische, Bd. 185, August 1921, Heft 2: Amerika und Europa, von (Gouverneur) Dr. Heinrich Schnee. — Ziele und Ergebnisse der Kohlenforschung, von (Geheimrat) Prof. Dr. Franz Fischer. — Das junge Frankreich und das junge Deutschland, von (ord. Universitätsprof.) Dr. Eduard Wechsler. — Internationale, von Walter Schotte. — etc.

Kultur, Soziale. 41. Jahrg., Juli/August 1921, Heft 7/8: Vorläufer der Volkshochschule in Deutschland (I), von (Studienrat) Dr. Dieck. — Die Bedeutung der Baumwolle für Deutschland (I), von Hans Corty. — Staatliche Gasthausreform in England, von E. Schwiedland. — Förderung der Produktivgenossenschaften in Frankreich, von E. Schwiedland. — Die Bedeutung der heimischen Stickstoffgewinnung für die Landwirtschaft, von A. R. Erlbeck. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg., 57 Bd. 1921, Heft 15: Die Programme der deutschen Sozialdemokratie, von Conrad Schmidt. — Sozialistische Einigung, von Max Schippel. — Großbritannien und das europäische Festland, von Ludwig Quessel. — Die Schlichtungsordnung, von Heinrich Stühmer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2011: Hypothekenbanken und Wiederaufbau, von W. Erichsen. — Das weltwirtschaftliche Uebergewicht der Vereinigten Staaten von Amerika, von (Priv.-Doz.) Dr. Schultze. — etc. Nr. 2012: Gesetz über die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus. — Das Einziehungsverfahren, von Otto Schoele. — Zur Weltwirtschaftskrise. — etc.

Nr. 2013: Die Sachleistungen für den Wiederaufbau. — Lehren des deutsch-russischen Transportabkommens, von E. Trott-Helge. — etc. Nr. 2014: Polens Finanzelend in Oberschlesien. — etc.

Plutus. 18. Jahrg., 1921, Heft 15: Privatnotenbanken. — Bankpolitik von 1920, von Fritz Neisser. — etc. Heft 16: Verschleuderte Arbeit, von Eduard Simmel. — Die Stockholmer Effekten-Deroute. — etc.

Praxis, Soziale u. Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 30, 1921, Nr. 28: Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten für das Jahr 1920 (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg), von Dr. Käthe Gaebel. — Sparzwang als Mittel der Kapitalerneuerung (Schluß), von Prof. Dr. Ernst Günther. — Zur reichsgesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens, von Irmgard Rathgen. — Ausblick in die Sozialversicherung Deutschlands. — Nr. 29: Die provisorische Wohnungsabgabe, von Dr. Hans Heinrich Zisseler. — Aus den deutschen Gewerbeaufsichtsberichten für das Jahr 1920 (Sachsen, Baden, Württemberg, Hamburg II. Schluß), von Dr. Käthe Gaebel. — Die Generalversammlung des Gewerkvereins Christlicher Arbeiter Deutschlands, von Dr. W. Röpke. — etc. Nr. 30: Wohlfahrtspflege, von Helene Simon. — Um das Trinkgeld, von Prof. Dr. Ludwig Heyde. — Die Ergebnisse des Sparzwangs für jugendliche Personen unter 18 Jahren im Gemeindebezirk der Stadt Charlottenburg. — Die Auslandshilfe in der Kinder-Ernährung, von Dr. Betke. — Psychopathenfürsorge, von Ruth v. der Leyen. — Die Volksgesundheit Deutschlands im Sommer 1921, von (Priv.-Doz.) Dr. Christian. — etc. Nr. 31: Die Regelung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, von Prof. Dr. E. Francke. — Deutschland und die Beschlüsse der internationalen Seemannskonferenz. — Zur Frage des Soziallohnes, von (Priv.-Doz.) Dr. Muhs. — Wer soll zum Wirtschaftsrat wählen?, von (Beigeordn.) Dr. Wagner-Roemmich. — Der Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretung, von Fritz Winters. — Der Bauarbeitermangel, von Dr. Lüttgens. — Der deutschösterreichische Krankenkassentag und der neue deutschösterreichische Invalidenversicherungsgesetz-Entwurf, von (Hofrat) Prof. Dr. Kögler. — etc.

Wirtschaft und Statistik. Jahrg. I, Juli 1921, Nr. 7: Deutsche Wirtschaftskurven. — Die Getreideversorgung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Preisgestaltung. — Der Saatenstand im Deutschen Reich Anfang Juli 1921. — Die Kohlenvorkommen im Deutschen Reich. — Neugründungen und Auflösungen von Genossenschaften im 1. Halbjahr 1921. — Der Außenhandel Deutschlands im Jahre 1920. — Die Entwicklung des Außenhandels in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten. — Entwicklung des internationalen Handels 1920/21. — Die Entwicklung der Eisenbahntarifsätze seit Kriegsbeginn. — Die englischen Eisenbahnen im Jahre 1920. — Die Teuerung im Juni 1921. — Die Kleinhandelspreise im Juni 1921. — Großhandelspreise. — Bergarbeiterstreik und Lohnentwicklung in Großbritannien. — Lohnentwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Aktiengesellschaften im Deutschen Reich. Entwicklung von 1909 bis Juni 1921. — Die Reichsbank im Jahre 1920. — Die Valuta im Juni/Juli 1921. — Die Ehescheidungen im Deutschen Reich. — Fruchtbarkeitsziffer, Säuglingssterblichkeit und Totgeburtenquote im Deutschen Reich 1900—1920. — Selbstmord im Deutschen Reich in den Jahren 1918 und 1919. — Neue Volkszählungsergebnisse (Frankreich, Vereinigte Staaten, Rußland). — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 14: Außenhandelskontrolle und Boykottbewegung, von Dr. jur. F. Mühlbach. — Besteuerung der Kartelle, von (Oberreg.-R) Dr. Schröter. — Eine Ausnahmegesetzgebung gegen den Seehandel?, von Dr. Alfred Gildemeister. — Entwicklungstendenzen in der deutschen Seifenindustrie, von Dr. L. Barck. — Deutscher und englischer Außenhandelsnachrichtendienst, von (Dipl. Kaufmann) Fritz Runkel. — Der amerikanische Notstands-Zolltarif, von G. Buetz. — etc. — Nr. 15: Steuerlich zweckmäßige Gesellschaftsformen von (Rechtsanw. u. Univ.-Prof.) Dr. Geiler. — Der Warenbegriff der Einfuhrverordnung, von (Gerichtsass. a. D.) Dr. K. Rosenberg. — Rechtsirrtum bei Zuwiderhandlungen gegen Einfuhrverbote, von (Univ.-Prof.) Dr. A. Nußbaum. — Gesetzgebung und Verwaltung, von Prof. Dr. Dochow. — Produktive Erwerbslosenfürsorge, von Dr. Max F. Michel. — etc.

Zeit, Die Neue. 39. Jahrg. 2. Bd., 1921, Nr. 16: Neue Aufgaben der Gewerkschaften, von A. Ellinger. — Der 21. Parteitag der britischen Arbeiter, von

M. Beer. — Die Umwandlung der Wertpapiere in Buchwerte, von Dr. pol. et. jur. Wagner-Roemmich. — Die Bedeutung der Heimvolksschule für den Sozialismus, von Dr. Victor Engelhardt. — Sonderveranstaltungen des Kölner bevölkerungspolitischen Kongresses, von Henni Lehmann. — etc. Nr. 17: Die Krise der Arbeiterbewegung in Frankreich, von J. Steiner-Jullien. — Der deutsche Außenhandel und Deutschlands Bevölkerungskapazität, von Wilhelm Schöttler. — Das neue deutsche Wirtschaftsrecht, von W. Guske. — Der Sinn des Jungsozialismus. Zur jungsozialistischen Konferenz in Bielefeld, von Kurt Wegner. — Zum Studium des Sozialismus, Kommunismus u. Anarchismus, von R. Ballerstaedt. — etc. Nr. 18: Arbeitsgemeinschaften oder Sozialisierung? von A. Ellinger. — Die Rüstungen der Mächte vor dem Kriege, von Graf Max Montgelas. — Ursprung und Wesen des Gildensozialismus, von M. Beer. — Strafgesetzgebung und Bevölkerungspolitik, von H. Jäker. — etc. Nr. 19: Zur Kritik des Programmentwurfs, von Heinrich Cunow. — Staat und Marxismus, von Dr. Siegfried Marck. — Parasiten des heutigen Wirtschaftslebens, von Theod. Müller. — etc.

Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. 53. Jahrg. (1921), Nr. 3: Bewegung der Bevölkerung in Bayern im Jahre 1919. — Hauptergebnisse der Statistik der Bevölkerungsbewegung vom Jahre 1920. — Bayerische Hochschulstatistik für das Studienjahr 1918/19. — Indexziffern. — Die Entwicklung der Erwerbslosenfürsorge in München in den ersten zehn Monaten nach Eintritt der Demobilmachung. — Verbrauch und Statistik. — Streiks und Aussperrungen in Bayern im Jahre 1920. — Die statistische Erfassung der wirtschaftlichen Lage und des Arbeitsmarktes in Bayern. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1920. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 14. Jahrg. 1921/22, Juli 1921, Heft 4: § 59a Reichseinkommensteuergesetz und die Abschreibungspolitik kaufmännischer Betriebe, von Prof. Dr. Franz Findeisen. — Grundzüge für die Schätzung von Grundstücken, von Walther Rothkegel. — Kaufmann und Mieterschutz, von (Dipl. Kaufmann) Alb. Krohs. — Nachkriegsbilanzen, von (Handelsschulrat) Dr. Hans Hübner. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Jahrg. 11, 1921, Nr. 13: Die Stuttgarter Tagungen. Vorbericht. — Die Finanzlage der Städte, I. von (Bürgermstr.) Dr. Bucerius. — II. von (Oberbürgermstr.) Dr. Delius. — Selbsthilfe der Städte. Eine Erwiderung gegen Dr. ing. Gutkind, von Prof. Dr. ing. Vetterlein. — etc. Nr. 14: Die Finanzlage der Städte, III. von (Bürgermstr.) Dr. Bucerius. IV. von (Stadtrat) Dr. Merkel. — Die Not der württembergischen Städte und Mittel zur Abhilfe, von (Oberbürgermstr.) Dr. Schwammberger. — 6. Mitgliederversammlung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik am 21. VI. 1921 im großen Stadtgartensaale zu Stuttgart. — Die Tätigkeit des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 13, Mai/Juli 1921. Nr. 5/6: Die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich, von (Pater) H. A. Krose. — Zur nächsten Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich, von (Dir. Prof.) Dr. H. Losch. — Volkszählung in der Tschechoslowakei. A. Erwiderung von (Prof.) Dr. W. Mildschuh; B. Rückantwort von (Hofsekretär) Dr. W. Winkler. — Aus der statistischen Literatur. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

VI.

Woher stammt das Wort „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“[1])

Von

Professor **Friedrich Lenz**.

Der verdiente Herausgeber des „Archiv für die Geschichte des Sozialismus“ sowie der „Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik“ hat in Heft 5 N. F. dieser Reihe die Londoner kommunistische Zeitschrift von 1847 abgedruckt und kommentiert. Das Verdienst der Neuherausgabe einer fast verschollenen Zeitschrift liegt hier klar vor Augen. Denn Grünberg führt uns unmittelbar an die ideengeschichtlichen Wurzeln des Marxismus und wir lernen an einem neuen Beispiel kennen, daß jene entscheidungsschweren Jahre zwischen 1840 und 1847 die uns erschütternden Bewegungen des Sozialismus und des Kommunismus hervorgetrieben haben.

Wertvolles für den Ideengehalt des heutigen Marximus läßt sich jenen Vorentwürfen des berühmten „kommunistischen Manifests“ entnehmen, welche Grünberg zusammen mit der Zeitschrift abdruckt. Genannt sei zunächst der „Entwurf eines kommunistischen Glaubensbekenntnisses“, den Grünberg nach zwei Bundesadressen der kommunistischen Zentralbehörde in London zusammenstellt: dieser Entwurf ist noch ohne unmittelbare Einflußnahme von Marx entstanden und umschreibt den Kommunismus als ein System, demzufolge jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Kräften genießen sölle. Darin tritt die französische, Saint-Simonistische Wurzel jeder „positiven Theorie“ des heutigen Kommunismus klar zutage! Marx selber, in seiner bedeutsamen Kritik des „Gothaer Programms“ von 1875, hat nichts Besseres als Kennzeichen der kommunistischen Gesellschaft anzuführen gewußt.

Im Vorbeigehen sei sodann aus dem „Entwurf“ erwähnt, daß in seiner „völlig neuen“ Zukunftsgesellschaft „die Arbeit, welche die Betätigung des Lebens, des Individuums ist, wahrlich keiner anziehenden Mittel bedarf, daß die Arbeit selbst das Anziehendste ist, was es geben kann“. Diese Ansicht steht in einem anziehenden Wider-

1) Carl Grünberg, Die Londoner Kommunistische Zeitschrift und andere Urkunden aus den Jahren 1847/1848 (C. L. Hirschfeld, Leipzig 1921, 93 S.).

spruch zu dem heute üblichen Ausgangspunkt der Wirtschaftslehre, wonach jede Arbeitsmühe mit Unlustempfinden verbunden ist; sie hat jedoch keinerlei Erweisbarkeit für sich. Daß sog. Solidaritätsempfinden in der Zukunftsgesellschaft an Stelle des erwerbswirtschaftlichen Eigennutzens treten werde, ist von den ersten französischen Kommunisten bis auf Kautsky und Ballod immer wieder beweislos postuliert worden. Wir vermögen heute zu ermessen, wie utopisch eine solche Motivenlehre innerhalb der Zukunftsgesellschaft sich ausnimmt, wie völlig unkräftig eine solche Triebfeder für eine revolutionierte und womöglich entstaatlichte Wirtschaft bleiben muß. Hinsichtlich dieser Motivationslehre sei übrigens auf Graf Degenfelds systematische Darstellung verwiesen.

Somit bleibt die „positive Theorie" des Kommunismus gerade in den entscheidenden Punkten vor wie nach Karl Marx utopisch; sie vermag den Kreislauf der gesellschaftlichen Wirtschaft nicht im Gang zu halten. Daß die Kommunisten dies fühlten, geht schon aus ihrem Rundschreiben vom Februar 1847 sowie aus ihrer Londoner Zeitschrift von 1847 hervor. Sie sagen dort: „Wir können nicht über Nacht aus einer unharmonischen in eine harmonische Wirtschaft eingehen; es bedarf hierzu einer nach Umständen längeren oder kürzeren Uebergangsperiode." Eine Gütergemeinschaft ohne demokratische Uebergangsperiode, in welcher das persönliche Eigentum erst nach und nach in gesellschaftliches umgewandelt werde, sei ebenso unmöglich, wie eine Ernte ohne Aussaat. Wir erinnern uns, auch diesen Gedanken in Marxens Kritik des „Gothaer Programms" von 1875 wiederkehren zu sehen und ebenso bei seinen Nachfolgern bis zu den „Bolschewisten". Diese Zweiteilung entspricht daher durchweg einer Zweiteilung der programmatischen Forderungen: in solche für die Uebergangszeit und solche für den erreichten geschichts- wie staatslosen Endzustand. Sowohl Marxens kommunistisches Manifest wie das Gothaer Parteiprogramm wie auch die „bolschewistische" Taktik kennen solche Forderungen für eine zeitlich begrenzte, vom Kampf und Sieg des Proletariats erfüllte Uebergangszeit. Marx selber hat von Paris aus, in den Märztagen des Sturmjahrs 1848, derartige „Forderungen der Kommunistischen Partei in Deutschland" formuliert; sie sind erstmals auszugsweise von Friedr. Engels und nunmehr vollständig durch Grünberg wiedergegeben worden.

Alle Uebergangsforderungen, welche die Kommunisten von 1846 bis zu den „Bolschewisten" hin formulierten, zeigen gleich ihrem messianischen Endziel unter sich wieder übereinstimmende Züge. An anderer Stelle habe ich darauf hingewiesen, wie nahe z. B. die Taktik der „Bolschewisten" dem Programm der damals Marx-feindlichen Fraktion Willich-Schapper von 1850 steht[1]. An den von Marx 1848 formulierten „Forderungen" fällt uns nun grund-

1) S. mein Buch „Staat und Marxismus. Grundlegung und Kritik der marxistischen Gesellschaftslehre" (Cotta 1921), S. 148.

sätzlich auf, daß sie ohne jeden zwangsläufigen Zusammenhalt mit jenem chiliastischen Endziel stehen, welches Marx doch damals bereits in seinem „kommunistischen Manifest" umrissen und begründet hatte. Auch die analogen Uebergangsformeln des Marxschen „Manifests" sowie des „Gothaer Programms" zeigen hier, wie man öfters bemerkt hat, einen Bruch und stehen außer organischem Zusammenhang mit ihrem Saint-Simonistisch fundierten Endziel. Das Entscheidende all dieser „Forderungen" ist vielmehr, daß sie die bisher vorherrschenden Stände im Staat an der Wurzel treffen und sowohl politisch wie auch wirtschaftlich vernichten sollen! Die ersten 15 der von Marx 1848 formulierten Punkte dienen derart ausschließlich dazu, wie die Londoner Kommunisten es 1846 ausdrückten, „die ganze gesellschaftliche Ordnung einzureißen". Erst Punkt 16 und 17 bringen Marxens positive Vorschläge für das Proletariat in der Uebergangszeit. Erstaunlich genug weiß Marx, der doch diktatorischer Leiter des Kommunistenbundes war und dessen Denken durchaus „à la hauteur des principes" des Kommunismus stand, nur zweierlei zu fordern: „Allgemeine, unentgeltliche Volkserziehung" sowie „Errichtung von Nationalwerkstätten. Der Staat garantiert allen Arbeitern ihre Existenz und versorgt die zur Arbeit Unfähigen".

Auffallend ist, daß Marx die Vornahme irgendwelcher „despotischer Eingriffe" in das gewerbliche Privateigentum scheinbar hinausschiebt, während er die Landgüter des Adels, die Bergwerke und alle Transportmittel sogleich entschädigungslos zu Staatseigentum erklärt. Aber auch wenn wir annehmen, daß die von Marx nicht genannten Fabriken in die sofortige Verstaatlichung einbegriffen seien, wird das Bild dadurch nicht klar. Wie kann Marx, dessen Theorie 1848 im wesentlichen bereits feststand, derart eine sofortige, unmittelbar aktiv-politisch zu verwirklichende Umwälzung aller Produktionsverhältnisse fordern, zu ihrer Durchsetzung das deutsche Proletariat „mit aller Energie" aufrufen? Wo bleibt seine technisch-ökonomische, fatalistisch abwartende theoretische Haltung, derzufolge das Proletariat keinerlei Ideale zu verwirklichen hat, wenn die Praxis einer Revolution alle Theorie über Bord werfen und den sofortigen gewaltsamen Riß des ökonomischen Gewebes fordern heißt? Schneidet Marx seine „Forderungen" nicht derart auf das agrarisch-feudale, ökonomisch zurückgebliebene Deutschland von 1848 zu, daß er das theoretisch Erheblichste — das Industriekapital — überhaupt zu erwähnen unterläßt? Wie reimt sich dies alles mit den berühmten Schlußsätzen seines „Kapital" vom ökonomisch-gesetzlichen Reifen der kapitalistischen Gegenwart?

Sind „Verstaatlichung" und „Vergesellschaftung" der Produktionsmittel, politisches Willensziel und technisch-ökonomische Bedingtheit sich irgend gleich? Erinnern wir uns, daß die „Bolschewisten" Marxens 15 Punkte, gleichfalls ohne Rücksicht auf den ökonomischen Reifegrad ihres Landes, übernahmen und daß Marx selber, am Ende seines Lebens, den Russen einmal zugegeben hat, daß ein politischer Sturz des Zarismus sie vom Einhalten der „öko-

nomischen Bewegungsgesetze“ entbinden könnte [1]). Welchen Sinn behält dann das „Kapital“, welchen die „positive Theorie“ des Endziels für Marx und den Marxismus?

Das Bild gewinnt, wie gesagt, nicht an Klarheit, wenn wir Punkt 16 und 17 heranziehen. Denn namentlich, was sie über „Nationalwerkstätten“ ausführen, ist zwar durch Marxens Unterschrift, niemals jedoch durch Marxens Theorie gedeckt. Die Forderung von „Nationalwerkstätten“, die 1848 im Paris Louis Blancs aktuell genug war, ist ja gerade von der deutschen Partei als unmarxistisch ausgestoßen worden [2]). Staatliche Existenzsicherung und Untentgeltlichkeit des Unterrichts konnten nur den rein praktischen Zweck haben, unbekümmert um jede Theorie als Lockmittel für das deutsche Proletariat des März 1848 zu dienen. Ganz klar wird dieser taktisch-machtpolitische, theorie-feindliche Charakter im Schlußabschnitt der Marx’schen „Forderungen“: Nur durch deren Verwirklichung könnten die bisher in Deuschland ausgebeuteten Millionen zu ihrem Recht und zu derjenigen Macht gelangen, die ihnen, als den Hervorbringern alles Reichtums, gebührt.

Es verfängt nichts, daß Marxens 17 Punkte — gleich dem erst später berühmt gewordenen „Komm. Manifest“ — für den Augenblick ohne den gewollten Einfluß blieben; war doch auch Marxens unmittelbares Eingreifen mittels der „Neuen Rheinischen Zeitung“ 1848/49 machtpolitisch gedacht und hielt sich frei von ökonomischer Theorie sowohl wie von den besonderen Belangen einer proletarischen Bewegung. Wir brauchen künftig nicht mehr die bislang übliche „Zweiseelentheorie“ zu Hilfe zu rufen, um uns den offenbaren Zwiespalt zwischen dem Denker des „Kapital“ und dem politischen Kämpfer zu erklären. In meinem obengenannten Buch „Staat und Marxismus“ glaube ich endgültig dargetan zu haben, aus welchen seelischen Grundkräften und Lebensschicksalen die Einheit in Marxens Persönlichkeit folgt. Aus diesem Einssein des Denkers mit dem Kämpfer Marx werden alle jene Widersprüche verständlich, lernen wir das Bleibende seiner ökonomischen Theorie scheiden von der Tendenz, in deren Dienst seine ökonomische wie vollends seine soziologische und politische Arbeit standen. Dieser Grundtendenz des Marxschen Wesens konnte schon Ende 1847 die Eingangsformel zu den Statuten des Londoner Kommunistenvereins entpringen, welche in Marxens Formulierung sagt: Zweck des Londoner Vereins sei der Sturz der Bourgeoisie, die Herrschaft des Proletariats, die Aufhebung der alten und die Gründung einer neuen menschlichen Gesellschaft. Die „Zukunftsgesellschaft“ als Vereinsziel zu proklamieren, müßte

1) Ueber die Marxsche Wurzel des „Bolschewismus“ siehe mein obengenanntes Buch S. 145—153. Beispielsweise forderte Marx schon 1848 die in Rußland 1918 verwirklichten „Arbeitsarmeen“.

2) Auch die „Arbeitsarmeen“ — Punkt 4 der Marxschen Forderungen — sollten der damals aktuellen „Organisation der Arbeit“ im Sinne Louis Blancs dienen.

vom Standpunkt der Theorie naiv anmuten, wenn man nicht wüßte, daß alle Theorie für Marx nur Waffe und Werkzeug war im Dienst eines ihn durchaus beherrschenden praktisch-politischen Willensziels.

Von hier aus lösen wir alle jene Widersprüche, welche wir soeben festgestellt haben und die, wie man oft hervorgehoben hat, seither innerhalb der marxistischen Bewegung Theorie und Taktik spalteten. Gleicht das chiliastische Endziel nur einem Banner, das man den Massen beim Sturm auf die gegenwärtige Staats- und Gesellschaftsordnung vorträgt, dann reicht in der Tat die Saint-Simonistisch utopische Formulierung des Endzustands vollkommen aus. Haben die Gegenwartsforderungen nur, wie schon Grünberg feststellt, zum Zweck, die alten Mächte zu entwurzeln, dann brauchen sie weder mit der Theorie des „Kapitals“ noch mit der „positiven Theorie“ des chialistischen Endziels übereinzustimmen. Marxens 17 Punkte von 1848 sind vollinhaltlich in Rußland 1917, ihre formal demokratische Minderheit 1919 in Deutschland und Oesterreich verwirklicht worden. Daß sie ihren Zweck erfüllten, das verhaßte Staatensystem der Heiligen Allianz stürzen zu helfen, darin liegt der Sinn solcher Uebergangspostulate wie der erwähnten Uebergangsepoche zum Endziel überhaupt. Was auf dieser Linie lag, war und blieb marxistisch; was von ihr abwich, den Staat und die Gesellschaft der Gegenwart bejahte, das trat innerhalb der marxistischen Parteibewegung als neues, störendes Element auf. Von hier aus, wie es denn nicht anders sein kann, sind der Lassalleanismus, der Revisionismus, der Kriegsmarxismus, ja schon die partikularistisch-demokratischen Elemente des „Eisenacher“ Parteianfangs zu bewerten: in ihrem Verhalten zum Staatsgedanken vereinen und scheiden sich die Geister. Unter diesem zentralen Gesichtspunkt ist Marx wie der Marxismus zu erfassen. Für Karl Marx selber habe ich dies an der genannten Stelle durchgeführt; die Geschichte der „Sozialdemokratie“ ist derart, frei von verzerrender Tendenz, noch nicht geschrieben worden. Und doch sollte dieser Gesichtspunkt, eben für die Geschichte einer politischen Partei als solcher, selbstverständlich sein. Nicht weil die ökonomischen Voraussetzungen auf England oder die Vereinigten Staaten minder zutrafen — im Gegenteil! —, sondern weil die Einstellung dieser Nationen zum Staatsgedanken anders war, sind die marxistischen Parteien dort, gleichwie in Frankreich, ohne umwälzende Kraft geblieben.

Carl Grünberg erwähnt dies alles nicht und er würde seinem Amt als Herausgeber damit genüge tun, wenn es nun doch nicht andererseits Partei nähme, Licht und Schatten gelegentlich ungleich verteilte (vgl. S. 43). Dies trifft auch auf denjenigen Punkt zu, den ich meiner Abhandlung in der Ueberschrift vorangestellt habe, auf die Frage: woher stammt die berühmte Devise des Marxismus „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“?

Historisch ist zunächst zu sagen, daß sie erstmals dem Probeblatt der Londoner Kommunistischen Zeitschrift vom September 1847 vorangestellt wird. Sodann erscheint sie vor den Statuten des Bundes der Kommunisten vom 8. Dezember 1847, dann beschließt sie Marxens berühmtes Kommunistisches Manifest vom Februar 1848 und endlich steht sie als „Motto“ vor den 17 Punkten Marxens vom März 1848.

Da Marx an der Statutenberatung im November 1847 entscheidenden Anteil nahm, so dürften wir mit der international herrschenden Meinung ihn unbedenklich als den Urheber ansprechen, wenn eben nicht jenes frühere Auftauchen im September 1847, während dem Marx in Brüssel weilte, uns stutzig machen müßte. Grünberg hat hierauf gebührendes Gewicht gelegt, glaubt jedoch „den klingenden Ruf“ nach wie vor als „von Marx formuliert“ ansprechen zu sollen (s. S. 22/23). Daß die zündende Formel weder aus dem Kreise der Londoner Bundeszentrale noch von Friedr. Engels stamme, zeige ein Blick auf deren Vorentwürfe zum „Kommunistischen Manifest“.

Tatsächlich findet sich in diesen Vorentwürfen die Devise nicht. Freilich erbringt Grünberg den Gegenbeweis, daß Marx der Autor sei, ebensowenig! Die von ihm vermuteten schriftlichen Meinungsäußerungen Marxens für London aus dem Mai 1847 sind — falls Grünbergs beweislose und nicht widerspruchsfreie Vermutung hier überhaupt zutrifft — nirgends überliefert worden und schon darum ohne Beweiskraft. Ein solcher Gegenbeweis könnte aber nur dann von uns erlassen werden, wenn Grünbergs erste Annahme beweislos richtig wäre, daß Engels und der Zentralbehörde Vorentwürfe ihrerseits die einzige sedes materiae sein könnten. Träfe dies zu, wären diese Vorentwürfe zum „Manifest“ der einzige Ausgangspunkt, dann könnte man allenfalls e contrario Marx für die Quelle halten. Dies ist nun aber durchaus nicht der Fall! Eben jenes Londoner Probeblatt vom September 1847 ist vielmehr, wie ich gleich zeigen will, nach Motto wie Text unsere sedes materiae. Grünberg selber hebt nun hervor (S. 23), wie dies Probeblatt „immer noch mehr negativ als positiv“ von Marx-Engelsschen Anschauungen beeinflußt war; Grünberg bemerkt ganz richtig (S. 43), daß gerade der Einleitungsartikel „in schroffem Widerspruch“ zu Marx-Engelsschen Anschauungen stand. Da nun, wie sich zeigen wird, eben diese „Einleitung“ zum „Probeblatt“ vom September 1847 (wohl im Juni/Juli 1847 geschrieben) unsere Devise erstmals ausdrücklich enthält, so ist ganz unwahrscheinlich, daß Marx bei der Abfassung die Devise hereingebracht habe. Die Stelle, an der sie steht (s. S. 45, Zeile 4 v. o.) proklamierte vielmehr die Vereinigung der Londoner Kommunisten mit Karl Heinzen, dem damals erbittertsten Widersacher eben von Karl Marx! Nicht auf Marx hin, sondern von ihm fort führt also der unmittelbare Ursprung des berühmt gewordenen Worts.

Damit dürfte die unmittelbare Autorschaft Marxens bereits erledigt sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht von vornherein dafür,

daß der Verfasser der „Einleitung“ der epigrammatischen Formulierung der von ihm umschriebenen Devise nahe stehe. Keinesfalls kann er, der mit beidem gerade den Marxgegner Karl Heizen meinte, eben hierzu von Marx unmittelbar veranlaßt worden sein! Grünbergs unbewiesene Vermutung, daß Marx die Devise formuliert habe, wird durch die Tatsachen widerlegt; da der Verfasser der „Einleitung“ der Londoner Bundesbehörde angehörte, so wird uns vielmehr augenscheinlich, daß diese und namentlich Karl Schapper, als Redakteur des „Probeblatts“, dem Ursprung unserer Devise nahestanden.

Um nun dem von Grünberg zu Unrecht geleugneten unmittelbaren Anteil des Londoner Kommunistenkreises, aber auch Marx' etwaigem mittelbaren Einfluß gerecht zu werden, will ich dem kritischen Ergebnis meiner Untersuchung einen zweiten Teil beifügen, in dem ich auseinandersetze, wieweit wir auf dokumentarischer Grundlage den tatsächlichen Ursprung des weltbewegenden Wortes zurückverfolgen können. Ich halte mich dabei an die von Grünberg selber beigebrachten Dokumente [1]).

Wir haben mit Grünberg in der Geschichte des Londoner Kommunistenbundes zwei Abschnitte zu scheiden, deren erster von 1840 bis 1846, deren zweiter von da bis zur Auflösung des Bundes reicht. Abweichend von den Kommunistenvereinen auf dem Festland war die Londoner Zentralbehörde international zusammengesetzt. Diese Internationalität beeinflußte, wie Grünberg mit Recht hervorhebt, auch ihr geistiges Gefüge; überdies zwang der Londoner Platz den deutschen Flüchtlingen dort eine positive Politik gegenüber den Radikalen der anderen Nationen auf. Namentlich Schapper nahm 1845 teil, als die Gesellschaft der „Democratic Friends off All Nations“ gegründet wurde. Die bekannten „Fraternal Democrats“ wandten sich schon 1845 ausdrücklich an „die Arbeiter aller Länder“; ihr Motto „Alle Menschen sind Brüder“ ward von Schappers Kommunistenbund ausdrücklich übernommen.

Wir sehen: die Internationalität der Bewegung wird schon in jenem ersten Zeitabschnitt erkannt und ausgesprochen. Was inhaltlich noch fehlte, war der Begriff des Proletariats. Er ward seit dem Herbst 1846 aufgenommen. Er entstammt dem Gedankenkreis des französischen Kommunismus; von dort her hat auch Marx ihn übernommen und — gerade in diesen Jahren — ihn mit seinem spezifisch marxistischen Inhalt erfüllt. Unsere Devise kennt ihn, ohne jedoch diesen spezifischen Gehalt vorauszusetzen; die mehrerwähnte „Einleitung“ leitet vielmehr das Wort „Proletarier“ ausführlich ab, ohne dabei die Marxsche Ideologie irgendwie anzunehmen. Wir dürfen in diesem Teil der „Einleitung“ (s. S. 37—39) denjenigen „entschiedenen“ Kommunimus erkennen, der erst infolge Marxens Ein-

---

1) Vgl. auch Ernst Drahn, Zur Vorgeschichte des Kommunistischen Manifests („Neue Zeit“ 37, 2 vom 9. Mai 1919). Drahn druckt dort die beiden Adressen der Londoner Bundesbehörde, vom November 1846 und vom Februar 1847, kommentarlos ab.

fluß, erstmals in den „Statuten“ vom 8. Dez. 1847, durch die spezifisch Marxsche Lehre vom Proletariat vertieft und ersetzt worden ist. Freilich steht fest, daß schon vor dem November 1846 Marxens Korrespondenzen von Brüssel her auf die Londoner Kommunisten wirkten; sie bestärkten deren Vorhaben, die internationale Vereinheitlichung der kommunistischen Bewegung zu betreiben, bereits ehe Marx den entscheidenden Einfluß für sich gewann; daß jedoch gerade er den Ausdruck „Proletarier“ ihnen gelehrt habe, trifft nach der Herkunft dieses Worts wie dem Inhalt jener „Einleitung“ nicht zu[1]).

Genug, daß wir Marx' mittelbares Einwirken von der eigenen Haltung der Londoner Kommunistenführer unterscheiden. Letztere sprachen — durch ein Sendschreiben vom November 1846 — ihre Absicht aus, „die Anhänger der neuen Lehre aus allen Weltgegenden“ um das Banner der Londoner Zentrale zu scharen. Nicht weniger als viermal mahnten sie darin zur „Einheit“ und „Einigkeit“, warnten noch mehrfach vor Uneinigkeiten unter dem internationalen Proletariat. Erst Ende Januar 1847 forderten sie auch Marx und Engels auf, dem Londoner Bunde beizutreten, und eröffneten diesen beiden damit einen unmittelbaren Anteil an der Bundesarbeit; nachdem sie derart „in Belgien und Frankreich provisorisch von neuem organisiert“ hatten, hielten sie den ersten Bundeskongreß am 1. Juni 1847 ab; an ihm nahm Engels aus Paris, nicht aber Marx aus Brüssel teil. Der Kongreß hatte, wie Grünberg hervorhebt, lediglich vorbereitende Bedeutung; die Londoner Bundesführer waren noch keineswegs gesonnen, die geistige Leitung aus der Hand zu geben, geschweige denn sie dem abwesenden Marx zu übertragen. Karl Schapper, der Präsident des Bundes, übernahm auch die Redaktion der „Kommunistischen Zeitung“, die man seit dem November 1846 plante und nunmehr in London herauszugeben beschloß. Wegen des „Glaubensbekenntnisses“ wandte man sich noch einmal an alle festländischen Zweigvereine, deren einen Marx nunmehr in Brüssel leitete. Erst auf dem 2. Bundeskongreß im November 1847 erschien Marx in London, setzte seine spezifische Ansicht vom proletarischen Kampf durch und ward mit der Abfassung des „Glaubensbekenntnisses“ betraut; die obenerwähnten „Statuten“ vom 8. Dez. brachten nun eingangs — gleich nach unserer „Devise“ — seine Auffassung vom Klassenkampf als offizielle Bundesmeinung. Ende Januar 1848 schrieb er das Glaubensbekenntnis — nach Engels' Vorschlag „Kommunistisches Manifest“ genannt — nieder. Ende Februar, gleichzeitig mit dem Ausbruch der kontinentalen Revolutionen, erschien dann das „Kommunistische Manifest“, in welchem Marx seine spezifische Lehre vom gesetzmäßigen Ablauf der Klassenkämpfe ausklingen ließ in das Motto der „Zeitschrift“ und der „Statuten“: Proletarier aller Länder vereinigt Euch! Dies Motto klang in der Tat voller als

---

1) Schon im November 1846 war der Begriff den Londonern ganz geläufig; s. S. 19, Anm., und S. 20, desgl. S. 82.

die Drohung, man werde die Namen der Tyrannen „dem Fluch der öffentlichen Meinung übergeben“ (s. S. 45), oder als die Mahnung, den Tyrannen ihre Masken abzureißen (s. S. 85). Nicht umsonst hatte man es schon dem Probeblatt der „Zeitschrift“ wie den „Statuten“ vorangesetzt und es damit gleichsam zur Bundesdevise erhoben; vor Marxens 17 Punkten, die doch ausschließlich dem deutschen Proletariat galten, fungierte es, wie wir sahen, in gleicher Eigenschaft. Jetzt freilich, im März 1848, unterzeichnete Marx als Präsident und Schapper nur mehr als Sekretär der Zentralbehörde; seit dem 8. Dez. 1847 stand ja Marxens geistige Herrschaft im Bunde fest, war er schließlich (am 3. März 1848) anstatt Schappers zum diktatorischen Leiter bestellt worden.

Wir sahen oben, wie der Gedanke eines internationalen Zusammenschlusses und der Begriff des Proletariats, unabhängig von Marx, die Londoner Bundeszentrale seit dem Herbst 1846 beherrschten; wir stellten ferner fest, daß jenes vom Bundespräsident Schapper — einem ehemaligen Gießener Forststudenten — redigierte Londoner „Probeblatt“ die sedes materiae sei, und endlich wiesen wir nach, warum das an jener Stelle erstmals geprägte Wort unmöglich von Marx dorthin lanciert sein konnte. Positiv ergab sich, daß unsere Devise im Kreis der Londoner Zentralbehörde formuliert worden sei und daß Marx erst nach dem November 1847 sie seinen Arbeiten einverleibt habe; den Marxschen Arbeiten jener Zeit war der Gedanke unseres Mottos fern, während er die Londoner Bundesbehörde von 1846, wie ihr Rundschreiben uns zeigte, ganz erfüllte. Mein Nachweis, daß Marx unmöglich im Sommer 1847 unser Motto gleichsam gebrauchsfertig von Brüssel aus zur Verfügung gestellt haben könne, ist hiermit bereits geschlossen; kritiklose Marxverehrung wäre es, wollte man trotz alledem an Marx als dem Vater eines derart „klingenden Rufs“ festhalten. Um auch den letzten Zweifel zu zerstreuen, will ich zum Schluß wörtlich nachweisen, welcher Art die beiden entscheidenden Elemente unserer Wortverbindung in den Dokumenten der Londoner Zentrale, vom Herbst 1846 bis zum September 1847, zusammengefügt worden sind, wie also unsere Devise dort positiv entstanden ist, bevor sie von da ins „Kommunistische Manifest“ überging. Auch hierfür genügen die von Grünberg beigebrachten Dokumente.

Wir sagten, daß der Bundesvorstand die älteren Vereinigungspläne seit dem Herbst 1846 energisch auf die kommunistische Bewegung anwenden und diese um das Londoner Banner scharen wollte. Aus diesem Grunde — und nicht allein im Gefühl ihrer Unterlegenheit! — suchten sie Karl Heinzen sogut wie Engels und Marx an sich heranzuziehen. Darum stellten sie in jenem Zeitraum ihren Anhängern die Frage: „Ist es wünschenswert und möglich, eine allgemeine Vereinigung aller Sozialisten zustande zu bringen, und wenn, auf welche Weise kann diese Vereinigung am schnellsten und sichersten herbeigeführt werden?“ (s. S. 84 und Drahn l. c. S. 134).

Auf dem ersten Bundeskongreß, am 1. Juni 1847 in London, ward sodann die Herausgabe der „Kommunistischen Zeitschrift“ beschlossen, um „für die Befreiung des Proletariats zu wirken und, damit dieselbe sobald als möglich zustande komme, alle Unterdrückten zur Vereinigung aufzufordern“ (s. S. 22). Man sieht: die beiden Elemente des Kampfrufs sind schon gegeben und brauchen nur noch verbunden zu werden, damit unser Kampfruf erschalle. Und zwar geschieht eben dies im Hinblick auf die „Zeitschrift“, deren „Einleitung“ wir als sedes materiae kennen lernten; hier haben wir nunmehr völlig den Sitz und Kernpunkt des berühmten Wortes vor uns. Wir können das Vierteljahr bis zum Erscheinen des „Probeblattes“, vom Juni bis August 1847, und den Redaktionsausschuß in London, mit Karl Schapper als Haupt, auf den Geburtsschein des Leitworts der marxistischen Arbeiterbewegung setzen. In der „Einleitung“ zum „Probeblatt“ seiner Zeitschrift hat der Redaktionsausschuß die von ihm erreichte Einsicht in den Kommunismus niedergelegt; eben dort finden wir jetzt, abschließend, jene beiden Elemente des Kampfrufs vereinigt, welche soeben, im Beschluß vom 1. Juni, noch in zwei Halbsätzen nebeneinander standen.

„Für die Sache der Unterdrückten“, ihre Sache, sollen die Proletarier sich aus ihrem Schlaf erheben: „schließt Euch fest aneinander! Die Menschheit verlangt von jedem Manne, daß er seine Pflicht tue“. Solche „soziologische“ Verballhornung des Nelson'schen Signals[1]) leitet über zu einer Erklärung der Herkunft und Bedeutung des Worts Proletarier; der akademisch gebildete Verfasser erklärt seinem Leser, warum er ihn mit diesem ungewohnten Fremdwort zur Vereinigung aufrufe!

Das Streben nach Vereinigung sei ein Fortschrittsmerkmal gegenüber dem Proletariat des alten Rom. „Vereinigen wir uns daher und es kann beiden Teilen geholfen werden“: den besitzlosen Handarbeitern wie der kleinen Bourgeoisie und den freien Berufen, die sämtlich im gesellschaftlichen Kampf wider das Kapital stehen. „Für die Befreiung des Proletariats zu wirken, und damit dieselbe so bald als möglich zustande komme, alle Unterdrückten zur Vereinigung aufzumuntern, soll die Aufgabe dieses Blattes sein.“ Abermals finden wir, dem Beschluß vom 1. Juni wörtlich hier entnommen, die beiden Elemente unserer Devise beieinander; der ganze Artikel ist nur eine Umschreibung des damaligen Beschlusses, seine Herkunft damit aufs festeste umrissen. Der Verfasser unterscheidet den Bundesvorstand und Redaktionsausschuß im nächsten Abschnitt ausdrücklich von „unseren Freunden auf dem Festlande“; zu letzteren zählten Engels und Marx (s. S. 19—22, 25).

Zum Schluß richtet der Verfasser noch einige Worte an diejenigen Proletarier, „welche anderen politischen oder sozialen Parteien angehören“. Anstatt sich zu vereinigen, bekämpften sie sich leider nur allzu häufig; anstatt alle vereinigt Hand ans Werk zu

---

1) Sie ist dem Eingang der Bundesadresse vom Februar 1847 entnommen.

legen, befeindeten sie sich über den Ausbau ihrer auf Gemeinschaft gegründeten Gesellschaft. „Es ist jetzt wahrhaftig an der Zeit, unsere Feindseligkeiten beiseite zu legen und uns alle zur gemeinschaftlichen Verteidigung die Hände zu reichen. Damit dieses aber geschehen könne, müssen die Schriftsteller der verschiedenen Parteien aufhören, andere Meinungen auf das bitterste zu bekämpfen und die Anhänger derselben mit den gemeinsten Schimpfwörtern zu belegen.“ Wir sehen: der Verfasser, dessen ganzes Denken um die Vereinigung des Proletariats kreist, trennt sich ausdrücklich von solchen kommunistischen Schriftstellern, welche die „Kritik der Kritik“ mit äußerster, auch persönlicher Schärfe handhabten; Schriften wie Marxens „Heiliger Max“ und dessen kritische „Pamphlete“ waren ganz offenbar nicht nach seinem Sinn. Sein Ziel war nicht die literarische Vernichtung der Gegner, die er vielmehr sämtlich um das Banner der Londoner Zentrale zu vereinigen strebte. Eben dies hatte schon das Londoner Rundschreiben vom November 1846 angestrebt. In diesem Sinn fordert er nun namentlich Carl Heinzen zur Vereinigung auf. Dieser hatte kürzlich die deutschen Kommunisten aufs schwerste angegriffen und sich selber als Anhänger des Einzelerwerbs und Einzelbesitzes bekannt. Trotzdem rechnet unser Verfasser ihn, schon um des Einheitszieles, den Kommunisten zu. Leider habe er sich „durch persönliche Feindschaft, welche zwischen ihm und mehreren Kommunisten besteht, hinreißen lassen“, — — „die Fackel der Zwietracht in die Reihen seiner eigenen Waffengefährten zu werfen“. Sachlich sei ihr Standpunkt nicht allzu verschieden. „Es wäre daher vernünftig, wenn wir uns alle vereinigten, um das von Carl Heinzen Verlangte zu erreichen —“. Engels und Marx bereiteten eben damals ihre scharfe Antikritik des Heinzenschen Standpunkts vor; unser Verfasser dagegen schreibt: „wir wollen keineswegs Ihn auch noch angreifen; im Gegenteil, wir werden die Hand zur Vereinigung nicht ausschlagen. Einigkeit macht stark und sie nur allein kann uns zum Ziele führen. Darum Proletarier aller Länder vereinigen wir uns —“.

Wir sind am Ziel meiner Untersuchung angelangt. Der Satz, welcher epigrammatisch erstmals der „Einleitung“ voransteht und dessen Elemente wir schon beieinander fanden, tritt uns hier — als Schlußstein im Gedankengefüge unseres Londoner Verfassers — von diesem formuliert entgegen. Von einigen weniger erheblichen Sätzen gefolgt bildet er den Abschluß des programmatischen Artikels, dem unsere Devise zum erstenmal, aus den gleichen Worten formuliert, aufrufend voransteht. Der Artikel ist nichts anderes als eine ausführliche Umschreibung seines Mottos. Warum er, positiv wie negativ, von Marxschem Einfluß frei ist, habe ich damit begründet; es geht nicht allein aus seiner Haltung gegen Heinzen, sondern ebenso aus seinen Ausführungen über Wesen und Begriff des „Proletariats“ und des „Kommunismus“ klar hervor. Der Artikel trägt keine Unterschrift und kennzeichnet sich als Werk der Redaktion, an deren Spitze eben Schapper, der Präsident des Kommunistenbundes,

stand. Ueber Verbreitung und Wirkung der Zeitschrift sind wir nicht näher unterrichtet. Jedenfalls sahen wir, daß von hier aus — über die „Statuten“ vom 8. Dezember 1847 — unsere Devise ihren Weg zum „Glaubensbekentnis“ des Bundes genommen hat, — eben in Marxens „kommunistisches Manifest.“

Zwei grundsätzliche Anmerkungen seien mir gestattet, nun wir das Schlagwort „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“ in seinem Ursprung bloßgelegt haben.

Einmal erhellt zur genüge aus jeder Lektüre des „Kommunistischen Manifests“, wie anders seine Einordnung bei und durch Marx geworden ist. Daß Marx die Bundesdevise für das „Glaubensbekenntnis“ des Bundes verwertete, lag ja aut der Hand; jedoch wie er dies tat, zeigt seine Selbständigkeit. Indem er das Wort aus einer epigrammatischen Devise in den Schlußruf wandelte und den Gedankengehalt der „Einleitung“ durch den spezifisch marxistischen Inhalt seines „Manifests“ ersetzte, wandelte er auch das Wesen jenes vom Bunde übernommenen Kampfrufs. Nun erst konnte er — nicht sogleich, sondern im Gefolge der Marxschen Ideologie — seine zündende und werbende Kraft zeigen. Er ward an seinem Teil Zeichen der Kraft, aber auch der inneren Zwiespältigkeit, welche der Lehre des Kämpfers und Theoretikers Marx eignet und über die ich in meinem obengenannten Werk Klarheit geschaffen zu haben glaube.

Damit haben wir unseren Gegenstand in seinen geschichtlichen Zusammenhang eingefügt. Indem wir Marx der Autorschaft des Wortes entsetzten, haben wir doch nicht unterlassen, seinen letzthin überragenden Anteil an der Sinngebung und Verbreitung unseres Wortes darzulegen. Carl Grünberg ist der richtigen Spur nicht nachgegangen, auf die ihn doch sein Fund hinwies. Was ihm gegenüber Angelegenheit wissenschaftlicher Erkenntnis bleiben durfte, würde bei einem Anhänger oder Gegner Marxens aus der Sphäre des Erkennens in den Bereich politischer Tendenz rücken! Ein „marxistischer“ Epigone möchte im Ergebnis derartiger Untersuchungen ein Sakrileg erblicken, seine „Genossen“ in der „reinen“ Tradition zu halten suchen. Wir haben jeden Anlaß zu wünschen, daß solche Fragen dem Getriebe tendenziöser „Parteiwissenschaft“ entrückt würden; das Wissen um Marx und den Marxismus entspringt nur allzu oft getrübten Quellen.

VII.

Die Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens in neuester Zeit.

Von

Dr. **Ernst Peterffy**-New York.

In der großen Haupthalle der Endstation der New York Central Railroad Company in New York steht an der östlichen Seite auf einer Estrade eine miniaturenhafte Dampflokomotive mit drei Personenwagen, welche im Jahre 1831 zum ersten Male die Linie von Albany nach Schenectady im Staate New York unter großem Jubel der Bevölkerung zurückgelegt haben. Der ganze Zug besitzt kaum die Länge einer heutigen amerikanischen Mallet-Güterlokomotive und mutet mit seiner so unbeholfen aussehenden kleinen Lokomotive mit dem kurzen Bauch und einem spindellangen Rauchfange und den schaukelförmig gebauten zierlichen kleinen Personenwagen, in welchen je vier Personen Platz nehmen konnten, den heutigen Beschauer recht merkwürdig an. Jeden Tag besichtigt eine große Menge neugieriger Reisende, deren Weg durch die große Halle führt, diesen spielzeugartigen Eisenbahnzug, dessen Erscheinen zu seiner Zeit als der größte Triumph der Technik gefeiert wurde. Und doch, wie kurz die Spanne Zeit, kaum 90 Jahre, welche uns seit dem ersten Erscheinen dieses winzigen Zuges trennt, und wie gewaltig die Entwicklung, welche seitdem gerade das amerikanische Eisenbahnwesen aufzuweisen hat, ein Eisenbahnwesen, welches in der technischen Vollkommenheit des Betriebes, in der Leistungsfähigkeit des Transports und in der Ausdehnung seines Eisenbahnnetzes auf der ganzen Welt ohne Rivalen dasteht. Kein besseres und dauernderes Wahrzeichen der auf diesem Gebiete gemachten Fortschritte konnten die Erbauer der New York Central, heute eine der größten Eisenbahngesellschaften der Welt, dem amerikanischen Eisenbahnwesen und der ganzen Welt stellen.

Vielleicht in keinem anderen Lande hat das Eisenbahnwesen im nationalen Leben eines Volkes eine so wichtige und ausschlaggebende Rolle gespielt, wie in den Vereinigten Staaten. Die Erschließung einer ungeheuren Fläche mit unermeßlich reichen Naturschätzen, mit überaus fruchtbarem Boden, der die Kornkammer

der ganzen Welt werden sollte, die Entfaltung von Industrie, eines lebhaften Handels und Austausches von Gütern sowohl im Innern des Landes, als auch durch die Seehäfen aus allen Teilen der Welt, sind mit dem Ausbau und mit der Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens von Stufe zu Stufe aufs engste verbunden. Allein dem großen Fortschritte auf dem Gebiete des Eisenbahntransportwesens verdankt die Stahl- und Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten ihren großen Aufschwung und auf denselben Umstand ist die Erschließung der großen fruchtbaren Fläche des Mississippibeckens für Ackerbau und Landwirtschaft zurückzuführen. Von Norden nach Süden und von Küste zu Küste durchlaufen heute die amerikanischen Bahnen diesen großen Kontinent, wie Adern eines großen Körpers, durch welche der Verkehr eines rastlos tätigen Volkes mit fieberhafter Schnelligkeit pulsiert. Es lohnt sich, einen kurzen Ueberblick nicht so sehr über die ersten Stadien der Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens zu geben, sondern mehr noch die großartigen Fortschritte, welche auf diesem Gebiete hauptsächlich in den letzten zwei Jahrzehnten gemacht worden sind, näher zu beleuchten.

In diesem Zeitraum hat der Bau neuer Linien im Vergleiche zu der fieberhaften Tätigkeit früherer Jahre bedeutend nachgelassen. Die ungünstigen Erfahrungen, welche mit dem Bau konkurrierender Strecken, die nicht immer einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse entsprochen haben, in finanzieller Hinsicht gemacht worden sind, hat das amerikanische Kapital zu größerer Vorsicht veranlaßt. Es scheint auch, daß durch den Ausbau der wichtigsten Hauptlinien (trunk lines) zwischen der pazifischen und der atlantischen Küste und zwischen dem Norden und Süden den Bedürfnissen des Landes nach einem weitverzweigten Eisenbahnnetz im wesentlichen genügt war, so daß sich keine praktische Notwendigkeit zum Bau weiterer neuer großer Linien ergab. Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß das Einkommen, der Betriebsgewinn, der Eisenbahnen in den letzten zehn Jahren weit unter den Erfordernissen einer entsprechenden Rentabilität des angelegten Kapitals zurückgeblieben ist, und daß dieser Ausfall nur durch den steigenden Umfang des allgemeinen Verkehrs und durch weitgehende Verbesserungen und Neuerungen im Betriebe selbst wettgemacht werden konnte.

Man hat dem amerikanischen Eisenbahnwesen oft den Vorwurf gemacht, daß bei dem Bau von neuen Linien auf Gründlichkeit, Verläßlichkeit und Verkehrssicherheit in der Konstruktion zu wenig Rücksicht genommen worden sei und daß man mehr die augenblickliche Rentabilität, als die obigen grundlegenden Faktoren vor Augen gehabt habe. Tatsache ist, daß die Bauart mancher Eisenbahnlinien, besonders jener im Westen Amerikas in bezug auf Güte und Verkehrssicherheit manches zu wünschen übrig läßt. Tatsache ist aber nicht minder, daß das Bestreben obwaltet diese Uebelstände mehr und mehr zu beseitigen.

Bei Beurteilung dieser Frage muß vor allem auf die ganz verschiedenen Umstände und die abweichenden Zwecke, unter welchen und für welche Eisenbahnlinien in den Vereinigten Staaten und in Europa gebaut wurden, hingewiesen werden,

In Europa wurden Eisenbahnlinien durch bereits dichtbevölkerte Gebietsstriche angelegt; eine ausgiebige Benutzung der neugebauten Linien durch die Bevölkerung, durch Handel und Industrie und hiermit die Wahrscheinlichkeit eines Betriebsgewinnes schienen mehr oder weniger gesichert. Nicht so in den Vereinigten Staaten. Hier wurden neue Eisenbahnlinien zum größten und überwiegenden Teil durch völlig unbewohnte Gebiete geführt, wo noch keine Industrie, kein Ackerbau vorhanden war, wo noch keine menschliche Hand eine Zivilisation errichtet hatte, wo alles erst geschaffen werden mußte. Der Zweck des Baues von Transportwegen durch diese weiten Landstriche war daher, menschliche Ansiedlungen überhaupt erst zu ermöglichen, damit sich in deren Gefolge Ackerbau, Handel und Gewerbe entwickeln konnten. Das Kapital, das den Bau solcher, Pionierzwecken dienenden neuen Linien unternahm, konnte daher nicht gleich von allem Anfange an sich auf eine kostspielige Bauart einlassen, weil dies den finanziellen Ruin der meisten neuen Linien zur Folge gehabt hätte. Die künftigen Anforderungen des Verkehres mußten hinter der Wichtigkeit der Erschließung neuer Gebietsteile für menschliche Zivilisationszwecke zurücktreten. Die Erbauer der neuen Eisenbahnwege konnten daher erst nach Verlauf einer gewissen Zeit auf einen Ertrag der investierten Mittel hoffen, und eine Bauart, welche diesen Erwägungen nicht Rücksicht getragen hätte, wäre unvorsichtig gewesen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß selbst bei den verhältnismäßig niedrigen Kosten der damaligen Eisenbahnbauten nur die wenigsten Unternehmungen, und nur jene einen Gewinn und einen entsprechenden Ertrag des investierten Kapitals aufzuweisen hatten, deren Linien durch bereits bewohnte und kultivierte Landstriche führten.

Seither sind die wichtigsten Eisenbahnlinien in den Vereinigten Staaten den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit entsprechend verbessert worden. Es ist wahr, daß die Kosten dieser Rekonstruktion des amerikanischen Transportwesens in erster Reihe vom großen Publikum getragen werden mußten, aber andererseits wurden gerade diese wichtigsten Linien auch im Interesse der Bevölkerung erbaut.

Vor allem ist der Fortschritt in der Verwendung schwerer und aus Stahl erzeugten Eisenbahnschienen ein bedeutender[1]. An Stelle der „open hearth"-Schiene, ist die Bessemer Stahlschiene getreten, welche weniger Phosphor enthält und daher nicht so leicht zu einer Kristallisierung hinneigt. 90 Proz. aller Eisenbahnlinien hat heute nur mehr Schienen aus Bessemer Stahl. $^1/_3$ dieser Bessemer Stahlschienen sind 80—90 pfündig, $^1/_3$ 60—80 pfündig und ca. 13 Proz. 90—100 pfündig.

1) s. A. M. Sakolski, American Railroad Economics, 1913.

Die fortschreitende Verbesserung des Schienenmaterials geht aus den Ziffern hervor, welche zeigen, wie viel Eisenbahnschienen einer der bestangelegten Eisenbahnbetriebe der Welt, die Pennsylvania Railroad Company, jährlich gebraucht:

Verbrauch an Stahlschienen durch die Pennsylvania Eisenbahngesellschaft:

1903	156 522	Bessemer Schiene
1904	110 591	„ „
1905	128 591	„ „
1906	163 797	„ „
1907	149 878	„ „
1908	31 563	„ „
1909	137 665	„ „
1910	162 790	„ „
1911	111 799	„ „
1912	153 693	„ „

Den größten Verbrauch an Schienenmaterial weisen die Jahre großer Geschäfts- und Transportkonjunktur (1903, 1906 und 1910) auf, während in Jahren der wirtschaftlichen Depression ein Rückgang zu beobachten ist (1904, 1908, 1911).

Die Länge und die Zahl der mehrgleisigen Eisenbahnlinien in den Vereinigten Staaten hat sich in den letzten 20 Jahren ebenfalls stark erhöht. Dies geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Jahr	1 Gleise Meilen	2 Gleise Meilen	3 Gleise Meilen	4 Gleise Meilen
1897	183 294	11 018	995	780
1907	227 454	19 420	1 960	1 389
1917	232 697	29 912	2 774	2 189

Aus obigen Ziffern ist ersichtlich, daß die Länge der mehrgleisigen Eisenbahnlinien sich in dem Zeitraum von 1897—1917 mehr als verdoppelt hat. Die Gesamtlänge aller Linien betrug (einschließlich der Rangiergleise):

in 1890	167 191	engl. Meilen
„ 1900	198 964	„ „
„ 1910	249 992	„ „
„ 1916	397 014	„ „

Das heißt: das Eisenbahnnetz in den Vereinigten Staaten hat sich in dem Zeitraum von 1890—1916 um 138 Proz. vergrößert, also in den verflossenen drei Jahrzehnten mehr als verdoppelt.

Die Baltimore and Ohio, die Pennsylvania und die New York Central Eisenbahngesellschaften haben heute fast durchwegs 2, 4 und sogar 6 gleisige Eisenbahnlinien. Die New York Central Eisenbahngesellschaft hat von New York nach Chicago auf einer Entfernung von 912 englischen Meilen eine 4 gleisige Linie.

In den letzten Jahren ist der Bau von neuen Linien größtenteils unterblieben, teilweise als eine Folgeerscheinung des Krieges, teilweise wegen der den Eisenbahnunternehmungen gegenüber ver-

folgten ungünstigen Tarifpolitik der demokratischen Partei und der Interstate Commerce Commission. In 1917 wurden insgesamt nur ca. 1000 Meilen neue Linien fertiggestellt.

Für den Bau von modernen Endstationen in den großen amerikanischen Metropolen haben die führenden Eisenbahngesellschaften des Landes ungeheuere Summen ausgegeben. Die Pennsylvania Station in New York hat auf den Bau des Tunnels unter dem Hudsonfluß und auf die Errichtung einer der größten und auf das modernste eingerichteten Eisenbahnstation der Welt die Summe von 100 Millionen Dollars verausgabt; die große Endstation der New York Central an der 42sten Straße im Herzen New Yorks hat der New York Central Eisenbahngesellschaft über 75 Millionen Dollars gekostet. Die Pennsylvania Eisenbahngesellschaft beabsichtigt, ihre Endstation in Philadelphia in derselben Weise auszubauen, ebenso plant sie die Errichtung einer großen Endstation in Chicago; die New York Central folgt unmittelbar diesen Bestrebungen.

Im Bau und in der Konstruktion der Bahnen sind in den letzten Jahren ebenfalls bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, besonders auf dem Gebiete der Verminderung des Gefälles des Eisenbahnkörpers. Noch bis vor einem Vierteljahrhundert wurde die Herabsetzung des Gefälles bis auf 1 Proz. (d. h. eine Steigerung von 1 Fuß auf eine Entfernung von 1000 Fuß) als eine bedeutende Errungenschaft betrachtet. Wie sehr die amerikanische Eisenbahntechnik auf eine fortwährende Verbesserung des Transportwesens bedacht ist, geht daraus hervor, daß selbst dieses Minimum an Gefälle manchen Eisenbahnunternehmungen nicht genügend erschien und daß das Gefälle weiter bis auf $^4/_{10}$ Proz. und sogar auf $^2/_{10}$ Proz. vermindert worden ist. Dieses Bestreben nach fortschreitender Verbesserung des Eisenbahnkörpers hat in den Vereinigten Staaten bis zu einem Punkte geführt, wo es fraglich ist, ob ein weiterer Aufwand für diesen Zweck nicht einer Verschwendung an Kapital gleichkommt. Die amerikanischen Eisenbahnunternehmungen kennen jedoch keine Rast und Ruhe, die unerbittliche Konkurrenz spornt sie zu immer neuen Taten an. Es liegt auf der Hand, daß Verbesserungen gerade dieser Art besonders kostspielig sind; aber andererseits werden die Leistungsfähigkeit einer Linie und die Sparsamkeit im Betriebe hierdurch wesentlich gefördert. Besonders im Güterverkehr spielt die Stärke des Gefälles eine große Rolle, und Linien mit kleinerem Gefälle sind im Frachtenverkehr solchen Linien gegenüber, deren Gefälle ein größeres ist, erheblich im Vorteil. Dieser Umstand hat, um ein Beispiel anzuführen, die Atchison, Topeka & Santa Eisenbahngesellschaft bewogen für den Frachtenverkehr über die Rocky Mountains von Kansas City bis Rio Puerto auf eine Entfernung von ca. 1000 Meilen eine eigene Güterlinie zu erbauen, deren größtes Gefälle $^6/_{10}$ Proz. beträgt. Die Erie Railroad Co. hat von Hornell bis Cuba im Staate New York gleichfalls eine besondere Linie für den schweren Güterverkehr mit einem minimalen Gefälle von $^2/_{10}$ Proz. (die sogenannte Genesee River Railroad Linie) geschaffen.

Hand in Hand mit der ständigen Erweiterung des amerikanischen Eisenbahnnetzes gingen die Bestrebungen, die Güter- und Personenbeförderung zu heben, zu verbessern und leistungsfähiger zu gestalten.

Die Zahl der Lokomotiven ist von 37663 in 1900 auf 58947 in 1910 und auf 61533 in 1917 gestiegen, jene der Güterwagen von 1365531 in 1900 auf 2135121 in 1910 und auf 2549363 in 1917 angewachsen.

Das Gesamtgewicht der beförderten Güter betrug in:

1895	686 614 000	Tonnen
1900	1 081 983 301	"
1910	1 849 900 101	"
1917	2 270 035 053	"

Während also die Zahl der Lokomotiven im Zeitraum von 1900—1917 sich nicht ganz verdoppelt hat, ist das Gesamtgewicht der beförderten Güter von 1895 an um mehr als das dreifache gestiegen, was nicht nur mit der Erweiterung des Eisenbahnnetzes in diesem Zeitraum, sondern vor allem mit der ständigen Verbesserung des rollenden Eisenbahnmaterials, der technischen Verbesserung der Lokomotiven, der Raum- und Tragfähigkeit der Güterwagen und der inhaltlich gründlicheren Beladung der Güterwagen im Zusammenhange steht. Die großen Fortschritte, welche im amerikanischen Eisenbahnwesen auf diesem Gebiete gemacht wurden, erfordern eine nähere Betrachtung, weil der Güterverkehr den wichtigsten Platz einnimmt.

In 1917 gab es 61533 Expansions-Lokomotiven, welche 95 Proz. des ganzen Lokomotivenparkes ausmachten. Die Zugsfähigkeit und das durchschnittliche Gewicht der Lokomotiven ist in dem Zeitraum von 1903—1913 um durchschnittlich 35—40 Proz. gestiegen.

	Durchschn. Zugsfähigkeit (Exp. Lokom.)		Durchschn. Gewicht (Exp. Lokom.)
1907	25 439 Pfund	1907	68 Tonnen
1917	33 932 "	1917	86 "

Eine ähnliche Verbesserung weisen die 4 zylindrischen Compound-Lokomotiven auf, deren Gewicht von 101 Tonnen in 1907 auf 139 Tonnen in 1914 erhöht wurde und deren Zugsfähigkeit in 1914 durchschnittlich 40000 Pfund betrug. Die Baldwin Lokomotiv-Werke in Philadelphia haben noch vor dem Kriege Lokomotiven gebaut, welche ein Eigengewicht von 426,5 Tonnen hatten, und einen Lastzug von 250 Lastwagen mit einem Eigengewicht von 17912 Tonnen und einer Frachtlast von 12550 fortzubewegen imstande waren; ein solcher Zug hatte eine Länge von $4^3/_4$ Meilen und jeder Güterwagen eine Frachtbeladung von je 50 Tonnen. Es ist wahrscheinlich, daß die amerikanische Lokomotiventechnik selbst mit diesen Leistungen sich nicht begnügen wird und daß die weitere Entwicklung in einer Erhöhung des Gewichtes und der Zugsfähigkeit der Lokomotiven und damit in einer größtmöglichen Ausnutzung

der Dampfkraft bestehen wird. Die Lokomotiven für den Gütertransport sind schon jetzt in Amerika von einer Größe und einem Gewicht, wie man sie sonst nicht kennt. Für den Gütertransport kommen hauptsächlich die Typen „Mykado“ (Eigengewicht 86000—320000 Pfund), „Atlantic“ (Eigengewicht 126000—215000 Pfund) und „Mallet“ (Eigengewicht 204000—520000 Pfund) in Betracht; letztere besitzt eine Zugkraft von 100000 Pfund.

In betreff des Baues von Güterwagen sind die Fortschritte in den letzten Jahren nicht minder eindrucksvoll.

Die folgenden Ziffern veranschaulichen die bedeutende Erhöhung der Ladefähigkeit von Güterwagen seit 1903.

Durchschnittliche Ladefähigkeit von Güterwagen:

	Gewöhnl. Güterw.	Kohlenw.	Lories	Viehw.	Versch. and. W.
	t	t	t	t	t
1903	28	33	27	25	29
1913	34	44	35	31	39
1917	36	48	38	33	46

Die durchschnittliche Ladefähigkeit eines amerikanischen Güterwagens betrug in 1917 40 Tonnen. Wie bekannt sind die amerikanischen Güterwagen vierachsig gebaut. Der Vorteil dieser Bauart liegt hauptsächlich in der Verminderung des Eigengewichtes des Güterwagens im Verhältnis zur Fracht, wodurch die größtmögliche Ausnutzung der fortbewegenden Kraft der Lokomotive ermöglicht wird. In Betracht zu ziehen ist weiterhin die bedeutende Friktionsverminderung und Verminderung des Luftwiderstandes durch die Verteilung der Wagenstruktur auf einer zweiachsigen Basis. Schließlich spielen, besonders zur Jetztzeit, die Ersparnis an Materialkosten ebenfalls eine große Rolle. Ein Güterwagen mit einem Fassungsvermögen von 40 Tonnen kostet freilich mehr als ein Güterwagen von 30 Tonnen Fassungsvermögen; das Gewicht ist nur um ca. 3000 Pfund größer und der Preis stellt sich nur um ca. 50 $ höher.

Auch im Bau von Personenwagen ist der Fortschritt der letzten Jahre ein unverkennbar großer. Die Länge eines amerikanischen Personenwagens betrug noch vor einigen Dekaden 40—50 Fuß; heute beträgt die Länge 75—85 Fuß, mit einem Fassungsvermögen von 88 Personen. Die Holz- und Eisenkonstruktion hat schon vor ca. 10 Jahren der Ganzstahlkonstruktion (all steel construction) Platz gemacht. Die Pennsylvania-Eisenbahngesellschaft hat bereits in 1912 ein auf Jahre hinaus vorbereitetes Programm der stufenweisen Ersetzung des ganzen Wagenparkes durch Stahlwagen eingeführt und hat heute nur aus Stahl gebaute Waggons im Betriebe. Die Erfahrung hat den Beweis geliefert, daß bei Eisenbahnunglücksfällen die Stahlkonstruktion einer Zertrümmerung der Wagen viel größeren Widerstand zu leisten vermag, als die ältere Holz- und Eisenbauart. In dieser Beziehung gewährt das Reisen auf den amerikanischen Bahnen für das Leben der Passagiere heute größere Sicherheit als in Europa. Die Personenwagen älterer Bauart werden

auf allen Linien nach und nach aus dem Verkehr gezogen und durch Ganzstahlpersonenwagen ersetzt, so daß bereits gegenwärtig 90 Proz. sämtlicher Personenwagen in den Vereinigten Staaten ganz aus Stahl gebaut sind.

Die von Jahr zu Jahr steigende Leistungsfähigkeit der amerikanischen Eisenbahnen kann man am besten daraus ersehen, wenn man die ziffermäßige Steigerung des Gütertransportes und des Personenverkehres in den letzten vier Jahrzehnten verfolgt[1]).

Die folgende Tabelle gibt eine vergleichende Darstellung der Vermehrung der Bevölkerung von 1880—1917 und des Anwachsens des Personenverkehrs und mehr noch des Güterverkehrs in diesem Zeitraum:

Jahr	Bevölkerung	Zahl d. bef. Personen	Tonnenz. d. bef. Güter
1880	50 155 783	5 740 112 502	32 348 846 693
1890	62 947 714	11 847 785 617	76 207 047 298
1900	76 085 794	16 039 007 217	141 599 157 270
1910	92 174 515	32 338 496 328	255 016 910 451
1917	103 500 473	39 739 682 000	394 040 446 000

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß, während die Bevölkerung in dem Zeitraum von 1880—1917 sich verdoppelt hat, die Zahl der beförderten Personen um das achtfache, und die Tonnenzahl der beförderten Güter um mehr als das zehnfache gestiegen ist. Allerdings sind dies absolute Zahlen. Auf die Kopfzahl der Bevölkerung umgerechnet ergibt sich folgendes:

Jahr	Zahl der beförderten Personen pro Meile u. pro Kopf der Bevölkerung	Tonnenzahl der beförderten Güter pro Meile u. pro Kopf der Bevölkerung
1880	114	645
1890	188	1211
1900	211	1861
1910	351	2767
1917	384	3807

Das bedeutende Ueberwiegen des Güterverkehrs gegenüber dem Personenverkehr ist auf den ersten Blick erkennbar. Gütertransporte spielen eine überragend wichtige Rolle. Nach der letzten statistischen Berechnung der Interstate Commerce Commission fielen 68 Proz. der Gesamteinnahmen der Eisenbahnen auf den Güterverkehr und nur 23 Proz. auf den Personenverkehr. Trotzdem ist auch der Personenverkehr auf einer Stufe der Leistungsfähigkeit, wie vielleicht in keinem anderen Lande der Welt.

Zu einem noch überraschenderen Ergebnis gelangt man aber, wenn man die Zunahme des durch Frachtzüge beförderten Gütergewichts pro Zugmeile einer Prüfung unterzieht. Die Leistungen der amerikanischen Eisenbahnen in dieser Hinsicht sind geradezu staunenerregend. Als kurz nach Ausbruch des Krieges in Europa

1) s. G. Ellis Baker, Economic Statesmanship, 1920.

ein großer wirtschaftlicher Aufschwung in Amerika einsetzte, waren die Bahnen so gut wie völlig unvorbereitet, die Flut von Gütern zu befördern, welche über weite Strecken nach den Hafenplätzen transportiert werden mußten. Bei den niedrigsten Tarifsätzen für den Personen- und Güterverkehr und den hohen Löhnen, ja man kann sagen höchsten Löhnen, die in der ganzen Welt an Eisenbahnangestellte bezahlt werden, haben es die Eisenbahnen ermöglicht, einen Güterverkehr zu bewältigen, dessen Umfang aus folgenden Ziffern ersichtlich ist:

Durchschnittliches Gütergewicht von Frachtzügen pro Zugmeile (trainmile)

Jahr	Tonnen	Zunahme in Tonnen	Zunahme in Proz.
1890	177,42	—	—
1895	189,69	12,27	6,92
1900	270,86	81,17	42,79
1905	322,26	51,40	18,98
1910	380,38	58,12	18,04
1915	474,45	94,07	24,73
1916	534,95	60,50 [1])	12,75 [1])
1917	620,00	145,55 [2])	30,68 [2])

Eine Zergliederung obiger Zahlen zeigt, daß in den hier genannten fünfjährigen Perioden die höchste Steigerung in der Belastung eines Güterzuges pro Zugmeile auf die Zeit von 1910—1915 fällt. Aber schon in dem darauffolgenden einen Jahre machte sich der vollständig veränderte Umfang des Gütertransportes bemerkbar. In diesem einen Jahre allein stieg die Tonnenzahl pro Güterzug und Zugmeile um 60,50 Tonnen, und im nächsten Jahre um weitere 80 Tonnen, so daß in zwei Jahren 1916 und 1917 die Belastung pro Güterzug und Zugmeile um 145.55 Tonnen zugenommen hat; das heißt: die Steigerung war in diesen zwei Jahren um 43 Proz. größer als in irgendeinem der vorhergehenden fünfjährigen Zeiträume.

Wenn man nach den Ursachen forscht, welche eine so gewaltige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bahnen ermöglichten, so ist vor allem auf die zielbewußte Verwaltung und Verkehrspolitik der leitenden Kreise im amerikanischen Eisenbahnwesen hinzuweisen. Das ganze Programm von Verbesserungen und Neubauten wurde, soweit dies in der kurzen Spanne Zeit möglich war, in beschleunigtem Tempo und mit unerhörter Energie durchgeführt. Umfassende Verbesserungen an den Gleisen, Brücken und Kurven wurden ohne Verzögerung vorgenommen. Die Zahl der Gleise auf den Rangierbahnhöfen und auf den Endstationen wurde vermehrt, um eine schnellere Abfertigung der Züge, Auf- und Abladung der Güterwagen, Waggonverschiebung usw. zu ermöglichen. Lokallinien wurden in

1) Zunahme in einem Jahr.
2) Zunahme in zwei Jahren.

elektrische Bahnen umgewandelt. Der Schreiber dieser Zeilen kann selbst bestätigen, wie in Philadelphia 1915 binnen wenigen Monaten die ganze Lokalstrecke zwischen den Malvern und Philadelphia in eine elektrische Schnellbahn umgewandelt wurde. Der Lokomotiven- und Wagenpark wurde schleunigst vergrößert; es wurden Lokomotiven gebaut, wie die oben geschilderten, mit erhöhter Zugkraft zur Beförderung besonders schwerer Lastzüge und Güterwagen von größerer Beladungsfähigkeit. Auf diese Weise konnte eine größere Frachtkonzentrierung auf weniger Züge, Verminderung der Gleisebenutzung und Vermeidung von Stauungen an Endstationen erreicht werden. An den Bahnkörpern selbst wurden radikale Verbesserungen vorgenommen, wo es sich als notwendig erwies. Signalverbesserungen und verschiedene andere Einrichtungen wurden getroffen, welche eine glattere Abwicklung des Verkehres ermöglichen sollten. Alle Personen- und Güterwagen wurden mit automatischen Kupplungsvorrichtungen und Luftdruckbremsen versehen. Sicherheitsmaßnahmen wurden vorgeschrieben und neue Sicherheitsvorkehrungen eingerichtet. Gleiseüberschreitungen unter Aufwand erheblicher Kosten durch Bau von Tunneln oder Gleisen über Brücken abgeschafft, usw.

Nirgends wird der kardinale eisenbahnwirtschaftliche Grundsatz der „längsten Frachtzüge, bei größtmöglicher Ladefähigkeit und Beladung" mit solcher Konsequenz durchgeführt, wie in den Vereinigten Staaten. Das bezeichnende Merkmal der amerikanischen Güterwagen sind die Länge und die Ladefähigkeit der Güterwagen. Die Durchschnittslänge eines Güterwagens variiert zwischen 30—42 Fuß; die Ladefähigkeit beträgt im Durchschnitt, wie oben bereits angeführt, 40 Tonnen, variiert aber zwischen 30—80 Tonnen; das Eigengewicht eines Güterwagens beträgt ca. 24—37 Tonnen. Bei Transporten von schweren, massigen Artikeln, wie Kohle, Eisenerz, Holz usw. auf große Entfernungen ist eine solche Bauart der Güterwagen nicht nur unerläßlich, sondern geradezu eine Voraussetzung dafür, daß solche Artikel noch mit wirtschaftlichem Nutzen für die Produktion verwendbar sind. Wie wir sehen werden, müssen die wichtigsten Stapelartikel in Amerika, vor allem Kohle und Erze auf sehr große Entfernungen transportiert werden. Es ist nicht nur eine Frage der Tarifsätze, sondern eine unmittelbare praktische Kostenfrage, welche die amerikanischen Eisenbahnunternehmungen nötigte, dieses Problem so zu lösen, daß alle Vorteile für die Industrie wie auch für die Eisenbahnunternehmungen gewahrt blieben. Man hat es in dieser Hinsicht heute bereits soweit gebracht, daß Güterzüge, die große Entfernungen zu durchlaufen haben, zwecks Ausnützung der traktiven Kraft der Lokomotiven bei einer fast unwahrscheinlichen Länge, ein gesamtes Gütergewicht von 2500—3000 Tonnen befördern können. Wenn man bedenkt, daß 50 Proz. des gesamten Güterverkehrs auf den amerikanischen Eisenbahnen in mineralischen Produkten, vor allem in Kohle und Erz besteht, wird man diesen Leistungen der amerikanischen Eisenbahnfachleute besondere Anerkennung zollen müssen.

Im amerikanischen Eisenbahntransportwesen wurde bereits frühzeitig die Wichtigkeit der Ausgestaltung von folgenden drei grundlegenden Faktoren erkannt und alles daran gesetzt das Transportwesen in dieser Richtung hin zur höchsten Vollkommenheit zu bringen: 1. eine möglichst große Mannigfaltigkeit der Güterbeförderung zu begünstigen, 2. den Umfang des Personen- und Güterverkehrs auf jede Weise zu fördern und 3. eine befriedigende Lösung der Transporte auf große Entfernungen herbeizuführen. Auf jedem dieser drei Gebiete haben es die amerikanischen Eisenbahnen verstanden, das denkbar Höchste zu leisten, insbesondere aber auf dem Gebiete der Güterbeförderung auf große Entfernungen bewundernswerte Leistungen zuwege zu bringen. Nur so war es möglich, die landwirtschaftlichen Produkte und Rohmaterialien des Westens und Mittelwestens der in den östlichen Teilen ansässigen Bevölkerung und der Industrie, sowie auch dem Exporthandel zur Verfügung zu stellen, und andererseits einen Austausch von Industrieprodukten nach der entgegengesetzten Richtung herbei zu führen. Es liegt auf der Hand, daß die Tarifpolitik der Eisenbahnunternehmungen in dieser Hinsicht ebenfalls eine wichtige Rolle gespielt hat und es ist lohnend, einen kurzen Blick auf die Veränderung zu werfen, welche in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben.

Um genauer zu sein, kann von einer namhaften Veränderung in Bezug auf Personen und Gütertarife eigentlich nicht gesprochen werden. Die Tarife für den Personenverkehr waren seit 1880 sozusagen stationär und bei den Tarifen für den Gütertransport ist in den letzten Jahren (d. h. bis 1917) sogar eine Abnahme zu verzeichnen. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Angaben sich nur auf die Ziffern beziehen, welche vor der im Juli 1920 in Kraft getretenen Erhöhung sämtlicher Tarifpreise der Eisenbahnen durch die Interstate Commerce Commission in Geltung waren. Für eine Beurteilung der hervorragenden Leistungen der amerikanischen Bahnen liefern gerade diese Zahlen ein besonders zutreffendes und geeignetes Material, da aus denselben der zweifellose Schluß gezogen werden kann, daß die amerikanischen Bahnen bei stets wachsendem Umfange sowohl des Personenverkehrs wie des Güterverkehrs, das heißt also bei wachsenden allgemeinen Leistungen im Dienste der Gesamtheit, nur eine mäßige Entgeltung beansprucht haben, dabei aber trotzdem in der Lage waren, eine entsprechende Verzinsung des investierten Kapitals herauszuwirtschaften. Vielleicht kein anderer Umstand vermag so sehr für die Leistungsfähigkeit des amerikanischen Transportwesens zu sprechen, als gerade diese Tatsache. Es ist dies nichts anderes als eine Anwendung des Prinzips „niedrige Preise, großer Umsatz“, welches ein so charakteristisches Merkmal der amerikanischen industriellen Produktion bildet, auch auf das Eisenbahntransportwesen.

Die folgenden Tabellen sollen die soeben angeführten Tatsachen das näheren beleuchten (die angeführten Zahlen sind Durchschnittszahlen):

Jahr	Personentarife pro Person u. pro Meile cents	Gütertarife pro Tonne u. pro Meile cents
1880	2,442	1,232
1890	2,167	0,947
1900	2,003	0,729
1910	1,928	0,763
1917	2,090	0,715

Die Einnahme der Eisenbahnen aus der Beförderung pro Person auf eine Meile war daher in diesen nicht ganz vierzig Jahren sozusagen konstant, während das Einkommen aus der Beförderung von einer Tonne Gütergewicht auf die Entfernung von einer Meile während desselben Zeitraumes sogar eine Abnahme zeigt.

Demgegenüber ist sowohl die Zahl der beförderten Personen, wie auch der Umfang des Gütertransportes von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen. Es entfielen (wie oben schon hervorgehoben) pro Kopf der Bevölkerung:

im Jahr	Zahl der beförderten Passagiere pro Meile	Zahl der beförderten Tonnen pro Meile
1880	114	645
1890	188	1 211
1900	211	1 861
1910	351	2 767
1917	384	3 807

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß die amerikanischen Eisenbahnen trotz niedriger Tarife in dem Zeitraume von 1880—1917 das dreifache an Personenverkehr und das sechsfache an Güterverkehr bewältigt haben.

Diesen größeren „Umsätzen“, viel mehr aber noch den Maßnahmen im Eisenbahnbetriebe: der Einführung zielbewußter technischer Neuerungen, der Schonung, Instandhaltung und Verbesserung des Bahnkörpers und des rollenden Materials, mit einem Worte dem Bestreben nach Hebung des ganzen Niveaus der Eisenbahnverwaltung ist es zuzuschreiben, daß die amerikanischen Eisenbahnunternehmungen es zu Wege gebracht haben, trotz gleichbleibender Tarifsätze und trotz anwachsender Betriebskosten, einen immer höheren Gewinn aufzuweisen. Wie aus nachstehenden Zahlen hervorgeht, ist der Betriebsgewinn aus der Beförderung von Gütern pro Zugmeile (freight revenue per train mile) in der Periode von 1890—1917 um ungefähr das dreifache gestiegen:

Jahr	Güterbetriebsgewinn pro Zug und pro Meile $
1890	1,65434
1895	1,61190
1900	2,00042
1905	2,49689
1910	2,86218
1913	3,24347
1917	4,26963

Die Betriebskosten haben sich in den letzten Jahren infolge der Verteuerung aller Materialien und insbesondere durch die im Juli 1920 den Eisenbahnangestellten zugesprochenen Lohnerhöhungen, welche allein einen jährlichen Mehraufwand von 600 Mill. Dollars bedeuten, sehr beträchtlich vermehrt.

Ein Vergleich der in Betracht kommenden wichtigsten Posten zeigt folgende Veränderungen seit 1916:

	1916 $	1919 $	Zunahme Proz.
Löhne	1 500 000 000	3 500 000 000	133
Materialien	650 000 000	1 050 000 000	60
Kohle	360 000 000	700 000 000	165
Steuer	165 000 000	280 000 000	70
Verschiedene Ausgaben	60 000 000	100 000 000	66
Summa	2 635 000 000	5 630 000 000	

Obige Ziffern beruhen auf durchaus vorsichtiger Schätzung und können als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend betrachtet werden.

In der kurzen Spanne Zeit von drei Jahren sind die Löhne, welche die Eisenbahnunternehmungen an ihre Angestellten zahlen, um mehr als das Doppelte gestiegen, und für Kohle ist ebenfalls beinahe das Doppelte verauslagt worden. Es ist ein alter Erfahrungsgrundsatz, daß im Eisenbahnbetrieb diese zwei Aufwendungen die größten Ausgabeposten bilden, und eine tunlichste Reduzierung dieser Auslagen war von jeher das Bestreben aller größeren Betriebe.

Es wurde berechnet, daß die Eisenbahnlokomotiven in den Vereinigten Staaten jährlich ca. 160 000 000 Tonnen Kohle verbrauchen. Das bedeutet, daß beiläufig 10 Proz. der Bruttoeinnahmen aller Eisenbahnen auf Kohle aufgehen und daß der Kohlenverbrauch aller Eisenbahnlokomotiven in den Vereinigten Staaten etwa $^1/_4$ der gesamten Kohlenproduktion des Landes verschlingt. Der Wert dieses enormen Kohlenverbrauches wurde mit jährlich 200 000 000 Dollar veranschlagt, was ca. 4000 $ pro Lokomotive und pro Jahr bedeutet.

Die Maßnahmen, welche auf eine Reduzierung dieses Ausgabepostens hinzielten, haben zwar derzeit noch nicht zu ganz befriedigenden Resultaten geführt, immerhin wurden auch in dieser Richtung nennenswerte Fortschritte gemacht. Die Heizungsfläche wurde vergrößert, und das System Schmidt mit überhitztem Dampf beinahe bei allen Lokomotiven zur Anwendung gebracht. Die Rostfläche beträgt heute durchschnittlich 40 Quadratfuß und die Heizungsoberfläche 2401 Quadratfuß, bei den 4 zylindrigen Compound-Lokomotiven sogar 4215 Quadratfuß. Die Einheizung von Kohle geschieht bei allen größeren Lokomotiven nicht mehr mit der Hand, sondern durch automatische Vorrichtungen.

In Bezug auf Löhne waren die Eisenbahnen bisher nicht in der Lage nahmhafte Ersparnisse der Betriebskosten herbeizuführen; im Gegenteil die Löhne sind bis in die jüngste Zeit hinein dauernd

gestiegen. Die Zahl der Eisenbahnangestellten in den Vereinigten Staaten beträgt heute, inklusive der leitenden Beamten, 1 732 876 Personen, deren Besoldung jährlich an 2 Milliarden Dollars kostet. Aber die amerikanischen Eisenbahner sind nicht nur die bestbezahltesten Angestellten in ihrer Branche auf der ganzen Welt, auch ihre Leistungsfähigkeit ist ebenfalls eine sehr hohe. Arbeiter und Beamte, die den an sie gestellten Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen, werden von den Unternehmungen in der Regel ohne weiteres entlassen. Die Eisenbahnunternehmungen kennen nur eine Rücksicht, und das ist der Nachweis ihrer Angestellten, daß sie gründliche und nutzbringende Arbeit zu leisten imstande sind und tatsächlich auch leisten. Es besteht eine Rivalität von den höchsten leitenden Beamten bis zu den letzten Waggonschiebern eine möglichst gründliche Arbeit zu verrichten und das eigene Unternehmen auf eine immer höhere Stufe der Leistungsfähigkeit zu bringen. Ein Beispiel vermag dies vielleicht am besten zu beleuchten. Die Southern Pacific Railroad Company hat im Sommer dieses Jahres die Beladung eines jeden Güterwagens um 1,4 Tonnen erhöht und dadurch in einem Monate ein Mehr an Güterbeförderung erzielt, welches der Beladung von ca. 13 000 Güterwagen gleichkam. Die Art der Verfrachtung wurde in letzter Zeit ebenfalls erheblich verbessert. Die Güterwagen werden stärker, unter vollster Ausnutzung des Rauminhalts befrachtet und die pro Güterwagen zurückgelegte Durchschnittsentfernung hat sich auf 25,6 Meilen pro Tag (gegenüber bislang 21 Meilen pro Tag) erhöht.

Die Elektrisierung des Eisenbahnbetriebes ist eines der wichtigsten und zweckmäßigsten Mittel um eine Reduzierung der Betriebskosten herbeizuführen. Die Versuche, die in dieser Hinsicht in den Vereinigten Staaten angestellt wurden, sind teilweise bereits über das Anfangsstadium hinaus gediehen und haben vielfach schon sehr greifbare Resultate gezeitigt. Im größeren Maßstabe wurde die Elektrisierung bisher allerdings nicht durchgeführt, hauptsächlich wegen der bekannten Hindernisse, wie Umständlichkeit der Umwandlung bestehender Dampfeisenbahnlinien in elektrische Linien, wegen des beträchtlichen Aufwandes an Kapital und der doch nur langsamen Verzinsung der aufgewendeten Mittel usw. Immerhin wurden auch hier beachtenswerte Fortschritte gemacht. Man hat vor allem längst erkannt, daß durch elektrische Krafteinrichtungen selbst die schwersten Güterbeförderungen auch auf größere Entfernungen durchführbar sind, und daß daher der Grundsatz der Beförderung eines Maximum von Fracht auf diese Weise erst wirklich ermöglicht wird. Dies bedeutet vor allem die denkbar beste Ausnutzung des Eisenbahnkörpers, des rollenden Materials, der Stationen und die höchste Leistungsfähigkeit des ganzen Eisenbahndienstes.

So hat die Norfolk & Western Gesellschaft behufs Erleichterung des Güterverkehrs auf einem Teil ihrer Linien, welche zu den Pocahontas Kohlenfeldern in Virginia führen und wo der Betrieb wegen Ueberfüllung der Linie oft stockte, den elektrischen Betrieb

eingeführt. Die Güterzüge der Norfolk & Western befördern heute durchschnittlich 5000 Tonnen pro Zug im flachen Gelände und ca. 3250 in steigendem Gelände von nicht mehr als 2 Proz. Steigung. Die Länge dieser Güterzüge soll jetzt so erhöht werden, daß sie eine Gesamttragfähigkeit von 8000 Tonnen pro Zug besitzen werden. Die elektrischen Kraftmaschinen, welche diesen Zügen vorgespannt sind, entsprechen in ihrer Leistung drei Lokomotiven der schwersten Mallet Type. Um eine tunlichste Ersparnis des toten Gewichtes herbeizuführen, wurden die Kohlenlories bedeutend vergrößert und Standard-Kohlenwagen mit einem größten Fassungsvermögen von über 90 Tonnen pro Waggon (beladen in einem Gesamtgewicht von 130 Tonnen pro Waggon) gebaut.

Die von der Norfolk & Western Eisenbahngesellschaft angestellten Versuche haben ergeben, daß elektrische Lokomotiven, wie bereits erwähnt, zur Beförderung selbst der schwersten Güterzüge mit Vorteil verwendet werden können. Eine elektrische Lokomitive kommt in ihrer Leistungsfähigkeit nahezu 3—4 Dampflokomotiven der größten Type gleich. Die Butte, Anaconda & Pacific Railroad Company, um ein Beispiel anzuführen, bringt mit 17 elektrischen Lokomotiven dieselbe Leistung in der Beförderung zuwege, wie mit 28 Dampflokomotiven der größten Type. In einem konkreten Fall ersetzten bei einer auf den Linien der Norfolk & Western eingetretenen Betriebsstörung 4 elektrische Lokomotiven 16 Mallet Lokomotiven in der Aufrechterhaltung und Weiterführung des Verkehrs. Dampflokomotiven erheischen weiterhin eine Prüfung nach Zurücklegung von durchschnittlich 100 Meilen; bisher mußte der ganze Eisenbahnbetrieb mit Rücksichtnahme auf diese unumgängliche Notwendigkeit eingerichtet werden; nicht nur die Unzukömmlichkeiten sind groß, sondern auch der Kostenaufwand ist nicht unbedeutend, wenn man bedenkt, daß auf die erwähnten Durchschnittsentfernungen Zwischenstationen mit verschiedenen Materialien, Personal und Vorrichtungen aller Art eingerichtet werden müssen. Bei elektrischen Betrieben fallen alle diese Nachteile hinweg. So hat die Chicago Milwaukee & St. Paul Eisenbahngesellschaft auf einer Strecke von 440 Meilen elektrischen Eisenbahnbetriebes zwei Zwischenstationen ausschalten können; der Betrieb wurde dadurch freier und weniger kostspielig.

Die in den Vereinigten Staaten verwendeten elektrischen Lokomotiven haben 12 Triebachsen. Die Ersparnis an Kohle beträgt 50 Proz. im Vergleich mit Dampflokomotiven, die den Nachteil haben, daß bei Stillstand der Lokomotive die erzeugte Energie nicht ausgenutzt wird, während bei den elektrischen Lokomotiven die Energie automatisch wieder in die Leitung zurückströmt. Auch müssen Dampflokomotiven Kohle und Wasser zur Energieerzeugung mit sich führen, während bei elektrischen Lokomotiven diese Belastung wegfällt. Die Kosten der Erhaltung einer Dampflokomotive sind auch bei weitem größer, als jene der elektrischen Lokomotiven; die komplizierte Maschinerie der ersteren erfordert fortwährende Reparaturen, Ersetzung von Bestandteilen usw. Im allgemeinen hat die Er-

fahrung in Amerika gezeigt, daß die elektrische Lokomotive im Vergleich mit der Dampflokomotive um 50 Proz. sparsamer im Gebrauch und um das mehrfache leistungsfähiger ist. —

Die Kriegsjahre sind auch an den amerikanischen Eisenbahnen naturgemäß nicht spurlos vorübergegangen. Die industrielle und landwirtschaftliche Produktion hat in den letzten Jahren einen solchen Umfang erreicht, daß die Eisenbahnen den immer höher steigenden Anforderungen infolge der großen Exportverschiffungen kaum mehr gewachsen waren. An dieser Tatsache konnte auch die kurze, 27 Monate währende Periode der federalen Verwaltung der Eisenbahngesellschaften während des Krieges nichts ändern. Im Gegenteil die Leistungen der Eisenbahnen sind während der Zeit der federalen Verwaltung zurückgegangen. Es dürfte daher nicht ohne Interesse sein, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der amerikanischen Eisenbahnen während und nach dem Kriege zu werfen.

Als in 1914 der Krieg ausbrach, schien es, als ob eine größere Einschränkung des Eisenbahntransportwesens infolge der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Depression unvermeidlich sei und als ob die Eisenbahnen in der Union wenig einträglichen Zeiten entgegengehen würden. Bereits nach einigen Monaten jedoch und mehr noch im darauffolgenden Jahre erwies sich diese Annahme als irrig. Durch den unerwarteten oder vielmehr natürlichen Aufschwung einer großen Kriegsindustrie nahm der Güterverkehr auf den Bahnen alsbald zu, um mit jedem Monat mehr und mehr anzuschwellen. Bereits in 1916 waren die Anforderungen an den Güterverkehr so angewachsen, daß an Neufinanzierungen und an umfassende grundlegende Verbesserungen des Eisenbahnwesens, welche ein Programm von mehreren Jahren umfaßt haben würde, nicht gedacht werden konnte. Die einzige Sorge der Eisenbahnunternehmungen war den ins maßlose gesteigerten Güterverkehr zu bewältigen. Das rollende Material erwies sich als völlig ungenügend und an den atlantischen Hafenplätzen war der verfügbare Raum und waren die vorhandenen Einrichtungen für einen solchen Massenandrang von Exportgütern nicht ausreichend. Die Eisenbahnen kämpften so gut sie konnten gegen diese Flut von Frachtgütern, die mit einem Male auf sie einstürmte, ohne dieselbe jedoch befriedigend bewältigen zu können.

Im Frühjahr 1917 erfolgte der Eintritt Amerikas in den Krieg, und Ende desselben Jahres gingen sämtliche Eisenbahnlinien in der Union auf Grund eines noch in 1916 geschaffenen Gesetzes in federale Kontrolle über, d. h. die Regierung übernahm die Verwaltung sämtlicher Eisenbahnlinien, unter Beibehaltung aller Eisenbahnarbeiter und Angestellten, in eigene Regie. Es ist bezeichnend, mit welcher Energie das weitverzweigte, über ein immens großes Gebiet ausgedehnte Eisenbahnnetz mit seinen vielen Eisenbahngesellschaften innerhalb kürzester Zeit in ein großes einheitliches Eisenbahnnetz verwandelt wurde[1]).

1) s. W. C. Acworth, The American Railway Situation, Economic Journal, Vol. XXX, No. 118.

An die Spitze des federalen Eisenbahnwesens wurde ein Generaldirektor mit weitreichenden diktatorischen Befugnissen gestellt. Das gesamte rollende Material, sämtliche Linien, Endstationen, Eisenbahnstationen, der ganze Apparat usw. wurde zu einem großen gemeinsamen Ganzen erklärt. Die Endstationen wurden den Zügen aller Linien geöffnet, jede Linie konnte ungehindert auch von jeder anderen Linie benutzt werden. Die Personentarife wurden um 50 Proz., die Gütertarife des allgemeinen, nicht dem Heeresbedarfe dienenden Verkehrs um 25 Proz. erhöht.

Inmitten dieser radikalen Veränderungen war die federale Regierung darauf bedacht, die Grundlagen zu legen für eine eventuell ständige staatliche Bewirtschaftung der Bahnen. Die Zeit der staatlichen Verwaltung, welche von einem gewissen Teile des amerikanischen Publikums seit jeher befürwortet worden war, schien nun gekommen, und es galt eine Probe des Könnens zu einem Zeitpunkte zu liefern, wo ein leistungsfähiger Transportdienst für das ganze Land von größter Wichtigkeit war. Um eine sichere Basis der Beurteilung der neuen Verwaltung zu gewinnen, wurde vor allem ein großzügiger statistischer Dienst eingerichtet, an dessen Spitze ein Harvard-Professor gestellt wurde. Alle Daten wurden aufs sorgfältigste gesammelt und aufgearbeitet; alle Transporte für Heereszwecke wurden nicht frei durchgeführt, sondern zu Lasten des betreffenden federalen Staatsamtes gebucht. Auf diese Weise war die Regierung in der Lage, einerseits einen verläßlichen Ueberblick über die Leistungen der Eisenbahnen zu gewinnen, andererseits die Bedürfnisse des Verkehrs richtig zu beurteilen und dementsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Die 27 Monate währende staatliche Bewirtschaftung der Eisenbahnen hat im allgemeinen nicht den Erwartungen entsprochen, welche an sie geknüpft waren. Trotzdem daß die Regierung kraft ihrer diktatorischen Befugnisse in der Lage war, mannigfache Hindernisse, welche bisher den Betrieb der Bahnen belasteten, beiseite zu schieben, war die Aufgabe physisch nicht zu bewältigen. Die Transportmittel waren unzureichend, es fehlte an Arbeitskräften, an Materialien; Löhne und Preise stiegen, und trotz Erhöhung der Beförderungstarife zahlte der Staat, nachdem er im Sinne des Gesetzes den Kapitalschuldendienst der Eisenbahn-Unternehmungen garantiert hatte, jährlich ca. 950000000 $ zu. Es ist eine offene Frage, ob die staatliche Bewirtschaftung der Eisenbahnen unter normalen Verhältnissen reussiert hätte. Die Regierung versuchte nach dem Waffenstillstande von 1918 das Eisenbahnwesen der Union auf eine geregeltere Basis zu stellen. Aber die Unmöglichkeit im Zeitraume von wenigen Monaten die Versäumnisse von Jahren nachzuholen, trat alsbald zutage. Ende 1919 zeigte sich bereits eine wachsende Opposition gegen die Fortdauer der federalen Verwaltung. Kaufleute, Industrielle, Farmer, Abgeordnete, Journalisten und Kapitalisten wehrten sich gegen eine Fortsetzung des Experiments, und unter dem Drucke der öffentlichen Meinung wurden

schließlich die Eisenbahnlinien der Union am 1. März 1920 wieder an ihre privaten Besitzer zurückgegeben. Dies geschah im Rahmen eines federalen Gesetzes, des sog. Transportation Actes, welches neben einer Reihe von Uebergangsbestimmungen wichtige grundlegende Bestimmungen umfaßt. Und dieses Gesetz ist für die Entwicklung des amerikanischen Eisenbahnwesens auf Jahre hinaus deshalb von entscheidender Bedeutung, weil es auf Grund der durch die federale Regierung und durch die Eisenbahngesellschaften während des Krieges gesammelten technischen und administrativen Erfahrungen ein ganzes Programm des zukünftigen Ausbaues des amerikanischen Eisenbahnwesens in der Union enthält.

Die exekutive Gewalt über die Eisenbahnen wurde in die Hände der bereits bestehenden zwischenstaatlichen Verkehrskommission (Interstate Commerce Commission) gelegt, deren Befugnisse im Gesetze gleichzeitig bedeutend erweitert wurden. Die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern und die ihr eingeräumten Vollmachten lassen sich am besten mit den Befugnissen vergleichen, welche ministerielle Organe in Europa in Zeiten besonderer öffentlicher Bedrängnis auszuüben pflegen. Die Vollmachten und Befugnisse der Kommission sind also weitreichende.

Die zwei grundlegenden Bestimmungen, welche in diesem Gesetze niedergelegt wurden, sind die Bestimmung über eine allmähliche Zusammenlegung der vielen Eisenbahnunternehmungen in eine beschränkte Zahl großer Betriebe und die Bestimmung über die gesetzliche Garantie eines minimalen Gewinnes von $5^1/_2$ Proz. nach dem gesamten Wert des investierten Vermögens.

Die sehr große Zahl von Eisenbahnunternehmungen, von den großen Betrieben angefangen bis zu den kleinen Sonderunternehmungen, wurde schon seit langem sowohl vom Publikum, wie auch von der Legislative als eine Unzulänglichkeit betrachtet, da dies eine gewisse Schwerfälligkeit in dem Ineinandergreifen und in der Ergänzung der einzelnen Linien untereinander zur Folge hatte. Das neue Gesetz erteilt nun der zwischenstaatlichen Verkehrskommission die Vollmacht, einen umfassenden Plan zur Konsolidierung sämtlicher Eisenbahnunternehmungen in eine beschränkte Anzahl von großen Gesellschaften auszuarbeiten oder einen solchen Vorschlag der Eisenbahnunternehmungen einer Prüfung zu unterziehen und nach öffentlicher Verhandlung vor der Kommission in Kraft treten zu lassen. „Nach diesem Plane soll der Wettbewerb der Eisenbahnunternehmungen untereinander soweit als möglich aufrecht erhalten werden und die bestehenden Linien für Handel und Verkehr so verfügbar bleiben; auch die Beförderungskosten sollen durchweg, soweit dies angängig ist, gleiche sein. Die im Wettbewerbe befindlichen Linien sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, trotz dieses Wettbewerbes sich gleicher Beförderungstarife zu bedienen und unter Voraussetzung eines leistungsfähigen Eisenbahnbetriebes, einen annehmbaren Gewinn oder Verdienst nach dem Wert des investierten Kapitals zu erzielen."

Tarifübereinkommen unter den einzelnen Eisenbahnunternehmungen waren nach den Bestimmungen des Sherman-Gesetzes von 1890 verboten. Das neue Gesetz gestattet nicht nur derartige Uebereinkommen, sondern erlaubt auch solche Abmachungen unter den einzelnen Unternehmungen, die in ihrer Wirkung einer vollständigen Verschmelzung der betreffenden Eisenbahnunternehmungen gleichkommen würden.

Die Voraussetzung der zweiten wichtigen Bestimmung des Gesetzes, nämlich die den Eisenbahnen gewährte Garantie eines minimalen Gewinnes, bildete die Regelung der Tarife. Auch hierin wurden der Interstate Commerce Commission die weitgehendsten Vollmachten erteilt. Die Kommission erhielt völlig freie Hand in der Festsetzung von Tarifen; sie kann sowohl Maximal- wie Minimaltarife anordnen oder fixe Tarifsätze vorschreiben. Bisher waren die Eisenbahnunternehmungen nur in bezug auf die Erhöhung der Tarife beschränkt; es war ihnen jedoch gestattet, aus Gründen des Wettbewerbes gegebenenfalls niedrigere Tarifsätze als die festgelegten zu benutzen. Die Kommission kann nunmehr in dem ganzen Komplex der Tariffrage allein entscheiden. Sie kann auch durchgehende Beförderungstarife für diejenigen Eisenbahnlinien festlegen, deren Linien Durchgangslinien sind und kann somit auf das Einkommen und den Gewinn der einzelnen Eisenbahnunternehmungen maßgebenden Einfluß ausüben.

Im Juli 1920 hat die Interstate Commerce Commission folgende Tariferhöhungen festgesetzt: für den Güterverkehr 40 Proz. im östlichen, 35 Proz. im westlichen und 25 Proz. im südlichen und mittelwestlichen Eisenbahnnetz; für den Personenverkehr wurden die Tarife um 20 Proz., die Uebergewichts-Gepäcktarife um 20 Proz. und der Tarif für die Beförderung von Milch gleichfalls um 20 Proz. (also nicht nach Maßgabe des allgemeinen Gütertarifs) erhöht.

Diese der Kommission hier eingeräumten Befugnisse sind um deswillen von so großer Bedeutung, weil durch eine vernünftige Handhabung der Tarifpolitik den Eisenbahnen die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um den neuesten Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Neuinvestitionen vornehmen zu können.

In dieser Hinsicht bestimmte nun das Gesetz, daß vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren solche Tarife für die Eisenbahnen festgesetzt werden sollen, die es den einzelnen Unternehmungen ermöglichen, eine $5^1/_2$ proz. Verzinsung des gesamten investierten Vermögens zu erzielen. Die Bewertung des investierten Vermögens wurde der Kommission vorbehalten. Die Kommission wurde ferner angewiesen, den Eisenbahnen im Wege von Tariferhöhungen einen weiteren Gewinn von $^1/_2$ Proz. zuzusichern, welcher Betrag aber nicht für den Dividendendienst, sondern für nutzbringende Neuanlagen und Verbesserungen verwendet werden solle. Nach Verlauf von zwei Jahren bleibt es der Einsicht und der Entscheidung der Kommission überlassen, die Tarifsätze neu so festzusetzen, daß hierdurch einerseits die gewährleistete Verzinsung der Unter-

nehmungen aufrechterhalten bleibt und andererseits die Förderung und der Ausbau des Eisenbahnwesens in der Union durch Heranziehung neuen Kapitals beschleunigt werden kann. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß der 6 Proz. übersteigende Gewinn der Bahnen zur Hälfte den einzelnen Unternehmungen, zur anderen Hälfte aber einem gemeinsamen Eisenbahnfonds, welcher von der Kommission für allgemeine Eisenbahnzwecke verwaltet werden wird, zuzuführen ist.

Diesen Vorschriften des Gesetzes liegt offenbar der im amerikanischen Publikum, wie auch in der amerikanischen Rechtsprechung eingewurzelte Gedanke zugrunde, wonach Unternehmungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, nicht ausschließlich Gewinnrücksichten befolgen dürfen, und daß ein Gewinn von 6 Proz. nach dem investierten Kapital (besser gesagt nach dem heutigen Werte des investierten Kapitals) als ein durchaus angemessener Gewinn zu betrachten sei. Das Gesetz zeigt jedoch auch in dieser Hinsicht Entgegenkommen den Eisenbahnunternehmungen, indem es bestimmt, daß die 6 Proz. Verzinsung nur als ein Minimalsatz der Verzinsung des heutigen Wertes des investierten Kapitals aufzufassen und keineswegs auf solche Investierungen anwendbar sei, welche in den ersten Jahren keinen Gewinn einbringen. Die Gewährleistung einer entsprechenden Verzinsung ist eine Verfügung, welche, da sie nach dem tatsächlichen Werte des investierten Kapitals berechnet werden soll, geeignet erscheint, den Gewinn der großen Linien noch weiter zu erhöhen, während den kleinen Linien es kaum möglich sein wird, mit einer mangelhaften Ausrüstung an Eisenbahnbetriebsmitteln eine ihrem Vermögen entsprechende Verzinsung herauszuwirtschaften. Die Folge hiervon dürfte wohl die sein, daß die schwächeren Linien es schwieriger haben werden, das nötige Kapital zu Neuinvestierungen aufzubringen und auf diese Weise genötigt sein werden, früher oder später eine Vereinigung mit den stärkeren, größeren Gesellschaften anzustreben.

Die Bewertung des gesamten Vermögens, welche die Eisenbahnunternehmungen der Union repräsentieren, wurde durch die Interstate Commerce Commission mit 18 900 000 000 $ angegeben. Diese Schätzung ist das Ergebnis jahrelanger Ermittlungen, welche der federalen Regierung Kosten im Betrage von mehreren Millionen verursacht haben, und wenn diese Schätzung auch, wie es heißt, noch keine endgültige ist, so dürfte sie doch wohl die tatsächlichen heutigen Werte darstellen.

Nach weiteren Bestimmungen des Gesetzes sind Ausbau, Erwerb oder Auflassung bestehender Linien dem Ermessen der Interstate Commission unterworfen, der das Recht eingeräumt ist, in das Verwaltungsgebahren eines jeden Unternehmens einzugreifen, die Einführung von wünschenswerten Neuerungen zu verlangen, den Ausbau gewisser Linien auf Kosten des betr. Unternehmens anzuordnen usw. In Zeiten der öffentlichen Gefahr besitzt die Interstate Commerce Commission das Recht, alle bestehenden Verfügungen aufzu-

heben, den Transportverkehr nach den öffentlichen Bedürfnissen zu regeln, Beförderungen nach anderen Linien abzulenken und die gegenseitige Aushilfe der Unternehmungen in der Benutzung von rollendem Material zu verfügen.

Die ganze Finanzgebahrung sämtlicher Eisenbahnunternehmungen, insbesondere die Aufnahme neuer Anleihen durch die Eisenbahnen soll in Zukunft der Kontrolle der Kommission unterliegen. Durch diese Kontrolle soll die zweckmäßige Verwendung der durch öffentliche Anleihen erworbenen Gelder gesichert werden. In dieser Hinsicht wurde der Kommission insbesonders die Befugnis eingeräumt, sich bei Kontrahierung von neuen Anleihen durch die Eisenbahnunternehmungen zu überzeugen, ob Anleihen zu einem notwendigen, gerechtfertigten und nützlichen Zwecke aufgenommen werden und darauf zu achten, daß solche Anleihen unter Bedingungen von Billigkeit und Nutzen kontrahiert werden.

Wie aus obiger Darstellung hervorgeht, übt die aus 11 Mitgliedern bestehende Interstate Commerce Commission, welche sich in permanenter Tagung befindet, über das gesamte Eisenbahnwesen der Union die weitreichendsten Befugnisse aus. Die Finanzgebahrung, die Festsetzung der jeweiligen Beförderungstarife, Neukonstruktionen, mit einem Worte: die Leitung, Führung und Kontrolle eines ganzen Eisenbahnnetzes, welches mehr als 250 000 Meilen umfaßt, ist in den Händen dieser Kommission vereinigt. Dieselbe ist in ihren Beschlüssen vom Präsidenten, von den Staatssekretären unabhängig, und dem Kongreß gegenüber nur insofern verantwortlich, bezw. von ihm abhängig, als die Grundsätze, nach welchen die Kommission zu verfahren hat, vom Kongreß bestimmt werden.

Nach den Absichten des erwähnten Gesetzes wird das Eisenbahnsystem der Union in ca. 20 große Gesellschaften allmählich vereinigt werden; jede Gesellschaft wird von der anderen unabhängig und in konkurrierender Stellung verbleiben, insofern die Kommission nicht Betriebs- und Tarifübereinkommen unter den einzelnen Unternehmungen zulassen wird. Die Tarifpolitik ist vollständig in die Hände der Kommission gelegt und den Eisenbahnunternehmungen wird ein ihrem Vermögen entsprechender Gewinn garantiert bleiben.

Die Leistungen der amerikanischen Eisenbahnen in der Vergangenheit waren bedeutende. Ihre Zukunft in der neuen Aera ist eine vielversprechende und verheißungsvolle

---

Miszellen.

XIV.

„Wertmesser“ und „Werteinheit“.

Von Karl Elster.

Die klassische Lehre vom Gelde kennt nur einen einzigen Geldbegriff. Gleichviel, ob ihre Vertreter die Grenzen um den Geldbegriff weiter oder enger ziehen; gleichviel, ob sie das staatliche Papiergeld als „Geld“ anerkennen oder den „Geldsurrogaten“ zurechnen, ob sie der Banknote Geldqualität bewilligen oder ob nicht; gleichgültig schließlich auch, ob sie sogar das stofflose Zahlungsmittel (das Buch-, Giralgeld) noch Geld nennen, oder ob sie es — als nur auf Geld gerichtete Forderung — aus dem Reiche der Geldtheorie verstoßen: in einer Meinung sind sie einig, so einig, daß man diese Meinung nicht einmal der Erwähnung für wert hält: Nur ein einziges Erkenntnisobjekt der ökonomischen Wissenschaft ist Geld und heißt — für die Wissenschaft! — Geld.

Freilich: das Geld hat mancherlei „Funktionen“. Es dient als Tauschmittel (als Tauschvermittler) und dient — dasselbe Geld! — als „Wertmesser“. Es dient auch noch anderen Zwecken, es hat noch andere „Funktionen“. Von ihnen soll hier nicht die Rede sein. Das Geld als „Wertmesser“ steht zur Behandlung.

Die „Geldfunktion“ als „Wertmesser“ wird gerade neuerdings wieder mit besonderem Nachdruck hervorgehoben. Hat noch C. Menger[1]) die angebliche Funktion des Geldes als „Wertmesser“ als eine bloße „Konsekutivfunktion“ bezeichnet, der er die andere, als „Tauschvermittler“ zu dienen, als die allein zum Wesensbegriffe gehörige „originäre Funktion“ gegenüberstellt: so rückt Karl Diehl[2]) die „Funktion“ des Geldes, Werte zu messen, wieder durchaus in den Vordergrund der theoretischen Betrachtung; und gerade diese „Funktion“ des Geldes ist es denn auch, auf die er seine währungspolitische Programmatik vornehmlich stützen zu dürfen glaubt. Der Währungspolitiker Diehl oder, wenn man so lieber will: der programmatische Theoretiker Diehl begründet seine Stellungnahme gegenüber der Goldwährung und den freien Währungsformen vor allem mit der Meinung, daß das Geld selbst (stofflichen) Wert haben müsse; ihn aus dem Grunde haben müsse, weil es die anderen Werte messe. Karl Diehl steht heute im währungstheoretischen Kampfe für und wider das Gold als Führer

1) Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Artikel: Geld). 3. Aufl. IV. Bd. S. 599.

2) Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. (1. Aufl.) SS. 104, 111.

vor der metallistischen Front; und der Angelpunkt seiner Gefechtsstellung ist die von ihm behauptete „Funktion“ des Geldes, Werte zu messen.

In seiner Kritik der von Bendixen — und vor ihm von Knapp — vertretenen Lehre, die er — canis a non canendo — Bendixens „Geldwerttheorie“ benennt, führt Diehl — ich zitiere ihn wörtlich — folgendes aus [1]: „Wie kann man aber Werte vergleichen, wenn kein tertium comparationis da ist? Dieses aber ist das Geld, und wenn Bendixen meint, Geld habe nur symbolische Bedeutung, die Bewegung des Warenwertes zu reflektieren, so ist hierauf zu erwidern, die Warenwerte werden doch nicht obrigkeitlich fixiert, sie bilden sich im freien Wirtschaftsverkehr. Wie kann aber dieser freie wirtschaftliche Tauschverkehr funktionieren, wenn nicht eine bestimmte Ware da ist, an der die Wertänderungen der anderen Waren gemessen werden? Daß auch diese Ware, nämlich das Geld, selbst im Werte veränderlich ist, ist zuzugeben, aber es ist doch aus den bekannten Gründen ein verhältnismäßig weit weniger schwankender Wert, als der Wert der übrigen Waren.“ — Und weiter: „Daher nochmals: solange wir eine individualistische, auf freier Konkurrenz beruhende Volkswirtschaft haben, ist auch eine allgemein beliebte Ware zu Gelddiensten nötig, d. h. zu der Funktion, am Werte dieser Geldware den Wert der übrigen Waren zu vergleichen. Ich vermeide absichtlich den Ausdruck Wertmaßstab, um nicht den Anschein zu erwecken, als hielte ich den Wert des Geldes für konstant. Nur ein Geld, das selbst Stoffwert hat, kann in der individualistischen Volkswirtschaft diese Funktion des Wertvergleichungsmittels leisten [2], wie ich an anderer Stelle so formuliert habe: »Wenn der Staat die ganze Produktion regelt und die Warenpreise fixiert, kann er auch ein wertloses Geldzeichen schaffen, das nur eine Anweisung auf einen bestimmten Teil dieses Warenvorrates darstellt. Wenn aber die Produktion einzelnen Privatwirtschaften anvertraut ist, die nach Belieben Waren auf den Markt werfen, muß auch ein Wertvergleichungsmittel da sein. Die Produzenten müssen die kauflustigen Konsumenten auffordern können: Nun schätzt Ihr an einem allgemein beliebten Gegenstande wie z. B. Gold ab, wieviel Ihr uns für unsere Ware geben wollt.«“

Um einen Einwand, der hier möglich wäre, von vornherein abzuschneiden: Die in den eben zitierten Sätzen niedergelegte Lehre vom „tertium comparationis“ ist die hergebrachte Theorie vom Gelde als dem „Wertmesser“ in ihrer traditionellen Form. Sie unterscheidet sich von dieser in gar nichts, als allenfalls durch die bewußte Vermeidung des terminus „Wertmesser“ und seinen Ersatz bald durch den terminus „Wertvergleichungsmittel“ und bald durch den Ausdruck „tertium comparationis“. Sie unterscheidet sich also von der hier als „herrschende“ oder „klassische“ oder „alte“ Lehre behandelten Meinung sachlich überhaupt nicht und rein

1) a. a. O. S. 104.

2) Nur hinweisen möchte ich hier auf die Ausführungen Simmels (Philosophie des Geldes. 3. Aufl. S. 101 ff.) wonach das Geld, um Werte zu messen, des Wertes selber nicht bedarf. Simmel hat selbstverständlich recht; wie wir ja auch die Wärme nicht an einem warmen „tertium comparationis“ messen. Doch dies nur nebenbei; denn wir messen die Werte ja überhaupt nicht.

äußerlich nur durch einen terminologischen Mißgriff; denn das „tertium comparationis" ist nun einmal nie gewesen und wird durch Diehl wohl auch nicht werden: ein Vergleichsmittel. Das „tertium comparationis" ist der Punkt, in dem zwei miteinander verglichene Dinge oder Vorgänge einander ähnlich sind; und dieses ist etwas gänzlich anderes, als ein Wertvergleichungsmittel.

Die Ausschaltung des hergebrachten terminus „Wertmesser" bedeutet also keine sachliche Modifikation der älteren Lehren. Diehl selber begründet die von ihm bevorzugte Terminologie ja nur mit der Besorgnis einer Mißdeutung: es möchte aus dem „Wertmaßstabe" die Ansicht hergeleitet werden, er hielte dieses Maß der Werte für unveränderlich (was es — wie Diehl erkennt — ja gar nicht ist). Aber daß je die „Metallisten" die „Illusion" des „wertbeständigen Geldes" gehabt hätten, daß die Lehre vom „Wertmesser" die Folge solchen Irrtums sei, bestreitet Diehl[1]) ja selbst mit betonter Schärfe; und darum wird er nichts dawider haben, wenn ich aus dieser seiner Versicherung die alsdann unausweisliche Folgerung ziehe und feststelle, daß sein „tertium comparationis" eben nur jener altbekannte und allbekannte „Maßstab der Werte", eben der „Wertmesser" ist, über dessen „Wertbeständigkeit" die hier erörterte Lehre sich keinen „Illusionen" hingibt, dessen größere oder geringere „Wertbeständigkeit" in diesem Zusammenhange aber auch ganz belanglos ist. Ich erörtere hier nur die Meinung, daß es einen „Wertmesser" gebe, und daß das Geld dieser „Wertmesser" sei. Ob dieser „wertbeständig" ist, ob nicht: ist eine Frage, die ich hier nicht stelle.

Der Lehre vom „Wertmesser" (vom Gelde also, das die Werte mißt, damit der Tausch zustande kommen könne) ist freilich nicht erst von Bendixen widersprochen. Schon vor dem Auftreten des Knappschen Nominalismus[2]) ist die Einsicht vertreten worden, daß die nun wieder von Diehl, als wäre sie eine ganz unbestrittene Selbsverständlichkeit, gegenüber Bendixen vorgetragene Lehre ein — populärer Irrtum sei; und es spricht nicht gerade für die Stärke der theoretischen Stellung Diehls, wenn er der von ihm abgelehnten Lehre Bendixens ein Argument entgegensetzt, dessen Brüchigkeit doch schon vor dem Auftreten der Knapp und Bendixen von einsichtigen Metallisten vollauf erkannt und anerkannt worden ist. Karl Diehl ist vor anderen ein gründlicher Kenner der Dogmengeschichte; um so überraschender wirkt auf mich das hier von ihm geübte Verfahren: das heißt die Kritik der Goldwährungsgegner, als verirrten nur sie (in Konsesequenz ihrer unzulänglichen theoretischen Vor- und Durchbildung) sich zu jener Meinung, die ja tatsächlich doch auch von einem anerkannten Vertreter der klassischen Lehre geteilt und mit großem Nachdruck begründet wird.

---

1) a. a. O. Seite 105.

2) Unter dem „Knappschen Nominalismus" verstehe ich in diesem Aufsatze (und überhaupt) ausschließlich diejenigen „nominalistischen" Meinungen, die ihre Grundlage in der Staatlichen Theorie des Geldes erkennen; also außer dem Werke Knapps und den Arbeiten seiner eigentlichen Schule bis heute nur die Theorien Bendixens und meine eigenen Meinungen vom Begriffe und Wesen des Geldes.

Die hier beregte Kritik der Diehlschen Argumente hat also schon C. Menger ihren nominalistischen Gegnern zum guten Teile vorweg genommen. Er sagt es und begründet es: daß nicht „der Wert der Güter, welche ausgetauscht werden sollen, vorher (vor dem Austausche!) durch das Geld gemessen werden könne und gemessen werden müsse, damit überhaupt ein normaler Güteraustausch zustande komme [1]); und nicht erst Bendixen, nein Menger schon, hat es gesagt, daß diese seit Artistoteles ungezählte Male wiederholte Lehrmeinung ein „Phantasiegebilde“ [1]) sei.

Indes; hier geht es darum nicht. Hier stelle ich fest und darauf kommt es zunächst an: daß eine uralte und heute wieder nachdrücklich von Karl Diehl vertretene metallistische Lehrmeinung im Gelde das Maß der Werte sieht (den „Wertmesser“, das „Wertvergleichungsmittel“, das „tertium comparationis“), und daß es dieses Messers bedürfe, weil in der Geldwirtschaft die Güterwerte verglichen würden (gemessen würden), ehe daß man „tauscht“.

Freilich auch Menger spricht ja vom Gelde als dem Maßstabe des Wertes; und ich erwähnte es schon, daß er die „Funktion“ des Geldes, die Güterwerte zu messen, als eine „Konsekutivfunktion“ hinter die „originäre“ des Tauschvermittlers zurückstellt. Und doch liegt hier kein Widerspruch. Wohl lehnt er jene Meinung ab, daß „vor jedem Güteraustausche eine Messung des Tauschwertes der umzutauschenden Güter durch den Tauschwert des Geldes, resp. der Geldeinheit, erfolgen müsse und tatsächlich erfolge“ [2]), und er bestreitet es mit aller Schärfe, daß „das Geld als solches“ oder „die Geldeinheit, die beide für diesen Zweck unbrauchbar sind“, die Güter messen könnten und denn auch wirklich mäßen. Er erkennt aber an, daß „die zur Erscheinung gelangenden Geldpreise der Marktgüter als praktisch höchst bedeutsame und übersichtliche Indikatoren des Austauschverhältnisses der Marktgüter“, die Geldeinheit aber als „Maßstab der Geldpreise“ im nämlichen Sinne zu bezeichnen sei, „in dem die Geldeinheit der Maßstab aller anderen Geldquanten ist“.[2]) — Auf diese Meinung ist noch zuückzukommen.

Der Knappsche Nominalismus kennt keinen „Wertmesser“ im Sinne der also noch heute von Diehl vertretenen, klassischen und wohl auch heute noch herrschenden Meinung; er kennt die „Werteinheit“. Knapp selbst unterscheidet die Werteinheit von den Zahlungsmitteln (deren eine Gruppe — die „chartalen Zahlungsmittel“ — er „Geld“ nennt); ebenso Bendixen, der 1. die Werteinheit, 2. die Zahlungsmittel „Geld“ nennt, aber doch ausdrücklich und immer wieder betont, daß diese beiden Objekte der geldtheoretischen Forschung zwei völlig voneinander verschiedene Begriffe seien (verschieden wie die Sterne als Himmelskörper und als Ordensdekorationen) [3]).

Zweck dieser Skizze ist nur der Versuch einer Klarstellung, worin der Unterschied zwischen dem „Wertmesser“ und der „Werteinheit“ nun so recht eigentlich belegen ist. Die praktisch-politische Frage, welche

1) a. a. O. Seite 583.
2) a. a. O. Seite 585.
3) Geld u. Kapital. Siehe dort die „siderische und dekorative Funktion der Sterne“.

programmatischen Folgerungen sich aus dieser grundsätzlichen Verschiedenheit in der theoretischen Auffassung ergeben, soll jenseits der Betrachtung bleiben.

Der unüberbrückbare Gegensatz zwischen der klassischen Geldtheorie und dem Nominalismus der Knappschen Richtung wird nicht sowohl durch die programmatischen Folgerungen gekennzeichnet, die aus beiden Lehren zu ziehen sind, als vielmehr durch dieser programmatischen Folgerungen theoretische Fundamentierung. Dieses wird allgemein verkannt. Auch wenn ich hier von den Versuchen schweige, die zwischen Knapp und dem Metallismus glauben vermitteln zu sollen und vermitteln zu dürfen: mit allem Nachdrucke widersprechen muß ich doch jenem Teile der Kritik, der die Knappsche Geldtheorie und die von Bendixen vertretenen Anschauungen als durchaus wesensverschieden voneinander zu trennen sucht. Ich schrieb es einmal schon [1]: „Soll mit einer Scheidung dieser Art ein Gegensatz zwischen beiden Schreibern in ihrer Art, zu sehen, und ihrer Art, zu denken, behauptet werden — in der Absicht etwa Bendixen nach seiner Trennung von Knapp um so leichter kritisch zu widerlegen — dann wäre dieser Versuch durchaus verfehlt." Gewiß; die beiden Denker, deren gleichgerichteter Arbeit wir eine völlig neue Theorie des Geldes danken, sind viel zu stark und viel zu selbständig, als daß die Wesenheit des einen des anderen Wesenheit in sich beschließen könnte. Es gibt hier Unterschiede, die ich nicht weniger scharf zu sehen glaube, als ihre Gegner sie sehen mögen. Und doch: Sind das denn wirklich Unterschiede, um die es langer Rede lohnt, wenn die Einsicht in die Belanglosigkeit des Geldstoffes bei Bendixen in eine Programmatik ausmündet, während Knapp mit der ihn kennzeichnenden bewußten Zurückhaltung sich etwa auf die Feststellung beschränkt, daß für die lytrische Verwaltung das Gold und Silber ganz ebenso entbehrlich seien, wie Blei und Zinn [2], und daß „der exodromische Zweck" sich gleichfalls ohne Barverfassung [3] und ohne Hylodromie [4] (das will besagen: ohne Gold und Silber) erreichen lasse? Ist das nun wirklich nur „platonische Liebe für stoffwertloses Geld" [5] und etwas völlig anderes, als ein programmatisches Eintreten für die freie Währung, wenn Knapp, um seine Meinung gefragt — wie er selbst sagt —, raten würde: Haltet für den inneren Verkehr an dem notalen Gelde fest [6], und anderen Ortes wieder den Verzicht auf jede Programmatik „zur Beruhigung des publizistischen Lesers" [7] hervorhebt? Ist das ein Gegensatz, zu sehen und zu denken, wenn Knapp uns sagt: es wäre nötig, die Einzelheiten der autogenischen Verfassung auszubilden [8], und wenn dann Bendixen die Arbeit seines Lebens der Durchforschung dieses doch erst von Knapp uns aufgewiesenen Problemes schenkt? — Ich wiederhole gern: Es gibt hier Unterschiede; wie unwesentlich aber sind sie doch allesamt, verglichen

---

1) Die Seele des Geldes. S. 298.
2) Staatliche Theorie des Geldes. S. 280. 3) ebenda S. 276. 4) ebenda S. 274. 5) Karl Diehl (a. a. O.) S. 111. 6) Staatliche Theorie des Geldes S. 270. 7) ebenda S. 277. 8) ebenda S. 280.

mit dem, was diesen beiden Denkern gemeinsam ist und ihnen beiden so ganz ausschließlich zugehört?

Zusammengefaßt: Nicht in der Programmatik (vornehmlich Bendixens) erkennen wir den revolutionären Geist der neuen nominalistischen Lehre, die unvereinbar ist mit allen Lehren, die vorher je vertreten sind. Revolutionär ist ihre theoretische Fundamentierung. Wir brauchen nur zu fragen: Was ist Geld? (und nicht: Wie soll es aussehen?) — und unversöhnlich scheiden sich die Geister.

Die klassische Lehre sagt: Es gibt nur einen einzigen Geldbegriff, gibt nur ein einziges Erkenntnisobjekt „Geld"; freilich hat es mehrere Funktionen.

Der (Knappsche) Nominalismus widerspricht: Es gibt mehr als nur einen Begriff, den Alltagssprache und Wissenschaft „Geld" nennen. Die Meinung, daß es nur einen einzigen Gelbbegriff gebe, ist ein grundlegender Irrtum der klassischen Lehre.

Die klassische Lehre sagt: Das Geld hat (neben anderen) die Funktion als Wertmesser.

Der Nominalismus aber erkennt: Das Geld ist (nicht nur, aber auch) Werteinheit.

Die klassische Lehre: a + b = Geld (wenn a das Tauschmittel darstellt und b den Wertmesser).

Der Nominalismus: a und b — je Geld (in welcher Formel a das Zahlungsmittel darzustellen hätte und b die Werteinheit).

Die klassische Lehre begründet mit der vermeintlichen Funktion des Geldes als Wertmesser die vermeintliche Notwendigkeit gewisser Eigenschaften des Zahlungs-(Tausch)-Mittels: Da das Geld (als Wertmesser) die Güterwerte messe, müsse das Geld (als Tausch-Zahlungsmittel) auch selber von Wert sein. — Der Nominalismus zieht aus seiner Einsicht, daß Werteinheit und Zahlungsmittel je zwei verschiedene Dinge sind und begrifflich auch nicht das geringste miteinander zu tun haben, die Folgerung, daß aus dem Wesen der Werteinheit sich Forderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Zahlungsmittels in keiner Weise begründen lassen.

Das ist der Unterschied zwischen den beiden Lehren: der Lehre vom Gelde als „Wertmesser" und der Lehre vom Gelde als „Werteinheit". Die Erfahrung lehrt, daß es wohl möglich ist, ihn nicht zu begreifen; aber die Logik sagt, daß es unmöglich sei, ihn zu überbrücken.

Wie ist nun die Meinung vom Dasein des „Wertmessers" entstanden? Und warum ist sie unzutreffend?

Die klassische Lehre geht aus vom Tauschverkehr. Sie meint, daß auch der Geldverkehr nichts anderes (im Wesen!) sei, als Tauschverkehr. Sie sieht im Kauf den Unterfall des Tausches (oder den unvollendeten Tausch).

Man tauscht, nachdem man Werte verglichen hat. Um die Vielzahl der Werte miteinander zu vergleichen, bedarf man des „Wertmessers". Den Dienst als „Wertmesser" versieht das Geld; dasselbe Geld, das auch den Tausch vermittelt. Dieses ist seine „Funktion", wie es seine „Funktion"

ist, Tauschakte zu vermitteln. Mit dem gleichen Dinge, dem „Gelde“, messen wir Werte und zahlen wir Preise.

Die nachfolgende Analogie hält die klassische Lehre für richtig: 1. Die Dinge haben Länge. 2. Wir vergleichen, messen die Länge mit Hilfe des Längenmaßes. 3. Das Längenmaß muß selber Länge haben. — Und ebenso: 1. Die Güter haben Wert. 2. Wir vergleichen, messen die Werte mit Hilfe des „Wertmessers Geld“. 3. Der „Wertmesser Geld“ muß selber Wert haben.

Der Knappsche Nominalismus hält diese theoretische Grundauffassung und mit ihr dann auch die sämtlichen aus ihr gezogenen praktisch-politischen Folgerungen für verfehlt. — Warum?

Die gründliche Widerlegung der Ansicht, daß die Psychologie des Tausches uns auch den Kauf, und damit dann die geldwirtschaftliche Tatsache des Preissystemes, erklären könne, glaube ich in der „Seele des Geldes“ (vornehmlich SS. 19 ff.) gegeben zu haben. Ich meine, auf eine Wiedergabe meiner Argumente hier verzichten zu dürfen und verzichten zu sollen. Nur dieses sei hervorgehoben: Die „objektiven Werte“ die sogenannten „Tauschwerte“, den „gemeineu Wert“ gibt es erst, seitdem und weil es Preise gibt. Sie sind geschätzte Normalpreise. Mit dem ursprünglichen Werte aber — der Schätzung also, die ein Gut durch das wirtschaftende Subjekt erfährt — haben sie gar nichts zu tun und nichts gemein, als nur den Namen („Wert“). Solche subjektive Schätzung ist als individuell-psychischer Zustand in Zahlen überhaupt nicht faßbar. Preise und „objektive Werte“ aber sind Zahlenausdrücke.

Ich glaube — wie gesagt — diese Auffassung nicht noch einmal vertiefen zu sollen. Zur Widerlegung der Meinung, daß das Geld als „Wertmesser“ fungiere, genügt schon folgende Erwägung: **Die Geldwirtschaft vergleicht gar keine Werte, sondern sie vergleicht Preise. Sie mißt nicht (Werte!) sondern rechnet (in Preisen!).**

Dieser Satz ist grundlegend. Wenn der Metallist uns sagt: Indem ich kaufe, vergleiche ich die Werte der Güter, und zwar tue ich das dadurch, daß ich sie messe am Werte der allbeliebten Ware Gold, — so lautet die Antwort: Da irrest du dich. Du missest keine Werte, vergleichst keinen Goldwert mit dem von anderen Waren. Du vergleichst Preise; nämlich 1. eine Reihe Güterpreise miteinander, und 2. alle diese Güterpreise mit jenem einen großen Preise, den du dein Einkommen nennst, und der — wie immer zusammengesetzt — der Preis deiner gemeinwirtschaftlichen Vorleistung ist. — Die Psychologie der Geldwirtschaft ist Preisvergleichung, nicht Wertvergleichung. Wir messen keine Werte, indem wir kaufen und verkaufen; wir rechnen in Preisen.

Ich komme auf die oben erwähnte Analogie zurück: 1. Die Güter haben Wert? — Zweifellos richtig. 2. Wir vergleichen die Werte mit Hilfe des „Wertmessers“ Geld? — Zweifellos falsch. Gewiß kommt es vor, daß wir Werte vergleichen. Wir stellen wohl fest: Dieses Gut ist mir mehr wert, als jenes. Größer als, kleiner als — nur dieses kann das Ergebnis eines solchen Vergleiches von **Werten** sein; nie aber: eine **Zahlen**relation! Der psychologische Inhalt der geldwirtschaftlichen Handlung ist aber:

wir vergleichen Preise; und das bedeutet: Wir vergleichen Zahlengrößen. Daraus ergibt sich 3. Nicht ein „Wertmesser“ muß dasein und selber „Wert“ haben, sondern — die zahlenmäßige Einheit.

Zahlengrößen „mißt“ man nicht, man „rechnet“ mit ihnen. Zum Rechnen aber braucht man nicht das Maß, sondern die Zahl, die reine Zahleneinheit. Sie brauchen wir — die Zahleneinheit! — um in Zahlen zu rechnen — und Preise sind Zahlen; — und keine Maßeinheit, sie sei nun, wie sie sei. Es gibt keinen „Wertmesser“, sondern nur die Zahl im Dienste der Güterverteilung, die wir — wenn sie der Geldwirtschaft als Rechnungseinheit dient — „Werteinheit“ nennen (auch schlechthin „Geld“).

„Wertmesser“ und „Werteinheit“: es ist das zweierlei. Der tatsächlich nicht existende„ Wertmesser“ müßte vielleicht Wert haben; die Werteinheit kann keinen Wert haben und hat keinen Wert.

Eine ganz oberflächliche Erwägung schon bestätigt die Schlüssigkeit meiner Gedankenreihe in ihrem logischen Ergebnis: Um Längen zu messen, brauchen wir das technische Hilfsmittel des Längenmaßes; um die geldwirtschaftlichen Rechnungen des modernen Güterverkehrs durchzuführen, brauchen wir — kein Zahlungsmittel (das hier „als Wertmesser fungierte“:) und am wenigsten ein solches von Wert.

Die klassische Lehre irrt in der Meinung, daß eine Analogie zum Gelde im Maße (irgendwelcher Art) zu finden sei. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage: Die Analogie ist nicht ein Maß, sondern die Zahl im Dienste anderer Rechenzwecke.

Die Werteinheit (die es gibt) ist also kein „Wertmesser“ (den es nicht gibt); sowenig die Längeneinheit — nämlich die Zahl im Dienste der Längenrechnung! — ein Längenmaß ist. Maße sind begrifflich gegenständlich; und so ist ja auch der „Wertmesser“ der klassischen Lehre das greifbare Geld (bei Diehl: „die allbeliebte Ware Gold“). Die Einheit aber ist abstrakt, abstrakte Zahl. Sie ist eine nur gedankliche Größe: und weil sie eine nur gedankliche Größe ist, kann sie das Ding nicht sein, mit dem wir zahlen. Im Gegensatze zum Metallismus, der mit demselben Dinge zu „messen“ glaubt, mit dem wir zahlen (dem Gelde), sagt es der Nominalismus so: In der Geldwirtschaft rechnen wir in Werteinheiten und zahlen wir mit Zahlungsmitteln. Wir nennen alle beide „Geld“ („in Geld rechnen“ — „mit Geld zahlen“); betonen aber immer wieder: Es sind zwei ganz verschiedene (Geld-) Begriffe, um die es geht.

Vornehmlich auf das eine kommt es an: Man mag sich zu der Meinung der klassischen Lehre bekennen, oder auch in ihr einen lebensfremden Irrtum sehen; man mag „Metallist“ sein, oder in der „Staatlichen Theorie“ das Einmaleins der Geldlehre erblicken: Jede in strenger Arbeit errungene ernste Überzeugung hat ihre Ehre; und im Kampfe für sie erstarken die Geister. Der Krieg ist der Vater aller Dinge; und jeder Fortschritt der Wissenschaft ist ja der Preis des Sieges, der nur im Streite zu erringen ist. Wen dann des Siegers Lorbeer krönt — es ist nicht wichtig; war doch der überwundene Irrtum uns unentbehrlich als Stufe empor zur höheren Wahrheit. Fontane sagt es einmal, und sein Wort ist wahr:

Nichts bringt uns näher an die Wahrheit heran als die Sprünge unseres Irrtums. Eines nur bleibt unbedingt zu fordern: Wir müssen die Meinung des Gegners zu begreifen suchen und müssen versuchen, dem Gegner begreiflich zu machen, was unsere eigene Meinung ist. Wir müssen Klarheit suchen und Klarheit schaffen; Klarheit darüber, worum der Streit der Geister geht. Diesem Zwecke nur gilt diese Skizze, die die Meinung vom Gelde als dem „Maßstab der Werte" bekämpfen will, indem sie vor allem erst einmal festzustellen versucht, was dieses „Maß der Werte" sein soll, und worin es so völlig verschieden ist von der Werteinheit der von mir für richtig erkannten Lehre.

Ich habe den Begriff des „Wertmessers" aus den Ausführungen Diehls herauszukristallisieren gesucht und bin zu der Ansicht gekommen, daß die von Diehl vertretene Meinung die Meinung der klassischen Lehre sei. Ich habe aber hervorgehoben, daß diese Meinung nicht erst durch Knapp und Bendixen bestritten worden ist, sondern daß schon vor dem Auftreten des Knappschen Nominalismus sie Gegnerschaft — zum mindesten bei Menger — gefunden hat. Zu dessen Lehre noch wenige Worte:

Warum das Geld nicht Werte messen kann, tatsächlich auch nicht Werte mißt: hat Menger treffend hervorgehoben; und wenn er weiterhin mit Nachdruck lehrt (und auch rein äußerlich durch Sperrdruck hervorheben läßt), daß zwar das Geld nicht Messer sei des Wertes, wohl aber die Geldeinheit Maßstab der Preise (der „Geldpreise" — wie Menger sagt — da er auch andere „Preise" kennt), so erblicke ich in diesen Sätzen den Ausdruck einer weit fortgeschrittenen Einsicht, deren Folgerungen, sobald sie rücksichtslos gezogen sind, zum Nominalismus führen müssen.

Wohl hat sie Menger nicht gezogen. „Es scheint nicht im Plane der Natur zu liegen, daß ganze Wissenschaften dem Kopfe einzelner Denker entspringen" — sagt Friedrich List; aber nicht einmal dieses will wohl die Natur, daß auch nur einzelne Theorien schon von dem einen, der sie schuf, ihrer letzten Vollendung entgegengeführt werden. Nicht nur das Wissen der Menschen ist Stückwerk; zum Quaderbau der Wissenschaft trägt auch des reichsten Lebens Arbeit nur immer einige Steine bei.

Die Folgerungen, die Menger nicht gezogen hat, wären wohl die: daß das Geld als Ausdrucksmittel (nicht „Maßstab") der Preise — als „Indikator", wie er wiederholt und richtiger statt „Maßstab" sagt — begrifflich etwas anderes ist, als jenes „Geld", mit dem wir zahlen: die Duplizität also des Geldbegriffes; und weiter (da das Geld nicht Werte mißt): daß jene Preiseinheit, die er erkennt, nicht wohl die Einheit jenes Wertes sein kann, den der Mensch den Gütern der Wirtschaft beimißt, (des Wertes, der den Tausch erklärt): die Disparität also zwischen dem Werte und dem Preise. Diese Folgerungen aber, die Menger selbst nicht gezogen hat, führen vom „Wertmesser" der alten Lehre hinüber zur Werteinheit des Knappschen Nominalismus.

XV.

Staatliche Elektrizitätswirtschaft.

Von Dr. H. **Rachel-Berlin.**

Die Elektrizitätswirtschaft hat sich ähnlich wie seinerzeit das Eisenbahnverkehrswesen aus kleinen Anfängen rasch zu größter volkswirtschaftlicher Bedeutung entwickelt. Im Zusammenhang damit steigerte sich einerseits das Bedürfnis nach immer stärkerer wirtschaftlicher Gestaltung und rationeller Ausnutzung der Kraftquellen und Anlagen, anderseits die Notwendigkeit, kommunale und private Eigentumsrechte an Wegen, Gewässern, Grundstücken, Gebäuden in Anspruch zu nehmen. Es ergab sich damit einmal eine rasch fortschreitende Konzentration in der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, und die zahlreichen kleinen, hier und da nach lokalen Bedürfnissen entstandenen Einzelbetriebe wurden mehr und mehr durch große Zusammenschlüsse und teilweise riesige Konzerne ersetzt. Ferner schlossen sich die Selbstverwaltungskörper — Gemeinden, Städte, Kreise, Provinzen —, die kraft ihres Eigentums an Straßen usw. in besonders günstiger Rechtslage waren und für die Selbstversorgung mit Licht und Kraft wie für ihre Kasseneinkünfte ein hervorragendes Interesse an der Beteiligung hatten, dieser Bewegung an, übernahmen die Elektrizitätsversorgung teils selbst, teils gemischtwirtschaftlich mit Privatunternehmungen zusammen und vereinigten sich auch vielfach zu größeren Zweckverbänden. Endlich war bei diesem Stande der Dinge auch das Eingreifen des Staates nicht mehr zu vermeiden aus vielerlei Gründen: um Konflikte zu regeln, das Gemeininteresse zu wahren, um nicht übermächtige Monopole aufkommen zu lassen, um die Bedürfnisse minder günstiger Landstriche wahrzunehmen, ferner um eigene Kraftquellen wirtschaftlich zu verwerten und schließlich auch um an dieser recht gewinnreich gewordenen Einnahmequelle teilzuhaben.

In Deutschland nahmen die größeren Bundesstaaten in ganz verschiedener Weise Stellung, während das Reich sich zunächst noch zurückhielt.

In Preußen haben einige Provinzen eine selbständige Elektrizitätswirtschaft angebahnt, so Brandenburg durch Gründung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens und vor allem die Provinz Sachsen; diese schloß mit einigen privaten Erzeugungswerken (auf Braunkohlen) langfristige Lieferungsverträge und übertrug die Verteilung einer von ihr gegründeten Stromlieferungs-A. G., die den Strom an Städte, Ueberlandzentralen und Großindustrien verkaufte. Die staatliche Gesetzgebung in Preußen begnügte sich zunächst damit, das öffentliche Interesse dadurch

wahrzunehmen, daß ein behördlicher Zwang zum Anschluß an einen Zweckverband gegen sich weigernde Gemeinden angewandt werden konnte, daß keine schädliche Zersplitterung, kein unfreiwilliger Ausschluß ertragsärmerer Gegenden eintrat, und daß der Staat zur Verhütung privater oder kommunaler Monopole bei größeren Besitzveränderungen mitzureden hatte. Erst seit 1916 ist Preußen dazu übergegangen, zum Zweck einer rascheren Förderung der Elektrizitätsversorgung und der Ausnutzung wirtschaftlicher Kräftequellen aktiv einzugreifen, und zunächst durch Kraftwerke an den Weser-, Eder- und Diemeltalsperren, den Mainstaustufen und auf der Deisterkohle die Versorgung eines großen Gebiets von Bremen bis zum Main in die Hand zu nehmen.

Der bayrische Staat hat in besonders großzügiger Weise mit den vorhandenen kommunalen und privaten Werken ein gemeinsames Riesenunternehmen (das Bayernwerk) zur Versorgung des ganzen rechtsrheinischen Bayern gebildet; mit dem seit 1. Dez. 1918 vom Staate begonnenen gewaltigen Hochdruckwerke am Walchensee und den bestehenden Niederdruckwasserwerken sollen 80 Proz. der erforderlichen Kraft geliefert, und es soll eine nahezu völlige Selbstversorgung aus einheimischen Kraftquellen erreicht werden.

Die Versorgung der ganzen Rheinpfalz ist durch eine Vereinigung städtischer und privater Werke geregelt, und dies hat sich ebenso bewährt wie das Verfahren in Oberhessen, wo der Staat die Erzeugung hat durch ein Elektrizitätswerk auf Braunkohlen, die Provinz das Ueberlandnetz unterhält, die Gemeinden Abnehmer für die Unterverteilung sind.

Im ehemaligen Königreich Sachsen sollte die eingerissene unwirtschaftliche Zersplitterung durch einen Zusammenschluß der vielen kommunalen Werke beseitigt werden (1915); doch ist dann der Staat, um kein zu mächtiges Verbandmonopol entstehen zulassen, um bei den vielen auseinandergehenden Bedürfnissen für eine gleichmäßige Berücksichtigung zu sorgen, die Wasserkräfte auszunutzen und um endlich für die künftige Elektrisierung der Bahnen vorbereitet zu sein, dazwischengetreten und hat sich das Monopol der Stromlieferung übertragen lassen (1. 1. 1917).

Dies sind einige Beispiele der verschiedenartigen Regelung in deutschen Bundesstaaten; daß aber auch diese noch nicht genügt, um die volle Entfaltung der vorhandenen Kräftewerte zu gewährleisten, zeigt die partikularistische Behandlung der Murgtalfrage. Baden und Württemberg konnten sich über eine gemeinsame Ausnutzung der dortigen Wasserkräfte nicht einigen, obwohl Baden den dadurch gelieferten Strom nicht voll absetzen kann, und beiden Vertragsteilen am besten gedient wäre, wenn Württemberg als Verbraucher hinzuträte, während es jetzt diesem Lande an Wasserkraft wie an Brennstoffen wie auch an günstiger Zufuhrmöglichkeit für solche fehlt, so daß die Industrie dort mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Auch sonst standen einer wirklich umfassenden, großzügigen Regelung der deutschen Elektrizitätswirtschaft die vielen einzelstaatlichen Grenzen, Kompetenzen und Rechtsverhältnisse sehr im Wege.

Es war daher ein naheliegender und gesunder Gedanke, daß das Reich, als sein Machtumfang gegenüber den Einzelstaaten durch die

Revolution beträchtlich erweitert wurde, sich die Befugnis aneignete, die gesamten Volksinteressen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung wahrzunehmen. Das allgemeine Interesse erforderte vor allem eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiete der Wegebenutzung, „eine Wegefreiheit, die das Zusammenwirken größerer Werke und mittels langer Fernleitungen die Ausnutzung minderwertiger Brennstoffe ermöglichte“. Nach maßgebender Meinung (Dr. Passavant) hätte dies genügt, es wurde aber unter den politischen Nachwirkungen der Revolution über das wünschenswerte Ziel weit hinausgeschossen. Bis dahin hatte sich die Staatsgewalt auch bei tätigem Eingreifen damit begnügt, neben den Privat- und Kommunalunternehmungen als Vertreterin des allgemeinen Bestens maßgebend einzuspringen, als mächtiger Regulator im Sinne wirksamerer Ausnutzung, kostensparender Konzentration und allseitiger Versorgung. Auch derjenige Staat, der in der Monopolisierung am weitesten ging, Sachsen, hat sich zwar durch Kauf von Werken oder Aktien einen gewichtigen Anteil an der Erzeugung gesichert, will aber in der Hauptsache nur ein Hauptleitungsnetz für die Verkuppelung der Großkraftwerke bauen und die Verteilung des außerlokalen Bedarfs regeln, während er die örtliche Verteilung den bestehenden Werken überläßt. Zudem wird dort dem Bürokratismus dadurch entgegengewirkt, daß der staatlichen Leitung ein kaufmännisch-technischer Landeselektrizitätsrat zur Seite gesetzt ist.

So haben sich die bundesstaatlichen Methoden der ganzen, auf stärkere Konzentration und größere Wirtschaftlichkeit abzielenden Entwicklung geschickt angepaßt. In diesem Rahmen hielten sich auch die vom Reichswirtschaftsministerium Wissell-Möllendorff zunächst aufgestellten Pläne, sie strebten Gemeinwirtschaft unter wesentlicher Teilnahme des Reiches an. Statt ihrer wurde aber Mitte 1919 ein grundsätzlich abweichender Gesetzentwurf des Reichsschatzministers „betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft“ eingebracht und schließlich im wesentlichen angenommen [1]).

Gegen dieses Reichsgesetz sind vom Bekanntwerden des Entwurfs an die stärksten Einwände erhoben worden, nicht nur von der dadurch betroffenen Privatindustrie, sondern ebenso entschieden von kommunaler Seite, und zwar haben sich außer den Städten und Provinzialverwaltungen sogar die Landkreise, die doch gerade von der Sozialisierung besonderen Vorteil haben sollten, dagegen ausgesprochen. Überraschend und befremdlich war es schon, daß die ganze einschneidende Maßnahme nicht dem Reichswirtschafts- oder -Verkehrsministerium, sondern dem Schatzministerium übertragen wurde; dadurch wurde der Verdacht fiskalischer Behandlung noch verstärkt und der Argwohn erweckt, daß das Reichsmonopol in der Hauptsache auf eine bequeme Besteuerung der Elektrizität hinauslaufen werde. Das Reichsschatzministerium hat sich weder des Rates der Fachkreise bedient noch deren nachträgliche Warnungen und Wünsche berücksichtigt, und auch die Nationalversammlung hat erst nach

1) 31. Dez. 1919 (Reichsgesetzblatt 1920, S. 19). Vgl. darüber neuerdings auch die Ausführungen von Prof. H. Göppert: Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland nach der Revolution, in Schmollers Jahrbuch 1921 S. 334f.

der ersten Lesung Sachverständige zugezogen. Allerdings ist es nur ein Rahmen- oder Ermächtigungsgesetz, das inhaltlich erst auszufüllen ist, aber es fragt sich doch, ob ein solches Verfahren zweckmäßig gewesen ist.

Schon der Ausgangsgedanke dieser Gesetzgebung, daß die Elektrizitätswirtschaft vornehmlich sozialisierungsreif sei, so einleuchtend er dem Außenstehenden erscheinen mag, ist anfechtbar, denn in Wahrheit befindet sich die Elektrizitätswirtschaft noch mehr als früher in einem Zustande fortwährender Entwicklung und Umgestaltung technischer und wirtschaftlicher Art, keineswegs im Zustande der Reife, so daß eine bürokratische Zentralisierung ihre Entwicklung verhängnisvoll lähmen müßte. Weiterhin geht das Gesetz von der Auffassung aus, daß eine einheitliche Elektrizitätsversorgung für Deutschland genügend wirksam nur dadurch zu erreichen sei, daß das Reich selbst maßgebender Unternehmer innerhalb der Elektrizitätswirtschaft werde, um als solcher seinen Willen durchsetzen zu können. Demnach sieht das Gesetz nicht nur die Bildung von Bezirkskörperschaften zum Zusammenschluß der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen vor, sondern es gibt auch als wesentlichste Bestimmung dem Reiche die Ermächtigung, bestehende Großbetriebe (von 5000 KW Leistung und von 50 000 V Spannung aufwärts) zu enteignen, und zwar unter Bedingungen, die keinerlei Entschädigung für den Aufwand an geistiger Arbeit und Initiative, für das gewaltige Wagnis, überhaupt für die in der ganzen großartigen Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges maßgebende Tätigkeit des Unternehmertums anerkennen. Auch werden dabei gerade die älteren Anlagen, die ein besonders großes Wagnis in sich schließen, gegen neue benachteiligt und wohlerworbene Vertragsrechte nicht berücksichtigt.

Die Folge war, daß mit dem Bekanntwerden des Entwurfs die nach langer wirtschaftlicher Stockung gerade wieder kräftig einsetzenden Pläne und Anläufe für Erweiterung und Erneuerung der Werkanlagen und Leitungen und die Durchführung sonstiger wichtiger Aufgaben alsbald völlig zum Stillstand kamen. Denn kein Unternehmer konnte das bedenkliche Wagnis großer und infolge des schwankenden Geldwerts unübersehbarer Kapitalanlagen auf sich nehmen, wenn er Gefahr laufen mußte, daß ihm nach kurzer Zeit wesentliche Teile seines Unternehmens gegen völlig unzulängliche Entschädigung vom Reiche weggenommen würden. Dieses dem Gemeinwohl bestimmte Gesetz, daß aber der Industrie im wesentlichen nur die Drohung der Enteignung beschert hat und keine positiv fördernde Maßnahmen organischen Aufbaus enthält, hat also allein durch sein Bestehen eine überaus lähmende und schädigende Wirkung auf die deutsche Elektrizitätswirtschaft ausgeübt; es hat nur neue Probleme angeschnitten und die kommunal- und privatwirtschaftliche Industrie beunruhigt und gehemmt.

Aber auch mehrere Einzelfälle haben seither gezeigt, daß die bürokratisch zentralisierte Leitung zuweilen mehr hemmt und schädigt als fördert [1]). Zumal die Behandlung der ostpreußischen Elektrizitätsfrage hat erneut erkennen lassen, was aus den schönklingenden Theorien der Soziali-

1) Elektrotechnische Ztschr. 1920 S. 417f. u. 926.

sierung oder Gemeinwirtschaft in der Hand von großen, schwerfällig arbeitenden Behörden werden kann. Dagegen hat unsere ganze bisherige, in privater Hand ruhende Elektrizitätswirtschaft in ihren auf Konzentration, Intensivierung, Ersparung nationaler Werte hinauslaufenden Maßnahmen und wohldurchdachten technischen Anordnungen gemeinwirtschaftliche Gedanken in weitem Maße verwirklicht.

Die Reichsleitung hätte, wie in der Elektrotechnischen Ztschr. 1919 S. 436 hervorgehoben wurde, ihre Aufgabe nur darin erblicken sollen, sich ausgleichend, vermittelnd und fördernd zu betätigen, unwirtschaftliche Kräftezersplitterung zu verhüten, neue Kraftquellen zu erschließen, den Ausbau von Wasserkräften und Fernleitungen zu regeln und gegebenenfalls zu unterstützen. Ein Zusammenschluß der deutschen Elektrizitätswirtschaft unter Mitwirkung und fürsorgender Aufsicht des Reiches würde alle erreichbaren Ziele schneller, sicherer und vollkommener als die geplante Verstaatlichung erreichen helfen und keine der mit dieser verbundenen Gefahren in sich bergen. Eine vollkommene Zentralisierung ist technisch unzweckmäßig, alle Vorteile des Zusammenschlusses lassen sich auch in kleineren Wirtschaftsprovinzen erreichen, und um die grundsätzliche Einheitlichkeit zu gewährleisten, war die Gründung einer Zentralstelle, von der die allgemeinen Richtlinien für die Elektrizitätsversorgung des ganzen Reiches auszugehen hatten, zu empfehlen.

Dieses Verfahren hat man in England eingeschlagen, wo ein Elektrizitätsgesetz gleichzeitig mit dem deutschen erlassen wurde [1]). England war infolge einer schädlichen Gesetzgebung und unwirtschaftlicher Zersplitterung in Umfang und Organisation der Elektrizitätsversorgung bislang hinter Deutschland weit zurück; es scheint schon jetzt, als sollte umgekehrt Deutschland von England unter der Wirkung der neuesten beiderseitigen Gesetzgebung überflügelt werden. In England ist die zentrale Leitungsüberwachung und Anregung einer Behörde von 5 dem Verkehrsministerium unterstellten, mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Elektrizitätskommissaren, von denen drei praktisch, kaufmännisch und wissenschaftlich erfahrenen Kreisen der Elektrizitätsindustrie angehören, übertragen; sie verkörpern in geradezu vorbildlicher Weise die Rolle der fördernden und überwachenden Staatsgewalt auf diesem Wirtschaftsgebiete. Unter deren Aufsicht und Mitbestimmung werden in der Art wie bei uns gemischtwirtschaftliche Verbände als eigentliche Träger der Elektrizitätsversorgung errichtet, mit Selbstverwaltung, Wasser-, Wege- und anderen Rechten, doch ohne die Befugnis zwangsweiser Enteignung. Nach den bisherigen Erfahrungen wird weitgehendes Zusammenarbeiten aller bestehenden Unternehmungen zu dem erstrebten Ziele führen, und kann auf Regierungszwang zur Bildung der Verbände verzichtet werden; diese Bestimmung ist auch nachträglich aus dem Gesetze entfernt worden. Der Staat tritt dort nicht als Unternehmer auf, und die Entschädigungsbestimmungen wurden vom Parlament abgelehnt, weil den Unternehmern das Wagnis

---

1) Vgl. darüber Elektrotechn. Ztschr. 1919 S. 461 ff.; 1920 S. 197 u. 820; 1921 S. 284.

großer Investitionen nicht vergütet wird, das sie zu einer Zeit auf sich nahmen, als die öffentlichen Körperschaften noch davor zurückschreckten. Man ist in England ernstlich bemüht, die vorgezeichnete wichtige Aufgabe, eine gleichmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie für alle Klassen von Verbrauchern sicherzustellen, das ganze Land mit billiger elektrischer Kraft zu versorgen, nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Heranziehung aller Interessenten einer günstigen Lösung entgegenzuführen. Das Gesetz ist abweichend vom deutschen unter Zuziehung von Sachverständigen lange und eingehend beraten und gründlich durchgearbeitet worden und wird noch weiterhin den Verhältnissen und Erfordernissen angepaßt.

Auch in Spanien soll die Elektrizitätswirtschaft gesetzlich geregelt werden, wobei der Staat die Führung übernimmt, um sowohl der industriellen Entwicklung nachzuhelfen als auch die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, doch ohne daß ein Staatsmonopol geschaffen und die Energieerzeugung der privaten Tätigkeit entzogen wird [1]).

In Holland ist ein Gesetzentwurf betreffend die Monopolisierung der Elektrizitätsversorgung im Frühjahr 1921 in der Kammer verhandelt, aber abgelehnt worden wegen der wahrscheinlich sehr hohen Anlagekosten und der voraussichtlich eintretenden Verteuerung des Stroms — Bedenken, die neben allen andern auch gegen das deutsche Gesetz mit Fug geltend gemacht worden sind. In Holland geht die allgemeine Ansicht gleichfalls dahin, daß eine Anzahl gut verwalteter Ueberlandzentralen bessere Leistungsfähigkeit und größere Betriebssicherheit gewährleisten als eine große Zentrale, von deren Funktionen das ganze Land abhängig sein würde. Auch in der Schweiz begnügt man sich mit dem Zusammenschluß privater, kommunaler und staatlicher Erzeugerwerke zu freiwilliger Wahrung rein technisch-wirtschaftlicher Interessen, indem eine Kraftübertragungs-Aktiengesellschaft die Verbindung und ausgleichende Verteilung übernimmt.

Dem deutschen Vorbild folgt dagegen das für den neuen Freistaat Danzig erlassene Elektrizitätsgesetz, ja es ist teilweise noch schärfer in der Verstaatlichung, doch ist in diesem kleinen Stadtstaate die Gefahr bürokratischer Zentralisation unvergleichlich geringer als in unserem großen Reiche mit seinen sehr vielgestaltigen Verhältnissen.

In den Verhandlungen über das im deutschen Rahmengesetz von 1919 angekündigte Ausführungsgesetz ist man von den vorherigen Bahnen immerhin erheblich abgewichen: es nehmen außer behördlichen und parlamentarischen Vertretern zahlreiche Sachverständige der Industrie, der Verwaltung und der Arbeitnehmerverbände daran teil — als ständiger „Beirat für die Reichs-Elektrizitätswirtschaft", erstmalig im September 1920 zusammengetreten —, und die bisherigen Entwürfe sehen anstelle bürokratischer Monopolisierung einen wesentlich freieren Aufbau der Elektrizitätswirtschaft und geringen behördlichen Einfluß vor.

---

1) Elektrotechn. Zeitschr. 1920 S. 535.

XVI.

Die steuerliche Belastung in Deutschland nach und vor dem Kriege.

Von Carl von Tyszka, Hamburg.

Seit kurzem liegen neben den schon länger bekannten Voranschlägen auch die Isteinnahmen aus den neuen Reichssteuern und Zöllen für das erste Rechnungsjahr nach der großen Reichsfinanzreform, 1. April 1920 bis 31. März 1921, vor. Sind die vorliegenden rechnungsmäßigen Ergebnisse auch nur vorläufige und werden besonders für einige Steuern wie Einkommen- und Körperschaftssteuer in den nächsten Monaten noch Eingänge, die für 1920 zu buchen sind, zu erwarten sein, so wird man trotzdem jetzt schon in der Lage sein, die Belastung des deutschen Volkes mit den neuen Reichssteuern zu ersehen und damit deren volkswirtschaftliche Wirkung zu ermessen.

Zunächst sei ein Vergleich des Voranschlages mit den tatsächlichen Einnahmen gegeben, der in mehrfacher Weise von Interesse ist. Im ganzen übertrifft das rechnungsmäßige Ergebnis den Voranschlag um etwa $5^1/_2$ Milliarden; und zwar sind im besonderen die Erträge aus dem Reichsnotopfer, der Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer, den Reichsstempelabgaben, den Verkehrssteuern, der Weinsteuer, dem Branntweinmonopol und der Tabaksteuer höher als die betreffenden Voranschläge. Dagegen sind die Einnahmen aus der Reichseinkommensteuer, Kapitalertragssteuer, der Besitzsteuer und ganz besonders der Körperschaftssteuer, ferner der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der Erbschaftssteuer, der Zuckersteuer und der Mineralwassersteuer hinter den betreffenden Voranschlägen zurückgeblieben. Faßt man die einzelnen Steuerarten zusammen, so waren bei den tarifierten Vermögenssteuern, den Verkehrssteuern, den inneren Verbrauchssteuern und den Zöllen die rechnungsmäßigen Erträge höher, bei den veranlagten, direkten Steuern — den laufenden sowohl wie den einmaligen — die Erträge geringer als die Voranschläge. Hierzu ist allerdings zu bemerken, daß die rechnungsmäßigen Abschlüsse, wie schon erwähnt, nur vorläufige sind und die Veranlagung einer Reihe von Steuern noch im Rückstand ist. Das gilt besonders von der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Hier werden noch beträchtliche Eingänge der folgenden Monate für das Rechnungsjahr 1920 zu buchen sein, so z. B. nach den Ausweisen für April 1921 271,8 Mill. für die Einkommensteuer, 105,1 Mill. für die Körperschaftssteuer; es ist also damit zu rechnen, daß auch die direkten Steuern den Voranschlag erreichen, wenn sie ihn nicht übertreffen dürften.

Auch für die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs dürften noch Eingänge zu erwarten sein. Allerdings wird hier der große Minderertrag gegenüber dem Voranschlag — sie brachte noch nicht die Hälfte — durch Mängel in der Veranlagung verschuldet sein; sind doch gerade diese Kriegsgewinne steuerlich am allerschwersten zu erfassen. Auch das Mindererträgnis in der Erbschaftsteuer dürfte, wenigstens zu einem Teil, seine Ausgleichung finden. Andererseits ist die Mehreinnahme beim Reichsnotopfer auf das im Dezember verabschiedete Gesetz über die beschleunigte Einziehung dieser Abgabe und auf Vorauszahlungen in an Zahlungsstatt gegebenen Kriegsanleihen zurückzuführen. Insgesamt dürften unter Berücksichtigung der erwähnten Faktoren die Isteinnahmen in Wirklichkeit mindestens 50 Milliarden erreichen.

Infolgedessen ist auch die errechnete Prokopfbelastung der Isteinnahmen bei einigen Steuern, so besonders bei der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und der Erbschaftssteuer zu niedrig. Aber die noch eintretenden Veränderungen sind doch nicht so erheblich, daß sie das Bild wesentlich beeinträchtigen könnten, zudem ist die Möglichkeit ihrer Korrigierung durch Einsetzung des Voranschlages gegeben.

Insgesamt beziffert sich die steuerliche Belastung nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis auf 757,02 M. pro Kopf, davon entfallen auf die direkten (laufenden und einmaligen) Steuern zusammen 411,24 M., auf die indirekten Steuern 273,72, auf die Zölle und Ausfuhrabgaben 72,06 M. Die Belastung mit indirekten Steuern und Zöllen zusammen beträgt 345,78 M., die durch indirekte Steuern und Zölle ausschließlich Ausfuhrabgaben 309,04 M. Es ist also die Belastung durch indirekte Steuern und Zölle geringer als die durch die direkten laufenden und einmaligen Steuern. Stellt man jedoch nur die laufenden direkten Steuern in Rechnung — was sich insofern rechtfertigt, als die Erträgnisse aus den einmaligen direkten Steuern in den späteren Jahren weit geringer sein werden und schließlich ganz aufhören —, so steht die Belastung mit diesen (172,69 M.) hinter den mit indirekten Steuern und Zöllen auch ohne Ausfuhrabgaben zurück. Selbst wenn man berücksichtigt, daß hier noch Erträge zukommen, und, um den Fehler auszugleichen, die Prokopfbelastung nach den Voranschlägen mit 234,82 M., einsetzt, so wird auch dieser Betrag noch von den indirekten Steuern und Zöllen (309,04 M. ohne Ausfuhrabgaben) übertroffen. Das ist ein Ergebnis, das durchaus nicht erstaunlich ist, und das auch vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit aus — entgegen dem ersten Augenschein — nicht wird ohne weiteres verurteilt werden können. Es zeigt sich auch hier wieder, daß wirklich große Erträge nicht ausschließlich, ja nicht einmal zum größten Teil durch direkte Steuern aufgebracht werden können. Denn die Grenzen der Belastungsfähigkeit durch veranlagte Steuern sind engere als die durch tarifierte indirekte Steuern. Die Sätze der veranlagten Steuern lassen sich über ein gewisses Maß nicht steigern, sowohl in den unteren wie in den oberen Einkommenstufen. Und die Reichseinkommensteuer weist Sätze auf, die an diese Grenzen anstoßen. Eine andere Frage ist, ob die drei hauptsächlichsten laufenden direkten Steuern

(Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Kapitalertragssteuer) in ihrem inneren Bau und Gefüge nicht hätten besser konstruiert sein können, so daß eine gerechtere und sozial wirkendere Verteilung der Steuerlast innerhalb dieser Steuern erzielt worden wäre, und infolgedessen aus ihnen doch noch etwas mehr hätte herausgeholt werden können. Aber selbst wenn es gelungen wäre, durch einen gerechteren Ausbau dieser Steuern einen noch etwas größeren Betrag zu erzielen, so hätte sich dieser doch immer nur in gewissen Grenzen halten können. Auch in diesem Falle wäre der Ertrag der direkten Steuern sicher hinter dem der indirekten Steuern und Zölle zurückgeblieben. Die kleinen Einkommen der die große Masse bildenden Minderbemittelten lassen sich steuerlich nur durch die tarifierte Besteuerung erfassen. Und auf die Besteuerung der kleinen Einkommen kann heute nicht verzichtet werden, besonders von einem Staatswesen, das finanziell so Not leidet, wie das Reich.

Von den einzelnen veranlagten Steuern belastet am meisten die Reichseinkommensteuer, nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis mit 157,52 M., nach dem Voranschlag — der wie gesagt, voraussichtlich erreicht wird — sogar fast mit 200 M. (197,05 M). Demgegenüber treten die anderen laufenden veranlagten Steuern, ganz besonders die Körperschaftssteuer (mit nur 7 Pfg. der Isteinnahmen, 14,78 M. nach dem Voranschlag) ganz in den Hintergrund. Von den einmaligen veranlagten Steuern weist das Reichsnotopfer mit fast 155 M. die größte Belastung auf; die Kriegsabgaben belasten insgesamt mit rd. 85 M. den Kopf.

Unter den tarifierten Vermögenssteuern steht in bezug auf die Belastung an erster Stelle die Umsatzsteuer mit 69,02 M. pro Kopf, die Reichsstempelabgaben belasten mit 28,35 M., die Grunderwerbssteuer dagegen mit nur 8,60 M., und auffällig gering ist der Ertrag der Erbschaftssteuer (nur 4,21 M. auf den Kopf), trotzdem gerade diese Steuer mit sehr scharfen Sätzen die Nachlässe wie besonders die einzelnen Erbquoten erfaßt. Hier werden aber, wie schon erwähnt, wohl noch Eingänge zu erwarten sein. Nach dem Voranschlag soll die Belastung 10,18 M. betragen, was wohl nicht zu niedrig gegriffen sein dürfte. Von den inneren Verbrauchssteuern belastet weitaus am meisten die Kohlensteuer (76,69 M.), an zweiter Stelle steht die Tabaksteuer (31,33 M.) und erst in recht weitem Abstand folgen Branntwein- und Weinsteuer mit 12,55 M. bew. 10,19 M. Die Belastung durch die übrigen Steuern ist nur gering. (Biersteuer 2,55 M., Zuckersteuer 1,95 M., Salzsteuer 1,24 M., Zündwarensteuer 1,00 M.) Das sind Ergebnisse, die vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nur recht wenig befriedigen können. Gerade die Steuern, die in jeder Hinsicht am bedenklichsten sind, da sie die große Masse der Minderbemittelten schwer treffen und die Volkswirtschaft lähmen, die Umsatzsteuer und die Kohlensteuer, belasten pro Kopf weitaus am meisten, während Branntwein-, Wein- und Schaumweinsteuern eine nur recht geringe Belastung demgegenüber zeigen. Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit der Nachteil der tarifierten Verbrauchssteuern: die vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit zu billigenden Steuern bringen

wenig, dagegen die sozial nicht zu rechtfertigenden Steuern sind die ertragreichen.

Versucht man die laufenden Steuern zu trennen in solche die den notwendigen Verbrauch belasten, also von der großen Masse der Bevölkerung getragen werden; und solche, die den Besitz, das Kapital treffen, so wird man zu den ersteren Steuern zählen können: die Umsatzsteuer, Salzsteuer, Zuckersteuer, Kohlensteuer, Mineralwassersteuer, die Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer und wohl auch die meisten Zölle nebst Aufgeld. Zu den Steuern, die auf den Kapitalbesitz liegen, wird man dagegen rechnen können: die Körperschaftssteuer, die Kapitalertragssteuer, die Besitzsteuer, die Erbschaftssteuer, die Grunderwerbssteuer, Reichsstempelabgabén, Wein- und Schaumweinsteuer. Als eine dritte Kategorie wird man diesen beiden Steuergruppen dann solche gegenüber stellen können, die in dieser Hinsicht indifferent sind, da sie sowohl die große Masse als auch das Einkommen der besitzenden Klassen belasten. Hierher gehört vor allem die Einkommensteuer, und das gleiche wird der Fall sein bezüglich der Ausfuhrabgaben, die man ebenfalls als indifferent in dieser Hinsicht ansehen kann. Als eine vierte Kategorie der Steuern kennzeichnen sich dann die, die zwar den Verbrauch, aber den entbehrlichen, wenn auch der großen Masse belasten, nämlich die Biersteuer, Branntweinsteuer, Tabaksteuer.

Vergleicht man die Prokopfbelastung dieser vier Kategorien Steuern miteinander, so stehen — wenn man zunächst von den indifferenten Steuern absieht — an erster Stelle die Steuern, die den notwendigen und vielfach unentbehrlichen Verbrauch der großen Masse belasten, also die Steuern der ersten Kategorie, die pro Kopf mit 185,47 M. belasten. Weit dahinter zurück steht die Belastung mit den Steuern, die auf dem Kapitalbesitz liegen; diese beträgt nach den Isteinnahmen nur 68,09 M.; setzt man, da ein Teil der Einnahmen aus diesen Steuern noch nicht gebucht ist, bei der Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer und der Besitzsteuer an Stelle der Isteinnahmen die Prokopfbelastung nach den Voranschlägen ein, so erhöht sich die Belastung auf den Kopf bei diesen Besitzsteuern auf 90,69 M., erreicht also gerade die Hälfte der Prokopfbelastung der auf den notwendigen Verbrauch liegenden, von der großen Masse getragenen Steuern. Die Belastung durch die Steuern, die zwar auf den Verbrauch aber den nicht notwendigen, sondern mehr entbehrlichen Verbrauch liegen, (Bier-, Branntwein-, Tabaksteuer) beträgt 46,43 M. auf den Kopf. Am größten ist die Belastung mit den in dieser Hinsicht indifferenten Steuern — Einkommensteuer und Ausfuhrabgaben —, nämlich nach den rechnungsmäßigen Ergebnis 194,26 M., und unter Zugrundelegung des Voranschlages bei der Einkommensteuer 233,79 M. Das Bild ändert sich aber, sogar beträchtlich, wenn man auch die einmaligen direkten Steuern, die ja ausschließlich den Besitz treffen, heranzieht. Dann erhöht sich die Prokopfbelastung an Besitzsteuern nach den Isteinnahmen von 68,09 M. auf 306,64 M. und nach dem Voranschlag von 90,69 M. auf 424,19 M. Damit übertrifft die Belastung durch die Besitzsteuern bei weitem die Belastung durch Verbrauchssteuern, die nur, wie erwähnt, 185,74 M. beträgt; und selbst wenn man zu diesem Betrag

noch die Prokopfbelastung der den nicht unentbehrlichen Verbrauch treffenden Steuern zurechnet (Bier-, Branntwein-, Tabaksteuer mit 46,43 M.), so bleibt die Verbrauchsbelastung mit im ganzen 232,17 M. immer noch hinter der Besitzbelastung zurück. Es ist dies ein Zeichen, wie notwendig es war zur Deckung des großen Bedarfes des Reiches auf den Vermögensbesitz zurückzugreifen und solche einmaligen Besitzsteuern, vor allem das Reichsnotopfer und die Kriegsabgaben vom Vermögenszuwachs zu schaffen.

So stellt sich also im laufenden Rechnungsjahr unter Heranziehung sämtlicher Steuern die Belastung durch die Besitzsteuern größer als die durch Verbrauchssteuern. Das wird aber in den kommenden Jahren, sobald die einmaligen Besitzsteuern nicht mehr zur Erhebung gelangen, nicht mehr in gleicher Weise der Fall sein; dann wird der Verbrauch der Masse weit schärfer zur Deckung des Reichsbedarfes herangezogen als der Kapitalbesitz. Diese Tatsache gibt wertvolle Fingerzeige betreffs des weiteren Ausbaues des Steuergebäudes bei steigendem Bedarf des Reiches.

Wie bekannt werden im Schoße der Regierung neue Steuerpläne erwogen, da die gegenwärtigen Steuern nicht ausreichen, um die auf Grund der Reparationsleistungen erwachsenen Ausgaben des Reiches zu decken. Neben einigen direkten Steuern sollen auch eine Anzahl indirekter Steuern erhöht werden. Hierbei zeigt gerade die Berechnung der Prokopfbelastung recht klar, welche Steuerquellen noch nicht erschöpft sind, welche Steuern dagegen an der Grenze der Belastungsfähigkeit angelangt sind. Der Vorschlag der Regierung, die Körperschaftssteuer unter starker Erhöhung der Sätze weiter auszubauen, kann danach nur begrüßt werden. Die Belastung durch diese ist nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis ganz minimal und selbst nach dem Voranschlag mit 14,78 M. nicht bedeutend. Soweit bisher bekannt, soll der Grundsteuersatz von 10 Proz. auf 30 Proz. erhöht werden; damit würde das Erträgnis steigen, wenn im übrigen an der Staffelung der Sätze festgehalten wird. Und daß aus dieser Steuerquelle noch mehr herausgeholt werden kann, das zeigt eben die ganz geringe Prokopfbelastung bei den gegenwärtigen Steuersätzen. Hier ist die Belastungsfähigkeit noch nicht erreicht. Mit der Erhöhung des Grundsteuersatzes allein wäre es freilich nicht getan; die Einführung eines progressiv mit der Erhöhung der Rentabilität steigenden Satzes wäre unumgänglich. Sollte wirklich im neuen Körperschaftssteuerentwurf der Gedanke der Besteuerung nach der Rentabilität ganz aufgegeben sein, so wäre das vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit wie auch der Ergiebigkeit nur sehr zu bedauern, und es darf dann wohl erwartet werden, daß die Steuer im Ausschuß ein Umgestaltung erfahren wird. Ferner wird erwogen, das Reichsnotopfer auszubauen und ein neues Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs zu bringen. Soweit die Prokopfbelastung einen Schluß auf die Tragfähigkeit der letztgenannten Steuern zuläßt, darf man wohl sagen, daß der Ausbau des Reichsnotopfers recht vorsichtig erfolgen muß, denn die Prokopfbelastung beträgt 1920 bereits 153,31 M.; das bedeutet eine erhebliche Kapitalentziehung. Weit ausbaufähiger erscheint dagegen die Kriegsabgabe vom

Vermögenszuwachs, denn die im Kriege und in der darauf folgenden Periode erzielten Mehrgewinne sind allem Anschein nach steuerlich nur außerordentlich gering erfaßt worden. Ist es doch recht bezeichnend, daß das rechnungsmäßige Ergebnis von 1920 um mehr als die Hälfte hinter dem sicher schon recht vorsichtigen Voranschlag zurückgeblieben ist. Hier hat offenbar die Veranlagung versagt, was freilich bei der Schwierigkeit der Erfassung gerade dieser Verdienste und Gewinne leider nicht erstaunlich ist. Hier wären noch große Erträge herauszuholen; ob dies aber praktisch jetzt noch möglich sein wird, mag fraglich sein.

Von indirekten Steuern ist die Erhöhung der Zuckersteuer, der Bier-, Tabak- und Branntweinsteuer und der Kohlensteuer vorgesehen. Soweit wieder die Prokopfbelastungen einen Schluß zulassen, ist su sagen, daß die Zuckersteuer, die Bier-, Branntwein- und Tabaksteuer noch weiter ausbaufähig sind. Die Branntweinabgabe im Branntweinmonopol könnte (wie erwogen wird) unbeschadet von 800 M. auf 4000 M., also um das Fünffache heraufgesetzt werden. Es würde dann die Prokopfbelastung freilich von 12,55 M. auf rd. 65 M. steigen; aber schließlich ist Branntwein ein völlig entbehrliches Genußmittel, dessen Einschränkung durch scharfe steuerliche Erfassung in bezug auf die Volksgesundheit nur zuträglich sein kann. Das gleiche gilt von der Biersteuer, die gegenwärtig nur mit dem geringen Satze von 2,55 pro Kopf belastet. Bedeutend höher ist die Belastung mit der Tabaksteuer (31,33 M.), trotzdem dürfte auch hier die Grenze der Belastungsfähigkeit noch nicht erreicht sein, da Tabak ein reines Genußmittel ist. Sehr gering ist wiederum die Belastung durch die Zuckersteuer mit nur 1,95 M., und wenn auch Zucker ein Nahrungsmittel ist, so kann diese Steuer doch noch erheblich heraufgesetzt werden.

Anders dagegen steht es mit der Kohlensteuer. Von sämtlichen Verbrauchssteuern belastet diese mit 76,69 M. pro Kopf die Bevölkerung weitaus am meisten. Hier dürfte die Grenze der Belastungsfähigkeit bereits erreicht, wenn nicht fast schon überschritten sein. Denn Kohle ist ein notwendiger Bedarfsartikel für den Haushalt des kleinen Mannes ebenso wie für die Industrie; Kohle ist das Brot der Industrie. Nichts wäre verkehrter und gefährlicher, als diese schon an sich höchst ungerechte und den Aufschwung der Volkswirtschaft schwer lähmende Steuer noch weiter erhöhen zu wollen. Die Folge wäre eine weitere unerträgliche Verteuerung der Lebenshaltung. Denn nicht nur, daß hierdurch der Hausbrand der großen Masse der Bevölkerung verteuert würde, durch die höhere Besteuerung der Kohle werden auch die Preise sämtlicher Waren in die Höhe geschraubt, denn die Kohlensteuer wird und muß vom Unternehmer durch Erhöhung der Preise seiner Produkte auf die Verbraucher abgewälzt werden. Gerade in einer Zeit, die an einem hohen Stand der Preise krankt, und in der sich einzelne Regierungsstellen mit vielen und großen Opfern bemühen, die Preise der wichtigsten Lebenmittel noch auf einem erträglichen Niveau zu erhalten, bedeutet eine Erhöhung der Kohlensteuer einen unverzeihlichen Mißgriff. Das gleiche gilt von der Umsatzsteuer. Soweit bekannt soll die Umsatzsteuer verdoppelt werden. Die Prokopfbelastung der Umsatzsteuer

beträgt aber schon jetzt fast 70 M. Ihre Verdoppelung würde eine Belastung von etwa 140 M. pro Kopf zur Folge haben. Das wäre unerträglich, zumal gerade die Umsatzsteuer vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit aus sehr viel zu wünschen übrig läßt. Denn sie belastet gerade die Schichten, die am schonungsbedürftigsten sind, während der wirklich Wohlhabende nur sehr gering von ihr getroffen wird. Sie hindert, indem sie die Kaufkraft der großen Masse schmälert, den Aufstieg des Wirtschaftslebens. Eine Verdoppelung der Umsatzsteuer müßte das deutsche Wirtschaftsleben am Boden halten und ihm dem Atem zum Wiederemporkommen rauben. Von einer Erhöhung der Umsatzsteuer ebenso wie der Kohlensteuer kann daher nur auf das dringendste gewarnt werden.

Dagegen sind Grunderwerbssteuern und Stempelabgaben noch ausbaufähig. Beide belasten ausschließlich den Besitz, und die Prokopfbelastung namentlich der Grunderwerbssteuer mit nur 8,60 M. ist sehr gering. Der Grund und Boden ist eine Steuerquelle, die noch bei weitem nicht erschöpft ist; wenn auch zu berücksichtigen ist, daß die Länder und ihre Gemeinden in erster Linie auf diese Steuerquelle angewiesen sind, so wird trotzdem auch das Reich noch erhebliche Beträge bei sachgemäßer Gestaltung dieser Besteuerung entnehmen können.

Betrachtet man den prozentualen Anteil der einzelnen Steuern am Gesamtsteuerertrag, so brachten nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis die direkten (laufenden und einmaligen) Steuern 54,3 Proz., die laufenden direkten Steuern allein dagegen nur 22,8 Proz. auf. Da hier aber — wie erwähnt — noch Erträge fehlen, wird man besser die Zahlen des Voranschlages einsetzen. Dann brachten die laufenden direkten Steuern etwa ein Drittel des Gesamtsteuersolls (35,2 Proz.), laufende und einmalige direkte Steuern dagegen fast zwei Drittel (60 Proz.). Die tarifierten Vermögenssteuern erbrachten rd. 15 Proz., die inneren Verbrauchssteuern 18,5 Proz., die Zölle 4,7 Proz. und die Zölle nebst Ausfuhrabgaben 9,5 Proz. Von den einzelnen Steuern stand an erster Stelle die Einkommensteuer (20,8 Proz. nach der Isteinnahme, 29,5 Proz. nach dem Voranschlag), es folgten das Reichsnotopfer mit 20,3 Proz., die Kohlensteuer mit 10,1 Proz., die Umsatzsteuer mit 9,1 Proz.

Zum Schluß sei in der folgenden Tabelle ein Ueberblick über die steuerliche Belastung pro Kopf und die Verteilung des Gesamtsteuerertrages im Reich und den Bundesstaaten von 1905 bis 1920 gegeben. Bis 1918 sind die Steuern des Reiches und der Bundesstaaten, und zwar nach den Voranschlägen, einmal getrennt, zum anderen in einer Summe zusammen angegeben. Für das Jahr 1920 sind nur die Steuern des Reiches, und zwar nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis, eingesetzt, da die Steuererträge der Länder noch nicht bekanntgegeben sind. Trotzdem wird ein Vergleich dieser Erträge mit den Erträgnissen von Reich und Bundesstaaten zusammen in den vorhergehenden Jahren gestattet sein, da nach der Finanzreform von 1919/20 jetzt das Reich die wichtigsten Steuern erhebt und die Länder daran partizipieren. Die wenigen Steuern, die außerdem die Länder noch selbständig erheben,

Die steuerliche Belastung pro Kopf und die Verteilung des Gesamtsteuerertrages im Reich und den Bundesstaaten 1905 bis 1920.[1])

Jahre	Reich und Bundesstaaten	Es entfielen auf den Kopf in M.							In Proz. des Gesamtsteuerertrages						
		direkte Steuern			Zölle u. Aufwandsteuern	Verkehrssteuern	Erbsch.- u. Schenkungssteuern	insgesamt	direkte Steuern			Zölle u. Aufwandsteuern	Verkehrssteuern	Erbsch.- u. Schenkungssteuern	insgesamt
		laufende	einmalige	zusammen					laufende	einmalige	zusammen				
1905	Reich	—	—	—	17,68	1,55	—	19,23	—	—	—	91,96	8,04	—	100
	Bundesstaaten	8,35	—	8,35	1,43	1,18	0,53	11,49	72,68	—	72,68	12,43	10,31	4,58	100
	zusammen	8,35	—	8,35	19,11	2,73	0,53	30,72	27,18	—	27,18	62,22	8,89	1,71	100
1910	Reich	—	—	—	23,12	3,35	0,56	27.03	—	—	—	85,55	12,38	2,07	100
	Bundesstaaten	11,98	—	11,98	1,78	1,73	0,50	15,99	74,89	—	74,89	11,15	10,82	3,14	100
	zusammen	11,98	—	11,98	24,90	5,08	1,06	43,02	27,83	—	27,83	57,90	11,80	2,47	100
1912	Reich	—	—	—	23,42	4,25	0,67	28,34	—	—	—	82,64	15,00	2,36	100
	Bundesstaaten	12,51	—	12,51	1,81	1,76	0,34	16,42	76.18	—	76,18	11,06	10,71	2,05	100
	zusammen	12,51	—	12,51	25,23	6,01	1,01	44,76	27,95	—	27,95	56,38	13,42	2,25	100
1914	Reich	—	6,07	6,07	23,64	4.57	0,94	35,22	—	17,22	17,22	67,13	12,98	2,67	100
	Bundesstaaten	14,01	—	14,01	1,80	1,73	0,36	17,90	78,24	—	78,24	10,09	9,68	1,99	100
	zusammen	14,01	6,07	20,08	25,44	6,30	1,30	53,12	.	.	37,78	47,90	11,88	2,44	100
1915	Reich	—	5,05	5,05	22,60	4,68	0,96	33,29	—	15,17	15,17	67,91	14,04	2,88	100
	Bundesstaaten	13,48	—	13,48	1,69	1,34	0,36	16,87	79,94	—	79 94	10,01	7,94	2,11	100
	zusammen	13,48	5,05	18,53	24,29	6,02	1,32	50,16	.	.	36,95	48,44	11,99	2,62	100
1916	Reich	—	7,40	7,40	24.61	4,73	1,02	37,76	—	19,59	19,59	65,17	12,54	2,70	100
	Bundesstaaten	14,14	—	14.14	1,24	1,37	0,35	17,10	82,65	—	82,65	7,27	8,02	2,06	100
	zusammen	14,14	7,40	21,54	25,85	6,10	1,37	54,86	.	.	39,26	47,12	11,12	2,50	100
1917	Reich	—	21,21	21,21	24,48	12,71	1,04	59,44	—	35,68	35,68	41,19	21,38	1,75	100
	Bundesstaaten	16,75	—	16,75	1,14	0,94	0,35	19,18	87,31	—	87,31	5,94	4,91	1,84	100
	zusammen	16,75	21,21	37,96	25,62	13,65	1,39	78,62	.	.	48,28	32,58	17,37	1,77	100
1918	Reich	—	45,84	45,84	36,73	13,13	0,77	96,47	—	47,52	47,52	38,08	13,60	0,80	100
	Bundesstaaten	22,35	—	22,35	0,67	0,92	0,37	24,31	91,95	—	91,95	2,73	3,80	1,52	100
	zusammen	22,35	45,84	68,19	37,40	14,05	1,14	120,78	—	—	56,46	30,97	11,63	0,94	100
1920	Reich	172,69	238,55	411,24	318,21	23,36	4,21	757,02	22,81	31,51	54,32	42,03	3,09	0,56	100

1) Bis 1918 nach den Voranschlägen, 1920 nach den rechnungsmäßigen Ergebnissen.

sind nicht von Belang. Die direkten Steuern sind eingeteilt in laufende und einmalige, und zwar erhob bis 1920 das Reich, — soweit es überhaupt direkte Steuern hatte — nur einmalige [1]), die Bundesstaaten dagegen laufende.

Die Belastung durch die laufenden direkten Steuern ist von 1905 bis zum Kriegsausbruch (1914) von 8,35 M. auf 14,01 M. um 5,66 M. oder 67,8 Proz. gestiegen, dagegen von 1914 bis 1918, also während des Krieges, von 14,01 M. auf 22,35 M. um 8,34 M. oder 59,3 Proz., zusammen von 1905 bis 1918 um 14 M. oder 167,7 Proz. Weit stärker war die Steigerung der einmaligen direkten Steuern des Reiches in diesem Zeitraum, nämlich von 1914 mit 6,07 M. auf 1918 mit 45,84 M. um 39,77 M. oder 655,2 Proz. Insgesamt stieg die Belastung durch direkte Steuern von 1905 bis 1914 um 11,73 M. oder 140,5 Proz., dagegen von 1914 bis 1918 um 48,11 M. oder 239,3 Proz., zusammen von 1905 bis 1918 um 59,84 M. oder 716,7 Proz. Ganz besonders erheblich war aber die Steigerung von 1918 zu 1920; in diesen zwei Jahren, innerhalb denen die Finanzreform lag, stieg die Belastung mit laufenden direkten Steuern nach dem rechnungsmäßigen Ergebnis von 1920 um 150,34 M. oder 672,7 Proz., [nach dem Voranschlag sogar um 212,47 M. oder 950,6 Proz.], mit einmaligen Steuern um 192,71 M. oder 420,4 Proz. und mit beiden zusammen um 343,05 M. oder 503,1 Proz. In dem ganzen untersuchten Zeitraum von 1905 bis 1920 zeigte die Belastung mit direkten Steuern überhaupt eine Zunahme von 402,89 M. oder 4825,0 Proz., davon entfielen auf die laufenden direkten 164,34 M. oder 1968,1 Proz., auf die einmaligen 238,55 M. oder 3829,9 Proz.

Geringer war die Zunahme in der Belastung mit anderen Steuern. An Zöllen und Aufwandsteuern ergab sich eine Mehrbelastung im Jahre 1918 gegenüber 1905 um 18,29 M. oder 95,7 Proz., im Jahre 1920 gegenüber 1914, also in der Kriegszeit, um 292,77 M. oder 1150,8 Proz., davon allein von 1918 bis 1920 um 280,81 M. oder 750,8 Proz., im ganzen von 1905 bis 1920 um 299,10 M. oder 1573,4 Proz. Die Steigerung der Belastung mit Verkehrssteuern betrug 1920 gegenüber 1905: 20,63 M. oder 755,7 Proz., mit Erbschaftssteuern 3,68 M. oder 6,94 Proz. Die Mehrbelastung an sämtlichen Steuern stellte sich 1920 gegenüber 1905 auf 726,30 oder 2364,3 Proz., davon entfielen allein auf die Kriegszeit (1914 bis 1920): 703,90 M. oder 1325,1 Proz, und auf die letzten beiden Jahre (1918 bis 1920): 636,24 M. oder 526,8 Proz.

In der folgenden kleinen Tabelle ist das Ergebnis noch einmal kurz und übersichtlich zusammengefaßt.

Tabelle s. nächste Seite.

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Steuern am Gesamtsteuerertrag, so lag in den Bundesstaaten die Hauptsteuerlast auf den direkten Steuern; im Jahre 1905 brachten diese 72,7 Proz., 1914: 78,2 Proz., 1918 sogar 91,9 Proz. des Gesamtsteuertrages auf. Die Steige-

---

1) Mit Ausnahme der 1913 geschaffenen Besitzsteuer, die man zwar unter die laufenden rechnen könnte, die aber hier unter die einmaligen aufgenommen ist.

Zunahme der steuerlichen Belastung im Reich und den Bundesstaaten 1905—1920.

Jahre	Es stieg die Belastung pro Kopf im Reich und Bundesstaaten													
	direkte Steuern						Zölle und Aufwandsteuern		Verkehrssteuern		Erbschafts- u. Schenkungssteuern		insgesamt	
	laufende		einmalige		zusammen									
	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
1905—14	5,66	*67,78*	6,07	.	11,73	*140,48*	6,33	*33,12*	3,57	*130,77*	0,77	*1,45*	22,40	*72,92*
1905—18	14,00	*167,66*	45,84	.	59,84	*716,65*	18,29	*95,71*	11,32	*414,65*	0,61	*1,15*	90,06	*293,16*
1905—20	164,34	*1968,14*	238,55	.	402,89	*4825,03*	299,10	*1573,38*	20,63	*755,68*	3,68	*6,94*	726,30	*2364,26*
1918—20	150,34	*672,66*	192,71	*420,40*	343,05	*503,08*	280,81	*750,83*	9,31	*66,26*	3,07	*269,30*	636,24	*526,78*
1914—18	8,34	*59,53*	39,77	*655,19*	48,11	*239,31*	11,96	*47,01*	7,75	*123,02*	—0,16	*—12,31*	67,66	*127,37*
1914—20	158,68	*1132,62*	232,48	*3829,98*	391,16	*1948,01*	292,77	*1150,83*	17,06	*270,79*	2,91	*223,85*	703,90	*1325,11*

rung von 1905 bis 1918 ist auf die Erhöhung der Einkommensteuern in den einzelnen Bundesstaaten (in Preußen durch Zuschläge) zurückzuführen. Demgegenüber traten in den Bundesstaaten die übrigen Steuern weit dahinter zurück; ihr Anteil ging entsprechend der Zunahme des Anteils der direkten Steuern zurück. Im Jahre 1905 brachten die Aufwandsteuern noch 12,4 Proz., die Verkehrssteuern 10,3 Proz. des Gesamtsteuertrages auf, 1914 bezifferte sich der Anteil dieser Steuern noch auf 10,1 Proz. bzw. 9,7 Proz., dagegen 1918 nur noch auf 2,7 Proz. bzw. 3,8 Proz. Desgleichen ging der Anteil der Erbschaftssteuer von 4,6 Proz. im Jahre 1905 auf 1,5 Proz. im Jahre 1918 zurück.

Eine ganz andere Verteilung zeigten dagegen die Reichssteuern. Bis zum Kriege ruhte die Hauptsteuerlast im Reich auf den Zöllen und Aufwandsteuern, diese brachten 1905: 92 Proz. auf, während auf die Verkehrssteuern 8 Proz. des Steueraufkommens entfielen. Nach Einführung direkter Reichssteuern im Jahre 1913 ging der prozentuale Anteil der Zölle und Aufwandsteuern im darauf folgenden Jahre (1914) auf 67,1 Proz. zurück, während der Anteil der Verkehrssteuern durch Erhöhung dieser auf 13 Proz. stieg; die neueingeführten direkten Reichssteuern erbrachten 17,2 Proz. In den Kriegsjahren stieg — nach einer vorübergehenden Senkung 1915 — der Anteil der direkten Reichssteuern stark an: 1916: 19,6 Proz., 1918: 47,5 Proz., dementsprechend ging der Anteil der Zölle und Aufwandsteuern zurück: 1916: 65,2 Proz., 1918: 38,1 Proz.; der Anteil der Verkehrssteuern stieg bis 1917 an (21,4 Proz.), senkte sich aber 1918 bis 13,6 Proz. Die 1906 geschaffene Reichserbschaftssteuer zeigte bis 1915 eine prozentuale Zunahme (von 2,1 Proz. im Jahre 1910 bis 2,9 Proz. im Jahre 1915), von da an ging aber infolge Ausbau der direkten Reichsbesteuerung ihr Anteil zurück (1918: 0,8 Proz.).

Ein ganz eigentümliches Bild bietet das Jahr 1920. Der Anteil der laufenden direkten Steuern betrug in diesem Jahre nach den rechnungsmäßigen Ergebnissen nur 22,8 Proz. (nach den Voranschlägen 35,2 Proz.), der der einmaligen direkten Steuern nach den rechnungsmäßigen Ergebnissen 31,5 Proz. (nach den Voranschlägen 24,8), die direkten Steuern überhaupt brachten somit nach den rechnungsmäßigen Ergebnissen 54,3 Proz, nach den Voranschlägen 60 Proz. auf. An zweiter Stelle standen mit 42 Proz. die Zölle und Aufwandsteuern. Es folgten mit 3,1 Proz. die Verkehrssteuern, mit 0,6 Proz. die Erbschaftssteuern. Ein unmittelbarer Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der Vorjahre ist aber infolge der durch die große Reichsfinanzreform eingetretenen Aenderungen nicht möglich. Man wird vor allen Dingen nicht die laufenden direkten Steuern der früheren Bundesstaaten mit den laufenden direkten Steuern des Reiches anteilsmäßig in Beziehung setzen dürfen; jedenfalls wäre der auf den ersten Anblick sich vielleicht ergebende Schluß, daß der Anteil der laufenden direkten Steuern von 1918 auf 1920 gefallen sei, ganz irreführend, da die Basis, von der aus die Berechnung erfolgte, in beiden Fällen eine verschiedene ist. Eher vergleichbar sind die Summenzahlen von Reich und Bundesstaaten im Jahre 1918 mit den Zahlen von 1920. Aber auch hierbei wird man mit vergleichenden Schlußfolgerungen sehr vorsichtig sein müssen.

Die Reichseinnahmen aus Steuern und Zöllen im Rechnungsjahr 1920.

Einnahmearten	Voranschlag für 1920 in 1000 M.	Voranschlag für 1920 pro Kopf der Bevölk.	Voranschlag für 1920 Von 100 des Gesamtsteuerertrages	Isteinnahme 1920 in 1000 M.	Isteinnahme 1920 pro Kopf der Bevölk.	Isteinnahme 1920 Von 100 des Gesamtsteuerertrages
I. Laufende veranlagte, sog. direkte Steuern:						
Einkommensteuer	12 000 000	197,05	29,51	9 592 767	157,52	20,81
Körpersch.-Steuer	900 000	14,78	2,21	4 541	0,07	0,01
Kapitalertragsteuer	1 300 000	21,35	3,20	908 968	14,93	1,97
Besitzsteuer	100 000	1,64	0,25	10 288	0,17	0,02
zusammen	14 300 000	234,82	35,17	10 516 564	172,69	22,81
II. Einmalige veranlagte, sog. direkte Steuern:						
Reichsnotopfer	3 500 000	57,47	8,61	9 336 418	153,31	20,25
Kriegsabgabe v. Vermögenszuw.	6 594 000	108,28	16,22	3 094 281	50,81	6,71
Außerordentl. Kriegsabgabe 1919	—	—	—	1 891 928	31,07	4,10
" " 1918	—	—	—	187 371	3,08	0,41
Zuschlag zur " 1916	—	—	—	— 2 928	—0,05	— 0,006
Kriegsabgabe — 1916	—	—	—	—	—	—
Aus dem Wehrbeitrag	—	—	—	20 452	0,33	0,04
zusammen	10 094 000	165,75	24,83	14 527 522	238,55	31,51
III. Tarifierte, sog. indirekte Steuern:						
1. Tarifierte Vermögenssteuern						
Erbschaftssteuer	620 000	10,18	1,52	256 260	4,21	0,56
Umsatzsteuer	3 650 000	59,94	8,98	4 203 787	69,02	9,12
Grunderwerb- u. Zuwachssteuer	220 000	3,61	0,54	523 435	8,60	1,13
Reichsstempelabgaben	905 000	14,86	2,23	1 726 247	28,35	3,74
zusammen	5 395 000	88,59	13,27	6 709 729	110,18	14,55
2. Tarifierte Verkehrssteuern	630 000	10,34	1,55	1 422 529	23,36	3,09
3. Innere Verbrauchssteuern:						
Salzsteuer	56 000	0,92	0,14	75 294	1,24	0,16
Zuckersteuer	160 000	2,63	0,39	118 759	1,95	0,26
Weinsteuer	250 000	4,11	0,61	620 792	10,19	1,35
Schaumweinsteuer	100 000	1,64	0,24	95 837	1,57	0,21
Biersteuer	130 000	2,13	0,32	155 063	2,55	0,33
Branntweinsteuer	320 000	5,25	0,79	764 471	12,55	1,66
Tabaksteuer	1 000 000	16,42	2,46	1 907 722	31,33	4,14
Kohlensteuer	4 500 000	73,89	11,07	4 670 427	76,69	10,13
Mineralwassersteuer	50 000	0,82	0,12	35 389	0.58	0,08
Essigsäureverbrauchsabgabe	3 000	0,05	0,01	7 384	0,12	0,01
Zündwarensteuer	50 000	0,82	0,12	61 192	1,00	0,13
Leuchtmittelsteuer	15 000	0,25	0,04	165 06	0,27	0,04
Spielkartensteuer	12 000	0,20	0,03	8 488	0,14	0,02
zusammen	6 646 000	109,13	16,34	8 537 324	140,18	18,52
4. Zölle u. Ausfuhrabgaben:						
Zölle und Aufgeld	2 500 000	41.05	6,15	2 149 654	35,30	4,66
Statistische Gebühr	1 000	0,02	0,002	1 447	0,02	0,003
Ausfuhrabgaben d. allg. Finanzverwaltg. u. d. Reichswirtschaftsministeriums	1 092 600	17,94	2,69	2 237 380	36.74	4,86
zusammen	3 593 600	59,01	8,84	4 388 481	72.06	9,52
Summe	40 658 600	667,64	100	46 102 149	757,02	100

XVII.

Die Teuerung bei den englischen Eisenbahnen.

Von Ober- und Geh. Regierungsrat Wernekke.

Der Krieg hat für das Wirtschaftsleben der Sieger und der Besiegten, wenn von solchen überhaupt die Rede sein kann, der Art nach die gleiche Wirkung gehabt, dem Grade nach ist sie allerdings hüben und drüben verschieden. Die Lage kennzeichnet sich durch eine Steigerung aller Ausgaben, der keine entsprechende Zunahme der Einkünfte gegenübersteht. Der soeben veröffentlichte statistische vorläufige Bericht über die Betriebsergebnisse der englischen Eisenbahnen im Jahre 1920 gibt ein anschauliches Bild der Verhältnisse, die in dieser Beziehung in England herrschen. Die Teuerung erreicht dort bei weitem nicht daß Maß wie bei uns, wird aber trotzdem sehr drückend empfunden.

Das Jahr 1920 brachte den englischen Eisenbahnen im Januar eine Erhöhung der Gütertarife, die im Durchschnitt 50 Proz. ausmachte. Am 6. August folgte eine Erhöhung der Fahrpreise um etwa 75 Proz. Die Frachtsätze waren während des ganzen Krieges unverändert geblieben, dagegen waren die Fahrpreise am 1. Jan. 1917 um 50 Proz. erhöht worden, worauf am 6. Aug. 1920 die weitere Erhöhung um 75 Proz. erfolgt ist. Die erste Erhöhung war aber nicht vorgenommen worden, um den Eisenbahnen erhöhte Einnahmen zuzuführen, sondern in der ausgesprochenen Absicht, den Verkehr, der den Eisenbahnen über den Kopf zu wachsen drohte, abzudrosseln. Die seit Beendigung des Krieges vorgenommenen Tariferhöhungen sollen dagegen dazu beitragen, die Spannung zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verringern. Am 1. Sept. 1920 sind die Frachtsätze nochmals erhöht worden, und zwar so, daß die Kohlenfrachten 75 Proz., die sonstigen Sätze 112 Proz. höher als die Friedenstarife sind. Den dadurch vermehrten Einnahmen der englischen Eisenbahnen stehen aber sehr erheblich erhöhte Ausgaben gegenüber. Bekanntlich gewährleistet die englische Regierung als Gegenleistung für die ohne besondere Vergütung vorgenommene Beförderung aller Sendungen für Heer und Flotte im Kriege den Eisenbahnen ihre Einnahmen in der Höhe derjenigen des Jahres 1913. Dieser Zustand ist auch nach Beendigung des Krieges beibehalten worden. Er zwingt den Staat zu hohen Aufwendungen. Nachdem für das Jahr 1920 zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen des Staates ursprünglich 22 000 000 £ verwilligt worden waren, mußten gegen Ende des Jahres noch 21 000 000 £ nachgefordert werden. Aus dem Verhältnis dieser Zahlen zueinander geht hervor, daß die Einnahmen und

Ausgaben sich in einer Weise verschoben haben müssen, die von der vorausgesehenen Entwicklung stark abwich. Die Nachforderung wurde vor dem Parlament mit der Steigerung fast aller Ausgabeposten begründet. Sie betrug z. B. bei den Kohlen 3 000 000 £, bei der Beschaffung sonstiger Vorräte 10 000 000 £. Die Löhne mußten auf Grund schiedsgerichtlicher Sprüche um 20 000 000 £ erhöht werden. Steuern, Abgaben und Entschädigungen verursachten 3 000 000 £ Mehrausgaben. Der Kohlenarbeiterausstand im September 1920 brachte einen Verlust von 8 000 000 £, die Unruhen in Irland einen solchen von 2 000 000 £. Dazu kommt noch der Verkehrsrückgang, verursacht durch das Darniederliegen des Wirtschaftslebens, so daß die Regierung für einen um 45 bis 50 000 000 £ höheren Betrag aufzukommen hat, als vorauszusehen war.

Die Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben seit 1913, dem letzten Friedensjahr, bei den 33 größten Eisenbahngesellschaften, die sich mit 17 auf England, je 5 auf Wales und Schottland und 6 auf Irland verteilen, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich. Die dabei nicht aufgeführten Gesellschaften sind so unbedeutend, daß ihre Betriebsergebnisse das Gesamtbild, namentlich das Verhältnis der verschiedenen Posten zueinander, nicht wesentlich zu beeinflussen vermögen.

	Anlage-kapital	Betriebs-einnahmen	Betriebs-ausgaben	Betriebs-überschuß	Verfügbarer Ueberschuß	Feste Ausgaben	Dividenden	Rücklagen	Vortrag auf neue Rechnung
1920	1 085 665	298 249	251 575	46 674	51 202	15 797	34 255	1102	1932
1919	1 080 588	226 363	180 098	46 265	51 002	15 543	34 323	1164	1884
1918	1 078 772	182 264	136 342	45 922	50 105	15 515	33 501	1003	1911
1917	1 078 085	155 760	110 366	45 394	49 089	15 502	31 978	1519	1826
1916	1 076 650	142 700	97 637	45 063	48 507	15 509	31 825	1051	1736
1915	1 073 814	133 907	89 016	44 891	48 233	15 480	31 576	888	1614
1914	1 068 710	129 039	84 282	44 757	47 987	15 497	31 605	819	1325
1913	1 060 989	129 194	83 385	45 809	49 112	15 232	32 808	994	1259

in 1000 £.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die Ausgaben der englischen Eisenbahngesellschaften im Jahre 1920 ungefähr das Dreifache derjenigen im Jahre 1913 betragen haben, während die Betriebseinnahmen nur um 130 Proz. gestiegen sind. Die Steigerung der Ausgaben verteilt sich geradezu auf alle Posten der Betriebsrechnung, ist aber in der Hauptsache bedingt durch die hohen Arbeitslöhne, die infolge der verkürzten Arbeitszeit doppelt im Gewicht fallen, die hohen Preise für Bau-, Betriebs- und Rohstoffe, namentlich auch Kohlen. Auf der Großen Nordbahn von Irland kostete z. B. die Erneuerung von 1 Meile (1,61 km) Oberbau 5 402 £ gegenüber 1 914 £ im Jahre 1913. Die Rhymney-Eisenbahn hat 1920 für Schwellen 14 sh 6 Pence, gegenüber 6 sh 2 Pence im Jahre 1913 bezahlt. Schienen kosteten 1913 6 £ 10 sh die Tonne, jetzt werden sie in England mit 24 £ 15 sh verkauft, können aber in Belgien zum halben

Preis, 12 £ 12 sh 6 Pence, also immer noch zum doppelten Preise des Jahres 1913 bezogen werden. Für Laschen ist der Preis in England von 8 £ 10 sh auf 30 £ gestiegen, sie sind aber in Belgien zu 12 £ 12 sh 6 Pence zu haben. Für Siederohre müssen 1 560 £ gegen 673 £, für Gußteile 31 £ gegen 7 £ 7 sh 6 Pence, für Schrauben und Muttern 52 £ 10 sh gegen 21 £ 10 sh bezahlt werden. Eine Lokomotive der Rhymney-Gesellschaft konnte 1913 für 2 950 £ beschafft werden, während sie 1920 10 000 £ kostet, Güterwagen sind von 100 £ auf 300 bis 350 £, Personenwagen von 1000 £ auf 3 600 £ im Preis gestiegen.

Große Ausgaben erwachsen den Eisenbahngesellschaften auch aus der neueren Wohlfahrtsgesetzgebung und der Fürsorge für Arbeitslose. Steuern und Abgaben sind wesentlich höher als früher und steigen weiter. Sehr hoch sind auch die Entschädigungen für verlorene und beschädigte Güter, da im ganzen Lande fleißig gestohlen wird. Die Brighton- und die Große Nordbahn berichten, daß jede von ihnen im Jahre 1920 29 000 £ mehr als im Vorjahre für Entschädigungen zu zahlen gehabt hat. Die Bearbeitung der statistischen Angaben, die das Ministerium einfordert, hat bei der Großen Nordbahn allein 33 000 £ gekostet. Für alle Eisenbahnen werden diese Kosten zu 5 bis 600 000 £ geschätzt.

Die Metropolitan-Eisenbahn hat 1920 für Kohlen 50 000 £ mehr aufgewendet als im Jahre 1919, bei der Großen Ostbahn ist der Kohlenpreis von 31 sh 6 Pence auf 39 sh 9 Pence für 1 t gestiegen. Bei der Großen Nordbahn haben die Kosten für Brennstoffe 1 300 000 £ oder 328 000 £ gleich 34 Proz. mehr als im Vorjahre betragen. In Schottland waren die Kohlen etwas billiger als in England; sie kosteten in der Grube 33 sh die Tonne gegen 25 sh 10 Pence im Jahre 1919 und 11 sh 2 Pence im Jahre 1913. Die Dublin- und Südost-Eisenbahn gibt die Kohlenpreise für das ganze Jahr 1920 an und ermöglicht dadurch einen Einblick in die Preisentwicklung im Laufe des Jahres; sie betrugen frei Schiff im Jahre 1919 31 sh 3 Pence; im Januar 1920 stieg der Preis auf 33 sh 9 Pence, Mitte Mai auf 37 sh 11 Pence, im August auf 41 sh 11 Pence, im September auf 43 sh 7 Pence, im November auf 43 sh 10 Pence und erreichte Ende des Jahres die Höhe von 44 sh 1 Penny. Die Große Süd- und Westbahn, auch eine irische Gesellschaft, ist mit einer Preissteigerung von 7 sh davongekommen. Es wurde gehofft, daß im Jahre 1920 die Preise zurückgehen würden, die Arbeiterschwierigkeiten, die namentlich im Bergarbeiter-Ausstand zum Ausdruck kommen, machen aber diese Aussicht wieder zu nichte.

Die Löhne der Arbeiter sind durch Abmachungen, die während des Krieges getroffen worden sind, so festgesetzt worden, daß sie sich selbsttätig den Preisen der Lebenshaltung anpassen, es sind sog. gleitende Lohnsätze vereinbart worden. Auf Grund der Kleinhandelspreise setzt das Handelsministerium von Zeit zu Zeit die Kosten der Lebensmittel usw. im Vergleich zu den Vorkriegspreisen fest, und danach richten sich die Löhne. Natürlich hinkt eine Herabsetzung der Löhne einige Zeit hinter dem Zurückgehen der Kosten für die Lebenshaltung her. Mit dem Falle der Preise geht aber eine Verminderung des Verkehrs Hand in Hand. Die Eisenbahngesellschaften haben also die hohen Löhne noch einige Zeit zu

tragen, nachdem bereits die Preise gefallen sind und nachdem ihre Einnahmen infolge Nachlassen des Verkehrs zurückgegangen sind. Dieser Vorgang spielt sich in der letzten Zeit in England ab. Die Eisenbahngesellschaften behaupten, daß die hohen Löhne eine schwere Belastung des Wirtschaftslebens darstellen, ohne dem Arbeiter, der sie bezieht, rechten Nutzen zu bringen. Die Löhne sind durch Vereinbarungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber für das ganze Land, und zwar für gleiche Tätigkeit in gleicher Höhe, festgelegt. Eine größere Anpassungsfähigkeit der Löhne an zeitliche Schwankungen und örtliche Verhältnisse würde eine große Erleichterung bedeuten. Die gleichmäßige Festsetzung der Löhne für das ganze Land ist unter Mitwirkung der Regierung zustande gekommen. Da sie den Eisenbahngesellschaften ihre Einnahmen in der Höhe wie vor dem Kriege gewährleistete, hatten diese keine Veranlassung, sich einer solchen Regelung zu widersetzen, und ein Widerstand hätte ihnen wahrscheinlich auch nichts genützt, denn die Regierung mußte im Kriege vor allem dafür sorgen, die Arbeiter bei guter Laune zu erhalten Jetzt, wo der Wegfall der Staatszuschüsse in Aussicht steht, — der 15. August ist als Zeitpunkt für eine gesetzliche Neuregelung des Eisenbahnwesens im zurzeit gültigen Verkehrsgesetz festgelegt [1]) —, bemächtigt sich der Eisenbahngesellschaften und ihrer Aktionäre lebhafte Besorgnis. wie sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse in Zukunft gestalten werden. Daß die einheitliche Regelung der Löhne für das ganze Land und die einheitliche Festsetzung der Arbeitszeit unberechtigt ist, zeigt sich besonders deutlich bei den Eisenbahnen. Arbeiter in ländlichen Bezirken, wo täglich 30 bis 40 Züge verkehren, erhalten ebensoviel Lohn und arbeiten ebenso lange wie diejenigen in Brennpunkten des Verkehrs mit 700 bis 800 Zügen täglich. Der Unterschied in der Leistung kommt namentlich im Stellwerksdienst zum Ausdruck. Es gibt Stellwerkswärter, die nur einige Mal am Tage ihre Hebel zu bedienen haben, während diejenigen im Londoner Stadt- und Vorortverkehr z. B. beständig beschäftigt sind und neben der weit größeren körperlichen und geistigen Anstrengung auch eine weit höhere Verantwortung zu tragen haben. Trotzdem arbeiten diese ebenso lange wie jene, und die Entlohnung beider ist gleich. Besonders geklagt wird auch über die hohen Löhne jugendlicher Arbeiter. Bei der Brighton- und Südküstenbahn gibt es solche von 18 und 19 Jahren, die wöchentlich 3 £ 10 sh bis 4 £ und damit ebensoviel verdienen wie verheiratete Arbeiter, die 25 bis 30 Jahre im Eisenbahndienst stehen. Von einem kleinen, abgelegenen Bahnhof dieser Gesellschaft berichtet der Vorsitzende in der letzten Hauptversammlung, daß dort zwei 19jährige Arbeiter je 202 £ 16 sh im Jahre verdienen, während der Pfarrer des Orts nur ein Einkommen von 190 £ hat. Also auch in England wie bei uns die Unterschätzung der Werts geistiger Arbeit gegenüber der körperlichen. Eine Abstufung der Löhne nach dem Alter der Arbeiter wird von den Arbeitgebern als berechtigt angesehen und gefordert. Die Löhne haben bekanntlich einen ausschlaggebenden Einfluß auf die rechnerischen Ergebnisse des

---

1) Die Neuregelung ist mittlerweile durch ein Gesetz vom 19. August 1921 eingetreten.

Eisenbahnbetriebes. Das Sinken der Preise hat z. B. unter Anwendung der gleitenden Lohnsätze im März eine Herabsetzung der Löhne um 4 sh ermöglicht; das bedeutet für die Eisenbahnen eine Verminderung der Ausgaben um 7 200 000 £. Wie die Ausgaben für Löhne bei einzelnen Eisenbahngesellschaften seit 1913 gestiegen sind, geht aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor.

Löhne bei der	im Jahre 1913	im Jahre 1920
Kaledonischen Eisenbahn	1500	6 500
Großen Zentral- „	2432	7 900
„ Nord- „	2644	7 959
„ „ „ von Irland	357	1 406
„ West- „	6000	19 500
Lancashire und Yorkshire-Eisenbahn	2797	9 458
London und Nordwest- „	6000	20 000
„ „ Südwest- „	2135	6 941
Nordbritischen Eisenbahn	1660	6 600
Nordost- „	4000	13 000
Rhymney- „	131	399
Südost- und Chatham-Eisenbahn	1754	6 000
Taff Vale-Eisenbahn	384	1 187
	1000 £.	

Der Durchschnittslohn auf Kopf und Woche betrug im Jahre 1920 bei der Lancashire- und Yorkshire-Eisenbahn z. B. 77 sh 11 Pence, während er 1913 nur 27 sh 4 Pence betragen hatte. Die Lohnausgaben der Großen Westbahn sind von 1919 bis 1920 um 5 500 000 £, die der Großen Nordbahn von Irland um 308 000 £ gestiegen. Die irischen Eisenbahnen zahlten 1913 an Löhnen 1 500 000 £; legt man die Zahlen des Februar 1921 zugrunde, so werden die entsprechenden Ausgaben des Jahres 1921 auf 6 300 000 £ oder mehr als das Vierfache geschätzt. Bei allen Eisenbahnen Englands sind die Lohnkosten, einschließlich der Kriegsteuerungszulagen von 47 000 000 £ im Jahre 1913 auf 164 000 000 £ im Jahre 1920 oder um 250 Proz. gestiegen; die entsprechenden Ausgaben für Betriebs- und Baustoffe haben von 33 000 000 £ auf 92 000 000 £ oder um nahezu 180 Proz. zugenommen. 1 £ der Roheinnahmen verteilte sich in den Jahren 1913 und 1920 auf die Ausgaben wie folgt:

	1913	1920
Löhne	7 sh 0 d	10 sh 4 d
Beschaffungen	4 „ 11 „	5 „ 10 „
verschiedene Ausgaben	1 „ 1 „	0 „ 10 „
Verzinsung des Anlagekapitals	7 „ 0 „	3 „ 0 „

Um den Betriebsüberschuß in gleicher Höhe wie 1913 zu erzielen, müßten die englischen Eisenbahnen jetzt 320 000 000 £ im Jahre einnehmen.

Sehr erheblich gestiegen sind auch, wie schon angedeutet, die Anforderungen, die an die Steuerkraft der Eisenbahngesellschaften gestellt worden sind. Sie sind an vielen Stellen die größten Steuerzahler, und der Betrag, den sie auf diesem Gebiet zu entrichten haben, hat auf

ihren Haushalt sehr erheblichen Einfluß. So hat z. B. im Jahre 1920 die Große Westbahn 1 420 000 £, d. s. 700 000 £, die Nordwestbahn 1 248 000 £, d. s. 609 000 £ mehr als im Jahre 1913 an Steuern abzuführen gehabt. Erstere hätte ohne diese Ausgabe ihre Dividende um 2 Proz., letztere um 3 Proz. erhöhen können. Bei der Großen Ortsbahn waren Steuern und Abgaben 1920 um 50 Proz., bei der Brighton- und Südküsten-Eisenbahn um 147 203 £ höher als im Vorjahre. Die Gesamtaufwendungen der Eisenbahnen für Steuern im Jahre 1920 können nach den bis jetzt vorliegenden Unterlagen noch nicht angegeben werden, aus den vorstehend aufgeführten Beispielen geht aber hervor, daß sie ebenso wie der Privatmann erhöhte Steuerlasten haben tragen müssen und daß ihr Haushalt ebenso wie der des Privatmanns nicht nur in bezug auf die gezahlten Beträge an sich, sondern auch im Verhältnis zu den Einnahmen erheblich höher mit Steuern belastet worden ist.

XVIII.
Die „Erstlinge“ in der Statistik; Gedanken und Anregungen.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Im Mannheimer statistischen Januarmonatsbericht 1921 hat Oberverwaltungsrat Prof. Dr. S. Schott die Ersteinleger der dortigen Sparkasse erstmalig besonders ausgezählt veröffentlicht. Kein Zweifel, daß diese praktische Idee gerade jetzt eine ausgezeichnete zu nennen ist, die hoffentlich viel Nachahmung findet.[1]) Nun sollte man diese Ersteinzahler möglichst auch nach Geschlecht, Alter, Beruf, Zivilstand und sonstigen Merkmalen gliedern. Geben doch beispielsweise manche Städte für Neugeborene Sparkassenbücher mit einem kleinen Anfangsbetrage, sagen wir 100 M., als Geburtsprämie aus, so daß sich die Gliederung der Sparkassenkonteninhaber nach dem Alter bereits deswegen lohnt. Aber mir scheint es besonders angezeigt zu sein, den Schottschen Gedanken zu verallgemeinern und überhaupt einmal dem Problem der „Erstlinge“ in der Statistik wenigstens etwas nachzugehen. —

Die Erstgeborenen, eine wichtige Sondergruppe der schon gestreiften Neugeborenen, werden unter dem Oberbegriff der Geburtenfolge von jeher an vielen Orten besonders ausgezählt. Ihnen entsprechen als vielfach vorausgehend die zum ersten Male Heiratenden, wobei als Kuriosum nicht unerwähnt bleibe, daß Georg von Mayr in seiner groß angelegten „Moralstatistik“ die zum zweiten und weiteren Male zur Ehe Schreitenden als „rückfällig“ bezeichnet, ein Ausdruck, der zweifellos etwas nach Kriminalität riecht, wenngleich unser Altmeister diese Wirkung wohl kaum beabsichtigt haben mag. Noch weiter in diesem Zusammenhange wären zu verfolgen die ersten Aufgebote und — was freilich zunächst etwas utopisch und gewagt erscheint — die ersten Verlobungen. Ueberhaupt sollte man allgemein auf die Ver- und Entlobungen statistisch größeren Wert legen, als bisher; eine solche Statistik ist vor der Hand allerdings wohl nur auf Grund von Zeitungsnotizen möglich. Uebrigens darf man die Entlobungen gewissermaßen als totgeborene Ehen bezeichnen. — In der Medizinalstatistik spielen die Ersterkrankungen eine große Rolle, besonders bei den meldepflichtigen Infektionskrankheiten, schon in Rücksicht auf Epidemien, Endemien, Desinfektionen. Bei den Schulersterkrankungen wirkt wieder das Geschwisterverhältnis, also eine Frage der Geburtenfolge, mit. —

Die Schulrekruten, die ersten Einschulungen werden natürlich längst ermittelt, ebenso die ersten Universitätssemester oder Universitätsinskriptionen nach Fakultäten gegliedert, ferner die jeweils ersten Prüflinge, die ersten

1) Dortmund registriert die neuen Bücher, Gelsenkirchen die neu ausgefertigten.

Lehr- und Arbeitsstellen. In der Rekrutierungsstatistik sind vielfach die zum ersten Male Vorgestellten bei der Berechnung der Tauglichkeitsziffer nicht genügend ausgesondert worden, was oft zu falschen Schlüssen geführt hat. —

Auf die Reihenfolge des Nacheinander der Verbrechen ist bereits bei der „Rückfälligkeit“ bezug genommen. Die Kriminalstatistik legt die Kataster der Verbrecher nach dem Orte des ersten Verbrechens an. — Man denke auch an die erste Hilfe bei Unfällen. Sehr wichtig ist ferner die in Rede stehende Unterscheidung bei der Beurteilung der Bautätigkeit („ob auf bisher neuer Baustelle“); auch beim Ansatz der Grundstücke wird sie besonders für die Besteuerung sowie den Wertzuwachs maßgebend; hier spielt weiter die Zwischenzeit zwischen der Bebauung und der ersten Veräußerung mit. —

Auch auf dem großen Gebiete des Arbeitsmarktes und des Beschäftigungsgrades kommt die Erstlingsstatistik zur Geltung und zwar sowohl bei der Arbeitsvermittelung, wie auch bei der Arbeitslosigkeit, ihrer geldlichen Unterstützung und der Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. — Längst arbeitet die Meteorologie nach unserer Methode. Die ersten Schnee-, Gewitterfälle usw. werden überall regelmäßig notiert. Für die Vogelkunde käme die Ankunft und Abreise der ersten Tiere in Frage, ebenso für die Menschenkunde die zum ersten Male Zu- und Fortziehenden, insbesondere in Kur- und Badeorten. In Gebirgsgegenden, namentlich in den Alpen, werden für die Hochtouristik die ersten Ersteigungen tunlichst aufgeschrieben, wobei man für wirklich erste touristische Ersteigung, also die eines bisher überhaupt touristisch noch nicht betretenen Gipfels, ruhig den Namen „Urersteigung“ setzen sollte, ganz im Einklang mit der theatralischen oder konzertlichen „Uraufführung“, während man die Bezeichnung „Erstersteigung“ besser für die jeweilige erste touristische Saisonleistung gebrauchen sollte. Hier sei auch an das sogenannte „Debut“, also das erste Auftreten im Theater, Konzertsaal usw. erinnert, wofür man vielleicht treffend „Urauftreten“ sagen könnte, ebenso an die ersten Reden im Parlament, besonders also im Reichs- und Landtage, wo man vielfach, vielleicht nicht übermäßig geschmackvoll, von „Jungfernreden“ spricht.

Für Buchhändler und Verleger sind die Erstauflagen und Erstausgaben wichtig. —

Beim Finanzwesen werden wohl allgemein die ersten Anleihen besonders ausgezählt, ebenso die ersten Aktien (Stammaktien); man spricht ja auch von „jungen Aktien“ im Sinne von zweiten. —

In der Handels- und Gewerbestatistik setzt der Begriff „Filiale“ ja ganz von selbst die erste Niederlassung oder das Stammhaus voraus. —

In mittleren und kleineren Betrieben und Gemeinden lassen sich alle diese und ähnliche Erstlingsaufnahmen naturgemäß leichter und einfacher vornehmen, als in großen. Immer aber sind sie bedeutsam. Denn oft hat eben auch die Kleinzahl ihren Wert, vor allem als Symptom oder Warnungszeichen. —

Der Franzose sagt „Ce n'est que le premier pas, qui coûte“. Gerade diesen premier pas (gewissenhafte Eltern notieren den ersten Geh- und Sprechversuch ihrer Sprößlinge), also den „Erstling“, sollte man mehr als bisher unter die statistische Lupe nehmen. Denn aller Anfang ist und bleibt: schwerwiegend.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Budge, Siegfried, Der Kapitalprofit. Eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Theorie Franz Oppenheimers. Jena (Gustav Fischer). 1921. 8⁰. XI u. 155 SS. (Preis: M. 22.)

Budge geht in dem obigen Buch von der Frage aus: Wie kann Kapitalprofit entstehen auf der Grundlage der objektiven Werttheorie und des Aequivalententausches, ist der Profit Vergütung eines selbständigen Produktivgutes oder wird er denjenigen, die das Produktivgut Arbeit zu Markte bringen, entzogen? Der Verfasser leitet sein Ergebnis, „Kapital ist selbständiges originäres Produktivgut“ nach kurzer, mit feinsinniger Kritik durchsetzter, dogmengeschichtlicher Darstellung teils in selbständiger Begründung, teils in Auseinandersetzung mit der jüngsten Ausbeutungstheorie, der von Oppenheimer, ab. Wir gehen zunächst auf die „Widerlegung“ Oppenheimers ein.

Jede Kritik der Oppenheimerschen Theorie muß mit der Prüfung ihres Grundpfeilers, der Bodensperre beginnen. Budge untersucht daher zuerst die Frage, wie weit ein Bodenmonopol besteht. In der Ablehnung des natürlichen Monopols stimmt Budge mit Oppenheimer überein. Der springende Punkt ist die Widerlegung des künstlichen Monopols. Budge glaubt sie mit der Erfahrungstatsache zu geben, daß jeder zunehmenden Nachfrage nach Bodenfrüchten, Mineralien oder Wohnungen sofort ein steigendes Angebot folge. Der Anbau werde ausgedehnt oder intensiviert, der Abbau der Bergwerke gesteigert, Neubau von Häusern in Angriff genommen. Mit dieser Tatsache ist aber die Existenz eines künstlichen Monopols am agrarischen Boden und städtischen Wohnboden noch nicht widerlegt. Nicht das ist die Frage, ob Anbau bisher ungenützten Bodens oder intensivere Bestellung möglich ist, und ob beides sofort bei steigender Nachfrage erfolgt — das würde auch Oppenheimer zugeben, da er ja nicht die volle Ausnützung des Bodens behauptet. Entscheidend ist, wer den Anbau vornimmt, ob der Eigentümer, der es bisher brachliegen ließ oder der Landarbeiter, der sich selbständig machen will. Sobald die Nachfrage nach Getreide und mit ihr sein Preis steigt, müßte es auch nach Oppenheimer für den Eigentümer vorteilhaft sein, Boden geringerer Qualifikation in Anbau zu nehmen. Ungenutzt war dieser Boden, nicht aber herrenlos. Der Ausdruck Bodenkraft statt Bodenfläche ändert an dieser Tatsache nichts; B. selbst zieht den Anbau brachliegender Flächen

gegen Oppenheimer heran. Daß Bodenkraft besonderer Qualifikation kein freies Gut mehr ist, erkennt auch B. an.

Der Haupteinwand gegen die Bodensperre hält somit nicht stand; wesentlicher ist ein zweiter. Nur aus der Kombination aller komplementären Produktivgüter geht das Produkt hervor. Der Anbieter des Prduktivguts Kapital müßt daher, falls die Bodensperre besteht, in der gleichen Zwangslage sein wie der Anbieter von Arbeit, und es ist nicht einzusehen, warum gerade der eine ausgebeutet wird und der andere nicht. Ausbeutung des Arbeiters kann außerdem nur dort stattfinden, wo der Bodenbesitzer dem Arbeiter gleichzeitig Sachgüter zur Verfügung stellt, da mit rein okkupatorischer Arbeit sich knapp der notwendigste Lebensunterhalt, nicht aber ein Mehrprodukt zur Ausbeutung erzielen läßt (S. 41).

Unklar wird B. dort, wo er das Einkaufsmonopol des Bodens zu widerlegen sucht (S. 43). Er erklärt die Lehre, daß die Arbeit in der Statik unter ihrem natürlichen Preise verkauft werde für verdächtig, da niemand auf die Dauer unter seinen Selbstkosten verkaufen würde. Selbstkosten des Arbeiters kann doch nur sein Reproduktionsbedarf an Lebensmitteln und anderen Gütern sein, ein Marxscher Begriff. Bei Oppenheimer ist das Arbeitsprodukt der natürliche Lohn, der nicht in notwendigem Zusammenhang mit den Selbstkosten des Arbeiters steht. Nur dem Grenzkuli der politischen Oekonomie wird das physiologische Existenzminimum zum Bestimmungsfaktor seines Lohns.

Ebenso ist nicht klar, was B. gegen den Ausgleich der Profitraten durch die beschränkte Konkurrenz der Bodenanbieter einwendet. Er glaubt, Oppenheimer könnte bei einem solchen Ausgleich nicht mehr die exakte Höhe des statischen Profits ableiten, die sich immer als Differenz zwischen dem natürlichen Arbeitslohn der reinen und dem Monopollohn der politischen Oekonomie ergibt. Der natürliche Arbeitslohn solle durch den Ausgleich der Profite ins Schwanken geraten. Tatsächlich bleibt der natürliche Lohn fest, auch die statischen Preise der politischen Oekonomie sind berechenbar. B. hat anscheinend nicht die reine von der politischen Oekonomie geschieden. Der natürliche Arbeitslohn hat seinen Ort nur in der reinen Oekonomie und kann daher vom Ausgleich des Profits in der politischen Oekonomie nicht berührt werden. Die Einwände B.s gegen den Ausgleich der Profitraten in der freien Konkurrenz treffen die Marxsche Mehrwertlehre, nicht aber die Oppenheimersche Theorie, nach der Wert- und Arbeitsmenge, gemessen an der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit sich nicht zu decken brauchen.

Eine weitere Untersuchung gilt der zweiten grundlegenden Prämisse der Oppenheimerschen Theorie, der Lehre vom statischen Preise der Arbeit. Nach Oppenheimer ist in der reinen Oekonomie der Wert des Arbeitsaufwandes, der statische Preis der Arbeit gleich dem Produktwert. Diese Wertableitung wird mit der Begründung angegriffen, daß der Arbeitsaufwand nicht gleichzeitig Wertquelle und selber Wertding sein könne. Die Verwechslung sei dadurch entstanden, daß Oppenheimer die beiden Begriffe des Arbeitsaufwandes als Wertquelle und der Arbeitskraft als Marktware nicht voneinander scheide. Der berühmten Marxschen These von der Ware Arbeitskraft, deren Gebrauchswert darin besteht,

Tauschwert zu schaffen, und die der Kapitalist zu ihrem Tauschwert kauft, während er ihren Gebrauchswert ausnutzt, hatte Oppenheimer die Behauptung entgegengestellt, daß die Arbeitskraft auf dem Markte nur gemietet, nicht aber gekauft werde. Dagegen versucht B. die Marxsche Unterscheidung der Arbeit als Marktware und als Arbeitsaufwand außerhalb des Marktes dadurch zu retten, daß er die Miete, die sich nur juristisch vom Kauf unterscheiden solle, ökonomisch als „Kauf auf Zeit“ konstruiert. Er unterscheidet das Nutzungsrecht auf Zeit, das der Mieter erwirbt, von der Nutzung als Konsumakt, der auf dem Markt nicht gehandelt wird. Damit bringt er eine Verfeinerung der Arbeitswerttheorie, aber keine Rettung der Marxschen These. Denn die Tatsache bleibt bestehen: Was auf den Markt kommt und in das Eigentum des Kapitalisten übergeht, ist keinesfalls die Substanz, sondern das Recht, die Substanz während einer bestimmten Zeit zu nutzen. B. führt daher den Ausdruck „Verfügungsmacht über die Arbeitskraft während einer gewissen Zeitdauer“ ein. Oppenheimer solle sich einer dreifachen Verwechslung schuldig machen, indem er die Marktware Arbeitskraft als Produktivgut, die Arbeitsverausgabung als Konsum jenes Produktivgutes im Produktionsprozeß und das Arbeitsprodukt als Resultat der Verausgabung miteinander identifiziert. Eigentümlich ist, daß B. gegen Oppenheimer einwendet, Arbeitsleistung sei keine Kategorie der Oekonomik und gleich darauf den Marxschen Begriff der Arbeitskraft gegen denselben Vorwurf von Oppenheimer mit der richtigen Entgegnung rettet, daß keine Marktware ohne weiteres Begriff der Oekonomik sei, sondern es erst durch Knappheit werde.

Bei der Ableitung des Oppenheimerschen Lohngesetzes vermißt B. die eigene Bevölkerungstheorie. Die Lohnableitung ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich der Profit für Oppenheimer als Differenz zwischen dem Lohn der reinen und der politischen Oekonomie ergibt. Der Preis der unselbständigen Dienste wird nach dem Einkommen der selbständigen Grenzproduzenten bestimmt, die in der politischen Oekonomie als Landlose nur Boten, Zettelverteiler und ähnliches sein können. B. lehnt die Bestimmung des Arbeitslohns des durchschnittlich Qualifizierten durch den geringer Qualifizierten ab, da verschiedene Qualifikation die Vertretbarkeit ausschließt. Die Einstellung des Arbeitslohns auf das soziale Existenzminimum könne mithin nicht durch die Konkurrenz mit dem Grenzkuli, sondern nur durch ein Bevölkerungsgesetz erbracht werden, und dieses habe Oppenheimer nicht. Die gleiche Lücke zeige die dynamische Lohntheorie, das Gesetz der Strömung, das die landlosen Arbeiter in die Städte treibt. Das Steigen des Industriearbeiterlohns trotz Ueberfüllung des städtischen Marktes erklärt Oppenheimer aus dem durch das Abströmen verursachten Steigen des Landarbeiterlohns, der die Basis der städtischen Löhne bildet. B. wendet mit Recht dagegen ein, daß die Ausgleichsstörung beider Märkte nicht genügend erklärt sei. Es bleibe unverständlich, warum die Löhne sich nicht ausgleichen, warum der Lohn der Landarbeiter nicht so lange steigt bis die Arbeiter wieder auf das Land zurückströmen. Allerdings ist das Abströmen vom Lande eine Realität, vor der B. sich nicht verschließen kann und die er mit seiner Theorie nicht erklärt. B. wirft zwar

die Frage auf, ob vielleicht die Höhe der Geburtenziffer eine Abwanderung aus den Gegenden des Grundbesitzes bedingt, unterläßt es aber, die Frage weiter zu untersuchen. Tatsächlich zeigt die Statistik das Gegenteil.

Auch die Möglichkeit, den statischen Lohn der reinen Oekonomie aus dem Einkommen des ländlichen Grenzproduzenten abzuleiten, wird von B. bestritten. Der kapitallose Grenzproduzent würde mit nur okkupatorischer Arbeit kaum das notdürftigste Existenzminimum und jedenfalls weniger als der durchschnittlich qualifizierte Lohnarbeiter verdienen; mit Kapital aber würde der Profit in seinem Einkommen bereits enthalten sein und die zu findende Größe würde vorausgesetzt.

Auf die Oppenheimer'sche Schilderung der reinen Oekonomie, in der es keinen Profit mehr geben wird, antwortet B. mit einer Prophezeiung entgegengesetzter Art. Das Abströmen der Arbeiter auf das Land wird zum Steigen der Löhne in den Städten führen, zu einem größeren Kapitalbedarf für die Städte, während gleichzeitig auf dem Lande infolge der dichteren Besiedelung der Kapitalbedarf steigt. Das bedeutet Wettbewerb von Industrie und Landwirtschaft um das vorhandene Kapital, Steigen des Leihzinses, was Einschränkung der Kapitalnachfrage hervorrufen wird. Infolge des hohen Zinses wird ein Teil der städtischen Arbeiter auf die Landansiedlung verzichten, ein Teil der städtischen Unternehmer den Betrieb verkleinern. Arbeitslohn und Profit werden sich, das ist das Ergebnis, auf die Höhe einstellen, die durch Nachfrage und Angebot nach Arbeitskraft und Kapital bedingt ist. Ein „Verdampfen des Mehrwerts" kann B. deshalb nicht zugeben, weil nach seiner eigenen Theorie das Kapital selbständiges Produktivgut ist, nicht nur Beschaffungsgut und eigenen Wert hat.

Mit seiner Kritik des Oppenheimer'schen Systems hat B. eine Lücke ausgefüllt, da bisher nur unwesentliche Einwände gegen diese Theorie erhoben worden waren. Hier liegt zum erstenmal eine Untersuchung aller ihrer Grundlagen vor. Gewiß wird es Oppenheimer gelingen, vieles zu widerlegen. Aber es ist doch manche Unklarheit, manch schwach fundierte Stelle des Systems aufgezeigt worden.

Bei der Ableitung seiner eigenen Theorie geht B. von der alten Problemstellung aus: Wie sind Mehrprodukt, d. h. ein den Kapitalersatz übersteigendes Produkt und entsprechender Mehrwert zu erklären? Da der Profit sich als Mehrprodukt und Mehrwert realisiert, da er ein Preis ist, d. h. Entgelt eines wirtschaftlichen Gutes, das nur Produktivgut sein kann, denn der Profit findet sich als Bestandteil aller Preise produktiver Sachgüter vor, so müssen Mehrprodukt und Mehrwert in Beziehung zum Produktivgut Kapital gebracht werden. Diese Beziehung wird für die Robisonwirtschaft durch den Nachweis aufgedeckt, daß der isolierte Wirt bei der Herstellung von Produktionsmitteln neben der Arbeit, die bei jeder Produktion geopfert werden müßte, noch ein Opfer besonderer Art bringt, den Verzicht auf den sofortigen Konsum überhaupt. Dieser Verzicht ist nicht nur ein physisches Opfer, sondern auch ein wirtschaftliches, weil immer nur ein Teil des Arbeitstages für solche, nicht dem unmittelbaren Konsum dienenden Arbeiten verwendet werden kann, die für die Produktion zu bindende Arbeitszeit also beschränkter ist als diejenige, die für den gegenwärtigen Konsum zur Verfügung steht. Neben

dem Arbeitswert geht mithin auf das Werkzeug der Wert des zeitlichen Konsumentgangs über, ein Wert, der so lange zunehmen muß, bis der Wirt in den Besitz des genußreifen Produkts gelangt ist.

Hier verbindet B. zwei Theorien miteinander, die Arbeits- und die Abstinenztheorie. Er rechnet dem Kapital erstens die aufgewendete Arbeit zu und zweitens den Konsumentgang, die Entbehrung. Das ist eine Doppelrechnung. Nur die aufgewendete Arbeit schafft Wert, dem Konsumverzicht entspricht ein Mehr an Beschaffungsgut. Noch ein anderer Irrtum steckt darin. Selbst wenn wir Arbeit und Entbehrung als notwendige Voraussetzungen der Kapitalsentstehung anerkennen, läßt sich aus ihnen kein Profit ableiten. Entbehrung und Arbeit sind einmalig, Profit ist dauernd. Die Produktivität des Kapitals kann nicht nur einem zugute kommen, solange Kapital frei herstellbar und allen frei zugänglich ist. Würde Robinson sein mit Arbeit und Entbehrungen erkauftes Werkzeug an Freitag verleihen, so würde der ihm wohl kurze Zeit einen Profit zahlen, aber nur so lange, bis er sich selbst das Werkzeug hergestellt hätte.

Von der Robinsonwirtschaft geht B. zur arbeitsteiligen Wirtschaftsgesellschaft über, in der ebenfalls ein Teil der Arbeitskräfte, der von den anderen erhalten wird, der Produktion für den unmittelbaren Konsum zu Gunsten zukünftiger Produktion entzogen ist. Da der Produzent von Beschaffungsgut schon beim Beginn der Produktion fertige Genußgüter braucht, während der Produzent von Subsistenzmitteln zuerst für seinen eigenen Unterhalt sorgen muß, so müssen die für die Umwegproduktion notwendigen Konsumgüterüberschüsse aus einer früheren Periode herrühren. Das Kapital zum Unterhalt der Produktionsmittel produzierenden Arbeiter muß daher vor Beginn der Produktionsperiode vorhanden sein, allerdings nicht in konsumreifer Form, eventuell nur als Wertäquivalent in Gestalt anderer Güter. Kapital ist also nach B. „in der Austauschwirtschaft aufgespeicherter, d. h. einem abgelaufenen Produktionsabschnitt entstammender Güterwert, welcher bestimmt ist, Nachfrage nach Konsumgütern zum Unterhalt produktiver Arbeiter zu entfalten“ (S. 68). Das Kapital entsteht mithin durch Wertaufspeicherung, nicht durch Produktion von Gütern, obwohl diese Voraussetzung ist. Es ist ein selbständiges Produktivgut, das im Gegensatz zur Arbeit wie der Boden passives Element der Produktion ist, im Gegensatz zum Boden aber produziert werden muß. Von den beiden andern Produktivgütern unterscheidet es sich dadurch, daß ihm die technische Produktivität fehlt.

Hier wird eine Art Lohnfondstheorie vorgetragen, die große Aehnlichkeit mit der Böhm-Bawerkschen Theorie aufweist. Sie ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Erstens muß die Umwegproduktion mehr Zeit kosten, was von Oppenheimer bestritten, von Böhm-Bawerk aber in 2 Exkursen einleuchtend verteidigt wird. Zweitens müssen die Subsistenzmittel zum Beginn der Produktionsperiode schon bereit stehen, weil nur ein Teil der Produzenten fertige Güter auf den Markt bringt, während alle welche brauchen. Gegen diese Voraussetzung könnte man die ausgezeichnete Darstellung Clarks anführen, in der er die Funktion des Kapitals, die Produktion zu synchronisieren, schildert. „Auf den Triften von Montana ist Vieh in der Aufzucht, in den Wäldern von Pennsylvanien sind Häute im

Gerben und in den Fabriken von Brockton sind Schuhe in der Fertigstellung begriffen, und wenn nur die Kette von Gütern in allen Stadien des Wirkfortschritts intakt erhalten wird, kann der Kuhhirt schon heute die Schuhe haben, die er tatsächlich durch seine Anstrengungen hervorbringt.“ [1]) Also braucht nur ein geringer Teil der Subsistenzmittel vorher vorhanden zu sein. Ein einziges Mal beim Beginn der Produktion müssen dem Produzenten Subsistenzmittel zur Verfügung gestellt werden. Dann aber wird er laufend welche erzeugen. Auch hier ist ein einmaliger Akt verewigt worden. Die ganze Beweisführung trifft zwar für die Erweiterung der Produktion, nicht aber auf die einfache Reproduktion zu.

Daß das Kapital einen Preis haben muß, begründet B. mit seiner Nützlichkeit, die unzweifelhaft feststeht einerseits, seiner Seltenheit andererseits. Letzteres hängt ab von der Nachfrage, die die anderen Produktivgüter nach dem Kapital entfalten. Da die Bodenkraft noch im Ueberfluß vorhanden ist, kann sie unbegrenzt Kapital nachfragen, verbindet sich allerdings fast nie mit ihm allein. Das Ueberwiegen des Arbeitsangebots im Verhältnis zum Kapital schließt B. aus dem Drängen der Bevölkerung gegen den Nahrungsspielraum, d. h. also aus dem Malthusschen Bevölkerungsgesetz, dessen Rechtfertigung der Verfasser in einer früheren Schrift erbracht zu haben glaubt. Wesentlich ist der andere Beweis, daß sich Kapital immer zur Verlängerung von Produktionsumwegen, mithin zur Verstärkung der Kapitalsintensität auf den Kopf des Arbeiters verwenden läßt. Die Nachfrage nach Kapital ist grenzenlos, das Angebot durch die gewohnte Konsumbreite begrenzt. Kapital als seltenes Gut besitzt einen Preis, der — da es beliebig reproduzierbar ist — ein Konkurrenzpreis sein muß. Damit ist der schärfste Gegensatz zu jeder Ausbeutungstheorie gegeben; denn die Ausbeutung kann nur durch ein Monopol erfolgen. Da das Wachstum der Bevölkerung nur durch den Subsistenzmittelspielraum beschränkt wird, müssen Arbeits- und Kapitalsangebot an dem Punkte zusammentreffen, an dem der durchschnittlich qualifizierte Arbeiter ein dem gewohnheitsmäßigen Existenzminimum entsprechendes Quantum von Gebrauchswerten erhält. Der Arbeitslohn steht demnach in der Statik auf dem gewohnheitsmäßigen Existenzminimum des Arbeiters und seiner Familie. Die Konkurrenz der Arbeitskraft um das Kapital sorgt dafür, daß der Lohn nicht höher steigt. Weil die Arbeitskraft untrennbar verknüpft ist mit der Person des arbeitenden Menschen, kann ihr statischer Preis nicht niedriger stehen. Die B.sche Lohnfondstheorie steht der von Adam Smith nahe, weil sie auch das konstante Kapital als potentiellen Lohnfonds faßt, unterscheidet sich allerdings durch den Pessimismus in der Bevölkerungsfrage von ihr.

Ist der Arbeitslohn bestimmt, so läßt sich die Profithöhe leicht ableiten. Der Profit ist dann abhängig von dem Güterüberschuß, der über das den Lohn bildende reale Güterquantum hinaus erzielt werden kann. Die Höhe des Profites wird abgeleitet als Wert des physischen Produktes, der im Grenzbetriebe einer bestimmten Produktionssphäre „infolge der Mehrarbeit über den zur Erzeugung des naturalen Arbeitslohnes erforder-

1) Clark: the distribution of wealth. New York 1899. S. 303f.

lichen Arbeitsaufwand bei Annahme eines optimalen Gesamtarbeitstages erzielt wird“ (S. 114). Die Produktionssphäre kann bei Anerkennung des geozentrischen Grundgesetzes, nach dem die gesamte Entwicklung der Wirtschaftsgesellschaft von den Nahrungsüberschüssen der Urproduktion abhängig ist, nur die Urproduktion sein. Die Profitrate ist dann „die Proportion, in welcher dieser Wert zum Werte des mit einem gegebenen Quantum Arbeitskraft und dem Grenzboden kombinierten Kapitals, bezw. seines naturalen Substrates (aufgewandte Subsistenzmittel, Rohstoffe, Werkgüter, Gebäude) steht“ (S. 116). In der Statik verteilen die Kapitalien sich so, daß Angebot und Nachfrage sich gerade zu dem Preise decken, bei dem die statische Profitrate erzielt wird. Für die komparative Statik ist zu berücksichtigen, daß in der Industrie das Gesetz steigender Erträge gilt, das dahin wirkt, die Preise zu verbilligen, bei gleichem Existenzminimum, den Lohn zu drücken; was Erhöhung des Profitstandes bedeutet. Mithin hängt die Profitrate der komparativen Statik vom Verhältnis des Grenzarbeitsaufwandes der Urproduktion zu dem der industriellen Lohngüter ab, von der Produktionstechnik, der Gesamtproduktivität der Arbeit. Die Höhe des statischen Profites beeinflußt für die folgende Dynamik die Kapitalakkumulation, da hohe Profite einen Anreiz zur Akkumulation bilden. Die Profithöhe der Statik bestimmt mithin die Größe des Kapitalangebotes, damit die Zuwachsrate der Bevölkerung, damit die Nachfrage nach Urprodukten, den Grenzboden und den Profit der nächsten Statik.

Eine Besprechung des B.schen Buches in so knappem Rahmen kann seiner Bedeutung nicht voll gerecht werden. Sein Wert liegt in der Fülle von Anregungen, in den unzähligen scharfsinnigen und loyalen Kritiken anderer Lehren, ebenso wie in den konsequent durchdachten systematischen eigenen Ableitungen. Konnten wir der Theorie in wesentlichen Punkten auch nicht zustimmen, so bleibt davon unberührt die uneingeschränkte Anerkennung des Wertes dieses Buches.

Charlottenburg. Frida Wunderlich.

Schmidt, Max, Grundriß der ethnologischen Volkswirtschaftslehre. I. Band: Die soziale Organisation der menschlichen Wirtschaft. Stuttgart (Enke) 1920. 8⁰. VIII u. 222 SS. (Preis: M. 18.) — Bd. II: Der soziale Wirtschaftsprozeß der Menschheit. Ebendort 1921. 8⁰. VIII u. 226 SS. (Preis: M. 40.)

Verf., Professor der Völkerkunde in Berlin, unterscheidet eine materielle Wirtschaftskunde, die sich mit den sachlichen, und eine soziale Wirtschaftskunde, die sich mit den „sozialen Mitteln zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse“ befaßt. Die erstere behandelt die Lebensäußerungen der Menschen in deren Abhängigkeit von der Umwelt. Nun ist aber der einzelne nicht allein von der umgebenden Natur, sondern zugleich auch von der ihn umgebenden Menschheit abhängig, die ihm hilfreich oder störend entgegentritt. Aus diesen Verkehrsverhandlungen erwächst die „soziale“ Wirtschaftskunde, die S. kurzerhand als „ethnologische Volkswirtschaftslehre“ bezeichnet.

Der erste Band ist den Verkehrshandlungen und den Verkehrsmitteln, der zweite der Herstellung, der Bewegung uud der Verteilung der Güter

gewidmet. Die Ausbeute für den Wirtschaftstheoretiker ist dabei nicht so reich, wie mancher gehofft haben mag; man tut dem Buche sogar nicht unrecht, wenn man sie als erstaunlich gering bezeichnet. Als positives Ergebnis verbleibt, daß die Konstituierung einer eigenen Disziplin trotz dieses Werkes nicht anerkannt zu werden braucht.

Wien. E. Schwiedland.

Conrad (†), Prof. Dr. Johannes, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil 1: Nationalökonomie. Allg. Volkswirtschaftslehre. 10. erw. u. erg. Aufl., bearb. von Prof. Dr. Albert Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. XVII—510 SS. M. 47.—.

Dick, Dr. Ernst, Zum Problem der Produktions-Steigerung. Erfurt, Freiland-Freigeld-Verlag, 1921. gr. 8. 15 SS. M. 1.—.

Dietzel, Prof. Dr. Heinrich, Vom Lehrwert der Wertlehre und vom Grundfehler der Marxschen Verteilungslehre. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1921. gr. 8. 39 SS. M. 7.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. hrsg. von Ludwig Elster, Adolf Weber, Fr. Wieser. Lfg. 2 (Bd. 1, S. 97—192). Jena, Gustav Fischer, 1921. 4. M. 15.—.

Matich, Dr. Hans, Die Entwicklung der vergleichenden Wirtschaftstheorie. (Staatswissenschaftliche Beiträge. Hrsg.: Plenge Heft 5). Essen (Ruhr), G. D. Baedecker, 1921. 8. VIII—69 SS. M. 14.—.

Mill, John Stuart, Grundsätze der politischen Oekonomie mit einigen ihrer Anwendungen auf die Sozialphilosophie (Principles of political economy). Nach d. Ausg. letzter Hand (7. Aufl. 1871) übers. von Wilhelm Gehrig u. durchges. von Dr. Johannes Müller. Bd. 2 (Samml. sozialwissenschaftlicher Meister. Hrsg. von Heinrich Waentig, Bd. 18). Jena, Gustav Fischer, 1921. 8. XVIII—737 SS. M. 56.—.

Chapmann, Sydney John, Outlines of political economy. New York, Longmans. 12. 16 + 463 p. (4 p. bibl.). $ 2.25.

Jones, W., Capital and labour. Their duties and responsibilities. London, King. gr. 8. 176 pp. 2/6.

Croce, B., Opere. Materialismo storico ed economia marxistica. 4ª ediz. riveduta. Bari, G. Laterza e figli. 8. XVI—262 p. l. 18,50.

Toniolo, Giuseppe, Trattato di economia sociale. Vol. I: Introduzione. 2ª ediz. XVI—473 p. l. 8,50. — Vol. II: La produzione. 2ª ediz. 8. 320 p. l. 12.—. — Vol. III: La circolazione. 8. 320 p. l. 12.—. Firenze, Libreria editrice Fiorentina. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kötzschke, Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft usw., herausg. von A. Meister, Reihe II Abt. 1), Leipzig, Berlin (B. G. Teubner) 1921. 8⁰. IV u. 194 SS. (Preis: M. 12.)

Auch in der zweiten, umgearbeiteten Auflage bieten diese Grundzüge dem Wirtschaftshistoriker einen vortrefflichen Leitfaden; die neue Auflage hat überdies den Vorzug, als selbständiges Buch zu erscheinen. Ueberall ist der neuesten Forschung und Literatur Rechnung getragen. Nur auf einige Lücken möchte ich hinweisen; so hätten wohl bei der Zunftverfassung die kaufmännischen Zünfte, die namentlich in den norddeutschen Städten (so Lübeck) eine Rolle spielen und eine von den Handwerkerzünften wesentlich verschiedene Organisation haben, eine Erwähnung verdient. Ferner hätte die Seeschiffahrt wohl eine etwas größere Berücksichtigung finden dürfen; sie hat doch nicht nur als reines Transportgewerbe, sondern als Mittel, das der Ausdehnung der Volkswirtschaft

diente, schon in der hier geschilderten Zeit eine völlig selbständige Aufgabe gehabt und gelöst; die wenigen Sätze, die ihr auf S. 182 gewidmet sind, werden ihrer Bedeutung nicht ganz gerecht.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Blumhagen, (Geh. Reg.-R) Dr. Hugo, Südafrika (Unter Einschluß von Südwestafrika) (Auslandswegweiser Bd. 7). Hamburg, L. Friderichsen u. Co. 1921. 8. 141 SS. M 22.—.

Braun, Prof. Fritz, Die östlichen Grenzländer Norddeutschlands. Eine Landeskunde des Weichsellandes (Kongreßpolens). (Bücherei der Kultur und Geschichte. Hrsg. von Seb. Hausmann, Bd. 19.) Bonn, Kurt Schroeder. 8. VIII—123 SS. M. 12 —.

Keyser, Dr. Erich, Danzigs Geschichte. Danzig, A. W. Kafemann, 1921. 8. 235 SS. m. 1 zweifarb. Kt. d. Gebietes d. Stadt Danzig, 1921. 8. 235 SS. M. 20.—.

Schüler, Heinrich, Brasilien. Ein Land der Zukunft. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1921. gr. 8. VIII—235 SS. M. 30.—.

Stein, Lorenz von. Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. In 3 Bdn. Bd. 1 u. 2. Bd. 1: Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830. M. e. Vorw. von Dr. Gottfried Salomon. XI, III—507 SS. M. 30.—. Bd. 2: Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus u. Kommunismus Frankreichs von 1830—1848, Hrsg. von Dr Gottfried Salomon. 567 SS. M. 30.—. München, Drei Masken Verlag, 1921. 8.

Stolper, Dr Gustav, Deutschösterreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem. München, Drei Masken Verlag. 1921. 8. XIII—320 SS. M. 18.—.

Volz, (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Wilhelm, Le basi geografico-economiche della questione dell'Alta Slesia (Die wirtschafts-geographischen Grundlagen der oberschlesischen Frage, ital.). 71 SS. u. 7 Fig., 5 farb. Taf. u. Kt. M. 7,50.

— The economic-geographical foundations of the Upper Silesian question (Die wirtschafts-geographischen Grundlagen der oberschlesischen Frage, englisch). 91 SS. u. 7 Fig., 5 farb. Taf. u. Kt. M. 7,50. — Berlin, Georg Stilke, 1921. kl. 8.

Broodbank, Sir Joseph G., History of the port of London. 2 vols. London, O'Connor. Royal 8. 270 pp. 63/.

Ralph, F. H. M. and W. J. N. Griffith, A digest of British economy history. London, J. Murray, Cr. 8. 204 pp. 5/.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Sartorius v. Waltershausen, A., Die Vereinigten Staaten als heutiges und künftiges Einwanderungsland. (Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsgg. von Schanz und Wolf, Heft 75.) Stuttgart (Enke) 1921. 8°. 70 SS. (Preis 10 M. 20 Pf.)

Verf. schildert die nordamerikanische Union wie sie wirklich ist. Zwei Dinge fehlen ihr: Befähigung zu einer eigenen Kultur und ausreichende Arbeitskräfte. Die letzteren um so mehr, als seit 1900 ein rasches Anschwellen der Wanderungen aus Europa nach Kanada, Argentinien und Brasilien und eine Zunahme der Erwerbswanderungen sich zeigt, die mit einer Rückkehr in die Heimat enden. Wenn auch nun die Union für eine lange Zukunft viele Menschen braucht, so ist doch für Deutsche dort wenig zu holen.

Landwirte treffen in der Union zur Ansiedlung nur mehr wenig ein, und der Raubbau blüht noch dort; man trachtet, aus dem Boden heraus-

zuwirtschaften, was nur möglich ist und gibt ihn dann auf, um nach Kanada zu übersiedeln, wo Nutzland in Fülle zur Verfügung steht. In der Industrie findet eine schamlose Ausbeutung der Kinderarbeit statt, und in Krisen entläßt man die Arbeiter ohne jede Rücksicht. Das alles bewirkt, daß viele Zugewanderte mit ihren Ersparnissen in die alte Heimat zurückkehren. Die Gewerkvereine aber trachten, die Landung Fremder möglichst zu erschweren, um das Arbeitsmonopol ihrer Angehörigen nicht preiszugeben. Im ganzen fehlt es dem Lande an „intelligent mitwirkenden Bürgern“ (Wells).

Die Einwanderung wird auch aus Furcht vor dem Eindringen bolschewistischer Ideen erschwert, die namentlich in Anbetracht der zahlreichen und gesellschaftlich unterdrückten Neger bedenklich erscheint. Was die Gelben angeht, besteht gegen Chinesen tiefe Rassenabneigung und die Japaner hält man für militärische und politische Spione.

Das kontinentale Klima scheint übrigens vielfach zur körperlichen Entartung der eingewanderten Familien zu führen, während in den wohlhabenden Kreisen der Luxus eine Verweiblichung der jungen Männer und eine Vermännlichung der weiblichen Jugend befördert, womit Abneigung gegen die Pflege der besonderen weiblichen Instinkte einhergeht. Die eingewanderten Elemente vermögen nicht gesellschaftlich belebend zu wirken und die kulturfördernde Wirkung der Rassenmischung ist höchst zweifelhaft. In Landwirtschaft wie Industrie herrscht gleicherweise ungelernte Massenarbeit mit Maschinen. Der natürliche Volkszuwachs ist auch in der Landwirtschaft nicht groß.

Dabei erfordert die Großindustrie imperialistische Politik und Weltbeherrschung. Der Krieg hat diese Wünsche zum Teil erfüllt, zum Teil aufs Neue gesteigert. Nun steht die Union allein zwei Nebenbuhlern, England und Japan, gegenüber. Zwischen diesen drei Weltmächten steht Europa, das sich noch nicht zu gemeinsamem Handeln besinnt. Ein in viele kleine Staaten zersplittertes festländisches Europa ist aber machtlos gegen die großstaatliche Handelspolitik und gegen die vordringenden Kapitalien und Kredite der Union.

Wenn nun auswanderungslustige Deutsche nach der Union blicken, so haben sie zu bedenken, daß es den Bauern auch daheim leidlich geht und daß die Lebensmittelpreise sich hier nur langsam senken werden, daß aber auf dem Gebiete der Industrie Sozialisten auch von Seiten der amerikanischen Gewerkschaften nicht entgegengekommen wird, und daß man in der neuen Welt keinen Sinn dafür hat, die produktiven Kräfte der Arbeiter durch eine soziale Gesetzgebung zu entfalten. Demgemäß ist auch die Verbreitung des Taylorsystems für die Arbeiter bedenklich. Endlich haben dort die Unternehmerverbände dem Gedanken noch keineswegs entsagt, die Macht der Arbeiterorganisationen gewaltsam zu brechen.

Wien. E. Schwiedland.

Eisenlohr, (Reg. Baumstr.) Dr. ing. Roland, Das Arbeiter-Siedlungswesen der Stadt Mannheim. Unter besonderer Berücksichtigung der großstädtischen Entwicklung von Mannheim als Industriestadt. Karlsruhe, G. Braun, 1921. gr. 8. IV—86 SS., 12 Taf., 1 Pl. M. 18.—

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Anbauflächen und Ernteergebnisse im Gebiete der Republik Oesterreich im Jahre 1920, verglichen mit den auf dieses Gebiet bezogenen einschlägigen Daten des Jahres 1919 und des zehnjährigen Durchschnittes (1910—1919). Nach amtl. Quellen im österr. Bundesministerium f. Land- u. Forstwirtschaft zusammengest. Wien, Staatsdruckerei österr. Verlag, 1921. 4. 31 SS. M. 6.—.

Derlitzki, Prof. Dr., Das Taylorsystem und seine Anwendung in der Landwirtschaft. Vortrag, geh. in d Oekonom. Gesellschaft in Sachsen zu Dresden am 7. I. 1921. Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1921. 8. 15 SS. M. 1,50.

Fleischmann, Edgar, Das Getreidemonopol in der Schweiz. Seine rechtlichen, wirtschaftl. u. geschichtl. Grundlagen. Zürich, Albert Müller, 1921. gr. 8. 192 SS. Fr. 4.—.

Peltzer, (Wirkl. Geh. Oberreg.-R) J., Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. IX. 1921 mit den Ausführungsbestimmungen. Erl. (Die neue preußiscne Agrargesetzgebung Bd. 4). Berlin, Paul Parey, 1921. 8. XII—134 SS. M. 22.—.

Boyle, J. E., Agricultural economics. „Lippincotts college texts“. London, Lippincott. 8. 12/.6

Wolf, H. W., Rural reconstruction. London, Selwyn. 8. 363 pp. 15/.

Wrightson, J. and J. C. Newsham. Agriculture: Theoretical and practical. With an introd. by the Rt. Hon. The Earl of Northbrook. London, C. Lorkwood. 8. 648 pp. 12/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Lauffer, (Betriebsing.) Adolf, Die moderne Betriebsorganisation in mittleren Maschinenfabriken und ihre Einführung 2. Aufl. (Bibliothek der gesamten Technik Bd. 227). Leipzig, Dr. Max Jänecke 1921. 8. VIII—197 SS. M. 18,50.

Prediger, Hans, Handwerk und Planwirtschaft. Kirchhain, Handwerk und Planwirtschaft, 1921. 8. 21 SS. M. 3.—.

Capitant, Henri et Paul Cuche, Cours de législation industrielle. Paris, Dalloz. 8. fr. 22.—.

Grew, W. F., The cycle industry. Its origin, history, and latest development. „Pitmans common commodities and industries“ series. London, Pitman. Cr. 8. 131 pp. 3/.

6. Handel und Verkehr.

Eucken, Walter, Die Stickstoffversorgung der Welt. Stuttgart u. Berlin (Deutsche Verlagsanstalt). 1921. 8⁰. 185 SS. (Preis: geb. M. 35.)

Das vorliegende Buch stellt sich als eine in mancher Beziehung dankenswerte Zusammenfassung des bisher Bekannten auf dem Gebiet der Stickstoffversorgung der Welt dar. Dabei wurde versucht, die Beziehungen des Handels und der Preisbildung einschließlich der Versuche ihrer Beeinflussung für die Zeit vor, während und nach dem Kriege darzustellen, und möglichst bis zur Jetztzeit fortzuführen, während die technisch bedeutungsvollen Fragen nur so weit gestreift wurden, als dies zum Verständnis des Ganzen erforderlich schien.

Im einzelnen wird in einem ersten Teil die Stickstoffversorgung der Welt vor dem großen Kriege auf 81 Seiten behandelt. Entwicklung von Nachfrage und Angebot, und die Ausbildung der für die Ausgestaltung

des Marktes sonst noch wichtigen Umstände werden besprochen. Vielleicht hätte es der Erwähnung gelohnt, daß vor Jahren auch die deutsche Landwirtschaft versucht hat, an der chilenischen Salpeterindustrie Anteil zu nehmen, wie überhaupt die Zahlen über die Beteiligung des Kapitals der verschiedenen Völker an den Salpeterwerken mit 1895 aus reichlich fernliegenden Zeiten entnommen sind (S. 34). Dann sei ein Hinweis darauf gestattet, daß die Werte über den Verbrauch an Stickstoffdünger in den Vereinigten Staaten vor Kriegsausbruch (S. 18) nicht kaum stimmen können. Vielleicht liegt ein Druckfehler vor. Süd, Nordwest- und Oststaaten erscheinen hier mit Ziffern, welche den auf der folgenden Seite gegebenen Verbrauch Deutschlands um das Drei- bis Fünffache übertreffen, während S. 22 nachgewiesen wird, daß Deutschland in den beiden wichtigsten Stickstoffträgern den Verbrauch der Vereinigten Staaten erheblich übertraf, und S. 25, daß Amerika damals auch noch besonders hohe Mengen vom Stickstoff aus seiner Einfuhr für die Sprengstoffherstellung heranzog. Da außerdem die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Süd-, Nordwest- und Oststaaten zusammen vermutlich größer ist, als die deutsche, so erscheint es schwierig, mit diesen Zahlenwerten zu arbeiten.[1]) Der Umstand, daß in Amerika auch noch der Verbrauch organischer Düngemittel eine erhebliche Rolle spielte, in Deutschland eine geringere, kann hierbei kaum entscheidenden Einfluß ausüben, zumal die organischen Handelsdünger im Stickstoffgehalt erheblich niedriger stehen (S. 38) und daher nicht ohne weiteres im Gewicht den anorganischen gleichzusetzen sind. — Weiter sei darauf hingewiesen, daß der Verfasser vermutlich die Verwendbarkeit seines Buches vermehrt hätte, wenn er die verschiedenen Gewichtsarten stets wenigstens nebenbei auf Kilogramme bzw. metrische Tonnen umgerechnet hatte, während so Quintals, englische Tonnen und englische Pfunde neben den üblichen Gewichten eine unruhige Note in das Buch bringen.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Stickstoffrage im Krieg und ihre Lösung in den verschiedenen Ländern. Hier findet sich eine Reihe von Zahlen, die bisher wohl nur wenig bekannt war, über die Leistungen der verschiedenen Stickstofferzeuger, sowie den deutschen Düngerverbrauch im Kriege, und dergleichen. Sie werden vielfach willkommen sein, ebenso auch die Mitteilungen über entsprechende Verhältnisse beim Feindbund. Gelegentlich wären aber hier genauere Literaturnachweisungen erwünscht gewesen, da auf diesem Gebiet naturgemäß größte Peinlichkeit zu wünschen ist. — Von Einzelheiten ist hier die etwas ungewöhnliche Ausdrucksweise des Verfassers zu erwähnen, mit der er er stets von „dicker“ Salpetersäure spricht. Man nennt sie sonst wohl „konzentriert“ oder „hochprozentig“. S. 113 wendet unser Buch den ersten Ausdruck auch einmal neben der „dicken“ Säure an. Wollte man Fremdworte vermeiden, so wäre wohl besser „stark“ oder „hochwertig“ gesagt worden.

Die Stickstoffrage nach dem Kriege bildet den Inhalt des letzten Teils.

---

1) Leider bin ich nicht in der Lage, das als Quelle angeführte Buch zurzeit zur Prüfung heranzuziehen.

Die im Kriege getroffenen Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft, die ja leider durch den Eintritt der Staatsumwälzung und den sich an sie anschließenden Zusammenbruch zwecklos wurden, werden gestreift, auch die Vorkehrungen der chilenischen Salpeterindustrie behandelt. Es folgt dann ein Ueberblick über die nach dem Krieg angebotenen und verlangten Stickstoffmengen und die ganze Gestaltung des Marktes, sowie am Schluß ein Ausblick. Hier fehlen nähere Darlegungen über die Regelung der Preise, was daraus erhellt, daß die vielbesprochene „Umlage“ überhaupt nicht erwähnt, noch weniger etwas über sie und ihre eigentliche Bedeutung gesagt wird. Weiter ist es natürlich nicht möglich gewesen, das Buch bis zu Beginn der Frühjahrsbestellung 1921 fortzuführen, so daß die etwa nach Weihnachten eingetretene Steigerung der Stickstoffabnahme durch die heimische Landwirtschaft natürlich auch unerwähnt bleibt, selbstverständlich ohne Verschulden unseres Verfassers. Dagegen ist, wenn noch ein Einzelpunkt erwähnt sein soll, die Ansicht desselben, S. 182, der Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak sei wegen der hohen Kosten der Schwefelsäure heut, wie auch die Preise zeigten, teurer als im Kalkstickstoff, wohl nur äußerst bedingt richtig. Das nach Haber erzeugte schwefelsaure Ammoniak braucht überhaupt keine Schwefelsäure, sondern nur Gips, wie dies das Buch Euckens S. 157 selbst erwähnt. Und die Preise des Kalkstickstoffs dürften, wenn sie nicht niedrig gehalten würden, auf den Absatz dieses Düngers vielleicht geradezu hindernd wirken. So wird auf diesem Gebiet — zumal durch leider nur zu häufige Arbeitseinstellungen und andere Hemmungen eine normale Preiskalkulation ohnehin seit dem Umsturz auf das äußerste erschwert worden sein dürfte — zum wenigsten eine Meinungsäußerung über die Erzeugungskosten der verschiedenen Sticksoffdüngemittel noch zurückzustellen sein; falls man nicht über sichere Kenntnis der Sachlage verfügt, was für unser Buch auf diesem Punkt nicht der Fall zu sein scheint.

Alles in allem ist Euckens Buch eine zweifellos manchem von den vielen Beteiligten, welche heut in der oder jener Weise sich mit der Stickstoffrage zu beschäftigen haben, erwünschte Erscheinung. Vielleicht hätte mehr gegeben werden können, wenn so manche Nebenumstände, so manche Einzelheiten noch herangezogen worden wären. Denn an schwierigen und eigenartigen Erscheinungen auf diesem Gebiet hat es nicht gefehlt; ich erinnere u. a. an die Lage der deutschen Salpetererzeuger in Chile im Kriege. Doch wird auch das so Gebotene vielfach gern benutzt werden.

Breslau. Paul Ehrenberg.

Ebeling, (Dir. d. Handelsfachschulwesens d. Handelskammer zu Halberstadt) Philipp, Handelsbetriebslehre. Die Lehre vom Wesen und von der Technik des Handels in engster Verbindung mit Mustern und Aufgaben für den schriftlichen Geschäftsverkehr des Kaufmanns. In 4 Teilen. Teil 1: Wesen und Technik des Handels. 9. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. gr. 8. VII—195 SS. M. 10.—.

Gramse, (Ger.-Ass.) Dr. Paul, Warentermingeschäfte, Andienung und Andienungsschein. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Ernst Heymann. Nr. 33.) Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhdlg., 1921. gr. 8. XVI—175 SS. M. 25.—.

Milland, A., Les chemins de fer. Paris, Hachette. 8. fr. 6.—.

Hough, Benjamin Olney, American exporter. Export trade directory. New York, Appleton. 8. $ 3,50.

Palmer, A. R., Transport and the export trade. London, G. Bell. 8. 102 pp. 2/.8.

7. Finanzwesen.

Kommentar zum Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dez. 1919/30. April 1920, zum Gesetz betr. die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers vom 22. Dez. 1920 und zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung etc. Bearbeitet von G. v. Breunig u. K. v. Lewinski. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Herausgegeben von E. Schiffer. Bd. 2.) Berlin (Otto Liebmann) 1921. 8⁰. XXXII u. 598 SS. (Preis geb. M. 98.)

Der vorliegende Kommentar zum Reichsnotopfergesetz schließt sich dem ersten Bande der Sammlung, dem Kommentar über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, ebenbürtig an. Mit großer Vollständigkeit bringt er das gesamte Material, das mit dem Reichsnotopfergesetz in Beziehung steht. Eine Einleitung, welche von dem früheren hessischen Finanzminister Becker herrührt, schildert die Entstehung und die Schicksale des Gesetzes. Daran anschließt sich der eigentliche Kommentar. Dazwischen eingeschoben finden sich dann immer die betreffenden Abschnitte der Reichsabgabenordnung, welche für die Durchführung des Reichsnotopfergesetzes in Betracht kommen, so z. B. diejenigen über die Bewertungsgrundsätze, über die formale Durchführung der Besteuerung, über Rechtsmittel, Strafverfahren usw.

Auch von diesem Kommentar gilt, was ich in diesen „Jahrbüchern" bei Besprechung des ersten Bandes dieses Sammelwerkes gesagt habe, daß er neben seiner großen praktischen Bedeutung, als wichtige Fundgrube für alle diejenigen, welche sich mit diesem Gesetze zu beschäftigen haben, auch wichtige Darlegungen in rein steuertheoretisch-wissenschaftlicher Hinsicht enthält. Es sei z. B. dafür auf die Bemerkungen verwiesen, welche zu den Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung gemacht werden. Hier finden sich bemerkenswerte Darlegungen über den Wert und den gemeinen Wert in der Wirtschaftslehre, über die neueste Geldentwertung, wobei auch auf die Preisumwälzung im 16. und 17. Jahrhundert eingehend hingewiesen wird. Von allgemeinerem Interesse sind dabei die Gegenüberstellung des Wertbegriffes in der Wirtschaftslehre, im bürgerlichen Recht und im steuerrechtlichen Sinne. Das gleiche gilt auch von den Bemerkungen, die zu den entsprechenden Paragraphen des Reichsnotopfergesetzes gemacht werden, welche sich auf das Kinderprivileg und die Möglichkeit, im Einzelfall eintretende Härten zu mildern, beziehen.

Die Verfasser betonen im Vorwort mit Recht die Schwierigkeit des Gegenstandes und die Tatsache, daß so viele Fragen noch im Flusse sind. Haben wir es doch bei diesem Gesetze auch mit einem Gegenstande zu tun, der fast nach allen Seiten hin neue Probleme aufwirft und, wie kaum ein anderes Steuergesetz das Wirtschaftsleben nach allen Seiten hin berührt. Nach diesen Richtungen hin wird deshalb die kommende Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes noch manche wesentliche Klärung in

Fragen bringen, welche heute noch lebhaft umstritten sind. Wenn nun die Verfasser im Vorworte schreiben, daß es geplant sei, etwaige weitere wichtige Aenderungen des Gesetzes, kommentiert in Form von Nachträgen, den Beziehern des Werkes zugänglich zu machen, so liegt gerade bei einem solchen Gesetze der Gedanke nahe, diese Absicht auch auf die Rechtsprechung auszudehnen und in besonderen Nachträgen die wichtigsten Entscheidungen zusammenzufassen, die für die Benützung des Kommentars unentbehrlich sind.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Erythropel, (Min.-R. Geh. Ob. Fin.-R.) Dr. Hermann, Die Preußischen Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921 (Die Preuß. Besoldungsgesetze. 2. Aufl. Erg.-H.). Berlin, H. W. Müller, 1921. kl. 8. VII—72 SS. M. 18,50.

Großmann, Prof. Dr. Hermann, Abschreibung und Steuer unter besonderer Berücksichtigung der neuen Abschreibungsfragen. (Bücherei für Bilanz und Steuern. Hrsg. von Hermann Großmann Bd. 3). Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 181 SS. M. 18.—.

Keil, (M. d. R.) Wilhelm, Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Auf der neuesten gesetzl. Grundlage dargest. u. erl. 3. Aufl. 40 SS. M. 2,50.

— u. (Städt. Obersekr. u. M. d. Württ. Landtags) Fritz Winker, Steuerbuch. Enthaltend: Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Kapitalertragssteuergesetz, Landessteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz, Reichsabgabenordnung mit gemeinverst. Erl. 3. erw. Aufl. VIII—247 SS. M. 30.—. Stuttgart, Schwäbische Tagwacht, 1921. 8.

Koeppel, (Rechtsanw.) Dr. Wilhelm, Die Geltung der deutschen Reichs-Steuergesetze für Nichtdeutsche und Auslandsdeutsche. Zugleich e. Anleitg. f. d. Behandlung d. Auslandskonten deutscher Banken und Sparkassen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 288 SS. M. 32.—.

Kuczynski, Robert, Ein Ausweg. Gesundung der Wirtschaft durch Gesundung der Reichsfinanzen. Berlin, Hans Robert Engelmann, 1921. 8. 54 SS. M. 11.—.

Kuhn, (Geh. Reg.-R.) Karl, Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn). Gesetz vom 11. Juli 1921 sowie die Verordnungen zur Ausführung der § 59 u. 59a des Einkommensteuergesetzes. Mit Erl. (Einkommensteuergesetz vom 29. III. 1920, 1. Aufl. Erg.-H.). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. 16. IV—124 SS. M. 8.—.

Lemberg, (Reg.-Ass.) Karl, Lehrbuch des deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts. Breslau, I. U. Kerns Verlag (Max Müller), 1921. 8. IV—42 SS. M. 5.—.

Lindner, Franz, Das Kosten- und Stempelwesen der mittelbaren Gemeinden. 2. Aufl. (Die Gemeinde-Steuern. Hrsg. von Hermann Stenger, Bdch. 3.) München, Bayer. Kommunalschriften-Verlag, 1921. 8. 60 SS. M. 6,50.

Rabbethge, (Kommerz.-R. Oberamtmann) Dr. e. h. E., Wirtschaft und Finanzen. Magdeburg, Rudolf Goeritz, 1921. 8. 28 SS. M. 4,50.

Szombathy, (Sekr.) Dr. Otto, Die österreichische Einkommensteuer. Auf Grund der Personalsteuernovellen von 1920 und 1921 und die Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1921. Leicht verständl. dargest. 2. geänd. Aufl. Wien, Manz, 1921. kl. 8. 80 SS. M. 6.—.

Wunsch, (Reichsfinanzr.) Dr. Franz, Erbschaftssteuergesetz vom 10. IX. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen und den wichtigsten Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919. Erl., 3. neubearbeitete Aufl. (Steuer-Bücherei Bd. 1 Taschengesetzsammlg. 77). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl. 8. XVI—512 SS. M. 40.—.

Allix, (Prof.) Edgar, Traité élémentaire de science des finances et de législation financière française. 4[e] edition. Paris, Rousseau et Cie, 1921. 8. XX—940 p. fr. 30.—.

Ropers, Louis, Le règlement des dettes moratoriées. Paris, Vie universitaire. 8. fr. 12.—.

Vincent, Georges, L'impôt sur le chiffre d'affaires. Traité théorique et pratique. Paris, Roustan. 8. fr. 10.—.

Adriani, P. J. A., De wetten op de vermogensbelasting en verdedigingsgbelasting. Dl. 1. Zwolle, Tjeenk Willink. 8. fl. 8.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Terhalle, Fritz, Währung und Valuta. Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart. Jena (Gustav Fischer) 1919. 8⁰. 64 SS. (Preis (geh.): M. 3,60.)

Der Verfasser will — der Untertitel des Buches besagt es, und es wird auch im „Vorwort" noch einmal ausdrücklich erwähnt — eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart geben. Sein Buch soll allen denen dienen, „die an den hier behandelten so wichtigen Fragen Anteil nehmen".

Kein Ringen also um die Probleme der Geldtheorie, die heute heftiger denn je umstritten sind; auch kein Werben für ein währungstheoretisches oder währungspolitisches Programm; eine Darstellung nur des Geldproblemes zur Belehrung des Laien.

„Nur" eine solche? Ich bitte in dem Wörtchen „nur" nicht die Herabsetzung einer Arbeitsleistung im Vergleiche zu anderen, die nicht gewollt und nicht geleistet sind, erblicken zu wollen. Jede ernste Arbeit hat ihre Ehre; nicht jede aber hat das gleiche Recht auf kritische Würdigung in den Fachzeitschriften der Wissenschaft, und der vorliegenden wird schon mit wenigen Worten Genüge geleistet.

Die Geldtheorie ist heute — gewiß nicht ohne Schuld der Wissenschaft — der Tummelplatz einer unbedenklichen Vulgärökonomie und einer unzulänglichen Journalistik; und weil dem so ist, ist der Versuch verdienstlich, den Terhalle hier unternommen hat: der Versuch nämlich, eine bei strenger Wissenschaftlichkeit doch gemeinverständliche Darstellung des Geldproblemes zu geben.

Der Versuch ist verdienstlich, aber auch verantwortungsschwer. Wer gemeinverständlich aber doch wissenschaftlich einwandfrei über die Fragen des Geldes schreiben will, der muß auch das leichteste Wort auf die Wage legen. Sonst wird Vulgärökonomie — wenn auch aus der Feder des wissenschaftlichen Oekonomisten — das Ergebnis des Schreibens sein.

Daß das hier besprochene Büchlein der Vulgärökonomie zugerechnet werden müsse, — behaupte ich nun freilich nicht. Nur muß ich besorgen, daß es nicht stark genug fundiert ist, um als wissenschaftliche Leistung von gediegener Art gegenüber den dürftigen Erzeugnissen unserer Tagesschriftstellerei sich eine Stellung zu erobern. Die flotte Form der Darstellung sei willig anerkannt; der Inhalt des Gebotenen bleibt aber — auch als „Einführung" — für strengere Ansprüche unzulänglich.

Vor allem vermisse ich die Schärfe in der Begriffsbestimmung. Gewiß; ich weiß es: sie ist kein Vorzug unserer nationalökonomischen Wissenschaft, und vielleicht am wenigsten ein solcher der Geldtheorie. Aber; gerade dann, wenn der Mann der Wissenschaft zum Laien spricht, muß

er peinlich darauf bedacht sein, sich keine Blößen zu geben. Terhalle gibt sich deren allzu viele.

„Das quale des Geldes: die Währung.“ — Das „quantum: die Stückelung“. (S. 11.) — Die Unterscheidung zwischen „formeller Goldwährung“ und „materieller“. (S. 12. — Was sind wohl hier die wissenschaftlichen Unterscheidungsmerkmale?) — Die Auslassungen über „Devalvation“ und ihre „zwei möglichen Formen“. (S. 62, 63.) Alle die durch diese Stichworte gekennzeichneten Ausführungen (von anderen zu schweigen) sind keine strenge Wissenschaft, am wenigsten, wenn diese sich zur Vulgärökonomie in einen ausdrücklich betonten Gegensatz stellen will. — Und wie bedenklich ist es doch, in einem wissenschaftlichen Buche nur von der theoretischen Möglichkeit einer Maßnahme zu handeln, wenn diese mittlerweile schon zur praktischen Wirklichkeit geworden ist. (S. 46.)

Es ist schwer über Geldtheorie zu schreiben; besonders schwer, gemeinverständlich über sie zu schreiben; und vielleicht sollte dieses nur versuchen, wer sich im Ringen mit den Problemen schon als den Meister erwiesen hat, der sie beherrscht.

Jena. Karl Elster.

Cassel, Prof. Gustav, Das Geldproblem der Welt. (Einzig berecht. Uebertr. aus d. Schwed.) München, Drei Masken Verlag 1921. gr. 8. 142 SS. M. 12.—.

Kemény, Dr. Georg, Die fremden Wechselkurse und die Umwälzung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Essen, G. D. Baedeker, 1921. 8. 124 SS. M. 16.—.

Krämer, Dr. Fritz, Wesen und Bedeutung der Kreditwirtschaft (Beruf, Politik, Leben 8). Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt, 1921. gr. 8. 10 SS. M 1,40.

Steiner, (Prokur.) Dr. jur. Friedrich, Die Währungsgesetzgebnng der Sukzessionsstaaten Oesterreich-Ungarns. Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und behördlicher Verfügungen von 1892—1920. Bearb. u. eingel. Wien, Verband Oesterreichischer Banken und Bankiers, 1921. gr. 8. XL—679 SS. M. 70.—.

Durrenberger, Dr. Raymond, La circulation monétaire dans les pays occupés au cours de la guerre par les empires centraux. Préface de M. le Prof. Brouilhet. (Études des sciences économiques, sociales, financières et politiques.) Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1921. gr. 8. VIII—154 SS. fr. 20.—.

Rapport succinct sur la gestion de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas. Exercice 1920. Amsterdam-Sloterdijk, Blikman & Sartorius, 1921. 4°. 19 SS.

Touzet, Jean, Le chèque d'après la nouvelle législation. Thèse pour le doctorat. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1920. 8. 107 p.

Valois, Georges, La monnaie saine tuera la vie chère. Ce qu'est la vie chère. La dépréciation de la monnaie. Inflation et déflation. L'assainissement de la monnaie. Comment organiser le retour aux prix vrais. Paris, Nouvelle librairie nationale, 1920. 16. 126 p. fr. 4.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Saitzew, Manuel, Die Bekämpfung der Wohnungsnot. (Schriften des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, Heft 1.) Zürich 1920. Gr. 8°. 130 SS. (Preis: Fr. 7.50),

In vier klar geschriebenen Kapiteln untersucht Saitzew in seinem Buche vor allem neu hinzugekommene, vor dem Kriege nicht gekannte Faktoren der Wohnungspolitik. Es ist besonders das Problem des Miet-

ausgleichs, das eingehend im vierten Kapitel erörtert wird. In den drei vorangehenden Kapiteln schafft sich der Verfasser das nötige tragfähige Fundament für seine Vorschläge. So werden wir im 1. Kapitel darüber unterrichtet, wie es zur Wohnungsnot kam. Zahlenmäßig wird nachgewiesen, daß in der Schweiz die Wohnungsnot die Folge der geringen Bautätigkeit gewesen ist. Diese Erkenntnis führt dazu, daß die Not nur durch vermehrtes Bauen beseitigt werden kann. Warum ist nun nicht gebaut worden, so fragt der Verfasser weiter. Vor dem Kriege war der private Unternehmer der Träger der Wohnungsproduktion, der heute versagt wegen der hohen Baukosten und der schlechten Rentabilität der Häuser, infolge der künstlich niedrig gehaltenen Mieten. Das zweite Kapitel befaßt sich mit den Mitteln und Wegen, die eingeschlagen werden müssen, um die Wohnungsnot zu bekämpfen. Es werden besprochen die repressiven Maßnahmen (Beschränkung der Freizügigkeit, Rationierung der Wohnungen), aber auch die positiven, wie wir sie in der Subventionierung des Wohnungsbaus kennen gelernt haben. Soll aber gebaut werden, so ist das nur möglich, wenn die Mieten freigegeben werden und wenn die Herstellung der Wohnungen durch Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln ermöglicht wird. Da der erste Weg zu einer Katastrophe führen würde, so bleibt nur der zweite übrig. Im dritten Kapitel wird der Bedarf an Wohnungen festgestellt, und es werden die Geldbeträge berechnet, die erforderlich sind, um die Wohnungen herzustellen. Die Beschaffung der Mittel kann nun in der Form von Bargeldzuschüssen oder Rentenzuschüssen erfolgen. Der Verfasser spricht sich für die Rentenzuschüsse aus, da die Bargeldzuschüsse Summen verlangen, die nicht aufgebracht werden können. Das vierte Kapitel dient der Beleuchtung der Finanzierungsfragen, wobei neben anderem auch der in Deutschland propagierten Zwecksteuer gedacht wird, die als Mietsteuer inzwischen Gesetz geworden ist. Der Verfasser resümiert sich: „Zur Behebung der Wohnungsnot und zur Ueberführung des Wohnungswesens in normale, der ganzen gegenwärtigen Organisation der Volkswirtschaft entsprechende Verhältnisse sind zwei verschiedene Maßnahmen zu empfehlen, die zeitlich aufeinander zu folgen haben. Erstens, solange es angezeigt ist, die Mietpreise niedrig zu halten und den Mieterschutz nicht aufzuheben: Erhebung einer Mietausgleichabgabe, die die logische Ergänzung des Mieterschutzes ist; aus ihren Erträgen soll der Wohnungsbau subventioniert werden. Zweitens, sobald mehr oder weniger übersichtliche und stabile Verhältnisse eingetreten sein werden: Aufhebung des Mieterschutzes unter Besteuerung des durch die gestiegenen Mietpreise entstandenen Wertzuwachses der ‚alten' Häuser."

Das Buch wird demjenigen, der sich über das Wohnungsproblem in seiner neuesten Entwicklung unterrichten will, ein guter Führer sein. Die Darstellung ist straff und verliert sich nicht in Nebensächliches, so daß auf den immerhin engen Raum von 130 Seiten das Problem erschöpfend zur Darstellung kommt.

Nürnberg. Dr. Maximilian Meyer.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz (einschließlich der Versorgung und Fürsorge für die Kriegsopfer). Die sozialpolit. Gesetzgebung d. Reichs seit 9. XI. 1918. In Fortführung d. Denkschrift d. Reichsarbeitsministers Bauer für die National-

Versammlg. Dargest. von (Minist.-R.) Dr. Otto Glaß, Dr. Kaphahn u. a. Berlin. Reimar Hobbing, 1921. gr. 8. 467 SS. M. 40.—.

Billerbeck, (Reg. R.) Dr. Gerhard, Die Kündigung und Entlassung von Arbeitern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Betriebsrätegesetz, dem Schwerbeschädigtengesetz und den geltenden Demobilmachungsverordnungen. Zusammengest. u. erl. (Bücherei des Arbeitsrechts. Hrsg. von F. Syrup u. O. Weigert, Bd. 2). Berlin, Reimar Hobbing, 1921. 8. 118. SS. M. 15.—.

Herkner, Prof. Dr. Heinrich, Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 7. erw. u. umgearb. Aufl. 2 Bde. Bd. 1: Arbeiterfrage und Sozialreform. XVI—584 SS. Bd. 2: Soziale Theorien und Parteien. XIV—624 SS. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. gr. 8. M. 90 —.

Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich u. Dr. Emil Wehrle (Leiter d. Bad. Landesamts f. Arbeitsvermittlung in Karlsruhe): Arbeitsrecht. Sammlg. d. reichsgesetzl. Vorschriften zum Arbeitsvertrage. Textausg. m. Sachreg. nebst e. einführenden Abhandlung über d. Grundformen d. Arbeitsvertrages von Prof. Dr. Hoeniger. 2. erw. Aufl. (Samml. deutscher Gesetze, Nr. 53). Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XLIII—380 SS. M. 20.—.

Hoffmann, Dr. Franz, Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1921. Erl., 4. nach d. Gesetz vom 29. Juli 1921 umgearb. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl 8. IV—92 SS. M. 6.—.

Israel, Gertrud, Die Aufgabe der Frauen-Berufsorganisation. (Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. 1.) Berlin, Verlag des Verbandes etc., 1921. 8°. 12 SS.

Krüger, (Min. R.) Hans, Das Reichsheimstättengesetz vom 10. V. 1920. Auf Grund amtl. Materials erl. (Bücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens. Hrsg. von Ponfick u. Glas, Bd. 3). Berlin, Reimar Hobbing, 1921. 8. 162 SS. M. 20.—.

Lehfeldt (Oberreg.-R.) Dr. Bernhard, Die Erwerbslosenfürsorge. Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. I. 1920. Nachtr. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. 8. 44 SS. M. 7.

Mleinek, Clara, Die Wertung der Frauenarbeit. (Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. 2.) Berlin, Verlag des Verbandes etc., 1921. 8. 20 SS.

Pöll, (Geh.-Rat, Reg.-Dir. a. D.) Wolfgang, Das Unterstützungswohnsitzgesetz (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz) vom 6. Juni 1870/30. Mai 1908 u. d. bayerische Armengesetz vom 21. August 1914. Erl., 2. umgearb. Aufl. Lfg. 3 (Schluß). München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1921. 8. S. 257—422. M. 21.—.

Russell, Bertrand, Grundlagen für eine soziale Umgestaltung. (Principles of social reconstruction.) Ins Deutsche übertr. von Margarete Hethey. München, Drei Masken Verlag, 1921. gr. 8. VIII—173 SS. M. 25.—.

Salomon, Alice, Leitfaden der Wohlfahrtspflege unt. Mitwirkung von Sidy Wronsky. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. 8. IV—172 SS. M. 18.—.

Schneider-Sachsen, (M. d. N.) Gustav, Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920 nebst Wahlordnung vom 5. II. 1920, Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder und Nebengesetzen. Erl. Ausg. 5. wesentl. erw. u. erg. Aufl. Berlin, Industrieverlag Späth u. Linde, 1921. kl. 8. 529 SS. M. 34.—.

Silbermann, Dr. J., Gewerkschaft und Wirtschaftspolitik. (Schriften des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten. 3.) Berlin, Verlag des Verbandes etc., 1921. 12 SS.

Sternberg, (Rechtsanw.) Dr. Moritz, Die Verordnung des Justizministers und des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. X. 1918 über den Schutz der Mieter und die Verordnung betr. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge und die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden. 3. erw. Aufl. Erl. (Manzsche große Sonderausgabe Nr. 57). Wien, Manz. 8. VIII—235 SS., 1 Tab. M. 20 —.

Weigert, (Geh. Reg.-R., Min.-R.) Dr. Oscar u. Dr. Lothar Richter, Die Versorgung und die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach dem geltenden Reichsrecht. Berlin, Vossische Buchhdlg., 1921. 8. VI—226 SS. M. 21.—.

Wende, (Reg.-R.) Dr., Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1919. Nebst e. Anh.: Die Reichstarifverträge am Ende des Jahres 1920. Bearb. im Reichsamt f. Arbeitsvermittlung von Berichterstatter Dr. Wende (Reichs-Arbeitsblatt Sonderheft 23). Berlin, Reimar Hobbing, 1921. 4°. 45/58 SS. M. 36.—.

Broda, Prof. Dr. Rodolphe, Les résultats de l'application du salaire minimum pendant et depuis la guerre. (Monographies de l'institut international pour la diffusion des expériences sociales, Genève). Bern, Ernst Bircher, 1921. gr. 8. 39 SS. M. 10.—.

Mc Lean, Donald Alexander, The morality of the strike; introd by Rev. John A. Ryan. New York, Kennedy. 8. 10 + 196 p. (12½ p. bibl.) $ 1,75.

Caron, G. W., De arbeidwet 1919. Deventer, Kluwer. 8. fl. 4,25.

Schaper, I. H., De nieuwe arbeidswet in uitvoering. Baarn, Van den Berg. 8. fl. 2,55.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1920. Berlin, Verlag des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, 1921. 4°. 284 SS. M. 30.—.

Jahrbuch des deutschen Genossenschaftsverbandes e. V. für 1919. Hrsg. von Dr. Hans Crüger. Jg. 23. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. 4. 215 SS. M. 40.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bredt, Prof. Dr. Johann Victor, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen Bd. 1: Die Grundlagen bis zum Jahre 1918. Berlin, Georg Stilke, 1921. 8. 623 SS. M. 100.—.

Ehringhaus, Prof. Friedrich, Kleine Staatsbürgerkunde. Ein übersichtl. Lehr- und Lernbuch f. Beamte, Studenten u. Schüler. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1921. gr. 8. IV—76 SS. M. 6.80.

Hahn, (Landgerichtspräs.) Matthäus, Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921. Textausg. m. Einl., Anm., Kernworten u. alphab. Sachreg. (Roth's Sammlg. deutscher Reichsgesetze in Einzelausgaben Nr. 804/807). Gießen, Emil Roth, 1921. 8. 24 SS. M. 2.—.

Huber, Eugen, Recht und Rechtsverwirklichung. Probleme d. Gesetzgebung u. d. Rechtsphilosophie. Basel, Helbing u. Lichtenhahn, 1921. 8. XVI—463 SS. fr. 25,—.

Lamp'l, Dr. Walter, Das Recht der deutschen Revolution. (Das Problem des Revolutionsrechts in d. deutschen Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie u. Rechtsprechung.) Hamburg, W. Gente, 1921. gr. 8. 88 SS. M. 11.50.

Meißner, (Min.-Dir.) Dr. Otto, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. Berlin, Heimar Hobbing 1921. gr. 8. XI—359 SS. M. 26.—.

Painhorst, Karl Heinrich, Parteipolitik und Gemeindeverwaltung. Mit e. Reformvorschlag f. d. Zusammensetzung d. Stadt- und Gemeindeparlamente. Detmold, Meyersche Hofbuchhdlg., 1921. 8. 50 SS. M. 5.—.

Radtke, (Senatspräs.) Alfred, Reichsversicherungsordnung. Buch 3: Unfallversicherung. Ergänzungen. (Guttentagsche Sammlg. deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anm. Nr. 108) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. 16°. 139 SS. M. 12.—.

Schindler, Dr. Dietrich, Ueber die Bildung des Staatswillens in der Demokratie. Eine staatsrechtl. Studie. Zürich, Schultheß u. Co., 1921. gr. 8. 100 SS. M. 15.—. (Rechts- u. staatswiss. Hab.-Schr.)

Spann, (Prof. d. polit. Oekonomie u. Gesellschaftslehre) Dr. Othmar, Der wahre Staat. Vorlesungen über Abbruch u. Neubau d. Gesellschaft, gehalten im Sommersemester 1920 an d. Univ. Wien. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. kl. 8. IV—439 SS. M. 16.—.

Valentin, Veit, Deutschlands Außenpolitik von Bismarcks Abgang bis zum Ende des Weltkrieges 1890—1918. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik u. Geschichte, 1921. gr. 8. XV—418 SS. M. 40.—.

Hall, Arnold Bennett, Popular government, an inquiry into the nature and methods of representative government. New York, Macmillan. 8. 296 p. (14 3/4 p. bibl.). $ 3.—.

Haines, Charles Grove, and Bertha Moser Haines, Principles and problems of government. New York, Harper. 8. 6 + 597 p. $ 3.—.

Kleintjes, Ph., Volkenbond en staat. Amsterdam, J. H. de Bussy. 8. 90 c.

12. Statistik.

Yule, G. U., An Introduction to the Theorie of Statistics, Fifths Edition, enlarged. London, (Charles Griffin) 1919. 8⁰. XV und 398 SS. Cr. 8.

In der statistischen Theorie laufen derzeit zwei Richtungen nebeneinander. Die eine behandelt die sich darbietenden mathematischen Probleme in der elementarsten Weise, sozusagen unmathematisch, bringt dagegen den für den statistischen Betrieb erforderlichen Begriffskreis zu einer reichen Ausbildung. Die andere Richtung setzt für die statistischen Probleme den ganzen Apparat der niederen und höheren Mathematik in Bewegung, ergeht sich mit Vorliebe in mathematischen Ableitungen, mißt dagegen meistens dem begriffsbildenden Teile nur eine untergeordnete Bedeutung bei. Einen Beleg für die erstere Richtung bietet Georg von Mayr's „Theoretische Statistik“ in seinem Werke „Statistik und Gesellschaftslehre“, als — gemäßigter — Vertreter der zweiten Richtung tritt uns G. U. Yule in seinem nun in der 5. Auflage vorliegenden Werke „An Introduction usw.“ entgegen. „Gemäßigt“, weil Yules Lehrbuch sich von ähnlichen mathematisch-statistischen Arbeiten darin vorteilhaft unterscheidet, daß es nicht als einzigen Zweck der statistischen Theorie mathematische Formelableitungen betrachtet, sondern dem Studierenden auch reichlich Gelegenheit bietet, die Anwendung dieser Formeln in der Praxis und damit ihre Bedeutung für die Statistik kennen zu lernen. Da die mathematischen Ableitungen durchwegs mit elementaren mathematischen Mitteln ihr Auslangen finden, sind sie, von einer stellenweise Knappheit des mathematischen Ausdrucks abgesehen, im allgemeinen auch für den Nichtmathematiker zugänglich. Dabei erleichtert eine große Zahl von Abbildungen das Verständnis.

Yule behandelt in drei großen Abschnitten die Theorie der unstetigen Merkmale („attributes“), die der stetigen Merkmale („variables“) und endlich die Messung der zufälligen Schwankungen („theorie of sampling“). Die Unterscheidung der Merkmale in stetige und unstetige hat vielleicht nicht das materielle Gewicht, das Yule ihr beizumessen scheint, stellt sich dagegen als ein nützliches formales Prinzip dar. Denn auch, wo Yule Unstetigkeit annimmt wie z. B. beim Merkmal der Blindheit, liegen in Wirklichkeit allmähliche Uebergänge vor, so daß wir streng genommen Stetigkeit annehmen müssen. Dies trifft nicht nur bei natürlichen, sondern sogar bei gesellschaftlichen Merkmalen zu (z. B. beim Verurteiltsein). Trotzdem ist die Yule'sche Unterscheidung wohl begründet, weil sie den Ausgangspunkt für zwei verschiedene Behandlungsweisen der Merkmale begründet: eine eingehende, die ihrer Natur voll Rechnung trägt und die Yule unter „The theorie of variables“ darstellt, und eine abgekürzte summarische, die die Merkmale in (mindestens 2) Gruppen zusammengefaßt und mit ihnen so verfährt, als wären sie unstetig (The theroie of attributes).

Innerhalb der drei erwähnten Abschnitte findet die Erforschung der

gegenseitigen Abhängigkeit von Merkmalen, die Häufigkeitsverteilung, die Lehre von den Durchschnitten, den Streuungsmaßen, in sehr ausgiebigem Maße die Lehre von der Korrelation und endlich die Darstellung der Ergebnisprüfung nach wahrscheinlichkeitstheoretischen Gesichtspunkten Raum. Dazu kommen von der vierten Auflage an zwei Anhänge über das Gesetz der kleinen Zahlen und über die Messung der Anpassung von Kurven an die wirklichen Ergebnisse. Eine besondere, erzieherische Einrichtung sind die vom Studierenden aufzulösenden Uebungsbeispiele, die jedem Kapitel beigefügt sind. Jedem einzelnen Kapitel ist ferner ein sehr reiches Schriftenverzeichnis beigegeben.

Neben diesen entschiedenen Vorzügen scheint uns Yules Lehrbuch von einem Fehler nicht frei zu sein, den wir an mathematisch-statistischen Werken sehr häufig vorfinden. Wir vermissen an ihnen nämlich oft den Ueberblick, der die Werke der erstgenannten begriffsbildenden Richtung beinahe immer auszeichnet. Der Eifer an den mathematischen Problemen verleitet scheinbar nicht nur dazu, einen angefangenen Stollen manchmal weiter zu bauen, als für das Gesamtwerk nützlich ist, sondern auch zu einer gewissen Geringschätzung des den Gesamtüberblick vermittelnden Begriffsapparates. So kommt es denn, daß der Leser mit dem Verfasser schon eine weite Strecke Weges gegangen ist, daß er Bausteine um Bausteine hat herbeitragen helfen und daß er doch nicht weiß, wohin das alles hinausführen wird und wie der endgültige Bau aussehen soll. Und doch wäre eine Aufhellung der großen inneren Zusammenhänge der gegebenen Einzelheiten oft mit nur wenig Strichen möglich. Auch bei Yules Lehrbuch gehört eine gut entwickelte Abstraktionsgabe dazu, aus dem vielen mitgeteilten Wissensstoffe dasjenige Gesamtbild von der Statistik zu gewinnen, das darin geborgen liegt. In Verbindung damit steht, daß wir manche Gebiete, die uns für das Verständnis des Ganzen wichtig scheinen, entweder gar nicht oder doch nicht in der uns am zweckmäßigsten erscheinenden Form behandelt finden. Wir suchen z. B. im Texte vergeblich die Bezeichnung „Gesetz der großen Zahlen" und finden auch die Sache selbst nur mittelbar und knapp behandelt. Wir vermissen weiter einen Abschnitt über die formale Lehre von den Verhältniszahlen; das Fehlen eines solchen kann unseres Erachtens dadurch nicht ersetzt werden, daß Bruchstücke aus der materiellen Lehre von den Verhältniszahlen an verschiedenen Stellen des Buches mitbehandelt sind. Wir vermissen ferner ein Eingehen auf die Lexissche Streuungslehre und anderes.

Wenn nun solche Mängel auch bewirken, daß das Yulesche Lehrbuch dem Leser nicht einen vollständigen Ueberblick über die statistische Theorie gibt und ihn zwingen, zwecks Ergänzung des Bildes noch andere Lehrwerke heranzuziehen, so können sie doch den ganz eigenartigen Wert des Buches nicht beeinträchtigen: eine lückenlose Einführung in die sehr reiche und wertvolle englische mathematisch-statistische Literatur zu bieten. Da die Fortentwicklung der mathematisch-statistischen Theorie seit Jahrzehnten nahezu ausschließlich in den Händen der Engländer liegt, stellt sich die Yulesche Einführung besonders auch für den deutschen Statistiker als eine Gabe von unschätzbarem Werte dar. Für den mit biometrischen Aufgaben Befaßten ist ihr Studium schlechthin nicht zu umgehen.

Wien. Wilhelm Winkler

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Bayerns Heft 95: Das Münchener Friseurgewerbe, seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. 122 SS. M. 10.—. Heft 96: Religions- und Kirchliche Statistik. 107 SS. M. 15.—. München, J. Lindauersche Univ.-Buchh. (Schöpping) Verlagsabteilg., 1921. 4°.

Spectator, Sowjet-Rußland in Zahlen. Das Wirtschaftsleben des alten u. neuen Rußland in 75 statist. Tab. dargest. Berlin, A. Seehof u. Co., 1921. gr. 8. 92 SS. M. 25 —.

Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1920. Hrsg. vom Oberschles. Berg- u. Hüttenmänn. Verein, E. V. Bearb. von d. geschäftsführ. Vorstandsmitglied d. Vereins (Bergr.) Dr. Paul Geisenheimer. Kattowitz, Oberschlesischer Berg- u. Hüttenmännischer Verein, 1921. 4°. II—55 SS. M. 37.50.

Statistik des Deutschen Reichs Bd. 293: Lohn- u. Gehaltserhebung vom Februar 1920. Bearb. im Statist. Reichsamt. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1921. 4°. 56, 438 SS. M. 50.—.

Oesterreich.

Statistische Uebersichten über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1920. Zsgest. vom Handelsstatist. Dienste d. Bundesministeriums f. Handel u. Gewerbe, Industrie u. Bauten. Wien, Staatsdruckerei österreich. Verlag, 1921. 4. 95 SS. M. 125.—.

Klezl, (Hofsekr.) Dr. Felix, Zur Statistik der Teuerung in Oesterreich 1914—1920. Wien, Staatsdruckerei österr. Verlag, 1921. 4. 34 SS. M. 7.50.

Schweiz.

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern Heft 4/5: Untersuchungen über die Einkommens- u. Vermögensverhältnisse in d. Stadt Bern. T. 1: Das Einkommen. 62 SS. fr. 4.—. T. 2: Das Vermögen. 68 SS. fr. 5.—. Bern, A. Francke, 1921. gr. 8.

Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1920. Résultats principaux du recensement fédéral de la population du 1er décembre 1920. Wohnbevölkerung u. ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden. Population de résidence et population de fait, par communes. Geprüfte Ergebnisse. Résultats contrôlés. Vom statist. Bureau d. eidgenöss. Finanzdepartements. Par le bureau de statistique du Département fédéral des finances. Bern, A. Francke, 1921. 8. 30 SS. fr. 2.—.

Schweizerische Handelsstatistik. Ein- u. Ausfuhr der wichtigsten Waren 1921. (4 Hefte) 1. Quartal. Statistique du commerce de la Suisse. Importation et exportation des principaux. Hrsg. vom eidgenöss. Zolldepartement. Bern, Oberzolldirektion, Abt. Hausstatistik, 1921. 4. 146 SS. fr 4.—.

Schweizerisch-Statist. Mitteilungen hrsg. vom eidgenöss. Statist. Bureau. Jg. 3, 1921 Heft 1—3: Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter im Jahre 1919 verglichen mit dem Jahre 1918. (Heft 2) 18 SS., 1 Bl, 25 SS. fr. 3.—. Die Erhebungen über d. Finanzlage im Jahre 1919. 1. Die kommunalen Erbschafts- u. Schenkungssteuern 1912. 2. Vermögenssteuerkapital 1919. 3. Die Bundessubventionen von 1901—1919. (Heft 3) 65 SS. fr. 4.—. Die Erwerbs- u. Vermögenssteuern in 41 Gemeinden der Schweiz im Jahre 1920. (Heft 1). 30 SS. fr. 3.—. Bern, A. Francke. 1921. 4°.

Niederlande.

Statistiek van electriciteitsbedrijven in Nederland 1921. Amsterdam, Van Mantgem en de Does. 8. fl. 1.

13. Verschiedenes.

Hartung, Fritz: Deutsche Geschichte von 1871 bis 1915. Bonn u. Leipzig (Kurt Schröder) 1920. 8°. 302 SS. (Preis: 25 M.)

Eine Einleitung, die von den „Grundlagen der deutschen Einheit“ handelt, ein erster Teil: Das Zeitalter Bismarcks, ein zweiter Teil: Das

Zeitalter Wilhelms II. — Der Verfasser hat „es gewagt, die Geschichte dieses Zeitraumes schon jetzt zu schreiben, wo wir über viele Ereignisse noch wenig wissen, wo wir von manchem noch nicht den zu ruhiger Betrachtung notwendigen Abstand haben“ (Vorwort). Er meint es und sagt es, daß wir heute nicht Zeit dazu hätten „zu warten, bis Vollkommeneres möglich ist“, sondern schon jetzt in den Tagen der Not und der Schmach den Mut haben müßten, „uns zum deutschen Gedanken, wie er geschichtlich geworden ist, zu bekennen und ihm Anhänger zu werben.“

Für den Historiker in der Tat eine heikele Aufgabe. Hartung sieht es, wie die bewährten Forderungen historischer Forschung und die Forderung des Tages sich hier widersprechen. Noch haben wir den Abstand nicht gewonnen, dessen wir erfahrungsgemäß bedürfen, um leidenschaftslos zu den Ereignissen unsere Stellung zu nehmen. Aber: auch die Forderung des Tages wendet sich mit gebieterischer Stärke vor anderen an den Mann der Wissenschaft, die es als „erste Pflicht des Geschichtsschreibers“ erkennt, „die Verbindung mit der Vergangenheit zu pflegen und die lebendigen Kräften aufzudecken, die in ihr wirksam gewesen sind.“

Es ist in diesen „Jahrbüchern“ nicht der Ort, den Inhalt des Buches zu erörtern und zu würdigen. Daß es dem Zwecke dienen möchte, den sein Verfasser ihm gesetzt hat — ist aber die Hoffnung, der auch von dieser Stelle Ausdruck zu geben ist.

Jena. Karl Elster.

Brentano, Lujo, Der Weltkrieg u. E. D. Morel. Ein Beitrag zur engl. Vorgeschichte d. Krieges. (Bücherei für Politik u. Geschichte des Drei Masken-Verlages.) München, Drei Masken-Verlag, 1921. gr. 8. 102 8S. M. 16.—.

Lansing, (Staatssekr. d. Auswärt.) Robert, Die Versailler Friedens-Verhandlungen. Persönliche Erinnerungen. Berlin, Reimar Hobbing, 1921. gr. 8. VI–246 SS., 1 (farb.) Titelb. M. 26.—.

Parvus (d. i. Alexander Helphand), Aufbau u. Wiedergutmachung. Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1921. gr. 8. 259 SS. M. 60.—.

Schüßler, (Priv.-Doz.) Wilhelm, Bismarcks Sturz. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. gr. 8. XII—327 SS. M. 26.—.

Treuberg, Hetta Gräfin, geb. v. Kaufmann-Asser, Zwischen Politik u. Diplomatie. Memoiren. Hrsg. von Prof. Dr. Marie Joseph Bopp. Straßburg, Imprimerie Strasbourgeoise, 1921. gr. 8. VII—335 SS. M. 40.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 62e Année, Juillet-août-septembre 1921, No. 7—9: Aspects économiques du problème polonais, par Gaston Cadoux. — Notes de statistique historique: La liberté d'émigrer des habitants de Strasbourg, par Pierre Neymarck; Les naissances et les décès en Prusse avant la fin de la guerre. — etc.

B. England.

Review, The Edinburgh. Vol. 234, July 1921, No. 477: The origin and future of parliament, by Ernest Barker. — Modern democracies, by Dr. R. H. Murray. — The German indemnity. — The matriarchal State, by Prof. J. E. G. de Montmorency. — The cost of public assistance, by Geoffrey Drage. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 36, 1921, Nr. 32: Die gegenwärtige Lage der Papierindustrie in Oesterreich, von Johann Erbes. — Danziger Wirtschaftsverhältnisse. — etc. Nr. 33: Wien-Schanghai, von Dr. Julius Wilhelm. — Das Taylorsystem als Behelf der Industrieförderung, von Felix L. Hartmann. — etc. Nr. 34: Die Strick- u. Wirkwarenindustrie in Deutschösterreich, von (Textiltechniker) O. M. Weinreb. — Norwegens Handelsbericht für d. Jahr 1920. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 13, 1921, Nr. 46: Wohlleben und drohende Katastrophe, von W. F. — Mehrarbeit u. Mehrwert, von Dr. Otto Conrad. — etc. Nr. 47: Die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinwirtschaft, von Dr. G. St. — Die Entwicklung des Sozialismus von der Wissenschaft zur Religion, von Dr. Otto Conrad. — etc. Nr. 48: Die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinwirtschaft (Forts.), von Dr. G. St. — Die Abkehr der Gebildeten von der Sozialdemokratie, von Dr. Otto Conrad. — etc.

G. Niederlande.

Gids, de Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. VI, Augustus/September 1921, Nr. 8 en 9: Geestelijke stroomingen. VI. Religie en socialisme, door Dr. C. H. Ketner. — Socialisme en Mendelisme, door G. P. Frets. — Wetmatigheid in natuur en maatschappij III, door J. v. d. Wijk. — Nogmaals socialisme en socialisatie, V (Slot), door R. Kuyper. — Het Russische landbouwvraagstuk, III (Slot), door Paul Olberg. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Jahrg. 1921, Juli/August, Heft 4: Gewinnbeteiligung u. Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmerschaft bei Verkehrsunternehmungen, von (Reg.-Ass.) Dr. Werner Pischel. — Geschichte, Entwicklung u. Funktion der Bahnen niederer Ordnung im Verkehrswesen, von Josef Popper. — Geschichte der elektrischen Zugförderung auf den ehemaligen preußisch-hessischen Staatseisenbahnen (Schluß), von Karl Trautvetter. — Die englischen Eisenbahnen im Krieg, von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Die Verkehrsanleihe der tschechoslowakischen Republik, von Dr. Hans Owesney. — Beitrag zur Geschichte der Amurbahn, von (Hüttening.) Bruno Simmersbach — etc.

Archiv für Frauenarbeit. Bd. 9, Heft 2. Juni 1921: Die gesetzliche Regelung der Frauenarbeitszeit, von Helene Simon. — Berufsarbeit (Verheiratete Beamtinnen; Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltskunde in Preußen; Geprüfte ländliche Hausbeamtin; Landpflegerin; Landfürsorgerin, landwirtschaftliche Kreisfürsorgerin; Staatlich geprüfte Gärtnerin, Lehrerin für Kleingartenbau). — Lohnverhältnisse. — Arbeitslosigkeit. — Hausfrauenarbeit und Berufszählung: Begriffsbestimmung. Die hauswirtschaftliche Tätigkeit nach der Berufszählung von 1907. — etc.

Bank, Die. September 1921, Heft 9: Antidumping, von Alfred Lansburgh. — Neue Formen des Börsenverkehrs, von Reinh. Erdmann-Kolm. — Hypothekenbanken u. Genossenschaftswesen, von Dr. Rob. Deumer. — Der Kampf um das Namenspapier in Italien. — „Ueberfremdung“. — „Kriesnoten“ — etc.

Bank-Archiv. Jahrg 20, 1921, Nr. 22: Die dem Goldwerte entsprechende Zwangshypothek — wirtschaftlicher Selbstmord, von D. Max von Schinckel. — Die Entwicklung des Geldes als Zahlungsmittel im Staat. (Gedanken zu einer theoretischen Untersuchung über die Natur der Banknote), von Dr. Richard Kerschagl. — Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis, von (Rechtsanw.) Polster. — etc. — Nr. 23: Irrwege der Steuerpolitik, von (Dir. der Deutschen Bank) Oskar Wassermann. — Bestellung von Einzelhypotheken für Teilbeträge einer Forderung, von (Geh. Justizrat) Dr. F. Kretzschmar. — Frankfurter Bankiergewerbe im 18. Jahrh., von Dr. Johann Matthias Bunsa. — Bargeldlose Zahlung von Beamtengehältern. — etc.

Export. Jahrg. 43, August 1921, Nr. 30—33: Aus Süd- u. Mittelamerika. — Der deutsche Auswanderer als Kulturträger, von O. Sperber. — Der wirtschaftliche Zustand von Niederländisch-Indien. — Die Zollerhöhungen in der Schweiz (Schluß). — Die deutsche Ausfuhr nach dem Osten. — Preisbewegung der Hauptweltmarktartikel. — Ausfuhr nach dem Baltikum. — etc.

Jahrbücher, Preußische, Bd. 185, September 1921, Heft 3: Neues über die Ententediplomatie vor dem Weltkriege, von (Botschafter a. D.) Graf Friedrich Pourtalès. — Ansätze zu weltwirtschaftlicher Rationalisierung, von Artur Dix. — Das Nationalitätenproblem, von (Geheimrat) Prof. Dr. Tönnies. — Das Elsaß und Deutschland, von (Major) Guido Koerzer. — etc.

Kartell-Rundschau. 19. Jahrg., 1921, Heft 7/8: Ueber Kalkulationskartelle, von Dr. W. Lochmüller. — Steuergemeinschaften. — Die Salzausfuhr u. ihre Organisation, von Dr. Ph. Fabian. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg. 57. Bd. 1921, Heft 16: Prinzipielles zu den Stadtverordnetenwahlen in Groß-Berlin, von Bruno Borchardt. — Sidney Webb u. die Frage des Wirtschaftsparlaments in England, von Max Schippel. — Neuorientierung der Sozialpolitik, von Hermann Mattuat. — Produktive Ostjudenfürsorge, von Alfred Marcus. — etc. Heft 17: Die deutsche Steuer- u. Wirtschaftspolitik, von Julius Kaliski. — Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege, von Ernst von Düring. — Zur geistigen Erziehung der Arbeiterklasse, von Ludwig Radlof. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der Statistischen Zentralkommission (Wien), 3. F., III. Jahrg.. Heft 1—3: Die Preisentwicklung wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel in Wien in der Zeit vom Juli 1914 bis Dezember 1920, von Dr. Felix Klezl. — Der Generalindex für die Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel in Wien vom Juli 1914 bis Ende Dezember 1920, von Dr. Felix Klezl. — Die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung Oesterreichs. von Dr. Wilhelm Hecke. — Die Statistik in der neuen Verfassung, von Dr. Rudolf Riemer. — Luigi Bodio †. Ein Nachruf, von C. G. Obendorff. — etc. — Heft 4—6: Ueber Neuerungen in der Massenbeobachtung der Rechtspflege, von Dr. Hugo Forcher. — Vorläufige Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1919, von Dr. Wilhelm Hecke. — Wirkungskreis und Organisation des tschecho-slowakischen Staatsamtes für Statistik. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2015: Die Erfüllung. — Arbeiten u. nicht verzweifeln. — etc. Nr. 2016: Die englischen Banken im Jahre 1920, von Dr. jur. et rer. pol. Oscar Hartmann. — Auf dem Wege zum Bunde der Randstaaten. — Der Friede zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika u. Deutschland. — Die Zukunft der internationalen Seetransportversicherung, von Dr. Bossert. — etc. Nr. 2017: Reparationssteuern u. Zahlungsfähigkeit, von Dr. Hans Joachim. — etc. Nr. 2018: Privatrechtliche Wirkungen des Friedensvertrages zwischen Deutschland u. den Vereinigten Staaten. — Die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes, von Dr. Paul Nagel. — Deutsche Banken in Holland. — etc.

Plutus. 18. Jahrg. 1921, Heft 17: Das verewigte Defizit, von Fritz Naphtali. — Filmgeschäft, von Dr. Hans Wollenberg. — Steuerschuldhaftung des Bevollmächtigten, von (Steuerinsp.) Wilh. Berghann. — etc. Heft 18: Börsenreform, von Fritz Neisser. — Gutachten des Reichswirtschaftsrats. — etc.

Praxis, Soziale, u. Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg 30, 1921, Nr. 32: Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau unter bes. Berücks. des hannoverschen Kalibergbaus, von Dr. Wilhelm Röpke — Berufskassen, von H. Holtze-Ritter. — Beruflich-fachliche u. hauswirtschaftliche Ausbildung von Beamten u. Facharbeitern, von (Gewerbeschuldir.) Karl Gotter. — etc. Nr. 33: Die Ausbildung der in der Gewerbeaufsicht tätigen Frauen, von Dr. Marie Baum. — Die wirtschaftliche u. kulturelle Notwendigkeit deutscher Kolonalpolitik, von (Reg.-R.) Else Lüders. — Die 8. Tagung des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts vom 5.—7. Oktober 1921 in Stockholm, von (Reg.-R.) E. Kuttig. — Die gleitenden Löhne u. ihre Beurteilung, von Dr. Paul Heinrich Crodel. — Die wirtschaftliche Lage der Studenten u. akademischen Assistenten. — Der Zentralverband deutscher Konsumvereine in den Jahren 1919 u. 1920. — Der Schutz der Bauarbeiter, von (Gewerberat) Kaufmann. — Umschulung, von (Landesarbeitsamtsdir.) Dr. Lüttgens. — etc. Nr. 34:

Die Bezirkswirtschaftsräte, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Gemeinschaftsarbeit der Reichsversicherungsträger, von (Rechsanw. Synd.) Dr. Hans Boywidt. — Die Tarifverträge im Deutschen Reiche Ende 1919. — Die Arbeitslosenversicherung in der Tschechoslowakei. — Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1920, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — etc. Nr. 35: Altersbeihilfen für Kapitalkleinrentner, von (Oberreg.-R.) Dr. Ernst Behrend. — Die Bezirkswirtschaftsräte (Schluß), von Prof. Dr. E. Francke. — Die internationale Regelung der Aus- und Einwanderung, von (Univ.-Doz.) Dr. Emerich Ferenczi. — Ländliche Wohlfahrtspflege, von (Oekonomierat) Fr. Lembke. — Hie Wohlfahrtsamt! Hie Gesundheitsamt!, von Dr. Josef Wilden. — Der Entwurf für ein Verwahrungsgesetz, von Hanni Lehmann. — Papiersteuer von Goldrente, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Statist. Reichsamt. 29. Jahrg., 1920, Heft 4: Hopfenernte im Jahre 1920. — Viehzählung am 1. Januar 1920. — Schlachtvieh- u. Fleischbeschau im 3. Vierteljahr 1920. — Konkursstatistik für d. 3. Vierteljahr 1920. (Vorläufige Mitteilungen über neue Konkurse.) — Anbauflächen Anfang Juni 1920. — Tabakanbau im deutschen Zollgebiet 1920. (Vorläufige Nachweise.) — Wohnungswesen im Jahre 1920. — Die Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte im Jahre 1919. — Tabakbau u. Tabakernte im deutschen Zollgebiet 1919. — Die Volkszählung am 8. Oktober 1919. — Produktion der Kohlen-, Eisen- u. Hüttenindustrie (1918). — Zur Statistik der Preise. A. Großhandels- u. öffentlich geregelte Preise wichtiger Waren an deutschen Plätzen: 1. Durchschnittspreise für d. Monate des Jahres 1920. 2. Verhältniszahlen. B. Fischpreise im Jahre 1920. C. Schlachtviehpreise: 1. Viehpreise in deutschen Städten für d. Monate Oktober, November u. Dezember 1920. 2. Schlachtviehpreise in Kopenhagen im Jahre 1920. D. Börsenpreise im Ausland. E. Wechselkurse in Berlin. — Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Marine 1919. — Die Krankenversicherung in den knappschaftlichen Krankenkassen (Knappschaftsvereinen u. Knappschaftskassen) 1919. — Die Krankenversicherung im Jahre 1915.

Wirtschaft und Statistik. Jahrg. I, August 1921, Nr. 8: Deutsche Wirtschaftskurven. — Die Produktion der bergbaulichen Betriebe Deutschlands im Jahre 1919. — Der Marktverkehr mit Vieh. — Saaten- und Erntestand im Deutschen Reich Anfang August 1921. — Der deutsche Außenhandel im Mai 1921. — Entwicklung des internationalen Handels 1920/21. — Die Welthandelsflotte 1921. — Die Teuerung im Juli 1921. — Zur Beurteilung der deutschen Lebenshaltungsindexziffer. — Die Kleinhandelspreise im Juli 1921. — Preise für Gas und Elektrizität im Juli 1921. — Großhandelspreise Juli—August 1921. — Bewegung der Preise für Häute, Leder und Schuhe 1920 bis Juli 1921. — Preisentwicklung im Getreidehandel. — Durchschnittseinkommen in der deutschen Seeschiffahrt 1913 u. 1920. — Lohnentwicklung im Auslande. — Die Gesellschaften m. b. H. im Deutschen Reich (Entwicklung von 1909 bis Juni 1921). — Ausweise europäischer Notenbanken im Juli—August 1921. — Die Valuta im Juli—August 1921. — Alter der Heiratenden im Deutschen Reich vor und nach dem Kriege. — Berlin nach Durchführung der Eingemeindungen. — Besuch der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen im W.-S. 1920/21. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 16: Staatsgewalt u. Requisitionsrecht, von (Senatspräs.) Dr. Paul Dreist. — Zur Besteuerung der Kartelle, von (Rechtsanw. u. Univ.-Prof.) Dr. Geiler. — Die Entschädigungsordnung, von (M. d. R.) Dr. Julius Curt. — Wirtschaftliche Gesetzgebung u. Verwaltung, von Prof. Dr. Dochow. — etc. Nr. 17: Ein- u. Ausfuhr von Geld, von (Univ.-Prof.) Dr. A. Nußbaum. — Ständiges deutsch-niederländisches Handelsschiedsgericht, von Dr. jur. Herker. — Abgeltung von Ansprüchen an das Reich. Entgegnung auf den Aufsatz von Corwegh (Nr. 13), von Prof. Dr. Waldecker. — Wertzuwachssteuer. Verrechnung von Goldmark gegen Papiermark. Neue Wertzuwachssteuerordnungen, von (Justizrat) Otto Capellmann. — Wirtschaftliche Gesetzgebung u. Verwaltung, von Prof. Dr. Dochow. — Versicherung, von (Rechtsanw. u. Notar) Dr. Alfred Gottschalk. — etc.

Zeit, Die neue. 39. Jahrg., 2. Bd., 1921, Nr. 20: Zur Kritik des Programmentwurfs (II), von H. Cunow. — Der Irrtum des bevölkerungspolitischen Kongresses

der Stadt Köln, von Wilhem Schöttler. — etc. Nr. 21: Zur Kritik des Programmentwurfs (III, Schluß), von H. Cunow. — Amerikanischer Syndikalismus, von Max Schippel. — Die Diktatur in Theorie u. Praxis (I), von Franz Laufkötter. — etc. Nr. 22: Landwirtschaft u. Parteiprogramm, von W. Guske. — Planmäßige Berufsgliederung, von (Reg.-R.) F. H. Amberger. — Die Diktatur in Theorie u. Praxis (II, Schluß), von Franz Laufkötter. — Der Kampf gegen die öffentliche Bewirtschaftung des Getreides, von (Mitgl. d. Pr. Landtags) H. Wittich. — etc. Nr. 23: Hat der Kapitalismus abgewirtschaftet?, von Artur Heichen. — Die große Gefahr. Eine geschichtliche Revolutionsstudie, von Dr. Max Quarck. — Die theoretische Einleitung des Programmentwurfs, von Dr. Siegfried Marck. — Landwirtschaft u. Parteiprogramm (Schluß), von Wilhelm Guske. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 77. Jahrg., 1921, Heft 1/2: Die Stellung des internationalen Privatrechts im Rechtsverkehr, von (Reg.-R.) Dr. Bruno Beyer. — Ein preußischer Beamtenhaushalt 1859—1890, von Gertrud Hermes. — Aufstieg oder Niedergang des deutschen Gemeindewesens?, von Dr. Willy Berthold. — Die Luxusumsatzsteuer, ein neuer Weg für d. Verbrauchsbesteuerung?, von Dr. Grete Auerbach. — Ueber Mathematik und Proportionalwahl in ihren gegenseitigen Beziehungen, von Hans Cl. Nybölle. — Gesellschaft u. Staat. Kurze prinzipielle Bestimmungen, von Prof. Dr. phil. Eleutheropulos. — Zur Geschichte der deutschen Eisengießerei. — Die Gewerkschaften Deutschlands in den Jahren 1914—1920, von H. Fehlinger. — Geschriebene Zeitungen in der Leipziger Universitätsbibliothek, von Dr. Joh. Kleinpaul. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 14. Jahrg., 1921/22, August 1921, Heft 5: Betriebswirtschaftslehre, von Prof. Dr. H. Nicklisch. — Warenarbitrage statt Goldarbitrage, von Kurt Schmaltz in Verbindung mit Prof. Dr. H. Nicklisch. — Die Stellung der deutschen Binnenschiffahrt nach dem Friedensvertrag, von W. Roß. — Die gegenwärtige Lage des deutschen Buchwesens, von Dr. Alfred Druckenmüller. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. Jahrg. 11, 1921, Nr. 15: Zusammenschluß der Gemeinden in Steuer- u Finanzfragen, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Kino und Jugend, von (Stadtrat) Dr. jur. W. Förster. — Die Ausführungsbestimmungen zum Reichseinkommensteuergesetz u. die Gemeinden, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — etc. Nr. 16: Mecklenburgischer Städtetag. Vorwort. — Erwerbslosenfürsorge u. Arbeitsnachweis, I. Von (Stadtrat) Dr. Jeß. II. Von (Ministerialsekr. Stadtrat) Klich. — Entwicklung der neueren Schulgesetzgebung, von (Bürgermstr.) Saschenbrecker. — Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, I. Von (Stadtrat) Dr. Wempe. II. Von (Städt. Berufsvormund) Hans Dursteler. — Bezirksarbeitgeberverband Mecklenburgischer Städte u. Landgemeinden, von (Bürgermstr.) Dr. Heipertz. — Aussprache zu den Vorträgen. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

VIII.

Beiträge zur Flöfserei auf der Saale

in geschichtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Von

Dr. rer. pol. **Theodor Hohl.**

Einleitung.

Eine allgemeine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und wirtschaftlichen Bedeutung der Flößerei in Deutschland fehlt zurzeit noch, weil das zu bearbeitende Material, in der Hauptsache Handschriften, zu umfangreich und an viele Orte zerstreut ist. Bisher sind stets nur einzelne Flußgebiete behandelt worden, besonders die Schwarzwaldflüsse.

Die Flößerei auf der Saale gewinnt durch die geplanten Saaletalsperren gegenwärtiges Interesse, weil deren Bau das Ende der wirtschaftlich einst sehr wichtigen Floßholzbeförderung saaleabwärts bedeuten wird.

Die Vorarbeiten für diesen Aufsatz waren sehr umfangreich und zeitraubend. Der Grund hierfür liegt einerseits in der großen politischen Zersplitterung des durchflossenen Gebiets und andererseits in dem spärlichen Maß gedruckten Materials.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen seien einige geographische Angaben vorausgeschickt.

Die Sächsische oder Thüringische [1]) Saale entspringt im nordwestlichen Teil des Fichtelgebirges oberhalb des oberfränkischen Dorfes Zell.

Quelle und Mündung liegen fast genau auf einer Nordsüdlinie, deren Luftlinie 203 km beträgt, während die Lauflinie infolge der zahlreichen Flußwindungen und eines nach Osten offenen Bogens

---

1) Sie führt diesen Namen zum Unterschied von der Fränkischen Saale, dem rechten Nebenfluß des Mains, und der Salzburger Saale, dem linken Nebenfluß der Salzach.

mit dem Scheitel dicht oberhalb Rudolstadt 436,4 km [1]), d. h. weit mehr als das Doppelte, mißt.

Fast zwei Drittel dieses Weges (261,6 km), die Strecke von der Quelle der Saale bis zur Einmündung der Unstrut, bezeichnet man als „die obere Saale"; sie ist nur flößbar, nicht schiffbar. „Die untere Saale" (174,8 km) dagegen ist flößbar und schiffbar.

Die Quelle der Saale liegt 728 m über NN, die Mündung der Unstrut 101 m, die Mündung der Saale 50 m. Demnach beträgt das Gefälle der „oberen Saale" 627 m, daß der „unteren Saale" 51 m und das des Gesamtlaufs 678 m. Hieraus ergeben sich die Werte des mittleren Gefälles: für die obere Saale 1 : 417 oder 2,39 Prom., für die untere Saale 1 : 3427 oder 0,29 Prom. und für den Gesamtlauf 1 : 643 oder 1,55 Prom.

Die Saale wird aus geologischen Gründen [2]) in drei Abschnitte gegliedert: Oberlauf, Mittellauf und Unterlauf; letzterer fällt mit der Bezeichnung „die untere Saale" zusammen.

Der Oberlauf reicht von der Quelle bis Weischwitz.[3]) Seine Lauflänge beträgt 147 km, seine Fallhöhe 509 m [4]), d. h. bei diesem ersten Drittel der Gesamtlauflänge (436,4 km) werden schon genau drei Viertel des Gesamtgefälles (678 m) überwunden. Das mittlere Gefälle im Oberlauf der Saale ergibt 1 : 288 oder 3,46 Prom.

Der Mittellauf umfaßt die Laufstrecke von Weischwitz bis zur Unstrutmündung. Die Lauflänge mißt 114,6 km, die Fallhöhe 118 m; hiernach ergibt sich ein mittleres Gefälle von 1 : 971 oder 1,02 Prom. —

Der Unterlauf oder „die untere Saale" reicht von der Unstrutmündung bis zum Einfluß der Saale in die Elbe dicht unterhalb des Dörfchens Saalhorn. Seine Lauflänge umfaßt 174,8 km, seine Fallhöhe 51 m; das mittlere Gefälle beträgt, wie oben angeführt, 1 : 3427 oder 0,29 Prom.

Flößbar wird die Saale vom Einmünden der Selbitz bei Blankenstein an, d. h. nach 65 km Lauf; bis dahin ist sie zu reißend, zu steil und zu schmal. In der Regel wird aber erst ab Harra (nach 68 km Lauf) oder ab Lemnitzhammer (beim Einmünden der Lemnitz, nach 70 km Lauf) geflößt. Das gilt für alle Arten der Flößerei.

Ein Flößbarmachen der Saale (Beseitigung von herausragenden Felsen und hervorstehenden Ufergebüschen, Ausbaggerung von seichten

---

1) Die Angaben über Länge und Gefälle der Saale weichen in den hierüber erschienenen Veröffentlichungen zum Teil stark voneinander ab. So beträgt die Entfernung für das Laufstück Rudolstadt bis zur Unstrutmündung nach W. Ule „Zur Hydrographie der Saale" 85 km, nach K. Wolff „Die Terrassen des Saaletals" 89 km, nach E. Piltz „Der Mittellauf der Saale nach Länge und Gefälle" 97,21 km.

2) Oberlauf: paläozoisches Schiefergebirge,
Mittellauf: triadisches Hügelland,
Unterlauf: diluviale Gebilde.

3) In der Mitte zwischen Eichicht und Saalfeld.

4) Weischwitz liegt 219 m über NN, die Fallhöhe des Oberlaufs ergibt demnach (728 m—219 m =) 509 m.

Stellen, Durchstich von Flußkrümmungen zwecks Geradelegung, Zugänglichmachung und Befestigung der Ufer, Bau von Schleusen u. a.) hat wiederholt stattgefunden. Im Oberlauf ist in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das letzte große „Durchschießen“ (Sprengung von Felsen) erfolgt, so daß seitdem die Flöße auch bei weniger hohem Wasserstand fahren können. Im Mittellauf stehen die letzten großen Flußregulierungen mit dem Bau der Saalbahn, Anfang der siebziger Jahre, im Zusammenhang. Die Flußverbesserungen im Unterlauf haben stets nur der Schiffahrt[1]) gegolten. —

Auch auf fast sämtlichen Nebenflüssen der Saale ist bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts geflößt worden; es handelt sich hierbei vorzüglich um die Kurzholzflößerei. Im Oberlauf kommt hierfür von den Nebenflüssen in erster Linie die Loquitz mit der wasserreichen Sormitz in Frage. Im Mittellauf fließen der Saale die ebenfalls wasserreiche und durch dicht bewaldetes Gebiet führende Schwarza und die Ilm auf der linken, die Orla und Roda auf der rechten Seite zu. Im Unterlauf spielen für die Flößerei nur die Unstrut mit der Gera und die Weiße Elster mit der Pleiße eine Rolle. —

Die Saale hat ihre Quelle in Bayern; auf seinem Gebiet ist sie aber noch nicht flößbar. Ihr Weg führt sie dann durch die meisten der ehemaligen thüringischen Einzelstaaten: Reuß j. und ä. Linie, Sachsen-Meinigen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar, ferner durch zwei preußische Regierungsbezirke (Erfurt und Merseburg) und endlich durch Anhalt. Die Vielheit und Zerrissenheit der durchflossenen politischen Gebiete mit ihrer oft voneinander abweichenden Gesetzgebung erschwert naturgemäß den Flößereibetrieb sehr.

1. Zeit der ausschließlichen Langholzflößerei.

(Mitte des 13. Jahrh. bis Mitte des 16. Jahrh.)

a) Die ältesten Nachrichten (1258—1344). Die älteste Art der Flößerei ist die Langholz- oder Bauholzflößerei, d. h. die Flößerei mit festverbundenen, langen Stämmen.

Die ersten Nachrichten, die wir über Flößerei in Deutschland[2]) besitzen, stammen aus dem 13. Jahrhundert. In Koblenz wurde be-

1) Die Schiffahrt auf der unteren Saale geht historisch nachweisbar bis 981 zurück.

2) Schon den Griechen und Römern war das Flößen bekannt. Ihre ältesten Fahrzeuge, mit denen man sich auch aufs Meer wagte, waren mehr oder weniger Flöße (*σχεδαί*, rates); vgl. z. B. Euripides (Hec. 113): *ποντοπόροι σχεδίαι* = meerbefahrende Flöße. — Während Odysseus bei der Nymphe Kalypso verweilt, zimmert er sich ein geräumiges Floß (*εὐρεῖαν σχεδίην*) aus: „Erlen und Pappeln zumal und himmelhochragenden Fichten, Lang schon trocken und dürr im Holz, leicht schwimmend im Wasser“ (Odyssee, 5. Buch, Vers 239—240). Als er dann auf ihm nach dem Land der Phäaken Scheria (= Kerkyra = Korfu) fährt, zertrümmert ihm Poseidon unterwegs mit dem Dreizack das Floß.

Auch in der Bibel ist von Bauholzbeförderung auf dem Wasser ohne Schiff

reits 1209 Zoll für geflößtes Holz erhoben.[1]) Noch früher brauchte man nicht zu flößen, da in dem dicht bewaldeten, menschenarmen Deutschland überall, wo Menschen wohnten, genügend Holz vorhanden war. Erst als die Bevölkerung sich vermehrte und an einzelnen Orten Holzbedarf eintrat, weil die abgeschlagenen Wälder nicht wieder aufgeforstet wurden, fehlte es hie und da an geeignetem Bauholz, und man fing an, Holzstämme herbeizuflößen.

Die älteste Nachricht über die Flößerei auf der Saale ist eine Urkunde[2]) vom 19. Juni 1258 (XIII. Kalendas Julii). In ihr räumen die Grafen Hermann, Otto und Albert von Orlamünde und ihre Schwester Sophie, Vogtin von Weida, dem Kloster oberhalb Ziegenrück unter anderm das gleiche Recht ein wie den Dorfbewohnern (plenum jus cum vicinis), auf der „Gemene"[3]) Floßholz zusammenzubinden (... fluxibilibus arboribus conjungendis). Und so oft das Kloster ein Gelenk Floßholz[4]) auf der Saale herabführen lasse, soll es auf der Grafen von Orlamünde Gebiet bei der Ueberfahrt über die Wehre (in transitu aggerum) geleit- und abgabefrei sein.[5])

Aus diesem Erlaß geht hervor, daß die Flößerei auf der Saale im Jahre 1258 von den Einwohnern von Ziegenrück schon längere Zeit ausgeübt wurde, und daß der Floßzoll schon damals ein Regal und eine Einnahmequelle der Landesherren war.

Abgesehen vom Rhein ist auf keinem anderen deutschen Fluß die Flößerei soweit zurückreichend nachweisbar.

Acht Jahre später, am 11. März 1266 (V. Idus Marcii), wiederholen die Grafen H(ermann) und O(tto) von Orlamünde die Befreiung des Klosters (Cysterciensis ordinis) durch ihr ganzes Gebiet von allen

---

die Rede. König Salomon (1015—975 v. Chr.) schließt mit Hiram, König zu Tyrus, einen Vertrag, wonach Hiram sich verpflichtet, zum Tempelbau in Jerusalem Cedern und Tannen auf dem Libanon zu hauen und im Meer an der Küste entlang nach Jaffa (= Japho) zu flößen. (1. Könige 5, Vers 23 und 2. Chronika 2, Vers 15.)

Plinius VI, 56 spricht davon, daß die „rates in mare rubro inter insulas a rege Erythra inventae" seien; dasselbe berichtet Strabo XVI.

Bei Festus heißt es: rates vocant ligna colligata (= zusammengebundene Hölzer), quae per aquam aguntur, quo vocabulo interdum etiam naves significantur.

Auch nach Erfindung der Schiffahrt behielt man die Flöße vielfach zum Uebersetzen von Kriegsvölkern oder schweren Lasten über einen Fluß bei; vgl. Caesar: De bello Gallico I, 8 oder August von Cohausen: Caesars Rheinbrücken (1867). Noch 1792 schreibt W. G. von Moser im „Forstarchiv" (12. Bd. S. 49), daß in Günzburg an der Donau bis vor kurzem „die Flöße größtenteils zum Transport der österreichischen Rekruten gebraucht wurden".

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. „Forsten" (von M. Endres), 3. Aufl. IV. Bd. S. 386.

2) Abgedruckt in „Variscia", Mitteilungen aus dem Archive des Voigtländischen altertumsforschenden Verein; 3. Lieferung (1834) S. 18—21 unter der Ueberschrift: De cigenruche (= Ziegenrück).

3) in terra sita circa molendinum (= Mühle), que gemene vulgari consuetudine nuncupatur.

4) Wörtlich übersetzt: Die Verbindung fließender Bäume: juncturam arborum fluxibilium (que vloiz (= Floß) loquendo lingua maternaliter appellatur).

5) teloneorum inmunitate (= Befreiung von Zoll) gaudebunt et transibunt, prout jus et posse nostrum extenditur.

Zöllen und Abgaben, die sonst an den verschiedenen Floßgeldhebestellen zu entrichten waren.[1]) Die Veranlassung zur Wiederholung, worin wir einen Beweis für die Wichtigkeit des Zolls erblicken können, ist unbekannt. Bei dieser Befreiung soll es gleichgültig bleiben, ob das Kloster das Langholz — arborum juncturas sibi attinentes, que wloz (= Floß) vulgariter appellantur — gekauft, geschenkt erhalten oder im eigenen Wald geschlagen habe.[2])

In einer Urkunde vom 25. Februar 1259 (V. kal. martii) sckenkt auch der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, Landgraf von Thüringen, dem Kloster Pforta den Zoll, der in der Nähe Kamburgs von dem Holz erhoben wurde, das zum Bedarf des Klosters auf der Saale ankam. Es heißt dort[3]): thelonium, quod de lignis ad usum Portae deducendis in Sala prope Campurgk dandum fuit, ecclesiae Portensi mera et libera voluntate donavit, volens eam ab eo in perpetuun esse absolutam.[4]) Dieser Wortlaut ließe allerdings auch die Möglichkeit zu, daß es sich hier nicht um Floßholz handelt, sondern um Holz, das auf Kähnen und ähnlichen Fahrzeugen herabgeschafft wurde. Eine derartige Deutung hat jedoch wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da bereits damals Wehre bestanden[5]), die einen solchen Holztransport sehr erschwert hätten.

Die Urkunde ist in Suselizc ausgefertigt; wahrscheinlich handelt es sich um Seiselitz bei Kamburg oder, wie Wolff[6]) meint, um Altseuselitz bei Meißen. Auch gibt es einen Ort Seußlitz an der Elbe. — Als Jahreszahl der schwer leserlichen Urkunde geben die älteren Schriftsteller[7]) übereinstimmend das Jahr 1258 an, während sich die Chronisten seit Lepsius[8]) für das Jahr 1259 entschieden haben.

Schließlich gewährt auch Graf Günther von Schwarzburg den Bewohnern des Klosters Pforta Befreiung von dem zu Crepule[9]) erhobenen Floßzoll.[10]) Diesen Erlaß vom 18. Juni 1264 (XIV. kalen-

---

1) ... ab omni theleonorum solutione et alia qualibet exactione, que in Sala per varia loca nostri districtus a qualibuslibet solent dari. (Text nach Paul Böhme: Urkundenbuch des Klosters Pforte (1893); 1. Halbband S. 202.)

2) ... sive eas emerint sive ab aliis sibi date fuerint sive in suo nemore succiverint.

3) M. Just. Pertuch: Chronicon Portense (1612); 1. Buch S. 54.

4) Der Text bei Paul Böhme (a. a. O. S. 184) weicht unwesentlich ab.

5) Vgl. die angeführte Urkunde vom 19. Juni 1258: agger = Damm, Wehr.

6) G. A. B. Wolff: Chronik des Klosters Pforte (1846); 2. Teil S. 99.

7) z. B.: M. Just. Pertuch (1612): a. a. O. S. 54; Joh. Gottl. Horn: Princeps Henricus illustris (1726), S. 105; Chr. Schöttgen: Historische Nachrichten von den Sächsischen Holzflößen (1771) (in „Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte“, 6. Bd. S. 221); Wilh. Gottfr. v. Moser: Forstarchiv (1792), 12. Bd. S. 15; K. F. V. Jägerschmid: Handbuch für Holztransport- u. Floßwesen (1828), 2. Bd. S. 12.

8) z. B.: Carl Peter Lepsius: Die Ruinen der Rudelsburg und des Schlosses Saaleck (1824) (in „Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen“, 4. Heft S. 63); G. A. B. Wolff (1846): a. a. O. S. 99; Paul Böhme (1893): a. a. O. S. 184; Otto Dobenecker: Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae (1915), 3. Bd. 2. Teil S. 426.

9) „Crepule super salam“ ist ein heutigentags unbekannter Ort.

10) ita, ut ipsi et homines ipsorum ab omni exactione et theloneo sint omnino liberi et absoluti. (Text nach Paul Böhme, a. a. O. S. 195.)

das Julii) wiederholt er zur Osterzeit 1273 (tempore paschali = 9.—16. April), quia hominum memoria infirma est et labilis.[1]) Die Worte in dieser Urkunde „fratres de Porta et generaliter omnes sua ligna in sala deducentes a theloneo ... absolvimus" sollen wohl — im Gegensatz zu den Seite 389 angeführten Schlußworten der Urkunde v. 11. März 1266 — besagen, daß nur auf eigenem Grund und Boden geschlagenes, nicht gekauftes oder geschenktes, Holz befreit wird.

Endlich wird noch in einem Kaufvertrag von 1344[2]) ein Floßzoll zu Saaleck erwähnt, den die „Schenken zu Salecke" erheben. Der Zoll kam später an das Naumburger Kloster.

Die bisher angeführten Urkunden sind die einzigen Nachrichten, die wir aus dem ersten Jahrhundert der Flößerei auf der Saale besitzen. Sie zeigen, daß schon auf der ganzen oberen Saale geflößt wurde, und daß die Fürsten und Adligen das Floßregal ausübten. Auf keinem der anderen thüringischen oder sonstigen mitteldeutschen Flüsse ist in der betrachteten Zeit bereits geflößt worden.

b) Vom Floßpfändungsrecht bis zum Brückenfloßzoll. (1369—1561). In der Folgezeit mehren sich die Klagen über Beschädigungen der damals noch zum größten Teil aus Holz erbauten Brücken und Wehre durch die Langholzflöße. Die Bürger suchen daher den ihnen entstandenen Schaden durch eigenmächtige Beschlagnahme der Flöße auszugleichen. Dieses gesetzwidrige Verhalten wird von den Landesherren teilweise sogar anerkannt. So verleihen die Landgrafen von Thüringen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm, am 20. März 1369 (Dienstag nach Judica) der Stadt Kahla[3]) das Recht, Flöße (flozze) und Hölzer, die beim Herabflößen (erabefluzze) die Brücke oder das Wehr beschädigen (dy prucke oder weher do selbins schedelich rurte), mit Beschlag zu belegen und zum besten ihrer Brücke und des Wehrs zu verwenden (vfhalden vnd daz an irre brucken vnd weher nucz vnd fromen wenden).[4])

Trotzdem kommt die Flößerei immer mehr in Aufschwung. Während früher Holz im Ueberfluß vorhanden war und darum vielerorts in den Wäldern verdarb und verfaulte, trat allmählich in den für die Flößerei günstig gelegenen Wäldern infolge des gewaltigen Raubbaus stellenweise sogar Holzmangel ein. In den dichter bevölkerten Ortschaften, wo der Nutzholzbedarf ständig wuchs, wurde der Holzmangel mitunter schon empfindlich fühlbar.

Um ihm zu steuern (vf das das (= damit dadurch) vnsern Land vnd Steten deste mehr holzces zugefuret und sulche gebrechen

---

1) Text nach Paul Böhme: a. a. O. S. 247.

2) Abgedruckt bei Lepsius: a. a. O. S. 84; der Schluß lautet: „Dir Briv ist gegebin, da man zcalte nach Gotes Burt Tusint Jar Driehundirt Jar in deme Vier vnde Vierczigstin Jare an deme Dunristage vor deme Suntage als man singgine Esto mihi" (= 11. II. 1344).

3) Ernst Löbe: Die Saalbrücke bei Kahla (in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla"; 1. Bd. 3. Heft S. 274f.) 1874.

4) Die Urkunde befindet sich im Ratsarchiv Kahla (Pergamenturkunde Nr. 73).

etwas erfüllet werden)[1]), vermindern die Brüder Friedrich (III.) der Streitbare und Wilhelm II., Landgrafen in Thüringen, den Floßzoll in einer zu Saalfeld (Salvelt) ausgefertigten Verordnung vom 11. März. 1410 (Dienstag nach Judica): Fortan ist von jedem nach Jena (gein Jhena) kommenden Floß nur noch ein guter Rheinischer Gulden (Rynischer Gulden)[2]) zu entrichten, ebensoviel auch an allen Punkten zwischen Saalfeld und Jena, an denen Floßholz verkauft wird. Dagegen soll der Zoll für das zwischen Jena und Weißenfels und in Weißenfels verkaufte Holz zwei gute Rheinische Gulden betragen.

Der Floßzoll, den die Landgrafen von Thüringen erhoben, muß bis 1410 erheblich höher gewesen sein[3]), denn in der Urkunde ist ausdrücklich davon die Rede, daß fortan „die Sale von allen zollen gefryhet“ (= befreit) sein solle mit Ausnahme der geringen, oben erwähnten, Abgaben.

Die genannte Verordnung bestimmt ferner, daß die Flößer für den an den Wehren und Brücken verursachten Schaden nach Möglichkeit (nach moglichen Dingen) zu haften haben. Von einem Beschlagnahme- und Pfändungsrecht wie in der Urkunde von 1369 ist nicht die Rede. Die Beschädigungen der Wehre und Brücken durch die Flöße waren jedoch recht erheblich. In den Brückenrechnungen der Stadt Kahla z. B. finden wir des öfteren erwähnt, daß ganze Flöße „in der Brucken bestecket“ geblieben oder einzelne Floßstämme beim Anprall abgestoßen worden sind, oder daß die Flößer an den Eisbäumen[4]) und Brückenpfeilern Schaden getan haben. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts zahlen die Flößer beim Hängenbleiben eine Entschädigungssumme, in der Regel 1 fl. 4 gr.[5]) für das Floß. Für einzelne abgestoßene Stämme kommen natürlich auch kleinere Summen vor. Später wurde die Summe etwas erhöht; so zahlte beispielsweise „der Schneider von Pessenig (= Pößneck), der auch mit seinem Floß behalten“, im Jahre 1546 1 fl. 15 gr.

Besondere Gefahr für die Brücken und Wehre bildeten die Flöße bei hohem Wasserstand, weil sie dann leichter hängen blieben und nur unter viel Müh' und Not wieder herausgezogen werden konnten.[6]) So heißt es in einer Brückenrechnung der Stadt Kahla[7]) vom 29. Juni 1560:

---

1) Text nach Joh. Gottl. Horn: Lebens- und Heldengeschichte Friedrich des Streitbaren, 1733, S. 754.

2) 1 Rheinischer Gulden = 21 Groschen.

3) Angaben über die Zahl der Flöße oder die Einnahmen aus dem Floßzoll liegen aus jener Zeit noch nicht vor.

4) Eisbäume = Holzstämme vor den Brücken zum Ablenken und Zerstoßen des Treibeises.

5) 1 fl. (= florin) = 1 Gulden = 21 Groschen; 1 gr. = 12 Pf.

6) 1676 hatte das Frühjahrshochwasser so viel Bauholz vor der Brücke in Kahla aufgehäuft, daß es sieben Tage lang mit 2 Pferden zusammengeschleift werden mußte. Der Verkauf ergab 81 fl. (Vgl. Löbe a. a. O. S. 267.)

7) Löbe: a. a. O. S. 260.

v. gr. (= 5 Groschen) vor ein schock kesse(?) als den leuten, die die fürgelegten flos den taglang ausgetzogen,

v. gr. (= 5 Groschen) vor brot,

ii fl. xv gr. 1 heller[1]) (= 2 Gulden 15 Groschen 1 Heller) vor iij Eymer xix kannen[2]) (= für 3 Eimer 19 Kannen = 163 Kannen = 1,55 hl) bier, Iden Eymer zu 11½ gr. Inclusis die Tranksteuer, den leuten geschenkt, welche die flosbeume, welche vor der brucken gelegen, ausgetzogen habben, haben den ganzen tagk mit zugebracht, ist das mahel eine solche not und ferlich (= gefährliche) arbeit vor der brucken gewest, die kein man gedenckt; es seint offt alle drei gewelwe ader geschwib (= Gewölbe oder Bögen) vorgelegt gewest, das zu vj (= sodaß bis zu 6) vnd 8 flozzen (Flöße) auf einmal vor der brucken gelegen haben; das mal den floßern in die 40 flosbeume seindt genommen worden, der uns vielmehr geburt hetten, wan wir vnser brifilegium[3]) hetten Recht brauchen wollen, haben aber aus Christlichem mitleiden es bei dem bleiben lassen; act. am abent petri vnd pauli (= 29. Juni) Ao 1560. —

Ständige Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Flößern wegen Beschädigung der Brücke und der daraufhin erfolgenden Beschlagnahme oder wegen der Höhe der Entschädigungsansprüche ließen im Laufe der Zeit den Wunsch entstehen, an Stelle dieser zufälligen Einnahme eine regelmäßige, unterschiedslose Abgabe aller durchfahrenden Flöße treten zu lassen. Der Stadt Kahla lag um so mehr daran, als der angerichtete Schaden oft durch den Wert des weggenommenen Holzes nicht aufgewogen wurde, und sie mitunter der von den Flößern überstandenen Not und Gefahr wegen von einer Beschlagnahme absehen mußte („sich des aufhaltens vnterwinden"). Auch erhoffte die Stadt für sich von der Einnahme eines ständigen Floßzolles einen willkommenen Zuschuß zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Brücke. Diese bestand größtenteils noch aus Holzwerk und sollte durch eine steinerne Brücke ersetzt werden, um so die Beschädigungen durch die Flöße zu vermindern. Auf Ersuchen des Stadtrats in Kahla hob daher der Landgraf von Thüringen, Johann Friedrich der Mittlere, nach langwierigen Unterhandlungen am 9. Febr. 1561 (Sonntag nach Sexagesima) das Pfändungsrecht vom 20. März 1369 wieder auf („welches hierdurch beyderseits gäntzlich abgethan seyn, auch schwinden vnd fallen soll"). An seiner Stelle setzte er für jedes ankommende oder durchfahrende Floß einen Brückenzoll von 2 Groschen fest; bei Nichtentrichtung des Zolles trat eine Strafe von 2 Gulden ein. Eine Bemerkung auf der Außenseite dieser wich-

---

1) 1 Heller = ½ Pf.
2) 1 Eimer = 72 Kannen, 1 Kanne = 0,9542 l.
3) Gemeint ist das Recht zur Beschlagnahme von Flößen vom 20. März 1369.

tigen Urkunde[1]) besagt: „Anno domini 61sten (= 1561) 12. Martii ist der erste Flos Zoll von 5 Floßen gefallen".[2])

Zum erstenmal wird hier einer Ortschaft ein Floßzoll (in der Form des Brückengeldes) zugestanden. Um dieses Zollrecht sind späterhin heftige Kämpfe entbrannt, zumal als durch Bundesgesetz vom 1. Juni 1870[3]) die Flößereiabgaben größtenteils aufgehoben wurden. Der Stadtrat von Kahla strengte zwar damals eine Klage[4]) gegen den Bundesfiskus an wegen Entschädigung für den ihm durch das Gesetz erwachsenden Ausfall seiner Einnahmen.[5]) Er wurde aber in 3 Instanzen kostenpflichtig abgewiesen, da ihm der Nachweis nicht völlig gelang, daß jener Brückenzoll auf einem „lästigen Privatrechtstitel" (§ 2 des Gesetzes) beruhe.

Die Urkunde von 1561 ist auch insofern besonders beachtenswert, als in ihr ebenfalls zum erstenmal von einer Wehrabgabe an die Mühlenbesitzer die Rede ist. Jedes Floß, das das Wehr zu Kahla „anlieff oder bestunde", soll hinfort an den Müller 5 Groschen zahlen.

Wie die Brückengelder, so sind auch die Wehrabgaben in der Folgezeit bis zum heutigen Tag ein Gegenstand ständigen Zwistes zwischen den Flößern und Müllern, bzw. den sonstigen Triebwerkbesitzern geworden. Die Entrichtung von Abgaben an die Wehrbesitzer, die auf anderen deutschen Flüssen um diese Zeit schon lange[6]) bestanden, ist darauf zurückzuführen, daß in Deutschland der Mühlenbetrieb[7]) älter ist als die Flößerei, und daß deshalb die Flößer sich mit den Müllern abfinden müssen, wenn sie infolge des Oeffnens der „Floßfahrt"[8]) den Mühlenbetrieb durch Wasserentziehung

---

1) Die Urkunde befindet sich im Ratsarchiv Kahla (Pergamenturkunde Nr. 41).

2) 1561 haben 108 Flöße Zoll gezahlt.

3) Bundesgesetzblatt von 1870 S. 312—313.

§ 1 besagt, daß auf den nur flößbaren Strecken natürlicher Wasserstraßen, die mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, alle Abgaben in Wegfall kommen sollen, insoweit sie nicht in Gegenleistungen für besondere, den Floßverkehr erleichternde, Anstalten und Anlagen bestünden.

4) Akten des Stadtrats zu Kahla betr. die Klagesache contra Bundesfiskus auf Entschädigung wegen Aufhebung des Saalefloßzolls 1870.

5) Der Reinertrag betrug:

1867	454	Taler	5	Groschen	7	Pfennige
1868	478	„	20	„	8	„
1869	615	„	16	„	1	Pfennig
Summe	1548	Taler	12	Groschen	6	Pfennige
Jährl. Durchschn.	516	„	4	„	2	„

Die Forderung der Stadt Kahla belief sich (lt. § 2 Abs. 2) auf den 18fachen Betrag dieses dreijährigen Durchschnitts, also auf 9270 Taler 15 Groschen 6 Pfennige.

6) Wohl zum ersten Male sind Wehrabgaben erwähnt in einem Vertrage zwischen Baden und Württemberg vom 17. Febr. 1342 betr. die Flößerei auf Würm, Nagold, Enz und Neckar. (Der Vertrag ist abgedruckt im „Forstarchiv" 12. Bd. S. 64—67.)

7) Die erste Mühle an der Saale (unterhalb Halle) wird bereits 1121 erwähnt.

8) Floßfahrt oder Floßgasse = Durchlaß für die Flöße zwischen den Wehraufsatzbrettern.

schädigen. Außerdem stellt die Wehrabgabe das Entgelt dar für die Dienstleistung des Müllers (das Freimachen der „Floßfahrt“).

Nach jahrhundertelangen Kämpfen kamen endlich zwischen der Flößerschaft und den Werkwehrbesitzern[1]) Vergleiche zustande (1819 und folg.), in denen man sich dahingehend einigte, daß die Höhe der Abgabe für die einzelnen Wehre tariflich festgelegt wurde, und daß bei neuzuerrichtenden Wasserkraftanlagen, bei denen also keine wohlerworbenen Rechte in Betracht kommen, fortan keine Wehrgelder erhoben werden dürften.

Um den bis zum Zustandekommen dieser „Rezesse“ (Vereinbarungen) oft willkürlich hohen Abgaben zu entgehen, suchten sich die Flößer ihnen durch Ueberfahren der Wehre ohne Angabe („Defraudation“) zu entziehen. Zumal während des dreißigjährigen Kriegs, wo die Achtung vor dem Gesetz allgemein sank, waren Defraudationen trotz der darauf festgesetzten hohen Strafen gang und gäbe. Die Brückenrechnung der Stadt Kahla von 1630 z. B. enthält die Bemerkung „fast vber hundert ohne Zoll mit Gewalt durchgefahren“.[2])

Erst nach Beendigung des Krieges wurde wieder mit Strenge bei Nichtentrichtung der Abgaben vorgegangen. 1651 wurden 23 fl. und 1653[3]) 10 fl. an Strafgeldern eingenommen; 1654 „ist Niemand straffbar geworden“. —

Die erwähnte Urkunde von 1561 verpflichtet den Rat zu Kahla, zur Floßzeit[4]) auf eigene Kosten ein Seil an einen Brückenpfeiler anzubringen, „auf das sich die Floßleute in den Eisfahrten desto besser erretten und auskommen können“, oder — wie es in der Brückenrechnung heißt: — „das (= damit) die floßer des Im fal der not zu gebrauchen haben“. Wer mutwillig das Seil beschädigt, soll 3 Gulden Strafe zahlen. Infolge des hohen Wassers von 1565 war das Seil „entflossen“; in der Rechnung von 1566 finden wir daher einen Ausgabeposten von „1 fl. xix gr. (= 1 Gulden 19 Groschen) an Nickel Robus von (= für) einem Seyle so xxi Klafftern (= 21 Klafter[5]) = 35,6 m) langzumachen“. Hundert Jahre später (1667) wird das Brückenseil zum letztenmal erwähnt.[6])

---

1) „Werkwehr“ im Gegensatz zu „Wässerungswehr“ gebraucht.

2) Lt. Brückenrechnung haben Zoll entrichtet:

1641 nur 6 Flöße,
1642 „ 3 „
1643 Rechnung fehlt,
1644 nur 7 Flöße,
1645 Rechnung fehlt,
1646 die Rechnung enthält die Bemerkung „vacat“,
1647 Rechnung fehlt,
1648 „ „
1649 „ „
1650 nur 7 Flöße.

3) 1653 entrichteten 108 Flöße Zoll (wie 1561); 1655 waren es 133. — Nachdem wieder geordnete Verhältnisse eingetreten waren, nahm die Langholzverflößung wieder erheblich zu; so betrug die Zahl der in Kahla verzollten Flöße: 1690 1112 Stück, 1694 1110 Stück, 1696 1108 Stück.

4) Die Hauptfloßzeit ist im Frühjahr, sobald das Wasser eisfrei und „nicht zu flütig und nicht zu schwach“ ist.

5) 1 Klafter = 3 Ellen = rd. 1,70 m.

6) Löbe: a. a. O. S. 284.

Wenn auch nicht ausdrücklich, so doch jedenfalls mit zum Zwecke der Rettung der Flößer in Gefahr wurde neben dem Seil noch ein „Brückenschiff“ gehalten, das schon in den ältesten Rechnungen [1]) vorkommt.[2]) Die Gefahr des Scheiterns schwand jedoch mit dem besseren Zustand der Brücke mehr und mehr, so daß auch das Brückenschiff allmählich nicht mehr erwähnt wird.

Im Anschluß hieran sei noch hervorgehoben, daß an zwei Stellen der Brückenrechnungen (1569 und 1651) die Rede von einer roten Fahne ist, die wohl zum Zeichen, daß hier Zoll zu entrichten sei, aufgesteckt wurde; so heißt es beispielsweise 1569: „vij gr. vor ij elle (= 7 Groschen für zwei Ellen) [3]) Rothen parchent vnnd daruon zu Mahlen vonn dem fenlein, dornach sich die floße richten sollen“.[4]) —

Während des bisher betrachteten mehr als 300jährigen Flößereibetriebs (1258—1561) sind ausschließlich Stämme verflößt worden. Das Holz diente größtenteils für Bauzwecke. Der Holzbedarf hierfür war in jener Zeit verhältnismäßig bei weitem größer als jetzt. Die Häuser bestanden fast ganz aus Holz; Brände waren bei solcher Bauart häufiger und umfangreicher und machten wiederum größere Mengen von Bauholz nötig. In der Nähe der Städte aber war geeignetes Bauholz nicht mehr in ausreichender Menge vorhanden; um so mehr mußte also die Flößerei den Ausgleich schaffen zwischen dem Holzbedarf in den dichter bevölkerten Ortschaften und dem Holzvorrat in den waldreichen, weniger besiedelten Gegenden.

Irgendwelche Zahlen über die geflößte Holzmenge liegen bis 1561 nicht vor und lassen sich auch nicht berechnen, da die in Frage kommenden Archive keine bis in diese Zeit zurückreichenden Akten über Flößerei besitzen.[5]) Erst von 1561 ab sind auf Grund der Kahlaischen Brückenrechnungen über die Einnahmen aus dem „Zcoll unter der Brucken“ Berechnungen über die Anzahl der Flöße möglich. Durch die Abgabenerhebung in Kahla sind so gut wie alle Flöße erfaßt worden, da damals vor Kahla nur selten Flöße ausgesetzt und hinter Kahla nur noch wenige Flöße eingerollt wurden. Mittelbar lassen sich allerdings auch für die Zeit vor 1561 aus dem Bauholzbedarf der Städte einerseits und aus den Klagen über Waldverwüstungen andererseits Schlüsse auf den Umfang der Flößerei ziehen; denn sie allein kam für die Holzbeförderung auf größere Entfernungen in Betracht.

Die Landwege und ganz besonders die Waldwege waren in jener Zeit noch dermaßen schlecht, daß die Flößerei stellenweise

1) Die Brückenrechnungen der Stadt Kahla reichen, wenn auch nicht lückenlos, bis 1532 zurück.

2) Viktor Lommer: Brückenstiftungen an der Saale (in „Jenaer Volksblatt“ 1910, Beilage Nr. 22).

3) 1 Elle = 56,50 cm.

4) Löbe: a. a. O. S. 285.

5) Die ältesten Handschriften über die Flößerei auf der Saale befinden sich im Haupt- und Staatsarchiv Weimar; sie beginnen mit 1572. Im Hausarchiv Greiz reicht ein Aktenstück bis 1561 zurück.

schlechterdings das Verkehrsmittel war. Eine besonders wichtige Frage war daher die Abfuhr der Langholzstämme bis an den Fluß. Die hierdurch entstandenen Kosten betrugen oft das Mehrfache des Holzwertes im Walde. Ausbau und Unterhaltung leistungsfähiger Wald- und Landwege und möglichst baldiges Erreichen der Floßstraße waren deshalb von größtem Einfluß auf den Preis und den Absatz des Holzes. Wohl bargen unsere Täler und Höhen immer noch große Reichtümer der begehrtesten Handelshölzer und des unentbehrlichen Brennstoffes, wohl waren die Wälder der oberen Saale eine sichere Vorratskammer der damals bereits stellenweise holzentblößten Ebene der unteren Saale, allein aus den weglosen oder wegarmen Waldgegenden war die Holzbeförderung auf der Achse in jener Zeit oft nur unter erheblichen Schwierigkeiten und mit großen Kosten (für Vorspann, Schmiede, Wirtschaften u. a.) möglich. Unter diesen Umständen war man darauf angewiesen, sich des natürlichsten und einfachsten Verkehrsmittels, des Wassers, sobald man es erreichen konnte, in möglichst ausgedehnter Weise zur Holzbeförderung zu bedienen.[1])

2. Beginn und Blütezeit der Scheitholzflößerei.

a) Die erste Erwähnung (1572). Auf den Nebenflüssen der Saale ist in der betrachteten Zeit noch nirgends geflößt worden. Mit dem Aufkommen der Scheitholzflößerei aber setzt auf fast allen Nebenflüssen, selbst den kleinsten, ein äußerst reger Flößereibetrieb mit Brennholz ein.

Diese Art der Flößerei ist überall jünger als die Langholzflößerei. In manchen Ländern war die Scheitholz- oder Kurzholzflöße, d. h. die Flößerei mit unverbundenen Scheiten, auch Trift genannt, wegen der mit ihr verbundenen Nachteile — besonders die Beschädigung der Wehre, Ufer und Felder und der häufig völlige Stillstand der Triebwerke während der oft Wochen dauernden „Floßtage" — lange Zeit verboten.[2]) Bei den älteren Schriftstellern finden wir sie nirgends erwähnt.

Auf der Saale kommt die Scheitholzflößerei nachweislich zum erstenmal im Jahre 1572 vor. Verschiedene Anzeichen lassen es jedoch möglich erscheinen, daß auch schon vor 1572 Kurzholz geflößt worden ist. Der Jenenser Geograph und Geschichtsschreiber Adrian Beier berichtet[3]), 1572 seien „zum erstenmahl die Floßscheite zu

---

1) Die Verhältnisse des Holztransports zu Lande bleiben im allgemeinen bis zum 19. Jahrhundert ungünstig. Von einem Wegebau zur Ab- und Ausfuhr von Holz ist bis dahin noch kaum die Rede, teils aus Mangel an technischen Kenntnissen, teils weil man das Holz (und die anderen Handelswaren) in merkantilistischer Denkweise möglichst lange im eigenen Lande festhielt, um dadurch seine Einnahmen zu vergrößern.

2) In Baden z. B. wurde sie erst durch Vertrag vom 27. April 1747 zugelassen. Der Wortlaut des Vertrags ist abgedruckt im „Forstarchiv" a. a. O. S. 40.

3) Adrian Beier: Geographus Jenensis (1672), S. 478.

Jena ausgesetzet und den Einwohnern verkaufft; nunmehro geschicht solche aussetzung Jährlich".[1])

Die Scheitholz- oder Brennholzflößerei ist von ihrem ersten Vorkommen an im ganzen Saalelauf sehr rasch in Aufschwung gekommen. Ein Hauptgrund mit zu ihrer Ausbreitung war der Geldmangel der Fürsten, die für diesen neuen Erwerbszweig ebenfalls das Floßregal beanspruchten und aus ihm erhebliche Gewinne zogen. Adrian Beier kommt daher zu dem Ergebnis: „in Summa: der Saal-Strom ist ein nötiger und nützlicher Wasser-Strom, nicht allein den Anwonern, sondern auch andern, fürnemblichen den Landesfürsten". Auch ein anderer Schriftseller, A. Fritschius[2]), schreibt in demselben Jahre (1672) von der Scheitholzflößerei, sie sei „ein hochnützlich, fürtrefflich und männiglich zuträgliches Werck. Ex eo namque ingens ad aerarium principis accessio (= Zuwachs) fieri potest".

Die Langholzflößerei ist von der Kurzholzflößerei zeitweise arg in den Hintergrund gedrängt worden. Während z. B. die Zahl der in Kahla durchgegangenen Langholzflöße im Jahre 1572, d. h. im Jahre der ersten Erwähnung der Scheitholzflöße, 317 betrug und 1575 sogar noch auf 423 stieg, sank sie 1581 bereits auf 292, 1597 auf 96 herab. Der Grund hierfür liegt darin, daß beide Arten der Flößerei — die verbundene und die unverbundene — nicht gleichzeitig nebeneinander, sondern stets nur nacheinander betrieben werden konnten, da die Scheitholzflöße naturgemäß die ganze Breite der Floßstraße in Anspruch nahm, und so durch die zu vielen Tausenden hinabfließenden Scheite der Weg für die Langholzflöße versperrt wurde. Die Verflößung unverbundener Hölzer war nur bei günstigem (d. h. hohem) Wasserstand möglich; die Bauholzflößerei wurde dadurch auf die Zeiten weniger günstiger Wasserverhältnisse angewiesen und kam so nicht jedes Jahr zur vollen Entfaltung. Die Scheitholzflößerei pflegte der Langholzflößerei vorauszugehen.

Das Scheitholz wurde für den Hausbrand und die gewerblichen Betriebe, wie Bäckereien, Schlossereien und Schmieden, für Färbereien und Brauereien und für sonstige Unternehmungen, wie Salzsiedereien und Eisenhämmer, benötigt. Der Bedarf war groß, weil die reine Holzheizung und die noch unvollkommenen Heizanlagen viel Holz verschlangen. Der Brennholzbedarf überwog bald die Menge des benötigten Bauholzes.

b) Die kursächsischen Scheitholzverträge mit der Stadt Halle (1582 und folg.). Während das Langholz meist ohne

---

1) Die Aussetzung des Floßholzes geschah in Jena auf der „Landfeste"; vgl. hierzu Adrian Beier: Architectus Jenensis (1681) S. 123: „Uff diesem langen und breiten Platz und Plan — zwischen der großen Saalbrucken und der Wasserwehre oder Eißfehre — werden die Schafe geschwemmet und geschoren, werden die Gebäude gezimmert und zugeleget, werden die Floßhöltzer und Scheitte ausgezogen und gesetzet, werden die Leinentücher ausgebreitet und gebleichet, werden die Bürger gedrillet und gemustert, werden die Uebeltäter mit dem Schwerte gerichtet und geköpffet".

2) Ahasver Fritschius: De jure grutiae (= Vom Floßrecht), 1672, S. 100—101.

vorherige Bestellung verflößt wurde [1]), wurde das Kurzholz nur auf bestimmte Verträge hin geliefert. Unsere Archive enthalten viele Tausende solcher Floßholzkontrakte auf der Saale und ihren Nebenflüssen. Sie alle zu behandeln, würde im Rahmen dieser Arbeit weder möglich noch zweckentsprechend sein. Ich beschränke mich daher in erster Linie auf die kursächsischen Floßholzverträge mit der Stadt Halle, weil sie die wichtigsten und umfangreichsten aller Scheitholzverträge auf der Saale und ihren Nebenflüssen sind.

Grundlegend ist der erste zwischen Kursachsen und der Stadt Halle abgeschlossene Holzkontrakt vom 17. Dezember 1582; er dient für die allermeisten, auch zwischen anderen vertragschließenden Parteien vereinbarten, Floßholzkontrakte als Vorbild.

In ihm verpflichtet sich der Kurfürst August von Sachsen trotz großer Bedenken, seine Wälder könnten zu stark abgeholzt werden, („ungewonlich angegriffen, überflüssig verhauen und getilget werden“ [2])), an die Pfännerschaft [3]) von Halle auf 6 Jahre — von 1583 ab — jährlich 8000 Klafter hartes und weiches Holz untereinander [4]) auf seine Unkosten zu liefern. Das Holz soll auf der Saale und der Elster, die in den Jahren 1578 und 1579 flößbar gemacht worden war, bis nach Halle geschafft und dort auf einen dazu geeigneten Stapelplatz [5]) ausgeworfen werden. Als Holzmaße werden festgesetzt:

Jede Klafter Scheitholz soll 3 Zwickauische Ellen [6]) (= rd. 1,70 m) hoch und breit [7]) und jedes Stück Scheitholz $3^{1}/_{2}$ Ellen („Drittehalb Ellen“ = $^{7}/_{2}$ = $^{14}/_{4}$ Ellen = rd. 2 m) lang sein; die Klafter hatte demnach 5,78 cbm Holz.

Als Preis werden für die Klafter Hartholz 3 Gulden — Groschen
und „ „ „ Weichholz 2 „ 6 „
vereinbart. Die Bezahlung muß in bar erfolgen, wobei zwei Drittel in gutem, gewichtigem Gold und ein Drittel in „andern guten unverschlagenen Thalergroschen“ verlangt werden. Der Rat zu Halle übernimmt die Bürgschaft für die Bezahlung, die jährlich — zur einen Hälfte in der Zeit des Ostermarktes und zur anderen Hälfte in der Zeit des Michaelismarktes — an die Kammer zu Leipzig [8])

---

1) Der Verkauf geschah auf den Holzmessen; jetzt geschieht die Verflößung in der Regel nur auf Abruf (Bestellung).

2) Text nach Johann Christian Lünig: Teutsches Reichsarchiv (1712). Part. spec. continuatio II S. 379—381.

3) Die Pfännerschaften waren die Innungen (Gilden) der Salzquellenbesitzer; sie gewannen ihr Sol- oder Sudsalz durch Sieden in schmiedeeisernen Pfannen; hierzu brauchten sie das Floßholz. Diese Art der Salzgewinnung war die gebräuchlichste, bevor der bergmännische Abbau der unterirdischen Salzlager bekannt wurde.

4) Flößbares Hartholz: Buche; Weichholz: Kiefer, Fichte, Tanne, Lärche.

5) Stapelplatz = Floßanger oder Holzanger, Holzplan oder Scheitgarten.

6) 1 Zwickauische Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 56,8 cm.

7) In einzelnen Verträgen kommen auch andere Klaftermaße vor, z. B. 3 Ellen 5 Zoll = 1,82 m; die meisten, auch außerkursächsischen, Holzkontrakte enthalten aber die oben angegebenen Zahlen. Die vereinbarten Maße werden jedoch nicht immer innegehalten, so daß öfters Klagen über zu kurze Klafter- oder Scheitlängen lautwerden.

8) Im 17. Jahrhundert wurde eine eigene „Floßkasse zu Leipzig“ errichtet.

zu leisten ist. Sobald das Holz in Halle auf den Floßanger „ausgestoßen“ und von den kursächsischen Floßmeistern in Klafter gesetzt worden ist, erhalten die Flößer einen Lieferschein, und die Stadt übernimmt die Verantwortung für das Scheitholz.

Schon ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages wurden vom Rat zu Halle neue Verhandlungen angeknüpft.[1]) Die Abgesandten des Kurfürsten setzten dabei für die Klafter Hartholz eine Erhöhung von $3^1/_2$ Groschen durch. Der neue Vertrag lief vom 17. Dezember 1588 ab auf 10 Jahre und lautete auf jährlich 15000 Klafter, gegenüber bisher 6 Jahren und 8000 Klafter Floßholz. Kursachsen konnte aber diese Verpflichtungen nicht einhalten, z. T. lag das an mangelndem Floßwasser und z. T. daran, daß auch andere Städte an der Saale, Elster und Pleiße — die gleichzeitig mit der Elster flößbar gemacht worden war (1578 u. fg.) — anfingen, große Floßholzmengen für ihren Bedarf aufzukaufen, so vor allem Naumburg, Weißenfels und Merseburg, Zeitz, Pegau und Leipzig. Bis Michaelis 1599 waren daher von den kontraktmäßigen 150000 Klafter Holz erst $82641^3/_4$ Klafter geliefert. Vertragserneuerungsversuche im November 1601 — es fehlten damals immer noch gegen 49000 Klafter, also fast $^1/_3$ — wurden deshalb abschlägig beschieden, bis der Rest geliefert sei. Auch neue Verhandlungen zu Neujahr 1603 und Ostern 1604 scheiterten. Diesmal war es vornehmlich die Münze, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Erst im Jahre 1607 war der Vertrag endgültig erfüllt.

Am 15. Mai 1608 folgte daher ein neuer Kontrakt zwischen Kursachsen und Halle auf abermals 10 Jahre. Es sollten 80000 Klafter geliefert werden, und zwar die beiden ersten Jahre 16000 Klafter $^{10}/_4$ ellige[2]) lange Scheite[3]) zu 60 Groschen und die letzten acht Jahre 64000 Klafter $^7/_4$ ellige[2]) kurze Scheite[3]) zu 46 Groschen. In der Münzfrage war man Halle entgegengekommen. Dafür sollte der Rat im Falle einer stärkeren Anflößung verpflichtet sein, jährlich bis zu 2000 Klafter mehr anzunehmen, ohne daß sie im nächsten Jahre abgerechnet werden sollten. Dieser Kontrakt wurde energisch durchgeführt und auch wirklich bis 1618 völlig beliefert.

Daneben kam am 4. Juni 1611 auf nur 3 Jahre noch ein weiterer Vertrag von jährlich 5000 Klafter $^{10}/_4$ elligen Scheitholzes und am 24. Januar 1612 für 15 Jahre ein Vertrag von jährlich 10000 Klafter $^8/_4$ elligen[4]) Floßholzes zustande. Der Preis wurde (1612) für die Klafter auf 50 Groschen festgesetzt.

In diesen Jahren (1612 u. fg.) erreichte der Brennholzabsatz an Halle seinen Höhepunkt: rd. 30000 Klafter wurden jährlich nach

1) Otto Fürsen: Die kursächsischen Floßkontrakte mit der Stadt Halle (in „Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde“, 1902, 23. Bd. S. 64f.).

2) Ein Scheit von $^{10}/_4$ Ellen Länge = 1,42 m; die Klafter also = 4,10 cbm. Ein Scheit von $^7/_4$ Ellen Länge = rd. 1 m; die Klafter also = 2,86 cbm.

3) Die Einteilung zwischen hartem und weichem Holz war gefallen, da hartes Holz nur in geringem Maße geliefert werden konnte, weil es infolge seiner spezifischen Schwere zu leicht sank.

4) Ein Scheit von $^8/_4$ Ellen Länge = rd. 1,14 m; die Klafter = 3,29 cbm.

Halle geflößt; der bei weitem größte Teil diente zur Bedarfsdeckung der Salinen.

Neben den hallischen Kontrakten liefen außerdem ständig auch noch Floßholzlieferungen an andere Städte, so daß damals jährlich annäherd 50 000 Klafter auf der Saale und ihren Nebenflüssen verflößt sein mögen. —

Erst der dreißigjährige Krieg brachte ein Sinken der Salzerzeugung und damit des Scheitholzbedarfs auf weniger als die Hälfte mit sich. In den ersten Kriegsjahren machte sich das noch nicht so geltend. So konnte noch am 15. Mai 1619 der Vertrag vom 15. Mai 1608 erneuert werden. Er lautet diesmal auf 120 000 Klafter (statt 80 000) $^7/_4$ elligen[1]) Floßholzes, lieferbar innerhalb 12 Jahren (statt 8); je zur Hälfte sollte jährlich das Holz auf der Saale und der Elster angeflößt werden. Der Preis wurde für die ersten 6 Jahre auf 46 Groschen (wie im Jahre 1608) und für die letzten 6 Jahre auf 48 Groschen festgelegt.

Die durch den Krieg bedingte allgemeine Preissteigerung bewirkte aber bald, daß die langfristig abgeschlossenen Verträge vom 24. Januar 1612 (auf 15 Jahre lautend) und vom 15. Mai 1619 (auf 12 Jahre lautend) für Kursachsen nicht mehr vorteilhaft waren; kein Wunder also, wenn ein Nachlassen in der Belieferung eintrat. Um trotzdem die benötigte Floßholzmenge zu erhalten, erklärten sich die Hallenser in einem Rezeß vom 27. Mai 1624 bereit, bei allen noch laufenden Abkommen die Klafter mit 70 Groschen zu bezahlen. —

Um seinen gewaltigen Holzlieferungsverpflichtungen an Halle nachkommen zu können und um seine eigenen (voigtländischen) Wälder zu schonen, schloß Kursachsen seinerseits wieder mit anderen Fürsten und waldbesitzenden Adeligen Unterverträge ab. Solcher Art waren beispielsweise die Holzkontrakte Kursachsens mit Graf Heinrich Reuß dem Aelteren (von Gera) vom 5. Febr. 1585, vom 15. März 1599, vom 18. Dez. 1601 und vom 12. Jan. 1604 oder mit denen von Wallenfels vom 16. Juni 1609.

Die meisten Unterverträge aber liefen mit den Ernestinern (Altenburg und Weimar). Als Lieferort wurde ein unterhalb der Kösener Brücke gelegener Platz bezeichnet; dort übernahm der Kurfürst das Holz, die Klafter zu 36 Groschen. Am 24. April 1611 z. B. schloß Kursachsen mit den Ernestinern ein Abkommen über 225 000 Klafter ab, lieferbar innerhalb 15 Jahren (1612—27), jährlich also 15 000 Klafter. Die Ernestiner lieferten jedoch bereits im Jahre 1612 22 011 Klafter; von ihnen setzte der Kurfürst wiederum 18 182 Klafter an Halle[2]) ab, den Rest anderweitig. Der Reingewinn hieraus betrug 8 209 fl. 15 gr. 7 Pf.

---

1) Lange Scheite werden seitdem nicht mehr erwähnt; das $^7/_4$ ellige kurze Scheitholz (= rd. 1 m) ist fortan die allgemein übliche Größe. Erst viel später (Mitte des 19. Jahrhunderts) wurde die Scheitlänge infolge Holzmangels auf $^6/_4$ Ellen (= 85,2 cm) verkürzt; die Klafter also = 2,46 cbm.

2) Durch die Elsterflöße erhielt Halle im gleichen Jahre (1612) 13 603 Klafter, zusammen also 31 785 Klafter.

Auch mit den Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt vereinbarte Kursachsen wiederholt Floßholzlieferungen, so 1599, 1612 u. a. m. Ein Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt von 1630 über 100 000 Klafter 7/4 elligen Floßholzes, die Klafter zu 70 Groschen, kam nicht mehr voll zur Durchführung, da Halle infolge der durch den Krieg daniederliegenden Salzerzeugung nicht mehr ordentlich zahlen konnte und dementsprechend nur gering beliefert wurde. —

So gering war in der zweiten Hälfte des dreißigjährigen Krieges der Holzabsatz nach Halle, daß erst 1646 alles Holz geliefert war, welches lt. Vertrag vom 15. Mai 1619 bereits 1631 hätte angeflößt sein müssen. Kursachsen sah sich daher rechtzeitig auch nach anderen Absatzgebieten um (Salzwerke in Sulza, Kösen, Dürrenberg u. a. m.). Trotzdem wurden die Floßholzverträge mit Halle noch oft erneuert.

Am 8. März 1646 kam wiederum ein Abkommen über 120 000 Klafter (wie am 15. Mai 1619) 7/4 elligen Floßholzes zustande; die Lieferfrist dauerte 8 (statt 12) Jahre. Die Pfännerschaft verpflichtete sich ausdrücklich, nur kursächsisches Floßholz zu gebrauchen. Sie hatte ihren Salzpreis von 30 gr. auf 21 gr. für das Salzstück herabgesetzt und erhielt dafür die Klafter zu 46 gr. (wie 1608). In einem Beirezeß von 1651 wurde der Holzpreis aber auf 50 gr. für die Klafter erhöht.

Am 15. März 1656 wurde abermals ein Vertrag von 120 000 Klafter 7/4 elligen Floßholzes, lieferbar innerhalb 8 Jahren, vereinbart. Der Preis wurde auf 48 gr. angesetzt, d. h. um 2 gr. weniger als 1651. Im Beirezeß vom 10. Dez. 1659 wurde er jedoch auf 54 gr. erhöht. Außerdem mußte sich Halle verpflichten, für je 20 000 Klafter Brennholz noch 500 Reichstaler besonders zu zahlen. Kursachsen seinerseits gab Halle dafür die langersehnte und wichtige, in allen Verträgen fortan (bis 1778) immer wiederkehrende Zusicherung: „Damit die Klafterwerterhöhung den Pfännern nicht zu Abgang ihrer Salznahrung gereicht, wollen wir hierauf förderlich Verordnung ergehen lassen, daß in unserem Kurfürstentum und Landen soviel möglich nur hallisches Saltz eingeführt wird.“[1]) In einem Salzmandat vom 15. März 1662 verbot daher der Kurfürst in seinem Bereich alles nichthallische Salz. Dies Monopol hob die hallische Salzerzeugung wieder und damit mittelbar auch den Floßholzabsatz Kursachsens an Halle.

Inhaltlich bieten die weiteren Scheitholzverträge nichts Beachtenswertes mehr, nur findet fast ständig entsprechend dem sinkenden Geldwert eine Steigerung der Holzpreise statt; so beträgt der Klafterpreis im Vertrag vom 22. Febr. 1665 56 gr.,
„ „ „ 6. März 1678 66 gr. und
„ „ „ 15. Juli 1696 70 gr.

Kursachsen gelang es, in den letztgenannten Vertrag die wichtige

1) Fürsen: a. a. O. S. 80.

Klausel einzufügen, daß Halle trotz Steigerung des Holzpreises weder den Salzpreis erhöhen noch die Salzstücke kleiner machen dürfe. —

Neben den Salzlieferungen auf Grund der kursächsischen Floßholzverträge und ihrer Unterverträge flößten die Fürsten, die an der Saale und Elster gesessen waren, auch selbständig nach Halle und anderen Städten Scheitholz. Bereits am 4. Juli 1593[1] fand beispielsweise zwischen den Herzögen Friedrich Wilhelm von Altenburg und Johann von Weimar einerseits und der Stadt Halle andererseits ein Kontraktabschluß über eine Lieferung von jährlich 12000 Klafter Floßholz für die Dauer von 15 Jahren statt.[2] Durch solche und anderweitige Abkommen wurden die Hallenser in die Lage versetzt, auch in Zeiten, in denen Kursachsen seinen Verpflichtungen nicht voll nachkommen konnte, wie z. B. beim Vertrag vom 17. Dez. 1588, keinen nennenswerten Brennholzmangel zu erleiden. —

Wiederholt unternahm Kursachsen den Versuch, zum ersten Male im Jahre 1615, die Scheitholzfloßgerechtigkeit[3] der Fürsten an der oberen Saale durch Kauf, Pacht oder sonstwie an sich zu bringen, um so das Monopol ausüben zu können. Der Versuch scheiterte aber stets an dem Widerstand der altenburgischen und weimarischen Fürsten.

3. Floßordnungen und Floßmandate.

Schon mehrfach ist in der vorliegenden Arbeit — zuerst bei der Verordnung von 1410 (S. 391) — die starke Inanspruchnahme des Holzbestandes durch die Flößerei erwähnt worden. An Wiederaufforstung dachte zunächst niemand. Als aber stellenweise Holzmangel und verbunden damit Holzverteuerung einzureißen drohte, da suchten die Fürsten der weiteren unwirtschaftlichen Benutzung des Waldbestandes durch Holz-, Forst- oder Floßordnungen vorzu-

---

1) In diesem Vertrag wird zum ersten Male zwischen langen und kurzen Scheiten (statt wie bisher zwischen Hartholz und Weichholz) unterschieden.

2) Bis zum Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm von Altenburg (1608) wurden 153258 Klafter (statt 180000 Klafter) geliefert, d. h. jährlich im Durchschnitt mindestens 10000 Klafter. — Nach Ablauf wurde der Vertrag noch zweimal erneuert.

3) Das Scheitholzfloßrecht hieß jus grutiae (Alter und Ableitung des Namens sind unsicher), das Langholzfloßrecht jus ratium. Beide Gerechtigkeiten gehörten zu den Regalien. Die Fürsten haben aber nur die Scheitholzflößerei in eigenen Betrieb genommen; bei der Langholzflößerei haben sie sich mit dem Hoheitsrecht begnügt. die Benutzung der Saale zur Flößerei gegen Entrichtung einer Abgabe zu bewilligen. Der Fürst bzw. der Staat hatte dafür seinerseits die Verpflichtung, den Wasserlauf von entgegenstehenden Hindernissen (wie Felsen, Kiesbänke, Ufergebüsche u. a.) frei zu machen. Das Regal wurde teilweise auch an benachbarte Staaten übertragen; so überließ z. B. Sachsen-Weimar in den Jahren 1830—1861 die Ausübung des Scheitholzfloßrechts innerhalb seines Gebiets an Sachsen-Altenburg gegen eine jährliche Pacht von 400 Talern und gegen die Verpflichtung, die Städte Jena und Dornburg jährlich mit hinreichendem Brennholz zu versehen (Jena: bis zu 2500 Klafter, Dornburg: bis zu 700 Klafter).

beugen. Die ersten solcher Verordnungen stammen aus dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, also bereits aus der Zeit vor dem Aufkommen der Scheitholzflößerei auf der Saale. In ihnen können wir die ersten Anfänge einer geordneten Forstwirtschaft erblicken. Zunächst meist negativ — Verbot von Waldverwüstungen und Rodungen — enthalten sie bald positive Vorschriften über Waldbehandlung, Waldbewirtschaftung und Waldnutzung.

Die Verordnungen besagen, daß zur Schonung der Wälder die Zubehörteile der Langholzflöße (wie Wieden, Floßhaken oder Störstangen) nur noch unter Aufsicht, „mit vorwissen Unsers Vorstmeisters“, zu bestimmter Zeit und an bestimmten Stellen geschlagen werden dürfen.[1] Ferner soll nur noch solches Holz gefällt werden, das von einem Forstbeamten ausgesucht ist, um die Verflößung zu jungen Nachwuchses zu vermeiden. Das Holzhauen soll forstmännisch (pfleglich) geschehen, damit „auch den Nachkommen eine beständige Holznutzung und beharrliche Feuerung bleiben möge“.[2] Holzbestände, „so an flößigen Wassern gelegen“, sind für künftige Notfälle besonders zu schonen; deshalb ist stets auch vom Wasser abgelegenes Holz zu hauen. Um aber den Bedarf an Bauholz unbedingt sicher zu stellen, verbieten einige Floßordnungen sogar, Stämme, „so zur Flöße dienlich“, für andere Zwecke (d. h. in erster Linie zu Brennholzzwecken) zu verwenden.[3]

So ziemlich alle Forst- oder Floßordnungen enthalten Angaben über die Fällungszeiten. Für Brennholz ist meist Winterfällung[4] vorgesehen, weil die Holzhauer im Sommer mit Landarbeit beschäftigt sind.[5] Bauholz dagegen muß im Sommer (Mai) geschlagen werden, solange der Saft noch im Holze ist, weil es sich sonst nur schwer schälen läßt. Für den Anfangs- und Endpunkt der Fällungszeit spielt auch die Mondphase, während der gefällt werden soll, eine große Rolle. Diese ist bald zunehmender, bald abnehmender Mond.[6]

---

1) Vgl. Wasserordnung von 1588 („Forstarchiv“: a. a. O. S. 89).

2) Viktor Lommer: Beiträge zur altenburgischen Jagd- und Forstwirtschaft (in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda“, 6. Bd., 1908), 2. Teil, S. 357.

3) Vgl. damit auch folgenden Befehl Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen vom 22. Dez. 1692: „Liebe Getreue, Alldieweile sich das Holtz allenthalben sehr seltzam und dünne machet, Wir (aber) gleichwohl Unsere Flößen ohne Verminderung fortgesetzt wissen wollen, So ist Unser nochmahliges ernstes Begehren hierdurch, ihr wollet bey den euch gnädigst anvertraueten Revieren keinen Stamm, der zur Flöße zu gebrauchen (ist) und an die Bäche gebracht werden kan, weder vor die Hammerwercke noch anderswohin anweisen . .“ (Abgedruckt bei Johann Christ. Lünig: codex Augusteus, 1724, 2. Bd., S. 640.)

4) „Im Spehtling“, „in den 12 Nächten“ (=24. Dez. bis 4. Jan.), „zeitig im Frühjahr“ und ähnlich lauten die betreffenden Bestimmungen.

5) Zwischen Kurfüst August von Sachsen und dem Adel im Voigtlande kam schon am 27. Juli und am 8. Nov. 1583 eine Vereinbarung zustande, wonach der Adel seine Untertanen „nicht zur Schnitt-, Heu- oder Saamzeit (= Saatzeit) in die Floßgehau zum Scheithauen zu schicken“ brauchte. 1612 wurde der Vertrag erneuert. (Lünig: a. a. O., 1. Bd., S. 185.)

6) August Bernhardt: Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und

An das Holzfällen schloß sich das Zurichten des Holzes an, d. h. das Langholz mußte entästet und entrindet, das für Brennzwecke bestimmte Holz „abgelängt“ und in Scheite gespalten werden. Als Scheitholz sollte möglichst nur „zum Bauen untüchtiges, windbrüchiges oder krummes Holz“ geschlagen werden. Nach dem Zurichten wurde das Holz auf dem kürzesten Wege an das Wasser gebracht. Dort wurden die Stämme der Größe und Holzart nach sortiert und aufeinander geschichtet, das Kurzholz dagegen wurde in Klafter gesetzt („aufgeklaftert“).[1])

Sobald im Frühjahr infolge der Schneeschmelze ausreichende Wassermassen vorhanden waren, wurde das Scheitholz auf Geheiß des Forstmeisters eingeworfen („eingeschossen“, „abgepostet“, „abgetrieben“ oder „geschwemmt“). Dann floß es naturgemäß bei Tag und Nacht ohne Unterbrechung seinem Bestimmungsorte zu. Es ist leicht begreiflich, daß hierbei unzählige Holzdiebstähle vorkamen.

Um diesen Holzdiebstählen zu steuern, erließen die Fürsten seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf Grund ihres Floßregals alljährlich vor Beginn der Frühjahrsflöße langatmige Floßmandate oder Floßpatente.[2]) Der Umstand aber, daß diese Verordnungen mit ihren ständigen Klagen über Holzverschleifung trotz der darin festgesetzten ungewöhnlich hohen Strafen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts immer wiederkehren, beweist schon zur Genüge, wie günstig die Gelegenheit war, Holz zu stehlen.

Als Strafe werden in den Floßmandaten für jedes entwendete Scheit wenigstens ein Gulden, später fünf Gulden und schließlich, als das nichts half, zehn Gulden festgesetzt. Ist die Holzentwendung zur Linderung der eigenen Not oder zum erstenmal begangen, so kann auf mildere Strafe erkannt werden. Im Nichtvermögensfall, oder falls der Diebstahl nicht zugegeben wird, erfolgt bei der ersten Holzentwendung neben einer Gefängnisstrafe von acht Tagen öffentliche Verkündigung auf dem Markt, wobei dem Holzdieb ein Scheitstück auf den Rücken gebunden wird; mit diesem wird er „in den nächsten Korb oder Kasten gesetzt und anderen zur Abscheu und (zum) Exempel ins Wasser gesprengt“.[3]) Wird der Holzdieb zum zweitenmal abgefaßt, so soll die Freiheitsstrafe auf vierzehn Tage Gefängnis erhöht werden, falls nicht gar Landesverweisung oder

---

Forstwissenschaft in Deutschland, 1872/75, 1. Bd., S. 194—195 und Adam Schwappach: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, 1886, 1. Bd., S. 468.

1) Die wichtigsten Holzstapelplätze waren: Harra, Spaniershammer, Gottliebstal, Saaldorf, Haueisen, Saalburg, Klostermühle, Lätschmühle, Burgk, Ziegenrück, Viehtreibe und Eichicht. Die wichtigsten in Frage kommenden Waldungen waren der „Saalwald“, auch schlechthin nur „Wald“ genannt, zwischen Saaldorf und Saalburg (= das jetzige Waidmannsheiler Revier), der „obere Streitwald“ zwischen Saalburg und Schleiz und der „Nonnenwald“ bei Ziegenrück.

2) Johann Christian Lünig: codex Augusteus (1724) 2. Bd. enthält auf S. 614 bis 659 eine ganze Anzahl solcher Patente.

3) Erneuertes Mandat Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen wider die Holzdeuben vom 10. Dez. 1619. (Abgedruckt bei Joh. Christ. Lünig; codex Augusteus, 1724, 2. Bd., S. 621—623.)

„sonst peinliche Straffe“, wie Strafarbeit, Auspeitschen u. ä., zu erfolgen hat. Beim dritten Male oder bei größeren Mengen entwendeter Scheite wird noch schwerere Bestrafung, wie Strafe an Leib und Leben, angedroht. Seit 1676 schließlich ist in allen Floßmandaten die Bestimmung enthalten, daß den Holzdieben kein Advokat gestattet werden dürfe.[1])

Aber trotz dieser schweren Strafen laufen ständig Klagen darüber ein, daß dem „Holtz bei Tag und Nacht großer, mercklicher Abbruch“ geschähe, daß die „am Sahlenstrom gesessenen unterthanen sich der Haussuchungen wegerten“, und daß die Floßbeamten meist ungenügende Unterstützung von seiten der Richter und Schultheißen erführen. Die Holzarbeiter und Floßbediensteten würden „mit allerhand bedrauhungk und anderen Thätlichkeiten abgeschreckt, das (= so daß) sie das Holzentwenden mit stillschweigen und zusehen nachließen“. Die abgenommenen Pfänder würden den Floßbeamten mit Gewalt wieder entrissen. Auch sollen „etzliche von Adel gantze Fuder (Scheitholz) haben wegführen lassen“.

Die Betroffenen pflegten sich ihrerseits wiederum damit zu entschuldigen, daß beim Flößen bei hohem Wasserstand die Scheite häufig auf ihre Felder und Wiesen geschwemmt würden und dann bei Rückgang des Hochwassers oft sehr lange auf ihren Grundstücken liegen blieben. Dadurch erlitten sie großen Verlust, für den sie sich entschädigen müßten. So beschweren sich beispielsweise am 17. Sept. 1811 die Wiesenbesitzer in Rothenstein bei der Regierung in Altenburg, daß das angeschwemmte Scheitholz „drei Jahre lang über Sommer und Winter“ auf ihren Aeckern und Wiesen liegen geblieben sei, und daß „die Wiesen dadurch über die Hälfte ruinieret würden“. Der Grund für die Saumseligkeit der Floßbeamten wird nicht angeführt, er ist aber wohl darin zu suchen, daß das Wiederauflesen und die Abbeförderung dieser Scheitstücke mühevoll und beschwerlich war.

Um die am Ufer hängenbleibenden oder sich stauenden Scheite wieder loszumachen, mußten die Floßknechte mit langen Störstangen (Floßhaken) am Ufer entlang laufen. Wiederholt finden wir daher Klagen der Bauern, daß dabei nicht die geringste Rücksicht auf die Felder und Wiesen genommen und kein Unterschied zwischen bestelltem und unbestelltem Land gemacht werde. Auch hierfür müßten sie sich entschädigen.

Eine besondere Gefahr für die Uferanlieger entstand endlich dann, wenn zuviel Holz auf einmal eingeworfen wurde und die Floßrechen [2]) brachen, oder wenn eine plötzliche „Eyßfahrt (= Treibeis) und Wasserfluth“ das zum Austrocknen am Ufer aufgestapelte

---

1) Zum erstenmal kommt diese Anordnung im Floßmandat des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen vom 17. Dez. 1676 vor. (Lünig: a. a. O. S. 632.)

2) Zum Auffangen des Scheitholzes am Zielpunkte und zum Abweisen des Scheitholzes von Mühllachen oder Nebenflüssen dienen sog. Floßrechen (Holzrechen), die die ganze Breite des Flusses oder der Abzweigung einnahmen und deren Zinken (Zähne) bis auf den Grund des Flußbettes hinabreichten.

Scheitholz von selbst mitnahm und so die Brücken und Wehre, Ufer und Felder, Zäune und Bäume beschädigte. —

Um solche Ueberschwemmungen der Ufer mit Scheitholz zu vermeiden und um den mitunter nur kurze Zeit anhaltenden günstigen Wasserstand voll auszunützen, mußte das Scheitholz vielfach sehr schnell eingeworfen und geschwemmt werden. Dazu wurden oft auf einmal viele Arbeitskräfte benötigt. Um nun stets eine genügend große Anzahl Leute zur Verfügung zu haben, waren in einigen Floßmandaten Floßfrondienste vorgesehen. Die Fronden umfaßten den ganzen Vorgang vom Fällen der Bäume und Inklafterspalten an bis zu dem Heranschaffen an die Einwurfstelle und dem Triften selbst. Die Holzmenge, die innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu schlagen und zu flößen war, wurde an die Hand- und Spannfröner der Amtsdörfer verteilt. Solche Frondienste [1]) wurden besonders dann als sehr unbequem empfunden, wenn sie in die Bestell- oder Erntezeit fielen. In dem (S. 403, Anmerkung 5) bereits erwähnten Vertrage vom 27. Juli und 8. Nov. 1583 wurde deshalb bestimmt, daß jeder Untertan „nicht mehr denn jährlichen fünff Klafftern Scheite gegen Empfahung zweyer Groschen und neun Pfennige zu schlagen, auch in (der) Zeit des Einwerffens und Flößens zu helffen" verpflichtet sein solle.

4. Flößerei auf den Nebenflüssen und Floßgräben.

Im Zusammenhang mit dem Beginn der Kurzholzflößerei auf der Saale stand auch der Beginn der Flößerei auf ihren Nebenflüssen, da auf ihnen meistenteils nur unverbundene Hölzer verflößt werden konnten. Die Flößerei mit verbundenen Langholzstämmen war auf den Nebenflüssen (mit Ausnahme der Unstrut) wegen ihrer Schmalheit und geringen Wassertiefe nicht möglich. Neben der Brennholzverflößung kamen hier gerade auch die Flößereiarten zur Geltung, die auf der Saale selbst immer nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben, wie die Blöcher- und die Bretterflößerei.

Unter der Bloch- [2]), Blöcher-, Sägeblock- oder Sägklotzflößerei verstand man die Flößerei mit unverbundenen oder höchstens nur lose verbundenen [3]) kurzen, dicken Stämmen von etwa 4—5 m Länge; auf einen Stamm wurden durchschnittlich 4 Bloche gerechnet. Die Verflößung der Blöcher geschah in der Regel nur bis zur nächsten

---

1) Die Floßfrondienste dauerten z. T. bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Im Kreis Ziegenrück z. B. wurde die Verpflichtung der Amtsuntertanen, die Klafter Scheitholz für vier Silbergroschen zu hauen und aufzusetzen, erst durch eine Verfügung vom 12. Febr. 1823 aufgehoben.

2) Bloch (mittelhochdeutsch) = Block, Klotz; vgl. auch en bloc, Häuserblock, Briefblock usw.

3) Die unverbundene Blöcherflößerei wurde besonders dort angewandt, wo die Floßstraße felsig und rauh war. Das Auffangen der Blöcher geschah wie bei der Scheitholzflößerei durch Floßrechen. — Die verbundene Blöcherflößerei kommt auch heute noch vereinzelt im Nahverkehr vor.

Sägemühle, wo ihre Weiterverarbeitung zu Schnittware (Bretter, Stangen oder Latten) stattfand. Die Bretter- oder Dielenflöße bestanden aus mehreren Lagen untereinander befestigter Bretter. Die Anzahl dieser „Betten“ oder „Bretterbündel“ hing besonders von den mehr oder weniger großen und zahlreichen Flußkrümmungen ab und betrug in der Regel 8—12; die Bretter hatten eine Größe von durchschnittlich $4^1/_2$ m und eine Stärke von $1^1/_2$—6 Zoll (= rd. $3^1/_2$—14 cm). —

Ueber die Flößerei auf der Loquitz reichen die Akten bis zum Jahre 1581 zurück und gehen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts (1855 fg.). Auf ihrem Nebenfluß der Sormitz dagegen scheint erst später mit der Holzbeförderung begonnen worden zu sein. Ich konnte sie nur bis zum Jahre 1780 zurück feststellen. Die Sormitzflößerei hat etwa 10 Jahre früher als die Loquitzflößerei ihr Ende gefunden. Ihren Höhepunkt erreichten beide erst nach 1800. Am 11. Febr. 1820 erließ daher die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung ein „Regulativ für die Bloch-, Langholz-[1]) und Bretterflöße auf der Sorbitz[2]) und Loquitz“, das mit folgenden Worten beginnt: „Das Floßgewerbe auf der Sorbitz und Loquitz ist zeither von Jahr zu Jahr so bedeutend gestiegen, daß es zur Vermeidung künftiger Collisionen und Unordnungen unumgänglich nötig wird, ein Regulativ zu erlassen“. Den Inhalt des Regulativs bilden Vorschriften über Größenverhältnisse, Wehrabgaben u. ä.

Ueber das Alter der Flößerei auf der Schwarza befindet sich bei B. Sigismund[3]) an einer Stelle die Bemerkung: „Bereits im 13. Jahrhundert wird dem Kloster Ilm der Zehnte aus dem Erlöß des auf der Schwarza geflößten Holzes zugesagt“. Einen Beleg hierfür führt Sigismund nicht an. Mir erscheint seine Angabe zweifelhaft, da die Langholzflößerei auf der zu reißenden, felsigen und schmalen Schwarza nicht in Frage kommen kann — auch späterhin wird sie nicht erwähnt —, und da die anderen Flößereiarten um diese Zeit noch nirgends bekannt waren. Späterhin ist die Schwarza ausgiebig zur Brennholzflößerei benutzt worden. So berichtet beispielsweise B. Aymus (1675)[4]), daß die „Schwartze — auriferum flumen in comitatu Schvvartzburgica superiore — inprimis lignorum transvectioni inserviens“ sei. Handschriftliche Akten habe ich nur bis 1629 zurückgehend festgestellt. Sie reichen ebenfalls (wie bei der Loquitz) bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts (1855 fg.).

Auch auf den anderen Nebenflüssen im Mittellauf der Saale ist

---

1) Langholz wurde bis dahin, ähnlich der Blochflößerei, wegen des schmalen Flußbetts stammweise geflößt; durch das Regulativ wurde das Triften der Langholzstämme verboten.

2) Die neuere Schreibweise ist Sormitz.

3) Berthold Sigismund: Landeskunde von Schwarzburg-Rudolstadt, 1862, 1. Teil, S. 114.

4) Bapt. Aymus: Tractatus singularis de universo alluvionum jure (in: Ahasver Fritschius: „Jus fluviaticum“, 1675, 1. Teil, S. 106).

in gleicher Weise Kurzholz geflößt worden. Die Orlaflößerei beginnt im Jahre 1581. Nach 1774 habe ich sie nicht wieder erwähnt gefunden; vereinzelt wird sie aber wohl auch dann noch vorgekommen sein. — Die Nachrichten über die Rodaflößerei umfassen die Jahre 1605—1821; hier kommt nur Scheitholzverflößung in Frage. In der Stadt Roda selbst saß ein „Floßschreiber" [1]), der dem Floßamt [2]) Kahla unterstand.

Hinsichtlich der Ilm hatten bereits im Jahre 1569 die Räte des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar gelegentlich einer Waldbesichtigung diesem den Rat erteilt, die reichen Bestände des Ilmenauer Waldes durch Herabflößen der brennholzbedürftigen Hauptstadt Weimar, in deren Umgebung die Wälder schon in hohem Grade „verhauen" waren, zu gute kommen zu lassen. [3]) Da aber die Ilm das Gebiet der Grafen von Henneberg, Schwarzburg und Gleichen sowie vieler von Adel, die ihre Fischwasser [4]) an der Ilm hatten, berührte, so trug man Bedenken, ob diese die Flößerei dulden würden. Deshalb empfahlen die Räte, zunächst den Grafen von Henneberg „durch eine Person, die sich wohl mit ihm vermocht hätte", um die Genehmigung zur Errichtung der Flößerei vertraulich ansprechen zu lassen, dann durch andere Personen ebenso die Grafen von Schwarzburg, von Gleichen und die von Adel. Im Falle aber der gnädigste Herr vermeine, daß sie es verweigern würden, möge er durch Rechtsgelehrte zuvor, ehe das Ansuchen gestellt würde, „in stiller geheim wohl erwägen lassen", ob die Durchflöße mit Recht verlangt werden könne. Die Grafen von Schwarzburg lehnten jedoch das Ersuchen ab; die Errichtung der Flößerei auf der Ilm kam deshalb damals nicht zustande. Vermutlich ist sie aber doch bald geglückt, denn die handschriftlichen Akten über die Scheitholzflößerei auf der Ilm reichen

---

1) „Floßschreiber" ist der am häufigsten erwähnte Titel der Floßbeamten. Schon in der ältesten Handschrift über die Flößerei auf der Saale — 1561 — wird ein Floßschreiber in „Salburgk" erwähnt.

2) Floßämter gab es in Ziegenrück, Saalfeld, Kahla und Kösen; von ihnen waren die beiden letztgenannten die wichtigsten. Das Floßamt Kahla hat am längsten bestanden; es wurde erst durch eine altenburgische Verordnung vom 24. Juni 1868 aufgehoben.

3) Otto Kius: Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert (in diesen „Jahrbüchern", 1868, 11. Bd., S. 167).

4) Ueber eine Beeinträchtigung der Fischzucht durch die Flößerei wurde auch sonst bisweilen geklagt. Wo jedoch die Flößerei deswegen eine Zeitlang verboten war, da überwog allmählich doch die Dringlichkeit des Holzbedarfs und die bessere Verwertung des Holzes jene Bedenken, zumal seitdem der durch die Flößerei entstandene Schaden wieder ersetzt werden mußte. Am 23. April 1612 beschwerten sich z. B. „etzliche von Adel im Ampte Arnshaugk", „daß ihnen durch die Ziegenrücker Flöße in der Sahle bis gen Saalfeld die Fischerey verderbt sei". Daraufhin beschloß die kurfürstliche Kammer, daß sie, „wenn der angegebene Schade genugsam bescheinigt würde, gebührliche Anordnung thun lassen", d. h. für Schadenersatz sorgen wolle (Lünig: I, 185). — Die Fischereiberechtigten haben auch nach den heute geltenden Gesetzen kein Widerspruchsrecht gegen die Benutzung eines öffentlichen Wasserlaufs zu gewerblichen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Zwecken. Die Fischereieinrichtungen müssen so aufgestellt sein, daß die freie Fahrt der Flöße nicht behindert wird.

bis 1585 zurück. Geflößt wurde ebenfalls bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Die Unstrutflöße hat erst später eingesetzt: etwa Mitte des 17. Jahrhunderts. Das Scheitholz wurde in erster Linie an die Pfännerschaften zu Frankenhausen und Freyburg geliefert; daneben spielen, wie auch anderwärts, Deputate an Beamte und Geistliche (jährlich pro Kopf meist 100—200 Klafter Holz) eine nicht unerhebliche Rolle. Die Brennholzflöße auf ihrem Nebenfluß, der (Wilden) Gera, und auf deren Zufluß wiederum, der Apfelstädt, reicht weiter zurück. Rund 2 Jahrhunderte lang, etwa von 1620—1820, sind auf ihnen die Floßholzscheite nach Arnstadt, bzw. nach Erfurt geschwemmt worden. — Langholz wird noch heutigentags, wenn auch nur in sehr geringer Anzahl und meist zu Berg, auf der Unstrut geflößt.

Von den Nebenflüssen der Saale bleibt nur noch die (Weiße) Elster und deren Nebenfluß, die Pleiße, zu erwähnen. Beide Flüsse sind, wie aus dem Wortlaut des bereits (S. 398) erwähnten ersten kursächsischen Floßholzvertrags mit der Stadt Halle (vom 17. Dez. 1582) hervorgeht, erst in den Jahren 1578 u. fg. flößbar gemacht worden. Die Floßkontrakte auf der Elster reichen von da an bis zum Jahre 1815. Die Pleißenflößerei ist von F. Tetzner in zwei Artikeln behandelt worden: „Die Pleißenflöße vom Werdauer Wald nach Leipzig“ [1]) und „Geschichte der Pleißenflößerei 1578—1733“. [2])

Die Floßbarmachung der Elster (1578—79) bestand neben der sonst üblichen Beseitigung von natürlichen und künstlichen Hindernissen im Flußlauf in der Anlegung eines 92 km langen, besonderen Floßgrabens durch Kurfürst August von Sachsen. Der Floßgraben zweigt auf dem linken Ufer der Elster nicht weit unterhalb Crossen ab und teilt sich oberhalb Lützen in zwei Arme, wovon der eine Arm in die Saale, der andere in die Luppe führt. [3]) —

Die Schaffung von Floßgräben war eine Frage von großer wirtschaftlicher Bedeutung, denn nur so konnten oft jahrhundertelang schwer zugängliche Wälder wirtschaftlich besser ausgenutzt werden. Besonders bei den Wäldern, bei denen das Abbefördern des Holzes auf der Achse infolge des schlechten Zustandes der Wege bei nasser Jahreszeit oft unmöglich war, half man sich durch Bau von Stichkanälen oder durch Erweiterung bereits vorhandener Bäche zu Floßgräben. So wurde beispielsweise die Wettera (1798) als Floßgraben eingerichtet, um auf ihr das Holz von den Schleizer Waldungen herab in die Saale flößen zu können. Besonders zahlreich waren

---

1) „Am häuslichen Herd“, Sonntagsblatt der „Altenburger Zeitung“ vom 21. u. 28. April 1912.

2) „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, Aprilnummer 1913 (45. Bd.).

3) Von der Elster wurden im Laufe der Zeit noch zwei weitere Floßgräben abgezweigt, von denen der eine oberhalb Pegau auf dem linken Flußufer seinen Anfang nimmt und oberhalb Leipzig wieder in die Elster einmündet und der andere unterhalb Pegau auf dem rechten Ufer beginnt und bei Leipzig in die Pleiße führt. Ihren ehemaligen Zwecken längt entfremdet sind die Elsterfloßgräben gegenwärtig bedeutungslos geworden.

die Bacherweiterungen zu Floßgräben bei den Nebenflüssen der Elster. Auf die Art und Weise konnten die reichen Bestände der Pöllwitzer und Niederböhmersdorfer Waldungen auf der Weida und ihren zu Floßgräben erweiterten Zuflüssen, der Triebes (seit 1631) und Leuba (seit 1667), nach Gera und weiter elsterabwärts geflößt werden.[1])

5. Floßholzarten und Floßholzmessen.

Ehe wir die Floßholzarten auf der Saale betrachten können, müssen wir uns kurz den Einfluß des Wassers auf das Floßholz vergegenwärtigen.

Von größter Wichtigkeit für die Verflößung wird zunächst der Umstand, ob Luft und Sonne an der Lagerstätte ungehindert von allen Seiten auf das Holz einwirken können, damit es gut austrocknet und so leichter wird. Auf das Verhältnis der spezifischen Schwere des Holzes zu der des Wassers ist die Theorie des Flößens gegründet. Gut und lang getrocknetes, „ausgeleichtetes“ Holz schwimmt infolge seiner spezifischen Leichtigkeit; grünes Holz dagegen sinkt nach kurzer Zeit unter („geht senk“). Je trockener das Holz ist, desto vorteilhafter kann es also verflößt werden. Die Menge des Senkholzes richtet sich neben dem mehr oder weniger guten Ausleichten nach der Größe der Entfernung und des Gefälles und nach der Zeit, während der das Holz im Wasser liegt. Je schneller die Reise vor sich geht, um so weniger kann die Feuchtigkeit eindringen, um so geringer ist der Verlust an Senkholz. Die Schnelligkeit aber hängt ab von den Windverhältnissen und dem Gefälle, der Menge und der spezifischen Schwere des Wassers, die bei verschiedener Temperatur wechselt. Wärmeres Wasser ist leichter als kälteres, also weniger tragfähig. Die Flößerei geht demnach im Frühjahr lebhafter und rascher von statten als im Sommer, weil die Flüsse dann wasserreicher und kälter, mithin tragfähiger sind. Die Frühjahrsflöße wurde deshalb stets bevorzugt, weil sie infolge der Schneeschmelze den günstigsten Wasserstand aufwies, infolge der dadurch bedingten größeren Schnelligkeit Arbeitskräfte ersparte und infolge der geringen Wassertemperatur den Verlust an Senkholz auf das Mindestmaß herabminderte.

Zu dieser Minderung der Holzmenge (der Quantität) tritt noch eine Abnahme der Holzbeschaffenheit (der Qualität) hinzu. Je kürzere Zeit das Holz im Wasser liegt, um so weniger kann die Feuchtigkeit eindringen, um so geringer ist daher die Einbuße an Brennwert. Durch das lange Liegen im Wasser nimmt der Wärmeeffekt des Holzes ab, so daß 112,3 Volumen geflößtes Brennholz nur 100 Volumen ungeflößtem Brennholz entsprechen.[2]) — Auf Langholz dagegen wirkt

---

1) Die Flößerei im Reußenlande (in „Reußische Tribüne“, Gera, Nummer 161 von 1918).

2) Meyer: Konversationslexikon, Artikel „Holz“, 9. Bd., S. 497 (6. Aufl., 1905).

das Auslaugen, das Herausziehen der Gerbsäure (Lohe), günstiger. Das Holz wird dadurch fester und schwindet weder ein noch dehnt es sich aus, nachdem es wieder getrocknet ist. Daher sind geflößte Stämme besser dort zu verwenden, wo es auf Dauerhaftigkeit und Beständigkeit ankommt als auf Federkraft und Widerstandsvermögen. —

Die auf der Saale vorherrschend zur Verflößung kommenden Holzarten sind Nadelhölzer, weil sie sich ihrer spezifischen Leichtigkeit wegen hierzu am besten eignen. Das spezifische Gewicht beträgt für Holz, das bis zu sechzig Grad getrocknet ist[1]), bei Kiefer: 0,31—0,74, bei Fichte: 0,35—0,60 und bei Tanne: 0,37—0,60. In den Scheitholzverträgen ist überwiegend von Tannenholz die Rede. Darunter wird aber neben der Weiß- oder Edeltanne auch die gemeine Fichte (die Rot- oder Schwarztanne) verstanden. Nächstdem stellt die Kiefer das größte Kontingent. Die Lärche (spezifisches Gewicht: 0,44—0,80) kommt nur in sehr geringem Umfang in Frage.

Von den Laubholzarten kommen für die Scheitholzflößerei nur das seltenere Erlen-, Birken- oder Ahornholz und allenfalls die Buche in Betracht, aber auch sie nur bei kürzeren Entfernungen und flottem Wasser, weil auf größeren Strecken zuviel Feuchtigkeit in das an und für sich schon schwerere Holz eindringen würde, so daß die Scheite bald sinken müßten. Die anderen Laubholzarten scheiden von vornherein wegen ihrer spezifischen Schwere von der selbständigen Verflößung aus. Bei einer Ausleichtung bis zu ebenfalls sechzig Grad beträgt das spezifische Gewicht — nach Mittelzahlen geordnet — für:

Erle:	0,42—0,64	Buche:	0,66—0,83
Birke:	0,51—0,77	Esche:	0,57—0,94
Ahorn:	0,61—0,74	Eiche:	0,69—1,03.

Bei den schweren Laubholzsorten muß die Flößerei daher in der Form der Oblast (Oberlast, Auflage oder Drauflage)[2]) geschehen; das gilt für Kurzholz und Langholz in gleicher Weise. Für Langholz kommt außerdem noch die Form des Einbindens zwischen anderen, leichteren Holzarten in Frage; letztere heißen dann „Tragehölzer“ oder „Wagen“. Da das Hartholz neben der — durch das größere spezifische Gewicht bedingten — schwierigeren Verflößung gleichzeitig auch das wertvollere Holzmaterial darstellt, so ist seine Beförderung wohl am frühesten auf die Eisenbahn übergegangen. Aber auch schon vorher hat es im Verhältnis zum Weichholz (Nadelhölzer) für den Floßverkehr auf der Saale stets nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Die Menge der Oblast richtet sich in der Hauptsache nach der Tiefe des Wasserstandes. Die Beladung kann bestehen in: Stämmen, Schnittware, Brennholz oder sonstiger Ware. Auf der Saale wurde bis um die Wende des 20. Jahrhunderts Oblast geflößt; im Oberlauf

---

1) Meyer: a. a. O. S. 492.

2) Oblast war schon den Römern bekannt. So ist z. B. bei Vitruv II, 9 die Rede davon, daß das Holz auf dem Po „aut in navibus portatur aut supra abiegnas rates (= auf Flößen aus Tannenholz) collocatur“.

kommt sie auch heute noch vereinzelt vor. Der Grund für ihr Verschwinden ist in den Erhöhungen der Wehre und Schleusen zu suchen. —

Im allgemeinen ist in der Art des Betriebs der Flößerei und im Bau der Langholzflöße in den vielen Jahrhunderten von ihrem ersten Aufkommen an bis auf den heutigen Tag kaum eine Aenderung oder ein Fortschritt eingetreten. Das liegt sowohl in der Natur der Dinge als auch daran, daß die Flößerei auf der Saale immer nur im Nebenberuf und extensiv betrieben wurde. Die Flößer sind im Hauptberuf Holzarbeiter, Zimmerleute, Landwirte, Handwerker u. a. m. Die Bewohner des Saaletals und der Saaleberge sind in gleicher Weise dabei beteiligt. —

Die meisten aller Langholzflöße gingen früher bis Kösen, wo zu Palmarum bedeutende Floßholzmessen stattfanden; das waren für Kösen große Tage, an denen von den herbeikommenden Fremden viel Geld zurückgelassen wurde. Bis etwa 1870 galt Kösen jahrhundertelang als der wichtigste Langholzumschlageplatz an der Saale. Mindestens 1500 bis 2000 Flöße waren jährlich dort zur Holzmesse zur Stelle. In den folgenden Jahren aber hat Kösen seinen Vorrang an Kamburg abtreten müssen, wo ebenfalls schon seit vielen Jahren zu Palmarum, zu Johanni und zum Kamburger Vogelschießen große Holzmärkte abgehalten wurden. Der Grund für den Rückgang der Bedeutung der Kösener Holzmesse ist einesteils in dem Eisenbahnbau der Strecke Eisenach-Erfurt-Weimar-Großheringen-Kösen-Naumburg-Weißenfels-Halle, bzw. Leipzig zu suchen, anderenteils war die Vorrichtung zum Flößereibetrieb an dem (1823 erbauten) Kösener Wehr ungenügend, so daß bei Niedrigwasser, wo in den Furten eine Wassertiefe von nur 0,2—0,3 m vorhanden ist[1]), die Flöße vor dem Wehr auseinandergenommen und dahinter wieder zusammengesetzt oder mit Pferden über die Furten hinübergezogen werden mußten.[2]) Auch der Floßhalteplatz dicht oberhalb Kösens war weniger geeignet, da er zu eng war.[3]) Die Zahl der bis Kösen gekommenen Flöße[4]) beträgt

1863: 3928	das bedeutet innerhalb fünf Jahren einen Rückgang von weit über ein Drittel der Flöße[5]).
1864: 3333½	
1865: 2734	
1866: 2476½	
1867: 2304	

Nach Erbauung der Saalbahn: Großheringen-Kamburg-Jena-Saalfeld, deren Betriebseröffnung am 1. Mai 1874 stattfand, ist auch

1) Die mittlere Wassertiefe beträgt in den Furten 0,5—0,7 m und an den tiefsten Stellen 2—3 m.

2) „Der Elbstrom, sein Stromgebiet und seine wichtigsten Nebenflüsse.“ Herausgegeben von der Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg, 1898, III. Bd., 2. Abt. S. 208.

3) Die mittlere Breite des Saalebetts beträgt bei Kösen 35—45 m.

4) Nur etwa ⅛ aller Flöße wurden an Orten oberhalb Kösens verkauft.

5) Für den Rückgang spielt auch die Konkurrenz des böhmischen Holzes eine Rolle. Das Saaleholz gilt jedoch als elastischer und zäher.

die Bedeutung der Kamburger Holzmesse allmählich gesunken. Heutzutage findet der Verkauf der Stämme zum größten Teil bereits auf den Lagern der Holzhändler oder Floßherren statt, die so jederzeit nach allen Richtungen hin über den Verkauf und Abtransport ihrer Stämme verfügen können. Gutes Holz wird daher meist nur noch auf Abruf geflößt. Die Holzmessen bestehen zwar auch jetzt noch, auf ihnen werden aber in der Regel nur noch die weniger wertvollen Stämme (schlechter Wuchs u. ä.) angeboten. Die Bedeutung der Messen liegt heutigentags mehr in den dabei stattfindenden gemeinsamen Beratungen der Floßherren und Holzhändler und in den Kaufabschlüssen für nicht anwesende Waren als in dem Verkauf zur Stelle gebrachter Hölzer.

6. Floßrecht und Floßbau.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 bestimmte in Artikel 4 Abs. 9:

> „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> Der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren. . . .“

Die Saale wäre also unter diesen Abschnitt gefallen, da ihr Lauf mehreren Staaten gemeinsam ist. Das Reich hat aber von seinem Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Flößerei auf der Saale keinerlei Gebrauch gemacht.

Artikel 54 behandelte im 4. Absatz die Abgaben, die auf natürlichen Wasserstraßen für die Benutzung besonderer Anstalten (Werke, Einrichtungen), welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden durften.[1]) Dieser Artikel traf jedoch auf die Flößerei auf der oberen Saale nicht zu, da er nach Absatz 7 — in der Fassung der Abänderung der Verfassung vom 29. Dez. 1911 (RGBl. S. 1137) — nur insoweit Anwendung finden sollte, als die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wurde.[2])

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei[3]) (RGBl. S. 341—348) schließt sich mit seinen 33 Paragraphen eng an das unmittelbar vorausgehende Binnenschiffahrtsgesetz (RGBl. S. 301—340)[4]) an. Das Gesetz regelt die rechtliche Stellung des Floßführers (§§ 1—16) und die Rechte und

---

1) Entsprechend lautet die Bestimmung in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919: „Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind“. (Artikel 99 Abs. 1 Satz 1.)

2) Ebenso Artikel 99 Abs. 4: „Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei (aber nur) auf schiffbaren Wasserstraßen“.

3) Das Gesetz behandelt nur die Flößerei mit verbundenen Hölzern.

4) Neue Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 868—903).

Pflichten der Floßmannschaften (§§ 17—21), die Haftung für Beschädigung durch Flöße (§§ 22—23) und die Bergung und Hilfeleistung (§§ 24—29), die Verjährung u. a. (§§ 30—33); am 1. Jan. 1896 ist es in Kraft getreten und seitdem unverändert geblieben. § 32 des Gesetzes überläßt es den Landesregierungen, auf nicht schiffbaren Wasserstraßen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu erlassen. Von diesem Recht haben die Saaleuferstaaten aber keinen Gebrauch gemacht. —

Die vielfach voneinander abweichende Gesetzgebung der zahlreichen Anliegerstaaten hinsichtlich Bau, Größe, Bemannung usw. erschwerte naturgemäß den Flößereibetrieb erheblich. Um eine einheitliche Rechtsgrundlage herzustellen, schlug Sachsen-Weimar schon am 1. Okt. 1868 gleichmäßige polizeiliche Vorschriften betreffend die Flößerei in Thüringen vor; diese Bestrebungen scheiterten jedoch an dem Partikularismus der Kleinstaaten. Jahrzehntelangen [1]) Bemühungen ist es endlich im Herbst 1895 geglückt, für die obere Saale den Erlaß „thunlichst übereinstimmender" Vorschriften herbeizuführen. Die Verordnungen der Regierungen sämtlicher Uferstaaten (mit Ausnahme Preußens) von Ende 1895—Anfang 1896 „betreffend die Ausübung der Flößerei mit gebundenen Hölzern aller Art" stimmen fast wörtlich überein. Diese landesgesetzlichen Vorschriften sind auch durch die Einführung des BGB. unberührt geblieben (Artikel 65 des EG.).

Die so entstandenen Floßordnungen [2]) enthalten Bestimmungen über die Bauart und Bemannung der Flöße, die Anlegeplätze, das Verhältnis zwischen den Wehrbesitzern und den Flößern, über aufgefangene Floßhölzer u. a. m. Vorschriften über die Zahl der Floßstämme, die Art des Holzes und der Verbindung miteinander und die Art der Vorwärtsbewegung werden nicht gegeben. Wichtig ist besonders § 13, in dem die Lagerung von Holz in der Saale während der Zeit vom 20. Nov. bis zum 15. Febr. verboten wird.[3]) Das Flößen an sich sowie der notwendige Aufenthalt der auf der Fahrt befindlichen Flöße wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Entsprechend der großen Bedeutung gerade der Wasserwirtschaft für Thüringens Zukunft ist jetzt nach erfolgtem Zusammenschluß der thüringischen Kleinstaaten ein völlig einheitliches und umfassendes Wassergesetz in Vorbereitung. —

Das Floß ist seinem Zweck nach nicht Transportmittel, sondern Transportgut; es ist Fahrzeug und Ladung zugleich. Da das Floß also nicht (wie das Schiff) für die Dauer bestimmt ist, kann es ein-

---

1) Auch Preußen brauchte zur Vorbereitung seines Wassergesetzes (vom 7. April 1913) etwa 20 Jahre.

2) Vgl. z. B. Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar vom 28. Sept. 1895 (S. 383—388).

3) Veranlaßt wurde diese Bestimmung durch das große Hochwasser vom 24./25. Nov. 1890, durch das viele Hunderte von in der Saale lagernden Floßhölzern mitgeführt und dadurch große Zerstörungen, besonders auch an den Bahnanlagen (Brücken, Dämmen, Geleisen usw.), angerichtet wurden

facher gebaut sein. Immerhin muß es, besonders wenn Oblast vorhanden ist, der mancherlei Gefahren wegen (wie Felsen und Sandbänke, Wehre und Brücken) festgefügt sein, weil es sonst beim Anprall leicht auseinandergerissen werden kann.

Beim Bau der Flöße werden die einzelnen Stämme, das dünne Stammende stromabwärts gerichtet, durch Wieden[1]) miteinander verbunden. Zur weiteren Befestigung wird außerdem am vorderen und hinteren Ende des Floßes ein schwächerer Querbalken, die Prange, darüber gelegt, mit dem die Stämme ebenfalls verbunden werden. Als Steuervorrichtung dient die Patsche[2]) und die Floßstange.

Die Anzahl der Floßglieder, Gelenke oder Gestöre genannt, richtet sich nach der Größe der Floßstämme und des Gefälles, nach den Flußkrümmungen und Felsen und nach der Breite der Wehr- und Schleusenöffnung und Brückenbogen. Auf der Saale bestehen die Langholzflöße in der überwiegenden Mehrzahl aus zwei Gelenken. Durch das Zusammenhängen mehrerer Gelenke wird der Druck stärker, was besonders bei kleinem Wasserstand wichtig ist; die Fahrt geht dadurch schneller von statten. Die Verbindung der Floßglieder miteinander erfolgt ebenfalls durch Floßwieden.

Auf der wegen seiner Felsen und seines Gefälles gefährlichen und schwierigen Strecke von Harra bis Ziegenrück ist in der Regel auf jedem Gelenk ein Flößer als Bemannung. Von da ab sucht man zur Verringerung der Transportkosten mit weniger Personal für das Floß auszukommen. Eine Verordnung der Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vom 5. Dez. 1823, die das verhindern wollte[3]), wurde 1872 wieder aufgehoben. Der zweite Mann hatte nicht viel zu tun[4]); in der Flößersprache wurde er daher „Bummler“ genannt.[5])

---

1) „Wieden“ sind junge 1½ bis 3 m lange und etwa 3 cm starke Weidenruten, Haselstauden, Fichten, Tannen, Kiefern, Buchen u. a. m., die — abgeästet, aber nicht entrindet — im Winter solange auf dem Ofen erwärmt werden, bis der Saft durch die Hitze ausgezogen ist. Dann werden sie mittels einer eigenen Vorrichtung um ihre Längsachse gedreht, bis sie völlig gefügig, „gewierig“, geworden sind. So erhalten diese Stämmchen eine große Biegsamkeit und Zähigkeit, Beweglichkeit und Haltbarkeit.

2) Die Patsche (auch Paatsche oder Partzsche geschrieben) ist ein langer, schlanker Baumstamm aus leichtem Holz, der nach dem vorderen Ende zu blattförmig bearbeitet ist und ungefähr in der Mitte seiner Länge auf einem kräftigen Unterbau am Vorderteil des Floßes, dem Patschsattel oder Kösel, aufliegt. — Bei Hochwasser oder bei Flößen mit mehr als zwei Gelenken wird noch ein zweites Ruder am Ende des Floßes angebracht.

3) „Da durch das Flößen von Langholz, Brettern und Blochen auf der Saale noch fortwährend bedeutende Beschädigungen an den Ufern verursacht werde, wird bestimmt, daß bei Flößen mit zwei und mehr Gelenken mindestens zwei Mann und zwei Ruder vorhanden sein müssen“.

4) Zur Umgehung des Gesetzes wurden vielfach badende Schulkinder mitgenommen.

5) Goethe schreibt in einem Brief an K. Fr. Zelter am 19. März 1818 über die Langholzflöße zutreffend: „Ein Mann versieht das Amt hinreichend, der zweyte ist nur wie zur Gesellschaft“. (Goethes Briefe. Herausgegeben im Auftrag der Großherzogin Sophie von Sachsen. 1904. 4. Abt., 29. Bd., S. 89.) — Interessant ist auch Goethes Schilderung der „Scheitholzflöß-Anarchie“ auf der Saale im gleichen Briefe.

Die Länge des einzelnen Floßgliedes ist durch die Gesetze nicht beschränkt und daher von oft recht verschiedenem Ausmaße. Für gewöhnlich schwanken die Angaben für ein Gelenk Langholz zwischen 24 und 40 Ellen, d. h. zwischen rd. $13^1/_2$ und $22^1/_2$ m; einzelne Gestöre erreichen aber auch eine Größe von 25 bis 30 m.

Die Höhe der Flöße muß sich nach der Tiefe des Wasserstandes richten; sie ist gleichfalls gesetzlich nicht beschränkt.

Für die Breite der Flöße dagegen ist, abgesehen von der Breite der Fahrrinne, die Breite der Wehröffnungen (Floßfahrten) und Schleusen maßgebend. Beim Bau der Flöße ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Flöße auf der Fahrt leicht in die Breite auseinandergehen. Die Breite ist daher nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen, sondern geregelt; sie darf nirgends 8 m übersteigen. Für Sachsen-Meiningen ist sie (wegen der geringen Weite der Schleusen zu Döbritschen und Kamburg) auf 6 m, für Schwarzburg-Rudolstadt auf 7 m und für Reuß ä. L. auf $7^1/_2$ festgesetzt. In Sachsen-Weimar beträgt das Maß (wie in Reuß j. L., Sachsen-Altenburg und Preußen) 8 m. Beim Durchfahren der Schleuse in Burgau ist die Breite jedoch entsprechend der Torweite auf 6,23 m zu beschränken; das gleiche gilt bei der Rasenmühle in Jena auf 6,90 m und bei der Brückenmühle in Jena auf 7,07 m. Diesen Vorschriften suchen die Flößer dadurch gerecht zu werden, daß sie auf beiden Seiten des Floßes je einen oder zwei Stämme lose beihängen, d. h. sie verbinden diese Stämme mit dem Floß, lassen aber die Wieden (die diese Verbindung herstellen) so lang, daß sie die Stämme noch auf das Floß ziehen können, ehe sie eine enge Schleuse durchfahren. Teilweise werden auch die Stämme, um am hinteren, dickeren Ende das Breitenmaß nicht zu überschreiten, „verkehrt“, d. h. beim Einbinden wird abwechselnd ein dickes und ein dünnes Stammende miteinander verbunden.

In Uhlstädt oder Zeutsch findet häufig ein Umbau der Flöße statt. Die Flöße, bis dahin „Oberländer“ genannt, werden schmäler gemacht[1]) und nach Größe, Stärke und Holzart neu sortiert. Gleichzeitig erfolgt vielfach ein Wechsel in der Bemannung. — Die Lauflinie von Saaldorf bis Uhlstädt beträgt rd. 150 km (die Luftlinie nur etwa 75 km). Diese Strecke wird bei günstigem Wasserstand in zwei, bei niedrigem Wasserstand in vier bis fünf Tagen zurückgelegt.[2])

Die Anzahl der Stämme eines Floßes ist je nach der Floßart sehr verschieden; sie schwankt zwischen 10 und 40 Stück für das Gelenk (einschl. Oblast). Im Durchschnitt beträgt sie 25—30 Stück. Ein Stamm hat durchschnittlich annähernd $^1/_2$ cbm Masse-

1) Bis Uhlstädt bzw. Zeutsch sind keine Schleusen zu überwinden. Die erste Saaleschleuse ist Burgau.

2) Von Eichicht aus erreicht ein Floß an einem Tage bei niedrigem Wasser die Gegend vor Rudolstadt, bei normalem Wasser die Gegend bei Orlamünde und bei großem Wasser sogar die Gegend von Dornburg-Kamburg, während man bei ungünstigem Wasser von Eichicht bis Kamburg 5 Tage rechnet.

gehalt (Festmeter Holz); zwei Stämme haben also etwa 1 cbm Holz Inhalt.

Zur Umrechnung des cubischen Inhalts in Gewicht bedient man sich des Reduktionsfaktors 600 (also 1 Festmeter Holz = 600 kg), weil das Nadelholz (das doch den Hauptbestandteil des Floßholzes ausmacht) ein durchschnittliches spezifisches Gewicht von 0,6 besitzt.[1]) Da also 1 cbm Holz rd. 600 kg (= $^3/_5$ t) wiegt, so entsprechen 1 t rd. $^5/_3$ cbm Holz, und da $^1/_2$ cbm Holz rd. einen Stamm, 1 cbm Holz durchschnittlich etwas über zwei Stämme ausmachen, so kommt 1 t rd. $3^1/_2$ Stämmen gleich.

Ein Floß von 20 t oder ($20 \cdot 3^1/_2$ =) rd. 70 Stämmen hat demnach einen kubischen Inhalt von ($20 \cdot {^5/_3}$ =) $33^1/_3$ fm Holz und ein Floß von 15 t oder über 50 Stämmen hat also einen kubischen Inhalt von 25 fm Holz.

7. Flößereiabgaben.

Unter den mannigfaltigsten Namen sind im Laufe der Jahrhunderte Flößereiabgaben gefordert und gezahlt worden. Die ältesten Abgaben waren, wie wir bereits gesehen haben, die Floßzölle an die Fürsten und Adligen auf Grund des Floßregals. Daneben spielten die Durchgangszölle an die Ortschaften, meist in der Form des Brückengeldes erhoben, eine wichtige Rolle. Die zahlreichsten Abgaben aber waren die an die Wehr- und Schleusenbesitzer bei der Ueberfahrt über die Wehre [2]) und Durchfahrt durch die Schleusen.[3]) Daneben sind noch die Anbindegelder zu nennen, die für das Anlegen der Flöße an die Anbindepfähle zu entrichten sind. 1706 werden sie zum erstenmal (in Kösen) erwähnt.[4]) Untergeordneter Art sind Abgaben wie Niederlagsgeld, Stempelgeld, Schreibgebühren u. a. m.

Die meisten Abgaben stammen aus dem 18. Jahrhundert. Die Holzart blieb dabei überall unberücksichtigt. Die Bemessung der Abgabe geschah in der Regel nach der Zahl der Gelenke oder der Zahl der einzelnen Stämme, Bretter usw. Da aber das Abzählen auf jeder einzelnen Zollstelle viel Zeit erforderte, wurde diese Art des Verzollens von den Flößern naturgemäß heftig bekämpft. Die

---

1) Adam Schwappach: Forstpolitik, 1894, S. 168.

2) Auf der Strecke Harra-Kösen sind allein 39 Wehre; davon 25 ab Eichicht.

3) Die ältesten Saaleschleusen bestanden (auf der unteren Saale) schon im Jahre 1306. (Viktor Kurs: Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reich, ihre bisherige und zukünftige Entwicklung und ihre gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Ausnutzung, 1895 (in diesen „Jahrbüchern“, III. Folge, 10. Bd., S. 643).)

4) Ihre Höhe richtet sich nach der Größe der Flöße; sie betrug früher für das Floß in der Regel 1 Sgr. 4 Pf. bis 2 Sgr. — Pf., jetzt meist 20–25 Pf. Die Anbindegelder werden an die Uferanlieger nach dem Verhältnis der Länge ihrer Ufergrundstücke verteilt.

Höhe der Abgaben schwankte im Laufe der Zeiten[1]) und war an den einzelnen Orten verschieden. Besonders die Wehrabgaben wurden von den Müllern vielfach in einseitiger Weise festgesetzt und waren davon abhängig, ob der Wasserstand hoch oder niedrig war, ob also die Müller durch das Oeffnen des Wehrdurchlasses oder Zusetzen des Mühlgrabens viel oder wenig Zeit und Wasserkraft verloren. Die willkürliche Höhe der Wehrabgaben gab oft Anlaß zu Streitigkeiten oder Defraudationen, d. h. zu Hinterziehung der Abgaben durch eigenmächtiges Oeffnen der Floßfahrten und Schleusen oder bei hohem Wasserstand durch Fahren über die Wehre. Für die Wehre der Strecke Uhlstädt-Kamburg kamen 1819 und in den folgenden Jahren zwischen der Flößerschaft und den stauberechtigten Wehrbesitzern über die Höhe der Abgaben folgende Vereinbarungen zustande, die unter unwesentlichen Abänderungen[2]) auch heute noch Gültigkeit haben:

1.	Wehr zu	Uhlstädt	Rezeß vom	30. VI. 1824	23 Pf.
2.	„ „	Naschhausen	„ „	30. VI. 1824	23 „
3.	„ „	Kahla	„ „	20. IX. 1826	23 „
4.	„ „	Jägersdorf	„ „	20. IX. 1826	23 „
5.	„ „	Burgau	„ „	6. XII. 1832	42 „
6a.	„ „	Jena: Rasenmühle	„ „	20. I. 1854	50 „
6b.	„ „	Jena: Brückenmühle	„ „	18. XII. 1834	50 „
7.	„ „	Kunitz	„ „	7. I. 1856	50 „
8.	„ „	Dorndorf	„ „	20. XII. 1819	23 „[3])
9.	„ „	Döbritschen	„ „	18. VI. 1859[4])	23 „
10.	„ „	Kamburg	„ „	25. VI. 1858	50 „

1) Der fiskalische Floßzoll zu Burgau z. B. betrug — nach Pfennigen umgerechnet — entsprechend dem sinkenden Geldwert für:

	1 Gelenk Floßholz	1 Stamm Oblast
nach der Geleitstafel vom 7. April 1704	60 Pf.	3 Pf.
„ dem Floßpatent „ 8. Febr. 1810	80 „	4 „
„ „ Gesetz (§ 6) „ 3. Dez. 1857	103 „	5 „

	1 Klafter Scheitholz
nach der Geleitstafel vom 7. April 1704	15 Pf.
„ dem Floßpatent „ 8. Febr. 1810	20 „
„ „ Gesetz (§ 6) „ 3. Dez. 1857	27 „

2) Die Abgaben für die Wehre Uhlstädt bis Jägersdorf sind unverändert geblieben. Die Abgaben bei den sachsen-weimarischen Wehren betragen nach dem Gesetz vom 3. Dez. 1857 (§ 7) — RBl. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar S. 313 bis 320 — in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1874 — RBl. S. 197 bis 199 — in:

Burgau	44 Pf.	(statt 42 Pf.)
Jena: Rasenmühle	50 „	(unverändert)
Jena: Brückenmühle	52 „	(statt 50 Pf.)
Kunitz	50 „	(unverändert)
Dorndorf	50 „	(statt 34 Pf.). —

Durch die Verordnung vom 28. Sept. 1895 (RBl. S. 383—388) blieben die Vorschriften über die Wehrabgaben unverändert (§ 16).

3) In einem Nachtrag vom (24. Aug. 1820 und vom) 12. Nov. 1826 wurde die Abgabe für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Febr. auf 34 Pf. erhöht.

4) Die Vereinbarung geht zurück auf einen Vergleich vom 10. Juli 1794.

Um unnötige Zeit und Kosten zu sparen, die mit dem Anlegen der Flöße und mit der Erhebung der Abgaben verbunden sind, wurde später bestimmt, daß für jeden Uferstaat, soweit angängig,[1]) nur noch eine Erhebungsstelle bestehen solle.[2])

Durch Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (Bd.G.Bl. S. 312—313), das am 1. Juli 1870 in Kraft trat, kamen alle Gebühren in Wegfall, soweit sie nur als allgemeine Vergütung oder auf Grund eines Hoheitsrechtes erhoben wurden, wie für Befestigung der Ufer, Ausbaggerung des Flußbettes u. ä. Die Wehrabgaben dagegen blieben bestehen, da sie ein Entgelt für eine besondere Leistung und ein Aequivalent für den durch die Wasserentziehung gehinderten Betrieb darstellen. Die besonderen Gegenleistungen der Wehrbesitzer bestehen in dem Oeffnen der Floßfahrten durch Fortnahme der Wehraufsatzbretter und Pfähle oder in dem Aufziehen der Schleusen und bei Niedrigwasser außerdem in dem Zusetzen des Mühlgrabens. In gleicher Weise sind auch noch andere Abgaben, die auf der Gewährung eines besonderen Vorteils oder einer besonderen Anlage (Einrichtung) beruhen, wie die Gebühren für die Benutzung der Anbindepfähle oder der Landeplätze, erhalten geblieben.

Die Zahl der noch bestehenden Abgaben ist aber verhältnismäßig sehr gering gegenüber der Fülle von Abgaben, die noch vor hundert Jahren unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen und in mannigfacher Höhe erhoben wurden. Um ein Bild davon zu bekommen, habe ich im folgenden die Abgaben der damaligen Zeit für die Strecke vom Holzmesseplatz Kösen bis zur Einmündung der Saale in die Elbe zusammengestellt. Für die Zusammenstellung ist zu bemerken, daß in der Spalte „Tarifsatz“ unter „der 20. Teil (oder das 20. Stück) des Wertes“ die Abgabe des 20. Stammes in natura — meistens Oblast — zu verstehen ist. „Rechengeld“ oder „Dammgeld“ (in Spalte „Bezeichnung der Abgabe“) bedeutet soviel wie Wehrabgabe. Zugrundegelegt habe ich der Abgabenberechnung ein Langholzfloß von 40 Stämmen. Die Wertsteigerung des einzelnen Stammes beträgt dabei von Kösen (1 Stamm = 2 Reichstaler 22 Silbergroschen 5 Pf.) bis zur Saalemündung (1 Stamm = 3 Reichstaler 12 Silbergroschen 5 Pf.) 20 Silbergroschen.[3])

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Demnach kostete die Verflößung von einem Stamm auf der Strecke Kösen-Saalemündung an Floßabgaben und Floßlöhnen durchschnittlich 1 Reichstaler 21 Silbergroschen 7 Pfennige.

Infolge dieser hohen Abgaben und der durch die vielen Schleusen[4]) bedingten erheblichen Fahrtverlangsamung trat im Gebiet der un-

---

1) Soweit nicht zusammenhängende Gebiete desselben Staates in Frage kommen, müssen natürlich mehrere Floßgeldhebestellen bestehen bleiben, wie für Sachsen-Meiningen: Saalfeld und Döbritschen-Kamburg.

2) Vgl. z. B. Ministerial-Bekanntmachung von Sachsen-Weimar vom 20. März 1871 (RBl. S. 25).

3) 1 Reichstaler = 30 Silbergroschen, 1 Sgr. = 10 Pfennige.

4) Im Unterlauf der Saale sind 17 Schleusen, davon 9 oberhalb Halle.

Lfd. Nr.	Ort der Abgabe	Bezeichnung der Abgabe	Für wen erhoben	Tarifsatz	Betrag Rtlr.	Sgr.	Pf.
1a	Kösen	Floßzoll	Preußen	d. 20. Teil des Wertes	5	15	—
1b	"	Rechengeld	"	1 Sgr. 3 Pf. f. d. Gelenk	—	2	6
1c	"	Eingangszoll	"	1 Sgr. f. d. Stamm	1	10	—
2a	Goseck	Dammgeld	Mühlenbesitz.	$1\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	—	6	—
2b	"	Wasserzoll	Rittergutsbesitzer	5 Pf. f. d. Stamm	—	20	—
3	Oebelitzmühle	Schleusengeld	Preußen	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
4a	Beuditzmühle	Dammgeld	Mühlenbesitz.	2 Sgr. 6 Pf. f. d. Floß	—	2	6
4b	"	Schleusenzoll	Preußen	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
5	Brückenmühle	"	"	"	1	—	—
6a	Weißenfels	Wasserzoll	Stadtrat	6 Pf. f. d. Stamm	—	24	—
6b	"	Wassergeleit	Preußen	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
7	Herrenmühle	Schleusengeld	"	"	1	—	—
8	Dehlitz	Floßzoll	"	d. 20. Teil des Wertes	5	22	5
9	Dürrenberg	Schleusengeld	"	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
10	Rischmühle	"	"	"	1	—	—
11	Meuschauermühle	"	"	"	1	—	—
12	Schkopau[1]	Floßzoll	Rittergut	d. 20. Stück d. Wertes	6	15	—
13	Planema	Schleusengeld	Preußen	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
14	Wörmlitz	Wassergeleit	"	"	1	—	—
15	Böllberg	Schleusengeld	"	"	1	—	—
16	Halle	"	"	"	1	—	—
17	Gimritz	Schleusenzoll	"	"	1	—	—
18	Giebichenstein	Wasserzoll	"	6 Pf. f. d. Stamm	—	24	—
19	Trotha	Schleusenzoll	"	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
20	Wettin	"	"	"	1	—	—
21	Friedeburg	Floßzoll	"	d. 20. Stück d. Wertes	5	25	—
22	Rothenburg	Schleusenzoll	"	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
23a	Alsleben	"	"	"	1	—	—
23b	"	Floßzoll	Anhalt-Dessau	d. 20. Teil des Wertes	6	22	5
24	Bernburg	Wasserzoll	Anhalt-Bernburg	1 Sgr. 3 Pf. f. d. Stamm	1	22	—
25	Calbe	Schleusenzoll	Preußen	$7\frac{1}{2}$ Pf. f. d. Stamm	1	—	—
					54	1	2

Hinzu kommen für:	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Anbindegelder, Schreibgebühren usw.	1	10	—
Floßlohn für die Strecke:			
Kösen-Weißenfels	1	15	—
Weißenfels-Merseburg	2	15	—
Merseburg-Halle	2	15	—
Halle-Alsleben	3	15	—
Alsleben-Elbe	3	15	—
Gesamtsumme	68	26	2

1) Der Schkopauer Floßzoll geht bis ins Ende des 16. Jahrhunderts zurück: Der Merseburger Bischof Thilo von Trotha (Trotta) belehnte seinen Bruder Klaus mit dem Schloß Schkopau (Scopa) und gab ihm das Recht, Floßzoll daselbst zu erheben. Dieser betrug schon damals den 20. Stamm in natura und von jedem restierenden Stamm 1 Groschen in bar.

teren Saale allmählich an die Stelle der Flößerei die Holzbeförderung auf der Achse, zumal gleichzeitig der Ausbau der Wege bedeutende Fortschritte machte. Der Transport zu Land wurde besonders für Schnittware lohnend. So kostete damals die Beförderung von 2 Schock Brettern auf der Strecke von Weißenfels bis Alsleben durch ein Fuhrwerk 10 Reichstaler, während dieselbe Menge im Floßtransport 14 Reichstaler 12 gute Groschen[1]) $4^4/_5$ Pfennige zu stehen kam,[2]) also 4 Reichstaler 12 gute Groschen $4^4/_5$ Pfennige teurer war. Auf der gleichen Strecke kostete der Landtransport von 9 Bündeln (Schock) Latten gleichfalls 10 Reichstaler, die Beförderung durch die Flößerei dagegen 24 Reichstaler 5 gute Groschen $4^4/_5$ Pfennige,[3]) sie war also sogar um 14 Reichstaler 5 gute Groschen $4^4/_5$ Pfennige teurer als die Beförderung auf der Achse.

8. Die „Floßgemeinde“ und ihr Kampf mit den Triebwerkbesitzern.

Erst verhältnismäßig spät ist es zu einem Zusammenschluß der Flößer oder Floßherren gekommen. Der Grund liegt wohl darin, daß für die Scheitholzflößerei ein Bedürfnis zum Zusammenschluß nicht vorlag, da sie nur von den Landesfürsten ausgeübt wurde, und daß für die Langholzflößerei keine Widersacher auftraten, deren der einzelne nicht allein Herr geworden wäre. Erst die Zunahme der Floßabgaben an Zahl und Höhe veranlaßte die Langholzflößer zu gemeinsamem Vorgehen. Neben den Kampf um die Floßabgaben trat bald als Aufgabe einer solchen Flößervereinigung auch die Beschaffung gemeinsamer Anbinde- und Holzstapelplätze.

In den Jahren 1717—1720 haben zum erstenmal Zusammenschlußverhandlungen stattgefunden; die Bestrebungen liefen darauf hinaus, die Flößer in einer förmlichen Innung zu vereinen.[4]) Das Ergebnis der Beratungen ist unbekannt, da die Akten hierüber[5]) vernichtet sind; es scheint aber negativ gewesen zu sein. In Handschriften vom Jahre 1756 wird von einer „Flößgesellschaft“, in den folgenden Jahren von einer „Flößer-Sozietät“ gesprochen. 1803 ist von einer „Saalen-Flößergesellschaft“ die Rede; in einem Schriftstück vom 13. März 1785 wird sie „Langholz-Floß-Compagnie“ (1795 „Flößer-Combani“) genannt. Im Jahre 1795 finden wir auch zum ersten Male den Namen „Oberländische Bauholz Flößer Commun“. Bei allen diesen verschiedenen Namen handelt es sich um dieselbe

1) 1 Reichstaler = 24 gute Groschen, 1 ggr. = 12 Pfennige.

2) 1 Floß von 10 Schock (Bündeln) Brettern kostete 72 Reichstaler 14 gute Groschen — Pfennig.

3) 1 Floß von 30 Schock (Bündeln) Latten kostete 62 Reichstaler 18 gute Groschen — Pfennig.

4) Flößerzünfte gab es auch an anderen Flüssen, z. B. der Kinzig (vgl. Zunftordnung von 1766).

5) Amtsakten der Stadt Kahla de anno 1717—1720 betr. die neue Innung, welche die Flößer aufzurichten Willens sind (Class. II. H. Nr. 36).

Vereinigung der Flößer. In den Jahren 1818 und folgenden tritt die „Floßkommun (zu Zeutsch und Langenorla)“ sogar mit einem eigenen, jedenfalls viel älteren Siegel auf.[1])

Zwischen ihr und den Mühlenbesitzern kommt über die Erhebung von Floßabgaben (bei der Ueberfahrt über ihre Wehre) im Jahre 1818 ein — zunächst nur provisorisches — Floßregulativ zustande. Zwei Jahre später (1820) finden erneut zwischen den beiden Parteien Verhandlungen statt. Die hierbei abgeschlossenen Rezesse werden landesherrlich genehmigt und ihre Durchführung zur Pflicht gemacht; sie bilden die Grundlage der auf S. 418 dieser Arbeit erwähnten Vergleiche.

In die Jahre 1839 u. folg. fallen erneute Bemühungen eines Ausschusses der Floßkommun, eine Innung zustande zu bringen und eine Floßordnung zu schaffen. Diese Bestrebungen führen endlich im Jahre 1846, d. h. also nachdem bereits 600 Jahre lang Langholz auf der Saale verflößt worden ist, zu einem festen Zusammenschluß, zu der landesherrlich anerkannten und genehmigten Korporation der „Floßgemeinde an der oberen Saale“.[2]) Sie führt ein neues Siegel, ihr Sitz ist Kahla; in den durch die altenburgische Regierung am 23. Jan. 1846 bestätigten[3]) Statuten (abgeändert am 20. Dez. 1875) werden ihr die Eigenschaften und die Rechte der Gesamtpersönlichkeit verliehen (§ 2 Abs. 2). Das Landratsamt Roda besitzt das staatliche Aufsichtsrecht über die „Floßgemeinde“.[4]) Die Floßgemeinde ist nach § 1 ihrer Satzung eine gewerbliche Genossenschaft mit dem Zweck,

„a) das Geschäft des Flößens von Langholz durch gemeinsame Maßregeln zu heben und zu fördern und in demselben eine dem gemeinsamen Interesse entsprechende Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen und zu erhalten;
b) das Interesse der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten und wahrzunehmen, und
c) Maßregeln zu treffen, welche die dem Betrieb der Langholzflöße auf der Saale etwa entgegentretenden Gefahren und Nachteile abzuwenden geeignet sind“.

Die Stimmabgabe richtet sich nach der Anzahl der im vorausgegangenen Jahre geflößten Floße. Es entfallen auf

3— 5 Flöße 1 Stimme
6—10 „ 2 Stimmen

1) Amtsakten de anno 1819—1822 betr. die Verhandlungen der Floßkommun (Class. XII. 30 Nr. 8). — Das Siegel trägt die Inschrift: „Sigel Fahr Commun der Flößer“.

2) Amtsakten de anno 1839—1846 betr. die Langholzfloßkommun (Class. XII. 30 Nr. 19) und Amtsakten d. a. 1846—1853 betr. die Angelegenheiten der Langholzfloßkommune, insonderheit die förmliche Konstituierung derselben (Class. XII. 30 Nr. 22a).

3) Sachsen-Altenburgische Gesetzessammlung vom Jahre 1846 S. 37.

4) Organ der Floßgemeinde ist das „Kahlaer Tageblatt“, das früher den Namen „Kahlaisches Nachrichtsblatt“ führte.

11—25 Flöße 3 Stimmen
je 25 weitere „ je 1 Stimme mehr (§ 14 Abs. 8).

Von jedem Floß, das weiter als Oelknitz fährt, ist bei der dortigen Floßgeldhebestelle für die Floßgemeinde eine Abgabe zu entrichten (§ 8c). Die Abgabe beträgt pro Gelenk für die Mitglieder 1,50 M. und für die Nichtmitglieder 3,— M.[1]) Die Floßkommune muß hierfür die Entschädigungen an die Wiesenbesitzer für gemeinsame Anbindeplätze oder Landeplätze bezahlen und die Kosten für die Ausführung der für den Flößereibetrieb getroffenen allgemeinen Maßregeln bestreiten (§ 28 Abs. 2).

Die Anzahl der Mitglieder betrug im Jahre 1920 33 gegenüber 160 vor 50 Jahren; Nichtmitglieder waren 1920 3 Floßherren, 1870 waren es 20 Floßherren. —

Im Gegensatz zu der „Floßgemeinde an der oberen Saale“ wurde am 1. Nov. 1908 in Saalfeld die „Vereinigung der Triebwerkbesitzer an der oberen Saale“ gegründet.[2]) Ihr Zweck sollte die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, besonders in wasserrechtlichen Fragen, und eine Besserung der bestehenden Bestimmungen sein.

Früher bestanden an der Saale nur kleine Mahl- und Schneidemühlen, die die verfügbare Wassermenge nur z. T. verbrauchten, die Wasserkraft nur unvollkommen ausnützten. Der überwiegende Rest des Wassers floß unbenutzt über die Wehre. Im Laufe der Zeit haben sich die Verhältnisse jedoch geändert. Aus kleinen Mühlen sind große Wasserkraftwerke entstanden, noch größere sind jetzt im Zusammenhang mit den Talsperren geplant. Die neueren, großen Anlagen — Triebwerke und Fabriken der verschiedensten Art, wie Holzstoff- und Holzwollefabriken, Pappe- und Porzellanfabriken, Holz- und Marmorschleifereien, Elektrizitäts- und Farbenwerke u. a. m. — brauchen zu ihrem Betrieb, um gewinnbringend zu arbeiten, möglichst die volle Wasserkraft. Durch das Oeffnen der Wehraufsatzbretter oder das Hochziehen der Schleusen aber werden den Triebwerken die benötigten Wassermengen entzogen. Die Wasserkraftwerke werden so zur vorübergehenden Einschränkung, wenn nicht gar zum zeitweisen Stillstand und damit zur unwirtschaftlichen Ausnutzung ihres Betriebes und der vorhandenen Wasserkräfte gezwungen. Ist der Wasserstandsspiegel vor dem Wehre durch stärkere Inanspruchnahme seitens der Triebwerke nicht hoch genug, so daß die Flöße nicht

---

1) Gleichzeitig mit dem Kommungeld wird in Oelknitz die Wehrabgabe (lt. Rezeß vom 30. Juni 1824 und 20. Sept. 1826 je 23 Pf. pro Wehr und Floß, je 12 Pf. pro Wehr und Gelenk) für die Wehre Uhlstädt, Naschhausen, Kahla und Jägersdorf eingenommen. Ein Mitglied der Floßgemeinde, das von oberhalb Uhlstädt bis nach Oelknitz fährt, hat dort also für ein Floß mit zwei Gelenken zu entrichten: (zwei (= Anzahl der Gelenke) mal 1,50 M. =) 3,— M. + (vier (= Anzahl der Wehre) mal 0,23 M. =) 0,92 M.; zusammen 3,92 M.; ein Nichtmitglied also 6,92 M. Oder ein anderes Beispiel: Ein Mitglied, das mit einem Floß von 3 Gelenken von oberhalb Kahla nach Oelknitz kommt: (3 mal 1,50 M. =) 4,50 M. + (2 mal 0,23 + 2 mal 0,12 =) 0.70 M.; zusammen 5,20 M.; ein Nichtmitglied also 9,70 M.

2) Ihr Organ war „Die Wasserkraft“; Zentralblatt für die Wasserbetriebe sämtlicher Industrie- und Gewerbezweige (Duderstadt a. H.).

über das Wehr fahren können, so muß das Triebwerk seine Maschinen oder mindestens einen Teil derselben abstellen oder durch andere (künstliche) Kräfte bewegen, bis die genügende Wassermenge gestaut ist. Das bedeutet für die Triebwerkbesitzer natürlich einen großen Verlust sowohl durch Ausfall der billigeren Wasserkraft als auch durch Ausfall der Arbeitskraft des Arbeiters, der die Stauung beobachten muß. Je niedriger nun der Wasserstand ist, um so mehr Zuschußwasser[1]) bedürfen die Flöße bei der Fahrt über die Wehre, um so längere Zeit ist also erforderlich, bis sich der Stauvorrat wieder ergänzt hat.[2]) Diese unwirtschaftliche Verschwendung der Wasserkraft wird dadurch noch erhöht, daß die Flöße meistenteils nicht in einem geschlossenen Zuge (Flottille) ankommen, sondern einzeln, sodaß für jedes Floß einzeln oder höchstens für 2—3 Flöße zusammen die Aufsatzbretter oder Schleusen geöffnet werden müssen. —

Im Februar 1909 wandte sich daher die junge „Vereinigung der Triebwerkbesitzer" in einem Gesuch an die Regierungen mit der Bitte um Nachprüfung, zeitgemäße Erweiterung und einheitliche Regelung der gesetzlichen Bestimmungen der Flößerei auf der Saale. Ihr Hauptkampf richtete sich gegen die unwirtschaftliche Ausnützung der Wasserstraße und -kräfte durch die Flößerei in Einzelfahrten und bei Niedrigwasser. Sie forderte demgemäß Zusammenlegung der Fahrten und Feststellung der Mindestwassergrenze, unter der das Flößen nicht mehr zulässig sei.

Von seiten der Floßkommune wurde gegen die Forderung der Fahrt in geschlossenem Zug geltend gemacht, daß den einzelnen Flößern zuviel Zeit verloren ginge, wenn einer auf den anderen warten müsse, zumal sie die kurze Zeit des günstigen Wasserstandes nach der Schneeschmelze ausnützen müßten.[3])

Auf die zweite Forderung — Festsetzung einer Mindestwassergrenze — erwiderten die Flößer: durch die Erhöhungen der Wehre würde das Flößen sowieso immer schwieriger und gefährlicher, infolgedessen würden sie noch mehr benachteiligt, wenn man ihnen auch noch Vorschriften machen wolle, bei welchem Wasserstand[4]) sie flößen dürften. Bei zu geringer Wassertiefe würden sie schon im eigenen Interesse nicht flößen.

---

1) Bei Niedrigwasser gehen die Flöße vielfach in schräger Richtung über die Wehre; um so breiter muß daher die Floßfahrt geöffnet werden, um so größer ist dann der Wasserverlust.

2) Bei hohem Wasserstand tritt meist kein Wasser- oder Kraftverlust ein, da dann das Wasser sogar noch über die Wehraufsatzbretter fließt; vielfach bleiben bei Hochwasser die Floßfahrten auf, und die Flöße können ohne Aufenthalt und Anmeldung durchfahren. Bei geringer Wassertiefe dagegen muß — abgesehen vom Oeffnen des Wehres — mitunter auch der Mühl- bzw. Werkgraben zugesetzt werden, damit die Flöße auf diese Weise mehr Wasser erhalten (Zuschußwasser).

3) Tatsächlich fallen etwa $^2/_3$ der jährlich geflößten Tonnenmenge auf die Monate Februar bis April, d. h. also auf die Monate der größten Wassermenge. Die Anzahl der in den Jahren 1882—1906 in Oelknitz durchgegangenen Flöße beträgt 495 863 t, davon sind 331 608 t, d. h. über $^2/_3$, in den Monaten Februar bis April geflößt.

4) Für ein Langholzfloß mittlerer Schwere genügt schon eine Wassertiefe von 0,6—0,8 m, um tragefähig zu sein.

Auch eine dritte Forderung der Triebwerkbesitzer, die Sonntagsflößerei zu unterlassen, wurde von der Floßkommune abgelehnt. Die Rezesse und die Gesetzgebung der Uferstaaten verpflichten die Wehrbesitzer, die Floßfahrten und Schleusen auf Verlangen der Flößer innerhalb einer Stunde nach erfolgter Anmeldung zu jeder Jahres- und Tageszeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu öffnen, also auch an Sonntagen.[1] Die Wehrbesitzer müssen daher ständig, selbst wenn ihr Triebwerk Sonntags völlig ruht, einen Mann zum Oeffnen der Wehre oder Schleusen in Bereitschaft halten; das bedeutet für sie natürlich erhebliche Unkosten. Von den Flößern dagegen wird die Sonntagsflößerei geradezu bevorzugt, einmal, weil sie die Flößerei ja nur im Nebenberuf ausüben und so neben ihrer Berufstätigkeit noch einen schönen Sonntagsverdienst haben, und zum andern deshalb, weil Sonntags durch den Stillstand vieler Triebwerke mehr Wasser vorhanden ist, so daß die Flöße dadurch leichter und ohne unnötigen Aufenthalt durchfahren können.

Gegen die Forderung auf Beseitigung der Sonntagsflößerei führte die Floßgemeinde ebenfalls das Argument der verhältnismäßig kurzen günstigen Floßzeit an; auch erforderten die Holzmessen, soweit sie noch bestünden, Beschleunigung des Flößens, und schließlich würden durch einen Ruhetag während der Fahrt die Transportkosten nicht unwesentlich verteuert. In vielen Fällen würde es sich nicht mehr lohnen, am Freitag im Oberland noch abzufahren, da bei Erreichung des Zieles erst am Montag die Fahrt unrentabel würde.

Trotz wiederholter, mündlicher Verhandlungen, schriftlicher Eingaben, Rundschreiben und Erwiderungen darauf ist es zwischen beiden Parteien zu keiner Einigung gekommen. Z. T. mag das auch an der geringen Unterstützung gelegen haben, die die Triebwerke seitens der Regierungen fanden. Der größte Teil — etwa $^2/_3$ bis $^3/_4$ — der in Frage kommenden Waldungen befindet sich in Staatshand, hauptsächlich in den beiden Reuß, in Sachsen-Meiningen und in Schwarzburg-Rudolstadt; die Regierungen sind also stark an der Abbeförderung des Holzes durch die Flößerei interessiert. Die Floßgemeinde selbst aber stellte es so dar, als ob durch die geforderten Einschränkungen ihre Existenz ernstlich bedroht wäre. Man einigte

---

1) Auch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 (betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei) erkennt für die Flößer keinen Anspruch auf Sonntagsruhe an. § 19 Abs. 1 (RGBl. S. 345) lautet: „Der Floßmann ist verpflichtet, ... jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten". — In der Beratung des Reichstagsausschusses zur Vorbereitung dieses Flößereigesetzes war der Antrag „an Sonn- und Feiertagen hat der Flößereibetrieb zu ruhen" in erster Lesung mit geringer Mehrheit angenommen worden. Bei der zweiten Lesung aber wurde der Beschluß wieder aufgehoben, da in zahlreichen Eingaben von seiten der Flößereiinteressenten Widerspruch erhoben worden war, besonders mit der Begründung, daß die Flößerei so sehr von Naturereignissen, wie Höhe des Wasserstandes, Eis, Nebel, widrige Winde usw. abhängig sei. (Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstags. Neunte Legislaturperiode, 3. Session 1895/96. 3. Bd. Nr. 254.)

sich schließlich wenigstens dahin, daß der Fahrtbeginn an Sonntagen unterbleiben sollte.

Die wichtigste Frage für die Triebwerkbesitzer bei ihrem Vorstoß war jedoch die, eine den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßte Neuregelung der Wehrabgaben zu erreichen. Die Abgaben der Flößer, die sich je nach der Größe des Floßes und je nach der Abgabestelle zwischen 12 und 58 Pfennigen bewegen und im Durchschnitt für das zweigelenkige Floß noch nicht einmal 40 Pfennige betragen, stehen in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Verlust, der dem Wehrbesitzer durch das Oeffnen der Floßfahrten oder Schleusen entsteht. Außer der Einbuße an Wasserkraft geht dem Werkbesitzer die Arbeitskraft des Arbeiters verloren, der das Wehr öffnet und schließt. Da bei Niedrigwasser die Floßfahrt erst dann wieder zugesetzt werden darf, wenn die Flöße das Unterwasser (= Wasser des Mühlgrabens, der Lache usw.) erreicht haben, bedeutet das einen Arbeitszeitverlust einschl. des Stauens von oft ein bis zwei Stunden. — Auf der Strecke Lemnitzhammer-Kösen beträgt die Abgabe an die Wehrbesitzer für ein Floß Langholz insgesamt 17,20 M.[1])

Auf die Forderung der Triebwerkbesitzer zur Erhöhung der Wehrabgaben führte die Floßgemeinde in ihren Erwiderungen vom 29. April und 15. August 1909 aus: Die Flößerei sei durch die größere Wasserinanspruchnahme seitens der Triebwerke ständig schwieriger, zeitraubender und teuerer geworden. Die Flößerei bestände jedoch länger als die Wasserkraftanlagen und wolle sich daher von ihnen nicht verdrängen lassen.[2]) Für die Flößer bedeuteten die Wehre lediglich eine Erschwerung ihres Holztransports, also sei eine Abgabenentrichtung an und für sich schon widersinnig, geschweige denn eine Erhöhung derselben. — Der Vereinigung der Triebwerkbesitzer ist infolgedessen auch die Durchsetzung dieser Forderung nicht geglückt. Durch den Ausbruch des Krieges wurden weitere Schritte verhindert. Die Vereinigung ist jedoch seitdem nicht wieder zusammengetreten und kann, ohne daß ein förmlicher Beschluß darüber vorliegt, als aufgelöst angesehen werden.

Nach dem Weltkriege tauchte bei einzelnen Wehrbesitzern, durch die wirtschaftliche Notlage erzwungen, erneut der Gedanke auf, einen Vorstoß zur Erreichung ihrer Ziele (wirtschaftlichere Ausnutzung der Wasserkraft durch Vermeidung der Fahrten bei Niedrigwasser und der Einzelfahrten, Verbot der Sonntagsflößerei und Erhöhung der Wehrabgaben) zu unternehmen. Seit der Einführung des acht-

---

1) Hierhinzu kommen aber noch die meist viel beträchtlicheren Trinkgelder, die die Flößer freiwillig an die Mühlknappen oder die Arbeiter, die die Aufsatzbretter beseitigen, zu zahlen pflegen, um dadurch möglichst sofort nach Ankunft der Flöße das Oeffnen der Wehre zu erreichen.

2) Im Schreiben vom 15. Aug. 1909 heißt es sogar: „Wenn die Wasserverhältnisse der Saale nach Abzug des für die Flößerei nötigen Quantums zur Vergrößerung der und jener Triebwerke und zur Neuanlegung solcher nicht ausreichen, so müssen eben die Vergrößerungen unterbleiben" (!).

stündigen Arbeitstages in den Triebwerken war die Durchführung des jederzeitigen Oeffnens der Wehre und Schleusen immer schwerer und teuerer geworden, da Ueberstunden verweigert oder nur gegen hohe Bezahlung geleistet wurden. Die Entlohnung an die Arbeiter für das Oeffnen und Schließen der Floßfahrten oder Schleusen und der Verlust an ungenutzter Wasserkraft steht jetzt natürlich noch weniger als früher in einem auch nur einigermaßen entsprechenden Verhältnis zu den Wehrabgaben. Kein Wunder also, wenn sich ein Teil der Triebwerkbesitzer in dem „Wasserbelang", einer G. m. b. H., wiederum zusammengeschlossen hat, um in erster Linie eine Erhöhung der Wehrabgaben zu erzielen. Ihre Forderung beläuft sich auf das Zehnfache der bisherigen Abgaben. Dem tatsächlichen Verlust würde auch diese Summe nicht entsprechen, zumal bei ungünstigem Wasserstand. Die Verhandlungen hierüber sind z. Zt. noch nicht abgeschlossen.

9. Flößereistatistik.

Durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dez. 1871 wurde bestimmt, daß fortan alljährlich statistische Aufzeichnungen über den Umfang und die Verteilung des „Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen" stattfinden sollten.[1])

Die Aufzeichnungen sollen an solchen Orten vorgenommen werden, wo durch das Zählen (oder Messen) kein besonderer Aufenthalt entsteht, also an Floßgeldhebestellen, Wehren oder Schleusen. — In der „Statistik des Deutschen Reichs" beschränken sich die Angaben über die Flößerei auf der Saale für Eichicht auf die zehnjährige Periode von 1872—1881; für Oelknitz (gegenüber von Rothenstein) und für Beuditz (oberhalb von Weißenfels) reichen sie dagegen von 1873—1908. 1909 hat eine Umgestaltung der Flößereistatistik stattgefunden.[2]) Seitdem werden nur noch die Flöße durch die Statistik des deutschen Reichs — „Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen" — erfaßt, die die Schleuse bei Halle-Gimritz durchfahren. Angaben über den Floßverkehr auf der oberen Saale liegen in der Reichsstatistik seitdem also nicht mehr vor.

In der „Statistik des Deutschen Reichs" wird hinsichtlich der Flößerei auf der Saale unter Floßholz nur weiches Holz (Nadelholz) verstanden; auch ist stets nur von unbeladenen Flößen (d. h. also ohne Oblast) die Rede. Die Anzahl der Flöße wird seit 1882 nicht mehr angegeben, nur noch die Anzahl der Tonnen. Scheitholz ist nur für ein einziges Jahr (1877) angeführt;[3]) Schnittware wird 1884 zum letzten Mal erwähnt. — Für die Umrechnung der Oberfläche

1) Statistik des Deutschen Reichs:
1. Reihe Band 7, 12, 19, 24, 29, 36, 41, 47, 52, 58, 63 und Neue Folge Band 12, 16, 22, 28, 36, 43, 50, 57, 63, 70, 76, 82, 88, 94, 100, 125, 131, 138, 145, 149, 161, 168, 175, 184, 192, 226, 235, 245, 255, 265, 274, 281, 283, 285, 286.

2) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 235.

3) Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe, Bd. 36.

der geflößten Holzmengen in Tonnen ist für die Jahre 1884—1897 das Verhältnis von 1 qm = 0,2 t[1]) und für die Jahre 1898—1908 (bzw. 1906) das Verhältnis von 1 qm = 0,162 t[2]) zugrundegelegt.

Seit 1882 enthält die Statistik bis zu ihrer Umgestaltung (1909) für Oelknitz und Beuditz auch Angaben über den monatlichen Durchgang und Abgang[3]) an Floßholz; ich habe sie für 25 Jahre (1882—1906) zusammengestellt und ihre Summen und Durchschnittswerte berechnet. Für Beuditz, wo natürlich nur noch Durchgang in Frage kommt, ist für 15 Jahre (1892—1906) auch der Floßverkehr zu Berg (mittels Schleppdampfer oder Treidelei) angegeben.

1. Oelknitz.

a) Durchgang.

Jahr	Anzahl der Flöße	Stämme t	Schnittware t	Summe des Durchgangs t
1873	3 740	60 000,00	3 500,00	63 500,00
1874	3 341	58 533,75	—	58 533,75
1875	2 940	41 500,00	—	41 500,00
1876	3 358	50 600,00	—	50 600,00
1877	2 971	37 500,00	50,00	39 050,00[4])
1878	3 549	46 959,75	802,00	47 762,25
1879	2 996	44 940,00	—	44 940,00
1880	2 878	63 787,50	—	63 787,50
1881	3 021	47 565,00	—	47 565,00
1873/81	28 794	451 386,00	4 352,50	457 238,50[4])
Durchschnitt	3 199,33	50 154,00	483,61	50 804,28

b) Abgang.

Jahr	Anzahl d. Flöße	Stämme t	Anmerkungen
1873	100	1 750	
1874	80	1 400	
1875	50	750	
1876	40	600	In Oelknitz kommen
1877	40	500	als Abgang nur
1878	120	1 620	Stämme in Betracht.
1879	40	600	
1880	160	3 360	
1881	150	2 250	
1873/81	780	12 830	Folglich 1 Floß =
Durchschnitt	86,67	1 425,55	16,44 t Stämme

(Uebersichten 2.—4. siehe Seiten 430—432.)

1) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 16—100.
2) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 125—226.
3) Unter „Abgang“ ist in der Statistik das Einschieben („Einhängen“) von Langholzstämmen oder Brettern in den Fluß zu verstehen.
4) Einschl. 1 500,00 t Scheitholz.

Zusammenfassend ergibt sich aus den angeführten Zahlen, daß beim Vergleich nach Jahren die Mengen des durchgeflößten Holzes sowohl in Oelknitz wie in Beuditz seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts abnehmen. Die Mengen des abgeflößten Holzes dagegen — hierfür kommt nur Oelknitz in Frage — zeigen nach einem vorübergehenden Rückgang gegen Ende der Beobachtungsperiode wieder eine Zunahme.

Die Zahlen für das 1900 in Beuditz (zu Tal) durchgegangene Holz (91 647 t)[1]) sind so außergewöhnlich hoch, daß sie zweifellos unrichtig sind, besonders da die im gleichen Jahre in Oelknitz durchgegangenen und abgegangenen Holzmengen im Vergleich zu den Vor- und Nachjahren keinerlei Absonderheit aufweisen.

Hinsichtlich des Vergleichs nach Monaten finden wir die größten geflößten Mengen regelmäßig im März und April, also in den Monaten des Schneehochwassers, und die kleinsten geflößten Mengen regelmäßig im Januar und Dezember, also in den Monaten des Eisstands oder Eisgangs. Der Februar ist meist sehr schwankend.

10. Die Gründe für den Rückgang der Flößerei.

Solange die Flößerei für den Holztransport jeder Art schlechterdings das Verkehrsmittel war, wuchs und blühte sie. Als aber andere Verkehrsmittel vervollkommnet und neue Beförderungsmöglichkeiten erfunden wurden, da sank ihre Bedeutung.

So ist vornehmlich die Scheitholzflößerei, einst ein blühender Gewerbebetrieb, heutigentags ganz eingestellt. Die Akten über die Kurzholzflößerei, die in den letzten Jahren fast nur noch Floßmandate (Verbote von Holzdiebstählen) enthalten, enden in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Vereinzelt ist auch noch in den folgenden Jahrzehnten Brennholz geflößt worden, aber nur auf kürzeren Strecken. In der „Statistik des Deutschen Reichs" ist die Scheitholzflößerei auf der Saale nur für das Jahr 1877 angeführt.[2])

Der Grund für das Schwinden der Kurzholzflößerei ist in erster Linie in der Besserung der anderen Verkehrswege zu suchen. Der Ausbau der Waldabfuhrwege und Landstraßen und die Verbreitung der Eisenbahnen ermöglichten es, das Brennholz schneller und müheloser an die Verbrauchsorte zu bringen; das war besonders dann der Fall, wenn der Bestimmungsort ein nicht an der Saale gelegener Ort war. Landweg und Schienenweg haben obendrein den Vorteil vor dem Wasserweg voraus, daß eine Beförderung auf ihnen nicht mit einer Einbuße an Brennwert verbunden ist; ebenso ist beim Land- und Eisenbahntransport der Materialverlust an Holz viel geringer als bei der Scheitholzflößerei (vorzeitiges Fortschwemmen bei Hochwasser, Verlust durch Sinkholz oder Diebstahl usw.). Hier hinzu

1) Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Bd. 138.
2) Statistik des Deutschen Reichs, 1. Reihe Bd. 36.

2. Oelknitz

Monat:	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Januar	55	115	489	16	99	—	209	—	473	—	11	—	66
Februar	4 048	3 828	6 677	2 706	—	—	253	—	66	308	1 430	2 442	2 255
März	16 489	3 960	9 619	16 175	1 672	9 251	4 202	2 766	10 428	9 174	6 886	10 984	10 285
April	2 783	10 709	4 669	4 356	14 690	8 932	11 016	13 354	3 212	6 622	6 952	1 529	2 266
Mai	1 127	1 721	1 716	1 105	1 996	775	3 685	4 790	1 430	1 672	1 837	638	1 078
Juni	2 803	1 777	2 667	753	1 639	1 743	2 645	2 189	1 881	1 276	1 496	1 199	1 320
Juli	429	539	891	1 424	1 303	803	1 738	1 078	1 573	869	451	55	352
August	704	1 842	1 622	1 089	324	401	2 876	1 038	2 354	616	88	913	715
Sept.	247	748	638	242	198	610	731	473	1 001	693	429	159	693
Oktober	643	1 678	1 303	1 463	473	275	1 386	1 864	1 089	341	682	534	594
November	253	1 292	1 402	214	1 336	627	583	484	1 100	880	495	203	687
Dezember	55	324	82	176	599	1 149	396	—	—	143	209	44	—
Jan.-Dez.	29 636	28 533	31 775	29 719	24 329	24 566	29 720	28 036	24 607	22 594	20 966	18 700	20 311
Monatl. Durchsch.:	2469,67	2377,75	2647,92	2476,58	2027,42	2047,16	2476,67	2336,33	2050,58	1882,83	1747,16	1558,33	1692,58

Die Zahlen bedeuten das Gewicht der durchgeflößten Stämme in t; sie haben beim Vergleich nach Jahren
Januar und Dezember. Die Zahlen

b) Ab-

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Januar	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar	264	66	247	71	—	—	—	—	—	—	33	—	33
März	286	115	231	566	—	22	16	—	44	77	132	77	176
April	33	236	148	143	313	16	93	55	—	—	171	39	11
Mai	39	—	38	—	126	—	66	—	—	33	—	—	11
Juni	233	104	214	121	220	55	49	55	220	22	66	99	—
Juli	49	93	71	192	132	49	—	132	286	—	33	—	—
August	99	44	82	—	66	55	—	44	22	55	—	—	—
Sept.	116	44	22	44	27	27	—	—	66	—	22	—	—
Oktober	39	71	99	148	33	—	—	—	55	66	44	44	—
November	49	—	38	93	143	—	—	55	—	55	—	—	—
Dezember	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jan.-Dez.	1207	773	1212	1405	1060	224	224	341	693	308	501	259	231
Monatl. Durchschn:	100,58	64,42	101,00	117,08	88,33	18,67	18,67	28,42	57,75	25,67	41,75	21,58	19,25

Die Zahlen bedeuten das Gewicht der abgegangenen Stämme in t; sie haben beim Vergleich nach Jahren —
Monate März und April, die kleinsten die Monate Januar und

3. Beuditz

a) Durchgang zu Tal.

Jahr	Anzahl der Flöße	Stämme t	Anmerkungen
1873	2 272	76 836.75	[1]) Einschl. 587,85 t Schnittware. Die Angaben für 1876 bis 1881 fehlen.
1874	2 063	58 204.80	
1875	1 790	33 548.20[1])	
1873—75	6 125	168 589,75[1])	
Durchschn.:	2 041,67	56 196,58	

b) Durch-

Januar	—	—	—
Februar	—	—	—
März	—	—	—
April	—	32	—
Mai	—	11	—
Juni	—	—	30
Juli	—	—	11
August	14	—	29
Sept.	47	9	57
Oktober	25	—	—
November	72	—	13
Dezember	—	—	—
Jan.-Dez.	158	52	140
Monatl. Durchschn.:	13,18	4,33	11,67

Die Zahlen bedeuten das Gewicht
abnehmende Tendenz. Die

…urchgang.

18…5	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1882—1906	Jährlicher Drchschn.
-	—	—	50	248	154	—	143	88	—	—	137	2 353	94,12
-	99	39	1 595	2 123	434	—	176	1 023	908	1 227	1 073	32 710	1 308,40
…71	7 447	8 409	6 661	3 773	5 951	4 741	6 523	3 658	5 544	4 318	3 548	172 635	6 905,40
8…96	1 474	2 580	1 996	3 559	2 695	2 580	2 453	1 485	2 024	3 135	2 596	126 263	5 050,52
2…98	611	709	622	1 314	412	930	473	1 073	456	456	699	38 723	1 548,92
1…44	1 567	880	1 149	1 183	985	1 073	666	1 287	633	528	798	35 281	1 411,24
…52	919	352	622	522	534	1 023	77	649	253	484	682	18 084	723,36
…19	1 171	858	742	484	440	808	275	517	88	209	313	21 136	845,44
…30	698	930	401	341	352	374	253	1 073	308	374	578	12 874	514,96
…58	732	676	715	622	511	346	385	984	864	440	368	19 626	785,04
…13	561	457	715	726	754	401	236	368	583	324	495	16 089	643,56
—	—	66	165	93	110	11	—	27	467	418	401	5 089	203,56
…455	15 279	15 956	15 433	14 988	13 322	12 287	11 660	12 232	12 128	11 913	11 688	495 863	19 834,52
…87,92	1273,25	1329,67	1286,08	1249,00	1111,00	1023,92	971,67	1019,33	1010,67	992,75	974,00	41 321,91	1 652,87

…mende Tendenz. Die größten Mengen zeigen die Monate März und April, die kleinsten die Monate …r Februar sind sehr schwankend.

…ng

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	0,88
—	—	—	—	—	—	—	—	220	132	—	275	1 341	53,64
—	105	116	44	66	138	110	220	385	534	660	721	4 841	193,64
11	—	—	55	88	—	220	275	264	292	170	330	2 963	118,52
—	—	—	44	44	—	—	—	—	—	132	—	533	21,32
77	44	44	66	—	44	88	110	88	121	—	149	2 289	91,56
44	22	33	—	—	—	—	—	—	—	226	—	1 362	54,48
33	38	44	28	—	—	—	88	—	—	—	—	698	25,92
—	—	—	—	44	—	77	132	292	—	—	—	913	36.52
3…	—	22	38	66	71	—	99	66	253	99	154	1 500	60,00
[illegible]	11	—	—	—	—	55	88	110	121	121	121	1 082	43,28
	—	—	—	—	—	—	—	—	192	—	93	312	12,48
[illegible]	220	259	275	308	253	550	1012	1425	1645	1408	1843	17 856	714,24
…3	18,33	21,58	22,92	25,67	21,08	45,83	84.33	118,75	137,08	117,33	153,58	1 488,00	59,52

… einer Periode des Rückgangs — wieder steigende Tendenz. Die größten Mengen zeigen wiederum die …ember. Die Zahlen für Februar sind ebenfalls sehr schwankend.

…ng zu Berg.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	1,33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	5,67
—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	25	1,67
—	4	—	47	—	—	—	2	—	2	—	—	85	5,67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	23	1,53
—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	50	3,33
—	21	—	—	4	—	—	—	—	—	32	—	170	11,33
—	—	—	16	34	—	—	—	—	—	—	—	75	5,00
—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	9,26
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	0,20
—	105	27	66	40	19	—	2	—	2	32	32	675	44,99
—	8,76	2,25	5,50	3,33	1,58	—	0,16	—	0,16	2,67	2,67	56,25	3,75

… zu Berg durchgeflößten Stämme in t; sie haben nach Jahren verglichen im großen Ganzen …ßten Mengen zeigen die Monate September und November; die kleinsten die Monate Dezember bis März.

4. Beuditz

Monat:	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Januar	—	344	517	—	79	—	495	—	965	—	—	—	—
Februar	—	4 316	6 710	2 124	162	417	417	104	356	437	404	1 710	1 654
März	—	4 966	8 310	9 335	698	5 875	2 378	2 117	7 711	7 715	5 463	8 413	8 50
April	8 932	10 478	10 008	10 374	14 454	12 478	10 834	12 352	7 911	7 103	9 778	5 488	4 686
Mai	4 066	7 561	6 192	6 249	7 913	5 593	10 750	9 857	3 850	6 230	6 122	3 206	3 32
Juni	3 375	3 008	4 041	3 714	3 386	3 953	4 693	5 252	3 692	3 247	2 876	2 214	2 68
Juli	3 541	4 140	4 414	4 101	5 612	3 328	6 271	5 008	3 162	3 885	2 005	1 114	1 21
August	1 738	4 039	2 851	3 022	2 801	1 724	3 848	3 575	3 836	2 979	1 656	1 761	2 32
Sept.	1 015	1 498	1 566	2 405	1 384	1 084	3 152	2 176	2 817	1 625	1 499	790	2 80
Oktober	927	3 352	3 623	3 830	1 249	1 768	3 810	3 692	2 729	1 670	1 672	1 271	2 30
November	1 227	4 889	3 211	2 426	3 813	957	2 882	2 806	3 008	2 513	1 408	1 175	3 16
Dezember	51	1 985	966	889	1 836	2 851	1 298	216	—	1 559	740	—	7
Jan.-Dez.	24 872	50 576	52 409	48 469	43 405	40 028	50 828	47 155	40 037	38 963	33 623	27 142	32 7
Monatl. Durchschn.:	2072,67	4214,67	4367,42	4039,08	3617,08	3335,67	4235,67	3929,58	3336,42	3246,92	2801,92	2261,83	2729,

Die Zahlen bedeuten das Gewicht der zu Tal durchgegangenen Stämme in t. 1882 einschl. 185
abnehmende Tendenz. Die größten Mengen zeigen die Monate März, April und Mai. d

[1]) Ohne das Jahr 1900 (B

tritt noch der oft nicht unbeträchtliche Sachschaden, den die unverbundene Flößerei an den Grundstücken und Ufern, Wehren und Brücken anrichtet und der beim Achsentransport jeder Art wegfällt.

Neben dem unmittelbaren Schaden durch die Scheitholzflößerei spielte auch die Behinderung der Triebwerke in der Benutzung der vollen Wasserkraft eine Rolle.

Von besonderer Bedeutung für den Rückgang der Kurzholzflößerei war naturgemäß die Kostenfrage. Der Bau und die Instandhaltung der Floßgräben wurde nach Anlegung guter Waldwege nicht mehr lohnend; die Bahnfrachten stellten sich billiger als die Kosten für die Floßeinrichtungen (wie Floßrechen), die zahlreichen Floßbeamten und Floßbediensteten und die Gelder für Ersatz der Floßschäden. Außerdem ermöglichte die Bahnbeförderung die Innehaltung bestimmter Lieferfristen, während die Kurzholzflößerei stets von der jeweiligen Wassermenge und Witterung (Eis) abhängig war.

Auch das Nichtwiederaufforsten mancher stark gelichteten Waldbestände hat zweifellos mit zu dem Rückgang der Brennholzflößerei beigetragen. Vor allem aber hat die Verwendung der im 17. Jahrhundert noch so gut wie unbekannten Steinkohle den Brennholzbedarf der Industrieen und Salzsiedereien fast völlig beseitigt. Nach Ermöglichung der Heranbeförderung der Kohlen auf der Bahn mußte die Brennholzflößerei ganz von selbst schwinden. Auch als Oblast hat sie sich nicht halten können, weil die Erhöhungen der Wehre ein Heruntergleiten des Kurzholzes von den Flößen zu sehr begünstigten. —

In gleicher Weise wie die Brennholzflößerei ist auch die Bretterflößerei verschwunden. Besonders die Erhöhungen der Wehre sind hierbei von ausschlaggebender Bedeutung, weil sie die Verflößung von Brettern immer schwieriger und gefahrvoller werden ließen.

Durchgang zu Tal.

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1882 bis 1906 [1]	Jährlicher Drchschn. [1]
—	49	—	102	428	480	—	203	272	—	—	101	3 555	148,12
—	211	27	1 225	1 594	334	—	358	643	704	378	545	24 496	1 020,67
—	3 993	6 731	4 800	3 445	24 249	2 716	3 531	3 292	3 017	3 414	2 287	108 716	4 529,83
4 329	4 577	5 794	3 259	2 875	22 702	2 819	2 660	1 898	2 555	2 099	2 173	159 915	6 663,12
4 194	1 563	2 349	2 211	1 110	12 282	1 938	1 797	1 032	913	1 514	1 506	101 044	4 210,17
2 043	2 261	2 006	1 562	2 838	7 586	1 903	779	939	629	928	1 321	63 347	2 639,46
1 501	1 440	1 865	1 288	1 632	6 002	1 677	1 043	1 020	420	820	776	61 278	2 553,25
1 035	1 335	1 850	788	597	4 873	695	227	813	—	531	334	44 361	1 848,37
534	850	1 198	854	1 027	1 721	496	408	647	264	705	582	31 377	1 307,37
1 080	1 202	1 833	1 135	889	3 930	500	982	1 108	837	520	442	42 421	1 767,54
1 125	1 173	982	1 051	857	5 729	786	318	382	923	896	711	43 133	1 797,21
497	33	199	488	194	1 759	118	—	45	157	78	124	14 403	600,12
6 338	18 687	24 834	18 763	17 486	91 647	13 648	12 306	12 541	10 419	11 883	10 903	698 046 [1]	29 085,23 [1]
361.50	1557,25	2069,50	1563.58	1457,16	7637,25	1137,33	1025,50	1045,08	868,25	990,25	908,58	58 170,50 [1]	2 423,76 [1]

883 einschl. 108 t und 1884 einschl. 29 t Schnittware. Die Zahlen haben beim Vergleich nach Jahren
leinsten die Monate Januar und Dezember. Die Zahlen für Februar sind sehr schwankend.
gründung: siehe Zusammenfassung).

Das Gleiche gilt auch bei den anderen kurzen Holzwaren, wie Pflockholz, Pfähle usw. Dann fällt noch der bei Brettern und sonstiger Kurzholzware (Schnittware) eintretende Materialverlust — infolge des Durchbohrens zur Befestigung mit Wieden und infolge der Bestoßungen beim Streifen oder Hängenbleiben an Felsen, Wehren und Schleusen — stark ins Gewicht; beim Eisenbahntransport dagegen wird er vermieden. Trotzdem die Zahl der Sägewerke an der Saale und ihren Nebenflüssen zugenommen hat, ist doch die Verflößung von Schnittware jeder Art seit über einem Menschenalter ganz eingestellt.[1] —

Auch bei der Langholzflößerei ist, wie aus dem Abschnitt über die Flößereistatistik hervorgeht, ein starker Rückgang eingetreten.

Diese Abnahme der Langholzflößerei ist keineswegs etwa die Folge einer Minderung des Holzverbrauchs, wie bei der Brennholzflößerei, oder der Holzindustrie. Im Gegenteil, die deutschen Wälder können den Langholzbedarf schon lange nicht mehr selbst decken, trotzdem unsere Wälder jetzt in besserem Zustand sind und nachhaltiger bewirtschaftet werden als vor hundert und mehr Jahren. Seit 1864 ist die deutsche Holzbilanz passiv; im Jahre 1907 betrug die deutsche Holzeinfuhr sogar 41 v. H. des Holzverbrauchs.[2])

Die Gründe für den Rückgang der Langholzflößerei auf der Saale liegen auch hier in erster Linie in der fortschreitenden Entwicklung der modernen Verkehrsmittel und der Intensivierung der Wirtschaft. Während früher bei der schlechten Verfassung der Landstraßen für die Holzbeförderung weiter keine andere Wahl be-

1) 1884 wird sie in der „Statistik des Deutschen Reichs“ (Neue Folge Bd. 16) zum letzten Male erwähnt.

2) Der erheblichste Teil der Holzeinfuhr kommt — als Floßholz — aus Rußland und Böhmen.

stand, als den Wasserlauf so lange wie möglich zu benutzen, gilt die Flößerei jetzt häufig nur noch als ein Notbehelf dort, wo keine Eisenbahnen zur Verfügung stehen.

Der Landweg kommt für die Holzbeförderung auch heute auf größere Entfernungen wegen der Schwere und Größe des Langholzes nur in geringem Umfang in Frage. Die überwiegende Menge der Langhölzer wird seit Ausbau des Eisenbahnnetzes auf dem Schienenwege an die Verarbeitungs- oder Verbrauchsorte geschafft. Die wertvolleren Holzarten, die Harthölzer, sind infolge ihrer spezifischen Schwere unflott (d. h. sie sinken beim Schwimmen leicht unter) und daher von vornherein auf die Eisenbahn angewiesen.

Der Schienenweg hat trotz höherer Kosten viele Vorteile vor der Flößerei voraus. Die Bahnbeförderung ist sicherer, gefahrloser und bequemer; vor allem aber ist sie erheblich schneller, regelmäßiger und pünktlicher und ermöglicht die Innehaltung bestimmter Lieferfristen. Sie ist, abgesehen von verschwindenden Ausnahmen, jederzeit (zu jeder Jahres- und Tageszeit) benutzbar. Im Gegensatz hierzu hängt die Flößerei von den Witterungs-, Sicht- und Wasserverhältnissen ab: Hochwasser erhöht die Fahrtgeschwindigkeit, Niedrigwasser schränkt sie ein, Eisstand oder Eisgang macht sie unmöglich. Material- und Zeitverlust durch Zurichten und Einbinden der Stämme findet nicht statt.

Die Vorzüge der Flößerei dagegen liegt neben der günstigen Einwirkung des Wassers auf das Floßholz (durch Herausziehen der Gerbsäure) hauptsächlich in der — bei günstigem Wasserstand — so gut wie unbeschränkten Leistungsfähigkeit des Wassers (hinsichtlich der Anzahl der Flöße) und in der Billigkeit der Transportkosten. Die größere Billigkeit der Flößerei gegenüber der Land- und Eisenbahnbeförderung beruht erstens darin, daß bei ihr keine Abnutzung des Wegs und des Transportmittels stattfindet, zweitens darin, daß bei ihr kein totes Gewicht vorhanden ist, weil Fahrzeug und Ladung zusammenfallen, und drittens darin, daß bei der Flößerei als bewegende Kraft[1]) keine künstlichen Betriebsstoffe erforderlich sind, sondern nur Wasser-, Wind- und Menschenkraft in Frage kommen.[2]) —

In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gingen jährlich 4000—5000 Langholzflöße saaleabwärts. Seit der Eröffnung der Saalbahn aber[3]) ist die Anzahl der Flöße auf der Saale und in ihrem Gefolge die Bedeutung der Holzmessen in Kamburg, Kösen, Naumburg und anderen Orten beständig zurückgegangen.

1) Zu beachten ist auch, daß beim Flößen die erforderliche treibende Kraft geringer ist als beim Land- oder Bahntransport, da nach dem bekannten physikalischen Gesetz jeder Körper im Wasser soviel an Gewicht verliert, als das von ihm verdrängte Wasser wiegt.

2) Auf die Flößerei zu Berg trifft das Gesagte natürlich nicht zu, da hier die Dampfkraft (bei Schleppschiffen) oder die Pferdekraft (bei Treidelei) in Anwendung kommt.

3) Die Saale-Eisenbahn wurde am 1. Mai 1874 in Betrieb genommen; sie reicht von Großheringen bis Saalfeld (75 km), bzw. bis Eichicht (85 km).

Auf der an die Saalbahn anschließenden Flußstrecke Eichicht—Ziegenrück besteht auch heute noch keine Eisenbahn. In diesem Abschnitt wird daher auch jetzt noch verhältnismäßig am meisten geflößt, zumal gerade dort die Holzabfuhr der steilen Bergabhänge wegen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. In Eichicht oder den weiter unterhalb liegenden Orten, spätestens in Kahla, wird dann ein großer Teil dieses Holzes auf der Bahn verladen [1]) und ist daher in den bei der Floßgeldhebestelle zu Oelknitz notierten Flößen nicht enthalten.

Auch auf der Flußstrecke Ziegenrück—Lemnitzhammer läuft unmittelbar an der Saale keine Bahn entlang, aber hier macht sich die Konkurrenz der Eisenbahn Blankenstein—Ziegenrück—Triptis bemerkbar. Seitdem durch diese Bahn die Wälder auf dem linken Ufer des Oberlaufs der Saale erschlossen sind, hat auch auf dieser Flußstrecke die Langholzflößerei abgenommen. Die Holzbeförderung bis an den Bahnhof (Ziegenrück) ist aber trotzdem in vielen Fällen auf die Flößerei angewiesen geblieben, da auch hier bei den oft steilen Saalehängen einer Abfuhr mit Wagen große Schwierigkeiten entgegenstehen.

An die Stelle der regelrechten Langholzflößerei ist im Oberlauf der Saale die Verflößung häufig in Form der sogenannten Karreten- (Karäthen-) oder Quitschenholzflößerei getreten. Bei dieser Floßart werden die Stämme ohne Rücksicht auf ihre Größe usw., wie sie gerade von den Saalehängen in den Fluß hinabgerollt werden, [2]) am vorderen Ende durch ein Seil miteinander verbunden. Dieses Seil wird quer durch sämtliche Stämme hindurchgezogen. Am hinteren Ende werden nur die beiden äußersten Stämme durch eine darüberliegende Stange zusammengehalten; die Karrete ist eingelenkig. Solche Flöße werden wegen ihrer lockeren Verbindung nicht über hohe Wehre oder bei hohem Wasser geflößt werden; sie dienen daher nur dem Nahverkehr bis zum Einbindeplatz, bis zum nächsten Sägewerk oder höchstens bis zum nächsten Bahnort. Einen Wiederaufschwung der Flößerei auf der Saale bedeutet also auch diese Art der Verflößung nicht. —

Bei Betrachtung des zahlenmäßigen Rückgangs der Flößerei auf der Saale ist zu beachten, daß der Verminderung der Anzahl der Flöße nicht im gleichen Maße eine Verminderung der Bedeutung der Flöße entspricht; ein Teil der Abnahme hinsichtlich der Anzahl der Flöße wird dadurch wieder wettgemacht, daß die Flöße jetzt größer und schwerer sind als früher. Der Grund hierfür ist einmal der, daß dies durch Heraussprengung von Felsen und Steinen aus dem Flußbett technisch möglich wurde, und zum anderen der, daß der Verkauf der Flöße jetzt größtenteils nicht mehr auf den Holzmärkten stattfindet. Solange nämlich die Stämme noch auf den

---

1) Im Durchschnitt entspricht ein Langholzfloß etwa einer Wagenladung.

2) Wo die Abhänge zur Bearbeitung der Bäume zu steil sind, sind die Karreten sogar unausgeästet.

Holzmessen verkauft wurden, mußte man ihnen ein gefälligeres Aussehen geben, d. h. sie kleiner und leichter machen. Nach Angabe der „Floßgemeinde an der oberen Saale“ sollen 1000 Flöße von jetzt (1909) hinsichtlich ihres Kubikinhalts etwa 1500 Flößen von „früher“ entsprechen.[1])

Das geflößte Holz wird auch heute noch größtenteils als Bauholz oder Grubenholz verwandt oder in den Holzbearbeitungswerken der unteren Saale, hauptsächlich in Naumburg, Weißenfels, Merseburg, Dürrenberg, Halle, Bernburg, Könnern und Alsleben, zu Schnittware verarbeitet. Der Stillstand der Bautätigkeit im und nach dem Kriege wirkt daher auch auf den Floßholzabsatz hemmend ein.[2]) —

Ein besonders wichtiger Grund für den Rückgang der Flößerei ist ferner die Verlegung der Sägewerksindustrie an die Holzgewinnungsstätten. Seitdem im Gebiet des Oberlaufs der Saale und ihrer Nebenflüsse eine Reihe von Holzsägereien (Schneidemühlen) entstanden ist, um unter Benutzung der natürlichen Wasserkräfte durch Verarbeitung des Holzes in unmittelbarer Nähe der Wälder die Beförderungskosten für das Rohmaterial zu vermindern, hat der Floßholzverkehr durch Verringerung seiner Absatzmöglichkeiten naturgemäß ebenfalls einen Rückgang erfahren. Auch mittelbar bedeutet die Anlage solcher und anderer neuer Triebwerke für die Flößerei einen Grund mit für ihre Abnahme. Durch jede an der Saale neu errichtete industrielle Anlage tritt einerseits ein Mehrverbrauch von Wasser und andererseits eine Vermehrung der Stauanlagen ein; beides bedeutet eine Erschwerung und Verlangsamung des Flößereibetriebs. Die Verteuerung durch den Zeitverlust, der für die Flößer beim Warten auf das Oeffnen eines jeden Wehres entsteht, und die Erhöhungen der Wehre seitens der Triebwerkbesitzer, um die volle Wasserkraft auszunutzen, lassen die Flößerei immer unrentabler und weniger verlockend erscheinen.

Auch nach dem Kriege ist trotz der ungünstigen Eisenbahnverkehrsverhältnisse die Flößerei auf der Saale nicht wieder aufgeblüht. Abgesehen von geringerem Bedarf, besonders auf dem Baumarkt, und verhältnismäßig ungünstigem Wasserstand liegt der Hauptgrund hierfür in der nach der Revolution erfolgten Einführung des Achtstunden-Arbeitstages und in dem Uebergang von der Akkordflößerei zur Verflößung im Tagelohn. Während früher das Einbinden und Flößen im Akkord geschah, wobei der Flößer von der Gunst oder Ungunst der Wassermenge abhängig war, ist jetzt für den Teil der Flößer, der nicht selbst Besitzer des Floßes ist — und das sind nur wenige Flößer —, der Anreiz zur Beschleunigung der Fahrt fortgefallen; der Floßherr

---

1) Beantwortung des zweiten Rundschreibens (vom 11. Juli 1909) der vereinigten Triebwerkbesitzer an der oberen Saale vom 15. Aug. 1909.

2) Bei der Floßgeldhebestelle in Oelknitz sind notiert:

1909	802 Flöße	1913	503 Flöße	1917	135 Flöße
1910	851 „	1914	459 „	1918	117 „
1911	680 „	1915	191 „	1919	213 „
1912	702 „	1916	142 „	1920	183 „

oder Holzhändler aber wird unter diesen Umständen, zumal bei ungenügender Wasserhöhe, die so viele sonstige Vorteile bietende Bahnbeförderung vorziehen.

Schluß.

Ausblick auf die Zukunft der Flößerei auf der Saale.

Die Flößerei auf der Saale steht trotz Kohlennot und Wagenraummangel und selbst bei Wiedereinführung des Akkordlohns auf dem Aussterbe-Etat, weil sie sich der zwingenden Notwendigkeit gegenüber, die Wasserkräfte wirtschaftlicher auszunutzen, auf die Dauer nicht wird halten können. Ihr Schicksal wird vor allem von der Ausführung der im Oberlauf der Saale geplanten Talsperren abhängen.

Geplant ist eine Sperre am Katzenhammer bei Blankenstein, eine Großsperre bei den sogenannten Bleilöchern zwischen Burgk und Saalburg mit einer Vorsperre bei Neuhammer und einem Ausgleichsbecken bei Burgk und eine Großsperre bei Hohenwarte mit einem Ausgleichsbecken bei Eichicht.

Oberhalb der Talsperren wird eine Verflößung innerhalb des Staubereichs nur mit Hilfe von Motorbooten möglich sein, da auf dem Stausee von einem Gefälle kaum die Rede sein kann, und eine Fortbewegung unter Zuhilfenahme der Floßstangen infolge der Tiefe (60—70 m) naturgemäß ausgeschlossen ist. Bei der geringen Anzahl der Flöße aber würde die Anschaffung und Erhaltung eines Motorbootes (einschließlich seiner Bemannung) schon sehr teuer und unrentabel sein. Das Schwierigste und Kostspieligste aber würde das Hinüberbringen der Flöße über die Sperrmauer werden. Es ist bisher noch in keiner Weise entschieden, wie das geschehen soll. Ganz gleichgültig aber, ob das Hinüberschaffen der Stämme unter Benutzung eines Floßwagens geschieht[1]) oder mit Hilfe eines Bockgerüstes — in diesem Falle müßten die Flöße auseinandergenommen und dann im Unterwasser wieder zusammengesetzt werden —, die Anlage solcher Einrichtungen würde derartig kostspielig und bei der geringen Anzahl der in Frage kommenden Flöße so unrentabel sein, daß eine Entschädigung an die Flößer aller Voraussicht nach bedeutend billiger käme. Nähere Berechnungen oder Verhandlungen mit den Flößern haben bisher hierüber noch nicht stattgefunden.

Soweit eine Abbeförderung des Holzes aus den Wäldern oberhalb der geplanten Talsperren mittels der Bahn oder auf der Landstraße infolge der steil nach der Saale abfallenden Berghänge nicht möglich sein sollte, ist als bestimmt anzunehmen, daß dieser geringe Teil des Holzes — meist in der Form der Karrete geflößt — von den nächsten Sägewerken aufgekauft und verarbeitet wird. Es ist überhaupt zu erwarten, daß das Vorhandensein einer solchen Menge

1) Vgl. hierzu: Floßtransport über große Gefälle (in: „Oestereichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst", Jahrgang 1918).

von elektrischen Energien die Bearbeitung des Holzes noch mehr an Ort und Stelle seiner Erzeugung herbeiführen wird; auch dadurch würden dann der Verflößung noch geringere Mengen Holzes zugeführt werden. Schließlich werden auch der Ausführung der Talsperrenpläne manche holzreichen Waldungen an der Saale zum Opfer fallen, und würde die Möglichkeit gegeben sein, für die Abbeförderung eines Teils des Holzes die möglicherweise zu errichtenden Anschlußbahnen zu benutzen.

Durch das Aufhören der Flößerei oberhalb der Talsperren ist auch das Todesurteil gesprochen für die Flößerei unterhalb der Sperren. Durch die Hebung des Niedrigwasserspiegels und durch die größere Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit in der Wasserführung würde zwar die Flößerei an und für sich sehr begünstigt, aber aus den Wäldern unterhalb der letzten der geplanten Sperren (dem Ausgleichsbecken bei Eichicht) stammt nur noch ein sehr geringer Teil des auf der Saale zur Verflößung kommenden Holzes.

Eine irgendwie maßgebende Bedeutung wird der Flößerei auf der Saale im Jahrhundert der besseren Verkehrmittel und der wirtschaflicheren Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wieder zukommen.

Miszellen.

XIX.
Das Finanzwesen Polens.[1])

Von G. Buetz.

Das Finanzwesen Polens mußte nach der Entstehung der eigenen Staatshoheit erst geschaffen werden, denn das Generalgouvernement Polen hatte innerhalb des russischen Reiches keinen eigenen Etat wie etwa Finnland und Turkestan, es wurde auch nicht als Kolonialland behandelt, wie das noch den südrussischen Gebieten gegenüber der Fall war. Die Verhältnisse waren von Anbeginn an so schwierig wie ungünstig. Polen besaß keine Mittel und verfügte über drei Währungen in seinem Gebiete. Die Maßnahmen mußten zunächst dahin führen, eine eigene Währung zu schaffen und den neuen Staat durch innere und äußere Anleihen in den Stand zu setzen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Der Schaffung einer eigenen Währung setzten sich die größten Hindernisse entgegen. In Galizien sollte die Krone in die polnische Mark umgewandelt, in den deutschen Gebieten die deutsche Mark beseitigt, in Kongreßpolen der Rubel und der deutsche Oberost-Rubel außer Kurs gebracht werden. Um Geldmittel zur Stützung der Notenausgabe zu schaffen, begann die Regierung mit der Beschlagnahme aller Mittel der nicht polnischen Personen und Gesellschaften [2]). Von seiten des polnischen Volksrates wurde zudem die Registrierung sämtlicher Reichs- und Staatsanleihen mit dem Stande vom 25. Febr. 1917 angeordnet. Die Einfuhr von Noten in deutscher Mark, in österreich-ungarischen Kronen und Rubeln wurde zeitweilig verboten. Die Scheine der Polnischen Landesdarlehnskasse wurden durch den Annahmezwang in Umlauf gesetzt; dazu wurden die polnischen Staatspapiere für mündelsicher erklärt. Die Gründung einer, dann mehrerer

1) Die Verhältnisse sind leider sehr unübersichtlich, da eine Reihe von Falschmeldungen verbreitet sind und verbreitet werden. Die nachfolgende Darstellung, die sich vorwiegend auf englische, schweizerische und deutsche Quellen stützt, dürfte aber ein im großen ganzen zuverlässiges Bild geben.

2) Laut I.- u. H.-Ztg. vom 15. Mai 1920 wurde die Anmeldung aller deutschen Vermögen, die am 10. Jan. 1920 deutschen Reichsangehörigen oder durch sie verwalteten oder kontrollierten juristischen Personen zustanden, gefordert. Zur Durchführung der im Juni erschienenen Verordnuug über die Registrierung des deutschen Eigentums wurde der deutsche Gläubigerschutzverein für Polen und Litauen E. V. bestimmt. Letztere Maßnahme beruht auf dem Gesetz betr. Liquidation von Privatvermögen in Ausführung des Friedens von Versailles. Die Bestandsaufnahme sämtlicher in Polen befindlicher russischer Wertpapiere war schon zuvor angeordnet. Neue Zürch. Ztg., 27. Aug. 1919.

Notenbanken wurde in die Wege geleitet; mit einem Kapital von 100 Mill. Sloty (Gulden) wurde in Warschau eine Staatsbank unter dem Namen „Polnische Bank, zur Erhaltung der Währung und der Regelung des Geldumlaufes in dem gesamten Staatsgebiete“ gegründet. Allerdings stand diese Bank nur auf dem Papier, denn die tatsächliche Errichtung des Instituts gelang nicht, wie auch der zweite Versuch mißlang, durch die Uebernahme der Staatsbank in Lemberg (Bank Krajowy) und ihre Ueberführung nach Warschau bei Beibehaltung sämtlicher der Bank ehemals von dem galizischen Landtage gewährten Rechten, eine Staatsbank (Bank Panstwa) zu schaffen. Die Banknoten der Polnischen Bank wurden zwar gesetzliches Zahlungsmittel, da aber diese Bank, wie erwähnt, nicht zur Entstehung kam, wurde der Landesdarlehnskasse allein das Recht zugeteilt, die in den polnischen Staatsgebieten liegenden Filialen der deutschen Reichsbank und der Oesterreich-Ungarischen Bank zu übernehmen. Somit blieben die Rechte einer Staatsbank der Landesdarlehnskasse weiterhin vorbehalten.

Im Herbst 1919 wurde alsdann eine Devisen-Handelskontrolle eingeführt, eine Maßnahme die jedoch zunächst nicht aufrecht erhalten werden konnte [1]). An die Stelle der Devisenzentrale trat die Verordnung, daß der Ankauf sämtlicher ausländischen Werte und Valuten nur von der polnischen Landesdarlehnskasse und hierzu eigens bestimmten Provinzbanken zu übernehmen war. Im November 1919 wurde die Geltung der deutschen Mark aufgehoben und die polnische Mark allein als Zahlungsmittel anerkannt. Die beabsichtigte Aufhebung der Geltung des Rubels erwies sich zunächst als unmöglich. Der Zarenrubel blieb für Handelsumsätze frei und zwar in dem ehemaligen Kongreßpolen wie auch in Galizien, indessen wurde das Verhältnis des Rubels zur polnischen Mark gesetzlich nicht festgelegt.

Am Jahresablauf 1919 hatte man trotz des rücksichtslosesten Vorgehens gegen die deutschen, russischen und österreichischen Interessen nicht den geringsten Erfolg zu verzeichnen, weder hinsichtlich der Schaffung einer eigenen Währung noch hinsichtlich der Bereitstellung genügender Geldmittel. Das polnische Papiergeld hatte als Stütze die österreichische Krone, die Ende des Jahres 1919 sogar mit einem Aufgelde gegenüber der polnischen M. gehandelt wurde; im Inlande lief der Rubel weiter und für den Außenhandel war man als Zahlungsmittel in erster Linie auf die deutsche Mark angewiesen. Die in Polen umlaufenden Kronennoten wurden im Sept. 1919 von polnischer Seite auf etwa 15 Milliarden geschätzt. An der Züricher Börse wurde die polnische Mark erstmalig am 17. Dez. 1919 notiert und zwar mit 5,50 G und 6,50 B. Am 30. Dez. sank die Notierung bereits auf 4,25 G und 5,25 B. Im freien Verkehr der Züricher Börse wurden für 100 polnische M. notiert am 3. Jan. 1920 4,375, am 30. Juni 1920 3,925, am 31. Dez. 1920 2,105 frcs. Vertrauen konnte die polnische Mark sich auf dem Geldmarkte nicht erwerben, weil eine Deckung für die enorm sich steigernde Notenausgabe nicht vorhanden war. Die vorgenommene

1) Durch die Verordnung vom 7. Aug. 1920 wurde die Devisenzentrale wieder ins Leben gerufen, nachdem ihre Aufhebung am Dezemberbeginne 1919 erfolgt war. Es wurde ein Regulativ für die Geschäftstätigkeit der Devisenkommission in den Devisenbanken erlassen.

Beschlagnahme des Gold- und Silbergeldes und die sich hierauf anschließenden Haussuchungen hatten naturgemäß keinen Erfolg gehabt, und während man durch den Handel eine Steigerung der Deckungmittel nicht zu erreichen vermochte, vermehrte sich die Notenausgabe in erschreckender Weise. Der Wert des bis zum April 1919 gesammelten Goldes belief sich für die Deckungsmittel auf $4^1/_2$ Mill. poln. M., dazu kamen noch rund 14 Mill. M. an Silber. Der Goldbesitzstand wurde nach Grabski bei der Landesdahrlehnskasse im Oktober 1920, vermutlich zu unrecht, auf 35,5 Mill. deutsche M. angegeben. Die Bilanz der Landesdarlehnskasse, die von der polnischen Regierung zunächst als Staatsbank übernommen wurde und dann auch als Staatsbank behalten werden mußte, wies am 31. Dez. 1917 — damals noch als Bank des deutscherseits besetzten Gebietes — den Notenumlauf mit 269,2 Mill. M. auf. Im November 1918 hatte der Banknotenumlauf 880 Mill. polnische M. erreicht. Die Banknotenemission war auf eine Milliarde polnischer M. festgesetzt. Am 31. Dez. 1919 waren 5267 Mill. polnische M. an Noten der polnischen Staatsdarlehnskasse im Umlauf, hiervon waren mit gesetzlicher Zustimmung nur 1350 Mill. M. ausgegeben. — Im Jahre 1920 ist es dann endlich gelungen, die Währungsverhältnisse einigermaßen zu stabilisieren. Durch Gesetz v. 24. März 1920 wurden die Abstempelung und der Umtausch der österreichisch-ungarischen Noten angeordnet. Am 3. Mai 1920 trat das Gesetz betr. die Umrechnung von Rubeln in polnische Mark in Kraft; alle auf Rubel lautende Verpflichtungen wurden in polnische Mark im Kurse 216 M. = 100 Rubel umgerechnet. Am 7. Juni 1920 wurde der Umtausch der ungestempelten Kronen gegen polnische Mark zum Kurse 100 Kr. = 70 polnische M. angeordnet. Zur gleichen Zeit wurde durch Verordnung des Finanzministeriums der Umtausch der Kronennoten zu 50, 20, 10, 2 und 1 Kr. in den Gebieten von Galizien und dem Gouvernement Lublin in die Wege geleitet. Diese Maßnahmen beruhten auf dem Währungsgesetze v. 15. Jan. 1920, das die polnische Mark zum alleinigen Zahlungsmittel in allen übernommenen Gebieten bestimmte.

Die Bemühungen, die Staatsfinanzen zu ordnen, hatten infolge der Unsicherheit des polnischen Staates gleichfalls zu keinem erfreulichen Ergebnis führen können. Zunächst deckte der neue polnische Staat seine Bedürfnisse durch innere Anleihen und durch Kredite seitens der Ententestaaten. England gewährte Polen einen Kredit von 10 Mill. £ und Frankreich einen solchen von 50 Mill. frcs. Die Landesvertretung bewilligte zugleich eine innere Anleihe in der Höhe von 5 Milliarden frcs. In der Tschechoslowakei bemühte Polen sich um eine Anleihe in Höhe von 100 Mill. Kr. Im April 1919 erhielt Polen von Frankreich Kriegsmaterialkredite in dem Umfange von 130 Milliarden polnische M. (etwa 13 Mill. frcs.) auf die Zeit von drei Jahren, bei einem Zinssatze von 6 Proz.. Bei der amerikanischen Regierung bemühte man sich um Lebensmittelkredite und erhielt sie in der Höhe von 30 Mill. \$. Ende 1919 belief sich die polnische Auslandsschuld nach dem Parlamentsberichte von Bilinsky auf insgesamt 3 Milliarden franz. frcs. Hiervon schuldete man 143 Mill. \$ an die Vereinigten Staaten, 114 Mill. frcs. an Frankreich, $6^1/_2$ Mill. Lire an Italien, fast 17 Mill. fl an Holland und

0,9 Mill. £ an England. Diese sehr ungünstige Finanzlage hat sich nun im Laufe der Folgezeit noch merklich verschlechtert. Am 9. April 1921 belief sich der Banknotenumlauf der polnischen Landesdarlehnskasse auf 77,344 Milliarden poln. M. Hiervon betrugen die Schulden des polnischen Staates an die Darlehnskasse 69,675 Milliarden M., hiervon 50 Milliarden schwebende Schuld. Im Mai 1921 belief sich die Verschuldung des Staates an die Darlehnskasse auf 117,6 Milliarden M. Diesem jeweiligen Notenumlaufe stand eine Deckung von 58,282 Milliarden M. gegenüber. Am 20. Mai 1921 waren bereits 91,303 Milliarden M. im Umlaufe. Der Notenumlauf der Landesdarlehnskasse gestaltete sich folgendermaßen:

11. Nov. 1918	880	Milliard. M.	9. April 1921	77 344	Milliard. M.
31. Dez. 1919	5 267	" "	30. " 1921	86 755	" "
10. Okt. 1920	34 238	" "	20. Mai 1921	91 303	" "
31. Dez. 1920	49 450	" "	31. Juni 1921	94 538	" "
31. März 1921	74 088	" "			

Infolge dieses riesigen Papiergeldumlaufes sank die Bewertung der polnischen M. in erschreckender Weise. Täglich gehandelt wird die polnische M. in Danzig, Breslau und Berlin, wobei Danzig den Haupthandelsplatz für polnische Noten ausmacht. Die Kursbewegung des Jahres 1920 und 1921 war nach der Berl. Börs.-Ztg. v. 9. Juli 1921 folgende:

Monat	Anfang	Mitte des Monats	Ende	Tiefster Stand	Höchster Stand
1920					
Jan.	40¾	60	60	39	70
Febr.	60	63	64	57	69
März	63	60	46	45	63
April	44	38	33	32	46
Mai	33	26	22	19¾	34
Juni	21	23	25	21	27
Juli	25	23	22	19¾	25
Aug.	22	19¾	21	18	22
Sept.	21	21¼	21¼	20½	22⅝
Okt.	21¼	25¼	22	21	28
Nov.	22	19	13½	13¼	22
Dez.	12½	12¼	10½	10½	13
1921					
Jan.	10¼	7½	7½	6⅝	10¼
Febr.	7¾	7½	6⅘	6⅘	8¼
März	6⅜	7½	7⅝	6⅜	10⅞
April	7⅗	8³⁄₁₀	8	7⅗	9⅛
Mai	7,92	7,05	6,40	6,25	7,97
Juni	6,30	5,20	3,70	3,70	6,35

Die Tabelle zeigt, daß vom Januar 1920 bis zum Juni 1921 die polnische Mark in ihrem höchsten Stande von 70 auf 6,35 sank.

Die ausländischen Schulden haben sich dementsprechend vermehrt. Die auswärtige Schuld Polens wurde für die Brüsseler Finanzkonferenz auf 2,979 Milliarden französische Franken angegeben einschließlich der Anleihe von 17 Mill. Dollar, die Amerika im Laufe des Jahres 1920 zur Verrechnung der polnischen Einkäufe in den Vereinigten Staaten gab. Im März 1921 wurde die polnische Auslandsschuld auf 196,5 Milliarden polnische

Mark berechnet. Die innere Schuld wird nicht genau angegeben. Die Verschuldung des polnischen Staates bei der Darlehnskasse belief sich nach Angabe der Regierung am 31. Dez. 1920 auf 59,63 Milliarden M.[1]); die äußere Schuldenlast wird für den März 1921 auf mehr als 250 Milliarden angegeben, das entspricht einer Verschuldungssumme von etwa 8000—9000 polnische Mark auf den Kopf der Bevölkerung [2]). Die Warschauer Banken sahen sich infolge dieser Staatsverschuldung veranlaßt, die Lombardierung von Anleihen des polnischen Staates abzulehnen. Die finanzielle Last Polens ist nun auch um deswillen so besonders schwierig geworden, weil die Valutaspekulationen in einer, wie der Finanzminister Steczkowski es nannte, schamlosen Weise betrieben werden. Das Warschauer Devisenkomitee und der Verband polnischer Banken haben den Finanzminister dringend ersucht, von dem Sejm außerordentliche Vollmachten zur Ueberwindung der Valutasenkung zu erlangen; sank doch der Kurs der polnischen Mark vom April 1921 zum Juniende 1921 um 60 Proz.

Infolge der Neuformung des Staates und der verschiedenen Kriegshandlungen hat sich das polnische Budget ständig vergrößert. Das polnische Staatsbudget betrug an Ausgaben vom 1. Aug. bis zum 31. Dez. 1920 nicht weniger als 50 Milliarden M., das Budget für 1921, das im Junibeginn dem Ministerrat vorgelegt wurde, rechnet mit Ausgaben von 198 687 Milliarden M. und 118 537 Milliarden M. Einnahmen, so daß ein Defizit von 80,130 Milliarden vorliegt, ein Defizit, das in Wirklichkeit noch weit größer sein wird, zumal aus den Steuern viel geringere Summen eingehen, als unter der russischen Herrschaft. An Steuern kamen ein:

	Durchschn. pro Monat 1920	Jan. 1921
Steuereinnahmen	63,6	176,4
direkte Steuern	54,8	141,8
indirekte „	54,4	111,8
Zölle (Staatsmonopole)	156,3	298,8
Stempelsteuern	62,1	164,3
andere Einnahmen	2,3	3,2
	393,5	896,8

Die Steuern sind als monatliche Durchschnittserträge für 1920 vom Finanzministerium angegeben, berechnet nur für Kongreßpolen und Galizien, weil Posen noch eine finanzielle Selbstverwaltung hat.

Das Budget setzt sich in den Hauptsummen folgendermaßen zusammen: Ausgaben für das Unterrichtsministerium $10\frac{1}{2}$ Milliarden, für das Kriegsministerium 64 Milliarden, für soziale Fürsorge $1\frac{1}{2}$ Milliarden; das Defizit

1) Die Steigerung der Verschuldung hatte demnach — falls die Angaben der Regierung auf Richtigkeit beruhen — die folgende Kurve beschrieben

31. Dez. 1920	59,63	Milliarden M.
9. April 1921	69,67	„ „
30. Mai 1921	117,6	„ „

2) Die einzelnen Zahlen schwanken in den Angaben beträchtlich. Der Finanzminister Steczkowski stellte für die Budgetverhandlungen von 1921 folgende Rechnung auf: schwebende Schuld bei der Landesdarlehnskasse: 50 Milliarden M., sonstige Anleihen im In- und Auslande $6\frac{1}{2}$ Milliarden M., Belastung mit Steuern pro Kopf der Bevölkerung 540 M., Belastung mit Staatsschulden pro Kopf 11 600 M., Papiergeld pro Kopf 2001 M.

für die Eisenbahnen wird auf 20 Milliarden, jenes bei dem Landwirtschaftsministerium auf $4^1/_2$ Milliarden errechnet. Einen Ueberschuß bucht man nur für die deutschen Gebiete. Hier werden $12^3/_4$ Milliarden Ausgaben $19^3/_4$ Milliarden Einnahmen gegenüberstehen[1]. — Um den Staatshaushalt unter diesen Bedingungen aufrechterhalten zu können, muß Polen neue Kredite aufzunehmen versuchen, zumal die innere Anleihe, die Wiedergeburtsanleihe und die Prämienanleihe zusammen nur 9,88 Milliarden polnische M. erbrachten.

	Wiedergeburtsanleihe Stand 31. Mai 1921 Milliarden M.	pro Kopf der Bevölkerung M.
Kongreßpolen	4,98	392
Galizien	1,29	158
Provinz Posen	2,21	754
	8,48	358

Prämienanleihe insgesamt 1,4 Milliarden M. = 9,88 Milliarden M. Dazu kommt die Schatzanweisungsanleihe, die im besetzten Gebiete 230 Mill. M. brachte, davon $3^1/_2$ Mill. deutsches Gold und 15 Mill. Silber[2].

Die Aufnahme neuer Kredite kann bereits nur noch in der Form geschehen, daß Polen seine Naturgüter verpfändet. So hat man die galizischen Erdöllager an Frankreich unter der Form einer polnisch-französischen Naphthakonvention angeboten, um von Frankreich auf Grund dieser Sicherung neue Geldmittel zu erhalten. Desgleichen bemüht man sich, die Verkehrsmittel in Washington anzubieten, um eine amerikanische größere Anleihe hereinbringen zu können[3]. Polnische Finanzkreise nennen den Stand der polnischen Finanzen: katastrophal. Man kann vielleicht auch das deutsche Wort: aussichtslos dafür einsetzen. „Manchester Guardian" stellte am 31. März 1921 die polnische Finanzlage folgendermaßen dar: „Einkünfte vom Juni 1919 bis Febr. 1920 3 Milliarden poln. M., Ausgaben 15 Milliarden M. Ausgaben des polnischen Kriegsministeriums Okt. 1919 470 Mill. M., Nov. 1919 571 Mill. M., Dez. 1919 900 Mill. M., Jan. 1920 fast 1 Milliarde". Diese Zustände aber waren noch golden gegen die des Jahres 1921, wo trotz des niederen Markstandes in Deutschland für 100 poln. M. 2,50 Reichsmark im Septemberbeginn gezahlt wurden. Die beabsichtigte eigene Währung konnte in befriedigender Weise nicht durchgeführt werden. Dies verhinderten die enormen Fehlbeträge im Staatshaushalte und der Mangel anderer Kreditquellen als jene der Notenpresse.

Mit dem Beginne der Neuformung des polnischen Staatsgebietes haben die Banken eine rege Tätigkeit entwickelt. Diese zeigte sich zunächst in einer Erweiterung durch die Anlage von Filialen und vor allem durch Neugründungen im Bankwesen, die von der Geldinflation begünstigt wurden.

1) Amtlicherseits wurde der Fehlbetrag statt auf 80 Milliarden auf $60^1/_2$ Milliarden angegeben. Hierbei wurden die Fehlbeträge für die ordentlichen Ausgaben auf $7^1/_2$ Milliarden M. und für die außerordentlichen Ausgaben auf 53 Milliarden M. errechnet.

2) Die Annahme für die 4 proz. Sparprämienanleihe und die Zwangsanleihe erfolgte in der Reichstagssitzung vom Juli 1920. Die Zwangsanleihe soll 15 Milliarden M. bringen.

3) Die letzte Anleihe betrug dem Verlauten nach 50 Mill. M.

Das Bankwesen des Generalgouvernements Warschau war naturgemäß von den russischen Banken beherrscht worden und hier insbesondere von den Petersburger Großbanken, die sämtlich Filialen in Warschau unterhielten. Da Kongreß-Polen zu erheblichem Maße seine Industrie mit ausländischem Kapitale finanzierte, waren auch die größeren Banken Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, vornehmlich jene Frankreichs und die größte Auslandsbank Italiens vertreten. Die eigentlichen polnischen Banken traten den Zweigstellen dieser Weltinstitute gegenüber zurück.

Nunmehr wünschte man sich ein eigenes Bankwesen zu schaffen. Zunächst schuf man sich ein Uebergewicht dadurch, daß man die Filialen der Staatsbanken von Deutschland und Oesterreich liquidierte und übernahm und bislang staatlich unterstützte Banken in polnische Institute umwandelte. Die Kriegskreditbank in Posen A. G., wurde liquidiert, die galizische Bank für Handel und Industrie in Krakau wurde zur polnischen Bank für Landwirtschaft, Handel und Industrie. Die Filialen der Oesterreich-Ungarischen Bank wurden sequestriert. Es handelte sich um nicht weniger als 10 Filialen der Oesterreich-Ungarischen Bank, die unter Sequester gestellt wurden; hierbei wurden 4112 Mill. Kr. beschlagnahmt. Neu gegründet wurden unter anderem in Warschau die Bank Polsko rosyiki, ferner, ebenfalls in Warschau, die Warrant Bank mit 8 Mill. Rubel Kapital, die Bank der Industriellen mit 30 Mill. polnische M., die Anglo Polisk Bank mit 25 Mill. polnische M., die Residenzbank mit 20 Mill. poln. M. Kapital, in Posen mit 8,3 Mill. Kapital die Bank der Handlu Przemyslu, in Warschau mit 1 Mill. Zloty die Bank Kommunaly, wiederum in Warschau mit 5 Mill. polnische M. die polnische Kaufmannsbank, die Volksbank A. G. mit 10 Mill. M. Die Landbank in Lemberg und die polnische Industriebank gründeten mit 20 Mill. M. Kapital die polnische Grenzmarkenbank. Im Jahre 1920 wurden nicht weniger als 16 Bankgesellschaften ins Leben gerufen. Das Kapital betrug 47,5 Mill. M. Das Gesamtkapital der Banken belief sich für das Jahr 1920 schätzungsweise auf 1209,9 Mill. M.[1]) In welcher Weise man in Polen das Wirtschaftsleben durch die Banken zu stützen suchte, zeigt die Liste der von der Dtz. Gdanski im April 1921 als allein in Posen angegebenen tätigen Banken.

Polnische Banken in Posen:

Bank Agrarny G. m. b. H.
„ Centralny A.-G.
„ Handlawy, Warschau
„ Kratofwill
„ Kupietwa Polskiepo
„ Kwileki Potocki & Co.
„ Ludowy G. m. b. H.
„ Osadniczy A.-G.
„ Rzeznicki G. m. b. H.
„ Wzajemmej Pomorski G. m. b. H.
„ Zbozednosci

[1]) Diese Ziffer, die in verschiedenen polnischen Zeitungen auftaucht, muß in ihrer Richtigkeit angezweifelt werden.

Bank Rolniczy Kasa Pozyckowa G. m. b. H.
Pozyczkowa Kasa Oczczednosci
Polska Kragorza Kasa Poznanski
Polski Bank Komisowy A.-G.
Poznanski Bank Ziemiazi A.-G.
Wielkopolski Bank Rolniczy A.-G.

Ausländische Banken:

Bank für Handel und Gewerbe
Danziger Privat-Aktienbank
Disconto Gesellschaft
Hartwig Mamroth & Co.
America Europa Exchange Bank

Hartwig Mamroth & Co wurde 1921 von der Bank des Mühlengenossenschaftsverbandes der nördlichen Gebiete in Posen übernommen.

Die Bank der polnischen Kaufmannschaft wurde 1921 von der Handelsbank Posen übernommen.

In Warschau arbeitet außer den genannten neu gegründeten Banken die Bank Komisowy, die in Posen mit 2 Mill. M. gegründet wurde und welche Zweigstellen in Warschau, Danzig, Krakau, Wilna und Lodz unterhält, auch in Berlin eine Filiale errichtete. Als Zweigstelle arbeitet die polnische Landesdarlehnskasse, die ihren Sitz in Gnesen hat, in Warschau. In Lodz wurde mit 3 Mill. poln. M. die Bank der christlichen polnischen Kaufleute und Industriellen gegründet; es arbeiten in Lodz und Posen die polnische Kommissionsbank und die Bank Pomorski, die in Warschau eine Zweigstelle hat, die Bank Zwiazku Spalek Zarobkowpf, die in Warschau, Danzig, Graudenz Nebenstellen hat. In Frage kommt ferner die polnische Grenzmarkenbank. Von ausländischen Banken haben Zweigstellen in Warschau die Banca Italiana die Sconto, die Bank für Handel und Industrie, die Banque d'Escompte, die Banque d'L'Ouest, die Banque de Crédit. In den galizischen Gebieten setzen ebenfalls die polnischen Bankgründungen ein. Hier arbeiten die Bank des polnischen Handels, die Lubliner Landbank, (Bank Ziemi Lubelskiyi), die in Lublin ihren Sitz und eine Filiale in Lodz hat, die mit 20 Mill. poln. M. gegründete polnisch-amerikanische Volksbank in Krakau, die Filiale der Bank Komisowy in Krakau, die Landbank in Lemberg und die polnische Industriebank in Lemberg, die Bank Krajowi daselbst. Der Uebersichtlichkeit halber folgen die Banken noch einmal zusammengestellt, wobei auf eine Vollständigkeit der Liste verzichtet werden muß.

In	Warschau	mit	20	Mill.	poln.	M.	die	Polnische Grenzmarkenbank,
„	„	„	30	„	„	„	„	Bank der Industriellen,
„	„	„	25	„	„	„	„	Anglo Polisk Bank
„	„	„	20	„	„	„	„	Residenzbank
„	„	„	10	„	„	„	„	Bank Ludowy (Volksbank),
„	„	„	5	„	„	„	„	Polnische Kaufmannsbank,
„	„	„	8	„	Rubel		„	Warrantbank,
„	„						„	Internationale Bank,
„	„	„	1	„	Sloty		die	Bank polsko rosyiki,
„	„						„	Bank Kommunaly,

In Posen	mit	8,3 Mill. poln. M.	„	Handlu Przemyslu,
„ „	„	2 „ „ „	„	Bank Komisowy,
„ „			„	Bank der Handlungsreisenden,
„ „			„	Bank Kreditovy,
„ Woclavek	„	25 „ „ „	„	Bank Kujawski Woclavku,
„ Lemberg	„	10 „ „ „	„	Landbank,
„ Krakau	„	20 „ „ „	„	Polnische Volksbank,
„ Lodz	„	3 „ „ „	„	Bank der christl. Kauflaute u. Industriellen.

Infolge des Rückganges der Industrie und des hiermit verbundenen Außenhandelsgeschäfts mußten die Banken in Kürze in eine schwierige Lage geraten. Die polnischen Banken machen schwere Krisen durch und ihre Lage ist eine ständig bedrängte. Die Spekulationen, die gerade im Bankwesen in besonders krassen Formen zutage traten, der im April bis zum Mai 1920 eingetretene ungeheure Kurssturz, das ständige Schwanken der Devisen, brachten die inländischen Banken wiederholt an den Rand des Zusammenbruches. Auch die ausländischen Bankinstitute hatten einen schweren Stand. Es notierte am 7. April und am 27. Mai die Banque d'Escompte 2350 bzw. 2500, die Banque de Commerce 1675 bzw. 1425, die Banque de L'Ouest 1400 bzw. 1275 und die Banque de Crédit 2700 bzw. 2200. Das Geschäftsgebaren der polnischen Banken ist ein keineswegs dem Staate günstiges, und es ist ein offenes Geheimnis, daß die Spekulation der polnischen Banken und das angewendete Prinzip der Aussaugung, das in den mannigfachsten Formen betrieben wird, in weitem Maßstabe dazu Anlaß gibt, Polens Finanzschwierigkeiten noch wesentlich zu erhöhen. Die Regierung hat sich, wenn auch erfolglos, bemüht, dem Unwesen in dem Bankgeschäfte entgegenzuarbeiten. Durch Gesetz vom 9. April 1920 wurde bestimmt, daß die Eröffnung und Leitung von Banken von der Konzession des Finanzministers abhängt. Am 6. Aug. 1920 wurde ein Bankmoratorium erlassen, nach dem von allen Guthaben bei Kreditanstalten monatlich nur 10 Proz. abgefordert werden dürfen. Diese Bestimmung wurde im Oktober bereits wieder aufgehoben; schon aus dem Grunde, weil die Regierung nicht die Macht besaß, die ergangene Maßnahme auch zur Anwendung zu bringen. Zu diesem gehandhabten System der Ausbeutung mag nur dargetan werden, daß Bromberg dem polnischen Bankhause H. Stadthagen & Co. zur Deckung seiner Verpflichtungen jährlich 5 Mill. M. zahlen muß, weil Bromberg von Staats wegen keine Steuern erheben darf und das Bankhaus Stadthagen die Notlage der Stadt in der Form ausausnutzt, daß für 37 Mill. Darlehn jährlich 5 Mill. M. Zinsen zu entrichten sind. — Die Lage Brombergs zeigt überhaupt, wieweit die Verschuldung auch der Städte bereits um sich gegriffen hat. Bromberg, das von den Polen selbst zu den reichsten Städten Polens gezählt wird, erhielt 1920 bereits keine Kredite mehr und mußte den Finanzminister um ein zinsloses Darlehn ersuchen, das 110—130 Mill. poln. M. ausmachte. 1895—1919 ist Bromberg mit einem Etat von 19 Mill. M. insgesamt ausgekommen, trotz der in jener Zeit vorgenommenen Kanalisierung.

Die Regierung bemüht sich ebenfalls, die im Börsenwesen herrschenden ungesunden Zustände zu ändern. Die Warschauer „Schwarze Börse" wurde geschlossen und mit Wirkung vom 20. Jan. 1921 eine Neuorganisation der Börsen in Polen vorgenommen. Die neuen Bestimmungen sind in

kurzer Zusammenfassung die folgenden. Die Geldbörsen unterstehen dem Finanzminister, die Warenbörsen dem Handelsminister. Beide Minister müssen gemeinsam die Erlaubnis zu der Oeffnung der Börse geben, unter Anhörung der beteiligten Wirtschaftsorganisationen. Die Börsenmitglieder sind bei der Geldbörse die ortsansässigen Kaufleute der Bank- und Wechselbranche und die von dem Börsenrate statutengemäß aufgenommenen Mitglieder. Die Börse ist eine juristische Person. Die Vollversammlung der Börsenmitglieder hat die Rechnungsabschlüsse der Börse zu bekräftigen und mit einfacher Stimmenmehrheit den Börsenrat zu wählen. Die Außenvertretung übernimmt der Präsident des Börsenrates. Dem Börsenrat kann jeder Pole über 30 Jahre, der Börsenmitglied ist, angehören; der Börsenrat setzt sich aus 8—36 Mitgliedern zusammen. Seine Aufgaben bestehen in der Verwaltung des Börsenvermögens, in der Feststellung der Börsenusancen, Feststellung der Kurse, in der Berichterstattung an die Ministerien, in der Ueberwachung des gesetzmäßig gehandhabten Börsengeschäfts, in der Leitung des üblichen Börsengeschäfts und in der jährlichen Rechnungslegung. Aus dem Börsenrate wird eine Disziplinarkommission gewählt. Die vorgesehenen Strafen sind der Verweis, Geldstrafen bis zu 100 000 M. und die zeitweilige und völlige Ausschließung. Hiergegen ist ein Rekursrecht gegeben. Die Vollversammlung wählt die Schiedskommission. Die legitimierten Vertreter der Börsengeschäfte müssen von den zuständigen Ministern bestätigt werden. Die Aufsicht über die Börse führt ein von der Regierung hierzu ernannter Börsenkommissar, der an den Sitzungen des Börsenrates teilnimmt. Bei Aufhebung von Beschlüssen durch ihn ist die Entscheidung des Ministers herbeizuführen, die binnen 8 Tagen zu erfolgen hat. Liegen rechtsungültige Beschlüsse vor, kann der Minister den Börsenrat auflösen. In diesem Falle hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden und ein Staatskommissar übernimmt inzwischen die Geschäfte. Das Gesetz trat am 8. August 1921 in Kraft.

Die Verschuldung des Staats wird auch noch dadurch gefördert, daß Polen einen enormen Beamtenapparat hat, der den Staat seinerseits aussaugt. Swientochowski berechnete im September 1920 die Beamtenschaft auf 400 000 Beamte. Im August 1921 wurden allein durch die Erhöhung der Gehälter $4^1/_2$ Milliarden M. neu beansprucht. Eine Maßnahme, die gegeeignet war, einen neuen Sturz der polnischen Mark herbeizuführen.

So muß denn alles in allem die Finanzlage der heutigen Republik Polen, um noch einmal den von polnischer Seite gebrauchten Ausspruch anzuwenden, als katastrophal bezeichnet werden.

XX.

Betriebsgröße und Anbauverteilung.

Eine kritisch-methodologische Untersuchung zur statistischen Teildarstellung.

Von Dr. Wilhelm Winkler, Wien.

Die Einführung eines Bodenbeschlagnahmegesetzes im Tschechenstaate, nach dem der Großgrundbesitz mit mindestens 150 ha Ackerfläche oder 250 ha Gesamtfläche für staatlich beschlagnahmt erklärt wird [1]), hat dem tschechischen Staatsamte für Statistik eine Untersuchung über den Einfluß der Betriebsgröße auf die Art der Anbauverteilung nahegelegt. Da das von der Anbauflächenerhebung des Jahres 1918 zur Verfügung stehende Material nicht in Zählkarten, sondern in Sammelbogen niedergelegt war, konnte wegen der technischen Schwierigkeit der Aufarbeitung nur ein kleiner Ausschnitt vertretungsweise (repräsentativ) dargestellt werden. Die Ergebnisse dieser Berechnung legt der Vizepräsident des Amtes, Dr. Jan Auerhan, in der Zeitschrift des tschechischen Staatsamtes für Statistik der (tschechischen) Oeffentlichkeit vor [2]).

Herangezogen wurde sämtlicher Grundbesitz von 12 ausgewählten Gerichtsbezirken Böhmens: Časlau, Kolin, Laun, Liban, Platten, Polna, Pürglitz, Rochlitz, Wallern, Welwarn, Wittingau und Zbirow. Diese 12 Bezirke betrugen 2,59 Proz. aller Bezirke des Tschechenstaates, die darin enthaltene Ackerfläche von 126 158 ha 2,03 Proz. der gesamten Ackerfläche. Die Zurechnung in die gebildeten neun Betriebsgrößenstufen erfolgte nach der Gesamtfläche, nicht nach der Ackerfläche, ein Vorgang, von dessen Ungenauigkeit der Verfasser Kenntnis hat, dem er aber einen wesentlichen Einfluß auf die Endergebnisse abspricht. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Besitzfälle in einem Bezirke wurden diese zusammengezählt und als ein Fall behandelt.

Die durchgeführte Einreihung ergab folgende Zahlen für die Betriebsfälle.

---

1) Gesetz der tschechoslowakischen Republik vom 16. April 1919 G. Nr. 215.

2) Dr J. Auerhan, Vliv velikosti zemědělských závodů na osev nejdůležitějších hospodářských plodin. Československ. stat. Věstník, Bd. 1, H. 6/7.

Uebersicht 1.

Zahl und Umfang der Betriebe.

Größenstufen in ha	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche in ha	Ackerfläche in ha	% d. Ackerfläche von d. Gesamtfläche	Auf 1 Betrieb entfiel Ackerfläche in ha
unter 5 ha	37 759	54 993	35 284	64,2	0,93
5— 10 „	3 280	22 911	16 182	70,7	4,93
10— 20 „	2 366	33 538	24 040	71,8	10,16
20— 50 „	1 120	31 782	22 031	69,4	19,67
50— 100 „	138	9 349	4 976	53,2	36,05
100— 200 „	47	6 566	2 834	43,2	60,29
200— 500 „	35	10 262	3 212	31,6	91,77
500—1000 „	8	5 467	1 382	25,3	172,75
1000 u. mehr	20	104 338	16 217	15,6	810,05
Summe (Drchschn.)	44 773	279 206	126 158	45,2	2,81

Die Zahl der Betriebe nimmt in den höheren Größenstufen sehr schnell ab, ebenso die für uns sehr wichtige, weil als Grundlage der ganzen Betrachtung dienende Ackerfläche. In den Größenstufen 500—1000 wird die Besetzung so gering, daß sich der Bearbeiter veranlaßt fand, die hier vorhandenen Fälle, die ihm nach dem Ausmaße ihrer Ackerfläche der vorausgehenden Gruppe 200—500 ha verwandt schienen, in diese einzureihen. Der Anteil der Ackerfläche an der Gesamtfläche nimmt infolge der Zunahme der Bedeutung der anderweitigen, besonders der Waldfläche mit der Betriebsgröße ab, so daß die Ackerfläche in den niederen Betriebsgrößen etwa zwei Drittel, in den höheren aber ein Drittel bis ein Sechstel der Gesamtfläche betrug. Trotz dieser verhältnismäßigen Abnahme nahm die Ackerfläche aber absolut zu, wie die letzte Reihe mit den auf einen Betrieb durchschnittlich entfallenden Zahlen erkennen läßt.

Innerhalb der Größengruppen stellte sich die Anbauverteilung wie folgt:

Uebersicht 2.

Anbauverteilung nach Größenstufen der Betriebe.

Größenstufen in ha	Von je 100 ha Ackerfläche der nebenstehenden Größenklassen entfielen auf									
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterpflanzen	andere Feldfrüchte	reine Brache	zusammen
unter 5 ha	12,30	20,96	10,74	7,41	14,71	9,15	19,93	3,14	1,66	100,00
5— 10 „	12,01	19,07	10,16	11,28	8,50	9,19	25,00	3,03	1,76	100,00
10— 20 „	13,09	18,09	10,02	13,29	6,57	8,51	24,67	3,10	2,66	100,00
20— 50 „	11,70	14,81	11,54	11,70	6,22	12,75	24,78	3,95	2,55	100,00
50—100 „	14,30	12,65	13,63	8,10	5,28	15,15	23,56	5,17	2,16	100,00
100—200 „	13,02	10,96	16,28	5,26	2,44	23,14	21,11	6,36	1,43	100,00
200—500 „	18,54	11,32	14,50	5,22	2,36	19,21	20,10	7,29	1,46	100,00
über 1000 „	18,13	9,90	13,90	6,91	4,99	18,20	23,11	3,88	0,98	100,00

Danach ergab sich zwischen dem Anbauverhalten des kleinen und des großen Grundbesitzes ein grundsätzlicher Unterschied. Der Anbau

von Weizen, Gerste, Zuckerrübe und von einigen hier nicht einzeln ausgewiesenen Handelspflanzen wurde vom Großgrundbesitz bevorzugt, der Anbau von Roggen und Kartoffeln vom Kleinbesitz. Die ersteren sind, wie der Verfasser bemerkt, Feldfrüchte für den großen Markt, die letzteren Früchte für den Verbrauch daheim. Der Großgrundbesitz erfülle daher eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe, was bei der im Zuge befindlichen Bodenenteignungsgesetzgebung nicht übersehen werden dürfe. Nur glaubt Auerhan, dieser Feststellung auf Grund seiner Zahlen eine Einschränkung beifügen zu müssen: er bemerkt nämlich, daß die Höchstleistung in der erwähnten Richtung nicht in der Gruppe über 1000 ha liege, sondern vorwiegend in derjenigen von 100—200 ha. Diese Gruppe sei es aber, die von dem Bodenbeschlagnahmegesetz gerade noch geschont werde, weshalb sich die Abgrenzung des Gesetzes nach oben als richtig erweise.

An dieser Schlußfolgerung ist zunächst auszusetzen, daß sie den erwähnten volkswirtschaftlichen Nutzen schon im Anbau erfüllt sieht, während in Wirklichkeit für die Beurteilung dieser Frage der Ernteertrag der betreffenden Feldfrüchte den Ausschlag gibt. Immerhin ist Auerhan zugute zu halten, daß wir eine Ertragsstatistik nach Größenstufen der Betriebe nicht besitzen und daß unter sonst gleichen Umständen die Anbauverteilung als symptomatisch betrachtet werden kann. Eine Reihe von weiteren Bedenken soll im folgenden behandelt werden.

Die verschiedene Anbaurichtung bei kleinem und großem Grundbesitz ist sehr wohl zu erklären. Dagegen regen sich Zweifel bezüglich der Richtigkeit der „Biegung“ der Reihen. Es will dem unbefangenen Verstande nicht einleuchten, warum der Großgrundbesitz über ein gewisses Maß hinaus von dem festgestellten volkswirtschaftlichen Nutzen verlieren soll, da doch dessen Bedingungen, überlegene Leitung mit kaufmännischer Einstellung und Kapitalskraft, mit wachsender Größe auch zu wachsen scheinen.

Der Fall ist unzweifelhaft interessant. Wir haben es einerseits mit einem Gesetz zu tun, das politisch heiß umstritten ist, andererseits mit einer Beweisführung, die sich des ebenfalls heiß umstrittenen Mittels der Teildarstellung bedient. Allgemeine Erwägungen für oder gegen die Richtigkeit des Gesetzes wollen wir hier ganz ausschalten; dagegen wollen wir uns mit der Richtigkeit des angewandten statistischen Verfahrens beschäftigen.

Die statistische Teildarstellung genießt erst seit kurzer Zeit das Bürgerrecht im Reiche der statistischen Verfahrensarten; ihr hauptsächlichster Vorkämpfer war der kürzlich verschiedene norwegische Statistiker Kiaer, der für sie auf einer Reihe von internationalen statistischen Kongressen und auch außerhalb dieser eingetreten ist [1]). Hat sich die Methode wegen ihrer Unentbehrlichkeit bald die Anerkennung der Statistiker erworben und erfreut sie sich heute trotz vereinzelter Gegnerschaften allgemeiner Anwendung, so ist sie doch ein Instrument geblieben, das nur

1) Vgl. N. A. Kiaer, Die repräsentative Untersuchungsmethode, im Allgemeinen statistischen Archiv, 5. Bd. 1899. Ferner die Verhandlungen des Internationalen Statistischen Institutes, Bulletin IX, 2, S. 176; XI, 1, S. 180; XIII, 1, S. 66; XIV, 1, S. 119.

mit der äußersten Vorsicht gehandhabt werden darf. Kiaer selbst hat eine Reihe von Sicherheitsmaßregeln empfohlen, die er bei der Anwendung des Verfahrens für notwendig erachtete. Es wandelt der Benützer des Verfahrens immer auf der Schneide und muß sich wohl vor einem Abgleiten hüten, das ihn anderswohin bringt, als er kommen soll.

Wenn wir die Richtigkeit einer statistischen Teildarstellung nachprüfen wollen, so werden wir unsere Prüfung in dreierlei Richtung vornehmen müssen:

1. In allgemein statistischer Richtung, ob nämlich die methodische Fassung des Falles überhaupt, also ohne Rücksicht auf die hier gehandhabte Teildarstellung, einwandfrei ist.

2. Ob die Zahl der herangezogenen Fälle groß genug ist, um die Artform (den Typus) des dargestellten Merkmals richtig hervortreten zu lassen, ob also die Bedingung des Gesetzes der großen Zahlen erfüllt ist. Auch diese Voraussetzung ist nicht der Teildarstellung eigentümlich, sondern mit der allgemeinen Statistik gemeinsam; nur wirkt bei der Teildarstellung die Versuchung, den Umkreis der Fälle zu klein zu wählen, besonders stark, bedarf also einer besonderen Beachtung.

3. Die letzte, aber der Teildarstellung ureigentümliche Voraussetzung ist, daß die Wahl der die Gesamtheit vertretenden Einheiten so ausfalle, daß diese, um mit Kiaer zu sprechen, ein Miniaturbild des Ganzen geben, oder, um einen anderen Ausdruck von Kiaer zu gebrauchen, den Quotienten darstellen, der aus der Division des Ganzen durch einen beliebig groß zu wählenden Nenner hervorgeht. Es sollen also bei einer richtigen Teildarstellung die Verhältnisse des Ganzen in einem verkleinerten Maßstabe richtig zum Vorschein kommen.

Sehen wir nun zu, wieweit diese drei Bedingungen in der Auerhanschen Darstellung erfüllt sind.

Was die allgemein statistischen Verfahrensunterlagen anlangt, so können wir nicht umhin, einige Bedenken vorzubringen. Zähleinheit soll hier sein der landwirtschaftliche Betrieb. Ein solcher ist ein organisches, nach einem einheitlichen Plane geführtes Wirtschaftsganzes [1]). Was führt uns dagegen Auerhan als landwirtschaftlichen Betrieb vor? Summen von Flächen, die durch den Zufall der Bezirksgrenzen bestimmt sind. Kleinere Betriebe mögen auf diese Weise wohl richtig erfaßt worden sein und es mag der Fehler bei ihnen eine geringere Rolle spielen. Bei größeren Betrieben, insbesondere beim Großgrundbesitz, tritt hier eine wesentliche Fehlerquelle auf; der Anbauplan eines Großbetriebes bezieht sich auf das Ganze, in dem er zum Vorschein kommen wird. Reißen wir aber willkürlich Stücke von dem Ganzen ab, so können wir leicht ein zufallbestimmtes Zerrbild bekommen, das den Anbauverhältnissen des ganzen Betriebes nicht entspricht. Zu dieser einen Fehlerquelle kommt in der Auerhanschen Bearbeitung eine zweite. Auerhan behandelt landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlichen Besitz innerhalb eines Bezirkes als gleichwertige Größen. Auch hierdurch können Ungenauig-

---

1) Vgl. auch R. Meerwarth, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik, Jena 1920, S. 84 ff.

keiten zustande kommen, die aber wieder eher beim kleinen Grundbesitz eine Bedeutung haben können.

Dagegen ist die Einreihung der Betriebe nach ihrer Gesamtgröße und nicht derjenigen der Ackerfläche für die Betrachtung offenbar ohne wesentlichen Belang, da der auf einen Betrieb durchschnittlich entfallende Ackerboden gleichfalls, wenn auch in einem anderen Maßstabe als die Größenstufen, zunimmt.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die allgemeinen methodischen Darstellungsgrundlagen nicht ganz einwandfrei sind und Fehlerquellen in sich bergen.

An zweiter Stelle haben wir nun das Genügen der Zahl der Beobachtungen zu prüfen. Hierbei entsteht die Frage, von welcher Zahl auszugehen ist: von der Zahl der Besitzer, von der Zahl der Hektar der Gesamtfläche oder derjenigen des Ackerbodens? Zu prüfen ist die Verteilung der Hektar des Ackerbodens. Daher ist diese Masse die Hauptmasse, die der Besitzfälle dagegen nur Zwischenmasse [1]), während die Masse der Gesamtfläche zu unserer Darstellung nur einen ganz entfernten Bezug hat.

Es ist also die Frage des Genügens zu richten auf die Zahl der Hektar Ackerfläche; die Zahl der Besitzer wird uns in einem späteren Zeitpunkt einen gewissen Dienst leisten können.

Die Gliederungsprozente können bekannlich als 100fache Wahrscheinlichkeiten betrachtet werden und es kann auf sie vergleichsweise die Bayessche Umkehrung des Bernouillischen Theorems angewendet werden [2]). Die Rechnung läuft darauf hinaus, daß die Grenzen, innerhalb deren nach den Regeln der Glückspiele mit annähernder Gewißheit (= 0,99998) die wirkliche Form, die Artform (Typus), des Merkmals liegen muß, bestimmt sind durch $\mp 3\sqrt{\frac{2pq}{s}}$, berechnet von der beobachteten, von zufälligen Schwankungen beeinflußten Form aus. Hierbei bedeutet p die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Ereignisses zufolge der Beobachtung, q die zugehörige Wahrscheinlichkeit des Nichteintretens und s die Zahl der Beobachtungsfälle [3]). Wenn wir die Berechnung für die fünf wichtigsten Feldfrüchte, an denen die „Biegung“ beobachtet wurde, durchführen, so gelangen wir zur folgenden Uebersicht 3a und b, wovon a die beobachteten Erfolge mit ihrem Schwankungshalbmesser in absoluten Hundertteilen und Verhältniszahlen, b die daraus abgeleiteten Grenzen für die wirkliche, vom Zufall unbeeinflußte Form des Merkmals (Artform) wiedergibt.

---

1) Vgl. W. Winkler, „Von den statistischen Massen und ihrer Einteilung, in diesen „Jahrbüchern“, III. F. 60. Bd. S. 310fg.

2) Vgl. E. Czuber, Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung, Leipzig und Berlin 1914, I. Bd. S. 203 und II. Bd. S. 12.

3) Die Größe kommt im Schrifttum unter dem unschönen Namen Modul vor. Ich möchte dafür „Schwankungshalbmesser“ vorschlagen.

Uebersicht 3.

Die beobachteten Erfolge, ihre Schwankungshalbmesser und die wahrscheinlichen Grenzen des wirklichen Erfolgs bei einigen Feldfrüchten.

Größenstufe in ha	Weizen	Roggen	Gerste	Kartoffel	Zuckerrübe
a) Beobachtete Erfolge und ihre Schwankungshalbmesser.					
unter 5	12,30 ∓ 0,75 6,09%	20,96 ∓ 0,93 4,44%	10,74 ∓ 0,69 6,42%	14,71 ∓ 0,81 5,51%	9,15 ∓ 0,66 7,21%
5— 10	12,01 ∓ 1,08 8,99%	19,07 ∓ 1,32 6,92%	10,16 ∓ 1,02 10,03%	8,50 ∓ 0,93 10,94%	9,19 ∓ 0,96 10,44%
10— 20	13,09 ∓ 0,93 7,10%	18,09 ∓ 1,05 5,80%	10,02 ∓ 0,81 8,08%	6,57 ∓ 0,69 10,50%	8,51 ∓ 0,75 8,81%
20— 50	11,70 ∓ 0,93 7,95%	14,81 ∓ 1,02 6,89%	11,54 ∓ 0,90 7,80%	6,22 ∓ 0,69 11,09%	12,75 ∓ 0,96 7,53%
50—100	14,30 ∓ 2,10 14,68%	12,65 ∓ 2,01 15,88%	13,63 ∓ 2,07 15,18%	5,28 ∓ 1,35 25,56%	15,15 ∓ 2,16 14,26%
100—200	13,02 ∓ 2,67 20,51%	10,96 ∓ 2,49 22,71%	16,28 ∓ 2,94 18,05%	2,44 ∓ 1,23 50,41%	23,14 ∓ 3,36 14,52%
200—500	18,54 ∓ 2,43 13,11%	11,32 ∓ 1,98 17,49%	14,50 ∓ 2,34 16,13%	2,36 ∓ 0,96 40,67%	19,21 ∓ 2,64 13,74%
über 1000	18,13 ∓ 1,29 7,12%	9,90 ∓ 0,99 11,0%	13,90 ∓ 1,14 8,20%	4,99 ∓ 0,72 14,42%	18,20 ∓ 1,29 7,09%
b) Wahrscheinliche Grenzen des wirklichen Erfolges.					
unter 5	11,55—13,05	21,89—20,03	10,05—11,43	15,52—13,90	8,49— 9,81
5— 10	10,93—13,09	20,39—17,75	9,14—11,18	9,43 — 7,57	8,23—10,15
10— 20	12,16—14,02	19,14—17,04	9,21—10,83	7,26— 5,88	7,76— 9,26
20— 50	10,77—12,63	15,83—13,79	10,64—12,44	6,91— 5,53	11,79—13,71
50—100	12,20—16,40	14,66—10,64	11,56—15,70	6,63— 3,93	12,99—17,31
100—200	10,35—15,69	13,45— 8,47	13,24—19,22	3,67— 1,21	19,78—26,50
200—500	16,11—20,97	13,30— 9,34	12,16—16,84	3,32— 1,40	16,57—21,85
über 1000	16,84—19,42	10,89— 8,91	12,76—15,04	5,71— 4,27	16,91—19,49

Wie aus der ersten Uebersicht hervorgeht, nehmen die Schwankungshalbmesser und nimmt damit die Unsicherheit des Ergebnisses mit der Zunahme der Größenklassen zu. Am größten sind die Schwankungshalbmesser entsprechend der Kleinheit der Beobachtungszahlen in den für die „Biegung“ ausschlaggebenden Größenklassen 100—200 und 200—500. In der ersteren betragen sie zwischen 15 und 50 Proz., in der zweiten zwischen 13 und 41 Proz. des beobachteten Wertes. Es ist klar, daß solch eine Unsicherheit in den für die Beweisführung entscheidenden Größenstufen dieser jede Schärfe benimmt. So finden wir denn auch, wenn wir die den Schwankunghalbmessern entsprechenden Grenzen ausführen, die Spielräume so weit gespannt, daß die Biegung in den ersten drei Fällen vollständig verschwindet, in den letzten beiden aber nur mit einem ganz geringfügigen Abstand bestehen bleibt. Aber auch dieser verschwindet, wenn wir uns daran erinnern, daß wir die obige Grenzberechnung mit der Fehlerstreuung der Glückspiele vorgenommen haben, in Wirklichkeit

aber mit einer größeren Streuung rechnen müssen, weil das Anbauereignis nicht dem reinen Zufall, sondern bis zu einem gewissen Grade der menschlichen Willkür anheim gegeben ist, Ereignisse solcher Art aber erfahrungsgemäß eine Fehlerstreuung besitzen, die ein Vielfaches derjenigen der der Glückspiele beträgt.

Wenn wir also schon nach den Glückspielregeln die Grenzen des wirklichen Erfolges (der Artform) soweit finden, daß die Biegungen ihre zwingende Schlüssigkeit verlieren, so ist das um so mehr der Fall bei Rücksichtnahme auf die wirkliche — uns unbekannte, nur aus dem Urmaterial entnehmbare — Fehlerstreuung. Die obigen Grenzen, schon verdoppelt gedacht, sind so weitausgreifend, daß in ihrem Rahmen auch ein ununterbrochen steigender oder fallender Verlauf der Reihen angenommen werden kann.

Hierbei bleibt eines noch beachtenswert: die persönliche Eigenart der Besitzer wird um so schärfer zum Ausdrucke kommen, je geringer ihre Zahl ist. Nun finden wir mit der Zunahme der Größenklassen naturgemäß eine immer kleinere Besitzerzahl. Es ist auch noch aus diesem Grunde die Zuverlässigkeit der Ergebnisse in den höheren Größenstufenklassen in Frage gestellt.

Wir schreiten nun zum dritten, letzten Prüfungspunkte, zur Frage der richtigen Vertretung der Gesamtmasse durch die Teilmasse. Dieser Punkt ist für die praktische Handhabung einer der schwierigsten. Theoretisch begnügt man sich zunächst damit, zu verlangen, daß das ausgelesene Material mindestens 10—20 Proz. der Gesamtmasse betrage, in der im allgemeinen richtigen Annahme, daß, je größer der verhältnismäßige Anteil der Teilmasse an der Gesamtmasse, um so größer die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen Vertretung sei. Auerhans Teilerhebung beträgt dagegen nur $2^1/_2$ Proz. der Bezirke und 2 Proz. der Ackerfläche der Tschechoslowakei. Es spricht also in Anbetracht der noch zu behandelnden Vielgestaltigkeit der Verhältnisse im Tschechenstaate die Annahme im voraus gegen eine richtige Vertretung.

Ein zweiter, hauptsächlich von Kiaer vertretener Nachweis der richtigen Vertretung liegt in der Uebereinstimmung der Teilmasse mit der Gesamtmasse in solchen Belangen, die mit dem Erhebungsgegenstande in einer bestimmenden Beziehung stehen und welche nach der allgemeinen Statistik gegeben sind. Wir vermissen auch die Erfüllung dieser Forderung vollständig.

Auerhan berichtet nur über die Auswahl der 12 Bezirke, daß hierbei darauf geachtet wurde, „es möchten sowohl Bezirke mit bedeutenden Hundertsätzen des Grundbesitzes als auch solche mit geringen, weiter Bezirke mit fruchtbarem und solche mit gebirgigem Boden, endlich Bezirke aus allen Gebieten Böhmens vertreten sein“. Das ist allerdings herzlich wenig! Daß Groß- und Kleingrundbesitz in genügender Anzahl vorhanden sein müssen, ist eine äußere Voraussetzung für die ganze Untersuchung, die mit der richtigen Vertretung nichts zu tun hat. Auch die drittangeführte Bedingung „aus allen Teilen“ des Landes ist rein äußerlich und läuft ihrem inneren Werte nach auf die oben erwähnte schematische Bedingung der 10—20 Proz. hinaus. Es gibt die Erfüllung dieser Be-

dingung wie dort eine gewisse hausbackene Wahrscheinlichkeit, daß man sich dem Gesamtbilde eher nähere als bei der Wahl gehäufter Bezirke. Uebrigens zeigt ein Blick auf die Karte, daß der Ausdruck „aus allen Gebieten Böhmens“ in einer recht eingeschränkten Bedeutung zu nehmen ist. Sieben von den Bezirken liegen in der Mitte der böhmischen Tiefebene östlich und westlich von Prag, einer im Riesengebirge, einer im Erzgebirge, einer im Böhmerwald und zwei im böhmisch-mährischen Höhenzug. Ost-, West- und Nordböhmen und besonders auch das weite Flachland Südböhmens bleiben dabei ohne Vertretung. Nur der zweite Gesichtspunkt der Auswahl: Vertretung „guter“ und „gebirgiger“ Böden, geht in das Wesen der Sache ein, ohne es aber weitaus zu erschöpfen. Wir wissen wohl, daß industrielle Eigenart einer Gegend und dichte Siedlung ein anderes Anbausystem erfordern als landwirtschaftliche Eigenart und dünne Besiedlung. Wir wissen weiter, daß der nationale Charakter einer Gegend nicht ohne Einfluß ist auf ihre Anbaugewohnheiten usw. Ausgesprochen industrielle Gegenden vermissen wir in Auerhans Auswahl überhaupt, und das deutsche Sprachgebiet ist mit drei kleinen Gebirgsbezirken weitaus nicht richtig zum Ausdrucke gebracht.

Wenn wir für Auerhan nachprüfen, inwieweit die ausgewählten Bezirke hinsichtlich der den Anbau wahrscheinlich beeinflussenden Ursachen und hinsichtlich des Anbaues selbst das Gesamtgebiet richtig vertreten, so gelangen wir zu folgenden Vergleichszahlen: [1])

	ausgewählte Bezirke	Böhmen insgesamt
Bevölkerungsdichte auf 1 km²	96	130
Berufsgliederung in Proz.		
Landwirtschaft	47,30	36,64
Industrie und Bergbau	30,39	36,73
Handel	8,30	10,80
Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	14,01	15,83
Sprachenverteilung:		
Deutschsprachige	11,05	36,76
Tschechischsprachige	88,93	63,19

Schon diese Zahlen lassen uns erkennen, daß es mit der Vertretung schlecht bestellt ist. Wir haben hier nur drei mögliche (zum Teil zusammenhängende) Ursachen der Anbauverteilung herausgegriffen und haben tiefgehende Verschiedenheiten in dem zur Vertretung bestimmten Teile und dem Ganzen bemerkt. Die vertretenden Bezirke stellen sich als um $^1/_4$ dünner besiedelt dar, haben einen viel ausgesprocheneren landwirtschaftlichen Charakter und sind viel tschechischer als ganz Böhmen. Diese Verschiedenheiten in Teilmasse und Gesamtmasse lassen sich noch nach vielen Richtungen weiter verfolgen. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn sich auch die Sache selbst, die Anbauverteilung, in den vertretenden Bezirken und in ganz Böhmen durchaus voneinander unterscheiden. Es waren nämlich von je 100 ha Ackerfläche angebaut

1) Zahlen der Volks- und Berufszählung von 1910. In Ermanglung der Gliederung nach Gerichtsbezirken sind bei der Berufsgliederung die politischen Bezirke zugrunde gelegt worden, zu denen die Gerichtsbezirke gehören.

	in den ausgewählten Bezirken	in ganz Böhmen [1])
mit Weizen	13,38	9,83
„ Roggen	16,77	21,69
„ Gerste	11,45	10,05
„ Hafer	9,61	16,36
„ Kartoffeln	8,53	9,87
„ Zuckerrüben	11,74	4,74
usw.		

Die großen Unterschiede, die wir im Anbau der Teilmasse und der Gesamtmasse vorfinden, bestätigen vollauf die an die obige vergleichsweise Zahlendarstellung möglicher Ursachen geknüpften Vermutungen. Der überwiegenden Auswahl von landwirtschaftlichen Bezirken des Flachlandes entspricht das Ueberwiegen des Weizens, der Gerste und besonders stark der Zuckerrübe, dagegen das Zurücktreten des Roggens und Hafers. Wir gelangen auf Grund aller dieser Zahlen zu dem Ergebnisse, daß die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Vertretung schon für Böhmen sehr gering ist[2]). Um so mehr natürlich, wenn wir den ganzen langgestreckten Tschechen-

---

1) Zahlen vom Jahre 1917; siehe Mitt. d. Stat. L.-Amtes d. Kgr. Böhmen, XXV, 3.

2) Zum Vergleiche möge eine Probe beigefügt werden, die Kiaer an einer in Norwegen vorgenommenen Teilerhebung anstellt, welche die Aufklärung der Voraussetzungen einer Invaliden- und Altersversicherung zum Zwecke hatte (N. A. Kiaer, Die repräsentative Untersuchungsmethode, Allgemeines statistisches Archiv, Bd. V, S. 5 ff.). Danach stellte sich die Berufsgliederung nach der Volkszählung und nach der Teilauswahl wie folgt: Unter je 100 erwachsenen Männern fanden sich:

	Nach der Volkszählung Proz.	Nach der repräsentativen Auswahl Proz.	Die absoluten Zahlen derselben Auswahl
1. In den Landgemeinden:			
Landwirte	21,3	20,7	1486
Söhne derselben	9,4	8,4	598
Fischer	8,2	7,4	531
Dienstboten, Knechte	4,4	4,9	352
Sonstige landwirtschaftliche Arbeiter	5,2	4,4	313
Fabriksarbeiter	4,3	5,6	399
Husmänd	5,7	5,5	392
2. In den Städten:			
Handwerker	7,0	6,8	291
Handwerksarbeiter	16,8	18,1	773
Fabriksarbeiter	11,5	13,1	558
Schiffskapitäne, Steuerleute	4,8	4,6	196
Matrosen	8,4	7,6	325
Kauflente, Fabrikanten, Schiffsreeder	6,6	7,0	297
Privatbediente im Handel	5,9	5,4	231
Beamte	4,6	4,8	206

An diese Zahlen, die immerhin eine erhebliche Uebereinstimmung zeigen, knüpft v. Bortkiewicz in der Wechselrede über Kiaers Bericht bei der achten Tagung des Internationalen statistischen Institutes in Budapest (Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome XIII, 1, S. 71) die Bemerkung, daß die Unterschiede zwischen den Gesamt- und Teilmassen zum Teil das 5- bis 10 fache dessen übersteigen, was sie nach den Glückspielregeln bei gemeinsamer Artform betragen dürften. Was würde v. Bortkiewicz zur Uebereinstimmung der Zahlen bei Auerhans Teildarstellung sagen?

staat mit seinen ungeheueren natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und nationalen Verschiedenheiten in Betracht ziehen. Schon das stammesverwandte Volk der Mährer stellt einen ganz verschiedenen Kulturkreis dar, wie ich an anderer Stelle zahlenmäßig gezeigt habe[1]). Nun kommen aber noch die Slowaken und die Magyaren hinzu, die beide durch Jahrhunderte in einem Staate mit anderen Rechtsformen und anderen Sitten gelebt haben usw.

Es können daher die ausgewählten Bezirke, wenn schon nicht für Böhmen, so schon gar nicht für den ganzen tschechischen Staat als richtige Vertreter anerkannt werden.

So sehen wir denn in drei Richtungen das gefährliche Instrument der Teildarstellung mit einer bemerkenswerten Sorglosigkeit gehandhabt. Wir finden weder zwingend den Beweis erbracht, daß die von Auerhan beobachtete Tatsache der Biegung schon in dem herangezogenen Auswahlgebiete wirklich vorhanden ist, noch auch, daß sie für den ganzen Geltungsbereich des Bodenbeschlagnahmegesetzes Kraft hat. Sie kann wirklich da sein — und die Bayessche Annahme, daß der beobachtete Erfolg der wahrscheinlichste sei, ist eine Stütze dafür —, aber es kann ebensogut anders sein. Sie kann trotz der Nichtübereinstimmung von Teil- und Gesamtmasse im ganzen Gebiete gelten — aber es kann auch hier wieder anders sein. —

Auerhan hat ein sehr einfaches Mittel übersehen, seine schwache Beweisführung zu stützen: die Heranziehung anderweitig in gleicher Richtung gemachter Erfahrungen. Es ist bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1907 im Deutschen Reiche auch die Bodenbenützung erhoben worden (D. R. St. Bd. 212). Wie hat sich dort die Verteilung der Ackerfläche nach Betriebsgrößenstufen gestaltet? Wir füllen die von Auerhan gelassene Lücke aus, indem wir folgende Verhältniszahlen berechnen:

Uebersicht 4 s. nächste Seite.

Wenn wir die Zahlen der Uebersicht 4 verfolgen, so finden wir die Auerhansche Beobachtung nicht nur in der Summe für das Deutsche Reich, sondern auch in den vorsichtshalber mitberechneten Teilzahlen von Preußen und Bayern bestätigt. Die Biegung der Reihen tritt in der Reichssumme beim Weizen, Roggen, der Zuckerrübe und den Kartoffeln ganz deutlich hervor, wobei 2 mal die Größenstufe 100—200 ha, einmal die von 200—500 ha und einmal die von 50—100 ha der Träger des höchsten oder mindesten Wertes der Biegung ist. Aehnlich finden wir die Biegungstatsache in Preußen und Bayern abgewandelt. Es hat damit den Anschein, als ob es sich um eine allgemein gültige Erscheinung handelte, die von wirtschaftlichen, kulturellen und nationalen Verschiedenheiten unabhängig ist. Die Erklärung dafür könnte in zweifacher Richtung gesucht werden. Die eine Vermutung, der sich Auerhan anzuschließen scheint, könnte dahin gehen, daß der organisatorische Vorteil des Großgrundbesitzes in einer gewissen Mittellage (etwa bei 100—200 ha Ausdehnung) seinen Höhepunkt

---

1) Vgl. W. Winkler, An der Wiege der tschechoslowakischen Statistik, D. St. Z.-Bl. 1920, 5/6.

Uebersicht 4.

Bedeutung einiger Feldfrüchte für den Anbau nach Größenstufen der Betriebe.

a) Deutsches Reich.

Größenstufen der landwirtschaftlichen Betriebe	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Zuckerrüben	Kartoffeln	Auf die Gesamtfläche entfällt Ackerfläche	Auf 1 Betrieb entfällt Ackerfläche
unter 5 ha	4,21	26,36	16,22	13,63	0,80	26,51	60,51	1,00
5— 10 „	6,08	27,11	7,09	18,49	0,93	13,92	59,98	5,26
10— 20 „	6,85	27,37	6,97	19,51	1,06	11,00	58,06	10,64
20— 50 „	7,25	25,60	6,64	19,45	1,40	8,73	59,63	23,38
50— 100 „	7,71	22,95	6,47	18,43	2,65	7,71	62,75	55,37
100— 200 „	9,69	19,91	6,67	17,50	4,88	8,57	61,69	116,93
200— 500 „	8,69	21,35	6,37	14,90	5,01	10,92	64,42	273,43
500—1000 „	7,18	22,25	6,23	13,13	4,33	13,21	62,96	558,39
1000 u. darüber	7,69	22,12	6,89	10,95	4,80	13,67	59,96	1113,14
b) Preußen.								
unter 5 ha	2,69	31,77	4,11	14,12	0,77	29,22	62,34	0,96
5— 10 „	4,22	33,68	4,66	19,17	1,02	14,85	61,56	5,55
10— 20 „	5,16	32,93	5,06	19,09	1,23	11,67	60,60	11,26
20— 50 „	5,79	28,56	5,51	18,99	1,56	9,25	61,70	24,91
50— 100 „	6,45	24,67	5,99	18,05	2,60	7,95	64,52	57,04
100— 200 „	8,50	21,38	6,46	16,86	5,97	8,33	63,07	119,13
200— 500 „	8,48	22,29	6,40	14,19	4,95	11,50	64,02	274,01
500—1000 „	7,18	23,10	6,41	12,29	4,31	14,28	62,42	560,20
1000 u. darüber	7,60	22,57	6,85	10,41	4,61	14,16	59,87	1123,06
c) Bayern.								
unter 5 ha	5,48	24,63	9,63	13,51	0,86	21,58	55,61	1,39
5— 10 „	8,87	20,78	11,78	16,69	0,66	12,75	55,16	4,83
10— 20 „	10,85	19,27	12,01	18,50	0,55	9,76	50,43	9,33
20— 50 „	13,16	17,32	12,97	18,85	0,37	7,24	49,25	18,66
50— 100 „	14,47	14,70	16,15	16,54	0,75	7,62	47,23	43,14
100— 200 „	11,79	13,34	13,04	17,81	1,66	12,54	40,06	93,27
200— 500 „	11,19	12,98	13,55	15,57	3,50	14.55	38,72	186,15
500—1000 „	7,32	13,85	9,36	22,19	0,81	12,81	22,91	318,83
1000 u. darüber	—	—	—	—	—	—	—	—

erreichte, daß darüber hinaus die Bewirtschaftung wegen zu großer Ausdehnung der Fläche wieder an Intensität verliere. Die zweite Vermutung, die gerade durch das böhmische Zahlenmaterial nahegelegt wird, wäre, daß solche Verhältnisse das Zustandekommen der ganz großen Grundbesitze begünstigen (z. B. ausgedehnte Forste), die überwiegend in Begleitung gewisser die ganz intensive Bewirtschaftung behindernder klimatischer und Bodenbedingungen (Gebirge) auftreten. Es würde dann die ganze Betrachtung an einem logischen und statistischen Fehler leiden: daß sie ungleichartige Massen miteinander in Vergleich setzte. Denn es würde dann die beobachtete Biegung nicht eine Wirkung der Größe an und für sich sein, sondern des Umstandes, daß in den höheren Größenstufen ein neues Merkmal hinzuträte. Die Auerhan'sche Behauptung wäre dann in ihrer Allge-

meinheit unrichtig, da die Biegung verschwinden müßte, wenn bis in die höchste Stufe hinauf gleichartige Grundbesitze verglichen würden. Dann würde auch Auerhans Bestätigung der Abgrenzung des tschechischen Bodenbeschlagnahmegesetzes hinfällig, es wäre denn der Beweis erbracht, daß der größte Grundbesitz nie anders als unter solchen Bedingungen auftreten könne, welche die beobachtete Biegung enstehen lassen.

Man sieht, die Frage ist weitaus nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Sie bedarf jedenfalls noch weiterer aufklärender Untersuchungen, von denen wir aber wünschten, daß sie mit weniger Kühnheit durchgeführt würden als die Teildarstellung Auerhans.

Literatur.

I.

Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen.

II. Teil. Wien. L. W. Seidel & Sohn. 1920. 8°. XI u. 542 SS. (Preis: M. 80.)

Von F. Keutgen-Hamburg.

Diesem zweiten Bande des Werkes, das ich schon bei Besprechung des ersten als hochbedeutsam bezeichnete (diese „Jahrbücher" III. F. Bd. 60, S. 350—360), stehe ich nicht an, noch erheblich größere wissenschaftliche Tragweite zuzuerkennen [1]). Eine nicht geringe Reihe wichtigster Probleme wird in neues Licht gerückt, darunter solcher, über die die Wissenschaft die Akten längst geschlossen zu haben schien, zu wesentlicher Vertiefung unserer Kenntnisse und Berichtigung unserer Anschauungen. Doch auch diesmal mischt sich oft seltsam das Wertvolle mit zu Beanstandendem; auch diesmal leidet die Straffheit und Klarheit der Beweisführung zuweilen unter nicht immer nötiger Polemik; auch diesmal wird gelegentlich mehr aus den Quellen herausgelesen, als im eigenen Interesse des Thema probandum gelegen haben würde. Der Grundgedanke bleibt, germanische und römische, antike und frühmittelalterliche Einrichtungen mehr, als die Wissenschaft bisher getan hat, in Beziehung zueinander zu setzen, um dadurch die „Katastrophentheorie" und die Kluft zwischen Altertum und Mittelalter zu überwinden. Je nach Umständen liegt darin eine Hauptschwäche, oder aber auch — ich erkenne es ausdrücklich an — ein besonderer Vorzug des Buches: denn jedes neue Dogma wirkt bald als Befreiung von alten Dogmen, bald als neue Fessel. Das Streben, sich rücksichtslos frei zu machen von jedweden überkommenen Lehren, alles neu zu prüfen, ist dem Verfasser jedenfalls als höchstes Verdienst anzurechnen, mag er sich dann auch nicht selten zu weit fortreißen lassen.

---

1) Zu der dort behandelten Frage des „Kollektiveigentums" vgl. jetzt den inhaltreichen Aufsatz von Egon Weiss in Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie.

Es liegt in der Sache, daß den meisten Anlaß zu Ausstellungen die Behandlung der frühgermanischen Zustände gibt. Allzusehr wird die politische Entwicklung bereits in der Frühzeit unter römischen Einfluß gestellt. Ausgehend von der Beobachtung, daß erstens „civitas“ in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden kann; zweitens, daß innerhalb der Reichsgrenze sich eine Anzahl kleiner germanischer civitates ohne politische Selbständigkeit nachweisen lassen; und drittens, daß bei den freien Germanen im Westen die politische Zersplitterung weiter gegangen, d. h. die Ausdehnung der einzelnen civitates geringer gewesen zu sein scheint (! denn, was wissen wir davon?), als in dem von römischer Berührung freieren Osten, kommt Dopsch zu dem Schluß (S. 6): „Die Zersplitterung im Westen und in der Mitte erklärt sich also meines Erachtens ganz ungezwungen aus der römischen Provinzial- bzw. Gemeindeorganisation. . . . Die Germanen haben . . . an die römische Organisation angeknüpft.“ Mir scheint ein solcher modus procedendi geradezu ungeheuerlich und daß vielmehr jene badischen civitates außer Betracht zu bleiben haben, eben weil sie römisch kontaminiert sind. Ob man sie Gaugemeinden nennen will (S. 5), ist ziemlich gleichgültig: wesentlich bleibt, das ihnen das eigentliche Kriterium der freien germanischen civitas, die politische Selbständigkeit, notwendigerweise fehlt. Dopsch freilich möchte die begrifflichen Grenzen zwischen civitas und pagus möglichst verwischen: „Ist . . . eine Anknüpfung an die römischen Zustände wahrscheinlich, dann konnte die civitas auch mit der Gaugemeinde (pagus) zusammenfallen“ (S. 14). Hier rächt sich, daß man bisher fast allgemein den Begriff der germanischen civitas nicht scharf genug als Staat gefaßt hat (vgl. darüber meinen „Deutschen Staat des Mittelalters“). Es ist nicht richtig, daß Tacitus statt „civitas“ auch „gens“ und „natio“ sagt (so Dopsch S. 4): Sieht man schärfer hin, so bleibt kein Zweifel, daß gerade Tacitus „civitas“ und „natio“ einander gegenüberstellt als Staat (politischer Verband) und Volk.

Dopsch geht aber noch viel weiter. Um die politischen und wirtschaftlichen Zustände bei den Germanen den römisch-gallischen möglichst anzuähneln, sucht er wahrscheinlich zu machen, daß jede germanische civitas, wenn auch keine wirkliche Stadt, so doch einen vicus zum Mittelpunkt gehabt habe. Ferner erinnert er daran, daß seit Ende des 2. Jahrhunderts bei den Römern ein Umwandlungsprozeß begonnen hat, „derart, daß die alte volksgemeindliche Organisation durch die städtische ersetzt wird und civitas die autonome Stadt mit ihrem Bezirk bezeichnet“ (S. 6). Auch die germanische civitas-Gaugemeinde wäre also Ausgangspunkt einer solchen Entwicklung gewesen. Nun wäre es ja an sich wohl denkbar, daß in der Nähe der Stätte, wo die Volksversammlungen gehalten zu werden pflegten, und nicht weit von der sich auch die Haupt-Zufluchtsburg befunden haben mag, etwas größere Ortschaften (vici) entstanden seien, wo dann auch ein paar Metallarbeiter oder dgl. sich niedergelassen und römische Händler sich häufiger gezeigt haben mögen. Auch die Höfe einiger principes oder des Königs könnten in der Nähe gelegen gewesen sein. Allein darin den Ausgangspunkt städtischer Entwicklung zu sehen: dafür spricht gerade das Beispiel Detmold-(theotmalli)Grotenburg am

wenigsten (Dopsch, S. 367). Denn Detmold ist erst sehr spät Stadt geworden, viel später als seine Nachbarn Horn und Lemgo. Von was für einer Verwaltung diese germanischen vici aber der Sitz gewesen sein mögen, übersteigt wenigstens meine Einbildungskraft. Was sodann Ptolemäus und seine πόλεις betrifft, die als weiterer Beleg herangezogen werden, so hat ja schon Müllenhoff (Altertumskunde Bd. IV [2] S. 50 ff., Dopsch, S. 367) die vollständige Unbrauchbarkeit dieses Materials nachgewiesen. Schlagend vor allem aber ist Ptolemäus' eigenes ganz verschiedenes Verfahren bei Aufzählung der wohlbekannten gallischen und der angeblichen germanischen πόλεις. In Gallien weist er jedem Volk (ἔθνος) seine πόλις zu; in Germanien zählt er erst die Völker und dann ohne irgendwelche Beziehung auf sie die πόλεις auf (Müllenhoffs Germania antiqua S. 118 ff.). Es ist vollkommen klar, daß auch für Ptolemäus in Germanien das einzelne Volk nicht wie in Gallien seinen Hauptort hatte.

Die civitas aber muß sich bei Dopsch eine Degradierung zur Gaugemeinde auch deshalb gefallen lassen, weil er nicht glauben kann, daß die Hundertschaftsvorsteher von Versammlungen des ganzen Volkes gewählt worden seien (S. 14; vgl. S. 18).

Ich kann demgegenüber nur erklären, daß ich auch Müllenhoff (Altertumskunde IV S. 253) in bezug auf die „centeni ex plebe comites" durchaus nicht beistimmen kann. „Ex plebe" verstehe ich nicht dahin, daß sie aus der plebs „herausgenommen", sondern daß sie deren Angehörige waren: kein Ausschuß, sondern die Gerichtsgemeinde selbst. „Plebs" ist das ganze Volk. Je hundert aus ihm bilden eine Gerichtsgemeinde, den principes als consilium und (den Parteien gegenüber) als auctoritas. Das ganze Volk also ist in Gerichtshundertschaften aufgeteilt. Uebrigens darf man zweifeln, ob Tacitus eine ganz klare Vorstellung von der Sache gehabt hat. Noch weniger aber hat er versucht, seinen Lesern nach 1800 Jahren wissenschaftlich einwandfreies Material zu übermitteln! Caesars 60 000 Nervier mit ihren 600 Senatoren (BG. II, 28), womit Müllenhoff operiert („das macht 100 ratmänner auf 10 000 milites" S. 254) besagen in diesem Zusammenhang doch gar nichts! Gefolgsleute sind diese comitus sicher nicht: darin hat Dopsch (S. 19) recht. Das hat aber auch wohl kaum jemand angenommen: in meinem „Deutschen Staat des Mittelalters" (S. 83) habe ich sie gegen Waitz sogar als Beleg dafür angeführt, daß Tacitus doch manchmal denselben Ausdruck an zwei benachbarten Stellen für ganz verschiedene Dinge gebraucht. Aber sie haben auch nichts mit dem Ausschuß (senatus) zu tun, der die politischen Geschäfte leitet. — Delbrücks Durchschnittsberechnungen über die Größe der civitates sind freilich wertlos.

In bezug auf die republikanische Staatsform und die principes freut es mich, daß Dopsch, wie er in einem Nachtrag bestätigt, zu ähnlichen Ergebnissen gekommen ist, wie ich. Ebenso, darf ich hinzufügen, im Grunde über den Adel auch in der fränkischen Zeit. In seinen Ausführungen über das Königtum und die Einwirkung der römischen Politik auf seine Ausgestaltung mischt sich dagegen wieder Treffendes mit zur Kritik Reizendem. Als Beleg: „Im 4. Jahrhundert erwähnt Ammian bezeichnenderweise gerade bei den Bataven an der Spitze ihrer in römischen

Diensten kämpfenden Scharen bereits [!] Könige“ (S. 52). Oder wenn Dopsch „die Ausbildung des fränkischen Reiches“ sich im 5. Jahrhundert unter der Oberhoheit des Römischen Reiches vollziehen läßt (S. 55).

Für die Aufhellung der Zustände in den Völkerwanderungsreichen läßt sich aus der Heranziehung römischer Verhältnisse mehr Gewinn erwarten. Nur sollten die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern — Italien, Spanien, Gallien, den deutsch gewordenen Gebieten — lieber möglichst herausgearbeitet, nicht aber verwischt werden: im Widerspruch hiermit wird S. 56 ausdrücklich abgelehnt, daß das fränkische Reich, anders als die übrigen germanischen Reiche, durch einen König, nicht durch ein eroberndes Volk gegründet worden sei! In bezug auf die Entstehung des Lehnwesens unterscheidet sich die Darstellung des Verfassers im Grunde nicht so sehr von der Brunners in seiner Rechtsgeschichte, wie der Leser nach der lebhaften Polemik gegen ihn annehmen müßte. Freilich verschieden bleibt die Bewertung des Eingreifens Karl Martells. Im ganzen wird sich gegen Brunners wohl abgewogene Darstellung der Entwicklung des Heerwesens (Rechtsgeschichte § 87) jedoch kaum etwas Erhebliches einwenden lassen. Auch das Reiterwesen bei Aquitaniern und Westgoten ist ihm wohl bekannt (II S. 207). Das Wesentliche bei der Reiterei ist ihre strategische Verwendung, wozu größere Reitermassen nötig waren; und der Sieg bei Poitiers ist natürlich als Erfolg der neuen Maßnahmen zu buchen, nicht umgekehrt, wie Dopsch (S. 299) Brunner imputiert.

Besonderes Interesse weckt der Abschnitt über die Kirche, insofern der Verfasser die Eigenkirche nicht aus germanischem Tempelrecht entstanden sein läßt — geschweige denn, daß der Arianismus hineinspielte —, sondern aus der Grundherrschaft, und zwar der römischen. Des Verfassers Darlegungen haben viel Einleuchtendes. Ich muß es aber den Herren Stutz und v. Schubert überlassen, sich dazu zu äußern.

Wir kommen nun zum Städtewesen, zu Handel und Gewerbe. Da ist es doch gewiß niemand zu behaupten eingefallen, daß sämtliche oder auch nur die meisten Städte in Gallien, Italien und Spanien von den Germanen zerstört worden seien. Schon die Art der Besitznahme schließt das aus. Wie oft ist nicht auf den Vorteil hingewiesen, den nachher Italien durch die Fortdauer städtischen Lebens, ja einer gewissen literarischen Laienkultur, gegenüber Deutschland besaß! Andererseits ist richtig, daß für das merowingische Gallien jene Einsicht lange nicht genug verwertet worden ist. Hier ist Dopsch' Verdienst erheblich, wobei er besonders Gregor von Tours gründlich ausgeschöpft hat. Und wo eine städtische Bevölkerung gelebt hat, da müssen auch städtisches Gewerbe und ein Austausch städtischer gegen landwirtschaftliche Erzeugnisse stattgefunden haben: die Grundlagen des Handels überhaupt, ohne die auch der von Land zu Land keine volkswirtschaftliche Bedeutung zu gewinnen vermag. Ich würde deshalb auch kein Gewicht auf den Einwand legen können, daß die Geschichtsschreiber meist nur vom Kauf und Verkauf von Kostbarkeiten erzählen; oder darauf, daß Dopsch auch hier manchmal über das Ziel hinausschießt, obgleich ich gerade dies als sein Mitkämpfer in dem Streit um diese Dinge bedauere. Um so mehr begrüße ich seine

scharfen Vorstöße gegen die Sombartschen Luftschlösser (vgl. meinen Aufsatz in der VSWG. Bd. IV, 1906, S. 288—324).

Im letzten Abschnitt gibt Dopsch eine neue Theorie des merowingisch-karolingischen Geldwesens, die eine sehr glückliche Lösung der Rätsel zu bieten scheint, die hier bisher dem Verständnis trotzten.

Gern wäre ich, wenn der Raum es gestattet hätte, noch auf eine große Zahl von Einzelpunkten eingegangen. Der Inhalt des Buches ist so reich und vielseitig, daß jeder einzelne Abschnitt eine kritische Auseinandersetzung für sich verdiente. Blicke ich aber auf das Ganze, so läßt sich nicht verkennen, daß trotz aller Schwächen, die gutenteils einem allzu lebhaftem Temperament zuzuschreiben sein mögen, das Werk einen großen Gewinn bedeutet. Man wird dem Verfasser recht geben, daß vom weltgeschichtlichen Standpunkt aus durch die allzu säuberliche Scheidung von Altertum und Mittelalter im wissenschaftlichen Betrieb sich ein schiefes Bild ergeben hatte. Historiker des Altertums und Historiker des Mittelalters hatten getrennt gearbeitet. Dadurch war die Übergangszeit zwischen beiden Gebieten zu sehr im Schatten geblieben. Wir hatten sozusagen unseres Baumes Wurzeln bis in die feinsten Fasern bloßgelegt und dabei den Boden, aus dem sie ihre Nahrung sogen, abgeschüttelt und mißachtet. Wie in Rankes Weltgeschichte die Abwandlungen der politischen Gebilde, so erhalten nun durch Dopsch die volkswirtschaftlichen und sozialen mehr Zusammenhang. Man erkennt greifbarer, daß auch in all jenen Jahrhunderten furchtbarer, kaum vorstellbarer Katastrophen das Leben seinen Fortgang nahm.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Wiese, Leopold von, Einführung in die Sozialpolitik. (Handelshochschul-Bibliothek, hrsg. von M. Apt. Band 9.) 2. neubearbeitete, vermehrte Auflage. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1921. 8°. VI u. 296 SS. (Preis: M. 30.)

Diese Einführung in die Sozialpolitik gehört zu den Büchern, die man mit Freude empfehlen kann. Wenn man Sozialpolitik nicht von einem ganz einseitig extremen Standpunkt aus vertritt oder treibt, wird man der ruhigen, klugen und sicheren Gedankenführung gern folgen. Die neue Auflage ist gegenüber der ersten fast um die Hälfte an Umfang gewachsen, sie hat aber dabei nicht nur an Breite, sondern an wirklicher Vertiefung gewonnen. Ohne daß der schönen klaren Ueberzeugtheit des Verfassers von der Notwendigkeit umfassender Arbeit zur Ueberwindung des Klassengegensatzes ein Eintrag geschieht, ist in die Darstellung doch ein Zug noch reiferer Kritik gegenüber allem Wollen und allem Planen gekommen, der dem Buch die Note einer trotz des politischen Grundzuges vornehmen Wissenschaftlichkeit sichert. Die Ausgestaltung in die Breite ist allen Teilen zugute gekommen, jedes der sechs Kapitel der ersten Auflage hat eine Erweiterung erfahren, die freilich durch manche Kürzungen teilweise sehr zweckmäßig kompensiert wurde. Besonders zu begrüßen ist aber die Aufnahme eines neuen Kapitels: Der Arbeitslohn. Ich hatte seinerzeit in einer Besprechung der ersten Auflage geltend gemacht, daß Wiese das Lohnproblem allzu stiefmütterlich behandelt habe und freue mich nun um so mehr über diese Ergänzung, als der Verf. in den neu aufgenommenen Ausführungen über den Arbeitslohn einen Standpunkt vertritt, der der wissenschaftlichen Auffassung über die möglichen Grenzen des Lohnpolitik m. E. voll gerecht zu werden strebt.

Die Neugestaltungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind weitestgehend berücksichtigt. Gerade diese neuen Tatsachen (insbesondere im Kapitel vom freien individuellen Arbeitsvertrage zum Rätesystem) finden eine ruhige abgeklärte sachliche Würdigung, die auch grundsätzliche Gegner des Reformstandpunktes, den der Verf. vertritt, billigen werden.

München. Zwiedineck.

Aurich, Alfred, Grundlehren der Volkswirtschaft. (Bücher fürs Leben.) Dresden, O. u. R. Becker, 1921. 8. 40 SS. M. 3.—.

Diehl, Karl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung. 3. Aufl. T. 1: Werttheorie, Grundrententheorie. Leipzig, Felix Meiner, 1921. 8. XIII—427 SS. M. 45—.

Ellenbogen, Wilhelm, Sozialisierung in Oesterreich. (Sozialistische Bücherei Heft 18.) Wien, F. Skaret u. Dr. R. Danneberg, 1921. 8. 36 SS. M. 2.—.

Fröhlich, Alfred, Die Steigerung der Produktion. Eine Studie. (Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, Heft 13.) Berlin, Industrie-Beamten-Verlag, 1921. 8. 31 SS. M. 5.—.

Raphael, Prof. Dr. Gaston (Paris), Walter Rathenau. Seine Gedanken und Entwürfe zu einer Wirtschaftsorganisation auf philosophischer und nationalökonomischer Grundlage nebst einer Blütenlese der fundamentalsten Thesen aus seinen gesamten Schriften. In deutscher Bearbeitung und mit kritischen Anmerkungen versehen von Dr. Rudolf Berger. Berlin, Demokratischer Verlag Hermann Kalkoff, 1921. 8. 288 SS. M. 15.—.

Repka, Wilhelm, Die Sozialisierung des Reiches. Grundlegende praktische Vorschläge. Hamburg, Union-Verlag, 1921. 8. 100 SS. M. 10.—.

Salter, F. R., Karl Marx and modern socialism. New York, Macmillan. 12. 263 p. $ 2.—.

Trecartin, Homer S. and others, The way to greater production. Chicago, A. W. Shaw. 8. $ 3.—. (Shaw labor series.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kuske, Bruno, Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln. Historische Betrachtungen für die Gegenwart. (Kölner wirtschaftl. u. sozialwissenschaftl. Studien. H. 2.) Köln a. Rh. (P. Neubner) 1921. 8°. 56 SS. (Preis: M. 10.)

In dieser kleinen, aber wertvollen Studie schildert der Verf. die Grundlagen, auf denen Kölns städtische Entwicklung beruhte und noch heute ruht; die Einflüsse, die die Kirche, die Politik, die Lage am Rhein auf jene Entwicklung gehabt, finden eingehende Betrachtung, die Verhältnisse der Bevölkerung, der Kaufleute, der Handwerker, der Industrie, des Geldwesens in ihrer Beziehung zu der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt werden betrachtet, die Wandlungen durch die Jahrhunderte in großen Zügen gezeichnet. Die Schrift ist mit der Absicht geschrieben, die Eigenart der Stadt historisch zu begründen; sie unterläßt deshalb nicht, vor Schritten zu warnen, die geeignet sein können, unter Mißachtung der wirtschaftsgeschichtlich erwiesenen Eigenart die Stadt gefährlichen und schädlichen Experimenten auszusetzen. Diese Warnung erstreckt sich vorzüglich auf die neuerdings sich geltend machenden Bestrebungen, Köln zu einem großen Seehafen zu machen, der Hamburg und Bremen Konkurrenz machen soll. Die Stadt könne, so meint der Verf., nur im Sinne ihrer alten Ueberlieferungen sich erfolgreich weiter entwickeln und zwar nur, wenn sie deutsch bleibe und sich nicht einem der westeuropäischen Wirtschaftsgebiete anschließe.

Freiburg i. B. E. Baasch.

Grothe, Hugo, Bulgarien. (Natur, Volkstum, Staat, Geistesleben, Wirtschaft.) Ein Beitrag zur Landeskunde. (Angewandte Geographie, Bd. 48.) Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1921. gr. 8. VIII—156 SS. M. 24.—.

Pohle, Richard, Sibirien als Wirtschaftsraum. Eine Einführung in das Leben Sibiriens. Mit 1 (eingedr.) Kt. (Geographie des Menschen- und Völkerlebens

in Geschichte und Gegenwart. Hrsg. von (Privatdoz.) Dr. Richard Pohle und Prof. Dr. Walter Vogel. Heft 1.) Bonn, Kurt Schroeder, 1921. gr. 8. VIII—66 SS. M. 8.—.

Rachfahl, Prof. Dr. Felix, Das deutsche Recht auf Oberschlesien. Die geschichtliche Entwicklung der schlesischen Lande. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei, 1921. 8. 15 SS. M. 1.—.

Thomsen, Dr. Hermann, Danzigs Handel und Industrie in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. Danzig, A. W. Kafemann, 1921. gr. 8. 86 SS. M. 20.—

Misson, A., Le mouvement syndical, son histoire en Belgique de 1800 à 1914. Namur, Impr. „La Rapide". 8. fr. 15.—.

Buxton, William, A general history of porcelain. 2 vols. London, Cassell. 8. 84/.

Clapham, J. H., The economic development of France and Germany, 1815—1914. New York, Macmillan. 8. 420 p. $ 6.—.

Gilbert, Chester Garfield and Joseph E. Pogue, America's power resources; the economic significance of coal, oil and water power. New York, Century. 12. 14 + 326 p. $ 2,50.

Smith, William, History of the post office in British North America, 1639—1870. New York, Macmillan. 8. 356 p. $ 8.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hardy, Georges, Les éléments de l'histoire coloniale. Paris, Renaiss. du livre. 8. fr. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arnstadt, (M. d. R.) Albert Karl, Teuerung und Landwirtschaft. Langensalza, Tageblatt-Druckerei, 1921. kl. 8. 19 SS. M. 2.—.

Beitzen IV, (Rechtsanw.) Fritz, Kommentar zur Reichspachtschutzordnung. (Drucksache des Reichsschutzbundes landwirtschaftlicher Grundeigentümer und Verpächter. Berlin-Halensee. 6.) Hildesheim, J. Kornacker, 1921. gr. 8. 88 SS. M. 12.—.

Darstellung, Gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Hrsg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 11. Aufl. Düsseldorf, Verlag Stahleisen m. b. H., 1921. gr. 8. XI—594 SS. m. Abb. M. 60.—.

Feilitsch, (Reichsger.-R.), Das Sächsische Forst- und Feldstrafgesetz vom 26. Febr. 1909. Mit Erl. hrsg. (Juristische Handbibliothek. Hrsg.: Otto Warneyer, W. Schelcher. Bd. 405.) Leipzig, Roßberg'sche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1921. kl. 8. VIII—167 SS. M. 16.—.

Hedler, (Major a. D., Reichs-Wirtsch.-Museumsdir.) Dr. Walter, Deutschlands Forst- und Nutzholzwirtschaft in und nach dem Weltkriege. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchhdlg. Hans Wehner, 1921. 8. 119 SS. m. eingedr. Tab., 1 eingedr. Kurve. M. 25.—.

Landwirtschaftslehre. Ein Handbuch für Schule und Praxis. Hrsg. vom Verband bayerischer Landwirtschaftslehrer. Schriftl.: (Landwirtsch.-R.) Hans Weißlein. Tl. 2: Praktische Landwirtschaft. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1921. gr. 8. XII—583 SS. m. 94 Abb. M. 36.—.

Laska, (gerichtl. beeid. ständ. Sachverständ.) Fr. B., Der Jagdpachtvertrag als Wirtschaftsgrundlage. Ein Behelf für Gemeindejagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und verwaltende Jagdwirte zur rationellen Nutzung des Jagdrechts. Brüx, Gustav Gabert, 1921. gr. 8. 95 SS. Kč 12.—.

Neye, Louis, Landwirtschaftliche Betriebslehre. Ein Leitfaden für den Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen. Hannover, C. B. Engelhaard u. Co., 1921. gr. 8. IV—156 SS. M 12,80.

Parchmann, (fürstl. Oberförst.) W., Mecklenburgische Bestandsverhältnisse und Forstwirtschaft in früheren Jahrhunderten. (Mecklenburgische landwirtschaftl. Mitteilungen. H. 5.) Rostock, Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei, 1921. gr. 8. III—106 SS. 1 Kt. M. 20.—.

Wagemann, (Justizr.) Arnold, Die Preußische Pachtschutzordnung auf Grund amtlichen Materials erläutert. Nachtrag: Verordnung über Rechtsbeschwerde und Beisitzerberufung in Pachtschutzsachen vom 23. Juli 1921 mit amtlicher Begründung, Geschäftsordnung und Ausführungsvorschriften. (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 4a.) Berlin, Georg Stilke, 1921. kl. 8. 98 SS. M. 12.—.

Guyot, Ch., Manuel de droit forestier à l'usage des particuliers propriétaires de bois. Paris, Berger-Levrault, 1921. 16. VII—341 p. fr. 12.—.

Jackson, H., A short manual of forest management. New York, Macmillan. 8. 10 + 68 p. $ 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Oberschlesischen Frage. 1. Oberschlesien und die Umgestaltung der europäischen Schwerindustrie durch den Versailler Vertrag. 2. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit der Kreise Pless und Rybnik zur oberschlesischen Montanindustrie. Denkschrift der Forschungsabteilung für Bergbau und Hüttenkunde des Osteuropa-Instituts bei der Universität und Technischen Hochschule zu Breslau. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. 4. 26 SS. M. 6.—.

Ehlert, Dr. Hans, 1871—1921. Schultheiß-Patzenhofer. Ein Rückblick. Charlottenburg, Felix Lehmann, 1921. 4. 47 SS., 16 Taf. M. 25.—.

Knapmann, Dr. rer. pol., Die Stellung des Hotelgewerbes im deutschen Wirtschaftsleben. Vortrag auf der 1. Hauptversammlung des Verbandes der Hotelbesitzervereine Deutschlands am 7. Dez. 1920 in Berlin. (Schriften des Verbandes der Hotelbesitzervereine Deutschlands. Heft 3.) Düsseldorf, Verband der Hotelbesitzervereine Deutschlands, 1921. 8. 18 SS. M. 3.—.

Schramm, Dr. Hans, Die deutsche Knopfindustrie in Geschichte, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Naunhof bei Leipzig, Günz u. Eule, 1921. gr. 8. VII—113 SS. M. 18.—.

Schwab, (Doz.) Dr. jur. Fernand, Beitrag zur Geschichte der bernischen Geschirrindustrie. (Schweizer Industrie- und Handelsstudien, hrsg. von M. R. Weyermann. Heft 7.) Weinfelden (Schweiz), A.-G. Neuenschwandersche Buchdr. u. Verlagshdlg., 1921. gr. 8. 131 SS. Fr. 5.—.

Bellet, Daniel, Nouveautés et progrès de l'industrie. Ouvrage illustré de 68 gravures. 2e édition. Paris, Hachette et Cie. 8. 187 p. fr. 1,40.

Conrardy, Gustave, Industrie du livre de Bruxelles. Histoire de la fédération locale. Bruxelles, Etabl. gén. d'imprimerie. 8. fr. 10.—.

Askwith, Lord George Ranken, Industrial problems and disputes. New York, Harcourt, Brace and Co. 8. $ 5.—.

Janicki, S., The history and present conditions of the oil industry in Galicia. London, Polish Press Bureau. 8. 2/.6.

Riordan, E. J., Modern Irish trade and industry. New York, Dutton. 12. 350 p. $ 3.—.

6. Handel und Verkehr.

Geographie des Welthandels, Karl Andrees. Hrsg. von Franz Heiderich, Robert Sieger. Bd. 4: Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft, von Robert Sieger, Ernst Friedrich, Theodor Hossinger und Hermann Leiter mit 3 mehrfarb. Kt.-Beil. Wien, L. W. Seidel u. Sohn, 1921. 4. XV—680 SS. M. 110.—.

Hahn, Dr. W. und A. v. Lilienfeld-Toal (wissenschaftl. Hilfsarb. am Institut für Weltwirtschaft u. Seeverkehr), Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland. Gesetze und Verträge der Sowjetregierung. Hrsg. vom Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr an d. Univ. Kiel. Jena, Gustav Fischer, 1921. 4. VIII—158 SS. M. 40.—.

Hennig, Prof. Dr. Richard, Rheinschiffahrt und Versailler Friede. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik u. Geschichte, 1921. gr. 8. 88 SS. M. 12.—.

Lütkens, Dr. Charlotte, Ausbau und Abbau der Kohlenplanwirtschaft in England. Mit einem Vorwort von Max Schippel. (Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle f. Gemeinwirtschaft. Heft 14.) Dresden, v. Zahn und Jaensch, 1921. gr. 8. VII—58 SS. M. 5.—.

Volkmann, Wilhelm, Grundfragen des Vereinsbuchhandels. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1921. gr. 8. 80 SS. M. 5 + 40 Proz. T. (Rechts- u. staatswiss. Diss. Freiburg i. B. 1921.)

Wassermann, (Rechtsanw. Synd.) Dr. Rudolf und (2. Staatsanw.) Max Kaiser, Das Strafverschärfungsgesetz gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausführung lebenswichtiger Gegenstände vom 18. XII. 1920. Unter besonderer Berücksichtigung der Strafvorschriften zum Schutze der Vieh- (Fleisch-) und Getreide- (Mehl-) Bewirtschaftung. Erl. (Schweitzers Textausgaben. Bdch. 2.) München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1921. kl. 8. VIII—67 SS. M. 9.—.

Ivey, Paul Wesley, Principles of marketing; a textbook for colleges and schools of business administration. New York, Ronald Press. 8. 5 + 351 p. (6¼ p. bibl.) $ 3.—.

Schaub, Lincoln Frederik, and Nathan Isaacs, The law in business problems, cases and other materials for the study of legal aspects of business. New York, Macmillan. 8. 34 + 821 p. $ 6.—.

7. Finanzwesen.

Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz vom 30. IV. 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 17. XII. 1920. Besoldungsvorschriften vom 21. III. 1921 und 25. VIII. 1921 mit Entschließungen des Reichstags, Regierungserklärungen und Erläuterungen von (M. d. R.) Anton Höfle. (Deutsches Beamten-Archiv Sonderh. 4.) Berlin, Wirtschaftsverlag (A. Sudau), 1921. 8. 88 SS. M. 9.—.

Bernhard, Georg, Die Steuergemeinschaft. Ein Weg zur finanziellen Neugestaltung des Reichs. Mannheim, J. Bensheimer, 1921. 8. 72 SS. M. 7,50.

Clauß, (Oberreg.-R.) Dr. Immanuel, Kommentar zum Körperschaftssteuer-Gesetz vom 30. III. 1920 nebst Gesetz über vorläufige Zahlungen auf d. K.-St. vom 26. III. 1921, sämtlichen Ausführungsbestimmungen, Verordnungen, den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in neuer Fassung vom 24. III. 1921, sowie mit ausgefüllten Steuererklärungen und Steuerabrechnungen. 2. verm. Aufl. (Sammlg. Deutscher Steuergesetze. Nr. 24.) Stuttgart, J. Heß, 1921. 8. 440 SS. M. 47.—.

Dobrawz, (Hofr.) Dr. Karl, Die einmalige große Vermögensabgabe. (Gesetz vom 21. VII. 1920 über die einmalige große Vermögensabgabe.) Erg.-Bdch. 2: Enthaltend die jüngste Novelle zum Gesetze, die Aenderungen der 7. Durchführungsverordnung, eine Uebersicht der Aenderungen, Erl. u. ein Sachregister zu allen 3 Bdch. (Mosers praktische Ausgabe: Oesterreichische Gesetze und Verwaltungsbehelfe. 19b.) Graz, Ulr. Mosers Buchh., 1921. kl. 8. 32 SS. M. 4.—.

Erler, (Oberreg.-R.) Dr. Friedrich, Die Vergnügungssteuer. (Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921.) Textausgabe mit einer ausführlichen Einleitung hrsg. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 42 SS. M. 6.—.

—, — und (Rechtsanw.) Dr. Fritz Koppe, Steuerfreie Erneuerungsrücklagen (Werkerhaltungskonten, Ueberteuerungsrücklagen, § 59a des Einkommensteuergesetzes). Auf Grund der Verordnung vom 25. Juli 1921. Für Einzelpersonen und Gesellschaften dargestellt und erläutert mit Musterbeispielen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 148 SS. M. 16,20.

Findeisen, Prof. Dr. Franz, Umsatzsteuer und Buchführung. Eine Untersuchung über die Wirkung der Umsatzsteuer auf die Organisation, Buchführung und Ertragswirtschaft kaufmännischer Betriebe. (Bücherei für Bilanz und Steuern. Hrsg. von Hermann Großmann. Bd. 5.) Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 92 SS. u. 1 Taf. M. 10—.

Großmann, Prof. Dr. Hermann, Abschreibung und Steuer unter besonderer Berücksichtigung der neuen Abschreibungsfragen. (Bücherei für Bilanz u. Steuern. Hrsg. von Hermann Großmann. Bd. 3.) Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 181 SS. M. 18.—.

Heilmann, Ernst, 100 Milliarden neue Steuern. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts Paul Singer, 1921. 8. 33 SS. M. 2,50.

Ladendorf, Friedrich, Wie Deutschland seine Schulden bezahlen kann! Vorschläge für ein Steuerprogramm auf völlig neuer Grundlage. Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 1921. gr. 8. 63 SS. M. 8.—.

Markull, (Min.-R.) Dr. Wilhelm, Vergnügungssteuer. Die Bestimmungen des Reichsrats über die Vergnügungssteuer vom 9. Juni 1921 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landsteuergesetzes vom 30. III. 1920. Erl. (Steuer-Bücherei. Bd. 3. Taschengesetzsammlg. 97.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. kl. 8. III—96 SS. M. 15.—.

Mering, Dr. jur. et phil. Otto, Frhr. von, Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. VI—94 SS. M. 15.—.

Zimmermann, (Geh. Oberfinanzr.) Emil, Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 29. III. 1920, 24. III. 1921. (Sammlg. Deutscher Steuergesetze. Nr. 14.) Stuttgart, J. Heß, 1921. 8. 368 SS. M. 44.—.

Gilson, Ferdinand, Les impôts sur les bénéfices des sociétés anonymes. Bruxelles, Bruylant. 8. fr. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Saar, (Landgerichtsr.) Friedrich und Dr. Hermann Saar, Wirkliches Geld. 6 volkstümliche Aufsätze. (Schriften des Bundes für Metallgeld nach Gewicht. Heft 1.) München, Hans Stiegeler, 1921. gr. 8. 23 SS. M. 2,50.

Guyot, Yves et Arthur Raffalovich, Inflation et déflation. Paris, Alcan. 8. fr. 10.—.

Mireaux, Emile, Les crédits à l'exportation. Paris, impr. Chaix, 1921. 8. 38 p.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Webb, Sidney and Beatrice, The History of Trade Unionism 1666—1920. London (Longmans) 1920. 8°. 784 SS.

Das 1894 zum ersten Male erschienene berühmte Werk des Ehepaares Webb, in dem damals die Geschichte der englischen Gewerkvereine bis zum Jahre 1890 dargestellt war, ist in der auf den doppelten Umfang gebrachten Neuauflage bis zum Jahre 1920 fortgeführt. Der ungeheure Fleiß und die vollkommene Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung, in der sich Gewissenhaftigkeit und Anschaulichkeit — allgemeine Vorzüge der Webb'schen Bücher — vereinigen, treten hier in vollendeter Weise zutage.

Die Verfasser schätzen die Zahl der gewerkvereinten englischen Arbeiter auf mehr als sechs Millionen, das ist auf mehr als 12 Proz. der Bevölkerung und mehr als 60 Proz. der erwachsenen männlichen Handarbeiter des Landes; zwischen 1912 und 1920 hat sich ihre Zahl verdoppelt.

Wichtige Entwicklungen haben sich aber auch in der inneren Organisation der Gewerkvereine ergeben (Bildung von Industrieverbänden, Ausbau der Ortskartelle, Eingliederung von Arbeiterausschüssen, Schaffung von Abteilungen für die Erhebung der Arbeitsverhältnisse und zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung) sowie, namentlich während des Krieges, in ihrer politischen Bedeutung vollzogen. Der Vorwurf der Doppelzüngigkeit, den alle politischen Gegner Lloyd George machen und der sich zu einem gefährlichen System des „Georgismus" auswächst, klingt

auch in den Schilderungen der Nachkriegszeit in diesem Buche an, doch ist der Zusammenhalt der Arbeiter durch diesen Faktor nur gefestigt worden. Freilich sind ihre Führer weder genügend geschult, noch genügend von Arbeit entlastet, um eine parlamentarische Geschmeidigkeit zu erlangen, die einem bedenkenlosen Gegner gewachsen und für sie mehr als je notwendig ist. Sehr anschaulich sind die Kriegswirkungen geschildert, die zur Schaffung einer wirksamen Sozialreform sowie zur Verwirklichung von syndikalistischen und von Sozialisierungsbestrebungen drängen. Eine Verbündung der Arbeiterschaft mit den Unternehmern zur gemeinsamen Ausbeutung der Verbraucher erschiene den Verfassern als die verwerflichste Richtung, welche die soziale Bewegung in England einschlagen könnte.

Wien. E. Schwiedland.

Abbe, Ernst, Gesammelte Abhandlungen, Bd. 3: Sozialpolitische Schriften. 2. unveränd. Aufl. Mit einem Porträt des Verf. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. XV—402 SS. M. 45.—.

Arlt, Ilse, Die Grundlagen der Fürsorge. Gedr. mit Subvention des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Wien, Schulbücherverlag, 1121. gr. 8. VII—186 SS. m. Fig., 3 Tab. M. 20.—.

Biederlack, Prof. Josef, S. J., Die soziale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung. 9. Aufl. Innsbruck, Felizian Rauch, 1921. 8. X—331 SS. M. 30.—.

Brandt, (Justizr.) Heinrich, Betriebsrätegesetz nebst Betriebsbilanzgesetz, Ausführungsbestimmungen, Wahlordnung und amtlichen Mustern. Erl. u. mit einem Sachverz. versehen. 5. neubearb. u. verm. Aufl. (Elsner's Betriebs-Bücherei, hrsg. von Tänzler, W. v. Karger, F. Leitner. Bd. 8.) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 1921. kl. 8. 384 SS. M. 35.—.

Fischer, Edmund, Die Sozialisierung des Wohnwesens und der Baustoffproduktion. Mit 14 graphischen Darstellungen (auf Taf.), 2 Uebersichtskt. (Taf.) und den Berichten der Baustoffkommissare von Ost- und Westsachsen. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft 4.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1921. gr. 8. 82 SS. M. 10.—.

Hueck, (Priv.-Doz.) Dr. Alfred, Kündigung und Entlassung nach geltendem Recht. Systematische Darstellung sämtlicher für das Kündigungswesen geltenden Bestimmungen für Unternehmer, Angestellte und Arbeiter. Stuttgart, J. Heß, 1921. kl. 8. 168 SS. M. 18.—.

Keppi, J., Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. Vortrag gehalten von J. Keppi, adjoint au maire de Strasbourg auf dem II. Elsässischen Christlich-Sozialen Ferienkursus, Herbst 1920; ergänzt durch zahlreiche Randbemerkungen. Strasbourg, Druck u. Verlag von F. X. Le Roux u. Co., 1921. 30 p.

Lohmeyer, Prof. Dr. Ernst, Soziale Fragen im Urchristentum. (Wissenschaft u. Bildung, Nr. 172.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1921. kl. 8. 136 SS. M. 9.—.

Reicke, Dr. Ilse, Frauenbewegung und -Erziehung. (Philosoph. Reihe. Hrsg. von Alfred Werner. Bd. 24.) München, Rösl u. Cie., 1921. kl. 8. 162 SS. M. 14.—.

Richtlinien zu einem Gesetz über die gemeinwirtschaftliche Regelung des Wohnungswesens, aufgestellt vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und Allgemeinen freien Angestelltenbund. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 1921. 8. 83 SS., 6 SS. Abb. M. 7.—.

Schöne, (Stadtamtsrat) Dr. Walter, Die soziale Frage im deutschen Studentum. (Hochschul-Hefte Serie A, Nr. 9.) Halle a. S., Max Niemeyer, 1921. 8. 16 SS. M. 1,50.

Sitzler, Dr. Friedrich, Tarifvertragsrecht. (1. Abschnitt der Verordnung vom 23. XII. 1918.) (Das neue Arbeitsrecht in erläuterten Einzelausgaben, hrsg. von J. Feig u. F. Sitzler. Bd. 2.) Berlin, Franz Vahlen, 1921. kl. 8. 69 SS. M. 8.—.

(Bildet zusammen mit Sitzler „Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ die neue Aufl. des vollst. vergr. Werkes: Giesbert-Sitzler, Verordnung über Tarifverträge.)

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Heft 72 (Bd. 10, Heft 3): Die Berufserziehung des Arbeiters. Tl. 3: Das Bildungswesen der Erwachsenen. Mit Beiträgen von (Sekr. d. A. D. G.-B.) Alexander Knoll, (Reg.- u. Gewerbesch.-R.) Prof. C. E. Böhm, (Unterstaatssekr. z. D.) M. H. Baege, (Geh. Reg.-R.) Dr. Kühne. Jena, Gustav Fischer, 1921. 8. 56 SS. M. 5,60. — Heft 73 (Bd. 10, Heft 4): Berufsethos und praktische Berufserziehung. Neueinstellung der Gesellschaft für Soziale Reform und Bericht über die Verhandlungen der 8. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Berlin am 2. u. 3. Mai 1921. Jena, Gustav Fischer, 1921. 8. 103 SS. M. 10,50.

Challaye, Félicien, Le mouvement ouvrier au Japon. Paris, L'Humanité. 8. fr. 2,50.

Turmann, (Prof.) Max, Problèmes sociaux du travail industriel. La limitation progressive de la journée de travail. La journée de huit heures et la semaine de quarante-huit heures. Le sursalaire familial. La part du travail dans la gestion des entreprises. L'actionnariat ouvrier. La législation internationale du travail. Paris, J. Gabalda, 1921. 16. XI—242 p. fr. 7.—.

Price, Charles and others, Wages, working, conditions and profits. Chicago, A. W. Shaw. 8. $ 3.—.

Slesser, Henry H., The law relating to trade unions. Four lectures delivered for the Council of legal education 1920. London, Labour Publ. Co. and Allen and Unwin. 8. 5/.

Solano, E. John ed., Labour as an international problem, a series of essays comprising a short history of the international labour organization and a review of general industrial problems by G. N. Barnes, Arthur Fontaine, Dr. Shotwell, Emile Vandervelde, Minorku Oka, Albert Thomas, W. A. Appleton, H. B. Butler, Sophy Sanger, E. J. Soano. New York, Macmillan, 1920. 8. 40 + 345 p. $ 7.—.

10. Genossenschaftswesen.

Bochalli, (Reg.-R.) Dr. Alfred, Die Wassergenossenschaften nach dem Wassergesetze. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. gr. 8. IV—103 SS. M. 15.—.

Hilmer, (Verbandssekr.) Franz, Genossenschaftswesen für Landwirte. Kurze, leichtfaßliche Darstellung der Geschichte und Entwicklung, der gesetzlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen, des Zweckes, der Organisation und der Arbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Verbände, sowie die sonstigen landwirtschaftlichen Vereinigungen. 2. Aufl. Graz, Heimat-Verlag Leopold Stocker, 1921. gr. 8. 206 SS. mit Abb., 1 Titelbl. M. 18.—.

Schembor, Otto, Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft. Entstehung, Arten, Aufgaben und Arbeitsweise, Stand und Ausbaumöglichkeiten. (Veröffentlichungen der sächsischen Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft 15.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1921. gr. 8. 210 SS. M. 25.—.

Wuttig, (Geh. Kirchenr. u. Superint.) D. Adolf, Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine. Ein Weck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben. 6. bed. verm. u. verb. Aufl. Hrsg. vom Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, e. V., Berlin. (Raiffeisen-Bücherei. Bd. 2.) Leipzig, H. Haessel, 1921. 8. 115 SS. m. 1 Taf. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bonn, Prof. Dr. Moritz Julius, Die Auflösung des modernen Staats. (Die Europäische Bücherei, Bd. 4.) Berlin, Verlag für Politik u. Wirtschaft, 1921. 8. 44 SS. M. 8,50.

Hammermeister, (Oberstadtsekr. Bürovorst.) Wilhelm, Praktische Anleitung zur Vorbereitung für den Kommunalverwaltungsdienst. 1. Aufl. Potsdam, A. W. Hayns Erben, 1921. 8. XX, 641, III, 129 SS. M. 56.—.

Hoeniger, Prof. Dr. Heinrich, Privatrechtliche Gesetze außerhalb des BGB. (Privatrechtliche Nebengesetze) nebst den Sozialisierungsgesetzen. Textausg. mit Sachreg. unter Mitw. von (Hilfsstaatsanw.) Dr. Fritz Cahn, systematisch zusammengestellt. (Sammlung deutscher Gesetze. 74.) Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XIII—474 SS. M. 24.—.

Kersten, Dr. Otto, Staat oder Nichtstaat? Die Reichsorgane in ihrem Aufbau und Anteil an der formellen Gesetzgebung des alten und neuen Reiches. Freiburg i. B., Ernst Guenther, 1921. gr. 8. 78 SS. M. 15.—.

Külz, (Oberbürgermstr. M. d. R.) Dr. sc. pol. Wilhelm, Die Gemeindepolitik der Deutschen Demokratischen Partei. Berlin, Demokrat. Verlag Hermann Kalkoff, 1921. 8. 39 SS. M. 2,75.

Löwenthal, (Rechtsanw. u. Synd.) Dr. Fr., Das Gesetz vom 5. Febr. 1921 über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und Verlustrechnung. Erl. Stuttgart, J. Heß, 1921. kl. 8. 60 SS. M. 7.—.

Pfeuffer, Dr. Rudolf, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. (Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften, hrsg. von Otto Loening. Heft 2.) Danzig, A. W. Kafemann, 1921. 8. 162 SS. M. 25.—.

Ritter, (Min.-Dir.) Dr. Erwin, Von der öffentlichen Verwaltung. Gedanken zum Umbau und Aufbau. Berlin, Verlag f. Politik u. Wirtschaft, 1921. 8. 80 SS. M. 14.—.

Rosenthal, (Landger.-R.) Dr. Max, Reichsgesetz (Gesetz) betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. IV. 1892, erläutert auf Grund der Rechtsprechung. 3. Aufl., bearb. u. hrsg. von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Gentzsch. (Jurist. Handbibliothek. Hrsg.: Otto Warneyer und W. Schelcher. Bd. 130.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg. Arthur Roßberg, 1921. kl. 8. VIII—180 SS. M. 20.—.

Schätzel, Dr. Walter, Die Rechtsbeziehungen der Auslanddeutschen zum Reich. (Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen. Hrsg. von Joh. Tiedje. Heft 6.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1921. 8. 42 SS. M. 6.—.

Schücking, Prof. Dr. Walter, Dr. Hans Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes kommentiert. (Vorveröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, hrsg. von Walter Schücking.) Berlin, Franz Vahlen, 1921. 4°. XXIII—521 SS. M. 140.—.

Robert, Gen. Henry Martyn, Parliamentary practice; an introduction to parliamentary law. New York, Century. 15 + 203 p. $ 1,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Hauptstadt Breslau hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Breslau. Bd. 37, Heft 2: Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1919. Breslau, E. Morgenstern, 1921. 4°. 149 SS. M. 2,50 + 100 Proz. T.

Czuber, Prof. Dr. Emanuel, Die statistischen Forschungsmethoden. Wien, L. W. Seidel, 1921. gr. 8. X—238 SS. m. 35 Fig. im Text. M. 60.—.

Mitteilungen, Statistische, über den hamburg. Staat. Hrsg. von Sköllin. Nr. 12: Die Teuerung in Hamburg. Untersuchungen über die Lebenshaltung der hamburg. Bevölkerung nach dem Kriege. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1921. 4. 51 SS. M. 10.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom Statist. Reichsamt. Bd. 86, Jahrg. 37, Jahr 1919. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1921. 2°. 437 SS. M. 27,50.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Hrsg. vom Preuß. Statist. Landesamt. Bd. 17. Berlin, Preußisches Statistisches Landesamt, 1921. gr. 8. 32, 456 SS. M. 12.—.

Statistik des Hamburgischen Staates. Hrsg. vom Statist. Landesamt. Heft 31: Der natürliche Bevölkerungswechsel im Hamburg. Staate in den Kriegsjahren 1914 bis 1918. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1921. 4°. IV—113 SS. M. 12.—.

13. Verschiedenes.

Dove, K., Allgemeine Wirtschaftsgeographie (Sammlung Göschen). Berlin u. Leipzig (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger) 1921. 8⁰. 86 SS. (Preis: M. 2,10 + 100 Proz. Tz.)

Das Bändchen behandelt die Geographie der Gütererzeugung und des Handels, bei den Mineralien und tierischen Produkten in aufzählender Form, bei den Rohstoffen und Lebensmitteln dagegen unter Herausarbeitung der großen natürlichen Produktionsgebiete der Erde. Ob es überhaupt möglich ist, das Thema auf so knappem Raume zu behandeln — den Mineralien fallen z. B. sechs Seiten des kleinen Formates zu! — erscheint uns fraglich.

Berlin. Alfred Rühl.

Salomon, Felix, Der britische Imperialismus. Ein geschichtlicher Ueberblick über den Werdegang des britischen Reiches vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916, VIII und 223 S.

Der Verf. ist ein Kenner der englischen Geschichte. So ist denn auch das Buch, das er hier vorlegt, in seinen einzelnen Teilen lehrreich. Um so mehr ist es zu bedauern, daß er das Ganze unter eine unzweckmäßig gewählte Kategorie stellt. Max Weber hat nachdrücklich hervorgehoben, wie sehr der politische Tageskampf unter der Unklarheit und dem wechselnden, oft absichtlich schillernd gehaltenen Gebrauch des Schlagwortes leidet. Wenn er selbst sich nicht immer von diesem tadelnswerten Gebrauch ganz fern gehalten hat, so verdient doch seine Bemerkung vollste Würdigung. Und eben die Verwendung des Wortes „Imperialismus“, das Salomon auf das Titelblatt seines Buches stellt, liefert reiche Belege für Webers Beobachtung. Mit ihm kämpft die Tagespolitik und stiftet viel Verwirrung, indem sie die gesündesten Regungen staatlicher Selbständigkeit als fluchwürdigen „Imperialismus“ brandmarkt. Natürlich ist Salomon von einem solchen Verfahren völlig frei. Aber eine Unklarheit, die auch nicht gerade günstig wirken kann, begeht er doch, indem er die Geschichte des britischen Imperialismus als die Geschichte der über Englands Grenzen hinausgehenden Reichsbildung auffaßt und behandelt. Hiergegen hat Bedenken schon W. Michael in der Historischen Zeitschrift Bd. 117, S. 502 ff. geäußert. Am besten täte man, das Wort Imperialismus nur in seinem ursprünglichen Sinn, also nur in einem ganz modern englischen zu gebrauchen. Ob das sich freilich in unserer Zeit, die an dem Mißbrauch des Schlagwortes soviel Gefallen hat, durchführen läßt, ist eine andere Frage. Aber ich möchte nur darauf hinweisen, in wie verschiedenem Sinn das Wort Imperialismus gebraucht wird, und wie der Tageskampf es dann doch als ein einheitliches Schlagwort verwendet. Wenn ein Staat ein Stück Land mit Waffengewalt erobert, so spricht man von „imperialistischen“ Bestrebungen und zwar gerade im Hinblick auf die Anwendung der Waffengewalt. Andererseits finde ich bei einem Fachgenossen in einer Schilderung der neueren niederländischen Politik folgende Sätze: „Gegen Ende des 19. Jahrhunderts ergriff der in Europa umgehende Geist des zum Imperialismus gesteigerten Nationalismus, der im Hinblick auf künftige Selbstbehauptung und Selbstdurchsetzung im verschärften Wettbewerb der Staaten

alle Elemente des eigenen Volkstums kräftig zusammenzufassen und ihm nach Möglichkeit erweiterte Weltgeltung zu verschaffen suchte, auch die Niederlande. Freilich konnte er in diesem auf Bewahrung seiner Neutralität angewiesenen Kleinstaat nicht als ein eroberungssüchtiger Imperialismus auftreten. Die „großniederländischen“ Bestrebungen hielten sich dem eigentlichen politischen Gebiet fern. Der 1898 zur Vertretung großniederländischer Interessen gegründete „Algemeen Nederlandsch Verbond“, dessen Mitgliederzahl sehr bald die 10 000 überschritt, beschränkte sich auf das Gebiet der Kulturpolitik.“ Hier also wird das Wort Imperialismus auch auf Bemühungen um Weltgeltung ohne Waffengewalt angewandt.

Unter Berücksichtigung der obigen Einschränkungen aber darf Salomons Buch, das im Krieg entstanden ist, als Ueberblick über die Geschichte der auswärtigen Politik Englands warm empfohlen werden und zwar heute nicht weniger als damals, da ja unsere Erfahrungen nach dem Kriege nur die Anschauung bestätigt haben, der S. auf S. 217 Ausdruck gibt, wenn er sagt, England sei unser Feind geworden, weil Deutschland die Unliebenswürdigkeit bekundete, wirtschaftlich zu erstarken und ein politisch maßgebender Faktor zu werden.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Bismarck, Otto, Fürst von, Gedanken u. Erinnerungen. Bd. 3. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchandl., 1921. gr. 8. XVI—207 SS. m. 1 Faks. M. 24.—.

Irmer, (Min.-R.) Franz, Die Rechtstellung des Studenten in Preußen. Halle a. S., Max Niemeyer, 1921. gr. 8. 15 SS. M. 1,50.

Lichtenberg, Prof. Dr. Reinhold v., Deutsches Land den Deutschen! Ein Beitrag zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. Berlin, Hugo Bermühler, 1921. 4. 77 SS. M. 18.—.

Schätzel, Dr., Walter, Die Welt der Pariser Friedensschlüsse. Ein Ueberblick über das Weltbild nach dem großen Kriege mit ausführl. statist. Tab. u. 2 Kt. (1 Taf.) von Europa u. Afrika. Berlin, Georg Stilke, 1921. gr. 8. 128 SS. M. 28.—.

Scheidemann, Philipp, Der Zusammenbruch. Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1921. 8. VIII—251 SS. M. 30.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Review, The Contemporary. August 1921, Nr. 668: The present state of free trade, by Godefrey P. Collins. — The industrial outlook, by J. A. R. Marriott. — The resurrection of Greece 1821—1921, by Harold Spender. — etc. — September 1921, Nr. 669: Race and nationality, by Bampfly de Fuller. — A new theory of food values, by Eustace Miles. — etc.

Review, The Fortnightly. August 1921: The new Italian frontiers, by R. A. Ussher. — The Upper Silesian question, by Stanley Rice. — etc. — September 1921. Aristide Briand: The man and his policy, by John Bell. — State aid and the farmer, by S. L. Bensusan. — The economics of communism: Theory and practice, by J. A. R. Marriott. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums. Bd. 36, 1921, Nr. 35: Die Tätigkeit des Außenhandelsamts der Tschecho-Slowakischen Republik. — Die Tschecho-Slowakischen Eisenbahnen seit dem Umsturze, von Dr. Oscar Mellion. — etc. — Nr. 36: Die Tätigkeit des Außenhandelsamts der

Tschecho-Slowakischen Republik (Forts. u. Schluß). — Freihändlertum in der Schweiz, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — etc. — Nr. 37: Die Eingliederung der Bukowina in den Rumänischen Wirtschaftskörper, von Dori Oanea. — Die Tarifpolitik der Tschecho-Slowakischen Eisenbahnen, von Dr. Oscar Mellion. — Die wirtschaftliche Krise in Italien. — etc. — Nr. 38: Zur Eröffnung der Wiener Messe, von (Reg.-R.) Dr. Gutwinsky. — Das Handelsmuseum im Dienste des Messegedankens, von (Kommissär des Handelsmuseums) Hans Dwische. — Wirtschaftlicher Auskunftsdienst und die Wiener Messe, von Dr. Johann Gans. — Die Rolle der Reklame auf der Wiener Messe, von Dr. Richard Soukup. — Die Wiener Messe u. der Ueberseehandel, von Ernst John. — Die Wiener Messe u. der Südosten, von Gustav Herlt. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 13, 1921, Nr. 49: Die Wiener Messe, von W. F. — Die vorläufigen Ergebnisse der Gemeinwirtschaft (Schluß), von Dr. G. St. — Die Abkehr der Gebildeten von der Sozialdemokratie, von Dr. Fritz Rager. — etc. — Nr. 50: Der Schiedsspruch über die Aufteilung der Donauschifffahrt, von W. F. — Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von Paul Kaufmann. — etc. — Nr. 51: Bank u. Privatbankier, von W. F. — Zur Kritik des wissenschaftlichen Sozialismus, von Dr. Richard Kassel. — etc.

G. Niederlande.

Gids, de Socialistische. Maandschrift der sociaaldemokratische arbeiderspartij. Jaarg. VI, October 1921, No. 10: W. P. G. Helsdingen †, door J. H. Schaper. — Engelsche en Russische geest in de arbeidersbeweging, door Karl Kautsky. — Wetmatigheid in natuur en maatschappij, IV, door J. v. d. Wijk. — De herziening der jachtwet, I, door W. van der Sluis. — Technies-Economies overzicht, XVI, Het „ambtelike" staatsmijnbedrijf; Ontginning von woeste gronden, door Dr. Jr. Th. van der Waerden. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Reichsverkehrsministerium. Jahrg. 1921, September/Oktober Heft 5: Die finanziellen Ergebnisse der schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1919 u. die Elektrisierungspläne, von Bruno Simmersbach. — Eisenbahnbaupläne in Finnland. — Neue Verkehrwege in der belgischen Kongokolonie, von (Geh. Oberbau-R.) Prof. Baltzer. — Die Eisenbahnen des Deutschen Reichs 1918 u. 1919. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1919/20. — Das schwedische Eisenbahnnetz 1917. Die schwedischen Staatsbahnen 1917—1919. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 13, Jahrg. 1920/21, Juli/August 1921, Heft 10/11: Die Organisation der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz u. die Aufsichtstellung der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Einrichtungen in Preußen, von (Geh. Oberreg.-R.) Dr. Krause. — Der Begriff der Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz, von (Oberreg.-R.) Dr. Krug. — Wohnungszwangswirtschaft u. Landarbeiterwohnungen, von (Reg.-R.) Dr. Ebel. — Das Ankaufsrecht, von (Reg.-R.) Dr. jur. Fr. Wenzel. — Westdeutscher Großgrundbesitz u. Siedlungen, von (Reg.-R.) Tönnesmann. — Die russische Bauernagrarbank, von Dr. jur. Curt Menzel. — Der preußische Landwirtschaftsminister zur Siedlungsfrage. — etc.

Bank, Die. Oktober 1921, Heft 10: Antidumping (II), von Alfred Lansburgh. — Goldwährund und Galgenwährung, von Argentarius. — Jugoslavisches Geldwesen, von Dr. Josef Hans. — Die Narrenhausse. — Notgeld. — Valutakrisis und Devisenterminhandel. — etc.

Bank-Archiv. 20. Jahrg., 1921, Nr. 24: Das Gespenst der Devalvation, von G. H. Kaemmerer. — Die Steuerumgehung im Entwurfe der Reichsabgabenordnung, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Byk. — Die Wirkung der Vermögensabgabe u. der Kapitalertragssteuer auf den Effektenmarkt insbesondere den Pfandbriefmarkt, von (Landrichter) Dr. Robert Deumer. — etc. — 21. Jahrg., 1921, Nr. 1: Antizipation

von Steuern, von (Wirkl. Geh. Ob.-Finanzrat) Dr. O. Schwarz. — Die Mobiliarhypothek, von (Rechtsanw.) Polster. — Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragssteuergesetz, von (Reg.-R.) Dr. Rinteln. — Die steuerliche Behandlung der Deutschen in den auf Grund des Friedensvertrages aus dem Deutschen Reiche ausgeschiedenen Gebieten und im Saarbeckengebiet, von (Rechtsanw.) Dr. Koeppel. — Die Eintragung mehrerer Sicherungshypotheken für denselben Forderungskreis, von (Rechtsanwälten) Raaz u. Düring. — etc.

Export. 43. Jahrg., September 1921, Nr. 34—38: Aus Süd- u. Mittelamerika. — Afrika — Europa (Griechenland, Rumänien). — Handel mit Estland. — Die Marktlage in Saloniki. — Fortschreiten des Handels mit Rußland. — Die Bedeutung der Leipziger Messe. — Rückblick auf die 3. Deutsche Ostmesse Königsberg Pr. — Die Textilbranche u. die Breslauer Herbstmesse, von Dr. Metzner. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 186, Oktober 1921, Heft 1: Zwei Briefe zur Entstehungsgeschichte der Preußischen Jahrbücher, von (Staatsarchivar) Dr. Johannes Schultze. — Probleme Englands. Eine politische Betrachtung in drei Abhandlungen, von (Oberstleutn. a. D.) v. Blanckensee. — Außenpolitische Rundschau, von Dr. Emil Daniels. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg., 57. Bd., 1921, Heft 18/19: Ein Wort zum deutschen sozialdemokratischen Parteitag 1921, von Carl Severing. — 30 Jahre Erfurter Programm, von Max Schippel. — Betrachtungen zum ersten internationalen Genossenschaftskongreß nach dem Krieg, von Hans Müller. — Die Einheitsbestrebungen in der deutschen Gewerkschaftsbewegung, von Hermann Mattutat. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2019: Nach der ersten Milliarde! — Der Streit um die beschlagnahmten deutschen Dampfer. — etc. — Nr. 2020: Reparation u. Wirtschaft. — Zum englischen Industrieschutzgesetz, von E. Trott-Helge. — etc. — Nr. 2021: Das Angebot der deutschen Industrie. — Die Lage der Weltwirtschaft 1920, von (Geh. Reg.-R.) Eggebrecht. — Die neue preußische Grundsteuer, von (Reichsbank-R.) Wollstädter. — etc. — Nr. 2022: Wohin treiben wir? — Zur Einführung des lettischen Goldlat. — Die Lage der Weltwirtschaft 1920 (Forts.), von Geh. (Reg.-R.) Eggebrecht. — etc.

Plutus. 18. Jahrg., 1921, Heft 19: Dollarhausse. — Filmgeschäft. III. Der Filmverleiher, von Dr. Hans Wollenberg. — etc. — Heft 20: Kapital u. Arbeit. — Aus meinem Leben, von Andreas Carnegie. — etc.

Praxis, Soziale u. Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 30, 1921, Nr. 36: Hausgehilfen u. kollektiver Arbeitsvertrag, von Dr. Br. Steinbrecht. — Kapitalprofit u. Lohn in der Industrie, insbesondere Belgiens, von Prof. Dr. W. Zimmermann. — Zur Frage des Soziallohnes, von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Stimmen zum Entwurf einer Schlichtungsordnung. — Sozialhygienische Akademien, von Dr. Ludwig Teleky. — etc. — Nr. 37: Das Betriebsrätegesetz u. die Hausindustrie, von Dr. Hans Michel. — Die Lohnpolitik des Reichsarbeitsministers. — Zur Trinkgeldfrage, von (Landgerichtsrat a. D.) W. Kulemann. — Die bayerischen Bauernräte, von Dr. Rosa Kempf. — Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Auslande, von Dr. W. Röpke. — Der achtstündige Arbeitstag bei den französischen Eisenbahnen, von (Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Ueber Einstellung u. Entlassung von Arbeitnehmern, von (Gewebeamtmann) Dr. E. Th. Meyer. — Einzelfragen des Arbeitsnachweiswesens, von Dr. Käthe Gaebel. — etc. — Nr. 38: Sind in der Kriegshinterbliebenenfürsorge vorbildliche Formen eines örtlichen Zusammenwirkens der verschiedenen Träger der Wohlfahrtspflege gefunden?, von (Min.-Rat) Dorothea Hirschfeld. — Der Inhalt des Schiedsspruchs in Entlassungsstreitigkeiten, von (Rechtsanw.) Dr. Kluckhohn. — Die Innere Mission der Deutschen Evangel. Kirche u. die allgemeine Wohlfahrtspflege, von (Pastor) Steinweg. — Die städtische Familienpflege in Düsseldorf, von (Stadtassess.) Dr. Schappacher. — Angliederung u. Organisation der Pflegeämter, von Gertrud Kirschner. — etc. — Nr. 39: Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitslosenversicherung?, von (Reg.-R.) Margarete Ehlert. — Der Regierungsentwurf eines Hausgehilfengesetzes, von Dr. Käthe Gaebel. — Die Bezirksfürsorgerin in der Armenpflege. von (Stadtassess.) Dr. Alfred Schappacher. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 10, August/September 1921, Nr. 8/9: Zur Reform des Rechtsstudiums, von Prof. W. Mittermaier. — Die Stellung des Reichswirtschaftsgerichts nach der Entschädigungsordnung; Reichswirtschaftsgericht u.

Reichsverwaltungsgericht, von (Senatspräs.) Dr. Hertel. — Zu dem Wisselschen Vorschlag im Juliheft betr. die Steuereinbringung durch horizontal zusammengeschlossene Industrien. — Der Abbau der Wuchergesetzgebung, von (Rechtsanw.) Dr. Max Alsberg. — Luxusbesteuerung oder Steuerfreiheit für Einkommensrücklagen? von (Reichsgerichtsrat) A. Zeiler. — Politik u. Wirtschaft. Zur Soziologie des Vertretungssystems, von Dr. Theodor Heuss. — Die sogenannten unverbindlichen Bescheide des Reichsarbeitsministeriums, von Dr. jur. Gerhard Erdmann. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 45. Jahrg., 1921, Heft 2: Die Vorbildung der Volkswirte u. der Juristen, von (ord. Prof. Geh. Reg.-R.) Ernst Zitelmann. — Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschlend nach der Revolution, von (Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. Göppert. — Alexander der Große u. die hellenistische Wirtschaft, von (o. ö. Prof. Geh. Reg.-R.) Dr. Ulrich Wilcken. — Die Koalitionspolitik im Zeitalter 1871—1914. Studien über die politische Aufstellung zum Weltkrieg (Forts.), von Rudolf Kjellen. — Zur Methode u. Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, von Edgar Salin. — Das Ernährungsproblem in der Geschichte, von (Priv.-Doz.) Rudolf Hapke. — Der Streit um die staatliche Theorie des Geldes, von (Priv.-Doz.) Melchior Palyi. — Die mathematische Durcharbeitung des Proportionalwahlsystems, von (Priv.-Doz.) Dr. jur. Adolf Tecklenburg. — etc.

Weltwirtschaft. 11. Jahrg., Juli/August 1921, Nr. 7/8: Der Wiederaufbau des deutschen Weltschnellnachrichtenverkehrs, von (Staatssekr.) Dr. Bredow. — Amerika u. England in der Weltwirtschaft, von (Gouverneur) Dr. Heinrich Schnee. — Rußlands zukünftige Stellung in der Weltwirtschaft, von Otto Richter. — Die Binnenverkehrsstraßen Chinas, von H. Fehlinger. — Weltwirtschaftsbericht, Weltpreisbewegung, Internationale Banken- u. Geldstatistik, bearb. von Dr. Robert Arzet. — Die Hauptländer in der Weltwirtschaft, bearb. von (Bankvorsteher) Dr. Erich Busch. — Weltverkehr, bearbeitet von Prof. Dr. Richard Hennig. — etc. — September 1921, Nr. 9: Die Valutanot als Importprämie, von (Priv.-Doz.) Dr. Ernst Schultze. — Leipziger Messe u. Weltwirtschaft, von (Geh. Reg.-R.) Artur Norden. — Weltwirtschaftsbericht. Weltpreisbewegung, Internationale Banken- u. Geldstatistik. Bearb. von Dr. Robert Arzet. — Die Hauptländer in der Weltwirtschaft. Bearb. von (Bankvorsteher) Dr. Erich Busch. — Weltverkehr. Bearb. von Prof. Dr. Richard Hennig. — etc.

Wirtschaft und Statistik. Jahrg. I, September 1921, Nr. 9: Deutsche Wirtschaftskurven. — Die landwirtschaftliche Anbaufläche 1921. — Die deutsche Getreideernte 1921. — Saaten- und Erntestand im Deutschen Reich Anfang September 1921. — Viehschlachtungen im 1. Vierteljahr 1921. — Kaliproduktion und Absatz deutscher Werke im 1. Halbjahr 1921. — Die Torfvorkommen im Deutschen Reich. — Die Papierproduktion in den Hauptproduktionsländern. — Die deutsche Kohlenförderung im August 1921. — Vorläufige Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Mai/Juni 1921. — Deutschlands Außenhandel mit landwirtschaftlich wichtigen Waren im Jahre 1920. — Entwicklung des internationalen Handels 1920/21. — Die Entwicklung der Fahrpreise im Berliner Stadtverkehr seit der Friedenszeit. — Die Teuerung im August 1921. — Die Kleinhandelspreise im August 1921. — Die Steigerung der Kosten für den Ernährungsbedarf im In- und Ausland seit Beginn des Krieges. — Großhandelspreise August—September 1921. — Der gegenwärtige Stand der englischen Warenpreise im Vergleich zu 1913. — Die Lohn- und Gehaltsregelung für die Reichsbetriebe und Reichsbehörden. — Lohnentwicklung im Ausland. — Valuta und Warenpreisniveau. — Neugründungen und Kapitalerhöhungen im August. — Bewegung der Wechselkurse. — Kurse deutscher und fremder Staatsanleihen. — Heiraten, Geburten und Sterbefälle im Deutschen Reich während des 1. Vierteljahrs 1921. — Der Altersaufbau der Stadt- und Landbevölkerung Deutschlands nach der Volkszählung von 1919. — Die Häufigkeit der unehelichen Geburten während der Kriegsjahre. — Neue Bevölkerungszahlen. — etc.

Wirschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 18: Die Stimmrechtsaktie, von Prof. Dr. Heinrich Sommerfeld. — Wertzuwachssteuer, von (Justizrat) Otto Capellmann. — Wirtschaftliche Gesetzgebung u. Verwaltung. — Deutschlands Wirtschaftslage im August, von Ernst H. Regensburger. — etc. — Nr. 19: Rückführung von aus Feindesland entnommenen Maschinen u. anderen Gegenständen, von (Oberreg.-R.) Dr. Gelbhaar. — Ueber Adel, Dynastie u. Wirtschaft, von (Reg.-R.)

Dr. Wachsmann. — Deutsche Erdölpolitik, von (Reg.-R.) Dr. Barck. — Wirtschaftliche Gesetzgebung u. Verwaltung. — Versicherung, von (Rechtsanw. u. Notar) Dr. Alfred Gottschalk. — etc.

Zeit, Die Neue. 39. Jahrg., 2. Bd., 1921, Nr. 24: Der revidierte Programmentwurf, von H. Cunow. — Das Parteiprogramm der Neuorientierung, von Richard Woldt. — Ziele und Wege der Hochschulreform, von Dr. Otto Bournot. — etc. — Nr. 25: Staatsbeamtenschaft, Volksstaat u. Sozialdemokratie, von Friedrich Frank. — Die Programmvorschläge zur Kommunalpolitik, von Dr. Max Quarck. — Die Auslandspolitik im Parteiprogramm, von Steiner-Jullien. — Unsere Stellung zur Landwirtschaft im Programmentwurf, von H. Wittich. — Die Frauen und das neue Parteiprogramm, von Dr. Sophie Schäfer. — Die Frauenerwerbsarbeit, von E. W. Neumann. — etc. — 40. Jahrg., 1. Bd., Nr. 1: Die Auflösung des modernen Staates, von Dr. Karl Landauer. — Das Landarbeiterprogramm der internationalen Arbeitsorganisation, von H. Fehlinger. — etc. — Nr. 2: Die geschichtliche Bedeutung des Görlitzer Parteitages, von Heinrich Cunow. — Die Reparation u. der neue Niederbruch der Markvaluta, von Artur Heichen. — Die soziale Frage im römischen Altertum, von Dr. W. Berg. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 21. Bd., Oktober 1921, Heft 4: Die Abänderungsgesetze zur Invaliden- und Angestelltenversicherung u. die unerledigt gebliebenen Gesetzesvorlagen, von (Geh. Oberreg.-R.) Düttmann. — Zum Gesetzentwurf über Aenderungen der Reichsversicherungsordnung, von (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. Hoffmann. — Die Versicherung auf erstes Risiko in der Feuerversicherung, von Prof. Heinrich Henne. — Zur neuesten Entwicklung der Streikversicherung in Deutschland, von Dr. phil. Otto Meltzing. — Der neue französische Entwurf eines Versicherungsvertragsgesetzes, von (Kammergerichtsrat Geh. Justizrat) Otto Hagen. — Gewinnberechnung bei den Lebensversicherungsgesellschaften, von Dr. phil. Fritz Rohde. — Die staatliche Seekriegsversicherung in Skandinavien, von (Versicherungsbeamter) stud. rer. merc. B. Mund-Hopen. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 14. Jahrg, 1921/22, September 1921, Heft 6: Welchen Wert hat die Mengenverrechnung im Warenhandelsgeschäft für die zeitliche, räumliche und sachliche Absatzmöglichkeit?, von (Dipl. Handelslehrer) Arno Winkler. — Die Bank von Spanien, von (Schulrat) Karl Stroheker. — Die Erfüllung von Kriegs- u. Revolutionsverträgen, von (Ministerialrat) Dr. Paul Fleischfresser. — Kaufmann u. Mieterschutz (Schluß), von (Dipl. Kaufm.) Albert Krihs. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. Jahrg. 11, 1921, Nr. 17: Landrat u. Bezirkshauptmann in Oesterreich, von (Hofrat, Univ.-Prof.) Dr. Karl Brockhausen. — Neue Gemeindesteuern. 2 Nachtrag, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Die finanzielle Entlastung der Gemeinden in der Wohlfahrtspflege, von (Ratsass.) Zehrfeld. — Eisenbahn u. Jagdpachtgelder, von (Justizrat) Karl Friedrichs. — etc. — Nr. 18: Die Gestaltung der städtischen Haushaltspläne, von (Oberbürgermeister) Dr. W. F. Mueller. — Die Tätigkeit des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder" im Jahre 1920, von (Reichsmin. a. D., M. d. R.) Dr. jur. Dr. ing. Scholz. — Neue Gemeindesteuern. 3. Nachtrag. von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Die Pariser Straßenbahnen, von (Ober- u. Geh. Reg.-R.) Wernekke. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 12. Jahrg., 1921, Heft 7/8: Die Frage der Kommunalisierung als Problem der Unternehmungs-Organisation (2. Schluß-Artikel), von Dr. rer. pol. Erich Adler. — Das Grundeigentum, von G. Stryk. — Die neuere Entwicklung des Wollhandels, von Bruno Simmersbach. — Das Kölner Forschungsinstitut für Sozialwissenschaften, von Dr. Ferdinand Schmid. — Vom Einfluß der Armut auf die Sterblichkeit, besonders bei den Säuglingen u. den Schwindsüchtigen, von W. Feld. — Die Säuglingssterblichkeit in Berlin, von Dr. Ehrler. — Die Kapitalisierung der nordamerikanischen Eisenbahnen in den letzten Jahren, von Dr. E. Schultze. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

IX.

Das Verhältnis von Rentabilität und Produktivität und seine Bedeutung für das Sozialisierungsproblem.

Von

Dr. Carl Landauer.

Man begegnet sehr häufig der Klage, daß mit dem in der wirtschaftspolitischen Diskussion heiß umstrittenen Begriff der Sozialisierung sich kein fester und klarer Sinn verbinde, sondern daß diejenigen, die sich als Anhänger der Sozialisierung bezeichnen, nur von ganz verschwommenen Vorstellungen über Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung geleitet seien. Diese Klage ist unzweifelhaft berechtigt, und man kann sogar sagen, daß das tiefere Eindringen in die für das Sozialisierungsproblem maßgebenden Tatsachen die Unklarheit noch gesteigert hat. Solange die naive Ansicht vorherrschte, daß die Lage der arbeitenden Klassen grundsätzlich gebessert werden könne durch eine Aufteilnng des Ueberflusses der „Reichen“ an die „Armen“, solange mußte als das Hauptziel der Sozialisierung erscheinen, eben diese Aufteilung durchzuführen. Nachdem aber die Statistik unwiderleglich gezeigt hat und alle Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus längst anerkannt haben, daß durch Verwirklichung des sozialistischen Verteilungsprinzips allein für die Hebung der unteren Schichten nichts Entscheidendes erreicht werden könne, zeigt sich nicht selten eine Unsicherheit über die Richtung, in der das wirtschaftliche Ziel der Sozialisierung gesucht werden soll. Es hat freilich keine besonderen Schwierigkeiten, sich die Grundzüge einer vollsozialisierten Gesellschaft vorzustellen: Alle Produktionsmittel in der Hand des Staates, der nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan arbeitet, wahrscheinlich durch ein System von Prämien oder Gewinnbeteiligung das Interesse des einzelnen am Arbeitsertrag zu sichern sucht und die Produktion bei straffster Rationalisierung dem Bedarf anpaßt, dessen Richtung durch Zulassung des Wettbewerbs der Nachfragenden oder durch Statistik festzustellen wäre. Aber eine solche Wirtschaftsordnung wird vielleicht niemals in der vollen Reinheit ihres abstrakten Bildes, und sicherlich nicht auf einen Schlag verwirklicht

werden. Deshalb läßt sich die Frage nicht ausschalten, welche Abstriche von dem streng sozialistischen Prinzip dauernd oder auch nur für die Uebergangszeit gemacht werden können, ohne das Ziel der ganzen Sozialisierungsaktion zu gefährden. Diese Frage aber läßt sich nicht beantworten, ohne daß man sich völlig darüber klar ist, worauf es bei der Sozialisierungsaktion hauptsächlich ankommt. Dabei ist von vornherein klar, daß der Sozialismus seine Bedeutung nur dadurch erweisen kann, daß er den Gesamtertrag der gesellschaftlichen Arbeit hebt. Aber von welchen spezifischen Wirkungen des Sozialismus, von welchen Teilen der Sozialisierungsaktion darf diese Ertragssteigerung erwartet werden, oder — damit gleichbedeutend —: Wo liegen die Fehler der kapitalistischen Verkehrswirtschaft, die einer größtmöglichen Ertragsteigerung entgegenwirken und die der Sozialismus vermeiden könnte?

Da muß man sich zunächst einmal klar machen, ob die kapitalistische Verkehrswirtschaft überhaupt überall auf das Ziel einer möglichst reichlichen Güterversorgung der Gesamtheit hinsteuert, ob das Motiv der kapitalistischen Rentabilität die Handlungen der Wirtschaftspersonen stets in diejenigen Bahnen lenkt, die zu einer Mehrung des volkswirtschaftlichen Güterbestandes führen: Das Problem des Verhältnisses von privatwirtschaftlicher Rentabilität und volkswirtschaftlicher Produktivität. Trotz seines ehrwürdigen Alters gehört dieses Problem nicht zu jenen Gegenständen, welche von der Wissenschaft als res judicatae betrachtet und beiseite gelegt werden dürfen. Es ist der merkwürdige Sachverhalt festzustellen, daß zwar die klassisch-manchesterliche Doktrin von der restlosen Uebereinstimmung von Rentabilität und Produktivität kaum noch Verteidiger findet, daß aber eine andersgerichtete grundsätzliche Auffassung, die an ihre Stelle getreten wäre, nicht erkennbar wird. Auf der einen Seite behaupten die Vertreter der bürgerlichen Wirtschaftsauffassung angesichts gewisser, nachher zu erörternder Erscheinungen nicht mehr eine allseitige, sondern nur eine weitgehende Uebereinstimmung zwischen Rentabilität und Produktivität; andererseits bestreiten auch die Sozialisten nicht, daß in vielen Fällen unter dem Druck des privatwirtschaftlichen Rentabilitätsstrebens gerade diejenigen Handlungen geschehen, die im Interesse einer möglichst reichlichen Güterversorgung der Gesamtheit liegen. Tatsächlich lehrt ja auch alltägliche Erfahrung, daß eine solche „Selbststeuerung" der Verkehrswirtschaft — um einen glücklichen Ausdruck Oppenheimers zu gebrauchen — vielfach erfolgt. Knappheit einer bestimmten Ware hebt ihren Preis und diese Preiserhöhung gibt einen Anreiz zu vermehrter Erzeugung; so werden die sachlichen und persönlichen Produktivkräfte in solche Bahnen gelenkt, in denen sie den dringendsten Bedarf befriedigen. Diese elementare Tatsache, die sich in der kapitalistischen Wirtschaft in zahlreichen Erscheinungsformen zeigt, macht es auch dem entschiedensten Gegner der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unmöglich, dieselbe schlechthin als ein Chaos zu betrachten. Es handelt sich also darum die Grenze für die Wirk-

samkeit jener Selbststeuerungstendenzen festzustellen. Von nichtsozialistischer Seite ist ein Versuch hierzu, soweit ersichtlich, nicht gemacht worden. Der marxistische Sozialismus dagegen hat es versucht; die umfassende Kritik des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die im „Kapital“ enthalten ist, zielt darauf ab, die „immanenten Widersprüche“ der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bloßzulegen, d. h. zu zeigen, wie von einer bestimmten Entwicklungsstufe an die Entfaltung und Betätigung der Produktivkräfte durch die auf freier Konkurrenz beruhende Gesellschaftsordnung mehr gehemmt als gefördert wird. Die Thesen des „Kapital“ sind aber nur für den annehmbar, der auf dem Boden der Marxschen Gesamtauffassung steht, sie scheiden ebenso aus für den Gegner des Sozialismus überhaupt wie auch für den Anhänger derjenigen sozialistischen Richtungen, die von anderen Ausgangspunkten herkommen als der Marxismus oder sich von ihm fortentwickelt haben. Die Vertreter dieser Richtungen haben nun gleichfalls, und z. T. sogar mit besonderem Nachdruck, die Nichtübereinstimmung von Rentabilität und Produktivität behauptet; aber sie haben sich darauf beschränkt einzelne Punkte zu beschreiben, an denen nach ihrer Meinung die Selbststeuerung der kapitalistischen Wirtschaft versagt, und selten findet sich auch nur das Bestreben, diese Punkte zu einer allgemeinen Grenze zu verbinden, zu einer grundsätzlichen Erkenntnis darüber zu gelangen, wie weit der Automatismus der Verkehrswirtschaft sich in Uebereinstimmung mit dem Produktivitätsinteresse bewegt. Einer der wenigen Autoren, die danach trachten eine solche prinzipielle Anschauung zu gewinnen, ist Franz Oppenheimer. „Im kapitalistischen Staat“, schreibt er, „erfolgt die Produktion nicht zum Zwecke der Güterversorgung der Gesamtheit, sondern zum Zwecke der Vermögensmehrung der Unternehmer. Nicht die höchste Produktivität für die Volkswirtschaft, sondern die höchste Rentabilität für die einzelne Privatwirtschaft ist ihr Endzweck. Darum ist die mächtigste Maschine, die in der kapitalistischen Aera aufgestellt werden kann, diejenige, deren Produkt die vorhandene kaufkräftige Nachfrage decken kann, aber niemals die ungleich gewaltigere Maschinerie, die die absolute Nachfrage decken könnte . . . unsere Herrschaft über die Naturkräfte, die sich wirtschaftlich in der Herstellung ungeheuer leistungsfähiger Maschinen äußert, hat bisher keine sichtbaren technischen Grenzen gefunden, soweit das Technische in Frage kommt, läßt sich die Produktivität beliebig steigern: aber sie hat eine volkswirtschaftliche Grenze gefunden; das Gesetz der Rentabilität hindert uns, die heute schon virtuell vorhandenen, produktivsten Maschinen faktisch aufzustellen und dadurch die Gütererzeugung auf das Vielfache der heutigen zu vermehren, weil diese Güter heute zwar einem leidenschaftlichen Bedürfnis, aber leider keiner kaufkräftigen Nachfrage begegnen. — Und was schränkt diese Nachfrage ein? Unser Lohnsystem! Indem das Lohnsystem die Kaufkraft der Massen auf nur einen Bruchteil der von ihnen hergestellten und auf einen noch viel geringeren Bruchteil der von ihnen herstellbaren Güter einschränkt, setzt es der

Produktivität starre soziale Schranken, die weit vor den technischen Schranken liegen."[1])

Oppenheimer sieht den Einwand voraus, „daß die Rechnung nicht stimme. Denn auch die Nutznießer der Grundrente und des Profites gäben ja ihr Einkommen aus. Die Gesamtkaufkraft des Marktes bliebe immer gleich seiner Gesamterzeugungskraft; . . . Die Ausführung ist richtig — aber sie ist kein Einwand gegen die hier vorgetragene Anschauung. . . . Es ist nämlich Tatsache, daß die Nachfrage der durch die Verteilung begünstigten Schichten sich zu einem ungeheuer großen Teil auf Dienste und solche Güter richtet, die mit relativ primitiven Werkzeugen, d. h. in Betrieben mit relativ geringer Produktivität hergestellt werden. Das Massenprodukt ist demokratisch, der Reiche will nicht haben, was jeder haben kann. . . . Von der Nachfrage der Reichen kann also nur ein gewisser Bruchteil auf die Entfaltung der Maschinerie, und das heißt der Erzeugungskraft einwirken. Und insofern wird tatsächlich die gesamte Erzeugungskraft und damit der gesamte Wohlstand sehr bedeutend zurückgehalten, stößt er an eine künstliche Grenze, an die Grenze der Rentabilität, während er unter den normalen Verhältnissen der reinen Wirtschaft nur an seine natürliche, stets weiter zurückweichende Grenze, diejenige der Produktivität stoßen würde."[2])

Die Bedeutung dieser Ablenkung des wirtschaftlichen Geschehens aus der Bahn der größten Produktivität schätzt Oppenheimer sehr hoch ein und knüpft demgemäß an ihre Beseitigung sehr große Hoffnungen. „Solange die absolute technische Grenze der Produktivität oder jene psychologische Grenze nicht erreicht ist, bei der der Mensch, mit Gütern aller Art voll gesättigt, eine Mehrnachfrage nicht mehr ausübt, kann nach Fortfall des Lohnsystems der Wohlstand der Menschen, das heißt ihre Versorgung mit genußreifen Gütern bis zu einem Grade gesteigert werden, der für unsere Begriffe übermenschlich ist. Die Möglichkeit, dem Mitgliede der Gesellschaft ein durchschnittliches Einkommen zu geben, wie es heute der Millionär hat, ist durchaus gegeben."[3])

Von ähnlichen Gedankengängen, die sich aber im wesentlichen auf die Konstatierung empirisch beobachteter Unstimmigkeiten beschränken und darauf verzichten, sie aus dem Wesen der Verkehrswirtschaft heraus zu begreifen, ist Otto Neurath geleitet. „Es war für das eben verflossene Zeitalter charakteristisch, daß es die Fülle

---

1) Franz Oppenheimer, Sozialismus und soziale Bewegung. Jena 1913, S. 179/180.

2) Theorie der reinen und politischen Oekonomie. Berlin 1909. S. 590/91.

3) Sozialismus und soziale Bewegung. S. 183. Die Aufzeigung der starken Anklänge, welche die Gedankengänge Oppenheimers an die von Marx aufweisen, muß hier unterbleiben. Mag Oppenheimer in diesem Punkt auch nicht originell sein — übrigens erhebt er nicht bloß keinen Anspruch darauf, sondern seine Anlehnung an Marx dürfte eine bewußte sein — so weisen seine Behauptungen doch für den in Betracht kommenden Zweck den methodischen Vorzug auf, daß sie vom Standpunkt jeder Kapitalstheorie aus diskutierbar sind, während die Marxsche Ansicht von der Verkoppelung insbesondere mit dem Gesetz vom tendentiellen Fall der Profitrate kaum zu lösen ist.

von Erfindungen, die ihm zu Gebote standen, die Fülle hygienischer Möglichkeiten nicht erheblich ausnützte. Wollen wir unter Technik den Inbegriff an technischen Kenntnissen, unter Technizität den Grad ihrer Anwendung verstehen, so wies das eben verflossene Zeitalter zwar eine hohe Technik, aber eine recht niedrige Technizität auf.“ [1]) Immerhin erkennt Neurath an, daß das Streben nach kapitalistischem Reingewinn doch weitgehend die Produktivität gefördert habe. „In der überlieferten Wirtschaftsordnung entschied man die Frage, ob eine Mühle oder ein Hüttenwerk zu bauen sei, auf Grund des Reingewinns, welchen das eine oder das andere Unternehmen abwarf. Verzinste sich das eine mit 5 Proz., das andere mit 6 Proz. so galt das letztere als wirtschaftlicher. Wenn höherer Reingewinn durch bessere Maschinen, sparsamere Behandlung der Rohstoffe erzielt wurde, war er tatsächlich ein Anzeiger der Wirtschaftlichkeit, er konnte aber unter Umständen wachsen, wenn der Unternehmer Produkte vernichtete oder Produktionsmöglichkeiten ungenützt ließ. Der Reingewinn war aber nicht nur ein Anzeiger, er war gleichzeitig die Prämie für den Unternehmer, durch welche seine Maßnahmen belohnt wurden. Der Reingewinn förderte so die Entwicklung der Technik, er förderte aber auch den Mißbrauch an Menschenkraft.“ [2]) Ein Versuch, einen tieferen Grund dafür aufzuzeigen, warum der Reingewinn die Funktion eines Anzeigers der Wirtschaftlichkeit bald erfüllte, bald als solcher versagte, macht Neurath nicht.

Die Gedanken, die in diesen Ausführungen Oppenheimers und Neuraths eine wissenschaftlich diskutierbare Form erhalten haben, bilden die Grundlage für eine Fülle schlagwortartig gebrauchter Argumente gegen den Kapitalismus. Dies erhöht die Bedeutung, die ihrer Kritik zukommt.

Zweifellos sind in der kapitalistischen Verkehrswirtschaft eine Reihe technischer Möglichkeiten wirtschaftlich nicht ausgenutzt. Neurath und Oppenheimer neigen beide sehr stark dazu, die Nichtausnutzung dieser Möglichkeiten in jedem Fall für ein von dem Interesse der Produktivität abweichendes Verhalten der beteiligten Wirtschaftspersonen anzusehen. Nun soll gewiß nicht geleugnet werden, daß die Einführung neuer technischer Errungenschaften infolge von Reibungswiderständen, mit denen jede Wirtschaftsordnung, die Verkehrswirtschaft aber *vielleicht* in besonderem Maße behaftet ist, gelegentlich Verzögerungen erleidet. Solche zeitweise Nichtverwirklichung technischer Errungenschaften beruht aber nicht auf einem Abweichen des Rentabilitätsinteresses vom Produktivitätsinteresse, denn die Einführung wäre ja im gleichen Maße rentabel wie produktiv; sondern hier handelt es sich nur darum, daß die Menschen dem Druck des Rentabilitätsinteresses nicht rasch genug folgen und daher in Fällen, wo dieses mit dem Produktivitätsinteresse zusammenfällt, auch das letztere schädigen. Aber in anderen

---

1) Durch die Kriegswirtschaft zur Naturalwirtschaft. München 1919, S. 149.
2) Ebenda, S. 216.

sehr zahlreichen Fällen erweist sich der Verzicht auf die Anwendung neuerfundener Maschinen allerdings als ein Gebot der Rentabilität, jedoch ebenso sehr als ein solches der Produktivität. Sind nämlich in der Volkswirtschaft so viele Arbeitskräfte vorhanden, daß an ihrer Ersparnis weniger liegt als an der Ersparnis der Materialien, aus denen die Maschine gefertigt werden müßte, dann wäre ihre Herstellung und Anwendung unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Güterversorgung ein Fehler. Sie wäre aber auch privatwirtschaftlich nicht rentabel, weil bei solcher Konkurrenz der Arbeitskräfte der Lohn so tief stehen müßte, daß der Unternehmer besser tut billige Arbeitskräfte als die relativ teure Maschine zu verwenden. Daß die Einführung von Maschinen bei niedrigen Löhnen vielfach keinen Gewinn, sondern Verlust bringt, und erst bei einem höheren Lohnstand rentabel wird, ist eine alte Erfahrung, und in diesen Fällen ist sie bei niedrigem Lohne auch nicht produktiv — wenn wir diesen Ausdruck in dem allein zweckmäßigen wertfreien Sinn gebrauchen, der nachher näher definiert ist —, vorausgesetzt, daß in dem niedrigen Lohn sich ein tiefer sozialer Grenznutzen der Arbeit ausdrückt. Ein besonders deutliches und vielerörtertes Beispiel dafür, daß der sog. technische Fortschritt antiproduktiv sein kann, bietet die Landwirtschaft: Wo Boden in Ueberfluß vorhanden ist, Arbeit und Dünger dagegen kostbar sind, wie in den meisten Kolonialgebieten, da ist es in jeder Hinsicht unrationell intensiv zu wirtschaften; denn intensive Wirtschaft spart Boden auf Kosten eines Mehraufwandes an Düngerstoff, Arbeit und Hilfsmitteln der Arbeit.

Abgesehen von individuellen Fehlhandlungen, die sich sowohl unter dem Gesichtspunkt volkswirtschaftlicher Produktivität wie unter dem Gesichtspunkt privatwirtschaftlicher Rentabilität als solche darstellen, und abgesehen weiter von den später zu erörternden Fällen unvollkommener Marktorganisation sind alle Fälle von Nichtausnutzung technischer Errungenschaften auf Gründe dieser Art zurückzuführen. Bei vollkommener Organisation des Marktes kommt es also nicht vor, daß die Einführung einer Maschine zwar produktiv, aber nicht rentabel ist. Wollten Oppenheimer und Neurath dies bestreiten, dann hätten sie zu zeigen, daß diejenigen Fälle, die sie im Auge haben, auf anderen Grundlagen beruhen; dazu aber macht Neurath gar keinen, Oppenheimer nur einen sehr schwachen und, wie gleich zu zeigen, fruchtlosen Versuch. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß beide Autoren zwischen technisch möglichen und volkswirtschaftlich produktiven Produktionsvorkehrungen nicht genügend scharf unterschieden und daher überall, wo eine technische Möglichkeit unausgenutzt blieb, die Unterlassung einer volkswirtschaftlich produktiven Maßnahme aus Gründen privatwirtschaftlicher Rentabilität angenommen haben.[1])

---

1) Neurath und Oppenheimer hätten die Diskrepanz zwischen Rentabilität und Produktivität sicherlich nicht als etwas so ganz Unzweifelhaftes und Unproblematisches empfunden, wenn nicht tatsächlich, wie nachher noch zu zeigen, infolge von Unvollkommenheiten der Marktorganisation sich Handlungen als ren-

Was Oppenheimer speziell zur Begründung des von ihm behaupteten Abweichens der Rentabilität von der Produktivität anführt, stützt sich auf eine Anschauung wirtschaftlicher Tatsachen, die wenigstens teilweise zutrifft. Der Luxuskonsum unterscheidet sich tatsächlich vom Massenkonsum vielfach dadurch, daß er Gegenstände von individuellem Charakter bevorzugt und weitgehende Uniformität der Konsumgüter ablehnt. Infolgedessen muß die Produktion für Luxuszwecke vielfach auf die Vorteile der Serienfabrikation verzichten und dadurch mit höheren Erzeugungskosten rechnen, als entsprechende Zweige der Massenproduktion. Versucht man sich aber einmal die quantitative Bedeutung dieses Moments klar zu machen, so erscheinen nicht bloß die Folgerungen Oppenheimers als übertrieben, sondern man kann darin überhaupt keinen Umstand erblicken, dessen Beseitigung eine bedeutende Aenderung in der Güterversorgung der Gesamtheit bewirken würde.

Zunächst ist festzustellen, daß eine Abweichung der Rentabilität von der Produktivität hier nur dann vorliegt, wenn man diesen letzten Begriff in einem methodisch kaum sehr zweckmäßigen Sinne gebraucht. Die Ungleichheit der Einkommen hat zur notwendigen Folge, daß die Wirtschaftspersonen mit höherem Einkommen in der Lage sind, auch verhältnismäßig weniger wichtige Bedürfnisse zu befriedigen, während die Wirtschaftspersonen mit niedrigem Einkommen nur die dringlichsten Bedürfnisstufen decken können. Zu den durchschnittlich weniger dringlichen Bedürfnissen gehört dasjenige, das man als „Individualisierung des Lebensstils" bezeichnen kann, und dieses Bedürfnis kann daher nur von den Angehörigen der oberen Einkommensstufen befriedigt werden. Es wird befriedigt, indem die betreffenden Personen auf die Vorteile der Massenherstellung von ihnen benötigter Gegenstände verzichten und lieber mehr oder weniger individuell hergestellte, dafür natürlich teurere Güter konsumieren. Da der Begriff einer „möglichst reichlichen Güterversorgung", der Begriff des Optimum der Produktivität nicht etwa die Verfügbarkeit möglichst großer Mengen ohne Rücksicht auf die Tauglichkeit, sondern doch nur möglichst vieler möglichst tauglicher Güter bedeuten kann, so ist dieser Vorgang auch keineswegs der Güterversorgung abträglich; denn was an Menge verloren wird, das wird gerade durch den individuellen Charakter der Güter und die dadurch geschaffene Möglichkeit einer Befriedigung des Bedürfnisses nach individuellem Lebensstil gewonnen. Ob dieses Bedürfnis ein „berechtigtes" ist, kann und muß natürlich außer Diskussion bleiben, wenn man nicht in berüchtigte Kannegießereien verfallen will. Als

tabel erweisen würden, die antiproduktiv sind. Dies konnte um so mehr zu einer falschen Ausdeutung verleiten, als aus derartigen Gründen gerade auch Produktionseinschränkungen erfolgen können. Es lag nahe zu denken, daß es sich bei Nichtanwendung technischer Errungenschaften um einen hier einschlägigen Vorgang handle, und zwar bei jeder Nichtanwendung technischer Errungenschaften. Diese Vorstellung mußte fast mit Notwendigkeit bei beiden Autoren entstehen, nachdem ihnen eine exakte Analyse der Fälle „rentabler Destruktion" und damit eine Erkenntnis ihrer Tragweite fehlte.

antiproduktiv kann man die Individualisierung der Warenherstellung jedenfalls nur dann bezeichnen, wenn man schon die Tatsache, daß die Bedürfnisse einzelner Wirtschaftspersonen mehr gelten als die anderer und daß infolgedessen die Deckungsgrenze der Bedürfnisse nicht bei allen Wirtschaftspersonen gleich abschneidet, als der Produktivität widersprechend ansieht. Eine solche Anschauungsweise ist dann nur konsequent, wenn man unter größtmöglicher Produktivität denjenigen Zustand der Güterversorgung versteht, der das größtmögliche Glück der größten Zahl gewährleistet; in diesem Falle ist es natürlich antiproduktiv, daß die weniger dringlichen Bedürfnisse des einen vor den dringlicheren des anderen befriedigt werden. Versteht man aber darunter die bestmögliche Befriedigung der Bedürfnisse in der Rangfolge, wie sie durch die soziale Ordnung bedingt ist, dann wirkt die von Oppenheimer geschilderte Erscheinung weder positiv noch negativ auf die Produktivität ein. Und ein solcher Sprachgebrauch dürfte zweckmäßiger sein, weil er nicht bestimmte Arten der sozialen Machtverteilung als antiproduktiv stigmatisiert und daher eine reinlichere Scheidung zwischen theoretischer Erkenntnis und sozialethischem Werturteil ermöglicht. Daß nicht umgekehrt in diesem sozialpolitisch neutralen Gebrauch des Begriffs produktiv irgend etwas wie eine Rechtfertigung der Einkommensungleichheit liegt, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.[1])

Aber abgesehen von dieser terminologischen Frage: Lenkt der Umstand, daß die Personen mit höherem Einkommen niedrigere Bedürfnisse decken können, tatsächlich einen sehr erheblichen Teil der Produktivkräfte in diejenigen Produktionen ab, die der Deckung ausgesprochen niedriger Bedürfnisse dienen? Die Ablenkung der Produktivkräfte ist der naturalwirtschaftliche Ausdruck für die Verschiedenheit der Geldeinkommen, und die Ablenkung muß daher auch in der Stärke dieser Verschiedenheit entsprechen. Nun gehört zu den wenigen Anschauungen, in denen so gut wie alle Sozialpolitiker übereinstimmen, die Erkenntnis, daß die oberen Einkommensstufen überaus schwach besetzt sind, auch wenn man diesen Begriff „obere Stufen“ verhältnismäßig weit ausdehnt. Und auch über die Folgerung besteht Einigkeit, daß das ganze Mehreinkommen der oberen Stufen insgesamt nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil des Volkseinkommens beträgt. Ziffernmäßig ist dies natürlich außerordentlich schwer zu erfassen. Es sei

---

1) Der Gedanke Oppenheimers, daß die Individualisierung des Luxusbedarfes antiproduktiv wirke und daß dies ein Abweichen der Rentabilität von der Produktivität zur Folge habe, findet sich nur in der „Theorie der reinen und politischen Oekonomie“. In der zusammenfassenden Darstellung seiner Ansichten, die Oppenheimer in „Sozialismus und soziale Bewegung“ gibt, wo er das Auseinanderklaffen von Rentabilität und Produktivität sogar noch stärker betont, verzichtet er auf jede Begründung dafür und behandelt die Nichtausnutzung technischer Möglichkeiten ohne weiteres als handgreiflichen Beweis, woraus sich wohl am deutlichsten ergibt, daß er sich die Zusammenhänge nicht voll vergegenwärtigt hat, welche die Nichtanwendung technischer Errungenschaften in Uebereinstimmung mit dem Produktivitätsinteresse bedingen können.

hier nur auf die Schätzung von Dr. August Müller verwiesen, der das Gesamtmehreinkommen der „besitzenden Klassen“ vor dem Krieg mit ungefähr 2 Milliarden berechnet, was auf den Kopf jedes deutschen Arbeiters oder Menschen mit proletarischer Lebenshaltung aufgeteilt rund 100 M. ergeben würde [1]). Mag diese Ziffer nun mehr oder weniger genau zutreffen, im ganzen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bedeutung der großen Einkommen als Gesamtgröße im Verhältnis zum Volkseinkommen ziemlich gering ist. Das bedeutet aber, daß durch die Ablenkung der Produktivkräfte in die Produktion für den eigentlichen Luxuskonsum nichts Entscheidendes an der Verwendung der Produktivkräfte geändert wird. Selbst wenn man diese Ablenkung mit all ihren Folgewirkungen als eine Schädigung der Produktivität auffassen will, dann ist diese nicht so erheblich, daß sie zu weitgehenden Folgerungen berechtigt. Vor allem ist keine Grundlage vorhanden für jene überschwenglichen Hoffnungen, die Oppenheimer an ihre Beseitigung knüpft. Es dürfte aber aus den vorhin angedeuteten terminologischen Zweckmäßigkeitsgründen überhaupt richtiger sein, hier gar nicht von einem Auseinanderklaffen von Produktivität und Rentabilität zu sprechen.

In den Gedankengängen Neuraths und Oppenheimers kann somit kein Prizip gefunden werden, dessen Anwendung uns zu einer zutreffenden Erkenntnis der Grenzen führen könnte, die den Selbststeuerungstendenzen der Verkehrswirtschaft gesetzt sind. Diese Grenzen müssen auf anderem Wege gesucht werden.

Die Wurzel, aus der die Selbststeuerungstendenzen der kapitalistischen Wirtschaft hervorgehen, ist offenbar folgende: In der Verkehrswirtschaft kann jeder, der an der Handlung oder Unterlassung eines anderen ein Interesse hat, den anderen durch Hingabe eines

---

1) Sozialisierung oder Sozialismus? Berlin 1919, S. 89. Dabei sind anscheinend allerdings nur die Kapitalgewinne aller Art in Betracht gezogen, nicht aber die übernormalen Arbeitseinkommen, also auch nicht etwa sehr hohe Gehälter von Bankdirektoren, Filmstaren usw. Man müßte deshalb die angegebene Summe bzw. Kopfquote noch etwas vermehren, wenn man sich als Ziel der Aufteilungsaktion vorstellt, es sollten alle diejenigen Einkommensteile von ihr erfaßt werden, deren Höhe nicht durch eine besonders intensive oder ihrem Wesen nach besonders hochwertige Art der Arbeitsleistung bedingt ist. (Zur Vermeidung eines Mißverständnisses sei ausdrücklich bemerkt, daß diese „Hochwertigkeit“ der Arbeit natürlich ein sozialethischer Begriff ist.) Die dadurch eintretende Vermehrung wäre aber sicherlich nicht so groß, daß sich dadurch das Gesamtbild entscheidend ändern würde.

Wenn man der Ueberschätzung der relativen Bedeutung der großen Einkommen entgegentritt, so ist damit freilich noch nicht gesagt, daß die Vermehrung der unteren Einkommen um die durch Aufteilung der höheren zu gewinnenden Quoten als eine völlig gleichgültige Sache behandelt werden darf, wie dies Eulenburg in seinem Sozialisierungsgutachten tut (Schriften d. V. f. Sozialpol., 159. Bd. S. 212). Es ist vielmehr sicherlich Vogelstein beizupflichten (ebda. S. 129), der Eulenburg entgegenhält: „ . . es scheint mir doch unrichtig, eine Erhöhung des Einkommens der unteren Klassen auch nur um einige Goldmark als nebensächlich zu betrachten. Der Grenznutzen der letzten zur Verfügung stehenden Güter ist bei dem Arbeiter hoch genug, daß ein paar Schuhe, eine etwas bessere Nahrung oder ein paar Vergnügungen, die ja keineswegs nur in Kinos bestehen müssen, keineswegs zu vernachlässigen sind.“

dem Interesse entsprechenden Entgeltes zu dieser Handlung oder Unterlassung veranlassen, es sei denn, daß ein stärkeres eigenes Interesse des anderen entgegen steht. So wird die Produktion in der Richtung der stärksten Interessen, der dringlichsten Bedürfnisse gelenkt, die Produktionsmittel werden so verwendet, daß der größte Nutzen damit gestiftet wird.

Diese Tatsache macht sich mit Notwendigkeit überall geltend, wo alle Beteiligten alle Handlungen in vollkommener Weise ausführen, die ihnen ihr wirtschaftliches Eigeninteresse gebietet. In diesem Sinne fällt das Optimum der Rentabilität mit dem Optimum der Produktivität unbedingt zusammen. Tatsächlich aber werden nicht alle wirtschaftlichen Handlungen in gleich vollkommener Weise ausgeführt. Dabei kann ganz abgesehen werden von den eigentlichen wirtschaftlichen Fehlern, die auf verschiedene Begabung und Schulung der einzelnen Wirtschaftspersonen zurückzuführen sind. Die einzelnen Handlungen, die durch das wirtschaftliche Interesse des Einzelnen geboten sind, stellen teils leichte, teils aber auch schwere und gelegentlich so schwierige organisatorische Aufgaben, daß sie auch von den bestbegabten und bestgeschulten Wirtschaftspersonen mit den derzeit bekannten Mitteln der Organisationstechnik nicht in befriedigender Weise bewältigt werden können.

Alle wirtschaftsorganisatorischen Aufgaben innerhalb der Verkehrswirtschaft lassen sich unter eine von folgenden Kategorien bringen: Es handelt sich stets entweder um Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, daß die Tauschpartner auf dem Markte sich treffen, oder es sind gleichgerichtete Interessen zu einer aktionsfähigen Korporation zu vereinigen. Diese Aufgaben sind restlos gelöst, wenn einmal jeder, der an der Handlung oder Unterlassung eines anderen ein Interesse hat, an diesen anderen auf dem Markte auch gelangen kann, um ihm ein Angebot zu machen, und wenn er ferner auch alle diejenigen, die mit ihm gleichgerichtete Interessen haben, herausfindet und sich mit ihnen zu einem gemeinsamen Angebot zu verbinden vermag. Ist für einen Wirtschafter eine dieser Möglichkeiten nicht in vollem Umfange gegeben, so liegt Gefahr vor, entweder, daß er sein Angebot nicht an die richtige Adresse bringt, oder aber, daß er die Gegenseite zu der gewünschten Handlung oder Unterlassung nicht veranlassen kann, obwohl dieselbe im ganzen von genügend starken Interessen verlangt wird, lediglich weil sein eigenes Interesse allein ein entsprechend hohes Angebot nicht rechtfertigt. Damit aber ist jener Mechanismus gestört, der in der Verkehrswirtschaft dahin tendiert, das Handeln des Einzelnen mit dem Interesse größtmöglicher Produktivität in Einklang zu bringen. In einer ideal funktionierenden Verkehrswirtschaft kann jeder wirtschaftlicherweise nur das tun, was von den jeweils stärksten in der Volkswirtschaft empfundenen Interessen verlangt wird, weil auch dann, wenn diese Interessen nicht von ihm selbst empfunden werden, doch alsbald ihr Träger mit einem entsprechenden Angebot an ihn herantritt und durch ein Entgelt die Handlung für ihn gewinn-

dringend macht. Kann nun aber der Träger des Interesses denjenigen, von dem die Handlung abhängt, nicht finden, so wird der letztere eben nicht so handeln, wie es dem stärksten Interesse entsprechen würde; und das gleiche wird eintreten, wenn das Interesse auf viele Träger zersplittert ist und diese sich nicht zu einem gemeinsamen Angebote vereinigen können, das aber, was ein einzelner zu bieten vermag, nicht ausreicht, um die betreffende Handlung zu veranlassen.

Für die vorliegende Betrachtung ist an diesen Zusammenhängen folgendes entscheidend: Da diejenige Person, von der die stärksten insgesamt vorhandenen Interessen eine bestimmte Handlung verlangen, kein Angebot oder kein genügend starkes Angebot bekommt, wird es für sie zu einem Gebot privatwirtschaftlicher Rentabilität die betreffende Handlung zu unterlassen. *Es fallen also nur die Optima der Rentabilität und Produktivität zusammen. Wird dagegen von einer Wirtschaftsperson in ihrem Handeln das gemeinsame Optimum der Rentabilität und Produktivität nicht erreicht, so werden für andere Wirtschaftspersonen antiproduktive Handlungen rentabel.* Und da nicht nur aus Gründen individueller Denk- und Willensfehler, sondern wegen der Unvollkommenheit der allgemeinen Organisationstechnik das Optimum stellenweise nicht erreicht werden kann, so ist das Auseinanderklaffen von Rentabilität und Produktivität eine allgemeine Erscheinung, die man nicht übersehen oder durch Abstraktionen ausschalten darf, wenn man nicht das Bild der Wirklichkeit völlig entstellen will. Der Umstand, daß Rentabilitätsinteresse und Produktivitätsinteresse nicht mehr zusammenfallen, sobald vom Optimum auch nur auf einer Seite abgewichen wird, steigert die Häufigkeit antiproduktiver Handlungen. Denn nun geschehen diese nicht mehr in Widerspruch zu dem das Wirtschaftsleben beherrschenden Streben der einzelnen Personen nach größtmöglichem Gewinn, sondern im Gegenteil in Auswirkung dieses Strebens.

Unter eine der beiden erwähnten Gruppen organisationstechnischer Unvollkommenheiten fallen die Ursachen aller jener Beispielfälle, die in der sozialistischen Literatur so häufig als Beweise für das Abweichen der verkehrswirtschaftlichen Rentabilität von der volkswirtschaftlichen Produktivität angeführt worden sind. Betrachten wir zunächst das beliebteste Paradigma, den Fall der Monopolvalorisation, das sog. „Dardanariat". Es handelt sich dabei um die Erscheinung, daß unter gewissen Umständen ein monopolistischer Produzent aus Einschränkung der Produktion oder Vernichtung von Produkten Gewinn ziehen kann, weil dadurch die Preise steigen und die Einnahmen aus der verringerten, aber zu höherem Stückpreis abgesetzten Menge größer sein können als diejenigen aus der ursprünglich größeren, aber zu geringerem Stückpreis verkauften Menge. Hier ist die Handlungsweise des Produzenten zweifellos rentabel, aber sie ist ebenso zweifellos antiproduktiv, sie liegt nicht in der Richtung der dringendsten, in der Volkswirtschaft vorhandenen Interessen.

Aber wenn diese Handlungsweise auch rentabel ist, so würde sie sich doch nicht als die allerrentabelste erweisen, vorausgesetzt, daß alle organisatorischen Schwierigkeiten überwindbar wären. Denn anstatt einen Teil der Ware zu vernichten oder überhaupt nicht zu produzieren, und den Rest dann zu erhöhtem Preis abzusetzen, würde der Monopolist noch lieber die Gesamtmenge zu seiner Verfügung haben, davon erst einen Teil zu erhöhtem Preise verkaufen und den anderen Teil, den er sonst vernichtet hätte, bzw. dessen Produktion unterblieben wäre, zu jenem niedrigen Preis abgeben, den er eben auf dem Markte dafür erhalten könnte. Offenbar wäre alles, was er für den sonst vernichteten Teil bekommt, für ihn ein reiner Gewinn. Andererseits sind auf der Konsumentenseite gleichfalls Interessen vorhanden, die einem Absatz zu differentiellen Preisen den Vorzug geben müßten vor einer teilweisen Warenvernichtung. Soweit der kaufkräftigere Teil der Nachfrage in Betracht kommt — die wirtschaftlich starken Konsumenten für alle ihre Bedürfnisstufen mit Ausnahme der niedrigsten, die wirtschaftlich schwachen Konsumenten für die höchsten Stufen ihrer Bedürfnisskala — kann ihnen das Schicksal des Güterrestes — Vernichtung oder Absatz zu ermäßigtem Preise — gleichgültig sein, da für sie ja doch nur der andere Teil der Gütermenge in Betracht kommt, der auf jeden Fall zu erhöhtem Preise abgesetzt wird. Der weniger kaufkräftige Teil der Nachfrage aber — die wirtschaftlich starken Konsumenten für ihre niedrigsten Bedürfnisstufen, die wirtschaftlich schwachen für alle mit Ausnahme der höchsten — hat ein dringendes Interesse daran, daß der Warenrest nicht vernichtet wird, sondern auf dem Markte zum Verkauf gelangt. Es besteht also ein übereinstimmendes Konsumenten- und Produzenteninteresse daran den Absatz zu differentiellen Preisen herbeizuführen, und die Marktvorgänge müßten sich unbedingt in diesem Sinne gestalten, wenn die Träger dieses Produzenten- und Konsumenteninteresses einander auf dem Markte finden könnten. Dies trifft aber in den meisten Fällen nicht zu. Den Produzenten ist es im allgemeinen [1]) nicht möglich, mit der nötigen Sicherheit zwischen demjenigen Teil der Konsumenten zu unterscheiden, der einen erhöhten Preis zahlen könnte, und dem anderen Teil, der nur für den Absatz zu ermäßigtem Preis in Betracht kommt, und sie sehen sich daher veranlaßt die Auslese

---

1) Soweit es ihnen ausnahmsweise doch möglich ist, erfolgt tatsächlich differentielle Preisbildung. Das praktisch wohl wichtigste Beispiel ist die Gestaltung der Eisenbahngütertarife. Der Verkehr mit den relativ hochwertigen Fertigfabrikaten kann eine höhere Tarifgebühr tragen als der Verkehr mit Rohstoffen, die durchschnittlich einen geringeren spezifischen Wert aufweisen. Daher werden jene in eine höhere Tarifklasse eingewiesen als diese, wobei man individuelle Abweichungen zuweilen noch durch Ausnahmetarife berücksichtigt. Was die Ueberwindung der organisatorischen Schwierigkeiten in diesem Falle möglich macht, liegt auf der Hand: Der Umstand, daß die Kaufkraft hier an der Art der transportierten Güter erkannt werden kann, gestattet eine bequeme Unterscheidung zwischen demjenigen Teil der Nachfrage, der erhöhte Preise tragen kann, und dem anderen, der nur bei niedrigem Preise Abnehmer ist.

durch eine allgemeine Preiserhöhung zu treffen, wobei der zu dem erhöhten Preis nicht absetzbare Teil der Warenmenge in Wegfall kommen muß. Diesem Mangel könnte allenfalls abgeholfen werden, wenn die Vertreter der minder kaufkräftigen Nachfrageschichten sich zu einer gemeinsamen Aktion zusammenfinden könnten; dann wäre es ihnen möglich, für gemeinsame Rechnung die Restmenge zu erwerben und unter sich zu verteilen. Aber auch sie vermögen einander nicht herauszufinden und sich nicht zusammenzuschließen. So scheitert die Vermeidung der antiproduktiven Handlung, der Warenvernichtung oder Produktionsbeschränkung an den zwei typischen organisatorischen Schwierigkeiten, die der vollen Auswirkung des Prinzips der freien Verkehrswirtschaft überhaupt entgegenstehen.

Ein anderes, weniger häufig erörtertes, aber praktisch wohl noch wichtigeres Beispiel bietet die Erscheinung der Erwerbslosigkeit. Wenn der Unternehmer sieht, daß ihm die Beschäftigung seines letzten, seines vorletzten usw. Arbeiters nicht mehr so viel an Ertrag bringt, als er diesen Arbeitern Lohn zahlen muß, dann geht er mit Entlassungen vor und zwar so lange, bis die Gleichheit von Leistung und Lohn des Grenzarbeiters wiederhergestellt ist. Diese Handlungsweise des Unternehmers ist ein Gebot der Rentabilität, unter Umständen sogar der wirtschaftlichen Selbsterhaltung: aber sie ist antiproduktiv, und zwar aus folgendem Grunde: Der Umstand, daß die entlassenen Arbeiter ihren Lohn nicht mehr einbringen konnten, wird in allen Fällen, in denen es sich nicht um Fehlhandlungen der Beteiligten oder um vorausgegangene Lohnübersteigerungen handelt nur der verkehrswirtschaftliche Ausdruck der allgemein volkswirtschaftlichen Tatsache sein, daß die Arbeiter an einem Tag nicht mehr so viel herzustellen vermögen, wie sie verbrauchen, daß also eine Uebersättigung der Volkswirtschaft mit Arbeitskraft eingetreten ist. Unter diesen Umständen können die Arbeiter auch nicht etwa in einem anderen Betrieb nutzbringende Verwendung finden, d. h. eine solche, die ihre Erhaltungskosten, also ihre notwendigen Reallohnansprüche voll deckt. Aber dennoch wäre es offenbar für die Güterversorgung der Volkswirtschaft vorteilhafter, wenn die Arbeiter weiterbeschäftigt würden und so in der Lage blieben, wenigstens einen Teil ihrer Unterhaltskosten der Gesellschaft zu ersetzen, während sie sonst auf vorgesehene Weise (Erwerbslosen-, Armenunterstützung, Privatwohltätigkeit) oder auf nicht vorgesehenem Wege (Verbrechen) von der Gesellschaft ernährt werden müssen. Was müßte geschehen, damit der antiproduktive Akt der Entlassung unterbleiben würde? Diejenigen Wirtschaftspersonen, auf denen die Last der unentgoltenen Erhaltung der Arbeitslosen liegt, müßten den Unternehmern Zuschüsse leisten, um ihnen die Weiterbeschäftigung privatwirtschaftlich möglich und lohnend zu machen. Bekanntlich hat uns die Entwicklung der letzten Jahre ein praktisches Beispiel für einen Versuch nach dieser Richtung geliefert: die produktive Erwerbslosenfürsorge. Allein aus zwei Gründen mußte dieser

Versuch absolut unzureichend bleiben: Einmal, weil er die öffentlichen Körper, von denen die Zuschüsse der produktiven Erwerbslosenfürsorge gezahlt werden, nur einen Teil derjenigen physischen und juristischen Personen darstellen, welche die aus der Erhaltung der Erwerbslosen sich ergebende Last zu tragen hätten; daher können sie, soweit sie lediglich ihr eigenes fiskalisches Interesse zugrunde legen, mit den Zuschüssen keineswegs so weit gehen, als alle in der Volkswirtschaft vorhandenen Interessen dies verlangen würden. Zweitens würde die allgemeine Anwendung des Prinzips der produktiven Erwerbslosenfürsorge als Sicherung gegen Mißbrauch so weitgehende Kontrollmaßnahmen erfordern, wie sie mit den psychologischen Voraussetzungen des Kapitalismus unvereinbar sind.

Wesentlich komplizierter als die Anwendung der vorhin entwickelten Gesichtspunkte auf das Phänomen der Erwerbslosigkeit erscheint ihre Heranziehung zur Erklärung der Krisenerscheinung. Denn beim Problem der Wirtschaftskrisen ist nicht ohne weiteres klar, inwieweit es sich überhaupt um einen Zwiespalt zwischen Rentabilität und Produktivität handelt. In jedem praktischen Fall einer Wirtschaftskrise stehen echte Fehlhandlungen einzelner Wirtschaftspersonen, also solche Maßnahmen, die auch unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität falsch sind, in einem nicht leicht lösbaren Zusammenhang mit antiproduktiver Betätigung, die unter dem Druck des Rentabilitätsinteresses erfolgt. Zur ersten Gruppe gehört jede Art falscher Disposition über die vorhandenen Produktivkräfte, durch welche natürlich zunächst nur krisenhafte Erscheinungen auf einem Teilgebiet des Wirtschaftslebens hervorgerufen werden können, die sich aber dann infolge der Kreditzusammenhänge über das Gesamtgebiet der Wirtschaft verbreiten. Zu der zweiten Gruppe würde etwa das Moment gehören, das Pohle als eine denkbare [1]) Krisenursache anführt: Daß nämlich in der der Krise vorhergegangenen Hausseperiode der Arbeitslohn zu stark in die Höhe getrieben, damit das Einkommen der wohlhabenden Klassen und als Folge wiederum die Spartätigkeit allzusehr vermindert wurde. Jeder einzelne der Unternehmer, die am Emportreiben des Arbeitslohnes mitgewirkt haben, hat unter dem Gesichtspunkt seines privatwirtschaftlichen Interesses richtig gehandelt; denn hätte er sich die Arbeiter von seinen Konkurrenten wegfangen lassen sollen? Offenbar hätte er damit weder die Krise überhaupt, noch auch die Wirkung auf sein eigenes Geschäft irgendwie aufgehalten. Er hätte diese im Gegenteil noch verschärft, denn er hätte sich die Möglichkeit genommen, die Hausseperiode auszunutzen und so für den Zeitpunkt der Krise sich zu stärken. Es liegt also hier tatsächlich ein Widerstreit zwischen

---

1) Allerdings nicht als Ursache der bisher in der Wirklichkeit beobachteten Krisen. Für diese gibt er eine andere Erklärung, auf die hier ihrer Kompliziertheit halber nicht eingegangen werden kann. Vgl. sein Referat über „Ursachen und soziale Wirkungen der modernen Industrie- und Handelskrisen“ auf dem 15. evang.-sozialen Kongreß in Dortmund, abgedruckt in dessen Verhandlungsprotokoll, Göttingen 1902.

Rentabilität und Produktivität vor. Aber das Mitwirken am lohnsteigernden Wettbewerb der Arbeitgeber ist für den einzelnen doch nur deshalb rentabel, weil die Unvollkommenheiten der Organisationstechnik es (vielfach) verhindern, daß er sich mit den anderen über eine gemeinsame Unterlassung von Lohnsteigerungen verständigt. Es ist ihm unmöglich, sich mit den Trägern gleichgerichteter Interessen auf dem Markte zu finden, und mit ihnen gemeinsam Vorkehrungen zur Wahrung derjenigen Interessen zu treffen, zu deren Schutz einheitliches Handeln erforderlich ist. Damit ist das Krisenphänomen in der Ausdeutung Pohles unter einen jener Sachverhalte eingeordnet, die wir vorhin als die allein möglichen Ursachen eines Konfliktes zwischen Rentabilität und Produktivität erkannt haben.

Auf ganz analogem Wege ist diese Einordnung auch für jede Ueberproduktionstheorie zu vollziehen, soweit sie eben die Krise nicht als Folgeerscheinung wirtschaftlicher Irrtümer, sondern eines Konfliktes zwischen Rentabilität und Produktivität auffaßt. Dies ist nur dann möglich, wenn man die Ansicht Oppenheimers teilt, „daß der „städtische“ Produzent der kapitalistischen Wirtschaft verhindert ist, den Orders zu gehorchen, die der Markt durch seine Preisgestaltung an ihn ergehen läßt.“ „Er ist gezwungen“, führt Oppenheimer weiter aus, „seine Produktion zu vermehren, wenn der Preis steigt, — aber auch, wenn er sinkt. . . . Jeder einzelne Produzent könnte die Marktlage aufs genaueste kennen und beherrschen, ihm bliebe dennoch nichts anderes übrig, als mit sehenden Augen bei sinkendem Preise die Produktion auszudehnen, d. h. seinen eigenen Markt zu verschlechtern, in Anarchie zu versetzen. Der feindliche Wettkampf zwingt ihn dazu.“ [1]) Der Unternehmer — dies wird zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ist aber die deutlich erkennbare Meinung Oppenheimers — ist gerade in Zeiten schlechten Geschäftsganges zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz gezwungen, seinen Absatz auszudehnen um seine Selbstkosten zu verringern.

Dieser Gedanke ist in seinem Kern richtig. Natürlich ist der Zwang zur Ausdehnung der Produktion, den ein Rückgang des Preises ausübt, nicht völlig wesensgleich mit dem gleichgerichteten Zwang oder wenigstens Anreiz, der einem Steigen des Preises entspringt. Wäre das der Fall, dann könnte man offenbar von Selbststeuerungstendenzen der Verkehrswirtschaft überhaupt nicht sprechen, sondern nur von einer Tendenz zur ständigen Ausdehnung der Produktion, die sich ohne jede Rücksicht auf gesellschaftswirtschaftliche Notwendigkeit auswirkt. Tatsächlich wird im Fall steigender Preisentwicklung ein Anreiz dauernder Ausdehnung der Produktion geschaffen, weil nunmehr auch weniger günstige Materialquellen herangezogen werden können, die Leistung teurer zu bezahlender Ueberstunden möglich wird usw. Im Falle sinkender Preise dagegen wird als Dauerwirkung zweifellos ein Anreiz zur Einschränkung

1) Theorie der reinen und pol. Oekonomie, S. 580/81.

der Produktion geschaffen, weil eben nur mehr die Ausnutzung der allergünstigsten Produktionsmöglichkeiten lohnend ist, und zwar gilt das für den einzelnen Unternehmer ebenso wie für das betreffende Gewerbe als Ganzes. Aber dieser Anreiz ist nicht der erste Impuls, der bei Herabgehen der Preise auf das Handeln der Unternehmer wirkt. Die Einschränkung der Produktion ist sehr häufig wegen des vorhandenen stehenden Kapitals gar nicht sofort möglich. Um den Ruin zu vermeiden, bleibt dem Unternehmer gar nichts anderes übrig als um jeden Preis eine Herabsetzung seiner Selbstkosten anzustreben, und da ist meistens die Ausdehnung der Produktion das einzige überhaupt verfügbare oder doch hinreichend wirkende Mittel.

Nun handelt es sich gar nicht darum festzustellen, ob die Krisentheorie Oppenheimers oder Pohles oder irgend eines anderen Autors richtig ist, sondern nur darauf kommt es hier an: Daß keine Theorie, welche die Krisenerscheinung nicht aus Fehlhandlungen, sondern aus einem Auseinanderklaffen von Rentabilität und Produktivität erklärt, sich dabei auf irgendwelche Phänomene stützen kann, die sich nicht als einer der beiden Typen von Unvollkommenheiten der Marktorganisation — mangelnde Gewähr für ein Sichtreffen entgegengesetzt gerichteter oder mangelnde Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion gleichgerichteter Interessen — auffassen ließen. Daß gerade der Gedanke Oppenheimers einer solchen Einordnung in die bisher gewonnenen Gesichtspunkte keineswegs widerstrebt, läßt sich leicht zeigen. Indem der einzelne Unternehmer seinen Betrieb zunächst ausdehnt, verfolgt er ein Interesse, das nur sein eigenes ist und den Interessen aller anderen zuwiderläuft. Er tut das nur, weil niemand auf dem Markte das gemeinsame Interesse aller Unternehmer vertritt, den Absatzmarkt nicht zu überlasten. Dieses Interesse könnte freilich nur durch eine gemeinsame Aktion gewahrt werden, die etwa darin zu bestehen hätte, der Versuchung nach Ausdehnung des Betriebes durchwegs zu widerstehen und auf gemeinsame Kosten diejenigen schwächsten Unternehmer zu unterstützen, die sonst durch Entwertung ihres stehenden Kapitals zum Ruin gebracht würden. Können die Hindernisse nicht überwunden werden, die einer solchen Aktion entgegenstehen, so liegt der Typ des Falles vor, daß sich gleichgerichtete Interessen nicht zu einer gemeinsamen Aktion zusammenzufinden vermögen.

Die Vermeidung der Krisen wäre zweifellos ein wichtiger Erfolg des Sozialismus. Aber gerade hier ist nach der Ansicht mancher die Wahrscheinlichkeit relativ groß, daß es durch geeignete organisatorische Vorkehrungen schon in der Verkehrswirtschaft gelingt das Auseinanderklaffen von Rentabilität und Produktivität zu beseitigen, indem man dem gemeinsamen Interesse durch Zusammenschluß, etwa in der Form der Kartellbildung, einen Träger schafft.

Es kann nicht der Anspruch erhoben werden, hier eine lückenlose Darstellung aller der Fälle zu geben, in denen ein Widerspruch zwischen Rentabilität und Produktivität besteht. Die Entwicklung

der grundlegenden Gesichtspunkte und die Illustration an einigen Beispielen muß genügen. Aber es wäre irreführend, wenn diese Beispiele hauptsächlich aus der Sphäre der Produktion genommen würden. Denn gerade ein sehr großer Teil derjenigen Interessen, die sich mit anderen gleichgerichteten nicht zu einem aktionsfähigen Träger zusammenfinden können, sind Konsuminteressen. Die relative Unfähigkeit der Konsumenten zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen ist zur Genüge bekannt. Schon bei der Erörterung des Valorisationsphänomens wurde ein Fall der Auswirkung dieser Schwierigkeit erwähnt. Es gibt aber noch eine Reihe analoger Fälle.

Einer der schwersten Vorwürfe, die von seiten sozialistischer oder auch nur sozialreformerischer Kritiker gegen das kapitalistische System erhoben worden sind, gründet sich auf den Umstand, daß in der kapitalistischen Gesellschaft Verluste an Leben und Arbeitskraft zahlreicher Menschen eintreten, die, rein medizinisch betrachtet, vermeidbar wären. Man hat darauf hingewiesen, welch außerordentliche Verschwendung — ganz abgesehen von allen humanitären Erwägungen — darin liegt, daß Kinder großgezogen werden, um oft bald nach dem Eintritt in das arbeitsfähige Alter durch die Volkskrankheiten Leben oder Arbeitsfähigkeit zu verlieren, während diese Krankheiten sich bei größeren Aufwendungen für verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen wenn auch nicht ausrotten, so doch ganz bedeutend einschränken ließen. Auch die sehr hohe Kindersterblichkeit ist zum Anknüpfungspunkt ähnlicher Betrachtungen gemacht worden. Man hat die Kosten für Geburt, den Ausfall an Arbeitsfähigkeit der Mutter der Tatsache gegenüber gestellt, daß sehr viele Kinder das erste Jahr nicht überleben, und hier war es besonders leicht möglich zu zeigen, daß sich diese Mißstände durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen beheben oder wenigstens mildern ließen; denn man brauchte, um dies darzutun, lediglich die Sterblichkeitsziffern der ehelichen und der unehelichen Kinder miteinander zu vergleichen.

Woran liegt es nun, daß diesen verhängnisvollen Tatsachen im Rahmen der Verkehrswirtschaft nicht abgeholfen werden kann? Weil die Interessen an ihrer Beseitigung keinen aktionsfähigen Träger haben. Sie sind zersplittert über eine große Zahl von Wirtschaftspersonen, fast jeder Staatsbürger hat ein direktes oder indirektes Interesse an der Reform; aber bei einem einzelnen oder bei einigen wenigen, die sich zusammenfinden könnten, ist das Interesse nicht stark genug, um eine vollständige Uebernahme der Opfer einer Abhilfeaktion ohne Unterstützung durch andere Wirtschaftspersonen zu rechtfertigen.

Bekanntlich versuchen Staat und Gemeinde als Träger solcher Interessen aufzutreten und erzielen damit ja auch nicht unerhebliche Erfolge. Aber wie gerade die starken Verluste an menschlicher Arbeitskraft auch in der Periode fortgeschrittener Sozialpolitik beweisen, bleiben diese Erfolge weit hinter dem zurück, was wirtschaftlicher Weise geschehen müßte. Das kommt daher, daß die öffentlichen Körper sich bei Aufrechterhaltung des kapitalistischen

Systems die Mittel nicht beschaffen können, die zur vollkommenen Erfüllung jener Aufgaben nötig wären.

Es wirkt sich hier der Umstand aus, daß die Tätigkeit des kapitalistischen Unternehmers eine bestimmte geistige Einstellung bedingt und daß diese Einstellung sich nur bei wirtschaftspolitischen Einrichtungen bestimmter Art erhalten kann, daß also das kapitalistische System auch bestimmte psychologische Voraussetzungen hat, die respektiert werden müssen, solange man eben am Kapitalismus festhalten will. Wäre das nicht so, dann könnte der Staat überall dort subsidiär eintreten, wo irgendein Interesse keinen Träger findet. So aber liegt die Tatsache vor, daß weitgehende Staatskontrolle und überhaupt weitgehende Staatseinmischung in die Produktionsverhältnisse die psychischen Grundlagen des kapitalistischen Unternehmertums zerstört. Eine Steuerpolitik, die darauf angelegt wäre einen so großen Teil des Volkseinkommens in die Hände von Staat und Kommune zu leiten, daß damit alle sozialpolitischen Aufgaben bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfüllt werden könnten, müßte so scharfe und weitgehende Eingriffe der Steuergesetzgebung in das Wirtschaftsleben mit sich bringen, daß die Grundlagen kapitalistischen Unternehmergeistes untergraben würden. Die sozialistische Forderung, daß der organisierten Gesamtheit die vollständige Verfügung über alle Betriebe zustehen solle, gewinnt damit eine mächtige Stütze. Denn nur durch eine so weitgehende oder mindestens an dieses Ziel nahe herankommende Umorganisierung der Wirtschaft erscheint es möglich, einen so großen Teil des Volkseinkommens der Gesamtheit zuzuleiten, daß sie in die Lage versetzt wird diejenigen Bedürfnisse bis zur allgemeinen Deckungsgrenze zu befriedigen, die in der kapitalistischen Wirtschaft keinen genügend aktionsfähigen Träger fänden. Indem der Sozialismus der Gesamtheit einen größeren Teil des Einkommens zuführt, führt er dieses Mehr zugleich solchen Verwendungszwecken zu, die wichtiger sind als diejenigen, denen die betreffenden Güter in der kapitalistischen Verkehrwirtschaft als Bestandteile von Privateinkommen gedient hätten. Denn als Bestandteile von Privateinkommen hätten diese Güter ihrem Besitzer ermöglicht, bei Deckung seiner Bedürfnisse noch um eine oder mehrere Stufen tiefer in der Dringlichkeitsskala herunterzugehen, also die bisherige *allgemeine* Deckungsgrenze — wenn wir annehmen, daß er keine Sonderstellung einnahm, in welch letzterem Falle noch weitere Argumente für die Ueberführung der Güter in die Hand der Gesellschaft gegeben wären — zu senken. Die Gesellschaft dagegen verwendet die Güter, um eine Lücke innerhalb der bisherigen Deckung auszufüllen, um Bedürfnisse zu befriedigen, die schon bisher unterversorgt waren.

Durch all dies wird natürlich die Frage nicht entschieden, ob eine sozialistische Wirtschaftsordnung ohne Schmälerung des Sozialprodukts möglich ist. Denn die Entscheidung darüber hängt nicht nur ab von den Mängeln, die das kapitalistische System aufweist und die der Sozialismus vermeiden könnte, sondern ebenso sehr

davon, ob der Sozialismus im übrigen an Produktivität das gleiche leistet wie der Kapitalismus. Es wäre an sich möglich, daß der Sozialismus zwar die erwähnten Momente, die in der kapitalistischen Ordnung die Produktivität schmälern, beseitigt, aber im übrigen neue und vielleicht noch schwerere Mängel in die Wirtschaft hineinträgt. Die Einwendungen, die von den Vertretern des „bürgerlichen" Standpunktes gegen den Sozialismus erhoben werden, gehen bekanntlich dahin, daß es dem Sozialismns unmöglich sei den Anreiz zur Arbeit aufrecht zu erhalten, und daß die sozialisierten Betriebe mit bürokratischen Hemmungen belastet sein würden, die ihre Ertragsfähigkeit ganz außerordentlich schmälern müßten. Diese Einwände werden durch die hier entwickelten Gedankengänge nicht getroffen und können hier nicht in extenso diskutiert werden. Es wäre vielleicht überhaupt ganz zweckmäßig — wenn auch angesichts des dringenden praktischen Interesses schwierig —, die Erörterung dieser Thesen von der wissenschaftlichen Tagesordnung abzusetzen; denn es ist nicht recht ersichtlich, wie beim heutigen Stande unseres Wissens ein Meinungsaustausch über sie Nutzen bringen soll. Die erwähnten antisozialistischen Argumente knüpfen an Erfahrungen im heutigen Staatsbetriebe an; es kann ihnen nur dann entscheidende Bedeutung zuerkannt werden, wenn der Staatsbetrieb nicht reformierbar ist. Trotz des hohen Alters der Klagen über mangelnde Ertragsfähigkeit der Regiebetriebe liegen ernsthafte Versuche zur Abhilfe kaum vor. Die Frage, nach der Reformierbarkeit der Staatsbetriebe aber läßt sich in exakter und überzeugender Weise nicht durch deduktive Erwägungen, sondern nur an Hand von Erfahrungsmaterial lösen; bis solches in entsprechend reichlichem Umfange vorliegt, bleibt sie eine Sache nicht des Wissens, sondern des Glaubens. Damit aber gilt das gleiche für die Frage nach der Möglichkeit einer rationellen sozialistischen Wirtschaftsordnung. Die Praxis hat jetzt zum ersten Male begonnen in der Form der Aktiengesellschaft mit rein staatlichem Aktienbesitz (Beispiele: Deutsche Werke, Bayerische Wasserkraftwerke) eine grundlegende Neuorganisation des Staatsbetriebes zu versuchen. Ueber die dabei gemachten Erfahrungen hat die Wissenschaft so bald als möglich ein Urteil zu sprechen; heute aber stehen diese noch nicht zur Verfügung, und über die Frage der Rationalität des Staatsbetriebes läßt sich daher im gegenwärtigen Augenblick im Rahmen einer wissenschaftlichen, von dem Einfluß der politischen Willensrichtung sich freihaltenden Erörterung kaum etwas anderes sagen, als daß man das Problem zurückstellen sollte.

Wenn demnach heute kein als richtig erweisbares Endurteil über das Sozialisierungsproblem möglich ist, so nähern wir uns doch auf Grund der neuesten Entwicklung einer anderen praktisch wichtigen Erkenntnis: Wir vermögen nämlich heute weit schärfer als früher die Grenzen zu sehen, die jedem Wirken im Sinne bloßer Sozial*reform* auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gesetzt sind. Denn wir sind uns heute viel deutlicher dessen bewußt

geworden, daß durch eine bloße Aenderung der Verteilung für die unteren Schichten nichts Entscheidendes gewonnen werden kann. Dieses Argument ist von bürgerlicher Seite mit einer gewissen Unvorsichtigkeit gegen den Sozialismus verwendet worden. Denn wenn man daraus entnimmt, daß die Aufteilung des Ueberflusses der Reichen an die Armen nicht ausreicht, um diesen einen erheblichen Aufstieg zu ermöglichen, so muß man erst recht daraus schließen, daß nichts Nennenswertes erreicht werden kann, wenn man nun nicht einmal den ganzen Ueberfluß, sondern nur einen Teil davon zur Aufteilung bringt. Es ist also von all jener Sozialreform nichts irgendwie bedeutungsvolles zu erhoffen, die nur auf eine Abmilderung der Ungleichheit der Verteilung abzielt, ohne die organisatorischen Grundlagen des Wirtschaftssystems zu berühren. Nur für eine konstruktive Sozialreform, die nicht bloß am Verteilungsergebnis, sondern am kapitalistischen Wirtschaftsapparat selbst ändernd eingreifen will, kann ein wichtiger Erfolg überhaupt in Betracht kommen. Die Maßnahmen einer solchen Sozialreform — und zweifellos trägt eine ganze Anzahl von Akten staatlicher Sozialpolitik diesen Charakter — sind natürlich mit sozialistischen Eingriffen in weit tieferem Sinne verwandt als bloße Korrekturen der Verteilung. Aber ihren Charakter als Maßnahmen bloßer Sozialreform im Gegensatz zum Sozialismus behalten sie doch, weil sie sich vollziehen im Rahmen einer Wirtschaftsordnung, die auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln aufgebaut ist. Derartige Reformgedanken können entweder die Steigerung des Arbeitsertrages anstreben oder aber seine rationellere Verwendung erreichen, d. h. für bisher unterversorgte Bedürfnisse die Deckung bis zur allgemeinen Sättigungsgrenze sichern wollen. Die Punkte des Wirtschaftssystems, an denen an sich derartige Verbesserungen möglich sind, wurden in der vorliegenden Untersuchung aufzuzeigen versucht. Aber es mußte teils ausdrücklich festgestellt werden, teils ergibt es sich ohne weiteres aus der Sachlage, daß in diesen Punkten sehr wenig zu erreichen ist durch Maßnahmen, die sich noch im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung halten. Der Umstand, daß das Optimum von Rentabilität und Produktivität zusammenfällt, würde den Gedanken nahelegen, daß die besten Erfolge von solchen Maßnahmen zu erwarten seien, die sich größtmögliche Förderung des Fortschritts der kapitalistischen Verkehrstechnik zum Ziele setzen. Aber dieser Fortschritt könnte doch nur ein relativer sein, mit allseitiger Erreichung des Optimums darf nicht gerechnet werden. Wohl vervollkommnet sich die kapitalistische Verkehrstechnik, aber ihre Errungenschaften kommen zum weitaus größten Teil denjenigen Wirtschaftskreisen zugute, denen schon bisher die Bildung aktionsfähiger Träger ihrer gemeinsamen Interessen relativ leicht gefallen ist, während den anderen Wirtschaftspersonen durch die steigende Unübersichtlichkeit des Wirtschaftsapparates die Vereinigung vielfach sogar erschwert wird. Der Umstand, daß die Interessen in der kapitalistischen Marktorganisation nicht durchwegs

im Verhältnis ihrer subjektiven Dringlichkeit zur Geltung kommen, wird also durch den Fortschritt der kapitalistischen Verkehrstechnik einstweilen eher verschärft als gemildert und nichts deutet darauf hin, daß innerhalb irgendwie absehbarer Zeit eine Umkehrung dieser Wirkung eintreten wird oder herbeigeführt werden kann. Die Bildung von Ersatzträgern aber für die ungenügend vertretenen Interessen, die man vielleicht geneigt sein wird als Hauptaufgabe einer konstruktiven Sozialpolitik anzusehen, bietet auf dem Boden des Kapitalismus relativ geringe Aussichten, weil diesen Ersatzträgern im Rahmen des Kapitalismus nur sehr beschränkte wirtschaftliche Machtmittel verschafft werden können. Eingriffe dieser Art, die nicht den Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sprengen sollen, müssen sich innerhalb so enger Grenzen halten, daß die Hoffnung verfehlt erscheint durch sie die angreifbarsten Wesenszüge der kapitalistischen Wirtschaft zu ändern, und damit erscheinen Möglichkeiten durchgreifender Sozialreform im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung überhaupt nicht gegeben. Diese alte Thesis des marxistischen Sozialismus wird, soweit bisher erkennbar, auch durch die neueste noch nicht abgeschlossene Wendung der Grenznutzentheorie bestätigt; in die gleiche Richtung weist nämlich das Ergebnis jener im Anschluß an die amerikanische Theorie der Grenzproduktivität geführten Untersuchungen, die sich in der letzten Arbeit Böhm-Bawerks, dem Aufsatz „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ [1]) und in einer noch neueren Arbeit Schumpeters „Das Grundprinzip der Verteilungslehre“ finden [2]). Hier ist gezeigt, daß der Wirkung von gesetzlicher Festlegung von Mindestlöhnen, wie auch von gewerkschaftlichen Bestrebungen zur Steigerung der Löhne, soweit es sich um Dauerwirkungen handelt, recht enge Grenzen gesteckt sind. So zielt die neueste Richtung, in der sich die Wirtschaftswissenschaft zu entwickeln scheint, darauf ab in immer stärkerem Maße die relative Fruchtlosigkeit aller Bemühungen darzutun, die auf dem Boden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Lage der unteren Schichten erleichtern wollen. Vorerst wird dies noch dadurch verschleiert, daß einmal jene theoretischen Erkenntnisse infolge des verhältnismäßig engen Kreises der theoretisch Interessierten noch nicht recht durchgedrungen sind, und daß auch nicht überall die Konsequenzen der anerkannten Grundsätze mit voller Schärfe gesehen werden. In die gleiche Richtung münden auch die Erfahrungen der Kriegswirtschaft ein, die sich allgemein wohl dahin zusammenfassen lassen, daß starken Staatseingriffen innerhalb der kapitalitischen Wirtschaftsordnung noch weniger Aussicht auf Erfolg zuerkannt werden kann, als man sonst wohl annahm. Damit wird natürlich wiederum nicht bewiesen, daß der Sozialismus möglich ist; denn wir haben vom Schicksal keine Zusage dafür, daß eine erhebliche Besserung in der Lage derer, die

1) Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Wien), Bd. 23, 1914.

2) Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 42, 1916/17.

heute die unteren Schichten bilden, über das Maß hinaus, das ihnen der Fortschritt der Technik auch in der kapitalistischen Wirtschaft sichert, sich durchführen läßt. Aber da wir auch keine gegenteilige Gewißheit haben, so werden weder die unteren Schichten noch diejenigen, die aus humanitären oder sonstigen ethischen Gründen ihre Interessen vertreten, sich mit dem Kapitalismus abfinden, es sei denn, daß Erfahrungen, die heute noch nicht vorliegen, schlüssig die Unmöglichkeit tiefgreifender Aenderungen der Wirtschaftsordnung in Richtung auf den Sozialismus beweisen. Aber alle Erfahrung bedarf der Ausdeutung; fast stets steht gegenüber empirischem Wissen die Einrede offen, daß es auf Grund unvollständiger Induktion gewonnen sei, daß die Beobachtung anderer Fälle ein anderes Ergebnis geliefert haben würde. So wird das Streben nach Besserung der Lage derer, die unter der heutigen Wirtschaftsordnung „im Schatten leben", nicht aufhören. Der Umstand, daß die Wissenschaft anscheinend immer mehr dazu gelangen wird auf Grund induktiver wie theoretischer Erkenntnis den kleinen Mitteln den Erfolg abzusprechen, kann wohl nur in dem Sinne wirken, daß dieses Streben in steigendem Maße in die Bahnen sozialistischer Wirtschaftspolitik gedrängt wird. Sicherlich werden die auf keinen Fall vollständig vermeidbaren Mißerfolge einzelner Sozialisierungsaktionen Rückschläge der sozialistischen Bewegung zur Folge haben; mit ihrem dauernden Abflauen aber dürfte auf Grund des geschilderten Sachverhalts für absehbare Zeit nicht zu rechnen sein, und zwar ohne Rücksicht auf die wirkliche Leistungsfähigkeit einer sozialistischen Wirtschaftsorganisation, über die erst eine künftige, an Erfahrungen reichere Epoche mit wissenschaftlicher Exaktheit zu urteilen vermag.

X.

Die innere Kaufkraft der deutschen Mark.[1]

Von
Dr. Moritz Elsas, Frankfurt a. Main.

Innerer und äußerer Geldwert sind selbst in Ländern mit gesunder Währung und Finanzlage, denen es möglich ist, die Wechselkurse einigermaßen zu stabilisieren, verschieden, um so stärker in den Ländern, wo infolge von Inflation Gütererzeugung und Geldkreation in keinem Verhältnis mehr stehen. Hier fluktuiert der innere Geldwert ebenso wie die Wechselkurse, und zwar in der Regel in der gleichen Richtung, weil innerer Geldwert und Wechselkurse sich gegenseitig beeinflussen; doch sind bei ihrem Zustandekommen zu mannigfaltige und oft voneinander verschiedene Faktoren beteiligt, als daß sich Wechselkurse und innerer Geldwert in gleicher Proportion verändern könnten.

Daß für den Wechselkurs und inneren Geldwert der deutschen Mark (wie in den meisten europäischen Ländern), die Deckungsfrage heute noch ausschlaggebend in Betracht komme, wird unter den gegebenen Verhältnissen wohl ernstlich niemand mehr behaupten. Wäre die Golddeckung maßgebend, so wäre die Mark $1^1/_3$ Goldpfennig wert, und selbst unter dem Gesichtspunkte der Dritteldeckung, wie sie früher bestand, nur noch 4 Goldpfennige. — Die Bewertung der Mark (mit dem Dollar verglichen) von zurzeit $5^1/_2$ Pfennigen, hat mit der Deckungsfrage nur wenig zu schaffen, sie geht auf die Unmöglichkeit zurück, die deutsche Finanzwirtschaft ins Gleichgewicht zu bringen, was die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Verschlechterung der Währungsverhältnisse involviert.

Als gemeinsame Basis für Wechselkurs und inneren Geldwert bleibt stets, einmal das Verhältnis von Gütererzeugung und umlaufender Geldmenge, zum anderen die Handels- und Zahlungsbilanz.

Ebensowenig wie Veränderungen des Geldwertes in bezug auf äußere und innere Kaufkraft des Geldes auf den gleichen Nenner zu bringen sind, ebensowenig ist ihr Einfluß (lediglich auf das inländische Preisniveau allein bezogen), auf die Preise der verschiedenen Güter von gleichmäßiger Wirkung, oder anders ausgedrückt: Veränderte Kaufkraft des Geldes trifft die Preise verschiedener Güter in verschiedenem Grade.

---

1) Die Arbeit wurde Anfangs August 1921 abgeschlossen.

Wir müssen ferner darüber im Klaren sein, daß es eine homogene innere Kaufkraft des Geldes ebenfalls nicht gibt, daß der Geldwert anders ist in bezug auf die Kosten der Lebenshaltung, anders in bezug auf Kapitalgüter (Kapitalanlage).

Sehen wir von letzterem ab und betrachten lediglich die Kosten der Lebenshaltung, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Kaufkraft des Geldes für die verschiedenen Gesellschaftsklassen wieder verschieden groß ist, weil die Konsumtion verschiedener Gesellschaftsschichten sich verschieden zusammensetzt. In Ländern allerdings, in denen Geldinflation herrscht, hat sich bis zu einem gewissen Grade eine Nivellierung der Lebenshaltung der Mittel- und Arbeiterklassen durchgesetzt, einmal durch die staatliche Rationierung wichtiger Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, zeitweise auch Kleidung), noch mehr aber durch die Nivellierung der Einkommen; auch die Entlohnung der gelernten wie ungelernten Arbeiter hat sich stark genähert, was zum Teil auf den Fortschritt der Technik zurückgeht, die die Grenzen zwischen beiden Kategorien schwimmend macht. Ja die Rollen zwischen Mittelstand und Arbeiterklassen sind vielfach vertauscht, und die Arbeiterfamilie mit mehreren erwerbstätigen Familienmitgliedern ist in den Mittelstand aufgerückt, während ein großer Teil des früheren Mittelstandes, dessen wirtschaftliche Besserstellung zum Teil auf einen mäßigen Zinsgenuß gegründet war, durch die verringerte Kaufkraft seiner Zinsen, ganz besonders aber weil auch sein Einkommen verhältnismäßig am geringsten sich dem veränderten Geldwert angepaßt hat, proletarisiert wurde. Dazu zählen, was für die kulturelle Entwicklung von Bedeutung ist, die Klasse vor allem der mittleren und höheren Beamten und der geistigen Arbeiter. Ihr Einkommen, das das des Arbeiters früher weit überstieg, liegt heute kaum viel darüber, bei den geistigen Arbeitern häufig aber noch darunter.

Durch diese Nivellierung des Einkommens ist es in Deutschland möglich, Indexziffern über die Kosten der Lebenshaltung, die auf den Lebensstandard der Arbeiterfamilie berechnet ist, cum grano salis auf den weitaus größten Teil der Bevölkerung anzuwenden.

Betrachten wir zunächst die verschiedenen Teuerungszahlen, die in Deutschland aufgestellt werden:

Die Meßziffer von Richard Calwer.

Januar 1914	= 25,57 M.	Januar 1921	= 381,70 M.
„ 1915	= 29,65 „	Februar „	= 359,56 „
„ 1916	= 41,26 „	März „	= 356,19 „
„ 1917	= 53,67 „	April „	= 351,27 „
„ 1918	= 56,50 „	Mai „	= 353,14 „
„ 1919	= 63,75 „	Juni „	= 351,55 „
„ 1920	= 130,65 „		

Dies ist der wöchentliche Nahrungsbedarf einer vierköpfigen Familie, unter Zugrundelegung des Dreifachen der Ration des deutschen Marinesoldaten in der Vorkriegszeit, und zwar ein Durchschnitt von ca. 200 deutschen Plätzen. Bezeichnen wir die Ration mit Q, das

Preisniveau der Vorkriegszeit mit P, das der Nachkriegszeit mit p so zeigt die Calwer'sche Nahrungsmittelziffer die Formel $100 \times \frac{Q \cdot p}{Q \cdot P}$

Sie ist die einzige Meßziffer, die keinen Ersatz für irgendein Nahrungsmittel der Vorkriegszeit enthält. Sie weist dadurch die größte prozentuale Steigerung auf. Leider beschränkt sie sich nur auf Lebensmittel, ist also gewissermaßen eine unvollständige Indexziffer.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten des statistischen Reichsamtes.

Durchschnittsteuerungszahl 1913/14 = 100

Februar 1920	= 623	November 1920	= 872
März „	= 741	Dezember „	= 916
April „	= 836	Januar 1921	= 924
Mai „	= 876	Februar „	= 901
Juni „	= 842	März „	= 901
Juli „	= 842	April „	= 894
August „	= 795	Mai „	= 880
September „	= 777	Juni „	= 896
Oktober „	= 827		

Die Reichsindexziffer erstreckt sich auf Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, es fehlt aber vor allem die Kleidung. Sie hat ein künstlich aufgestelltes Budget zur Basis und zwar den vermutlichen Standard der Nachkriegszeit, wobei Kartoffeln, Brot und Gemüse den weitaus größten Raum einnehmen.

Wertigkeitszahlen der Reichsindexziffer des statistischen Reichsamtes der wichtigsten Lebensbedürfnisse nach dem vierwöchentlichen Bedarf einer fünfköpfigen Familie von 2 Erwachsenen und 3 Kindern von 12, 7 und $1^1/_2$ Jahren zur Berechnung von Teuerungszahlen der Gemeinden.

Lebensbedürfnisse	Wertigkeitszahlen
Roggenbrot	47 000 g
Nährmittel (Mehl, Teigwaren, Haferflocken, Graupen, Hülsenfrüchte, Reis u. dgl.)	15 000 „
Kartoffeln	70 000 „
Gemüse	30 000 „
Fleisch	1 500 „
Schellfisch	3 000 „
Speck	1 500 „
Fett	4 000 „
Salzheringe	1 500 „
Brotaufstrich	4 000 „
Mus- oder Kochäpfel	8 000 „
Zucker	3 500 „
Eier	10 Stück
Vollmilch	28 l
Brennstoffe:	
Steinkohlen	3 Ztr.
oder Braunkohlen	5 „
„ Braunkohlenbriketts	4 „
„ Torf	6 „

Lebensbedürfnisse	Wertigkeitszahlen
oder Brennholz	5 Ztr.
„ Kochgas	40 cbm
Leuchtstoffe:	
Leuchtgas	15 „
oder Elektrizität	5 Kilowattstunden
„ Kerzen	1 000 g
„ Karbid	4 000 „
„ Petroleum	7 l
Wohnung von 2 Zimmern und Küche, monatlicher Mietpreis	

Die Formel für die Reichsindexziffer lautet: $100 \cdot \frac{q \cdot p}{q \cdot P}$, wobei q die Ration der Nachkriegszeit darstellt.

Die Calwer'sche Zahl und die des statistischen Reichsamtes sind, was die Nahrungsmittelration anbelangt, gewissermaßen die beiden Extremen. Die der Reichsstatistik innewohnende Tendenz wird für den Monat Juni 1921 noch besonders verstärkt, in dem der Preis für die neue Kartoffel überhaupt keine Berücksichtigung findet.

Die Indexziffer über die Kosten der Lebenshaltung einer 4köpfigen Familie für Frankfurt a. Main, Berlin und die wichtigsten Industriestädte des Reiches von M. Elsas.

1. Januar	1914 = 26,5		1. Juli	1920 = 277	
1. April	1919 = 100		1. September	„ = 281	
1. September	„ = 116		1. November	„ = 316	
1. November	„ = 125		1. Januar	1921 = 311	
1. Januar	1920 = 170		1. März	„ = 297	
1. März	„ = 198		1. Mai	„ = 280	
1. Mai	„ = 289		1. Juli	„ = 293	

Sie umfaßt Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie Verschiedenes, ist also ähnlich wie die Indexziffer der Labour-Gazette kompiliert. Die Nahrung ist mit geringer Abweichung (vgl. Calwersche Tabelle) — so ist Butter durch Schmalz ersetzt — die der Vorkriegszeit, ebenso bei den übrigen Bedürfnissen, mit Ausnahme der Kleidung, für die der Vorkriegsstandard nicht zu eruieren war. Die Formel hierfür ist:

$$100 \cdot \frac{(^9/_{10}{}^* Q_1 + {}^1/_{10}{}^* q_1) \cdot p_1 + q_2 \cdot p_2 + Q_3 \cdot p_3 + Q_4 \cdot p_4 + Q_5 \cdot p_5}{(^9/_{10}{}^* Q_1 + {}^1/_{10}{}^* q_1) \cdot P_1 + q_2 \cdot P_2 + Q_3 \cdot P_3 + Q_4 \cdot P_4 + Q_5 \cdot P_5}$$

Q_1=Nahrung, Q_2=Kleidung, Q_3=Wohnung, Q_4=Heizung und Beleuchtung, Q_5=Verschiedenes.

Hier liegt ein Kompromiß zwischen Vor- und Nachkriegsstandard vor, wobei Q das Vorkriegsquantum und q das heutige Quantum

*) Schätzungsweise.

bedeutet; der Standard liegt aber erheblich näher der Vor- als der Nachkriegszeit. Schätzungsweise dürfte der hier angezogene Lebensstandard kaum erheblich unter 90 Proz. dessen von 1914 liegen.

Der Großhandelsindex der Frkf. Ztg.

Friedensindex	= 9,23		1. Oktober 1920	= 146
1. Januar 1920	= 100		1. November „	= 152
1. Februar „	= 131		1. Dezember „	= 153
1. März „	= 147		8. Januar 1921	= 143
1. April „	= 146		5. Februar „	= 136
1. Mai „	= 156		5. März „	= 131
1. Juni „	= 134		2. April „	= 130
1. Juli „	= 136		7. Mai „	= 131,8
1. August „	= 141		4. Juni „	= 127
1. September „	= 144		2. Juli „	= 135,4

Die Großhandelsziffer erstreckt sich auf 77 Warengattungen. Im Gegensatz zu den anderen Indexziffern ist sie ungewogen. Ihr kommt für die mutmaßlich kommende Veränderung der Lebenshaltungskosten eine besondere Bedeutung zu, da bekanntlich die Großhandelspreise den Kleinhandelspreisen vorauseilen und also gewissermaßen die bevorstehende Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzeigen kann.

Abgesehen, daß sie ungewogen ist, fehlen ihr auch wie übrigens den Großhandelsziffern in anderen Ländern, die Preise für Grund und Gebäude.

Die Kosten des Ernährungsbedarfs vom statistischen Amt Berlin (Silbergleit)

Die wöchentlichen Kosten des Ernährungsbedarfs auf den Kopf des Erwachsenen:

Mitte Juli bis Mitte August 1919	26,55 M.	September 1920	57,48 M.
November „	52,31 „	Oktober „	59,90 „
Dezember „	58,35 „	November „	60,25 „
Januar 1920	62,80 „	Dezember „	61,49 „
Februar „	63,04 „	Januar 1921	61,23 „
März „	67,74 „	Februar „	58,09 „
April „	71,43 „	März „	56,15 „
Mai „	70,12 „	April „	55,46 „
Juni „	67,76 „	Mai „	54,85 „
Juli „	62,35 „	Juni „	56,85 „
August „	57,20 „		

Diese Statistik ist auf einen Bedarf von täglich 3000 Kalorien für den Erwachsenen gegründet.

Für den Monat Juni 1921 ist die Ernährung folgendermaßen zusammengestellt:

Zusammenstellung siehe nächste Zeit.

Für die Frau berechnet Silbergleit $^{4}/_{5}$ des männlichen Kalorienbedarfs, für ein Kind von 7—12 Jahren $^{1}/_{2}$.

Brot, Gemüse und Kartoffeln machen weitaus den größten Teil vorstehender Ernährung aus. Die Mengen, die hier in bezug auf Fleisch und Eier ($^{1}/_{2}$ Pfund Fleisch und 1 Ei die Woche pro Kopf, für die 3köpfige Familie 2 Eier, 1 Pfund Fleisch pro Woche) für

Wochenbedarf für den männlichen Erwachsenen:

		Gewicht in Gramm, davon			Kalorien für 100 g	für die in Spalte 1 angegebene Menge
	überhaupt	Eiweiß	Fett	Kohlenhydrate		
	1	2	3	4	5	6
rationiert: Brot, Kleingebäck	1900	114	10	950	2500	4750
rationiert: Weizengrieß	125	9	—	90	3240	405
rationiert: Zucker	408	—	—	408	3910	1595
Rindfleisch (frisch)	250	49	18	—	1600	400
Margarine	350	—	273	—	7390	2555
Speck, ausländ.	75	—	60	—	8000	600
Haferflocken	500	70	35	325	3400	1700
1 Ei	50	7	5	—	1500	75
Gemüse	4000	72	—	180	287	1148
Fische frisch u. geräuchert	500	85	20	—	1069	535
Hülsenfrüchte	1000	220	—	580	3300	3300
Reis	500	30	2	374	3300	1650
Kartoffeln	3500	60	—	700	700	2450
Kaffeersatz	125	—	—	—	—	—
wöchentlich		716	423	3607		21 163
demnach täglich		102	60	515		3 023

den heutigen Lebensstandard als angemessen erachtet werden, sollten bei Vergleichen zur Vorsicht mahnen.

Welche der vorgenannten Indexziffern, die in ihren Ergebnissen voneinander abweichen und abweichen müssen, weil sie von verschiedener Basis ausgehen, kann die Grundlage zur Berechnung des inneren Geldwertes abgehen?

In einem Artikel des Economist vom 25. Juni 1921 hat der Berliner Korrespondent dieser Zeitschrift die Frage folgendermaßen für sich beantwortet. Er hat die Indexziffern der Reichsstatistik herangezogen und danach die Kaufkraft des Geldes festgestellt; er hat ferner diese Steigerung der Indexziffer der Steigerung der Löhne gegenübergestellt und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Steigerung der Löhne die der Lebenshaltung nicht nur erreicht, sondern weit überholt hat, und zwar stellt er die Indexziffer des statistischen Reichsamtes für Mai 1921 von 880 dem Lohnindex der Frkf. Ztg. von 1132 gegenüber. Resultat: Lohnsteigerung 30 Proz. höher als Steigerung der Lebenshaltungskosten, also sind die Löhne in ihrem Realwert um 30 Proz. höher als vor dem Krieg.

Was die Indexziffer des statistischen Reichsamtes anbelangt, so ist sie lediglich als Ausdruck für die prozentuale Steigerung der Kosten der mutmaßlichen, das heißt auf die heutigen Verhältnisse zugeschnittene, für den größten Teil des Volkes angemessene Lebenshaltung, zu bewerten. Die heutige Lebenshaltung ist aber ganz von der Höhe des Einkommens, d. h. des Lohnes bestimmt. Die vom Reichsamt angenommene Lebenshaltung geht also von einem

fiktiven Budget aus, das den heutigen Einkommensverhältnissen seiner Meinung nach entspricht.

Hat das Reichsamt mit diesem Budget das richtige getroffen, so ist Einkommen (Lohn) = Ausgaben; L = A, denn der gegen den Vorkriegsstand erheblich reduzierte Lebensstandard, der der Reichsindexziffer als Basis dient, fußt auf der Erwägung, daß mit den Löhnen der Nachkriegszeit eben nur diese primitive Lebensweise zu ermöglichen ist.

Nun wäre allerdings möglich, daß Anfangs 1920 die Kosten des Lebensstandards des statistischen Reichsamts und die Löhne sich die Wage gehalten hätten, daß aber die Löhne inzwischen eine weit höhere Steigerung erfahren hätten, als die Kosten der Lebenshaltung. Der Korrespondent des Economist führt auch weiter aus, daß die Lebenshaltung in Deutschland seit Januar 1920 bis April 1921 um 50 Proz., die Nominallöhne aber um 120 Proz. gestiegen seien. Ist dies wirklich der Fall, so wäre damit nur bewiesen, daß die Lebenshaltung im April 1921 eine bessere geworden sei, verglichen mit der primitiven, die das Reichsamt früher als mit den damaligen Löhnen übereinstimmend erachtete. Eine solche Anpassung des Lebensstandards an verhältnismäßig höhere Löhne, muß mindestens so lange angenommen werden, solange die Lebensweise noch weit hinter der von 1914 zurückbleibt. Daß das aber noch der Fall ist, bedarf keines Beweises. Eine Statistik über den Verbrauch von Fleisch, Butter, Baumwolle, Heizmaterial pro Kopf der Bevölkerung, von der Behausung ganz zu schweigen, würde sicher Ergebnisse liefern, die erschreckend gesunkene Ziffern gegen die Vorkriegszeit zeigen. Diese Ueberlegungen hätte den Berliner Korrespondenten des Economist eigentlich dazu führen sollen, daß die Löhne und ein auf die Lohnhöhe abgestimmtes Budget einfach kongruent sein müssen.

War im vorliegenden Beispiel die Steigerung der Löhne höher als die der Kosten der Lebenshaltung, dann trifft eben die Voraussetzung dieser Statistik n i c h t mehr zu, daß das als Basis genommene Budget der wirklichen Lebenshaltung noch entspricht oder je entsprochen hat. Mit anderen Worten: die Statistik des Reichsamtes kann dann eben nicht als Ausdruck der veränderten Kosten der Lebenshaltung gelten. Das gilt mehr oder weniger von jeder Statistik, die auf einer von der Wirklichkeit abweichenden Lebenhaltung beruht, weil ein Budget auf Grund vermutlicher Lebenshaltung viel eher als Ausdruck der vermutlichen Höhe des Einkommens gewertet werden mag.

Im erwähnten Falle liegt also ein Trugschluß vor. Gegen die Gutgläubigkeit des Verfassers soll selbstverständlich nicht der leiseste Zweifel erhoben werden. Es sollte nur gezeigt werden, wie aus der Uebertragung der Lebenshaltungskosten auf den inneren Geldwert sich falsche Schlüsse ergeben müssen, wenn die hierbei angezogene Statistik auf unrealer Grundlage aufgebaut ist. Es darf daneben aber nicht vergessen werden, daß die Reichsindexziffer eine unvollständige ist, weil die Kleidung darin außer Betracht bleibt. Aber auch die Lohnindexziffer der Frkf. Ztg. hätte darauf

geprüft werden müssen, ob sie ohne weiteres in Vergleich gezogen werden dürfte. Unter der Ueberschrift „Löhne vor und nach dem Kriege“ [1]) heißt es:

— „Die hier berücksichtigten Kategorien zeigen demnach eine Steigerung der Stundenlöhne auf das fast $11^1/_3$ fache. Es wäre aber irreführend, wollte man aus diesem Vergleich die Erhöhung des effektiven Arbeitseinkommens errechnen. In Wirklichkeit liegt die Steigerung unter diesem Quotienten. Vor allem infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit von durchschnittlich 10 auf 8 Stunden, dann aber infolge der durch Absatzstockungen und Wirtschaftskrise in den größten Gewerbezweigen hervorgerufenen Arbeitsstockungen, die für die Mehrzahl der Arbeiter empfindliche Lohnausfälle im Gefolge haben.“ —

Zusammenstellung

Indexziffer:		Monat		Steigerung rund
Calwer:	nur Nahrungsmittel	Juni 1921 /	Friedenszeit 1. Jan. 1912	14 fache
Stat. Reichsamt:	die wichtigsten Lebensbedürfnisse ohne Kleidung	Juni 1921 /	Friedenszeit 1913/1914	9 fache
Elsas:	alle wichtigen Lebensbedürfnisse	1. Juli 1921 /	Friedenszeit 1. Jan. 1914	11 fache
Silbergleit:	nur Nahrung	1. Juli 1921 /	(Juli—Aug. 1919)	(2) fache
Großhandelsziffer d. Frkf. Ztg.:	alle wichtigen Lebensbedürfnisse	1. Juli 1921 /	Friedenszeit	15 fache

Geht man von der Erwägung aus, daß nur der unveränderte Lebensstandard der Vorkriegszeit als Basis zur Errechnung des Geldwertes genommen werden darf, um die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung zu berechnen, so genügt keine der aufgeführten Indexziffern, weil außer der Calwer'schen Zahl keine restlos den Vorkriegsstandard als Grundlage nimmt. Die Calwer'sche Zahl, die sich nur auf die Nahrung bezieht, würde als Ausdruck für die Gesamtlebenshaltung genommen (pars pro toto) entschieden die eingetretene Steigerung übertreiben, weil vor allem die Miete, die künstlich niedrig gehalten wird, und dadurch das Gesamtpreisniveau erheblich nach unten beeinflußt, in ihr nicht zum Ausdruck kommt. Die Silbergleit'sche Nahrungsziffer, die nicht auf die Friedenszeit zurückgeht, kann von anderen Gründen abgesehen, natürlich überhaupt nicht bei der Berechnung des Geldwertes in Betracht kommen.

Auch die Großhandelsziffer, soweit es überhaupt erlaubt ist, sie für die Lebenshaltung heranzuziehen, übertreibt, weil die Miete darin nicht enthalten ist; ferner weil die das Preisniveau senkende

1) Die Indexzahlen der Frkf. Ztg. (von Ernst Kahn).

Tendenz der Löhne bei den Rohmaterialien nicht völlig zum Ausdruck gelangt.

Gestattet man aber, z. B. Lebensmittel, die nur in so geringer Menge vorhanden sind, daß sie von der Arbeiterklasse und vom Mittelstand, also dem größten Teil der Bevölkerung kaum mehr genossen werden, durch andere Lebensmittel zu ersetzen, im Falle Deutschlands z. B. Butter durch Schmalz und Margarine, so würde die von mir errechnete Ziffer (das 11 fache) als Ausdruck der heutigen Höhe der Lebenshaltung gelten können, das heißt, sie würde den reziproken Ausdruck des inneren Geldwertes darstellen, d. i. $\frac{1}{11} =$ 9 Pfennige für die Mark.

Berücksichtigt man, daß die Mengen, die meiner Indexziffer zugrunde liegen, dann etwa 90 Proz. derjenigen der Vorkriegszeit sind, so ermäßigt sich der innere Geldwert auf $\frac{1}{12{,}2} = 8{,}2$ Pfennig.

Da die Löhne (laut des in der Frkf. Ztg. berechneten Lohnindex) auf das $11^1/_3$ fache — der wirkliche Lohnindex liegt etwas darunter, weil die Stundenzahl heute geringer ist wie in der Vorkriegszeit — also fast genau so hoch gestiegen sind wie die von mir errechnete Indexziffer der Lebenshaltung, so spricht dieser Umstand dafür, daß die von mir zur Basis genommene Lebensweise auch einigermaßen geführt werden kann.

Im Uebrigen braucht der Lohn des Arbeiters und sein Ausgabenbudget nicht in allen Fällen vollkommen gleich hoch zu sein; das relativ niedrigere Einkommen des Mannes wird bekanntlich in der Regel durch vermehrte Frauenarbeit, und wo es zulässig ist, auch durch Kinderarbeit ausgeglichen.

Die reichsamtliche Ziffer bildet im Gegensatz zur Calwer'schen das Extrem nach der entgegengesetzten Richtung. Sie verläßt völlig den Boden des Vorkriegsstandards der Lebensweise.

Zieht man aber das arithmetische Mittel zwischen diesen beiden
Extremen Calwer — das 14 fache
Reichsziffer — „ 9 „ } arithmetische Mittel = $11^1/_2$ fache
— von der Erwägung ausgehend, daß Indexziffern an und für sich dem Zwecke dienen Mittelwerte zu finden — so erhalten wir einen inneren Geldwert von $\frac{1}{11{,}5} = 8{,}7$ Pfennig. — Die relativ gute Uebereinstimmung mit meiner Ziffer mag vielleicht eine rein zufällige sein.

Ob die Substituierung von früher verwandten Gütern durch solche, die (sei es aus Gründen der Wohlfeilheit, sei es weil die ursprünglichen überhaupt nicht mehr zu erlangen sind) jetzt wirklich statt dessen konsumiert werden, bei der Berechnung von Indexziffern zulässig ist, soll hier nicht entschieden werden. Soviel sei nur darüber gesagt, man wird in dieser Frage kaum zu einer alle Teile befriedigenden Lösung gelangen. Sicher ist, daß Indexziffern über die Lebenshaltung, die miteinander verglichen werden sollen, zum

mindesten einigermaßen auf gleicher Basis beruhen müssen, das schließt aber vielleicht nicht aus, daß, wenn ein Gut so selten wird, daß sein Preis ungewöhnlich viel höher steigt wie das Gesamtpreisniveau, daß ein solches Gut durch ein ungefähr gleichwertiges Gut ersetzt wird, das jetzt dafür benutzt wird und fast gleiche Befriedigung gewährt.

Lehnt man jedoch auch diese kleine Konzession ab, so wird man in außergewöhnlichen Zeiten mit außergewöhnlicher Preisrevolution auf Indexziffern als Maßstab der Teuerung überhaupt verzichten müssen. Man braucht sich zum Beispiel nur das Extrem vorzustellen, daß ein Gut so selten wird, daß es kaum erhältlich ist und deshalb sein Preis unendlich groß wird, in welchem Falle man eine unendlich große Ziffer erhielte[1]).

Schließlich wäre dann noch zu untersuchen, ob nicht vielleicht ein Unterschied zu machen wäre, in bezug auf den Zweck, dem die Indexziffer dient; und zwar in der Weise, daß man eine strengere Festhaltung der ursprünglich verwandten Güter fordert, wenn es sich um die Feststellung des inneren Geldwertes, gewisse Konzessionen aber in bezug auf Substituierung macht, wenn es sich um eine Festsetzung zwecks gleitender Entlohnung handelt.

Aehnliche Erwägungen, daß ein veränderter Lebensstandard vielleicht übertreibt, werden es wohl gewesen sein, die Richard Calwer neuerdings veranlaßt haben, neben einer Meßziffer für die Nahrungsmittel auf Basis des Vorkriegsstandards, eine zweite Meßziffer zu berechnen, die sich auf die Lebensweise der „ärmsten Volksschichten Norddeutschlands“ vor 50—70 Jahren gründet.

Für eine Familie von 4 Köpfen, gleich 3 Erwachsenen — also unter Verdreifachung der einfachen Ration — werden pro Woche folgende Nahrungsmittel einbezogen:

1 000 g	Schweinefleisch
500 „	Schmalz
300 „	Reis
300 „	Mehl
7 500 „	Brot
25 000 „	Kartoffeln

Die Reichsindexziffer für die „kleine Ration“ ermittelte sich im Monat Mai dieses Jahres auf 100,02 M., für Juni 107,06.

Eine solche primitive Lebensweise einer hochentwickelten Industriebevölkerung zu unterstellen, schießt weit über das Ziel hinaus. Calwer berechnet schließlich noch eine Durchschnittsration, die das arithmetische Mittel der großen und kleinen Meßziffer bildet.

Alle diese Versuche zeigen, daß die Frage der Kompilation von Indexziffern noch im Fluß ist. Wie in so manchen Dingen, scheint auch bei der Aufstellung von Indexziffern die scheinbar vollkommene Unparteiischkeit (Unwandelbarkeit der Basis) möglicherweise zur

---

1) Bowley, The Measurement of Changes in the cost of Living. (Journal of the Royal Statistical Society, vol. LXXXII, Part III.)

Parteiischkeit zu werden. Ist dies der Fall, so ist weiter daraus der Schluß zu ziehen, daß eine gute Statistik über die Lebenshaltung einer gewissen Subjektivität bei Erhebung und Berechnung nicht entbehren kann, das heißt, daß auf die Symptomatik nicht verzichtet werden darf, und die rein mechanische Berechnung von Indexziffern abzulehnen ist.

Datum	Wechselkurs für 1 £	Prozentuale Veränderung	Index-Ziffer der Labour Gazette	Spalte 2 × Spalte 3	Index-Ziffer (Elsas)	Prozentuale Veränderung
	1	2	3	4	5	6
1914	20,43	100	100	100	26,5	100
Januar 1920	187,5	918	225	2065	170	642
März "	338,5	1657	230	3811	198	747
Mai "	220,—	1077	241	2596	289	1091
Juli "	151,—	739	252	1862	277	1045
Sept. "	176,—	861	261	2247	281	1060
Nov. "	267,—	1307	276	3607	316	1192
Januar 1921	262,75	1286	265	3408	311	1174
März "	240,5	1177	241	2837	297	1121
Mai "	261,—	1278	228	2914	280	1057
Juli "	280,—	1370	219	3000	293	1106

Die obige Tabelle ist auf Grund einer ähnlichen des Manchester Guardian Commercial vom 2. Juni d. J. aufgestellt, mit der Abweichung, daß die Ziffern der Spalte 3, 4, 5, 6 mit Bezug auf die Kosten der Lebenshaltung in England und Deutschland (und nicht in bezug auf die Großhandelspreise beider Länder) errechnet sind. Es ergibt sich für Anfangs Juli, daß der innere Geldwert zum äußeren (und zwar des englischen Wechselkurses) sich wie $\frac{1}{1106} : \frac{1}{1370} = 5 : 4$ verhält. In bezug auf die Lebenshaltungskosten verhält sich der innere Geldwert zum äußeren (englischen) wie

$$\frac{1}{1106} : \frac{1}{3000} = 30 : 11 = 100 : 37$$

d. h. der deutsche Arbeiter könnte mit dem gleichen Geld, womit er den deutschen Lebensstandard bestreiten kann, in £ umgewechselt, in England nur 37 Proz. dessen kaufen, was er in Deutschland dafür erhält, dagegen könnte der englische Arbeiter mit seinem Lohn, vorausgesetzt, daß er den Kosten der Lebenshaltung, die die Labour Gazette zur Basis ihrer Berechnung nimmt, entspricht $\frac{3000}{1106} = 2{,}7$ mal den in Deutschland üblichen Lebensstandard bestreiten; das bedeutet, er könnte mit einem englischen Jahreslohn zwei Jahre und acht Monate in Deutschland leben.

Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reiches gebietet, wenn sie überhaupt wieder ins Gleichgewicht gebracht werden soll, daß staat-

liche Zuschüsse zur Ermäßigung des Preisniveau für die Folge in Fortfall kommen, und ferner, daß die der Geldentwertung nicht angepaßten Tarife für die Leistungen der staatlichen Monopoltriebe, Eisenbahn und Post, auf ihre volle Höhe gebracht werden.

Auch sonst wird die Entwicklung dahin führen, die Zwangswirtschaft, soweit sie noch besteht, z. B. für Brot und Zucker, abzubauen und zur freien Wirtschaft zurückzukehren. Es ist ziemlich müßig heute zu untersuchen, ob sich die Zwangswirtschaft nicht hätte vermeiden lassen. Beim Brot ist das sicher nicht der Fall, und selbst wenn sie aus volkswirtschaftlichen Gründen hätte entbehrt werden können, weil der Schleichhandel der Rationierung doch entgegengearbeitet, und wie z. B. beim Fleisch sie fast illusorisch gemacht hat, so fragt es sich doch, ob nicht schon allein aus innerpolitischen Gründen eine Zwangsregelung hätte eintreten müssen.

Schwieriger wird es sein, die Miete auf ihre den Geldverhältnissen angepaßte Höhe zu bringen. Nimmt doch heute die Miete nur rund $3\frac{1}{2}$ Proz. der Gesamtausgaben in Anspruch, gegen 20 % in der Vorkriegszeit.

Dennoch urteilt man übereilt, wenn man glaubt, der Staat habe lediglich aus demagogischen Gründen die Anpassung der Mietpreise an den gesunkenen Geldwert verhindert. Zum mindesten war die Tendenz zu billigen, solange man noch hoffen konnte, daß die Mark sich dem früheren Geldwert wieder nähern würde. Man wollte vermeiden, die Grundrente zu steigern; auch befürchtete man, daß die Hypotheken-Belastung wenn sie sich erst dem neuen Geldwert einmal angepaßt hätte, eine Reduzierung der Mieten unmöglich machen würde. Als aber die Möglichkeit, den früheren Geldwert der Mark wiederzugewinnen als Utopie erkannt werden mußte, hätte man der Steigerung der Mieten einen größeren Spielraum einräumen sollen. Hätte man rechtzeitig sich dazu entschlossen, dann hätte wohl die in den Städten herrschende Wohnungsnot keinen solchen Grad erreicht; fehlt doch zurzeit jeder Anreiz für das Kapital, sich dem Baumarkt zuzuwenden. In den Fällen aber, wo eine gewisse Verschwendung mit Wohnräumen getrieben wird, weil es eben der bei weitem billigste Luxus ist, hätte eine dem Geldwert entsprechende Verteuerung der Miete dem entgegengewirkt.

In jedem Falle wird man mit einer starken Erhöhung des Mietpreises — bis jetzt war $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Friedensmiete als Steigerung zulässig — rechnen müssen, weil sonst die Gefahr eines Verfalles der Häuser in greifbare Nähe rückt, weil die Eigentümer die nötigen Reparaturen an den Häusern seit langem nicht mehr bestreiten können.

Auch die Kohle wird weiter im Preise steigen, dafür sorgt schon die Bestimmung des Versailler Vertrages über die Berechnung der abzuliefernden Kohlenmengen [1]).

---

1) Der Friedensvertrag nebst Ausführungsgesetzen, VIII. Teil, Anlage 5, § 6.

Dazu kommt ein weiteres Anziehen der Steuerschraube. Vor allem die Umsatzsteuer wird weiter erhöht werden. Alle die vorgenannten Faktoren werden die Kosten der Lebenshaltung erheblich steigern, also voraussichtlich den inneren Geldwert weiter herabsetzen. Das wird wieder eine weitere Erhöhung der Löhne zur Folge haben.

Dennoch läßt sich nicht die Entwicklung des inneren Geldwertes auch nur annähernd voraussagen. Denn wir haben es bei dieser Rechnung mit verschiedenen unbekannten Größen zu tun. Erstens kommt es auf die Entwicklung der Weltmarktpreise an, vor allem für Baumwolle, Kupfer und Getreide. Es ist z. B. gar nicht abzusehen, wie die Weltmarktpreise sich stellen werden, wenn es nicht gelingt, die europäischen Staaten kaufkräftiger zu machen.

Zweitens läßt sich ebensowenig über die Entwicklung der Wechselkurse sagen, die Mark ist vielfach in anderen Ländern zum Spielobjekt geworden. — Der Besitz des Auslandes an Marknoten und Markguthaben wird auf 60—70 Millarden M. geschätzt. — Es ist auch nicht vorauszusehen, welche Markbeträge noch an das Ausland abgestoßen werden müssen, um die periodischen Fälligkeiten der Reparation zahlen zu können, vorausgesetzt, daß sich immer wieder Käuferschichten zur Aufnahme der Mark finden werden.

Drittens sind in den heutigen Preisen relativ hohe Gewinne der Unternehmer enthalten, — es sollen hier nicht alle Faktoren aufgezählt werden, die dem Unternehmergewinn günstig sind. Es genügt auf die außergewöhnlich günstigen Abschlüsse der meisten Aktiengesellschaften zu verweisen. — Möglicherweise könnte von dieser Seite her — vielleicht durch Verschärfung der inländischen Konkurrenz etwa mangels Exportaufträgen — der Tendenz der weiteren Erhöhung des Preisniveaus entgegengewirkt werden.

Die Wissenschaft ist nur dazu da, die nackten Tatsachen zu zeigen. Es ist Sache des Politikers, wie einer wirtschaftspolitisch als unerwünscht beurteilten Entwicklung entgegengearbeitet werden soll. Die deutschen Löhne haben einen außergewöhnlich niedrigen Stand im Vergleich zu anderen Industrieländern, und es entsteht die Frage, ob das Lohnniveau, das will sagen der Lebensstandard der ausländischen Arbeiterklassen sich dem niedrigen Lebensstandard des deutschen Arbeiters nähern wird, oder ob die umgekehrte Tendenz, die Angleichung der deutschen Löhne und Lebenshaltung an die der anderen Industrieländer stattfindet.

Für eins von beiden wird sich die Wirtschaftspolitik entscheiden müssen, wenn die Welt wieder zu normaler Arbeitsleistung zurückkehren will und die Grenzpfähle nicht durch Prohibitivzölle unübersteiglich für die Produkte der Umwelt werden sollen.

Denn in gleich fortgeschrittenen Industrieländern werden — wenn auch nur allmählich — die Löhne sich auf gleiches Niveau einzustellen streben und man übersehe nicht wieder, daß wirtschaftliche Gesetze sich ebensowenig beiseite schieben lassen wie physikalische.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.
Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

(Die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1921 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Wegen der Uebersichten für das 1. Halbjahr 1921 vgl.: Bd. 62 S. 53 ff. und 224 ff.

I. Gesetze, Verordnungen usw., mit dauernder Wirkung auf das Wirtschaftsleben.

Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse. Vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 838 ff.)

Es handelt sich um zahlreiche, den Kern der beiden Verordnungen jedoch nicht berührende Einzelvorschriften, so daß von der Wiedergabe hier abgesehen sei.

Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 845 ff.).

Für das Einkommen aus Arbeitslohn werden die Vorschriften der Einkommensteuergesetzgebung (vgl. Gesetz vom 29. März 1920, Bd. 60, S. 40 und vom 24. März 1921, Bd. 62, S. 56) u. a. in folgenden wichtigen Punkten abgeändert:

a) für Einkommen bis zu 24000 M. gilt mit dem Lohnabzug die Steuer als endgültig getilgt, so daß es einer Veranlagung nicht bedarf; für Einkommen über 24000 M. verbleibt es bei der Veranlagung, die Abzüge werden hier nur wie bisher auf die zu zahlende Steuer angerechnet.

b) für die abzugsfähigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte (sog. „Werbungskosten") werden als Pauschalsatz bestimmte Steuerabzüge vorgesehen, und zwar rd. 180 M. jährlich. Außerdem werden wie bisher für den Steuerpflichtigen selbst und jedes Familienmitglied 120 M., für jedes minderjährige Kind dagegen 180 M. abgezogen.

Verordnung über Beschlagnahme von Luftfahrzeuggerät. Vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 853 ff.).

Es werden beschlagnahmt: Flugzeuge jeglicher Art, Luftfahrzeugmotore und Hilfsgerät aller Art, soweit es nach dem 10. Jan. 1920 hergestellt ist. Der Reichsschatzminister wird ermächtigt, Luftfahrzeuge usw. zu enteignen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Feindbund erforderlich ist.

Bekanntmachung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 28. Juni 1921 (RGBl. S. 856 ff.). [1]

1) Nach Abschluß der vorigen Uebersicht erschienen!

I. Für die Gemeinden wird eine Vergnügungssteuer zugunsten der Gemeindekasse obligatorisch eingeführt. Die Gemeinden haben die Wahl, eine Steuerordnung nach Absatz III einzuführen, oder aber die Vorschriften des Absatz II gelten zu lassen, die ohne weiteres in Kraft treten, solange die Gemeinden nicht eine besondere Steuerordnung eingeführt haben.

II. Allgemeine Bestimmungen:

a) Steuerpflichtig sind Vergnügungen aller Art, insbesondere Tanzbelustigungen, Karusselle, Schaukeln, Würfelbuden, Schießbuden, Zirkusvorstellungen und sonstige sog. Volksbelustigungen, Varietés, Panoramen, Ballette, Lichtspiele, Theater, Konzerte, sportliche Veranstaltungen und vieles andere mehr. Steuerfrei sind nur Vorstellungen, die lediglich dem Unterricht dienen, Vorstellungen zu gemeinnützigen Zwecken, private Veranstaltungen ohne Forderung eines Entgeltes u. ä. m. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen sind vorher anzumelden. Die Steuer wird als Kartensteuer oder Pauschsteuer erhoben, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

b) Kartensteuer: Die Steuer beträgt bei Karten bis

	3 M.	10 v. H.
von	3—5 „	15 „
„	5—10 „	20 „
über	10 „	25 „

c) Pauschsteuer: Es sind folgende Formen vorgesehen:

1. Bei Eintrittsgeldern bis zu 25 Pfg. ohne Verabfolgung von Eintrittskarten: 15 v. H. der Roheinnahme.
2. für das Halten von Spiel-, Schau-, Scherzapparaten u. ä. m. je nach Wert des Apparates:

bis	50 M.	monatlich	1 M.
„	200 „	„	2 „
„	500 „	„	3 „
„	1000 „	„	5 „

usw. für jede weiteren 1000 M. je 5 M.,

bei Klavierspielapparaten, Orchestrions, Phonographen usw. betragen die Sätze bei einem Werte

bis	500 M.	monatlich	1 M.
„	3 000 „	„	3 „
„	5 000 „	„	10 „
„	10 000 „	„	20 „

usw. für jede weiteren 10000 M. je 20 M.
Leierkästen fallen nicht unter diese Steuer.

3. für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge in Gastwirtschaften, im Umherziehen u. ä. m. täglich:

bei 1 oder 2 Mitwirkenden	3 M.
„ 3 „	6 „
„ 4 oder 5 „	9 „
für jeden weiteren Mitwirkenden	3 M.

4. nach der Größe des Raumes (insbesondere bei Lichtspielen, Theater, Konzerten, Tanzbelustigungen)

bis	50 qm Saalgröße für Tänze	20 M.,	Theater usw.	8 M.
„	100 „ „ „ „	30 „	„ „	16 „
„	200 „ „ „ „	50 „	„ „	30 „
„	300 „ „ „ „	60 „	„ „	45 „
„	400 „ „ „ „	75 „	„ „	60 „
für jede weiteren	200 qm „ „ „	25 „	„ „	20 „

d) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen mit kaufmännischer Leitung zahlen 10 v. H. des Bruttoertrages.

III. Mit Genehmigung der Landesregierung können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Die Gemeinden können hierbei aber nur weniger wesent-

liche Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften treffen, insbesondere sind die Steuersätze als Mindeststeuersätze bindend, sie dürfen höchstens erhöht werden.

Gesetz betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1921. Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 865ff.).

Zum Haushaltsplane — vgl. oben S. 58 — treten hinzu:

a) für die allgemeine Reichsverwaltung 17 1/2 Milliarden M.,
b) „ „ Post- u. Telegraphenverwaltung 2 2/3 „ „
c) „ „ Reichseisenbahnen 5 „ „

Diese Summen müssen im wesentlichen, zu über 16 Milliarden M., im Wege der Anleihe beschafft werden, wobei zu beachten ist, daß der Reichszuschuß zu Post und Eisenbahn (6 1/3 Milliarden M.) in den für die allgemeine Verwaltung angeforderten Ausgaben bereits enthalten ist. Außerdem fordert das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft 8 2/3 Milliarden M.; die übrigen 2 1/2 Milliarden M. verteilen sich auf zahlreiche kleine Einzelposten.

Fernsprechgebührengesetz. Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913ff.).

Für jeden Fernsprechhauptanschluß müssen jetzt dreierlei Gebühren gezahlt werden:

a) eine Einrichtungsgebühr nach näherer Bestimmung des Reichspostministers;

b) eine Grundgebühr von mindestens 380 M. (in Ortsnetzen unter 50 Anschlüssen), und stufenweiser Erhöhung je nach Ausdehnung des Ortsnetzes (z. B. 600 M. bei 5—10000 Anschlüssen, 760 M. bei 150000—200000 Anschlüssen usw.);

c) eine Ortsgesprächsgebühr von 25 Pfg. für jedes Gespräch. Ferngespräche werden gleichfalls erhöht. Ferngespräche auf 50—100 km Entfernung kosten jetzt z. B. 3 M. gegen bisher 2 M. Bei Ueberlastung eines Hauptanschlusses ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, von dem Teilnehmer die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu verlangen; weigert dieser sich, so kann ihm sein Anschluß gekündigt werden.

Gesetz betr. die Metallreserven der Privatnotenbanken. Vom 13. Juli 1921 (RGBl. S. 937f.).

a) Die Privatnotenbanken dürfen über in ihrem Eigentum befindliches Gold nur mit Genehmigung der Reichsregierung verfügen.

b) Der steuerfreie ungedeckte Notenumlauf wird festgesetzt für die

Bayerische Notenbank auf 110 Mill. M.
Sächsische Bank „ 60 „ „
Württembergische Notenbank „ 36 „ „
Badische Bank „ 36 „ „

c) Der Betrag, über welchen hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben dürfen, wird festgesetzt für die

Bayerische Notenbank auf 250 Mill. M.
Sächsische Bank „ 250 „ „
Württembergische Notenbank „ 70 „ „
Badische Bank „ 70 „ „

Verordnung in Ausführung des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage, betr. die Anforderung von Warenlieferungen und Werkleistungen für den Wiederaufbau (mit Ausnahme der Anforderungen von Vieh), sowie betreffend Anforderungen zur Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Abrüstung und der Binnenschiffahrt. Vom 22. Juli 1921 (RGBl. S. 948ff.).

Die für den Wiederaufbau erforderlichen Warenlieferungen und Werkleistungen sind nach Möglichkeit auf dem Wege freier Vereinbarung aufzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, werden sie von den Ländern als Leistungsverbänden oder von Inhabern einschlägiger Betriebe eingefordert.

Gesetz über den Staatsvertrag betr. den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. Vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961 ff.).

Am 1. April 1921 gehen die größeren Binnenwasserstraßen, die namentlich aufgeführt werden, auf das Reich über, ebenso die zur Erhaltung des Fahrwassers dienenden Anlagen usw. Als Abfindungssumme wird (von Einzelheiten abgesehen) vom Reiche 30 v. H. des Anlagekapitals gezahlt, das die deutschen Länder in den letzten 100 Jahren aufgewendet haben.

Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz). Vom 4. August 1921 (RGBl. S. 993 ff.).

I. Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer 12 jährigen Dienstverpflichtung entlassen werden, haben einmal einen Anspruch auf bestimmte Leistungen des Reiches (vgl. a), ferner sollen ihnen einige Erleichterungen gewährt werden (vgl. b).

a) Sie haben einen Anspruch auf

1. Uebergangsgebührnisse. Sie werden bei 4—8 jähriger Dienstzeit für 1 Jahr, bei 8—12 jähriger Dienstzeit für 2 Jahre, bei 12 jähriger Dienstzeit für 3 Jahre gewährt, und betragen im ersten Jahre $^6/_8$, im zweiten $^5/_8$ und im dritten $^4/_8$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.
2. Hierzu tritt eine jährliche Zulage von 2000 M., falls ein Zivildienstschein (vgl. 3) nicht erteilt worden ist.
3. Auf Antrag ist ein Zivildienstschein zu erteilen; dieser gewährt zwar keinen Anspruch auf Anstellung mit Beamteneigenschaft. Doch stehen den Inhabern von solchen Scheinen bei Reich, Ländern und Gemeinden usw. bestimmte Beamtenstellen offen.
4. Kinderzuschläge nach allgemeinen Grundsätzen, Teuerungszuschläge für die Person des Berechtigten in Höhe von $^1/_2$ des zuletzt bezogenen Teuerungszuschlages.
5. eine einmalige Uebergangsbeihilfe von 700 M. bei einer Dienstzeit von 4—8 Jahren, 1400 M. von 8—12 Jahren, 2100 M. von 12 Jahren und mehr.
6. eine einmalige Umzugsentschädigung nach allgemeinen Grundsätzen für den Fall der Notwendigkeit des Umzuges bei Uebertritt in einen bürgerlichen Beruf.

b) Es soll weiterhin gewährt werden:

1. Ein Vorschuß auf die Gebührnisse zu a 1 und 2 wenn er für das wirtschaftliche Fortkommen nötig ist.
2. eine Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung bis zum doppelten Betrage der aus eigenen Mitteln für die Ansiedlung bereitgestellten Summe.

II. Offiziere haben bei Entlassung nach einer 10- und mehrjährigen Dienstzeit Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt; nach mindestens 4 jähriger bis 10 jähriger Dienstzeit haben sie Anspruch auf Uebergangsgebührnisse, die bei 4- bis 8 jähriger Dienstzeit für 1, bei 8—10 jähriger Dienstzeit für 2 Jahre gezahlt werden. Sie betragen im ersten Jahre $^5/_8$, im zweiten Jahre $^4/_8$ des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens. Das Ruhegehalt kann für die Dauer von 10 Jahren auf Antrag unter bestimmten Umständen durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

Die Vorschriften zu I a 3—6 und b finden sinngemäß auch auf Offiziere Anwendung.

III. Hinterbliebene. Es gelten die allgemeinen Vorschriften für Reichsbeamte.

Gesetz über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung. Vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 984 ff.).

Anstatt bisher 5 werden jetzt 8 Klassen gebildet; Beiträge, Leistungen usw. erhellen aus folgender Zusammenstellung:

Klasse	Jahres-arbeits-verdienst M.	Invalidenrente [1]) Reichszuschuß M.	Invalidenrente: Anteil der Versicherungsanstalt Grundbetrag M.	Invalidenrente: Anteil der Versicherungsanstalt Steigerungssätze [2]) M.	Altersrente [1]) Reichszuschuß M.	Altersrente: Anteil der Versicherungsanst. M.	Wochenbeiträge M.
A	bis 1000	50	360	5,20	50	300	3,50
B	1000— 3000	50	360	15,60	50	500	4,50
C	3000— 5000	50	360	26,—	50	700	5,50
D	5000— 7000	50	360	36,40	50	900	6,50
E	7000— 9000	50	360	46,80	50	1100	7,50
F	9000—12000	50	360	62,40	50	1400	9,—
G	12000—15000	50	360	78,—	50	1700	10,50
H	über 15000	50	360	93,60	50	2000	12,—

Gesetz über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden (Verdrängungsschädengesetz). Vom 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1021 ff.).

Es werden alle Schäden ersetzt, die durch unmittelbare Eingriffe fremder Behörden in das persönliche Leben und das Verfügungsrecht über das Eigentum entstanden sind, aber auch die Schäden, die durch Verschleuderung von Sachwerten unter dem Drucke bevorstehender Verdrängung, drohender Beschlagnahme u. a. m. verursacht sind, endlich Schäden infolge Brand, Zerstörung, Diebstahl, Erpressung u. ä. m. seit dem 20. Oktober 1918. Als verdrängt gelten nicht nur die unmittelbar Ausgewiesenen, sondern auch die, denen durch sonstige zwingende Gründe der Aufenthalt in den abgetretenen Gebieten unmöglich gemacht worden ist. Für die Berechnung der Schäden werden bestimmte eingehende Richtlinien aufgestellt; Grundsatz ist, daß entgangener Arbeitsverdienst mit bestimmten Höchstgrenzen ersetzt werden soll und der Geschädigte bei Sachschäden in den Stand gesetzt werden soll, sich Ersatz zu beschaffen, wiederum mit bestimmten Höchstgrenzen.

Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz). Vom 28. Juli 1921 (RGBl. 1031 ff.).

Für Sachschäden gilt im wesentlichen das gleiche wie für das vorstehende Gesetz (vgl. oben); es werden jedoch auch die durch kriegerische Unternehmungen entstandenen Schäden ersetzt. Für Personenschäden wird die Entschädigungsgrenze enger gefaßt, indem nicht entgangener Arbeitsverdienst, sondern nur die entstandenen notwendigen Unterhaltskosten, Reisekosten usw. ersetzt werden, und nur dann, wenn die Vermögensverhältnisse des Geschädigten dies billig erscheinen lassen.

---

1) Bis auf weiteres werden die Leistungen um jährlich 600 M. erhöht.
2) Das Jahr zu 52 Wochen gerechnet.

Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden im Ausland (Auslandsschädengesetz). Vom 28. Juli 1921 (RGBl. S. 1038ff.).

Vgl. im wesentlichen die Inhaltsangabe zu dem vorstehenden Gesetz.

Gesetz über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 1173f.).

a) Den Empfängern von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Veränderungsgesetz für Angestellte wird bis auf weiteres eine Beihilfe in Höhe von monatlich 70 M. (Witwen 55 M., Waisen 30 M.) gezahlt.
b) Die Versicherungspflicht wird auf Einkommen bis zu 30 000 M. ausgedehnt.

Gesetz betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge. Vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 1189ff.).

Die bisherigen Sätze (vgl. Gesetz vom 26. September 1919 Bd. 59, S. 46f.) werden erhöht, so der einmalige Beitrag für die Entbindungskosten von 50 auf 100 M., das Wochengeld von 1½ auf 4½ M. täglich, das Stillgeld von ¾ auf 1½ M. täglich; an Stelle des Satzes von 25 M. für ärztliche Behandlung und Hebammendienste bei Schwangerschaftsbeschwerden wird Behandlung in natura gewährt u. a. m.

Bekanntmachung betr. den Beitritt Polens, Oesterreichs, der Tschechoslowakei und Rumäniens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 19. August 1921 (RGBl. S. 1255).

Bekanntmachung betr. den Beitritt Polens zu den am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. Vom 19. Aug. 1921 (RGBl. S. 1255).

Bekanntmachung betr. den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. Sept. 1921 (RGBl. S. 1264).

Finland erklärt seinen Beitritt.

II. Gesetze, Verordnungen usw., die die Uebergangswirtschaft oder den Abbau der Kriegswirtschaft betreffen.

Verordnung über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 1. Juli 1921 (RGBl. S. 803).

Die Verordnung vom 16. Dez. 1915/28. Febr. 1916, vgl. Bd. 52, S. 217, wird aufgehoben.

Verordnung über die Preise für Umlagegetreide aus der Ernte 1921. Vom 4. Juli 1921 (RGBl. S. 804).

Es werden gegen das Vorjahr stark erhöhte Preise festgesetzt. Diese haben insgesamt folgende Entwicklung durchgemacht (für die t in M)[1]:

---

1) Grundpreise. Die zum Teil starken Erhöhungen durch Lieferprämien, Frühdruschprämien usw., ebenso Ermäßigungen, die für einzelne Teile des Wirtschaftsjahres gelten, bleiben außer Betracht.

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
Ernte 1914 [1])	209—237	249—277	209—237	204—226
„ 1915	215—230	255—270	300	300
„ 1916	215—230	255—270	280	280
„ 1917	265—280	285—300	270	270
„ 1918	300—315	320—335	300	300
„ 1919	400—415	450—465	400—415	(400—415) [2])
„ 1920	1400—1500	1540—1640	1350—1450	1350—1450
„ 1921	2100	2300	2000	1800

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 843).

Vgl. Bek. vom 2. Nov. 1917, Bd. 56, S. 583.

Gesetz betr. die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 8. Juli 1921 (RGBl. S. 910ff.).

Es handelt sich um sehr verwickelte Bestimmungen über eine nicht unwesentliche Erhöhung der Gebühren, deren Einzelaufführung über den Rahmen dieser Uebersicht hinausgehen würde.

Verordnung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland vom 14. Dez. 1920 und Aufhebung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 917f.).

Vgl. Bek. vom 12. Jan. 1916, Bd. 52, S. 222 und vom 23. Juli 1917, Bd. 56, S. 299f.

Verordnung über die Einfuhr von Gerste, Hafer, Dari und Kleie. Vom 2. Juli 1921 (RGBl. S. 918f.).

Die Einfuhr der genannten Gegenstände wird genehmigungsfrei. Die Bek. vom 11. Sept. 1915 — Bd. 51 — S. 355 / 4. März 1916 — Bd. 52 — S. 232f. tritt bezüglich dieser Gegenstände außer Kraft.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. Okt. 1920 (RGBl. S. 1851), 9. Mai 1921 (RGBl. S. 511) und vom 22. Dez. 1919 (RGBl. S. 2151). Vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 919).

Die Höchstpreise für in- und ausländische Streichhölzer treten außer Kraft.

Gesetz betr. Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel von 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949). Vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 933).

Die Geltungsdauer des Gesetzes (vgl. Bd. 60, S. 237 in Verbindung mit Bd. 58, S. 31 und 32 und Bd. 56, S. 300) wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Verordnung betr. Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung. Vom 16. Juli 1921 (RGBl. S. 934).

Vgl. Verordnung vom 6. Dez. 1919/25. Nov. 1920, Bd. 59, S. 321/Bd. 61, S. 248.

Verordnung über Kunsthonig. Vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 934).

Die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Kunsthonig (vgl. auch oben S. 59) werden aufgehoben.

---

1) Nach der endgültigen Bek. vom 19. Dez. 1914 (RGBl. S. 528ff. u. 531ff.).
2) Uebernahmepreise für den Pflichthafer.

Verordnung über die Einfuhr von kondensierter Milch. Vom 18. Juli 1921 (RGBl. S. 936).

Die Einfuhr von kondensierter Milch wird genehmigungsfrei. Die Verordnungen vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, 13. Okt. 1916, Bd. 54, S. 313 und 16. Dez. 1916, Bd. 55, S. 80, werden aufgehoben.

Gesetz betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 16. Juli 1921 (RGBl. S. 941).

Die Geltungsdauer der genannten Verordnung — vgl. Verordnung vom 2. Nov. 1917/22. Juni 1914, Bd. 58, S. 436 in Verbindung mit Bd. 56, S. 583 — wird bis zum 31. März 1922 verlängert.

Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 21. Juli 1921 (RGBl. S. 946 f.).

Die Verordnung vom 30. Nov. 1916, vgl. Bd. 54, S. 322, wird aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680). Vom 31. Juli 1921 (RGBl. S. 1194).

Die Höchstpreise der Bek. vom 25. April 1920 (Bd. 60, S. 236) werden etwas herabgesetzt.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel. Vom 6. August 1921 (RGBl. S. 1126).

Vgl. Verordnung vom 22. Dez. 1919/29. Sept. 1920 — vgl. Bd. 60, S. 514.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung betr. Beschränkung des Verkehrs mit Kampfer vom 16. Februar. 1917 (RGBl. S. 151). Vom 6. Aug. 1921 (RGBl. S. 1197).

Vgl. Bd. 55, S. 220.

Verordnung über Rübensaft. Vom 8. August 1921 (RGBl. S. 1197).

Die Verordnung vom 21. Okt. 1920 betr. Höchstpreise — vgl. Bd. 61, S. 246 — wird aufgehoben. Vgl. auch unten gleiche Seite.

Verordnung betr. Aufhebung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 8. August 1921 (RGBl. S. 1198).

Vgl. Verordnung vom 24. Jan. 1918 (Bd. 57, S. 48) mit Nachträgen (Bd. 58, S. 30 u. Bd. 59, S. 326).

Verordnung über die Einfuhr von Roggen, Weizen und Spelz. Vom 13. August 1921 (RGBl. S. 1203).

Die Einfuhr von Roggen, Weizen und Spelz wird genehmigungsfrei.

Verordnung betr. Auflösung der Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle). Vom 25. August 1921 (RGBl. S. 1248).

Vgl. Verordnung vom 27. März 1916, Bd. 52, S. 237.

Verordnung über Zucker, Kunsthonig und Süßigkeiten. Vom 31. August 1921 (RGBl. S. 1253).

Es treten außer Kraft:

a) Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. Sept. 1920, vgl. Inhaltsangabe der Verordnung vom 14. Sept. 1916, Bd. 54, S. 179f. mit Nachträgen, insbes. Bd. 56, S. 578f., Bd. 58, S. 32, Bd. 59, S. 316, Bd. 60, S. 49 und 514.

b) Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dez. 1917 mit Nachträgen, vgl. insbes. Bd. 57, S. 38f. und Bd. 62, S. 59.

c) Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 13. Dez. 1920, vgl. Bd. 61, S. 249, in Verbindung mit Bd. 58, S. 325.

Verordnung über Rübensaft. Vom 5. September 1921 (RGBl. S. 1257).

Die Verordnung vom 6. Juli 1916 wird aufgehoben. Vgl. Bd. 53, S. 201.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Beschlagnahme von Holzzellstoff und Strohzellstoff sowie der Bekanntmachung über Druckpapierherstellung für die Tagespresse vom 29. Juni 1920. Vom 5. September 1921 (RGBl. S. 1261).

Vgl. Bd. 60, S. 241.

Bekanntmachung betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563). Vom 24. September 1921 (RGBl. S. 1270).

Vgl. Bd. 56, S. 292.

Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 29. September 1921 (RGBl. S. 1274f.).

Es darf $^{1}/_{5}$ des Brennrechts an Kartoffeln verarbeitet werden.

Miszellen.

XXI.
Die Entwicklung des Postscheckverkehrs.

Von Ernst H. Regensburger, Berlin.

Der Postscheckverkehr dient ebenso wie der Giroverkehr der Förderung der bargeldlosen Zahlungsmethoden. Er weist daher sämtliche Vorteile dieser Zahlungsweisen, wie z. B. Ersparung von Umlaufsmitteln, von Zinsen, von Unkosten und von Zeit, Vereinfachung und Beschleunigung des Zahlungsverkehrs usw. auf. Er ist eine Vervollkommnung des Postanweisungsverkehrs, da durch ihn die bei der Ein- und Auszahlung einer Postanweisung erforderliche Benutzung von Bargeld entweder ganz oder zum Teil vermieden wird. Im Gegensatz zum Giroverkehr der Banken wird durch das Postscheckverfahren allen Kreisen ermöglicht, an den Vorteilen des Scheckverkehrs teilzunehmen, da er nicht wie dieser den Besitz eines Bankguthabens zur Voraussetzung hat; auch werden durch ihn Scheckzahlungen nach den kleinsten Orten ermöglicht, während beim Giroverkehr Auszahlungen auf Schecks nur an Bankplätzen stattfinden können.

Das erste Land, in dem das Postscheckverfahren zur Einführung gelangte, war Oesterreich, wo es im Jahre 1883 der Postsparkasse angegliedert wurde. In Ungarn wurde der Postscheckverkehr im Jahre 1889 nach dem österreichischen Muster eingerichtet. 1906 folgte die Schweiz, wo der Postscheckverkehr in Verbindung mit dem Giroverkehr eingeführt wurde, 1909 Deutschland, 1911 Luxemburg, 1913 Belgien, 1918 Frankreich, Italien, Tunis und die Niederlande, 1919 Dänemark, 1920 Schweden.

Die Entwicklung des Postscheckverkehrs in einigen Ländern zeigt die folgende Uebersicht:

Jahr	Deutsches Reich		Oesterreich		Schweiz		Luxemburg	
	Zahl der Konten in 1000	Gesamtumsatz in Milliarden M.	Zahl der Konten in 1000	Gesamtumsatz in Milliarden Kr.	Zahl der Konten in 1000	Gesamtumsatz in Milliarden Fr.	Zahl der Konten	Gesamtumsatz in Millionen Fr.
1900	—	—	42,7	10,4	—	—	—	—
1911	74,7	29,5	110,1	29,7	11,5	4,1	97	4,6
1912	89,4	35,5	116,9	32,9	13,9	4,9	202	36,5
1913	102,5	41,6	122,9	33,7	15,8	5,4	242	42,0
1914	121,1	44,1	126,6	36,1	17,4	5,5	310	50,8
1915	131,4	55,4	131,1	58,7	18,6	6,1	385	89,1
1916	172,6	72,9	139,1	78,9	20,8	8,1	534	184,2
1917	220,5	111,2	150,2	102,1	24,0	11,2	737	312,5
1918	300,6	151,2	158,2	111,1	27,6	15,5	1133	446,7
1919	437,7	237,7	159,7	683,8	33,8	16,7	1877	841,7
1920	622,3	683,9	164,8	225,1	38,7	19,9	2080	1322,6

Hiernach zeigt sich in allen Staaten eine bedeutende Steigerung der Umsätze und eine zunehmende Verbreitung des Postscheckverkehrs besonders in den letzten Jahren. Nur in Oesterreich hat im Jahre 1920 ein Rückgang stattgefunden, der sich aus der Abtrennung der Nationalstaaten erklärt.

In der wachsenden Größe der Umsätze kommt die Steigerung der Geldentwertung deutlich zum Ausdruck. Rückschlüsse auf die Geldentwertung läßt auch ein Vergleich der Durchschnittsgröße einer Buchung und der Zahlungsstruktur der verschiedenen Länder untereinander zu. Es betrug im Jahre 1920:

Land	Die Durchschnittsgröße ein. Buchung	Der bargeldlos beglichene Teil des Umsatzes i. Proz.	Land	Die Durchschnittsgröße ein. Buchung	Der bargeldlos beglichene Teil des Umsatzes i. Proz.
Dänemark	764 Kr.	65,9	Belgien	3618 Fr.	74,5
Schweiz	825 Fr.	71,5	Frankreich	3981 „	54,7
Niederlande	941 fl.	57,7	Oesterreich	6340 Kr.	51,7
Deutschland	2041 M.	81,3	Ungarn [1])	13360 „	58,9
Luxemburg	3114 Fr.	61,0			

Verhältnismäßig am günstigsten hat sich hiernach der bargeldlose Verkehr in Deutschland, Belgien, der Schweiz, am ungünstigsten in Oesterreich und Frankreich entwickelt. Soweit diese Koeffizienten daher miteinander vergleichbar sind, wäre bei gleicher Zahlungsstruktur die Durchschnittsgröße einer Buchung in Deutschland, Belgien und der Schweiz höher, in Oesterreich, Frankreich usw. niedriger anzusetzen, woraus dann auf die Geldentwertung geschlossen werden kann.

Der Stand des Postscheckverkehrs in einigen Staaten ist aus der folgenden Zusammenstellung [2]) zu ersehen:

Land	Zahl der Konten Ende 1920	Umsatz im Jahre 1920 in Milliarden
Dänemark	2 720	1,4 Kr.
Niederlande	32 582	3,7 fl.
Belgien	35 610	34,2 Fr.
Frankreich	73 559	56,9 „
Ungarn	36 548	58,1 Kr.

Schließlich seien noch einige Angaben über die Zusammensetzung des Kreises der Postscheckkunden in Deutschland und Oesterreich gemacht. Verhältnismäßig am günstigsten hat sich der Anteil der Privatpersonen (einschl. Beamten und Militär) am Postscheckverkehr entwickelt: von 4,1 Proz. aller deutschen Postscheckkunden im Jahre 1909 stieg der Anteil auf 23,7 Proz. im Jahre 1920, in Oesterreich von 10,2 Proz. im Jahre 1910 auf 13,4 Proz. 1919. Der Anteil der gewerblichen Unternehmungen und Kaufleute, der in beiden Ländern naturgemäß den Hauptteil der Kontoinhaber ausmacht, sank in den entsprechenden Jahren im Deutschen Reich von 75,8 auf 58,0 Proz., in Oesterreich von 61,3 auf 57,4 Proz.; an diesem Rückgang ist in beiden Ländern verhältnismäßig am stärksten beteiligt das Sinken des Anteils der Fabriken, der in Deutschland von 29,5 auf 9,4 Proz., in Oesterreich von 9,6 auf 8,4 Proz. nachgab, obwohl absolut hier wie dort eine Zunahme stattgefunden hat. Behörden machten 1920 in Deutschland 5,7 Proz., 1919 in Oesterreich 4,0 Proz., Vereine und Körperschaften 2,1 und 11,7 Proz. der Postscheckkunden aus.

1) Zweites Halbjahr. 2) Nach dem „Zahlungsverkehr“.

XXII.

Die Lage der polnischen Industrie.

Von G. Buetz.

Wer die Lage der polnischen Industrie nach der Hochflut der ergangenen Neugründungen beurteilen will, müßte sie als glänzend bewerten. In allen Industriegruppen sind Neugründungen in Hülle und Fülle zu verzeichnen, und man hat auch nicht versäumt, ganz neue Industriezweige ins Leben zu rufen. Nach der Statistik der Aktiengesellschaften in Polen wurden folgende Aktiengesellschaften in den Jahren 1919 und 1920 begründet:

im Jahre 1919

70 Gesellschaften mit 396 354 000 M. Kapital

hiervon kommen auf	Gesellschaften	Kapital M.
Landwirtschaft	1	1 000 000
Bergbau	5	49 625 000
Papierindustrie	1	1 500 000
Graphische Industrie	3	1 700 000
Bauindustrie	3	10 000 000
Holzindustrie	2	26 400 000
Metallindustrie	9	7 000 000
Lebensmittelindustrie	5	13 700 000
Chemische Industrie	2	5 000 000
Sonst.	3	50 800 000
Handel und Transport	33	222 400 000

im ersten Halbjahre 1920

74 Gesellschaften mit 430 000 000 M. Kapital

hiervon kommen auf	Gesellschaften	Kapital M.
Textilindustrie	3	390 000
Konfektion	1	12 000
Bauindustrie	5	87 750
Holzindustrie	3	13 500
Metall, Maschinen	13	92 300
Minenindustrie	2	4 000 000
Tierprodukte	1	10 000 000
Chemische Industrie	7	22 500 000
Sonst.	6	48 200 000
	1	3 000 000
Handel und Transport	24	244 700 000

Im Jahre 1920 in Kongreßpolen und Galizien allein:

154 neue Aktiengesellschaften mit 182,5 Mill. M. Kapital

hiervon kommen auf	Gesellschaften	Kapital Mill. M.
Gewerbliche Betriebe	88	1020,6
Handel und Verkehr	43	465,9
Bankgesellschaften	16	47,5
Sonstige Gesellschaften	7	291,0

im ersten Vierteljahr 1921

	Kapital Mill. M.
Gesellschaft Pneumatik	15
Papierfabrik	3
Volksbank A. G., Warschau	10
Chemische Artikel, Lokoner, A.-G., Posen	5
Polnische Grenzmarkenbank, Warschau	20

Bis zum April 1921 gab es in Polen bereits rund 700 Aktiengesellschaften.

Innerhalb der Neugründungen war das Kapital überwiegend ausländisches, das heißt zumeist französisches. Während das französische Kapital bis zum Kriege nur in der Montanindustrie und der Textilindustrie namhaft vertreten war, ist heute eine ausgesprochene Vorherrschaft französischen Kapitals in der Erdölindustrie vorhandenen, wie es denn jetzt in Polen kaum einen Industriezweig gibt, in dem nicht französisches Kapital beteiligt wäre [1]). Von seiten der Polen selbst wird dies bereits mit Mißbehagen betrachtet, und schon im Jahre 1920 hat der Regierung eine Eingabe gegen das Eindringen französischer Gelder in Polen vorgelegen. Naturgemäß ohne Erfolg. Denn ohne Fremdkapital ist die polnische Industrie, die schon vor dem Kriege in sehr weitgehendem Maße mit ausländischen Kapitalien arbeitete, betriebsunfähig. Hieran wird auch die Eingabe der polytechnischen Gesellschaft an Boryslaw, die energisch den Schutz der nationalen polnischen Industrie vor der Fremdausbeute fordert, nichts ändern. In der Tat scheinen die rentabeleren Zweige der polnischen Industrie in Kürze Frankreich ausgeliefert zu sein. Von den 150 000 im Frühjahr 1920 laufenden Kammgarnspindeln des Lodzer Gebietes waren 130 000 mit französischem Kapital finanziert. Die Kammgarnspinnerei von Allart Rousseau & Co. unterhielt allein 66 000. In Czenstochau sind unter 220 000 laufenden Spindeln 55 000 französische. — In der galizischen Petroleumindustrie hat die Firma B. Frères mit Hilfe der Bank de Paris einen Teil der Petroleumgebiete gekauft, die britische Ratozy Oil Company ist von dem Consortium du Nord erworben worden. Außerdem arbeitet französisches Kapital in folgenden Petroleumgesellschaften: In der galizischen Karpathengesellschaft, Naphtharaffinerie Silai Swiatlo in Limarowa, Orzel Karpacki in Boryslaw Sikwa Plana ebendaselbst. Das Consortium du Nord besitzt die Erdölquellen Pétroles de Dombrowa, Pétroles de Wankorand und die Raffinerie Jedlize. Die Gesamtbeteiligung des französischen Kapitals wird von Frankreich auf rund eine Milliarde Franken angegeben [2]). In der Kohlenindustrie sind der Credit Lyonnais und die Millionenkapitalien des Grafen Renard beteiligt. In den polnischen Hüttenwerken besteht ein weiterer Anteil ausländischen Kapitals. Die Aktien befinden sich zu $10^1/_2$ Mill. M. in deutschen, zu 8 Mill. M. in polnischen Händen und $1^1/_2$ Mill. M. in französischen sowie zu $^3/_4$ Mill. M. in Anteilen des tschechischen, östreichischen und italienischen Kapitales, so daß eine Anteilsmenge von $12^3/_4$ Mill. M. den polnischen Anteilen von 8 Mill. M. gegenübersteht. Neuerdings ist nun eine Hüttengesellschaft mit 15 Mill. M. nur mit polnischem

1) Berl. Börs.-Ztg. Mai 1921 „Das französische Kapital in der Polnischen Industrie“.

2) Lagerstättenchronik, April 1921.

Gelde gegründet und damit ist das polnische Uebergewicht hergestellt. Nach Rezerski sind etwa 50 Proz. der Großindustrie Polens in fremden Händen [1]). Das englische Kapital ist am stärksten in der Warschauer Textilindustrie durch die Firma Brix beteiligt. Das deutsche Kapital ist stark zurückgedrängt. Allerdings gelingt es nicht, die Polonisierungen in der gewünschten Weise durchzuführen; immerhin übernahm französisches Kapital eine Reihe der deutschen Firmen. Die deutschen Besitze sind innerhalb der Großindustrie die Textilwerke R. Geyer, Grohmann & Poznanski.

Neugründungen erfolgten in allen Industriezweigen mehr oder minder reichlich, allen voran ging die chemische Industrie, die 1919 und 1920 nicht weniger als 21 neue Anlagen entstehen sah. Dis Kapitalien für die Neugründungen waren beträchtlich. So wurde 1921 eine neue Sacharinfabrik als „Polnische mechanische Werke in Krakau“ mit einem Kapital von 30 Mill. M. gegründet. Als neues Montanunternehmen wurde in Warschau die Aktiengesellschaft Stahl und Eisen mit einem Kapital von 50 Mill. ins Leben gerufen. Die Polnische Papierfabrik ist mit 30 Mill. M. Arbeitskapital gleichfalls eine Neugründung; desgleichen die erste polnische Arzneifabrik Aeskulap mit 20 Mill. Kapital in Bromberg, die Zigarettenfabrik Papieros mit 30 Mill. M., die Fabrik für künstliches Viehfutter, Posen. Alle diese Firmen stammen aus 1920 oder aus dem Beginn des Jahres 1921. Unter dem Namen Ropol entstand mit 12 Mill. M. Kapital eine neue Erdölgesellschaft für den Handel mit Petroleum in Warschau, wie es denn überhaupt, wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, an Neugründungen in der Petroleumindustrie nicht fehlte [2]).

Nach dem 1. Nov. 1918 wurden begründet:

	Kapital M.
Polska Nafta	250 000 000
Gebrüder Nobel	520 000 000
Zwiazkova Raf O. Min.	50 000 000
Gazoliua M.	20 000 000
A. G. für Naftaindustrie	90 000 000
Polpetrol	120 000 000
Lenartowicz geb. Rylski	75 000 000
Tepege	105 000 000
Polnische Naftaindustrie	100 000 000
Städtische Gasleitung	200 000 000
Ropol	12 000 000
Karpathen-Erdöl	40 000 000
Steinöl	25 000 000
Lechita	200 000 000
Bauernnafta	14 000 000
	1 821 000 000

Außer den Neugründungen bedurfte man der Kapitalsvermehrungen. Diese waren erforderlich teils wegen Erweiterung der bestehenden Anlagen, vor allem aber zum Zwecke der Anpassung an die Bewertung des Geldes. Allerdings waren die Kapitalserhöhungen im Hinblick auf die enorme Geldentwertung in der Regel viel zu gering. Die unzulänglichen polnischen Kapitalien und die mit Rücksicht auf die polnischen Finanzverhältnisse ge-

1) Kurjew Poznanski, April 1921 und Mitteilung der Handelskammer Graudenz.
2) I.- u. H.-Ztg. 6. Sept. 1921, Wiarus Polski 3. Aug. 1921.

botene Zurückhaltung des Fremdkapitals ließen jedoch eine höhere Emission nicht zu [1]).

Eine sehr ernste Frage bildet für die polnische Industrie die Arbeiterfrage. Die Arbeiter verlangen ständig höhere Löhne und sie sind bei den zu zahlenden Lebensmittelpreisen und Bekleidungspreisen hierzu auch gezwungen.

An Lebensmittelpreisen in 1920 seien folgende genannt [2]):

Zwiebeln	1 Pfd.	6—8	M.
100 g Schokolade		40—50	"
Kohle	1 Ztr.	300	"
Kohl	1 Pfd.	4	"
Brot		50	"
Butter	1 Pfd.	160	"
Speck	"	130	"
Eier	Stück	9	"
Fleisch	Pfd.	60	"
Milch	1 l	25	"

Da die Industriellen bei dem schlechten Geschäftsgange zu hohen Löhnen freiwillig nicht übergehen, sind Streiks an der Tagesordnung. Es gibt keinen Industriezweig, der nicht von ernsten Streikunruhen erfaßt worden wäre. Hierbei handelt es sich um Bewegungen, die dem Bolschewismus nicht fern stehen. Wie weit der Einfluß der terroristischen Bewegung geht, ist mit Sicherheit nicht zu beurteilen. A. Swientowski schrieb bereits im Oktober 1920: „Wir besitzen bolschewistische Preise, bolschewistische Banknoten, bolschewistische Aemter, bolschewistische Vorrechte für das freie Wort, bolschewistische Monopole und Räubereien im Staatsschatze, bolschewistische Proletarisierung der Intelligenz — wozu kämpfen wir denn eigentlich noch mit den Bolschewisten?“ Diese Behauptungen mögen vielleicht übertrieben sein, immerhin steht die Tatsache fest, daß das entscheidende Fabrikzentrum Lodz, sowie der ganze Industriebezirk sich Monate hindurch in den Händen der Arbeiter befanden [3]).

Die Löhne, die von seiten der Arbeitgeber zu zahlen sind, stellen sich infolge der Geldentwertung außerordentlich hoch. In der Lodzer Industrie beträgt der geringste Lohn eines ungelernten Arbeiters 13 000 M. in der Woche, während eine Arbeiterin 5000 M. erhält. Dazu verlangen die Arbeiter die volle Entlohnung auch für die Zeit erzwungenen Arbeitslosigkeit. Die Lohnerhöhungen, die ständig gefordert und durch wachsende Demonstrationen und allgemeinen Unruhen erzwungen werden, sind nicht minder hoch. Die Warschauer Arbeiterschaft verlangte im April 1921 beispielsweise eine Lohnerhöhung um 50—100 Proz. Wenn die Arbeiterunruhen noch nicht staatsgefährliche Formen angenommen haben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß Polen noch immer verhältnismäßig wenig Industriearbeiter hat. Ihre Zahl ist infolge des schlechten Standes der

---

1) Die A. G. Silai Swiatlo, Warschau, erhöhte ihr Kapital um 10 Mill. M., die großpolnische Papierfabrik um 15 Mill. M., die Bank Ola Handlu i Przemyslu in Warschau um 43 200 000 M., die Bank S. A. Handlu Ziemioplodemi um 6 Mill. M.

2) Robotnik 4. Dez. 1920.

3) Voss. Ztg. 17. Mai 1920, Danziger Bericht, 29. Okt. 1920, Rezewski, „Die Industriestadt Lodz“ 3. Sept. 1921.

Industrie heute noch geringer als vor dem Kriege. Im Jahre 1912 zählte Polen nach dem amtlichen russischen Fabrikinspektionsberichte insgesamt 302 875 Industriearbeiter. Nach den Ermittlungen der deutschen Verwaltung waren im Januar 1916 in den deutscherseits besetzten Gebieten 266 697 Arbeiter beschäftigt[1]). Die neu hinzugetretenen Gebiete sind bis auf das galizische Petroleumgebiet ausgesprochen agrarische. Eine Konzentration von industriellen Arbeitern besteht hier nur in geringem Maßstabe. Zwar hat Kongreß-Polen vorwiegend Industriegebiete, die Industrie ist jedoch noch zu wenig entwickelt, um ihre gewaltigen Arbeitermassen an einem Punkte zu vereinigen, wie dies in den modernen Großstaaten der Fall ist. In welcher Weise in den 6 größten Industriezentren Polens die Arbeitermengen verteilt waren, zeigt folgende für das Jahr 1916 aufgestellte Tabelle

	Berg- und Hütten-industrie	Metall-industrie	Stein und Erde	Chemisch. Industrie	Nahrungs-industrie	Tierstoff-industrie	Holz-industrie
Warschau	18 101	29 320	5 906	4 074	7 144	2 150	5 240
Bendzin	540	10 273	2 345	842	—	—	—
Czenstochau	—	1 764	457	511	—	—	172
Lodz	—	1 128	634	634	—	250	408
Minst Mazcwecki	—	1 113	123	407	—	31	129
Vloclawek	—	665	1 218	63	312	—	160

Insgesamt waren im Jahre 1916 in der kongreß-polnischen Industrie als beschäftigt angegeben:

	Papier-industrie	Textil-industrie	Konfektions-industrie	Maschinen-industrie	Gesamt-zahl
Warschau	7 325	8 488	6 825	617	77 089
Bendzin	665	10 569	—	—	42 825
Czenstochau	717	13 101	—	—	18 326
Minsk Mazcwecki	—	—	91	—	1 396
Vloclawek	1 362	—	—	—	3 807
Lodz	652	93 918	—	3	97 397

Der Fabrikinspektionsbericht pro 1912 nennt folgende Zahlen[2]):

	Betriebe	Arbeiter
Textilindustrie	1 118	157 206
Nahrungsmittelindustrie	525	35 364
Metallverarbeitung	462	48 715
Steine u. Erdindustrie	341	23 055
Chemische Industrie	104	7 511
Tierstoffindustrie	128	7 012
Papier- u. graphische Industrie	181	10 353
Holzindustrie	394	13 352
Gemischte Industrie	6	307
	3 259	302 875

Nach Fiedler[3]) betrug die Zahl der in den einzelnen Gouvernements tätigen Arbeiter vor dem Kriege in

1) Die Warschauer Vereinigung der Techniker gibt für 1910 in 10 953 Betrieben 400 922 Arbeiter an.
2) Statistisches Jahrbuch, Petersburg 1913.
3) Polen, 1916, S. 14.

Warschau	81 210	Petrikau	177 181
Kalisch	12 616	Plok	5 098
Kielce	7 097	Radom	14 863
Lomza	3 421	Suwalki	1 621
Lublin	10 903	Siedlce	3 607

Neben der Arbeiterfrage ist die größte Sorge der Industrie die Kohlenfrage. Sowohl infolge der Transportverhältnisse, wie infolge der tatsächlich herrschenden Kohlennot, befindet sich die gesamte Industrie fortgesetzt in dem Zustande des größten Kohlenmangels. Allerdings ist wiederholt der Versuch gemacht worden, eine Mehrförderung herbeizuführen, doch stets vergeblich. Bei dem dauernden Schwanken der Devisen und den ständig sich wiederholenden Kurssturzen ist eine Kalkulation für die polnische Industrie außerdem so gut wie unmöglich. Der Normalzustand besteht in der für den Weltmarktpreis bei weitem zu teuren Herstellung. Das Ergebnis ist dann Ueberproduktion, Absatzstockung und nachfolgender Kursrückgang. Nach der Aufstellung des Journal de Pologne, das am Maiende 1921 einen allgemeinen Rückblick veröffentlichte, standen die Aktien großer Werke wie folgt:

die	Aktien	Lilyaj Rau Löwenstein	fielen	von	3 325	auf	2 750
„	„	Ostrowice	schwankten	„	8 000	„	7 000
„	„	der Maschinenfabrik Rudzki u. Co.	sanken	„	23 000	„	20 900
„	„	Narachowice	„	„	10 800	„	6 700
„	„	Zawiercie	„	„	31 000	„	26 500
„	„	Zyradow	„	„	40 000	„	32 000
„	„	Borkowski	„	„	31 000	„	16 000
„	„	Jablkowski	„	„	3 175	„	2 050
„	„	Warschauer Kohlengesellschaft	„	„	9 800	„	8 725

Die Aussichten der Industrie sind so die denkbar ungünstigsten. Die Belastungen erhöhen sich ständig — nach Naprod vom 15. Mai 1921 werden die Eisenbahntarife erneut um 100 Proz. erhöht — und die Einnahmen verringern sich. Wenn das Privatkapital sein Unterkommen in den Industrieaktien sucht, so ist das keineswegs ein Zeichen der industriellen Leistungskraft, sondern lediglich das Ergebnis davon, daß man eine Anlage in anderen Werten für noch unsicherer erachtet. Die Lage sämtlicher Industrien Polens zeigt, daß die Verhältnisse überaus ernst sind. Als wichtigste Industrien kommen in Betracht: die Textilindustrie, die Montanindustrie, die Zementindustrie, die chemische Industrie, die Zuckerindustrie, die Holzindustrie und die Petroleum- und Nahrungsmittelindustrie. Die Petroleumindustrie hat erst durch den Erwerb der galizischen Gebiete eine Bedeutung gewonnen; vor 1918 gab es keine polnische Erdölgesellschaft und die Nahrungsmittelindustrie hat eine erhebliche Ausweitung durch den Erwerb der agrarischen Gebiete von Posen und Westpreußen erfahren.

Polen wird damit zu rechnen haben, daß seine Industrie in fremde Hände übergeht, weil in Kürze nur noch die mit ausländischen Kapitalien gespeisten Industrien sich als lebensfähig erweisen werden.

XXIII.
Die Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten.

Von Dr. Ernst Schultze, Privatdozent an der Universität Leipzig.

Die Kriegsjahre haben den Vereinigten Staaten eine weltwirtschaftliche Uebermacht verschafft, die sich infolge der Zerrüttung der europäischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen nach dem Waffenstillstand noch deutlicher ausgeprägt hat. Wenige Dinge sind dafür bezeichnender als die Tatsache, daß die nordamerikanische Union, obwohl ihre Valuta unter sämtlichen Devisen den höchsten Kurs hat, so daß alle Einkäufe dort mit erheblichem Aufgeld bezahlt werden müssen, dennoch einen der Rohstoffe, die Europa scheinbar im Ueberfluß besitzt, in steigenden Mengen an die europäischen Länder absetzt. Vor dem Kriege war, bei stabilen Valutaverhältnissen, von amerikanischer Kohlenausfuhr nach Europa kaum die Rede, — jetzt ist sie selbst in den Ländern mit den niedrigsten Wechselkursen zur dauernden Erscheinung geworden.

Es klingt wie eine Sage, daß noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts Kohlen aus England nach New York geschafft wurden und dort billiger als Holz waren. [1]) Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts verzeichnet die amerikanische Statistik gar nichts von eigener Kohlenproduktion. Zum ersten Male wird eine Ziffer für 1814 gegeben: damals wurden ganze 20 t gewonnen. 1820 stieg die Zahl auf 3 080 t, 10 Jahre später auf 286 000, 1830 auf 1 848 000. Wieder 10 Jahre später erreichte die Kohlenproduktion 6 266 000 t. [2]) Noch 1860 belief sich die Kohlengewinnung der Vereinigten Staaten auf weniger als 10 Proz. der Weltproduktion, um erst 20 Jahre danach einen Anteil von 20 Proz. zu übersteigen, 1890 bereits 34 Proz. zu erreichen und im 20. Jahrhundert auf mehr als 40 Proz. anzuschwellen. Die Kohlenförderung der Vereinigten Staaten betrug: [3])

	in Tonnen (short tons)	in Proz. der Weltförderung
1830	knapp 500 000	—
1840	2 000 000	—
1860	15 000 000	unter 10
1870	?	15
1880	71 000 000	21
1890	158 000 000	34
1900	270 000 000	?
1910	502 000 000	43
1916	590 000 000	44
1917	650 000 000 [4])	45

1) Karl Andree: Geographische Wanderungen. Band 1. Dresden: Rudolf Kuntze, 1859. S. 198. 2) „Statistical Abstract" 1906 S. 676.
3) Nach Angaben der National City Bank in New York.
4) Schätzungsweise.

1913, im letzten normalen Jahr der Weltförderung, zählten sie mit 570 Mill. etwa 38 Proz. der Gesamtförderung von 1 478 Mill. t.

Von einer Kohlenausfuhr der Verein. Staaten ist erst seit den 60er Jahren die Rede; zunächst handelte es sich um bescheidene Mengen. Immerhin überstieg nun die Kohlenausfuhr die Kohleneinfuhr; und der Prozentanteil der exportierten Kohlen an den Kohlenproduktionsziffern wuchs. Die Zahlen lauten [1]):

		Kohlengewinnung	Kohleneinfuhr	zusammen	Kohlenausfuhr	für den Verbrauch standen zur Verfügung	Prozentverhältnis der Kohlenausfuhr z. Kohlenförderung
		Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	
1867—70	durchschnittlich jährlich	14 674 069	64	14 674 133	126 575	14 547 558	0,86
1871—80	durchschnittlich jährlich	20 807 851	691	20 808 442	333 131	20 475 311	1,60
1881—90	durchschnittlich jährlich	34 190 261	8 081	34 198 342	685 782	33 512 560	2,01
1900		53 944 647	156	53 944 803	1 777 319	52 167 484	3,29
1910		64 619 865	1 746	64 621 611	2 953 633	61 667 978	4,57

Das Verhältnis der Kohlenausfuhr zur Kohlenproduktion, das noch im Durchschnitt der Jahre 1881—90 erst 2,01 Proz. betragen hatte, hob sich mithin bis 1900 auf 3,29 und 1910 auf 4,57 Proz. 1908 hatte der Prozentsatz sogar 5,02 erreicht. Die Kohlenausfuhr war damals mit 3 837 778 t auf die bisher höchste Ziffer gestiegen, ebenso wie die Produktion jenes Jahres mit 76 432 421 t früher noch nicht erreicht worden war.

Daß die Kohlenausfuhr der Union um die Jahrhundertwende sich in absoluten Ziffern wie dem Prozentverhältnis nach bedeutend hob, war nicht zum wenigsten auf die, wie man damals noch glaubte, unerschöpflichen Reichtümer der Kohlenflöze zurückzuführen, auf die Leichtigkeit ihres Abbaus, ferner auf die bedeutsamen Fortschritte der amerikanischen Bergwerkstechnik und auf den aus all diesen Ursachen hervorgehenden niedrigen Stand der amerikanischen Kohlenpreise. 1885 standen sie mit den Kohlenpreisen Europas noch beinahe gleich; in den letzten Jahren unmittelbar vor der Jahrhundertwende aber hatten sie sie bedeutend unterschritten. Dabei dehnten sich die amerikanischen Kohlenlager über eine fünfmal so große Fläche aus wie diejenigen Europas (500 000 englische Geviertmeilen gegenüber 110 000 in Europa); um von den mehr als 200 000 Quadratmeilen von Braunkohlen- und anderen ertragsfähigen Gruben nicht zu reden, die als Reserve betrachtet werden konnten.

Die Gunst der Abbauverhältnisse sprang in die Augen: „Unsere bituminöse Kohle liegt nahe der Erdoberfläche und in den meisten Fällen wird sie durch Stollen oberhalb des Grundwasserspiegels gefördert. Europäische Gruben jedoch sind häufig 3000 und manchmal sogar 4000 Fuß

1) „Statistical Abstract of the United States" 1910. Washington 1911 S. 541.

tief. Unsere Kohlenflöze haben durchschnittlich den doppelten Durchmesser der europäischen. Das Resultat dieser Verhältnisse ist der steigende Preis der europäischen Kohle und das Fallen der amerikanischen Kohlenpreise. Im Jahre 1885 betrug der Durchschittspreis der europäischen Kohle 1,62 Dollars per Tonne, der der amerikanischen 1,58 Dollars. Unsere Ausbeutungsmethoden waren weniger vorgeschritten, und man hatte die Ueberlegenheit der amerikanischen Kohlengruben noch nicht erkannt. Im Jahre 1899 jedoch war der europäische Zechenpreis auf 1,96 Dollars gestiegen, während der unsrige auf 1,10 gefallen war, wodurch wir einen Vorteil erlangten, der dazu beiträgt, die Fabrikationskosten unserer Exportartikel herabzusetzen". [1])

Infolgedessen gelang es den Vereinigten Staaten, Kohlen nicht nur nach Canada und einigen mittelamerikanischen Ländern abzusetzen, sondern zuweilen sogar in das Herz des englischen Kohlenbezirks zu senden. „Wir haben", so rühmte Vanderlip, „überall die Konkurrenz mit Erfolg geschlagen. Amerika hat Kohlen nach Newcastle gesandt, Kattun nach Manchester, Messerwaren nach Sheffield, Kartoffeln nach Irland, Champagner nach Frankreich, Uhren nach der Schweiz und Rheinwein nach Deutschland." [2])

Im 20. Jahrhundert nahm die Kohlenförderung in den Vereinigten Staaten weiter einen gewaltigen Aufschwung. Während sie 1860, unmittelbar vor dem Bürgerkrieg, erst 70 Mill. und damit weniger als 10 Proz. der Weltproduktion umfaßt hatte, erreichte sie, wie wir sahen, 1900 270 Mill. um während des Krieges (1917) auf etwa 650 Mill. t zu steigen. 1916 waren erst 570 Mill. t erreicht worden, — dieselbe Ziffer wie für 1913. Die Kohlenförderung betrug damals nach einer Statistik der National City Bank in New York:

	Proz. der Weltgewinnung	Tonnen
in den Vereinigten Staaten	38	570 Mill.
„ Großbritannien	21	322 „
„ Deutschland	20	306 „
„ Oesterreich-Ungarn	—	60 „
„ Frankreich	—	45 „
„ Rußland	—	37 „
„ Belgien	—	25 „
„ Japan	—	24 „
„ Indien	—	22 „
„ Australien	—	15 „

Als Kohlenausfuhrland hatte die Union vor dem Kriege den dritten Platz erobert; nun rückte sie auf den zweiten auf. Der Wert der nordamerikanischen Kohlenausfuhr betrug in Mill. Dollars

	1916/17	1915/16	1914/15	1912/13
Anthrazit	25,8	20,4	19,4	24,5
Fettkohle	37,4	45,6	36,5	40,6
Bunker	30,5	25,8	23,7	23,7
Koks	6,3	3,8	2,3	3,3

1) Frank A. Vanderlip: Amerikas Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet. 2. Ausgabe. Berlin, 1903. S. 64.

2) Vanderlip ebenda S. 11.

Die Kohlennot der Kriegsjahre bot der Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten die größten Möglichkeiten. Die Ausfuhr belief sich mengenmäßig[1])

von bituminöser Kohle:	von Anthrazit-Kohle:
1917 auf 21 362 670 t	1917 auf 5 400 509 t
1916 „ 18 977 346 t	1916 „ 4 165 652 t
1915 „ 16 764 857 t	1915 „ 3 540 406 t

Nach Europa hatte die amerikanische Kohlenausfuhr den größten Umfang 1916 für Italien angenommen, wo sie auf 1 735 072 t gestiegen war; 1917 ging sie dorthin infolge der Schiffsraumnot auf 560 628 t zurück. Dagegen steigerte sich die Kohlenausfuhr nach Canada gewaltig: 1917 gingen dorthin 16 256 006 t gegen 11 839 447 t im Jahre 1916.

Für das Jahr vor dem Kriege und die eigentlichen Kriegsjahre stellt sich die Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten in long tons in folgenden Ziffern dar:[2]) (Tabelle siehe nächste Seite.)

Mengenmäßig hatte sich also die Ausfuhr von Bunkerkohle kaum verändert, während die eigentliche Kohlenausfuhr sich nur wenig hob; 1914 trat ein kleiner Rückschlag ein, der sich 1915 fortsetzte, 1916 aber eingeholt und durch etwas höhere Ausfuhrziffern überboten wurde; 1917 erfolgte nur noch ein geringer Aufstieg.

In der ersten Jahreshälfte 1918 ging die Kohlenausfuhr dann sogar zurück — ja es begann von neuem eine Einfuhr selbst aus England. Denn die Kohlennot griff nun, entgegen allen Erwartungen der Amerikaner, scharf um sich. Der Schiffsverkehr zwischen Boston und Baltimore mußte schon Anfang 1917 eingestellt werden.[3]) Die in amerikanischen Häfen liegenden englischen Dampfer sahen sich, wie die „New York Times" v. 16. I. 1918 berichtete, auf die Kohlenversorgung von England her angewiesen. Seit Monaten war der Kohlenmangel immer schlimmer geworden. Die nach New Orleans unterwegs befindlichen Schiffe wurden deshalb nach atlantischen Häfen umgeleitet. Die südlichen Eisenbahnen konnten aber den Frachtverkehr auch nicht bewältigen, so daß schließlich in New Orleans über 100 Dampfer, auf Bunkerkohle wartend, festlagen. Ja man sah sich genötigt, in New York und in fast sämtlichen großen Städten des Ostens das elektrische Licht, die Heizung und die elektrische Kraft empfindlich zu beschneiden. Ein besonderer Kohlen-Spartag wurde angeordnet, der sogenannte „Garfield"-Tag. Am 22. Januar 1918 berichteten die Zeitungen aus New York:

New Yorker Firmen, die ihre Büros in Betrieb lassen wollten, mußten im Kalten und mit Kerzenbeleuchtung arbeiten. In den meisten Wolkenkratzern verkehrte nur ein Aufzug. An der Börse waren nur wenig Besucher erschienen, die Banken, die Telegraphenbüros und die Restaurants durften Licht brennen und heizen. In den wenigen geöffneten Läden brannten Kerzen. An der Effekten- und Baumwollbörse war das Geschäft sehr klein, die Makler gingen, bis an die Nase eingepackt, einigermaßen ihren Geschäften nach. Im allgemeinen hat man den „Garfield"-Tag ruhig hingenommen, weil man einsieht, daß man nur so der Verkehrsstockungen Herr werden kann.[4])

---

1) „Iron and Coal Trades Review" vom 12. IV. 1918.
2) Nach einer Statistik der National City Bank.
3) „Journal of Commerce" vom 2. April 1917.
4) „Nachrichten der Auslandpresse" vom 31. Jan. 1918.

	Bituminöse Kohle					Anthrazit				
	1913	1914	1915	1916	1917	1913	1914	1915	1916	1917
Argentinien	38 834	139 409	563 889	779 846	706 776	—	—	595	2 926	2 706
Brasilien	234 368	239 082	527 264	678 766	756 592	1 791	10	49	2 473	1 723
Barbados	70 739	60 608	66 350	103 481	100 000	—	—	—	—	—
Bermuda	8 808	13 566	20 145	33 350	32 000	5 143	1 259	3 306	2 538	2 500
Canada	11 981 443	11 472 394	8 425 103	10 493 111	13 086 647	4 545 976	3 897 365	3 621 234	3 749 529	4 554 080
Chile	112 067	83 876	57 781	151 528	165 000	—	—	—	—	—
Cuba	1 273 945	1 129 954	1 065 206	1 243 394	1 445 722	42 527	28 542	38 552	35 335	34 000
Dänisch-Westindien	105 093	90 105	37 786	20 617	34 000	—	—	—	—	—
San Domingo	8 366	11 895	12 344	17 336	18 000	6 073	5 596	5 672	8 218	5 000
Ägypten [1])	96 627	73 783	139 606	102 591	130 000	—	—	—	—	—
Frankreich	16 140	47 332	50 620	180 039	200 000	—	—	—	—	—
Griechenland	—	—	101 783	87 778	25 000	—	—	—	2 084	—
Italien	332 264	776 422	1 628 279	2 797 506	1 099 508	15	—	—	35 660	30 000
Mexiko	443 884	296 392	391 611	205 809	192 317	10 562	975	1 018	1 122	—
Niederlande	245	202	10 886	27 328	28 000	—	—	—	—	—
Neufundland	—	—	—	—	—	7 072	19 251	7 825	22 508	15 000
Norwegen	—	—	64 247	45 235	40 000	—	—	—	—	—
Panama	483 974	362 427	343 372	473 183	520 760	—	—	—	—	—
Peru	9 209	96	4 430	20 964	25 000	—	—	—	—	—
Südafrika	—	—	—	—	—	—	—	—	1 335	—
Spanien	50 260	42 875	100 547	159 768	165 000	—	—	—	1 231	—
Schweden	—	—	46 415	246 530	230 000	—	—	—	4 284	—
Uruguay	4 400	62 452	103 639	154 334	101 959	—	84	5	600	200
Venezuela	—	—	—	—	—	182	895	918	1 738	—
Alle anderen Länder	812 435	802 096	651 692	727 190	—	6 140	5 137	3 014	6 897	—
Zusammen	16 083 101	15 704 966	14 412 995	18 749 684	19 628 848	4 625 481	3 959 114	3 682 188	3 878 478	4 641 138
Bunkerkohle	7 350 404	7 811 913	7 062 000	7 546 000	7 729 000	—	—	—	—	—
Kohlenausfuhr insgesamt	28 058 986	27 475 993	25 157 183	30 174 162	31 998 986	4 625 481	3 959 114	3 682 188	3 878 478	4 641 138

1) Ich lasse die Reihenfolge ungeändert; sie entspricht der alphabetischen Stellung der Länder in der amerikanischen Quelle.

Zwar gelang es, die Kohlenproduktion durch große Anstrengungen in die Höhe zu treiben. Von März bis September betrug die Gewinnung von Anthrazit 78 650 000 t oder 1 072 000 t mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Dieses Ergebnis wurde erreicht, obwohl die Zahl der Bergleute im Laufe des letzten Jahres durch Rekrutierung um 50—60 000 Mann vermindert werden mußte.[1]) Trotzdem ging die Kohlenausfuhr zurück, während die Kohleneinfuhr wuchs.

In der ersten Jahreshälfte 1918 wurden 670 000 t Fettkohle eingeführt gegen 574 000 t 1917 und 820 000 t 1916. Die Ausfuhr (ausschließlich Bunkerkohlen) umfaßte in denselben Halbjahren 2 009 000 t Anthrazit und 8 672 000 t Fettkohle für das Jahr 1918, 2 535 000 t Anthrazit und 8 902 000 t Fettkohle für 1917, 2 063 000 t Anthrazit und 8 346 000 t Fettkohle für 1916. Die Verschiffungen von Bunkerkohle betrugen in den ersten 6 Monaten des Jahres 1918 insgesamt 2 552 446 t.[2])

Das Kohlenamt der Union bemühte sich eifrig, Brennstoffersparnisse anzuregen. So stellte es fest, daß allein bei 300 mit Dampfmaschinen ausgerüsteten Betrieben durch zweckmäßige Feuerungsanlagen 350 000 t Kohlen jährlich gespart werden könnten. Man sprach von der Absicht, sämtliche 250 000 mit Dampfkessel ansgestatteten Betriebe auf Kohlenersparnis zu prüfen.[3])

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die amerikanische Kohlenausfuhr nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch politischen Zwecken diente. So machte die Unionsregierung noch im Oktober 1918 den Niederlanden das Anerbieten, im Laufe der nächsten 12 Monate für den Fall, daß der Krieg nicht früher beendigt sei, monatlich mindestens 100 000 t Steinkohlen unter der Bedingung der völligen Einstellung der Lebensmittelzufuhr nach Deutschland liefern zu wollen. Bei der gesamten neutralen Presse der Niederlande fand dieses Angebot jedoch, mit alleiniger Ausnahme eines Leitaufsatzes des „Algemeen Handelsblad“, der die amerikanische Bedingung nicht wörtlich nehmen wollte, unbedingte Ablehnung.

Als dann der Waffenstillstand kam, warfen sich die Amerikaner mit aller Kraft auf die Kohlenausfuhr zu finanziellen Zwecken. Vorbereitet hatten sie sich dazu schon während der ganzen Kriegsjahre. Anfang 1917 wurde bekannt, daß die Innen- und Außenhandels-Abteilung der Bundesregierung in Washington eine Untersuchung über die Aufnahmefähigkeit südamerikanischer Märkte für nordamerikanische Kohle angeordnet hatte. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, daß Südamerika den gegebenen Absatzmarkt für nordamerikanische Kohle bilde, und daß ein blühender Kohlenhandel mit Südamerika für die Entwicklung der nordamerikanischen Handelsflotte von Bedeutung sein würde. In „Financial America“ wurde auf die Vorteile hingewiesen, die die englische Handelsflotte daraus zog, daß sie stets Walliser Kohle als Hinfracht benutzen konnte. Den Bedarf nach solcher Hinfracht hat man oft im Handel mit Südamerika empfunden. Das romanische Amerika, das selbst nur geringe Mengen erzeugt, sei ein vielversprechender Markt für Kohle; besonders Chile, Peru und Bolivia benötigen sie, während sie ihrerseits

---

1) „Nachrichten der Auslandpresse“ vom 7. Nov. 1918.
2) „Iron and Coal Trades Review“ vom 29. Nov. 1918.
3) Ebenda vom 20. Nov. 1918.

große Mengen von Erz zu verschiffen haben. Salpeter, Eisen-, Kupfer- und Zinnerze könnten sehr viel billiger nach Nordamerika geschafft werden, wenn volle Kohlenladungen als Hinfracht genommen werden könnten.[1])

Ferner begannen amerikanische Kohlenfirmen schon Ende 1915 eine Anzahl großer Sonderdampfer für den Kohlentransport nach dem Mittelmeer bauen zu lassen. So wurden im September und Dezember 1915 2 Kohlendampfer von je 9 000 t Ladefähigkeit für Bostoner Firmen von der New York Shipbuilding Co. fertiggestellt. Die Schiffe sind 119 m lang, 17 m breit und gehen 8 m tief; mit einer Maschine von 2 000 PS laufen sie 11 Knoten. Zwei weitere Kohlendampfer von je 12 000 t für die Europafahrt sind von Boston aus bei derselben Werft im August 1915 bestellt worden. Bis dahin wurden für die Kohlenfahrt nach Italien und den anderen Mittelmeerländern gewöhnliche Trampdampfer verwendet, deren Betrieb aber sehr teuer war, weil sie in der Regel keine oder nur wenig Rückfracht erhielten, daher unter besonderen Schwierigkeiten Ballast übernehmen mußten, worauf sie nicht eingerichtet waren; ferner hatten sie nur kleine Bunker, so daß die Kohlenversorgung für die Rückfahrt Zeit in Anspruch nahm. „Bei den neuen Dampfern“, so berichtete die deutsche Schiffahrtszeitschrift „Hansa“ [2]) „sind besonders große Bunker vorgesehen, so daß gleich für Hin- und Rückfahrt billige Kohlen in Amerika übergenommen werden. Die Dampfer haben besondere Ballasttanks und leistungsfähige Pumpen, so daß sie schnell für die Rückreise fertig sind und diese ohne besonderes Risiko ausführen können. Da ferner die modernsten Vorrichtungen für Trimmen, Laden und Löschen vorhanden sind, so gestaltet sich der Betrieb mit diesen Schiffen wesentlich billiger als mit den bisherigen Trampdampfern, und die amerikanische Kohle wird damit der englischen gegenüber besser wettbewerbsfähig“.

Die Zerrüttung der europäischen Kohlenwirtschaft, die sich in den letzten Kriegsjahren und noch mehr vielleicht nachher ausprägte, bot dann der Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten ungeahnte Möglichkeiten. Ein Vergleich des Jahresdurchschnitts für den Zeitraum 1910—1914 mit den Ziffern für 1918, dann für 1919 und die erste Jahreshälfte 1920 zeigt dies schlagend.

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Sehr bedeutend ist also (entgegen einer weit verbreiteten Annahme) die Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten 1918 und 1919 nicht gewachsen — bis in den ersten 7 Monaten 1920 der Kohlenbedarf des ausgehungerten Europa, dessen Kohlengewinnung und Kohlenverteilung durch den Gewaltfrieden von Versailles auf das übelste beeinflußt wurde, sich so stark bemerkbar machte, daß trotz der nun sehr hohen, die europäischen Kohlenpreise bei weitem hinter sich lassenden amerikanischen Kohlenpreise und trotz außerordentlich hoher Frachtsätze Kohlen in steigenden Mengen von dort bezogen wurden.

---

1) „Financial Times“ vom 21. Febr. 1917. Es pflegt von „Rückfracht“ die Rede zu sein. Begrifflich richtiger ist die von mir verwendete Bezeichnung „Hinfracht“.

2) Jahrgang 1916 S. 94.

Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten 1910—31. Juli 1920 in je 1000 Groß-tons[1]).

Bestimmungsland	Jahres-durchschnitt 1910—1914	1918	1919	1920 Januar—Juli
A. Bituminöse Kohle.				
1. Küstenländer der Nordsee				
Belgien	†	—	†	143
Dänemark	—	—	89	380
Niederlande	1	17	722	951
Norwegen	1	—	160	329
Schweden	—	—	253	602
2. Mittelmeerländer				
Aegypten	58	—	38	312
Frankreich	50	7	523	1 178
Griechenland	—	3	48	113
Italien	357	10	1 633	1 584
Portugal	2	5	45	65
Spanien	23	—	19	58
Schweiz	—	—	529	466
3. Südamerika				
Argentinien	78	179	483	764
Brasilien	185	559	634	454
Chile	58	300	94	196
Uruguay	21	229	195	117
4. Nordamerika				
Canada	10 002	16 191	10 669	6 075
Cuba	1 051	1 440	971	781
Mexiko	469	163	102	81
5. Nicht besonders aufgeführte Länder	1 394	853	752	791
Zusammen	13 750	19 956	17 959	15 440
Bunkerkohle für Kauffahrteischiffe in überseeischer Fahrt	7 020	5 532	7 343	5 022
Zusammen	20 770	25 488	25 302	20 462
B. Anthrazit.				
Canada	3 470	4 379	4 345	2 614
Andere Länder	63	57	98	180
Anthrazit zusammen	3 533	4 436	4 443	2 794
Insgesamt	24 303	29 924	29 745	23 256

† = weniger als 1000 t

1) Die Statistik bezieht sich auf die Fiskaljahre 1910—1914, d. h. für den Zeitraum Juli 1909—Juni 1914. Dagegen ist das zweite Halbjahr 1914 ausgelassen. Für 1918 und 1919 sind die Kalenderjahre zugrunde gelegt, für 1920 Januar—Juli.

Erst die Weltwirtschaftskrisis, die sich seit dem Frühjahr 1920 auch in der Weltschiffahrt bemerkbar machte und erheblich sinkende Frachtsätze erzwang, schuf hier eine gewisse Erleichterung. Die Kohlenfrachtsätze von nordatlantischen Häfen der Vereinigten Staaten und von den britischen Häfen gingen von Ende April bis Ende August 1920 folgendermaßen zurück: [1])

nach	4. April-Woche 1920		4. August-Woche 1920	
	von den nordatlantischen Häfen der USA	von britischen Häfen	von den nordatlantischen Häfen der USA	von britischen Häfen
Schweden				
Gothenburg	$22,00—22,50	†	$14,50	30 kr.
Malmö	†	†	14,50	37½ „
Norwegen				
Christiania	†	†	†	37½ „
Dänemark				
Kopenhagen	22,50—23,00	§60 kr.	14,50	†
Belgien				
Antwerpen	19,50	40 s	12,00—12,50	17 s 6 d
Frankreich				
Atlantische Häfen	20,00	47 s 6 d	12,50—13,00	20 s
Italien				
Genua	23,00—23,50	60 s—65 s	14,00—14,50	27 s 6 d
Port Said	26,00—26,50	75 s	16,00	27 s 6 d
Gibraltar	†	35 s—37 s 6 d	14,00	17 s 6 d

† = nicht feststellbar.

Dagegen gingen die Kohlenfrachtsätze um ein Weniges hinauf nach

Brasilien				
Pernambuco	14,50—15,00	†	15,00	†
Bahia	14,50—15,00	†	15,00	†
Rio de Janeiro	14,50	†	15,00	†
La Plata-Häfen	13,25—13,50	†	14,50	†

† = nicht feststellbar

Der Diktatfriede von Versailles mit seinen Nachfolgern (namentlich dem Abkommen von Spa) zwangen auch Deutschland, weil es nicht nur die Saargruben an Frankreich hatte preisgeben müssen, sondern noch von seiner Ruhrkohle bedeutende Mengen an Frankreich und Belgien abliefern muß, sich seinerseits außerordentlich teure Auslandkohle zu beschaffen. Es bezieht sie aus England und den Vereinigten Staaten. Beispielsweise lieferten nach einer amtlichen Statistik aus Washington die Vereinigten Staaten in der ersten Novemberwoche 1920 an Deutschland insgesamt 8 575 t Kohle. Davon wurden verwendet [2])

3 034 t für die Zementindustrie,
2 674 t für die chemische Industrie,
1 548 t für die Eisenindustrie,
1 219 t für die Versorgung ausländischer Dampfer und
100 t für ein süddeutsches Gaswerk.

---

1) „Commerce Monthly“ Band 2 Nr. 6 vom Okt. 1920 S. 11.
2) „Deutsche Allgemeine Zeitung“ vom 27. Nov. 1920.

Es sind also nur die am höchsten rentierenden Industrien, und zwar fast ausschließlich Exportindustriezweige, die sich in Deutschland den Luxus des Bezugs amerikanischer Kohle leisten können. Andere Gewerbezweige, die nicht imstande sind, einen Teil der Kosten für die amerikanische Valuta-Kohle durch Absatz ihrer Erzeugnisse ans Ausland wieder einzubringen, liegen zum Teil beinahe vollkommen brach.

Während Deutschland allmonatlich 2 Mill. t bester Steinkohle an die Nachbarländer zu Preisen abgeben muß, die nicht entfernt denen der teuren überseeischen Kohle gleichkommen, sind wir außerdem gezwungen, Kohlen aus Nordamerika zu beziehen und deutsche Kohlen zu exportieren, ohne die Möglichkeit zu haben, die einzelnen Kohlensendungen je nach Frachtverhältnissen und Bedarf an die Plätze zu leiten, an denen sie jeweils benötigt werden.

Der englische Bergarbeiterstreik zusammen mit den polnischen Gewalttaten in Oberschlesien haben die Lage für Deutschland völlig unerträglich gemacht. Anfang Juni 1921 hat sich der Reichskohlenkommissar gezwungen gesehen, die bisherigen sehr stark beschnittenen Selbstverbrauchskontingente der Hüttenzechen um 10 Proz. herabzusetzen. Die Ruhrkohlenförderung im Mai ging nach den vorläufigen Berichten infolge einer größeren Anzahl von Feiertagen auf 7,05 Mill. t zurück (gegen 7,89 Mill. t im April). Wir werden also vermutlich weiter amerikanische Valutakohle kaufen müssen, um wenigstens unsere Exportindustrien betriebsfähig zu halten.

Auf die Dauer freilich wird auch die amerikanische Kohlenausfuhr sowohl nach Deutschland wie nach anderen Ländern durch die Verarmung Mitteleuropas eben so schwer betroffen werden wie alle anderen nordamerikanischen Wirtschaftszweige. Man kann nicht ungestraft ein blühendes Land, wie es Deutschland bis 1914 war, in den wirtschaftlichen Abgrund stürzen, ohne daß sämtliche in die Weltwirtschaft verflochtenen Länder diese Torheit mehr oder weniger empfindlich zu büßen haben.

XXIV.

Bevölkerung und Volkswirtschaft Ceylons.

Von H. Fehlinger.

Die 65,996 qkm große Insel Ceylon gehört politisch nicht zum Indischen Reiche, sondern sie ist eine Kronkolonie Großbritanniens ohne jede Selbstverwaltung der Bevölkerung. Geographisch ist sie durch die Palkstraße von Indien getrennt, kulturell steht sie mit diesem in enger Beziehung. Der Norden Ceylons ist Flachland, im Süden erhebt sich ein Gebirgsmassiv bis zu fast 2000 m Höhe, an das sich Ebenen von wechselnder Breite anschließen. Das nördliche Binnenland wird zum Teil von tropischen Regenwäldern eingenommen, inmitten welcher Siedlungen der Eingeborenen verstreut liegen. Weit ausgedehnter ist das Kulturland im Süden. Die Einwohnerzahl betrug Ende 1911 4 108 370 und Ende 1919 4 757 598. Von der Bevölkerung des Jahres 1919 waren 2 989 382 Sinhalesen (62,8 Proz.), 1 424 649 Tamilen (29,9 Proz.), 276 631 Mauren (5,8 Proz.), 29 336 Burghers, nämlich Mischlingsnachkommen der im 17. und 18. Jahrhundert eingewanderten Holländer (0,6 Proz.), 14 105 Malayen, 7 349 Europäer und 16 146 andere. Von den Eingeborenen sitzen die Sinhalesen in den südlichen Bezirken, die Tamilen im Norden. Nicht gezählt sind die Ureinwohner Ceylons, die Weda, deren Zahl jedoch sehr klein ist.

Die Geburtenhäufigkeit ist verhältnismäßig groß; sie betrug 1919 34,2 auf 1000 Einwohner, verglichen mit 39,2 1918 und 38 in den zehn Jahren 1909—1918. Seit 1897 war die Geburtenziffer nur in zwei Jahren noch kleiner als 1919. In den drei größeren Städten Colombo, Point de Galle und Jaffna zusammengenommen war die Geburtenhäufigkeit 1919 25,4 und 1918 27 auf 1000 Einwohner. Die Sterblichkeitsziffer war 1919 größer als jemals seitdem eine Statistik geführt wird; sie betrug 35,6 auf 1000 Einwohner, gegen 31,9 1918 und 29,5 im Durchschnitt der Jahre 1909—1918. Die außergewöhnlich hohe Sterblichkeit im Jahre 1919 ist hauptsächlich auf eine Influenzaepidemie zurückzuführen. In den drei genannten Städten kamen 1918 31,5 und 1919 29,7 Sterbefälle auf 1000 Einwohner. Groß ist die Sterblichkeit der Säuglinge; von 1000 Geborenen starben im ersten Lebensjahre 1919 223, im Durchschnitt der Jahre 1909—1918 193. Die hohe Kindersterblichkeit wird begünstigt durch verschiedene soziale Einrichtungen, wie nicht minder durch mangelhafte Pflege und unzureichende Ernährung. In normalen Zeiten sind Tropenfieber (Malaria) und Durchfall die Todesursachen, welche die meisten Opfer fordern. Auf den Pflanzungen ist die Sterblichkeit geringer und

die Geburtenhäufigkeit größer als bei der Bevölkerung im allgemeinen, was wieder beweist, daß nicht Einflüsse der europäischen Kultur die wichtigste Ursache des Niedergangs der Halbkultur- und Naturvölker sein können. (Vgl.: H. Fehlinger, Die Fortpflanzung der Natur- und Kulturvölker; Bonn 1921.)

Die tropische Landwirtschaft ist der weitaus wichtigste Wirtschaftszweig auf Ceylon. Bis zu Höhen von etwa 2000 m ist der Pflanzenwuchs ausgesprochen tropisch; erst in größeren Höhen treten für das gemäßigte Klima charakteristische Pflanzen auf. Teepflanzungen reichen teilweise bis etwa 1800 m hinan, in tieferen Lagen wird Kakao gepflanzt. Die Kautschukkultur hat besonders in den Niederungen im Südwesten der Insel schon einen recht bedeutenden Umfang. In der Ausfuhr nimmt Kautschuk bereits den ersten Rang ein, während noch bis vor kurzem die Teeausfuhr an erster Stelle stand. Die Kultur der Kokospalme ist in der Westprovinz und im südlichen Teile der Nordwestprovinz am meisten ausgebreitet, hier treten ihr gegenüber alle anderen Kulturen weit zurück. Getreide und Getreideprodukte werden in großen Mengen eingeführt, da sich das fremde Kapital ganz der Gewinnung tropischer Pflanzenprodukte zuwendet und die Eigenwirtschaft der Eingeborenen nicht so rationell betrieben wird, um den Bedarf der Insel versorgen zu können.

Die Kautschukkulturen erstrecken sich vom Matalebezirk der Zentralprovinz bis an die Südwestküste einerseits und in den Bezirk Badulla der Provinz Uva andererseits; die Pflanzungen werden noch immer ausgedehnt. Die Ausfuhrmenge stieg von 226 491 engl. Zentnern 1913 auf 486 690 Zentner 1916 und 645 797 Zentner 1917, worauf 1918 wegen mangelnden Schiffsraumes ein Rückgang auf 413 303 Zentner und 1919 eine Steigerung auf 900 198 Zentner eintrat. Der Anbau von Tee ist auf die südwestlichen Landschaften beschränkt; am umfangreichsten ist er in der Zentralprovinz in den Bezirken Navara Eliya und Kandy, in den angrenzenden Bezirken Ratnapura und Kegalle der Provinz Sabaragamuwa und im mittleren Teil der Provinz Uva (Bezirk Badalla). Auch in der Südprovinz dienen weite Flächen der Teekultur; von verhältnismäßig geringem Umfange ist diese in der Westprovinz. Die im Zeitabschnitt 1912 bis 1919 ausgeführten Mengen Ceylontee und ihr Verhältnis zur Ausfuhr des Jahres 1896 waren wie folgt:

Jahr	Teeausfuhr (Pfund)	Steigerung seit 1896 Proz.
1912	186 632 000	69
1913	197 419 000	79
1914	191 839 000	74
1915	214 900 000	95
1916	208 090 000	89
1917	195 232 000	77
1918	180 818 000	64
1919	208 561 000	89

Wie in den Vorjahren so waren auch wieder 1919 Großbritannien, die britischen Kolonien und die Vereinigten Staaten von Amerika die

wichtigsten Abnehmer von Ceylontee; doch werden von dem nach Großbritannien kommenden Mengen mindestens zwei Drittel wieder ausgeführt. Die Verteilung der Teeausfuhr Ceylons in den Jahren 1919 und 1918 zeigt die nachstehende Tabelle:

	1919	1918	Zu- (+) oder Abnahme (—)
	Mill. (Pfund)		
Großbritannien	140,6	94,4	+ 46,3
Kanada	7,8	2,3	+ 5,5
Aegypten	2,2	8,1	— 5,9
Australien und Neuseeland	17,1	35,2	— 18,1
Vereinigte Staaten	17,5	9,0	+ 8,5
Andere Länder	23,4	31,8	— 8,4
Zusammen:	208,6	180,8	+ 27,7

Die Ausfuhr von Kokosnüssen betrug von 1914—1916 je über 300 000 bis 350 000 Zentner, worauf sie — ebenfalls wieder wegen des Mangels an Transportmitteln — auf 203 366 Zentner 1918 sank; 1919 belief sie sich auf 675 060 Zentner. Die Kopraausfuhr betrug 1914 1 411 947 Zentner, 1917 nur mehr 1 078 704, 1918 1 272 321 und 1919 1 759 525 Zentner.

Ueberdies werden große Mengen von Kokosnußöl ausgeführt; dessen Menge war 1914 und 1915 rund eine halbe Million Zentner, 1916 323 000, 1917 435 000, 1918 527 000 und 1919 676 000 Zentner. Der weitaus größte Teil der Kokosnüsse und ihrer Produkte wird nach Großbritannien-Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt.

Der Außenhandel Ceylons gestaltete sich in den Jahren seit dem Ausbruch des Weltkrieges wie folgt:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamthandel[1])
		Beträge in Rupien	
1914	172 317 549	218 363 846	390 681 395
1915	163 637 758	273 375 987	437 013 745
1916	211 500 753	297 505 905	509 005 658
1917	184 123 986	304 160 457	488 284 443
1918	177 716 763	211 325 334	389 042 097
1919	239 323 731	367 054 779	606 378 510

Die bedeutenden Wertsteigerungen sind zum guten Teile eine Folge der Verteuerung der Warenpreise. Die Ausfuhr wäre noch bedeutender angewachsen, wenn es nicht die Schiffsraumnot und die von der Kolonialregierung erlassenen Ausfuhrverbote verhindert hätten. Im Laufe des Jahres 1919 wurden diese Ausfuhrverbote größtenteils wieder aufgehoben.

Von dem Gesamthandel trifft rund je ein Drittel auf Großbritannien-Irland (1919 31,4 Proz.), die britischen Kolonien (33,6 Proz.) und das Ausland (35 Proz.). Im Jahre 1918 war der Anteil des Auslandes auf 20,3 Proz. gesunken, 1917 betrug er 32,3 Proz.

1) Ohne Schiffskohle.

Die Einfuhr und Ausfuhr verteilte sich wie folgt:

	1917	1918	1919
		Prozente	
Einfuhr:			
Großbritannien	18,32	16,71	14,51
Britische Kolonien	66,01	67,04	63,43
Ausland	15,67	15,89	22,06
zusammen	100	100	100
Ausfuhr:			
Großbritannien	39,94	43,07	42,13
Britische Kolonien	18,09	33,14	14,62
Ausland	41,97	23,79	43,25
zusammen	100	100	100

Eingeführt werden besonders Brotgetreide, Mehl, Reis, Zucker, Tabak und Tabakfabrikate, Baumwolle und Baumwollwaren, Petroleum, Wagen, Automobile und Metallwaren. Die wichtigsten Ausfuhrgüter wurden bereits behandelt. Für die Jahre 1917 — 1919 ergeben sich nachstehende Ausfuhrwerte:

	1917	1918	1919
		in 100 000 Rupien	
Kautschuk	1310	622	1321
Tee	957	852	1165
Kopra	132	127	323
Kokosnußöl	101	157	257
Kokosnüsse	94	52	249
Zimt	10	13	37
Arekanüsse	30	38	30
Kakao	18	23	31
Kokosbast	4	9	17

In den Häfen Ceylons liefen 1918 3706 Schiffe mit 5 670 000 t ein, 1919 4130 Schiffe mit 9 988 000 t. Unter Auslandsflaggen fuhren 1918 292 Schiffe mit 814 000 t und 1919 771 Schiffe mit 2 288 000 t. Auf einheimische Segelschiffe trafen 1918 96 000 t und 1919 103 000 t. Auf den Hafen Colombo allein kam 1919 ein Tonnenraum von 8 604 000. Die beiden bedeutendsten Häfen liegen an der Westküste, nämlich Colombo (158 000 Einw.) und Point de Galle (37 000 Einw.). Der Hafen von Trincomali an der Ostküste ist geräumig und kommt an landschaftlicher Schönheit den Häfen von Rio de Janeiro und Sydney nahe, doch hat er wirtschaftliche Bedeutung bisher nicht erlangt.

Dem Inlandsverkehr dienen Eisenbahnen von 1172 km Länge. Die Hauptlinien führen von dem Hafen Colombo über Polgahuwela einerseits nach Jaffna und Kankesaturai im äußersten Norden und andererseits nach Banderawela im Südosten; von dieser Linie zweigt bei Peradenya eine andere über Kandy nach Matale ab. Eine weitere Linie führt von Colombo nach Matare an der Südwestküste. Im Jahre 1919 wurden 8 644 935 Personenfahrten gemacht und 995 907 Tonnen Güter befördert (1918 1 111 349 Tonnen).

Das Amt für öffentliche Arbeiten unterhielt im Jahre 1919 Straßen von 6150 km Länge und Reitwege von 430 km Länge.

An mineralischen Schätzen besitzt Ceylon Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Kohle, ferner Edelsteine (Rubin, Katzenauge, Saphir, Amethyst, Topas, Granat, Beryll). Seit Kriegsausbruch war der Bergwerksbetrieb stark eingeschränkt. Angaben über den Ertrag des Bergbaues enthält der vorliegende Verwaltungsbericht nicht. Die Perlenfischerei war 1919 völlig eingestellt.

Die Zahl der Betriebe der Produktionsgewerbe war Ende 1919 1266, doch sind weitaus die meisten Nebenbetriebe der tropischen Landwirtschaft; 1148 verarbeiten Kautschuck, Tee und Kokosnüsse. Von den verbleibenden sind 44 Sägewerke und 22 Mineralwasserfabriken. Hausindustriell werden von den Eingeborenen verschiedene Gewerbe ausgeübt, besonders die Erzeugung von Textilien, Töpferwaren, Flechtwaren, Gold-, Silber- und Bronzewaren usw. Es bestehen 39 von der Regierung unterstützte Gewerbeschulen, wo die Holzbearbeitung, Kleidermacherei, Spitzenmacherei, Gärtnerei und das Maurerhandwerk gelehrt werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Hrsg. von L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser. Lfg. 3. (Bd. 1. S. 193—288.) Jena, Gustav Fischer, 1921. 4. M. 15.—.

Piechottka, Erwin, Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit. (Arbeitsaktie und Steueraktie als Grundlagen der sozialindividualistischen Wirtschaft.) Berlin, Hans Robert Engelmann, 1921. gr. 8. 64 SS. M. 15.—.

Schiele, Georg Wilhelm, Volkswirtschaftslehre für jedermann. Buch 1: Von der Güterlehre und vom Kreislauf des Wertes. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1921. 8. V—161 SS. m. Fig. M. 15.—.

Stein, Prof. Dr. Ludwig, Einführung in die Soziologie. (Philosophische Reihe. Hrsg. von Alfred Werner. Bd. 25.) München, Rösl u. Cie., 1921. kl. 8. 454 SS. M. 32.—.

Gide, (Prof.) Charles, Cours d'économie politique. 7e édition. T. 1. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. 8. XI—600 p.

Bowley, Arthur L., Prices and wages in the United Kingdom 1914—1920. London, Oxford Press. Royal 8. 253 pp. 10/.6. (Economic and social hist. of the world war series.)

Layton, Walter Thomas, An introduction to the study of prices, with special reference to the history of the 19th century. New York, Macmillan, 1920. 12. 13 + 194 p. $ 3.—.

Pigou, A. C., The political economy of war. London, Macmillan. Cr. 8. 260 pp. 8/.6.

Prall, David Wight, A stndy in the theory of value. Berkeley, Cal. Univ. of California, 1921. 8. 290 p. $ 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Andree, Karl, Geographie des Welthandels. Eine wirtschaftsgeographische Schilderung der Erde. Vollständig neu bearbeitet von einer Anzahl von Fachmännern und hrsg. von Franz Heiderich und Robert Sieger. IV. Band mit 3 großen und mehrfarbigen Karten. Wien (L. W. Seidel u. Sohn) 1921. gr. 8⁰. XV u. 680 SS. (Preis: M. 90.)

Die Vollendung dieser einzigen wirtschaftsgeographischen Darstellung der Erde von größerem Umfang, die wir besitzen, wurde durch den Krieg unterbrochen. Die ersten drei Bände waren der Schilderung des Wirtschaftslebens der einzelnen Teile der Erde gewidmet, und es bestand die Absicht, in einem Schlußband noch einmal zusammenfassende Uebersichten zu bieten, da im einleitenden Abschnitt des ersten Bandes nur wenige Fragen allgemeiner Natur behandelt worden waren. Ueberblickt man den nunmehr vorliegenden vierten Band als Ganzes, so erweist er sich als ein Nachschlagewerk, nicht als ein Lesebuch.

Der erste Abschnitt ist von dem einen Herausgeber, Sieger, verfaßt und beschäftigt sich mit der wirtschaftsgeographischen Einteilung der Erde. Zunächst werden die verschiedenen Versuche vorgeführt, die Erdoberfläche in Klimazonen und Klimaprovinzen zu gliedern, deren Kenntnis zum Verständnis der Landbauzonen notwendig ist. Hierauf folgt eine kurze Skizze der Verteilung des Menschen, der Völker und Rassen, der Kultur- und Wirtschaftsstufen und schließlich eine freilich äußerst knappe Darstellung der Produktions- und Handelsgebiete. Die herangezogene Literatur stammt so gut wie ausschließlich aus der geographischen Sphäre, was offenbar damit in Zusammenhang steht, daß Sieger, wie aus seinen einleitenden Worten hervorgeht, eine möglichst reinliche Scheidung von Wirtschaftsgeographie und Nationalökonomie erstrebt, von deren Fruchtbarkeit wir uns nicht überzeugen lassen können; ein näheres Eingehen auf diese methodische Frage ist jedoch hier unmöglich (vgl. den Aufsatz des Ref. über Stellung und Aufgabe der Wirtschaftsgeographie in der Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin, 1918, S. 292 ff.). Um nur eines herauszugreifen, so scheint es uns doch nicht möglich zu sein, den Einfluß der Religion auf das Wirtschaftsleben zu behandeln, ohne Max Webers zu gedenken, oder von den Wirtschaftsstufen zu sprechen und die reiche nationalökonomische Literatur über diesen Gegenstand außer acht zu lassen. Der weitaus umfangreichste Abschnitt, der fast die Hälfte des Buches einnimmt, stammt aus der Feder Ernst Friedrichs und behandelt die geographische Verbreitung der wichtigsten Handelsobjekte, der Nutzpflanzen, Nutztiere und Mineralien und die Verteilung der Industrie. Es ist hier wohl die bisher vollständigste Zusammenstellung geboten, der auch überall reichhaltige Literaturangaben beigefügt sind; bei der unübersehbaren Fülle des Stoffes mußte aber die Darlegung der beeinflussenden Faktoren stark zu kurz kommen. Der letzte Hauptteil ist dem Verkehr und Handel gewidmet. Hier hat zunächst Hossinger zwei große Isochronenkarten beigesteuert, die die Geschwindigkeit des Weltreiseverkehrs mit Berlin als Mittelpunkt für die Jahre 1812 und 1912 veranschaulichen. Die Karten lassen sicherlich mancherlei Interessantes erkennen, ob es aber gerechtfertigt war, so schön in Farben ausgeführte und gegenwärtig nur mit großen Kosten herzustellende Karten den Isochronen zu widmen, erscheint uns zweifelhaft, da der internationale Reiseverkehr für das Wirtschaftsleben doch nur von sekundärer Bedeutung ist. Man wird sich auch kaum damit einverstanden erklären können, daß für das Jahr 1912 nur die Regionen um den Nord- und Südpol als „schwer zugängliche Gebiete“ bezeichnet werden. Dem umfangreichen Schlußabschnitt Leiters über den Weltverkehr und Welthandel ist ebenfalls eine sehr übersichtliche Erdkarte, die die Hauptverkehrslinien zeigt, beigegeben worden. Auch hier ist bei der Schilderung der Entwicklung der einzelnen Verkehrswege und ihrer heutigen Bedeutung wie bei der Betrachtung der wichtigsten Welthandelsgüter ein sehr umfangreiches Material verarbeitet worden. Während der Leitersche Beitrag erst später hinzukam, war das Friedrichsche Manuskript bereits vor dem Kriege fertiggestellt und so wurde als Ergänzung noch ein Anhang hinzugefügt, der die Entwicklung der Industrie nach dem Kriege zur Darstellung bringt. Im allgemeinen aber gibt das Buch natürlich den

Stand der Dinge vor dem Weltkriege wieder, was jedoch nach unserem Dafürhalten den Wert des Buches kaum tangiert, da es ja der Wirtschaftsgeographie gerade darauf ankommt, das Dauernde im Wechsel herauszuarbeiten.

Berlin. Alfred Rühl.

Sieveking, Heinrich, Wirtschaftsgeschichte II. Vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Mittlere Wirtschaftsgeschichte.) (Aus Natur und Geisteswelt 577. Bd.) Leipzig u. Berlin (B. G. Teubner) 1921. 8⁰. 136 SS.

Auf engem Raum ist hier die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung von $1^1/_2$ Jahrtausend zusammengedrängt in 6 Abschnitten: die byzantinische Wirtschaft; die abendländische Wirtschaft und ihre agrare Grundlage; die mittelalterliche Stadt; der staatliche Merkantilismus; die Anfänge freier Wirtschaft und die Kapitalbildung; der Uebergang zur modernen Wirtschaft. Daß da manche Lücken zu verzeichnen sind und manche für das Wirtschaftsleben bedeutungsvolle Erscheinung kaum berührt wird, ist begreiflich; so wird auch hier wieder der Seehandel und sein Einfluß auf die Weltwirtschaft kaum beachtet, während anderseits die Seewirtschafts-Politik (z. B. die brit. Navigationsgesetze) einer verhältnismäßig breiten Erörterung unterzogen wird. Auch der Einfluß der Juden auf das Wirtschaftsleben wird nur ganz kurz (S. 102 f.) erwähnt; ohne mit Sombart diesen Einfluß zu überschätzen, dürfte diese beiläufige Erwähnung doch der Bedeutung der Juden nicht gerecht werden. Auffallend ist ferner die ausführliche Betrachtung, die den Lawschen Finanz- und Kolonialprojekten gewidmet wird (S. 110—115), während der brandenburgisch-preußischen Kolonialgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts nur in ganz allgemeiner Andeutung (S. 77) flüchtig gedacht wird.

Freiburg i. B. E. Baasch.

E.-J. Tsouderos, Le relèvement économique de la Grèce. Mit Vorwort von Prof. Ch. Gide. Paris (Berger-Levrault) 1920. 8⁰. 254 SS. (Preis: 8 fr.)

Das Buch enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung der internationalen Finanzkontrolle, der Griechenland unterliegt, und berührt die entsprechenden Einrichtungen in der Türkei, in Bulgarien und in Serbien. Die Kontrolle ist, infolge Betreibens des Deutschen Reiches, über Griechenland in den drückendsten Formen verhängt worden und ihre Milderung ist der augenscheinliche Zweck des Buches.

Dr. Tsouderos, ein aus Kreta gebürtiger Abgeordneter und griechischer Delegierter in der Friedenskonferenz sowie in der Wiener Abteilung der Reparationskommission, schildert die Entwicklung des griechischen Staatshaushaltes, ferner die Lage der Landwirtschaft, die Ansätze einer Industrie sowie die Bedeutung des Handels und der Handelsflotte seines Landes. Dabei gibt er auch eine Darstellung der in Mazedonien und in Thessalien in Angriff genommenen Agrarreform zur Ueberführung der aus der türkischen Zeit stammenden, im Kolonat betriebenen Großbetriebe, in kleine Bauerngüter. Die Zukunft sieht Verf. in der handelspolitischen Annäherung der Balkanstaaten aneinander mit dem Endziele einer Zollunion.

Wien. E. Schwiedland.

Deuticke, Dr. jur. et phil., Ostpreußen und der polnische Korridor. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität Königsberg, hrsg. von A. Hesse u. a. Heft 9.) Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. 144 SS. M. 22,50.

Fischer, Karl, Das ostpreußische Problem. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H., 1921. gr. 8. 32 SS. M. 4.—.

Hößle, Friedrich von, Geschichte des alten Papiermacherhandwerks im weyland heyligen Römischen Reich. Mit 31 (eingedr.) Bildern. Leipzig, G. Hedeler, 1921. 4. IV—59 SS. M. 75.—.

Hofmann, Dr. Victor, Beiträge zur neueren österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Nach archival. Quellen verf. (Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Historische Kommission.) Wien, Alfred Hölder, Abt.: Akademie der Wissenschaften, 1921. gr. 8. 434 SS. M. 26,50. (Aus Archiv f. österreich. Geschichte. Bd. 108. Hälfte 2.)

Schumacher, (Dir. d. röm. german. Central-Museums) Prof. Dr. Karl, Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das Mittelalter. Bd. 1: Die vorrömische Zeit mit 65 Textabb. u. 20 Taf. Handbücher des römisch-germanischen Central-Museums. Nr. 1.) Mainz, L. Wilckens, 1921. 4. 254 SS. M. 40.—.

Wingen, Dr. Oskar, Deutschlands künftige Stellung auf dem Weltmarkt. (Deutschlands wirtschaftliche Zukunft. Hrsg. von Walter Huth. Heft 2.) Nieder-ramstadt (Kr. Darmstadt), Carl Malcomes, 1921. gr. 8. 92 SS. M. 15.—.

Australia, Economic and political. Studies by various writers. Edited by M. Atkinson. London, Macmillan. Cr. 8. 548 pp. 12/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schulz-Langerberg, Dr. E., Auswanderung. Ausbeutung und Schutz der deutschen Auswanderer. Nationaler Wiederaufbau. Ein Mahnruf an das deutsche Volk. Berlin, Verlag „Es werde Licht", G. m. b. H., 1921. 8. VIII—112 SS. M. 6.—

Wätjen, Hermann, Das holländische Kolonialreich in Brasilien. Ein Kapitel aus der Kolonialgeschichte des 17. Jahrhunderts. Mit einer Karte. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1921. gr. 8. XIX—352 SS. M. 40.—.

Zurück zum Boden! Leitfaden für das Siedlungswesen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen. Unter Mitwirkung von (Min.-R.) Dr. Edelmann (u. a.) bearbeitet von (Oberreg.-R.) Dr. jur. et phil. Max Rusch. Hrsg. von der Landes-Siedlungsgesellschaft „Sächsisches Heim". (Siedler-Bücherei. Bd. 1.) Dresden, Oscar Laube, 1921. 8. 190 SS. M. 20.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Behrens, (M. d. R.) Franz, Die Betriebsräte in der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben. Das Betriebsrätegesetz vom 4. II. 1920 nebst Wahlordnung vom 5. II. 1920 und Erläuterungen. 3. Aufl., neubearb. von Franz Babilas. (Schriftenreihe des Zentralverbandes der Landarbeiter. Heft 6.) Berlin, Verlag Wirtschaftshilfe des Zentralverbandes der Landarbeiter, 1921. 8. 80 SS. M. 4,50.

Fleischer, (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. phil. M.. Die Anlage und die Bewirtschaftung von Moorwiesen und Moorweiden. 3. neubearb. Aufl. Mit 63 Textabb. Berlin, Paul Parey, 1921. 8. X—148 SS. M. 24.—.

Krafft, (weil. Prof.) Dr. Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. Bd. 3: Die Tierzuchtlehre. 12. u. 13. neubearb. Aufl., hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Friedrich Falke. Mit 354 Abb. im Text und 12 Tafeln mit 57 farbigen Rassebildern. Berlin, Paul Parey, 1921. 8. XII—360 SS. M. 39.—.

Menzel, Dr. jur. Curt, Die russische Bauernagrarbank. Text der Satzung von 1912 nebst Einleitung. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 35.) Berlin, Deutsche Landbuchhdlg. G. m. b. H., 1921. gr. 8. 36 SS. M. 4,50.

Ponfick, (Geh. Reg.-R. Min.-R.) Dr. Hans und (Reg.-R.) Dr. Fritz Wenzel, Pachtschutz. Die einschlägige Gesetzgebung mit der Kleingartenordnung. Auf Grund amtlichen Materials für die Praxis erläutert. Nachtrag: Preußische Pachtschutzordnung vom 3. VII. 1920 in der sich aus der Verordnung über Rechtsbeschwerde und über Beisitzerberufung in Pachtschutzsachen vom 23. Juli 1921 ergebenden Fassung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1922. 8. 26 SS. M. 6.—.

Wiese, Dr. Josef, Vortrag: Der deutsche Bauernstand. Als Manuskript gedruckt. (Deutscher Volksabend. 8.) Berlin, Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle, 1921. 8. 31 SS. M. 10,50.

Baudart, Paul, Quelques problèmes, applications et données numériques d'exploitation des mines. Paris, Béranger, 8. fr. 15.—.

Combeau, E., De la houille, ses producteurs dans le monde entier, son emploi, ses particuliers. Paris, Béranger. 8. fr. 28.—.

Crenon, Henri, La question de la nationalisation des mines en Angleterre. Paris, Edouard Duchemin, 1921. 8. 159 p. et 2 croquis. fr. 10.—.

Russell, E. J., Soil conditions and plant growth. 4 th edn. London, Longmans. 8. 418 pp. 16/.

Turnor, C., The land and its problems. London, Methuen. Cr. 8. 254 pp. 7/.6.

Hanson, C. O., Forestry for woodman. 2nd edn. New York, Oxford Univ. Press, 1921. 8. 238 p. $ 3.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Delmonte, (Synd.) Dr. Edmund, Die Zukunft der deutschen Bauwirtschaft. (Neue Formen der Bauunternehmertätigkeit,) Hamburg, Konrad Hanf Verlag, 1921. 8. 93 SS. M. 14.—.

Commons, J. R., Industrial government. London, Macmillan. Cr. 8. 425 pp. 17/.

Hazard, Blanche, Evans, The organization of the boot and shoe industry in Massachusetts before 1875. Cambridge, Mass., Harvard Univ. Press, 1921. 8. 293 p. $ 3,50.

Warner, Sir Frank, The silk industry of the United Kingdom, ts origin and development. London, Drane. Royal 8. 664 pp. 42/.

Saarloos, A. E. C. van, Inleiding tot de studie der fabrieksadministratie. Wassenaar, G. Delwel. 8. fl. 5.—.

6. Handel und Verkehr.

Fenchel, (Kapitän a. D., Archivar) Ludwig, Die deutschen Schiffahrtsgesellschaften. Bd. 2. Hamburg, Nordische Bank- u. Handelskommandite Sick u. Co., 1921. 8. X—192 SS., 4 Tab. M. 20.—.

Friebel, Dr. rer. pol. et phil. Otto, Der Handelshafen Odessa. Mit 14 Taf. (Osteuropa-Institut in Breslau. Quellen und Studien Abt. 7, Heft 1.) Leipzig, B. G. Teubner, 1921. 8. VI—112 SS. M. 32.—.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. VI. 1909. Textausgabe m. Anm. u. Sachreg. von (Justizr.) Albert Pinner. 7. Aufl., bearbeitet von Dr. Alexander Elster. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. Nr. 37.) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter u. Co., 1921. kl. 8. 119 SS. M. 10.—.

Handbuch für junge Kaufleute. 9. Aufl. der „Winke für junge Kaufleute". Bearbeitet von dem Vorstand und von Lehrern der Städtischen Handelsschule in Stuttgart. Hrsg. vom Stuttgarter Handelsverein. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1921. kl. 8. XVI—424 SS. M. 20.—.

Nertinger, (Hauptbuchh.) Josef, Zwischenbilanzen. Zweck, Wesen und Technik der Monatsbilanzen mit besonderer Berücksichtigung der Geldentwertung. Mit zahlreichen Beispielen und 3 Beilagen. (Moderne Handelsbroschüren.) Stuttgart, Muthsche Verlagshdlg., 1921. gr. 8. 42, 3 SS. M. 7,50.

Petersen, Prof. Richard, Verkehrsfragen bei Stadterweiterungen, erläutert an Beispielen von Zürich und Danzig. Nach dem in der 1. Hauptversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Bauingenieurwesen" in Berlin am 21. IX. 1920 gehaltenen Vortrag. Mit 23 Textfiguren. Berlin, Julius Springer, 1921. gr. 8. 39 SS. M. 5.—.

Talmon-Gros, Karl, Handelsbetriebslehre. Grossisten-, Bank-, Fabrikbetrieb bearbeitet für den Gebrauch an Handelsschulen. 2. Aufl. Stuttgart, Holland u. Josenhans, 1921. 8. 144 SS. M. 9.—.

Wirtschaftsbeziehungen, Die, zwischen Deutschland und der Schweiz im Jahre 1920. Jahrbuch der deutschen Handelskammer in der Schweiz. (Jahrg. 2, 1921.) Lugano, Internationale Buchhdlg. Sperling u. Kupfer, 1921. gr. 8. 96 SS. Fr. 1,50.

Cuénot, G., Chemins de fer d'intérêt local et tramways. Paris, Béranger. 8. fr. 25.—.

Basset, William Rupert, The organization of modern business. New York, Dodd, Mead 1921. 12. 271 p. $ 2.—.

Palmer, A. R., The import trade. „Bell's handbooks of commerce and finance." London, G. Bell. Cr. 8. 47 pp. 2/.6.

Preciado, A. A., Exporting to the world. London, Pitman. Royal 8. 447 pp. 21/.

7. Finanzwesen.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 und zu den Ausführungsbestimmungen vom 12. Juni 1920. Bearbeitet von Joh. Popitz. 2. Aufl. (Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Herausgegeben unter Leitung von E. Schiffer. Bd. 3.) Berlin (Otto Liebmann) 1920/21. XXXI u. 1221 SS. (Preis: M. 155.)

In dem vorliegenden Kommentar zum Umsatzsteuergesetz haben wir es mit einer ganz hervorragenden Leistung zu tun. Es ist eine Fülle wichtiger und sachkundiger Erörterungen wirtschaftlicher, steuertheoretischer und steuerpolitischer Natur, welche uns in diesem Kommentar entgegentritt. Das gilt nicht nur von der Auslegung und Erklärung des eigentlichen Gesetzes selbst, sondern vor allem auch von den allgemeinen Bemerkungen, welche dem eigentlichen Kommentar vorausgehen. Hierher gehört vor allem auch der erste Teil, welcher die Entwicklung der Umsatzsteuer, ihre finanz- und volkswirtschaftliche Würdigung, die Einwirkung des Gesetzes auf das Steuerrecht und auf die Steuertechnik behandelt und sodann eine Uebersicht über das System und den Inhalt des Gesetzes und Auszüge aus den allgemeinen Begründungen der beiden Umsatzsteuergesetze gibt.

Popitz stellt sich mit Recht auf den Standpunkt, daß es sich bei dieser Steuer um eine echte, indirekte Steuer, um eine solche auf den konsumtiven Verbrauch, handle. Die Steuer ist eine Ueberwälzungssteuer im reinsten Sinne, und die Ueberwälzung soll bei der Hauswirtschaft als dem letzten Verbraucher enden. Die Steuer soll in die Preise einkalkuliert werden. Von diesem durchaus zutreffenden Standpunkte ausgehend, wäre es nun auch sehr einfach gewesen, die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, daß der Umsatzsteuer Lieferungen und Leistungen unterliegen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausführt, von der wirtschaftlichen Seite her zu betrachten. Es handelt sich hier um den keineswegs eindeutig feststehenden Begriff der selbständig ausgeübten Tätigkeit,

einer Frage, mit der sich Popitz ihrer Bedeutung nach auch sehr eingehend beschäftigt. Er legt vor allem dar, daß sich aus dem Umsatzsteuergesetz und dem ihm zugrunde liegenden Ueberwälzungsprinzip ergibt, daß zum Begriff der Selbständigkeit gehöre, daß die betreffende Tätigkeit rechtlich auf Grund eigener Entschließung zu Umsätzen führt. Er bringt dann weiter den Begriff der Selbständigkeit damit in Verbindung, daß die betreffende Tätigkeit für eigene Rechnung und Verantwortung ausgeführt wird und spricht im Gegensatz dazu von der Tätigkeit, welche jemand in abhängiger Stellung ausübt. Ich möchte demgegenüber glauben, daß man hier den Begriff der Selbständigkeit doch gerade auch im Sinne der Ueberwälzungsabsicht des Gesetzgebers auch von der wirtschaftlichen Seite her fassen muß, indem eben nur dann und dorten eine Tätigkeit als selbständige angesehen werden kann, wenn der sie ausübende in der Lage ist, die Umsatzsteuer in dem von ihm verlangten Preis, bzw. in das ihm zustehende Entgelt einzukalkulieren, daß man dagegen dort von einer unselbständigen Tätigkeit reden muß, wo dieses nicht möglich ist. Sonst hätte ja auch wohl diese Unterscheidung von selbständiger und unselbständiger Tätigkeit in diesem Gesetze keinen inneren Sinn. Zwar wird sich eine solche Unterscheidung in der Hauptsache mit der mehr juristischen decken, welche Popitz gemacht hat, mir will es aber doch scheinen, daß man gerade im Sinne des Gesetzes auch diese Ueberwälzungsmöglichkeit mit in den Begriff ziehen muß. Popitz betont ja auch ausdrücklich an verschiedenen Stellen, z. B. dorten, wo er von der Steuerpflicht der freien Berufe spricht, das Wesentliche der Ueberwälzbarkeit.

Es würde den Rahmen einer Besprechung überschreiten, nun im einzelnen auch noch darzulegen, nach welchen Richtungen hin vor allem der vorliegende Kommentar auch für die Zusammenhänge von Wirtschaft und Besteuerung Wertvolles bietet. Es sei hier nur beispielsweise auf die Darlegungen über die Steuerbefreiung im Verkehr mit dem Auslande, auf diejenige über das Verbot der offenen Ueberwälzung der Steuer, oder auf diejenigen über die Grundbegriffe der Kleinhandelsluxussteuer verwiesen, um nur ganz weniges hervorzuheben. Mag man auch in einzelnen Punkten dabei nicht immer die Auffassung des Verfassers teilen, so verdient doch die starke Betonung dieser heute so besonders wichtigen Zusammenhänge zwischen Besteuerung und Wirtschaft ganz besondere Anerkennung. Wir haben es in diesem Kommentar unstreitig mit einer der wertvollsten Erscheinungen der neueren deutschen Steuerliteratur zu tun.

Freiburg i. Br. P. Mombert.

Eckstein, (Rechtsanw.) Dr. Ernst, Gesetz zur Abänderung der Gesetze über das Reichsnotopfer und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 6. VII. 1921. Erl. Zugleich Nachtrag zu Eckstein-Hiersemenzel, Notopfer-Gesetz und Eckstein, Gesetz über die beschleunigte Entrichtung des Notopfers. (Notopfer-Novelle vom 6. VII. 1921.) Mit Anm. eingehend erläutert. (Sammlung deutscher Gesetze. 78.) Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl 8. 50 SS. M. 5.—.

Hagmann, Dr. Hugo, Das Einkommensteuergesetz vom 29. III. 1920 und 24. III. 1921. Gemeinverständliche Darstellung für Landwirte nebst Steuertarif und Wortlaut des Gesetzes. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer bearbeitet. (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Nr. 3.) 54 SS. M. 5.—.

Hagmann, Dr. Hugo, Das Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919. Praktischer Ratgeber für die Angehörigen der Landwirtschaft mit Wortlaut des Gesetzes. Im Auftrag der Landwirtschaftskammer bearbeitet. (Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Nr. 1.) 43 SS. M. 3,50. — Bonn, Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, 1921. gr. 8.

Jordan-Mallinckrodt, (Mitgl. d. Präsidiums u. Vors. d. Steuerausschusses d. Reichsverb. d. deutschen Industrie) Dr Hans und (stellvertret. Vors. d. Steuerausschusses) Dr. Fritz Haußmann, Wiederaufbau und Steuerpolitik. Vorträge, gehalten anläßlich der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in München am 28. IX. 1921. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. gr. 8. 55 SS. M. 8.—.

Kuhn, (Geh. Reg.-R., Min.-R.) Karl, Das Einkommensteuergesetz (vom 29. III. 1920 unter Berücksichtigung der Aenderungen nach dem Gesetz vom 24. III. 1921) mit den Ausführungsbestimmungen. Erl. Handausgabe. 2. verm. u. bericht. Aufl. (Steuer-Bücherei. Bd. 2. Taschen-Gesetzsammlg. 49.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1922. 16. VIII—525 SS. M. 40.—.

Meisner, (Rat der Deutschen Sektion des Landeskulturrates für Böhmen) Agrarische Zollpolitik. Ein Lehrbuch für Landwirte und jedermann, der sich über Zollpolitik im allgemeinen und über agrarische Zollpolitik insbesondere unterrichten lassen will. Prag, Rat Andreas Meisner, 1921. gr. 8 111 SS. Kč. 18.—.

Noest, (Just.-R.) Dr. Bernhard, Die neuen Reichssteuern, zusammenhängend und faßlich dargestellt. Heft 6: Das Reichseinkommensteuergesetz. Gesetz vom 29. III. 1921 unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. VII. 1921 und den Ausführungsverordnungen vom 30. V. und 25. VII. 1921. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 106 SS. M. 12.—.

Richtlinien für die zeitgemäße Ausgestaltung der Sparkassengeschäfte. Aus dem Verhandlungsbericht über den Allgemeinen Deutschen Sparkassentag in Dresden, vom 7. XII. 1920. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1921. 8. 47 SS. M. 3.—.

Rohde, (Beigeordn. a. D.) Hugo, Die Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertagssteuergesetz, mit Einl., tabellarischer Nachweisung, kurzen Anmerkungen und Mustern, Gesetzestext sowie genauem Inhaltsverzeichnis. (Das Kapitalertragssteuergesetz vom 29. III. 1920, von H. Rohde. Erg.-Bd.) Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 151 SS. M. 15.—.

Schmoeger, (Reg-Ass.) R. und Dr. O. Zschucke, Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister und unter Berücksichtigung aller bisher erschienenen Ausführungsbestimmungen. Berlin, Conrad Habers Verlag, 1921. 8. 320 SS. M. 40—.

Sommerfeld, Prof. Dr. Heinrich, Die Wertansätze in der Inventur mit Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften. (Bücherei für Bilanz und Steuern. Hrsg. von Hermann Großmann. Bd. 4.) Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. 8. 102 SS. M. 12.—.

Stiegler, Dr. Carl, Steuerpolitik und Wirtschaftsruin. Hrsg. von (Forstrat) Dr. Georg Escherich. (Escherich-Heft Nr. 5.) München, Verlag „Heimatland“, 1921. gr. 8. 21 SS., 1 Tab. M. 1,50.

Zehnter, (Oberamtsger.-Präs, Landtagsabg.) Dr. Johann Anton, Badisches Steuerverteilungsgesetz (Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz) und Badisches Grund- und Gewerbesteuergesetz (Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb). Mit Anm. hrsg. (Sammlg. deutscher Gesetze. 76.) Mannheim, J. Bensheimer, 1921. kl. 8. XIV—118 SS. M. 12.—.

Borquet, Lucien, L'impôt sur le revenu cédulaire en général. 2e édition. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. 8. VIII—749 p.

Lardeur, Gustave, La liquidation des dettes d'avant-guerre. Commentaire de la loi du 27 décembre 1920. Paris, Joseph Labic et Cie., 1921. 8. XIII—97 p. fr. 7,50.

British Finance. During and after the war, 1915—1921. Co-ordinated and brought up to date for the Committee by A. H. Gibson. Edited by A. W. Kirkaldy. London, Pitman. 8. 481 pp. 15/.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Diehl, Karl, Ueber Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Kriege. 2. vermehrte Aufl. Jena (Gustav Fischer) 1921. 8°. VI u. 204 SS. (Preis: M. 24.)

Die erste Auflage dieses Buches wurde an dieser Stelle von Karl Elster angezeigt. Er erklärte dort ein kritisches Eingehen auf den Inhalt des Buches im Rahmen einer Buchanzeige für unmöglich. Man wird dieser Meinung beipflichten können, ja sie wird im wesentlichen für alle jene Fälle gelten, in denen die Besprechung einer metallistisch orientierten Arbeit über das Geldproblem seitens eines Nominalisten erfolgen soll und umgekehrt. Vorerst hat es noch den Anschein, als ob eine Verständigung zwischen beiden „Ueberzeugungen" ausgeschlossen wäre. Dennoch vermag ich die Anschauung Elsters nicht zu teilen, wenn er den heutigen Kampf gegen den Metallismus als Kraftvergeudung einschätzt. Die neuere Geldliteratur, insbesondere die deutsche, hat m. E. gerade durch die gegenseitige Kritik nicht unerheblich gewonnen und als einen Beweis dafür sehe ich wenigstens zu einem kleinen Teile die neue Auflage des Diehlschen Buches an. Es ist ein sehr weitgehendes Zugeständnis, wenn Diehl jetzt von drei Wegen spricht, die aus der entwerteten Valuta wieder zu geordneten Geldzuständen führen; zwei habe die Geschichte gezeigt, der eine sei der Weg energischer Betreibung der Wiederherstellung der alten Parität und der Bareinlösung der Noten, wie ihn England nach den napoleonischen Kriegen und Frankreich nach dem deutsch-französischen Krieg, die Vereinigten Staaten nach dem Bürgerkrieg gegangen sind, der zweite der des offenen Staatsbankerottes. Keiner von beiden Wegen komme für Deutschland in Frage. Aber „es bleibt noch ein dritter Weg, und den wird Deutschland wohl oder übel in absehbarer Zeit einschlagen müssen. Nämlich sobald die Verhältnisse der Zahlungs- und Handelsbilanz es erlauben, zur Goldkernwährung überzugehen, d. h. zu einer neuen gesetzlichen Regulierung des heutigen Zustandes." Das ist gegenüber der restlosen Zurückweisung jeder anderen als der reinen Goldwährung in der ersten Auflage ein bemerkenswertes Einlenken. Freilich mit dem unergänzt gebliebenen völlig apriorischen Satz unvereinbar, daß „bei privatkapitalistischer Wirtschaftsordnung der Gegenstand, der den Vermittlerdienst zwischen Produzenten und Konsumenten leistet, auch eine Ware sein muß, die unter denselben Bedingungen produziert wird wie andere Ware" (S. 162). Aber auf diesen Widerspruch kommt es nicht an. Es fragt sich wirklich nur, wie sich die Metallisten die Lösung des Geldwirrwarrs vorstellen, in dem wir scheinbar unrettbar verloren sind. Gibt es überhaupt einen Ariadnefaden aus diesem Labyrinth? Diehl glaubt offenbar diese Frage bejahen zu können, und da ist nun das für jeden Nominalisten Interessante, daß doch auch der Metallist sich die Gesundung des Wirtschaftslebens als Veraussetzung einer Währungsgesundung denkt und offenbar denken muß. Und das heißt nichts anderes als daß ein von der gediegenen Goldwährung allerweitest entfernter Währungszustand die Basis für die Gesundung der Wirtschaftsverhältnisse sein soll, daß also erst die Gesundung der deutschen Volkswirtschaft eintreten muß, damit man zum

Goldwährungssystem übergehen kann. Dieser Auffassung kann man mit zwei Randbemerkungen zustimmen, 1. sie stellt das bessere Zeugnis der herabgekommenen Währung, nicht der als Ziel angesehenen Goldwährung aus und 2. es handelt sich nicht nur um die Gesundung der Volks-, sondern auch die der Finanzwirtschaft.

Soweit ich den Diehlschen Gedankengang richtig erkenne, erhofft er zunächst eine Aktivierung der Handels- und Zahlungsbilanz; dann müßte der Goldvorrat, der vor allem wohl der Stabilisierung der ausländischen Wechselkurse zu dienen hat, in ein gewisses Verhältnis zur Notenausgabe gebracht werden, um der fortwährenden Steigerung der Papiergeldausgabe und der damit verbundenen Inflation entgegenzuwirken. Und mit dieser Operation müßte unbedingt eine Devalvation verbunden werden.

Der metallistische Pferdefuß kommt freilich noch heraus: Jede Devalvation könne nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn das entwertete Papiergeld durch Metallgeld oder durch auf Metall fundiertes Papiergeld ersetzt wird. Die bloße Herabsetzung des österreichischen Papiergulden auf den fünften Teil seines Wertes (übrigens nur 12, nicht 20 Kreuzer, wie Diehl irrtümlich schreibt, denn der Gulden „Banko“ hatte auch nur 60 Kreuzer) genügte 1811 in Oesterreich nicht. Endgültig seien doch auch die russischen und die österreichischen Geldverhältnisse erst saniert worden, als zu der Devalvation die Einführung der Goldwährung trat. Ich sehe davon ab, daß dieser Satz für Oesterreich schon nicht ganz stimmt, noch bedenklicher ist Diehls Begründung: „Auch bei einer verringerten Papiergeldausgabe wird die Entwertung nicht aufhören, da die Ursache desselben in der Papiergeldausgabe schlechthin, aber nicht in der Menge des ausgegebenen Papiergeldes liegt.“ Kein Nominalist wird bestreiten, daß die Papiergeldausgabe in mechanischem Zusammenhang mit der Pumpwirtschaft der Staatsfinanzen zur fortschreitenden Entwertung führen muß, vorausgesetzt, daß die beständig neu geschaffene Kaufkraft nicht anderweitig gebunden wird. Dieses Datum wird für die Würdigung der Papiergeldentwertung ebenso übersehen wie für die Gesundung der Geldverhältnisse, denn immer wieder wird die Sekundarität dessen, was als Inflation bezeichnet wird, verkannt. Richtig ist also, wenn Diehl die Gesundung der Volkswirtschaft fordert als Vorraussetzung für die Währungsgesundung, aber: einmal steht im Vordergrunde dieses Gesundungsproblems die Ordnung der Staatsfinanzen, weil nur so die Quelle der Notenvermehrung verstopft wird und das muß leider immer wieder gesagt werden, zweitens aber — und das ist ja das Verhängnis, das über uns waltet — ist die Aktivität unserer Gesamtzahlungsbilanz solange nicht zu erreichen, als die Riesenmenge deutscher Noten im Auslande wie ein Damokles-Schwert über der deutschen Valutakurs-Besserung, über der Währungsfrage überhaupt, ja über der ganzen Volkswirtschaft schwebt und das Ausland so ungeheure Guthaben bei den deutschen Banken hält, die zudem unter dem Druck des Tiefstandes der Devise Berlin beständig wachsen müssen. Die Aktivität der Zahlungsbilanz ist eine Fata Morgana trotz aller Einfuhr-Hemmungen und Ausfuhr-Förderungen, solange diese „Forderungen“ des Auslandes jeden Augenblick mit ihrem ungeheuren Gewicht den Zahlungsmittelmarkt erschüttern können. Diesen Zusammenhang muß jeder, mag

er Nominalist oder Metallist sein, einsehen. Antimetallistisch oder richtiger unmetallistisch ist nur die Auffassung, daß — vorausgesetzt die Ordnung des Finanzwesen des Reiches und der Staaten sowie der Aktivität der Zahlungsbilanz könnten unter Ueberwindung dieser Hemmnisse überwunden werden — die wirkliche Papier-Zirkulation als solche gar nicht Gegenstand besonderer Maßnahmen zu sein brauchte, also gar nicht erst planmäßig vermindert werden müßte, um die Besserung der Valutakurse zu bewirken. Und das hängt allerdings auch mit einem Satze zusammen, der indifferent ist, d. h. sowohl vom Metallisten wie vom Nominalisten anerkannt werden sollte, mit dem Satze, daß die sogenannte Inflation eine absolut sekundäre Erscheinung ist.

Es hat wohl Zahlungsmittelvermehrungen gegeben, die primär aufgetreten sind und die Geldentwertung bewirkt haben; sie gehören der Vergangenheit an. Für unsere Zeit ist der Fall außer alle Wahrscheinlichkeit gerückt. Das überflüssige, zu viel ausgegebene, inflatorische Geld, oder wie man sonst auch es kennzeichnen mag, wirkt entwertend auf das Geld überhaupt nur dann, wenn es in Massen in Kreise dringt, in denen der Sparsinn fehlt, in denen kein Verständnis für eine der wichtigsten Verwertungen des Geldes vorhanden ist, für die Anlage als Kapital. Es bedarf gar keiner grundsätzlich nominalistischen Geldauffassung um zu dem Schlusse zu kommen, daß erst mit einer wirklichen Gesundung des volkswirtschaftlichen Lebens ein Teil der umlaufenden Zahlungsmittel entbehrlich wird, dann aber auch aus dem Verkehr verschwindet und zur Ausgabestelle zurückkehrt. Je fortgeschrittener eine Volkswirtschaft, je weiter sie kreditwirtschaftlich entwickelt ist, um so gewisser läßt sich behaupten, daß gerade auch die Notenausgabe nicht inflatorisch d. h. über den Bedarf hinaus mit der Wirkung der Binnenentwertung des Geldes gesteigert werden kann, weil — theoretisch, d. h. den wirtschaftlichen Menschen vorausgesetzt — überflüssiges Geld nicht auf dem Markt bleibt, sondern zinstragende Anlage suchend zur Ausgabestelle zurückfließt.

Theoretisch zeigt D. freilich auch in dieser Auflage nicht die geringste Neigung einer nominalistischen Geldauffassung — es muß ja durchaus nicht gerade die staatliche Theorie oder die Theorie Bendixens sein — näher zu kommen und so ist das Buch nicht ohne innere Widersprüche. Es ist nicht möglich hier darauf einzugehen. Seine Treue zur strengst metallistischen Auffassung verteidigt er in dem umfangreichen Zusatz zum Abschnitt VI. „Die Gegner der Goldwährung“ (alle Abschnitte sind unverändert aus der ersten Auflage übernommen, und haben nur in besonderen Zusätzen ihre Ergänzungen gefunden). Die Polemik gegen Bendixen, Heyn, Schumpeter, Elster läßt auch jetzt wieder die Anerkennung der Entwicklungsmöglichkeit im Wesen eines ökonomischen Phänomens vermissen. Er schließt die Polemik mit dem Bemerken, daß die ältere Geldliteratur, namentlich aus der Zeit der englischen klassischen Nationalökonomie und aus der Periode vor der Begründung der deutschen Goldwährung schärfer, klarer und systematischer durchgebildet war als die Lehren der Nationalökonomen, welche es unternehmen, diese Theorie anzugreifen. Wenn D. mit „dieser Theorie“ den absoluten Metallismus im Auge haben und bei der „älteren Geldliteratur“ etwa an Ricardo gedacht

haben sollte, so ist daran zu erinnern und Diehl selbst hat daran erinnert [1]), daß gerade dieser einer der besten war, die der Überzeugung Ausdruck gegeben haben, daß die Entwicklung des Geldwesens im fortgeschrittenen Sinne eine Emanzipation von der Verwendung des wertvollen Edelmetalls bringen müsse.

München. Zwiedineck.

Hantos, Elemér, Die Zukunft des Geldes. (Finanz- und Volkswirtschaftlichen Zeitfragen. Hrsg. von Schanz u. Wolf. 74. Heft.) Stuttgart (Enke) 1921. 8°. 76 SS.

Der Titel der Schrift würde richtiger lauten: „Die Währung der Zukunft". Sinn und Wert des Geldes ist, wie Verfasser ausführt, in diesen Jahren ein anderer geworden. Der Parallelismus des Geldumlaufs und des Warenumsatzes ist geschwunden, Güter sind längst nicht mehr in dem Umfange vorhanden, wie Geldzeichen: die Geldsorten sind infolgedessen aus einem Tauschmittel Kreditmittel geworden, Anweisungen auf die Zukunftsproduktion, ihr Wert hängt vom künftigen Aufbau der Wirtschaft ab. Daher kann das Finanzproblem selbst von der sozialen Frage nicht losgelöst werden und auch die Finanzpolitik muß sich in den Dienst der Sozialpolitik stellen, um den Wiederaufbau zu fördern.

Zur Lösung der finanzwirtschaftlichen und währungspolitischen Probleme schlägt Verfasser drei Maßnahmen vor. Zunächt eine Zwangsanleihe, die die Währung stabilisiere, was nötig ist, da man keine Vermögensabgabe auf Vermögen auswerfen kann, die in Einheiten einer fortwährend schwankenden Valuta bestehen. Sodann ist das Geldsystem des Landes wieder auf die sichere Grundlage bankmäßiger Deckungen zurückzuverlegen, endlich ist zuletzt die Devalvation der Valuta zu vollführen. Alle finanziellen Maßnahmen übertrifft freilich die Beachtung des höchsten Gebotes der Staatswirtschaft: Sparsamkeit im Staatshaushalte.

Hantos meint indes, daß alle Anstrengungen sozialer, wirtschaftlicher und finanzieller Art auch eine Revision der Verträge von Versailles, St. Germain und Trianon voraussetzen. Die Sieger haben, aus Unkenntnis der Verhältnisse oder mit bewußter Absicht, die besiegten Staaten auf willkürlich verkleinerte Gebiete in offene Grenzen zurückgedrängt und mit einer ungeheuerlichen Schuldenlast beschwert; ihnen das Leben zu ermöglichen, heißt nun, ihnen den Frieden zu finanzieren.

Was die Symptome des Uebels, des Sinkens des Binnenwertes wie des Außenwertes des Geldes, angeht, war während des Krieges die Abschwächung der Kaufkraft des Geldes im Inland die auffälligere Erscheinung; jetzt tritt dagegen seine Wertminderung gegenüber ausländischen Währungen stärker hervor. In den Siegerstaaten und in den neutralen Ländern spiegelt sich in den Wechselkursänderungen das Sinken des Geldwertes reiner.

Die Ursachen der Uebel liegen in der ungeheuern Vermehrung der Geldmenge, in der Verlangsamung ihres Umlaufes, in der allgemeinen

---

1) Vgl. Diehl, Bankarchiv XIX, Jahrg. Nr. 9 u. 10.

Teuerung und in psychologischen Faktoren. Von der Warenseite her wirken auf die Preisbildung ein: der Arbeitermangel, Verkehrshindernisse, die Schwierigkeiten und die Kostspieligkeit der Produktion wie der Verminderung der Warenerzeugung. Das verhindert uns, Güter in hinreichender Menge herzustellen und den immer zunehmenden Papierscheinen einen Gegenwert zu geben, der auch das Ausland bestimmen könnte, sie zu erwerben.

Die Besserung der Verhältnisse erforderte mannigfaltige Maßnahmen, weil die Valutaverschlechterung selbst nicht ausschließlich auf finanzielle Ursachen zurückzuführen ist. Entlastung des mit Geldmitteln übersättigten Verkehrs stellt nur eine der erforderlichen Hilfsmittel dar. Selbst ihre Reduktion auf das alte Maß würde die zu Markt gebrachten Gütermengen immer um ein vielfaches übersteigen. Diese Disparität kann nur durch allmähliche Steigerung der Produktion verringert werden.

Die den Verf. am meisten interessierenden Fragen sind: ob es notwendig und zweckmäßig wäre — nach künstlichen Verringerungen der Notenmengen — das Geldsystem der Vorkriegszeit aufrecht zu erhalten, d. h. ob es für die mitteleuropäischen Staaten überhaupt möglich wäre, zur Orthodoxie der Goldwährung zurückzukehren — oder ob auf Grund der Lehren des Krieges und der Nachkriegszeit das Geldwesen auf andersgearteten Grundlagen aufzubauen sei. Verf. erörtert die Ansichten der Geldtheoretiker der Brüsseler Finanzkonferenz, sowie die Anregungen Liefmanns, Diehls, Heyns, Lansburghs, Landesbergers und Visserings und äußert folgende Meinung: Die Wiederherstellung der Währungssysteme der europäischen Staaten wird keine Abkehr vom Golde bringen. Die Zeit der Goldwährung wird gleichwohl erst wiederkommen, wenn alle größeren Staaten der Welt den Wert des Goldes als Käufer und Verkäufer sichern werden. Bis dahin haben alle Staaten ihre Währungsgesetze den veränderten Verhältnissen anzupassen und den gesetzlich festgesetzten Preis des Goldes auf das Zwei- oder Dreifache des Friedenspreises zu erhöhen. Die Währung der besiegten Länder und schwacher neuer Länder wird zunächst die Goldkernwährung sein oder, was noch weniger als diese ist, die Golddevisenwährung. Beide Arten der Währung seien bei guter Handhabung geeignet, die Devisenkurse zu stabilisieren. Die Verwirklichung von Projekten, welche die Vorteile der Goldwährung vorübergehend durch die Einführung von Goldbons und die Errichtung eines internationalen Kreditinstituts sichern wollen, wird lange auf sich warten lassen. Solche Bestrebungen enthalten immerhin den zum Gemeingut gewordenen Gedanken, daß die Währung der zerstückelten Länder Mitteleuropas nur mit Hilfe der großen kreditgebenden Nationen aufzurichten ist und daß diese Hilfe erfolgen muß, damit das bei ihnen bestehende Valutaelend nicht gemeingefährlich werde. In den kommenden Jahren werden wir mit ungedeckten Banknoten und Staatsnoten auskommen müssen; Valutaanleihen müssen es aber ermöglichen, daß dieses Geld ausschließlich als Inlandsgeld zirkuliere und daß wir ausländische Schulden mit Krediten begleichen. Die Inflation des in Verkehr befindlichen Geldes muß stufenweise abgebaut werden. Das Hauptziel muß sein, daß wir den einmal erreichten Geldstandard festhalten können und

damit ein dauerbares Verhältnis zwischen Waren, Löhnen und Geldwert herstellen. Das sei zur Inangriffnahme der wirtschaftlichen Neuorganisation unerläßlich.

Verf. rechnet eigentümlicherweise die Goldkern- bzw. die Golddevisenwährung zu den Gold-, nicht zu den Papierwährungen, wohin sie m. E. (vgl. meine kleine Schrift „Geld und Währung", Wien 1921) gehören.

Wien. E. Schwiedland.

Bastian, (Landesbankdir., Geh. Finanzrat) Emil, Lexikon des Geld-, Bank- und Börsenwesens. Begriffe, Ausdrücke und Vorgänge des täglichen Geschäftsverkehrs in ihrer Bedeutung und Anwendung. Ein Nachschlagebuch für Banken, Handel, Industrie und Juristen, sowie für Bank-, Sparkassen-, Genossenschafts-, Staats- und Gemeindebeamte. Stuttgart, Muthsche Verlagshandlung, 1921. gr. 8. 140 SS. M. 18.—.

Behnsen, Dr. Henry und Dr. Werner Genzmer, Die Folgen der Markentwertung für uns und die andern. Leipzig, Felix Meiner, 1921. 8. X—127 SS. M. 15.—.

Dick, Dr. Ernst, Das Valutaproblem und seine Lösung. Erfurt, Freiland-Freigeld-Verlag, 1921. gr. 8. 48 SS. M. 5.—.

Just, Dr. oec. publ. Robert, Die Geldinflation. Mit besonderer Berücksichtigung der Geldpolitik der Schweiz während des Weltkrieges. Jena, Gustav Fischer, 1921. gr. 8. V—114 SS. M. 18.—.

Kaemmerer, G. H., Geld, eine genetische Studie. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1921. 8. 48 SS. M. 3,50.

Schmaltz, Kurt, Das Valutarisiko im deutschen Wirtschaftsleben und seine Bekämpfung. (Die Bücher-Organisation. Eine Schriftenreihe, hrsg. von Prof. Dr. Heinrich Nicklisch.) Stuttgart, Carl Ernst Poeschel, 1921. gr. 8. VIII—119 SS. m. 2 Kurven. M. 27,50.

Wegelin, Dr. Walter, Tauschsozialismus und Freigeld. Eine dogmengeschichtliche kritische Untersuchung zur Freigeldlehre. München, J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier), 1921. gr. 8. IV—122 SS. M. 20.—.

Debzangles, R., Etude comparée de la Banque d'émission et de la Banque de dépôt. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1921. 8. 79 p.

Gregory, T. E., Foreign exchange before, during and after the war. New York, Oxford Univ. Press, 1921. 8. 116 p. $ 1.—.

Robb, Thomas Bruce, The guaranty of bank deposits. Boston, Houghton Mifflin, 1921. 8. 12 + 225 p. $ 2.50.

Spalding, William Frederick, Banker's credits and all that appertains to them in their practical, legal and everyday-aspects. New York, Pitman, 1921. 8. 11 + 115 p. $ 3,50.

—, —, Foreign exchange and foreign bills. In theory and practice. 4th edn. London, Pitman. 8. 261 pp. 7/6.

Kiliani, Richard, Die Großbankenentwicklung in Holland und die mitteleuropäische Wirtschaft. Amsterdam, Lindenbaum u. Co. 8. fl. 1.—.

9. Gewerbliche Arbeiterfrage. Armenwesen und Wohlfahrtspflege. Wohnungsfrage. Soziale Frage. Frauenfrage.

Kumpmann, Karl, Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Rücksicht auf Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1920. 8°. VI u. 209 SS. (Preis: M. 26 + 75 % T. Z.)

Gegenwartsziele verfolgt der Verf., aber er packt die Aufgabe, die er sich gestellt, nicht im Stile des schriftstellernden Politikers an, sondern

mit gediegener Systematik und gründlicher Durchdenkung. Kumpmann ist ein gediegener Arbeiter und seine sozialpolitischen Betrachtungen wurzeln in dem festen Boden einer richtigen theoretischen Denkweise, was auch von dem Gesetz der sozialen Solidarität gilt, das er nach dem Umsturz in einer kleinen beachtenswerten Schrift verfochten hat. So tritt K. auch an das Problem der Arbeitslosigkeitsbekämpfung mit verläßlicher Sachlichkeit und ungeachtet einer merklichen, aber nur wohltuenden Wärme ohne übergroßen Optimismus heran, er verkennt nicht die großen Gefahren, die einer großen Versicherungseinrichtung durch Unehrlichkeit erwachsen, und erachtet daher die Sicherung einer guten Kontrolle für den ausschlaggebenden Gesichtspunkt sogar bei der Entscheidung über das zu wählende System. Die Entscheidung könne für Deutschland nur in derselben Richtung erfolgen, in der die Lösung in England gesucht worden ist, also organisatorisch vor allem und unbedingt im Anschluß an den Arbeitsnachweis. Damit sind aber für die Reichsarbeitslosenversicherung — und nur eine solche kommt nach K. ernstlich in Frage — auch die verschiedenen älteren Projekte unanwendbar. K. prüft die wichtigsten drei, eine Vervollkommnung des Genter Systems, oder die Anwendung des gediegensten Kontrollprinzips, des Sparzwanges (Schanz), oder endlich eine Vereinigung beider. K. hält mit guten Gründen diese letzte Kombination für die vergleichsweise beste Verwertung der gewerkschaftlichen versicherungsartigen Einrichtung für die organisierten Arbeiter und Einführung des Sparzwanges für die nicht organisierten. Mit dieser Lösung käme man auch über das Fehlen zweier Voraussetzungen einer „eigentlichen Arbeitslosenversicherung“ hinweg, über das Fehlen einer hinreichenden Statistik der Arbeitslosigkeit und das Fehlen eines vollständigen Arbeitsnachweisnetzes. Für unsere Zeit käme jedoch nur noch eine eigentliche Versicherung in Frage: als Träger wohl die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen und über ihnen die Landarbeitsämter, die zu einem rückversichernden Reichsverband zusammenzuschließen wären. Versicherungstechnisch empfiehlt K. möglichste Anpassung an das individuelle Risiko, gegebenenfalls Prämienerlaß oder -rückgewähr u. dgl. für mehrjährige Nichtinanspruchnahme, läßt aber leider die Frage der Mittelaufbringung so gut wie ganz ungeklärt. Auch die unvermeidliche „Willkür“ bei dieser Verteilung der Gesamtlast kann mehr oder weniger gerecht und zweckmäßig sein, und ich halte es für sehr bedenklich, diese Frage mit der bei uns jetzt so beliebten Abrahams-Wurstkessel-Lösung abzutun. Bücher, wie das hier besprochene müssen da bestimmte Stellung nehmend, führen. Man mag die Versicherung noch so gut „objektiv“ zu beschränken wissen, die Gefahrenklassen noch so sorgfältig abstufen, so bleibt bei der Arbeitslosenversicherung wie bei wenigen anderen die Notwendigkeit einer möglichst richtigen Heranziehung der Versicherten. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes von 1920 sind denn ja auch ganz unbefriedigend. Gegen diesen Entwurf kämpft K. mit guten Gründen vor allem hinsichtlich des Aufbaues der Arbeitslosenversicherung auf den Krankenkassenorganismus und des Fehlens der Gefahrenabstufung.

Im letzten Abschnitt (IV. Das Recht auf Existenz) bringt die Erörterung der grundsätzlichen Bedenken gegen die Arbeitslosenversicherung.

Der Verf. argumentiert in gewiß sympathischer Weise zu ihren Gunsten, ohne gegenüber den großen Mängeln eines solchen sozialpolitischen Mittels sich Täuschungen hinzugeben. Aber er hat natürlich nicht vermocht, jene Zweifel zu beheben, die sich über die massenpsychischen Wirkungen einer Verminderung des Selbstverantwortlichkeitsgefühls einstellen müssen. Freilich, wir treten, sobald es einmal zu diesem Gesetz kommen wird, schon etwas abgehärtet, von einer anderen Seite aus gesehen, „verdorben" in diese Fährlichkeiten ein. Das Fürsorgegesetz hat schon genügend von jenem wertvollen Saft sozialen Lebens verdorben. Aber wir brauchten gerade soziale Einrichtungen, die es wieder auffrischen helfen und m. E. ist noch nicht abzusehen, wie die Arbeitslosenversicherung uns wenigstens vor weiterem Verwässern bewahren könnte. Aber ich räume Kumpmann ein: wir müssen Optimisten sein und daran glauben, daß die Arbeitslosenversicherung das beste nicht in der Versicherung, sondern in der Vorbeugung leisten werde — wie die Invalidenversicherung —, daß sie uns der Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" näher bringt.

München. Zwiedineck.

Briefs, (Rekt. an d. Stiftung Dr. Dormagen, Krüppelheim) P. J., Krüppelfürsorge. Das preußische Gesetz betr. die öffentliche Krüppelfürsorge im Rahmen der deutschen sozialen Fürsorgegesetzgebung. (Staatsbürger-Bibliothek. Heft 100.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1921. 8. 62 SS. M. 4,50.

Doerr, (Synd.) C. L., Arbeitsrecht und Arbeitgeberschutz. Ein Handbuch für Arbeitgeber. Nach den reichsgesetzlichen Vorschriften. (Abgeschlossen August 1921.) Neubrandenburg, Hubert Moerke, 1921. kl. 8. 42 SS. M. 10.—.

Gruber, Prof. Dr. Max von, Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft. Fest-Vortrag auf der Jubiläums-Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Cassel am 16. IX. 1908. 3. Aufl. Berlin-Dahlem, Mäßigkeits-Verlag, 1921. 8. 20 SS. M. 1.—.

Jahn, (Dipl-Kfm.) Dr. Willy Josef, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in der deutschen Holzindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Gruppe Möbelindustrie, Tischlergewerbe und verwandte Berufszweige. Köln, Dr. Willy Josef Jahn. (An Sh. Agatha. Nr. 24.) 1921. 8. 82 SS. M. 18.—.

Kaufmann, (Volkswirt, Referent am Landesarbeitsamt) Erwin, Einführung in die öffentliche Wohlfahrtspflege. (Staatsbürger-Bibliothek. Heft 97.) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1921. 8. 54 SS. M. 4,50.

Bergerat, S., Les assurances sociales et l'industrie lorraine. Metz, L. Robert. 8. fr. 12.—.

Tissot, Dr. Paul, L'ouvrière et la natalité. La protection de la mère et de son enfant. Paris, Libr. Le François, 1921. 8. 47 p.

Husslein, J., Evolution and social progress. London, Harding and More. Cr. 8. 287 pp.

Johnson, Julia E., Selected articles on unemployment. 2nd and enl. ed. New York, H. W. Wilson Co., 1921. 50 + 309 pp. (29½ bibl.) $ 1,80.

Kitson, A., Unemployment, The cause and a remedy. London, C. Palmer. Cr. 8. 95 pp. 5/.

Muller-Lyer, Franz Carl, The history of social development; tr. by Elisabeth Coote Lake and H. A. Lake with an introd. by L. T. Hobhouse and E. J. Urwick. New York, Knopf, 1921. 8. 350 pp. $ 5.—.

Tannenbaum, F., The labour movement. Its conservative functions and social consequences. London, Putnam. 8. 277 pp. 11/.

Williams, J. M., The foundations of social science. An analysis of their psychological aspects. London, G. Allen and Unwin. Royal 8. 510 pp. 25/.

Zimand, S., Modern social movements. Descriptive summaries and bibliographies. London, Grafton. 260 pp. 13/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Meisner, (Rat d. deutschen Sektion d. Landeskulturrates f. Böhmen) Andreas, Landwirtschafts-Genossenschaften und Landwirtschaftskammern. Deutsche Uebersicht der Regierungsvorlage samt Motivenbericht und Kritik. Prag, Rat Andreas Meisner, 1921. gr. 8. 110 SS. Kč. 22.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Arndt, (Geh.-R.) Prof. Dr. Adolf, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. VIII. 1919. Mit Einl. u. Komm. 2. sehr verb. u. verm. Aufl. (Guttentagsche Samml. deutscher Reichsgesetze Nr. 137). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter, 1921. kl. 8. 270 SS. M. 18.—.

Bornhak, Conrad, Grundriß des deutschen Staatsrechts. 6 durchges. Aufl. IV—215 SS. M. 28.—.

— Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 7. durchges. Aufl. IV—210 SS. M. 28.—. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1921. gr. 8.

Delius, (Geh. Justiz.-R. Kammerger.-R.) Dr. Hans, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reiches und der Länder. Zsgest. u. erl. 3. verm. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. Nr. 94) Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1921. kl. 8. XVI—316 SS. M. 27.—.

Friedrichs, (Rechtsanw. Justizr.) Karl, Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Krit. Textausg. m. Anm. u. Sachreg. 2. Aufl. (Guttentagsche Samml. preußischer Gesetze. Textausg. m. Anm. Nr 42). Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., 1921. kl. 8. XXIII—278 SS. M. 20.—.

Granzow, Prof. Dr. Otto, Demokratie und Parlamentarismus. Berlin, Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle, 1921. gr. 8. 19 SS. M. 3.—.

Lamp'l, (Senator) Dr. Walter, Das Groß-Hamburgische Revolutionsrecht. Gedr. m. Unterstützung d. Wissenschaftl. Stiftung d. Univ. Hamburg, E. H. Senats u. d. Bürgerausschusses d. Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg, W. Gente, 1921. gr. 8. 144 SS. M. 50.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Das preußische Verfassungsrecht. Auf d. Grundlage der Verfassung des Freistaates Preußen systematisch dargest. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1922. 8. VIII—173 SS. M. 28.—.

Wehrgesetz vom 23. III. 1921 in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Wehrgesetzes vom 18. 6. 1921. Mit Einl. u. Erl. von (Geh. Kriegsr. u. Min.-R.) Paul Semler. (Stilke's Rechtsbibliothek Nr. 8). Berlin, Georg Stilke, 1921. kl. 8. 195 SS. M. 30.—.

Zöphel, (M. d. R. Rechtsanw.) Dr. Georg, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (Weimarer Verfassung). Kurz erl. u. mit krit. Hinweisen verf. 2. Aufl. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1921. kl. 8. 187 SS. M. 18.—.

Zorn, Philipp, Der deutsche Staatsgedanke (Deutscher Staat, hrsg. von Dr. Hans Gerber. Schriften d. Fichte-Gesellschaft). Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1921. kl. 8. 94 SS. M. 8.—.

Esmein, (Prof.) A., Eléments de droit constitutionnel français et comparé. 7e édition. T. 2.: Le droit constitutionnel de la république française. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1921. 8. XV—677 p.

Bryce, J., Constitutions. London, Oxford Press. 8. 341 pp. 7/6.

Graper, E. D., American police administration. London, Macmillan. 8. 357 pp. 20/.

Jenks, Edward, An outline of English local government. London, Methuen. 8. 5/.

Robert, Gen. Henry Martyn, Parliamentary practice, an introduction to parliamentary law. New York, Century. 8. $ 1,25.

Williams, E. E. G., Epitome of railway law. 2nd edn. London, Sweet and Maxwell. 8. 271 pp. 10/.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Hrsg. vom Preußischen Statistischen Landesamt. 17. Band. Berlin (Verlag des Stat. Landesamts) 1921. 8°. 32 u. 456 SS. (Preis M. 12.)

Der neue 17. Band des Preuß. Statistischen Jahrbuchs liegt in der alten bewährten Gestalt vor und schließt sich nach Inhalt und Umfang im allgemeinen der letzten Ausgabe an. Allerdings ist der Inhalt, wie im Vorwort hervorgehoben wird, geringer als während der Zeit vor dem Kriege, weil größere außergewöhnliche Zählungen nicht stattgefunden haben und verschiedene laufende Erhebungen eingestellt werden mußten; auch weist sogar der neue Band 7 Seiten weniger auf als sein Vorgänger, der gegen die 1913—1915 herausgegebenen Jahrgänge bereits um fast ein Drittel zurückgegangen war. Dennoch bietet auch die neue Ausgabe ein reiches Zahlenmaterial, das nicht nur der Wissenschaft und Verwaltung, sondern auch weiteren Kreisen von Landwirtschaft, Industrie und Handel willkommen sein dürfte.

Nur einiges wenige kann hier hervorgehoben werden.

Abschnitt II (Bevölkerung) bringt u. a. eine Uebersicht über den Freistaat Danzig, dessen Gesamtfläche 191 979,6 ha beträgt. Die ortsanwesende Bevölkerung daselbst belief sich am 1. Dezember 1910 auf 330 252 (159 562 männliche, 170 690 weibliche) Personen; davon hatten als Muttersprache deutsch: 315 021, polnisch: 9478, eine andere Sprache: 2735, deutsch und eine andere Sprache: 3018. — Die überhaupt abgetretenen Gebiete (von Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz) nehmen eine Fläche von 5 275 331,2 ha ein und hatten am 1. Dezember 1910 eine Bevölkerung von 3 705 598, davon 1 799 970 männliche und 1 905 928 weibliche. Auch die Uebersicht über die ortsanwesende Bevölkerung der Abtretungsgebiete nach Religionsbekenntnis und Muttersprache (S. 14/15) ist sehr beachtenswert.

Dem vorliegenden Bande ist beigefügt ein alphabetisches Verzeichnis der im Jahrbuch (Jahrg. 1—17) nach Kreisen dargestellten Gegenstände. So kann man sich leicht unterrichten, wo man über fehlende oder gekürzte Ergebnisse ergänzende Auskunft erhalten kann. Am Schluß findet sich eine vielen gewiß willkommene Quellenübersicht über alle seit 1873 erschienenen auf Preußen bezüglichen Veröffentlichungen des Statistischen Landesamt. L. E.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle, Heft 33: Irmer, Dr. Anna: Die Erwerbstätigen der Stadt Halle während des Krieges. Mit bes. Berücks. der erwerbstätigen Frauen. Dargest. nach d. Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1916. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1921. gr. 8. IV—95 SS. M. 16.—.

Nachweisungen, Statistische, aus dem Gebiete der Landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im Preuß. Ministerium f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten, Jg. 1919. Berlin, Paul Parey, 1921. 4. IV—171 SS. M. 20.—.

Schreiber, (Bergr.) Erich, Die Grundbegriffe der abgeänderten preußischen Lohnstatistik für den Bergbau. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1921. 4°. 31 SS. M. 4,50. (Aus: Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, 1921 Bd. 69).

Žižek, Prof. Franz, Grundriß der Statistik. München, Duncker u. Humblot, 1921. 4. VII—470 SS. M. 90.—.

Oesterreich.

Ernährungsproblem, Das österreichische. Unter Benutzung statistischer Materialien und amtlicher Quellen, sowie unter Mitwirkung von Fachmännern verfaßt im Bundesministerium für Volksernährung. Mit statist. Tab. u. Diagr. Heft 1. Wien, Wilhelm Frick, 1921. 4. 207 SS. M. 60.—.

Schweiz.

Mitteilungen, Statistische, betr. den Kanton Zürich, Heft 139: Die Berufswahl der im Frühjahr 1920 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. Zürich, Kantonales Statistisches Bureau, 1921. gr. 8. 66 SS. Fr. 1,20.

Mitteilungen, Schweizerische Statistische. Bulletin de statistique suisse. Hrsg. vom eidgenöss. statist. Bureau. Jg. 3, 1921, Heft 4: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1919. 40 SS. Fr. 2,50. — Heft 5: Die schweizerischen Sparkassen 1918. Les caisses d'épargne suisses en 1918 (Forts.). 139 SS. Fr. 5.—. Bern, A. Francke, 1921. 4°.

Frankreich.

Chemins de fer de l'Etat. Documents statistiques concernant les transports généraux et les recettes du trafic pendant l'exercice 1919. Paris, Impr. nationale, 1920. 4. 292 p.

England.

Census of England and Wales 1921. Preliminary report including tables of the population enumerated in England and Wales. London, H. M. Stationery Office. 4. 1/.2½.

Census of Scotland. Preliminary report on the 13th census of Scotland. London, H. M. Stationery Office. 4°. 1/.8½.

13. Verschiedenes.

Eckardstein, (Botschaftsrat a. D.) Hermann Frhr. v., Die Isolierung Deutschlands. 2. Aufl. (Eckardsteins Lebens-Erinnerungen und politische Denkwürdigkeiten Bd. 3) Leipzig, Paul List, 1921. gr. 8. 208 SS. M. 22.—.

Jude, Der internationale. Ein Weltproblem. Das 1. amerikan. Buch über d. Judenfrage. Leipzig, Hammer-Verlag (Th. Fritsch), 1921. 8. 219 SS. M. 15.—.

Bentinck, Lady Norah, The ex-kaiser in exile. London, Hodder and Stoughton. 8. 12/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 62e Année, Octobre 1921, Nr. 10: Les émissions et remboursements en 1920 (d'obligations de chemins de fer Est, P-L-M., Midi, Nord et Orléans), par Alfred Neymark. — Chronique des banques et questions monétaires, par G. Roulleau. — Chronique de démographie, par Michel Huber. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. Oktober 1921, Nr. 670: The limitation of armaments, by (Major-General) F. Maurice. — Matthias Erzberger, by O. de L. — The universities and the people, by Basil A. Yeaxlee. — Health and economics, by H. A. L. Fisher. — etc.

Review, The Fortnightly. October 1921: America looks at Europe, by Sosley Huddleston. — A new era in Germany? by J. Ellis Barker. — Dr. Wirth's financial reform. A letter from Berlin, by Robert Crozier Long. — Upper Silesia and the league, by F. P. Cockerbell. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des Handelsmuseums, Bd. 36, 1921, Nr. 39: Der Wettbewerb zwischen Wien und Konstantinopel und die Wiener Messe, von (Sektionschef) S. Stankoff. — Die Tschechoslowakei und ihre Wasserstraßen, von Dr. Oscar Melion. — etc. — Nr. 40: Neue Lohnformen in Deutsch-Oesterreich, von Rudolf Turimsky. — Triests Wirtschaftsverhältnisse. — etc. — Nr. 41: Tiroler Inn-Schiffahrt. — Danzigs handelspolitische Verhältnisse, von (Diplomíng.) Orestes Daskaljuk. — etc. — Nr. 42: Holländische Industrieverhältnisse, von Felix L. Hartmann. — Die Ausfuhr aus Südslavien, von Alois Hof. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 14, 1921, Nr. 1: Vorbemerkungen zu einem Finanzplan, I, von Dr. Gustav Stolper. — Die Außenhandelspolitik der Sowjetregierung, von Dr. Hans v. Eckardt. — Nr. 2: Finanzplan, von Dr. Gustav Stolper. — Der Donaustaat Tschecho-Slowakei, von Dr. Alexander Szana. — etc. — Nr. 3: Der Staatskapitalismus Sowjetrußlands, von Dr. Hans v. Eckardt. — Das Geschäft mit dem Osten, von G. Herlt. — etc. — Nr. 4: Staatsfinanzielle Fragen, von Dr. Wilhelm Rosenberg. — Das ostasiatische Problem, von Dr. Julius Wilhelm. — Die Agrarfrage in Polen, von Dr. Norbert Salpeter. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. I. Bd., 1921, Heft 4—6: Die sozialökonomische Kategorie des Wertes, von (Privatdozent) Dr. Hero Moeller. — Stabilisierung oder Valutahebung als Ziel der Währungsreform, von (o. ö. Prof.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Die Bedeutung der Warenbörsen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Oesterreichs, von Dr. Rudolf Brichta. — Zur Systematik der Finanzwissenschaft in der neuesten Literatur, von Prof. Dr. Emanuel Vogel. — etc.

G. Niederlande.

Gids, de Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. VI, November 1921, Nr. 11: De Joden in de Duitsche Sociaaldemocratie, door Eduard Bernstein. — Reorganisatie van het museumwezen, door Alb. J. Luikinga. — Wetmatigheid in natuur en maatschappij, V (Slot), door I. van der Wijk. — De arbeiders en de industrie in Hongarije, door C. Woudenberg. — De herziening der jachtwet, II (Slot), door W. van der Sluis. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Frauenarbeit. Bd. 9, Heft 3, September 1921: Die Wertung der Frauenarbeit von Clara Mleinek. — Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse weiblicher Arbeiter i. J. 1920. — Berufsarbeit: Sozialbeamtinnen; Zulassung der Frauen zum schwedischen Staatsdienst. — Arbeitsrecht: Oesterr. Hausangestelltengesetz.

Bank, Die. November 1921, Heft 11: Wiesbaden, von Alfred Lansburgh. — Indexziffer und Lohnhöhe, von A. L. — Reparations-Valutaanleihe. — Kommunizierende Währungen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 21, 1921, Nr. 2: Wieweit besteht eine Pflicht der Bankangestellten zur Leistung von Ueberstunden? von (Geh. Justizr.) Prof Dr. jur. et phil. Paul Oertmann. — Die deutschen Schutzgebietsanleihen und der Friedensvertrag, von Dr. Berthold Breslauer. — Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufender Rechnung, von (Rechtsanw.) Polster. — Die steuerfreie Erneuerungsrücklage der Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, von (Rechtsanw.) Dr. Koeppel. — Notwendigkeit einer Aenderung der Reichsabgabenordnung. — etc. — Nr. 3: Das Genfer Diktat über Oberschlesien, von (Kammergerichtsrat) Dr. Sontag. — Die Notwendigkeit der Aufhebung des Depotzwanges für inländische festverzinsliche Wertpapiere, von (Finanzpräs.) Dr. Stübben. — Die Eintragung mehrerer grundbücherlicher Sicherheiten für Ansprüche aus laufenden Rechnungen, von (Rechtsanw.) Polster. — etc.

Export. Jahrg. 43, 1921, Nr. 39—43: Aus Süd- und Mittelamerika. — Auswandererfragen, von (Konsul a. D.) Carl Singelmann. — Australien. — China. — Die allgemeine Marktlage in Smyrna. — Britisch-Süd-Afrika. — Deutsche Auswanderung. — Preisstellung bei Verkäufen nach dem Auslande. — etc.

Kultur, Soziale. 41. Jahrg., Sept./Okt. 1921, Heft 9/10: Die Stellung der deutschen Katholiken zur Gewerkschaftsfrage vor der Gründung der christlichen Gewerkschaften, von Dr. Joh. Kaster. — Die Bedeutung der Baumwolle für Deutschland (Schluß), von Hans Corty. — Landwirtschaftliches Neuland, von Matthias Salm. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 56, 1921, Heft 3: Bäuerliche Wirtschaftsweise am Vorgebirge, von Matthias Bauer. — Zur Beurteilung neuer Verfahren für die Untersuchung des Bodens. In Gemeinschaft mit Dr. O. Kleine-Möllhoff u. Dr. M. L. Plonski ausgeführt von Dr. J. König u. Dr. J. Hasenbäumer. — Die wirtschaftliche Bedeutung der Fideikommisse in Württemberg, von Dr. Jos. Ehrler — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 27. Jahrg., 57. Bd., 1921, Heft 20/21: Der politische Sinn des Görlitzer Beschlusses, von Max Cohen. — Amerikanische Hilfe für Europa, von Max Schippel. — Betriebsräteschulung und Produktionsidee, von Walter Koch. — Produktionspolitik in der Landwirtschaft, von Peter Trimborn. — Arbeitslosigkeit und Erwerbslosenfürsorge, von Hermann Matutat. — etc. — Heft 22/23: England und Oberschlesien, von Ludwig Quessel. — Das neue schutzzöllnerische Wettrennen der Staaten, von Max Schippel. — Die Lehren der Berliner Stadtverordnetenwahlen 1921, von Bruno Borchardt. — Schutz der republikanischen Staatsverfassung, von Curt Rosenberg. — Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung, von Heinrich Stühmer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. 39. Jahrg., 1921, Nr. 2023: Das Abkommen von Wiesbaden. — Dollarkredite zur Ausfuhrförderung, von E. Trott-Helge. — etc. — Nr. 2024: Die Hypothekenbanken, von (Reichsbankrat) Erich Wollstädter — etc. — Nr. 2025: Wirtschaftsgesetze, von Christoph von Tucher. — Die Hypothekenbanken, von (Reichsbankrat) Erich Wollstädter. — Die französische Handelsbilanz, von (Privatdozent) Dr. Ernst Schultze. — etc. — Nr. 2026: Das neue Erfüllungskabinet. — Der Genfer Fehlspruch, von W. Erichsen. — Die Novelle zum Körperschaftssteuergesetz, von (Rechtsanw.) Dr. A. Karger. — etc.

Plutus. 18. Jahrg., 1921, Heft 21: Der Rathenau-Pakt. — Die Reparations-Enquete, von Fritz Naphtali. — Filmgeschäft, IV: Das Lichtspiel-Gewerbe, von Dr. Hans Wollenberg. — etc. — Heft 22: Oberschlesien. — Bezirkswirtschaftsräte, von Dr. Hans Wolff-Hamburg. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 30, 1921, Nr. 40: Für und wider die Schlichtungsordnung, von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Der neue Referentenentwurf über die vorläufige Arbeitslosenversicherung (I), von Dr. Kaethe Gaebel. — Obligatorisches Schiedsgerichtswesen in Neuseeland, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Toennies. — Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Berufsberatung, von Dr. Walter Stets. — Die Durchführung der Wohnungspflege, von (Baurat) Dr. ing. Brandt. — etc. — Nr. 41: Die Jugendämter in Gefahr!, von Prof. Dr. P. Riebesell. — Der Arbeiterschutz in der Landwirtschaft, von Dr. W. Röpke. — Der neue Referentenentwurf eines Gesetzes über die vorläufige Arbeitslosenversicherung (II. Schluß), von Dr. Kaethe Gaebel. — Die Bedeutung der Wohlfahrtsämter für die Finanzierung der Wohlfahrtspflege, von Dr. L. Richter. — Wohlfahrtspflege und Selbstverwaltung, von Dr. Kraus. — etc. — Nr. 42: Der Kampf um die Lohnhöhe und die Lohnpolitik (I), von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Grundsätzliches zur Schlichtungsordnung, von W. Reinbold. — Zum Uebergang von Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung (Beitrag zur Kritik des neuen Referentenentwurfs einer Arbeitslosenversicherung), von Dr. W. Vollbrecht. — etc. — Nr. 43: Lehren der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge für die Gestaltung der allgemeinen Wohlfahrtspflege (I), von (Ministerialrat) Dr. Wölz. — Das Reichsversorgungsgesetz in seinen Beziehungen zur Sozialversicherung, von (Ministerialrat) Kerschensteiner. — Der Kampf um die Lohnhöhe und die Lohnpolitik (II), von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann. — Die Zusammenlegung der Angestellten- und Invalidenversicherung. — Die Tagung des „Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt“, von Helene Simon. — Die Reichsgemein-

schaft von Hauptverbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Dr. Herbert Studders. — Die gegenwärtige Finanznot und die private Wohlfahrtspflege, von (Oekonomierat) Fr. Lembke. — etc.

Recht und Wirtschaft. 10. Jahrg., Oktober 1921, Nr. 10: Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes, von Prof. Dr. J. W. Hedemann. — Der Reichsfinanzhof, von Dr. Albert Hensel. — Wirtschaftliche Matrikularsteuern, von (Reg.-R.) Dr. Westendorf. — Der Börsenterminhandel in Devisen, von (Justizrat) Dr. Bendix. — Gesetz und Währung, von Dr. Frhr. v. Dungern. — Zur rechtspolitischen Bedeutung des Tarifvertrages als allgemeiner Rechtsform, von Dr. Ernst Kantorowicz. — Der Wirtschaftskrieg. Erläuterungen zum Versailler Vertrag, von Dr. jur. Kurt Rasch. — Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, von Dr. jur. Artur Stern. — etc.

Technik und Wirtschaft. 14. Jahrg., Oktober 1921, Heft 10: Kohle und Wasserkraft in der Weltwirtschaft, von Josef Ornig. — Die Kleineisen- und die Stahlwarenindustrie und der Ingenieur, von Franz Hendrichs. — Allgemeine Arbeitpflicht, von Dr.-Ing. Eduard Rebhan. — Wesen und wirtschaftliche Bedeutung technischer Schönheit, von Dr.-Ing. Berthold Buxbaum. — Der Geld- und Warenmarkt. — Zwei Jahre technische Nothilfe, von W. Groß-Blotekamp. — etc. — November 1921. Heft 11: Aufbau und Stand der oberschlesischen Berg- und Hüttenindustrie, von Josef Mendel. — Kohle und Wasserkraft in der Weltwirtschaft (Schluß), von Josef Ornig. — Reichseisenbahn oder Privatbahn?, von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Hermann Kirchhoff. — Kleinhandels- und Teuerungskennzahlen, von W. Speiser. — Der Geld- und Warenmarkt. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 30. Jahrg., 1921, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1920. — Viehzählung am 1. September 1920. — Konkursstatistik für das 4. Vierteljahr 1920 (vorläufige Mitteilungen über neue Konkurse). — Wohnungswesen (Bautätigkeit in deutschen Städten im 1. Vierteljahr 1921). — Weinmosternte im Jahre 1920. — Erntestatistik für das Jahr 1920. — Bodenseefischerei im Jahre 1920. — Stärkezuckergewinnung und -handel im deutschen Zollgebiet 1919/20 (1. Sept. 1919 bis 31. Aug. 1920). — Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet 1919/20 (1. Sept. 1919 bis 31. Aug. 1920). — Die Tätigkeit der deutschen Baugenossenschaften 1917—1919. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1920. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet in den Erntejahren 1914, 1915, 1916, 1917 und 1918 (das Erntejahr beginnt am 1. Juli). — Der Verkehr im Kaiser-Wilhelm-Kanal (1920). — Zur Statistik der Preise und Viehpreise in deutschen Städten nach Lebendgewicht im 1. Vierteljahr 1921 und 1913.

Weltwirtschaft. Jahrg. 11, Oktober 1921, Nr. 10: Nationalismus, Weltwirtschaft und Internationalismus, von Prof. Dr. Ludwig Stein. — Griechische Eisenbahnpläne, von (Ober- u. Geh. Reg.-R.) Wernekke. — Die Industrialisierung Chinas und die Entwicklung seiner Hüttenindustrie, von Albert Bencke. — Weltwirtschaftsbericht, Weltpreisbewegung, von Dr. Robert Arzeh. — Die Hauptländer in der Weltwirtschaft, von (Bankvorst.) Dr. Erich Busch. — Weltverkehr, von Dr. Richard Hennig. — etc.

Wirtschaft und Statistik. Jahrg. I, Oktober 1921, Nr. 10: Deutsche Wirtschaftskurven. — Die Eisen- und Stahlproduktion der Welt. — Die amerikanische Baumwollproduktion. — Saaten- und Erntestand im Deutschen Reich Anfang Oktober 1921. — Die Zuckererzeugung in Deutschland im Betriebsjahre 1920/21. — Viehschlachtungen im 2. Vierteljahr 1921. — Der deutsche Außenhandel in den Monaten Mai, Juni und Juli 1921. — Großbritanniens Außenhandel Januar—August 1921. — Entwicklung des internationalen Handels 1920/21. — Der Seeverkehr in den bedeutenderen deutschen Hafenplätzen 1920 u. 1921. — Die Teuerung im September 1921. — Lebenshaltungsindexziffern. — Kleinhandelspreise im September 1921. — Großhandelspreise September—Oktober 1921. — Zur Bewegung der Eisenpreise im In- und Auslande. — Lohnentwicklung im deutschen Buchdruckgewerbe. — Bergarbeiterlöhne im ersten Halbjahr 1921. — Lohnentwicklung in Kanada 1913—1921. — Die Ausgabe von Vorzugsaktien im Jahre 1920. — Die Zulassungen von Wertpapieren zum Börsenhandel im August 1921. — Kurse deutscher und und fremder Staatsanleihen. — Die Valuta im September—Oktober 1921. — Die Ergebnisse der Kohlenbesteuerung im deutschen Zollgebiet. — Die Einnahmen der deutschen Haupteisenbahnen. — Die Verstadtlichung der Bevölkerung im Deutschen

Reich. — Neue Bevölkerungszahlen (Tschecho-Slowakei; Chile). — Die neue Grenzlinie in Oberschlesien nach der Note vom 20. Oktober 1921. — Die Verteilung der Produktion Oberschlesiens von 1913 auf das Deutsche Reich und Polen — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 17, 1921, Nr. 20: Reichswirtschaftsgericht und Reichsverwaltungsgericht, von (Justizrat) Dr. Karl Friedrichs. — Beginn und Stillegung von Gewerbebetrieben, von Prof. Dr. Franz Dochow. — Rückführung der aus Feindesland entnommenen Maschinen und anderer Gegenstände, von (Rechtsanw.) R. Stintzing. — etc. — Nr. 21: Die gesetzliche Regelung der Stillegung von Kalischächten und Kaliwerksbetrieben, von (Geh. Oberreg.-R.) P. A. Graeßner. — Zur Verwaltungsreform, von (Reg.-R.) Dr. Wachsmann. — Zur Ueberarbeitung der Gewerbeordnung, von Prof. Dr. Dochow. — Das neue österreichische Handelsagentenrecht, von (Justizrat) Dr. Ludwig Wertheimer. — etc.

Zeit, Die Neue. 40. Jahrg., 1. Bd., Nr. 3: Bismarck und Wilhelm II, von Heinrich Cunow. — Englische Briefe über die Schuld am Kriege, von Hermann Lutz. — Die soziale Frage im römischen Altertum (Schluß), von Dr. W. Berg. — etc. — Nr. 4: Woodrow Wilson und der Versailler Friedensvertrag, von Heinrich Cunow. — Das Wiesbadener Abkommen, von Erwin Barth. — Die internationale Arbeitsorganisation und ihre Wirksamkeit, von H. Fehlinger. — etc. — Nr. 5: Spekulation und Börsenhausse, von Artur Heichen. — Die Soziologie der Kommunistischen Partei Sowjetrußlands, von Dr. Elias Hurwicz. — Beamtentum, Volksstaat und Sozialdemokratie. Eine Entgegnung, von (Staatsanw.) Dr. Marx. — Die Internationale Arbeitsorganisation und ihre Wirksamkeit (Schluß), von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 14. Jhrg. 1921/22, Oktober 1921, Heft 7: Privatwirtschaftslehre als Universitätsdisziplin, von (Priv.-Doz.) Dr. jur. et rer. pol. Carl Eichenseer. — Verbilligung des Reichsbankgiroverkehrs, von (Bankbeamten) A. Suhr. — Die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb in den Friedensbedingungen, von Rudolf Schick. — Umsatzsteuerüberwälzung und Skonto bei der Preisberechnung, von (Studienrat Dipl.-Handelslehrer) Oskar Schulz. — Nachrichtenorganisation für das Auslandsgeschäft, von (Dipl.-Kaufmann) Fritz Runkel. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Jahrg. 11, 1921, Nr. 19: Die Gemeinden und die neuen Reichssteuergesetzentwürfe, von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Zusammenschluß der Gemeinden in Steuer- und Finanzfragen. Eine Entgegnung von Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — Wohnungsbau auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Zur Gründung der gemeinnützigen Mannheimer Baugesellschaft m. b. H., von (Stadtbaudir.) Gustav Platz. — Neue Gemeindesteuern (Schluß), von (Assess. a. D.) Dr. jur. et rer. pol. Lüsebrink. — etc. — Nr. 20 (Sonderheft Schweiz): Die Organisation der schweizerischen Stadtverwaltungen, von Dr. P. Marx. — Die Tätigkeit des schweizerrischen Städteverbandes, von Dr. G. v. Schultheß. — Der Finanzhaushalt der schweizerischen Gemeinden während des Krieges, von (eidgenöss. Statistiker) J. Rösli. — Die Kommunalstatistik in der Schweiz, von Dr. H. Freudiger. — Das Unterrichtswesen in der Schweiz, von Otto Sing. — Kommunaler Wohnungsbau in der Schweiz, von H. Eberle. — Die Stellung der Gemeinden im schweizerischen Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, von Dr. H. Trümpy. — Vom schweizerischen Städtebau, von (Architekt) H. Hindermann. — Das Armenwesen in der Schweiz, von (Pfarrer) A. Wild. — Schweizerische Elektrizitätswirtschaft, von Prof. Dr. Jenné. — Fleischbeschau und Schlachthofwesen in der Schweiz, von (Schlachtshofsdir.) Unger. — Kommunale Rechtsauskunftsstellen in der Schweiz, von Dr. P. Marx. — Die Gasversorgung in der Schweiz, von (Dir.) A. Reich. — Das Schulwesen der Stadt Zürich, von Otto Sing. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 13, August/Oktober 1921, Nr. 7/8: Zur Methode der Indexziffern (Fortsetzung), von (Reg.-R.) Dr. Paul Bramstedt. — Ueber Durchschnittswerte von Reihen, von Dr. F. Burkhardt. — Aus der statistischen Literatur. — etc.

G. Pätz'sche Buchdr. Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.

